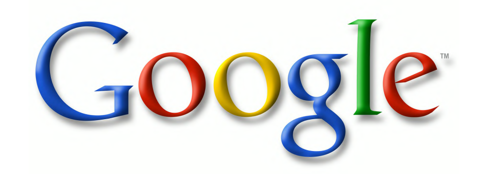


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

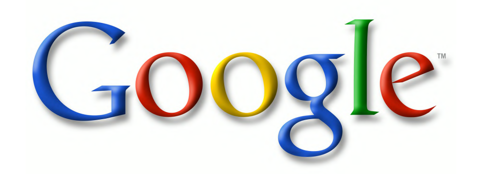
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.





~~V 1056.a. (97.)~~

E. u. G. I. (97.)

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste

in alphabetischer Folge von genannten Schriftstellern bearbeitet

und herausgegeben von

J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.

A — G.

Herausgegeben von

Hermann Brockhaus.

Siebenundneunzigster Theil.

GULAÞINGSLÖG — GUSSONEA.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1878.

w l

AE 27
A6
Sect. 1
v. 97



Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Erste Section.
A—G.

Siebenundneunzigster Theil.

GULAÞINGSLÖG — GUSSONEA.

GULAÞÍNGSLÖG.

GULAÞÍNGSLÖG. Das Wort Lög, eine Pluralform von lag, bedeutet einmal so viel wie Gesetz, sodann aber auch so viel wie Gesetzverband oder Rechtsgenossenschaft; demgemäß kann denn auch unter den Gulaþingslög ebenso wol das für den Bezirk des Gulaþinges gültige Gesetz verstanden werden, als auch der Dingverband selbst, für welchen dieses Gesetz galt. In dem letzteren Sinne steht der Ausdruck z. B. gebraucht, wenn von K. Magnús berfœtti gesagt wird: „þá hèlt hann út ór firðinum, ok svá suðr í Gulaþingslög“ [1]), oder wenn gelegentlich des Herrentages, der im J. 1223 zu Bergen gehalten wurde, zwischen den Leuten unterschieden wird, welche „ór Gulaþingslögum“ oder „ór Þrændalögum“ gekommen sind, und den anderen, welche „ór Víkinni austan“ oder „af Upplöndum“ sich einfanden [2]); ebenso in Verbindungen wie: „stefnum þing um öll Gulaþingslög“ [3]), „bæði liðsmenn ok allir aðrir þeir sem Gulaþingslög byggja“ [4]), „öllum lendum mönnum ok hirðstjórum þeim er í Gulaþingslögum voru“ [5]), „hinir beztu menn ór landinu um öll Gulaþingslög“ [6]), „höfðu fjölmennt ok góðmennt ór Gulaþingslögum“ [7]), „alla lenda menn norðan ór landi ok Gulaþingslögum“ [8]), „er næst hafði lögsögn í Gulaþingslögum“ [9]), „var boðit lendum mönnum ok bóndum hinum beztum um öll Gulaþingslög“ [10]), „lendum mönnum ór Gulaþingslögum“ [11]), „er hann kom í Gulaþingslög“ [12]), „byði út leiðángri um öll Gulaþingslög at mönnum ok vistum“ [13]), „bændr ór öllum Gulaþingslögum“ [14]) u. dgl. m. Ueber das Wort in dieser seiner letzteren Bedeutung ist hier nichts Weiteres zu sagen, da von dem Dingverbande bereits in dem unmittelbar vorhergehenden Artikel soweit nöthig gehandelt wurde; nähere Betrachtung bedürfen dagegen noch die für diesen Verband bestimmten Gesetze. Dieselben Gründe, welche bei Besprechung des Dingverbandes über das Gulaþing hinauszugreifen und das gesammte norwegische Reich in Betracht zu ziehen nöthigten, zwingen aber auch bei der Besprechung der Gulaþingslög und ihrer Geschichte zugleich die Geschichte der Frostuþingslög, Eiðsifaþingslög und Borgarþingslög mit zu berücksichtigen.

Es sind uns, ganz oder theilweise, dreierlei Aufzeichnungen erhalten, welche den Namen der Gulaþingslög tragen, und gehören von diesen zwei der Zeit des K. Magnús lagabœtir an (1263—1280), während nur eins der älteren Zeit anheimfällt. Mehr oder minder ähnlich steht die Sache auch bezüglich der drei anderen Dingverbände und ihres Rechtes; es empfiehlt sich daher, die ältere Zeit von der des genannten Königs zu scheiden, und wird diese Zweitheilung des Stoffes um so nothwendiger, als die zweite Hälfte desselben eine einheitlich zusammenfassende Behandlung zuläßt und fordert, während dessen erstere Hälfte solche geradezu ausschließt.

I. Die älteren Rechtsbücher.

Bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrh. hinein bestand im Reiche Norwegen kein gemeinsames Recht und keine gemeinsame Gesetzgebung. Jeder der 4 großen Dingverbände, deren Geschichte im vorigen Artikel erörtert wurde, hatte sein eigenes Recht, wie denn der oben besprochene Gebrauch des Wortes „lög“ zugleich für das Recht und den Dingverband, aus welchem und für welchen dasselbe entstand, sehr klar auf diese Thatsache hinweist, und die gesetzgebende Gewalt war wesentlich in der Hand der „lögrètta“, welche an jedem einzelnen lögþing für jeden einzelnen Zusammentritt desselben eigens gebildet wurde. Vor der Entstehung der Dingverbände mußte wol das fylkisþing die gesetzgebende Versammlung für jedes einzelne Volkland gewesen sein, und in sofern mag die Nachricht einer unserer Olafssagen, daß bis auf K. Hákon góði herab jedes Volkland sein eigenes Recht gehabt habe [15]), richtig sein, wenn auch

1) Heimskr. Magnús s. berfœtts cap. 2. S. 637. 2) Hákonar s. gamla cap. 86. S. 325. 3) Ebenda cap. 12. S. 252. 4) Ebenda cap. 15. S. 255. 5) Ebenda cap. 19. S. 259. 6) Ebenda cap. 22. S. 263. 7) Ebenda cap. 56. S. 293. 8) Ebenda cap. 79. S. 317. 9) Ebenda cap. 92. S. 332. 10) Ebenda cap. 128. S. 372. 11) Ebenda cap. 141. S. 387. 12) Ebenda cap. 175. S. 429; cap. 181. S. 438. 13) Ebenda cap. 225. S. 499. 14) Ebenda cap. 225. S. 500.

15) Ólafs s. helga cap. 10. S. 9: Hákon konúngr — — hann setti Gulaþingslög ok Frostuþingslög ok Heitsævislög fyrs:

die Anknüpfung der Stiftung jener Dingverbände an den genannten König nur sagenmäßigen Werth hat. Bei denjenigen Volklanden, welche auch später noch außerhalb der Dingverbände blieben, muß wol auch später theoretisch dieselbe Selbständigkeit des fylkisþinges in legislativer Beziehung in Geltung gewesen sein; praktisch freilich mochten dieselben sich kaum eines sehr naturgemäßen Uebergewichtes der sorgsamer gepflegten Legislationen größerer Gebiete zu erwehren im Stande gewesen sein, und damit hängt es zusammen, daß z. B. die Geltung der Frostuþingslög sich in späterer Zeit nachweisbar auf Landschaften erstreckte, welche doch zum Frostuþinge keine Vertreter schickten [16]. Von dem Rechte dieser isolirten Volklande ist begreiflicher Weise kein Ueberrest auf uns gekommen; dagegen sind uns annähernd vollständige Aufzeichnungen der Gulaþingslög und der Frostuþingslög erhalten, sowie von den Eiðsifaþingslög und den Borgarþingslög wenigstens die das Christenrecht behandelnden Abschnitte. Sie alle, sowie auch die Ueberreste eines älteren Stadtrechtes, welche an diese Landrechtsbücher sich anschließen, sollen nun der Reihe nach besprochen werden.

1) Die Gulaþingslög [17].

Wir haben von diesem Rechtsbuche eine annähernd vollständige Handschrift, nämlich den gegen die Mitte des 13. Jahrh. geschriebenen Codex Ranzovianus, welcher der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen gehört (Membr. n. 137 in 4., a donatione variorum); an ihrem Schlusse defect, zeigt die Handschrift auch in ihrer Mitte eine Lacune, jedoch scheint hier wie dort nur Weniges zu fehlen. Außerdem sind aber auch noch Bruchstücke von 4 verschiedenen Handschriften erhalten, welche ich mit B, C, D und E bezeichne, und von welchen C, angeblich noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. geschrieben, und E, angeblich aus dem Schlusse desselben Jahrhunderts stammend, die bedeutsamsten sind. Der Cod. Ranzov. selbst erscheint aber aus zwei verschiedenen Recensionen zusammengesetzt, deren eine den Namen Olaf's, deren zweite dagegen den Namen Magnús trägt; an manchen Stellen werden widersprechende Bestimmungen neben einander gestellt, deren eine auf den ersteren und deren zweite auf den letzteren Namen angeführt wird; andere Male zeigen sich Sätze aufgenommen, welche nur einem von beiden Namen, oder welche auch wol beiden zugeschrieben werden. Unter den Fragmenten aber zeigt E einen in ähnlicher Weise aus denselben beiden Recensionen gemischten Text, dessen Herstellung jedoch unabhängig von dem des Cod. Ranzov. erfolgt sein muß, wogegen C einfach derjenigen Recension zu folgen scheint, welche den Namen Olaf's trägt. Es ist leicht zu erkennen, daß die Olaf'sche Recension die ältere, die Magnús'sche dagegen die jüngere ist, und auch darüber wird kein Zweifel bestehen können, daß beide ihre Namen nach einem König Olaf und einem König Magnús tragen müssen; welche Könige beider Namen aber dabei als gemeint anzusehen seien, ist eine vielbestrittene und in der That nicht ganz leicht zu lösende Frage. Man hat je nachdem an den heil. Olaf (1014—1030) oder an Olaf kyrri (1066—1093), dann an Magnús góði (1035—1047) oder Magnús Erlingsson (1161—1184) denken wollen [18]; es scheint sich aber mit ziemlicher Sicherheit feststellen zu lassen, daß lediglich an den heil. Olaf einerseits und an K. Magnús Erlingsson andererseits angeknüpft werden dürfe, nur freilich an beide in durchaus verschiedener Weise. Ich beschränke mich darauf, die wichtigsten Behelfe für die Feststellung beider Namensträger hier anzuführen.

Die dem Magnús zugeschriebenen Bestimmungen im Christenrechte setzen durchaus den Kirchenzehnt als eine gesetzlich eingeführte Abgabe voraus; die auf Olaf zurückgeführten Theile des Rechtsbuches dagegen kennen denselben noch nicht, und sorgen demgemäß in ganz anderer Weise für den Unterhalt des Klerus, indem sie den Bischof auf eine Kopfsteuer, den Pfarrer aber auf gewisse Naturalleistungen der Bauern, und daneben auf gewisse Stolgebühren verweisen, die er für die Verrichtung einzelner Functionen zu beziehen hat. Nun wissen wir, daß die Zehntlast in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrh. in Norwegen eingeführt wurde, denn Meister Adam von Bremen klagt noch um das Jahr 1075 darüber, daß im Norden kein Zehnt gegeben und dadurch den Bischöfen und Klerikern die Forderung von Lohn für ihre einzelnen Amtshandlungen nöthig gemacht werde, welche doch unter den Begriff der Simonie falle [19], und isländische Geschichtswerke berichten, daß K. Sigurðr Jórsalafari auf jener Pilgerfahrt, von welcher er seinen Beinamen empfing, die Einführung des Zehnts in Norwegen gelobte, und dieses Gelübde nach seiner Heimkehr auch wirklich erfüllte [20]; ein Bischof Simon, welchen ein norwegisches Bischofsverzeichniß als denjenigen nennt, welcher den Zehnt in Norwegen eingeführt habe [21]), muß derselben Zeit angehört haben. K. Sigurð kam im J. 1111 nach Norwegen zurück und starb im J. 1130; in die Zwischenzeit also muß die Einführung der Zehntlast fallen, und da K. Magnús nach dieser Zeit regiert haben muß, bleibt nur die Wahl zwischen K. Magnús blindi (gest. 1139) und K. Magnús Erlingsson, von welchen der

at upphaſi, en áðr höfðu sèrhverir fylkismenn lög (ed. *Munch* und *Unger*); ähnlich FMS. IV. cap. 9. S. 18. Vergl. oben Th. 96. S. 386.

16) Vgl. oben Th. 96. S. 393 fg. 17) Vgl. meine Abhandlung: Die Entstehungszeit der älteren Gulaþingslög, in den Abhandlungen der königl. bair. Akademie der Wissenschaften. I. Cl. XII. Bd. S. 97—170 (vorgetragen am 4. Jan. 1871). — Ich beziehe mich ein für allemal auf dieselbe, sowol was das Detail als auch zumal was die Belege angeht.

18) Die Nachweise siehe in meiner Abhandlung S. 144—145. 19) Gesta Hammab. eccles. pontif. III. cap. 70. S. 365, und IV. cap. 30. S. 382. 20) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara cap. 11 und 24. S. 667 und 680; FMS. VII. cap. 10 und 22. S. 91 und 110; Ágrip. cap. 47. S. 416—417. 21) In Lange's Norsk Tidsskrift V. S. 41.

erstere durch die Kürze seiner stürmischen Regierungszeit ganz außer Frage gesetzt ist. So wird ferner in dem Festkataloge des Rechtsbuches die Knútsmessa erwähnt, worunter nur das am 10. Juli gefeierte Festum scti Canuti regis, welches in den Jahren 1100—1101, oder aber die Translatio scti Canuti ducis, welche am 25. Juli gefeiert wurde und nicht vor dem Jahre 1170 eingeführt wurde, verstanden werden kann; derselbe wird zwar auf beide Recensionen zugleich zurückgeführt, braucht aber eben darum doch nur für die jüngere in allen Einzelnheiten zutreffend zu sein. Eine auf Magnús zurückgeführte Bestimmung bezeichnen die Frostuþingslög als von Erzbischof Jón erlassen [22]; darunter kann natürlich nur Jón Birgisson verstanden werden, welcher in den Jahren 1152—1157 der Provinz Niðarós vorstand, und dessen Verfügungen also auch nur K. Magnús Erlingsson, kein früherer König des gleichen Namens, benutzen konnte. Eine Vorschrift über die Bestrafung von Friedbrechern u. dgl. m., welche unser Rechtsbuch unter der Ueberschrift bringt: „Magnús gerðe nýmæle þetta", bezeichnen die Frostuþingslög als erlassen unter Zuthun des K. Magnús, des Erzbischofs Eysteinn und der übrigen Bischöfe, sowie der weisesten Männer aus allen Dingverbänden [23]. Die Thronfolgeordnung endlich, welche zu Gunsten des K. Magnús im J. 1164 von dessen Vater Erling mit Erzbischof Eysteinn vereinbart und sofort auf einem Reichstage zu Bergen beschlossen wurde, findet sich, ausdrücklich als solche bezeichnet, in unser Rechtsbuch eingestellt [24], und gerade daraus, daß gleich an dessen Anfang K. Magnús neben seinem Vater genannt worden war, mag es sich erklären, daß man bei wiederholter Nennung seines Namens einer näheren Bezeichnung, wie sie der Vatername geboten haben würde, entbehren zu können meinte; jedenfalls berechtigt uns nichts, in dem Magnús, bezüglich dessen uns weitere Behelfe nicht zu Gebote stehen, einen anderen König zu vermuthen als Magnús Erlingsson, welcher an anderen Stellen nachweisbar gemeint ist. — Schwieriger ist es, über die Persönlichkeit des K. Olaf's ins Klare zu kommen, welcher in unserem Rechtsbuche angeführt wird. Jedermann wird bei dem ohne weiteren Beisatz genannten Namen an den heil. Olaf denken, den Schutzpatron des Landes und zugleich dessen gefeiertsten Gesetzgeber, und an einer vereinzelten Stelle bezeichnet eine unserer Handschriften (B) auch wirklich diesen als den gemeinten [25]. Olaf kyrri, welcher aus chronologischen Gründen allein noch in Betracht kommen könnte, spielt in der Geschichte eine viel zu wenig bedeutsame Rolle, als daß sich annehmen ließe, man habe ihn, ohne ein unterscheidendes Merkmal anzugeben, in Bezug nehmen wollen, und überdies wird ihm nirgends in den Quellen irgendwelche besondere Wirksamkeit hinsichtlich der Verbesserung der Provinzialrechte überhaupt oder der Gulaþingslög insbesondere zugeschrieben. Endlich läßt sich auch noch ein positiver Grund gegen die Zurückführung der älteren Recension unseres Rechtsbuches auf K. Olaf kyrri geltend machen. Dieselbe zeigt Sunnmœri bereits zum Verbande des Gulaþinges gehörig, aber noch so lose mit diesem verbunden, daß die Zahl der Vertreter, welche die Landschaft zum Dinge zu schicken hatte, noch nicht fest bestimmt war; zu der Zeit, in welcher dieser Zustand galt, mußte demnach die Verbindung bereits gelöst sein, welche ursprünglich zwischen Sunnmœri, dem Raumsdale und Norðmœri bestanden hatte [26], und mußte die erste dieser drei Landschaften bereits entschieden nach Süden graviren, während die beiden anderen bereits an das Frostuþing sich anlehnten, oder doch noch in ihrer völligen Isolirung verharrten. Nun wissen wir andererseits, daß zufolge der von K. Olaf kyrri durchgeführten Diöcesaneintheilung Sunnmœri zum Bisthume Niðarós, nicht zum Bisthume Selja oder Bergen geschlagen wurde, was denn doch sicherlich voraussetzt, daß die Landschaft dazumal noch mit dem Raumsdale und Norðmœri vereinigt, oder doch jedenfalls noch nicht in den Verband des Gulaþinges getreten war; sicherlich würde der König, dessen 3 Bisthümer augenscheinlich an das Frostuþing, Gulaþing und das ohnehin mit dem Eiðsifaþinge näher verbundene Borgarþing sich anschlossen, dieselbe der südlichen und nicht der nördlichen Diöcese unterstellt haben, wenn dieselbe zu seiner Zeit in weltlicher Beziehung bereits zum Gulaþinge gehört hätte. Aber wenn diese Erwägungen einer Zurückführung der älteren Recension auf K. Olaf kyrri im Wege stehen, so ist andererseits auch ebenso wenig möglich, in dem heil. Olaf deren Urheber zu erkennen. Allerdings fehlt es in derselben nicht an Bestimmungen, welche auf eine dem Heidenthume noch nahe liegende Zeit hindeuten, und somit der Annahme seiner Verfasserschaft sich günstig erweisen würden; aber dergleichen kann ja recht wohl auch aus einer entfernteren Quelle stammen, und eine Reihe sehr bestimmter Anzeichen schließt schlechterdings jede Möglichkeit aus, daß die ältere Recension unseres Rechtsbuches so, wie sie dem Compilator unseres Textes vorlag, aus des heil. Olaf's Hand hervorgegangen sein könnte. Bei anderer Gelegenheit wurde bereits darauf aufmerksam gemacht, daß an die Entstehung umfassender Rechtsaufzeichnungen in einheimischer Sprache für Norwegen in der ersten Hälfte des 11. Jahrh. nicht gedacht werden kann, und wenn vorhin aus den Bestimmungen über Sunnmœri's Vertretung am Dinge gefolgert wurde, daß dieselben nicht von K. Olaf kyrri gesetzt sein konnten, so ist damit nur um so mehr die Unmöglichkeit hergestellt, dieselben bereits dem heil. Olaf zuzuschreiben; und doch ist es gerade der die Vertretung am Ding regelnde Abschnitt, gelegentlich dessen Cod. B. den heil. Olaf als Verfasser nennt! An einer Stelle des Festkataloges ferner, welche doch ausdrücklich auf den heil. Olaf und seinen Bischof Grimkell zurückgeführt wird, zeigt sich die eine der beiden Olafsmessen unter die gebotenen Feste

22) GþL. §. 21; vergl. FrþL. II. §. 3. 23) GþL. §. 32; vergl. FrþL. V. §. 44. 24) GþL. §. 2. 25) GþL. §. 3. S. 4. Anm. 3: Skipan hins hælga Olafs ok Magnus konongs.

26) Vergl. den vorigen Artikel Th. 96. S. 393 fg.

eingerciht, was denn doch unzweideutig auf spätere Einschaltung hinweist, und an einer anderen Stelle [27]) wird ebenfalls auf Bestimmungen verwiesen „sem Ólafr hinn helgi játti Grímkeli biskupi á Mostrarþingi“, während doch einerseits an derselben Vorschriften jenes Königs über die prests fæzla citirt werden, über welche nichts weiter in deren Worten zu finden ist, und andererseits von der Abschaffung gewisser Bestimmungen über die Disciplinargewalt des Bischofs über seine Kleriker gesprochen wird, deren Beseitigung doch augenscheinlich in die Zeit zwischen dem heil. Olaf und K. Magnús Erlingsson fallen mußte. Es wird von Bestimmungen gesprochen, welche später erlassen wurden als diejenigen, welche der heil. Olaf und Bischof Grimkell gesetzt hatten, und zwar gesprochen an einer Stelle [28]), welche die Ueberschrift trägt: „Báðir mæltu þetta um kirkjur“, und welche überdies in Handschrift C enthalten ist, die doch den reinen Text der Olaf'schen Recension gibt. Die Vorschriften über den Bau und die Dotation der fylkis kirkjur, welche der König nach dem übereinstimmenden Zeugnisse mehrerer geschichtlicher Quellen erlassen hatte [29]), sucht man vergebens in unserem Rechtsbuche. Endlich wird gelegentlich auf das Recht Bezug genommen, welches ein gewisser Atli am Gulaþinge den Leuten vorgetragen habe, und wird dasselbe auch für die Zukunft gültig erklärt, soweit ihm nicht durch eine spätere Uebereinkunft des Königs mit den Bauern derogirt werde [30]); unter diesem Atli aber kann kaum ein Anderer verstanden werden als ein Bauer dieses Namens, welcher bei dem Conflicte des K. Magnús góði mit seinen Bauern als Stimmführer dieser letzteren eine Rolle spielte [31]), ein Jahrzehnt etwa nach des heil. Olaf's Tode, — ein Mann also, dessen Name unmöglich in der angegebenen Weise in einem Gesetzbuche des heil. Olaf's genannt worden sein kann, und welchen doch andererseits sicherlich auch nicht erst K. Magnús Erlingsson in die Quelle hineingebracht hat. Man braucht sich demnach nicht auf die in das Rechtsbuch eingeschalteten Privilegien des K. Magnús góði (gest. 1047) und des K. Hákon Þórisfóstri (gest. 1095) zu berufen, die möglicherweise ein späteres Einschiebsel sind [32]), noch auf das am Schlusse angehängte Verzeichniß der von jeder Provinz in Norwegen zu stellenden Schiffe, die neue Wergeldstafel des Bjarni Marðarson, der als Lögmann im Drontheimischen im J. 1223 genannt wird, oder das schließlich noch folgende Formular für ein Friedensgelöbniß, von welchen sämmtlichen Stücken sich nicht ohne Grund annehmen läßt, daß sie zum Rechtsbuche gar nicht gehörten, sondern nur von dessen Abschreiber demselben anhangsweise beigegeben wurden; auch aus anderen, unzweifelhaft dem ursprünglichen Bestande desselben zuzuzählenden Stücken ergibt sich vielmehr, daß selbst die ältere Recension der Quelle in keiner Weise als ein Werk des heil. Olaf's betrachtet werden kann, wenn auch selbstverständlich nicht geleugnet werden will, daß dessen Legislation, zumal soweit das Kirchenrecht reicht, in derselben reichlich benutzt sein mag. Kann aber die betreffende Recension der Gulaþingslög von dem heil. Olaf nicht verfaßt sein, während sie doch unzweifelhaft dessen Namen trägt, so wird man nicht umhin können anzunehmen, daß dieselbe nur dadurch zu diesem Namen gelangt sein konnte, daß man in derselben das uralte Recht des Dingverbandes, wie man es vom heil. Olaf gesetzt glaubte, materiell richtig wiedergegeben zu finden meinte; mag sein sogar, daß gerade die Herstellung einer neuen Recension durch K. Magnús Erlingsson die Zurückführung der älteren auf den heil. Olaf nur um so mehr beförderte, je mehr die der Kirche übertrieben günstigen Neuerungen jenes ersteren Königs bei einem Theile des Volkes auf Widerstand stießen. Im vorigen Artikel ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden [33]), wie der heil. Olaf in Norwegen schon frühzeitig als der eigentliche Stifter alles nationalen Rechts betrachtet wurde, — daß man dem von ihm gesetzten Rechte fortdauernde Geltung bis ins 13. Jahrh. herab, und noch länger, zuschrieb, ja sogar von schriftlichen Aufzeichnungen seiner Gesetze wissen wollte, welche, sei es nun von ihm selbst oder von seinem Sohne herrührend, bis in die genannte Zeit herein vorhanden gewesen seien, — daß man endlich, zumal seit K. Sverrir's Zeiten, wenn es sich um den Gegensatz des neueren, von K. Magnús Erlingsson und Erzbischof Eysteinn gesetzten Rechtes zu dem älteren handelte, für dieses letztere ganz consequent den Namen der Gesetze des heil. Olaf's brauchte. So mag denn auch die ältere Redaction der Gulaþingslög lediglich in diesem Sinne K. Olaf's Namen getragen haben, ohne daß man darum in derselben ein formell so wie es niedergeschrieben war von diesem Könige ausgegangenes Gesetzbuch zu erblicken hätte.

In der älteren Recension unseres Rechtsbuches werden wir nach dem Bisherigen von vornherein kein Gesetzbuch, sondern eine Rechtsaufzeichnung vermuthen, welche ohne alle formell bindende Kraft lediglich darum zu thatsächlicher Anerkennung und Geltung gelangte, weil man in ihrem Inhalte ein treues Abbild des althergebrachten Rechts erkannte. Dieselbe muß entstanden sein in einer Zeit, in welcher das Christenthum schon längst die volle und ungetheilte Herrschaft im Lande erlangt hatte, und in welcher Sunnmæri bereits aus der Rechtsgemeinschaft mit Norðmæri und dem Raumsdale ausgeschieden und in den Verband des Gulaþinges eingetreten war, in welcher aber andererseits die Zehntlast noch nicht legal eingeführt worden war, also etwa zu Anfang des 12. Jahrh., d. h. in derselben Zeit, in welcher auch auf Island mit der Aufzeichnung des Rechts begonnen wurde, und in welcher in Norwegen K. Eysteinn regierte, von welchem berichtet wird, daß er „at öllu fróðr, lögum ok dæmum ok mannfræði“ gewesen sei, von welchem es weiterhin

27) GþL. §. 15. 28) Ebenda §. 10. 29) Fagrsk. §. 98; Flbk. III, cap. 11. S. 246; legendarische Ólafs s. helga cap. 47. S. 35; vergl. cap. 31. S. 23. 30) GþL. §. 314. 31) Ágrip. cap. 29. S. 401—402; Flbk. III. S. 270; FMS. VI. cap. 22. S. 45. 32) GþL. §. 148.

33) Siehe oben Th. 96. S. 390.

heißt: „hèlt hann upp mjök lögunum, ok gerði sèr kunnig öll lög í Noregi“ [34]), und welcher sich auch wol selber seiner Rechtskenntniß zu rühmen weiß [35]). Die neuere Recension dagegen erscheint als eine unter officieller Leitung veranstaltete, und in sofern als ein wirkliches Gesetzbuch; wie weit dabei aber an dem älteren Texte geändert wurde, läßt sich schwer feststellen. Nur in dem kirchenrechtlichen Abschnitte des Rechtsbuches nämlich, sowie in der ihm einverleibten Dingordnung zeigt sich eine durchgreifende Ueberarbeitung des älteren Textes durch den genannten König, wogegen im Uebrigen nur gelegentlich einiger processualischer Satzungen, dann einiger das Eherecht betreffender Punkte von ihm herrührende Neuerungen erwähnt werden [36]). Erinnert man sich nun, daß gerade der Anschluß an die Hierarchie und die Unterwürfigkeit gegen deren Wünsche und Gebote für die Politik des Königs, oder vielmehr für die seines Vaters maßgebend gewesen war, so liegt die Annahme nicht eben fern, daß die Revisionsarbeit sich wirklich im Großen und Ganzen auf das Christenrecht beschränkt, und außerhalb desselben nur ganz vereinzelt einige weitere Fragen ins Auge gefaßt haben möge; indessen läßt sich doch nicht verkennen, daß gewichtige Gründe sich derselben entgegenstellen. Die Veränderungen, welche die neuere Recension hinsichtlich der Dingordnung durchgeführt zeigt, liegen gänzlich außerhalb der kirchlichen Sphäre, und sind doch von einschneidender politischer Bedeutung; um mehr als ein Drittel wird die Zahl der Vertreter herabgesetzt, welche am Dinge zu erscheinen haben, und eben damit der selbständig demokratische Charakter der Versammlung gewaltig beeinträchtigt. Ebenso bedeutsam sind die processualischen Neuerungen, welche die alte Stellung der Privatgerichtsbarkeit (des skiladóms) sehr erheblich abschwächen, und auch dadurch wieder der Selbstherrlichkeit des Volkes in seinen engeren Kreisen Abbruch thun. Es ist kaum anzunehmen, daß man bei der Revision auf einzelnen, mit dem Kirchenrechte so gar nicht in Verbindung stehenden Punkten so tief eingegriffen, im Uebrigen aber Alles und Jedes lediglich beim Alten gelassen hätte, und überdies zeigt sich auch wirklich noch an gar manchen weiteren Stellen unseres Textes eine Gegenüberstellung verschiedener Rechtsnormen, welche am einfachsten daraus sich erklären läßt, daß der Compilator desselben auch in diesen Fällen eine ältere und eine neuere Recension gleichzeitig benutzte. In dem Abschnitte z. B., der vom Stammgüterrecht handelt, tritt dieser Sachverhalt mehrfach sehr auffällig zu Tage, und erklärt sich hieraus die unzusammenhängende Art der Darstellung, welche er zeigt [37]); nicht minder werden zwei sehr wesentlich von einander abweichende Wergeldstafeln neben einander gestellt [38]), welche doch unmöglich gleichzeitig mit einander gegolten haben können. Die Namen freilich Olaf's und des K. Magnús werden dabei nicht mehr genannt; aber es mag ja sein, daß der Compilator im Verlaufe seiner Arbeit ihrer Anführung überdrüssig wurde, oder auch daß er nur im Christenrechte dieselben pünktlich anzugeben für nöthig hielt, weil nur hier der Gegensatz des älteren und neueren Rechtes gegenüber der bis tief in das 13. Jahrh. hineinreichenden Parteiung in Staat und Kirche von praktischer Bedeutung zu sein schien. Die Verarbeitung aber beider Recensionen zu einem einheitlichen Texte kann nicht auf dem müßigen Einfalle eines einzelnen Mannes beruht haben, da sonst kaum zu begreifen wäre, daß wir neben dem Cod. Ranzov. in Cod. E noch Ueberreste eines zweiten, ganz ähnlich angelegten Unternehmens haben; dieselbe muß vielmehr einem Bedürfnisse der Zeit entsprochen haben, welches doch wol in der Unsicherheit des geltenden Rechtes während der ersten Hälfte des 13. Jahrh. begründet war. Im vorigen Artikel wurde bereits darauf aufmerksam gemacht [39]), wie seit K. Sverrir's Zeit zweierlei Recht in Norwegen neben einander bestand, nämlich ein älteres, welches auf den Namen der „lög ens helga Ólafs“ angeführt zu werden pflegte, und ein jüngeres, das man mit ziemlicher Sicherheit auf K. Magnús und Erzbischof Eysteinn zurückführen kann. Sverrir selbst hatte schon das letztere „als von einem nicht legitimen Könige gesetzt“ für ungültig erklärt, und seine Nachfolger hielten an demselben Gesichtspunkte und damit selbstverständlich auch an dem älteren Rechte fest; die Gegenpartei aber, welche erst kurz vor der Mitte des 13. Jahrh. endgültig unterdrückt wurde, und zumal die streng hierarchisch gesinnte Partei innerhalb des Klerus, verfocht die Gültigkeit der neueren Gesetzgebung, vorab der durch sie der Kirche gemachten Zugeständnisse. Die spätere Entwickelung des norwegischen Rechtes zeigt, daß trotz aller Ungunst der regierenden Dynastie der Erzbischof doch im Wesentlichen im Besitze der einmal erkämpften Stellung sich zu behaupten wußte, und so mag es denn wirklich für den praktischen Gebrauch sich empfohlen haben, das ältere und das neuere Recht sich in einer Weise gegenüberzustellen, welche je nach Bedarf bald nach dem einen, bald nach dem anderen zu greifen erlaubte; ganz besonders wünschenswerth mochte aber eine solche Gegenüberstellung der beiderlei Vorschriften auf dem kirchenrechtlichen Gebiete erscheinen, als auf welchem die Geltung des neueren Rechtes am heftigsten bestritten war.

Sind die bisherigen Sätze richtig, so müssen drei verschiedene Fragen in Bezug auf unsere Gulaþingslög aufgeworfen und beantwortet werden, nämlich einmal die Frage nach dem muthmaßlichen Aussehen der sogenannten Olaf'schen Recension derselben, — zweitens die Frage nach den Umgestaltungen, welche diese durch die Revision unter K. Magnús erfuhr, — endlich drittens die Frage

34) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara cap. 17 u. 18. S. 672; FMS. VII. cap. 18 u. 19. S. 102. Vergl. Morkinsk. S. 166. 35) Heimskr. cap. 25. S. 682; FMS. cap. 26. S. 120. Auch in dem Königsverzeichnisse, welches eine Handschrift der Eiðsifaþingslög diesen vorausschickt, wird „Oestein konongr loghspake“ genannt, Norges gamle Love I. S. 393. 36) GþL. §. 37, dann §. 54—55. 37) Vergl. z. B. GþL. §. 272 u. 276, wo dieselbe Bestimmung in zwiefacher Wortfassung wiederkehrt; ebenda §. 278 vergl. mit §. 289 u. dgl. m.

38) GþL. §. 218 fg. vergl. mit §. 243 fg. 39) Vergl. oben Th. 96. S. 394.

nach dem Verfahren, welches der Compilator unseres Cod. Ranzov. bei der Herstellung seines gemischten Textes einhielt.

Was das Aussehen der älteren Recension betrifft, so scheint zunächst über deren Eintheilung der Cod. Ranzov. ziemlich genügenden Aufschluß zu gewähren. Die Gesammtüberschrift desselben bezeichnet das ganze Rechtsbuch als Gulaþingsbók, und weiterhin zeigt sich dasselbe in größere Abschnitte getheilt, welche ihrerseits wieder in kleinere Unterabtheilungen zerfallen. Für den größeren Abschnitt gilt die Bezeichnung bálkr oder bolkr, welche auch dem isländischen und dem schwedischen Rechte geläufig ist, und derselbe ist regelmäßig durch eine eigene Ueberschrift, je nach Umständen auch durch eigene Eingangs- und Schlußformeln als ein Ganzes für sich bezeichnet; die Unterabtheilung dagegen pflegt zwar auch eine besondere Ueberschrift zu haben, eine eigene Bezeichnung kommt dagegen für dieselbe nicht vor. Numerirt sind weder die größeren noch die kleineren Abschnitte, und sind die in der Ausgabe den letzteren beigesetzten Nummern eine Zuthat der Herausgeber. In einzelnen Fällen kann in Folge dessen zweifelhaft werden, ob eine einzelne Ueberschrift einen selbständigen größeren Abschnitt, oder nur eine Unterabtheilung eines solchen einführen wolle; indessen erheben sich solche Zweifel doch nur im geringen Umfange und nur im Anschlusse an zerstreuteres Material, welches sich hin und wieder am Schlusse eines größeren Abschnittes eingeschaltet findet, und welches aller Wahrscheinlichkeit nach von dem Compilator unseres Textes erst beigefügt wurde. Es behandelt aber der erste Abschnitt das Christenrecht, und lassen die Eingangsworte desselben[40]) darauf schließen, daß er auch bereits den später üblichen Namen des Kristindómsbálks trug (§. 1—33); doch ist in ihn sowol die Thronfolgeordnung von 1164 eingeschoben (§. 2), als auch ein auf die Dingordnung bezügliches Stück (§. 3). Weiterhin folgt der Kaupabálkr, d. h. das Vertragsrecht (§. 34—50), und unter der Ueberschrift „Kvennagiftir" das Eherecht (§. 51—56); an dieses schließt sich, als „Leysingslög" bezeichnet, das Recht der Freigelassenen an (§. 57—71), in welchem indessen auch noch von der Legitimation und von den unfreien Leuten, dann von den Schuldknechten und den freien Dienstboten gehandelt wird, sodaß man die Frage aufwerfen kann, ob jene Ueberschrift wirklich für die sämmtlichen folgenden §§. gemeinsam gelten solle. Zwei Bestimmungen (§. 59 und 60) sind überdies lediglich processualer Natur, und augenscheinlich nur durch irgend ein Versehen des Compilators in diesen Abschnitt zu stehen gekommen. Weiterhin folgt nun der „Landsleigubolkr", d. h. das Recht der Landleihe (§. 72—101), und an dessen Schluß wieder eine processualische Vorschrift (§. 102), welche an diesem Orte nichts zu suchen hat; dann der „Erfðabolkr", d. h. das Erbrecht (§. 103—130). Zunächst an das Erbrecht schließt sich aber eine Reihe ganz vereinzelter Bestimmungen, unter welchen irgend ein innerer Zusammenhang nicht zu entdecken ist (§. 131—150); unter ihnen stehen z. B. „rèttarbætr þær, er Magnús góði gaf í Lángeyjarsundi, en sumar gaf Hákon Þórisfóstri" (§. 148), ferner die zwei ersten §§. eines „Hvalrèttr", d. h. Walfischrechtes (§. 149—150), dessen ursprünglicher Umfang sich indessen nicht bestimmen läßt, da dasselbe sich in die Lacune verläuft, welche der Cod. Ranzov. in seiner Mitte zeigt. Aus demselben Grunde fehlt der Anfang des folgenden Abschnittes; indessen läßt sich nicht bezweifeln, daß der erhaltene Theil desselben von §. 151—252 reicht, und ursprünglich den aus anderen norwegischen und aus schwedischen Rechtsbüchern bekannten Titel „Mannhelgi", d. h. Mannheiligkeit, trug, wie er denn auch von dem Schutze gegen Körperverletzungen handelt. Ihm folgt der „Þjófabálkr", d. h. das Recht des Diebstahls (§. 253—264), und weiterhin „Óðalsbrigði", d. h. das Stammgüterrecht (§. 265—294); an dieses schließt sich der „Útgerðarbálkr" an, d. h. die Lehre vom Heerwesen (§. 295—314), an deren Schluß sich eine früher schon besprochene sehr eigenthümliche Schlußbemerkung findet[41]). Weiterhin gibt dann noch §. 315 einen Bericht über die Zahl und Größe der Schiffe, welche jede einzelne Landschaft im Reiche zur Seewehr zu stellen hat; in §. 316—319 folgt „saktal hit nýja, þat er Bjarne Marðarson skipaðe", d. h. eine neue Wergeldstafel, welche von einem namentlich genannten Verfasser aus dem Anfange des 13. Jahrh. verfaßt war; endlich in §. 320 stehen noch die Anfangsworte einer Formel für ein Friedensgelöbniß (tryggðamál), mit welchem die Handschrift abbricht. — Die Vergleichung anderer norwegischer Rechtsbücher läßt erkennen, daß die aufgezählten größeren Abschnitte wirklich den Umfang dessen erschöpfen, was in den Gulaþingslög von Anfang an enthalten gewesen war, und daß somit die im Cod. Ranzov. enthaltene Lücke keinen weiteren Abschnitt hat ausfallen lassen; dieselbe zeigt aber andererseits auch, daß die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Abschnitte zusammengestellt wurden, in verschiedenen Fällen eine durchaus verschiedene war, sodaß wir nicht mit Sicherheit behaupten können, ob die Anordnung, welche unser Cod. Ranzov. in dieser Beziehung befolgt, auch bereits die der beiden älteren, von ihm zusammengeschweißten Recensionen gewesen sei. Fest scheint nur gestanden zu haben, daß das Christenrecht an die Spitze des Ganzen gestellt werden müsse, da wir nicht nur in unseren Gulaþingslög eine hierauf deutende Anfangsformel finden[42]), sondern auch in den Frostuþingslög und Borgarþings-

40) „Hinn fyrsti bolkr bókar þessarar er um kristinsdóms hald várt." Aehnlich wird auch in B das Christenrecht als „hinn fyrsti bolker í þessare bók" bezeichnet, wie denn auch die Bezeichnung des Ganzen als Gulaþingsbók hier wiederkehrt.

41) „Nu hafum vèr landvorn vara a skra setta, oc vitum eigi hvárt þat er rett æða ragnt. En þo at ragnt se, þa scolom vèr þat logmal hava um utgerðir várar, er fyrr hever verit, oc Atle talde firi monnum í Gula, nema konongr várr vili oss œðrom iatta, oc verðim vèr a þat satter aller saman."

42) GþL. §. 1: þat er upphaf laga várra, at vèr skolom luta austr ok biðja til hins helga Crist árs ok friðar u. s. w.

lög, sowie in den Landslög der dem Christenrechte gewidmete Abschnitt mit ganz entsprechenden Worten anfängt und sogar im isländischen Rechte dieselbe Eingangsformel wiederkehrt[43]). Da nach geschichtlichen Angaben bereits an der Spitze der heidnischen Ulfljótslög auf Island Vorschriften religiösen Inhalts durch eine ähnliche Formel eingeleitet gestanden zu haben scheinen[44]), und auch gelegentlich der ersten Einführung des Christenthums auf der Insel im J. 1000 dem Gesetzsprecher dieselbe Formel in den Mund gelegt wird[45]), wird man wol hierin einen Ueberrest altheidnischer Uebung vermuthen dürfen. In keiner Weise läßt sich dagegen behaupten, daß auch innerhalb der einzelnen größeren Abschnitte die Anordnung der Materien bereits vom Anfange an genau dieselbe gewesen sein müsse, wie sie uns im Cod. Ranzov. entgegentritt, oder daß auch nur der Inhalt dieser Abschnitte, wie er uns vorliegt, bereits der der Olaf'schen Recension gewesen sein werde. Es versteht sich von selbst, daß sowol die von K. Magnús Erlingsson veranstaltete Revision des älteren Rechtsbuches als auch die späteren compilatorischen Bearbeitungen des Textes diesen vielfach verändern mußten. Bei der einen wie bei der anderen Gelegenheit mußte manche neue Satzung in das Rechtsbuch hereinkommen, manche ältere aus diesem ausgestoßen oder doch in ihrer Fassung mehr oder minder verändert werden; manche Umgestaltung ferner mußte die Reihenfolge erfahren, in welcher die einzelnen Materien innerhalb jedes einzelnen Abschnittes vorgetragen wurden. Die Vergleichung der Membranfragmente B und E, welche selbständigen Compilationen angehörten, mit dem Cod. Ranzov. zeigt, und die Vergleichung des sogenannten Christenrechtes des K. Sverrir bestätigt, daß die Compilatoren sich mit der älteren sowol als mit der neueren Textesrecension mancherlei Freiheiten nahmen; je nach Umständen stellten sie beide neben einander, oder ließen sie antiquirte Vorschriften der älteren Recension einfach weg, wie denn z. B. Cod. E und Sverrir's Christenrecht zwei auf Zauberei und Götzendienst bezügliche, sehr alterthümliche Bestimmungen enthalten, welche im Cod. Ranzov. und im Cod. B fehlen[46]), — je nach Umständen gaben sie genaue, ungenaue oder auch gar keine Nachweise darüber, was der älteren und was der neueren Recension angehörte, und auch das kommt vor, daß in dieser Beziehung ihre Angaben auseinandergingen, wie denn Cod. Ranzov. selbst einmal das Citat „M. (O.)“ bringt[47]), welches doch nur aus einem Zwiespalte unter seinen Vorlagen zu erklären ist, — je nach Umständen folgten sie auch wol hin und wieder bald der älteren, bald der neueren Recension, ohne daß sich für die Wahl dieser oder jener ein bestimmtes Princip als maßgebend erkennen ließe. Die Ueberreste aber der reinen Olaf'schen Recension, welche uns Cod. C aufbewahrt hat, sind so geringen Umfanges, daß sich aus ihnen kein genügendes Bild von dem Aussehen dieses Textes gewinnen läßt; da in ihnen die auf die Dingordnung bezüglichen Bestimmungen fehlen, läßt sich insbesondere nicht erkennen, ob diese bereits in der ältesten Recension ebenso wie im Cod. Ranzov. und in Handschrift B in das Christenrecht eingeschoben gewesen waren, oder ob sie nicht vielleicht, wie dies bei den Frostuþingslög und Landslög der Fall war, in derselben einen Abschnitt für sich gebildet hatten.

In der jüngeren Recension blieb die Eintheilung des Rechtsbuches in größere Abschnitte unverändert. Ob die Reihenfolge, in welche diese Abschnitte gebracht wurden, eine Veränderung erlitt, läßt sich nicht bestimmen; um so sicherer aber läßt sich eine Reihe von Umgestaltungen erkennen, welche der Text selbst nunmehr zu erfahren hatte. Zum Theil handelte es sich dabei um die Einschaltung neuer Stücke, wie denn z. B. die Thronfolgeordnung des Jahres 1164 nunmehr in §. 2 des Christenrechtes eingerückt wurde, oder eine Novelle des K. Magnús über gewisse Friedensbruchsachen in §. 32 desselben Abschnittes zu stehen kam; zum Theil aber, und weitaus zum größeren Theil, wurde nur einfach im älteren Texte gestrichen, was von demselben nicht mehr brauchbar schien, dagegen stehen gelassen, was unverändert fortgelten sollte, und durch Correcturen, Interpolationen und dergl. umgestaltet, was einer Veränderung zu bedürfen schien; nur in den seltensten Fällen aber sehen wir eine völlig neue Satzung an die Stelle einer völlig beseitigten gesetzt, wie etwa in §. 8 die Dotation des Bischofs mit seiner Zehntquart an die Stelle der in §. 9 nach der älteren Recension verfügten Verweisung desselben auf seine „reiða“ gesetzt erscheint. Aber selbst in Fällen dieser letzteren Art hielt sich die neuere Recension soweit nur immer möglich an den Wortlaut der älteren, und wir dürfen demnach wol unbedenklich annehmen, daß sie äußerlich dieser letzteren durchaus ähnlich war, während sie sich ihrem Inhalte nach allerdings sehr beträchtlich von ihr unterschied.

Bei der Herstellung compilirter Texte endlich verfuhr man augenscheinlich in der Art, daß man in allen Fällen, in welchen das ältere Recht noch neben dem neueren irgendwelches Interesse zu haben schien, beide Recensionen neben einander berücksichtigte, wogegen man in anderen Fällen sich damit begnügte, den einen oder anderen zu geben, zumeist doch wol den neueren; beachtenswerth ist indessen dabei, daß das Interesse, welches den Compilator des Cod. Ranzov. leitete, kein ausschließlich praktisches gewesen zu sein scheint. Wenn er z. B. in §. 4 und 5 des Christenrechtes von den Freilassungen spricht, deren Vornahme durch das lögþing und durch das fylki auf gemeinsame Kosten des Ding-

43) Kgsbk. §. 1: þat er upphaf laga várra, at allir menn skolo kristnir vera á landi hèr u. s. w. 44) Landnáma IV. cap. 7. S. 258 (Hauksbók), und Anhang S. 334 (jüngere Melabók); ältere Þórðar s. hreðu cap. 1. S. 94; Flbk. I. S. 249 (Þorsteins þ. uxafóts). Hinsichtlich der gemeinsamen Quelle dieser Ueberlieferung vergl. meine Abhandlung über die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht und über die Ordnung der Bezirksverfassung des isländischen Freistaats (Abhandlungen der königl. bair. Akademie der Wissensch. I. Cl. Bd. XII. S. 1—101). 45) Njála cap. 106. S. 164; Ólafs s. Tryggvasonar cap. 229. S. 242 in den FMS. I. und der Flbk. I. S. 446. 46) Sverris KrR. §. 79 und 98; Norges gamle Love II. S. 495—496, vergl. mit GþL. §. 28 und 29. 47) GþL. §. 27. S. 17. Anm. 1.

verbandes und Volklandes die ältere Recension geboten, die neuere aber abgeschafft hatte, so kann dabei doch kaum seine Meinung dahin gegangen sein, jene Verpflichtung als eine noch geltende zu behandeln, da zu Anfang des 13. Jahrh. die Unfreiheit in Norwegen bereits als ein antiquirtes Institut zu betrachten war, und somit auch von regelmäßig wiederkehrenden Freilassungen keine Rede mehr sein konnte. Ebenso läßt sich wol bezweifeln, ob die ältere Art der Beschickung des Gulaþinges (§. 3), dann die ältere Form des Verfahrens mit kvaða (§. 37) in der angegebenen Zeit noch als praktisch angesehen werden konnte, und es wird demnach, da die ausdrückliche Gegenüberstellung des älteren und neueren Rechtes in allen 3 Fällen die Annahme eines gedankenlosen Beibehaltens einer älteren Vorlage ausschließt, kaum etwas Anderes übrig bleiben als die Vermuthung, daß es die ängstliche Achtung vor der vermeintlichen Gesetzgebung des heil. Königs gewesen sein möge, welche den Compilator verhinderte, selbst solche Bestimmungen derselben zu beseitigen, welche er doch für praktisch anwendbar nicht mehr halten konnte. In der That scheinen die Fälle, in welchen man Stücke der älteren Recension überging, mit dieser Annahme wol vereinbar, da es sich bei ihnen nur um Veränderungen des Textes handelte, welche als ziemlich unbedeutend gelten konnten. Der Regel nach scheint man dabei den überkommenen Text wortgetreu eingestellt zu haben, soweit nicht die Vereinigung der beiden Recensionen eine geringe Abschleifung erforderte, und es erklärt sich hieraus, daß in einzelnen Fällen selbst Wortformen einer längst vergangenen Zeit zum Vorschein kommen[48]); zuweilen scheint aber der Compilator auch versucht zu haben, den überlieferten Text neu zu gestalten, wobei dann freilich eine vollständige Auflösung und Verwirrung desselben einzureißen pflegt, wie hierfür zumal das Stammgüterrecht ein schlagendes Beispiel gewährt. Ueberhaupt scheint derselbe ein ganz gewöhnlicher Abschreiber ohne alles juristische Verständniß gewesen zu sein, und erklärt sich daraus, daß an einzelnen Stellen, wie z. B. in den Angaben über die Erbfolgeordnung, sein Text bis zur Unverständlichkeit entstellt ist, so viel sich erkennen läßt durch unverständiges Combiniren der sich widersprechenden Bestimmungen der beiden benutzten Recensionen. Abgesehen aber von den Veränderungen, welche sich durch die Vereinigung zweier verschiedener Textesrecensionen zu einem Ganzen ergaben, scheint der Compilator des Cod. Ranzov. das Rechtsbuch auch noch durch einige weitere Zuthaten bereichert zu haben. Ich rechne zu diesen den demselben angehängten Schiffskatalog, welcher der Natur der Sache nach, weil auf das ganze Reich bezüglich, in einem lediglich für das Gulaþing bestimmten Rechtsbuche an und für sich gar nicht zu finden gewesen sein konnte; ferner die neue Wergeldstafel, welche Bjarni Marðarson verfaßt hatte, und welche, da dieser ihr Verfasser Lögmann „í Þrændalögum", und wie es scheint aus Hálogaland gebürtig war, wol auch nicht für das Gulaþing, oder doch nicht allein für dieses entworfen worden war; endlich das am Schlusse der Handschrift stehende Friedensformular, welches sicherlich, wie die Vergleichung eines ganz ähnlichen Formulares isländischer Rechtsbücher zeigt[49]), ganz ebenso gut in jedem anderen Theile des Reichs gebraucht werden konnte wie im Bereiche des Gulaþinges, und welches überdies eher in einem Formelbuche als in einem Rechtsbuche gestanden haben mochte. Ich rechne ferner ebendahin die Privilegien der Könige Magnús góði und Hákon Þórisfóstri, welche §. 148 des Rechtsbuches enthält, und von welchen die letzteren wenigstens (im Winter 1094—1095) lediglich der Landschaft Drontheim und den Hochlanden verwilligt worden zu sein scheinen[50]); kann man bezüglich jener 3 ersteren Stücke allenfalls noch annehmen, daß sie, ohne zum Rechtsbuche selbst gerechnet werden zu wollen, nur von dem Schreiber desselben hinten angehängt worden seien, so fällt wenigstens bei diesen Privilegien jede Möglichkeit einer ähnlichen Deutung weg, da sie mitten in die Gulaþingslög hineingeschoben worden sind. Neben diesen Zuthaten etwas größeren Umfanges und selbständigeren Charakters finden sich endlich auch noch andere, welche ganz anderer Beschaffenheit sind, und rechne ich dahin zumal §. 59 und 60, welche in die Leysingslög eingeschaltet sind, §. 102, welcher dem Landsleigubálke folgt, endlich §. 131—147 und 149—150, welche am Schlusse des Erfðabálkes bis zum Beginn der großen Lacune stehen. Die sämmtlichen hier in Frage stehenden Bestimmungen können nach Form und Inhalt unmöglich als spätere legislative Producte aufgefaßt werden; sie können überhaupt niemals ein gesondertes Dasein für sich allein gehabt haben, vielmehr immer nur Theile eines größeren Ganzen gewesen sein, aus welchem sie der Compilator zu irgendwelchen Zwecken herausriß. Wahrscheinlich hatten dem Sammler unserer Handschrift verschiedenartige Abschriften der von ihm gebrauchten Texte vorgelegen, und hatte er, was etwa eine von diesen vor derjenigen voraus hatte, welche er im Uebrigen zu Grunde legte, dann hinterher nachgetragen, wie sich eben am Schlusse des einen oder anderen Abschnittes, oder auch am Rande der einen oder anderen Seite dazu der Raum fand. Für das Verständniß aber seines Textes hat der Bearbeiter lediglich nichts gethan. Ganz vereinzelt findet sich einmal bei ihm ein Glossem, welches auf eine alterthümliche Satzung aufmerksam macht[51]); aber selbst in diesem Falle mag die Bemerkung ebenso wol aus einer der gebrauchten Vorlagen herstammen als vom Compilator selbst.

An eine unmittelbare Zurückführung unserer Compilation, oder auch nur der älteren für dieselbe benutzten Recension der Gulaþingslög auf eine der Legislationen für den Dingverband, von welchen die geschichtlichen Quellen berichten, ist hiernach nicht zu denken, und ins-

48) Vergl. z. B. „at uppvesande solo", GÞL. §. 3 u. 266.

49) Vergl. Kgsbk. §. 115. S. 205—207; Vígslóði cap. 113. S. 169—171. 50) Ágrip. cap. 39. S. 410; Morkinsk. S. 130; Heimskr. Magnús s. barfœtta cap. 1. S. 636; FMS. VII. cap. 1. S. 1. 51) GÞL. §. 108: kveðr at forno mále.

besondere erscheint die von Hans Paus im Vorworte zu seiner dänischen Uebersetzung des Rechtsbuches ausgesprochene Ansicht, daß in diesem Rechtsbuche das von „König Hagen Adelsteen" im J. 940 erlassene und vorbehaltlich einiger Zusätze und Verbesserungen durch spätere Könige bis zum Jahre 1274 in Kraft gebliebene Gesetzbuch uns erhalten sei, vollkommen haltlos, obwol man bis in die neuere Zeit herab dasselbe, der Autorität dieses Uebersetzers folgend, auf den Namen jenes Königs angeführt findet. Selbst die Form der Darstellung, welche bei der officiellen Revision durch K. Magnús Erlingsson sowol als der Ueberarbeitung durch den Compilator wesentlich unverändert gelassen wurde, läßt erkennen, daß an legislativen Ursprung der Aufzeichnung in alle Weite nicht zu denken ist. Nicht nur höchst persönliche Wendungen, wie sie kaum in einem Gesetzbuche gebraucht werden konnten, kommen oft genug in dem Rechtsbuche vor, wie z. B. „nú hefi ek uppnámamenn alla talda", „er nú talda ek", „sem nú hefi ek talt" u. dgl. m., sondern auch Sätze in Menge, welche den Verfasser Namens der gesammten Bauerschaft sprechend zeigen, wie dies ein königlicher Gesetzgeber unmöglich thun konnte; ich verweise beispielsweise auf Ausdrucksweisen wie: „þat eigum vèr hálft lögunautar, en hálft á konongr várr" [52]), — „þat á hálft konongr várr, en hálft biskop" [53]), — „en vèr hafum svá mælt við biskup varn, at hann skal oss þjónosto veita, en vèr skolom þat at hanom kaupa ærtog firi 40 nefja innan laga várra" [54]), — „vèr hafum þat afnumit, at þeim skyli með hoggum ráða, þvíat vèr mægiumk við þá, eða látom læra sunu vára; kennemenn várer skolo hafa mannhelgi slíka sem hverr várr við annan hèr á lande" [55]) u. dgl. m. Oben bereits wurde die eigenthümliche Schlußformel angeführt, welche am Ende des Utgerðarbálks steht [56]). Der Verfasser derselben erklärt, nicht zu wissen, ob seine Darstellung richtig oder unrichtig sei, und behält dabei für den letzteren Fall dem älteren Rechte seine Geltung vor, wie solches seinerzeit von Atli zu Gula vorgetragen worden sei. Dabei mag nun freilich eine jener stolzen Selbstverkleinerungen mit unterlaufen, wie solche gerade in Norwegen so sehr beliebt waren; aber doch bleibt so viel gewiß, daß ein König und Gesetzgeber sich in seinem officiellen Erlasse unmöglich einer solchen Sprache bedient haben konnte. So heißt es ferner im Erfðabálke [57]): „nú er þetta erfða skipan kallat; en svá marga vega kann skyldleiki manna saman at bera, at því kann engi maðr til fulls skipa erfðum, nema þá geri sem líkast þykkir, er til þarf at taka". Auch eine derartige Verweisung der Leute auf ihr eigenes Gutdünken, weil die Rechtsaufzeichnung schlechterdings ungenügend sei, will einem Gesetzgeber nicht wohl zu Gesicht stehen. U. dgl. m. Zweifelhaft kann dagegen bleiben, ob unser Rechtsbuch seiner ursprünglichen Entstehung nach eine bloße Privatarbeit gewesen sei, oder ob dasselbe nicht etwa vielmehr mit officiellen Rechtsvorträgen in Zusammenhange gestanden habe, wie solche auf Island sowol als in Schweden einem eigenen Beamten oblagen, und hier wie dort auf die Gestaltung der Rechtsaufzeichnungen bedeutsamen Einfluß geübt haben. Allerdings ist die Existenz des Amtes der Lögmänner in Norwegen vor der Mitte des 12. Jahrh. sehr bestritten [58]), und von einem denselben obliegenden Rechtsvortrage sind vollends nur sehr dürftige Spuren nachzuweisen; indessen dürfte das verfügbare Material doch immerhin genügen, um im Zusammenhalte mit der für Schweden und Island nachweisbaren Uebung eine dringende Wahrscheinlichkeit für einen analogen Gebrauch in Norwegen zu erbringen. Im Dienstmannenrechte des K. Magnús lagabætir wird ausdrücklich vorgeschrieben [59]), daß dasselbe alljährlich während der Weihnachtszeit vor den sämmtlichen Dienstleuten des Königs verlesen werden solle, und eine undatirte Verordnung des K. Hákon Magnússon (gest. 1319) verfügt speciell für den Lögmann des Gulaþinges: „skall han lesse lagboken for almugenom j sinna om arit forfalde loust St. Botulfs tiid om sommarit aa rettom tingstadom" [60]); vielleicht darf man auch bereits die Worte des Prologes zum gemeinen Landrechte und Stadtrechte im gleichen Sinne verstehen: „at því betr verði bókinni hlýtt síðan ok dómum hlýtt, sun þingit er betr stillt ok siðat", obwol an dieser Stelle „hlýða" allenfalls auch in der Bedeutung „gehorchen" stehen könnte. Die Verlesung des Gesetzbuches, welche damit für den Anfang des 14. Jahrh. erwiesen, für den Schluß des 13. aber wenigstens wahrscheinlich gemacht ist, mag wol an die Stelle eines Rechtsvortrages getreten sein, dessen Haltung in früheren Zeiten dem Lögmanne obgelegen hatte, und das „lögmál um útgerðir", welches „Atli taldi fyrir mönnum í Gula" [61]), kann kaum etwas Anderes als ein einzelner Abschnitt aus einem solchen Rechtsvortrage gewesen sein. Jener Þorleifr spaki, welchen die Geschichtswerke einerseits als den einflußreichsten Helfer des K. Hákon góði bei der Feststellung der Gulaþingslög und andererseits als den Berather Ulfljóts bei der Abfassung seiner eben diesen Gulaþingslög nachgebildeten Gesetze für Island nennen [62]), mag wol ein gefeierter Lögmann aus Hörðaland gewesen sein, da er wesentlich in derselben Weise als Mitschöpfer der Gulaþingslög gepriesen wird, wie der Lögmann Wigr spá als Schöpfer von Uplandslagen, oder der Lögmann Lumber als Schöpfer von Westgötalagen betrachtet wurde, und wenn Bjarni Marðarson, der Lögmann „í þrændalögum", mit der Construction einer neuen Wergeldstafel sich befaßte, so deutet auch dies auf die berufsweise Sorge für die Ueberlieferung und Weiterbildung des geltenden Rech-

52) GþL. §. 3. 53) Ebenda §. 7. 54) Ebenda §. 9. 55) Ebenda §. 15. 56) Vergl. oben S. 6. Anm. 41. 57) GþL. §. 105.

58) Vgl. den vorigen Artikel Th. 96. S. 412; Hertzberg, der sich für das Bestehen von lögmenn in Norwegen wenigstens seit dem Schlusse des 11. Jahrh. ausspricht, erklärt sich doch gegen die Annahme, daß solche Rechtsvorträge zu halten gehabt hätten, S. 170—177. 59) Hirðskrá §. 54. 60) Norges gamle Love III. nr. 60. S. 143. 61) GþL. §. 314. 62) Vergl. oben Th. 96. S. 386.

tes. Unser Rechtsbuch aber enthält zunächst in dem der Dingordnung gewidmeten, dann aber auch in einem an diesen sich anschließenden §. Redewendungen, welche kaum anderswoher als aus einem officiellen Rechtsvortrage stammen können; „vèr hafum fund várn mæltan ár hvert hèr í Gula“, „vèr skolom hèr koma svá marger þingmenn sem nú ero til nemndir“ heißt es dort, „vèr skolom gefa manne frelsi ár hvert hèr í Gula“ heißt es hier[63]), und beide Male wird somit die gemeinsame Dingstätte als der Ort bezeichnet, an welchem die betreffende Vorschrift von einem gemeinsamen Vertreter der Bauerschaft ausgesprochen wird. Aber auch der bereits mehrmals in Bezug genommene Schluß des Utgerðarbálks mit seinen bescheidenen Zweifeln an der eigenen Rechtskenntniß des Verfassers und seiner Hinweisung auf den älteren Rechtsvortrag Atli's paßt ganz gut in den Mund eines Lögmannes, und wenn zwar hier, wo von einem „á skrá setja“ die Rede ist, selbstverständlich nicht mehr an einen mündlich gehaltenen Vortrag eines solchen gedacht werden kann, so bleibt doch immerhin recht wohl denkbar, daß auch in diesem Falle die schriftliche Aufzeichnung durch den juristischen Styl bestimmt worden sei, welcher sich einmal aus der Anlehnung an die mündlichen Rechtsvorträge der Lögmänner ganz in derselben Weise herausgebildet hatte, wie die Geschichtschreibung Islands bekanntlich die Darstellungsformen der mündlichen Erzählung noch lange Zeit festgehalten hat, nachdem man doch begonnen hatte, die schriftliche Aufzeichnung an die Stelle des mündlichen Vortrages treten zu lassen.

2) Die Frostuþingslög[64]).

Aehnlich wie bei den Gulaþingslög ist uns auch von den Frostuþingslög nur ein einziger annähernd vollständiger Text erhalten; aber anders als bei jenen liegt uns hier selbst dieser einzige Text nur in sehr wenig genügender Weise vor. Die einzige Membrane, welche ihn enthalten hatte, nämlich der Codex Resenianus, verbrannte im J. 1728 mit Resen's ganzem Handschriftenschatze, und nur durch eine Reihe jüngerer Abschriften ist dessen Inhalt uns aufbewahrt; aber die einzige unter diesen Abschriften, welche von einer völlig verläßigen Hand, nämlich von der des Arni Magnússon, herrührt, ist nur geringen Umfangs und läßt die Ungenauigkeit aller anderen Copien, zumal was die Orthographie des Originals betrifft, klar erkennen. Das Alter der Handschrift läßt sich hiernach nicht mehr bestimmen, und zumal auch aus der normalisirten Schreibweise unserer Textausgabe kein Schluß auf dasselbe ziehen; dieselbe war bereits zu der Zeit, in welcher unsere Copien genommen wurden, mehrfach defect, und nur zum Theil lassen sich diese Defecte aus anderweitigen Hilfsmitteln, zumal auch aus dem Stadtrechte und der Járnsíða, ergänzen. Außerdem verfügen wir noch über zwei vollständige und eine unvollständige Handschrift des Christenrechtes, deren keine über den Anfang des 14. Jahrh. hinaufreicht, sowie über zwei Fragmente desselben Abschnittes, welche dem Anfange des 13. Jahrh. angehören, aber sehr geringen Umfangs sind, endlich über Bruchstücke von 5 verschiedenen Handschriften (Fragm. I—V), sämmtlich dem 13. Jahrh. angehörig, von welchen das erste dem Christenrechte angehört, während die übrigen von vollständigen Abschriften des ganzen Rechtsbuches herzurühren scheinen.

Ueber Inhalt und Anordnung des Cod. Resen. ist aber Folgendes zu sagen. Voran steht in demselben eine Einleitung, welche sich in ihrer Ueberschrift sowol als Eingangsformel als ein legislatives Erzeugniß des K. Hákon gamli (1217—1263) bezeichnet. Mitten in §. 13 bricht deren Text ab, und bemerken 2 Copien, daß hier in der Handschrift ein Blatt fehle; mitten in einem Satze beginnt derselbe sodann wieder (§. 14) und setzt sich nun ununterbrochen fort bis zu §. 25, welcher unter der Ueberschrift: „Hèr hefr upp ok segir í hvessu marga staði Frostoþingsbók er skipt“, eine an ihrem Schlusse defecte Bemerkung über die Eintheilung des folgenden Rechtsbuches gibt. Da auch das Rechtsbuch selbst an seinem Anfange defect ist, und nach dem Zeugnisse von 3 Copien auch hier wieder ein Blatt fehlt, läßt sich nicht ersehen, ob die Einleitung eine Schlußformel, und ob das Rechtsbuch selbst eine Eingangsformel hatte. Nach dem letzten §. der Einleitung war das Rechtsbuch ursprünglich ganz ebenso wie die älteren Gulaþingslög oder die späteren Landslög in bálkar zerfallen, und erst neuerdings in jene 16 Bücher zerlegt worden, in welche unser Text dasselbe getheilt zeigt; bei der Durchführung der neuen Eintheilung soll aber die ältere möglichst berücksichtigt worden sein, indem man die Abschnitte, welche unter sich die größte Verwandtschaft zeigten, auf einander folgen ließ, ohne sie zu zerreißen; nur eine Umstellung der Abschnitte also wurde beliebt und eine Vertheilung derselben in eine größere Zahl von Büchern annähernd gleichen Umfangs, wobei dann freilich hin und wieder einzelne Abschnitte in mehrere Bücher zerlegt, oder Theile verschiedener Abschnitte zu einem Buche vereinigt wurden. Es enthält aber das erste, an seinem Eingange defecte Buch die Dingordnung, während das 2. und 3. das Christenrecht bringt. Beachtenswerth ist dabei, daß nach der dem zweiten Buche vorangehenden Inhaltsliste der Cod. Resen. „hinn fyrsti capituli í kristnum retti um konúngs kosning“ handelte, welches Capitel freilich, da nach dem Zeugnisse zweier Copien in der Membrane 1—2 Blätter fehlten, mit dem Schlusse der Inhaltsliste und einem Theile der Ueberschrift des nächstfolgenden Capitels für uns verloren ist; die übrigen Handschriften nämlich, welche sämmtlich nur das Christenrecht enthalten, wissen von jenem ersten Capitel nichts und stellen dafür an die Spitze des Christenrechts die aus den Gulaþingslög bereits bekannte Formel: „Þat er upphaf laga várra“, welche im

63) GþL. §. 3 und 4. 64) Vergl. meine Abhandlung: Die Entstehungsgeschichte der älteren Frostuþingslög, welche, am 1. März 1878 vorgetragen, in den Denkschriften der königl. bair. Akademie der Wissenschaften I. Cl. XIII. Bd., III. Abth. S. 1—84 erschienen ist (1875).

Cod. Resen. wol am Anfange des Capitels von der Königswahl gestanden sein wird wie in den Gulaþingslög. Die 3 nächsten Bücher, das 4., 5. und 6. also, enthalten denjenigen Abschnitt, welcher anderwärts als Mannhelgi bezeichnet zu werden pflegt, und welcher auch im Rechte von Drontheim den gleichen Namen trug[65]); dabei zeigt das 6. Buch in sofern eine gewisse Abgeschlossenheit, als es lediglich die Wergeldstafel enthält. Lücken, welche der Text des 5. Buches zeigt, lassen sich nur theilweise aus anderen Quellen ergänzen. Das 7. Buch entspricht dem Útfararbálkr oder Útgerðarbálkr anderer Rechtsbücher, und dessen Inhaltsverzeichniß gewährt auch wirklich den ersteren Namen. Im 8. und 9. Buche folgt sodann das Erbrecht, jedoch so, daß auch das Recht der Freigelassenen mit inbegriffen ist; vielleicht haben die Erbrechte hierzu die Veranlassung geboten, welche dem Freilasser dem Freigelassenen gegenüber zustanden. Das 10. und 11. Buch behandelt das Vertragsrecht, jedoch so, daß den größeren Theil des letzteren Buches das Eherecht einnimmt, wie ja die „Kvennagiftir" auch in den Gulaþingslög an den Kaupabálk sich anschließen; am Anfange des 10. Buches aber steht eine solenne, nur freilich nicht recht verständliche Eingangsformel[66]). Das 12. Buch enthält denjenigen Abschnitt, welchen die Gulaþingslög als Óðalsbrigði bezeichnen, und das 13., sowie der Anfang des 14. das, was anderwärts unter der Aufschrift Landsleigubálkr auftritt, jedoch so, daß die Almenden, Jagd und Fischerei, dann der Walfischfang, mit berücksichtigt werden. Der Rest des 14. Buches, sowie das 15. gibt sodann den Þjófabálk, jedoch so, daß auch noch die Lehre von den Reinigungseiden hereingezogen wird, ganz wie dies auch noch in den späteren Gesetzbüchern der Fall ist. Das letzte Buch endlich bietet lediglich eine Zusammenstellung von rèttarbætr, d. h. von Privilegien, welche Seitens verschiedener Könige gewährt wurden. — Von den übrigen Handschriften enthält keine einzige die Einleitung; dagegen lassen von den 4 unter ihnen, welche überhaupt nicht blos dem Christenrechte angehören, 3 mit voller Sicherheit erkennen, daß sie bereits der Eintheilung des Rechtsbuches in 16 Bücher folgten, während von der vierten das Gleiche sich weder behaupten noch leugnen läßt. Aus dem Fehlen der Einleitung in allen diesen Handschriften wird man demnach keine Schlüsse ziehen dürfen. In denjenigen unter ihnen, welche von vornherein nur das Christenrecht geben wollten, ist dieselbe der Natur der Sache nach nicht zu erwarten; von den übrigen aber reicht keine über Mannhelgi zurück, und läßt sich demnach in keiner Weise bestimmen, ob dieselben, als sie noch vollständig waren, jene Einleitung enthalten haben oder nicht.

Bei der Prüfung der Frage nach der Entstehungszeit unserer Frostuþingslög ist selbstverständlich die Einleitung von dem Rechtsbuche selbst zu scheiden, zu dem sie sich lediglich als eine neuere Zuthat verhält, und dem sie sich wiederholt sehr bestimmt entgegensetzt[67]); überdies muß aber auch bezüglich beider Hälften der Einleitung die Untersuchung gesondert geführt werden, da die sie trennende Lücke die Möglichkeit eröffnet, daß beide aus verschiedenen Zeiten und von verschiedenen Verfassern herstammen könnten. Es bezeichnet sich nun die erste Hälfte der Einleitung selbst als einen Erlaß K. Hákon's (1217—1263), welcher an die gesammte Einwohnerschaft Norwegens gerichtet war (§. 1); wenn demnach hinterher in derselben speciell auf die Frostuþingsbók Bezug genommen wird (§. 2), so wird man anzunehmen haben, daß die uns vorliegende Ausfertigung speciell für Drontheim bestimmt war, und daß in anderen Ausfertigungen an der entsprechenden Stelle die Gulaþingsbók, Borgarþingsbók oder Eiðsifaþingsbók genannt gewesen sein werde. Der Erlaß erklärt denn auch „með ráði erkibiskups ok ljóðbiskupa, lendra manna ok lærðra, lögmanna ok annarra enna vitrastu manna í landinu", also mit dem Beirathe eines Reichstages entstanden zu sein (§. 1), was zu jener allgemeinen Bestimmung desselben für das gesammte Reich recht wohl paßt. Seinem Inhalte nach stimmt er ferner nicht nur mit den Angaben vollkommen überein, welche die, nahezu gleichzeitig verfaßte, Lebensbeschreibung K. Hákon's über dessen strafrechtliche Gesetzgebung bietet[68]), sondern auch mit Auszügen aus dieser Gesetzgebung, welche die Járnsíða enthält[69]), und mit Notizen über die von dem Könige erlassenen Novellen, welche das gemeine Landrecht an seinem Schlusse bringt[70]), sodaß wir berechtigt sind, die Anhaltspunkte für die Bestimmung der Entstehungszeit jener Gesetzgebung, welche diese letzteren Quellen gewähren, unbedenklich für unsere Einleitung zu benutzen. Es bezeichnet aber die Járnsíða die betreffenden Bestimmungen als eine besondere Uebereinkunft (einkamál), welche K. Hákon mit seinem Sohne, K. Magnús, mit dem Erzbischofe Einar und seinen Suffraganbischöfen, endlich mit den weltlichen Magnaten des ganzen Reiches erlassen habe[71]), und der Novellenkatalog der Landslög bestätigt wenigstens so viel, daß die betreffenden Gesetze „allum Noregs mannum" bestimmt gewesen seien. Es ist offenbar etwas ganz Zufälliges, daß in der im Uebrigen den Worten der Járnsíða ganz entsprechenden Fassung unserer Einleitung der Name des Erzbischofs ausgefallen und der Mitwirkung des K. Magnús nicht speciell gedacht worden ist; da Einarr Gunnarsson in den Jahren 1255—1263 der Kirchenprovinz Niðarós vorstand und dem Junker Magnús erst im J. 1257 der Königsname beigelegt wurde, begrenzt sich aber durch jene Worte die mögliche Entstehungszeit für unsere Gesetzgebung auf die Jahre 1257—1263. Auf einem anderen Wege scheint sich überdies noch eine etwas genauere Zeitbestimmung ermitteln zu lassen. Die

65) FrþL. IV. §. 1: þat er fyrst í mannhelgi varre; in §. 7 ist für: innan helgi ebenfalls zu lesen: í mannhelgi. 66) „Þat er uppsaga laga várra í lögum manna, at engi skal fyrir öðrum taka ertog eða ertog meira."

67) Einleitung §. 2 und 25; vergl. auch §. 9, 14 und 21, sowie §. 6, 12 und 23. 68) Hákonar s. gamla cap. 332. S. 152; Fibk. III. cap. 287. S. 232. 69) Mannhelgi §. 2 und 7. 70) Landslög X. §. 1. 71) Mannhelgi §. 7.

Járnsiða sowol als eine andere, nur um wenige Jahre ältere Quelle enthält eine Thronfolgeordnung, von welcher beide übereinstimmend bemerken, daß sie K. Hákon mit dem Beirathe und der Zustimmung seines Sohnes, des K. Magnús, dann des Erzbischofs Einar und seiner sämmtlichen Suffragane, sowie der Landherren, Kleriker, Lögmänner und Dienstleute, so viele deren anwesend waren, endlich auch aller Dingleute erlassen und am Frostuþinge „ins Buch einzurücken" befohlen habe, worauf sie dann K. Magnús in allen Theilen des Landes den Dingversammlungen bekannt gegeben und dadurch deren allseitige gesetzliche Annahme erzielt habe [72]. Dieses Thronfolgegesetz, nach welchem jederzeit der älteste echtgeborene Sohn des verstorbenen Königs und in Ermangelung eines solchen des Königs ältester unechter Sohn succediren, eventuell aber der nach Erbrecht und Odalsrecht nächstberufene männliche Angehörige des Königshauses den Thron besteigen sollte, ist hiernach augenscheinlich zuerst von einem in Niðarós versammelten Herrentage beschlossen und sodann von einem gleichzeitig versammelten Frostuþinge angenommen worden, worauf dann dieselbe Annahme für die übrigen Dingbezirke des Reichs an einer Dingstätte nach der anderen sich wiederholte. Genau dieselben Personen, deren Mitwirkung bei unserer strafrechtlichen Novelle erwähnt wird, waren also auch bei der Entstehung dieser Thronfolgeordnung thätig, und wie jene erstere, so war auch diese letztere zwar einerseits für ganz Norwegen bestimmt, aber doch andererseits auch wieder zu dem Frostuþinge in engere Beziehungen gesetzt, sodaß sicherlich die Annahme nicht zu gewagt erscheint, daß beide Gesetze an einem und demselben Reichstage erlassen und sofort einem und demselben Frostuþinge zur Annahme vorgelegt worden seien; sollte es demnach gelingen, das Jahr der Entstehung der Thronfolgeordnung genauer festzustellen, so darf das für sie gewonnene Ergebniß unbedenklich auch für unsere Strafgesetzgebung als maßgebend betrachtet werden. Nun wissen wir, daß die Thronfolge in Norwegen bis über die Mitte des 13. Jahrh. herab ganz und gar nicht genügend geregelt war. Von Alters her hatte man unehelich geborene Königssöhne neben den echtgeborenen zugelassen, wenn nur die Vaterschaft feststand, und gleich nah Berufene zugleich den Thron besteigen lassen, sei es nun, daß sie gemeinsam regieren oder das Reich theilen wollten. Das Thronfolgegesetz von 1164 hatte freilich die unechte Geburt ausgeschlossen und eine Individualsuccession festgestellt; aber es hatte dafür nicht nur den Weibsstamm zur Thronfolge in demselben Umfange zugelassen, in welchem ihn das gemeine Erbrecht zuließ, sondern auch den Prälaten einen Einfluß auf die Besetzung des Thrones eingeräumt, welcher das Reich nahezu in ein Wahlreich verwandelte, und überdies konnte dieses Gesetz seit K. Sverrir's siegreichem Auftreten als ein zu Recht bestehendes kaum mehr gelten. Schon frühzeitig sehen wir dem gegenüber den K. Hákon bemüht, die Thronfolge zu ordnen. So lange sein ältester ehelicher Sohn, K. Hákon úngi, lebte, wollte dies allerdings nicht gelingen, da der König sich nicht entschließen konnte, dem jüngeren, Magnús, die nach altem Herkommen ihm gebührenden Rechte zu entziehen; als aber der junge Hákon im J. 1257 starb, ging die Sache rasch. Noch in demselben Jahre wurde Magnús zum Könige gewählt, und nunmehr auch der Entwurf einer neuen Thronfolgeordnung energisch in Angriff genommen [73]. In der Lebensbeschreibung K. Hákon's wird erzählt, daß er im J. 1260 am Frostuþinge anwesend war und hier Angelegenheiten ordnete, welche das Königthum betrafen (skipaði þar konúngsmálum) [74]; keinem Zweifel kann unterliegen, daß damit gerade auf die Entstehung unseres Thronfolgegesetzes hingedeutet werden will, welches ja in den Jahren 1257—1263 entstanden sein muß und gerade am Frostuþinge zu Stande kam. Für das Thronfolgegesetz kann in der That diese Zeitbestimmung als unbestritten gelten [75]; aber auch für unsere strafrechtliche Novelle wird dieselbe nach Munch's Vorgange unbedenklich angenommen werden dürfen. — Schwieriger ist es, bezüglich der zweiten Hälfte unserer Einleitung ins Klare zu kommen; feststellen läßt sich indessen wenigstens so viel, daß dieselbe unmöglich gleichzeitig mit ihrer ersten Hälfte entstanden sein kann. Ausdrücklich wird uns gesagt [76], daß die betreffenden Bestimmungen an einem Eyraþinge erlassen seien, also nicht an einem Frostuþinge, wie wir dies von der Thronfolgeordnung K. Hákon's wissen und von seiner strafrechtlichen Novelle vermuthen dürfen; ausdrücklich wird ferner von Verwilligungen gesprochen, welche bei ihrer Erlassung den Dröntern gemacht wurden [77], und bezüglich eines einzelnen Punktes auf das „austr eða suðr í landit" geltende Recht verwiesen [78], was denn doch voraussetzt, daß unser Text an einen im Nordwesten des Reiches gelegenen Bezirk, also an die Landschaft Drontheim, ausschließlich gerichtet war. So ist ferner auch der Inhalt der zweiten Hälfte der Einleitung ein ganz anderer als der der ersten. Nicht mehr um eine strafrechtliche Novelle handelt es sich bei ihr, sondern um Bestimmungen der verschiedensten Art, sodaß man deutlich erkennt, daß man es hier nicht mehr mit einem einheitlich gestalteten Gesetze zu thun hat, welches ein bestimmtes Rechtsgebiet zu reformiren beabsichtigt, sondern mit einem Gemisch sehr verschiedenartiger Satzungen, welche nur aus irgend einem äußeren Grunde zu einem Ganzen zusammengefaßt wurden. Erinnert man sich daran, daß am Schlusse dieses zweiten Theiles der Einleitung jene neue Eintheilung des Rechtsbuches in 16 Bücher angekündigt wird, welche der folgende Text desselben wirklich durchgeführt zeigt, so liegt die Ver-

72) Járnsiða, Kristindómsb. §. 3; neuerer GþKrR. §. 4.

73) Hákonar s. gamla cap. 284. S. 62, cap. 288. S. 73 und cap. 291—292. S. 79—80; Flbk. III. S. 190, 195—196 und 198—199; Annálar a. 1257. 74) Hákonar s. cap. 303. S. 100; die Stelle fehlt freilich in der Flbk. III. S. 208. 75) Vergl. Keyser, Kirchengeschichte I. S. 427—428 und Rechtsgeschichte S. 51; Munch, Norwegische Geschichte IV, 1. S. 190—202; *Aschehoug*, Statsforfatningen i Norge og Danmark S. 22—23 u. f. w. 76) Einleitung §. 22. 77) Ebenda. 78) Ebenda §. 19.

muthung nahe, daß uns hier eine neue, unter officieller Autorität veranstaltete Bearbeitung der Frostuþingslög geboten werde, gelegentlich deren man in einer einleitenden Verordnung eine Reihe von Punkten neu regelte, bezüglich deren man die neuen Vorschriften im Texte nicht unterbringen konnte oder wollte. Vor dem Jahre 1260 mußte diese Umredaction des Rechtsbuches bereits erfolgt sein, da sie in diesem Jahre durch die oben besprochene erste Hälfte der Einleitung vermehrt wurde; um wie viel früher sie aber erfolgte und auf welchen König sie zurückzuführen sei, läßt sich zufolge der beide Hälften trennenden Lücke in der Handschrift zunächst nicht ersehen, kann vielmehr nur durch eine Prüfung des Alters festgestellt werden, welches wir der neueren Bearbeitung des Rechtsbuches selbst zuzuschreiben haben. Vorläufig mag indessen bereits darauf aufmerksam gemacht werden, daß die zwiefache Wortfassung einer Notiz über die legislatorische Thätigkeit K. Hákon's in den verschiedenen Handschriften seiner Biographie möglicher Weise mit den beiden Hälften unserer Einleitung in Verbindung stehen könnte [79]. Wenn eine Handschriftenreihe von K. Hákon sagt, er habe dasjenige in das Buch setzen lassen, was man das neue Gesetz nenne (hann lèt þat setja í bókina, sem nú eru köllud hin nýju lög), so mag damit auf die strafrechtliche Novelle hingewiesen sein, welche die erste Hälfte der Einleitung bildet; wenn dagegen die Flateyjarbók berichtet, der König habe das Buch eingeführt, welches man das neue Recht nenne (hann lèt setja bókina, er nú er köllud u. s. w.), so kann damit die Umredaction des Rechtsbuches selbst gemeint sein, welche durch die zweite Hälfte der Einleitung eingeführt wurde, neben welcher dann die weiterhin folgenden Worte der Stelle die strafrechtliche Novelle noch besonders hervorheben würden. Beide Wortfassungen der Ueberlieferung lassen sich demnach unter der Voraussetzung als gleichmäßig richtig betrachten, daß man auch die zweite Hälfte der Einleitung, und damit die neue Redaction der Frostuþingslög selbst dem K. Hákon gamli zuzuschreiben hätte. Nicht minder mag bereits hier bemerkt werden, daß auch die Vergleichung unserer Membranfragmente sich der Annahme günstig erweist, daß eine ältere Umredaction der Frostuþingslög, welche diesen ihre neue Eintheilung gegeben hatte, um das Jahr 1260 mit einer neuen Einleitung versehen und neuerdings publicirt worden sei. Es ist bereits erwähnt worden, daß von den 4 Fragmenten, welche überhaupt über das Christenrecht hinausgreifen, 3 mit voller Sicherheit bereits die Eintheilung in 16 Bücher zeigen. Von zweien dieser Fragmente, nämlich von den mit II. und III. bezeichneten, läßt sich nun allerdings kaum mit Sicherheit bestimmen, ob sie derselben Recension wie der Cod. Resen. angehörten, oder einer älteren, da die Abweichungen, welche sie in Bezug auf die Anordnung, die Ueberschriften ihrer Capitel, ihre Lesarten und dergl. von diesem letzteren zeigen, allenfalls auch auf die Willkürlichkeit zurückgeführt werden könnten, mit welcher die Abschreiber von Rechtsbüchern überhaupt ihre Texte zu behandeln pflegten; anders steht die Sache dagegen bei dem Fr. IV., welches eine sehr wesentlich andere Wergeldstafel als die des Cod. Resen. bietet. Die Wergeldstafel des Cod. Resen. zeigt in den Klagen über das Ueberhandnehmen der Gewaltthätigkeiten unter dem Volke, mit welchen sie beginnt [80], eine innige Verwandtschaft mit den Herzensergießungen, welche K. Hákon gamli in seiner strafrechtlichen Novelle zum Besten gibt [81]; andererseits enthält sie an ihrer Spitze kein Capitelverzeichniß, während doch der Schluß der Einleitung für jedes der 16 Bücher ein solches in Aussicht stellt, die übrigen 15 Bücher in der Handschrift wirklich ein solches zeigen, und auch Fr. IV. mit einem solchen beginnt. Man möchte hiernach annehmen, daß dieses Fragment jener älteren Recension unseres Rechtsbuches angehört habe, welche zuerst dessen Eintheilung in 16 Bücher durchführte, wogegen der Text unseres Cod. Resen. erst gelegentlich der wiederholten Publication im J. 1260 an die Stelle jener früheren Fassung getreten sei, und hierzu stimmt auch recht wohl der Umstand, daß dieser letztere Text unzweifelhafte Spuren einer vorgeschritteneren Rechtsentwickelung zeigt. Die Eingangsworte desselben bemerken, daß zur Zeit nur wenige Männer geneigt und befähigt seien, die Vertheilung von Wergeldssummen gehörig zu besorgen, während man sich doch neuerdings gewöhnt habe, bei Gerichts- und Vergleichsverhandlungen anstatt der gesetzlich festgestellten Beträge, wie solche die Frostuþingsbók einem Jeden mit Rücksicht auf seinen Stand zuweise, andere und willkürlich bestimmte auszusprechen, die sich bald höher, bald niedriger beliefen als jene. Nun läßt sich trotz des verstümmelten Zustandes, in welchem uns das Fr. IV. vorliegt, doch immerhin erkennen, daß dasselbe seiner Wergeldsberechnung einen bestimmten, einfachen Ansatz zu Grunde legte und dann hinterher bemerkte, welche andere Beträge erlegt werden sollten, wenn der Erschlagene ein Unfreier oder Freigelassener war; sein Text stand demnach noch auf derjenigen Stufe, welche nach dem Cod. Resen. die von ihm angeführte Frostuþingsbók einnahm, wogegen die letztere Handschrift nach einander die Vertheilung von Wergeldern im Betrage von 6, 5, 4, 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Marken Goldes bespricht, von Wergeldern also, welche unmöglich mit der Abstufung der Stände in Beziehung gebracht werden können, also lediglich auf jene „neuerdings" beliebte willkürliche Festsetzung von Fall zu Fall bezogen werden müssen. Hier ergibt sich nun allerdings eine Schwierigkeit. Die Bestimmungen des Cod. Resen. erinnern nämlich sehr auffällig an jene neuere Wergeldstafel, welche Bjarni Mardarson verfaßte, und welche wir dem Hauptcodex unserer älteren Gulaþingslög angehängt fanden. Auch diese behandelt nämlich nach einander die Vertheilung von Wergeldssummen mit 6, 5, 4 und 3 Goldmarken, sodaß ihr nur die beiden niedersten Ansätze des Cod. Resen. fehlen, und wenn man bedenkt, daß Bjarni Mardarson in den Jahren 1198—1223

79) Hákonar s. gamla cap. 332. S. 152; Flbk. III. S. 282.

80) FrþL. VI. §. 1.

81) FrþL., Einleitung, §. 1 und 8; Járnsida, Mannhelgi §. 7.

uns wiederholt in den nördlichsten Provinzen des Reiches genannt und im J. 1223 ausdrücklich als ein Lögmann „ór Þrændalögum“ bezeichnet wird, so kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß seine Arbeit, wenn auch vielleicht nicht ausschließlich, so doch jedenfalls wenigstens mit für Drontheim bestimmt war. Dem gegenüber hat Munch bemerkt [82]), daß der Cod. Resen. noch den þýborin son berücksichtige, welchen Bjarni unerwähnt lasse, und hieraus den Schluß gezogen, daß die Wergeldstafel des ersteren älter sein müsse als die des letzteren, wovon dann wiederum eine weitere Folge die wäre, daß die Wergeldstafel des Fr. IV. noch weiter zurück verlegt werden müßte. Für denselben Schluß hätte sich allenfalls auch noch die weitere Thatsache verwerthen lassen, daß zwar der Cod. Resen. ebenso gut wie das Fr. IV. an der Scheidung des bauggildi vom nefgildi und der Nennung der sakaukar neben beiden festhält, aber Bjarni's Arbeit alle diese Begriffe des älteren Rechts einfach fallen läßt; indessen dürften doch derartige Folgerungen nur sehr wenig stichhaltig sein. Aus den bezeichneten Anhaltspunkten läßt sich nämlich zwar schließen, daß unser Cod. Resen. in einzelnen Beziehungen einem älteren Rechtsbrauche folgte, als Bjarni Marðarson, aber ganz und gar nicht, daß dessen Text in seiner gegenwärtigen Gestalt vor der Arbeit dieses letzteren entstanden sein müsse. Die oben in Bezug genommenen Eingangsworte unseres Textes zeigen, daß zu der Zeit, in welcher er redigirt wurde, bereits der Gebrauch aufgekommen war, die Wergelder ohne Rücksicht auf die in der alten Frostuþingsbók festgesetzten Beträge von Fall zu Fall auf eine bestimmte Zahl von Goldmarken zu veranschlagen; sie zeigen aber auch, daß man, seitdem dieser neuere Gebrauch aufgekommen war, die alten Regeln für die Vertheilung der Wergelder nicht mehr recht handhaben wollte oder konnte. Nicht in der ersteren, sondern nur in der letzteren Richtung erklärt nun unser Text in die Praxis bessernd eingreifen zu wollen, und dem entspricht vollkommen, daß er zwar die Wergeldsbeträge mit Bjarni's neuer Wergeldstafel gemein hat, aber hinsichtlich ihrer Vertheilung sich enger an das ältere Recht anschließt, wobei denn auch die Erwähnung des þýborin son um so mehr aus einer älteren Vorlage herüber genommen werden konnte, als die Sklaverei in Norwegen nie gesetzlich abgeschafft worden war. Nicht älter, sondern jünger als Bjarni Marðarson's Neuerung muß demnach der Text des Cod. Resen. sein, da er aus einer theilweisen Reaction gegen dieselbe hervorgegangen ist, und nicht einmal für Fr. IV. läßt sich ein höheres Alter mit Bestimmtheit behaupten, da ja einer in die Praxis eindringenden neuen Uebung gegenüber recht wohl das ältere Recht noch geraume Zeit in officiellen wie unofficiellen Aufzeichnungen festgehalten werden konnte. Nichts steht somit der Annahme im Wege, daß uns im Fr. IV. diejenige Redaction des 6. Buches theilweise erhalten sei, welche der ersten Ausgabe des in 16 Bücher zerlegten Rechtsbuches angehört habe, wogegen der Cod. Resen. uns eine neue Revision desselben zeige, welche gelegentlich des Gesetzgebungswerkes vom Jahre 1260 zu Stande kam. Auffällig bleibt dabei freilich der doctrinäre Charakter, welchen nicht nur die mehrerwähnten Eingangsworte, sondern auch noch so manche andere Stellen des Cod. Resen. zeigen. Der Verfasser seiner Wergeldstafel stellt sich selber dem überlieferten Rechtsbuche so zu sagen fremd gegenüber; er sucht dessen System zu verbessern und legt allenfalls auch einmal die Gründe dar, welche ihm für den einen oder anderen Rechtssatz zu sprechen scheinen [83]); er wahrt sich ihm gegenüber sehr bestimmt die Selbständigkeit seines Urtheils, indem er einzelne in dessen Bestimmungen vorfindliche Lücken nachweist, und diese auch wol nach eigenem bestem Wissen auszufüllen sucht [84]). Man könnte aus dieser eigenthümlichen Haltung der Darstellung allenfalls den Schluß ziehen, daß die Wergeldstafel des Cod. Resen. lediglich von einem Privatmanne entworfen und in das Rechtsbuch eingeschoben worden sei, um dessen Bestimmungen näher zu erläutern, und zugleich mit der neueren Praxis in besseren Einklang zu bringen; indessen bleibt doch auch noch die andere Annahme möglich, daß K. Hákon selbst das betreffende Buch im J. 1260 irgend einem Lögmanne, oder auch einer Commission von Lögmännern zur Revision übertragen, und daß dasselbe durch diese jene eigenthümlich gefärbte Ausdrucksweise erhalten habe, welche es zeigt. Die im genannten Jahre erlassene und sofort mit den Frostuþingslög in Verbindung gebrachte strafrechtliche Novelle K. Hákon's mochte den Gedanken, durch eine Umarbeitung der Wergeldstafel der in der Praxis eingerissenen Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, in der That nahe legen, und muß demnach zunächst noch fraglich bleiben, ob die Revisionsarbeit sich auf das 6. Buch beschränkt, oder ob sie sich auch auf alle übrigen Theile des Rechtsbuches erstreckt habe.

Zu einer bestimmteren Ueberzeugung über die Entstehungszeit des Rechtsbuches selbst wird freilich nur eine sorgsame Prüfung seines Inhaltes verhelfen können, und scheint es zweckmäßig, bei dieser zunächst lediglich das Christenrecht ins Auge zu fassen, als für welches eine verlässige Zeitbestimmung am leichtesten zu erreichen steht. Wir sehen aber in diesem zwar gelegentlich einmal auf jenes Mostrarþing Bezug genommen [85]), welches nach dem Zeugnisse der Gulaþingslög der heil. Olaf mit seinem Bischofe Grimkell gehalten hatte, aber in so verschwommener Weise, daß man deutlich sieht, wie das Citat bereits durch mehrfache Bearbeitungen des Rechtsbuches hindurchgelaufen sein mußte, und wie dasselbe von Anfang an nur auf die Gesetzgebung K. Olaf's als auf die letzte Quelle der betreffenden Vorschrift hinweisen wollte. Im Festkataloge des Rechtsbuches [86]) tritt neben den beiden Olafsmessen auch die Hallvarðsmesse auf, welche erst unter K. Haraldr

82) Norweg. Geschichte IV, 1. S. 117—118; vergl. S. 116—117. Anm. 2.

83) FrÞL. VI. §. 11. 84) Ebenda §. 6 und 9. 85) Ebenda III. §. 1; vergl. oben S. 6 fg. 86) FrÞL. II. §. 24—26.

harðráði aufkam; aus der Erwähnung der im J. 1135 eingeführten Magnúsmessa läßt sich kein sicherer Schluß ziehen, da nur eine einzige Handschrift sie nennt. Der Zehnt ist in der Quelle geboten [87]) und von den früher üblichen Stolgebühren keine Rede mehr; ja bezüglich der letzten Oelung wird sogar ausdrücklich unentgeltliche Ertheilung vorgeschrieben [88]). An einer Stelle wird Bezug genommen auf eine Satzung „des guten Cardinales Nikolaus, welcher später Papst wurde, und des Erzbischofes Jón“ [89]), und an einer anderen einer Bestimmung erwähnt, welche eben dieser Erzbischof (1152—1157) erlassen habe [90]). Auch sonst wird oft genug von einem einheimischen Erzbischofe gesprochen, welcher doch erst seit dem Jahre 1152 vorhanden war; des Romschatzes wird Erwähnung gethan, welcher in demselben Jahre eingeführt worden zu sein scheint [91]), und auch des Domcapitels wird mehrmals gedacht, welches doch frühestens um dieselbe Zeit eingerichtet worden sein kann [92]); nicht minder werden endlich auch Nonnen genannt, während doch Frauenklöster in Norwegen erst gegen die Mitte des 12. Jahrh. auftreten [93]). Allerdings ist richtig, daß an manchen, und sogar ziemlich zahlreichen Stellen auch wieder vom Bischofe gesprochen wird; indessen darf man hieraus doch keineswegs auf die Entstehung unserer Quelle vor der Erhöhung des Stuhles zu Niðarós zu einem Metropolitansitze schließen. Mag sein, daß die betreffenden Stellen aus einer älteren Vorlage entlehnt waren, welche wirklich schon vor dem Jahre 1152 entstanden war; mag sein auch, daß man, da der Erzbischof zu Niðarós neben den Metropolitanrechten, welche ihm über seine ganze Kirchenprovinz zustanden, auch noch die bischöflichen Rechte über die ihm unmittelbar untergebene Diöcese besaß, in denjenigen Fällen nur von dem Bischofe sprechen zu sollen glaubte, in welchen es sich nur um diese letzteren handelte; im einen wie im andern Falle erklärt sich recht gut, daß an einzelnen Stellen die eine Handschrift den Bischof nennen mag, während die andere vom Erzbischofe spricht [94]), oder daß an einer und derselben Stelle beide Bezeichnungen wechseln mögen [95]), oder daß wieder ein andermal der Erzbischof genannt werden mag, während doch nur die dem Diöcesanbischofe als solchem zustehenden Befugnisse in Frage sind [96]). Weiterhin wird aber auch noch eine Aenderung in der Gesetzgebung über die Festtage erwähnt, welche Papst Alexander III. (1159—1181) zu Gunsten der norwegischen Fischerei verwilligt habe, und zwar nach dem Cod. Resen. auf Ansuchen des Erzbischofs Eysteinn (1160—1188), des K. Magnús (1161—1184) und des Jarles Erling (gest. 1179) [97]); die Angabe ferner, daß anstatt der früher gebotenen alljährlichen Freilassung einer gewissen Anzahl von Sklaven fortan ein bestimmtes Maß von Wegearbeit treten solle [98]), weist auf dieselbe Zeit hin, da ja die Gulaþingslög die Beseitigung jener Freilassungen ausdrücklich dem K. Magnús Erlingsson zuschreiben, und deren Abschaffung in beiden Dingbezirken doch wol gleichzeitig erfolgte. Noch bestimmter weist aber folgende Erwägung auf die Zeit dieses letzteren Königs hin. Im vorhergehenden Artikel war bereits darzulegen [99]), wie Erzbischof Eysteinn seine Bauern dahin zu bringen wußte, daß sie ihm die Entrichtung seiner Strafgelder in Silber statt in gewöhnlichen Zahlmitteln zusagten, und daß Erlingr jarl diese Erhöhung seiner Einkünfte anfänglich als dem Rechtsbuche der Landschaft zuwiderlaufend beanstandete, wenn er auch später aus politischen Gründen seinen Widerspruch fallen ließ. Nicht minder war daselbst zu bemerken, wie K. Sverrir später denselben Streitpunkt neuerdings aufgriff, und wie unter ihm der Streit über das Laienpatronat, sowie über die Zahl der Begleiter, welche der Erzbischof auf seinen Amtsreisen mit sich führen sollte, als weitere Differenzpunkte zu jenem ersteren hinzutraten. Ausdrücklich wird uns dabei berichtet, daß sich der König wenigstens bezüglich der beiden letzteren Streitfragen auf „das Rechtsbuch der Drönter, welches die Grágás genannt wird, und welches K. Magnús der Gute, Olaf's Sohn, hatte schreiben lassen“, oder auch auf „das Landrecht, welches der heil. König Olaf gesetzt hatte“, berief, wogegen der Erzbischof neben päpstlichen Bullen und dem kanonischen Rechte sich auf „das Buch, welches Gullfjöður genannt wird, welches Erzbischof Eysteinn schreiben ließ“, stützte. Es ist hiernach klar, daß die Goldfeder wenigstens bezüglich der Stärke der Begleitung des Erzbischofs, wahrscheinlich aber auch bezüglich des Laienpatronates und der Art der Entrichtung seiner Strafgelder Bestimmungen enthalten haben muß, welche den seinerseits erhobenen Ansprüchen günstig waren, und andererseits steht nicht minder fest, daß in den älteren Rechtsbüchern derartige Bestimmungen noch nicht enthalten gewesen waren. Nun stellt sich aber unser Christenrecht hinsichtlich aller drei Streitpunkte ganz entschieden auf die Seite des Erzbischofs, nicht des Königs, und es enthält demgemäß eine Reihe von Vorschriften, welche in der Goldfeder gestanden haben müssen und in den älteren Rechtsbüchern nicht gestanden haben können; so bezüglich der Entrichtung der erzbischöflichen Strafgelder in Silber [1]), bezüglich der dem Erzbischofe bei seinen Reisen zu stellenden Pferde, womit die Unbeschränktheit der Zahl seiner Begleiter von selbst gegeben ist [2]), endlich auch bezüglich seiner unbeschränkten Gewalt über alle Kirchen [3]). Wenn sich aber aus diesen Behelfen mit Sicherheit ergibt, daß unser Christenrecht nicht vor Erzbischof Eysteinn's Zeiten entstanden sein kann, so lassen andere Anhaltspunkte darauf schließen, daß es, wenigstens seinem Grundstocke nach, auch nicht wohl nach seiner Zeit entstanden sein kann. Es wurde oben

87) II. §. 18—19. 88) II. §. 17. 89) III. §. 17. 90) II. §. 3. 91) II. §. 20. 92) II. §. 40 und 45. 93) III. §. 14; vergl. Munch, Norweg. Geschichte II. S. 626 und 855—856, dann *Lange*, De norske Klostres Historie S. 214—215. 315—316 und 456—457 (ed. 2). 94) II. §. 2. Anm. 4; ferner §. 21. 95) II. §. 44. 96) II. §. 45. 97) II. §. 26.

98) III. §. 19. 99) Siehe oben Thl. 96. S. 391.

1) III. §. 2. 2) II. §. 44. 3) II. §. 11.

bereits bemerkt[4]), daß nach dem Inhaltsverzeichnisse, mit welchem der Cod. Resen. das Christenrecht einführt, dessen erstes Capitel „um konúngs kosning“ handelte. Nun fehlt allerdings in Folge eines aus der Handschrift herausgerissenen Blattes dieses ganze Capitel in unserem Texte; indessen läßt sich doch schon aus jener kurzen Notiz im Inhaltsverzeichnisse das Alter der verlorenen Vorschrift mit Sicherheit feststellen. Das Königthum war nämlich in Norwegen bis zum Jahre 1164 herab schlechthin erblich gewesen, und damals erst wurde das Reich in Folge der Abmachungen, welche zur Krönung des jungen Magnús Erlingsson führten, in ein Wahlreich verwandelt. Andererseits wurde aber, als K. Sverrir und sein Geschlecht gegen Magnús Erlingsson und die klerikale Partei sich erhoben, diese Neuerung sofort wieder fallen gelassen und das betreffende Gesetz als nicht zu Recht bestehend behandelt; noch die Thronfolgeordnung K. Hákon's vom Jahre 1260 weiß demgemäß nichts von einer Königswahl, und erst durch ein Thronfolgegesetz, welches K. Magnús lagabœtir im J. 1273 erließ, wurde eine solche für den Fall wieder eingeführt, daß das königliche Haus gänzlich aussterben sollte. Wenn nun unser Inhaltsverzeichniß von Bestimmungen über die Königswahl spricht, so ist klar, daß der Cod. Resen. eine ganz ähnliche Vorschrift enthalten haben muß, wie die, welche sich in §. 2 der Gulaþingslög eingeschaltet findet, und welche dem Gesetze des Jahres 1164 entnommen ist; eine derartige Einschaltung aber konnte unmöglich unter der Regierung K. Sverrir's oder seiner Nachfolger geschehen sein, deren Legitimität ja mit der Geltung eben dieses Gesetzes schlechthin unvereinbar war, vielmehr kann dieselbe nur aus der Zeit des Magnús Erlingsson und des Erzbischofs Eysteinn herstammen. So wird ferner die Entweihung von Kirchen und Kirchhöfen durch Blutvergießen je nach dem Maße des Ansehens, dessen die einzelne Kirche genießt, verschieden bestraft, am schwersten aber diejenige That geahndet, welche „í Kristkirkju, eða í Maríukirkju, eða í kirkjugarði þeirra“ begangen wird[5]). Zu der Zeit, in welcher diese Vorschrift erlassen wurde, hatten somit die Christkirche und die Marienkirche einen gemeinsamen Kirchhof, und nur hieraus läßt sich denn auch erklären, daß die höhere Weihe, welche der ersteren als der Metropolitankirche zukam, auch auf die letztere hinübererstreckt wurde; nun wissen wir aber, daß die von K. Harald harðráði gebaute Marienkirche und die von K. Olaf kyrri gebaute Trinitatiskirche oder Christkirche bis auf Erzbischof Eysteinn's Zeiten neben einander standen, wie denn das diesem letzteren gewidmete Geschichtswerk des Mönches Theodorich beide noch neben einander in Niðarós stehend erwähnt[6]), daß aber eben dieser Eysteinn jene ältere Christkirche beträchtlich erweitern, und bei dieser Gelegenheit die Marienkirche abbrechen und nach dem Augustinerkloster zu Helgisetr verlegen ließ[7]). Nur nach K. Olaf's Bauführung und nur vor dem Umbaue Erzbischof Eysteins können demnach die obigen Worte unseres Christenrechtes geschrieben sein, und dieselben müssen demnach der Amtsperiode dieses letzteren angehören, da ja die Neuerungen, welche der Erzbischof in den ersten Jahren seiner Amtsführung durchsetzte, im Christenrechte bereits berücksichtigt sind. So ist auch zu beachten, daß unsere Stelle von dem durch die Entweihung der Christ- oder Marienkirche verwirkten Gute sagt: „en þat fé á hálft hinn helgi Ólafr konúngr, en hálft jarðlegr konúngr“, indem diese Gegenüberstellung des heil. Olaf's als des himmlischen und des jeweiligen Regenten als des irdischen Königs von Norwegen ganz zu der mystischen Auffassung paßt, welche Eysteinn dem Verhältnisse des Königthums zu seinem erzbischöflichen Stuhle unterzuschieben suchte. Nach allem dem wird man wol als festgestellt annehmen dürfen, daß der Grundstock unseres Christenrechtes gerade jener Goldfeder entnommen ist, welche Erzbischof Eysteinn schreiben ließ[8]). Da dieses Christenrecht die Thronfolgeordnung von 1164 bereits enthielt, und auch im Uebrigen die im genannten Jahre zwischen Staat und Kirche getroffene Uebereinkunft als bereits abgeschlossen voraussetzt, und da dasselbe andererseits nicht nur noch vor der Verlegung der Marienkirche nach Helgisetr entstanden sein mußte, welche zwischen den Zeitpunkt, in welchem Erlingr jarl begraben wurde (1179)[9]), und des Erzbischofs Tod (1188) fiel, sondern auch sicherlich bereits vor dessen Flucht aus dem Lande (1180) geschrieben war, da ein derartiges Werk doch weder im Auslande, noch nach der Heimkehr des Erzbischofs (1183) und unter K. Sverrir's kräftiger Herrschaft ausgehen konnte, begrenzt sich dessen Entstehungszeit auf die Jahre 1164—1180. — Wenn wir übrigens zwar unbedenklich annehmen dürfen, daß unser Christenrecht im Großen und Ganzen auf der Goldfeder Eysteinn's und nicht auf jenen älteren Christenrechten beruht, welche vor seiner Zeit gegolten hatten, so will damit doch keineswegs behauptet sein, daß dasselbe auch wirklich den Text dieser Goldfeder völlig rein und unverfälscht, ohne jegliche spätere Zuthat wiedergebe; ganz im Gegentheil läßt sich vielmehr nicht verkennen, daß dasselbe auch noch in späterer Zeit einzelne Zusätze erhalten hat, wenn es auch schwer genug fällt, deren Umfang zu bestimmen. Keinem Zweifel kann zunächst unterliegen, daß in dasselbe das Gebot der österlichen Communion übergegangen ist[10]), welches doch erst im J. 1215 von der IV. lateranischen Synode erlassen wurde. Allerdings hält unser Christenrecht dem gegenüber bezüglich der verbotenen Verwandtschaftsgrade an den Vorschriften des älteren Rechts fest, ohne die auf eben diesem Concile verwilligten Milderungen

4) Oben S. 9. 5) FrþL. II. §. 10; zum Theil auch in Fr. I. S. 500 enthalten. 6) *Theodoricus monachus* cap. 29; wegen des Alters der Quelle vergl. Storm in den Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1871. S. 424, und *Snorre Sturlussön's* Historieskrivening S. 20.

7) Ágrip. cap. 36. S. 408; Morkinskinna S. 122; Flbk. III. S. 399. Vergl. Munch in Lange's Tidsskrift II. S. 67—78. 8) Vergl. oben Th. 96. S. 390. 9) Sverris s. cap. 38. S. 99; Flok. II. S. 569. 10) II. §. 40; vergl. c. 12. X. de poenitent. (5, 38.)

zu berücksichtigen [11]); indessen darf hierauf, ganz abgesehen davon, daß eine entsprechende Abänderung der benutzten Vorlage ganz wohl übersehen werden konnte, um so weniger Gewicht gelegt werden, als ja bekanntlich auch unser Sachsenspiegel jener kirchlichen Neuerung allen Einfluß auf das weltliche Gebiet versagt wissen wollte. Ein weiterer Zusatz scheint die viðreldistíund, d. h. den Zehnt, betroffen zu haben, welcher von den Nutzungen des Hausviehes zu entrichten war. Die Entrichtung des Zehnts von allem viðreldi findet sich in der von Magnús Erlingsson herstammenden Recension der Gulaþingslög noch schlechthin geboten [12]), und es ist hiernach von vornherein zu erwarten, daß sie auch in einer gleichzeitig entstandenen Aufzeichnung des drönter Rechtes vorgeschrieben gewesen sein werde; bestätigt wird aber diese Vermuthung durch eine entsprechende Bestimmung, welche sich in dem sogenannten Christenrechte K. Sverrir's findet [13]), und welche nur aus einer älteren Recension der Frostuþingslög in dasselbe gekommen sein konnte, da die betreffende Bestimmung der Gulaþingslög an einer anderen Stelle der Compilation sich richtig eingestellt findet [14]). Dem gegenüber zeigt dagegen unser Christenrecht eine ganz andere Vorschrift, welche an die Stelle der viðreldistíund ein Reichniß an Käse setzt, der aus der an einem bestimmten Tage gewonnenen Milch erzeugt wird [15]); augenscheinlich handelt es sich demnach hier um eine spätere Veränderung im Texte des Christenrechtes, dessen ältere Gestaltung das sogenannte Christenrecht Sverrir's noch festhält, und zwar um eine Veränderung, welche als eine Ermäßigung der früheren Leistung aufgefaßt werden muß, und schon aus diesem Grunde nicht auf Erzbischof Eysteinn zurückgeführt werden kann, der sicherlich nicht den Bauern in Drontheim eine Erleichterung ihrer Lasten verwilligt haben würde, welche im Bereiche des Gulaþinges unangefochten fortbestand. Weitere Zusätze, welche sich mit voller Sicherheit auf die Zeit nach Erzbischof Eysteinn zurückführen ließen, weiß ich allerdings nicht aufzuzeigen; aber die beiden angeführten genügen immerhin, um darzuthun, daß wir in unserem Christenrechte keineswegs den unveränderten Text der Goldfeder vor uns haben. Es kann nicht schwer halten zu bestimmen, in welche Zeit jene Revision unseres Textes fällt, welcher derselbe seine derzeitige Gestalt verdankt. Einige königliche Verordnungen aus den Jahren 1290, 1316 und 1327 gedenken eines Christenrechtes, welches K. Hákon gamli in Uebereinstimmung mit seinem Erzbischofe Sigurð (1230—1252) erlassen habe, und welches sie genau von den späteren Christenrechten des K. Magnús lagabœtir sowol als des Erzbischofs Jón unterscheiden, indem sie es diesen gegenüber als das alte bezeichnen [16]); wir werden unbedenklich annehmen dürfen, daß gerade dieses Christenrecht das in unseren Frostuþingslög uns erhaltene sei, und wird es demnach nur noch gelten, womöglich das Jahr zu bestimmen, in welchem dasselbe zu Stande kam. Der Antheil am Reiche, welcher sowol nach dem Vertrage von 1223 als nach dem von 1236 dem Skúli jarl eingeräumt war [17]), schließt für die Zeit vor dessen Fall (1240) jede Möglichkeit einer für Drontheim bestimmten Gesetzgebung ohne des Jarles Mitwirkung aus, während andererseits von einer solchen Mitwirkung desselben keine Spur zu finden, und sogar in Anbetracht der gespannten Verhältnisse zwischen ihm und dem Könige ein Zusammenwirken beider zum Behufe einer Verständigung mit dem Erzbischofe kaum denkbar ist. Nicht minder ist aber auch zu beachten, daß einer Milderung der Festtagsordnung, welche Cardinal Wilhelm von Sabina im J. 1247 zu Gunsten der Fischerei und gewisser landwirthschaftlicher Arbeiten in Norwegen verwilligte [18]), in unserem Christenrechte nicht gedacht, und daß die Abschaffung der Eisenprobe, welche derselbe gleichzeitig durchsetzte [19]), in demselben nicht beachtet, vielmehr dieser letzteren wiederholt als eines vollkommen legitimen Beweismittels Erwähnung gethan wird [20]). Die Erwähnung der von Papst Alexander III. verwilligten Milderungen der Feiertagsordnung hätte nothwendig zu einer Erwähnung jener weiteren vom Cardinallegaten zugestandenen Privilegien veranlassen müssen, wenn diese vor der Entstehung unserer Redaction des Christenrechtes bereits ertheilt gewesen wären, und daß das Gottesurtheil in diesem ganz consequent als ein geltendes Rechtsinstitut behandelt sein sollte, nachdem dasselbe soeben erst durch einen päpstlichen Legaten als eine sündliche Versuchung Gottes gebrandmarkt und verboten worden wäre, ist vollends undenkbar, und nur in den Jahren 1240—1247 kann demnach unser Text des Christenrechtes seine derzeitige Gestalt erlangt haben. Da wir nun aber nachweisen können, daß innerhalb dieser Zeitfrist K. Hákon nur in einem einzigen Jahre zu der Zeit im Drontheimischen sich aufhielt, in welcher das Frostuþing gehalten wurde, nämlich im Sommer des Jahres 1244, so werden wir die Entstehung unseres Textes unbedenklich diesem Jahre zuweisen dürfen, da ja die Einigung des Königs mit seinem Erzbischofe unzweifelhaft einer Bestätigung seitens der Dingversammlung bedurfte [21]). In der That paßt denn auch diese Zeitbestimmung vortrefflich in den Zusammenhang der Begebenheiten, welche sich in den nächstvorhergehenden und nächstfolgenden Jahren zutragen. Die Verhandlungen, mittels deren K. Hákon vom päpstlichen Stuhle seine feierliche Krönung zu erwirken suchte, waren nach mehrfachen Unterbrechungen im J. 1241 wieder aufgenommen worden [22]), und waren zumal seit der Thronbesteigung

---

11) III. §. 1. 12) GþL. §. 8. 13) Sverris KrR. §. 85. 14) Ebenda §. 7. 15) FrþL. II. §. 18. 16) Norges gamle Love III. S. 18. 117 und 153—154; vergl. auch die Árna bps. saga cap. 36. S. 729.

17) Hákonar s. gamla cap. 98. S. 336—837 und cap. 192. S. 451. 18) Norges gamle Love I. S. 453; auch im Diplom. Norveg. VII. nr. 18. S. 17, und Diplom. Island. I. nr. 140. S. 555—556 ist das Stück gedruckt. 19) Hákonar s. cap. 255. S. 22. 20) FrþL. II. §. 1 und 45; III. §. 15 und 18. 21) Ich folge in soweit der Beweisführung R. Keyser's, Kirchengeschichte I. S. 397, und Munch's IV, 1. S. 110—111. Anm. 2. 22) Diplom. Norveg. I. nr. 25. S. 20; vergl. wegen früherer Verhandlungen nr. 11. S. 9 und nr. 12. S. 10.

Papst Innocenz' IV. (1243) in raschen Fluß gekommen; gerade im J. 1244 hatte der Abt Björn von Hólmr dem Könige von diesem Papste ein Schreiben so freundlicher Art heimgebracht, „daß kaum jemals ein solcher Brief von einem Papste nach Norwegen kam" [23]). Mehr als je mochte der König damals geneigt sein, der Kirche Concessionen zu machen, und wenn wir erfahren, daß die Bischöfe im Sommer 1245, freilich ohne Erfolg, es wagen konnten, von demselben die Ableistung des nämlichen Krönungseides zu fordern, welchen weiland K. Magnús Erlingsson geschworen hatte [24]), so ist die Annahme nicht zu gewagt, daß er ein Jahr zuvor wirklich die Geltung der „Goldfeder" mit einigen wenigen Abänderungen seinem Erzbischofe zugestanden haben möge. Wenn ferner wieder um ein paar Jahre später Cardinal Wilhelm ein ausdrückliches Zeugniß über den zufriedenstellenden Zustand ausstellen konnte, in welchem er die norwegische Kirchenverfassung gefunden habe [25]), so mag dabei gerade an diese Einigung über die bis dahin streitigen kirchenrechtlichen Punkte gedacht worden sein, und wenn derselbe Cardinal in einer anderen, oben bereits angeführten Urkunde [26]) „quendam librum extraordinarium in vulgari eorum scriptum" anführt, in welchem die älteren Bestimmungen über die Feiertagsordnung enthalten seien, so mag darunter gerade unser erst 3 Jahre zuvor zur Anerkennung gelangtes Christenrecht zu verstehen sein.

Als ziemlich sicher wird man hiernach betrachten dürfen, daß das Christenrecht unserer Frostuþingslög im Großen und Ganzen aus der Goldfeder Erzbischof Eysteins geflossen sei, daß es jedoch in der Gestalt, in welcher es uns vorliegt, auf einer Uebereinkunft beruhe, welche K. Hákon im J. 1244 mit seinem Erzbischofe Sigurðr geschlossen habe, und daß es in diesem letzteren Jahre am Frostuþinge die Zusätze erhalten habe, welche wir in demselben zu erkennen vermögen. Dieses Ergebniß als feststehend angenommen, erhebt sich aber sofort die andere Frage, ob wol auch bezüglich der übrigen Theile des Rechtsbuches ein ähnlicher Gang der Dinge anzunehmen sei, und diese zweite Frage ist ungleich schwerer zu beantworten als jene erste. Wiederholt wird auf Zustände hingewiesen, wie sie „um Ólafs daga", oder genauer ausgedrückt „um daga Ólafs hins helga" begründet waren [27]), und sind dabei die Verweisungen stets so beschaffen, daß sie nur einer Zeit angehören können, welche von der Lebenszeit des genannten Königs schon ziemlich weit abstand, ohne dieselbe doch noch völlig aus dem Gedächtnisse verloren zu haben; in dem zuletzt angeführten Falle gehört die Bezugnahme unzweifelhaft den ersten Jahren des 12. Jahrh. an. An einer Stelle des 16. Buches wird eines Privileges gedacht, welches die Könige Harald und Magnús den Dröntern und ihren Rechtsgenossen verliehen hätten [28]); da die feindselige Stellung, welche K. Magnús blindi und K. Haraldr gilli zu einander einnahmen, ein Zusammenwirken beider zu legislativen Zwecken höchst unwahrscheinlich macht, wird man wol dabei an Harald harðráði und Magnús góði denken müssen. Wiederholt, und nicht blos in jenem Anhange von Novellen, ist ferner von Aenderungen in der Gesetzgebung die Rede, welche K. Sigurðr Jórsalafari mit seinen Brüdern eingeführt habe [29]), und zumal scheint auch die im vorigen Artikel besprochene Verwilligung einer eigenen Dingstätte zu Jórúlfsstaðir auf sie zurückgeführt werden zu müssen, da unter den in Bezug genommenen „konúngar" doch wol nur die kurz vorher oder nachher genannten 3 Brüder verstanden werden können [30]). Sehr häufig wird ferner des Erzbischofs gedacht, und zwar in einer Weise, welche nur auf einen einheimischen Erzbischof bezogen werden kann [31]); wenn dagegen anderwärts auch wieder des Bischofs Erwähnung geschieht [32]), und zwar einmal, bei Besprechung der Bußsätze, sogar neben dem Erzbischofe [33]), so ist dies zum Theil daraus zu erklären, daß der Erzbischof seiner eigenen Diöcese gegenüber eben doch auch zugleich als Bischof in Betracht kam, zum Theil aber auch daraus, daß oft genug Suffragane desselben in den Bezirk des Frostuþinges kamen, und somit unter den Schutz des dortigen Rechts traten. Weist der einheimische Erzbischof auf die Zeit nach dem Jahre 1152 hin, so kann auch die Erwähnung der Aebtissin [34]) keiner viel früheren Zeit angehören, da, wie oben bemerkt, Frauenklöster in Norwegen erst kurz vor der Mitte des 12. Jahrh. gegründet wurden, und ebendies gilt von den Bestimmungen über die tíundargjöf und fjórðúngsgjöf [35]), sofern beide Arten der Vergabung, oder doch deren neuere Gestaltung, im Christenrechte und anderwärts auf Cardinal Nikolaus und Erzbischof Jón zurückgeführt werden [36]). Aber es wird auch noch auf Neuerungen Bezug genommen, welche Erzbischof Eysteinn [37]), oder welche K. Magnús zugleich mit diesem Erzbischofe angeordnet haben soll [38]), und es fehlt auch nicht an Bestimmungen, welche ohne den einen oder anderen Namen zu nennen doch unzweifelhaft auf die Regierungszeit beider Männer zurückzuführen sind. Der Satz z. B., daß die Kirche durch 30jährigen Besitz Oðalsrecht erwerbe [39]), kann nur aus der außerordentlichen Ersitzung des römischen Rechts erklärt werden, welches hinwiederum doch wol nur durch das von Erzbischof Eysteinn kräftig vertretene kanonische Recht auf das norwegische Rechtsbuch Einfluß gewonnen haben konnte. Die häufige Erwähnung ferner des Jarles in diesem letzteren [40]), während doch die Jarlswürde schon

---

23) Hákonar s. cap. 246. S. 6. 24) Ebenda cap. 247. S. 6—7. 25) Norges gamle Love I. S. 450—451; auch Diplom. Norveg. VIII. nr. 6. S. 8—9, und Diplom. Island. I. nr. 139. S. 546—548. 26) Oben S. 17. Anm. 18. 27) FrþL. VII. §. 18; XIII. §. 9; XVI. §. 2. 28) XVI. §. 4.

29) VIII. §. 15, welche Stelle auch in Fr. II. und III. wiederkehrt; dann XVI. §. 1—2. 30) VIII. §. 19 und XV. §. 16; vergl. oben Th. 96 S. 393. 31) IV. §. 24, 35 (vergl. Fr. II. und III.) und 57; XIII. §. 15; XIV. §. 3. 32) IV. §. 59; V. §. 28 (nur in Fr. II.); VIII. §. 16 (Fr. II.); IX. §. 10. 33) XIII. §. 15. 34) XIII. §. 15. 35) IX. §. 4 und 18. 36) III. §. 17; Norges gamle Love I. S. 447—448. 37) I. §. 3. 38) V. §. 44. 39) XIV. §. 3 (auch Fr. V.). 40) IV. §. 51; V. §. 28 (nur in Fr. II.); VIII. §. 16; XIII. §. 15; auch im Christenrechte II. §. 5.

seit des heil. Olaf's Zeiten aufgehört hatte eine regelmäßige Einrichtung im Lande zu sein, und unter den späteren Jarlen bis auf Skúli Bárđarson herab nur des K. Magnús Vater, Erlingr skakki, eine erhebliche Rolle gespielt hatte [41]), weist auf dieselbe Zeit hin, u. dgl. m. — Die bisher erwähnten Behelfe führen die Entstehung unseres Rechtsbuches, so wie es uns vorliegt, mit voller Bestimmtheit mindestens auf die Zeit Magnús Erlingsson's herab. Andererseits konnten wir aber nicht nur die erste Hälfte der Einleitung desselben mit ziemlicher Sicherheit dem Jahre 1260 zuweisen, sondern auch darthun, daß deren zweite Hälfte bereits vor jener ersteren entstanden sein mußte, und dieser letztere Nachweis muß auch für den sofort folgenden Text des Rechtsbuches selbst gelten, da derselbe die Eintheilung in 16 Bücher durchgeführt zeigt, welche gleichzeitig mit der Entstehung der zweiten Hälfte der Einleitung aufkam. Ueberdies finden wir auch in den weltlichen Theilen des Rechtsbuches die Gottesurtheile, und zwar die Eisenprobe sowol als den Kesselfang, in vollster Geltung [42]), und vor dem Jahre 1247 muß dessen uns vorliegender Text somit entstanden sein, da unmöglich angenommen werden kann, daß ein in diesem Jahre wegen seiner religiösen Verwerflichkeit abgeschafftes Institut bei einer wenige Jahre nachher vorgenommenen Revision eines Rechtsbuches in diesem hätte stehen bleiben können. Es wird hiernach der doppelte Schluß immerhin als nicht allzu gewagt gelten dürfen, daß jene Revision des Rechtsbuches, welche zu der Umgestaltung seiner Eintheilung führte, ihrem vollen Umfange nach gleichzeitig mit der Revision seines Christenrechtes, also im J. 1244, erfolgt, und daß dabei ein älterer, aus der Zeit des K. Magnús Erlingsson und Erzbischof Eysteinn's stammender Text benutzt worden sei. In der letzteren Beziehung darf daran erinnert werden, daß unter Magnús Erlingsson nachgewiesener Maßen eine officielle Revision der Gulaþingslög erfolgte, und daß wir eine Reihe von Bestimmungen, welche gelegentlich dieser Revision in jenes andere Rechtsbuch eingeschaltet wurden, auch in unsere Frostuþingslög eingeschaltet finden, wie z. B. das Thronfolgegesetz von 1164, die Beseitigung der officiellen Freilassungen von Sklaven, die Novelle über die Friedensbrüche. Man wird ferner im Auge zu behalten haben, daß bereits im vorigen Artikel die Existenz älterer Rechtsbücher, welche den Namen der Gesetze des heil. Olaf's tragen, für das Drontheimische ganz ebenso gut nachgewiesen wurde, wie wir eine ebenso benannte ältere Recension der Gulaþingslög als Grundlage der Revisionsarbeit des K. Magnús kennen gelernt haben, und daß auch der Widerstreit jener älteren und dieser im klerikalen Sinne revidirten neueren Texte auf dem Gebiete beider Dingverbände ganz gleichmäßig wiederkehrt [43]). Endlich ist oben auch bereits die Möglichkeit hervorgehoben worden, daß jene „Goldfeder", welche Erzbischof Eysteinn schreiben ließ, und welche jener älteren, den Namen des heil. Olaf's oder des guten Magnús tragenden „Grauganß" gegenübergestellt wird, nicht etwa blos, wie man anzunehmen pflegt, ein vom Erzbischofe einseitig erlassenes Christenrecht, sondern ein alle Theile des Rechts umfassendes Gesetzbuch gewesen sein könnte, also gerade jene officielle Revision jenes älteren Rechtsbuches, welche K. Magnús Erlingsson in Verbindung mit seinem Erzbischofe besorgt haben muß, und in welcher wir die nächste Grundlage der von K. Hákon und Erzbischof Sigurđ im J. 1244 veranstalteten weiteren Ueberarbeitung zu erkennen hatten. Diese letztere Ueberarbeitung scheint sich übrigens, was das weltliche Recht betrifft, ganz ebenso wie hinsichtlich des Christenrechtes materiell auf ein Minimum von Neuerungen beschränkt zu haben, und hiermit scheint es zusammenzuhängen, daß man so manche Vorschriften über einzelne, einer Neugestaltung bedürftige Punkte in die Einleitung verwies, statt dieselben gleich am geeigneten Orte in das Rechtsbuch selbst einzuschalten, und daß überdies in unserem Texte eine Reihe von Bestimmungen stehen geblieben ist, welche doch, wie z. B. die zahlreichen Vorschriften über Sklaven, Sklavensöhne und Freigelassene, um die Mitte des 13. Jahrh. unmöglich mehr praktisch gewesen sein können. Im Einzelnen freilich wird sich kaum jemals vollständig feststellen lassen, was jeder einzelnen der 4 Redactionen angehört, die wir nach dem Bisherigen zu scheiden haben; indessen läßt sich doch immerhin eine Reihe von Anhaltspunkten bezeichnen, welche in dieser Richtung Schlüsse ermöglichen. Von der ältesten Recension, welche des heil. Olaf's Namen trug, wissen wir, daß sie bereits vor dem Jahre 1164 in sehr verschieden gestalteten Bearbeitungen umlief, und daß schon damals die rechtskundigsten Männer in Drontheim nicht im Falle waren, auf einen authentischen Legaltext derselben sich berufen zu können [44]). Wir werden hieraus schließen dürfen, daß unter der Benennung der Gesetze des heil. Olaf's hier wie im Bezirke des Gulaþinges lediglich Privatarbeiten zusammengefaßt wurden, welche aus dem Gewohnheitsrechte, einzelnen gesetzlichen Bestimmungen und vielleicht auch aus den Rechtsvorträgen einzelner Lögmänner compilirt waren; die wiederholte Hervorhebung von legislativen Producten des K. Sigurđ Jórsalafari und seiner Brüder läßt allenfalls vermuthen, daß deren erste Aufzeichnung ähnlich wie die der Gulaþingslög dem dritten oder vierten Jahrzehnt des 12. Jahrh. angehört haben möge. Der uns überlieferte Text scheint noch Spuren davon zu zeigen, daß das Rechtsbuch ursprünglich kein Erzeugniß der Gesetzgebung gewesen war, und Manches scheint noch in demselben an einen gewissen Zusammenhang mit der Thätigkeit der Lögmänner zu erinnern. Nicht nur im 6. Buche finden sich, wie oben schon bemerkt, sehr häufig Aussprüche doctrinärsten Charakters, sondern auch in den übrigen Theilen des Rechtsbuches kommt dergleichen nicht eben selten vor, wenn auch in geringerem Umfange und in etwas anderer Weise. Wiederholt wird von einem

41) Ein Verzeichniß der Jarle des 11—13. Jahrh. gibt Keyser in seiner Rechtsgeschichte S. 74. 42) IV. §. 5. 6. 14. 23. 35. 62; V. §. 27 (nur in Fr. II.); VIII. §. 16; IX. §. 10. 43) Siehe oben Th. 96. S. 390.

44) Vergl. oben Th. 96. S. 390.

segja upp gesprochen [45]), und einmal sogar geradezu der Ausdruck uppsaga gebraucht [46]), welcher auf Island als technische Bezeichnung für die Rechtsvorträge und die übrigen officiellen Verkündigungen des Lögsögumanns galt. Jene persönliche Sprechweise, welche in den Gulaþingslög so vielfach hervortritt, und welche den Sprechenden als Wortführer für die Gesammtheit der Dinggenossen erkennen läßt [47]), begegnet uns auch hier wieder oft genug [48]). Es wird auch wol einmal mit einer Rechtsvorschrift noch die Hinweisung auf eine Cautel verbunden [49]), was zwar nicht nothwendig auf den Rechtsvortrag eines Lögmannes hindeutet, aber doch jedenfalls einen legislativen Ursprung der betreffenden Stelle ausschließt; oder es stellt sich allenfalls auch der Sprechende dem Rechtsbuche in einer Weise gegenüber, welche ganz und gar doctrinärer, nicht aber legislatorischer Art ist [50]). U. dgl. m. Daß die Eigenthümlichkeiten einer dem mündlichen Vortrage nachgebildeten Darstellungsweise in den Frostuþingslög ungleich mehr verwischt sind als in den Gulaþingslög, ist allerdings richtig, kann aber auch in keiner Weise auffallen, wenn man die mehrfachen officiellen Ueberarbeitungen erwägt, welche jenes erstere Rechtsbuch zu erleiden hatte, ehe es seine dermalige Gestalt erlangte. Die Recension des K. Magnús Erlingsson sodann kann die Eintheilung in 16 Bücher noch nicht gekannt haben, da sich sonst doch wol auch in dieser Recension der Gulaþingslög eine ähnliche Neuerung durchgeführt zeigen würde. Wie bei den Gulaþingslög, so scheint auch bei den Frostuþingslög die Umarbeitung wesentlich unter klerikalem Einflusse erfolgt zu sein, und darum vorzugsweise das Christenrecht betroffen zu haben; indessen zeigen sich hier wie dort doch auch in den übrigen Theilen des Rechtsbuches einzelne Bestimmungen eingeschaltet, welche ausdrücklich auf K. Magnús oder Erzbischof Eysteinn zurückgeführt werden, oder doch aus inneren Gründen ihrer Zeit zugewiesen werden können. Zumeist handelt es sich dabei, charakteristisch genug, ebenfalls wieder um Begünstigungen des Klerus, wie etwa bei der Einreihung des Erzbischofs, des Abtes und der Aebtissin in die Bußtafeln, bei Erwähnung der fjórðúngsgjöf und tíudargjöf, dann der 30jährigen Ersitzung zu Gunsten der Kirche; zum Theil aber scheinen doch auch in anderer Beziehung Veränderungen des überlieferten Rechtes vorgenommen worden zu sein, wie denn namentlich die Behandlung des skiladómes in dem Rechte Drontheims in ganz ähnlicher Richtung umgestaltet worden zu sein scheint, wie dies für das Recht des Gulaþinges nachweisbar unter K. Magnús Erlingsson der Fall war. Auf eben diesen König möchte ich es auch zurückführen, wenn an ein paar Stellen ausdrücklich auf älteres Recht hingewiesen wird, welches in den neueren Text aufgenommen wurde [51]), gleichviel übrigens, ob dieses damit als nicht mehr recht praktisch, oder ob es umgekehrt als ganz besonders ehrwürdig und feststehend bezeichnet werden wollte. U. dgl. m. Der Recension vom Jahre 1244 gehört aber unzweifelhaft die Eintheilung des Rechtsbuches in 16 Bücher, sowie der zweite Theil der demselben vorangehenden Einleitung an. Das Christenrecht scheint in dieselbe wesentlich in der Gestalt eingestellt worden zu sein, welche es in der Goldfeder Erzbischof Eysteinn's gezeigt hatte, jedoch nicht ohne einzelne Zusätze und Veränderungen erlitten zu haben; neben der Aufnahme des præceptum paschale und der Umgestaltung der viðreldistíund, welche oben bereits besprochen wurden, könnte allenfalls auch eine Einschränkung der Verpflichtung, die erzbischöflichen Strafgelder in Silber zu zahlen, hierher gehören, deren unser Text gedenkt [52]). Die Wergeldstafel, welche Fr. IV. enthält, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit derselben Recension zuweisen, wobei jedoch dahingestellt bleiben muß, ob sie nicht lediglich aus dem Gesetzbuche des K. Magnús Erlingsson in dieselbe übergegangen sei; die Berücksichtigung der Unfreien in derselben macht dies sogar wahrscheinlich. Die Bestimmungen, welche in Buch XI. dem Eherechte angehängt sind, welchem sie doch, mit Ausnahme einer einzigen (§. 22), ihrem Inhalte nach fremd sind, — die Anreihung der Vorschriften über die Reinigungseide an das Diebsrecht, — die zweimalige Einschaltung der Bestimmung über die Dingstätte zu Jórúlfsstaðir und dergl. möchte ich dagegen am liebsten auf diese Recension zurückführen, weil derartige Unebenheiten am leichtesten gelegentlich der in ihr durchgeführten Umgestaltung der Eintheilung des Rechtsbuches entstehen konnten, und auch der wunderlich dürftige Inhalt des 16. Buches könnte hiermit zusammenhängen, sofern ein Theil der ursprünglich im Novellenkataloge enthaltenen Bestimmungen nunmehr in das Rechtsbuch selbst verarbeitet worden sein mochten, welche man dann in dessen letztem Buche nochmals zu wiederholen Anstand nahm. Der Recension vom Jahre 1260 endlich gehört unzweifelhaft die erste Hälfte der Einleitung und wol auch die Wergeldstafel an, welche der Cod. Resen. in seinem 6. Buche bringt; außerdem möchte ich derselben aber auch einige Stellen zuerkennen, welche einzelnen Bestimmungen rückwirkende Kraft für die Zeit vor der gesetzlichen Annahme des Rechtsbuches absprechen [53]), da ja vor der Revision von 1244 eine allseitig als rechtsverbindlich anerkannte Rechtsaufzeichnung überhaupt nicht bestand, sowie einige Stellen, deren Inhalt und Ausdrucksweise auf Neuerungen aus den letzten Regierungs-

45) FrþL. II. §. 33. Anm. 14; IV. §. 17 und 51; V. §. 9; VII. §. 2 und 11; XIII. §. 11; XIV. §. 4. 46) X. §. 1. 47) Vergl. meine Abhandlung über sie, S. 160—161 und oben S. 4. 48) IV. §. 1: í mannhelgi várri, várr landi; §. 7: útan laga várra, innan laga várra; IX. §. 19: á bók várri, lög vár; §. 28: innan laga várra; X. §. 1: uppsaga laga várra; §. 23: í bók várri; §. 40: innan laga várra, útan laga várra, und ebenso XIV. §. 1, 2 und 4. 49) VII. §. 26: ok er réttara, eptir at spyrja. 50) X. §. 23: nema þar at eins, er skilt er í bók várri. Ebenso Fr. II.

51) Z. B. II. §. 11: þat er forn réttr; VII. §. 27: svá er mælt at fornum rétti. 52) III. §. 2. 53) XII. §. 1: En þetta er um þau mál, er síðan geraz, er bók sjá var tekin, en hin fyrru fari svá sem vitni bersk; XIV. §. 6: En hvatki málum er lýksk hafa fyrir nýmæli um slík mál, þá stande sem þau hafa gör verit. Ebenso Fr. II.

jahren K. Hákon's hinzudeuten scheint [54]), — indessen gestehe ich gern zu, daß derartige Vorschriften ganz wohl auch bereits der Recension von 1244 angehören könnten.

Zum Schlusse darf ich übrigens nicht unerwähnt lassen, daß ich in einem wesentlichen Punkte mit der Auffassung Munch's mich im Widerspruche befinde, welcher zuerst unter Allen der Entstehungsgeschichte unseres Rechtsbuches eine kritische Untersuchung gewidmet hat. Die so nahe liegende Annahme, daß K. Hákon gamli der Verfasser wie der ersten, so auch der zweiten Hälfte der Einleitung zu unserem Rechtsbuche, und somit auch der Urheber seiner neuen Eintheilung in 16 Bücher sein werde, hat er fallen gelassen, und sich zuerst, allerdings zögernd, dahin ausgesprochen, daß die beiden letzteren Arbeiten vielmehr von K. Hákon Sverrisson herrühren möchten [55]); hinterher aber hat er gar als vollkommen unzweifelhaft und sicher bezeichnet, daß dieselben von Niemandem anders als von K. Sverrir selbst herstammen könnten [56]). Weder in der einen noch in der anderen Gestalt vermag ich seine Meinung zu theilen, und scheinen mir die Argumente, welche gegen die Zurückführung jener Arbeiten auf K. Hákon gamli vorgebracht werden, in eben dem Maße hinfällig, in welchem mir die Gründe unstichhaltig vorkommen, auf welche die Autorschaft K. Sverrir's oder seines Sohnes Hákon gestützt werden will. Daß unser Text des Rechtsbuches die von der lateranischen Synode des Jahres 1215 verfügte Beschränkung der verbotenen Verwandtschaftsgrade unberücksichtigt läßt, ist allerdings richtig; aber nicht minder richtig ist auch, daß er das gleichzeitig eingeführte **præceptum paschale** kennt, und daß somit die Nichtberücksichtigung jenes anderen Concilsbeschlusses aus ganz anderen als aus chronologischen Gründen erklärt werden muß. Nicht minder wurde bereits gezeigt, daß nichts der Annahme im Wege steht, daß die in Fr. IV. enthaltene ältere Wergeldstafel noch einer unter K. Hákon gamli selbst veranstalteten Textesausgabe angehört haben möge, und wenn Munch aus der Art, wie die **lögmenn** in der zweiten Hälfte der Einleitung, sowie aus der Nichterwähnung der **sýslumenn** im Rechtsbuche Schlüsse ziehen will, so dürfte es auch diesen an jeder sicheren Grundlage fehlen. Der König, von welchem die zweite Hälfte der Einleitung herrührt, beschwert sich in dem §. 16 darüber, daß so manche Leute sich weigern, der Ladung vor den Lögmann Folge zu leisten, oder auch der von einem solchen erlassenen Entscheidung sich zu fügen, während er doch diese Beamten mit eigenen finanziellen Opfern zu dem Behufe eingesetzt habe, damit sie durch ihren Spruch den Rechtsstreitigkeiten ein Ende machten; er bedroht ferner diejenigen mit einer Geldbuße, welche sich fortan in der einen oder anderen Weise ungehorsam erweisen würden. Munch, welcher das Amt der Lögmänner erst von K. Sverrir eingeführt glaubt, versteht diese Worte dahin, als ob sie dieses Amt als eine neue Einrichtung bezeichnen wollten, und findet darum dieselben mit der Annahme nicht vereinbar, daß sie erst von K. Hákon gamli gesprochen sein sollten [57]); ich glaube indessen, einerseits anderwärts bereits genugsam nachgewiesen zu haben, daß diesem Amte ein ungleich höheres Alter zugestanden werden müsse [58]), und kann andererseits auch in der hier in Betracht kommenden Stelle keineswegs den Sinn finden, welcher in dieselbe hineingelegt werden will. Nicht das Amt des Lögmannes selbst bezeichnet meines Erachtens K. Hákon als eine Neuerung, sondern nur die dem **lögmanns orskurð** beigelegte Bedeutung einer rechtsverbindlichen Entscheidung, und die Verpflichtung der Parteien, sich auf Verlangen vor dem Lögmanne zu stellen, — eine Ausprägung des Amtes also, welche, wie die Vergleichung des isländischen Rechtes zeigt, demselben allerdings ursprünglich fremd gewesen war, von welcher wir aber auch in keiner Weise nachzuweisen vermögen, in welchem Zeitpunkte sie eingetreten sei. Nichts hindert uns anzunehmen, daß K. Hákon selbst diese Umgestaltung des alten Amtes vorgenommen, und bei dieser Gelegenheit allenfalls auch für dasselbe eine Dotation ausgeworfen haben könne, und unter dieser Voraussetzung wird sofort auch nach dieser Seite hin jeder Anstoß beseitigt. Ganz ähnlich steht die Sache aber auch bezüglich der **sýslumenn**. Munch geht von der Annahme aus, daß diese an die Stelle der **ármenn** getreten, und erst seit K. Sverrir recht in Aufnahme gekommen seien [59]), und findet demgemäß im hohen Grade auffällig, daß unser Rechtsbuch sowol als die zweite Hälfte seiner Einleitung von **ármenn** und nicht von **sýslumenn** des Königs spreche [60]); indessen unterliegen seine Bemerkungen doch einer zwiefachen Einwendung. Auf der einen Seite nämlich finden sich, was hier nicht des Näheren ausgeführt und belegt werden kann, **sýslumenn** bereits unter K. Harald hárfagri, unter Hákon jarl und dessen Sohn Eirik, unter K. Olaf Tryggvason und Olaf helgi, unter Magnús góði, Sigurð Jórsalafari, Harald gilli und Hákon herðibreið vor, sodaß deren Einführung in keiner Weise auf K. Sverrir zurückgeführt werden kann; schon im 10. und 11. Jahrh. wird gelegentlich neben einander von **sýslur** und **ármenningar** gesprochen [61]), und die Recension der Gulaþingslög, welche des Magnús Erlingsson Namen trägt, nennt an einer Stelle neben einander „**ármenn eða sýslumenn**", während sie an einer anderen Stelle von „**yfirsóknarmenn**" spricht, „**er þar eigu sýslur bæði af konungs hendi ok biskups**" [62]), also den Ausdruck **sýsla** auf die Function der **ármenn** selbst mit anwendet, was immerhin eine gewisse Ver-

54) Z. B. XIII. §. 24: **en því er þetta mál gjört, at opt eru ill vitni ofsuð fyrir skaps sakar, ok lætr opt hinn liðlausi sitt mál þó at hann hafi rèttara.** 55) Norweg. Geschichte IV, 1. S. 110—111. Anm., und S. 116—117. Anm. 56) Ebenda IV, 2, als, unpaginirter, Zusatz zu der letzteren Stelle.

57) a. a. O. IV, I. S. 114—115. 58) Kritische Vierteljahrsschrift X. S. 374—381; Entstehungszeit der älteren Gulaþingslög S. 165—166; Festgabe zum Doctorjubiläum des Hofraths Dr. Ludwig Arndts, S. 1—69 (1875). 59) Norweg. Geschichte I, 1. S. 572—573; II. S. 988—989; III. S. 108—109 und 194—195. 60) Ebenda IV, 1. S. 116. 61) **Heimskr. Ólafs s. Tryggvasonar cap. 103.** S. 204; **Magnús s. góða cap. 3.** S. 517. 62) **GþL.** §. 3 und 30.

wandtschaft der beiden neben einander herlaufenden Aemter erkennen läßt. Auf der anderen Seite aber nennt unser Rechtsbuch, was Munch nur unbeachtet gelassen hat, an ein paar Stellen wirklich des Königs sýslumenn [63]), oder deutet durch die Bezeichnung „ármaðr ok yfirsóknarmenn" wenigstens auf sie als neben den ármenn vorkommende Beamte hin [64]); ja noch die erste Hälfte unserer Einleitung, welche doch unzweifelhaft aus dem Jahre 1260 herstammt, nennt noch einmal neben einander den „sýslumann eða ármann" [65]), sodaß der gleichzeitige Gebrauch beider Amtstitel, wie er weit über K. Sverrir's Zeiten hinaufreicht, anderntheils auch noch für die Mitte des 13. Jahrh. vollkommen wohl bezeugt ist. Kann also auch von dieser Seite her die Möglichkeit, daß die zweite Hälfte unserer Einleitung und die Eintheilung unseres Rechtsbuches in 16 Bücher von K. Hákon gamli herrühren, und gleichzeitig mit der durch ihn bewerkstelligten Revision des Christenrechtes entstanden sein möge, nicht bestritten werden, so ist andererseits dringend unwahrscheinlich, daß K. Sverrir während seiner durch fortwährende innere Kämpfe in Anspruch genommenen Regierungszeit, oder daß K. Hákon Sverrisson während seiner nicht einmal zweijährigen Regierungsdauer zu einer Umarbeitung der Frostuþingslög die nöthige Muße hätte finden sollen, — höchst unwahrscheinlich ferner, daß die uns erhaltenen Lebensbeschreibungen beider Könige eines solchen Gesetzgebungswerkes derselben mit keinem Worte gedacht haben sollten, wenn ihnen ein solches wirklich nachzurühmen gewesen sein sollte, — höchst unwahrscheinlich endlich, daß K. Sverrir, welcher seinen Gegner Magnús Erlingsson nie als legitimen Regenten anerkannte, in einem von ihm herrührenden Gesetzestext legislative Producte unter seinem oder Erzbischof Eysteins Namen hätte einstellen lassen. Es wäre unbegreiflich, daß beim Herrentage zu Bergen (1223) und bei anderen ähnlichen Gelegenheiten nicht auf das Gesetzbuch K. Sverrir's sollte Bezug genommen worden sein, wenn ein solches wirklich vorhanden gewesen wäre; endlich ist auch die Annahme eine rein willkürliche, daß das von K. Hákon gamli mit Erzbischof Sigurð vereinbarte Christenrecht zwar das in unserem Texte der Frostuþingslög enthaltene sei, aber doch ursprünglich für das ganze Reich bestimmt, und somit ohne alle nähere Beziehung zu diesem Rechtsbuche gewesen sei, welches demnach ursprünglich ein ganz anderes Christenrecht, von welchem uns keine Spur überliefert wäre, enthalten haben müßte. Die Andeutung dieser Schwierigkeiten, welche der Munch'schen Annahme entgegenstehen, mag als weitere Unterstützung der oben dargelegten Vermuthung über die Entstehungsgeschichte unseres Textes genügen.

3) Die Borgarþingslög.

Ungleich schlimmer als mit dem Rechte der bisher besprochenen beiden Dingverbände ist es mit dem Rechte Vikin's bestellt, sofern wir von ihm nur das Christenrecht, und selbst dieses nur in vergleichsweise jungen Handschriften besitzen. Es ist uns dasselbe in drei verschiedenen Recensionen erhalten. Die erste von diesen (I.) liegt uns in zwei vollständigen Handschriften aus dem ersten Viertel und in einem Membranfragmente aus dem Schlusse des 14. Jahrh. vor, — die zweite (II.) in einer Handschrift aus den Jahren 1320 — 1340, — die dritte endlich (III.) in einer Handschrift aus dem ersten Viertel des 14. Jahrh.; dabei enthalten die letzteren beiden Recensionen eine Reihe von Bestimmungen über das Eherecht und andere auf die Weiber bezügliche Materien, welche ursprünglich offenbar dem weltlichen Rechte angehört hatten, und erst hinterher in das Christenrecht eingeschaltet worden waren [66]). Sieht man von diesem Punkte ab, so bleibt unter den drei Recensionen, soweit dies die Lückenhaftigkeit von II. und III. zu beurtheilen erlaubt, kaum ein größerer Unterschied übrig, als welcher auch sonst zwischen verschiedenen Handschriften eines und desselben Textes zu bestehen pflegt.

Was nun das Alter dieses Christenrechtes betrifft, so hat Bischof Hannes Finnsson, welcher dasselbe zuerst herausgegeben hat, zu beweisen gesucht, daß dasselbe von K. Sigurðr Jórsalafari erlassen sein müsse [67]). Von Anderen ist diese seine Annahme, wie es scheint zumeist ohne eingehende eigene Prüfung, gebilligt und nachgeschrieben worden; so von Magnus Olavius Beronius (1761) [68]), Holberg (1762) [69]), Jón Olafsson (1770) [70]), Jón Eiríksson (1775) [71]), Kongslew (1781) [72]), Hurtigkarl (1813) [73]), Jac. Grimm (1817) [74]), Münter (1831) [75]), Dahlmann (1841) [76]), ja sogar noch Fr. Brandt (1853) [77]) und R. Keyser (1856) [78]) schließen sich, wenigstens was die Zeitbestimmung betrifft, einfach derselben an, ohne sich auf eine weitere Erörterung einzulassen. Dennoch scheint die von dem gelehrten Isländer verfochtene Ansicht nicht in allen Stücken begründet, und eine erneute Untersuchung der maßgebenden Thatsachen ebendarum keineswegs überflüssig; durch den im vorigen Artikel erbrachten Nachweis, daß Vikin bereits von der ältesten Zeit ab einen eigenen Dingverband gebildet, und somit nicht etwa erst am Schlusse des 12. Jahrh. sich von dem Verbande des Eiðsifaþinges abgezweigt habe [79]), ist einer solchen Untersuchung in einer wichtigen Beziehung der Boden bereits geebnet. — Die geschichtlichen

63) FrþL. IV. §. 41; V. §. 46. 64) Ebenda V. §. 13. 65) Einleitung §. 12.

66) BþL. II. §. 3—15; III. §. 4—10. 67) Tentamen historico-philologicum circa Norvegiæ jus ecclesiasticum, quod Vicensium sive priscum vulgo vocant (Havniæ 1759) S. 6—11. 68) Notæ criticæ in jus ecclesiasticum Vicensium (Upsaliæ), Præfatio. 69) Dannemarks og Norges geistlige og verdslige Stat S. 491. 70) Prolegomena zu seinem Syntagma de baptismo §. 4. 71) De expositione infantum S. 211, vergl. S. 215 (im Anhange zur Gunnlaugs s. ormstúngu). 72) Den danske og norske Private Rets förste Grunde I. S. 129. 73) Den danske og norske Private Rets förste Grunde I. S. 10. 74) Zeitschrift für geschichtl. Rechtswissenschaft III. S. 101. 75) Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen II. S. 251—252. 76) Geschichte von Dänemark II. S. 139. 77) Grundrids af den norske Retshistorie S. 7. 78) Den norske Kirkes Historie I. S. 94; bestimmter noch Norges Historie I. S. 565. 79) Siehe oben Th. 96. S. 402.

Quellen bieten keinerlei Anhaltspunkte für die Bestimmung des Alters unseres Rechtsbuches, und dieses muß demnach lediglich durch eine Prüfung des eigenen Inhaltes der Quelle festgestellt werden. Dabei wird man zunächst, nach dem Vorgange des gelehrten Bischofs von Skálholt, ein nicht geringes Gewicht auf die Alterthümlichkeit der Diction zu legen haben, welche sich in derselben geltend macht. Die von Dr. Hannes gewählten Beispiele sind freilich nicht durchaus zutreffend. Die Bezeichnung „svidda“ für die morticinia, d. h. Thiere, die gestorben und nicht geschlachtet worden sind, haben mit unserem Christenrechte [80]) auch die sämmtlichen anderen älteren Christenrechte Norwegens und Islands gemein [81]), und wenn zwar die Bezeichnung „sveiti“, welche ebenda vorkommt, den übrigen Christenrechten fremd ist, so läßt sich doch auch hieraus nichts folgern, da einerseits der Gebrauch des Wortes für Blut ein vielfach nachweisbarer [82]), und auch durch altschwedisch swet, angelsächsisch svät, althochdeutsch sweiz, soweit Schweiß in unserer Jägersprache bestätigt wird. Offenbar werden durch die Zusammenstellung beider Worte in unserem Christenrechte zwei verschiedene Speiseverbote gegeben, welche beide bereits dem alten Testamente geläufig und von hier aus in die Ritualgesetze der Juden übergegangen sind [83]), andererseits aber auch vom neuen Testamente bestätigt [84]), und von hier aus auch von der mittelalterlichen Kirche beibehalten wurden, nämlich einmal das Verbot des Essens von Thieren, die an Krankheiten gestorben oder erstickt sind, und das Verbot des Essens von Blut. Meister Adam von Bremen rechnet unter die beklagenswerthesten Misbräuche, daß die Leute „morticinia et sanguinem et suffocata, carnesque jumentorum licite utuntur“ [85]), und auch die Gulaþingslög schreiben vor, daß von den Thieren, welche nicht „svidda“ sind, und somit verzehrt werden dürfen, doch unter Umständen vorher das Blut herausrinnen gelassen werden müsse, von dem sie befleckt sind [86]); es ist somit nicht richtig, wenn Dr. Hannes einer von Veronius erhobenen Einwendung gegenüber in einer späteren Schrift [87]) geltend machen will, daß in unserem Christenrechte svidda und sveiti zwei verschiedene Arten von Morticinien bezeichnen, während in den späteren Quellen der erstere Ausdruck diese alle in sich begreife, vielmehr bezeichneten beide Ausdrücke zu allen Zeiten ganz verschiedene Dinge, nämlich svidda das morticinium und sveiti das blutige Fleisch. Nur der dritte von Bischof Hannes angeführte Ausdruck: „forve“ läßt sich anderwärts nirgends nachweisen; indessen hat Guðbrandr Vigfússon bereits darauf aufmerksam gemacht, daß er, von dem Zeitworte „fyrva“, d. h. ebben, abgeleitet, die Fluthgrenze, innerhalb deren man Verbrecher und dergl. zu beerdigen pflegte, in einer jedem Nordmanne vollkommen verständlichen Weise bezeichnet [88]), und somit mag es etwas rein Zufälliges sein, wenn das Wort anderwärts nicht vorkommt. Ueberhaupt mag gar mancher Ausdruck in unserem Christenrechte, welcher von dem Sprachgebrauche der übrigen Rechtsbücher abweicht, ein bloßer Provincialismus der Landschaft Vikin, oder vielleicht sogar nur durch den zufälligen Umstand bedingt sein, daß etwa unsere Handschriften gerade bei diesem Rechtsbuche ihren älteren Vorlagen getreulicher gefolgt sein mögen als bei den anderen, und möchte ich darum auf die Eigenthümlichkeit einzelner Worte weit weniger Gewicht legen, wenn es gilt, das Alter der Quelle zu bestimmen, als auf die ungemein kräftige und halbwegs sprüchwörtliche Ausdrucksweise, welche in derselben allerwärts hervortritt. So heißt es von dem Manne, der sein Kind nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zur Taufe bringt: „þá verðr bóndi heiðinn af barni sínu“ [89]); von dem, der sich ohne erlaubte Speise zur See oder in der Wildniß befindet, wird gesagt: „þá skal hann liggja 7. nætr matlauss fyrr en hann èti hund eða kött; hann skal heldr èta hund en hundr èti hann“ [90]); gelegentlich der Feiertagsordnung aber lautet eine Vorschrift: „graut má gera hvárt en er sýknt eða heilagt; hann er svá heilagr at þar má engi maðr fè fyrir gelda“ [91]). Unfreien Leuten, welche aus eigenem Antriebe am Feiertage arbeiten, wird für den Fall, daß ihr Herr sich nicht dazu versteht, ihre Haut zu lösen, körperliche Züchtigung angedroht, und soll dabei die Regel gelten: „sá skal hýðing valda, er heimskastr er á þingi“ [92]), — eine Naturwüchsigkeit bäuerlichen Witzes, für welche man in den Frostuþingslög nicht nur, sondern auch in den Gulaþingslög vergebens eine Parallele suchen würde. Wiederum wird für den Fall, daß ein Unfreier bei seiner Frau oder Tochter einen Freien in flagranti ertappt, die Vorschrift gegeben: „þá skal hann gánga til brunns, ok taka span fult vatns, ok slètta á þau, ok biðja heilan sofa mág sinn“, wobei nicht nur die rohe Derbheit der Bestimmung, sondern fast mehr noch die herzlose Misachtung der unfreien Leute, welche sich in derselben ausspricht, ohne Zweifel auf ein sehr hohes Alter hinweist [93]). Auch der derbwitzige terminus „svartaslag hit hvíta“

80) BþL. I. §. 5; II. §. 2. 81) GþL. §. 31; FrþL. II. §. 42; BjarkR. III. §. 64; EþL. I. §. 26: dann Kgsbk. §. 16. S. 34 und KrR. hinn gamli cap. 32. S. 133. Anm. c. Auch Árna bps. KrR. cap. 32. S. 198 gebraucht noch den Ausdruck; nicht dagegen Jóns KrR. §. 36. 37. 82) Vergl. Sveinbjörn Egilsson und Fritzner, h. v. 83) Vergl. Saalschütz, Das mosaische Recht I. S. 257 und 260—262. 84) Apostelgesch. Cap. 15. Vers 20. 85) Gesta Hammab. eccles. pontif. III. cap. 55. S. 358. 86) GþL. §. 31. 87) Curæ posteriores in jus ecclesiasticum Vicensium (1762) S. 15.

88) Icelandic-english Dictionary, h. v.; die ältere Ableitung von fjör und vè, d. h. Lebensende, welche *Finnr Jónsson*, Hist. eccles. Island. I. S. 71. Anm. gab, ist aus sachlichen wie sprachlichen Gründen unhaltbar. 89) BþL. I. §. 4; II. §. 1; in III. eine Lacune. 90) I. §. 5; fehlt indessen in II. und III., soweit der letzte Satz reicht, und ebenso auch in zwei Handschriften von I. In den GþL. §. 20 findet sich gerade dieser Satz, aber in etwas anderem Zusammenhange, in welchen er minder paßt. 91) I. §. 14; fehlt in III.; in II. eine Lacune. 92) I. §. 14; III. §. 21; in II. eine Lacune. 93) II. §. 15; findet sich weder in I. noch III., und muß aus dem weltlichen Rechte entlehnt sein.

gehört hierher [94]). Das ostgötische Recht versteht unter dem **svartaslag** einen Schlag, welcher kein Blutvergießen zur Folge hat [95]), und der Ausdruck wird demnach ursprünglich wol von den blauen Mählern hergenommen sein, welche solche Schläge zu hinterlassen pflegen [96]). Das westgötische Recht braucht den Ausdruck für einen Schlag, welcher den Geschlagenen weder blau noch blutig macht, und welcher völlig bußlos bleibt, wenn er nicht etwa aus böser Absicht gegeben war [97]), für einen Schlag also, auf welchen die Etymologie des Wortes gar nicht mehr paßt, und die Gulaþingslög gehen in dieser Richtung noch einen Schritt weiter, indem sie nur in dem Falle von einem **svartaslag** sprechen, da Jemand einen Schlag erhalten zu haben behauptet, ohne doch durch Blutspuren oder blaue Mähler, noch auch durch Zeugen der That diese erweisen zu können [98]); man nimmt in solchem Falle an, der Mann habe sich selber die Schande angelogen, und läßt aus diesem Grunde eine Bußforderung nicht zu. An diesen letzteren Gebrauch anknüpfend, sagt nun unsere Stelle, daß ein Weib, welches um Nothzucht klagt, aber weder blaue oder blutige Flecke aufweisen, noch Zeugen des Vorganges stellen, noch auch nur über die rechtzeitige Anzeige der erlittenen Gewalt sich ausweisen kann, nicht gehört werden soll, und das nenne man „**svartaslag hit hvita**“. Kaum minder alterthümlich als eine derartige derbhumoristische oder wieder sprüchwörtliche Redeweise ist aber auch die knappe Gedrungenheit, mit welcher sich der Vortrag an nicht wenigen Stellen des Rechtsbuches fortschnellt, sowie die sinnliche Lebendigkeit, mit welcher derselbe auf Schritt und Tritt in das Detail zu malen pflegt; die drastischen Bestimmungen über die Misgeburten [99]), die Aufzählung der verschiedenen Unglücksfälle, durch welche Hausthiere ihren Tod finden können [1]), die Beschreibung des Verhaltens, welches von dem Manne gefordert wird, der an einem Fasttage beim Essen von Fleisch betroffen wird [2]), oder wieder das Verzeichniß alles dessen, was man an einem gebotenen Feiertage thun oder nicht thun darf [3]), mögen als Belege für das Gesagte dienen, übrigens aber ihrer Ausführlichkeit wegen im Rechtsbuche selber nachgesehen werden. — Betrachten wir aber den materiellen Inhalt unseres Rechtsbuches, so stoßen wir auch dabei zunächst wieder auf eine Reihe Bestimmungen, welche, ohne eine genauere chronologische Firirung zu gestatten, doch im Allgemeinen auf eine ziemlich frühe Entstehungszeit hinzudeuten scheinen. Ziemlich häufig wird der Unfreien (**þrælar, mans menn, ánauðig hjón**), dann der Freigelassenen (**frjálsgjafar** und davon unterschieden **leysingjar**) gedacht [4]), während wir doch wissen, daß die Unfreiheit in Norwegen bereits am Schlusse des 12. Jahrh. in Abgang gerieth; aber freilich finden wir beider auch noch in den Gulaþingslög und Frostaþingslög oft genug erwähnt, welche doch unzweifelhaft ihre derzeitige Gestalt erst im 13. Jahrh. erhalten haben, und wäre demnach auch für unser Rechtsbuch die Annahme möglich, daß ganz wie dort das antiquirte Institut nur aus älteren Recensionen in eine jüngere herübergenommen worden sei. Mehr Werth möchte ich dagegen der anderen Thatsache beilegen, daß eine Reihe von Bestimmungen unseres Christenrechtes auf eine Entstehungszeit schließen läßt, welche dem Heidenthume noch ziemlich nahe stand. Gegen eine Fülle des wunderlichsten Aberglaubens findet dasselbe noch nöthig einzuschreiten, und zumal tritt der Glaube an Unholde, welche in menschlicher Gestalt herumlaufen, ohne doch Menschen zu sein, noch in naivster Weise auf; wie die Zauberer, so sollen auch sie aus dem Lande vertrieben werden, jedoch ohne friedlos zu werden, wie jene, und ohne an ihrem Vermögen eine Einbuße zu erleiden, „denn nicht kann sie selber dafür, daß sie ein Unhold ist“ [5]). Weder in den Gulaþingslög noch in den Frostuþingslög tragen die Bestimmungen über Zauberei und Götzendienst einen entfernt gleich alterthümlichen Charakter, und selbst die Bruchstücke der älteren Recension jener ersteren, welche uns theils unmittelbar erhalten, theils durch ihre Einstellung in das sogenannte Christenrecht Sverrir's aufbewahrt sind, sprechen zwar von der Möglichkeit, daß ein Weib beschuldigt werde, ein tröll zu sein, stellen diesem aber doch für den Fall seiner Ueberführung die Todesstrafe in Aussicht [6]). Bei der Besprechung gröberer Vergehen gegen christliche Zucht und Ordnung kehrt ferner ganz regelmäßig die Formel wieder: „**fari á land heiðit, ok komi aldri þar, sem kristnir menn eru**“, allenfalls auch noch durch den Beisatz verstärkt: „**þó vill hann eigi kristinn vera**“ [7]); deutlich genug scheint dieselbe auf eine Zeit hinzuweisen, in welcher sich Heidenthum und Christenthum noch als zwei feindliche, aber so zu sagen ebenbürtige Bekenntnisse gegenüberstanden, deren Bekenner zwar nicht mit einander in einem Reiche leben konnten, aber doch noch recht wohl neben einander Raum in der Welt fanden. Hervorzuheben ist endlich auch noch das Verfahren, welches gegen die Bauern eingehalten werden soll, wenn sie ihre Volklandskirche verfallen lassen [8]). Dreimal wird ihnen eine Frist von je zwei Jahren vorgesteckt, um diese wieder aufzubauen, und jedesmal werden sie zu 15 Mark

---

94) II. §. 13; fehlt in III. §. 9, und muß auch aus dem weltlichen Rechte herstammen. 95) ÖGL., Vaþam., §. 23. pr. und §. 24. pr. 96) Die von Wilda, Strafrecht der Germanen S. 752. Anm. 2 nach Ihre's Vorgange gewählte Deutung als **svarðaslag**, d. h. Schwartenschlag, wird gerade durch unsere Stelle bündig widerlegt. 97) WGL. I., Bardaghæb., §. 5; II. Friþb. §. 9. 98) GþL. §. 211. 99) BþL. I. §. 1; III. §. 1; in II. eine Lacune.

1) I. §. 5; II. §. 2; in III. eine Lacune. 2) I. §. 6; II. §. 2; III. §. 3. 3) I. §. 14; III. §. 21; in II. eine Lacune.

4) I. §. 9; II. §. 18; III. §. 13; — I. §. 12; II. §. 20; — I. §. 14; III. §. 21; — II. §. 14 und 15. 5) I. §. 16; in II. §. 25 und III. §. 22 mehrfach abgekürzt, und zumal ohne den Satz: „**ekki veldr hún því sjálf, ef hún er tröll**“. 6) GþL. §. 28—29; FrþL. III. §. 15; vergl. Sverris KrR. §. 79 und 98, sowie Norges gamle Love II. S. 495—496. 7) I. §. 3; III. §. 1; — I. §. 4; II. §. 1; III. defect; — I. §. 5; II. §. 2; III. §. 3; — II. §. 6; III. §. 6; — I. §. 15; — I. §. 11; II. §. 22; III. §. 17. 8) I. §. 8; II. §. 16; III. §. 11.

Buße verurtheilt, wenn sie dieselbe verstreichen lassen, ohne ihrer Verpflichtung zu genügen; ist aber auch die dritte Frist abgelaufen, so wird ihnen noch ein letzter Termin, diesmal aber nur von 4 Monaten, eröffnet, nach dessen Ablauf aber eine Heerfahrt gegen den Bezirk eröffnet, nach deren Beendigung dann im nächsten Jahre der Fristenlauf von Neuem beginnt, „þá er sá einn hernaðr, er konúngr leyfði innan lands, at herja mönnum til kristinsdóms; hann skal eigi menn drepa, ok eigi hús brenna, fè þeirra skal hann taka, ok bú, ok hafa at hernaði, en þegar menn èta af nýju korni, þá skal herja á nýja leik stefnugerðir, at þeir hafi görva upp fylkiskirkju sína", lauten die Worte; eine so rauhe Art aber, die Erfüllung kirchlicher Pflichten im Lande zu erzwingen, will jedenfalls nur den ältesten Zeiten des Christenthums geziemen. Man möchte noch des heil. Olaf's Art aus derartigen Bestimmungen herausfühlen; aber allerdings läßt sich weder leugnen, daß diese aus einer älteren Vorlage in eine neuere übergegangen sein könnten, noch auch genau bestimmen, in welcher Zeit deren erste Aufzeichnung erfolgt sein mußte, um sie noch aus der lebendigen mündlichen Ueberlieferung unversehrt in die schriftliche herüberretten zu können. Völlig unzulässig ist aber der Schluß, welchen Bischof Hannes daraus ziehen will, daß unser Rechtsbuch den „baptismus salivalis" gestatte, während ihn die späteren Christenrechte mit Stillschweigen übergehen oder selbst ausdrücklich verbieten sollen. Einerseits nämlich gestatten die Gulaþingslög, und zwar an einer von K. Magnús Erlingsson herrührenden Stelle, die Taufe mit Speichel ausdrücklich, und die Frostuþingslög thun dasselbe, wie es scheint auf Grund einer von Erzbischof Jón Birgisson (1152—1157) erlassenen Bestimmung über die Nothtaufe [9]; wenn ferner die Christenrechte aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. derartige Taufen zwar allerdings verbieten [10], so sind sie hierzu doch nur durch eine Decretale Papst Innocenz' III. vom 1. März 1206 veranlaßt, welcher auf eine vom Erzbischofe zu Niðarós an ihn gerichtete Anfrage dieselben für schlechterdings ungültig erklärt hatte [11], und bis in den Anfang des 13. Jahrh. herab war demnach die Speicheltaufe in Norwegen jedenfalls nicht verboten. Andererseits aber scheint die angeführte Stelle unseres Rechtsbuches gar nicht einmal von der Taufe mittels Speichels zu sprechen, sondern nur von der Anwendung des Speichels anstatt des Chrisma's bei einem mit der Taufhandlung verbundenen Ritus; ausdrücklich wird in ihr gesagt, daß der Speichel „í krismu stað" zu benutzen sei, und eine Parallelstelle aus dem Rechte der Hochlande läßt den Gegensatz zwischen den verschiedenen Theilen des bei der Nothtaufe einzuhaltenden Ritus noch deutlicher hervortreten [12], welcher übrigens auch anderweitig bekannt genug ist [13]. Zu genaueren Zeitbestimmungen kann man übrigens selbstverständlich auch durch jene ersteren Vorschriften nicht gelangen; dagegen bieten sich als Anhaltspunkte für solche einige andere Stellen des Christenrechtes an. Die Einreihung der Ólafsmessa und der Hallvarðsmessa in dessen Festkatalog zeigt [14], daß dasselbe nicht vor der Mitte des 11. Jahrh. entstanden sein kann; die Erwähnung ferner der Bessalög in den aus dem weltlichen Rechte entlehnten Bestimmungen [15] führt noch in etwas spätere Zeit herab, da der in verschiedenen Geschichtsquellen erwähnte Lögberst [16], von welchem dieselben doch unzweifelhaft ihren Namen hatten, aus genealogischen Gründen der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts angehört haben mußte; endlich die früher schon erörterte Thatsache, daß vor dem Anfange des 12. Jahrh. von Rechtsaufzeichnungen in einheimischer Sprache in Norwegen überhaupt nicht die Rede sein kann [17], läßt den Anfangspunkt für die Zeit, in welche die Entstehung unseres Rechtsbuches möglicher Weise fallen kann, wiederum um einige Jahrzehnte weiter herabrücken. Andererseits weist die wiederholte Erwähnung der Eisenprobe als eines geltenden Beweismittels [18] mit aller Entschiedenheit auf die Zeit vor dem Jahre 1247. Auf die Regelung ferner der verbotenen Verwandtschaftsgrade im Eherechte ohne alle Berücksichtigung der Beschlüsse der 4. lateranischen Synode [19] würde zwar an und für sich wenig Gewicht zu legen sein, da dieselbe Erscheinung auch in den Frostaþingslög wiederkehrt; bedeutsam wird der Umstand indessen immerhin dadurch, daß auch von dem in diesem letzteren Rechtsbuche eingestellten præceptum paschale desselben Conciles keine Erwähnung gethan wird [20], und daß neben der aus dem kanonischen Rechte entlehnten Bezeichnung der Verwandtschaftsnähe nach Graden noch die ältere und nationale Berechnung nach Knieen gebraucht wird [21]. Wiederum wird in dem Festkataloge unseres Christenrechtes von dem Feste „þæirra hæilaghra er huila i Kin oc i Sæliu" gesprochen [22], während wir aus geschichtlichen Quellen erfahren, daß die Reliquien der heil. Sunnifa und ihrer Schar später nach Bergen gebracht wurden, und zwar im J. 1170 [23]; man wird hieraus

9) GþL. §. 21, welche Stelle in Fr. C. fehlt; FrþL. II. §. 3. 10) Jüngerer BþKrR. §. 2; jüngerer GþKrR. §. 10; Jóns KrR. §. 1; Árna bps. KrR. §. 1. S. 6. 11) Diplom. norveg. VI. nr. 10. S. 14; auch c. 5. X. de baptismo (III, 42). 12) EþL. I. §. 2; II. §. 2.

13) Vergl. Jón Ólafsson, Syntagma de baptismo S. 75—77. 14) BþL. I. §. 14; III. §. 19; in II. eine Lacune. 15) III. §. 4; in II. §. 4 fehlt der Anfang der Stelle, und damit der Name Bessi's. 16) Heimskr. Inga s. Haraldssonar cap. 1. S. 724; Morkinskinna S. 210; Fagrskinna §. 257. S. 170. 17) Siehe oben Th. 96. S. 389. 18) BþL. I. §. 5; II. §. 2; III. §. 3; — I. §. 16; II. §. 25; III. §. 22; — I. §. 17; II. §. 26; III. §. 23; — II. §. 10. 19) I. §. 15; II. §. 6; III. §. 6. 20) Im neueren BþKrR. §. 14 und 21 geschieht in beiden Beziehungen den Vorschriften der Synode Genüge. 21) Vergl. über diesen Punkt meine Bemerkungen in der Kritischen Vierteljahrsschrift. Bd. XI. S. 413—414. 22) BþL. I. §. 14; in III. §. 19 nur „Sæliu vacka". 23) Ólafs s. Tryggvasonar cap. 107. S. 230—231 (FMS. I.); Flbk. I. S. 245, wo das Jahr durch die Bezugnahme auf den Tod des heil. Thomas von Canterbury festgestellt wird, sodaß die Angabe des 13. Regierungsjahres des K. Magnús Erlingsson auf einer Verwechselung mit seinen Lebensjahren beruhen muß; *Oddr* cap. 20. S. 26 (ed.

auf die Entstehung der Quelle vor diesem letzteren Jahre schließen dürfen, und wird der Umstand, daß die Reliquien des heil. Albanus in Selja liegen blieben, und daß die betreffenden Heiligen nach wie vor als Seljumenn bezeichnet wurden, hingegen um so weniger Bedenken erregen, als auch noch eine Reihe anderer Thatsachen in gleicher Richtung verwerthet werden kann. Vor Allem möchte ich darauf Werth legen, daß mit aller nur wünschenswerthen Bestimmtheit die Besetzung der Pfarreien den Bauern und nicht dem Bischofe zugesprochen wird; „nú skulu bændr ráða presti til hèraðskirkju sinna, ok hafa þann er þeir vilja; á eigi biskup at færa hann frá kirkju þeirri at lagum, nema því at eins, at hann fái til 2 presta vitni þeirra er kirkju halda, annan fyrir sunnan hann næstr en annan fyrir norðan, at hann er eigi kirkjusætr fyrir kunnanleysi sinu“, heißt es hier [24]), und es können diese Worte jedenfalls nur einer Zeit angehören, welche hinter Erzbischof Eysteins Amtsperiode zurückliegt. Allerdings ließe sich von anderer Seite her dieser Folgerung möglicherweise eine andere gegenüberstellen. In der zweiten und dritten Recension unseres Christenrechtes findet sich am Schlusse die Bestimmung angehängt, daß dem Bischofe bei seinen Rundreisen eine unbeschränkte Zahl von Pferden zur Verfügung gestellt werden müsse [25]), und in der zweiten Recension wird überdies auch noch eine Erstreckung der für die Taufe eines Kindes gesetzten Frist für den Fall gewährt, da Jemand den König, den Jarl oder den Bischof zu Gevatter bitte [26]). Beide Bestimmungen stimmen genau mit den einschlägigen Vorschriften der Frostuþingslög [27]) und sind augenscheinlich aus der „Goldfeder“ geflossen, welche auf die willkürliche Erhöhung des erzbischöflichen Gefolges sowol als auf die eigenthümliche Stellung Rücksicht zu nehmen hatte, welche Erlingr skakki im Reiche einnahm; aus beiden könnte demnach auf die Abfassung unseres Christenrechtes nach Erzbischof Eysteinn's Zeit geschlossen werden wollen. Indessen verrathen sich doch beide Bestimmungen als spätere Einschiebsel, welche überdies beide, mit Rücksicht auf ihren Inhalt, unmöglich blos aus dem weltlichen Rechte des Rechtsbuches geschöpft sein können. Die Erwähnung des Jarles fehlt in der ersten Recension [28]), und da die dritte an der betreffenden Stelle defect ist, läßt sich nicht erkennen, ob nicht etwa auch bei ihr das Gleiche der Fall war; die Bestimmung aber über die dem Bischofe zu stellenden Pferde fehlt nicht nur gleichfalls in jener Recension, sondern sie steht auch im bestimmten Widerspruche mit einer anderen, in allen 3 Recensionen ganz gleichmäßig wiederkehrenden Vorschrift, welche des Bischofs Gefolge nach Maßgabe des älteren Rechtes auf höchstens 30 Personen beschränkt [29]), und sie beruht überdies auf einem offenbaren Misverständnisse, sofern ja jener erhöhte Anspruch überhaupt nur vom Erzbischofe für seine Person und keineswegs auch für seine Suffraganbischöfe erhoben wurde, sodaß nur die Ungeschicklichkeit eines Interpolators die für die Frostuþingslög passende Stelle in die Borgarþingslög herüber verschleppt haben kann. Man wird aber nach allem Bisherigen auch der Thatsache einiges Gewicht beilegen dürfen, daß in unserer Quelle nirgends des Erzbischofs Erwähnung geschieht; wenn nämlich zwar nicht geleugnet werden kann, daß in einem nicht für Drontheim bestimmten Rechtsbuche der Anlässe nur wenige waren, welche zur Nennung des Erzbischofs führen konnten, und daß somit dessen Nichterwähnung in einem solchen möglicherweise allerdings eine rein zufällige Sache sein konnte, so wird doch immerhin ein solcher Zufall als wenig wahrscheinlich bezeichnet werden dürfen, und der Schluß verstattet sein, daß die betreffende Quelle vor dem Jahre 1152 entstanden sein werde, in welchem das Land seinen einheimischen Erzbischof erhielt. Auch gegen diese Folgerung ließe sich zwar allenfalls wieder eine Einwendung erheben. Unsere Quelle bestimmt nämlich [30]), daß im äußersten Nothfalle der Vater sein eigenes Kind taufen dürfe, ohne daß er doch wegen der geistlichen Verwandtschaft, welche dadurch zwischen ihm und seiner Frau entsteht, von dieser sich zu scheiden genöthigt wäre. Nun läßt auch eine früher schon besprochene Bestimmung des Erzbischofs Jón Birgisson die Ehe nicht trennen, wenn die Mutter ihr eigenes eheliches Kind getauft hat [31]), wogegen das Recht der Hochlande die Aeltern anweist, in derartigen Fällen die Entscheidung ihres Bischofs darüber einzuholen, ob sie sich trennen oder ihre Ehe fortsetzen sollen [32]), und auch auf Island ursprünglich diese letztere Regel gegolten hatte, dagegen die Nichtauflösung der Ehe erst später ein für allemal vorgeschrieben wurde [33]). Man könnte nun aus der Vergleichung dieser verschiedenen Bestimmungen allenfalls den Schluß ziehen wollen, daß die mildere Praxis erst durch Erzbischof Jón eingeführt worden sei, und daß dieselbe somit in unserem Rechtsbuche nur auf Grund dieser seiner Vorschrift Berücksichtigung habe finden können; indessen läßt sich doch einer derartigen Argumentation keinerlei zwingende Bedeutung zuerkennen. Auf der einen Seite läßt nämlich der Wortlaut der Frostuþingslög keineswegs ersehen, ob Erzbischof Jón hinsichtlich des Fortbestandes der Ehe eine Neuerung einführen und nicht vielleicht blos am älteren Rechte festhalten wollte; da er den Punkt nur sehr beiläufig berührt zu haben scheint, ist sogar das Letztere das Wahrscheinlichere. Andererseits aber tritt auch bereits ein Erlaß Papst Johann's VIII. aus dem Jahre 879 für jene mildere Praxis ein [34]), sodaß dieselbe recht wohl

Munch; die ed. *Hafn.* hat hier eine Lücke); Breviarium Nidrosiense (bei Langebek IV. S. 20); Íslenzkir Annálar a. 1170.

24) BþL. I. §. 12; II. §. 23; in III. eine Lacune. 25) II. §. 27; III. §. 24. 26) II. §. 1. 27) Vergl. FrþL. II. §. 5 und 44. 28) BþL. I. §. 4; vergl. III. §. 2. 29) I. §. 10; II. §. 19; III. §. 14.

30) I. §. 3; III. §. 1; in II. eine Lacune. 31) FrþL. II. §. 3. 32) EþL. I. §. 4; II. §. 4. 33) Kgsbk. §. 1. S. 6, vergl. mit KrR. hinn gamli cap. 3. S. 12, und Kgsbk. §. 261. S. 215. 34) c. 7. Caus. 30. qu. 1. Nach dem Zeugnisse Papst Alexander's III. war überhaupt die Praxis hinsichtlich der Einwirkung der geistlichen Verwandtschaft auf die Ehe eine verschiedene, c. 6. X. de cogn. spirit. (IV, 11); vergl. Jón Ólafsson, Diatribe de cognatione spirituali S. 79—81.

auch bereits vor dem Jahre 1152 im Norden bekannt und geübt worden sein kann. Auf eine ziemlich frühe Entstehungszeit deuten aber zumal auch die Bestimmungen, welche unser Rechtsbuch über die Einkünfte der Geistlichkeit enthält. Der Zehnt nämlich ist demselben zwar allerdings bekannt, und zwar in seiner doppelten Gestalt als ávaxtar tíund, d. h. Ertragszehnt, und als höfuðtíund, d. h. Kapitalzehnt [35]); aber wenn dann von den Leistungen die Rede ist, welche der Priester seinerseits zu verrichten hat, so werden ihm zunächst unter Berufung auf die „forn lög“ Bezüge ganz anderer Art zugebilligt, eine lagagift nämlich oder prestsgift, eine Ólafssáð ferner, endlich ein legkaup sammt anderen Stolgebühren für die Ertheilung der letzten Oelung und die Haltung der Leichenwache, und wird dann hinterher beigefügt, daß derselbe, wenn er von seinen Bauern den Zehnt bezieht, dafür ihnen und ihren Angehörigen allen Dienst ohne weiteres Entgeld zu leisten habe, mit alleiniger Ausnahme der Leichenwache, für welche er auch in diesem Falle eine kleine Gebühr solle fordern dürfen [36]). In ähnlicher Weise wird ferner auch bezüglich des Bischofs zunächst nur der „gift“ als des ihm für seine dienstlichen Verrichtungen gebührenden Entgeldes Erwähnung gethan [37]), ohne daß dabei irgendwie von jenem Zehntviertel die Rede wäre, welches ihm doch in der unmittelbar darauf folgenden Bestimmung über den Zehnt ausdrücklich zugewiesen wird, und diese Außerachtlassung wird dadurch nur um so auffälliger, daß unsere zweite Recension dem betreffenden §. die zu seinem Inhalte in keiner Weise passende Ueberschrift gibt: „Hvat biskup er skyldr móti tíund manna“. Man sieht, ähnlich wie in den Gulaþingslög, so liegt auch hier ein doppeltes System der geistlichen Einkünfte mit sich im Kampfe, nämlich ein älteres, welches die Priester auf ihre dürftige lagagift und Ólafssáð (der prestsreiða oder fæðsla der Gulaþingslög entsprechend) [38]), sowie auf den Bezug von Stolgebühren anwies, über deren Erhebung unser Meister Adam so bittere Klage führte [39]), und welches auch den Bischof auf seine gift oder biskupsreiða beschränkte, sodann aber ein neueres, welches sich auf die durch K. Sigurð Jórsalafari eingeführte Zehntlast stützte und die Stolgebühren dafür fallen ließ. Nichts berechtigt uns, diese Einführung, wie Bischof Hannes will, nur auf den Hauptzehnt zu beziehen und dem Ertragszehnt für Norwegen ein höheres Alter beizulegen. Wir wissen durch Meister Adam, daß noch 3 Jahrzehnte vor dem Regierungsantritte K. Sigurð's von einer legalen Zehntlast überhaupt nicht die Rede im Norden war, und wir können nicht bezweifeln, daß seine Angabe speciell den Ertragszehnt im Auge hatte, da ja nur dieser der deutschen Kirche als gesetzliches Reichniß bekannt war. Geschichtlich bezeugt ist ferner, daß K. Sigurð auf Grund einer im Auslande eingegangenen Verpflichtung die Zehntentrichtung in Norwegen gebot, und wir werden hieraus schließen dürfen, daß deren Einführung auch nach Maßgabe des gemeinen Rechtes der abendländischen Christenheit, also in der Form des Ertragszehnts geschah, gleichwie ja auch auf Island nur um wenige Jahrzehnte früher gerade der Ertragszehnt eingeführt worden war. Endlich ist ja bekannt, daß später nur der Ertragszehnt, nicht der Hauptzehnt, in weitaus dem größeren Theile von Norwegen als legale Last vorkam, und werden wir auch aus diesem Grunde nur an ihn denken dürfen, wenn von der Einführung des Zehnts als einer allgemeinen Landeslast die Rede ist, womit natürlich der anderen Frage nicht vorgegriffen werden soll, ob nicht etwa der Hauptzehnt seinerseits, sei es nun als Legalzehnt, oder als Votivzehnt, oder auch als Strafmittel der kirchlichen Disciplin ein höheres Alter im Lande beanspruchen dürfe [40]). Andererseits ist es gänzlich überflüssig, mit Bischof Hannes sich darüber Scrupel zu machen, wie sich die Erwähnung des Hauptzehnts in unserer Quelle damit zusammenreimen lasse, daß diesen Cardinal Nikolaus erst im J. 1152 neu eingeführt haben solle. Anders als der gelehrte Bischof, betrachte ich allerdings die „tíund til sálubóta sér“, von welcher das drontheimer Recht und das ältere Stadtrecht, sowie eine Verordnung des K. Hákon gamli sprechen [41]), und welche sie mit einer Verfügung des genannten Cardinallegaten und des Erzbischofs Jón in Verbindung bringen, mit der höfuðtíund als gleichartig; aber ich halte auch dafür, daß im Jahre 1152 die betreffende Art von Zehnten nicht neu eingeführt, sondern nur im Interesse der Kirche neu regulirt wurde, und daß es sich dabei überdies nicht, wie bei dem Hauptzehnt unseres Rechtsbuches, um eine mehr oder minder legale Last, sondern um bloße Seelgaben handelte, welche nach freiem Belieben von dem Einzelnen gemacht oder nicht gemacht werden konnten. Die Gulaþingslög zählen bereits den Zehnt zu denjenigen Gaben, welche gehalten werden müssen [42]), d. h. welche von jedem Einspruchsrechte der geborenen Erben sowol als von jedem Widerrufe seitens des Gebers selbst befreit sind, und die Bestimmung muß wol der Olaf'schen Recension entnommen sein, also der Zeit vor der Einführung des Ertragszehnts angehören, da dieselbe unmöglich diesen letzteren als eine legale Leistung im Sinne haben konnte, vielmehr jedenfalls auf einen Votivzehnt oder doch freiwillig gegebenen Zehnt sich beziehen mußte. Wir wissen aus Adam von Bremen, daß zu seiner Zeit bereits nordische Seeräuber den Einsiedlern auf Helgoland „decimas prædarum“ zu entrichten pflegten [43]), und aus nordischen Quellen, daß um dieselbe Zeit ein Schwester-

35) ÞþL. I. §. 11; II. §. 22; III. §. 17. 36) ÞþL. I. §. 12; II. §. 20—21 und 24; III. §. 15—16 und 18. Doch ist in III. der Gegensatz beider Systeme schon mehr verwischt. 37) I. §. 10; II. §. 19; III. §. 14. 38) GþL. §. 15, dann §. 22 und 23. 39) Gesta Hammab. eccl. pontif. III. cap. 70. S. 365, und IV. cap. 30. S. 382.

40) Vergl. meine Abhandlung „Ueber den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte“; am 13. Jan. 1872 vorgetragen, ist dieselbe in den Denkschriften der Münchner Akademie der Wissensch. I. Cl. XIII. Bd. II. Abth., S. 211 — 301 (1874) erschienen. 41) FrþL. III. §. 17; BjarkR. III. §. 70; Norges gamle Love I. S. 447. 42) GþL. §. 129. 43) Gesta Hammab. eccl. pont. IV. cap. 3. S. 369.

sohn des heil. Olaf's, Namens Guðormr, einem Gelübde zufolge ein silbernes Crucifix aus dem Werthe seines Beutezehnts nach Niðarós stiftete [44]); das Vorkommen also eines freiwillig gegebenen Zehnts vor der Einführung des legalen Ertragszehnts ist auch anderweitig constatirt, und es kann hiernach nicht auffallen, daß das Recht Vergabungen bis zu seinem Betrage, d. h. bis zum zehnten Theile des Vermögens des Vergabenden, als rechtsbeständig anerkannte. Die Neuerung nun, welche Cardinal Nikolaus einführte, bestand nur darin, daß man fortan von wohlgewonnenem Gute bis zum vierten Theile seines Werthes vergaben durfte, während die alte, auf den zehnten Theil gesetzte Grenze nur für das ererbte Gut festgehalten wurde; von einer fjórðúngsgjöf wird fortan neben der tíundargjöf gesprochen, während bis dahin nur von der letzteren die Rede gewesen sein konnte. Nur auf denjenigen Hauptzehnt also, welcher freiwillig gegeben wurde, bezog sich das Gesetz des Jahres 1152, wie denn auch die FrostuÞíngslög nur in dieser Gestalt denselben kennen [45]), und selbst diesen führte dasselbe nicht neu ein, sondern erweiterte ihn nur in gewisser Richtung über die durch den Begriff des Zehnts gesetzte Grenze hinaus; mit dem Hauptzehnt unseres Rechtsbuches, welcher als eine legale Last auftritt, hat dasselbe ebendarum gar nichts gemein, und erklärt sich hieraus, daß das Gesetz, welches nach der Art eines Zustandekommens zu urtheilen allerdings von Anfang an für das ganze Reich bestimmt gewesen zu sein scheint, doch in Vikin erst im J. 1224 durch K. Hákon gamli eingeführt werden konnte. Die auf den Zehnt bezüglichen Bestimmungen unseres Christenrechtes können nach allem dem unmöglich älter sein als K. Sigurð's Regierungszeit; sie können aber andererseits auch kaum viel jünger sein als diese. Anders als in den GulaÞíngslög scheinen nämlich hier die auf das ältere und die auf das neuere System der geistlichen Einkünfte bezüglichen Bestimmungen nicht zwei verschiedenen Recensionen des Rechtsbuches anzugehören, vielmehr von einer und derselben Recension als gleichzeitig neben einander bestehende behandelt werden zu wollen. Dabei kann in der Zeit, in welcher das Rechtsbuch aufgezeichnet wurde, noch nicht von einer geographischen Scheidung beider Systeme die Rede gewesen sein, wie sie später allerdings eintrat, sofern ein guter Theil von Thelemarken sich bei dem älteren Systeme der klerikalen Einkünfte, den Hauptzehnt mit inbegriffen, erhielt, während das übrige Land sich längst dem Ertragszehnt unterworfen hatte; vielmehr muß dazumal das ältere System noch allerwärts neben dem neueren in Geltung gewesen sein, sodaß es im Belieben jedes einzelnen Bauern stand, ob er lieber dem einen oder dem anderen folgen wollte. Ein derartiger Zustand kann sich aber unmöglich lange erhalten haben; er weist vielmehr ganz unzweideutig auf eine Zeit hin, welche der ersten Einführung der Zehntlast als einer legalen noch nahe genug stand, um auf die sehr begreifliche Renitenz des Volkes gegen dieselbe noch einige Rücksicht nehmen zu müssen. — Eine noch ungleich genauere Zeitbestimmung scheint sich aber schließlich noch aus der Aufzählung der 6 fylkiskirkjur gewinnen zu lassen, welche in den 3 Volklanden unseres Dingverbandes genannt werden, und diese Aufzählung ist zu solchem Behufe um so brauchbarer, als sie in allen 3 Recensionen des Rechtsbuches ganz übereinstimmend wiederkehrt [46]). Beachtenswerth ist schon, daß überhaupt nur 3 Volklande als zum Dingbezirke gehörig bezeichnet werden, während wir doch bereits im J. 1164 ein 4. fylknaÞíng nach Borg berufen sahen [47]); beachtenswerther noch sind die Namen der 6 Kirchen, als welche die Kirche „á Konúngahellu ýtri", „á Svertiborgh", „á Túnum", „á Akri í Oslóar hèraðe", „á Sæmi", endlich „á Heiðarheimi" aufgezählt werden. Für die Reihenfolge, in welcher dieselben genannt werden, ist augenscheinlich die örtliche Lage derselben bestimmend gewesen, indem von Südost ausgehend gegen Nordwest zu fortgeschritten werden wollte; die südlichste unter den 6 Kirchen, die zu Konúngahella, ist es aber, welche zu chronologischen Zwecken benutzt werden zu können scheint. Wir erfahren aus geschichtlichen Quellen [48]), daß die Stadt Konúngahella im J. 1135 von den Wenden zerstört, und daß bei dieser Gelegenheit insbesondere auch die Kreuzkirche daselbst verbrannt wurde. Bischof Hannes ist bereits auf diese Thatsache aufmerksam geworden, und glaubte aus derselben schließen zu sollen, daß unser Rechtsbuch noch vor dem genannten Jahre, also unter K. Sigurð's Regierung, entstanden sein müsse; ich meinerseits glaube dagegen dieselbe Thatsache für einen Schluß in gerade entgegengesetzter Richtung verwerthen zu können. „Kaupstaðrinn í Konúngahellu hefir aldri fengit uppreist slíka sem áðr var", sagen unsere Quellen am Schlusse ihres Berichtes über jenen Vorgang, womit denn doch offenbar ausgesprochen ist, daß die Stadt in Folge jener Katastrophe nur ihre frühere Bedeutung einbüßte, keineswegs aber ganz und gar zu bestehen aufhörte. In der That wird sie auch in den folgenden Jahrzehnten oft genug als Aufenthaltsort von hervorragenden Männern genannt, welche für die Sicherheit der südlichsten Theile des Reiches zu sorgen hatten, und gelegentlich des Besuches, welchen dänische Kreuzfahrer ihr im J. 1191 abstatteten, wird sie als „civitatula quædam nomine Konunghellia" bezeichnet [49]). Daß der Ort auch nach dem Jahre 1135 eine Kirche besaß, versteht sich hiernach doch wol von selbst, und in der That finden wir nicht nur eine Kastalakirkja oder Krossakirkja daselbst in älteren Quellen genannt, sondern auch eine Mariäkirche und Nikolaikirche in späteren [50]), neben welchen seit dem Schlusse des 12. Jahrh. noch ein Augustinerkloster (Kastala klaustr) und seit der

44) Heimskr. Haralds s. harðráða cap. 57. S. 587—588; Ólafs s. ens helga cap. 266. S. 241—242 (ed. *Munch* und *Unger*); FMS. V. cap. 249. S. 135—136, und Flbk. II. S. 379—380. 45) Vergl. noch FrÞL. II. §. 17; IX. §. 4 und 18.

46) BÞL. I. §. 8; II. §. 16; III. §. 11. 47) Vgl. oben Th. 96. S. 404. Anm. 43. 48) Heimskr. Haralds s. gilla cap. 9—11. S. 710—717; FMS. VII. cap. 10—14. S. 186—196; Ágrip. cap. 47. S. 416—417; Íslenzkir Annálar a. 1135. 49) De profectione Danorum in terram sanctam cap. 8. 50) Vergl. Styffe S. 331—332; *Munch*, Norges Beskrivelse S. 44.

Mitte des 13. Jahrh. ein Minoritenkloster sich nachweisen läßt[51]); daraus, daß die Kirche zu Konúngahella unter die fylkiskirkjur gezählt wird, auf die Entstehung unseres Rechtsbuches vor dem Wendenüberfalle zu schließen, geht hiernach in keinem Falle an. Umgekehrt wird man dagegen nicht unbemerkt lassen dürfen, daß die neben derselben genannten weiteren 5 Kirchen sammt und sonders kleineren Orten angehören, während die Kirchen der größeren Städte Vigens, wie Osló, Túnsberg, Sarpsborg, unter ihnen nicht vertreten sind; man wird sich daran zu erinnern haben, daß man zwischen städtischen und Landkirchen (kirkjur í bænum und hèraðskirkjur) zu unterscheiden pflegte[52]), und aus beiden Beobachtungen zusammen den Schluß ziehen, daß man die Kirchen aller derjenigen Orte nicht zu den fylkiskirkjur zu zählen pflegte, welche dem Stadtrechte und nicht dem Landrechte unterworfen waren. Die Erwähnung der Kirche zu Konúngahella unter den Volklandskirchen entspricht demnach einer Zeit, in welcher der Ort zwar existirte und seine eigene Kirche besaß, aber doch seine frühere Bedeutung als Kaufstadt bereits wieder eingebüßt hatte, also der Zeit nach dem Jahre 1135, und wird man demnach, da doch wol einige Jahre vergingen, ehe eine neue Kirche anstatt der von den Wenden verbrannten erbaut wurde, die Abfassung unseres Rechtsbuches etwa den Jahren 1140—1152 zuweisen dürfen; in diese Zeit paßt denn auch ganz wohl der Zustand, in welchem sich das Zehntwesen nach demselben befand, — die Unumwundenheit, mit welcher den Bauern das Recht auf die Wahl ihrer Geistlichen zugestanden wird, — endlich die gänzliche Freiheit von jeder Spur jenes hierarchischen Geistes, welcher seit Erzbischof Eysteins Auftreten die gesammte Haltung der norwegischen Kirche bestimmte.

Wenn ich hiernach zwar die gemeine Meinung, daß unser Rechtsbuch von K. Sigurð Jórsalafari erlassen worden sei, nicht als vollkommen zutreffend gelten lassen kann, so glaube ich doch, dessen Entstehung auch meinerseits nur um wenige Jahre weiter herabrücken zu sollen, und steht auch für mich der Satz unerschüttert fest, daß das Christenrecht des Borgarþinges unter den uns erhaltenen Christenrechten das älteste, und höchstens mit der uns nur stückweise aufbewahrten sogenannten Olaf'schen Recension der Gulaþingslög zu vergleichen sei. In einer anderen Richtung aber glaube ich die von Dr. Hannes zuerst aufgestellte Ansicht über den Ursprung unserer Quelle noch weit entschiedener angreifen zu sollen, sofern ich dieselbe nämlich überhaupt nicht für ein Erzeugniß der Gesetzgebung zu halten vermag, und somit auch auf jeden Versuch verzichten zu müssen glaube, dieselbe auf irgend einen bestimmten König als ihren Verfasser zurückzuführen. Merkwürdiger Weise haben ein paar Ungenannte, welche der erwähnte Verfasser in einer späteren Abhandlung anführt[53]), sich bereits unter Anführung sehr triftiger Gründe im gleichen Sinne erklärt, ohne daß diese ihre Erklärung irgendwelche Beachtung gefunden hätte. Sie haben nicht nur darauf hingewiesen, daß vom Zehnt in einer Weise gesprochen werde, welche nicht die des ersten Einführers einer solchen Last sei, und daß die Geschichtsquellen nirgends, und zumal auch nicht an der Stelle von einer derartigen Gesetzgebung K. Sigurð's sprechen, an welcher sie diesen und K. Eysteinn im Wettstreite mit einander je ihrer Verdienste sich rühmen lassen[54]), sondern auch hervorgehoben, daß die Eingangs- und Schlußformel weder den Namen und Titel des Gesetzgebers, noch den Ort und die Zeit der Abfassung nennt, wie dies bei legislativen Erzeugnissen zu geschehen pflegt, und daß das Rechtsbuch gelegentlich vom Könige in der dritten Person spricht[55]), wie dies in einem Gesetzbuche nicht zu erwarten wäre, welches ein König selbst erlassen hätte; sie haben endlich auch bereits auf die eigenthümliche Schlußformel am Ende des Christenrechtes hingewiesen[56]), und aus allen diesen Anhaltspunkten geschlossen, daß unser Christenrecht nur eine aus Gesetzen und Verordnungen zusammengetragene Privatsammlung sei. Es lautet aber jene Schlußformel: „nú er kristinrèttr taldr slíkr sem vèr komum minni á; skortir nokkut á, þá bæti biskupar yfir með sínum rèttindum; geymi várr Jhesus Christus. Amen!" Mir scheint nun dieser ihr Wortlaut durch die Feierlichkeit seiner Haltung auch die Auffassung unserer Quelle als einer bloßen Privatarbeit auszuschließen, und zumal im Zusammenhalte mit den nicht minder feierlichen Anfangsworten fast aller norwegischer Rechtsbücher, mit den Schlußworten des Útgerðarbálks in den Gulaþingslög, endlich mit den vielfach ähnlichen Eingangs- und Schlußformeln so vieler schwedischer Provinzialrechte, vielmehr den Gedanken an den Rechtsvortrag eines Lögmannes, oder doch die Vermuthung nahe zu legen, daß von diesem die Form der Darstellung in unserem Rechtsbuche entlehnt sei. Jene Bestimmung über das eheliche Güterrecht, von welcher die eine unserer Recensionen sagt, daß sie Bersi gegeben, und daß sie seit seiner Zeit sich in Kraft erhalten habe[57]), scheint in der That eine weitere Spur der Wirksamkeit eines Lögmannes zu enthalten; es ist nämlich kaum abzusehen, wer jener Mann, der Rechtssätze „machte", und von dem Rechte sogar seinen Beinamen (Lög-Bersi) hatte, gewesen sein sollte, wenn nicht gerade ein Lögmann. Wenn aber ein solcher in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. Recht „machen" konnte, so ist doch wol nicht zu gewagt anzunehmen, daß ein anderer Lögmann um die Mitte des 12. Jahrh. auch wol im Stande gewesen sein möge, das Rechtsbuch seines Dingverbandes aufzuzeichnen, ohne dafür eines besonderen Auftrages seitens des Königs zu bedürfen. Im Uebrigen bemerke ich noch, daß unter dem „bókmál", welchem sich unser Rechtsbuch einmal gegenüber-

51) Vergl. *Lange*, De norske Klosters Historie S. 480—486 (ed. 2). 52) Z. B. Diplom. norveg. III. nr. 35. S. 39 (um 1293); nr. 39. S. 44 (um 1297). 53) Curæ posteriores in jus ecclesiasticum continuatæ S. 12 (1765).

54) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara cap. 25. S. 681—688; FMS. VII. cap. 26. S. 118—123; Morkinskinna S. 186—187. 55) BþL. I. §. 8; vergl. II. §. 16—17 und III. §. 11—12. 56) I. §. 18 und II. §. 27; in III. fehlt der Schluß. 57) III. §. 4. Die aus dem weltlichen Rechte entlehnte Stelle ist in II. §. 4 defect und fehlt in I. ganz. Vergl. über Bersi oben Th. 96. S. 408. Anm. 77 und 78.

stellt [58]), ebenso gut die heil. Schrift als irgend eine Satzung des kanonischen Rechts gemeint sein kann, wogegen unter dem „rèttr manna", auf welchen ein paar Mal Bezug genommen wird [59]), dem Zusammenhange nach nur das Rechtsbuch selbst verstanden werden darf.

4) Die Eiðsifaþingslög.

Von dem Rechte der Hochlande ist uns ebenfalls wieder nur das Christenrecht vollständig erhalten, und außerdem nur noch ein kleines Bruchstück seiner weltlichen Bestandtheile. Vom Christenrechte besitzen wir zwei verschiedene Recensionen. Die längere Recension (I.) ist in zwei Handschriften erhalten, welche beide im Anfange des 14. Jahrh. geschrieben sind, von welchen aber die eine nur wenig mehr als die Hälfte des Ganzen enthält, indem sie in §. 33 abbricht; die kürzere Recension (II.) liegt dagegen in einer Membrane aus der Mitte des 14. Jahrh. und außerdem in einer von der Hand Arni Magnússon's geschriebenen Copie einer verlorenen Handschrift vor, welche aus derselben Zeit herstammte. Das Fragment des weltlichen Rechts dagegen beruht auf einem Pergamentstreifen, dessen Schrift aus dem Schlusse des 12. oder Anfange des 13. Jahrh. herrühren soll [60]); dasselbe ist aber leider überaus dürftigen Umfangs. Die Vergleichung der beiden Recensionen des Christenrechtes zeigt übrigens, daß beide auf einer gemeinsamen Textesgestaltung beruhen, welche nur in II. sehr erheblich gekürzt ist. So ist zunächst eine Reihe von Bestimmungen in II. weggelassen, welche sich in I. finden, und zwar sind dies sammt und sonders Vorschriften, von denen sich leicht darthun läßt, daß sie frühzeitig überflüssig erscheinen mußten. So fehlen in II. diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Herumsenden des Kreuzes beziehen, durch welches ursprünglich die Festtage und Fasttage angesagt werden sollten [61]). Auch von den Borgarþingslög hält nur die älteste Recension, und von den Gulaþingslög nur diejenige diese Vorschriften fest, welche des heil. Olaf's Namen trägt, während die Redaction K. Magnús Erlingsson's dieselben beseitigt zeigt [62]), und in der That konnte ein besonderes Ansagen der betreffenden Tage doch nur in einer Zeit nöthig erscheinen, da das Christenthum noch jung war im Lande; das drontheimer Recht freilich hat auch in seiner späteren Gestalt die betreffenden Vorschriften stehen lassen [63]), aber doch wol nur zufolge eines unbedachten Anschlusses an eine ältere Vorlage. Beseitigt zeigt sich ferner in II. eine Bestimmung über die Bestrafung der Zauberei und mancherlei heidnischen Aberglaubens, sowie über das gerichtliche Verfahren in derartigen Fällen [64]); es begreift sich, daß in einer Zeit, in welcher das Christenthum schon einigermaßen tiefere Wurzeln geschlagen hatte, derartige Vergehen nicht mehr so leicht vorkamen, und daß darum die anderwärts im Rechtsbuche ihrethalb gegebenen Vorschriften [65]) genügend erscheinen mochten. Wiederum fehlt in II. eine auf den von einer Unfreien begangenen Kindsmord bezügliche Bestimmung [66]); dieselbe mochte zufolge der schon mehrmals hervorgehobenen frühzeitigen Verminderung der Zahl der unfreien Leute um so mehr entbehrlich geworden sein, als sie ohnehin mit den Vorschriften nahezu zusammenfiel, welche für die Kindsmörderinnen freien Standes galten [67]). Endlich sind in II. auch einige Vorschriften ausgelassen, welche sich auf des Bischofs „reiða", und weiterhin auf das demselben bei seinen Rundreisen verstattete Gefolge beziehen [68]); mag sein, daß man die biskupsreiða, ähnlich wie dies nach den Gulaþingslög der Fall war, seit der definitiven Einführung der Zehntlast vollständig hatte fallen lassen, und daß man sich bezüglich der Bestimmungen über das bischöfliche Gefolge nicht recht zu helfen wußte, und sie aus diesem Grunde lieber völlig beseitigte. Während die frühere Stelle zur Kirchweihe den Bischof im Sommer mit 30, im Winter aber mit 15 Begleitern kommen läßt, gestattet ihm nämlich die spätere im Sommer deren nur 15 und im Winter 8, und doch bezieht sich der letztere Satz ausgesprochenermaßen auf die Weihe der höfuðkirkja, auf welche allein auch der erstere bezogen werden kann; die Vergleichung anderer Christenrechte zeigt, daß die Zahl 30 für die Weihe der höfuðkirkja die richtige ist [69]), und möchte man annehmen, daß an der zweiten Stelle für höfuðkirkja zu lesen sei hèraðskirkja, obwol allerdings hèraðskirkjur sonst in den Hochlanden nicht genannt werden. Andere Male gibt übrigens II. auch wol die in I. enthaltenen Bestimmungen zwar wieder, aber nur in mehr oder minder abgekürzter Gestalt [70]), oder mit Abweichungen geringerer Erheblichkeit, wie solche auch wol unter verschiedenen Handschriften eines und desselben Textes vorzukommen pflegen [71]). Eine Bestimmung aber, welche am Schlusse von II. angehängt steht, und umgekehrt in I. fehlt [72]), ist jener Recension erst hinterher von einer anderen Hand als derjenigen, welche deren Text selbst geschrieben hatte, beigefügt worden; sie darf hiernach gar nicht als zu dem Rechtsbuche gehörig betrachtet werden, und die Vergleichung einer in den Gulaþingslög enthaltenen Stelle [73]) gibt der Vermuthung

58) I. §. 16: heiðin blót, þau er fyrirbóðin eru at bókmáli; ebenso III. §. 22, während in II. eine Lacune besteht. 59) I. §. 2: ef þau hafa svá at orðum kveðit, sem talt er í rètti manna, und §. 8: þeirri skírn, er nú er talt í rètti manna; ebenso III. §. 1. Vergl. auch II. §. 7: sem talt er í lagum. 60) Vergl. Munch in Lange's Norsk Tidsskrift I. S. 27—29. Gedruckt ist das Stück sowol hier als in Norges gamle Love II. S. 522—523. 61) EþL. I. §. 10, 11 und 15. 62) BþL. I. §. 13; in III. §. 20 gestrichen, und in II. eine Lacune; ferner GþL. §. 19. 63) FrþL. II. §. 22—23.

64) EþL. I. §. 24, dann §. 42—44. 65) I. §. 41 und 45—46; II. §. 33—35. 66) I. §. 7. 67) I. §. 3; II. §. 3. 68) I. §. 33, dann 34 und 40. 69) GþL. §. 33, und zumal BþL. I. §. 10; II. §. 19; III. §. 14.

70) Vergl. z. B. I. §. 27 mit II. §. 23,
28 „ 24,
32 „ 28,
36—38 „ 29—31,
45 „ 34,
47 „ 36,
51 „ 41.

71) Vergl. z. B. I. §. 21 mit II. §. 17. 72) II. §. 44. 73) GþL. §. 32.

Raum, daß dieselbe aus einer von K. Magnús Erlings-son erlassenen Novelle herstammen möge.

Das Alter unseres Rechtsbuches kann wieder nur aus dessen eigenem Inhalte bestimmt werden, da selbstverständlich weder die Gesetzgebung des K. Hálfdan's des Schwarzen, noch die K. Hákon's des Guten, noch endlich die des heil. Olaf's mit demselben in Zusammenhang gebracht werden kann, und keinem weiteren Könige in unseren Geschichtsquellen eine gesetzgeberische Thätigkeit für die Hochlande nachgerühmt wird. Für die Entstehungszeit des Christenrechtes, welches vorläufig allein ins Auge gefaßt werden soll, dürften aber etwa die folgenden Momente als maßgebend zu bezeichnen sein. Auch in diesem Rechtsbuche findet sich zunächst wieder eine Reihe ebenso drastischer als alterthümlicher Bezeichnungen und Redewendungen. Für die Tödtung eines ungetauften Kindes z. B. findet sich die Bezeichnung „morð heiðit“ hier wie in den Borgarþingslög als eine technische gebraucht [74]; aber nur im Rechte der Hochlande kommt auch noch der andere technische Ausdruck „heiðins manns gjöld“ für das in solchem Falle zu entrichtende Sühngeld vor. Wie im Rechte von Vikin wird ferner auch hier das von demjenigen zu beobachtende Verfahren beschrieben, welcher am Fasttage beim Essen von Fleisch betroffen wird [75]; aber die technische Bezeichnung des trotz der Abmahnung verschluckten Bissens als „biti hinn dýri“ findet sich nur hier. Der schwer zu deutende Ausdruck „hærlíki“ scheint nur in unserer Quelle vorzukommen [76]; Jón Olafsson will denselben auf thierische Behaarung beziehen [77]) und hat Eirík Jónsson's Billigung gefunden [78]), während andere neuere Lexikographen ihn völlig unbeachtet lassen. Die Vorschrift, daß ein in der Wildniß herumirrender Mann erst nach 7tägigem Hungern verbotene Speise genießen dürfe, wird hier in ganz ähnlicher Weise besprochen wie im Christenrechte von Vikin, und selbst der Satz: „þá skal hann fyrr èta hundin, en hundrinn èti hann“, kehrt hier wie dort gleichmäßig wieder [79]); indessen macht eine eingehendere Schilderung der schlimmen Lage des Verirrten die Darstellung in unseren Eiðsifaþingslög noch ungleich lebendiger und besser in sich zusammenhängend u. dgl. m. Nicht minder enthält ferner auch dieses Christenrecht wieder eine Reihe von Bestimmungen, welche ihrem materiellen Inhalte nach auf eine dem Heidenthume noch nahe stehende Zeit hinweisen. Der Verkehr mit Ländern, welche „wenig christlich“ sind, muß noch besonders ins Auge gefaßt werden [80]), und die Verweisung in heidnische Lande wird gegen den, der sich den Geboten des Christenthumes nicht fügen will, in ganz derselben Weise verhängt wie in den Borgarþingslög [81]). Altheidnischer Gebrauch scheint auch, daß Verbrecher und andere unehrliche Leute „í flæðarmáli“ begraben werden sollen [82]). In den Gulaþingslög kehrt dieselbe Vorschrift wieder [83]), offenbar auf Grund ihrer älteren Recension, und derselbe Grundgedanke liegt auch dem Satze der Borgarþingslög zu Grunde, daß man eine entschiedene Misgeburt „á forve fœra oc rœyra þær“ solle, wobei der Beisatz nicht unbeachtet bleiben darf: „þæt er forve hins illa“ [84]); nach der Grettis saga werden einmal berserkir in dieser Weise bestattet [85]), und wenn sich Auðr djúpauðga, um nicht in ungeweihter Erde zu liegen, „í flæðarmáli“, oder „í sand, þar er flæðr gèkk yfir“ begraben läßt [86]), so mag auch dabei ein ganz ähnlicher Gedanke bestimmend sein. Auf eine ziemlich frühe Entstehungszeit unserer Quelle lassen auch deren Bestimmungen über heidnischen Opferdienst und so mancherlei Aberglauben, sowie auch deren Vorschriften über das besondere Ansagen der Fasten und Feste schließen, beides Bestimmungen, welche, wie oben bereits bemerkt, die jüngere Recension auch wirklich als nicht mehr zeitgemäß beseitigt hat; nicht minder beachtenswerth ist aber auch die andere Vorschrift, daß alle Priester alljährlich am Eiðsifaþinge sich einzufinden schuldig sein sollen [87]), — eine Vorschrift, welche ebenfalls wieder in der jüngeren Recension beseitigt, und welche überdies zwar in der Olaf'schen Recension der Gulaþingslög ganz gleichmäßig zu finden ist, in der Magnús'schen aber dahin modificirt erscheint, daß nur noch je 2 vom Bischofe ernannte Priester aus jedem Volklande zu kommen haben. Die ältere Bestimmung setzt eine so geringe Zahl von Priestern voraus, wie wir sie nur für die erste Zeit nach der Einführung des Christenthumes voraussetzen dürfen, wie sie sich aber unmöglich auf die Dauer erhalten konnte. Aber auch abgesehen von den kirchlichen Zuständen, welche unser Christenrecht voraussetzt, fehlt es in demselben nicht an Kennzeichen des Alterthumes. Die Unfreiheit z. B. zeigt uns dasselbe in voller Blüthe stehend, sofern der þjón im Gegensatze zum frjáls maðr [88]), des þjónn und der ambátt [89]), des man manna oder þræll [90]), sowie der ánauðigir menn [91]) oft genug in demselben gedacht wird, und auch des leysingi und frjálsgjafi Erwähnung geschieht, welcher letztere mit dem úfrjáls leysingi identisch zu sein scheint [92]). Die Fastengebote ferner verbinden noch alle Personen, welche ihr 12. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben [93]); der ältere Mündigkeitstermin von 12 Jahren hat sich demnach in soweit erhalten, während ihn die norwegischen Provinzialrechte im Uebrigen schon frühzeitig durch einen neueren Termin von 15 Jahren verdrängt zeigen [94]). Schlechter-

74) EþL. I. §. 3 und II. §. 3, dann I. §. 7, welche Stelle in II. fehlt; vergl. BþL. I. §. 3; III. §. 1. 75) EþL. I. §. 27; in II. §. 23 fehlt gerade das charakteristische Wort; vergl. BþL. I. §. 6 u. s. w. 76) I. §. 6; II. §. 6. 77) Syntagma de baptismo S. 148. Anm. c. 78) In den Zusätzen zu seiner Oldnordisk Ordbog, h. v. 79) I. §. 29; II. §. 25; vergl. BþL. I. §. 5. 80) I. §. 17; II. §. 13. 81) I. §. 52: fari á land heiðit, ok komi aldri þar sem kristnir menn eru fyri; II. §. 42: fari á land heiðit, þó vill hann ei kristinn vera.

82) I. §. 20; in II. §. 40 beseitigt. 83) GþL. §. 23. 84) BþL. I. §. 1; III. §. 1. 85) Grettla cap. 19. S. 46—47. 86) Landnáma II. cap. 19. S. 117; Ólafs s. Tryggvasonar cap. 122. S. 248 (FMS. I.) und Flbk. I. S. 266. 87) I. §. 10. 88) I. §. 12; II. §. 9. 89) I. §. 7 und 28, welche Stellen in II. fehlen; I. §. 46, wo II. §. 35 þjón statt þjónn bietet. 90) I. §. 36, welche Stelle in II. fehlt; I. §. 50, wo II. §. 39 þræll für man manna hat. 91) I. §. 48; II. §. 37. 92) I. §. 48 und 50; II. §. 37 und 39. 93) I. §. 27; II. §. 23. 94) Vgl.

dings beweiskräftig ist dieser Umstand allerdings nicht, da gerade in Bezug auf die Fastengebote auch die Frostuþingslög an zwei Stellen den 12jährigen Termin festhalten, während sie an einer dritten richtig den 15jährigen ansetzen [95]), und da auch die isländischen Rechtsbücher ihre Fastengebote an jenen älteren Termin anknüpfen, für welchen erst der heil. Þorlákr den jüngeren substituirte, der auf der Insel auf das erreichte 16. Jahr gesetzt war [96]); im Zusammenhalte mit anderen und minder angreifbaren Beweisbehelfen mag indessen immerhin auch ihm einiges Gewicht beigemessen werden. Soll aber versucht werden, zu bestimmteren Ergebnissen über die Entstehungszeit unserer Quelle zu gelangen, so vermögen wir zunächst eine Endgrenze für diese mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen. Das Gottesurtheil wird in derselben noch als ein der vollsten Anerkennung genießendes Institut behandelt, und zwar in der zwiefachen Gestalt der Eisenprobe und des Kesselfanges [97]); vor dem Jahre 1247 muß unser Christenrecht somit unzweifelhaft entstanden sein. Bei der Regelung der verbotenen Verwandtschaftsgrade wird auf die Bestimmungen der 4. lateranischen Synode keine Rücksicht genommen [98]), und ebenso wenig wird deren præceptum paschale erwähnt; die Entstehung der Aufzeichnung vor dem Jahre 1215 ist damit zwar nicht strengstens bewiesen, aber doch dringend wahrscheinlich gemacht. Mit um so größerer Bestimmtheit läßt aber die Unbefangenheit, mit welcher Frau und Kinder des Priesters besprochen werden [99]), dann auch der schwerwiegende Satz: „sá skal biskup vera at stóli, er konúngr vill, ok rètt kosinn er til" [1]), auf die Zeit vor dem Auftreten Erzbischof Eysteinn's schließen, und darf uns an diesem Schlusse auch der Umstand nicht irre machen, daß die zuletzt angeführte Stelle dem Bischofe die Sorge für die Beschaffung der Priester überträgt, welche zur Verrichtung des Dienstes an den einzelnen Kirchen nöthig sind. Die Fassung der betreffenden Worte „hann skal oss kennimenn fá, þá er hann veit at kunnastu hafa til börn at skíra" u. s. w. schließt nämlich das Laienpatronat keineswegs mit Nothwendigkeit aus; sie kann vielmehr auch wol nur besagen wollen, daß der Bischof dafür zu sorgen habe, daß in seiner Diöcese stets die nöthige Zahl von Priestern verfügbar sei, und wirklich sehen wir auf Island, wo doch nahezu alle Kirchen anerkanntermaßen Patronatskirchen waren, noch um das Jahr 1200 den Bischof Páll Jónsson zu einer Zählung sowol der Kirchen als der Priester seiner Diöcese schreiten, um sowol den Bedarf als die zu dessen Deckung verfügbaren Mittel genau kennen zu lernen [2]). Weiter als bis zu der hiermit festgestellten Grenze läßt sich aber die Entstehung unserer Quelle auch nicht zurückführen. Daraus, daß die Vorschriften unseres Christenrechtes über die Nothtaufe die größte Aehnlichkeit mit denen der Borgarþingslög zeigen [3]), und zumal ebenso wenig wie diese irgendwelche Bekanntschaft mit der einschlägigen Verfügung Erzbischof Jón's verrathen, wird sich kaum ein sicherer Schluß ziehen lassen, und das Gleiche gilt, wie oben bereits angedeutet wurde, zumal auch von der Vorschrift, daß Eheleute, welche ihrem eigenen Kinde die Nothtaufe ertheilt haben, je nach dem Ermessen des Bischofs ihre Ehe fortsetzen oder trennen sollen [4]); die kirchliche Praxis war in diesem Punkte schon frühzeitig eine so verschiedene, daß recht wohl gleichzeitig entstandene Provinzialrechte dennoch in Bezug auf ihn auseinandergehen konnten. Auf der anderen Seite zeigt aber der Festkatalog unseres Christenrechtes nicht nur die Ólafsmessa und Hallvarðsmessa, sondern auch die „Magnúsmessa um várit" eingestellt [5]), d. h. das auf den 16. April fallende Fest des Magnús Eyjajarl, welcher doch erst im J. 1135 heilig gesprochen wurde. Der Zehnt ist ferner unserem Rechtsbuche bereits bekannt, und zwar als akrtíund sowol wie als höfuðtíund: aber doch ist daneben auch wieder von einer biskupsreiða die Rede, oder von „fè", welches dem Bischofe gegeben wird, dann von Sporteln, welche der Priester für seine einzelnen geistlichen Verrichtungen beziehen soll, und von einer unter diesen Sporteln wenigstens wird ausdrücklich gesagt, daß sie von denjenigen nicht gefordert werden dürfe, welche ihren Zehnt pünktlich entrichtet haben [6]). Auch hier sehen wir demnach das ältere System der Dotation des Klerus mit dem neueren noch im Kampfe liegen, und zwar in ähnlicher Weise wie dies bezüglich der Borgarþingslög der Fall war; doch scheint das neuere Recht hier bereits entschiedener zu überwiegen als in Vikin. Endlich wird auch der Erzbischof hier bereits erwähnt, indem ausgesprochen wird, daß die Berufung zu ihm oder zum Könige als gesetzliche Entschuldigung für den Bischof gelte, wenn er seine Diöcese um ihretwillen nicht in vorschriftsmäßiger Weise bereise [7]); daß dabei nur an einen einheimischen Erzbischof gedacht werden dürfe, ist von vornherein wahrscheinlich, und wird durch eine andere Stelle bestätigt, welche nur denjenigen Bischof als rechtmäßig anerkennt, „er hèr er vígðr til stafs ok til stóls" [8]). Auch der Umstand läßt sich vielleicht in gleicher Richtung geltend machen, daß unser Christenrecht zum gültigen Abschlusse einer Ehe ganz in derselben Weise das Jawort der Braut fordert, wie dies auch die Frostuþingslög thun [9]); dem älteren Rechte war eine derartige Rücksichtsnahme auf den Willen des Weibes vollkommen fremd gewesen, wie denn z. B. auch die Gulaþingslög von einer solchen nichts wissen [10]), und könnte man um so mehr daran denken, daß in diesem

---

meine Bemerkungen über diesen Punkt in der Kritischen Vierteljahrsschrift. Bd. II. S. 87.

95) FrþL. II. §. 32 und 41; vergl. II. §. 39. 96) Kgsbk. §. 16. S. 85; KrR. hinn gamli cap. 33. S. 134; vergl. Belgsdalsbók §. 67. 97) EþL. I. §. 3, 42—43 und 45; in II. §. 3 ist die erstere Stelle zu finden, wogegen die beiden anderen fehlen. 98) I. §. 30, vergl. §. 52; II. §. 26 und 42. 99) I. §. 49 und 53; II. §. 38 und 43.

1) I. §. 31; II. §. 27. 2) Páls bps. s. cap. 11. S. 136.

3) EþL. I. §. 2; II. §. 2; vergl. BþL. I. §. 2 und III. §. 1. 4) I. §. 4; II. §. 4; vergl. BþL. I. §. 3 und III. §. 1. 5) I. §. 9; II. §. 8. 6) I. §. 31—33, dann 47—48; II. §. 27—28 und 36—37. 7) I. §. 32; II. §. 28. 8) I. §. 31; II. §. 27. 9) I. §. 22—23; II. §. 19—20; vergl. FrþL. III. §. 22. 10) GþL. §. 51.

Punkte Cardinal Nikolaus eine Aenderung durchgesetzt habe, da wenigstens für Schweden bezeugt ist, daß derselbe auch „de matrimonio“ Bestimmungen erlassen habe [11]). Wie dem auch sei, nach dem Jahre 1152 muß unser Christenrecht entstanden sein, und dürfte dessen Aufzeichnung somit etwa den Jahren 1152—1162 zugehören.

Wir haben keinen Grund anzunehmen, daß die für das Christenrecht ermittelte Entstehungszeit nicht auch für die weltlichen Theile des Rechtsbuches zu gelten habe. Das dürftige Fragment, um welches es sich hier handelt, weise ich, mit Munch übereinstimmend [12]), den Hochlanden und nicht Vikin zu, auf welche Landschaft das in demselben erwähnte 3. fylknaþing ganz ebenso gut passen würde, und zwar zunächst darum, weil die in demselben vorausgesetzte Eintheilung des Volklandes in þriðjúngar den Hochlanden ausschließlich eigen ist; jedes Jahr soll der Bischof hier jeden þriðjúng visitiren, und bei dieser Gelegenheit in der höfuðkirkja Gottesdienst halten [13]), — die þriðjúngsmenn trifft die Baulast bezüglich der Hauptkirche [14]), — endlich sind in den Hochlanden gerade 9 höfuðkirkjur [15]), weil jedes der 3 Volklande des Dingverbandes wieder je 3 Drittel enthält. Aber auch noch ein zweiter Grund bestimmt mich, das Fragment den Eiðsifaþingslög zuzuweisen, die mehrfache Verwandtschaft nämlich, welche dessen Inhalt mit den schwedischen Provinzialrechten zeigt. Wiederholt findet sich in demselben die Abkürzung: „þ. d. a.“; die Herausgeber lösen dieselbe nach Anleitung einer vereinzelten Stelle des neueren Christenrechtes von Vikin [16]) in die Worte auf: „þrideili á“, und ist dieselbe auf eine Dreitheilung der Bußen zu beziehen, welche dem Rechte der Hochlande überhaupt sehr geläufig ist, während sich im Rechte des Borgarþinges nur jene ganz isolirt stehende Erwähnung einer solchen nachweisen läßt. Im Christenrechte der Hochlande vollzieht sich diese Dreitheilung der Bußen in der Art, daß ein Drittel der Strafgelder dem Könige, ein zweites den Bauern, das dritte aber dem Bischofe zufällt [17]); im weltlichen Rechte wird ohne allen Zweifel der verletzte Private die Stelle des Bischofs eingenommen haben, in dieser Gestalt aber ist die Dreitheilung der Bußen den schwedischen Rechten ganz geläufig [18]), während sie den norwegischen im Uebrigen völlig fremd ist. Die Begriffe der fjárfæling, dann des gorvargr, welche in unserem Fragmente auftreten, und von welchen der erstere doch wol nur aus den Eiðsifaþingslög in das gemeine Landrecht übergegangen ist [19]), kehren in dem westgötischen Rechte als fæarföling, dann gorvargher und gorþiuver wieder, und der letztere Begriff ist auch dem ostgötischen und in verwandter Form (gornithing) sogar dem dänischen Rechte, dem jütischen und seeländischen sowol als schonischen, geläufig [20]). Da auch der Gegensatz von faðærni und moðærni, welcher in unserem Christenrechte einmal zu Tage tritt [21]), dem schwedischen Rechte sehr bekannt ist, wird man sich wol daran erinnern dürfen, daß die norwegischen Hochlande nicht nur an Schweden grenzten, sondern auch zu den ersten Eroberungen des schwedischen Königshauses der Ynglinger in Norwegen gehörten, und sogar später noch geraume Zeit unter schwedischer Oberhoheit standen, ehe sie der heil. Olaf wieder zu dem norwegischen Rechte zurückbrachte; ebendarum wird man aber auch diese Verwandtschaft mit den schwedischen Rechten unbedenklich als einen weiteren Beleg dafür anführen dürfen, daß unser Bruchstück des weltlichen Rechts wirklich ebenso gut den Eiðsifaþingslög zugehöre wie das vorher besprochene Christenrecht. — Zu einer Zeitbestimmung liefert uns das Fragment, was bei seinem geringen Umfange kaum anders zu erwarten ist, keine genügenden Anhaltspunkte. Daß dasselbe nicht nach dem Anfange des 13. Jahrh. entstanden sein kann, ergibt sich allerdings schon aus dem Alter der Handschrift, und es wird dadurch bestätigt, daß die Eisenprobe nach dem Fragmente noch im unbehinderten Gebrauche war; aber nichts steht im Wege, diesem ein ungleich höheres Alter anzuweisen. Eine Reihe alterthümlicher Bezeichnungen und Ausdrucksweisen, wie z. B. „þat heita niðings ráð“, „þá er fjár fæling“, „þeir heita gorvargar“, „svá er óbótamaðr sem andaðr“, lassen in der That auf ein vergleichsweise hohes Alter unseres Textes schließen, sodaß auch von dieser Seite her die Annahme unbedenklich ist, daß auch die weltlichen Theile der Eiðsifaþingslög den Jahren 1150—1160 angehören mögen.

Zum Schlusse ist noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, welcher, bisher unbeachtet gelassen, für die Entstehungsgeschichte unserer Quelle sehr bedeutsam zu sein scheint. Ausdrücklich wird in derselben bestimmt, daß der Bischof jeden Sommer zum Eiðsifaþinge kommen und daselbst den Rechtsvortrag, oder wie eine andere Handschrift sich ausdrückt, das Rechtsbuch anhören solle [22]). Was wir bisher nur aus entfernteren Anhaltspunkten erschließen konnten, wird uns demnach hier ausdrücklich bezeugt, daß nämlich in Norwegen ebenso gut wie in Schweden oder auf Island an der Landgemeinde alljährlich ein officieller Rechtsvortrag gehalten wurde, eine lögtala, lögsaga oder uppsaga also, welche hinterher auch wol aufgezeichnet und durch eine officielle Verlesung der Aufzeichnung, der lögbók, ersetzt werden mochte. Da, wie oben bereits bemerkt, keine Spur davon in den Geschichtsquellen zu finden ist, daß sich die Gesetzgebung zu der Zeit, in welcher unsere Eiðsifaþingslög entstanden sind, um das Recht der Hochlande irgend bemüht habe, scheint demnach auch dieses Rechtsbuch seine Aufzeichnung wenn auch vielleicht nicht gerade

11) Diplom. Suecan. I. nr. 38. S. 57. 12) Norsk Tidsskrift I. S. 29; ebenso neuerdings Hertzberg S. 112. Anm. 3. 13) EþL. I. §. 32; II. §. 28. 14) I. §. 34. 15) Inhaltsverzeichniß vor Cod. B. Norges gamle Love I. S. 393. 16) Neuerer BþKrR. §. 26. 17) I. §. 8, 25, 30, 32, 39, 44 und 45; II. §. 7, 21, 26, 28, 32 und 34. 18) Vergl. Wilda, Strafrecht der Germanen S. 443—444. 19) Landslög, Landsleigub. §. 37.

20) Vergl. Schlyter's Glossarien und Wilda S. 568—569. 21) EþL. I. §. 30; II. §. 26. 22) EþL. I. §. 10: Nú skal biskup hvert sumar fara til Eiðsifaþings, ok heyra þar lögbók, wofür die zweite Handschrift lögtalu liest; in II. fehlt die Stelle.

der amtlichen Thätigkeit eines Lögmannes, so doch einem Privatmanne zu verdanken zu haben, welcher sich die Vorträge eines solchen zum Muster nahm.

5) Das ältere Stadtrecht.

Neben den vier Provinzialrechten, welche bisher besprochen wurden, steht in Norwegen schon frühzeitig ein eigenes Stadtrecht, welches als „Bjarkeyjarrèttr“ den „Landslög“ gegenübergesetzt wird. Schon in einem Privileg, welches der heil. Olaf den Isländern gegeben haben soll, und welches in Gestalt eines Weisthums vorliegt, das Bischof Gizurr mit einigen anderen isländischen Häuptlingen um das Jahr 1083 ertheilt haben soll [23]), wird der Name gebraucht, und er wird gelegentlich des Processes, welchen K. Sigurðr Jórsalafari zu Anfange des 12. Jahrh. gegen Sigurð Hranason führte, nochmals genannt [24]); wiederum ist er dem Königsspiegel bekannt [25]) und kommt von da ab oft genug vor. Auf die vielbestrittene Etymologie des Wortes, welches Einige von dem angelsächsischen byrig, d. h. Burg [26]), Andere von björk, d. h. Birke [27]), wieder Andere von einem Stamme birk oder bjærk ableiten wollen, welcher so viel wie „Handel“ bedeuten soll [28]), lasse ich mich hier nicht ein; dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch in Schweden der Ausdruck „Biærköarætten“, und in Dänemark der Ausdruck „Biærkeræt“ oder „Bircke ret“, „Bercke lagh“, schon frühzeitig im gleichen Sinne vorkommt, und daß derselbe von Anfang an nicht so fast auf das Recht einer Stadt als vielmehr auf das Handelsrecht als solches hinzuweisen scheint. Bjarkey, Björkö, Birkikaupángr und dergl. sind weitverbreitete und uralte Namen von Handelsplätzen im Norden, wie denn bereits Rimbert in seiner Vita Anskarii Birca in Schweden als solchen nennt; andererseits ist aber auch noch in unserem Stadtrechte selbst der Satz zu lesen: „Bjarkeyjarrèttr er á fisknesi hverju, ok í sildveri, ok í kaupförum“ [29]), und gilt demnach selbst in späterer Zeit noch das so benannte Recht zwar vorzugsweise, aber ganz und gar nicht ausschließlich als Stadtrecht.

Sehr schlimm ist es um das handschriftliche Material bestellt, welches uns für das Stadtrecht zu Gebote steht. Es sind uns von demselben theils nur Bruchstücke, theils nur Auszüge erhalten, und selbst diese gehören vier durchaus verschiedenen Textesbearbeitungen an, welche in rein willkürlicher Weise von den Herausgebern unter fortlaufend numerirten §§. aneinandergereiht und mit einem Gesammttitel versehen wurden. Ein erster Text (I. §. 1—9) gibt im Anschluß an das Christenrecht der Frostuþingslög auszugsweise die von diesem abweichenden Bestimmungen des städtischen Christenrechtes, und stammt dessen einzige Handschrift aus dem ersten Viertel des 14. Jahrh. Ein zweiter Text (II. §. 10—52) beruht auf einer Papierhandschrift, welche von Arni Magnússon geschrieben ist, und einer anderen Papierhandschrift, welche nur eine Copie der ersteren zu sein scheint; er enthält wenig mehr als den mit „Mannhelgi“ überschriebenen Abschnitt, und auch diesen nicht vollständig. Der dritte Text (III. §. 53—168) beruht auf zwei verschiedenen und unter sich durchaus selbstständigen Auszügen, welche aus einer und derselben, nunmehr verlorenen Handschrift gemacht wurden, und deren erster (X) in drei Papierhandschriften, deren zweiter (Y) aber in einer solchen erhalten ist; beide Auszüge sind aber von sehr später und durchaus unverständiger Hand gemacht, sodaß es schwer hält, sich aus denselben ein richtiges Bild vom Aussehen des ihnen zu Grunde liegenden Originales zu bilden. Der vierte Text (IV. §. 169—177) beruht auf einem in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. geschriebenen Membranblatte, und ist in sofern am besten gesichert; aber er enthält andererseits nur ein sehr wenig umfangreiches Stück der farmannalög, d. h. des Seerechtes, sodaß wir über dessen ursprüngliche Beschaffenheit auch keinen Aufschluß erhalten. Bei der Benutzung des gedruckten Textes muß beachtet werden, daß bezüglich des Textes III., des weitaus umfassendsten, die beiden selbständigen Auszüge nicht etwa selbständig abgedruckt, sondern durcheinandergeworfen wurden, und daß für die Reihenfolge, in welcher die einzelnen §§. mitgetheilt werden, theils die Ordnung der Frostuþingslög, theils die der Recension X maßgebend war, sodaß uns also in Bezug auf diesen Text nicht einmal das unvollkommene handschriftliche Material, sondern statt dessen ein Kunstproduct geboten wird, welches die Herausgeber ihrerseits nach eigenem Gutdünken fabricirt haben. Es begreift sich, daß unter solchen Umständen eine Untersuchung der Entstehungszeit unserer Texte mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden ist. Sie muß für jeden der 4 Texte eigens geführt werden, da jeder von ihnen möglicherweise ein eigenes Rechtsbuch repräsentiren könnte, und sie muß überdies bei jedem derselben auf ein theils sehr dürftiges, theils aber auch sehr unzuverlässiges Material sich stützen, während zugleich die Geschichtsquellen für die Beantwortung der einschlägigen Fragen nicht den mindesten Anhaltspunkt bieten. Es läßt sich aber von Text I. mit Bestimmtheit nur so viel behaupten, daß derselbe auf die Stadt Niðarós berechnet war. Die Nennung einer in der Nähe dieser Stadt gelegenen Oertlichkeit stellt dies schlechterdings fest [30]); aber auch der andere Umstand stimmt hiermit überein, daß einerseits mehrfach hervorgehoben wird, daß auf dem Gebiete des

23) Kgsbk. §. 248; Diplom. island. I. nr. 21. S. 64—70.
24) Heimskr. Sigurðar s. Jórsalafara cap. 22. S. 676—677; FMS. VII. cap. 29. S. 128—130; Morkinsk. S. 176—177.
25) Konúngsskuggsjá cap. 8. S. 6.
26) *Ihre*, Gloss. Sviogoth., h. v.; *Kolderup-Rosenvinge*, Samling af gamle danske Love V. S. 614—615; Dansk Ordbog (udg. under Videnskabernes Selskabs Bestyrelse) I., h. v.
27) *Kofod Anchers*, Samlede Skrifter II. S. 684—688; *Munch*, Norges Beskrivelse S. 29; *Möbius*, Glossar, h. v.
28) *Hadorph*, Biærköa-Rætten, am Anfange der Vorrede; *Schlyter*, Om Sveriges äldsta Indelning i Landskap S. 47 und 49—50, sowie im Glossar 3 zu Bd. VI. seiner Gesetzsammlung, h. v.
29) BjarkR. II. §. 42.
30) BjarkR. I. §. 4; vergl. *Munch*, Norges Beskrivelse S. 36 und 51.

Christenrechtes zwischen dem Stadtrechte und Landrechte im Wesentlichen volle Uebereinstimmung herrsche [31]), und andererseits unser Text gerade auf das Christenrecht der Frostuþingslög gebaut erscheint. Daraus, daß wiederholte Verweisungen zeigen, daß deren Autor dieses letztere Christenrecht bereits in zwei Bücher zerlegt vor sich hatte [32]), läßt sich allerdings nicht schließen, daß unser Text nach der Eintheilung der Frostuþingslög in 16 Bücher, also nach dem Jahre 1244, entstanden sei, denn jene Verweisungen scheinen von dem Verfasser des Auszuges, nicht des Textes selbst herzurühren, und darum nichts zu beweisen; aber immerhin ist kaum zu vermuthen, daß man das Christenrecht des drontheimer Landrechts dem Stadtrechte angepaßt haben werde, ehe dessen Geltung durch K. Hákon's Uebereinkunft mit Erzbischof Sigurð sichergestellt war, und da andererseits eine solche Anpassung auch kaum nach der Erlassung des von Erzbischof Jón verfaßten Christenrechtes stattgefunden haben wird, kann man immerhin mit einiger Wahrscheinlichkeit die Entstehung unseres Textes den Jahren 1244—1274 zuweisen. Bezüglich des Textes II. läßt sich sodann ebenfalls wieder die specielle Beziehung auf Drontheim darthun. Der Umstand zwar, daß in demselben einer **Pètrskirkja** und neben ihr auch noch einer **Kristskirkja** gedacht wird [33]), ist nicht schlechterdings entscheidend, da solche Kirchen in Bergen ebenso gut wie in Niðarós sich fanden [34]); um so bedeutsamer ist dagegen, daß auch in diesem Texte nicht nur wiederholt auf das Landrecht Bezug genommen [35]) und die Uebereinstimmung seiner Vorschriften mit denen des Stadtrechtes betont wird [36]), sondern daß auch die Bestimmungen dieses letzteren durchgängig gerade an die Satzungen der Frostuþingslög anknüpfen, während zugleich an einer Stelle, welche das Geltungsgebiet des Stadtrechts bespricht, nur an eine einzige Stadt gedacht zu werden scheint [37]), was für die Landschaft Drontheim vollkommen zutrifft, welche keine weitere Kaufstadt neben Niðarós kannte, dagegen weder auf das Gulaþing noch auf das Borgarþing passen würde. Für die Bestimmung des Alters unseres Textes finde ich dagegen nur sehr dürftige Anhaltspunkte. Der **leysingjar** und **þýrmslumenn** wird in demselben in einer Weise gedacht, welche die Unfreiheit noch als ein allgemein verbreitetes Institut erscheinen läßt [38]), und zwar gedacht an einer Stelle, welche dem Stadtrechte eigenthümliche und nicht aus dem Landrechte entlehnte Bestimmungen enthält. Man möchte hieraus schließen, daß unser Text mindestens bis in den Schluß des 12. Jahrh. hinaufreichen müsse; aber freilich konnten derartige Sätze allenfalls auch aus einer älteren Redaction des Stadtrechtes in eine neuere herübergekommen sein, und ist der aus ihnen gezogene Schluß somit nicht völlig stringent. Bedeutsamer scheint mir, daß unser Text zwar den Mündigkeitstermin bereits auf das erreichte 15. Jahr setzt, aber ganz wie dies in den Gulaþingslög geschieht, die jungen Leute zwischen dem 12. und 15. Jahre als **hálfrèttismenn** behandelt [39]), während das drontheimer Landrecht diese Mittelstufe auf das 8. bis 15. Jahr setzt [40]). Ich habe früher einmal nachzuweisen gesucht [41]), daß das ältere norwegische sowol als isländische Recht den Mündigkeitstermin auf das erreichte 12. Jahr gesetzt hatte, während derselbe später in Norwegen auf das erreichte 15., in Island aber auf das erreichte 16. Jahr herabgerückt wurde, und daß man dabei in Norwegen die Zeit zwischen dem älteren und neueren Termine zunächst als eine Zwischenstufe behandelte, welche man hinterher durch eine mechanische Halbirung der 15 Jahre nach rückwärts verlängerte, nämlich bis zum vollendeten 8. Jahre zurückerstreckte. Da nun unser Text, im Uebrigen durchaus den Frostuþingslög folgend, gerade in diesem Punkte sich ausnahmsweise noch den Vorschriften des älteren Rechtes anschließt, möchte man annehmen, daß für ihn eine ältere Redaction dieses Rechtsbuches benutzt worden sei, welche in dieser Beziehung mit unseren Gulaþingslög noch auf derselben Stufe gestanden hätte; man könnte an die von K. Magnús Erlingsson hergestellte Redaction denken und die Vermuthung wagen, daß gerade durch ihn der neuere Mündigkeitstermin von 15 Jahren in die Gulaþingslög sowol als in die Frostuþingslög gekommen sein möge. In anderer Richtung erscheint endlich noch beachtenswerth, daß der Verfasser unseres Textes wiederholt im Namen der ganzen Bürgerschaft das Wort zu führen scheint [42]); beachtenswerth auch, daß wiederholt eine in Zahlenreihen gebrachte Aufstellung der verschiedenen Fälle einer Verbrechenskategorie wiederkehrt [43]). Beides erinnert an den mündlichen Vortrag eines Lögmannes, bei welchem es zumal auch galt, dem Gedächtnisse durch markirte Zahlenbehelfe zu Hilfe zu kommen. Etwas festere Ergebnisse scheinen sich bezüglich des Textes III. gewinnen zu lassen. Die ausschließliche Bestimmung desselben für die Stadt Niðarós werden wir auch in diesem Falle wieder aus der materiellen Uebereinstimmung erschließen dürfen, in welcher die Sätze des Stadtrechtes mit denen der Frostuþingslög stehen; für die Bestimmung seiner Entstehungszeit dagegen dürften folgende Erwägungen maßgebend sein. Auf der einen Seite finden wir des Gottesurtheiles gedacht als eines in praktischer Anwendung stehenden Beweismittels [44]), und wenn dies zwar allerdings nur an einer einzigen Stelle geschieht, welche aus den Frostuþingslög entnommen ist, so muß damit doch die Entstehung unseres

31) BjarkR. I. §. 2 und 9; vergl. §. 1 und 9: **sem í lögum er mælt.** 32) BjarkR. I. §. 1 und 9, vergl. mit FrþL. II. §. 5 und III. §. 9. 33) BjarkR. II. §. 24 und 37. 34) Vergl. *Munch*, Norges Beskrivelse S. 34 und 37. 35) BjarkR. II. §. 10 und 14. 36) Ebenda §. 37 und 47. 37) Ebenda §. 42. 38) Ebenda §. 47.

39) Ebenda §. 49 und 51; vergl. GþL. §. 190. 40) FrþL. IV. §. 36. 41) Kritische Vierteljahrsschrift II. S. 87—88. 42) Z. B. §. 10: **Nú skulum vèr hyggja at mannhelgi várri;** §. 25: **En mót skulum vèr um daga hafa, en eigi um nætr, — — en um mannhelgi vára þá skal hverr stefna manni mót;** §. 50: **ef maðr býðir sik sjálfan í tak um mannhelgi vára.** Die zwei letzten Stellen wenigstens können nicht den FrþL. entlehnt sein. 43) Z. B. 3 **skemdarvig** §. 11; 4 **níðingsverk** §. 12; 4 **mannsbanar** §. 27. 44) BjarkR. III. §. 69; vergl. FrþL. III. §. 15.

Textes vor dem Jahre 1247 als sichergestellt gelten. Die aus Gewissensrücksichten erfolgte Beseitigung der Eisenprobe konnte selbst bei der mangelhaftesten Bearbeitung eines Legaltextes in den nächsten Jahrzehnten nach ihrer Durchführung nicht unberücksichtigt bleiben; vor dem Jahre 1276 aber mußte unser Text entstanden sein, da in diesem Jahre bereits das neue Stadtrecht des K. Magnús lagabœtir promulgirt wurde. Andererseits lege ich wenig Gewicht darauf, daß der Unfreien sowol [45]) als der Freigelassenen [46]) oft genug in unserem Texte gedacht wird; alle die betreffenden Stellen, mit Ausnahme einer einzigen, sind aus den Frostuþingslög abgeschrieben, und selbst jene einzige Ausnahme dürfte aus einer älteren Redaction dieses Rechtsbuches entlehnt sein [47]), was ja ganz wohl erst zu einer Zeit geschehen sein konnte, in welcher die Unfreiheit längst ein antiquirtes Institut war. Ebenso wenig wird sich aus einer anderen Stelle schließen lassen, welche von der Fahrt nach nichtchristlichen Ländern spricht [48]), und welche allerdings nicht aus dem Landrechte geschöpft, vielmehr dem Stadtrechte eigenthümlich ist; mit heidnischen Finnen und Lappen, Permiern und Eskimos wurde ja noch im 13. Jahrh. Handel getrieben, und damit konnte für unseren Text um so mehr genügende Veranlassung zu seinem Ausspruche geboten sein, als derselbe ganz und gar nicht blos die regelmäßigen Vorkommnisse berücksichtigen will, wie er denn in der That auch des Besuches unbewohnter Gegenden Erwähnung thut. Die Nennung aber des „leifskorn" unter den kirchlichen Lasten [49]), für welches das drontheimer Landrecht die richtige Bezeichnung Olafskorn bietet, beweist höchstens, daß ursprünglich eine Recension dieses letzteren benutzt worden war, in welcher die ältere Namensform Óleifr sich erhalten hatte [50]), läßt aber weitere und bestimmtere Schlüsse nicht zu. Dagegen ist entscheidendes Gewicht jedenfalls darauf zu legen, daß unser Text mehrmals den Erzbischof in einer Weise nennt, welche nur auf einen inländischen Metropoliten bezogen werden kann [51]); daß derselbe ferner sowol die Bestimmung des Cardinals Nikolaus über die Seelgaben kennt [52]), als auch das Privileg für den Fischfang, welches Papst Alexander III. dem K. Magnús Erlingsson zugestand [53]); daß endlich die freie Verfügung über die Kirchen und das unbeschränkte Recht der Ernennung der Geistlichen in die alleinige Hand des Erzbischofs gelegt wird [54]). Alle diese Bestimmungen sind freilich lediglich aus dem Christenrechte der Frostuþingslög geschöpft; aber sie können eben doch nur aus einem Texte derselben geflossen sein, welcher nach den Jahren 1152, resp. 1164 entstanden war, und müssen demnach einer Redaction des Stadtrechtes angehört haben, welche ihrerseits noch um etwas jünger war. Sehr eigenthümlicher Art sind aber die folgenden beiden Vorkommnisse. Bezüglich des Diebstahlsvergehens wird einmal bemerkt [55]), daß Kinder bis zum zurückgelegten 8. Jahre in keine Buße verfallen, sondern nur als sprotabörn, d. h. Ruthenkinder, der körperlichen Züchtigung unterliegen, während junge Leute, welche das 8. Jahr überschritten, aber das 15. noch nicht erreicht haben, halbe Buße bezahlen; eine zweite Stelle dagegen stellt ganz allgemein die Regel auf [56]), daß derjenige, welcher sein 15. Jahr noch nicht erreicht habe, Buße weder nehme noch gebe, während derjenige, welcher bereits 15, aber noch nicht 20 Jahre zählt, halbe Buße gebe und nehme. Der alte Mündigkeitstermin von 12 Jahren, welchen unser Text II. noch ganz in derselben Weise wie die Gulaþingslög neben dem neueren von 15 Jahren festhält, ist demnach in Text III. vollkommen beseitigt; aber auch die in unseren Frostuþingslög an die Stelle des 12. bis 15. Jahres getretene Mittelstufe vom 8. bis 15. Jahre zeigt sich nur für die Diebstahlsvergehen bewahrt, wogegen dieselbe bezüglich aller anderen Strafsachen auf das 15. bis 20. Jahr vorgeschoben ist. Mit unserem Texte II. tritt demnach Text III. in offenen Widerspruch, und wird dieser Widerspruch dadurch nur um so fühlbarer, daß an der zuletzt erwähnten Stelle in III. offenbar der in II. erhaltene Text ursprünglich zu Grunde lag, und nur im Sinne einer späteren Rechtsentwickelung emendirt wurde. Zweitens aber spricht zwar eine Stelle in III. aus, daß in der Stadt alle Personen ohne alle Berücksichtigung der Standesverschiedenheit gleiches Recht, und zwar das Recht des hölds nehmen [57]), ganz wie in II. derselbe Grundsatz bezüglich aller und jeder Bußen, nicht nur der Wundbußen aufgestellt wird [58]), und es werden sogar bei jener Bestimmung in III. ganz dieselben Worte gebraucht wie in II.; hinterher wird dann aber in III. doch nicht nur bezüglich einiger anderer Punkte von Vorrechten gesprochen, welche den höldar vor allen geringeren Leuten zustehen [59]), sondern es wird insbesondere auch die zu beziehende persönliche Buße mit Rücksicht auf den Unterschied der Stände auf verschiedene Beträge festgesetzt. Auch in diesem Falle liegt demnach ein Widerspruch vor zwischen den beiden Texten, und da an allen einschlägigen Stellen die beiden uns erhaltenen Auszüge, X und Y, Hand in Hand gehen, läßt sich derselbe nicht auf diejenigen Personen zurückführen, welche diese Auszüge anfertigten; zu dem zwischen II. und III. bestehenden Widerspruche kommt aber hier noch der weitere Widerspruch hinzu, in welchem verschiedene Stellen von III. selbst wieder zu einander stehen, und es wird sich dieser letztere wol nur aus der geringen Umsicht erklären lassen, mit welcher bei der Herstellung dieses letzteren Textes verfahren worden zu sein scheint. Augenscheinlich repräsentirt nämlich III. eine jüngere Redaction des Stadtrechtes als II., bei deren Herstellung jedenfalls II. benutzt worden war; mag sein, daß man daneben noch

---

45) §. 127. 140. 142. 145. 166. 46) §. 127. 162. 163. 47) §. 127; vergl. GÞL. §. 198, sowie Gjessing in den Annaler for nordisk Oldkyndighed, 1862. S. 125—127. 48) §. 168. 49) §. 63; vergl. FrÞL. II. §. 33. 50) Vergl. Konráð Gíslason in den Annaler, 1860. S. 331—335. 51) §. 65 und 160. 52) §. 70. 53) §. 59—60. 54) §. 55. Die Bemerkung: Þat er forn réttr, steht auch hier.

55) §. 116. 56) §. 97. 57) §. 97. 58) §. 13 und 47. 59) So beim Funde von Walen §. 145; dann bei der Verwendung zur Eideshilfe §. 150—151.

eine andere und neuere Bearbeitung gebraucht, und daß man für die eine der beiden angeführten Stellen aus der älteren, für die andere aber aus der neueren Quelle geschöpft hatte, — mag aber auch sein, daß III. selbst ohne zu Hilfenahme einer zweiten Vorlage aus II. entstand, und daß nur der Ueberarbeiter unvorsichtig genug war, an der einen Stelle stehen zu lassen, was er selber, sei es nun mit Rücksicht auf ein neueres Gesetz oder auf einen neueren Rechtsbrauch, geändert hatte. Glaubt man, wie oben als möglich angedeutet wurde, den Text II. auf die Zeit K. Magnús Erlingsson's zurückführen zu sollen, so liegt es nahe, den Text III. mit jener Revision der Frostuþingslög in Verbindung zu bringen, welche K. Hákon gamli im J. 1244 vorgenommen zu haben scheint, und es würde hierzu vortrefflich stimmen, daß der Mündigkeitstermin im gemeinen Landrechte von 1274 ein für allemal auf das zurückgelegte 20. Jahr vorgeschoben wurde, wozu unser Text III. unverkennbar bereits einen Uebergang bildet. Zum Schlusse aber ist auch hier wieder darauf aufmerksam zu machen, daß einige Stellen in III., und zwar Stellen, welche nicht aus den Frostuþingslög entlehnt sind, durch ihre Ausdrucksweise auf einen durchaus nicht legislativen Ursprung hindeuten [60]); ein paar weitere Stellen scheinen unseren Text mit einem Rechtsvortrage in Verbindung [61]), oder mit dem Gesetzbuche in Gegensatz zu bringen [62]); sie sind aber freilich aus dem drontheimer Landrechte entlehnt [63]), und darum wenig geeignet, über die Entstehungsweise unseres Textes Aufschluß zu geben. Andererseits fehlt es aber auch nicht an Stellen, welche einen durchaus legislativen Charakter zeigen und unverkennbar auf Neuerungen im Rechte hindeuten, welche nur auf dem Wege der Gesetzgebung eingeführt worden sein konnten. Eine derartige Stelle ist aus den Frostuþingslög entlehnt, und von einer Beschaffenheit, welche früher schon ihre Entstehung auf K. Hákon gamli zurückzuführen erlaubte [64]); eine andere aber ist unserem Texte eigenthümlich [65]), und gerade aus ihr geht unzweideutig hervor, daß unser Rechtsbuch früher oder später legislative Geltung erlangt haben muß, sofern einer das eheliche Güterrecht betreffenden Bestimmung die Worte beigefügt werden: „svá skal vera allra manna í milli, er nú lifa, þá er lögbók er gör.“ Ich möchte hiernach annehmen, daß eine ältere Redaction unseres Rechtsbuches auf nicht legislativem Wege entstanden sei, daß dieselbe aber hinterher eine legislative Revision erlitten habe, zu welcher allem Anscheine nach K. Hákon's officielle Revision der Frostuþingslög vom Jahre 1244 den Anstoß gab, und welche jedenfalls noch vor dem Jahre 1247 vollzogen wurde; auf den älteren Grundtext dürften dabei jene Spuren nicht legislatorischer Ausdrucksweise, auf die spätere Revision dagegen diese Zeichen legislativen Eingreifens zurückzuführen sein, und gelegentlich dieser letzteren möchten überdies auch jene Neuerungen bezüglich des Mündigkeistermines, sowie bezüglich des Einflusses der Standesunterschiede auf die Abstufung der Bußen Aufnahme gefunden haben, welche der älteren Redaction, wie sie in II. vorliegt, noch fremd gewesen waren. — Aber wenn bereits unser Text II. sich als einer älteren Redaction des Stadtrechtes angehörig erweist als Text III., so ist dies in noch viel höherem Grade bei Text IV. der Fall. Dieser enthält, wie schon seine Ueberschrift zeigt [65a]), ein Bruchstück der farmannalög, oder wie sie das isländische Recht einmal nennt, der farlög [66]), d. h. des Seerechtes, eines Abschnittes also, welchen das Landrecht gar nicht enthielt, und dessen vollkommen selbständige Entstehung somit sicher ist; die Behandlung des Gegenstandes in diesem Texte ist aber eine höchst alterthümliche und auch noch in anderer Beziehung merkwürdige. In kurzen, sprungweise sich fortschnellenden Sätzen bewegt sich die Rede; Punkt reiht sich an Punkt und Gleichartiges wird unter Nummern gebracht, offenbar wieder der leichteren Einprägung zu Liebe [67]). Wiederholt kehrt die Bezugnahme auf das wieder, was richtiges Stadtrecht sei [68]), eine Bezugnahme, wie sie einem legislativen Erlasse nur wenig anstehen würde. Dabei ist es ein einzelner Mann, welcher seine Rechtssätze vorträgt [69]), und derselbe erläutert vorkommenden Falls auch wol einzelne Ausdrücke, welche ihm einer Erklärung bedürftig scheinen [70]). Wer wollte hier den Beamten verkennen, welcher, möchte er nun ein Lögmann sein oder ein beliebiger anderer städtischer Bediensteter, kraft seiner Amtspflicht den alljährlich wiederkehrenden officiellen Rechtsvortrag abzuhalten hatte? Auf ein höheres Alter dieses Textes dürfte aber neben der alterthümlichen Schreib- und Ausdrucksweise desselben auch noch die Unterscheidung deuten, welche derselbe noch zwischen Ländern macht, welche unter einem christlichen König stehen, und anderen, welche keinen solchen über sich haben, sowie die weitere Vorschrift, daß, so lange die Kaufleute am Lande liegen, ein rother Schild aufgezogen bleiben solle [71]). Wenn zwar die erstere Bestimmung nicht schlechthin beweisend ist, da nach dem oben Ausgeführten auch noch in späterer Zeit mit heidnischen Ländern Handel getrieben wurde [72]), so ist dies doch die letztere im vollsten Maße. Nach allem dem möchte ich annehmen, daß uns in diesem Texte ein Stück einer noch weit älteren Redaction des Stadtrechts erhalten ist,

60) §. 96: í mannhelgi várri; §. 102: um mannhelgi ossa eða um annan rètt várn; §. 121: um mannhelgi vára. 61) §. 155: svá er mælt ok uppsagt í lögum manna. 62) §. 156: nema þar at eins, er skilt er í bók várri. 63) Vergl. FrþL. X. §. 1 und 23. 64) §. 143; vergl. FrþL. XIII. §. 24 und oben S. 21. Anm. 54. 65) §. 123.

65a) IV. §. 169: Her hæfiazc upp farrmanna logh. 66) Kgsbk. §. 166. S. 69: þá er skip at farlögum hlaðit. 67) Z. B. 4 fartekjur §. 169, vergl. 167; 4 reiðumenn §. 172. 68) §. 169: nú ero fartæckiur allar taldar upp at biarcæyar rette rettom; §. 170: Skip þat er ausa þarf þrím sinnum a tvæímr dœgnom, þat er talt at biarcæyar rette rettom fœrt í farar, nema skiparar vili lecare lita; §. 171: nema þær nauðsyniar stande fyrir er taldar ero i biarcæyar rette rettom. Vergl. §. 174: þa liggr þæim slict viðr sem logh ero. 69) §. 172: þæir ero fiorir ræiðu menn, er ek vil yðr til segia. 70) §. 173: er þæir coma i tacmærkir; — — þat hæitir tacmærkir, er liggr i bœarmanna logum. 71) §. 173. 72) Vergl. oben S. 36. Anm. 48.

als welche II. bietet, und wenn zwar bei dem geringen Umfange und der Eigenthümlichkeit des Inhaltes dieses Fragmentes alle Anhaltspunkte zu einer genaueren Zeitbestimmung fehlen, so dürfte es doch kaum zu viel gewagt sein, wenn wir Text IV. mit der Olaf'schen Recension und Text II. mit der Magnús'schen Recension der Gulaþingslög und Frostuþingslög, Text I. und III. aber mit der Hákon'schen Revision der letzteren parallelisiren.

Zum Schlusse mag nochmals auf das Geltungsgebiet zurückgegriffen werden, welches dem Stadtrechte zukam, da dieser Punkt von großer Erheblichkeit ist, und oben nur sehr im Vorübergehen erwähnt werden konnte. Dasselbe galt zunächst für das Weichbild (takmark) jeder Kaufstadt (kaupángr), welche überhaupt mit Stadtrecht bewidmet war; letzteres war nicht bei allen Handelsplätzen der Fall[73]), wie denn z. B. oben bereits zu bemerken war, daß Konúngahella nach seiner Zerstörung durch die Wenden zum Lande und nicht mehr zu den Städten gezählt wurde[74]). Weiterhin galt aber das Stadtrecht auch an den großen Fischereiplätzen, sowie auf der Kauffahrt[75]), an den ersteren selbstverständlich nur während der Zeit und für die Leute, während deren und von denen sie der Fischerei wegen besucht wurden, und in gleicher Weise natürlich auch für die kleineren Kaufstädte, welche ihm nicht bleibend unterworfen waren, für die Dauer ihres Besuches durch fremde Kaufleute. Jene Erstreckung des Stadtrechtes auf die Kauffahrt hat aber zur Folge, daß der Dieb, welcher auf der Kauffahrt stiehlt, demjenigen gleich bestraft wurde, welcher sich eines Gassendiebstahles schuldig machte[76]), und nicht minder zur weiteren Folge, daß man das Handelsschiff als einen Stadtbezirk für sich behandelte, innerhalb dessen der Schiffsherr mit seinen Gehilfen die Rechtsordnung ganz in derselben Weise zu handhaben hatte, wie dies im Weichbilde einer Stadt Aufgabe der städtischen Behörden war. Unser ältester Text bereits gibt dem Steuermanne 4 „reiðumenn", d. h. Unterbedienstete, bei, welche auf dem Schiffe Polizei halten sollen „sem giallkyri i caupange"[77]); er läßt ferner von den Schiffsleuten ein „mót" halten, und zwar am Maste, wenn sie auf der Fahrt sind, und am Brückenende, wenn sie am Lande liegen, und vor diesem stellen die reiðumenn ihre Strafklagen wegen jeglicher Ungebühr; die Strafgelder endlich, auf welche das mót erkennt, fallen halb dem Steuermanne und halb dem Schiffsvolke zu, mit alleiniger Ausnahme des þegngildi, welches schlechthin dem Könige vorbehalten bleibt. Es ist nur ein anderer Ausdruck desselben Gedankens, wenn Text II. sagt[78]), daß bei Realinjurien, welche auf der Kauffahrt begangen und abgewandelt wurden, der Steuermann den Theil der Strafgelder erhalten solle, welchen der König, und das Schiffsvolk den Theil derselben, welchen die Bürgerschaft beziehen würde, wenn die gleiche That in einer Kaufstadt begangen und vor Gericht gebracht worden wäre; beide Male wird aber auch ganz gleichmäßig bestimmt, daß alle auf der Fahrt begangenen Thaten, welche beim Einlaufen des Schiffes in einen mit Stadrecht bewidmeten Ort noch nicht durch Vergleich erledigt oder gerichtlich abgeurtheilt sind, sofort dem Rechte des Königs und der Stadt verfallen, wenn nur der erstere christlichen Glaubens ist. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß gerade in den eigenthümlichen Bestimmungen, welche für Fischereiplätze, für die Kauffahrt und für vorübergehend besuchte Handelsstädte galten, aller Wahrscheinlichkeit nach der Ausgangspunkt für das Stadtrecht zu suchen ist; die „farmannalög" werden wol, jenen víkingalög vergleichbar, von welchen allerdings nur ungeschichtliche Sagen zu berichten wissen[79]), den Ausgangspunkt für diese ganze Entwickelung gebildet haben.

Man sieht, die Geschichte der bisher besprochenen Rechtsquellen zeigt, bei allen Verschiedenheiten im Einzelnen, einen im Ganzen ziemlich gleichmäßigen Verlauf. In der ersten Hälfte und um die Mitte des 12. Jahrh. entstehen für jeden der 4 großen Dingverbände Rechtsbücher, welche, an den Rechtsvortrag der Lögmänner sich anlehnend, in keiner Weise legislativen Charakters sind; auch ein Stadtrecht scheint derselben Zeit sein Dasein zu verdanken, ohne daß sich doch bestimmen ließe, ob dasselbe für die sämmtlichen Städte des Reiches gemeinsam, oder ob es nur für irgend eine einzelne unter diesen zu dienen bestimmt war. Im Bereiche des Gulaþinges sowol als des Frostuþinges werden diese ältesten Rechtsaufzeichnungen sodann unter K. Magnús Erlingsson einer Revision unterworfen, welche sich auf legislativem Wege vollzog; unter vorwiegendem Einflusse des Erzbischofs Eysteinn durchgeführt, griff dieselbe zumal in das Gebiet des Christenrechtes vielfach und tief ein, und auch in den weltlichen Theilen des Rechts fehlt es nicht an Spuren ihrer Wirksamkeit, wie denn zumal die zwischen Staat und Kirche pactirte neue Thronfolgeordnung nunmehr in beide Rechte eingeschoben wurde. Für das Borgarþing und Eiðsifaþing läßt sich eine ähnliche Revision nicht nachweisen, vielleicht aus rein zufälligen Gründen, vielleicht aber auch darum, weil man, von Drontheim aus mit der Revisionsarbeit südwärts gehend, über das Gulaþing noch nicht hinausgekommen war, als dieselbe durch K. Sverrir's Auftreten unterbrochen wurde; auf stadtrechtlichem Gebiete dagegen scheint eine Revision wirklich erfolgt zu sein, wenigstens im Anschlusse an die neueren Frostuþingslög und zum Vortheil der Stadt Niðarós. Unter K. Sverrir und seinen Nachfolgern konnte der Natur der Sache nach die Gültigkeit der Magnús'schen Recension der älteren Rechtsbücher nicht anerkannt werden; man griff demnach königlicherseits auf die ältere Redaction zurück, für welche fortan mehr noch als bisher die Bezeichnung als „lög ens helga Ólafs konúngs", oder, im Drontheimischen wenigstens, als

73) Vergl. II. §. 42: kaupángs þess, er Bjarkeyjarrèttr er í. 74) Siehe oben S. 28 fg. 75) II. §. 42: Bjarkeyjarrèttr er á fisknesi hverju, ok í sildveri, ok í kaupförum. 76) III. §. 168. 77) IV. §. 172. 78) II. §. 42.

79) Örvar-Odds s. cap. 10. S. 194; Gaunga-Hrólfs s. cap. 36. S. 351; vergl. auch die Gesetze K. Hálf's in der Halfs kgs. s. cap. 10. S. 37 und cap. 16. S. 53—54, sowie die des Pálnatóki, Jómsvíkinga s. cap. 24. S. 75.

„Grágás“ sich feststellte, während die neuere Redaction allenfalls auf den Namen der „Gullfjöður“ citirt wurde. Da die klerikale Partei an den legislativen Arbeiten des K. Magnús und seines Erzbischofes festhielt, entstand jetzt eine große Rechtsunsicherheit im Lande, welche bis tief in das 13. Jahrh. hineinreichte; die compilirten Texte der Gulaþingslög, wie sie uns mehrfach vorliegen, verdanken diesen Zuständen ihre Entstehung, wie sie andererseits ein sprechendes Zeugniß für dieselben ablegen. Die Uebereinkunft, welche K. Hákon gamli im J. 1244 mit seinem Erzbischofe Sigurð schloß, machte, wenigstens für Drontheim, diesem schwankenden Rechtszustande ein Ende; eine weitere Revision der Frostuþingslög kam zu Stande, bei welcher deren Eintheilung geändert, eine Einleitung denselben vorgesetzt, endlich das Christenrecht gutentheils in der Fassung eingestellt wurde, welche es unter K. Magnús Erlingsson gewonnen hatte, wenn auch nicht ohne mancherlei Modificationen und Zuthaten, und auch das drontheimer Stadtrecht erfuhr nunmehr eine im gleichen Sinne durchgeführte Revision, wogegen sich keine Spur davon nachweisen läßt, daß eine solche auch für die 3 anderen Dingverbände durchgeführt worden wäre. Im J. 1260 endlich ließ K. Hákon die Frostuþingslög nochmals revidiren; die Wergeldstafel wenigstens wurde bei dieser Gelegenheit umgestaltet und eine neue Einleitung der früheren vorangestellt, in welche die neuen Strafgesetze des Königs Aufnahme fanden. Ob aber diese letztere Revisionsarbeit außerhalb Drontheims ebenfalls durchgeführt worden sei, läßt sich beim gänzlichen Mangel aller quellenmäßigen Anhaltspunkte weder behaupten noch bestreiten.

II. Die Gesetzbücher des Königs Magnús lagabœtir.

1) Die Revision der alten Provinzialrechte.

Die Geschichte der gesetzgeberischen Arbeiten, durch welche K. Magnús Hákonarson sich den Beinamen **lagabætir**, d. h. der Gesetzverbesserer, verdiente, ist noch keineswegs genügend aufgeklärt, und scheinen zumal die von den neueren norwegischen Historikern bezüglich derselben ausgesprochenen Ansichten keineswegs stichhaltig. Ich will versuchen, den Verlauf der legislativen Thätigkeit des Königs zunächst lediglich an der Hand der Quellen zu schildern und dann hinterher erst auf die Prüfung der bisher über denselben ausgesprochenen Ansichten eingehen.

Wir erfahren aus den isländischen Annalen, daß der König bereits im J. 1267 die Annahme eines neuen Gesetzbuches für das Gulaþing durchsetzte[80]), dann daß er im J. 1268 ein ebensolches auch für Víkin sowie für die Hochlande zu Stande brachte[81]), endlich daß er im J. 1269 am Frostuþinge nur die Ermächtigung erhielt, diejenigen Theile des drönter Rechts umzuarbeiten, welche weltlicher Natur seien, also nicht die Kirche betreffen[82]). Ich schließe aus diesen, allerdings dürftigen, aber vollkommen verlässigen Angaben, daß dazumal der Plan des Königs, der älteren Ueberlieferung entsprechend, noch auf eine bloße Revision der 4 hergebrachten Provinzialrechte gerichtet war, deren Verschiedenheit zwar vielleicht etwas abgeschliffen, aber keineswegs vollständig aufgehoben werden wollte, und welche überdies nach wie vor neben dem weltlichen auch das Christenrecht umfassen sollten. In dreien von den 4 großen Dingverbänden drang des Königs neue Gesetzgebung durch, und auf sie scheint es sich zu beziehen, wenn diesem in einer Verordnung vom 28. Juli 1316 die Abfassung eines Christenrechtes zugeschrieben wird[83]); daß dieselbe aber im vierten nicht gleichermaßen durchzusetzen war, kann sich nur aus dem Widerstande erklären, welchen der Erzbischof derselben entgegensetzte. Wir wissen, daß Erzbischof Einarr Gunnarsson im Herbste des Jahres 1263 verstorben war, und daß vom Domcapitel als dessen Nachfolger der Abt Birgir des Cistercienserklosters zu Tautra postulirt wurde, welcher doch als Regulare und überdies als Sohn eines Priesters nicht wählbar war[84]); — daß Papst Clemens IV., statt den Postulirten zu bestätigen, vielmehr eine Neuwahl anordnete und diese vier Vorstehern norwegischer Klöster übertrug, welche im J. 1265 den Bischof Hákon von Osló wählten[85]); — daß Hákon erst am 14. April 1267 mit dem Pallium bekleidet wurde und bereits am 18. Aug. desselben Jahres starb[86]); — daß endlich zu seinem Nachfolger der Domcapitular Jón rauði am 28. Oct. 1267 gewählt wurde, welcher sofort nach Rom ging, dort die Weihe empfing und kurz vor Weihnachten des Jahres 1268 nach Niðarós zurückkehrte[87]). Während der Verhandlungen am Gulaþinge, Borgarþinge und Eiðsifaþinge hatte das Erzbisthum somit keinen, oder doch nur einen dem Tode nahen Vertreter im Lande, und hieraus erklärt sich sehr einfach, warum dort die Annahme der neuen Gesetzbücher auf keinen energischen Widerspruch seitens der Kirche stieß; am Frostuþinge des Jahres 1269 dagegen war der neugeweihte Erzbischof persönlich anwesend, und ihm scheint es gelungen zu sein, den von der Kirche erhobenen Anspruch auf ihre eigene Gesetzgebungsgewalt in kirchenrechtlichen Dingen zur Anerkennung zu bringen.

Auf dieses Stadium der gesetzgeberischen Arbeiten des Königs glaube ich nun zwei Christenrechte zurückführen zu sollen, von welchen das eine für das Gulaþing, das andere aber für das Borgarþing bestimmt ist, und welche man beide der Zeit des K. Magnús zuzu-

80) Annálar a. 1267: lögtekin Gulaþingsbók, sú er Magnús konúngr gjörði. 81) a. 1268: lögtekin lögbók Upplendinga ok Víkverja, sú er Magnús konúngr skipaði.

82) a. 1269: þá fékk Magnús konúngr samþykt allra Frostaþingsmanna at skipa svá Frostaþingsbók um alla þá hluti, sem til veraldar heyra ok konúngdómsins, sem honum sýndist bezt bera. 83) Norges gamle Love III. S. 117. 84) Magnús kgs. s. Hákonarsonar S. 155; Annálar, h. a. 85) Annálar a. 1265. 86) Ebenda a. 1267; Nekrologium Islandico-Norvegicum, bei Langebek II. S. 514. 87) Annálar a. 1267 und 1268.

weisen pflegt; beide verlangen aber eine etwas genauere Besprechung.

Das neuere Christenrecht des Gulaþinges zunächst ist uns in 8 Handschriften erhalten, welche sämmtlich der ersten Hälfte oder spätestens der Mitte des 14. Jahrh. angehören, und es ist nach zweien von diesen Handschriften zweimal gedruckt, jedoch so, daß bei dem ersten Abdrucke zugleich auch die abweichenden Lesarten der sämmtlichen übrigen Handschriften angegeben und am Schlusse noch einzelne Zusätze mitgetheilt werden, welche in verschiedenen Handschriften dem neueren Christenrechte des Gulaþinges, und theilweise auch dem des Borgarþinges, sich angehängt finden [88]). Das Christenrecht beginnt mit der alten Eingangsformel: „þat er upphaf laga várra Gulaþingsmanna"; auf diese folgt aber sofort ein Bekenntniß des christlichen Glaubens, welches uns fortan regelmäßig an der Spitze neuer Gesetzbücher begegnen wird. Man hat geglaubt, dieses Bekenntniß an eine bei Maurique [89]) sich findende Nachricht anknüpfen zu sollen, nach welcher Cardinal Nikolaus den Norwegern und Schweden einen Katechismus hinterlassen habe, welcher bei ihnen so lange in Geltung geblieben sei, als sich der Katholicismus überhaupt in diesen Ländern behauptet habe, und Munch [90]) sowol als Keyser [91]) nimmt an, daß gerade in jenem Glaubensbekenntnisse dieser Katechismus erhalten sei. Indessen ist doch kaum glaublich, daß ein in wenigen Zeilen beschlossenes Glaubensbekenntniß als ein Katechismus hätte bezeichnet werden können; kaum glaublich auch, daß ein solches, wenn wirklich von Cardinal Nikolaus herrührend, in keinem der älteren Provinzialrechte, deren doch 3 ihre dermalige Gestalt unzweifelhaft nach seiner Zeit erlangt haben, und auch in keiner nordischen Geschichtsquelle erwähnt sein sollte; kaum glaublich endlich, daß ein solches unter derselben Voraussetzung gerade nur in den von weltlicher Seite ausgegangenen Gesetzbüchern Aufnahme gefunden hätte, und nicht auch in Erzbischof Jón's Christenrecht [92]). So kann ich demnach jene Vermuthung über den Ursprung des eingeschalteten Glaubensbekenntnisses nicht für begründet halten, ganz abgesehen davon, daß die ganze Gewähr für die Existenz eines von Papst Hadrian IV. verfaßten Katechismus nur auf Schriftstellern spätester Zeit beruht, also selbst sehr anfechtbar ist. Wenn aber dieses Glaubensbekenntniß in dreien unserer Handschriften fehlt und in zwei anderen gleich nach seinen Anfangsworten abbricht, so hat dies nichts zu bedeuten; die Abschreiber, welche vorher schon das gemeine Landrecht und in diesem ganz dasselbe Glaubensbekenntniß copirt hatten, wollten sich eben die Mühe des nochmaligen Abschreibens ersparen, wie denn einer von ihnen dies durch die Worte ausspricht: „ok gengr svo út sem stendr í landsbókinni þessi capitulum." Auf dieses Glaubensbekenntniß folgt aber sofort in §. 2 eine Auseinandersetzung über das zwiefache Amt des Königs und des Bischofs, welche beide zu Schutz und Schirm des christlichen Volkes eingesetzt seien; auch dieses Stück fehlt wieder in einigen Handschriften und bricht in anderen nach seinen Eingangsworten mit einem „etc." ab, beides wieder aus demselben Grunde, welcher soeben angegeben wurde. An dieses Stück schließt sich sodann (§. 3), gewissermaßen als eine Nutzanwendung für das soeben über die Gewalt des Königs und Bischofs Gesagte, eine Vorschrift an, welche beiden gemeinsam die Verfolgung alles Heidenthums und aller Zauberei einschärft; weiterhin aber folgt dann (§. 4—8) die Thronfolgeordnung des K. Hákon gamli vom Jahre 1260. Allerdings fehlt auch sie wieder in 4 Handschriften ganz, während in 2 anderen nur deren Anfang steht mit einem „etc." am Schlusse, sodaß also, da eine weitere Handschrift nur ein hierher nicht reichendes Bruchstück des Christenrechtes enthält, nur eine einzige Handschrift deren vollen Text bietet; allein auch hierauf dürfte kaum irgendwelcher Werth zu legen sein. Auf der einen Seite nämlich fanden wir die Thronfolgeordnung bereits in den neueren Recensionen der Gulaþingslög und der Frostuþingslög in das Christenrecht eingeschaltet, und wir werden nicht irren, wenn wir in dieser Einschaltung derselben eine von K. Magnús Erlingsson eingeführte Neuerung erkennen, welche durch den specifisch klerikalen Charakter seines Thronfolgegesetzes vom Jahre 1164 vollkommen motivirt war; auf der anderen Seite aber finden wir auch in den späteren Gesetzbüchern noch die Thronfolgeordnung von 1260 oder 1273 an derselben Stelle eingereiht, und deren Beseitigung in so manchen Handschriften unserer Quelle mag sich einfach daraus erklären, daß das Gesetz des Jahres 1260 bereits nach wenigen Jahren durch eine neue Thronfolgeordnung verdrängt wurde, und daß dadurch eine Abschrift derselben jedes praktischen Werthes entbehrte. — Von §. 9 ab folgt sodann das eigentliche Christenrecht. Für dieses zeigt sich durchaus der Text des Christenrechtes in den früher besprochenen Gulaþingslög zu Grunde gelegt, jedoch mit einer zwiefachen Einschränkung. Einerseits nämlich wurde jene ältere Vorlage durch eine Reihe von Abstrichen, Correcturen und Zusätzen den Bedürfnissen der späteren Zeit entsprechend umgestaltet, und sind die betreffenden Veränderungen zum Theil aus anderen Provinzialrechten, zumal den Frostuþingslög, geschöpft, zum Theil aber auch aus anderen Quellen bezogen, oder gelegentlich der Ueberarbeitung selbst entstanden; immer zeigt aber die Vergleichung der Christenrechte, welche Erzbischof Jón und Bischof Arni von Skálholt im achten Jahrzehnte des 13. Jahrh. verfaßten, daß unser Christenrecht zwischen ihnen und den kirchenrechtlichen Abschnitten der älteren Provinzialrechte in der Mitte steht. Andererseits aber ist die Ordnung, in welcher die einzelnen Materien behandelt werden, nicht mehr die der älteren Gulaþings-

88) Norges gamle Love II. S. 306—325, 326—335 und 336—338. 89) Annales Cisterciensium II, 46; andere Nachweise siehe in meiner: Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthume II. S. 683. Anm. 397. 90) Norweg. Geschichte II. S. 871. Anm. 3; IV, 1. S. 492. 91) Kirchengeschichte I. S. 226 und 441, dann II. S. 8. 92) Einige wenige Handschriften des isländischen Christenrechtes B. Arni's enthalten freilich das Glaubensbekenntniß; aber sie haben es offenbar aus der Jónsbók entlehnt.

lög; für sie scheint vielmehr das Christenrecht der Frostuþingslög maßgebend geworden zu sein, und die wenigen Abweichungen von seiner Anordnung, welche unser Text zeigt, mögen sich aus Aenderungen erklären, welche aus systematischen Gründen beliebt wurden [93]). Bei der geringen Beachtung, welche unser Christenrecht bisher gefunden hat, dürfte es sich verlohnen, noch etwas näher in das Detail seines Inhaltes einzugehen, und bemerke ich zunächst, daß die Bestimmungen der älteren Gulaþingslög über die jährlichen, auf öffentliche Kosten vorzunehmenden Freilassungen, sowie über die zu bestimmten Zeiten abzuhaltenden Trinkgelage [94]), deren Speiseverbote und deren Vorschriften über das Verfahren in kirchlichen Strafsachen [95]), endlich deren Bestimmungen über Zauberei und Heidenthum, sowie über Sodomie und Bestialität [96]), aus demselben völlig verschwunden sind, wobei nur bezüglich der beiden letzteren Punkte zu beachten ist, daß ein paar einschlägige Vorschriften in unserem Christenrechte an anderen Orten sich eingestellt finden [97]). Umgekehrt sind im Wesentlichen beibehalten die Bestimmungen über den Bischof und über die Entrichtung des Zehnts (§. 9), natürlich nach der Recension des K. Magnús Erlingsson, sowie auch die Vorschriften über die Kirchenbaulast (§. 12—13) [98]); doch ist eine Bemerkung über den dem Bischofe schuldigen Gehorsam, und eine zweite über die Behandlung desjenigen, der seinen Zehnt nur theilweise entrichtet, in die erstere Stelle eingeschoben. Auch die Vorschriften über die dem Bischofe den Kirchen und den Priestern gegenüber zustehende Gewalt ist aus dem älteren Rechtsbuche entlehnt, jedoch sehr abgekürzt, und mit den an einer anderen Stelle dieses letzteren vorfindlichen Bestimmungen über die jenem Prälaten bei seinen Rundreisen zu stellenden Pferde verbunden (§. 14) [99]). Eine Combination des aus dem älteren Rechtsbuche entnommenen Textes mit Bestimmungen, welche aus ganz anderen Quellen herstammen, zeigen dagegen schon die Vorschriften über das Begräbniß (§. 16), welche in manchen Punkten an einzelne Sätze der Frostuþingslög und der Eiðsifaþingslög anklingen [1]), andererseits aber noch näher an die entsprechenden Vorschriften der späteren Christenrechte herantreten [2]), wiewol auch in diesen wieder mancherlei Abweichungen sowol als Zuthaten sich finden. Eigenthümlich zusammengesetzt sind ferner auch die Bestimmungen über die Taufe (§. 10—11). Sie zeigen Anklänge sowol an Vorschriften der Frostuþingslög als der Gulaþingslög [3]), von welchen letzteren indessen eine ganz andere als die von der Taufe handelnde Stelle benutzt ist; am auffälligsten macht sich aber auch hier wieder die Uebereinstimmung mit den Christenrechten Jón's und Árni's, und zwar zumal wieder des letzteren geltend [4]). Als Neuerung tritt insbesondere das Verbot des baptismus salivalis auf, welchen die Gulaþingslög sowol als Frostuþingslög des K. Magnús Erlingsson auf Grund einer Bestimmung des Erzbischofs Jón Birgisson zugelassen hatten; da eine Decretale, welche Papst Innocenz III. unterm 1. März 1206 an den Erzbischof von Niðarós erließ [5]), denselben ausdrücklich reprobirt hatte, erklärt sich diese Vorschrift sehr einfach, und kann vielmehr nur das auffallen, daß die Recensionen der Frostuþingslög von 1244 und 1260 das Verbot noch ignorirten. Eine Bestimmung ferner über den Kirchenfrieden und das Asylrecht der Kirchen, welche in unserem Christenrechte den Vorschriften über die Kirchenbaulast sich anreiht (§. 15), findet in den älteren Provinzialrechten keine Parallele, scheint dagegen mit einem, offenbar für Norwegen und nicht für Island bestimmten, Erlasse Erzbischof Eysteinn's ungefähr aus dem Jahre 1176 zusammenzuhängen [6]), obwol auch dessen Vorschriften unserem Texte gegenüber sich sehr selbständig verhalten; die beiden jüngeren Christenrechte dagegen, zumal das isländische, schließen sich an diesen wieder genauer an [7]). Das præceptum paschale der vierten lateranischen Synode und ihm unmittelbar folgend das Gebot der Entrichtung des Peterspfennigs bringt der §. 22 unseres Christenrechtes; in den Frostuþingslög, dem einzigen Provinzialrechte, welches von beiden Vorschriften Kenntniß hat, stehen beide von einander getrennt und in ganz anderer Wortfassung [8]), wogegen Bischof Árni's und Erzbischof Jón's Christenrecht beide in der gleichen Verbindung mit einander geben, und das erstere überdies auch dem Wortlaute nach ziemlich übereinstimmt [9]). Eigenthümlich sind ferner die Bestimmungen unseres Christenrechtes über die Festtage beschaffen (§. 17—19). Im Großen und Ganzen entsprechen sie allerdings ziemlich den Vorschriften, welche die älteren Gulaþingslög über diesen Punkt enthalten [10]); zwischen hinein aber sind wieder andere Bestimmungen geschoben, welche an den Inhalt der jüngeren Christenrechte erinnern, ohne doch völlig mit diesem zusammenzufallen [11]), sodaß sich gerade hier unser Christenrecht sehr deutlich als das Verbindungsglied erweist, welches zwischen den älteren und neueren Christenrechten vermittelt. Auffällig ist dagegen, daß unser Christenrecht die Vorschriften der älteren Gulaþingslög über das Aussenden des Kreuzes vor den Festtagen fallen läßt, während das Christenrecht Erzbischof Jón's dieselben wieder aufnimmt [12]); indessen erklärt sich die Sache, wenn man beachtet, daß bereits die von

93) Möglich wäre freilich, daß die von K. Magnús Erlingsson herstammende Recension der GþL. bereits dieselbe Ordnung gezeigt hätte, wie dessen Recension der FrþL.; aus unserer Compilation der Olaf'schen und Magnús'schen Recension des ersteren Rechtsbuches läßt sich dies indessen nicht mehr erkennen. 94) GþL. §. 4—7. 95) Ebenda §. 31 und 33. 96) Ebenda §. 28—29, dann §. 30. 97) Neuerer GþKrR. §. 3 und 33 fin. 98) GþL. §. 8 und 10—14. 99) Ebenda §. 15 und 33.

1) Ebenda §. 23; vergl. FrþL. II. §. 15 und EþL. I. §. 50. 2) Vergl. Jóns KrR. §. 16—17 und Árna KrR. §. 11. 3) Vergl. FrþL. II. §. 1 und 3; GþL. §. 57.

4) Jóns KrR. §. 1 und 4; KrR. Árna §. 1 und 2. 5) Diplom. norveg. VI. nr. 10. S. 14; auch c. 5. X. de baptismo (III, 42). 6) Diplom. island. I. nr. 40. S. 232—233. 7) KrR. Jóns §. 12—13; KrR. Árna §. 6. 8) FrþL. II. §. 20 und 40. 9) KrR. Árna §. 31; KrR. Jóns §. 63—64. 10) GþL. §. 16—18. 11) KrR. Jóns §. 22—24; etwas weiter ab liegt der KrR. Árna §. 24. 12) GþL. §. 19; KrR. Jóns §. 22—24.

Magnús Erlingsson herrührende Recension der Gulaþingslög die Vorschrift hatte fallen lassen, während dieselbe in den Frostuþingslög stehen geblieben war [13], und daß der Text dieser letzteren es ist, welcher wörtlich in das Christenrecht Jón's überging. Die Vorschriften unseres Christenrechtes über die Fasten (§. 20—21) entsprechen ganz und gar nicht denen des älteren Rechts, wogegen sie vollständig mit denen der jüngeren Christenrechte übereinstimmen [14]), freilich so, daß bald das eine, bald das andere von diesen letzteren den genauer entsprechenden Text bietet. Recht sehr belehrend ist aber zumal die Behandlung des Eherechts in unserem Christenrechte (§. 23 — 32). Die älteren Christenrechte überweisen dieses wesentlich dem weltlichen Rechte; die Gulaþingslög behandeln demgemäß im Christenrechte nur die Ehehindernisse wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft und Gevatterschaft, das Verbot der Polygamie und des Concubinates, endlich die Lehre von den geschlossenen Zeiten, — die Borgarþingslög fügen dazu noch ein paar Worte über das Verbot der Ehescheidung und die Eiðsifaþingslög überdies noch ein paar Sätze über die Formalien der Verlobung, wogegen die Frostuþingslög allerdings bereits etwas weiter gehen [15]). Dem gegenüber stellt sich nun unser Christenrecht weit entschiedener auf den Boden des kanonischen Rechts, und stimmt ebendarum mehr mit den beiden jüngeren Christenrechten überein, welche denselben Weg gehen. Es wird aber zunächst die Lehre von der Verlobung (§. 23) in demselben ganz ähnlich vorgetragen, wie dies später in dem Christenrechte Bischof Arni's und Erzbischof Jón's geschieht [16]), nur mit dem Unterschiede, daß die Darstellung in diesen beiden, und zumal in dem zuletzt genannten, eine ungleich weitschweifigere ist; an die Spitze der Darstellung sehen wir einen aus dem Decrete Gratian's entlehnten Satz gestellt [17]), dann auf das kanonische Verbot der heimlichen Ehen ausdrücklich Bezug genommen [18]), endlich auch insbesondere die Vorschrift des kirchlichen Aufgebotes eingestellt, welche die vierte lateranische Synode im J. 1215 erlassen hatte [19]). Eine sofort folgende Bestimmung über die Gleichstellung der Brautkinder mit den ehelich geborenen, sowie über die Legitimation vor der Verlobung geborener Kinder durch die spätere Geburt von Brautkindern (§. 24) knüpft an Vorschriften der Frostuþingslög an [20]), welche indessen hier weiter gebildet erscheinen. Diese letzteren hatten nämlich einerseits die Brautkinder nicht unter allen Umständen den ehelichen gleichgestellt, sondern nur unter der Voraussetzung, wenn der innerhalb des ersten Jahres nach der Verlobung erfolgte Tod des Bräutigams die Eingehung der Ehe verhinderte; andererseits aber hatten sie auch die Legitimation vorehelicher Kinder nicht von der nachträglichen Geburt von Brautkindern, sondern von ehelichen Kindern derselben Aeltern abhängig gemacht, und somit auf die Heirath (brullaup), nicht auf die Verlobung (festíng) das entscheidende Gewicht gelegt. Unser Christenrecht dagegen stellt die Brautkinder unter allen Umständen den ehelichen gleich und läßt durch die Geburt von Brautkindern die vor der Verlobung geborenen Geschwister legitimiren, in der ersteren Beziehung lediglich dem kanonischen Rechte folgend, welches ja die sponsalia de futuro durch die nachfolgend eintretende copula carnalis in eine vollgültige Ehe verwandeln läßt [21]), und in der letzteren Beziehung nur das ältere Recht in consequenter Weise umbildend, wobei aber freilich übersehen wird, daß eine andere Vorschrift des kanonischen Rechtes [22]) diese Umbildung ausschließt, indem sie die legitimatio per subsequens matrimonium schlechthin eintreten läßt, ohne auf das Geborenwerden von Kindern in der Ehe Werth zu legen; die jüngeren Christenrechte bemerken und berichtigen denn auch diesen Verstoß [23]), sei es nun ausdrücklich oder stillschweigend. Eine am Ende unseres §. 24 vorfindliche Bestimmung über die Frist, innerhalb deren die Hochzeit dem Verlöbnisse zu folgen hat, ist mit Ausnahme ihres Schlußsatzes, welcher übertriebenen Aufwand bei den Hochzeiten verbietet, ebenfalls aus den Frostuþingslög entlehnt [24]); sie kehrt aber andererseits auch in den beiden jüngeren Christenrechten wieder, und zwar hier mit ihrem Schlußsatze [25]). Die nächstfolgende Bestimmung (§. 25), welche von gewissen Ehehindernissen spricht, kehrt in dem neueren isländischen Christenrechte wörtlich wieder, nur mit Einschaltung eines wenig bedeutenden Zusatzes [26]); das Christenrecht Erzbischof Jón's hat dagegen keine entsprechende Vorschrift, ohne daß ich hierfür einen Grund zu entdecken vermöchte. In allen seinen Theilen dem kanonischen Rechte conform, befindet sich dieses Stück mit den älteren Rechten zumal in sofern in Widerspruch, als es den Cölibat nicht nur den Klosterleuten, sondern auch allen übrigen Priestern, Diakonen und Subdiakonen schlechthin gebietet [27]); ein Erlaß, welchen Papst Gregor IX. am 16. Mai 1237 an Erzbischof Sigurð von Niðarós richtete, um auf strenge Beobachtung des in Norwegen bis dahin ganz und gar nicht üblichen Cölibates zu dringen [28]), mag für dessen Einschaltung bestimmend geworden sein. Die Vorschriften ferner über die Unlösbarkeit der Ehe, sowie über die Ausnahmefälle, in welchen eine Scheidung, sei es nun a vinculo oder doch a thoro et mensa zugelassen wird (§. 26), sind wieder, nur mit einigen Zusätzen, in das Christenrecht Bischof Arni's übergegangen, wogegen das

13) FrþL. II. §. 22—23. 14) KrR. Jóns §. 27—28; KrR. Árna §. 30. 15) GþL. §. 24—27; BþL. I. §. 7, 15 und 17; EþL. I. §. 21—23 und 52—53; FrþL. III. §. 1—13 und 22. 16) KrR. Jóns §. 40 und 42; KrR. Árna §. 16. S. 102—112. 17) c. 2. Caus. XXXII. qu. 2. 18) Vergl. c. 1—6. Caus. XXX. qu. 5. 19) c. 3. X. de clandest. despons. (IV, 3). 20) FrþL. III. §. 11 und 13; vergl. BjarkR. §. 68.

21) c. 30. X. de sponsal. (IV, 1). 22) c. 6. X. qui filii sint legitimi (IV, 17). 23) KrR. Jóns §. 46; KrR. Árna §. 16. S. 112. 24) FþL. III. §. 12. 25) KrR. Jóns §. 41; KrR. Árna §. 16. S. 118. 26) KrR. Árna §. 17; der Zusatz lautet S. 126: enn þó skal þat eigi gera, nema við liggi friðr, eðr aðrar stórar nauðsynjar. 27) Die „prestar, diaknar oc subdiaknar“ fehlen zwar in Text I. §. 25; aber sie stehen in Text II. §. 21, wie bei Bischof Arni, und mag sein, daß sie dort nur durch ein Versehen der Herausgeber ausgefallen sind, da keine Variante zu der Stelle verzeichnet wird. 28) Diplom. norveg. I. nr. 19. S. 15—16.

Christenrecht Erzbischof Jón's sie nur theilweise aufgenommen hat [29]); sie entsprechen vollkommen den Geboten des kanonischen Rechts, wogegen die älteren Provinzialrechte zwar ebenfalls an der Unlöslichkeit des Ehebandes festhalten, aber ungleich weniger ins Detail gehen [30]). Die Bestimmungen über die geschlossenen Zeiten (§. 27) sind nur zum geringeren Theil aus den älteren Provinzialrechten geschöpft [31]), gutentheils dagegen neu; dagegen kehren sie in den neueren Christenrechten mehrentheils wieder, und zwar in der Art, daß bald das neuere norwegische, bald das neuere isländische Christenrecht ihrer Wortfassung näher steht [32]). Nun folgt ein Stück, welches vom ehelichen Güterrechte handelt (§. 28), und welches nahezu wörtlich mit den Vorschriften der älteren Gulaþingslög übereinstimmt [33]), nur daß ein Schlußsatz hinzugefügt wird, welcher seinerseits in dem gemeinen Landrechte des K. Magnús lagabœtir wiederkehrt [34]); aber freilich geben 4 von unseren Handschriften diesen §. überhaupt nicht und 2 andere nur dessen Anfangsworte, um sodann mit einem „etc." abzubrechen, sodaß unsere Ueberlieferung desselben, da eine 7. Handschrift gar nicht bis zu unserer Stelle reicht, im Grunde nur auf einer einzigen Handschrift beruht. Ich möchte dieses Vorkommniß mir in ähnlicher Weise erklären, wie eine ähnliche Erscheinung im älteren Rechte Vikin's zu erklären war, nämlich so, daß ich annehme, die betreffende Bestimmung habe ursprünglich überhaupt nicht im Christenrechte der revidirten Gulaþingslög gestanden, sondern im weltlichen Theile dieses Rechtsbuches; von hier aus wäre dann leicht zu begreifen, wie einige Handschriften dazu kommen konnten, dieselben in das Christenrecht herüberzunehmen, um die hier vorgetragenen Theile des Eherechtes zu vervollständigen, während andere einer solchen Ergänzung des überlieferten Textes sich enthielten, und auch das kann nicht auffallen, daß von den Handschriften jener ersteren Classe wieder einige das vollständige Abschreiben der betreffenden Vorschriften überflüssig fanden, da gerade in den hier einschlägigen Punkten das ältere Recht durch die Landslög geändert wurde. Die Thatsache, daß K. Magnús noch in seinem gemeinen Landrechte das eheliche Güterrecht als zum weltlichen Rechte gehörig behandelt, darf als eine Bestätigung dieser Vermuthung gelten, da dergleichen kaum hätte geschehen können, wenn derselbe König nur wenige Jahre zuvor jene Materie bereits dem Christenrechte überwiesen gehabt hätte. Auch das nächstfolgende Stück (§. 29), welches von den Strafen der Entführung fremder Eheweiber handelt, scheint aus dem weltlichen Theile des Rechtsbuches erst hinterher herübergenommen worden zu sein. Es ist der strafrechtlichen Novelle K. Hákon's vom Jahre 1260 entnommen [35]) und kehrt in den jüngeren Christenrechten nicht wieder; es steht überdies auch nur in einer einzigen unserer Handschriften, woneben bezüglich zweier anderer dahingestellt bleiben muß, ob sich deren bereits erwähntes „etc." nur auf das vorhergehende, oder auch noch auf dieses Stück beziehen wolle. Weiterhin folgen sodann die Vorschriften über die verbotenen Verwandtschaftsgrade; auffällig ist freilich, daß dieselben nicht unmittelbar in Zusammenhang mit den oben besprochenen Ehehindernissen behandelt werden, aber da auch im neueren isländischen Christenrechte dieselbe Erscheinung zu Tage tritt, läßt sich an eine Corruptel in unserem Texte nicht denken. Die Bestimmungen, welche §. 30 über die verbotenen Grade innerhalb der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft gibt, folgen den Vorschriften der 4. lateranischen Synode, und sind demgemäß ziemlich wörtlich in die jüngeren Christenrechte übergegangen [36]), wogegen sie den älteren Provinzialrechten fremd sind; dagegen ist eine Bestimmung über die mit den nächsten Angehörigen begangene Blutschande, welche §. 31 bringt, mit sehr unbedeutenden Veränderungen aus den älteren Gulaþingslög entlehnt [37]), dafür aber zwar in das neuere isländische Christenrecht fast wörtlich übergegangen, in das Christenrecht Erzbischof Jón's dagegen nur sehr theilweise [38]). Die Bestimmung endlich über die Gevatterschaft in §. 32 ist wortwörtlich aus dem Rechte der Hochlande abgeschrieben [39]) und andererseits auch in die jüngeren Christenrechte gleichmäßig übergegangen [40]); beides um so auffälliger, als dieselbe noch ziemlich deutlich die Priesterehe als zu Recht bestehend voraussetzt! — Am Ende dieses §. 32 hat nun eine der 7 Handschriften, welche überhaupt in Betracht kommen, die Schlußformel: „**Svá skulum vèr þenna bálkin enda, at oss signi guð fyrir útan enda, Amen**"; eine neuere Hand fügt dann freilich noch ein unten noch zu besprechendes Stück über die Bedeutung des Eides und den Meineid hinzu [41]), sowie am Schlusse der ganzen Handschrift, welche nach unserem Christenrechte noch die Landslög in der für das Frostuþing bestimmten Redaction, die Farmannalög, verschiedene Verordnungen und die **Hirðskrá** enthält [42]), einen weiteren Zusatz, welcher „**um skriptrof**" überschrieben ist, aber neben dem Bruche des Beichtgelöbnisses noch von mancherlei anderen Dingen handelt [43]), — beide Zusätze haben aber mit unserem Christenrechte ganz ebenso wenig zu thun, als das gemeine Landrecht und alle die anderen Stücke, welche die Handschrift neben jenem ersteren noch enthält. Dem gegenüber kennt keine der übrigen Handschriften jene Schlußformel, und jede von ihnen gibt vielmehr noch eine Reihe von Zusätzen, bezüglich deren aber freilich unter ihnen keine Uebereinstimmung herrscht. Die in unserer Ausgabe zu Grunde gelegte Handschrift bringt zunächst (§. 33—35) eine Be-

29) KrR. Árna §. 18; KrR. Jóns §. 44. 30) BþL. I. §. 17; EþL. I. §. 22; FrþL. III. §. 6—7. 31) GþL. §. 27; FrþL. III. §. 9; BþL. I. §. 7; EþL. I. §. 21. 32) KrR. Jóns §. 45; KrR. Árna §. 19. 33) GþL. §. 52—54. 34) Landslög, Mannhelgi, §. 29. 35) FrþL., Einleitung, §. 10; Járnsíða, Mannhelgi, §. 7; vergl. Landslög X. §. 1 und Hákonar s. gamla cap. 332. S. 152.

36) KrR. Jóns §. 47; KrR. Árna §. 20. 37) GþL. §. 24. 38) KrR. Árna §. 20; KrR. Jóns §. 49. 39) EþL. I. §. 53. 40) KrR. Jóns §. 50; KrR. Árna §. 21. 41) Norges gamle Love II. S. 337. 42) So *Arwidsson*, Förteckning öfver kongl. Bibliothekets i Stockholm Isländska Handskrifter S. 163 — 164. 43) Norges gamle Love II. S. 338.

stimmung über die bußlosen Thaten, welche ihrem weitaus größten Theile nach aus einer Novelle des K. Magnús Erlingsson genommen ist, die sowol in unsere Gulaþingslög als Frostuþingslög eingestellt ist[44]); jedoch sind ein paar Bestimmungen über Nothzucht, über Sodomie und Bestialität, dann über die Handlungen von Wahnsinnigen eingeschoben, welche aus einigen anderen Stellen der älteren Rechtsbücher im Wesentlichen entlehnt scheinen[45]), freilich nicht ohne mannichfache Veränderungen erlitten zu haben. Endlich folgt noch (§. 36—39) eine Reihe von Bestimmungen über die Reinigungseide, welche zwar in den älteren Rechten einzelne Parallelen finden[46]), aber doch nicht direct aus diesen geschöpft sein können, wogegen das gemeine Landrecht dieselben nahezu wörtlich wiederholt, nur freilich zum Theil nicht in dem Haupttexte unserer Ausgabe, sondern in den derselben beigegebenen Varianten[47]). Dabei ergibt sich freilich eine Schwierigkeit. Wo unser Christenrecht (§. 37) von 40 **marka mál** spricht, redet das Landrecht von 8 **örtuga ok 13 marka mál**, wo jenes (§. 38) 15 **marka mál** und 3 **marka mál** erwähnt, nennt dieses 5 **marka mál** und **mark mál**; an einer dritten Stelle endlich (§. 39) werden an den König zu entrichtende Bußen von 15 und 3 Mark im Landrechte gar auf 4 Mark und 6 Unzen herabgesetzt. Offenbar macht sich demnach im Landrechte jene Herabsetzung der Strafgelder auf ein Drittel, resp. ein Viertel ihres früheren Betrages geltend, welche dessen Novellenkatalog auf K. Hákon und K. Magnús zurückführt[48]), und muß in hohem Grade auffallen, daß in unserem Christenrechte, welches wir doch dem letzteren Könige zuschreiben wollen, eine von dem ersteren bereits verwilligte Neuerung unberücksichtigt bleibt[49]); indessen läßt sich doch über diese Schwierigkeit hinwegkommen. Die Thronfolgeordnung von 1260, wie sie in unser Christenrecht sowol als in die **Járnsíða** eingestellt ist, kennt noch die 40 Mark Buße unreducirt[50]), wogegen das Thronfolgegesetz von 1273 für dieselbe ganz richtig die 13⅓ Mark Buße einsetzt[51]), und auch an einer aus der strafrechtlichen Novelle von 1260 geschöpften Stelle wird noch auf den althergebrachten Betrag des **þegngildi** Bezug genommen[52]), während das gemeine Landrecht dafür den Betrag von 13⅓ Mark einsetzt[53]). Man wird hieraus schließen dürfen, daß im J. 1260 die Herabsetzung der Bußen noch nicht erfolgt war, und wenn wir hören, daß K. Hákon auf einer Versammlung, welche er im Frühjahre 1263 unmittelbar vor seiner Abfahrt nach Schottland in Bergen abhielt, sich mit allgemeinen Landesangelegenheiten befaßt habe[54]), so liegt der Schluß, daß gerade hier jene Herabsetzung der Königsbußen erfolgt sein werde, um so näher, als es in Norwegen überhaupt üblich war, dem Volke einen Nachlaß an seinen Lasten zu verwilligen, wenn man dasselbe zu außergewöhnlichen kriegerischen Leistungen aufzurufen hatte. Wenn man nun aber bemerkt, daß die **Járnsíða** anderwärts die Herabsetzung der Bußen berücksichtigt, und zumal an einer den Frostuþingslög entlehnten Stelle richtig für die dort genannten 15 Mark nur 5 Mark setzt[55]), so wird man die Nichtberücksichtigung jener Neuerung in der Thronfolgeordnung nur auf die Flüchtigkeit zurückführen dürfen, mit welcher der Compilator jenes Rechtsbuches arbeitete, und wird nichts im Wege stehen, den gleichen Erklärungsgrund auch für die Nichtberücksichtigung jener Novelle in unserem Christenrechte in Anspruch zu nehmen. Nun zeigt sich aber, daß die im Anhange zu unserem Christenrechte, §. 37 und 38, gegebenen Bestimmungen in der **Járnsíða** gleichfalls wiederkehren[56]), und zwar in der Art, daß die 40 **marka mál** und 3 **marka mál** auch in ihr stehen geblieben, dagegen die 15 **marka mál** zu 5 **marka mál** auscorrigirt sind; auch in diesem Falle wird demnach der obige Erklärungsgrund wieder heranzuziehen sein. Aus einer vor dem Jahre 1263 entstandenen Quelle müssen demnach die §. 36—39 geflossen sein, und wenn man berücksichtigt, daß sie den älteren Provinzialrechten nicht entnommen sind, und daß andererseits ein Stück derselben in der ersten Hälfte der Einleitung zu unseren Frostuþingslög gerade an der Stelle sich findet, an welcher dieselbe abbricht[57]), so wird der Schluß nicht zu gewagt erscheinen, daß dieselben gerade aus K. Hákon's strafrechtlicher Novelle geschöpft sein werden. Aber noch eine weitere Bemerkung drängt sich bezüglich derselben Gruppe von Bestimmungen auf. Gelegentlich des Satzes: „**einn skal eyris synja, en 2 tveggja**", fügt das gemeine Landrecht bei „**sem áðr skilr í bókinni**", und auch die **Járnsíða** hat bei derselben Gelegenheit die Worte „**sem fyrr segir**", womit hier wie dort auf eine frühere Erwähnung des Satzes im Vertragsrechte zurückgewiesen wird[58]); in unserem Christenrechte dagegen lautet der Beisatz umgekehrt: „**svá sem síðar segir**". Man wird hieraus schließen dürfen, daß unser Christenrecht, worauf auch dessen Einleitung, sowie die Einschaltung einzelner dem weltlichen Rechte entnommener Bestimmungen in mehrere Handschriften desselben hindeutet, ursprünglich einem vollständigen Texte der Gulaþingslög angehört hatte, und daß in diesem Gesetzbuche die Bestimmungen über die Reinigungseide ebenfalls schon wie im gemeinen Landrechte und in der **Járnsíða** am Schlusse des **Þjófabálkr** und damit des ganzen Rechtsbuches

44) GþL. §. 32; FrþL. V. §. 44—46. 45) Vergl. GþL. §. 199; BþL. I. §. 13; — GþL. §. 30; FrþL. III. §. 18, und Einleitung, §. 11; — GþL. §. 164; FrþL. IV. §. 31—32. 46) GþL. §. 132—135; FrþL. IV. §. 4 und XV. §. 1—16; vergl. auch GþL. §. 37 und FrþL., Einleitung, §. 13. 47) Landslög, Kaupab. §. 2 und Þjófab. §. 13—16. 48) Landslög X. §. 1 und 2; vergl. Mannhelgi §. 2. 49) So auch in unserem Christenrechte §. 5, 10 und 34. 50) Neuerer GþKrR. §. 5; Járnsíða, Kristindómsb. §. 4. 51) Landslög, Kristindómsb. §. 6. 52) FrþL., Einleitung, §. 2: **þá skal konúngr taka eigi meira í þegngildi, en áðr er vandi á**; ebenso Járnsíða, Mannh., §. 2. 53) Landslög, Mannhelgi, §. 2; vergl. X. §. 2.

54) Hákonar s. gamla cap. 317. S, 119—120; Flbk. III. S. 217—218. 55) Járnsíða, Þingfararb., §. 4; vergl. FrþL. V. §. 46. 56) Þjófab. §. 10—11. 57) Vergl. FrþL., Einleitung, §. 13, mit §. 39 unseres Christenrechtes. 58) Vergl. Járnsíða, Kaupab., §. 5; Landslög, Kaupab., §. 2.

gestanden haben[59]). Uebrigens beruht der ganze Anhang der Handschrift A (§. 33—39) im Grunde nur auf ihr allein, während zwei weitere Handschriften (B und F) zwar noch die Anfangsworte von §. 33 geben, dann aber mit einem „etc.“ abbrechen; die Vorlage dieser letzteren beiden Handschriften wird wol den Anhang ebenfalls enthalten haben, dessen Weglassung in jenen Abschriften aber aus denselben Gründen zu erklären sein, aus welchen diese auch das Glaubensbekenntniß und die Erörterung über König und Bischof, die Thronfolgeordnung und das Stück über das eheliche Güterrecht, also §. 1. 2. 4—8 und 28, weggelassen haben. Die 3 übrigen Handschriften endlich lassen zwar ebenfalls §. 33 und 34, und wie es scheint auch §. 35—39, weg[60]), und zwar ohne durch ein „etc.“ deren ursprüngliches Vorhandensein anzudeuten; sie enthalten aber auch nicht jene Schlußformel, welche G gibt, und bieten dafür andere Zusätze. In C nämlich folgen noch zwei §§., welche mit den betreffenden Bestimmungen des jüngeren norwegischen Christenrechtes über das Zehntrecht wörtlich übereinstimmen[61]) und nicht vor dem Jahre 1277 entstanden sein können, da sie eine in diesem Jahre zu Tunsberg erlassene königliche Verordnung benutzt zeigen; in D folgt statt dessen eine andere demselben Christenrechte entlehnte Bestimmung über den Wucher[62]), sammt den Verordnungen, welche Cardinal Wilhelm von Sabina im J. 1247 über die Festtage und über die Kirchengüter erlassen hatte, wozu dann eine etwas jüngere Hand noch eine vom Eide und Meineide handelnde Vorschrift hinzugefügt hat, welche wir auch in Cod. G von einer neueren Hand nachgetragen fanden; in E endlich liest man eben dieses Stück über Eid und Meineid, die eben erwähnten Verordnungen des Cardinals Wilhelm, sammt einer sie bestätigenden Bulle Papst Innocenz' IV., endlich die gleichfalls bereits angeführte Bestimmung über den Wucher. Das vom Eid und Meineid handelnde Stück findet sich neben den bezeichneten 3 Handschriften unseres Christenrechtes auch noch in einer Handschrift des neueren Christenrechtes für das Borgarþing diesem angehängt, dann in zwei Handschriften des Landrechtes, und ist unter Benutzung aller dieser Hilfsmittel abgedruckt[63]); alle diese Stücke können demnach nicht vom Anfange an zu unserem Christenrechte gehört haben, vielmehr muß dieses, wie die Schlußformel in G dies richtig andeutet, mit §. 32 geschlossen haben. — Fasse ich das Bisherige zusammen, so ergibt sich, daß unser Christenrecht zwar auf der Grundlage der älteren Gulaþingslög ruht, jedoch eine Reihe von Correcturen erlitten hat, welche den späteren Gestaltungen der kirchlichen Verhältnisse Rücksicht zu tragen bestimmt waren. Halte ich mich nur an diejenigen unter diesen, welche sich auf bestimmte Jahrzahlen zurückführen lassen, so finde ich die Entrichtung des Peterspfennigs geboten, welcher im J. 1152 eingeführt worden war, — das kirchliche Asylrecht geregelt, wie solches Erzbischof Eysteinn (um 1176) geboten hatte, — das Verbot der Speicheltaufe (1206) berücksichtigt, welche die Goldfeder noch ausdrücklich zugelassen hatte, — das præceptum paschale, die Vorschrift des kirchlichen Aufgebotes, dann die Beschränkung der verbotenen Verwandtschaftsgrade genau in der Weise aufgenommen, wie die 4. lateranische Synode es forderte (1215), — endlich auch die energische Einschärfung des Cölibates durch Papst Gregor IX. (1237) gehörig beachtet. Weiter noch führt in der Zeit herab, daß die Thronfolgeordnung und die strafrechtliche Novelle vom Jahre 1260 berücksichtigt werden, und gerade die Einstellung jener Thronfolgeordnung dürfte darüber keinen Zweifel lassen, daß unser Christenrecht, obwol es nirgends den K. Magnús als seinen Verfasser nennt, dennoch wirklich gerade von ihm herrühre. Nach dem Jahre 1260 muß dieses entstanden sein, weil es die in diesem Jahre eingeführte Thronfolgeordnung enthält, und andererseits vor dem Jahre 1273, weil es sonst anstatt jener das in dem letzteren Jahre erlassene neue Thronfolgegesetz eingestellt haben würde. Man wird weiter zu berücksichtigen haben, daß einerseits dem K. Magnús lagabœtir ausdrücklich die Abfassung eines eigenen Christenrechtes zugeschrieben wird, welches von dem von Erzbischof Jón verfaßten sehr bestimmt geschieden wird[64]), und daß andererseits von einer ähnlichen Thätigkeit des K. Hákon gamli nicht die Rede ist, wenn man von dem Christenrechte absieht, welches er gemeinsam mit Erzbischof Sigurð im J. 1244 zu Stande brachte; der Schluß, daß K. Magnús der Verfasser unseres Christenrechtes sein werde, und nicht K. Hákon, dessen letzte 3 Lebensjahre allerdings auch noch in die zwischen den beiden Thronfolgeordnungen liegende Zeitfrist fallen, ergibt sich hiernach von selbst. Eine weitere Thatsache bestätigt diesen Schluß, indem sie zugleich die bereits gewonnene Zeitbestimmung noch genauer zu präcisiren erlaubt. Nur für das Gulaþing ist unser Christenrecht berechnet, während für die anderen Dingverbände, wie die Betrachtung des gleich zu besprechenden Christenrechtes von Vigen zeigt, andere in ähnlichem Sinne bearbeitete Christenrechte erlassen wurden, oder doch erlassen werden sollten; die Bearbeitung eines einheitlichen Rechtsbuches für das gesammte Reich, wie solche bereits bei der Herstellung der im J. 1271 nach Island hinübergeschickten Járnsíða ins Auge gefaßt wurde, war demnach bei dessen Erlassung noch nicht beabsichtigt gewesen, und vor dem Jahre 1270 muß demnach diese erfolgt sein, da in späterer Zeit jener neuere Standpunkt nicht wieder fallen gelassen wurde.

59) Auf ein weiteres, in Handschrift A enthaltenes und in Norges gamle Love II. S. 338 abgedrucktes Bruchstück gehe ich nicht ein. Die Herausgeber bemerken nicht, an welcher Stelle des Codex dasselbe geschrieben stehe, und da dieser außer unserem Christenrechte auch die Landslög enthält, wäre somit ebenso gut denkbar, daß er einen Nachtrag zu diesen als zu jenem enthalten könnte. Für ersteres ließe sich anführen, daß auch eine andere Handschrift der Landslög zu Erfðatal §. 1 die betreffende Bestimmung am Rande nachträgt; für letzteres, daß sie auch im neueren BorgarþKrR. §. 26 sich findet. 60) Die Angaben in Norges gamle Love II. S. 323. not. 13 scheinen nicht ganz präcis. 61) KrR. Jóns §. 18 und 19. 62) Ebenda §. 55. 63) Norges gamle Love II. S. 337.

64) Norges gamle Love III. S. 117.

Ueberdies hatten wir verschiedene Momente zu verzeichnen, welche mit ziemlicher Bestimmtheit darauf hinwiesen, daß unser Christenrecht ursprünglich nicht isolirt gestanden habe, sondern einen Bestandtheil einer vollständigen Gulaþingsbók gebildet hatte; wenn wir demnach erfahren, daß K. Magnús im J. 1267 eine Gulaþingsbók zur gesetzlichen Annahme brachte [65]), so kann kaum bezweifelt werden, daß unser Christenrecht gerade aus dieser stamme, die ja erwiesenermaßen das geistliche Recht noch neben dem weltlichen umfaßt hatte. Man möchte sich sogar versucht sehen, die Nachricht, daß K. Hákon sein Thronfolgegesetz von 1260 zunächst nur am Frostuþinge durchgesetzt habe, und daß dessen Annahme an den übrigen Dingstätten erst hinterher von K. Magnús durchgesetzt worden sei [66]), hierher zu beziehen, und die Vermuthung zu wagen, daß diese Annahme gerade in Verbindung mit der Annahme der revidirten Gesetzbücher erfolgt sein möge; wie dem aber auch sei, so steht doch jedenfalls so viel fest, daß unser Christenrecht sammt den ihm in einzelnen Handschriften einverleibten oder auch angehängten Bestimmungen weltlichen Inhalts das Mittelglied bildet zwischen den älteren Gulaþingslög und den späteren geistlichen und weltlichen Rechtsbüchern.

Ganz ähnliche Ergebnisse liefert aber auch die Prüfung des neueren Christenrechtes des Borgarþinges. Nur in zwei Handschriften ist dieses erhalten, deren eine in der Mitte des 14. Jahrh. und deren andere in der Mitte des 15. Jahrh. geschrieben ist; da die letztere indessen an ihrem Anfange defect ist und in Folge dessen nur die kleinere Hälfte des Rechtsbuches enthält, außerdem aber auch diese theils durch spätere Einschiebsel, theils durch eigene Amplificationen des Schreibers mehrfach umgestaltet, sehe ich von ihr hier völlig ab. Es fehlt aber in unserem Texte zunächst der ganze Eingang, welchen das neuere Christenrecht des Gulaþinges in seinen ersten 8 §§. enthält; indessen mag dies etwas rein Zufälliges sein, da hier überhaupt jede Eingangsformel fehlt, und mag jener Eingang in unserer Handschrift in derselben Weise und aus denselben Gründen beseitigt worden sein, wie dies nachgewiesenermaßen in verschiedenen Handschriften jener ersteren Quelle gleichfalls zu bemerken war. Bezüglich des Christenrechtes selbst ist sodann die Reihenfolge der Materien genau dieselbe wie dort, und beziehen sich die bemerkbaren Abweichungen sammt und sonders auf Sätze, welche als nicht zum ursprünglichen Bestande des Gulaþingskristinrèttr zu bezeichnen waren. Die Vorschriften über das eheliche Güterrecht, welche im Christenrechte des Gulaþinges von manchen Handschriften zwischen §. 27 und 29 eingeschoben werden, stehen in dem des Borgarþinges nicht zwischen den im Uebrigen entsprechenden §§. 19 und 20, sondern erst gegen den Schluß zu, in §. 25—26. Die Bestimmungen über die bußlosen Thaten, welche gewisse Handschriften des Gulaþingskristinrèttr diesem als §. 33—35 anhängen, sind nur einem kleinen Theile nach in §. 24 unseres Christenrechtes eingeschaltet. Die Vorschriften endlich über die processualischen Eide, mit welchen der Anhang derselben Handschriften des Gulaþingschristenrechtes in §. 36—39 schließt, fehlen im Borgarþingschristenrechte gänzlich, wogegen dessen §. 27 ein selbständiges Stück über das Verfahren in geistlichen Sachen bringt, worauf das Rechtsbuch mit den Worten schließt: „Allir ero skyldugir at hegna kristni þessa heims; sá er svá gerir, hann fær góða ambun á dómadegi, þat gefi oss faðir ok son ok heilagr andi útan enda, Amen.“ Die jüngere Handschrift läßt freilich diese Schlußformel von den Worten „þessa heims“ ab weg, und bringt dafür eine Reihe von Anhängen, nämlich zunächst das schon mehrfach erwähnte Stück über den Wucher [67]), das gleichfalls schon öfter besprochene Stück über den Meineid, mit Eidesformularien [68]), dann einen Auszug aus dem Tunsberger Vergleichsinstrumente von 1277, endlich noch eine Instruction für das Verfahren, welches bei einer von einem Bischofe oder Probste vorzunehmenden Visitation zu beobachten ist [69]); indessen läßt sich ja wohl denken, daß auch diese Abweichungen ursprünglich den beiderseitigen Christenrechten fremd, oder doch einfach hinsichtlich beider zu erklären seien. Die Vorschrift über das Verfahren in geistlichen Sachen, welche das neuere Christenrecht von Vikin in seinem letzten §. enthält, ist dem älteren Rechtsbuche derselben Landschaft entlehnt, und konnte somit in dem des Gulaþinges keine Parallele finden; die Bestimmungen aber über das eheliche Güterrecht sowol als die bußlosen Thaten dürften hier wie dort ursprünglich nicht zum Christenrechte gehört haben, vielmehr erst hinterher aus dem weltlichen Rechte herübergenommen worden sein, unter welcher Voraussetzung sehr begreiflich wird, daß sie hier und dort an verschiedene Orte zu stehen kommen konnten. Die Zusätze aber der jüngeren Handschrift fallen ganz unter denselben Gesichtspunkt wie die Anhänge, welche so manche Handschrift des Gulaþingschristenrechtes bringt; sie gehören nämlich überhaupt nicht mehr zum Texte des Rechtsbuches, wenn auch dessen Schlußformel beseitigt wurde, um sie diesem anschließen zu können. Wenn aber beide Christenrechte in ihrer Anordnung einen durchgreifenden Parallelismus zeigen, so gehen dieselben doch ihrem materiellen Inhalte nach gutentheils weit auseinander, und zwar liegt der Grund dieser Divergenz wesentlich darin, daß sich das Christenrecht des Borgarþings ganz in derselben Weise an die älteren Borgarþingslög anschließt, in welcher das Christenrecht des Gulaþinges den älteren Gulaþingslög folgt, wobei freilich hier wie dort oft genug Correcturen und Einschiebsel aus anderen Quellen, oder auch aus eigener Zuthat des Bearbeiters sich einfinden, und sogar in diesen Veränderungen wieder ein unverkennbarer Einfluß des Gulaþingschristenrechtes auf das Christenrecht des Borgarþinges sich bemerkbar macht. So ist der §. 1 unseres Christenrechtes aus §. 11 der älteren Borgarþingslög entlehnt, wie §. 9 des Gulaþingschristenrechtes aus den

65) Oben S. 39. 66) Járnsíða, Kristindómsb., §. 3.

67) KrR. Jóns §. 55. 68) Vergl. Norges gamle Love II. S. 337. 69) Ebenda S. 336—337.

älteren Gulaþingslög, und die charakteristische Verschiedenheit der Zehntgesetzgebung in beiden Bezirken ist somit beibehalten. Die Bestimmungen des §. 4 unseres Christenrechtes über die Kirchenbaulast sind wörtlich aus §. 8—9 der älteren Borgarþingslög entnommen, nur daß die „Heerung zum Christenthume" durch eine Buße von 40 Mark ersetzt ist. Die Bestimmungen des §. 5 über die Kirchweihe und über die sonstigen Verpflichtungen des Bischofs stammen im Wesentlichen aus §. 10 der älteren Borgarþingslög, doch ist ein die ehehafte Noth behandelnder Satz eingeschaltet, für welchen §. 9 des neueren Gulaþingschristenrechtes und mittelbar §. 8 der älteren Gulaþingslög als Quelle gedient hat. Die Bestimmungen des §. 26 über das eheliche Güterrecht sind theilweise aus §. 9—10 der älteren Borgarþingslög in ihrer zweiten Recension geflossen; jedoch ist eine Vorschrift in dieselben eingeschaltet, welche der Hauptcodex des Gulaþingschristenrechtes gleichfalls enthält, nur freilich wie es scheint an einer durchaus isolirten Stelle [70]). Mag sein, daß diese Bestimmung sowol als §. 25 und einige weitere Sätze in §. 26 ebenfalls aus den älteren Borgarþingslög geschöpft sind, von deren weltlichen Bestandtheilen uns ja nur einige dürftige Auszüge erhalten sind, und daß jene erstere Bestimmung erst durch Vermittelung unseres Christenrechtes in jene Handschrift des Gulaþingschristenrechtes und in eine weitere Handschrift der Landslög herübergekommen ist. Endlich die Vorschrift des §. 27 über das Verfahren in geistlichen Strafsachen ist aus §. 17 der älteren Borgarþingslög entlehnt, nur daß dabei an die Stelle der Eisenprobe ein verschärfter Eidhelfereid getreten ist. Dem gegenüber stimmt der Ueberrest unseres Christenrechtes mit dem jüngeren Christenrechte des Gulaþinges überein, wenn man nur von einzelnen Abweichungen absieht, welche unter den Gesichtspunkt einer Verschiedenheit der Lesart fallen, oder seltener auf bewußte Aenderungen in Bezug auf einzelne Detailpunkte sich zurückführen lassen. Die Bestimmungen über die Taufe [71]), die Herrschaft des Bischofs über Kirchen und Priester, das Asylrecht der Priester und das kirchliche Begräbniß [72]), über die Festtage und Fasttage [73]), über den Romschatz und das præceptum paschale [74]), über das Eherecht, soweit solches nicht lediglich vermögensrechtlicher Natur ist [75]), sind demnach hier und dort wesentlich gleichartig, während von dem Stücke über die bußlosen Thaten das Christenrecht des Borgarþinges zwar, wie bemerkt, weit weniger enthält als das Christenrecht des Gulaþinges, aber doch dieses Wenige ganz conform mit diesem [76]). Es sind demnach wesentlich die Stücke des Gulaþingschristenrechtes, welche die Benutzung der Goldfeder und andere spätere Quellen, oder auch vollkommen neue Bearbeitung verrathen, welche in unser Christenrecht übergegangen sind, während in jenen anderen Fällen, in welchen das erstere an den Bestimmungen der älteren Gulaþingslög festhält, für unser Christenrecht umgekehrt die älteren Borgarþingslög maßgebend geworden zu sein pflegen; mag sein, daß für die ausgiebigere Benutzung der Gulaþingslög der Umstand nicht ohne Einfluß war, daß die Borgarþingslög nicht wie die Gulaþingslög und Frostuþingslög eine im klerikalen Sinne durchgeführte neue Redaction unter K. Magnús Erlingsson erfahren hatten. Nach allem Bisherigen ist aber ziemlich gleichzeitige Entstehung der beiden neueren Christenrechte anzunehmen, wie denn auch das Borgarþingschristenrecht insbesondere die sämmtlichen kirchenrechtlichen Normen berücksichtigt zeigt, für welche oben eine bestimmte spätere Entstehungszeit nachgewiesen werden konnte [76a]). Mit vollkommen zureichender Bestimmtheit wird hiernach dieses letztere Christenrecht auf die oben nachgewiesene Legislation des Jahres 1268 zurückgeführt werden dürfen [76b]), obwol der Name des K. Magnús auch in ihm nicht genannt wird. Bezeichnend aber für beide Christenrechte ist, daß dieselben nicht nur den neueren Anforderungen eine umfassende Berücksichtigung zu Theil werden lassen, welche der strenger kanonistisch geschulte Geist der Kirche stellte, sondern daß sie auch zwar den alten Standpunkt der Sonderung der Provinzialrechte principiell noch festhalten, aber doch materiell bereits ein gewisses Streben nach möglichster Ausgleichung der Unterschiede verrathen, welche zwischen den verschiedenen Provinzialrechten bestanden. Aus der von hier aus erzielten großen Gleichartigkeit beider Rechte mag es sich denn auch erklären, daß die spätere Zeit von einem Christenrechte des K. Magnús in einer Weise sprechen konnte, wie wenn dieser wirklich ein gemeinsames Kirchenrecht für alle Dingverbände seines ganzen Reiches geschaffen hätte.

Die bisherigen Ansichten stimmen nun freilich mit dem Ergebnisse dieser Untersuchung in keiner Weise überein. Ohne von der Existenz der soeben besprochenen beiden Christenrechte irgendwelche Kenntniß zu haben, hatte Þormóðr Torfason (1711) sich darauf beschränkt, die oben angeführten Angaben der isländischen Annalen über die Legislation des K. Magnús zu erwähnen, welche er jedoch auf das gemeine Landrecht dieses Königs beziehen zu sollen glaubte [77]). Dem gegenüber hat Jón Eiríksson (1762) [78]) nicht unbemerkt gelassen, daß der Prolog und Epilog des gemeinen Landrechts über dessen Entstehung ganz andere Nachrichten gibt als die Annalen, und diese sehr bestimmt in das Jahr 1273 oder 1274 herabrückt; allein er sucht die Angaben beider mittels der Annahme zu vereinigen, daß die legislative Revisionsarbeit im J. 1267 begonnen und später in der Art fortgesetzt worden sei, daß die revidirten Gulaþingslög im J. 1273 oder 1274 hätten publicirt werden können. Er

70) Norges gamle Love II. S. 338; vgl. oben S. 45. Anm. 59. 71) B. §. 2—3, vergl. mit G. §. 10—11; einige Abweichungen in den Straffätzen zeigt B. §. 2 am Schlusse. 72) Vergl. B. §. 6—8 mit G. §. 14—16. 73) Vergl. B. §. 9—13 mit G. §. 17—21; doch zeigt B. §. 10 und 11 bezüglich einzelner Feste geringe Abweichungen. 74) Vergl. B. §. 14 mit G. §. 22. 75) Vergl. B. §. 15—23 mit G. §. 23—32. 76) Vergl. B. §. 24 mit G. §. 33.

76a) Siehe oben S. 41 fg. 76b) Vergl. oben S. 39. 77) Historia rerum Norvegicarum IV. S. 346—348. 78) Bei *Holberg*, Danmarks og Norges geistlige og verdslige Stat S. 500—501, dann 502—503.

weiß ferner auch, daß K. Magnús in seinen ersten Regierungsjahren ein Kirchenrecht erlassen habe, welches er später dem Widerstande seines Erzbischofs gegenüber durch den Tunsberger Vergleich habe fallen lassen müssen; aber ob dieses Christenrecht noch vorhanden sei oder nicht, erklärt er nicht zu wissen, und daß dasselbe niemals öffentliche und allgemeine Annahme gefunden habe, meint er als sicher bezeichnen zu dürfen. Kongslew wiederholt diese Angaben (1781) und bezeichnet insbesondere jenes Christenrecht des K. Magnús als wahrscheinlich verloren [79]), ohne zu beachten, daß dasselbe inzwischen von einem isländischen Schriftsteller, Jón Olafsson, benutzt, und als ein dem Christenrechte Erzbischof Jón's gleichartiges und gutentheils auch gleichlautendes Gesetz des K. Magnús bezeichnet worden war (1770) [80]). Von den Neueren scheint zunächst Dahlmann noch ganz wie Jón Eiríksson die Gesetzgebung der Jahre 1267 und 1268 mit der Entstehung des gemeinen Landrechts in Verbindung bringen zu wollen (1841) [81]), und wesentlich auf demselben Boden steht auch noch Fr. Brandt (1853) [82]), nur daß dessen Darstellung ein ziemlich unsicheres Gepräge erhält, vielleicht weil der Verfasser an der Haltbarkeit der überkommenen Ansicht irre geworden war, ohne diese doch durch eine gegentheilige ersetzen zu können. Von den Angaben der Annalen nimmt er keine Notiz, und berichtet demnach lediglich, dem Prologe des Landrechts folgend, daß der König sich zuerst an allen Landsdingen zur Vornahme der Revisionsarbeit habe ermächtigen lassen, und daß er dann, nachdem diese beendigt worden sei, seinen Gesetzentwurf an allen 4 Dingstätten vorgelegt habe, dessen Annahme für das Gulaþing am 24. Juni 1274 erfolgt sei. Er spricht aber andererseits auch von einem Christenrechte, welches der König habe verfassen lassen, welches aber von dem Klerus nicht anerkannt worden sei, ohne sich über die Entstehungszeit dieses Christenrechtes oder darüber zu erklären, ob er sich dieses als ein selbständiges gesetzgeberisches Erzeugniß oder als einen ursprünglichen Bestandtheil des gemeinen Landrechts vorstelle, welchen man nur hinterher fallen gelassen habe. Eine bestimmte Formulirung erhielt dagegen die ältere Annahme wieder durch Keyser und Munch. Schon in ihrer Vorrede zum zweiten Bande der norwegischen Gesetzsammlung (1848) hatten beide Anlaß gehabt, sich über unsere Christenrechte zu äußern [83]). Dazumal nahmen sie an, daß diese das Ergebniß einer Gesetzesrevision seien, welche entweder noch unter K. Hákon gamli, oder doch in den ersten Regierungsjahren des K. Magnús stattgefunden habe, ehe noch die neue Bearbeitung des weltlichen Rechts fertig geworden sei; aber sie erklärten zugleich auch für wahrscheinlich, daß dieselben niemals gesetzliche Geltung in dem Sinne erlangt hätten, in welchem solche dem gemeinen Landrechte und Stadtrechte zugekommen sei, daß sie vielmehr, ohne daß je ihre formelle Annahme am Ding erfolgt sei, nur auf Grund einer gewissen stillschweigenden Uebereinkunft praktische Geltung erlangt hätten, weil sich der König mit dem Klerus über ein neues Christenrecht nicht zu einigen vermochte, welches dem neuen Landrechte hätte einverleibt werden können. Hinterher hat dann zunächst Keyser sich sowol in seiner norwegischen Kirchengeschichte (1858), als auch in seiner Geschichte Norwegens nochmals über die Frage ausgesprochen, und zwar in etwas anderem Sinne als früher [84]). Er meint, K. Magnús habe sich in den Jahren 1267—1269 an den 4 großen Dingversammlungen nur die Ermächtigung zur Vornahme einer Revision der Gesetzgebung erholt, und diese sei ihm an 3 derselben unbeschränkt, an der vierten aber nur unter Beschränkung auf das weltliche Recht ertheilt worden. Noch vor dem Sommer 1269 habe er den Entwurf eines gemeinen Landrechts ausarbeiten lassen, und diesem gehöre das Christenrecht an, welches uns in zwei verschiedenen Bearbeitungen erhalten sei; der Widerstand aber, welchen der Erzbischof am Frostuþinge des Jahres 1269 entgegengesetzt habe, habe zur Folge gehabt, daß dieses Christenrecht lediglich Entwurf geblieben sei, während die übrigen Theile der gleichen Arbeit in den Jahren 1272—1276 als gemeines Landrecht angenommen worden seien. In ganz ähnlichem Sinne sprach sich ziemlich gleichzeitig auch Munch aus (1858) [85]). Auch er nimmt an, daß es sich in den Jahren 1267—1268 ganz ebenso wie im J. 1269 nur um eine Ermächtigung des Königs zur Vornahme einer Gesetzesrevision gehandelt habe, welche nur darum als Annahme eines Gesetzbuches habe bezeichnet werden können, weil im Grunde in ihrer Gewährung bereits die Annahme des zukünftigen Gesetzbuches selbst ausgesprochen gewesen sei. Dabei sei die Absicht von Anfang an auf die Herstellung eines allen Dingverbänden gemeinsamen Gesetzbuches gerichtet gewesen, an dessen Spitze nach altem Brauche ein Christenrecht stehen sollte; zu solchem Ende seien nun die beiden uns vorliegenden Bearbeitungen angefertigt worden, welche dann hinterher bei Seite gelegt worden seien, weil der Erzbischof alles Vorgehen auf kirchenrechtlichem Gebiete unmöglich gemacht habe. — Ich halte nun den Versuch, den Bericht der Annalen über die gesetzgeberischen Vorgänge der Jahre 1267—1268 mit der Entstehung des gemeinen Landrechts in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen, für vollkommen verunglückt. Ich werde später noch nachzuweisen suchen, daß die Angaben des Prologes zu diesem Landrechte über die vorgängige Ermächtigung des Königs zur Vornahme der Gesetzesrevision nur in beschränktem Sinne zu verstehen sind, und jedenfalls mit den Vorgängen am Gulaþinge, Borgarþinge und Eiðsifaþinge in den Jahren 1267 und 1268

79) Den danske og norske private Rets förste Grunde I. S. 139 und 141. 80) Syntagma de baptismo, Proleg., §. 8. 81) Geschichte von Dännemark II. S. 358—359. 82) Grundrids af den norske Retshistorie S. 13 und 15—16. 83) Norges gamle Love II. S. VI.

84) Den norske Kirkes Historie under Katholicismen II. S. 8—10, vergl. die Nachträge S. 887; dann Norges Historie II. S. 272 und 289. Das letztere Werk, im J. 1870 von Professor O. Rygh herausgegeben, beruht auf Vorlesungen, welche Keyser etwa 30 Jahre zuvor ausgearbeitet hatte. 85) Norwegische Geschichte IV, 1. S. 484—486 und 491—494, sowie S. 517—519.

nichts zu schaffen haben; bereits hier ist aber hervorzuheben, daß die Angaben der Annalen über diese letzteren, zumal im Zusammenhalte mit ihren Angaben über die Vorgänge am Frostuþinge des Jahres 1269, unmöglich auf eine bloße Ermächtigung zur künftigen Vorlage eines Gesetzentwurfes bezogen werden können. Bezüglich dieser letzteren heißt es allerdings: „**Magnús konúngr fèkk samþykt allra Frostaþingsmanna, at skipa svá Frostaþingsbók, sem honum sýndist best bera**“; bezüglich der ersteren aber wird gesagt: „**lögtekin Gulaþingsbók**“, „**lögtekin lögbók Víkverja ok Upplendínga**“, und nichts berechtigt uns, die Annalisten für so einfältig zu halten, daß sie den zwischen beiden Ausdrucksweisen bestehenden Unterschied nicht sollten zu würdigen verstanden haben. Nichts berechtigt uns ferner zu der anderen Annahme, daß der König bereits in den Jahren 1267—1269 eine gemeinsame Legislation für das ganze Reich beabsichtigt habe. Die Stütze, welche man für diese Behauptung in der Zurückführung der **Járnsíða** auf eine frühere Entstehungszeit zu finden glaubte, wird sich später noch als hinfällig erweisen; hier beschränke ich mich demnach auf die Bemerkung, daß die einzigen Ueberreste jener früheren Gesetzgebungsarbeiten des Königs, nämlich unsere beiden Christenrechte, in keiner Weise den angeblich beabsichtigten gemeinrechtlichen Charakter zeigen, welcher doch gerade auf dem kirchenrechtlichen Gebiete am leichtesten durchzuführen gewesen wäre, vielmehr an der althergebrachten Sonderung der Provinzialrechte noch wesentlich festhalten. Legt man die Worte der Annalen unbefangen aus, würdigt man voraussetzungslos die Beschaffenheit der uns erhaltenen Christenrechte, erwägt man endlich den gesammten Verlauf der gesetzgeberischen Thätigkeit des Königs, wie ihn die weitere Darstellung noch klar machen wird, so muß man doch wol zu dem Ergebnisse gelangen, daß K. Magnús anfänglich ganz auf den überlieferten Grundlagen seine Gesetzesrevision durchzuführen unternahm, sowol was die Sonderung der 4 Provinzialrechte als was die Verbindung des Kirchenrechts mit dem weltlichen betraf, und daß er mit seinen hiernach eingerichteten Gesetzentwürfen an 3 Dingstätten durchdrang, an der vierten aber durchfiel, falls er anders überhaupt auch an dieser schon ein fertiges Gesetzbuch zur Annahme vorlegte. Die gegentheilige bisherige Annahme beruht meines Erachtens theils auf einer falschen Deutung der Worte der Annalen, theils auf einer ebenso irrigen Auslegung des Prologes zum gemeinen Landrechte, theils endlich auf einer verkehrten Auffassung des ganzen Zusammenhanges der legislativen Arbeiten des Königs, welche ihrerseits wieder in einer falschen chronologischen Locirung der **Járnsíða** wurzelt.

2) Die ersten Versuche einer gemeinsamen Reichsgesetzgebung.

Durch den Widerstand, welchen der Erzbischof der neuen Legislation entgegensetzte, war der principielle Streit zwischen Staat und Kirche um das Recht der Gesetzgebung auf kirchlichem Gebiete zu offenem Ausbruch gekommen; doch scheint die nächste Folge jener feindseligen Haltung des Erzbischofs nur die gewesen zu sein, daß der König sich mit ihm in Unterhandlungen einließ. Ein milder und durch und durch religiös gesinnter Mann, mußte K. Magnús von vornherein geneigt sein, jeden Zwiespalt mit der Kirche auf gütlichem Wege beizulegen; überdies war aber auch die Verbindung der norwegischen Kirche mit Rom zu seiner Zeit schon so sehr befestigt und die hierarchische Strömung im norwegischen Klerus schon so mächtig herangewachsen, daß selbst einem Könige minder frommer Sinnesart kaum ein anderer Ausweg übrig geblieben wäre. Die soeben besprochenen Christenrechte des Königs zeigen, in wie weitem Umfange er geneigt war, den Grundsätzen des kanonischen Rechts Rechnung zu tragen; erkannte er aber dessen Anspruch auf Geltung einmal in so umfassendem Maße an, so ließ sich auch kaum noch folgerichtiger Weise dem Erzbischofe entgegentreten, wenn dieser demselben kanonischen Rechte gemäß gegen jede staatliche Gesetzgebung auf kirchlichem Gebiete protestirte, und mußte man suchen, durch gegenseitiges freundliches Entgegenkommen den Conflict zu vermeiden, welcher zwischen den beiden sich schroff gegenüberstehenden Standpunkten unleugbar bestand. Mag sein, daß der Erzbischof gelegentlich dieser Verhandlungen, welche sich jedenfalls noch bis in das Jahr 1271 fortzogen, den Gedanken an ein für das ganze Reich zu erlassendes gemeinsames Christenrecht anregte, sei es nun, weil er wirklich eine einheitliche Regelung der kirchlichen Zustände für seine gesammte Provinz zu erzielen wünschte, oder auch, weil er hoffen konnte, die im Gulaþinge, in Vikin und in den Hochlanden bereits erfolgte Annahme der neuen Gesetzbücher auf diesem Wege am leichtesten wieder rückgängig zu machen; jedenfalls macht sich, gleichviel wie veranlaßt, von jetzt ab in den gesetzgeberischen Arbeiten des Königs eine entschiedene Wendung bemerklich, sofern dieselben von nun an nicht mehr auf eine bloße Revision der älteren Provinzialrechte, sondern auf die Herstellung eines für das ganze Reich gleichmäßig geltenden gemeinen Landrechtes abzielen. Beim Christenrechte ließ sich der Natur der Sache nach diese Gemeinsamkeit der Gesetzgebung am leichtesten erzielen, und schon dieser Umstand legt die Vermuthung nahe, daß in Bezug auf dieses der Plan einer solchen zuerst aufgetaucht sein möge; vielleicht gelingt es aber sogar, eine Spur eines solchen ersten, auf das kirchenrechtliche Gebiet beschränkten Versuches zu entdecken.

Wir besitzen eine kirchenrechtliche Compilation in norwegischer Sprache, welche, in einer einzigen Handschrift erhalten, in dieser als ein von K. Sverrir verfaßtes Christenrecht bezeichnet wird und bis in die neuere Zeit herab unbedenklich als solches betrachtet wurde [86]. . Erst Keyser und Munch haben den Glauben an die Verfasserschaft Sverrir's fallen gelassen und dafür

86) Vergl. meinen Aufsatz: Das sogenannte Christenrecht König Sverrir's, in Bartsch's Germanistischen Studien I. S. 57—76.

in dem Denkmale einen Gesetzentwurf erkennen wollen, welcher kirchlicherseits diesem Könige vorgelegt, aber von ihm zurückgewiesen worden, und darum überhaupt nie zu gesetzlicher Kraft gediehen sei; ich selber aber glaube, in gleicher Richtung weiter gehend, dargethan zu haben, daß dieses überhaupt nur durch einen Irrthum mit K. Sverrir in Verbindung gebracht worden sei, indem der Schreiber unserer Handschrift dasselbe ohne erläuternde Ueberschrift in seiner Vorlage vorfand, und nun, weil er zwischen dem Christenrechte Jón's und dem hier in Frage stehenden eine von K. Sverrir mit dem Episkopate seines Reiches gemeinsam erlassene Verfügung über die Bannfälle eingetragen sah, diese als zum folgenden Rechtsbuche gehörig, und somit auch das letztere als von K. Sverrir und seinen Bischöfen verfaßt ansah. Gilt es hiernach, aus inneren Gründen die Entstehungszeit unseres Denkmales zu ermitteln, so zeigt sich sofort, daß dasselbe eine sehr unbehilfliche Compilation aus den Gulaþingslög und Frostaþingslög sei, wobei von den ersteren sowol die Olaf'sche als die Magnús'sche Recension benutzt wurde, von den letzteren aber ein Text, welcher dem uns erhaltenen sehr ähnlich war. Ganz abgesehen davon, daß keine einzige Geschichtsquelle dem K. Sverrir die Abfassung eines Christenrechtes zuschreibt, obwol sich wiederholt Gelegenheit geboten hätte, ein solches zu erwähnen, wenn er eins abgefaßt hätte, läßt die entschiedene Parteinahme unserer Compilation für die Kirche in allen den Punkten, welche zwischen ihr und dem genannten Könige streitig waren, keinen Zweifel darüber, daß dieselbe von ihm nicht herrühren kann; überdies ist in derselben das **præceptum paschale** erwähnt, welches doch erst im J. 1215 erlassen wurde. Nun haben wir keinen Grund anzunehmen, daß K. Hákon neben dem Christenrechte, welches er im J. 1244 mit Erzbischof Sigurð vereinbarte, noch ein zweites, nach einem ganz anderen Plane gearbeitetes erlassen habe; wir können ferner nicht bezweifeln, daß unsere Compilation, weil die Bestimmungen zweier verschiedener Provinzialrechte zu einem einheitlichen Ganzen zusammenfügend, wenn sie überhaupt legislativen Zwecken zu dienen bestimmt war, nur mit einer Gesetzgebung in Verbindung stehen konnte, welche auf kirchenrechtlichem Gebiete wenigstens sich auf das ganze Reich beziehen wollte, und von einer solchen ist noch bis zu den Jahren 1267—1269 nicht das Geringste zu verspüren. So möchte man denn die Vermuthung wagen, daß diese Compilation gerade dem Stadium der Verhandlungen zwischen König und Erzbischof angehören möge, welches mit dem Jahre 1269 begann, und daß gerade mit ihr die Wendung von einer bloßen Revision der 4 älteren Provinzialrechte zur Abfassung eines gemeinsamen Rechtes für das ganze Reich sich vollzogen habe. Gelegentlich jener Verhandlungen mochte die Zusammenstellung der älteren Rechtssätze in aller Eile entworfen worden sein, und dann, als die Verhandlungen sich zerschlugen, nicht über das Stadium eines Projectes hinausgekommen sein, welches, von beiden Theilen fallen gelassen, niemals praktische Bedeutung erlangte; gerade hieraus würde sich auch sehr einfach erklären, warum dieselbe ohne Aufschrift und ohne Unterschrift blieb, — warum in ihrem Inhaltsverzeichnisse die Thronfolgeordnung von 1164 erwähnt wird, welche doch hinterher im Texte fehlt, weil man anstatt ihrer das Thronfolgegesetz von 1260 oder auch ein neues, erst noch zu vereinbarendes einzuschieben gedachte, — warum endlich die Compilation nur in einer einzigen Handschrift aufbewahrt ist, sofern eben die ihr fehlende praktische Geltung es nicht der Mühe werth erscheinen lassen mochte, dieselbe öfter abzuschreiben. Auffällig ist freilich, daß die Compilation nur die früheren Gulaþingslög und Frostaþingslög berücksichtigte, dagegen von den Borgarþingslög und Eiðsifaþingslög nicht die mindeste Notiz nahm, und auffälliger vielleicht noch, daß neben jenen beiden Provinzialrechten auch keine weiteren Quellen für dieselbe herangezogen wurden. Das kanonische Recht sowol als so manche neuere, speciell auf Norwegen bezügliche Einzelgesetze sind unbeachtet geblieben, und zumal die von K. Magnús selbst erlassenen Christenrechte haben keine Berücksichtigung gefunden, obwol deren Inhalt den Ansprüchen der Kirche sich vielfach sogar günstiger erweist als unsere Aufzeichnung. Indessen erklärt sich doch möglicherweise die Nichtberücksichtigung der letztern Christenrechte daraus, daß der Erzbischof deren Loyalität von vornherein nicht anerkannte, und die Außerachtlassung auch der ältern Rechtsbücher von Vigen und den Hochlanden daraus, daß sie, von K. Magnús Erlingsson nicht überarbeitet, in kirchenrechtlicher Beziehung einen gar zu antiquirten Standpunkt zu vertreten schienen. Jedenfalls macht sich die einseitige Benutzung der früheren Gulaþingslög und Frostaþingslög auch in dem nächsten legislativen Erzeugnisse des Königs bemerklich, dessen chronologische Feststellung doch keinem begründeten Zweifel unterliegen kann. Die Außerachtlassung aber des kanonischen Rechts und aller Einzelgesetze mag einfach damit zusammenhängen, daß unsere Compilation vielleicht nicht einmal ein förmlicher Gesetzentwurf, sondern nur eine erste Vorarbeit war, welche für die Anfertigung eines solchen benutzt werden wollte.

Mag man übrigens diese Vermuthung über die Entstehung des sogenannten Christenrechtes K. Sverrir's annehmbar finden, oder aber in diesem lieber eine im Laufe des 13. Jahrh. von irgend einem Privatmann zu seinem eigenen Gebrauche angefertigte Compilation erkennen wollen, gewiß ist jedenfalls so viel, daß die Verhandlungen mit dem Erzbischofe zunächst zu keinem Abschlusse führten, wenn dieselben auch nicht völlig und förmlich abgebrochen wurden. Der König nahm sofort, um doch einigermaßen voran zu kommen, einseitig das weltliche Recht in Angriff, während der Erzbischof sich ebenso einseitig mit dem Kirchenrechte beschäftigte, und der Zukunft stellte man einstweilen anheim, ob es gelingen werde über das letztere eine Einigung zu erzielen. Beiderseits ließ man aber von jetzt ab den alten Gegensatz der Provinzialrechte fallen, und auf weltlichem wie auf kirchlichem Gebiete faßte man somit fortan nur noch die Begründung eines gemeinen Rechtes für das ganze Reich ins Auge. Das erste bestimmt nachweisbare Erzeugniß dieser von einem ganz

neuen Gesichtspunkte ausgehenden Legislation ist aber ein für Island, nicht für Norwegen selbst publicirtes Gesetzbuch, die Járnsíða.

Ueber die Entstehung dieses Gesetzbuches ist bis in die neueste Zeit herab viel gestritten worden, und selbst der demselben gebührende Name wurde mit in den Streit hereingezogen. Dasselbe ist uns in einer einzigen Membrane erhalten, nämlich in jener Staðarhólsbók, welche auch die jüngere Recension der sogenannten Grágás enthält, und welche gelegentlich dieser letzteren von mir bereits besprochen wurde [87]); dieselbe hat aber mitten in dessen Texte eine Lacune, und nicht minder ist jetzt von ihrem letzten Blatte ein Stück weggerissen, welcher letztere Defect aus älteren Papierabschriften ergänzt werden kann, wobei freilich dahinsteht, ob mit voller Sicherheit. Der Papierhandschriften gibt es eine ziemliche Zahl; aber keine von ihnen steigt über die erste Hälfte des 17. Jahrh. hinauf, und da sie alle jene Lücke in der Mitte des Textes zeigen, ist klar, daß sie alle, unmittelbar oder mittelbar, unserer Membrane entstammen. Allerdings folgt nur ein Theil dieser Abschriften unserer Membrane vollständig, wogegen ein anderer Theil derselben nur einen abgekürzten Text gibt [88]); aber alle diese gekürzten Handschriften lassen sich auf die im J. 1640 geschriebene Snæfjallabók zurückführen, welche ihrerseits wieder ganz unleugbar aus unserer Staðarhólsbók geflossen ist. Jene Membrane gibt unserem Gesetzbuche keinen Namen, vielmehr hat nur eine neuere Hand in ihr einmal den Columnentitel zugefügt: „Lögbók Hákonar Konúngs.“ Die eben erwähnte Snæfjallabók ferner bemerkt noch vor dem Beginn des Textes: „En þetta, sem eptir kemr, er quiddam diversum (nämlich von der vorhergehenden sogenannten Grágás), hvorki lmjög gömu lög nè ný, ok því kalla ek þetta Interim“, eine Bezeichnung, welche auch in einige weitere Copien übergegangen ist, und welche zeigt, daß ihrem Verfasser ein überlieferter Name der Quelle nicht bekannt war; eine wie es scheint um die Mitte des 17. Jahrh. angefertigte andere Abschrift dieser letzteren bezeichnet sie dagegen als „lögbók Hákonar [89])“, und bis auf die neuere Zeit herab pflegt dieselbe unter diesem Namen angeführt zu werden. Wir können nicht bezweifeln, daß diese Zurückführung des Gesetzbuches auf K. Hákon, deren älteste urkundliche Spuren nicht über die Mitte des 17. Jahrh. hinaufreichen, nur auf einer losen Vermuthung beruht, wie deren in jener Zeit, in welcher man eben erst begann die Denkmäler der Vergangenheit aus ihrer Vergessenheit hervorzuziehen, und stets geneigt war die Lücken des eigenen geschichtlichen Wissens durch die gewagtesten Hypothesen zu ergänzen, so viele entstanden [90]), und wirklich vermögen wir die Entstehung und allmälige Ausbildung der Hypothese in unserem Falle ziemlich genau zu verfolgen. Eine um das Jahr 1600 geschriebene Sammlung von Excerpten aus der Staðarhólsbók, welche zuerst den Namen der Grágás nennt, gibt unserer Quelle noch keinen Namen, sondern bemerkt nur, daß sie von K. Magnús lagabætir auf Grund norwegischer Rechte der Grágás beigefügt, und zur Zeit ihrer Entstehung das neue Recht (nýju lög) genannt worden sei [91]). Um 1640 bezeichnet sie die Snæfjallabók noch als ein Interimsrecht, weil sie dasselbe zwischen die Grágás und die Jónsbók einzuschieben sich veranlaßt sieht, und einen andern Namen derselben nicht kennt; Arngrimur Jónsson aber citirt sie ungefähr um dieselbe Zeit als einen „novus codex“ oder „novus codex legum“, welchen er zwischen das alte Recht, d. h. die der freistaatlichen Zeit angehörigen Compilationen, und den „codex reformatus“ des Jahres 1280, d. h. die Jónsbók, in die Mitte stellt, und erst im Jahre 1271 nach Island kommen läßt. Von einer Ueberlieferung also, welche dem Gesetzbuche einen bestimmten Namen beigelegt, oder dasselbe sonstwie mit K. Hákon in Verbindung gebracht hätte, war dazumal keine Rede; mit Vermuthungen suchte man sich zu helfen, welche selbstverständlich bei verschiedenen Autoren eine verschiedene Richtung nahmen. Daß das Gesetzbuch der Zeit nach der Unterwerfung unter Norwegen angehören mußte, war klar, da dasselbe nicht nur ganz aus den norwegischen Gesetzen geschöpft ist, sondern auch von Amt und Würde des Königs handelt, die Könige Hákon und Magnús nennt u. dgl. m.; andererseits wußte man aber aus den Annalen, daß das geltende Landrecht, die Jónsbók, in den Jahren 1280—81 nach der Insel gelangte, und damit war die mögliche Entstehungszeit der Quelle ganz von selbst auf die Jahre 1262—80 begrenzt. Wer nun obenhin verfuhr, für den lag es am nächsten, sich das Gesetzbuch als gleichzeitig mit der Unterwerfung der Insel entstanden zu denken, und eine Bestätigung dieser Annahme fand man allenfalls auch in der Notiz der Hákonar saga, daß K. Hákon Gesetze erlassen habe, welche man „hin nýju lög“ nenne [92]), indem man dieselbe auf die isländische Gesetzgebung statt auf die norwegische bezog, so klar auch der Zusammenhang der Stelle auf die letztere hinweist [93]); von hier aus kam man dann in einfachster Weise dazu, dem Gesetzbuche den Namen der Hákonarbók beizulegen. Anders mußte sich freilich die Sache stellen, wenn man die Angaben berücksichtigte, welche die Lebensbeschreibung des Bischofs Arni Þorláksson von Skálholt (1269—98), und in kürzerer Form die isländischen Annalen geben [94]). Die erstere Quelle zumal erzählt in detaillirtester Weise, wie K. Magnús im J. 1271 ein „norwegisches Gesetzbuch“ durch Sturla Þórðarson, Þorvarð Þórarinsson und Eindriði böggul nach Island hinüberschickte, und wie ein Theil desselben noch in demselben Jahre vom Alldinge angenommen wurde; wie dann im folgenden Jahre nahezu das ganze übrige

87) Vgl. Bd. 77 dieses Werkes, S. 2, 3 und 5. 88) Eine Zusammenstellung dessen, was die kürzeren Handschriften weglassen, gibt Þórðr Sveinbjörnsson S. XIV. seiner Ausgabe. 89) Vgl. meinen Artikel Grágás, ang. O. S. 94—95, Anm. 58. 90) Ebenda, S. 97 und fg.

91) Ebenda S. 93, Anm. 37. 92) Hákonar s. gamla, cap. 332, S. 152; Flbk. III. S. 232; vgl. oben S. 13. Anm 79. 93) Bei *Torfæus*, Historia Norvegiæ, IV, S. 302 und sogar noch bei Þórðr Sveinbjörnsson, S. VII. VIII. findet sich derselbe Irrthum, während Jón Eiríksson, bei Holberg S. 499, bereits das Richtige gesehen hat. 94) Árna bps s. cap. 9. S. 688—89 und 690; dann cap. 11. S. 695.

Gesetzbuch, und im Jahre 1273 auch noch dessen letzter Rest zur gesetzlichen Annahme gelangte. Hielt man sich an diesen Bericht, so mußte man bei einiger Kritik natürlich jede Zurückführung des Gesetzbuches auf K. Hákon fallen lassen, und wirklich geht Arngrímr lærði, wie oben bemerkt, bereits ganz entschieden diesen Weg; andere, minder kritische Köpfe suchten sich dagegen durch irgend ein Quidproquo zu helfen, wie es eben gehen wollte. Jene Handschrift z. B., welche als die erste unser Gesetzbuch als „lógbók Hákonar“ bezeichnet, läßt dasselbe dennoch im Jahre 1271 verfaßt sein, also 8 Jahre nach des Königs Tode, und Björn von Skarðsá wiederholt dieselbe Angabe, indem er zugleich dem K. Hákon den Namen „lagabætir“ beilegt, welcher doch nur seinem Sohne Magnús gebührte [95]). Wieder anders mußte sich die Sache stellen, wenn man beachtete, daß die um das J. 1350 von Abt Arngrímr verfaßte Lebensbeschreibung des Bischofs Guðmundr Arason von Hólar gelegentlich erzählt, wie K. Magnús 15 Jahre vor dem Erlasse seines zweiten Gesetzbuchs ein solches mit dem Beirathe des Sturla Þórðarson verfaßt, und durch Þorvarðr Þórarinsson nach Island geschickt habe [96]) — daß ferner auch die Sturlúnga die Ueberbringung des Gesetzbuches durch Sturla im Zusammenhange mit Ereignissen bespricht, welche den Jahren 1264 und 1265 angehören [97]). Wollte man von diesen beiden Angaben ausgehen, so mußte man die Entstehung unseres Gesetzbuches auf das Jahr 1265 setzen; auch in diesem Falle war dessen Zurückführung auf K. Hákon nicht zu halten, aber zugleich auch die Nothwendigkeit gegeben, nach einer Ausgleichung mit den Angaben der Árna bps saga und der Annalen zu suchen. So fehlte es denn nicht an Anhaltspunkten für die widersprechendsten Ansichten und die Verwirrung wurde auch dadurch nicht gehoben, daß Árni Magnússon in den Annalen Resen's für das in den Jahren 1271—1273 eingeführte Gesetzbuch den Namen Járnsíða fand [98]). Neben einander wurden fortan die Bezeichnungen Járnsíða und Hákonarbók für unsere Quelle gebraucht, und während verschiedene Schriftsteller sich verschiedentlich für deren Entstehung in den Jahren 1262—1263, oder wieder 1265, oder endlich 1271—1273 entschieden, versuchten andere auch wol mehrere dieser Angaben, wenn nicht gar alle, mit einander zu combiniren [99]). Jón Eiríksson bereits sprach die Vermuthung aus [1]), daß K. Hákon das Gesetzbuch verfaßt habe, während dasselbe doch erst unter seinem Sohne, und zwar im Jahre 1265 zu gesetzlicher Geltung gelangt sei; Grímr Jónsson Thorkelin [2]), und später noch Schlegel [3]), haben sich ihm angeschlossen. Den damit betretenen Weg hat aber Hálfdan Einarsson weiter verfolgt und angenommen, K. Hákon habe das Gesetz verfaßt (um 1262), K. Magnús dasselbe nach Island geschickt (um 1265?), jedoch erst nach mehrfacher Ueberarbeitung im Jahre 1273, oder vielmehr 1275, dessen Annahme durchgesetzt [4]); weitläufiger noch, und mit vielem Scharfsinne hat später Þórðr Sveinbjörnsson die gleiche Ansicht vertheidigt [5]), und sowol Sveinn Skúlason in seiner Lebensbeschreibung des Sturla Þórðarson [6]), als auch Munch [7]) und Keyser [8]), schlossen sich seiner Ausführung an. Sogar Brandt steht noch durchaus auf demselben Standpunkte [9]), wogegen Jón Sigurðsson diesen aus guten Gründen aufgegeben hat, um die Entstehung des Gesetzbuchs in den Jahren 1271—1273 zu verfechten [10]). Ich habe mich seiner Ausführung schon früher angeschlossen [11]), und will nun suchen die Gründe für diese meine Meinung vorzuführen, wobei es genügen wird, nur die letzte und beste Formulirung der ältern Doctrin prüfend ins Auge zu fassen. Da muß nun zunächst die Behauptung, daß bereits K. Hákon an unserm Gesetzbuche gearbeitet habe, als durchaus unbegründet zurückgewiesen werden. Daß der Name **Hákonarbók** für dieses in keiner ältern Quelle vorkommt, und selbst zu Anfang des 17. Jahrh. auf Island noch völlig unbekannt war, um dann wenige Jahre später daselbst aufzutauchen, wurde bereits erwähnt; dieser Name also kann für jene Behauptung um so weniger eine Stütze abgeben, als eine ziemlich gleichzeitige Quelle, die Annalen Resen's nämlich, einen ganz andern Namen für das Gesetzbuch kennt, den Namen **Járnsíða**, d. h. Eisenseite, welchen ich lieber mit Munch von einem muthmaßlich eisenbeschlagenen Einband, als mit Jón Eiríksson und seinen Nachbetern bis auf Þórðr Sveinbjörnsson von der angeblichen Härte des Codex ableiten möchte. Weiterhin ist aber auch zu beachten, wie wenig wahrscheinlich es aus sachlichen Gründen ist, daß bereits K. Hákon mit der Abfassung eines Gesetzbuchs für die Insel sich sollte beschäftigt haben. Es ist von vornherein kaum glaublich, daß K. Hákon, welcher bereits im December des Jahres 1263 verstarb, während die Unterwerfung Islands unter die norwegischen Könige erst im Sommer 1262 begann und erst im Verlaufe des Jahres 1264 vollendet wurde, sich bereits mit dem Entwurfe eines Gesetzbuchs für das Land befaßt haben sollte, zumal da schon vom Winter 1262—1263 ab die Verwickelungen mit Schottland seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen. Keine einzige Quelle gedenkt überdies einer derartigen Thätigkeit desselben, und insbesondere nicht jene ausführliche Lebensbeschreibung des Königs, welche der isländische Lögmann Sturla Þórðarson († 1284) schrieb, und welche sich um so gewisser über den Punkt hätte aussprechen müssen, als dieselbe die Verdienste des Königs um die norwegische

95) Vgl. meinen Artikel über die Grágás, S. 94—95, Anm. 58, und S. 100—101, Anm. 1. 96) Guðmundar bps s., cap. 76, S. 162. (Biskupa sögur, II.) 97) Sturlúnga, X, cap. 19. S. 307. 98) Vgl. meinen Artikel über die Grágás, S. 22, Anm. 86. 99) Mehrfache Literaturnachweise siehe ebenda, S. 101. 1) Bei Holberg, S. 518—14 und öfter. 2) In seiner Ausgabe des ältern Christenrechts, S. 58—59, Anm. 36. 3) Comment. ad Grágás, S. CLI, Anm. 3; vgl. CLII, Anm. 1.

4) Sciagraphia historiæ literariæ Islandiæ, S. 182—83. 5) Einleitung zur Járnsíða S. VI. XVII. 6) Safn til sögu Islands I, S. 582—83. 7) Norweg. Geschichte, IV, 1, S. 482—84, 619—21, 627—31, 632—34, und 637—38. 8) Rechtsgeschichte S. 286—87; vgl. Norges Historie, II, S. 272 und 284—85. 9) Grundrids, S. 9, dann S. 16—17. 10) Lögsögumanna tal og lögmanna, S. 37—39 (Safn, II). 11) In meinem Artikel über die Grágás, S. 22.

Gesetzgebung wirklich bespricht, während doch die isländische ihrem Verfasser weit näher liegen mußte. Wiederum stipulirt der Unterwerfungsvertrag von 1262 ausdrücklich: „skal konúngr láta oss ná friði ok íslenzkum lögum [12])“, was doch nur dahin verstanden werden kann, daß das Recht des Freistaats, mit den Einschränkungen natürlich, welche durch den Uebergang der sämmtlichen Godorde in die alleinige Hand des Königs bedingt waren, unverändert fortbestehen sollte, wie denn auch die kurz nach 1262 abgeschlossene jüngere Redaction der sogenannten Grágás den ungestörten Fortbestand dieses Rechtes mit Ausnahme der staatsrechtlichen Bestimmungen wirklich voraussetzt. Dazu kommt, daß nicht nur Abt Arngrimr dem K. Magnús ausdrücklich die Abfassung des ersten Gesetzbuchs für Island nach der Unterwerfung der Insel zuschreibt, sondern daß auch die Angabe der Árna bps saga, der König habe im Jahre 1271 „lögbók norræna“ nach derselben geschickt, sehr bestimmt anzudeuten scheint, daß bis zu diesem Zeitpunkte das isländische Recht unangefochten fortgegolten habe. Es würde zwingender Gründe bedürfen, um dem gegenüber die Autorschaft K. Hákon's glaubhaft erscheinen zu lassen; an solchen fehlt es aber ganz und gar. Þórðr Sveinbjörnsson beruft sich darauf, daß ein paar Mal der Mitwirkung des Erzb. Einar († 1263) bei der Gesetzgebung gedacht werde; allein die betreffenden Stellen gehören dem Thronfolgegesetze und der strafrechtlichen Novelle des Jahres 1260 an, und beweisen somit für die Entstehungszeit der Járnsíða gar nichts. Er beruft sich ferner auf die „neuen Gesetze“, welche die Hákonar saga dem K. Hákon zuschreibt; allein diese Gesetze gehörten, wie schon öfter bemerkt, Norwegen an und nicht Island, und haben somit mit der Járnsíða nicht das Mindeste zu thun. Er beruft sich endlich noch darauf, daß die Járnsíða über die Schatzung schweige, welche doch im Jahre 1262 verwilligt worden sei, und will hieraus schließen, daß K. Hákon schon vor der rechtsförmlichen Unterwerfung der Insel ein Gesetzbuch für diese entworfen haben müsse; aber auch der Betrag des Þingfararkaups wird in dem Gesetzbuche nicht festgesetzt, während doch die Verpflichtung dasselbe zu bezahlen ausdrücklich als bestehend vorausgesetzt wird [13]), und es wird demnach der Grund jenes Schweigens hier wie dort ganz gleichmäßig darin zu suchen sein, daß man, den norwegischen Rechten folgend, noch keinen Abschnitt „um þegnskyldu við konúng“ in das Gesetzbuch eingestellt hatte, und darum ebenso wenig Gelegenheit zur Besprechung des Steuerwesens in diesem fand, als dieses in den norwegischen Rechts- und Gesetzbüchern sich besprochen zeigt. — Was aber sodann die einerseits auf das Jahr 1265 und andererseits auf die Jahre 1271—1273 hinweisenden Berichte betrifft, so zeigt deren genauere Betrachtung, daß dieselben sich alle auf einen und denselben Vorgang beziehen, welchen sie eben nur verschiedenen Jahren zuweisen oder zuzuweisen scheinen. Ausdrücklich sagt uns Arngrimr, daß das Gesetzbuch, welches Sturla dem Könige machen half, einerseits das erste gewesen sei, welches nach der Unterwerfung Islands zu Stande gekommen sei, und andererseits seine Geltung bis zur Einführung der Jónsbók behauptet habe; umgekehrt bezeichnet die Árna bps s. das im Jahre 1271 ins Land gekommene Gesetzbuch als ein „norwegisches“, d. h. als das erste auf norwegischer Grundlage ruhende Gesetzbuch der Insel. Hier wie dort ist also nur von einem einzigen Gesetzbuche die Rede, welches vor der Jónsbók ins Land kam, und hier wie dort wird überdies Þorvarðr Þórarinsson als dessen Ueberbringer bezeichnet; wenn die Annalen und die Árna bps s. ihm dabei den Sturla zugesellen, während die Guðmundar bps s. ihn nur bei der Abfassung des Gesetzbuches betheiligt sein, und die Sturlúnga umgekehrt dieses nur durch ihn überbringen läßt, so ist doch die ursprüngliche Gemeinsamkeit der Tradition nicht zu verkennen, welche nur in den beiden letztern Quellen in verschiedener Richtung unvollständig wiedergegeben wird. Wir dürfen demnach nicht beide Reihen von Quellenangaben mit einander combiniren, wie wenn sie von verschiedenen Vorgängen sprächen, sondern wir müssen anerkennen, daß sie auf ein und dasselbe Ereigniß sich beziehen, und daß somit nur die Chronologie der einen von beiden richtig sein kann. Da kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Angabe der Jahre 1271—1273 die richtige ist. Die Árna bps s. zählt zu den verlässigsten Geschichtsquellen, welche überhaupt existiren, wie sie denn von einem Manne verfaßt ist, welcher nicht nur ungehinderten Zutritt zum bischöflichen Archive hatte, sondern auch selber guten Theils die Begebenheiten mit erlebt hatte, von denen er berichtet; da sie überdies die auf die neue Gesetzgebung bezüglichen Thatsachen im Zusammenhange mit allen andern gleichzeitigen Ereignissen und in diese verflochten erzählt, ist ein Irrthum in der Chronologie bei ihr um so unwahrscheinlicher. Von den Annalen ferner, welche mit seltener Uebereinstimmung der gleichen Chronologie folgen, sind wenigstens einzelne, wie zumal Resen's Annalen, auch als gleichzeitig zu betrachten; ein Verstoß also in der Chronologie, der volle 6—8 Jahre betrüge, ist auch bei ihnen nicht anzunehmen. Ganz anders steht dagegen die Sache bei der einschlägigen Stelle der Sturlúnga. Ihrem Grundstocke nach eine Quelle von seltener Verlässigkeit, hat diese Sage doch so, wie sie uns vorliegt, mehrfache Ueberarbeitungen erfahren, und zumal ihr Schluß enthält mehrfache Anhängsel, welche mit dem ursprünglichen Bestande des Werkes nicht gleich behandelt werden dürfen. Das Cap. 19 des 10. Buches insbesondere, in welchem unsere Notiz steht, bespricht in sehr cursorischer Weise lediglich die persönlichen Geschicke Sturla's bis zu seinem Todestage herab, und kann demnach unmöglich der von ihm geschriebenen Sage angehört haben; die fragmentarische Art der Darstellung in demselben macht aber überdies, wie Jón Sigurðsson schlagend dargethan hat [14]), jeden Schluß aus der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Vorgänge erzählt werden, ganz unsicher, während jede ausdrückliche Jahresangabe an der Stelle fehlt. Arngrím's Angabe dagegen läßt

12) Diplom. island., I, nr. 152. S. 620. 13) Járnsíða þingfb. §. 2.

14) Safn til sögu Íslands, II. S. 37—39.

allerdings keine verschiedene Deutung zu; aber sie ist eine ganz beiläufige, mit den eigentlich von ihr erzählten Ereignissen nicht zusammenhängende, sodaß eine chronologische Ungenauigkeit bei ihr weit eher zu erwarten ist, und überdies schrieb der gelehrte Abt erst 70—80 Jahre nach dem Vorgange, um welchen es sich hier handelt, — er erweist sich überhaupt nicht als ein besonders glaubwürdiger Gewährsmann, und hat seine Chronologie möglicherweise gerade aus jener Angabe der Sturlúnga geschöpft, deren irrige Deutung soeben bekämpft wurde. Man sieht, wie die Abfassung unseres Gesetzbuchs durch K. Hákon, so entbehrt auch dessen Sendung nach Island im Jahre 1265 jeder quellenmäßigen Begründung, während umgekehrt ganz unglaublich ist, daß weder die Annalen noch die so ausführlich erzählende Árna bps s. irgend etwas von einer derartigen Sendung und den durch sie veranlaßten Alldingsverhandlungen berichten sollten, wenn solche wirklich stattgefunden hätte. Allerdings hat man versucht, in der Járnsíða selbst Spuren einer wiederholten Ueberarbeitung nachzuweisen. Man hat sich darauf berufen [15]), daß an ein paar Stellen derselben noch die alte 40 Markbuße vorkomme [16]), welche doch bereits unter K. Hákon auf ein Drittel reducirt worden war, während jene Reduction an andern Stellen richtig berücksichtigt, und demnach für eine ursprüngliche Buße von 15 Mark eine solche von 5 Mark gesetzt sei [17]). Aber wir fanden ja die Bußen von 15 und 40 Mark auch in den jüngeren Christenrechten des K. Magnús für das Gulaþing und für das Borgarþing vor [18]), und es muß demnach entweder die Angabe, daß K. Hákon bereits deren Reduction angeordnet habe, auf einen engern Kreis von Anwendungsfällen beschränkt, oder aber angenommen werden, daß bei der mechanischen Art, wie K. Magnús seine älteren Gesetzbücher compiliren ließ, die inzwischen eingetretene Bußreduction nur sehr ungenügend berücksichtigt wurde. Man beruft sich ferner darauf, daß in unserem Gesetzbuche einmal Erzbischof Jón als bei der Entstehung einer einzelnen Bestimmung mitwirkend bezeichnet wird [19]); aber daraus folgt zwar, daß die betreffende Vorschrift nicht vor dem Jahre 1269 entstanden sein kann, aber ganz und gar nicht, daß dieselbe einer spätern Ueberarbeitung eines ältern Textes angehöre, sowie man nur erst die irrige Voraussetzung der Autorschaft K. Hákon's u. dgl. fallen läßt. Man hat endlich, wiewol zweifelnd, auch angedeutet, daß das Vorkommen einer kürzern Recension unseres Textes neben einer längern mit jener angeblichen Revision in den Jahren 1265—1271 zusammenhängen könnte [20]); aber dem steht nicht nur, wie Þórðr Sveinbjörnsson selber bemerkt hat, entgegen, daß beide Recensionen gleichmäßig den Erzbischof Jón nennen, sondern auch die andere Thatsache, daß die kürzere Recension, wie oben schon bemerkt [21]), eben nur eine im 17. Jahrh. abgekürzte ist, welche in letzter Instanz ebenso gut wie die längere aus unserer Staðarhólsbók geflossen ist. Nach allen dem bleibt nichts übrig, als daß wir dem Gesetzbuche den Namen der Járnsíða zuerkennen, und dessen Entstehung den Jahren 1271—1273 zuweisen, dagegen aber den Namen der Hákonarbók, sowie jeden Gedanken an eine Entstehung in den Jahren 1263 oder 1265 aufgeben.

Betrachtet man sich aber den Inhalt und die äußere Einrichtung des Gesetzbuches, so ergibt sich sofort eine Reihe sehr bemerkenswerther Thatsachen. Dessen Eintheilung zunächst ist ganz die der norwegischen Rechtsquellen. Unsere Membrane scheidet freilich in demselben keine Bücher, und gibt keine Titel von solchen an, weshalb denn auch die norwegischen Herausgeber dasselbe einfach in 141 fortlaufend numerirte §§. eingetheilt geben; allein unverkennbar tritt die alte norwegische Eintheilung in bálkar sachlich hervor, und mit vollem Rechte hat darum der isländische Herausgeber diese zu Grunde gelegt, und den einzelnen Abschnitten die Ueberschriften gegeben, welche in den norwegischen Rechtsbüchern üblich sind, und von welchen sich hin und wieder auch im Texte des Gesetzbuchs noch Spuren erhalten haben. Voran steht, ganz wie in den Frostaþingslög und in den spätern Gesetzbüchern des K. Magnús, ein Þingfararbálkr, welcher aber hier so wenig wie dort zum Gesetzbuche selbst gerechnet wird, da erst der nächstfolgende Abschnitt, der Kristindómsbálkr, mit der solennen Eingangsformel beginnt: „Þat er upphaf laga várra Íslendinga“. An dritter Stelle folgt das Recht der Körperverletzungen, dessen Titel, Mannhelgi, der Text selbst bezeugt [22]). Weiterhin kommt das Eherecht (Kvennagiptingar) und Erbrecht (Erfðatal), wobei freilich ungewiß bleibt, ob beide in älterer Weise gesondert, oder in neuerer Weise als ein einheitlicher Abschnitt behandelt werden wollten; auf beide folgt das Grundgüterrecht, Landabrigðabálkr, wobei sich aber gleichfalls wieder fragt, ob nicht etwa von §. 10 ab ein neuer Abschnitt mit der Ueberschrift: Landsleigubálkr anzusetzen sei. In §. 28 dieses Abschnitts fällt die große Lacune, und fragt sich in Folge'dessen, ob nicht etwa die beiden letzten §§. einem eigenen Rekabálkr zugehört haben. Weiterhin kommt dann noch ein Kaupabálkr und ein Þjófabálkr, mit welchem letztern das Gesetzbuch schließt. Sieht man hiernach davon ab, daß die in allen spätern Rechtsbüchern fehlenden Leysingslög auch hier bereits weggelassen sind, — daß beim Eherechte und Erbrechte sich nicht erkennen läßt, wie weit dasselbe den ältern oder neuern norwegischen Rechtsbüchern analog behandelt werden wollte, und daß auch die Scheidung des Landsleigubálkr vom Landabrigðabálkr in unserer Quelle nicht ebenso evident feststeht wie in den norwegischen Rechtsbüchern, — daß endlich die Dingordnung zwar in den Frostaþingslög und den spätern Gesetzbüchern ebenso vollständig wie in dem unsern,

15) Þórðr Sveinbjörnsson S. XIII. 16) Kristindómsb., §. 4; Þjófab., §. 10. 17) Vgl. Þingfararb. §. 6 mit GÞL. §. 32, und FrÞL., V, §. 46; Þjófab., §. 11 vgl. mit dem neueren GÞKrR. §. 88. 18) Jüngerer GÞKrR., §. 5, 10, 34, 37—39; BÞKrR., §. 4; vgl. oben S. 44. Anm. 48 fg. 19) Mannhelgi, §. 29; vergl. Þórðr Sveinbjörnsson S. XIV. 20) Þórðr Sveinbjörnsson S. XIV—XV.

21) Siehe oben S. 51. Anm. 88. 22) Mannhelgi §. 1: Þat er fyrst í mannhelgo várre.

dagegen in den Gulaþingslög nur sehr verkürzt und unvollständig behandelt wird, so bleibt nur die doppelte, sehr begreifliche Eigenthümlichkeit für unser Gesetzbuch übrig, daß ihm sowol ein Útgerðarbálkr als ein Anhang von Réttarbœtur fehlt. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Abschnitte vorgetragen werden, ist dabei bereits ganz die des spätern norwegischen Landrechts; dagegen weicht unser Gesetzbuch sowol in dieser Beziehung wie hinsichtlich der Zahl und Begrenzung seiner Abschnitte von den ältern isländischen Compilationen gänzlich ab, wie denn z. B. dem für die Insel so wichtigen Armenrechte, Gemeinderechte u. s. w. kein eigener Abschnitt mehr gewidmet ist. — Wesentlich denselben Eindruck gewährt aber auch die Betrachtung des Inhalts unseres Gesetzbuches. Es ist im Wesentlichen norwegisches, nicht isländisches Recht, was in demselben vorgetragen wird, sodaß die Angabe geschichtlicher Quellen, daß im J. 1271 ein norwegisches Gesetzbuch ins Land gekommen sei, sich buchstäblich richtig erweist. Nur in sehr untergeordnetem Maße zeigt sich hin und wieder das ältere einheimische Recht benutzt[23]); am meisten in den ersten 9 §§. des Grundgüterrechts, welche durch das Ausfallen des Stammgüterrechts auf Island nothwendig ein eigenthümliches Gepräge erlangen mußten, schon weniger im übrigen Grundgüterrechte, obwol auch hier die eigenthümlichen ökonomischen Zustände der Insel auf eine eigenthümliche Gestaltung ihres Rechts hindrängten, — nur ganz vereinzelt endlich im Vertragsrechte, Diebsrechte und Rechte der Körperverletzungen, wo noch obendrein zuweilen zweifelhaft bleibt, wieweit die Parallelen, welche das ältere isländische Recht zeigt, wirklich auf dessen Benutzung für unser Gesetzbuch hinweisen. Wie das ältere Stadtrecht und das sogenannte Christenrecht Sverrir's, so bildet demnach auch die Járnsíða ein willkommenes Hilfsmittel zur Ergänzung oder auch Verbesserung oder Erklärung der norwegischen Provinzialrechte, und zumal der Frostaþingslög, deren Text massenhaft wörtlich in dieselbe übergegangen ist; außerdem aber bietet uns dieselbe auch sonst noch ein paar für den Gang der Gesetzgebung in Norwegen selbst höchst bedeutsame Züge. Einerseits enthält nämlich unser Gesetzbuch zwar allerdings, und zwar an der von Alters her üblichen Stelle, einen Kristindómsbálk, aber dieser umfaßt, der oben erwähnten Eingangsformel folgend, nur jenes Glaubensbekenntniß (§. 1), jene Erörterung über das Amt des Königs und Bischofs (§. 2), jedoch ohne die Nutzanwendung auf die Verfolgung von Heidenthum und Zauberei, endlich jene Thronfolgeordnung von 1260 (§. 3—7), welche auch schon im neuern Gulaþingschristenrechte des Königs Magnús voranstehen, ohne daß doch auf diesen Eingang, wie dies dort der Fall ist, ein wirkliches Christenrecht folgt. Offenbar läßt sich diese wunderliche Erscheinung, welche sich auch in den spätern Gesetzbüchern dieses Königs wiederholt, nur daraus erklären, daß man noch immer hoffte, mit dem Erzbischofe über ein Christenrecht sich einigen zu können, welches in älterer Weise den ersten Abschnitt eines das gesammte Recht umfassenden Gesetzbuchs bilden sollte, und daß man, um diesem für später seinen Platz offen zu halten, einstweilen wenigstens den ganz unverfänglichen Eingang in dieses einstellte, wie solchen die bereits von den betreffenden Dingverbänden angenommenen Christenrechte des Gulaþinges, Borgarþinges und Eiðsifaþinges zeigten. Andererseits aber gibt sich das Gesetzbuch, aus den ältern Gulaþingslög und Frostaþingslög compilirt, deutlich als ein solches zu erkennen, welches mit dem Projecte eines für ganz Norwegen gemeinsamen Landrechts in Verbindung stand. Es läßt sich nämlich von vornherein nicht absehen, warum man die Isländer, wenigstens was das Privatrecht, Strafrecht und das Rechtsverfahren betrifft, nicht, wie ihnen dies bei ihrer Unterwerfung zugesichert worden war, bei ihrem alten Rechte hätte belassen sollen, wenn man in Norwegen selber die überlieferte Verschiedenheit der Provinzialrechte nach wie vor hätte fortbestehen lassen wollen; noch weniger absehen, wie man dazu gekommen sein sollte, den Isländern ein aus verschiedenen norwegischen Provinzialrechten compilirtes Gesetzbuch zuzuschicken, wenn man nicht gewillt war, dieselbe oder doch eine ganz ähnlich geartete Compilation auch in Norwegen als gemeines Landrecht einzuführen? Mag sein, daß die Hoffnung, mit dem Erzbischofe noch ein gemeinsames Christenrecht zu Stande zu bringen, die Publication des Entwurfs für Norwegen noch verschieben ließ, während man für Island mit derselben bereits vorgehen zu sollen glaubte, weil das dortige Kirchenrecht ebenso gut wie das weltliche Recht der besonderen Zustände der Insel wegen doch besonders gestaltet werden mußte und andererseits doch nicht wohl geordnet werden konnte, ehe das norwegische Kirchenrecht seinerseits zu fester Ordnung gelangt war; jedenfalls aber dürfen wir in der Járnsíða das erste gesetzgeberische Product des K. Magnús erblicken, welches auf die Abfassung eines gemeinen Landrechts für ganz Norwegen abzielte, und aus diesem Grunde ist deren richtige chronologische Locirung unerläßlich, wenn der organische Zusammenhang in der Geschichte der Gesetzgebung dieses Königs richtig erkannt werden soll.

Zum Schlusse muß aber noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß für die Járnsíða ebenso wenig wie für das sogenannte Christenrecht Sverrir's die Borgarþingslög oder die Eiðsifaþingslög benutzt wurden, und daß bei der Compilation beider Rechtsbücher in ganz gleichmäßig roher Weise vorgegangen wurde. So eilfertig wurde bei deren Herstellung verfahren, daß man selbst für die Beseitigung älterer, bereits abgeschaffter Satzungen, oder auch für Island völlig unanwendbarer Rechtsbegriffe nur in ungenügendster Weise sorgte. Wir hatten bereits Gelegenheit zu bemerken, daß die Herabsetzung der Strafgelder auf ein Drittel ihres ursprünglichen Betrages an einzelnen Stellen unseres Gesetzbuches berücksichtigt, an andern unberücksichtigt gelassen wurde[24]); in gleicher

23) Vgl. den „Conspectus fontium legis Jarnsidæ" in Þórðr Sveinbjörnsson's Ausgabe derselben, S. VII—IX, sowie dessen Vorwort S. XIX; ferner Munch, IV, 1, S. 483, Anm. 1.

24) Vgl. oben S. 54. Anm. 16 und 17.

Weise wird aber auch die von K. Magnús verfügte Befreiung der Verwandtschaft des Todtschlägers von aller Haftung für das von diesem verwirkte Wehrgeld ausdrücklich erwähnt[25]), dennoch aber in einer aus K. Hákon's strafrechtlichen Novelle geschöpften Stelle nach wie vor als geltend behandelt[26]), und überdies wird die Eintheilung der Verwandten in bauggildismenn und nefgildismenn, welche nach Abschaffung des baugatal keinen Sinn mehr hatte, zwar an einer Stelle beseitigt[27]), aber an einer andern stehen gelassen[28]), und die Formel bei der Legitimation (ættleiðing) eines Sohnes hält an der Aufnahme „til bóta ok til bauga" fest[29]), welche fortan doch völlig bedeutungslos war. So ist ferner zwar das auf Island nicht übliche Stammgüterrecht aus guten Gründen nicht daselbst eingeführt worden; dennoch aber ist an einzelnen Stellen die óðalsjörð[30]) oder das óðalsvitni[31]) aus den norwegischen Originalien in unser Gesetzbuch herübergekommen u. dgl. m. Dieser Beschaffenheit dieses letztern gegenüber erscheint mir geradezu unbegreiflich, wie Munch einen Hauptgrund für seine Annahme, daß die Járnsíða im Wesentlichen bereits unter K. Hákon ausgearbeitet worden sei, daraus abnehmen will, daß diese sonst nicht in so kurzer Zeit hätte vollendet werden können[32]). Mir will im Gegentheil scheinen, daß die nahezu zweijährige Frist, welche zwischen dem Frostaþinge des Jahres 1269 und dem Alldinge des Jahres 1271 in Mitte lag, selbst für eine ungleich minder erbärmliche Arbeit als die wirklich gelieferte recht wohl hätte genügen können.

3) Erzbischof Jón's Christenrecht.

Ueber die Verhandlungen, mittels deren K. Magnús mit seinem Erzbischofe über ein gemeinsam zu erlassendes Christenrecht sich zu einigen suchte, sind wir nur sehr mangelhaft unterrichtet; indessen scheinen sich doch die Grundzüge ihres Verlaufes mit ziemlicher Sicherheit feststellen zu lassen.

Am 29. März des J. 1272 hatte Papst Gregor IX. ein Circularschreiben erlassen[33]), durch welches er den ganzen Episkopat der abendländischen Christenheit auf den 1. Mai des Jahres 1274 nach einem später noch zu bestimmenden Orte zu einem allgemeinen Concile berief. Auch nach Norwegen war diese Botschaft durch einen Domherrn von Niðarós gelangt, welcher sich gerade damals bei der Curie aufgehalten hatte[34]); durch dieses Schreiben aber war der Episkopat aufgefordert worden, dem Concile seinerzeit über Alles Bericht zu geben, was etwa in den einzelnen Diöcesen einer Besserung bedürftig sein könnte. Im Winter 1272—1273 finden wir den Erzbischof Jón mit dem Projecte beschäftigt, seinerseits ein neues Christenrecht ausgehen zu lassen[35]), und er muß wol mit diesem ziemlich weit vorgeschritten gewesen sein, da bereits im nächstfolgenden Winter Bischof Arni von Skálholt im Einverständnisse mit ihm ein solches für seine isländische Diöcese entwarf, welches dann im J. 1275 mit Ausnahme einiger weniger Capitel am Alldinge als Gesetz angenommen wurde[36]); um so leichter mußte es ihm fallen, jenem päpstlichen Auftrage sofort und gründlich nachzukommen. Er fand, was er allerdings schon früher entdeckt hatte, daß die Kirche in Norwegen noch immer nicht im vollen Besitze der ihr gebührenden Gerichtsbarkeit sei, — daß ferner die ihr gewährte Befreiung von der Kriegslast bei weitem nicht weit genug reiche, — daß endlich der Vertrag von 1164, kraft dessen das Reich dem heil. Olaf gehören, und zur Bestätigung dessen die Krone des verstorbenen Königs jedesmal in Niðarós geopfert werden sollte, während das Reich zugleich als Wahlreich zu gelten und die Entscheidung bei der Wahl wesentlich dem Episkopate zuzustehen hatte, keineswegs gehörig beobachtet werde. Damit wurde nun freilich auf Forderungen zurückgegriffen, welche zu befriedigen selbst dem kirchlichsten und sanftmüthigsten Könige nimmermehr einfallen konnte; dennoch beschloß der Erzbischof alle drei Punkte am Concile zur Sprache zu bringen, vorher aber sich an den König zu wenden, um die Sache womöglich mit ihm in Güte zu ordnen. K. Magnús erklärte nun freilich, gegen die erhobenen Forderungen, und zumal gegen die Unterwerfung des Reichs unter den heil. Olaf und dessen angebliche Eigenschaft als Wahlreich, begründete Einwendungen zu haben; dennoch aber erklärte er sich bereit, die Privilegien der Kirche zu erweitern, soweit dies nur mit dem Ansehen des Königthums verträglich sei, und an einem Reichstage, welcher im J. 1273 zu Bergen abgehalten wurde, wurde wirklich über die Sache verhandelt. Am 1. Aug. 1273 kam hier eine Uebereinkunft zu Stande, kraft welcher, von einigen minder wichtigen Punkten abgesehen, der Kirche ihre eigene Gerichtsbarkeit in allen geistlichen Angelegenheiten, die freie Wahl aller Bischöfe und Aebte, sowie die freie Besetzung aller andern kirchlichen Aemter, dann eine ziemlich weit reichende Befreiung von der Heerespflicht zugestanden, und zugleich die Zusicherung ertheilt wurde, daß der König am geltenden Landrechte keine Aenderung zu ihrem Nachtheile vornehmen werde, wogegen der Erzbischof auf die Unterwerfung der Krone unter den heil. Olaf, und auf jene Einmischung in die Besetzung des Thrones Verzicht leistete, mit einzigem Vorbehalte des Falles eines gänzlichen Aussterbens des königlichen Hauses, für welchen dem Episkopate die Theilnahme an der Wahl neben den weltlichen Herren zustehen sollte. Aber der Papst, dessen Bestätigung für den Vergleich ausdrücklich vorbehalten worden war, ertheilte diese unterm 26. Juli

25) Mannhelgi §. 29; vgl. Landslög Mannh., §. 12 und X, §. 2. nr. 5. 26) Mannh., §. 3; vgl. FrþL., Einleitung, §. 3. 27) Erfðatal, §. 22; vgl. FrþL., IX, §. 20. 28) Erfðatal, §. 20; vgl. FrþL., IX, §. 8. 29) Erfðatal, §. 16; vgl. GþL., §. 58. 30) Z. B. Mannhelgi, §. 2 und Erfðatal, §. 2; vgl. FþL., Einleitung, §. 2 und VIII, §. 3. 31) Landabrigðab., §. 1; vgl. GþL., §. 266. 32) Norweg. Geschichte, IV, 1, S. 482—83. 33) Gedruckt bei Raynaldus, Annales ecclesiastici, II. (resp. XIV ed. Colon.) S. 192—94. 34) Árna bps s., cap. 10, S. 690—91.

35) Ebenda, cap. 10, S. 691, Anm. 2. 36) Ebenda, cap. 14, S. 697 und 698; ein paar wenig verlässige Annalen setzen die Annahme erst in das Jahr 1276.

1274 nur unter Bedingungen ernstester Art, wie z. B. daß bei der Bestellung einer Vormundschaft über einen unmündigen König der Erzbischof die allein entscheidende Stimme haben solle, daß die Convention von 1164 in ihren bedenklichsten Punkten sofort wieder aufzuleben habe, sowie der König den Vergleich verletze u. dgl. m. [37]). Dem Könige mußte diese nur bedingte Bestätigung um so verletzender erscheinen, als er darin einen Vertragsbruch des Erzbischofs erkennen konnte, welcher im Frühjahre 1274 selber zum Concil nach Lyon gereist war [38]), und somit wol nur durch seine Einflüsterungen den Papst bestimmt hatte, den von ihm geschlossenen Vertrag zu modificiren; die modificirte Bestätigung scheint denn auch wirklich vom Könige als eine Verweigerung der Bestätigung betrachtet worden zu sein, und damit fiel der bergener Vergleich völlig zu Boden. Indessen scheint man doch bald neuerdings wieder Verhandlungen angeknüpft zu haben, und diese führten zu einer neuen Uebereinkunft, welche am 9. Aug. 1277 zu Túnsberg abgeschlossen, im Wesentlichen desselben Inhalts war wie jene frühere, wenn auch mit einzelnen, dem Königthume günstigen Abweichungen [39]); diese „compositio“ aber wurde ohne allen Vorbehalt einer päpstlichen Bestätigung eingegangen, und sofort von beiden Theilen eidlich bestätigt. Damit schien der bedenkliche Zwiespalt mit der Kirche definitiv beigelegt, und in der ersten Freude über das erreichte Ziel, vielleicht auch durch Zusicherungen gebunden, welche der Erzbischof sich hatte ertheilen lassen, spendete der König mit vollen Händen weitere Wohlthaten an die Kirche. Sowol in die nordische Uebersetzung der Vergleichsurkunde als auch in das uns erhaltene Christenrecht Erzbischof Jón's findet sich ein Zehntregulativ eingeschaltet [40]), dessen Entstehung ausdrücklich auf den Reichstag zu Túnsberg zurückgeführt wird, und welches alle und jede Arten von Einkünften strengstens der Verzehntung unterwirft. Eine zu Bergen am 13. Sept. 1277 ausgestellte Urkunde des Königs [41]) erweitert ferner aus gutem Willen die durch den túnsberger Vergleich der Kirche zugestandenen Privilegien noch sehr beträchtlich, indem sie zugleich dem Erzbischofe eine Reihe bestimmt bezeichneter Grundstücke schenkt, in deren Besitz derselbe sich widerrechtlich gesetzt hatte. Zu derselben Zeit scheint endlich der König auch jenes Christenrecht ausdrücklich als geltend anerkannt zu haben, welches der Erzbischof eigenmächtig verfaßt hatte, und dessen Geltung bisher vom Könige bestritten worden war; die vielfältigen Meinungsverschiedenheiten, welche sich über diesen Punkt erhoben haben, nöthigen mich aber zu einem genaueren Eingehen auf denselben.

Während Pontoppidan als ein vom Erzbischofe Jón verfaßtes norwegisches Christenrecht irrthümlich das isländische Christenrecht B. Arni's in einer von Arni Magnússon verfaßten lateinischen Uebersetzung herausgegeben hatte (1741) [42]), veröffentlichte H. Paus um 10 Jahre später (1751) das echte Christenrecht des genannten Erzbischofs in einer von dem ersten evangelischen Bischofe Drontheims, Mag. Hans Gaaes († 1578), verfaßten dänischen Uebersetzung; er bezeichnete dasselbe dabei auf dem Titelblatte als ungefähr um das Jahr 1270 abgefaßt. Jón Eiríksson wiederholt diese Angabe (1762) [43]), jedoch mit dem weitern Bemerken, daß der König im túnsberger Vergleiche auf sein Recht, ohne des Erzbischofs Zustimmung Kirchengesetze zu geben, habe verzichten müssen, wodurch sein eigenes Kirchenrecht abgeschafft worden, dagegen aber das des Erzbischofs zu allgemeiner Geltung gelangt sei. Bischof Finnr Jónsson behauptet dagegen (1772) [44]), daß der Erzbischof sein Christenrecht erst auf einer Provinzialsynode zu Bergen im J. 1280 promulgirt habe, und Kongslew stellt diese Angabe der von Jón Eiríksson gemachten einfach gegenüber, ohne sich selbst für eine von beiden zu entscheiden (1781) [45]), wogegen Jón Olafsson das Christenrecht vom Erzbischofe mit dem Könige gemeinsam um das Jahr 1280 erlassen wissen wollte (1770) [46]). Münter kehrt wieder zu Jón Eiríksson's Angaben zurück, ohne sich um die inzwischen ausgesprochenen gegentheiligen Ansichten zu bekümmern (1831) [47]); Brandt schließt sich an B. Finn's Meinung an, und läßt demnach das Christenrecht erst nach K. Magnús' Tode im J. 1280 vom Erzbischofe publiciren (1853) [48]). Den letztern Weg geht auch R. Keyser [49]), dann Munch [50]), beide jedoch mit dem Bemerken, daß des Erzbischofs Hoffnung, gelegentlich seines erwähnten Provinzialconcils sein Christenrecht auch die Bestätigung des Königs erlangen zu sehen, in Folge des Umstandes fehlgeschlagen sei, daß K. Magnús noch vor dessen Zusammentritt starb. Prüft man nun aber diesen weit auseinander gehenden Angaben der Neuern gegenüber die uns in den Quellen selbst gebotenen Anhaltspunkte, so ergibt sich Folgendes. Von den sieben Handschriften, in welchen uns Erzbischof Jón's Christenrecht erhalten ist, sagen zwei der ältesten übereinstimmend aus, daß dasselbe von dem Könige Magnús und Erzbischofe Jón gemeinsam erlassen (B.), oder daß dasselbe von dem Erzbischofe verfaßt und von dem Könige genehmigt worden sei (E.); zwei andere haben überhaupt keine Ueberschrift (F; G.), und zwei andere, was auf dasselbe hinausläuft, eine Ueberschrift, welche das Rechtsbuch nur als Christenrecht ohne Angabe eines Verfassers

37) Siehe die päpstliche Bestätigungsurkunde, in welche auch die Uebereinkunft selbst sammt einem auf sie bezüglichen königlichen Schreiben inserirt ist, in Norges gamle Love II, S. 455—62; getrennt stehen alle drei Stücke im Diplom. norweg. I, nr. 64—65, S. 52—59. Einen etwas abweichenden Text der beiden letzteren Stücke gab bereits *Torfæus*, Hist. rer. Norveg. IV, S. 354—57. 38) Árna bps s., cap. 14, S. 697. 39) Siehe dieselbe in Norges gamle Love II. S. 462—67. 40) Ebenda S. 474—75; KrR. Jóns, §. 19, S. 354—55. 41) Norges gamle Love II, S. 481—83.

42) Annales ecclesiæ Danicæ I, S. 785 und fg. 43) Bei Holberg, S. 502—3. 44) Historia ecclesiastica Islandiæ I, S. 445 und 548. 45) Den Danske og Norske Private Rets förste Grunde I, S. 142. 46) Syntagma de baptismo, Proleg. §. 7. 47) Kirchengeschichte von Dänemark und Norwegen II, S. 255. 48) Grundrids S. 15. 49) Kirchengeschichte II, S. 30—31 und 40; vgl. Norwegens Geschichte II, S. 293—94. 50) Norweg. Geschichte IV, 2, S. 8, 12 und 18.

bezeichnet (A; C.); nur eine endliche, und zwar eine sehr späte, nennt ausschließlich den Erzbischof Jón als den Verfasser. Meines Erachtens haben wir keinen Grund, der übereinstimmenden Angabe jener erstern beiden Handschriften zu mistrauen, zumal da beide, in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. geschrieben, der Zeit noch nahe genug standen, auf welche sich ihre Notiz bezieht. Die isländischen Annalen sowol als die Lebensbeschreibung B. Arni's beschäftigen sich mit den norwegischen Angelegenheiten immer nur sehr beiläufig; von der Lebensbeschreibung des K. Magnús lagabœtir dagegen ist uns nur ein sehr dürftiges Bruchstück erhalten, sodaß es nicht auffallen kann, wenn wir in unsern Geschichtsquellen keine bestätigenden Berichte finden. Immerhin haben wir übrigens aus der Arna bps s. ersehen, daß der Erzbischof bereits im Winter 1272—1273 an einem Christenrechte arbeitete, und daß er damals mit dem B. Arni sich über die Grundsätze benahm, von welchen aus dieser ein solches für Island bearbeiten sollte. Da uns dieselbe Quelle erkennen läßt, daß B. Arni im nächstfolgenden Winter, 1273—1274, sein eigenes Christenrecht ausarbeitete, und da die Vergleichung dieses neueren isländischen Christenrechtes mit dem norwegischen, welches Erzbischof Jón's Namen trägt, unwidersprechlich zeigt, daß beide auf einer und derselben Grundlage ruhen, so läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit die Vermuthung aussprechen, daß das letztere bereits fertig gewesen sein werde, ehe sich der isländische Bischof an die Arbeit machte, und daß das norwegische Christenrecht des Metropoliten dem Suffragane als Muster für diese gedient habe. Hierzu stimmt auch noch ein anderer Umstand. Munch hat bereits bemerkt[51]), daß das Christenrecht Jón's das sogenannte festum coronæ spineæ nicht kennt, d. h. das Fest, welches zu Ehren der Ueberbringung jener Partikel der Dornenkrone Christi gestiftet wurde, die K. Philipp der Kühne von Frankreich dem K. Magnús schenkte, während wir doch wissen, daß dieses Geschenk am 9. Nov. 1274 bereits nach Norwegen gebracht wurde[52]), und aller Wahrscheinlichkeit nach gerade bei dieser Gelegenheit das Fest eingeführt wurde; es paßt diese Nichterwähnung desselben ganz vortrefflich zu der Annahme, daß unser Rechtsbuch bereits im J. 1273 abgeschlossen worden sei, während sich dieselbe kaum erklären ließe, wenn man dessen Abfassung einem spätern Jahre als 1274 zuzuweisen hätte. Endlich begreift sich auch recht wohl, daß dem Erzbischofe darum zu thun sein mochte, sein Christenrecht fertig zu bringen, ehe er nach Lyon zum Concil abging, und daß gerade die Zeit, während deren die Verhandlungen mit dem Könige gepflogen wurden, welche zu dem bergener Concordate führten, ganz dazu angethan war, eine derartige Arbeit mit Aussicht auf Erfolg anzugreifen zu lassen. Andererseits ist aber auch nicht minder richtig, daß unser Christenrecht so, wie es uns vorliegt, unmöglich aus dem Jahre 1273 stammen kann. Wir hatten oben bereits Gelegenheit zu bemerken[53]), daß in dasselbe ein Zehntregulativ sich eingeschaltet findet, welches doch erst im J. 1277 zu Túnsberg erlassen wurde, und ungleich schwerer noch wiegt die andere Thatsache, auf welche ebenfalls bereits früher aufmerksam zu machen war[54]), daß an denjenigen Stellen, an welchen die von K. Magnús für das Gulaþing und für das Borgarþing erlassenen Christenrechte mit dem neueren Christenrechte Erzbischofs Jón's und B. Arni's stimmen, bald die Fassung dieses letztern, bald die jenes erstern der ihrigen näher steht. Keinem Zweifel kann unterliegen, daß jene Uebereinstimmung nur aus der Benutzung jener von K. Magnús erlassenen Christenrechte durch den Erzbischof erklärt werden kann, welche Benutzung sich auch recht wohl begreift, wenn man annimmt, daß derselbe sein eigenes Christenrecht im Einverständnisse mit dem Könige, oder doch in der bestimmten Hoffnung auf dessen seinerzeitige Genehmigung ausarbeitete. Ebenso gewiß ist aber auch, daß B. Arni nur das Christenrecht seines Erzbischofs benutzt haben kann, und nicht veranlaßt sein konnte, norwegische Christenrechte als Quellen zu gebrauchen, deren Geltung nicht einmal von seinem Metropoliten anerkannt war; es muß demnach ein älterer Text des vom Erzbischofe verfaßten Christenrechtes von ihm benutzt worden sein, dessen Wortfassung sich noch enger, als dies der uns vorliegende thut, an die Darstellung jener von K. Magnús verfaßten Christenrechte anschloß. Aus einer Ueberarbeitung also des im J. 1273 entstandenen Textes ist die uns erhaltene Recension des Rechtsbuches hervorgegangen, und diese Ueberarbeitung kann nicht vor dem Herbste 1277 beendigt worden sein, da sie das damals entstandene Zehntregulativ schon aufgenommen hat; da gerade auf sie die Behauptung der beiden oben erwähnten Handschriften sich bezieht, daß K. Magnús bei der Entstehung des Rechtsbuches mitgewirkt, oder doch diesem seine Sanction ertheilt habe, kann sie aber andererseits auch nicht nach dem Tode dieses Königs erfolgt sein, also nicht nach dem Frühjahre 1280. Die Angabe, daß Erzbischof Jón sein Rechtsbuch erst an dem Provinzialconcile publicirt habe, oder doch habe publiciren wollen, welches im Sommer 1280 zu Bergen gehalten wurde, entbehrt in der That jeder quellenmäßigen Stütze. Bischof Finnr, welcher dieselbe meines Wissens zuerst gemacht hat, beruft sich lediglich auf ein Schreiben, welches P. Martin IV. bei seinem Tode († 28. März 1285) unvollzogen hinterlassen und P. Honorius IV. (erwählt am 2. April 1285) hatte ausgehen lassen, und welches uns zwar nicht im Original, aber doch in einer alten isländischen Uebersetzung erhalten ist; aber in diesem Schreiben wird zwar erwähnt[55]), daß der Erzbischof an seinem

51) Norweg. Geschichte IV, 1, S. 559—60, Anm. 52) Annálar, h. a.; Árna bps s., cap. 14, S. 698; vergl. auch das Stück aus dem Brevierium Nidrosiense, welches *Torfæus* IV, S. 359—60 anführt. Der von Munch, ang. O., S. 566—67, Anm. erhobene Anstand, daß in der letztern Quelle die in Paris erfolgte Abschneidung der Partikel auf das Fest „Sancti Nicolai Confessoris et Pontificis“ verlegt werde, während doch der 6. Dec. zur Chronologie nicht passe, erledigt sich einfach dahin, daß das Fest der Translation des heil. Nikolaus nach Bari gemeint ist, welches am 9. Mai gefeiert wurde.

53) Siehe oben S. 57. Anm. 40. 54) Vgl. oben S. 40. 55) Siehe die betr. Stelle in der Histor. eccles. Islandiæ I, S. 407.

Provinzialconcile neben andern Bestimmungen, welche er zur Besserung der Leute erlassen habe, auch die göttlichen Gesetze und päpstlichen Gebote wider diejenigen, welche die heil. Kirche zu erniedrigen trachten, bekannt gegeben, und deren Beobachtung, sowie alljährliche Verlesung angeordnet habe, von unserm Christenrechte dagegen ist in demselben mit keiner Sylbe die Rede, und weder Munch noch Keyser hat für die auch von ihnen reproducirte Angabe irgend einen Beleg zu bieten gewußt. Berücksichtige ich nun, daß schon im bergener Vergleiche von 1273 der König auf jede einseitige Aenderung des geltenden Rechts zum Nachtheil der Kirche und ihrer Diener verzichtete [56]), und daß derselbe Verzicht im tünsberger Vergleiche von 1277 wiederkehrt [57]), so will mir wahrscheinlich vorkommen, daß derselbe bereits im J. 1273 seine eigenen, in den Jahren 1267 und 1268 eingeführten Christenrechte wieder fallen gelassen, und dafür das soeben vom Erzbischofe entworfene Christenrecht als gültig anerkannt haben werde; nachdem dann mit dem bergener Vergleiche auch diese mit demselben in Verbindung stehende Concession hinfällig geworden war, scheint mir ferner gelegentlich des Abschlusses des tünsberger Vergleiches dieselbe nochmals wiederholt worden zu sein, und hierauf möchte ich es beziehen, wenn einerseits eine Verordnung aus dem Jahre 1290 ausdrücklich erklärt, daß bis zum tünsberger Vergleiche das alte Christenrecht gegolten habe [58]), und wenn andererseits die Lebensbeschreibung B. Arni's von einem Vergleiche über bestrittene Punkte im Gesetzbuche berichtet, welcher im J. 1277 mit K. Magnús eingegangen worden sei [59]). Von hier aus mag es sich aber auch erklären, daß weder während der spätern heftigen Kämpfe zwischen Kirche und Staat, wie sie unmittelbar nach des K. Magnús Tode begannen, noch auch in der ruhigeren Zeit, welche auf deren Beendigung folgte, jemalen auf jene königliche Bestätigung jenes in seiner Gültigkeit so vielfach angefochtenen erzbischöflichen Christenrechtes Bezug genommen wurde. Von königlicher Seite aus war eine derartige Bezugnahme von vornherein nicht zu erwarten, denn einmal behandelte man von dieser Seite her den ganzen tünsberger Vergleich als nichtig, womit von selbst auch die damals erklärte Genehmigung jenes Christenrechtes als beseitigt gelten mußte, und zweitens ging man von derselben Seite her noch ungleich radicaler zu Werke, indem man auf das „alte Christenrecht [60])", nämlich „das alte Christenrecht, wie es in den Tagen Erzbischof Sigurð's und K. Hákon's war [61])", oder noch bestimmter bezeichnet auf das Christenrecht zurückgriff, „welches von Alters her gegolten hat, und zwar weder das, welches K. Magnús zusammensetzen ließ, noch das, welches Erzbischof Jón zusammensetzen ließ, sondern das, welches vorher bestand [62])." Kirchlicherseits dagegen mußte die Berufung auf die königliche Sanction unseres Christenrechts als in der oft genug wiederholten Bezugnahme auf den tünsberger Vergleich mit inbegriffen gelten, und mochte, als man hinterher erkennen mußte, daß dieser letztere nicht mehr seinem vollen Umfange nach sich aufrecht halten lasse [63]), auch die Berufung auf jene Sanction des Christenrechtes wegfallen. In einer Bestätigung des tünsberger Vergleiches, welche die norwegischen Prälaten unterm 21. Jan. 1458 von K. Christiern I. sich zu verschaffen wußten [64]), hat man noch in neuester Zeit ganz richtig eine stillschweigende Anerkennung jenes Christenrechtes finden zu sollen geglaubt [65]); warum sollte man da nicht auch bereits in der älteren Zeit dieselbe untrennbare Verbindung zwischen beiden Compromissen angenommen haben können?

4) Des Königs Magnús gemeines Landrecht.

Während die Verhandlungen mit dem Erzbischofe geführt wurden, welche zum Abschlusse des Vergleiches zu Bergen, und weiterhin des Vergleiches zu Túnsberg gediehen, ließ der König die Förderung der weltlichen Theile seines Gesetzbuchs nicht aus den Augen; vielmehr suchte derselbe auf dem Wege der Einzelgesetzgebung diejenigen Materien nach und nach zu regeln, welche für jenes die meisten Schwierigkeiten darzubieten schienen. Die isländischen Annalen berichten uns von einem großen Reichstage, welchen K. Magnús im J. 1271 zu Bergen abhielt, ehe er seine Járnsíða nach Island hinüberschickte; über den Gegenstand der damals gepflogenen Verhandlungen lassen sie uns zwar ohne Nachricht, aber aus anderen Quellen scheint sich dieser Mangel ergänzen zu lassen. Es enthält nämlich sowol die Járnsíða als das gemeine Landrecht eine Reihe von Bestimmungen [66]), welche ausdrücklich als Novellen bezeichnet werden, die K. Magnús mit dem Beirathe Erzbischof Jón's, der übrigen Bischöfe und der gesammten weltlichen Aristokratie für das gesammte Reich erlassen habe; über den Ort, an welchem der betreffende Reichstag gehalten wurde, sprechen sich freilich beide

56) Diplom. norweg., I, nr. 64, S. 55. 57) Norges gamle Love II, S. 464. 58) Norges gamle Love III, nr. 3, S. 18. 59) Árna bps s., cap. 19, S. 706: þá sættust þeir við Magnús konúng um þær klausur í lögbókum, er hann hafði skipaðar, en þeir höfðu eigi haldit þar til. Die Stelle ist allerdings nicht ohne Schwierigkeit, da nicht gesagt ist, wer sich mit dem Könige verglichen habe, und überdies der Ausdruck: klausur í lögbókum auf einen vollen Kristindómsbálk nicht recht gut passen will. Da die Annalen zum gleichen Jahre von einem Vergleiche der þilir mit dem Könige sprechen, würde man allenfalls für „þeir" „þilir" conjecturiren können, wenn nur abzusehen wäre, was den isländischen Verfasser im Streit der Bauern in Tellemarken mit ihrem Könige angehen sollte. 60) Siehe die Verordnungen von 1280, 1290 und 1308—9, in Norges gamle Love III, S. 9, 17—18 und 82—85; dann die Urkunde von 1283 im Diplom. norweg., II, nr. 20, S. 20.

61) Urkunde von 1291, im Diplom. norweg., III, nr. 30, S. 30; Verordnung von 1327, in Norges gamle Love III, S. 153—54. 62) Verordnung von 1316, in Norges gamle Love III, S. 117. 63) Siehe bereits die Verordnung von 1290, ebenda, S. 18. Vgl. indessen Diplom. norweg., II, nr. 235, S. 199 (1340), wo „textr bokarennar bæðe i nyum kristnum rette ok fornom ok sættargiærd millom kirkivnnar ok konongdomsens ok. sva heilagrar kirkiu logh" neben einander citirt werden. 64) Diplom. norweg. IV, nr. 941, S. 690—91. 65) *Brandt*, Grundrids S. 16. 66) Járnsíða, Mannhelgi, §. 29; Landslög, Mannh. §. 12, wobei die Variante in Anm. 15 zu beachten ist.

Rechtsbücher nicht aus, indessen kann keinem Zweifel unterliegen, daß ihre Angaben gerade auf jenen Reichstag zu Bergen vom Jahre 1271 zu beziehen sind. Einerseits nämlich wissen wir, daß der Erzbischof erst kurz vor Weihnachten 1268 mit dem Pallium heimkam, und daß er im Sommer 1269 dem Könige am Frostaþinge in mehrfach erwähnter Weise entgegentrat, was ein Zusammenwirken beider bei wichtigen legislativen Maßregeln auch für dieses Jahr sehr unwahrscheinlich macht, und überdies ist weder im J. 1269 noch 1270 von der Haltung eines Reichstages die Rede; andererseits aber mußte jene Novelle bereits vor dem Sommer 1271 entstanden sein, da sie in der dazumal nach Island geschickten Járnsiða berücksichtigt ist, und der im Frühjahre des letztern Jahres gehaltene Reichstag ist somit der einzige, auf welchem dieselbe zu Stande kommen konnte. Ihrem Inhalte nach ist die Novelle wesentlich strafrechtlicher Natur, wie sie denn insbesondere die Abschaffung des saktal ausspricht, von welcher oben bereits gelegentlich die Rede war [67]; ihr Umfang aber scheint sich, wie Munch bereits bemerkt hat [68]), mit ziemlicher Sicherheit aus der Járnsiða zu ergeben, welche sie am Schlusse ihres Mannhelgi (§. 29—37) in ihrer ursprünglichen Gestalt eingestellt zu haben scheint, weil bei der Kürze der Zeit, welche zwischen der Entstehung der Novelle und der Absendung dieses Rechtsbuches nach Island in Mitte lag, eine Verarbeitung der erstern in den Text des letztern nicht mehr möglich war [69]). Neben dieser strafrechtlichen Novelle scheinen übrigens am Reichstage von 1271 noch andere Bestimmungen beschlossen worden zu sein, deren Spuren wir nur freilich nicht mit gleicher Sicherheit zu verfolgen vermögen wie jene. Bezüglich des Diebstahles z. B. hatte das ältere Recht die Regel aufgestellt, daß der Thäter das Leben verwirkt haben solle, wenn der Werth des Gestohlenen auch nur einen örtug betrage [70]); eine Novelle des K. Magnús aber milderte diese Strenge sehr erheblich [71]), und ihre milderen Bestimmungen sind bereits ganz in derselben Weise in die Járnsiða übergegangen [72]) wie in das gemeine Landrecht. Vor dem Sommer 1271 muß hiernach auch diese Neuerung bereits erfolgt sein, und da mag man denn wol, mit Munch [73]), die Vermuthung wagen, daß dieselbe am bergener Reichstage zu Anfang dieses Jahres durchgeführt worden sein möge, obwol allerdings auch eine frühere Entstehung derselben nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Wiederum findet sich eine Bestimmung über die Brautkinder und über die Legitimation unehelicher Kinder durch die nachfolgende Verlobung der Aeltern sowol in die Járnsiða als in die Landslög eingestellt [74]), und zwar in die erstere mit der Bemerkung, daß sie „staðfest um allt landet með konongs ráðe" sei. Dieselbe ändert eine früher besprochene Bestimmung der beiden Christenrechte des K. Magnús ab [75]), sofern sie die Wirkung der Legitimation an die bloße nachfolgende Verlobung der Aeltern knüpft, ohne darauf Gewicht zu legen, ob nach der Verlobung von diesen Kinder erzeugt werden oder nicht; in den Jahren 1268—1271 muß demnach die betreffende Novelle entstanden sein, und es liegt nahe, sie auf den Reichstag von 1271 zurückzuführen als auf den einzigen in jener Zeit nachweisbaren [76]). Zweifelhafter erscheint mir dagegen, ob auch die Bestimmungen über Maß und Gewicht, welche das gemeine Landrecht [77]), und ihm folgend das neuere Stadtrecht und die Jónsbók enthalten, auf demselben Reichstage erlassen worden seien. Munch nimmt dies an [78]); indessen darf doch nicht übersehen werden, daß die Járnsiða diese Vorschriften noch nicht enthält, und daß somit die Worte „svá er tekit um allt landit", in diesem Falle sich recht wohl auch auf einen spätern Reichstag, und zumal auf den im J. 1273 gehaltenen beziehen können. Auf desselben Verfassers Erörterungen über die Zeit, in welcher der König seine Neuerungen in Bezug auf die Heereslast, dann in Bezug auf die Stellung der Lögmänner und des Lögdinges vorgenommen habe, lasse ich mich aber lieber gar nicht ein, da es denselben an jedem positiven Anhaltspunkte völlig fehlt. — In den nächstfolgenden Jahren waren es allerdings zunächst die Verwickelungen mit der Kirche, welche den König beschäftigten; aber auf einem Punkte wenigstens, und zwar auf einem sehr wichtigen, griffen diese doch auch auf das Gebiet des weltlichen Rechtes herüber. Unter den Beschwerden nämlich, welche der Erzbischof wegen der angeblichen Unterdrückung der Kirche erhob, befand sich auch die, daß ein Privileg, durch welches K. Magnús Erlingsson sich und sein Reich dem heil. Olaf unterworfen, und zum Zeichen dieser Unterwerfung das früher schon erwähnte Kronenopfer angeordnet habe, dann ein weiteres Gesetz desselben Königs, welches die Wählbarkeit

67) Vgl. oben S. 56 fg. 68) Norweg. Geschichte IV, 1, S. 521—25. 69) Hiermit hängt denn auch zusammen, daß Mannh. §. 1—28 der Járnsiða durchaus den FrþL., der Einleitung zu diesen, oder den GþL. entnommen ist, wogegen für §. 29—37 eine ältere Quelle sich nicht nachweisen läßt. Der „Conspectus" des Herausgebers führt freilich für §. 2 und §. 28 keine Quelle an; indessen ist ersterer aus der Einleitung zu den FrþL., §. 2 und der letztere aus FrþL., V, §. 35 (37) geschöpft, wo freilich unser Text eine Lücke hat, aber das Inhaltsverzeichniß keinen Zweifel läßt. Umgekehrt ist in §. 30 zwar auf FrþL., IV, §. 27—28, und vielleicht auch GþL., §. 169, 172 und 177 Rücksicht genommen, aber deren Inhalt in sehr bewußter Weise abgeändert. 70) GþL., §. 253; FrþL., XIV, §. 12. 71) Landslög, Þjófab., §. 1; X, §. 2, nr. 10. 72) Járnsiða, Þjófab., §. 1. 73) Norweg. Geschichte IV, 1, S 488 und 525.

74) Járnsiða, Erfðatal, §. 14; Landslög, Erfðatal, §. 7, nr. 1. 75) Jüngerer GþKrR., §. 24, und BþKrR., §. 16; vgl. oben S. 41. 76) So nimmt denn auch Munch IV, 1, S. 525 an, welcher nur den Unterschied verkennt, welcher zwischen der Vorschrift der Járnsiða und der in den beiden früheren Christenrechten enthaltenen liegt. Ein grober Irrthum ist es dagegen, wenn Þórðr Sveinbjörnsson in einer Anmerkung zu unserer Stelle der Járnsiða erklärt, in der Jónsbók, Erfðatal §. 1, werde die Bestimmung dem K. Hákon Hákonarson zugeschrieben. Dem ursprünglichen Texte der Jónsbók fremd, wurde dieselbe erst hinterher auf Grund einer Verordnung in sie eingeschaltet, welche am 14. Juni 1314 von K. Hákon Magnússon erlassen wurde (vgl. deren §. 13 in der Lovsamling for Island, I, S. 28—29), und dieser, nicht K. Hákon gamli, ist demnach in dem Citate der Jónsbók gemeint. 77) Landslög, Kaupab., §. 29. 78) Norweg. Geschichte IV, 1, S. 15—16.

der Könige, und die Uebertragung der entscheidenden Stimme bei der Wahl an den Episkopat ausgesprochen habe, nicht gehörig beachtet würde. Damit war die Gültigkeit des im J. 1260 erlassenen Thronfolgegesetzes, und weiterhin die ganze Stellung der Krone zur Kirche in Frage gestellt; der König aber, obwol er gerade in Bezug auf diesen Punkt erklärte: „sufficientes rationes ad respondendum præfatis articulis se habere, si super his coram justo judice duceret contendendum“, ließ sich doch um des Friedens willen auf Verhandlungen ein, zumal ihm ohnehin daran gelegen sein mußte, das nicht völlig entsprechende Gesetz von 1260 verbessert zu sehen. Dasselbe zog nämlich die Möglichkeit, daß ein König mehrere Söhne hinterlassen könnte, insofern nicht gehörig in Betracht, als es die Stellung der nachgeborenen in keiner Weise regelte; der König aber hatte, nachdem sein ältester Sohn, Olaf, gestorben war († 1267), noch zwei Söhne, nämlich den im J. 1268 geborenen Eirik, und den im J. 1270 geborenen Hákon, und überdies hatte eine schwere Krankheit den König selbst im J. 1272 an den Rand des Grabes gebracht, — Grund genug, um eine baldige endgültige Ordnung der Thronfolge dringend wünschenswerth erscheinen zu lassen. Nun wissen wir, daß im Sommer des Jahres 1273 ein neuer Reichstag zu Bergen gehalten wurde, auf welchem der Erzbischof und alle Landesbischöfe sowie die überwiegende Zahl der weltlichen Magnaten sich einfand [79]), und wir wissen auch, daß hier nicht nur der oben bereits besprochene Vergleich abgeschlossen wurde, kraft dessen der Erzbischof auf die Unterwerfung des Königthums unter seinen Stuhl, auf das Kronenopfer, ferner auf jedes Wahlrecht in Thronerledigungsfällen mit einziger Ausnahme des Falles eines gänzlichen Aussterbens des Königshauses verzichtete, sondern daß der König auch hier sofort seinem ältern Sohne den Königsnamen und seinem jüngern den Herzogstitel beilegen ließ [80]). Wenn wir dem gegenüber sodann bereits in dem gemeinen Landrechte, welches im J. 1274 zu Stande kam, und weiterhin dann auch in dem neuen Stadtrechte, dem Dienstmannenrechte und der Jónsbók, eine neue Thronfolgeordnung eingerückt finden, während die Járnsíða noch das Gesetz von 1260 enthalten hatte, werden wir doch wol als vollkommen sicher annehmen dürfen, daß dieses neuere Thronfolgegesetz nicht etwa, wie Keyser einmal vermuthet hat [81]), bereits im J. 1269, und ebensowenig, wie derselbe Verfasser anderwärts annehmen zu wollen scheint [82]), erst im J. 1274 zu Stande kam, sondern auf jenem bergener Reichstage von 1273, wie dies Munch bereits vollkommen richtig ausgeführt hat [83]). Allerdings berichtet keine unserer Geschichtsquellen über dessen Zustandekommen, und auch der Text des Gesetzes selbst gibt über dasselbe keinen glaubhaften Aufschluß, da die weitaus meisten Handschriften der Landslög an der maßgebenden Stelle gar keine bezügliche Notiz enthalten, und die Nennung des Frostaþinges in einer Handschrift der Landslög und der Hirðskrá, dann im Stadtrechte und der Jónsbók, ebensowenig Werth hat als die Nennung des Gulaþinges in einer andern Handschrift der Landslög [84]); mit derartigen Angaben pflegte man eben gedankenlos zu wechseln, je nachdem die einzelne Recension des Landrechtes dem einen oder andern Dingverbande angehörte, oder auch solche nicht minder gedankenlos der Vorlage nachzuschreiben, welche man gerade benutzte, wenn sie auch für die Bestimmung der eigenen Recension ganz und gar nicht mehr paßten. Aber der Verzicht des Erzbischofs auf die von ihm beanspruchte Königswahl, und andererseits auch die Annahme des Königstitels durch Eirik Magnússon können, wie die Dinge einmal lagen, kaum außer Zusammenhang mit der Entstehung des neuen Gesetzes geblieben sein, und könnte sich demnach höchstens fragen, ob nicht etwa bereits der Herrentag, welcher um einige Monate früher zu Túnsberg versammelt gewesen war, die betreffenden Beschlüsse gefaßt haben möge, — dies eine Frage von geringer Bedeutung, welche aber überdies im Hinblick auf die Natur beider Versammlungen zu verneinen sein dürfte. Um so zweifelhafter erscheint mir dagegen die andere Annahme Munch's [85]), daß derselbe bergener Reichstag auch das gemeine Erbrecht behandelt und erledigt habe. Allerdings ist richtig, daß sich das Thronfolgegesetz von 1273 an seinem Schlusse auf die gemeine Erbfolge bezieht, wie solche die „landsbók“ (lögbók, Gulaþingsbók u. dgl. m.) enthalte; aber da wir dieses Gesetz eben nur in der Form besitzen, in welcher dasselbe in die spätern Gesetzbücher eingestellt wurde, ist ja recht wohl möglich, daß jene Verweisung gerade erst gelegentlich dieser Einstellung ihre derzeitige Gestalt erhielt. Vollkommen unrichtig erscheint mir aber, wenn derselbe Verfasser [86]) das gesammte Landrecht, wenn auch in einigermaßen unfertigem Zustande, bereits im J. 1273 am Gulaþinge als Gesetz annehmen lassen will; diese seine Annahme hängt aber mit ungleich weiter reichenden Ansichten des verdienten Historikers über die Entstehung der Landslög zusammen, auf deren Darlegung und Bekämpfung unten noch einzugehen sein wird.

Ueber die Entstehungsgeschichte des gemeinen Landrechts lassen uns aber die Geschichtsquellen vollkommen im Dunkeln, sodaß dieselbe ausschließlich aus dessen eigenem Inhalte ermittelt werden muß. Es ist uns dasselbe in einer sehr beträchtlichen Zahl von Handschriften erhalten, von denen die ältesten bis etwa zum Jahre 1300, und nicht wenige mindestens noch bis in das erste Viertel des 14. Jahrh. hinaufsteigen. Die Eintheilung des Gesetzbuches ist im Wesentlichen dieselbe wie in den ältern Rechtsbüchern, nur daß die Abschnitte, in welche dasselbe zerfällt, mehrfach in eine veränderte Reihenfolge gebracht

79) Magnús s. lagabætir S. 162. 80) Ebenda; vgl. ferner Árna bps s., cap. 10, S. 691—92 und Annálar, h. a. 81) Kirchengeschichte II, S. 110; vgl. indessen den Nachtrag S. 887. 82) Geschichte Norwegens II, S. 275—76. 83) Norweg. Geschichte IV, 1, S. 518, Anm., und S. 538—40.

84) Landslög, Kristindómsb., §. 3; Bjarkeyjarr., §. 3; Jónsbók, §. 3; Hirðskrá, §. 1. 85) Norweg. Geschichte IV, 1, S. 551, vgl. S. 487. 86) Ebenda, S. 551 und 561.

sind. Ein **Þingfararbálkr** steht voran, wird aber ausdrücklich als zum Gesetzbuche eigentlich nicht gehörig bezeichnet, wogegen der ihm folgende **Kristindómsbálkr** durch die alte, solenne Eingangsformel ebenso bestimmt als der erste Abschnitt desselben charakterisirt wird. Weiterhin reihen sich sodann an der **Landvarnarbálkr, Mannhelgi, Erfðatal,** an dessen Anfang die **Kvennagiptingar** eingestellt sind, **Landabrigði, Landsleigubálkr, Kaupabálkr** und **Þjófabálkr,** während ein letzter Abschnitt noch die **Rèttarbætr** zusammenstellt. Speciell der **Járnsíða** gegenüber ist also nur insofern eine Veränderung erfolgt, als diese letztere weder einen **Landvarnarbálkr** noch **Rèttarbætr** kennt, wogegen das Verhältniß der **Kvennagiptingar** zum **Erfðatal,** und des **Landsleigubálks** zum **Landabrigði** möglicherweise in diesem Gesetzbuche bereits ganz ebenso geordnet war wie im gemeinen Landrechte; vollkommen neu ist aber, daß in diesem letztern dem Texte ein eigener **Prolog** vorangeschickt und ein eigener **Epilog** angehängt ist, welche beiden Stücke gerade für unsere Untersuchung von ganz besonderer Bedeutung sind. Im Uebrigen entspricht zunächst der **Kristindómsbálkr** diesem seinen Namen ganz ebensowenig wie der in die **Járnsíða** eingestellte Abschnitt gleichen Titels. Ganz wie dieser enthält derselbe wieder nur jenes schon mehrfach besprochene Glaubensbekenntniß, die Erörterung über den Beruf des Königs und Bischofs, und zwar diese ebenfalls wieder ohne das auf die Verfolgung von Zauberei und Heidenthum bezügliche Stück[87]), endlich das Thronfolgegesetz, nur freilich dieses letztere in der Gestalt, welche dasselbe im J. 1273 erlangte, und nicht mehr in der ältern, welche ihm die Beschlüsse des Jahres 1260 gegeben hatten. Mit vollem Rechte kann demnach eine am 28. Juli 1316 erlassene Verordnung sagen[88]), daß das Gesetzbuch des K. Magnús einen **Kristindómsbálk** nicht enthalte, da ja der Abschnitt, welcher diesen Namen trägt, in Wahrheit ganz und gar nicht auf denselben Anspruch zu machen hat; wenn dieselbe ferner im Zusammenhange damit auch sofort ausspricht, daß der König noch immer keine Einigung mit seinem Erzbischofe über ein ihnen beiderseits gleichmäßig passendes Christenrecht habe erzielen können, so ist damit auch möglichst klar der Grund bezeichnet, welcher bereits um 4 bis 5 Jahrzehnte zuvor jene eigenthümliche Gestaltung des sogenannten **Kristindómsbálks** veranlaßte. Wie die **Járnsíða,** so ist auch das gemeine Landrecht wesentlich nur aus den ältern Gulaþingslög und Frostaþingslög geschöpft, während sich nur ganz ausnahmsweise hin und wieder einmal eine Stelle in demselben findet, von welcher man vermuthen möchte, daß sie aus den Eiðsifaþingslög oder Borgarþingslög stammen könnte; aber eine andere Frage ist die, ob auch nur jene erstern Rechte unserem Gesetzbuche unmittelbar als Quelle gedient haben. Gar vielfach zeigt sich für dasselbe die **Járnsíða** benutzt[89]), sei es nun, daß unser Text dem ihrigen geradezu folgt, allenfalls mit einzelnen wenig bedeutenden, und vorwiegend nur formellen Redactionsveränderungen, oder daß wenigstens ihre Anordnung beibehalten wird, während doch an die Stelle der in ihr noch enthaltenen ältern Rechtsvorschriften neuere getreten sind, und wenn dabei zwar in gar manchen Fällen zweifelhaft erscheinen mag, ob nicht etwa statt der **Járnsíða** vielmehr eine ältere, mit ihr gemeinsame Quelle benutzt worden sein möge, wie etwa die **Gulaþingsbók** von 1267 oder eine dem Christenrechte Sverrir's analog gearbeitete Compilation, so läßt sich doch andere Male die Frage mit Bestimmtheit zu Gunsten der **Járnsíða** selbst entscheiden, — am schlagendsten natürlich in den allerdings seltenen Fällen, in welchen sich durch sie vermittelt, ein Einfluß altisländischer Einrichtungen auf das norwegische Landrecht bemerklich macht, wofür die Herübernahme des **leiðarþings,** wenn auch unter dem neuen Namen des **sýslumannaþings** als ein bezeichnendes Beispiel dienen mag[90]). Wenn nun schon von der **Járnsíða** mit ziemlicher Bestimmtheit behauptet werden durfte, daß sie mit dem Projecte eines für ganz Norwegen zu erlassenden gemeinen Landrechtes in engster Verbindung gestanden haben müsse, so erweist sich vollends unser Gesetzbuch in materieller Beziehung insofern ganz entschieden als ein gemeines Recht für ganz Norwegen, als nur in dessen **Þingfararbálkr** noch verschiedene Vorschriften für jeden der vier großen Dingverbände gegeben werden, welche nunmehr nahezu über das ganze Reich erstreckt sind, und selbst in diesem nur insoweit, als die Beschickung des gemeinsamen Lögþinges in Frage steht; formell freilich wird daneben die alte Sonderung dieser vier Verbände noch immer beibehalten, und spricht demnach, wenn von der Dingstätte zu reden, oder auch nur dem Gesetzbuche selber sein officieller Titel zu geben ist, die eine Handschriftenclasse von Guley, dem **Gulaþinge,** den **Gulaþingsmenn,** der **Gulaþingsbók** u. dgl., wo die andere vom **Frostaþinge, Eiðsifaþinge** oder **Borgarþinge** u. dgl. redet. Da man keine das gesammte Reich umfassende Landsgemeinde herzustellen wußte, war die formelle Beibehaltung der vier Provinzialrechte als solcher in der That nöthig, und wir werden insbesondere nicht bezweifeln können, daß die Vorlage des neuen Gesetzbuches an jeden der vier Dingverbände gesondert erfolgen, und daß dasselbe von jedem von diesen besonders zum Gesetze erhoben werden mußte, um für dessen Bezirk überhaupt rechtsverbindlich zu werden. Mehr als eine Förmlichkeit wird freilich diese complicirte Procedur kaum gewesen sein, wenn der König sich erst mit seinem Klerus und seiner weltlichen Aristokratie verständigt hatte, da ja diese beiden Factoren schon längst die allein bedeutsamen im Staatsleben thatsächlich geworden waren.

---

87) Nur eine einzige Handschrift fügt dieses am Rande bei, offenbar aus dem jüngern Christenrechte des Gulaþinges schöpfend. 88) Norges gamle Love III, nr. 46, S. 117.

89) Vgl. Munch IV, 1, S. 483—84, welchen freilich eine nicht ganz richtige Auffassung des Gesammtganges der legislativen Thätigkeit des Königs auch in diesem Punkte nicht zu voller Klarheit gelangen läßt. 90) Vgl. Landslög, Þingfararb. §. 7, mit Járnsíða, Þingfb., §. 5.

— Die letztere Bemerkung führt uns auf die Entstehungsgeschichte unseres Landrechts, und damit ganz von selbst auch auf dessen Prolog und Epilog zurück, soweit beide über diese Entstehungsgeschichte Aufschlüsse geben. Es erzählt aber K. Magnús in seinem Prologe, daß die besten Leute des Dingverbandes, nachdem sie von seinen Bemühungen um die Verbesserung der meisten Gesetzbücher im Lande gehört hätten, mit der Bitte an ihn gekommen seien, daß er auch dem ihrigen die gleiche Sorgfalt zuwenden möge, — daß er sodann durch einen Beschluß der Dingversammlung zu einer Revision dieses letztern förmlich ermächtigt worden sei, und daß er hierauf, wohl erkennend, daß das Gesetzbuch in Manchem der Kürzung, in Anderem der Erweiterung bedürfe, das folgende Werk habe bearbeiten lassen, dessen Eintheilung in Bücher sofort angegeben und erklärt wird; mit einer Bemerkung darüber, daß dem neuen Gesetzbuche keine rückwirkende Kraft zukommen solle, und mit einer Bitte um Entschuldigung wegen seiner Mängel schließt sodann das Vorwort. Je nachdem jede einzelne Handschrift des Gesetzbuches für den einen oder andern Dingverband bestimmt ist, erscheint auch deren Prolog an das Gulaþing oder Frostaþing, an das Borgarþing oder Eiðsifaþing gerichtet; aber doch ist klar, daß derselbe unmöglich für alle vier Dingverbände ganz gleichmäßig richtig sein kann, daß er vielmehr jedenfalls nur auf einen von ihnen passen kann, und somit ursprünglich auch nur für einen einzigen unter ihnen geschrieben sein muß. Die Bitte um eine Revision ihres eigenen Rechtsbuches soll nämlich von den Angehörigen des betreffenden Dingverbandes darum gestellt worden sein, weil sie gehört hatten, daß der König sich bereits „um flestar logbækr í landino“ angenommen hatte; in drei Dingverbänden also mußte die Revisionsarbeit bereits durchgeführt worden sein, ehe jene Bitte gestellt werden konnte, und nur auf deren vierten kann sie sich demnach bezogen haben. Hiermit stimmen aber die bereits früher besprochenen geschichtlichen Zeugnisse vortrefflich überein, sofern sie zeigen [91]), wie im J. 1267 am Gulaþinge, und im J. 1268 am Borgarþinge und Eiðsifaþinge wirklich ein revidirtes Gesetzbuch zu Stande kam, und wie dann im J. 1269 am Frostaþinge dem Könige die Ermächtigung ertheilt wurde, auch das Gesetzbuch dieses Dingverbandes in seinen weltlichen Bestandtheilen zu revidiren. Mag sein, daß die Bezugnahme auf eine Seitens der Dingleute selbst an den König gebrachte Bitte in unserem Prologe nur dem Curialstyle angehört; mag sein auch, daß der König den Verhandlungen am Frostaþinge wirklich eine solche Wendung zu geben gewußt hatte, daß in der That eine solche Bitte an ihn gebracht wurde: gewiß ist jedenfalls so viel, daß die bezüglichen Angaben des Prologs nur auf das Frostaþing sich beziehen können, und daß somit dieser Prolog ursprünglich auch nur für das Frostaþing bestimmt gewesen sein kann. Sogar die Bemerkung in demselben: þingfararbálkr er nú sem fyr af andverðu ritaðr“, ist nur unter der Voraussetzung richtig, daß man dabei an die Frostaþingsbók von 1244 denkt, während sie für unsere ältern Gulaþingslög entschieden falsch, und für die ältern Borgarþingslög und Eiðsifaþingslög wenigstens nur von sehr problematischer Richtigkeit ist; daß aber ein an sich nur für die Frostaþingsbók bestimmter und nur für sie passender Prolog hinterher auch den für andere Dingverbände bestimmten Recensionen des Gesetzbuchs vorgesetzt wurde, so wenig er auch für sie passen wollte, ist zwar an sich auffällig genug, kann aber, wie die Dinge einmal liegen, schlechterdings nicht bestritten werden. Auch dem neuern Stadtrechte, dann der Jónsbók, finden wir denselben Prolog mit sehr wenigen, und hier völlig unwesentlichen Veränderungen vorangestellt, und doch wird Niemand behaupten wollen, daß ganz derselbe Hergang mit einer vorläufigen Bitte um Vornahme einer Gesetzrevision, einer folgenden Ermächtigung zu einer solchen, und einer nun erst durchgeführten Revisionsarbeit sich nicht nur in jedem der vier Dingverbände Norwegens, sondern auch noch in jeder einzelnen Kaufstadt des Reichs und auf Island ganz gleichmäßig abgespielt habe! Es ist durchaus unzulässig, über diese Bedenken sich einfach hinwegzusetzen, und am Wortlaute des Prologes klebend, eine vorläufige Revisionsermächtigung für alle einzelnen Dingverbände anzunehmen; durchaus unzulässig endlich, wie dies nach dem Vorgange älterer Schriftsteller neuerdings zumal R. Keyser und Munch gethan haben [92]), die Angaben des Prologes mit dem Bericht der Annalen über die legislativen Vorgänge in den Jahren 1267—1269 in Verbindung zu bringen. Die Annalen sprechen ausdrücklich von der Annahme einer Gulaþingsbók, dann einer „lögbók Upplendinga ok Víkverja“, nicht von einer bloßen Ermächtigung des Königs zur Abfassung dieser Gesetzbücher, und umgekehrt setzt der Prolog fertige Revisionsarbeiten für andere Dingbezirke voraus, wenn er im Hinblick auf das, was für diese geschehen sei, die gleiche Arbeit für einen weitern Bezirk erbitten läßt. Beide Quellen stehen demnach unter sich in vollster Uebereinstimmung, und der Wortlaut beider widerspricht ganz gleichmäßig der Auffassung Munch's und Keyser's, während er mit der oben versuchten Darstellung vollständig harmonirt. Größere Schwierigkeiten als der Prolog bietet der Epilog unseres Gesetzbuches. In ihm wird berichtet, wie König Magnús den Text des Gesetzbuchs aus den sämmtlichen ältern Rechtsbüchern des Landes habe compiliren lassen, und wie er sich sodann selbst zum Dinge begeben habe, um dasselbe sammt einer Einführungsverordnung den Dingleuten zu übergeben und am Dinge verlesen zu lassen; dann wird, nach einigen hier nicht erheblichen Zwischenbemerkungen, das Datum der Einführung des Gesetzbuches angegeben, und mit einem Segenswunsche geschlossen. Dabei gehen nun aber die verschiedenen Handschriften zunächst wieder in der Art auseinander, daß einige unter ihnen das Gulaþing und

91) Vgl. oben S. 37 fg.

92) Vgl. oben S. 37 fg.

die **Gulaþingsbók** nennen, während andere einen andern Dingverband und dessen Gesetzbuch an die Stelle setzen, und wieder andere in ganz farbloser Weise nur vom „**lögþing**“ und der „**bók**“ im Allgemeinen und ohne alle nähere Bezeichnung reden; außerdem wird ferner, was für unsern Zweck noch wichtiger scheinen möchte, das Datum nicht in allen Handschriften gleichmäßig angegeben. Als Promulgationstag bezeichnen weitaus die meisten Handschriften den **Jónsmessudag** oder **Jónsvökudag**, worunter man, da „**vaka**“ nicht blos die Vigilie, sondern auch den Festtag selbst bedeuten kann [93]), offenbar ganz gleichmäßig den 24. Juni zu verstehen hat; nur eine, dem Gulaþinge angehörige, Handschrift (**Gh**) nennt dafür den **Bótólfsvökudag**, also den 16. oder 17. Juni, — eine zweite, dem Borgarþinge angehörige (**Bk**), den **Pètrsvökudag**, d. h. den 28. oder 29. Juni, — endlich eine dritte, dem Eiðsifaþinge angehörige (**Ee**), gibt das Datum: „**6. náttom fyrir Máríumesso síðare**“, worunter man, da als die spätere Marienmesse stets Mariä Geburt, also der 8. Sept. bezeichnet zu werden pflegt, den 2. Sept. zu verstehen hätte. Das Promulgationsjahr ferner geben uns die Handschriften in doppelter Gestalt, nämlich nach der Geburt Christi und nach der Regierungszeit des K. Magnús berechnet; aber nach beiden Seiten hin ergeben sich Varianten. Fast alle Handschriften gewähren das Jahr 1274 n. Chr.; nur eine einzige (**Ee**) gibt dafür das Jahr 1277, während drei andere umgekehrt das Jahr 1273 nennen (**Gl**; **Ed**; **Bl**). Weitaus die meisten Handschriften nennen auch das 11. Regierungsjahr des Königs, welches mit dem Jahre 1274 n. Chr. übereinstimmt [94]); nur eine einzige Handschrift, und zwar dieselbe, welche das Jahr 1277 gibt (**Ee**), setzt dafür das 13. Regierungsjahr, wogegen allerdings 13 Handschriften umgekehrt das 9. geben (**Ge, g, i, p, q, r, t; Fa, c, d; Ea, d; Bf**). Munch hat diese Abweichungen in der Datirung durch die Annahme zu erklären gesucht [95]), daß die Annahme des Gesetzbuches am Gulaþinge am Peter- und Paulstage des Jahres 1273, dessen Annahme am Frostaþinge am Johannistage des Jahres 1274, dessen Annahme endlich am Eiðsifaþinge am 2. Sept. des Jahres 1276 erfolgt sei; indessen dürfte diese Vermuthung in keiner Weise stichhaltig sein. Wie der Prolog, so scheint vielmehr auch der Epilog der Landslög sich ursprünglich nur auf diejenige Redaction derselben bezogen zu haben, welche für das Frostaþing bestimmt war, und für diese dürfte denn auch das von der überwiegenden Mehrzahl der Handschriften überlieferte Datum, der Johannistag des Jahres 1274 richtig sein; nicht mit Unrecht bringt Munch mit diesem Datum die Angabe einiger jüngerer, und aus einer gemeinsamen Quelle geflossener isländischer Annalen (**Annales Holenses**) in Verbindung, daß im J. 1275 K. Magnús das Frostaþing besucht habe, sofern eine andere Notiz derselben Annalen wirklich dem Jahre 1275 statt 1274 zugewiesen ist, und somit dasselbe sich allenfalls auch von jenem Besuche des Frostaþinges annehmen läßt. Die abweichenden Datirungen anderer Handschriften dürften dagegen erst hinterher theils durch Lese- oder Schreibfehler ihrer Schreiber, theils aber auch durch Correcturen bewirkt worden sein, welche sich einzelne Abschreiber erlaubten, um das nach ihrer Meinung nicht zutreffende Datum zu berichtigen. Die **Bótólfsmessa** bezeichnete seit dem Jahre 1269 für das Frostuþing, und seit der Einführung des gemeinen Landrechts für die sämmtlichen Dingverbände den Beginn der Dingzeit [96]), und wenn zwar der Eröffnungstag der Dingversammlung ganz und gar nicht der Tag zu sein brauchte, und kaum auch nur der Tag sein konnte, an welchem das Gesetzbuch von deren **lögrètta** angenommen wurde, auch selbstverständlich bei der Annahme der Landslög am Gulaþinge der ältere Termin der Dingzeit, nicht erst der durch jenes Gesetzbuch neu eingeführte maßgebend gewesen sein mußte, so erklärt sich doch immerhin, wie ein einzelner Abschreiber dazu kommen konnte, den Tag, an welchem nach seinem Texte das Ding eröffnet werden sollte, auch als den Tag zu betrachten, an welchem dessen Annahme beschlossen worden sei. Der Peter- und Paulstag aber scheint bereits frühzeitig im Borgarþinge als Eröffnungstag den Bótólfstag wieder verdrängt zu haben; ältere Handschriften, welche diesem Dingverbande angehören, nennen ihn bereits in dieser Hinsicht, und spätere Urkunden, welche von Verhandlungen am Vagahólmsþinge [97]) oder am Borgarþinge berichten [98]), datiren gern nach ihm. Unerklärt bleibt dabei freilich die Datirung nach der spätern Marienmesse in einer hochländischen Handschrift, zumal da wir in dem Hochlande noch in spätern Urkunden die Zeit um die **Bótólfsmessa** herum für die Haltung des Dinges in Anwendung finden [99]); indessen wäre ja möglich, daß unter der spätern Marienmesse Mariä Heimsuchung (2. Juli) zu verstehen wäre, womit auch dieser Anstand sich heben würde. Andererseits ist zu beachten, daß von den 13 Handschriften, welche das 9. Regierungsjahr des K. Magnús nennen, volle 12 zugleich das Jahr 1274 n. Chr. angeben, und selbst die letzte nur 1273, nicht 1272; daß die Ziffer des Regierungsjahres hiernach nur auf einer Corruptel beruhen kann, ist klar, und zugleich leicht begreiflich, daß anstatt **XI** recht wohl **IX** gelesen oder geschrieben werden konnte. In gleicher Weise scheinen ferner die nur sehr vereinzelt auftretenden Jahrzahlen 1273 und 1277 auf einer Corruptel zu beruhen, indem aus **IIII** ebenso wohl **III** als **VII** sehr leicht entstehen konnte; das einmal genannte 13. Regierungsjahr aber scheint erst hinterher aus jener in derselben Handschrift angegebenen Jahrzahl 1277 herausberechnet worden zu sein. Darauf endlich, daß der Epilog

93) Vgl. Lange im Diplom. Norveg., I, 2, S. XXXVIII—IX. 94) Vgl. Lange, ang. O., S. XXV—XXVI. 95) Norweg. Geschichte IV, 1, S. 564—66, Anm., und S. 574—75.

96) Vgl. den vor. Artikel Th. 96. S. 410. Anm 94 fg. 97) Vgl. Diplom. Norveg. III, nr. 650, S. 469; VI, nr. 397, S. 428; auch III, nr. 583, S. 425, wo die Herausgeber irriger Weise an Petri Stuhlfeier statt an Peter und Paul gedacht zu haben scheinen. 98) Ebenda, I, nr. 734—735, S. 530 und 531; nr. 1030, S. 743; III, nr. 790, S. 571; V, nr. 666, S. 477 (wo statt 1. Juni zu lesen ist 1. Juli); nr. 726, S. 524. 99) Ebenda, I, S. 632, S. 457—58; V, nr. 953, S. 687; VI, nr. 585, S. 623.

den König die verschiedenen Lögþinge selbst besuchen läßt, an welchen die Annahme des Gesetzbuches erfolgte, glaube ich gar keinen Werth legen zu sollen, da sich diese Angabe ganz wohl in derselben Weise aus einer Recension in die andere herübervererbt haben konnte, wie dies bei der entsprechenden Angabe des Prologs der Fall war; wirklich kommt dieselbe zwar nicht in der Jónsbók, welcher jeder Epilog fehlt, aber doch in dem neueren Stadtrechte ganz gleichmäßig vor. Auf die Nachricht isländischer Annalen über einen Besuch des Borgarþinges und Eiðsifaþinges durch den König im J. 1276 [1]) bin ich hiernach um so weniger veranlaßt einzugehen, als dieselben mit keiner Sylbe andeuten, was der Gegenstand der Verhandlungen an diesen Dingversammlungen gewesen sei.

Als ziemlich gesichert darf demnach die Thatsache betrachtet werden, daß der 24. Juni des Jahres 1274 der Tag war, an welchem das gemeine Landrecht am Frostaþinge als Gesetz angenommen wurde; dagegen fehlt uns für die Bestimmung der Zeit, in welcher dessen Annahme an den übrigen Dingstätten erfolgte, jeder quellenmäßige Anhaltspunkt. Auf besondere Schwierigkeiten kann die neue Gesetzgebung hier jedenfalls nicht mehr gestoßen sein, da einerseits durch die nunmehr fallen gelassene Legislation der Jahre 1267—1268 in den andern drei Dingverbänden der Boden für dieselbe bereits ziemlich geebnet war, und andererseits der gefährlichste Gegner der legislativen Neuerungen des Königs, der Klerus nämlich, nur froh sein konnte, wenn durch die Annahme des gemeinen Landrechts den neueren Christenrechten auch formell der Boden entzogen wurde, welche in den genannten Jahren entstanden waren. Eine blos gewohnheitsrechtliche Reception des Landrechts in den drei andern Dingverbänden, an welche man etwa denken könnte, halte ich für wenig wahrscheinlich, da dasselbe sich doch, so viel sich erkennen läßt, nicht unwesentlich von den Gesetzbüchern der Jahre 1267 und 1268 unterschied, und da überdies die schon mehrfach angeführte Verordnung vom 28. Juli 1316 die Christenrechte des K. Magnús ausdrücklich als ungültig behandelt [2]), was doch wol nicht geschehen wäre, wenn nicht eine rechtsförmliche Abschaffung der Gesetzbücher erfolgt wäre, in welchen dieselben enthalten gewesen waren. Bezüglich des Zeitpunkts aber, in welchem die Vorlage des Landrechts an jene andern Dingverbände erfolgte, glaube ich nur so viel mit Bestimmtheit behaupten zu dürfen, daß derselbe ein späterer gewesen sein werde als der Zeitpunkt, in welchem dasselbe am Frostaþinge angenommen wurde; nur unter dieser Voraussetzung kann ich mir nämlich die Thatsache erklären, daß der nur für diesen letztern Dingverband bestimmte Prolog und Epilog ohne Weiteres auch in die für die andern Dingverbände eingerichteten Recensionen herübergenommen wurde. Uebrigens sind die Landslög, wenn man sie mit der Járnsíða oder dem sogenannten Christenrechte Sverrir's vergleicht, um ein sehr Beträchtliches besser gearbeitet. Während für diese letztern, wenn man von den isländischen Zuthaten in der Járnsíða absieht, nur die Gulaþingslög und Frostaþingslög benutzt worden waren, finden wir im gemeinen Landrechte wenigstens ausnahmsweise auch hin und wieder Bestimmungen eingestellt, welche aus dem Rechte der Hochlande oder Vikins geflossen zu sein scheinen. Der Epilog versichert ausdrücklich, daß die sämmtlichen Provinzialrechte des Landes für das neue Gesetzbuch benutzt worden seien, und wenn zwar eine genaue Feststellung dessen, was aus jenen beiden zuletzt genannten Rechten geschöpft ist, dadurch unmöglich gemacht wird, daß diese in ihren weltlichen Bestandtheilen nahezu völlig verloren sind, so läßt sich doch für einzelne Fälle ein derartiger Nachweis wirklich erbringen, wie denn z. B. der Begriff der fjárfæling augenscheinlich aus den Eiðsifaþingslög in das Landrecht herübergenommen worden ist [3]). Zeigt sich aber bereits in diesem erweiterten Umfange des benutzten Materiales ein geringerer Grad von Oberflächlichkeit, als welchen jene beiden ältern Rechtsbücher zur Schau tragen, so ist andererseits auch die Verarbeitung des überkommenen Stoffes in dem neuen Gesetzbuche eine bei weitem minder ungeschlachte; die Herabsetzung z. B. der Strafgelder auf ein Drittel ihres früheren Betrages zeigt sich in diesem ziemlich consequent durchgeführt, — die Fortschleppung von Terminologien, welche durch legislative Neuerungen unpassend geworden sind, wie z. B. der Ausdrücke bauggildi und nefgildi, ist in ihm ziemlich vermieden u. dgl. m. Endlich zeigt sich auch auf einzelnen Rechtsgebieten eine Reihe von selbständigen Neuerungen durchgeführt, von welchen dort noch keine Spur zu finden ist, und in welchen, möge man im Uebrigen von ihnen denken wie man wolle, jedenfalls das eigene Nachdenken und eine gesteigerte Selbständigkeit des Gesetzgebers nicht zu verkennen ist. Das Erbrecht zumal mag als ein Beispiel für Vorkommnisse dieser letztern Art erwähnt werden, obwol es auch an sonstigen Belegen für dieselben keineswegs fehlt. Aber freilich, als eine gute Arbeit läßt sich das Landrecht des K. Magnús bei allem dem keineswegs bezeichnen. Munch hat bereits mit vollem Rechte darauf aufmerksam gemacht [4]), daß bei manchen Abschnitten desselben die übergroße Eilfertigkeit, mit welcher man die gesetzliche Annahme des Entwurfs betrieb, den nöthigen Abschluß seiner Ueberarbeitung verhindert zu haben scheint. So macht sich z. B. im Eherechte eine gewisse Unfertigkeit der Behandlung bemerklich; im Rechte der Körperverletzungen fehlt die rechte Ordnung, und überdies die volle Ausgleichung der verschiedenartigen Materialien, aus welchen dasselbe compilirt ist; der vom Heerwesen handelnde Abschnitt läßt die gesetzliche Regelung gerade derjenigen Fragen gänzlich vermissen, welche in jener Zeit am lebhaftesten bestritten, und somit des Eingreifens der Gesetzgebung unbedingt am bedürftigsten waren, wie etwa die Frage nach der persönlichen oder realen Natur der Kriegslast, nach der Begrenzung der dem Klerus zustehenden Befreiung von derselben u. dgl. m. Vergleicht man das

1) Vergl. den vorigen Artikel Th. 96. S. 411. Anm. 97.
2) Siehe oben S. 17. Anm. 16 und S. 59. Anm. 62.
3) Landslög, Landsleigub. §. 37; vgl. oben S. 33. Anm. 19.
4) Norweg. Geschichte IV, 1, S. 561—62; vgl. 525—26, Anm. 2.

neue Gesetzbuch mit den ältern Provinzialrechten, so läßt sich zwar in demselben ein gewisser Fortschritt in der Anordnung und Gliederung des Stoffes nicht verkennen, allein ebenso wenig auch der bedeutende Rückschritt übersehen, welcher in Bezug auf die Präcision und Prägnanz in der Behandlung und Darstellung der einzelnen Rechtsvorschriften selbst gemacht wurde. Die allgemeine literarische Bildung zeigt sich, zumal wenn man die Landslög mit den sogenannten Olaf'schen Recensionen der Provinzialrechte vergleicht, sehr entschieden vorgeschritten; die norwegische Jurisprudenz aber ist trotz aller Verbesserungen, welche die milder gewordene Zeit materiell dem Rechte gebracht hat, entschieden zurückgegangen.

Ich bemerke schließlich noch, daß in der neueren Literatur das gemeine Landrecht vielfach auf den Namen der Gulaþingslög, oder genauer bezeichnet der neuern Gulaþingslög citirt wird. Es ist dies eine nicht gerechtfertigte Folge des zufälligen Umstandes, daß der erste Herausgeber desselben, der gelehrte Isländer Grímr Jónsson Thorkelin, eine für das Gulaþing bestimmte Handschrift desselben seiner Ausgabe zu Grunde legte, und mit Rücksicht hierauf dieser auch den Titel gab: „Magnus Konongs laga-bæters Gula-things-lang."

5) Des Königs Magnús übrige Gesetzbücher.

Wenn das gemeine Landrecht zwar als das wichtigste Product der gesetzgeberischen Thätigkeit des K. Magnús zu betrachten ist, so ist es doch keineswegs das einzige, welches dauernden Bestand hatte. Neben einer Reihe einzelner Verordnungen, welche hier übergangen werden können, erließ der König vielmehr auch ein gemeines Stadtrecht, ein Dienstmannenrecht, endlich ein zweites Gesetzbuch für Island, und auch auf diese Gesetzesarbeiten, welche sammt und sonders auf lange hinaus ihre Geltung behaupteten, ist hier des Zusammenhanges wegen noch ein Blick zu werfen.

a. Das gemeine Stadtrecht (Bjarkeyjarrèttr). Von Alters her war das Stadtrecht lediglich auf der Grundlage des Landrechtes erwachsen. Die große Masse des Rechtsstoffes war von jeher hier und dort die gleiche gewesen; nur traten gewisse Abschnitte des Landrechts, wie zumal die auf das Grundgüterrecht bezüglichen, im Stadtrechte sehr zurück oder fielen auch wol in demselben völlig weg, wogegen einzelne andere Abschnitte, wie zumal das Seerecht (farmannalög) in diesem neu hinzukamen, und außerdem ergaben sich auch wol noch im Einzelnen gar mancherlei Modificationen der landrechtlichen Regeln durch die besondern Bedürfnisse des städtischen Verkehrs. Unter solchen Umständen verstand es sich sozusagen von selbst, daß man, sowie erst die Herstellung eines gemeinen Landrechts für das gesammte Reich gelungen war, auch an die Bearbeitung eines gemeinen Stadtrechts gehen mußte, da man den für das Land beseitigten Gegensatz der verschiedenen Provinzialrechte unmöglich für die Städte fortbestehen lassen konnte. — Auch das neuere Stadtrecht ist uns in nicht wenigen Handschriften erhalten, deren älteste bis zum Jahre 1300, wenn nicht noch höher hinaufsteigen. Wie das Landrecht so ist auch dieses Stadtrecht nur in sofern als ein gemeines Recht zu bezeichnen, als dasselbe fast seinem ganzen Inhalte nach für die sämmtlichen Kaufstädte des Reichs gleichmäßig galt; formell erscheint dasselbe dagegen zumeist auch wieder nur als das Recht einer bestimmten Stadt, und aus einer Reihe localer Bestimmungen oder Bezeichnungen läßt sich zumeist ersehen, ob das einzelne Exemplar desselben für Bergen oder Drontheim, für Osló oder Túnsberg bestimmt war. Doch gibt es auch Handschriften, welche in den kritischen Punkten zwischen verschiedenen Städten schwanken, oder welche, jede Hindeutung auf bestimmte einzelne Städte vermeidend, als allgemeine Stadtrechte sich auch formell darstellen wollen; endlich kommt in einigen Handschriften auch der das Seerecht behandelnde Abschnitt des Stadtrechts für sich allein vor, dem Landrechte gewissermaßen anhangsweise beigegeben. — Die Eintheilung des Stadtrechts ist im Wesentlichen dieselbe wie die des Landrechts, jedoch mit einzelnen Modificationen. An der Spitze des Ganzen steht auch hier ein Þingfararbálkr oder Þingskipanarbálkr, welcher aber hier ebenso wenig wie dort zum Gesetzbuche selbst gerechnet wird. Dann folgt ein Kristindómsbálkr, welcher mit dem des Landrechts völlig identisch ist, und somit ein wirkliches Christenrecht keineswegs enthält, dann ein Landvarnarbálkr, Mannhelgi und Erfðatal, letzteres auch hier mit einem vorgängigen Eherechte. Anstatt der beiden auf das Grundgüterrecht bezüglichen Abschnitte, welche im Landrechte sofort sich anreihen, stellt dagegen das Stadtrecht einen einzigen ein, welcher die Ueberschrift „Bæjarskipan", d. h. Stadtordnung trägt, und Vorschriften über die städtische Polizei enthält. Nun folgt, wie im Landrechte, der Kaupabálkr und der Þjófabálkr; hinter dem letztern wird das dem Stadtrechte eigenthümliche Seerecht eingeschoben, und hierauf schließt das Gesetzbuch wie das Landrecht mit den Rèttarbætr. Das Eintreten der Stadtordnung und des Seerechts anstatt der ausfallenden beiden Abschnitte über das Stammgüterrecht und die Landleihe bezeichnen hiernach die einzigen Abweichungen in der Eintheilung des Stadtrechts von der des Landrechts; ihrem Inhalte nach weicht aber zumal die Dingordnung beider Gesetzbücher sehr wesentlich von einander ab, indem die Eigenthümlichkeit der städtischen Verfassung eine besondere Gestaltung dieses Abschnittes im Stadtrechte bedingte. Auch sonst finden sich aber an dem Texte, welcher aus dem Landrechte herübergenommen wurde, im Einzelnen nicht selten Modificationen angebracht, während umgekehrt, charakteristisch genug, die Mehrzahl der Handschriften die aus dem Landrechte unverändert eingestellten Bestimmungen nur mit ihren Anfangsworten anzuführen, und sodann durch ein „etc." auf jenes zu verweisen pflegt. — Auch im Stadtrechte wird dem Gesetzbuche selbst ein Prolog vorangeschickt, welcher freilich in manchen Handschriften fehlt; derselbe ist indessen lediglich dem Prologe des Landrechts nachgeschrieben, und bei weitem nicht alle Handschriften, welche ihn geben, haben nöthig befunden, ihn auch nur in soweit umzugestalten, als dies die Rücksicht auf die Körperschaft, um deren Recht es sich handelt,

dann die Ersetzung zweier landrechtlicher Abschnitte durch zwei neue, dem Stadtrechte eigenthümliche doch schlechterdings erfordert hätte! Wenn demnach auch in dem Prologe des Stadtrechts wieder erzählt wird, wie die Gemeinde von den erfolgreichen Bemühungen des Königs um die Verbesserung anderer Rechtsbücher im Lande gehört, und denselben daraufhin gebeten habe, auch ihrem Rechte die gleiche Fürsorge angedeihen zu lassen, so ist klar, daß es sich dabei lediglich um eine aus dem Landrechte herübergenommene Floskel handelt, welche man nicht, wie Munch gethan hat [5]), als eine geschichtlich glaubhafte Angabe behandeln darf. Nicht minder ist auch der Epilog aus dem Landrechte in das Stadtrecht hinübergewandert, jedoch mit der Veränderung, daß das Datum der Einführung des Stadtrechts an der entsprechenden Stelle desselben eingesetzt ist; es nennt die Vincentiusmessa, d. h. den 22. Jan. des Jahres 1276 n. Chr., und damit übereinstimmend das 13. Regierungsjahr des K. Magnús. Doch wird dieser Tag ausdrücklich nur als der Tag der Einführung des Stadtrechts in Bergen bezeichnet, und da bei weitem die meisten Handschriften des Gesetzbuchs gerade für diese Stadt bestimmt sind, und auch solche, welche für den Gebrauch in andern Städten eingerichtet, oder als allgemeine Stadtrechte zu dienen berufen sind, doch an einzelnen Stellen specielle Beziehungen auf Bergen enthalten, wird man wol annehmen dürfen, daß das Stadtrecht in derselben Weise ursprünglich nur für Bergen erlassen, und hinterher erst auf die übrigen Städte ausgedehnt worden sein werde, wie das Landrecht zunächst für das Frostaþing eingerichtet, und dann erst auf die übrigen drei Dingverbände übertragen worden war. Das Datum des Stadtrechts läßt übrigens erkennen, daß die Promulgation des Landrechts im Bezirke des Gulaþinges bereits in den Jahren 1274—1275 erfolgt sein mußte, sofern man nur unter dieser Voraussetzung sich veranlaßt sehen konnte, bereits in den ersten Tagen des Jahres 1276 zur Promulgation des Stadtrechts in Bergen zu schreiten.

b. Das Dienstmannenrecht (Hirðskrá). Bald nach der Beendigung seines gemeinen Landrechts und Stadtrechts, ja vielleicht sogar noch vor derselben, legte K. Magnús auch an die Bearbeitung des Dienstmannenrechts Hand an; über seine Entstehungsgeschichte ist es aber freilich ganz besonders schwer ins Klare zu kommen, wie denn überhaupt die Geschichte des norwegischen Dienstmannenrechts in ein ganz besonderes Dunkel gehüllt ist. Wir erfahren zwar aus geschichtlichen Quellen, daß bereits K. Haraldr hárfagri auf die Bildung einer stattlichen Dienstmannschaft bedacht war, indem er seinen jarlar und hersar die Haltung einer bestimmten Anzahl von Männern für des Königs Dienst auferlegte [6]); daß derselbe aber ein förmliches Dienstmannenrecht erlassen habe, ist damit nicht nothwendig gesagt. Von dem heil. Olaf ferner wird zwar ausdrücklich berichtet, daß er den Hofdienst neu geordnet, und für dessen Angehörige ein Dienstrecht erlassen habe [7]); allein über den Inhalt dieses letztern erhalten wir keinerlei nähere Angaben, außer etwa die, daß des Königs Dienstleute, von den Unfreien abgesehen, in die drei Classen der hirðmenn gestir und húskarlar zerfielen, von denen der erstern 60, der zweiten und dritten aber je 30 waren, — daß er ferner einen stallari und einen hirðbiskup hatte, — daß endlich die hirðmenn am Königshofe ihren eigenen Schlafsaal und ein weiteres Gemach besaßen, in welchem der König die hirðstefna abzuhalten pflegte. Wiederum wird von K. Olaf kyrri erzählt [8]), daß er die Zahl der königlichen Dienstleute verdoppelte, sodaß fortan 120 hirðmenn, 60 gestir und ebenso viele húskarlar dem Könige dienten; daß er ferner zwar das Amt der stallari beibehielt, aber zugleich auch noch nach ausländischem Muster die neuen Hofämter der skutilsveinar und kertisveinar aufbrachte. Wie weit derartige Neuerungen zu einer Aenderung des Dienstrechts führten, wird uns allerdings nicht gesagt; aber doch scheint das Aufkommen neuer Bedienstungen irgendwelche Vorschriften über die Rechte und Pflichten erfordert zu haben, welche mit ihnen verbunden waren, und da ausdrücklich berichtet wird, daß die frühere Zahl der Dienstleute gesetzlich festgestellt gewesen sei, läßt sich wol vermuthen, daß auch deren Erhöhung unter dem genannten Könige auf gesetzlichem Wege erfolgt sein werde. Aus späterer Zeit berichten die Geschichtsquellen bis auf K. Magnús herab gar nichts mehr über Veränderungen im Dienstmannenrechte, und wenn der Königsspiegel uns zwar eine sehr lebendige Darstellung des Lebens am Königshofe aufbewahrt hat [9]), so spricht doch auch er mit keinem Worte von einem bestimmt formulirten, oder vollends schriftlich aufgezeichneten Dienstrechte. Ueberdies ist die Entstehungszeit dieser letztern Quelle noch allzu wenig festgestellt, als daß sich aus ihr bestimmte Schlüsse ziehen ließen; während ich dieselbe, ältern Vorgängern folgend und zunächst auf rechtsgeschichtliche Gründe mich stützend, auf die Zeit K. Sverrir's zurückführen zu sollen glaubte [10]), hat neuerdings Capitän Otto Blom aus dem Costüm und der Bewaffnung, wie sie das Werk schildert, zu folgern gesucht, daß dasselbe erst um die Mitte oder nach der Mitte des 13. Jahrh. geschrieben sein könne [11]). Aus den Geschichtsquellen läßt sich hiernach über die Entstehung unseres Textes der Hirðskrá kein Ergebniß gewinnen, und werden wir demnach aus ihm selber unsere Schlüsse zu ziehen haben, wenn wir

5) Norweg. Geschichte IV, 1, S. 570. 6) Heimskr. Haralds s. hárfagra, cap. 6, S. 52; Flbk, I, S. 570; viel kürzer Olafs s. helga, cap. 1, S. 3 (ed. Munch und Unger), und FMS., IV, cap. 1, S. 6, dann in der Olafs s. Tryggvasonar, cap. 1, S. 1, (FMS., I) und Flbk, I, S. 39.

7) Heimskr. Olafs s. helga, cap. 55, S. 258; ed. *Munch* und *Unger*, cap. 43, S. 43; FMS., IV, cap. 58, S. 108; Flbk, II, S. 48. 8) Heimskr. Olafs s. kyrra, cap. 3—4, S. 630—31; FMS., VI, cap. 4, S. 442—43; Morkinskinna, S. 126; Fagrskinna, §. 220. 9) Konúngsskuggsjá, §. 24—42, S. 55—102. 10) Vgl. meine Abhandlung über die Ausdrücke: altnordische, altnorwegische und isländische Sprache, in den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. I. Cl,, XI. Bd. S. 694—98. 11) Vgl. Aarböger for nordisk Oldkyndighed og Historie, 1867, S. 65—109.

überhaupt in der angegebenen Richtung ins Klare kommen wollen. — Die Hirðskrá ist uns in einer ziemlichen Anzahl von Handschriften erhalten, unter welchen indessen nur ein einziges Membranfragment über das Jahr 1300 hinauf zu reichen scheint. Nur eine einzige Handschrift gibt ferner in der Ueberschrift, welche sie dem Rechtsbuche voranschickt, über dessen Entstehung Aufschluß, indem sie sagt: „Hèr hefr upp hirðskrá þá sem setti Magnús konúngr, son Hákonar konúngs"; allein es ist dies ein von dem berühmten Lögmanne Haukr Erlendsson um das Jahr 1310 eigenhändig geschriebenes Membranfragment, und die Angabe ist somit schlechthin glaubwürdig, wie denn auch die Verfasserschaft des K. Magnús durch den Inhalt des Rechtsbuches vollkommen bestätigt wird. Das Rechtsbuch beginnt aber mit einer Eingangsformel, welche auch an der Spitze des Landvarnarbálks des gemeinen Landrechts und Stadtrechts steht, und doch wol von daher entlehnt ist. Dann folgt die Thronfolgeordnung von 1273 ganz wie sie in jenen beiden Gesetzbüchern enthalten ist, nur mit dem Unterschiede, daß an ihrem Eingange eine speciell auf die Dienstleute bezügliche Stelle eingeschoben ist, welche aus einer andern Quelle entlehnt sein muß [12]), daß ferner unmittelbar vor dem Königseide ein auf die Formalien der Thronbesteigung bezügliches Stück eingereiht ist [13]), daß endlich am Schlusse der Thronfolgeordnung ein weiterer Zusatz gemacht ist, welcher sich auf die beim Thronwechsel übliche Bestätigung der königlichen Dienstleute in ihren Aemtern und Würden bezieht [14]). Nun folgt eine längere Auseinandersetzung über die Besetzung der verschiedenen Aemter und Bedienstungen [15]), wobei der Reihe nach der Herzog und der Jarl, der lendrmaðr, der Kanzler und Hofcaplan, der stallari und der merkismaðr, endlich der skutilsveinn, drottseti und skenkari besprochen werden; bei jedem dieser Aemter wird aber erwähnt, welche Rechte und Pflichten mit demselben verknüpft sind, dann auch angegeben, in welchen Formen dessen Verleihung erfolge. Weiterhin schließt sich sodann eine Erörterung der allgemeinen Verhältnisse des Königsdienstes an, welche in einigen Handschriften als der Beginn „des zweiten Theils des Buchs" bezeichnet wird [16]). Sie beginnt mit einer Bemerkung über die Namen der húskarlar und hirðmenn, welche ziemlich deutlich an die einschlägigen Angaben des Königsspiegels erinnert [17]), und läßt sodann eine im lehrhaftesten Tone gehaltene Auseinandersetzung über die Laster, vor denen der Dienstmann sich zu hüten, und über die Tugenden, denen er nachzustreben hat, folgen; an diese reihen sich wieder Bestimmungen an über die Aufnahme in des Königs hirð, d. h. Dienstverband, sowie über die Dienstpflichten, welche den gewöhnlichen hirðmenn obliegen. In diesem Abschnitte findet sich aber auch eine Verordnung eingestellt, welche K. Magnús im J. 1273 auf einem Herrentage zu Túnsberg erließ, und sodann auf dem im gleichen Jahre zu Bergen gehaltenen Reichstage nochmals bestätigte und zugleich vervollständigte [18]); dieselbe handelt wesentlich von den Verpflichtungen der sýslumenn, lendirmenn und veizlumenn und da die veizlumenn bereits vom Königsspiegel zu den Dienstleuten des Königs gerechnet werden, die sýslumenn aber allmälig den lendirmenn völlig an die Seite getreten sind, kann deren Einstellung in das Dienstrecht nicht eben Wunder nehmen. Nach der Besprechung der hirðmenn als der obersten Classe unter denjenigen Dienstleuten, welche keine besondern Aemter am Königshofe überkommen haben, folgt sodann die Schilderung der Stellung der geringern Classen, der gestir also und der kertisveinar, welche letztern im Dienstgefolge die unterste Rangstufe einnehmen [19]); die Rechte und Pflichten ihres Dienstes, sowie die Formalien der Aufnahme in denselben werden auch hier wieder besprochen, und darf nicht unbeachtet bleiben, daß die Ableitung des Namens der gestir, welche hier gegeben wird, ebenfalls wieder an die betreffenden Angaben des Königsspiegels in sehr auffälliger Weise erinnert [20]). Weiterhin werden dann noch die „rèttarbætr" besprochen, welche K. Magnús gewährt, oder doch bestätigt habe, nachdem sie von seinem Vater, K. Hákon, bereits ertheilt worden waren [21]). Auch dabei wird wieder zwischen den Privilegien unterschieden, welche jeder einzelnen Classe von Dienstleuten verwilligt worden waren; am Schlusse dieser Privilegien aber scheint doch wieder älteres Recht vorgetragen zu werden, da kaum anzunehmen ist, daß Bestimmungen über den Ersatz von Beschädigungen, welche der Mann in des Königs Dienst erlitt, — über die Auslösung eines solchen aus der Gefangenschaft „in heidnischem oder christlichem Lande", u. dgl. m. nicht von Anfang an in diesem zu finden gewesen sein sollten. Aeltern Ursprungs muß endlich jedenfalls auch die letzte Vorschrift des Dienstrechts sein [22]), nach welcher dieses alljährlich um die Weihnachtszeit in einer Reihe von Versammlungen vorgelesen werden sollte, zu welchen sich einzufinden die sämmtlichen Dienstleute verpflichtet waren. Die von K. Magnús durchgeführte Neuerung scheint sich nämlich nur darauf bezogen zu haben, daß die Verlesung des schriftlich aufgezeichneten Dienstrechts an die Stelle eines mündlichen Vortrages über dasselbe gesetzt wurde; eine Spur dieses ältern Brauches möchte ich aber noch darin erkennen, daß gesagt wird, die Leute sollten „til þessa tals" kommen.

Es fehlt nicht an bestimmt fixirbaren Anhaltspunkten in unserer Quelle, welche zu einer Bestimmung der Zeit verwerthet werden können, in welcher dieselbe so, wie sie uns vorliegt, entstanden sein muß. Nicht nur unter den „rèttarbætr", welche der letzte Abschnitt derselben bringt, sondern auch vorher schon an einzelnen Stellen des Haupttextes selbst wird von Privilegien gesprochen, welche K. Magnús Hákonarson verwilligt habe, seinem Kanzler etwa [23]), oder seinen lendirmenn [24]); wenn demnach

12) §. 1, S. 391: ok vèr allra helzt — — — er vèr brigðumst honum i nokkuru þessu. 13) §. 5. 14) §. 11. 15) §. 12—26. 16) §. 27—42. 17) Konúngssk., S. 57—58 und S. 63.

18) §. 36; vgl. Magnús s. lagabætis, S. 162; siehe auch Munch, IV, 1, S. 535—38, und 549—50. 19) §. 43—47. 20) Konúngssk., S. 59. 21) §. 48—53. 22) §. 54. 23) §. 21. 24) §. 23.

diese Verordnungen zwar nicht datirt sind, so ist doch klar, daß sie nicht über das Jahr 1263 hinaufgerückt werden können, als in welchem K. Magnús erst seine Alleinregierung antrat und daß auch unser Rechtsbuch nicht in eine frühere Zeit hinaufreichen kann. Etwas weiter führt die Bemerkung, daß bei Besprechung der über Schatzlande gesetzten Jarle nicht nur des Vertrages Erwähnung geschieht, welchen K. Sverrir im J. 1195 mit dem Jarle der Orkneys, Harald Maddaðarson, abschloß, sondern auch des andern, welchen der Jarl Magnús Gillibertsson von denselben Inseln im J. 1267 mit dem K. Magnús selbst einging [25]. Da bei derselben Gelegenheit auch von der Bestellung eines Jarles für Island als von einer nur eben möglichen Sache gesprochen wird, wird man überdies annehmen dürfen, daß zu der Zeit, da unsere Quelle entstand, Gizurr jarl bereits todt († 12. Jan. 1268) und von einer Wiederbesetzung seiner Würde nicht ernstlich die Rede war, was wieder um ein Jahr weiter herunterführt. Die Einstellung der im J. 1273 zu Túnsberg und zu Bergen erlassenen Verordnungen, dann der in demselben Jahre zu Stande gekommenen Thronfolgeordnung nöthigt ferner, die Entstehung unseres Textes auch noch über dieses Jahr herunterzusetzen, und eben dahin führt auch noch die andere Erwägung, daß der Titel eines „hertogi", wenn ich von seiner ganz apokryphen Anwendung auf den Oheim des K. Harald hárfagri, Guðorm, absehe, in Norwegen nicht vor dem Jahre 1237 geführt wird, in welchem er dem Skúli Bárðarson († 1240), und dann wieder nicht vor dem Jahre 1273, in welchem er dem jüngern Sohne des K. Magnús selbst, dem Junker Hákon, beigelegt wurde. Berücksichtigt man endlich noch, daß die Eingangsformel unserer Hirðskrá, wie oben bemerkt, ganz dieselbe ist wie die Eingangsformel, mit welcher der **Landvarnarbálkr** des gemeinen Landrechts beginnt, und daß sowol an und für sich als auch insbesondere in Anbetracht des Zusammenhangs der Stelle weit wahrscheinlicher ist, daß dieselbe aus dem Landrechte in das Dienstrecht, als daß sie umgekehrt aus dem Dienstrechte in das Landrecht übergegangen sein werde, so wird man wol als ziemlich sicher betrachten dürfen, daß unsere Hirðskrá nicht vor dem Sommer 1274 entstanden sein könne. Im Wesentlichen stimmen auch die ältern Geschichtsschreiber hiermit überein, und es ist wol nur als eine Ungenauigkeit zu betrachten, wenn Jón Eiriksson [26], und ihm folgend Kongslew [27], die Entstehung der Quelle in das Jahr 1273 setzen, während Torfæus noch vorsichtiger dasselbe als nach 1273, aber ungewiß in welchem Jahre [28], und J. P. Ancherſen als „um das Jahr 1273" entstanden bezeichnet hatte [29], und jedenfalls wird man sich zu dieser Annahme nicht durch die Erzählung einer Geschichtsquelle verführen lassen dürfen, daß K. Magnús gelegentlich der Festlichkeiten, welche im J. 1273 die Verleihung höherer Titel an seine Söhne begleiteten, Anordnungen über die Verpflichtungen seiner Dienstleute getroffen habe [30]; nicht um bleibende Vorschriften scheint es sich nämlich damals gehandelt zu haben, sondern nur um die Regelung des Verhaltens bei den gerade damals bevorstehenden Festlichkeiten, um Verfügungen also, welche mit dem Inhalte unserer Hirðskrá in gar keiner Beziehung stehen. Anderntheils wissen wir nun aber auch aus geschichtlichen Quellen, daß K. Magnús im J. 1277 die altherkömmlichen Titel des lendrmaðr und des skutilsveinn mit der ausländischen Bezeichnung als Baron und Ritter vertauschte, und daß er eben damals den genannten beiden Classen von Dienstleuten den Herrennamen verwilligte [31]. Nun ist allerdings richtig, daß bereits in der jüngern Edda gelegentlich die lendirmenn des Nordens den sächsischen Grafen und englischen Baronen verglichen werden [32], und daß der Königsspiegel wenigstens die hirðmenn im Allgemeinen mit den Rittern zusammenstellt [33]; ja sogar den Herrennamen legt der letztere bereits den sämmtlichen hirðmenn bei, freilich mit der Einschränkung, daß ihnen derselbe nur von Leuten geringeren Ranges gegeben zu werden pflege [34]. Aber bis zum Jahre 1277 traten derartige Vergleichungen und Uebertragungen der auswärtigen Titulaturen auf die inländischen Würden und deren Träger eben doch nur vereinzelt und darum auch wol in nicht ganz gleichförmiger Weise auf, und entbehrten sie völlig jeder officiellen Anerkennung, während sie diese im J. 1277 erlangten, und somit von hier ab die neuen Titulaturen die Bedeutung einer legal feststehenden Terminologie gewannen; wenn demnach unser Rechtsbuch noch durchaus die alten Bezeichnungen festhält, und selbst in seinem Novellenverzeichnisse der Beilegnng des Herrennamens und der Veränderung der Titel keine Erwähnung thut, so können wir daraus mit Bestimmtheit schließen, daß dasselbe bereits vor dem bezeichneten Jahre entstanden sein müsse [35]. So, wie das Dienstrecht uns vorliegt, muß dasselbe somit in den Jahren 1274—1277 entstanden sein; aber allerdings ist damit in keiner Weise die andere Frage beantwortet, ob dasselbe als ein in jenen Jahren völlig neu ausgearbeitetes Gesetzbuch, oder aber nur als eine neue Recension eines solchen zu betrachten sei, welche durch die Ueberarbeitung eines ältern Rechtsbuchs zu Tage gefördert worden sei. Sehr entscheidende Gründe weisen auf die letztere Annahme hin. Wiederholt wird in unserem Texte von abweichenden Bestimmungen gesprochen, welche

25) §. 15. 26) Bei Holberg, S. 501. 27) Privatrecht, S. 143. 28) Histor. Norveg. IV, S. 368. 29) Jus publicum et feudale veteris Norvegiæ, S. 6. in seinen Opuscula minora ed. Oelrichs (Bremen 1775).

30) Magnús s. lagabætis, S. 162: Skírði hann þá ok sínum mönnum um þá siðsemd, sem hann vildi at þeir hefðu, um vápnaburð ok aðra hluti. 31) Annálar, h. a.; Árna bps s., cap. 20. S. 706. 32) Skáldskaparm., cap. 53. S. 456. 33) Konúngssk., cap. 29, S. 64. 34) Ebenda, cap. 29, S. 63. 35) Nur einmal wird, §. 8, von barúnar gesprochen; aber hier mag ja wol, ganz wie an der entsprechenden Stelle im Laudrechte und Stadtrechte, die im täglichen Verkehre bereits üblich gewordene Bezeichnung an die Stelle der officiellen getreten, oder auch durch spätere Abschreiber der neuere Titel für den ältern eingesetzt worden sein. Für letztere Annahme würde sprechen, daß die Lesarten in den Handschriften auseinandergehen.

„hin forna hirðskrá“ enthalten habe [36]). Diese Citate kommen allerdings nur im Novellenkataloge unserer Quelle vor, und man möchte demnach glauben, daß sie etwa auf deren eigenen Haupttext sich beziehen sollten; indessen zeigt sich doch, daß dies nicht der Fall sein kann, darin, daß dieser die aus der alten Hirðskrá angeführten Sätze bereits nicht mehr enthält, und es muß demnach irgend eine ältere Bearbeitung des Dienstrechtes mit denselben gemeint sein, welche der uns vorliegenden bereits voranging. Man pflegte früher wol anzunehmen [37]), daß dies jenes Dienstmannenrecht gewesen sein werde, dessen Abfassung die geschichtlichen Quellen dem heil. Olaf zuschreiben; allein es läßt sich leicht darthun, daß hieran schlechterdings nicht gedacht werden darf. Allerdings nimmt unser Rechtsbuch gelegentlich einmal ausdrücklich auf die „lög hins helga Ólafs“ Bezug [38]); allein auch in dem Abschnitte, welcher von der Thronfolgeordnung handelt, wird einmal auf die Succession „æftir loghum hins hælgha Ólafs konúngs“ hingewiesen [39]), während doch nichts gewisser ist, als daß derselbe auf dem Thronfolgegesetze von 1273 beruht, und auch der entsprechende Abschnitt des neuern GulaÞingschristenrechts, dann der Járnsíða, hatte bereits in ganz derselben Weise auf die Gesetze des heil. Olaf's verwiesen [40]), obwol vollkommen feststeht, daß derselbe lediglich aus dem Thronfolgegesetze des Jahres 1260 geflossen ist, — in unserem Dienstrechte sowol als in den andern Gesetzbüchern des K. Magnús wird ferner der Krönungseid des Königs, dann der Huldigungseid der Lögmänner und der Bauern auf das vom heil. Olaf gesetzte Recht gestellt [41]), wenn auch zumeist unter ausdrücklichem Vorbehalte der Veränderungen, welche seine Nachfolger auf rechtsgültige Weise zu Stande brachten. Es ist demnach klar, daß auch an jener erstern Stelle unter der Bezeichnung der Gesetze des heil. Olaf's nur auf das geltende Recht im Lande als solches hingewiesen werden will, welches man sich ja im Großen und Ganzen von jenem Könige gesetzt dachte, und daß man speciellere Schlüsse auf das ältere Dienstmannenrecht aus jenem Ausdrucke nicht ziehen darf. In der That weisen andere Anhaltspunkte mit aller Bestimmtheit darauf hin, daß die alte Hirðskrá aus einer ungleich spätern Zeit als aus der des h. Olaf's herstammen mußte. Wir wissen, daß vor K. Olaf kyrri (1066—1093) in Norwegen weder von skutilsveinar noch von kertisveinar die Rede gewesen war; dennoch aber bespricht unser Dienstrecht beide Würden als längst herkömmliche, und sie erwähnt eine Form der Ernennung von skutilsveinar mit dem Beifügen, daß „sá háttr er bæðe sœmelegr oc forn at gera skutilsvæina [42])“, während sie die Bestellung von kertisveinar gleichfalls als einen „forn siðr“ bezeichnet [43]). Man wird hiernach annehmen dürfen, daß schon im ältern Dienstrechte von beiden Würden gehandelt worden war, gleichviel übrigens, ob die angeführten Sätze bereits so wie sie stehen aus ihm entlehnt, oder ob sie als eine neuere Zuthat des Ueberarbeiters zu betrachten seien, welche nur ihrem Inhalte nach aus dessen älterer Vorlage geflossen waren; auch das ältere Dienstrecht konnte aber solchenfalls nicht vor dem Anfange des 12. Jahrh. aufgezeichnet worden sein. Andererseits stehen unter den Novellen, welche am Schlusse unseres Dienstrechts verzeichnet werden, solche voran, welche K. Hákon gamli erlassen hatte [44]), und wir werden hieraus schließen dürfen, daß die ältere Hirðskrá selbst bereits vor der Regierungszeit dieses Königs (1217—1263), aber nicht allzu lange vor derselben niedergeschrieben worden sein werde. Da nämlich keine ältern Novellen als die des genannten Königs erwähnt werden, läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit annehmen, daß die von seinen Vorgängern verwilligten Rechtsbesserungen bereits in den Text des Rechtsbuches selbst verarbeitet worden waren, und daß dieser Text somit kurz vor seinem Regierungsantritte, wenn nicht gar erst während seiner eigenen Regierungszeit abgeschlossen worden sein muß. Da ferner die Lebensbeschreibung K. Hákon's bei Besprechung seiner gesetzgeberischen Verdienste keines von ihm erlassenen Dienstrechts Erwähnung thut, und überdies in unserem Texte, wenn die alte Hirðskrá von ihm herrühren würde, dies doch wol ausdrücklich erwähnt sein würde, zumal da auch K. Hákon's Novellen in der Form ihrer Bestätigung durch K. Magnús in demselben aufgeführt werden, werden wir die Abfassung des ältern Dienstrechts unter K. Hákon selber gleichfalls nicht anzunehmen haben, wie denn auch dessen Bezeichnung als „hin forna hirðskrá“ auf eine ältere Zeit hinzudeuten scheint. Munch hat bereits hervorgehoben [45]), daß manche Spuren auf die Entstehung des ältern Dienstrechts in der Zeit K. Sverrir's hinzudeuten scheinen, und in der That dürfte damit der richtige Weg gewiesen sein. Die wiederholte Berufung auf den „forn siðr ok heit Birkibeina“, von ihrem Solde sowol als von ihrem Beuteantheile den Zehnt geben zu wollen [46]), weist entschieden auf diese Zeit hin, da erst für die Anhänger des Eysteinn meyla, der im J. 1174 als Gegenkönig auftritt, der Name der Birkibeinar aufkam [47]), und erst unter K. Sverrir der anfängliche Spottname von dessen Partei selbst als eine ehrenvolle Bezeichnung betrachtet zu werden anfing, andererseits aber das Gelübde ganz im Style K. Sverrir's und seiner Anhänger ist, und auf die Zeit seiner Nachfolger ungleich weniger passen will; daß bereits jene Urkunde K. Magnús Erlingsson's, mittels deren er die norwegische Krone dem erzbischöflichen Stuhle zu Niðarós unterworfen haben soll, der Verzehntung ihres Soldes durch die königlichen

36) §. 48, S. 446; §. 49, S. 446; §. 50, S. 446. 37) Vgl. Resen's Ausgabe, S. 340. 38) §. 20, S. 408. 39) §. 5, S. 396; vgl. §. 1, S. 392, Anm. 14, mit deren Lesart die Jónsbók, KrB., §. 3 stimmt. 40) Neuerer GÞKrR., §. 4; Járnsíða, KrB., §. 3. 41) §. 6, S. 397, §. 9, S. 398 und §. 10, S. 398; vgl neuerer GÞKrR., §. 6 und 8; Járnsíða, KrB. §. 5 und 7; Landslög, §. 8, 11 und 12; BjarkR., §. 7 und 10; Jónsbók, §. 7, 10 und 11. 42) §. 24, S. 413.

43) §. 47, S. 443. 44) §. 48, S. 444—45. 45) Norweg. Geschichte IV, 1, S. 595, 603—4 und 608—9. 46) §. 21, S. 410; §. 38, S. 433. 47) Heimskr. Magnús s. Erlingssonar, cap. 36, S. 807; FMS., VII, cap. 27, S. 320; Fagrskinna, §. 276.

Dienstmannen Erwähnung thut[48]), ist allerdings richtig, aber meines Erachtens auch nur einer der vielen Belege dafür, daß dieses Document nur eine Fälschung aus weit späterer Zeit ist. Auch der lehrhafte Ton, in welchem zumal die allgemeinen Erörterungen am Anfange des zweiten Theils unserer Hirðskrá gehalten sind, paßt vortrefflich zu dem Geiste, welcher K. Sverrir's Standreden durchweht, und welcher sich der Natur der Sache nach auch seiner nähern Umgebung mittheilen mußte. An eine Aufzeichnung des Dienstrechts durch K. Sverrir selbst zu denken wird allerdings nicht wohl angehen, da die Nichterwähnung einer derartigen Leistung in seiner Biographie allzu bestimmt entgegensteht; aber es mochte ja unter des Königs Augen jenes Rechtsbuch von irgend einem erfahrenen Dienstmanne niedergeschrieben worden sein, um bei dem, wie wir gesehen haben, von Alters her üblichen Vortrage über das Dienstrecht in der Weihnachtszeit benutzt zu werden. Weitere Aufklärung dürfte vielleicht mit der Zeit noch eine genauere Untersuchung des Verhältnisses bringen, in welchem unsere Hirðskrá zum Königsspiegel steht. Daß der letztere eine nicht unbeträchtlich ältere Entwicklungsstufe des Königsdienstes schildert als unser Dienstrecht, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Königsspiegel kennt z. B. noch das þegngildi von 40 Mark, welches der König für die Tödtung eines jeden Unterthanen bezieht, und daneben ein húskarlsgjöld im Betrage von einer Mark Goldes, welche ihm für die Tödtung eines eigenen Dienstmannes noch besonders bezahlt werden muß[49]); das erstere wurde aber bereits von K. Hákon, wie es scheint in seinem Todesjahre, auf ein Drittel des angegebenen Betrags herabgesetzt[50]), und von dem letztern weiß unsere Hirðskrá nichts mehr zu melden. Der Königsspiegel bespricht ferner noch das Recht der gestir auf gewisse Bestandtheile des Vermögens derjenigen Personen welche sie auf Befehl des Königs tödten[51]); unser Dienstrecht dagegen weiß auch hiervon nichts mehr zu berichten u. dgl. m. Es wird kaum bezweifelt werden können, daß das uns verlorene ältere Dienstmannenrecht in dieser wie in andern Beziehungen dem Inhalte des Königsspiegels noch näher gestanden haben werde; ob aber die Parallelen, welche sich zwischen unserer Hirðskrá und jenem vortrefflichen Werke ergeben, daraus zu erklären seien, daß der Königsspiegel das ältere Dienstrecht benutzte, oder umgekehrt daher, daß er selbst für das jüngere Dienstrecht benutzt wurde, wage ich nicht zu entscheiden. Möglicher Weise könnte beides gleichmäßig richtig sein.

c. Die Jónsbók. Schon damals, als die Járnsíða bearbeitet wurde, war, wie oben bemerkt, die Erlassung eines gemeinen Landrechts beabsichtigt gewesen, welches zunächst für die sämmtlichen Dingverbände Norwegens gelten, dann aber auch mit wenigen, durch die Eigenthümlichkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse der Insel bedingten Modificationen auf Island eingeführt werden sollte. Was die Publication eines jenem ersten isländischen Gesetzbuche entsprechenden Entwurfs in Norwegen verhinderte, wird uns nicht berichtet. Mag sein, daß man die große Rohheit, mit welcher jenes bearbeitet war, denn doch noch rechtzeitig erkannte, oder daß man sich auch wol durch die mit dem Erzbischofe angeknüpften Verhandlungen, sowie die auf die Umgestaltung einzelner Rechtsmaterien abzielenden legislativen Arbeiten noch eine Weile hinhalten ließ, bis endlich die Masse des zugewachsenen neuen Stoffes zu einer durchgreifenden Umgestaltung des früheren Entwurfs zwang; wie dem aber auch sei, so lag doch in der Natur der Sache, daß, nachdem erst die Reform der Gesetzgebung in Norwegen glücklich durchgeführt worden war, sofort auch die Herstellung größerer Gleichförmigkeit des isländischen Rechtes mit dem norwegischen angestrebt werden mußte. Noch von König Magnús selbst rührt die Bearbeitung eines neuen Gesetzbuches her; aber dessen Einführung auf der Insel erlebte der „Gesetzverbesserer“ nicht mehr. Am 9. Mai des Jahres 1280 starb der König; noch in demselben Sommer aber schickte sein Sohn und Nachfolger, K. Eirikr, Herrn Loðinn lepp und den Lögmann Jón Einarsson mit dem „neuen Gesetzbuche“ nach Island hinüber mit dem Auftrage, dessen Einführung im Lande zu betreiben[52]). Es begreift sich, daß man, weil K. Magnús es war, der das Gesetzbuch hatte bearbeiten lassen[53]), ihn auch wol als denjenigen bezeichnen mochte, welcher dasselbe nach Island gesandt habe[54]); den Namen der Jónsbók aber erhielt dasselbe nach dem Lögmann, der es nach Island brachte, und der wol auch bei dessen Abfassung bereits thätig gewesen sein mochte. Als sich nun aber die Leute im Herbst des Jahres 1280 und im nächstfolgenden Winter den neuen Gesetzentwurf näher betrachteten, erhoben sich schwere Bedenken gegen denselben[55]). Die Bauern fanden ihn zu streng in seinen strafrechtlichen Partien, und zugleich in vielen Stücken mit den wirthschaftlichen Zuständen des Landes nicht verträglich; der Bischof aber hielt dafür, daß derselbe in manchen Punkten dem Rechte der Kirche widerspreche. Am Alldinge des Jahres 1281 trat der Bischof sowol als die Bauerschaft je mit einem langen Verzeichnisse von Ausstellungen auf, und beide Theile erklärten, den Entwurf nicht ohne vielfache Abänderungen als Gesetz annehmen zu wollen. Herr Loðinn gerieth Anfangs in heftigen Zorn darüber, daß die Bauern sich erkühnen wollten, dem Könige in seine Gesetzgebung einzureden, und meinte, sie hätten dessen Entwurf unbedingt anzunehmen, und könnten höchstens hinterher um gnädige Abänderung derjenigen Punkte bitten, welche ihnen einer Besserung bedürftig erschienen; aber die Bauern erklärten, „daß sie das nicht thun würden, der Freiheit des Landes so viel zu vergeben“, und B. Arni sprach unter

48) Norges gamle Love I, S. 443. 49) Konúngssk. §. 26, S. 58; vgl. §. 27, S. 60. 50) Vgl. oben S. 44. 51) Konúngssk. §. 27, S. 59—60.

52) Árna bps s. cap. 25, S. 715; Annálar, h. a. 53) Flbk. I, S. 28 (Aettartölur) þá Magnús, er bókina setti. 54) Ebenda: hans son Magnús, er lögbók sendi til Islands þá er kölluð er Jónsbók. 55) Vgl. wegen des Folgenden die Árna bps s., cap. 28—29, S. 717—21, und die Annálar, a. 1281.

Berufung auf den Befehl seines Erzbischofs und die Beschlüsse des bergener Provinzialconciles von 1280 unverhohlen aus, am tünsberger Vergleiche und den Rechten der Kirche unverbrüchlich festhalten zu wollen. Nun suchte Herr Loðinn die Bauern vom Bischofe zu trennen, indem er auf die Härte des isländischen Zehntrechts hinwies, welches sich auf Objecte beziehe, die in der ganzen übrigen Christenheit unverzehntet gelassen würden; aber auch dieser Versuch schlug fehl. Doch kam es endlich so weit, daß das ganze Gesetzbuch förmlich angenommen wurde, mit alleiniger Ausnahme einiger weniger Capitel, bezüglich deren auch die königlichen Dienstleute sich dafür erklärten, daß sie in die Entscheidung des Königs und des Erzbischofs gestellt werden sollten. Ueber das weitere Schicksal dieser unerledigt gebliebenen Punkte ist uns nichts bekannt [56]); indessen zeigt die Vergleichung der einzelnen Beschwerdepunkte, welche gegen den ursprünglichen Entwurf vorgebracht worden waren, mit den uns vorliegenden Texten der Jónsbók, daß diese gar manche Veränderungen erlitten haben müssen, und andererseits weisen königliche Verordnungen vom 15. Juli 1294, 23. Juni 1305 und 14. Juni 1314, welche die Jónsbók in nicht wenigen Beziehungen erheblich modificiren [57]), darauf hin, daß Verhandlungen über die Umgestaltung dieses Gesetzbuchs noch auf lange Jahre hinaus in der Schwebe waren. Klaren Einblick wird man in die Geschichte unseres Textes der Jónsbók erst gewinnen können, wenn einmal einerseits eine einigermaßen kritische Ausgabe dieses Gesetzbuchs vorliegen wird, an welcher es zur Zeit noch völlig fehlt, und wenn andererseits das Diplomatarium Islandicum so weit vorgeschritten sein wird, daß der reiche Urkundenschatz der Insel wenigstens bis zur Mitte des 14. Jahrh. herab zugänglich gemacht ist. Einstweilen läßt sich nur so viel sagen, daß das neue isländische Gesetzbuch sich wesentlich an das gemeine norwegische Landrecht anschließt, jedoch so, daß auch auf das ältere isländische Recht Rücksicht genommen wird, und zwar dieses in nicht unerheblich weiterem Umfange, als es die Járnsíða gethan hatte. Es steht aber am Anfange der Jónsbók derselbe Prolog, welcher auch vor dem Landrechte und Stadtrechte des K. Magnús sich findet, nur insoweit verändert, als anstatt des Gulaþinges u. dgl. Island eingestellt, und das Verzeichniß der folgenden Abschnitte der eigenthümlichen Einrichtung des isländischen Gesetzbuchs angepaßt ist. Nun folgt der Þingfararbálkr, welcher doch zum Gesetzbuche selbst noch nicht gerechnet wird; fast durchaus dem norwegischen Landrechte nachgeschrieben, ist er doch in einzelnen Punkten den speciell isländischen Verhältnissen entsprechend ergänzt oder umgestaltet. Der Kristindómsbálkr ist mit dem des Landrechts identisch. Jón Sigurðsson hat freilich gelegentlich darzuthun gesucht [58]), daß ursprünglich nur diese ersten beiden Capitel der Jónsbók angehörten; aber mit der Berufung auf den Inhalt der cap. 3—11, welcher zur Ueberschrift nicht passe, und auf den Prolog, dessen Worte nur auf cap. 1—2 anwendbar seien, ist nichts gethan, da beide Argumente ganz ebenso auf das norwegische Landrecht und Stadtrecht anwendbar wären, und daß in einer ältern Handschrift, nämlich AM. 351, fol., wirklich nur die ersten beiden Capitel stehen, beweist ebensowenig, da ja hier recht wohl eine Auslassung vorliegen kann, hervorgegangen aus der Abneigung eines Schreibers, Bestimmungen abzuschreiben, die er für seine Heimath weniger nöthig hielt, oder vielleicht auch bereits gelegentlich des norwegischen Landrechts u. dgl. abgeschrieben hatte. Anstatt des auf Island nicht anwendbaren Landvarnarbálks ist sodann ein Abschnitt „Um þegnskyldu við konúng ok skattgjald" eingeschoben, welcher völlig neu ist; dann aber folgt Mannhelgi, Erfðatal mit vorangehendem Eherechte, und weiterhin, dem isländischen Rechte eigenthümlich, und vorwiegend aus dem ältern einheimischen Rechte geschöpft, der Framfærslubálkr, d. h. das Armenrecht. Der sodann folgende Landabrigðabálkr und Landsleigubálkr zeigen ebenfalls noch nicht unbedeutende Einflüsse des ältern isländischen Rechts, und vollkommen selbständig und national reiht sich an beide noch ein eigener Rekabálkr, d. h. ein Strandrecht, an. Nun folgt der Kaupabálkr; aber an ihn werden die Farmannalög angehängt, welche wesentlich aus dem neuern Stadtrechte geschöpft sind, jedoch nicht ohne vielfache gleichzeitige Benutzung der ältern isländischen Rechtsbücher. Der Þjófabálkr macht sodann den Beschluß; in manchen Texten werden freilich noch Rèttarbætr angehängt, und zwar insbesondere auch die oben angeführten Verordnungen K. Eirik's und K. Hákon's aus den Jahren 1294, 1305 und 1314, aber es ist klar, daß diese Anhänge nicht mehr zum ursprünglichen Texte der Jónsbók gehören können, und andererseits finden sie sich in andern Texten stückweise je an den Stellen des Gesetzbuchs eingeschoben, zu welchen sie ihrem Inhalte nach gehören. Der Epilog des Landrechts aber ist in die Jónsbók, so viel sich erkennen läßt, nicht übergegangen. Eine sorgsame Prüfung der Jónsbók auf ihre Quellen, im Einzelnen durchgeführt, würde von hohem Interesse sein, nicht nur weil man dadurch über das Verhältniß ins Klare kommen würde, in welchem die Benutzung norwegischer und isländischer Quellen bei deren Abfassung stattfand, sondern auch darum, weil dieselbe für die Texteskritik und Textesgeschichte der ältern isländischen Rechtsbücher sehr erhebliche Behelfe darbieten würde; wie wenig aber eine derartige Prüfung noch möglich ist, mag ein einzelnes Beispiel zeigen. Unter den Beschwerdepunkten, welche am Alldinge des Jahres 1281 gegen den neuen Gesetzesentwurf erhoben wurden, figurirt auch einer „um þat, ef sá býðr eigi frændum land, er selja vill, at firir þat megi eigi þat kaup rjúfa [59])", und muß hiernach dieser Entwurf eine Bestimmung enthalten haben, welche mehr oder minder auf

56) Vgl. Munch, Norweg. Geschichte IV, 2, S. 71—72.
57) Lovsamling for Island I, S. 17—22, 25—26 und 27—31.
58) Om Islands statsretlige Forhold (1855) S. 17—18, dann S. 27; etwas vermehrt in den Ný félagsrit XVI (1856), S. 18, zumal Anm., und 27.

59) Árna bps s. cap. 28, S. 718.

die Einführung des norwegischen Stammgüterrechts abzielte. Unsere gedruckten Texte der Jónsbók wissen von einer derartigen Bestimmung nichts; dagegen findet sie sich in einigen Handschriften, und bereits eine Verordnung K. Christian's IV. vom 29. Nov. 1622 klagt darüber [60]), daß „af Lougbogens Odelsbalke skal være udelat et half Capitel." Bei Magnús Ketilsson [61]), dann bei Magnús Stephensen [62]), ist dieser sogenannte Ódalskapituli abgedruckt zu lesen, und der letztere Verfasser sowol [63]) als vor ihm bereits Páll Vidalin [64]) haben weitläufig über denselben gehandelt; wie es sich aber mit diesem Capitel eigentlich verhalte, ist noch keineswegs genügend aufgeklärt, und nicht einmal ersichtlich, wie weit dasselbe in ältern Handschriften sich finde oder nicht finde. — Uebrigens ist die Jónsbók, noch heutzutage in einzelnen Materien das geltende Recht auf Island, unter den sämmtlichen gesetzgeberischen Erzeugnissen des K. Magnús vielleicht das reifste und am besten gearbeitete, sodaß sie auch von dieser Seite her einer sorgsamen Ausgabe wol würdig wäre.

III. Die Ausgaben der norwegischen Rechtsbücher.

Eine vollständige Gesammtausgabe der norwegischen Rechtsquellen, soweit solche der Zeit vor dem Abschlusse der Union mit Dänemark angehören, wurde von R. Keyser und P. A. Munch besorgt, und erschien mit öffentlicher Unterstützung unter dem Titel: „Norges gamle Love indtil 1387", zu Christiania 1846—1849, in drei Bänden in 4. Der erste Band derselben enthält die Rechtsquellen aus der Zeit vor K. Magnús lagabætir, der zweite die Gesetze dieses Königs selbst, nebst einigen Nachträgen zum ersten Bande, der dritte Band aber die Gesetze aus der Zeit nach K. Magnús; ein vierter Band, welcher den gelehrten Apparat zu dem ganzen Werke bringen sollte, ist noch nicht erschienen. Die Járnsíða ist, als Hákonarbók bezeichnet, in die Ausgabe mit aufgenommen wegen des Zusammenhanges, in welchem sie mit den Frostaþingslög steht; die Jónsbók dagegen ist unberücksichtigt geblieben, obwol hinsichtlich ihrer dasselbe Verhältniß dem gemeinen Landrechte gegenüber besteht. Es ist dies doppelt zu bedauern, da zwar von der Járnsíða eine weitere recht tüchtige Ausgabe durch Þórðr Sveinbjörnsson im Auftrage der Arnamagnæanischen Commission besorgt wurde (Kopenhagen 1847 in 4), von der Jónsbók dagegen lediglich sehr unkritisch angelegte, und überdies schwer zu beschaffende Ausgaben vorliegen [65]), neben welchen noch eine von Egill Þorhallesen besorgte, sehr schlechte, dänische Uebersetzung steht.

Durch die angeführte Ausgabe sind die sämmtlichen ältern Quellenwerke vollständig antiquirt; im literarhistorischen Interesse, und theilweise auch weil in ältern Werken stets nach ihnen citirt wird, soll auch noch ihrer gedacht werden. Das einzige, einigermaßen umfassendere Werk war des Hans Paus „Samling af gamle norske Love", welches zu Kopenhagen in den Jahren 1751—1752 in 4 erschien. In seinem ersten Bande enthält dasselbe die Gulaþingslög, als „Kong Hagen Adelsteens Gule Tings Lov" bezeichnet, dann die Landslög unter der Ueberschrift „Kong Magni Lagabæters Gule-Tings Lov", und ihnen beigegeben unter dem Titel „en ældgammel Norsk Christen-Ret eller Kirke-Lov", das Christenrecht der Frostaþingslög, endlich das neuere Stadtrecht als „Kong Magni Lagabæters Bye-Lov, udgiven för Kjöbstæden Bergen, Anno 1274." Der zweite Band bringt sodann die Frostaþingslög als „Kong Hagen Hagensen den Gamles Froste-Tings Lov", natürlich mit Weglassung des bereits im ersten Bande mitgetheilten Christenrechts, dagegen unter Beigabe des Borgara rèttr, d. h. einer Verordnung über das Recht der Burgmannen, welche aus der Zeit des K. Hákon Magnússon (1299—1319) stammt [66]), aber von ihm irrthümlich dem K. Hákon gamli zugeschrieben wurde; ferner das ältere Stadtrecht, „Den gamle Biarköe eller Birke-Ret", und zwar zunächst nach unserem Text II (S. 225—254), dann aber nach Text III x (S. 255—270), — das ältere Christenrecht des Eiðsifaþinges unter der Ueberschrift: „En gammel Kirke-Lov eller Christen-Ret, som findes udi Magni Lagabæters Heidsivia-Tings Lov Bog", und zwar nach der längern Recension, — das neuere Stadtrecht in einer für Niðarós bestimmten Recension als „Trundhiems Bye-Lov, udgivet af Kong Magno Lagabæter", — Erzbischof Jón's Christenrecht nach der Uebersetzung des evangelischen Bischofs Mag. Hans Gaaes, — endlich eine Reihe einzelner Verordnungen und Privilegien, von Hákon gamli angefangen bis auf K. Friedrich III herab († 1670). Für ihre Zeit sehr verdienstlich, konnte diese Arbeit doch schon aus dem Grunde in keiner Weise genügen, weil sie im Ganzen nur, mit Einleitungen und Anmerkungen versehene, dänische Uebersetzungen gab, und nur ganz ausnahmsweise diesen den Originaltext beigab [67]); überdies beruht dieselbe aber gutentheils auch noch auf wenig kritisch behandelten Texten, und ist die Uebersetzung voller sinnstörender Misverständnisse. Gesondert herausgegeben wurde aber die Hirðskrá durch J. Dolmer (Kopenhagen 1666) und P. J. Resenius (ebenda 1673), dort von einer dänischen, hier von einer dänischen und lateinischen Uebersetzung begleitet; vorher schon war eine dänische Uebersetzung durch Arild Hvitfeldt (Kopenhagen 1594) und eine schwedische durch J. Buräus (Stockholm 1648) veröffentlicht worden. Ferner der ältere Borgarþingskristinrèttr durch den spätern skálholter Bischof Dr. Hannes Finnsson unter dem Titel: „Tentamen

60) Lovsamling for Island I, S. 209. 61) Forordninger og aabne Breve af Kongerne af den Oldenborgiske Stamme II, S. 342. 62) Commentarius de legibus, quæ jus Islandicum hodiernum efficiant, S. 36—38. 63) Ebenda S. 30—42. 64) Skýríngar yfir Fornyrði lögbókar, S. 373—74. 65) Dieselben wurden von mir bereits in dem Artikel Grágás verzeichnet; siehe Bd. LXXVII, S. 23, Anm. 93 dieses Werkes.

66) Siehe dieselbe in Norges gamle Love III, S. 144—45. 67) Letzteres ist nur beim ältern Stadtrechte und beim Eiðsifaþingschristenrechte der Fall.

historico-philologicum circa Norvegiæ jus ecclesiasticum, quod Vicensium sive Priscum vulgo vocant"; Kopenhagen s. d. (1759—1760). Einen Theil dieser Ausgabe reproducirte, wie dort mit lateinischer Uebersetzung und von Anmerkungen begleitet, Magnus Olavus Beronius unter dem Titel: „Notæ criticæ in jus ecclesiasticum Vicensium", Upsala 1761; Hannes Finnsson aber setzte in seinen „Curæ posteriores in jus ecclesiasticum Vicensium", Kopenhagen 1762, und seinen „Curæ posteriores in jus ecclesiasticum Vicensium continuatæ", Kopenhagen 1765, seine Untersuchungen über die Quelle fort, zum Theil nicht ohne polemische Bemerkungen gegen Beronius. Wie Alles, was der gelehrte Bischof schrieb, sind auch diese seine Abhandlungen von erheblichem Interesse; nur ihre große Seltenheit scheint die geringe Beachtung zu erklären, welche ihnen neuerdings zugewendet wird. Von den Landslög besorgte im Auftrage der Arnamagnæanischen Commission Grimr Jónsson Thorkelin eine Ausgabe (Kopenhagen 1817) unter dem ungeschickten Titel: „Regis Magni legum reformatoris leges Gula-Thingenses, sive jus commune Norvegicum"; dieselbe ist von einer lateinischen sowol als dänischen Uebersetzung begleitet. Das neuere Stadtrecht endlich gab unter dem Titel „Bergens gamle Bylov" Gregers Fougner-Lundh mit einer dänischen Uebersetzung und sehr brauchbaren Anmerkungen heraus (Kopenhagen 1829). Von blos stückweisen Ausgaben, wie solche z. B. Pardessus in seiner „Collection de lois maritimes antérieures au XVIII siècle", Bd. III, S. 1—44 (Paris 1834) von den auf das Seerecht bezüglichen Theilen der Gulaþingslög, Landslög und der beiden Stadtrechte veranstaltet hat, glaube ich hier absehen, und nicht minder bezüglich der genauern Angaben über die von mir angeführten Werke auf den ebenso verlässigen als handlichen „Catalogus librorum Islandicorum et Norvegicorum ætatis mediæ" von Th. Möbius (Leipzig 1856) verweisen zu sollen.

(*K. Maurer.*)

GULDBERG (Ove Höegh), dänischer Staatsmann und Gelehrter, geb. 1. Sept. 1731 in Horsens von bürgerlichen Aeltern. Sein Vater mit Namen Jörgen Höegh war Kaufmann, seine Mutter, deren Familiennamen der Sohn annahm, hieß Helene Dorothea Guldberg. Im J. 1749 begann er seine Studien auf der Schule zu Horsens, 1761 ward er zum Professor der Beredsamkeit auf der Akademie von Soröe ernannt, welche Stellung er 3 Jahre bekleidete, 1764 ward er Lehrer des Prinzen Friedrich, zweiten Sohnes Friedrich's V. Die Mutter seines Zöglings, die Königin Julie Marie von Braunschweig-Wolfenbüttel, machte ihn zum Theilnehmer an den ehrgeizigen Plänen, die sie zu Gunsten ihres Sohnes verfolgte. Man klagt Guldberg an, daß er die Ausschweifungen des präsumptiven Thronerben Prinz Christian gefördert habe, um ihn des Thrones unwürdig zu machen. Christian VII. folgte nichtsdestoweniger seinem Vater; aber unfähig zu herrschen überließ er die Ausübung der Gewalt seiner Frau, der Königin Karoline Mathilde, und seinem Günstling Struensee. Diese Umstände benutzte die verwitwete Königin, um ihre Pläne auszuführen. Guldberg, der Talent zur Intrigue hatte, stiftete in ihrem Auftrage in Verein mit Rantzau eine Verschwörung gegen Mathilde und Struensee an, die den Sturz der letztern zur Folge hatte, und Prinz Friedrich wurde 1772 Regent. Guldberg ward hierauf der Reihe nach ernannt: 1772 zum Cabinetssecretär des Regenten, 1773 zum Geheimen Cabinetssecretär des Königs, wobei er zugleich unter dem Namen Höegh-Guldberg geadelt wurde, 1776 zum Staatssecretär, 1779 zum Ritter des Danebrog-Ordens, 1780 zum Geheimen-Rath, endlich 1783 zum Staatsminister; doch mußte er schon 1784 seine Demission nehmen. Er herrschte im Namen seines früheren Zöglings, der ein schwacher Mann war, und man nennt die Zeit von 1772—1784 in Dänemark die Guldberg'sche Periode. Seine Herrschaft war eine Reaction gegen die liberalen Reformen Struensee's. Seinem Betriebe ist das Indigenatsgesetz vom 24. Jan. 1774 zuzuschreiben, das den Dänen alle Würden, Aemter, ja selbst das Recht Mitglied von Corporationen zu werden, reservirte, und den Wegzug einer großen Anzahl ausländischer Industriellen aus Dänemark zur Folge hatte. Die Befreiung der Bauern ward widerrufen und die Freiheit der Presse eingeschränkt. Andererseits belebte Guldberg das Studium der Wissenschaften, namentlich der Naturgeschichte, Archäologie und Jurisprudenz. Eine Verordnung von 1775 bestimmt, daß die dänische Sprache in allen Schulen gelehrt werde. Bald nach seinem Rücktritt vom Staatsdienst ward er zum Stiftsamtmann von Aarhuus ernannt. 1802 legte er auch diese Stellung nieder und führte in Hald bei Viborg ein stilles, aber wirksames Leben als Landwirth und Gelehrter bis zu seinem Tode 8. Febr. 1808. Guldberg ist nicht nur als Staatsmann, sondern auch als Gelehrter und Schriftsteller von Bedeutung. Er ist einer von denen, die am meisten zur Vervollkommnung der dänischen Sprache beigetragen haben. Sein nicht vollendetes Hauptwerk: „Verden's Historie" („Weltgeschichte" Band 1—3. Soröe 1768—1772) ist nach den vorzüglichsten Quellen bearbeitet; er eifert darin in wahrhaft pragmatischer Entwickelung mit Thukydides und nerviger Kürze mit Tacitus. Ferner ist von Guldberg vorhanden: „Tanker an Milton" (Soröe 1761; deutsch „Gedanken über Milton" Kopenhagen 1766); „Brever over vigtige Sandheder" (Ebend. 1762; deutsch mit Vorrede von Pastor Ulbers „Briefe über wichtige Wahrheiten" Hamburg 1768); „Den naturlige Theologie" (Ebend. 1762); „Den aabenbarede Theologie" (Ebend. 1773); „Tidbestemelse of de Ny Testaments Böger" („Bestimmung der Zeit, in der die Bücher des Neuen Testaments verfaßt wurden." Ebend. 1785). Auch hat er eine dänische Uebersetzung von Trajan's Panegyrikus und dem Neuen Testament sowie verschiedene seiner akademischen Reden, die er theils dänisch theils lateinisch vortrug, veröffentlicht. Man schreibt ihm die Schrift zu: Letters from an english gentleman concerning the late transaction in Copenhagen (London 1772). Vgl. H. P. Giessing, „Struensee og Guldberg" (Kopenhagen 1849). (*P.*)

GULDBERG (Friedrich Höegh), Sohn des Vorigen, dänischer Schriftsteller, geboren zu Kopenhagen 26. März 1771. Er war Lehrer der dänischen Sprache an einer niedern Normalschule, als er im J. 1803 zum Lehrer der Prinzessin Karoline ernannt wurde, in welcher Stellung er bis zum Jahre 1810 verblieb. In der Folge 1813—1830 war er Professor der dänischen Sprache am Cadetteninstitut der Artillerie und 1830—1836 an der Militärhochschule. Er starb 21. Sept. 1852. Von ihm sind eine Menge Schriften verschiedener Art vorhanden. Mehrere derselben, namentlich die zuerst veröffentlichten, zeigen ihn als wahren Dichter, allein seine letzten Werke enthalten Eigenthümlichkeiten im Stil, die ihrem Erfolge schadeten. Von seinen sechs Theaterstücken genügt es zu erwähnen: „Lise og Peter" (Oper in 2 Acten. Kopenhagen 1793); „Skrivefriheden" („Preßfreiheit" Lustspiel. Ebend.); „Aften er ikke Morgen liig" („Der Abend gleicht nicht dem Morgen." Lustspiel in 4 Acten. Ebend. 1817). Die Mehrzahl seiner ersten Poesien sind vereinigt in „Samlede Digte" („Gesammelte Gedichte." 2 Bde. Kopenhagen 1813; 2. verm. Auflage unter dem Titel „Samlede Smaating i bunden og ubunden Tale" [„Gesammelte Kleinigkeiten in gebundener und ungebundener Rede." 3 Bde. Ebend. 1815—1816); „Patriotiske Digte af blandet indhold for aar 1807." („Patriotische Gedichte verschiedenen Inhalts für 1807." Kiel 1807); „Den store Stad, en Samling Smaadigte" („Die große Stadt, eine Sammlung kleiner Gedichte." Kopenhagen 1818); „Kjerminderne eller de lykkelige Dage" („Liebe Erinnerungen oder glückliche Tage." Ebend. 1828); „Roser og Torne." („Rosen und Dornen." Ebend. 1829); „Psalmodia" (Ebend. 1835); „Blomsterkurven." („Blumenkorb." Ebend. 1850). Seine Uebersetzungen lateinischer Schriftsteller ins Dänische sind sehr geschätzt, nämlich: „Tibuls Elegien" (mit latein. Text. 2 Bde. Kopenhagen 1803); „Terents' Skuespil" (2 Bde. Ebend. 1805); „Plautus" (4 Bde. Ebend. 1812—1813). Er hat auch aus dem Deutschen und Schwedischen religiöse und pädagogische Werke, sowie Theaterstücke übersetzt. Endlich hat er mehrere grammatische Werke verfaßt, unter andern: „Danner sprogets Retskrivning og Toneklang" („Der dänischen Sprache Rechtschreibung und Tonklang." Kiel 1809, 3. Aufl. Kopenhagen 1813). Auch lieferte er Artikel in eine Menge Zeitschriften und Revuen; in den Jahren 1807—1810 redigirte er die „Zeitung für Literatur und Kunst in den königl. dänischen Staaten." Man schreibt ihm zu die „Epistler fra Underverdenen af baron Holberg" („Briefe aus der Unterwelt von Baron Holberg." Kopenhagen 1837). — Sein Sohn Ove Emmerich Höegh-Guldberg, geb. 25. Sept. 1798, gest. 8. Febr. 1843, war Oberhofgerichtsadvocat (1823) und Justizrath (1833). Es existiren von ihm eine Anzahl Schriften, die aber meist nicht zur Herausgabe gelangten. (*P.*)

GULDBRAND (Johann Wilhelm), Arzt, geb. am 25. Juli 1744 auf der Insel Falster, machte seine medicinischen Studien unter Bang und Saxtorph in Kopenhagen, woselbst er 1774 promovirte. In den drei ersten Bänden der Acta societatis medicae Hafniensis, welche seit 1774 erschienen, sind verschiedene Beobachtungen und Abhandlungen Guldbrand's niedergelegt; besonders interessant aber ist seine Diss. de sangui fluxu uterino. Hafn. 1796 p. 8 wegen mancher werthvoller Beobachtungen über Gebärmutterblutungen.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GULDEN (Gülden oder Floren [der], lat. Aureus, Florenus, Solidus, franz. Florin, Florin d'Allemagne, Goulde, ital. Fiorino), anfänglich eine Goldmünze, welche in Italien zu Florenz im J. 1252 von ganz feinem Golde (d. i. 23 Grän 8 Karat) mit einer Lilie und der Umschrift Florentia (d. i. ein florentinischer Goldpfennig) geprägt und mit der Zeit Gold-Gulden genannt wurde. Diese Goldgulden, Fiorini d'oro, hatten auf der einen Seite das Bildniß Johannis des Täufers, auf der andern eine Lilie, weshalb sie im Deutschen auch Liliengulden hießen. Wegen des damaligen ausgedehnten Handels der Florentiner und wegen des innern guten Gehaltes gewann diese Münze eine ausgedehnte Verbreitung, und fast alle europäischen Regierungen prägten bald darauf nach eben der Form und demselben Gehalte, jedoch mit einigen kleinen Unterscheidungszeichen, dieselbe nach. Die Florentiner sahen sich daher veranlaßt, bei dem Papste Johann XXII. ein Verbot bei Strafe des Bannes gegen diejenigen auszuwirken, welche sich ferner die Nachprägung erlauben sollten, wenngleich derselbe Papst dergleichen hatte ausprägen lassen. Vor allen ließen die rheinischen Kurfürsten aus den Goldwäschen bei Selz solche Goldgulden, rheinische Gulden oder Reichsgulden, auch Kaisergulden prägen. Sie führten auf der Hauptseite den heiligen Petrus oder den Erzbischof auf dem Kathedrale sitzend, auf der Rückseite das Wappen in einem Dreipaß eingeschlossen. Die alten sächsischen aus der Goldgrube zu Richmunnsdorf bei Saalfeld führten auf der Hauptseite den Reichsapfel, auf der Rückseite den heiligen Johannes, ein Buch und ein Lamm mit der Siegesfahne, das Stadtwappen von Saalfeld im Arme haltend. Von den ersten florenzer Gulden gingen 8 auf eine Unze, 64 auf eine Mark. Sie werden zuweilen auch als byzantiner Gulden oder Bezants-d'or, deren 6 auf eine Unze gingen, in alten Urkunden erwähnt. Zu Zeiten Kaiser Karl's IV. hieß die eine Gattung dieser Gulden moneta regalis; es gingen 63 Stück auf die rauhe Mark zu $23^3/_4$ Karat fein; von der andern Art gingen $68^1/_4$ Stück auf dieselbe Mark. Im J. 1409 errichteten die drei geistlichen Kurfürsten am Rheine einen neuen Münzverein, nach welchem sie die feine Mark in 72, jedes Karat in 3 Stück ausbrachten. Nach der Reichsmünzordnung vom J. 1524 gingen 89 solcher Goldgulden auf 22 Karat feine Mark, und die Münzordnung von 1551 bestimmte, der rheinische Goldgulden solle so gemünzt werden, daß 107 Stück $1^1/_2$ cölnische Mark wiegen und $18^1/_2$ Karat fein halten. Nach der dritten und letzten allgemeinen Reichsmünzordnung des Kaisers Ferdinand I. vom J. 1559 sollen 72 Goldgulden eine $18^1/_2$ Karat feine und 67 Dukaten eine 23

Karat 8 Grän feine Goldmark halten; auch solle der Goldgulden nicht höher als 104 Kreuzer gelten, den Reichs-Silbergulden zu 60 Kreuzer gerechnet, was einen Goldwerth von 11,436 und 11,535 ergibt. Nach dieser Münzordnung wurden also zwei goldhaltige deutsche Reichsmünzen, der Dukaten und der Goldgulden, zugelassen. Allein in den deutschen Ländern gab es fortwährend Streitigkeiten und Münzverfälschungen; jede Stadt nahm das Münzrecht in Anspruch, und Falschmünzer aller Art fand man unter weltlichen, vorzugsweise aber unter den geistlichen Fürsten. Die Reichsmünzordnung wurde wenig oder gar nicht beachtet, selbst die Kaiser achteten nicht mehr auf sie; das Münzgepräge wurde willkürlich gehandhabt. So entstand eine totale Verschlechterung der Münzen, die verschiedensten Werthe kamen zur Geltung. Die für Deutschland so unglückliche Kipper- und Wipperzeit der Jahre 1622 und 1623, wo durch Noth und Betrug alle guten Münzen eingeschmolzen wurden, um durch Zusatz unedeler Metalle zwar mehr, aber sehr geringhaltige zu gewinnen, rief eine fast völlige Entwerthung aller früheren Münzen hervor; das Münzwesen gerieth gänzlich in Verfall. Man prägte kleinere Münzen aus Gold, welche kleine Gulden hießen und den dritten und vierten Theil eines großen galten. Endlich fing man an, diese kleinen Gulden aus Silber zu prägen, wobei sie dann immer ihren alten Namen behielten, doch wurden die silbernen Gulden schlechthin nur Gulden genannt. So entstanden u. a. der meißnische Gulden (eine fingirte Münze bei den Amts- und Kammerrechnungen), die Herrengulden (eine cölnische Silbermünze), fränkische Gulden, mecklenburgische Gulden, aachener Gulden, Mariengulden, Gulden polnisch, Gulden preußisch, holländische Gulden (Dreiguldenstücke, welche Dukatons genannt wurden, und Banco-Gulden), flandrische und brabantische Gulden, emdener Gulden, strasburger Gulden, genfer Gulden, schweizer Gulden, ja sogar ein Gulden-Giro in Augsburg. (S. Weisen's vollst. Gulden-Cabinet, Nürnb. 1780.) Werth, Schrot, Korn, Eintheilung und Gepräge dieser Gulden sind nach Verschiedenheit der Länder und Städte, wie auch der Zeit, wo und wann sie geprägt wurden, allerdings sehr verschieden, und selbst die nachherigen Münzconventionen, wie u. a. der 1667 zwischen Sachsen und Brandenburg geschaffene zinnaische Münzfuß, der 1690 von Sachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg errichtete leipziger Münzfuß, der 1753 eingeführte österreichisch-baierische Conventionsfuß, der augsburger Münzreceß von 1761 und der frankfurter Münzreceß von 1765 vermochten nicht, die Verwirrungen zu lösen und Uebereinstimmungen auf die Dauer herbeizuführen. Auch die Zeiten der Kriege trugen viel dazu bei, schlechtere Münzen in Umlauf zu bringen, und die schwankenden commerciellen Verhältnisse der edeln Metalle, Gold und Silber, riefen oft wandelbare Proportionen hervor. Namentlich stieg, als viele Silbermünzen von geringerem Werthe geprägt wurden, der Werth der Goldmünzen, welche hauptsächlich in neuester Zeit, welche überall die praktischen Seiten des Lebens hervorhebt, als Handelsmünze eingeführt sind. So kam endlich in neuerer Zeit zwischen den Regierungen des größten Theils von Deutschland die Wiener-Münzconvention vom J. 1857 zu Stande. Oesterreich regelte mit den Staaten des Zollvereins auf Grundlage des Zoll-Pfundes (= 500 Grm.), daß als Landesmünze zu gelten hat:

entweder der 30-Thalerfuß, zu 30 Thaler aus dem Pfunde feinen Silbers;
oder der 45-Guldenfuß, zu 45 Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers (Oesterreich);
oder der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß (in den süddeutschen Staaten an Stelle des bisherigen $24\frac{1}{2}$-Guldenfußes) zu $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem Pfunde feinen Silbers.

Nach dieser Convention bestand die Courantausmünzung: nach dem 45-Guldenfuße in 2-, 1- und $\frac{1}{4}$-Guldenstücken; nach dem $52\frac{1}{2}$-Guldenfuße in 2-, 1-, $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{4}$-Guldenstücken. Nach einer Convention mehrerer deutschen Staaten im J. 1838 war auch schon das 2-Thaler- oder $3\frac{1}{2}$-Guldenstück als deutsche Vereinssilbermünze ausgeprägt.

Seit 1875 ist aber in sämmtlichen deutschen Reichslanden das Gold zum gesetzlichen Zahlmittel erhoben, alles Silbergeld wird nur als Scheidemünze betrachtet, und die deutsche Nation wird so gewöhnt werden, Gold als das Maß aller Werthe zu betrachten, Banknoten und Wechsel nur mit Gold einzulösen. Nur Oesterreich hat bis jetzt den 45-Guldenfuß beibehalten, während in Deutschland auf das Pfund feinen Silbers 20 Fünfmarkstücke, 50 Zweimarkstücke, 100 Einmarkstücke, 200 Funfzigpfennigstücke und 500 Zwanzigpfennigstücke ausgebracht werden. Von den Zehnmarkgoldstücken des deutschen Reichs werden aus einem Pfunde feinen Goldes $139\frac{1}{2}$ Stück ausgebracht, und da das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen auf 900 Gold und 100 Kupfer festgestellt ist, so wiegen 125,55 Zehnmarkgoldstücke ein Pfund.

Im Königreiche der Niederlande wird noch durchweg nach Gulden oder nach Pfund vlämisch gerechnet. Es werden $2\frac{1}{2}$-Guldenstücke, Gulden, Halbe-Gulden, Viertel-Gulden, Zehntel-Gulden und Zwanzigstel-Gulden ausgeprägt. Ein Gulden hat 100 Cents, 1 Pfund vlämisch hat 20 Schilling à 12 Grot. (*C. Reinwarth.*)

Gulden (in Bezug auf Polen). Nach dem Muster des italienischen Florens und des deutschen und ungarischen Goldguldens wurde in Polen unter dem Könige Sigismund I., gemäß der von demselben in Piotrkow erlassenen Ordination vom 17. Febr. 1528, der erste „rothe Gulden“ (czerwony złoty) aus Gold geprägt [1]). Er hat auf der Hauptseite das gekrönte Bild-

1) Die vom Könige Karl Robert von 1301—1342 geschlagenen ungarischen Goldgulden waren, wie aus der Salz-Ordination des Königs Kasimir des Großen vom J. 1368 hervorgeht (Vol. leg. I, p. 163), schon früher in Polen im Umlaufe. — Cromer erwähnt zwar, daß schon König Alexander Jagjello Dukaten habe prägen lassen und dieselben sollen nach Köhler's „Dukaten-Cabi-

niß des Königs mit der Umschrift: Sigis. I. rex Pol. 1528, auf der Rückseite ein viergetheiltes Schild mit dem polnischen Adler, dem lithauischen Reiter, dem reussischen Löwen und dem polnisch-preußischen Adler, daneben C(racovia) und N(icolaus), Vorname des Schatzmeisters Szidlowiecki, dazu die Umschrift: Justus ut palma florebit [2]). Aehnliche für Polnisch-Preußen besonders geprägte Goldmünzen tragen des Königs Bild mit der Umschrift: Sig. I. rex Pol. Do(minus) To(tius) Prus (siae) 1534 oder 1535, sowie die Buchstaben C(racovia) und S(idlovicius) und eine Sichel, das Wappen des Münzmeisters oder eine Rose [3]). Diese ersten polnischen Goldgulden bestehen nach dem ungarischen Münzfuße aus 23½ Karat fein, galten damalige 45 Groschen und kommen aus den Jahren 1528, 1529, 1531, 1532, 1534, 1535, 1537 und 1538 vor.

Ein doppelter Goldgulden ist nur aus dem Jahre 1533 bekannt, er hat auf der Hauptseite das Bildniß des Königs mit Umschrift, auf der Rückseite die erwähnten vier Wappen und die Umschrift: Russ(iae) To. Prus. et Mazo(viae) Do(minus) et haeres [4]).

Später ließ Sigismund I. den 30,000 fremdländische Goldgulden betragenden, durch Martin Cromer 1548 vom ragusaer Hofe nach Krakau gebrachten Brautschatz der Königin Elisabeth, Gemahlin Sigismund August's, in polnische Goldgulden umprägen. Diese haben auf der Hauptseite den König in ganzer Figur mit Reichsapfel und Scepter und das Wappen des Schatzmeisters Tarnowsky „Leliwa", auf der Rückseite ein Schild mit obigen vier Wappen und der Jahreszahl 1548 [5]).

Neben diesen Goldmünzen gibt es aus Sigismund's I. Zeit zwei silberne Guldenmedaillen von 1533 und 1540, sie sind die einzigen damals in Polen nach den deutschen Guldengroschen geprägten großen Silbermünzen und kamen nicht in Umlauf; sie tragen auf der Haupt- und Rückseite die Bildnisse des Königs und seines Sohnes Sigismund August, und neben den erwähnten Wappenschildern das ragusanische und die Schlange der Familie Sforza, nach Bona Sforza, der Gemahlin Sigismund's I. [6]).

Zu gleicher Zeit prägte die Stadt Danzig in den Jahren 1540, 1543(?), 1546, 1547, 1548 Goldgulden nach ungarischem Münzfuße, welche auf der Hauptseite das Bildniß des Königs mit der Umschrift: Sigis. I. Rex Polo. Do(minus) Pruss., auf der Rückseite das von zwei Löwen gehaltene danziger Wappen mit der Umschrift: Mone(ta) aur(ea) Civit. Gedanen(sis) haben [7]).

Sigismund (II.) August ließ 1547, 1548, 1549, 1554, 1556, 1561, 1563 und 1565 Goldgulden, doch nur für Lithauen prägen. Sie haben auf sechstheiligem Schilde den polnischen Adler, den lithauischen Reiter, die sforza'sche Schlange, den heiligen Michael, daneben einen Bären (das Wappen des Herzogthums Kiew) und das Kreuz von Volhynien. Sie galten 40—43 damalige lithauische Groschen [8]). — Aus dieser Zeit stammt ein höchst seltenes Goldstück von 10 Gulden (ein sogenannter Portugal), das auf der Hauptseite des Königs Bildniß mit dem Jahre 1568, auf der Rückseite die Inschrift: Moneta magni ducatus Lituan. 10 Flor(enorum) Aur(eorum), den lithauischen Reiter und das jagellonische Doppelkreuz hat. Es gelangte nicht in den Verkehr, sondern wurde von dem Könige nur zu Ehrengeschenken verwandt [9]). — Silbermünzen hat Sigismund August außer Groschen [10]) nicht prägen lassen [11]).

Daneben sind aus den Jahren 1550—1557 danziger Goldgulden oder Dukaten vorhanden [12]). Auch prägte Danzig damals seinen ersten Silbergulden oder Thaler, welcher jetzt nur in sehr wenigen Exemplaren sich findet. Er hat das Bild des Königs, das danziger Wappen und die Inschrift: Moneta nova civitatis Dantisci. 1567 [13]).

Unter Stefan Bathory's Regierung galten die Goldgulden, deren es für Polen geprägte aus den Jahren 1580 und 1586, für Lithauen geprägte ohne Jahr und von 1586 gibt, 54—56 damalige Groschen. Sie haben des Königs Bild, das polnische Wappen mit den Bathory'schen Zähnen und die Inschrift: Rex Pol. M(agnus) D(ux) L(ituan) Ru(ssiae) Pru(ssiae) P. Rin(princeps) Tran(silvaniae) [14]).

Aus dieser Zeit stammt der erste Silbergulden, welcher als polnische Reichsmünze nach dem Münzfuße und nach dem Werthe der deutschen Reichsthaler laut Ordination des Königs vom J. 1578 geprägt wurde. Er trägt neben Stefan's Bild und dem polnischen Adler die Zahl XXXV (nämlich Groschen) [15]). Diesem folgten

net" auf der Hauptseite das polnische Wappen, auf der Rückseite den heiligen Stanislaw haben, doch sind solche Goldmünzen in keiner Sammlung zu finden.

2) Abgebildet in „Monety dawnej Polski" von Zagorski (Warschau 1845) Taf. 2, Nr. 17. 3) Zagorski a. a. O. Taf. 2, Nr. 18 und „Czacki Dziela" (Posen 1844), Band 1. Taf. 2, Nr. 23. 4) Zagorski a. a. O. Taf. 2, Nr. 21 und Czacki a. a. O. Taf. 2, Nr. 24. 5) Zagorski a. a. O. Taf. 2, Nr. 20. 6) In neuerer Zeit (1836) kamen in Warschau fabricirte Silbergulden mit Sigismund's Bildnisse und den Jahren 1529, 1532, 1533, 1535 zum Vorschein, die anfangs als echt verbreitet wurden, doch bald ward die Fälschung erkannt. Vergl. Zagorski Taf. 2 und 3, Nr. 24. 25. 26. 27.

7) Zagorski Taf. 4, Nr. 52. 8) Zagorski Taf. 7, Nr. 89 und 90. 9) Zagorski Taf. 7, Nr. 91. 10) Vergl. den Artikel „Groschen" in diesem Werke, Theil 92, S. 248 fg. 11) Auch mit Sigismund August's Bildnisse suchte man in neuerer Zeit fabricirte Silbermünzen von Warschau aus zu verbreiten, sogenannte halbe und ganze Thaler mit den Jahreszahlen 1546, 1547, 1564 und 1565. (S. Zagorski Taf. 6 u. 7, Nr. 83—87.) 12) Zagorski Taf. 8, Nr. 99. In Polen wurden die daselbst geprägten Goldstücke niemals Dukaten, sondern immer „Rothe Gulden" (czerwony złoty) benannt. 13) Zagorski Taf. 8, Nr. 98. „Erleutertes Preußen" Band 4. 14) Zagorski Taf. 12, Nr. 147. Köhler's „Münzbelustigungen" (Nürnberg 1729—1750), Theil 19, p. 93. Nr. 116. 15) Abgebildet in Adam Berg's „Münzbuche" (München 1604) und darnach in Zagorski Taf. 10, Nr. 185. — Der deutsche Reichsthalerfuß wurde aber nicht vollkommen festgehalten, denn auf 100 polnische Thaler oder Silbergulden kamen gegen das deutsche Münzverhältniß 3⅓ Loth weniger, auch waren Stefan's Thaler nicht 14löthig am Gehalte, sondern 4 Aß leichter. Daher kam es, daß die polnischen Thaler in Deutschland bald verboten wurden, was dem Handel Polens großen Schaden brachte.

Silbergulden oder Thaler in den Jahren 1580, 1581, 1582, 1583, 1585, Doppelthaler, die sich nur durch ihre Dicke von jenen unterscheiden, sowie halbe Thaler von 1583 und ohne Jahr [16]).

Während der Belagerung im J. 1577 prägte Danzig Goldgulden mit Christi Bildnisse und der Inschrift: Defende nos Salvator, darauf dergleichen mit Stefan's Bildnisse alljährlich von 1578—1587. Ebenso stammt aus der Belagerungszeit von 1577 ein danziger halber und ganzer Noththaler, zu welchem die in den Kirchen vorhandenen silbernen Geräthe und Bildsäulen der Apostel eingeschmolzen wurden, mit der Inschrift: Defende nos Christe Salvator und dessen Bild [17]). Andere größere danziger Silbermünzen gibt es aus der Zeit nicht. — Riga lieferte 1584 eine Goldmünze mit Stefan's Bildnisse und dem Stadtwappen [18]).

Sigismund III. hat als geborener Prinz von Wasa stets seine Ansprüche auf den schwedischen Thron behauptet und daher auf die Goldmünzen und die größeren Silbermünzen neben das polnische Wappen und die Wasa'sche Garbe auch das schwedische Wappen (drei Kronen und zwei Löwen) prägen lassen. Er nannte sich auf denselben nicht nur Rex Pol., Magnus Dux Lithuaniae, Russiae, Prussiae, Mazoviae, Samogitiae, Livoniae, Kijoviae, Volhyniae et Podlachiae, sondern auch: Designatus Rex oder Princeps haereditarius et futurus Rex Suecorum, nach dem Tode seines Vaters Johann von 1593 an: nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque haereditarius Rex.

Die Goldgulden galten unter seiner Regierung 1587: 56 damalige Groschen, 1611 schon 70 Groschen und, da der Werth der kleinen Münzen immer geringer wurde, 1620: 100 Groschen, 1632 sogar 165 Groschen. Der Thaler galt 1587: 35 Groschen, 1619: 50 Groschen, 1627: 90 Groschen. Die Thaler waren von geringerem Gehalte als die deutschen, waren insbesondere von 1622 an kaum 14löthig, fielen daher in Deutschland um vier Procent [19]).

Aus dieser Zeit sind Goldgulden für Polen aus den Jahren 1592, 1595, 1597, 1609, 1628, 1630 vorhanden [20]), für Lithauen nur zwei sogenannte Portugale von fünf und zehn Dukaten [21]). — Thaler gibt es aus den Jahren 1587, 1590, 1593, 1600, 1614, 1620—1632 und ohne Jahreszahl; halbe Thaler von 1628—1632 [22]). — Unter den Thalern sind bemerkenswerth: ein Krönungsthaler von 1587 mit einem Schwerte und der Inschrift: Pro jure et populo [23]), Doppelthaler ohne Jahr [24]), Thaler in Klippenform vom J. 1614 [25]), Thaler mit der Zahl 60, um zu bezeichnen, daß sie an Werth 60 halben Groschen oder Kreuzern, also den damaligen Reichs-Gulden-Thalern gleichkommen, andere mit der Zahl 90 oder 30 (nämlich Groschen) [26]).

Danzig prägte unter Sigismund III. Goldgulden in den Jahren 1588—1598, 1601, 1609—1612, 1614, 1621—1623, 1625, 1626, 1628—1632, doch keine Thaler. — Die Thorner-Münze lieferte nach hundertjährigem Stillstande einen Goldgulden 1630, Thaler 1630, 1631, 1632, halbe Thaler 1630, 1631, 1632. — Auch aus Riga ist 1619 ein Goldgulden, der Sigismund's III. Bild neben dem Stadtwappen trägt, hervorgegangen [27]).

Aus der Zeit des Interregnums nach Sigismund's III. Tode stammt ein sogenannter „Zwitterthaler", welcher ohne eines Königs Namen und Bild auf der einen Seite mit dem sonst gebräuchlichen Wappenstempel, auf der andern Seite mit dem Stempel eines thorner Thalers und der Inschrift: Deus providebit 1632 geschlagen ist [28]).

Unter Wladyslaw's IV. Regierung unterblieb die Prägung kleinerer Münzen gänzlich, auch Thaler und Goldgulden wurden nur in beschränkter Anzahl, vornehmlich zum Verkehr mit dem Auslande geschlagen. Das Münzrecht war schon unter Sigismund III. dem Könige genommen worden und auf die Reichsstände übergegangen, ohne daß diese auf Abschaffung der Münzschäden einzuwirken sich bemühten. Polen war daher mit schlechten schlesischen, deutschen, ungarischen kleinen Münzen überschwemmt, die Gröschel, Kreuzer, Heller, niederländische Löwenthaler u. s. w. dienten fast allein zum Verkehr im Lande. — Aus dieser Zeit sind Goldgulden von 1641, 1642, 1644, 1649 (letzter ein Jahr nach dem Tode Wladyslaw's, doch mit seinem Namen und Bild geprägt), sie galten $5^1/_2$ bis 6 Gulden, Thaler gibt es von 1633—1638, 1640—1648, sie galten 90 Groschen, halbe Thaler von 1633—1635, 1640—1642, 1646 [29]). — Auch Wladyslaw IV. behielt auf den großen Münzen wie sein Vater neben dem polnischen Wappen das schwedische bei und nannte sich nicht nur Rex Pol. etc., sondern auch Suecorum, Gothorum Vandalorumque haereditarius Rex. Bis 1634 nennt er sich überdies: electus magnus dux Moschoviae, mit Bezug darauf, daß ihn die Russen zu ihrem Zar erwählt hatten [30]).

S. Braun „Vom poln. und preuß. Münzwesen", Elbing 1722, S. 66 und 67 und von Braun „Nachricht von dem deutschen Münzwesen" (im Anhange von dem polnischen Münzwesen) Leipzig 1784, S. 430.

16) Zagorski Taf. 10 und 11, Nr. 137—146 und Madai „Thale Cabinet" (Königsberg 1765—1774), Nr. 352 fg. Nr. 5253. — Mit Stefan's Bildnisse ist ein falscher Thaler mit der Jahreszahl 15 79 in neuerer Zeit verbreitet worden. 17) Löschin „Geschichte Danzigs", Danzig 1822. Band 1, S. 241. Zagorski Taf. 13, Nr. 170—176. 18) Zagorski Taf. 14, Nr. 182. 19) Braun a. a. O. S. 82. 20) Zagorski Taf. 24, Nr. 324 und 325. 21) Zagorski Taf. 24, Nr. 326. 22) Madai 358 fg. Zagorski Taf. 20—23.

23) Zagorski Taf. 20, Nr. 303. 24) Madai 365 und Zagorski Taf. 20, Nr. 306. 25) Madai 359 und Zagorski Taf. 21, Nr. 308. 26) Zagorski Taf. 21, Nr. 309. 310. 321. — Kundmann „Nummi singulares", Breslau 1781 und Madai a. a. O. nennen die Thaler mit der Zahl 60 „polnische Mordthaler" und deuten die 60 in grundloser Weise dahin, daß mit einem Schock dieser Thaler in Polen jede Mordthat gebüßt werden konnte. 27) Zagorski Taf. 26—28 und Taf. 28, Nr. 399. 28) Madai 366 und Zagorski Taf. 23, Nr. 320. 29) Zagorski Taf. 29 fg., Nr. 407—419. Madai 2799, 6216 fg. 30) In dieser Zeit findet sich auf den Münzen außer dem Wappen des Schatzmeisters, welches später ganz wegfällt, die Angabe des Münzmeisters, J. J. ist Jakob Jakobson, C. G. Christoph Guttmann in Bromberg.

Danzig prägte Goldgulden 1633—1639, 1641, 1643—1648, auch Doppeldukaten (Dublonen) 1634 und 1641, Thaler 1634, 1636, 1646, 1648, halbe Thaler 1639—1641 [31]). — Aus Thorn gibt es Goldgulden von 1634—1648, Thaler von 1633—1648 [32]). — Elbing schlug zum Gedächtniß an seine Rückkehr aus schwedischer unter polnische Oberhoheit einen Thaler mit Wladyslaw's Bildniß und der Inschrift: Elbinga inter arma servata. 1636 [33]).

Auf Johann Casimir's Regierungszeit ist der Ursprung des eigentlichen polnischen Guldens zurückzuführen, welcher nachher die Grundlage aller Münzsorten Polens wurde. Wenngleich schon früher Münzen mit der Zahl 30 geprägt waren, und nach der Verordnung von 1620 der Silbergulden an Werth dem vierten Theile des Goldguldens gleich kommen sollte, so ist doch als erster polnischer Gulden (złotówka) ein Geldstück anzusehen, welches mit XXX Gro. Pol. bezeichnet, aber kaum 13 Groschen werth war, und das in den Jahren 1663—1666 von dem posener Münzmeister Andreas Tympf ausging, daher den Namen Tympf erhielt [34]). Hiernach galt der Gulden erst 30 silberne Groschen, in der Folge bis in die neuere Zeit 30 Kupfergroschen, der Kupfergroschen zu 2 Pfennige preuß. — Ueberhaupt kam damals der Unterschied zwischen guter Münze (moneta bona) und Scheidemünze (moneta currens) auf. Zu der ersten gehörten die Goldgulden und Thaler, zu der zweiten die Schillinge, Groschen und Tympfe. Von der ersten liegen vor: Goldgulden von 1649—1662, sie galten etwas über 6 Silbergulden, Doppel-Goldgulden von 1650—1664 und 1666, halbe Goldgulden von 1660 und 1662, für Lithauen besonders geprägt von 1665 und 1666 [35]). Thaler sind von 1649—1651, 1661, sie galten 3 Gulden 15 Groschen guter Währung [36]).

Danziger Goldgulden sind von 1649—1668, auch Doppeldukaten von 1651, 1655, 1658, 1661, und mit der Bezeichnung $1\frac{1}{2}$ Anderthalb-Dukaten vom J. 1661, Thaler von 1649 und 1650 [37]). — Thorn prägte Goldgulden 1660, 1662—1665, 1667, Thaler 1649, 1650, 1659, 1663. — Elbing Goldgulden 1661—1663, einen Thaler 1651 [38]).

Während der Regierung des Königs Michael prägten nur die preußischen Städte: Danzig Dukaten 1670, 1673 und ohne Jahr, Elbing Dukaten 1671, 1672, sowie halbe Thaler 1671 [39]).

Zu Johann III. Sobieski's Zeiten galt der Goldgulden und Thaler wie bisher; seitdem fixirte sich aber insbesondere durch die preußischen Städte der Werth des polnischen Guldens dahin, daß zwei polnische Gulden einem preußischen gleich gerechnet wurden, der polnische Gulden also 4 gute preuß. Groschen oder $\frac{1}{6}$ Thaler preußisch betrug, wobei es für die ganze Folgezeit verblieb. Ein Reichsbeschluß bestimmte, daß bei Zahlungen in Scheidemünze auf je 100 Gulden ein Aufgeld von 70 Gulden kommen sollte. — Neben den Scheidemünzen wurden damals nur Goldgulden 1681 und 1683 und ein jetzt sehr seltener Dublon 1685 mit dem Buchstaben C(racovia), keine Thaler geprägt [40]). Danzig prägte Goldgulden 1676, 1677, 1682, 1683, 1688, 1692, Thaler 1685 [41]).

Zur Zeit August's II. und August's III. waren die Münzstätten Polens geschlossen, nur die der preußischen Städte blieben in Thätigkeit. Beide Könige importirten ohne Genehmigung des polnischen Senats in Sachsen geprägte Münzen nach Polen, Scheidemünzen in großen Massen, dagegen nur wenige Münzen von gutem Metall [42]).

Von August II. gibt es daher nur selten gewordene Dukaten von 1702 und 1703 mit August's Büste auf einem Postamente [43]) und drei merkwürdige Thaler. Der eine, ein sogenannter Beichlinger-Thaler, hat auf der Hauptseite die Umschrift: Augustus II. D. G. Rex Pol. M. D. Lit. D(ux) Sax(oniae) J(uliac) C(liviae) M(ontium) A(ngriae) et W(estphaliae) und vier gekrönte A. II., in der Mitte das Kreuz des Danebrogordens; auf der Rückseite die Umschrift: Sac(ri) Rom(ani) Imp(erii) Archim(areschallus) et Elec(tor) 1702, mitten das polnische, lithauische und sächsische Wappen [44]). Der zweite Thaler hat auf der Hauptseite das gekrönte Bildniß des Königs mit derselben Umschrift und 1702, auf der Rückseite ein auf einem russischen Andreaskreuze X ruhendes, mit dem Bande des Elefantenordens umwundenes Wappenschild, daneben A. S. (Augustus Secundus). Der auf der Umschrift befindliche Hecht und die Buchstaben E. P. H. deuten auf den leipziger Münzmeister Ernst Peter Hecht [45]). Der dritte Thaler, auch von 1702, hat das gekrönte Andreaskreuz auf der einen, das polnisch-sächsische Wappenschild auf der andern Seite [46]).

Danzig prägte als erste Münzen mit August's Bilde Dukaten 1698, von welchen die Bürgerschaft dem zur Huldigung in der Stadt anwesenden Könige 800 Stück verehrte, und Doppeldukaten 1698 und 1699 [47]).

Auf den Münzen August's III. ist nebst seinem

31) Zagorski Taf. 31, Nr. 420—425. Auf diesen Münzen bedeutet G. R. den Münzmeister Gerhard Rogge. 32) Zagorski Taf. 32, Nr. 426—432. 33) Zagorski Taf. 32, Nr. 433. Madai 2210. 34) S. den Artikel Groschen, Theil 92, S. 251. Die Benennung Tympf wurde nachher auf alle mit der Zahl 18 bezeichnete Münzen (Orthe) übertragen. 35) Zagorski Taf. 39 fg., Nr. 505—524. 36) Zagorski Taf. 38, Nr. 496—504. Madai 870. 6218. Schultheß-Rechberg, Thaler-Cabinet. Wien 1840. Nr. 1683 fg. 37) Zagorski 554—556. Madai 5936. Hier ist D. L. der Münzmeister Daniel Leß. 38) Madai 4852. 39) Zagorski Taf. 44, Nr. 584 fg. „Erleutertes Preußen". Königsberg 1724. Thl. 2. S. 734.

40) Zagorski Taf. 46, Nr. 606 fg. 41) Zagorski Taf. 46, Nr. 609—614. Madai 4831. 42) Unter August II. erging 1717 eine Verordnung, welche den Dukaten zu 18 polnischen Gulden, den Thaler zu 8 polnischen Gulden, den Tympf zu 1 Gulden 8 polnischen Groschen im Verkehr anzunehmen gebot. 43) Zagorski Taf. 48, Nr. 624—625. 44) Zagorski Taf. 47, Nr. 621. Madai 378. Der sächsische Minister Graf Beichling wurde, weil er auf diesem Thaler den dänischen Danebrog-Orden, den er selbst trug, statt des Elefanten-Ordens, mit dem der König decorirt war, hatte ausprägen lassen, der Majestätsbeleidigung angeklagt. 45) Zagorski Taf. 48, Nr. 622. Madai 374. 46) Zagorski Taf. 48, Nr. 623. Madai 375. 47) Zagorski Taf. 48, Nr. 627—629.

Bilde die Inschrift: Augustus III. rex Poloniarum. Es gibt Dukaten von 1752, 1753, 1754, 1756, Doppeldukaten von 1752—1754, auch sogenannte Augustd'ore, sowie dergleichen halbe und doppelte mit den Bezeichnungen 5 TH., $2\frac{1}{2}$ TH., 10 TH.[48]), an Silbermünzen Achtguldenstücke oder Thaler von 1753—1755 und 1762, auf letzterem Friedrich August[49]), Vierguldenstücke oder halbe Thaler von 1753—1755 und Zweiguldenstücke mit der Bezeichnung 8 Gr. 1752—1754 und ein seltenes mit LX Gros. bezeichnet[50]). — Danzig hat nur einen Dukaten von 1734.

Stanislaw August schloß sich, nachdem er das Münzrecht wiedererlangt hatte, der ragusa-bairischen Münzconvention von 1753 an, welcher auch die meisten deutschen Reichsstände beitraten. Die Goldmünzen ließ er stets nach dem Korn und Gewicht der holländischen Dukaten prägen, sie galten bis 1786 16 polnische Gulden, dann 18 Gulden; aus der cöln. Mark reinen Silbers wurden 80 Gulden, von 1786 an $83\frac{1}{2}$ Gulden geprägt. Alle diese Münzen haben das polnisch-lithauische und das Poniatowskische Wappen (den Stier)[51]). Dukaten sind von 1765—1795 alljährlich; zwei Stanislasd'ore (von 3 und $1\frac{1}{2}$ Dukaten) wurden 1794 aus dem Golde geprägt, welches die Polen zur Rettung des Vaterlands darbrachten, der erste in 5256, der letzte in 8114 Exemplaren[52]). — Silbermünzen sind: Achtguldenstücke (Thaler) von 1766, 1768—1770, 1772—1785, 1788, 1792, 1793, erst mit rundem mit dem Bande des weißen Adlerordens umwundenem Wappenschilde und der Umschrift: X ex marca pura coloniensi, von 1788 an mit länglichem Wappenschilde und der Umschrift: $10\frac{7}{16}$ ex marca etc. Sechsguldenstücke nur von 1794 und 1795 mit der Angabe 6 zł(otych) und der Inschrift $14\frac{1}{12}$ ex marca etc. Vierguldenstücke (halbe Thaler) von 1767, 1768, 1772—1784, 1788, 1792, ebenfalls erst mit rundem, von 1788 an mit länglichem Wappenschilde und den Umschriften: XX und $20\frac{7}{8}$ ex marca etc. Zweiguldenstücke 1766—1785, 1787—1795 mit den Inschriften: XL, von 1788 an: $41\frac{3}{4}$, 1794: $42\frac{1}{4}$ ex marca etc. und der Angabe 8 Gr., erst mit rundem, dann mit länglichem Wappenschilde. Guldenstücke von 1766—1769, 1771—1795, mit der Inschrift: LXXX ex marca etc. der Angabe 4 Gr. und rundem Wappenschilde, von 1786 an: $83\frac{1}{2}$ ex marca etc. und länglichem Wappenschilde, 1794: $84\frac{1}{2}$ ex marca etc[53]).

Aus der Zeit des Herzogthums Warschau stammen Thaler, die auf der Hauptseite die Inschrift: Frid. Aug. Rex Sax. dux Varsov(iae) mit dem Bilde desselben, auf der Rückseite das sächsische Wappen neben dem polnischen Adler mit der Inschrift: Talar haben, sie gehen von 1811—1814, ferner Zweiguldenstücke mit gleichem Bild und Wappen und der Bezeichnung $\frac{1}{3}$ Talara von 1810—1814, sowie dergleichen Guldenstücke mit der Angabe $\frac{1}{6}$ Talara von 1811—1814.

Nach Errichtung des Königreichs Polen ließ der russische Kaiser Alexander I. für dieses Land besondere Münzen prägen und zwar Goldmünzen von 50 und 25 Gulden in den Jahren 1817—1823. Diese haben auf der Hauptseite die Inschrift: Alexander I. Cesarz Sa. W. Ros. Król Polski (Kaiser, Selbstherrscher von ganz Rußland, König von Polen) mit Bildniß, auf der Rückseite den russischen, mitten den polnischen Adler und die Umschrift: 50 oder 25 złot. polski, 104 oder 52 z grz. cz. kol. (rein cölnischer Mark). Ferner an Silbermünzen: Zehnguldenstücke von 1820—1825, ebenso in Aufschrift, Bild und Wappen, doch mit der Angabe: 10 złotych polskich z srebra Krajowego (aus inländischem Silber), dann Fünfguldenstücke 5 złotych polskich $17\frac{211}{625}$ z grz. cz. kol. 1816—1824, Zweiguldenstücke 2 złote polskie $43\frac{43}{125}$ z grz. cz. kol. 1816—1824 und Guldenstücke 1 złoty polski $86\frac{86}{125}$ z grz. cz. kol. 1816—1825[54]).

Kaiser Nikolaus I. setzte auf die Hauptseite der Münzen für Polen das Bildniß Alexander's I. mit der Umschrift: Alexander I. Cesarz wskrzesiciel Król pol. (Kaiser, Wiederhersteller des Königreichs Polen) 1815, auf die Rückseite den russischen Adler, der auf der Brust den polnischen hat, mit der Umschrift: Mikołay I. Ces. wsz. Rossyi Król polski panujacy (Nikolaus I., Kaiser von ganz Rußland, regierender König von Polen). Goldmünzen der Art in 50 und 25 Guldenstücken gibt es von 1827 an, Silbermünzen in Zehn-, Fünf-, Zwei- und Ein-Guldenstücken von 1827—1830.

Durch die Ukaze vom 15. Oct. 1832 und 27. April 1833 wurde der polnische Münzfuß nach dem des russischen Kaiserreichs geregelt, die Münzen erhielten bis zum Gulden herab russische und polnische Inschriften, den vollständigen russischen Adler und das Münzzeichen M. W. d. i. Mennica Warszawska (Warschauer Münze). Hiernach wurde eine Goldmünze von 20 Gulden mit der Inschrift: „3 Rublia 20 złotych“ 1835 geprägt, an

48) Diese Goldmünzen und die zur Zeit des Herzogthums Warschau 1811 geprägten Silbermünzen sind die einzigen polnischen Münzen, auf denen das Wort Thaler vorkommt. Im J. 1758, während des siebenjährigen Krieges, prägte Ephraim die Augustd'ore mit dem ursprünglichen sächsischen Stempel nach, die verfälschten sind zwar an Größe und Gewicht den echten gleich, aber an Korn um 7 Karat geringer und kaum 2 Thaler werth. 49) Der König ließ auf die für Polen bestimmten Münzen stets Augustus III., auf die für Sachsen gewöhnlich Friedr. Aug. setzen. 50) Zagorski Taf. 49, Nr. 651—657. Mabai 2801 fg. Die Buchstaben E. D. C. bezeichnen den Münzmeister Ernst Dietrich Croll in Leipzig. 51) Zum Administrator des Münzwesens berief Stanislaw August den Baron Nikolaus Peter von Gartenberg, der das polnische Indigenat erhielt und sich große Verdienste erwarb. Münzmeister waren: Friedr. Sylm, 1765—1767, Justus Schröder 1768—1772, Anton Partenstein 1772—1774 und Ephraim Brenn (gest. 1792), ihre Namen findet man auf den Münzen angedeutet. Das schöne Gepräge rührt von den deutschen Stempelschneidern Joh. Phil. Holzhäuser (starb in Warschau 1792) und J. J. Reichel her. 52) Zagorski Taf. 60, Nr. 774—784.

53) Zagorski Taf. 54 fg., Nr. 737—771. 54) Abgebildet sind russisch-polnische Münzen am Schlusse des Werkes von Steczynski Bandkie „Numismatyka Krajowa“, Warschau 1839. — Auf diesen Münzen ist der Name des Intendanten der warschauer Münze Jakob Benik mit J. B. angedeutet; Namen anderer Intendanten sind: F. H. (Friedr. Hunger), J. P. (Jerzy Pusch), K. G. (Karl Gronau).

Silbergeld ein Zehnguldenstück „1½ Rubl. 10 złotych" 1835—1841, ein Fünfguldenstück „¾ Rubl. 5 złot." 1834—1840, ein Zweiguldenstück „30 kopejki 2 złote" 1834—1840 und ein Guldenstück „15 kopejki 1 złoty" 1834—40. Das letzte in Polen mit polnischer Inschrift geprägte Geldstück ist ein Vierziggroschenstück „20 kopejki 40 Groszy" vom Jahre 1850.

Während der Revolution von 1831 wurde in Warschau ein Dukaten geschlagen, der von einem holländischen sich nur dadurch unterscheidet, daß er neben der Umschrift einen kleinen polnischen Adler hat. Zu gleicher Zeit prägte man Fünfguldenstücke und Zweiguldenstücke mit dem polnisch-lithauischen Wappen und der Inschrift królestwo polskie (Königreich Polen).

Krakau prägte als Freistaat noch einen Gulden mit seinem Stadtwappen im J. 1835. (*Albert Werner.*)

GÜLDENE (goldene) **ZAHL** heißt die Zahl, welche anzeigt, das wievielste Jahr eines Mondcirkels das gegebene sei. Der Mondcirkel ist nämlich eine Reihe von Jahren, nach welchen die Neu- und Vollmonde wieder auf denselben Tag des Julianischen Jahres fallen, und zwar gehören 19 Julianische Sonnenjahre (zu 365¾ Tagen) dazu. Diese Zahl heißt deshalb die goldene, weil man diese Entdeckung (durch den Athener Meton 430 v. Chr.), um sie auszuzeichnen, mit goldenen Ziffern schrieb. Man findet diese Goldene Zahl, wenn man zu dem gegebenen Jahre Christi 1 addirt und die Summe durch 19 dividirt; der Rest dieser Division ist die Goldene Zahl. So ist z. B. für das Jahr 1877 die Goldene Zahl 16 im alten Julianischen sowol als auch im neuen oder Gregorianischen Kalender. (*C. Reinwarth.*)

GÜLDENMUND (Hans), auch Güldenmundt genannt, Formschneider, Briefmaler, Buchdrucker und Händler in Nürnberg, dessen Geburts- und Sterbejahr nicht bekannt ist. Die vielen Holzschnitte, welche aus seiner Officin hervorgingen, gehören ihm nicht sämmtlich an, viele sind nur unter seiner Aufsicht von Gesellen ausgeführt worden, weshalb der künstlerische Werth derselben verschieden ist; doch haben sie ihre Bedeutung für die Geschichte der Entwickelung des deutschen Holzschnitts und mehr noch für die Culturgeschichte jener Zeit. Sie bestehen meist aus einzelnen (fliegenden) Blättern, welche interessante Zustände der Gegenwart illustrirten und vom Text, meist in Versen, begleitet waren und können sonach als eine Art illustrirter Zeitung angesehen werden. Die Verse stammen meistentheils von Hans Sachs her und die Verbreitung solcher Bildblätter mag eine kolossale gewesen sein. Nach den Daten, die auf einzelnen Blättern vorkommen, ist die Thätigkeit Guldenmund's zwischen 1518 und 1545 zu setzen. Auch berühmter Holzschneider Werke wurden von ihm verlegt, so eines Cranach, P. Flötner, vielleicht auch H. Scheuffelin's. In den meisten Fällen tragen die Blätter den ganzen Namen Guldenmund's in fliegenden Lettern. — Zu seinen bessern Werken gehört der Triumphzug Karl's V. vom J. 1537, er ist aus neun Holzstöcken zusammengesetzt. Des Kaisers Triumphwagen wird von sechs Pferden gezogen, Trompeter schreiten voran und Officiere folgen zu Pferde. Von Bildnissen erwähnen wir Franz I. von Frankreich und Albrecht von Brandenburg, beide in ganzer Figur, Hans Sachs im Alter von 51 Jahren. Als Zeit- und Costümbilder werden zwei Folgen geschätzt, deren eine 15 Blätter zählt und türkische Soldaten von der Belagerung Wiens 1529 darstellt. Jedes Blatt hat acht Verse von Hans Sachs. Die zweite Folge enthält 14 Blätter mit deutschen und schweizerischen Landsknechten aus den Kriegen mit Frankreich (1507—1524). Die Blätter dieser Folge sind ebenfalls mit Versen von Hans Sachs versehen. Auch die bekannte Geschichte des Mannes, der mit seinem Sohne und einem Esel reist und es keinem Menschen recht machen kann, wurde in seinem Verlage in acht Darstellungen, die als Fries auf zwei Holzstöcken geschnitten sind, illustrirt. Unter den illustrirten Büchern, die er verlegte, ist die sehr seltene Satire auf das Papstthum zu verzeichnen; das Buch erschien mit Versen von Hans Sachs 1528 unter dem Titel: „Eyn wunderliche Weyssagung von dem Babsthumb, Wie es yhm biß an das Endt der Welt gehen soll." Wegen darin enthaltenen beleidigenden Stellen auf Papst und Kaiser wurde das Buch vom Rath von Nürnberg verboten; der Herausgeber bekam eine obrigkeitliche Zurechtweisung und der Dichter den Rath, bei seinem Leisten zu bleiben und sich hüten „ainig puchlein hiefur auszgehen zu lassen". Die dreißig Holzschnitte des Buches hat man zuweilen dem H. Scheuffelin zugeschrieben *). (*J. E. Wessely.*)

GÜLDENSTÄDT (Johann Anton), geb. in Riga 1745, besuchte das dortige Lyceum und begab sich 1763 nach Berlin, um Medicin zu studiren, darauf nach Frankfurt a. M., wo er 1767 Doctor der Medicin wurde. Bald darauf folgte er einem Rufe der Akademie der Wissenschaften in Petersburg und unternahm in ihrem Auftrage mit Gmelin und Lepechin eine Reise in die nordöstlich vom Kaukasus gelegenen russischen Grenzgouvernements. Güldenstädt sollte nach der ihm ertheilten Instruction als Naturforscher „vorzüglich dasjenige, was in dem astrachanschen Gouvernement für die Oekonomie Merkwürdiges gefunden werde, beobachten und beschreiben". Vornehmlich sollten Gegenstände der Untersuchung sein: die Natur des Erdreichs und der Gewässer, Anbauung wüster Gegenden, Viehzucht, Viehseuchen, Mineralien und mineralische Wasser, nützliche Pflanzen **). — Er begab sich im J. 1768 über Moskau, Woronesh, Zarizin, Astrachan, zunächst nach der Festung Kisljar, von da bereiste er 1770 die Ufer der Flüsse Terek, Sundscha, Aksaj und Koisa, um die heißen Gewässer und Naphthaquellen zu erforschen. Im J. 1771 wandte er sich nach Ossetien, einem Districte des kaukasischen Gebirges, fand dort Spuren des Christenthums und entwarf ein Wörterbuch der Sprache der Osseten. Die petersburger Akademie ernannte ihn zu der Zeit zu ihrem ordentlichen Mitgliede und zum

*) Heller, Beiträge I. — *Passavant*, P. grav. III.

**) S. Bacmeister: „Russische Bibliothek". Petersburg 1772—1794. 11 Bände. Band 1, S. 51. 89. 102, und in den Registern der folgenden Bände unter Güldenstädt.

Professor der Naturgeschichte. Während des Sommers 1771 befand er sich an den warmen Bädern von Ter, sammelte Nachrichten über die politischen und physischen Zustände der kleinen Kabarda und bestieg in Begleitung des Sultans Arslan-Bek den nordöstlichen Theil des Kaukasus. Darauf kam er nach Georgien und im Gefolge des Zar Heraklius, der ihm wegen geleisteter medicinischer Dienste sehr gewogen ward und in feierlicher Audienz empfing, bis nach Tiflis, besuchte 1772 Kochatien, Turkomannien und Immeretien und kehrte gegen Ende des Jahres nach Kisljar zurück. Im J. 1773 reiste er den Fluß Malka hinauf, um die große Kabarda zu erforschen, von da an den Ufern der östlichen Kuma bis zum höchsten Theile des vorkaukasischen Gebirges Besch-Tau (Fünf-Berge), untersuchte die an der Kuma befindlichen madscharischen Ruinen und wandte sich nach Tscherkask am Don. Ueber Azow, von wo aus er die Mündungen des Don und die Ufer des azowschen Meeres bereiste, kehrte er durch die neurussischen Gouvernements 1775 nach Petersburg zurück. Hier beschäftigte er sich mit der Sichtung der von ihm gesammelten Materialien und mit Herausgabe der Reiseberichte des verstorbenen Professors Gmelin. Er starb 1780. — Von ihm erschien: **Discours académique sur les products de Russie, propres pour soutenir la balance du commerce exterieur toujours favorable.** Petersb. 1777. In den akademischen petersburger Kalendern für die Jahre 1776—1779 wurden Güldenstädt's Abhandlungen „Ueber die Häfen des azowschen, schwarzen und weißen Meeres", „Ueber die Häfen des kaspischen Meeres" (mit Karte), „Geographische, physische und medicinische Beschreibung der heißen Quellen im Gouvernement Astrahan und an dem Flusse Terla", „Geographische, geschichtliche und statistische Nachrichten über die neue Grenzlinie des russischen Reichs zwischen dem Flusse Terek und dem azowschen Meere" (mit Karte) veröffentlicht. Im J. 1780 erschien russisch in den „Akademischen Nachrichten" die Rede, welche Güldenstädt vor Joseph II. während dessen Anwesenheit in Petersburg in deutscher Sprache „Ueber die Handelsverhältnisse zwischen Rußland und Deutschland auf der Donau und dem schwarzen Meere" gehalten hatte. Ferner enthalten die „**Novi Commentarii Academiae Petropolitanae**" Theil 14, 1769 fg. mehrere naturgeschichtliche Abhandlungen Güldenstädt's. In der Zeitschrift der berliner naturwissenschaftlichen Gesellschaft (Theil 3, 1782) befindet sich ein „Kurz zusammengezogener Beytrag aus etlichen freundschaftlichen Briefen zur Reisegeschichte des verstorbenen Herrn Dr. von Güldenstädt nach den kaukasischen Gebirgen und Georgien gehörig." Nach Güldenstädt's Tode gab Pallas im Auftrage der petersburger Akademie „J. A. Güldenstädt's Reisen durch Rußland und im kaukasischen Gebirge" (1. Band 1787, 2. Band 1791) nebst dessen Lebensbeschreibung mit Kupfern und einer Karte heraus. Auch erschien von Julian Klaproth herausgegeben und mit Anmerkungen versehen „Dr. J. A. Güldenstädt's Reisen nach Georgien und Imereti". Berlin 1815.

(*Albert Werner.*)

GÜLDENSTAEDTIA, eine von Fischer aufgestellte, dem Andenken des russischen Reisenden Joh. Ant. Güldenstädt gewidmete Gattung der **Papilionaceen** mit folgenden Merkmalen: Kelch glockig, fünfspaltig, am Grunde mit zwei Deckblättern versehen, die beiden obern Zipfel breiter. Die Fahne der Blumenkrone hat mit den Flügeln gleiche Länge, der Kiel ist sehr klein. Staubgefäße 10, ein Staubfaden ist von den übrigen getrennt. Fruchtknoten sitzend, vieleiig. Griffel aufsteigend; Narbe stumpf. Hülse fast cylindrisch, einfächerig, vielsamig, anfänglich mit Mark ausgefüllt, vollständig zweiklappig, Klappen zuletzt spiralig.

Die hierher gehörigen Arten wachsen in Asien und haben sämmtlich unpaarig gefiederte grundständige Blätter, aufsteigende Schafte und doldige rothe oder violette Blüthen.

1. **G. monophylla** *Fischer*. Blätter dreiblättrig oder meist einfach, nierenförmig, weichhaarig-seidig; Dolden 2—5blüthig.

Im Altai.

2. **G. pauciflora** *Fischer*. Blätter unpaarig-gefiedert, seidenhaarig; Dolden 2—3blüthig. Hierher gehören **Astragalus pauciflorus** und **Astr. biflorus** *Pallas*.

Im Altai.

3. **G. multiflora** *Bunge*. Blätter unpaarig-gefiedert, Blättchen 15, eiförmig-länglich, beiderseits wollig; Dolden meist sechsblüthig.

Im nördlichen China.

4. **G. stenophylla** *Bunge*. Blätter unpaarig-gefiedert, Blättchen 13—15, linealisch-länglich, stumpf, beiderseits grau; Dolden 3—5blüthig.

Im nördlichen China.

5. **G. cuneata** *Bentham*. Fast stengellos oder ausgebreitet, grau; Blättchen meist 17, keilförmig, schwach ausgerandet; Blüthenstiele einblüthig.

Im Himalaya. (*Garcke.*)

GULDERLINGE (**Bastardcalvillen, Citronenäpfel**) sind Kantäpfel mit festem reinettenartigem Fleische und zuckersüßem oder süßweinigem, etwas gewürzhaftem Geschmack. Ihre Gestalt wird durch mehr oder weniger erhabene Rippen eckig; dabei haben sie ein großes offenes Kernhaus und eine breite, gewöhnlich sehr kurze Kelchröhre. Da der Name Gulderling ursprünglich einen goldenen oder goldgelben Apfel bezeichnet und nicht auf alle Sorten angewendet werden kann, so hat man sie auch Bastardcalvillen genannt. Die Form der Früchte ist veränderlich, doch haben sie alle die dieser Ordnung eigenen Rippen; sie sind theils walzen- oder kegelförmig, theils kugel- oder plattrund, ja bei einer Sorte fast birnförmig gestaltet. In der Regel laufen die Früchte gegen den Kelch etwas zugespitzt und gegen den Stiel plattgewölbt zu, sodaß ihre größere Breite mehr nach dem Stiele als nach dem Kelche zu sitzt. Die Farbe ist bei den meisten Sorten vom Baume weg ein reines Seladongrün, welches mit der Zeitigung auf dem Lager allmälig ein schönes Citronen- oder Goldgelb wird, daher auch der Name Citronenäpfel. Manche Sorten sind auf

der Sonnenseite leicht geröthet; nur bei wenigen ist der größere Theil der Frucht roth gefärbt. Sie haben die Eigenschaft der Calvillen und Rosenäpfel, am Baume beduftet zu sein, was aber nicht bei allen Sorten der Fall ist, auch bekommen nur einige von ihnen auf dem Lager eine fettige Schale. Das Fleisch ist fest und nicht sehr saftreich, den Reinetten ähnlich; der Geschmack ist nicht himbeerartig oder balsamisch wie bei den Calvillen, sondern gewöhnlich süß und weinsäuerlich mit einer Beimischung von etwas Gewürz. Die Vegetation der Bäume ist lebhaft, aber nicht sehr kräftig; sie setzen viel und feines, oft herabhängendes Holz an, an welchem sich zeitig Fruchtspieße erzeugen, weshalb fast alle Sorten zeitig und fast jährlich reichlich tragen. Da die Bäume weniger den Krankheiten der echten Calvillen unterworfen sind, so eignen sie sich auch besser als jene zu öffentlichen Anpflanzungen, zumal sie nicht so empfindlich gegen Staub und Boden, und die Früchte zu wirthschaftlichen Zwecken sehr tauglich sind. Man kann die Gulderlinge hinsichtlich ihrer Farbe eintheilen: 1) in ganz citronengelbe und nur schwach geröthete; 2) in citronengelbe und auf der Sonnenseite stark geröthete; 3) in ganz roth gefärbte. Hinsichtlich ihrer Gestalt lassen sich die Gulderlinge eintheilen: 1) in längliche, walzen- oder kegelförmige; 2) in längliche, gegen den Stiel abnehmende, fast birnförmige; 3) in kugelförmige oder plattrunde, stumpfspitze. Zu der Ordnung der Gulderlinge gehören nach Dr. Hirsch *) folgende Sorten:

1) Cludius weißer früher Spitzapfel, schöner, ziemlich großer, früher Herbstapfel, zum rohen Genusse geeignet. Die Form ist calvillartig, $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch und $2\frac{3}{4}$ Zoll breit. Der Kelch sitzt in einer ziemlich tiefen, mit feinen Rippen umgebenen Einsenkung. Der dünne Stiel ist $\frac{3}{4}$ Zoll lang und sitzt in einer tiefen, oft rostfarbigen Höhle. Die Farbe der glatten, geschmeidigen Schale ist wachsartig ohne alle Röthe auf der Sonnenseite, aber öfter mit Rostfiguren. Die Punkte sind häufig, aber fein. Das Fleisch ist fein, sehr saftreich, markig, von erquickendem, süßweinsäuerlichem Geschmack und schwachem Geruch. Das Kernhaus ist groß, die Frucht zeitigt im October. Der Baum trägt reichlich.

2) Der rothe Ananasapfel, schöner, länglicher, sehr schätzbarer Tafelapfel. Der Kelch sitzt sehr tief, und der Stiel ist sehr zart. Die Farbe der Schale ist schön roth auf goldgelbem Grunde, überall mit weißen Pünktchen besäet. Das Fleisch ist mild, weiß, mit röthlichen Adern durchzogen und von süßsäuerlichem erhabenem Geschmack. Das Kernhaus ist sehr weit. Die Frucht ist schon im October eßbar, hält sich aber bis in den Februar.

3) Heiva-Alma, prachtvolle, wie aus Wachs geformte türkische Herbsttafelfrucht, walzenförmig, 3 Zoll hoch und ebenso breit. Der Kelch sitzt in einer tiefen, mit 5 starken Rippen calvillartig umgebenen Einsenkung. Der dünne Stiel ist $1-1\frac{1}{4}$ Zoll lang und steht in einer tiefen, rostfarbigen Höhle. Die Farbe der geschmeidigen Schale ist glänzend gelb, die Stielhöhle ist karminroth angelaufen. Die Punkte sind fein und weitläufig vertheilt. Die Frucht riecht angenehm. Das Fleisch ist fein, markig, saftig und von sehr angenehmem, stark gewürzhaftem, alantartigem Zuckergeschmack. Das Kernhaus ist geschlossen, die Kelchröhre geht bis auf das Kernhaus hinab. Die Frucht zeitigt Ende October.

4) Der Citronenapfel, sehr schöner, mittelgroßer, vortrefflicher Tafelapfel, auch für die Küche sehr schätzbar. Die Form ist länglich walzen-, oft auch kugelförmig, auf einer Seite höher als auf der andern, 3 Zoll breit und fast ebenso hoch. Der ziemlich lange Kelch ist nicht festgeschlossen, bleibt lange grün und sitzt in einer tiefen, engen, mit feinen perlähnlichen Rippchen besetzten Einsenkung. Der hellgrüne über 1 Zoll lange Stiel steht in einer tiefen mit Rost überkleideten Höhle. Die Farbe der dünnen, sehr glatten Schale ist ein etwas grünliches Hellgelb, das später schönes Citronengelb wird und nur auf der Sonnenseite lebhafter erscheint, aber ohne die mindeste Röthe. Um den Stiel ist die Farbe stets mit Grün vermischt. Die Punkte sind zahlreich und fein, zuweilen mit kleinen Rostanflügen. Das weißlichgelbe Fleisch ist ziemlich fest, saftreich, von angenehmem, gewürzhaftem, süßem Weingeschmack und sehr angenehmem Geruch. Der Apfel welkt nicht. Das Kernhaus ist groß, offen, umgekehrt herzförmig; die Kammern sind sehr geräumig, enthalten aber nur wenig kleine dicke Kerne. Die Frucht zeitigt anfangs November, hält sich bis in den Winter, verliert dann aber ihren Saft. Der Baum wächst lebhaft, wird aber nur mittelmäßig groß, belaubt sich schön und ist sehr fruchtbar.

5) Der Königsapfel von Jersey, sehr schöner, ansehnlich großer, einfarbiger früher Wintertafelapfel, zu jedem Gebrauche gleich gut. Die Form ist mehr kugelförmig als platt, gewöhnlich 3 Zoll breit und $2\frac{1}{2}$ Zoll hoch. Der lange, schmalgespitzte, nur halbgeschlossene Kelch bleibt lange grün und sitzt in einer geräumigen, tiefen, schüsselförmigen, mit feinen, fast calvillartigen Rippen besetzten Einsenkung. Der Stiel ist $\frac{3}{4}$ Zoll lang und steckt in einer weiten, tiefen, trichterförmigen, bald glatten, bald mit wenig Rost bekleideten Höhle. Die Farbe der dünnen, glänzenden Schale ist vom Baume ein weißliches Gelb und wird später schön citronengelb. Fein angesprengte Rostfiguren bilden zuweilen ein Netz. Das Fleisch ist weiß, unter der Schale gelblich, markig, saftvoll, von angenehmem, gewürzhaftem Zuckergeschmack und angenehmem Geruch. Der Apfel welkt nicht. Das Kernhaus ist sehr groß und weit offen, die Kammern sind sehr geräumig und enthalten viel schöne eiförmige Kerne. Die Kelchröhre geht als breiter Kegel nach dem Kernhause hinab. Die Frucht zeitigt anfangs November und hält sich bis in den Winter. Der Baum wächst sehr lebhaft, geht mit seinen Aesten schön in die Höhe, bildet eine hohe, gut belaubte Krone und liefert eine frühzeitige, reichliche Ernte.

6) Gelber englischer Gulderling, Goldgul-

*) Systematisches Handbuch der Obstkunde. Jena.

derling, ansehnlich großer, schöner, vortrefflicher Tafelapfel, ziemlich kegelförmig. Der schön geschlossene Kelch sitzt in einer nicht tiefen, mit vielen feinen Rippchen umgebenen, flachen Einsenkung. Der kurze, der Frucht gleichstehende Stiel sitzt in einer tiefen, nicht sehr geräumigen, glatten Höhle. Die Farbe der sehr feinen Schale ist ein schönes glänzendes Hellgrün, das später ein helles Strohgelb wird. Die Frucht ist mit vielen sehr feinen weißlichen, grün eingefaßten Punkten besetzt. Das Fleisch ist weiß, locker, weich, fast schmelzend, saftig, von delicatem Traubengeschmack, riecht angenehm veilchenartig und welkt nicht. Die Frucht zeitigt im November und hält sich bis Februar. Das Kernhaus ist oft sehr groß, die Kammern sind sehr weit und geräumig und enthalten wenig vollkommene Kerne. Die Kelchröhre ist sehr kurz. Der Baum wächst in der Jugend lebhaft, verlangt aber guten Boden und warmen Stand.

7) Venusapfel, mittelmäßig großer, öfter etwas kleiner Winterapfel von angenehmem Geschmack, hat zugespitzte Kelchwölbung und eine einer Brustwarze ähnliche Erhöhung um den Stempelpunkt. Die Form der Frucht ist hochaussehend zugespitzt, der Bauch sitzt gewöhnlich tief unter der Mitte nach dem Stiele zu, um den er sich breit und flach gewölbt. Nach dem Kelche nimmt die Frucht stark ab und endigt in eine mehr oder weniger starke Spitze. Die vollkommene Frucht ist 3 Zoll breit und ebenso hoch. Der kurze Kelch ist geschlossen und sitzt in einer engen ansehnlichen Vertiefung. In der Kelcheinsenkung und über der Frucht befinden sich viele feine Falten. Der sehr kurze Stiel steht bald in einer tiefen, bald flachen rostartigen Einsenkung. Die Farbe der glatten Schale ist vom Baume strohweiß, in der Zeitigung hellcitronengelb. Das Fleisch ist sehr weiß, saftvoll, fein, markig und von angenehmem, gewürzhaftem, weinigem Zuckergeschmack. Das Kernhaus ist groß und offen, die Kammern enthalten starke vollkommene Kerne. Die Kelchröhre ist schmal und geht bis zum Kernhaus hinab. Die Frucht zeitigt im November und hält sich bis in den Januar. Der Baum wächst langsam, treibt viel feine Aeste, geht schön in die Höhe, belaubt sich stark und wird mit der Zeit sehr fruchtbar.

8) Schaltrauchsapfel, schöner, mittelmäßig großer, flachrunder, früher türkischer Winterapfel zum rohen Genuß, $2^1/_2$—$2^3/_4$ Zoll breit und 2—$2^1/_4$ Zoll hoch. Der Kelch steht in einer nicht tiefen, mit feinen Rippen besetzten Einsenkung, die breit und deutlich über die Frucht hinlaufen. Der lange Stiel steht in einer tiefen, selten rostigen Höhle. Die Farbe der glatten Schale ist hellgelb, der größere Theil der Frucht aber hellroth mit deutlichen dunkleren Streifen, besonders um den Stiel herum. Die Punkte sind nur im Roth sichtbar. Der Geruch des Apfels ist fein veilchenartig, das Fleisch fein, saftvoll und von gewürzhaftem, süßem, etwas weinartigem Geschmack. Das Kernhaus ist bald geschlossen, bald offen. Die Frucht zeitigt im November und hält sich bis in den Winter.

9) Lothringer bunter Gulderling, mittelmäßig großer, sehr schöner, haltbarer Wintertafelapfel, auch ein sehr schätzbarer Wirthschaftsapfel. Die Form ist etwas calvillartig, der Bauch sitzt in der Mitte und wölbt sich flachrund um den Stiel, nach dem Kelche nimmt er stärker ab; doch sind sich beide Wölbungen öfter auch gleich. Der starke langgespitzte Kelch ist geschlossen, steht straußförmig in die Höhe und sitzt in einer tiefen, durch viele Rippen häufig verschobenen Einsenkung, von welchen mehrere über die Frucht bis zur Stielhöhle hinlaufen. Der sehr kurze Stiel steht in einer tiefen, trichterförmigen, stark rostfarbigen Höhle. Die Farbe der glatten Schale ist am Baume wachsartig strohweiß, in der Reife hellcitronengelb; die Sonnenseite ist mit einem schönen Rosenroth leicht verwaschen, häufig aber auch nur mit starken, oft sehr vielen Karminflecken besetzt. Wahre Punkte sind selten. Das Fleisch ist schön weiß, fein, fest, sehr saftvoll und von fein weinsäuerlichem Zuckergeschmack. Das Kernhaus ist groß, weit offen und oft mit einer rothen Ader umgeben. Die sehr geräumigen Kammern enthalten viel starke, spitzeiförmige, braune Kerne. Die Kelchröhre geht mit der Spitze bis zum Kernhaus herab. Die Frucht zeitigt im November und hält sich bis in den Winter wohlschmeckend. Der Baum wächst sehr lebhaft, geht mit starken Aesten gut in die Höhe und trägt reichlich.

10) Zimmetapfel, süßer Holaart, schöne, vortreffliche, große Frucht von eigenthümlichem, gewürzhaftem, süßem Geschmack. Die Form ist bald kugelförmig, bald platt, aber stets nach dem Kelche zu abnehmend, 3—$3^1/_4$ Zoll breit und $2^1/_2$ Zoll hoch. Der schön geschlossene Kelch bleibt lange grün und steht in einer etwas tiefen, bald seichten, bald geräumigen, mit feinen Rippen besetzten Einsenkung. Der kurze fleischige Stiel sitzt in einer tiefen, geräumigen, mit Rost gefütterten Höhle, der sich sternförmig über die Stielwölbung verbreitet. Die Farbe der feinen Schale ist schönes Citronengelb, die Sonnenseite mit einem sanften schönen Roth leicht verwaschen. Feine graue Punkte gewahrt man nur auf der Sonnenseite. Das gelbliche Fleisch ist fest, etwas grobkörnig, von zuckerartigem Zimmet- oder Fenchelgeschmack, riecht alantartig und welkt nicht. Das Kernhaus ist weit offen, die Kammern sind sehr weit und enthalten oft 15 dicke, vollkommene Kerne. Die Kelchröhre geht nur bis zur Hälfte hinab. Die Frucht darf nicht zu früh gepflückt werden, zeitigt im November und hält sich den ganzen Winter. Der Baum wächst vorzüglich gut, wird stark, ist gesund und wird frühzeitig sehr fruchtbar.

11) Englischer Winterquittenapfel, ansehnlich großer, sehr schöner, einfarbiger, vortrefflicher Wintertafelapfel von erfrischendem Geschmack. Die Form ist hochaussehend, bisweilen zur Kugelform sich neigend. Der Bauch sitzt in der Mitte und nimmt nur ein wenig mehr nach dem Kelche als nach dem Stiele ab. In seiner vollkommenen Größe ist der Apfel 3—$3^1/_4$ Zoll breit und $2^3/_4$—3 Zoll hoch. Der starke langgespitzte Kelch ist geschlossen, steht in die Höhe und sitzt in einer tiefen, oft schüsselförmigen Einsenkung, auf deren Rande sich flache Rippen erheben, die auch deutlich calvillartig über die Frucht hinlaufen. Der Stiel ist sehr lang und

dick. Die Farbe der Schale ist strohweiß, wird aber in der Reife schön citronengelb. Selten wird auf der Sonnenseite ein leichter, erdartig rother Anflug bemerkt. Bei manchen Früchten findet man hier und da zerstreuten Rost von hellbrauner oder schwärzlicher Farbe. Die feinen, hellbraunen Punkte sind zerstreut und oft nicht wahrnehmbar. Das Fleisch ist schön weiß, saftvoll, fein, markig, von angenehmem, erquickendem, gewürzhaftem, süßweinsäuerlichem Geschmack, angenehmem Geruch und welkt nicht. Das Kernhaus ist groß und offen, die sehr geräumigen Kammern enthalten meist nur taube Kerne. Die Kelchröhre läuft als ein breiter, starker Kegel bis auf das Kernhaus. Die Frucht zeitigt im November und December und hält sich den ganzen Winter. Der Baum wächst sehr lebhaft, geht mit seinen starken Aesten in spitzen Winkeln in die Höhe, setzt viel Fruchtholz an, belaubt sich etwas licht und ist fruchtbar.

12) Großer edler Prinzessinapfel, schöner, mittelmäßig großer, köstlicher Wintertafelapfel, stammt aus Holland und ist wegen seiner frühen und großen Tragbarkeit und seines vorzüglichen Werths für die Küche sehr zu empfehlen. Die Form ist hochaussehend, zuweilen wie abgestumpft kegelförmig, $2^3/_4$ Zoll breit und $2^1/_2$—3 Zoll hoch. Der feinblätterige Kelch ist geschlossen, bleibt lange grün, steht in die Höhe und sitzt in einer bald tiefen, bald flachen, mit feinen Rippen oder Fleischperlen umgebenen Einsenkung, von denen mehrere über die Frucht laufen. Der sehr kurze und starke Stiel sitzt in einer tiefen, geräumigen, meist glatten, trichterförmigen Höhle. Die Farbe der zarten, am Baume mit Duft belaufenen Schale ist ein blasses, wachsartiges, gelbliches Grün, das bei der vollen Reife hohes Citronengelb wird. Die Sonnenseite ist vom Kelche bis zum Stiel mit viel kurz abgesetzten, schönen Karmoisinstreifen gezeichnet, welche nach der Schattenseite blasser werdend sich verlieren. Wahre Punkte sind nur auf der Schattenseite bisweilen bemerklich. Das weißgelbliche Fleisch ist fein, fest, saftreich, von sehr angenehmem, stark zimmetartigem, weinhaftem Zuckergeschmack, sehr angenehmem Geruch und welkt nicht. Das Kernhaus ist sehr groß und oft unregelmäßig; die Kammern sind sehr weit und enthalten viel kleine, vollkommene Kerne. Die Kelchröhre geht kegelförmig bis zur Hälfte des Kernhauses herab. Die Frucht zeitigt im November und hält sich den Winter hindurch. Der Baum wächst zwar gut, wird aber nur mittelmäßig groß, geht mit seinen vielen feinen Aesten schön in die Höhe, bildet eine stark belaubte, schöne Krone und ist frühzeitig sehr fruchtbar.

13) Doppelter Holländer, sehr schöner, mittelgroßer, sowol zum rohen Genuß als für die Küche schätzbarer später Herbstapfel. Die Form ist hochaussehend, abgestumpft, kegelförmig, 3 Zoll breit und ebenso hoch. Der feinblätterige, meist geschlossene Kelch sitzt in einer seichten, mit sanften Erhabenheiten umgebenen Einsenkung. Der dünne Stiel ist 1 Zoll lang und steht in einer tiefen, rostigen, trichterförmigen Höhle. Die Farbe der glatten Schale ist strohgelb, welche später glänzend citronengelb wird. Stark besonnte Früchte sind zuweilen mit einer sanften Röthe leicht angehaucht. Die feinen braunen Punkte stehen weitläufig. Das Fleisch ist schön weiß, fein, markig, saftvoll, von angenehmem, fein alantartigem, süßem Weingeschmack. Das Kernhaus ist sehr groß und offen, die Kammern sind sehr geräumig und enthalten viel kleine, spitzeiförmige Kerne. Die Kelchröhre geht bis auf das Kernhaus herab. Die Frucht zeitigt im November und hält sich bis Weihnachten. Der Baum wächst anfangs lebhaft, wird aber nur mittelmäßig groß; die schlanken mit Früchten beladenen Aeste biegen sich abwärts. Er ist sehr fruchtbar.

14) Preiswürdiger, ansehnlich großer, schöner, einfarbiger Winterapfel für die Tafel, 3 Zoll breit und $2^1/_4$ Zoll hoch. Der Kelch sitzt in einer ziemlich tiefen, mit feinen Rippen umgebenen Einsenkung. Die Rippen laufen fast calvillartig über die Frucht hin. Der Stiel steht in einer tiefen Höhle. Die Farbe der Schale ist vom Baume grün, in der Zeitigung wird sie gelb ohne alle Röthe. Die feinen Punkte sind zerstreut. Die Frucht hat keinen Geruch. Das Fleisch ist fein, fest, sehr saftvoll und von angenehm erfrischendem, gewürzhaftem, süßem Weingeschmack. Das Kernhaus ist groß und offen. Die Frucht zeitigt im December und hält sich bis in den Sommer.

15) Rother gestreifter Anisapfel, mittelmäßig großer, schöner Winterapfel von angenehmem, gewürzhaftem Geschmack und zu jedem wirthschaftlichen Gebrauche sehr gut. Die Form ist hochaussehend, der Bauch sitzt unterhalb der Mitte nach dem Stiele hin, an dem er sich sanft abnehmend schön zurundet. Nach dem Kelche zu nimmt er viel stärker ab und endigt mit einer abgestumpften Spitze. Die Höhe beträgt $2^1/_2$, die Breite $2^3/_4$ Zoll. Der starke langgespitzte Kelch ist geschlossen, bleibt lange grün, steht etwas straußförmig in die Höhe und sitzt in einer ziemlich engen, tiefen, mit mehreren feinen, rippenartigen Erhöhungen umgebenen Einsenkung, die deutlich und oft schön calvillartig über die Frucht bis zur Stielhöhle hinlaufen. Der kurze fleischige Stiel steht in einer tiefen, rostfarbigen Höhle. Die Grundfarbe der glatten zarten Schale ist vom Baume ein helles Grün, das in der vollen Reife hohes Citronengelb wird. Die ganze Schale ist mit viel kleinen, kurzabgesetzten Karmoisinstreifen besetzt. Zwischen den Streifen ist die Schale noch leicht punktirt. Das Fleisch ist weiß, fein, fest, nicht saftreich und von sehr gewürzhaftem, zuckerartigem, feinem Zimmetgeschmack. Der Apfel hat einen angenehmen Geruch und welkt nicht. Das Kernhaus ist groß und etwas offen. Die Kammern sind geräumig und enthalten viel kleine, dicke, unten zugespitzte Kerne. Die Kelchröhre geht als ein großer Kegel bis auf die Spitze des Kernhauses. Die Frucht zeitigt im December und hält sich bis in das Frühjahr, wo sie aber fault. Der Baum wächst nur in der Jugend lebhaft, wird kaum mittelmäßig groß und bildet eine verworrene, etwas hängende, flache Krone, belaubt sich aber ziemlich stark.

16) Echtes Seidenhemdchen, sehr schöner, mit-

telmäßig großer Tafelapfel. Die Form ist gewöhnlich hochaussehend, $2^1/_2$—$2^3/_4$ Zoll breit und ebenso hoch. Der Kelch sitzt in einer seichten Einsenkung; über dem Bauche bemerkt man etwas rippenartige Erhöhungen. Der Stiel ist sehr kurz. Die Farbe der feinen, glatten Schale ist vom Baume hellgrün, in der Zeitigung hellgelb, die Sonnenseite selten mit einem feinen Anflug von Röthe belegt. Punkte sind wenig vorhanden. Das Fleisch ist fein, saftreich, fest und von sehr angenehmem, gewürzhaftem, fein zimmetartigem Zuckergeschmack. Die Frucht hat keinen Geruch. Das Kernhaus ist groß. Die Frucht zeitigt im December und hält sich bis in den Sommer.

17) Citrinchen, schöner, mittelmäßig großer Tafelapfel. Die Form ist hochaussehend, 3 Zoll breit und $2^3/_4$ Zoll hoch. Der Kelch sitzt in einer engen, mit feinen Rippen besetzten Einsenkung, die calvillartig über die Frucht hinlaufen. Der dünne Stiel ist 1 Zoll lang. Die Farbe der Schale ist gelbgrün, in der Zeitigung hochgelb. Die Sonnenseite ist oft röthlich gefleckt, häufig mit röthlichen kurzen Streifen besetzt. Das Fleisch ist fein, markig, etwas gelblich, saftvoll und von angenehmem, feinweinigem, zimmetartigem Zuckergeschmack. Der Apfel hat einen starken Geruch. Das Kernhaus ist groß. Die Frucht zeitigt im December und hält sich bis in den Sommer.

18) Gestreifter spanischer Gulderling, mittelmäßig großer, schöner Winterapfel, sowol zum rohen Genuß als für die Küche vorzüglich brauchbar. Der Apfel ist plattrund zugespitzt, 3 Zoll breit und $2^1/_2$ Zoll hoch. Der festgeschlossene, fein und langgespitzte Kelch sitzt in einer kleinen, nicht sehr tiefen, mit feinen Falten umgebenen Einsenkung. Ueber die Frucht laufen einige sanfte Erhabenheiten hin. Der starke holzige Stiel ist $^1/_2$ Zoll lang und steht in einer ziemlich tiefen, bald glatten, bald rostigen Höhle. Die Grundfarbe der Schale ist weißlichgelb, später schön citronengelb. Rundherum ist die Frucht roth gestreift und bandartig mit dunkeln Streifen besetzt. Die Punkte stehen weitläufig. Auf der Sonnenseite bemerkt man sternförmige, starke und große Flecken, welche oft zahlreich sind. Das Fleisch ist schön weiß und fein, fest, saftvoll, von etwas rosenähnlichem Geschmack, aber ohne Gewürz. Das ansehnlich große Kernhaus ist geschlossen; die flachen Kammern enthalten ziemlich viel starke, vollkommene Kerne. Die Kelchröhre geht als ein spitzer Kegel bis zur Hälfte des Kernhauses herab. Die Frucht zeitigt im December; dauert bis in den Sommer hinein, wird dann aber welk. Der Baum wächst stark, belaubt sich schön und trägt bald.

19) Gelber Wintercarthäuser, schöner Wirthschaftsapfel, fast kugelförmig, läuft aber von der Mitte gegen den Kelch etwas stumpf zugespitzt zu. Er ist 3—$3^1/_4$ Zoll breit und $2^1/_2$—$2^3/_4$ Zoll hoch. Der geschlossene kleine Kelch sitzt in einer nicht tiefen, meist mit 5 Rippen besetzten Einsenkung, welche auch etwas breitkantig über die Frucht hinlaufen. Der sehr kurze Stiel steht in einer ziemlich engen, etwas tiefen, rostigen Höhle. Die Grundfarbe der Schale ist ein schönes Hellgrün oder blasses gelbliches Grün, das später schönes Goldgelb wird. Die Frucht wird nicht gleichmäßig gelb, sondern das Grüne verschwindet nur nach und nach, und bei der vollen Reife ist immer noch ein flammenartiges Grün, besonders am Kelche und Stiele sichtbar. Die Sonnenseite, sowie fast die Hälfte der Frucht ist mit einem leichten Anflug von schmuzigem Roth leicht belegt, der zuweilen streifenartig wird. Die wenigen Punkte sind nur im Roth sichtbar. Dagegen findet man häufig, besonders an dem Kelche, kleine Rostanflüge und Flecken. Die Frucht ist am Baume mit einem feinen Duft angelaufen. Das anfangs weiße, später gelbliche Fleisch ist fein, saftvoll, markig, von feinsäuerlichem, zuckerartigem Geschmack. Die Frucht zeitigt im December und dauert bis in das Frühjahr, ohne zu welken. Das Kernhaus ist herzförmig geschlossen; die Kammern sind breit, unregelmäßig und enthalten nur wenig, oft gar keine Kerne. Die Kelchröhre ist kurz. Der Baum wächst gut, wird groß, trägt jährlich, aber nicht sehr reichlich.

20) Gestreifter Fürstenapfel, ansehnlich großer, schöner Tafel- und Wirthschaftsapfel, kugelförmig, 3 Zoll breit und $2^1/_2$ Zoll hoch. Der sehr langgespitzte Kelch ist ziemlich geschlossen und sitzt in einer geräumigen, ziemlich tiefen, mit feinen, oft sternförmigen Falten umgebenen Einsenkung, welche sich auch deutlich als flache Erhabenheiten über die Frucht hinziehen. Der holzige Stiel ist oft $1^1/_4$ Zoll lang und sitzt in einer tiefen, trichterförmigen, mit feinem Rost bekleideten Höhle. Die Farbe der glatten Schale ist ein trübes Hellgrün, das später citronengelb wird. Freihängende Früchte sind von der Stielhöhle bis zum Kelche mit kurz abgesetzten Karmoisinstreifen rundherum besetzt, welche auf der Schattenseite einzelner stehen. Dazwischen ist die Schale leicht getuscht, sodaß die Frucht ein sehr buntes Ansehen erhält. Punkte sind nur einzeln sichtbar. Das sehr feine, saftvolle Fleisch von gewürzhaftem Zuckergeschmack spielt ins Gelbliche. Das große Kernhaus ist etwas offen; die sehr geräumigen Kammern enthalten viel langgespitzte, schwarzbraune Kerne. Die kleine Kelchröhre geht bis zur Hälfte des Kernhauses herab. Die Frucht zeitigt im December und hält sich, ohne zu welken, bis zum Frühjahr. Der Baum wächst sehr lebhaft, trägt seine Aeste stark abstehend und bildet eine breitgewölbte flache Krone.

21) Weiße italienische Wintercalville, weißer italienischer Gulderling, sehr schöner, ansehnlich großer, sehr haltbarer, aus Italien stammender Winterapfel. Die Form ist hochaussehend, der Bauch sitzt meist etwas unterhalb der Mitte nach dem Stiele hin, an dem er sich flach zurundet. Nach dem Kelche nimmt er stärker ab, wodurch beide Wölbungen verschieden werden. Die Breite beträgt 3 Zoll, die Höhe $2^1/_2$ Zoll. Am Spalier aber wird die Frucht größer. Der langgespitzte, oft fehlerhafte Kelch deckt die Kelchwölbung nicht zu und sitzt in einer meist tiefen, mit feinen Falten besetzten Einsenkung, auf deren Rand sich oft fünf schöne Rippen erheben und calvillartig über die ganze Frucht hinlaufen. Der starke holzige Stiel ist $^1/_2$—$^3/_4$ Zoll lang und steht in einer tiefen, oft trichterförmigen Höhle, aus der sich

Roststrahlen über die Stielwölbung verbreiten. Die Farbe der glatten feinen Schale ist vom Baume ein schönes Hellgrün, das in der Reife ein wachsartiges wahres Citronengelb wird. Die Sonnenseite ist mit rosenartiger Röthe sanft verwaschen. Bei beschatteten Früchten fehlt diese Röthe gänzlich. Wahre Punkte sieht man in der Grundfarbe nicht, nur in der angelaufenen Röthe bemerkt man weitläufig vertheilte, feine, weißgelbe, oft röthlich eingefaßte. Das Fleisch ist sehr weiß, fein, fest, saftig und von sehr gewürzhaftem, alantartigem, süßweinsäuerlichem Geschmack und angenehmem Geruch. Das Kernhaus ist ziemlich groß und hat eine hohle Axe; die Kammern sind geräumig und enthalten nicht viel kleine, weißbraune Kerne. Die Kelchröhre ist sehr breit, geht aber nicht weit herunter. Die Frucht zeitigt im December oder Januar und hält sich bis in den Sommer. Der Baum wächst in der Jugend lebhaft, belaubt sich schön und verdient häufig angepflanzt zu werden.

22) Gelber Gulderling, ziemlich großer, schöner Tafel- und Wirthschaftsapfel, größtentheils länglich, bald zugespitzt, bald conisch, bald walzenförmig, $2\frac{3}{4}$ Zoll breit und ebenso hoch. Der langgespitzte Kelch sitzt in einer nicht tiefen, engen, mit Falten fast zugeschnürten Einsenkung, aus der sich mehrere Rippen scharfkantig über die Frucht ziehen. Der kurze und dünne Stiel steht in einer bald flachen, bald ziemlich tiefen rostfarbigen Höhle. Die Farbe der Schale ist ein blasses Grün, das später glänzend goldgelb wird. Stark besonnte Früchte bekommen einen lichten Anflug von erdartiger Röthe. Die wenigen Punkte sind sehr fein und grau. Zuweilen enthält die Schale gelbgraue Warzen. Das Fleisch ist gelblichweiß, fein, etwas locker, saftig, von angenehmem, gewürzhaftem Weingeschmack. Das Kernhaus ist sehr groß und ganz offen, oft unregelmäßig und geht mit einer dünnen Spitze bis neben den Kelch. Es enthält oft ziemlich viel kleine rundliche Kerne. Die Frucht zeitigt im December und hält sich ohne zu welken bis in den Mai, wird dann aber mehlig. Der Baum wird nur mittelmäßig groß, wächst langsam, macht feine herabhängende Aeste und ist sehr bald fruchtbar.

23) Französischer königlicher Edelapfel, sehr schöner, ansehnlich großer, lange haltbarer, zum rohen Genuß schätzbarer Winterapfel, flachrund, der Bauch sitzt in der Mitte und wölbt sich nach dem Stiele flachrund zu, nach dem Kelche nimmt er etwas stärker ab, doch meist nur unbedeutend. Die Frucht ist 3 Zoll breit und $2\frac{1}{4}$—$2\frac{1}{2}$ Zoll hoch. Der lang und scharf zugespitzte Kelch ist geschlossen und sitzt in einer geräumigen, oft tiefen, mit ziemlich viel feinen Rippchen besetzten Einsenkung, von denen einige öfter über die Frucht sanft hinlaufen. Der kurze Stiel steht in einer geräumigen, tiefen, mit Rost bekleideten Höhle. Die Farbe der glatten glänzenden Schale ist am Baume strohweiß oder gelblichgrün und wird im Winter hellcitronengelb. Freihängende Früchte sind auf der Sonnenseite mit einem schwachen hellblutartigen Roth leicht verwaschen. Die Punkte fehlen oft ganz oder sind nur wenig vorhanden. Das Fleisch ist schön weiß, fest, fein, markig, saftreich und von angenehmem, kräftigem, feinem, süßweinsäuerlichem Geschmack. Die geräumigen Kammern enthalten ziemlich viel starke Kerne. Die Frucht zeitigt im December und hält sich ohne zu welken bis in den Sommer. Der Baum wächst lebhaft, schön und wird groß. Er treibt viel schlanke Aeste, die bald Früchte liefern und eine kugelförmige Krone bilden.

24) Quittenförmiger Gulderling, mittelmäßig großer, sehr schöner Tafel- und Wirthschaftsapfel, ähnelt einer wahren Birnquitte, läuft nach dem Stiele spitzer zu als nach dem Kelche, wo sich nicht selten die Spitze mit dem Stiele endigt. Manche Früchte sind aber auch unten abgerundet und laufen abnehmend nach dem Kelche zu. In ihrer quittenförmigen Gestalt ist die Frucht $2\frac{3}{4}$—3 Zoll breit und ebenso hoch, zuweilen auch $\frac{1}{4}$ Zoll höher, die der reinen Gulderlingsform ähnliche oft $\frac{1}{4}$ Zoll niedriger. Der starke und langblätterige Kelch ist halb oder ganz geschlossen und sitzt in einer engen, bald seichten, bald tiefen, mit Falten versehenen Einsenkung, auf deren Rande sich oft starke Beulen erheben, die auch oft in starken, breiten, rippenartigen Erhabenheiten über die Frucht hinlaufen. Der sehr kurze, dicke Stiel steht in einer engen, ziemlich tiefen Höhle. Die Farbe der glänzenden Schale ist vom Baume hellgrün und wird in der Zeitigung hohes Citronengelb. Die Punkte sind ziemlich zahlreich, sehr fein, bräunlich und fein blaßgelb eingefaßt oder bestehen oft nur aus weißlichen Tupfen in der Schale. Das Fleisch ist schön weiß, fein, markig, saftig und von fein weinsäuerlichem Geschmack, aber ohne Gewürz. Das Kernhaus ist groß und offen; die Kammern sind geräumig und enthalten viel dickeiförmige braune Kerne. Die Kelchröhre ist ein starker kurzer Kegel. Die Frucht zeitigt im Januar und hält sich bis ins Frühjahr. Der Baum wächst lebhaft, wird aber nur mittelmäßig groß und trägt bald und reichlich.

25) Rother Gulderling, ansehnlich großer, sehr tragbarer, ausgezeichneter Wirthschaftsapfel, länglich zugespitzt, $2\frac{3}{4}$—3 Zoll breit, fast ebenso hoch, oft aber niedriger. Der oft starke und geschlossene Kelch sitzt in einer nicht tiefen Einsenkung, deren Rand oft mit hohen Rippen und Fleischbeulen besetzt ist. Vom Rande ziehen sich fünf starke Erhabenheiten, schön sternförmig von einander abstehend, über die Frucht hin und verlieren sich sanft nach der Stielwölbung zu. Der sehr dünne Stiel ist 1 Zoll lang und steht in einer bald seichten, bald tiefen, geräumigen, sehr rostfarbigen Höhle. Die Grundfarbe der bedufteten Schale ist am Baume im Schatten dunkelgrün, in der vollen Zeitigung gelblich. Die Sonnenseite ist mit einem dunkelbraunen, glänzenden Roth verwaschen, das bei der Stielwölbung streifenartig wird, bei beschatteten Früchten aber nur in eine trübe schwache Röthe übergeht. Punkte sind wenig vorhanden, dagegen viel feine Rostfiguren. Das Fleisch ist grünlichweiß, fein, fest, voll Saft, von gewürzhaftem, dem Borsdorfer ähnlichem Geschmack. Die Frucht riecht etwas quittenartig. Das Kernhaus ist meist geschlossen. Die sehr geräumigen, langen Kammern enthalten viel vollkommene Kerne. Die Kelchröhre ist kurz. Die Frucht

zeitigt im Januar, hält sich den Winter hindurch, welkt aber gern. Der Baum wächst nicht gut in die Höhe, trägt seine Aeste flach und herabhängend, belaubt sich aber schön und ist sehr fruchtbar.

26) Mensfelder Wintercalville, sehr schöner, ansehnlich großer, lange haltbarer Wintertafel- und Wirthschaftsapfel. Der Bauch sitzt in der Mitte und wölbt sich nach dem Stiele flachrund zu; nach dem Kelche nimmt er etwas mehr ab. Doch sind oft beide Wölbungen nur wenig verschieden. Die Höhe beträgt 3, die Breite 3¼ Zoll. Der starke, scharf und langgespitzte, geschlossene Kelch steht fast straußförmig in die Höhe und sitzt in einer geräumigen, tiefen, oft schüsselförmigen Einsenkung, aus der sich fünf schöne Rippen erheben und calvillartig bis zur Stielhöhle hinlaufen. Der Stiel ist ½ Zoll lang. Die Farbe der glatten Schale ist vom Baume strohweiß, in der vollen Zeitigung helles Citronengelb; die ganze Sonnenseite oder die ganze Stielwölbung ist oft mit einem hellen blutartigen Roth leicht verwaschen, das aber bei beschatteten Früchten ganz fehlt; zuweilen findet man einige braune Rostflecken auf der Schale. Wahre Punkte sind selten und ein Roth gar nicht sichtbar. Das Fleisch ist schön weiß, fein, fest, etwas markig und von angenehmem, kräftigem, ziemlich gewürzhaftem, süßem, feinem Weingeschmack. Das Kernhaus ist groß und ganz offen; die Kammern sind lang und weit und enthalten nur wenig vollkommene langgespitzte Kerne. Die Kelchröhre geht als breiter, spitzer Kegel nur etwas herab. Die Frucht zeitigt im Januar und hält sich bis tief in den Sommer. Der Baum wächst in der Jugend lebhaft, wird aber nicht groß, doch ist er gesund und ungemein fruchtbar.

27) Grünling von Yorkshire, mittelmäßig großer Apfel von langer Dauer und saftreichem Fleische, 2¼ Zoll hoch und 2½ Zoll breit. Der Kelch sitzt in einer tiefen mit fünf Rippen umgebenen Einsenkung, die stark erhaben über den Bauch hinlaufen. Der kurze fleischige Stiel steht in einer tiefen, glatten Höhle. Die Farbe der Schale ist hellgrün, im Frühjahre gelblich mit einzelnen kurzen rothen Streifen besetzt. Das Fleisch ist fein, ins Grünliche schimmernd, fest, sehr saftvoll, von kraftvollem, angenehmem, weinsäuerlichem Geschmack. Das Kernhaus ist ganz offen. Die Frucht zeitigt im Februar und hält sich bis in den Sommer.

28) Mohrenkopf, lange dauernder, sehr geschätzter Wirthschaftsapfel. Die Form ist hochaussehend, stumpf zugespitzt, doch gibt es auch Früchte von platter Form. Der Bauch sitzt mehr nach der Stielwölbung zu, nach der er sich platt abrundet; nach dem Kelche hin nimmt er nach und nach ab und endet mit einer unegalen stumpfen Spitze, die stets auf einer Seite viel höher ist als auf der andern. Die vollkommene Frucht ist 2¾—3 Zoll hoch und 2½—2¾ Zoll breit. Der langgespitzte geschlossene Kelch sitzt in einer etwas engen, ziemlich tiefen, oft auch flachen Einsenkung, deren Rand mit feinen Falten umgeben ist, von denen sich 5—6 mehr oder weniger erhaben fast calvillartig über die Frucht hinziehen. Der starke holzige Stiel ist ½—1 Zoll lang und steht in einer geräumigen, tiefen, mit braunem Rost gefütterten Höhle. Der Rost verbreitet sich schön sternförmig oft über die ganze Stielwölbung. Die Grundfarbe der glänzenden, am Baume mit bläulichem Duft angelaufenen Schale ist ein grünliches Gelb, das später dunkeles Orangegelb wird, das man aber nur bei beschatteten Früchten bemerkt. Die Sonnenseite, sowie der größere Theil der Frucht ist mit einem dunkeln Karminroth überzogen, das nach der Schattenseite zu heller und fast streifenartig wird und sich in der Grundfarbe verliert. Die Punkte sind zahlreich und charakteristisch; sie sind gleichmäßig vertheilt, hellbräunlich und bilden auf der Sonnenseite Sternchen; außerdem findet man an manchen Früchten noch feine Rostfiguren und zuweilen schwärzliche Rostflecken. Die Frucht riecht angenehm und welkt nicht. Das Fleisch ist gelblich, fest, nur das Kernhaus mit einer grünen Ader umschlossen, nicht saftig, in der Zeitigung markig, von angenehmem, nur wenig gewürzhaftem Zuckergeschmack und fast ohne Säure. Das Kernhaus ist länglich, geschlossen, ziemlich groß und enthält 4—6 vollkommene Kerne. Die Frucht zeitigt im März und hält sich gut bis in die Mitte des Sommers. Der Baum wächst sehr gut, ist gesund, wird groß, belaubt sich schön und trägt bald und ziemlich reichlich.

(*William Löbe.*)

GÜLDISCHES SILBER, güldisches goldhaltiges Silber, synonym mit Goldsilber, ist Silber, durch beigemengtes Gold ins Gelbliche spielend. Das Silber ist nämlich selten ganz rein, häufig enthält es etwas Gold, wodurch sein normales specifisches Gewicht, etwa 10,5, erhöht und der Goldgehalt zuweilen so steigt, daß Uebergänge von Silber in Gold gebildet werden, welche man früher mit dem Namen Electrum belegte und als Species in die Mitte zwischen Gold und Silber stellte, auch in anderer Weise die Uebergänge gliederte. Plinius (Hist. nat. XXXIII, 23) gebraucht die Bezeichnung Electrum, wenn der fünfte Theil des Goldes aus Silber besteht. Das Electrum der neueren Mineralogen ist von blaßgelber Farbe, theils krystallisirt in Würfeln und Octaedern, theils in Blättchen, und findet sich auf Gängen, wie im Granit, Gneis, Syenit u. a., seltener in Körnern auf Lagern. Hauy nennt es Argent natif aurifere. Die Legirung ist übrigens sehr verschieden; so fand Klaproth beim güldischen Silber vom Schlangenberg 36 Silber und 64 Gold. Fordice fand in dem von Kongsberg 72 Silber und 28 Gold; Boussingault fand selbst bei gediegenem Golde aus der Provinz Antiochia in Südamerika und bei siebenbürgischem Gold 35,48 Silber und 64,52 Gold. Eine ähnliche Zusammensetzung fand Karsten bei Gold vom Altai, das 38,38 Silber enthielt. Das Gold von Titimile, von la Otra mina, von el Guaro und von Marmato enthält nach Boussingault 26,15 Silber und 73,45 Gold. Das Gold von Trinidad bei Santa Rosa de Osas enthält dagegen 17,6 Silber und 82,4 Gold; jenes von Ojas Anchas in der Provinz Antiochia 15,5 Silber und 84,5 Gold. Eine gleiche Zusammensetzung besitzt nach H. Rose das Gold vom Ural; dagegen das Gold von Malpaso, von Rio

Lucio, von Leano und von la Baya 11,76 Silber und 88,24 Gold. Die chemischen Untersuchungen haben überhaupt ergeben, daß sich Gold in sehr verschiedenen und unbestimmten Verhältnissen mit Silber vereinigt, und daß Electrum keine bestimmte Verbindung bezeichnet, wenngleich sowol die natürlichen, vorzüglich aber jene durch Kunst gebildeten Verbindungen des Goldes mit dem Silber, welche 20 Procent des letzteren enthielten, von den Griechen Elektron genannt wird, weil seine Farbe an το ἤλεκτρον erinnert. S. d. Artikel Gold im LXXIII. Bande der Encyklopädie. (*C. Reinwarth.*)

GULER (Johann, von Wynegg-), ein verdienstvoller graubündtnerischer Staatsmann und Geschichtsschreiber, geb. 1562 zu Davos im bündnerischen Zehngerichtenbund aus einem Geschlechte, aus welchem mehrere sich theils in Staatsämtern, theils in den Kriegen der Bünder ausgezeichnet haben. Er studirte mit sehr günstigem Erfolge zu Chur, Zürich, Genf und Basel. Nach Graubündten zurückgekehrt bekleidete er mehrere Staatsämter, und wurde mit verschiedenen Gesandtschaften beauftragt. In den Unruhen, durch welche Graubündten im Anfange des 17. Jahrh. zerrüttet wurde, erfuhr auch Guler, der zur französischen Partei gehörte, die Wandelbarkeit der Volksgunst. Er mußte sich der Wuth seiner Gegner durch die Flucht entziehen, und wurde in Contumaz zum Tode und Verlust seines Vermögens verurtheilt, dann aber 1608, als die herrschende Faction gestürzt war, restituirt. Die fortdauernden Parteikämpfe (s. den Artikel Graubündten), unter denen seine Mahnungen zur Mäßigung fruchtlos verhallten, sodaß 1618 neuerdings Aufstände herbeigeführt wurden, bewogen ihn endlich, Graubündten wieder zu verlassen. Er begab sich nach Zürich, wo ihm 1619 das Bürgerrecht ertheilt wurde. Nach dem Aufstande im Veltlin und der Ermordung der dortigen Reformirten 1620 führte er die Bündnertruppen bei den Unternehmungen zu Wiedereroberung des Landes. Nach dem Mislingen derselben begab er sich wieder nach Zürich, wo er in der Nähe der Stadt einen Landsitz ankaufte. Nachher kehrte er indessen nach Graubündten zurück und nahm thätigen Antheil an den Unterhandlungen mit Frankreich wegen Rückgabe des Veltlins an Graubündten. Er wurde deswegen auch 1627 mit zwei andern bündnerischen Magistraten, zwar vergeblich, an den französischen Hof gesandt. Die wirkliche Rückgabe des Veltlins erlebte er nicht mehr, indem er den 24. Jan. 1637 zu Chur verstarb.

Guler zeichnete sich aus durch gründliche Kenntniß der alten wie der neuern Sprachen, und wußte sich lateinisch, deutsch, italienisch, französisch und romanisch mit großer Fertigkeit mündlich und schriftlich auszudrücken. Seine natürliche Beredsamkeit verschaffte ihm überall großen Einfluß, wo nicht die Wuth der Parteileidenschaften seinen Ruf zur Mäßigung und Gerechtigkeit übertönte. Sein Wahlspruch: Deo, Patria et Amicis, gibt das getreue Bild seines Lebens. Auf seinen Antrieb wurde 1596 das Landbuch (Civil- und Criminalgesetze) von Davos verbessert. Auch für Verbesserung der Schulen und Anlegung einer öffentlichen Bibliothek suchte er zu wirken. Ueberhaupt gehörte er zu den verdienstvollsten Magistraten Graubündtens. Den Zunamen „von Wynegg" nahm er von dieser nahe bei Malans gelegenen Burg an, die er 1602 von seinem Schwiegervater, Andreas von Salis, erbte. — Man hat von ihm folgendes Werk: „Rhætia, das ist ausführliche und wahrhafte Beschreibung der dreyen Lobl. Grawen Bünden und andrer Rhätischen Völkern." Zürich 1616, fol. mit vielen Holzstichen u. s. w. Das Werk beginnt mit der ältesten Geschichte Rhätiens, wo aber die Geschichte der römischen Kaiser, der schwäbischen Herzoge u. s. w. einen großen Theil ausfüllt. Es geht bis auf die Entstehung der Bünde in Graubündten und enthält außerdem eine genaue Beschreibung des Landes. Das Werk ist großentheils eine Umarbeitung von *Campelli* historia Rhætica mit Guler's Anmerkungen. Seine Absicht war, in einem zweiten Theile die Geschichte bis auf seine Zeit fortzusetzen. Allein theils die Zerrüttungen und Parteikämpfe, theils Guler's vielfache öffentliche Geschäfte verhinderten ihn an der Ausführung seines Vorhabens. (*Escher.*)

GULGULA, zerfallene Ruinenstadt von großer Ausdehnung im afghanischen Turkestan, liegt in der wüsten Hochebene Bamian, am rechten Ufer des obern Kundus in Br. 34° 49′ N., L. 67° 46′ von Greenw., unfern des Schibr-Passes und der Hadschdschijak-Pässe des Koh-i-Baba (westlichen Hindu-Kusch), welche zu den südlichen Quellen des Kabul und den nördlichen des Helmund führen. Die Ruinen ziehen sich um einen Kegelberg, auf dessen Gipfel die Burg oder Citadelle lag. S. d. Art. Bamian. (*W. Bentheim.*)

GULISTAN, ein Grenzort an dem Flusse Sejwa im Kreise Schuscha in Kaukasien, merkwürdig durch den hier am 12. Oct. 1813 zwischen Rußland und Persien geschlossenen Frieden, durch welchen Persien an Rußland die Chanate Karabagh und Gandschah abtrat (welche später in den Kreis Elisabethpol vereinigt wurden), sowie die Chanate Scheki, Schirwan, Derbend, Kur, Baku und einen Theil des Chanats Talaschah. (*Albert Werner.*)

GÜLLE ist ein flüssiger Dünger, der sich von der Jauche dadurch unterscheidet, daß sie aus den mit Wasser vermischten Excrementen der Thiere besteht. Zur Bereitung der Gülle gehört eine besondere Stalleinrichtung. Die Viehstände sind nämlich hinten mit einer wagerecht in die Erde eingelassenen Rinne versehen, welche in einen verschließbaren Behälter von Bohlen ausmündet. Die leere Rinne wird zur Hälfte mit Wasser angefüllt, der Harn fließt von selbst dahin ab, die festen Auswürfe aber werden von Zeit zu Zeit mit dem Rechen in die Rinne gebracht. Bei dem jedesmaligen Ausmisten bringt man auch die Streu in die Rinne und wäscht sie darin durch Umrühren förmlich aus. Ist dieses geschehen, so gibt man sie wieder heraus, setzt sie längs der Rinne in spitze Haufen, läßt sie ablaufen und schafft sie dann auf die Düngerstätte. Die Rinne wird dann bis zu drei Viertel ihrer Höhe mit Wasser gefüllt, die ganze Brühe gut umgerührt und in den Behälter

eingelassen, wo sie langsam gährt. Nach vollendeter Gährung wird die Gülle ausgefahren und gleichmäßig auf die Grundstücke vertheilt. Die Bereitung dieser Gülle ist nur da an ihrem Orte, wo, wie z. B. in Gebirgsgegenden, der Anbau von Marktfrüchten nur eine untergeordnete Rolle spielt, Futterbau und Viehzucht dagegen die hauptsächlichsten Betriebszweige ausmachen. Die Gülle wird hier auf die Futterfelder und Wiesen gefahren. — Eine andere Art von Gülle ist die Fleischgülle. Um dieselbe darzustellen, wird der aus den Viehställen ablaufende Harn, der Urin und das Wasser, welches in den Ställen auf die gestampften Futterkartoffeln gegossen wird, wenn es mehrere Stunden darauf gestanden, abgelassen; ferner dasjenige Wasser, welches man von Zeit zu Zeit in die Ställe leitet, um die Harnabzugskanäle zu reinigen, durch eine Rinne in eine große, in der Mitte des Hofes befindliche, wasserdicht ausgemauerte, gut mit Bohlen bedeckte, über 12 Fuß tiefe Grube geleitet. In diese Grube kommen alle Abgänge vom Fleisch beim Schlachten, sowie das Fleisch aller abgehenden Thiere in kleine Stücken geschnitten. Damit das Fleisch nicht mit der Luft in unmittelbare Berührung kommt, sondern von der Flüssigkeit völlig bedeckt ist, befindet sich in der Mitte der Grube ein großer, umgewendeter, schwimmender, mit Steinen beschwerter Kasten, damit er von dem unter ihm in der Flüssigkeit schwimmenden, immer leichter werdenden Fleische nicht gehoben werde. Das Fleisch widersteht so der Fäulniß vollkommen, wird aber von der es umgebenden beizenden Flüssigkeit vollkommen aufgelöst, sodaß zuletzt nur noch die Knochen übrig sind. Mittels einer Pumpe wird diese Flüssigkeit ausgepumpt und wie die Jauche angewendet. Ihre Wirksamkeit auf die Pflanzen ist eine sehr große. (*William Löbe.*)

GULLVEIG. An diesen Namen knüpft das erste Eddalied, die Völuspá, Str. 25—28 in bildlicher Weise das Eintreten des ersten Mordes, oder, was dasselbe ist, des Bösen in der Welt durch das Gold. Diese Strophen sind jedoch viel bestritten. Zu ihrem richtigen Verständniß muß man einmal festhalten, daß das ganze Lied von der Entstehung, dem Untergange und der Wiederentstehung der Welt handelt, und sodann die vorhergehenden Strophen 3 — 24, sowie insbesondere die nachfolgenden 29 und 30 genauer ins Auge fassen.

Nach dem Eingange Str. 1—2 stellt das Lied Str. 3—6 dar, wie die Götter die Erde geschaffen und den Lauf der Gestirne geordnet haben, schildert sodann Str. 7—8 das goldene Zeitalter der Götter und dessen Ende durch das Erscheinen dreier Riesenmädchen aus Riesenheim, der übermächtigen Nornen; läßt Str. 9—20 die dadurch zu neuer Thätigkeit erwachten Götter die zahlreichen Zwerge und das erste Menschenpaar schaffen und die Nornen sofort ihre Herrschaft antreten, und berichtet Str. 21—24, wie Odin einst ein Weib einsam außen sitzend fand, d. h. am äußersten Ende der Welt bei den Riesen. Dieses Weib ist die Wala, welches unser nach ihr benanntes Lied singt. Sie weiß um den verborgenen Quell von Odin's Weisheit, er beschenkt sie mit Ringen und Kleinoden, klugem Geldwort und der Kunst die Gestalt zu wechseln. Weit und breit schaut sie darauf über alle Welten, sieht Walküren kommen, bereit zu reiten zu dem Göttervolke.

Die nun folgenden hier in Untersuchung stehenden Strophen 25—28 lauten wörtlich: „Das war der Menschenmord zuerst in der Welt, als sie (die Asen) Gullveig mit Geeren stießen und in der Halle des Hohen (Odin's) sie brannten: dreimal brannten sie die dreimal geborne, oft unselten, doch sie lebt noch." „Heid hieß man sie, wohin sie zu den Häusern kam, wohlspähende Wala[1]); sie zähmte Wölfe[2]), Zauber sie verstand, Zauber sie übte, stets war sie der Liebling übeln Volkes." „Da gingen die Götter all zu den Richterstühlen, hochheilige Götter, und darüber beriethen sie sich, ob die Asen sollten Schaden erleiden, oder ob die Götter sollten (Sühn-) Opfer annehmen." „Gebrochen war der Außenzaun der Burg der Asen, kampfkundige Wanen konnten das Walfeld stampfen. Es schleuderte Odin (den Spieß) und schoß in das Volk; das war der Menschenmord zuerst in der Welt." Darauf heißt es Str. 29. 30: „Da gingen die Götter all zu den Richterstühlen, hochheilige Götter, und darüber beriethen sie sich, wer frevelhaft hätte den ganzen Himmel verderbt, oder den Riesen Odur's Maid gegeben?" „Thor allein war da aufgeschwollen von Zorn — er ruht selten, wenn er solches vernimmt —: gebrochen wurden die Eide, Worte und Schwüre, alle feierlichen Verträge, welche bestanden." Dann wird Einiges beschrieben, was in Bezug auf den Untergang der Götter und der Welt steht, und darauf wird dieser selbst sowie die Entstehung einer neuen Welt geschildert.

Die Absicht der Völuspá ist offenbar die, Str. 25—30 darzustellen, wie der Ursprung des Bösen, wodurch nach der Edda jener Untergang herbeigeführt wurde, bei den Asen selbst zu suchen sei, und wie dieses Böse unter ihnen im steigenden Maße wuchs. Der Keim des Bösen zeigt sich bei ihnen aber schon im Stande der Unschuld; denn wenn sie, nachdem sie die Erde geschaffen und den Lauf der Gestirne geordnet haben, nun in ihrer weltschöpferischen Thätigkeit aufhören, sich selbst, wie das Lied genauer berichtet, behaglich einrichten und heitern Spielen überlassen, und erst durch das Erscheinen der Nornen zu neuer Thätigkeit erwachen, so offenbaren sie darin sorglose Selbstsucht, und die Ankunft der Nornen zeigt ihnen, daß sie nicht die absoluten Herren der Welt sind. Dieses scheint dadurch bestätigt zu werden, daß Odin die Wala, welche er an der Grenze der Heimath der Riesen findet, woher auch die Nornen stammen, und welche die verborgene Quelle seiner Weisheit kennt, durch Geschenke zu gewinnen sucht. Jene sorglose Selbstsucht

1) D. h. die trefflich in die Zukunft schauende, zauberhafte Wahrsagerin. 2) Oder nach Müllenhoff, Zur Runenlehre S. 48: sie verkehrte mit Spukgeistern. Die obige Uebersetzung, die ebenfalls den Worten gerecht ist, findet darin ihre Erklärung, daß Zauberweiber Wölfe zu reiten pflegten, und diese vorher zu diesem Zwecke durch Zauberei zähmten; s. Helgakviða Hiörvardssonar nach Str. 30 und Gylfaginning c. 49.

steigert sich nun zur Habsucht, und zwar zur Goldgier, diese kommt von den Asen unter die Menschen, beendigt deren goldenes Zeitalter, es entstehen unter diesen Vergehen, und während die Asen noch berathen, ob sie diese, die ihr eigenes Verderben herbeiführen, bestrafen oder Sühnopfer dafür annehmen sollen, werden sie als Urheber des Verderbens von den Wanen bekriegt, und dadurch entsteht der erste Mord, indem Odin seinen Todesspieß unter das Volk schleudert. Obgleich nun (Str. 25—28) der Krieg durch einen Friedensschluß beigelegt ist, und mehrere Gottheiten der Wanen unter die Asen aufgenommen werden und an ihrer Weltregierung theilnehmen, so steigert sich dennoch das Verderben unter den Asen zu dem höchsten Gipfel, indem sie ihre Eide und feierlichen Verträge nicht mehr achten (Str. 29. 30).

Was hier im Allgemeinen angegeben wurde, ist nun für Str. 25—28, sowie für die damit zusammenhängenden beiden folgenden Strophen im Einzelnen näher zu begründen.

In dem Namen Gullveig heißt die erste Silbe unzweifelhaft Gold, die zweite bald ein Getränk von berauschender Kraft, bald Fluß, bald Schwere, Gewicht, Masse; wir werden also nicht irren, wenn wir das Ganze als Goldmasse, Goldstufe auffassen. Wenn es nun von derselben heißt, sie sei dreimal gebrannt und dreimal wiedergeboren, und dabei mit Spießen gestoßen worden, so haben wir darunter die Läuterung der Goldmasse von seinen Schlacken zu verstehen; denn durch das Schmelzen wird das Gold von diesen gereinigt, nicht aber aufgezehrt. Die Personification der Goldmasse, sowie die Darstellung jener Läuterung als ersten Mord, bezeichnet das aus dem Golde hervorbrechende Verderben um so stärker. Diese Personification wiederholt sich nun im Folgenden, indem die wiedergeborene Gullveig oder das geläuterte Gold als zukunft- und zauberkundige Wala auftritt und bei den Menschen den Namen Heiðr erhält. Diesen Namen hat man früher aus dem altn. Substantivum heiðr honor, oder dem Adjectivum heiðr serenus erklärt, allein weder in der einen noch in der andern Bedeutung wird das Wort zu Eigennamen verwandt, und Müllenhoff hat a. a. O. 46 fg. gezeigt, daß demselben das altn. heið genus, gens, populus zu Grunde liege, das aber, bevor es auf diese Bedeutung eingeschränkt wurde, in der von Art und Weise, Zustand, Wesen, wie das goth. háidus, ahd. heit, altſ. hêd, agſ. hâd, gebräuchlich gewesen sei, und eine eigenthümliche Beziehung zur Zauberei und Mantik gehabt habe. Derselbe sagt daher von dem Namen Heiðr „d. i. ganz wörtlich die Art oder das Vermögen, das Verhältniß oder der Werth der Dinge". Man schätzte also das Wesen und den Werth der Dinge nach dem Golde.

Daß nun diese Heiðr als Zauberin auf Erden umherzieht [3]) und ihre Zauberkunst ausübend als der Liebling übeln Volkes erscheint, findet in dem auri sacra fames, den das Gold entzündet, indem es den Sinn des Menschen auf eine zauberhafte Weise bethört, seine vollkommene Erklärung. Durch die Bekanntschaft mit dem Golde oder vielmehr die Goldgier, welche dieses entzündete, und die Verbrechen, welche diese zur Folge hatte, fand also das goldene Zeitalter auf Erden sein Ende [4]). Das Ganze ist übrigens höchst charakteristisch für das germanische Wesen überhaupt; denn laut der einstimmenden Zeugnisse aller unserer Denkmäler war das Gold das begehrenswertheste, leidenschaftlich erstrebte Gut. Man schätzte die Macht eines Fürsten nach der Größe seines Hortes, und ihn selber nach seiner Freigebigkeit von demselben. Die Namen Ringgeber, Goldspender sind z. B. in der altnordischen und angelsächsischen Poesie geradezu mit „König" gleichbedeutend, und sein höchster Ruhm erbleichte, wenn es von ihm hieß, er sei „karg vom Golde".

Die Asen erkennen nun das unter den Menschen durch das Gold hereingebrochene Böse und berathen, ob sie den Schaden, d. i. das Verderben, das dasselbe herbeiführe, ertragen, oder Sühnopfer dafür annehmen sollen; aber diese Berathung wird durch den Krieg der Wanen unterbrochen, und es läßt sich daher annehmen, daß diese den Asen das unter den Menschen, und somit über die Götter und die Welt hereingebrochene Verderben Schuld gaben, und dieses an ihnen zu rächen suchten [5]). In der That war es auch also; denn sie selbst, die in dem Stande der Unschuld des Goldes genug hatten — es fehlte ihnen durchaus nichts aus Gold (Verfertigtes) [6]), und sie spielten mit goldenen Tafeln, sagt die Völuspá Str. 8 und 60 — ermordeten aus Goldgier die Gullveig, oder begannen die Läuterung des Goldes, und dadurch, daß diese unter dem Namen Heiðr gleich einer Zauberin unter den Menschen umherzog und in ihnen die Goldgier entzündete, war das unter den Asen ausgebrochene Böse auch unter diese gekommen. Ja es scheint sogar nach Str. 23, wo die über alle Welten schauende Wala die Walküren bereit sieht, zu der Wohnung der Götter zu reiten, was auf einen bevorstehenden Krieg deutet, daß die Wanen sofort zum Kriege gegen die Asen auszogen, als diese sich anschickten die Gullveig zu ermorden. Daß aber das von den Asen über die Welt ausgehende Verderben die Ursache des Kriegs war, geht daraus, wie schon erwähnt, deutlich hervor, daß infolge der Beilegung desselben durch einen Friedensschluß die Wanen, welche wol nicht ohne Grund „die weisen" genannt werden, an der Weltregierung mit den Asen theilnahmen; denn nach Gylfaginning c. 23. 57 und Ynglinga saga c. 4 wird nicht nur die Beilegung des

3) Auch Hyndljóð v. 32 wird also ein Riesenweib genannt.

4) Wie die Völuspá das goldene Zeitalter auf Erden, so läßt die Sage auch Frodi's Glück, der auf seiner Goldmühle Gold, Friede und Glückseligkeit mahlen ließ, durch seine Unersättlichkeit zu Grunde gehen. Die Mägde, welche die Mühle drehten, mahlen ihm daher Unfrieden hervor; ein Seekönig überfällt und erschlägt ihn.

5) Daß die Wanen die Angreifenden waren, ergibt sich daraus, daß sie den Außenzaun der Burg der Asen, d. i. Asgard, durchbrochen hatten.

6) D. h. all ihr Geräthe war aus Gold verfertigt, wie es auch in Gylfaginning c. 14 ausdrücklich heißt, daß sie alles Hausgeräth (húsgögn) aus Gold hatten. Unbegreiflich falsch übersetzt Simrock: Sie kannten die Gier des Goldes noch nicht.

Kriegs durch einen Friedensschluß berichtet, sondern auch daß durch denselben Niördr nebst seinen beiden Kindern Freyr und Freyja zu den Asen kam.

Das unter den Asen wurzelhaft gewordene Böse steigert sich aber schon dadurch zu dem ersten Morde, indem Odin seinen Todesspieß (Gúngnir) unter das in die Asenburg hereingebrochene Volk schleudert, wodurch jener sinnbildlich dargestellte Mord an Gullveig zu einem wirklichen Menschenmorde wird, und erreicht trotz der Aufnahme der weisen Wanen unter dieselben seinen höchsten Gipfelpunkt dadurch, daß dieselben, wie Str. 29. 30 berichten, ihrer Eide und Verträge nicht mehr achten, was mit Ausnahme des Brudermords, der noch höher stand, bei den Germanen für das größte Verbrechen galt. Den Commentar zu jenen beiden Strophen gewährt Gylfaginning c. 42 in dem Mythus von Svadilfari. Derselbe wird jedoch hier in die Zeit zurückverlegt, von der die Völuspá Str. 7—9 redet, obgleich der Wanenkrieg schon zu Ende ist, da Freyja bereits unter den Asen erscheint. Als die Götter, heißt es, Midgard erschaffen und Walhalla erbaut hatten, kam ein Baumeister und erbot sich in drei Halbjahren eine so vortreffliche Burg zu erbauen, daß sie fest und stark wäre wider die Berg- und Reifriesen. Er bedingte sich aber als Lohn Freyja zur Gattin und forderte dazu Sonne und Mond. Die Asen sagten ihm den Lohn zu, wenn er die Burg ohne eines Menschen Hilfe in Einem Winter fertig brächte, wäre aber am ersten Sommertage noch irgend etwas daran unvollendet, so solle er seines Lohnes quitt sein. Auf seine Bitte und Loki's Zurathen gestatteten sie ihm doch, sich seines Hengstes Svadilfari bei dem Baue zu bedienen. Und dieser Vertrag ward mit vielen Zeugen und starken Eiden bekräftigt. Bis zum dritten Sommertage war aber die Burg schon bis auf das Burgthor vollendet. Da bedrohten die Asen Loki mit dem Tode, wenn er den Baumeister nicht um seinen Lohn brächte, da er den Rath gegeben, und es gelang ihm, indem er sich in eine Stute verwandelte, welcher der Hengst des Baumeisters nachlief, zu bewirken, daß der Bau nicht vollendet werden konnte. Als der Baumeister dies einsah, gerieth er in Riesenzorn, und die Asen, die nun erkannten, daß er ein Bergriese war, riefen Thor herbei, der ihm sogleich mit seinem Hammer den Baulohn bezahlte.

Die Asen sind eidbrüchig geworden, weil Thor den Baumeister, nachdem dieser augenscheinlich seine Wette verloren hat, dennoch erschlägt. Es bestätigt sich also die oben ausgesprochene Auffassung.

Es sind nur noch einige abweichende Ansichten zu erwähnen und zu prüfen. J. Grimm, Myth. 374 nimmt sowol Gullveig wie Heiðr für Namen, die sich die Wala, nach der die Völuspá benannt sei, gebe, und auch Müllenhoff a.a.O. 47 ist derselben Ansicht, weil sie sich Wala nenne, und dieselbe um den verborgenen Quell von Odin's Weisheit wisse, und dieser sie mit Ringen und Kleinoden und klugem Geldwort und der Kunst die Gestalt zu wechseln beschenke. Allein mit Recht bemerkt dagegen Simrock, Edda 337 und Myth. 55, daß die Seherin in den Strophen von Gullveig und Heiðr nicht von sich selber spreche; denn sie würde sich dann wol nicht den Liebling übeln Volkes nennen, und das Gold für so verderblich ansehen, daß sie von ihm den Ursprung des Bösen herleite, wenn sie selber Gullveig und Heiðr wäre.

Sodann vermuthet *Finn Magnusen*, Lexicon myth. p. 406, und neuerlich Wolfg. Menzel, Odin S. 285 und K. Maurer, Bekehrung des norwegischen Stammes zum Christenthum 2, 24, daß Gullveig identisch sei mit dem Weibe, deren gesodenes, halbverbranntes, steinhartes Herz nach dem Hyndlulgóð Str. 38 Loki im Walde gefunden und gegessen habe, und dadurch zu böser Lust entzündet, und der Vater aller der Ungeheuer geworden sei, durch welche die Götter und die Welt in der Götterdämmerung vernichtet werden. Es hat allerdings einen tiefen Sinn, Loki, durch dessen satanischen Einfluß die Sünde und das Verderben der Götter vollendet wird, mit der verderblichen Macht des Goldes in Verbindung zu bringen, allein mehr als eine Vermuthung bleibt es nicht, da sich dieses durch nichts beweisen läßt. Endlich versteht *Sophus Bugge*, Norrœn Fornkvædi (Sæmundar Edda) S. 38 unter Gullveig eine der Asinen oder eine mit ihnen in nächster Verbindung stehende Gottheit, die von den Wanen ermordet sei, und läßt die Asen, um dafür Buße oder Rache zu empfangen, den Krieg mit denselben beginnen, und nimmt zur Begründung dieser Ansicht eine ganz andere Ordnung der hier in Rede stehenden Strophen an. Allein diese Auffassung erregt vielfache Bedenken, vor allem das, daß die Ermordung der Gullveig durch die Wanen gänzlich unmotivirt erscheint. (*A. Raszmann.*)

GÜLTIG, giltig, einen gewissen bekannten Werth habend, z. B. gültiges Gold, eine gültige Münze. Beim Hüttenwesen so viel als reichhaltig, z. B. Rothgültigerz (Silberblende), eine Zusammensetzung von 65,38 Silber, 15,16 Arsenik und 19,46 Schwefel; Weißgültigerz (Silberfahlerz) mit einem Silbergehalte von 18 Proc. und einem Kupfergehalte von 26 Proc. (*C. Reinwarth.*)

GULUS (*Γοῦλος*), ein von Ptolemäus erwähnter Fluß in Numidia, westlich von dem Grenzflusse Ampsaga, zwischen diesem und dem Igilgilis ins Meer ausmündend. Es ist derselbe Fluß in Mauritania Sitifensis, welcher jetzt Wed-el-Daab genannt wird. Plinius hat ihn nicht mit aufgeführt, auch Pomponius Mela nicht. (*Krause.*)

GUM, franz. goum, nennen die Franzosen jede Abtheilung irregulärer algerischer Reiterei, die aus Eingeborenen des Landes zusammengesetzt ist, im Gegensatze zu den drei regulären Spahisregimentern. Das Wort, entstellt aus dem arabischen Worte hukm, d. i. Befehl, Ruf, deutet an, daß sich die Truppe auf den Ruf des Häuptlings erhebt. Die ganze „irreguläre" Reiterei Algeriens ist in Gums getheilt, die in ihrer Gesammtheit den „Makzen" (vom arabischen maghazei d. i. Läger) ausmachen. Die Truppen stehen unter dem Befehle arabischer Chefs, die aber von der französischen Regierung eingesetzt werden; sie empfangen keinen Sold, werden nur bezahlt, wenn sie Dienst thun, und versehen

den Sicherheitsdienst in den Grenzdistricten, besonders der Sahara. Im Kriege und bei Expeditionen, wo sie nur als Hilfstruppen auftreten, schwärmen sie auf den Flügeln der Armee oder versehen den Dienst als äußerste Vorposten, Plänkler und Wegweiser. Ohne die geringste Disciplin sind sie für die europäische Kriegführung unbrauchbar, und haben für die Franzosen in Algerien nur Werth, weil sie eine genaue Kenntniß des Landes besitzen; sie werden namentlich auf Veranlassung der sogenannten „arabischen Bureaus" mobilisirt, und sind für dieselben ein schätzbares Hilfsmittel, um das Land in Ruhe zu halten, sowie weitere Araberstämme zu unterwerfen. Das Bindeglied zwischen ihnen und der regulären Armee bildet die durch Decret vom 10. Dec. 1830 errichtete „reguläre eingeborene" Reiterei oder **chasseurs algériens**, die später den Namen Spahis erhielten. Im deutsch-französischen Kriege 1870—71 wurden Gums von der Regierung der nationalen Vertheidigung in der Loire-Armee gegen die deutschen Truppen verwendet, bewährten sich aber, wie vorauszusehen war, durchaus nicht. (*P.*)

GUMARA (*Γουμάρα*), eine der zahlreichen kleinen Inseln, welche Indien umgeben (*Ptolemaeus* VII, 4: *πρόκειται δὲ τῆς Ταπροβανάνης στῖφος νήσων κτλ.*). Diese Inselgruppen zerfallen in Maldiven und Sabadiven, zu welchen letztern Gumara gehörte. Nur Ptolemäus l. c. hat diese Insel mit aufgeführt. (*Krause.*)

GUMARCAAH, oder **Utatlan**, Hauptstadt des alten Königreichs Kitsche (Quiche), s. d. Art. **Guatemala**.

GÜMBELIA, s. Grimmieen.

GUMBINNEN, regelmäßig und freundlich gebaute Hauptstadt des gleichnamigen Kreises und Regierungsbezirks in der preußischen Provinz Preußen, am Einflusse der Rominte in die Pissa, 15 Meilen östlich von Königsberg, 1724 von König Friedrich Wilhelm I. angelegt und 1732 durch Einwanderung der vertriebenen Salzburger vergrößert, hatte im J. 1816: 5662, 1858: 7660, 1867: 8517, 1871: 9085 und 1875: 9225 Einwohner fast ausschließlich evangelischer Confession. Gumbinnen ist Sitz der Regierung, einer Forstinspection, eines Hauptsteueramts und einer Oberpostdirection, eines Kreisamts und Kreisgerichts, eines Postamts und eines Telegraphenamts wie eines Eisenbahnamts (die Station Gumbinnen der preußischen Ostbahn liegt 57 Meter über dem Meeresspiegel). Es hat drei Kirchen, eine Synagoge, eine Gasanstalt, zwei Krankenhäuser, ein Bürgerhospital und ein salzburger Hospital mit reicher Dotation; ein Gymnasium (seit 1812), eine höhere Bürgerschule (seit 1868), eine landwirthschaftliche Winterschule, eine Handwerker-Fortbildungsanstalt, eine Hebammen-Lehranstalt, eine Bankagentur, eine Volksbank; es ist Sitz des landwirthschaftlichen Centralvereins für Lithauen. Auf dem Markte steht das von Rauch verfertigte eherne Standbild König Friedrich Wilhelm's I., und südlich vor der Brücke über die Pissa ein Denkmal zur Erinnerung an die in den Kriegsjahren 1870 und 1871 gefallenen deutschen Krieger. Zu beiden Seiten desselben befinden sich schöne Promenaden mit alten Lindenbäumen. — Gumbinnen, inmitten einer sorgfältig angebauten Umgebung und Hauptstadt eines mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten Bezirks, hat einen ansehnlichen Handel mit Getreide und mit Leinsamen, einen wichtigen Vieh-, Pferde- und Füllenmarkt, bedeutende Brauereien und Branntweinbrennereien. Die Industrie (Maschinenfabrik, mechanische Weberei nebst Färberei, Schriftgießerei und Buchdruckerei, Möbelfabrikation) hat sich in den letzten Jahren sehr gehoben. Gumbinnen hat eine Garnison von 1 Bataillon Infanterie und 1 Bataillon Landwehr. Das Weichbild der Stadt umfaßt 1086 Hektaren, davon 755 Hekt. Ackerland und 164 Hekt. Wiesen.

Der **Kreis Gumbinnen** hatte auf 13,09 □Meilen im J. 1819: 27,222, 1861: 45,416, 1867: 47,218, 1871: 47,538, 1875: 46,447 Einwohner, darunter (im J. 1871) 5 Katholiken und 107 Juden. Die Auswanderung hat in den letzten Jahren diese rückgängige Bewegung veranlaßt.

Der **Regierungsbezirk Gumbinnen** hatte auf 288,19 □Meilen im J. 1858: 670,783 Bewohner (darunter 415,875 Deutsche, 148,375 Masuren, 106,533 Lithauer), im J. 1861: 695,571, im J. 1864: 727,385, im J. 1867: 744,778, im J. 1871: 743,488 und im J. 1875: 756,064 Bewohner. Im J. 1871 befanden sich unter denselben 3818 Militärpersonen; seine 16 Kreise enthalten 19 Städte, 13 Flecken, 2954 Dörfer. Von dem Flächeninhalte kommen 7,72 □Meilen auf die zahlreichen Seen (etwa 300), die auf der preußischen Seenplatte besonders zusammengedrängt liegen.

Vergl. **Gumbinnen**, Der Regierungsbezirk, nach seiner Lage &c. nebst Ortsverzeichniß, Gumbinnen 1819; — **H. Meyer**, Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Gumbinnen, nach amtlichen Quellen, Insterburg 1839; — **F. Böhm**, Specialkarte vom Regierungsbezirk Gumbinnen, mit Plan der Stadt, Berlin 1840; — **Specialkarte** von dem Kön. Preuß. Bezirke der Regierung zu Gumbinnen, 10 Bl., Weimar 1820. (*O. Delitsch.*)

GUMILLEA, eine von Ruiz und Pavon aufgestellte Gattung der Saxifrageen mit folgenden Merkmalen: Kelch glockig, fünfspaltig mit eiförmigen, zugespitzten Zipfeln. Blumenkrone fehlt. Staubgefäße fünf, dem Kelchgrunde eingefügt, Staubfäden fadenförmig, hervorragend, Staubbeutel aufliegend, zweifächerig, fast kugelig. Fruchtknoten frei, verkehrt-herzförmig-halbzweispaltig, zweifächerig, Eichen mehrere. Griffel zwei, pfriemlich, zurückgebogen, Narben spitz, Kapsel eiförmig, zweispaltig, zweischnäbelig, zweifächerig, Fächer vielsamig. Samen sehr klein, rundlich.

Aus dieser Gattung ist nur eine in Peru einheimische Art, **Gumillea auriculata** *Ruiz* und *Pavon*, bekannt, ein Baum mit gegenüberstehenden, gefiederten Blättern, ganzrandigen Blättchen, nierenförmigen, zurückgebogenen Nebenblättern und gelblichen, in Trauben stehenden Blüthen. (*Garcke.*)

GUMMA (weniger richtig **Gummi**), **Gummageschwulst** (**Gummigeschwulst**) nannte man früher eine teigige, dem Fingerdrucke nachgebende, aber elastisch

rückspringende Geschwulst, die als Secundärform, oder nach Ricord und Andern als Tertiärform der Syphilis auftreten und ihren Sitz im Knochensysteme haben sollte, das heißt in der Knochenhaut, sei es unterhalb dieser oder oberhalb dieser. Zum Wesen des Gumma gehörte noch die teigige Beschaffenheit, denn eine hart anzufühlende Geschwulst im Periost wurde als Tophus oder Nodus bezeichnet. Wurde das Knochengewebe selbst vom syphilitischen Processe erreicht, so resultirte hieraus die syphilitische Exostose. Jene Knochen, über denen nur eine dünne Lage weicher Theile befindlich ist, werden übrigens vom syphilitischen Processe zumeist befallen, Stirn- und Scheitelbein am Schädel, die Knochen des harten Gaumens, die Nasenknochen, das Schlüsselbein, das Brustbein, die Rippen, die Tibia, die Metacarpus- und Metatarsusknochen. Gumma wie Tophus, durch eine gewisse Schmerzhaftigkeit ausgezeichnet, sollten unverschiebbar auf den Knochen aufsitzen.

Schönlein bezeichnet die Gummageschwulst als eigenthümliche aus der Knochenhaut hervorkeimende Degeneration, als ein wahres Aftergebilde, das aus einer weichen, mehr dem Faserknorpel ähnlichen Substanz besteht. Dieselbe treibe bei ihrer oberflächlichen Lage die äußere Haut vor sich her, sodaß diese glänzend und gespannt erscheint und zuletzt perforirt wird, es entstehe so ein Geschwür, das sich weiterhin auch in die Tiefe auf den Knochen ausbreiten kann, und so könne sich bei der spätern Vernarbung ein Substanzverlust ergeben.

Canstatt schließt sich wesentlich an Schönlein's Darstellung an. Nach ihm gehen die syphilitischen Beinhautgeschwülste immer von Periostitis aus, wodurch ein synovia-gallert-käseartiges Product gesetzt wird, das als Tophus zwischen der Beinhaut und der Knochenoberfläche liegt und der Beinhaut angeheftet ist, weniger häufig als weiches Gumma auf der Außenfläche der Beinhaut, zwischen dieser und den aponeurotischen Theilen, gelegen ist. In beiden Fällen kann die Resorption des pathologischen Products durch frühzeitige zweckmäßige Behandlung erreicht werden. Der Tophus kann durch Ablagerung von Knorpel- und Knochenelementen zur Exostose werden. Es kann aber auch bei beiderlei Beinhautgeschwülsten zur Eiterbildung kommen, und weiterhin selbst zu partieller Zerstörung des Knochengewebes. Am Schädel kann nach der Lamina externa allmälig auch die Lamina interna exfoliirt und zerstört werden, sodaß selbst die Gehirnhäute der syphilitischen Zerstörung verfallen.

Im Anschluß an die deutsche Chirurgie, der seit langer Zeit die weiche syphilitische Anschwellung der Beinhaut als Gumma, die harte Anschwellung derselben als Tophus galt, bezeichnet Gamberini (Delle malattie veneree, 1855) die durch syphilitische Periostitis bedingten Geschwülste immer noch als Gummata, und nach Zeißl (Wiener med. Wochenschrift, 1855) ist das Exsudat bei Knochensyphilis entweder eiweißartig, meist fluctuirend, auch wol in Vereiterung übergehend, und heißt dann Gumma, oder es ist plastisch und organisationsfähig und wird dann als Tophus bezeichnet.

Wir begegnen aber bereits um diese Zeit der Auffassung, daß jene syphilitischen Producte, welche als Gummata bezeichnet werden, keineswegs exclusiv an das Knochensystem gebunden sind. So führt Wunderlich (Pathologie und Therapie, 4. Bd. 1856, p. 142) unter den verschiedenen Formen der tertiären Syphilisgruppe auch die Gummata auf, versteht aber darunter subcutane, submucöse und interstitielle Zellgewebsinfiltrationen, von denen er folgende Beschreibung gibt. Sie entstehen auf der Innenseite der Cutis und nicht selten auch der Schleimhäute, am seltensten im interstitiellen Zellstoffe. An der Körperoberfläche zeigen sie sich sowol an den Extremitäten als am Rumpfe und am Scrotum, entwickeln sich ziemlich still und meist ohne Schmerzen. Zuerst nimmt man ein kleines, selbst nur stecknadelkopfgroßes Knötchen unter der Haut wahr, welches auf den unterliegenden Theilen mitsammt der Haut frei umhergeschoben werden kann; dasselbe wächst ohne allen Schmerz und ohne Reactionssymptome im Verlaufe von Monaten bis zur Größe einer Wallnuß oder kleinen Faust, bleibt dazwischen oft Monate lang stationär und zeigt eine ziemliche Härte, während die überliegende Haut keine Farbenveränderung bemerken läßt. Nach und nach jedoch, falls die Geschwulst nicht rückgängig wird und durch einfache Resorption sich verliert, beginnt dieselbe weich zu werden, ja selbst eine geringe Fluctuation zu zeigen, sie verwächst inniger mit den Nachbartheilen und die überliegende Haut wird kupferroth oder livid; es kommt zuletzt zum Aufbruche und es entleert sich ein jauchiger Eiter mit zertrümmerten Gewebsresten. Aus dem geöffneten Absceſſe bildet sich ein Geschwür, welches einem übeln, tiefgreifenden, secundär syphilitischen Ulcus gleicht und, auch unter günstigen Umständen, nur nach längerer Zeit heilt, unter Zurücklassung einer stark zusammengezogenen Narbe. Die unterliegenden Theile werden leicht mit in den Verschwärungsproceß hineingezogen und verfallen deshalb die unter der gummatösen Geschwulst liegenden Knochen oftmals der Caries.

Noch leichter werden die benachbarten Theile in den Zerstörungsproceß hineingezogen, wenn die Gummageschwulst auf einer Schleimhaut sitzt. Das kommt z. B. an der Zunge, am Gaumengewölbe, an der hintern Pharynxwand vor; hier entstehen übelaussehende, dem Krebse ähnelnde Geschwüre, die am Gaumengewölbe und am Pharynx fast mit Sicherheit den Knochen angreifen.

Entwickelt sich eine Gummageschwulst im interstitiellen Muskelgewebe, so kann sich auch hier die eiterig und jauchig gewordene Masse nach außen entleeren, und es hinterbleibt eine Verkürzung des Muskels.

Es ist das Verdienst von Bärensprung's (Deutsche Klinik, 1858, Nr. 21—28), mit Bestimmtheit darauf hingewiesen zu haben, daß die syphilitischen gummatösen Producte im Bereiche des Knochensystems wesentlich gleiche Organisation zeigen mit den Ablagerungen, die in andern Organen unter dem Einflusse secundärer oder tertiärer syphilitischer Vorgänge auftreten können; noch entschiedener aber ist Virchow (Virchow's Archiv, 1859,

Bd. 15, p. 217—336) der hergebrachten Anschauung entgegengetreten, welche dem Gumma den exclusiven Sitz im Knochensysteme, oder eigentlich im Periosteum zuweist. Nach Virchow ist jede Gummageschwulst zunächst eine Wucherung des Bindegewebes oder äquivalenter Theile, wie Knochen- und Markgewebe; die erste Entwickelung ist übereinstimmend mit den Granulationen. Im weitern Verlaufe überwiegt entweder die Zellenbildung, die Intercellularsubstanz wird weicher, gallertig, schleimig oder flüssig, die schmelzende Masse wird puriform und ulcerirt (Unterhautgewebe) oder sie bleibt gallertig und cohärent (Beinhaut); oder die Zellenbildung bleibt beschränkt, die Intercellularsubstanz vermehrt sich, die Zellen behalten den spindel- oder sternförmigen Charakter des Bindegewebes oder erreichen die runde Form der Granulationszellen, dann verfetten sie und es bildet sich der gelbe trockene Knoten der innern Organe. Im erstern Falle gleicht der Proceß mehr den heteroplastischen Vorgängen der Eiterung, den markigen Formen des Krebses oder des Sarkoms, im letztern Falle stellt sich mehr Aehnlichkeit mit Sklerose, mit fibrosen Geschwulstformen heraus. Niemals aber bekommen die Elemente Aehnlichkeit mit malignen Geschwulstelementen.

So werden denn jetzt in den Handbüchern der pathologischen Anatomie die verschiedensten Organe als Sitz syphilitischer Gummata aufgeführt: das Parenchym der Haut, die Augenlider und die Iris, das Gehirn und die harte Gehirnhaut, die Mundschleimhaut, die Leber, die Hoden, das Knochensystem. Zeigt doch selbst der indurirte Schanker, den man allgemein als Secundärerscheinung gelten läßt, die nämliche Entwickelungsgeschichte wie die gummösen Knoten. Selbst in der mütterlichen Placenta will Slavjansky (Prager Vierteljahrschrift, 1871. I, p. 130) bei einer seit drei Monaten syphilitischen Schwangern gummöse Knoten aufgefunden haben.

Im Anschluß an die früher übliche Terminologie hat man auch periostitische Affectionen, die auf nichtsyphilitischer Grundlage beruhen sollten, als Gummata bezeichnet. So spricht man von gichtischen, rhachitischen, scorbutischen, leprotischen Gummigeschwülsten.

Diese mit Einschluß des **Gumma syphiliticum** fallen aber unter den Begriff des **Gumma dyscraticum s. sympathicum**, dem man das **Gumma idiopathicum** gegenüberstellt, nämlich die Auftreibung der Knochenhaut durch Exsudate als Folge von Schlag, Stoß und sonstiger äußerer Gewaltthätigkeit. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUMMEL, Stadt in Bornu im nordwestlichen Afrika, Hauptstadt des gleichnamigen Bezirks, liegt 60 engl. Meilen nordöstlich von Kano unfern der Grenze von Bornu und Haußa, und war zur Zeit von Barth's erstem Besuche eine belebte und wohlhabende Stadt von 15,000 Einwohnern. Dieselbe enthielt ein Irrsal von engen Gassen zwischen mattenumzäunten Höfen. Im Quartier der Araber wohnten einige reiche Kaufleute. Die Wohnung des Szerki (Statthalters) Dan Tanoma nahm einen von einer hohen Lehmmauer umzogenen ausgedehnten Raum ein, innerhalb dessen in einer Anzahl von Höfen und Vorhöfen die Hütten der zahlreichen Weiber und mehrere geräumige aus Lehm erbaute Hallen standen. In dem nach dortiger Landessitte vor der Stadt gelegenen Markte war der Verkehr sehr lebhaft. In über 300 Buden wurden in größter Auswahl die verschiedensten Waaren feilgeboten, wie Kleidungsstücke, Geräth, irdene Töpfe, allerlei Eßwaare, Gewürze, Rindvieh, Schafe, Esel, Pferde. Der Hauptartikel aber war das Natrum, das zwischen Kukaua und Munio auf der einen und Nyffi auf der andern Seite einen ausgedehnten Handel erzeugt, dessen Mittelpunkt und Hauptumladeplatz Gummel ist, indem die Kanori (Bornuleute) diese Waare selten weiter als bis hierher bringen. Es gibt hier 2 Sorten Natrum, das Kilbu tharafu, das am Zad (Tschadsee) gewonnen wird und aus großen, wie Stein aussehenden Stücken besteht, und das Kilbu bokter, das aus Munio kommt und meistens aus Staub besteht. Der hiesige Marktpreis des Kilbu tharafu war 5000 Kuri die Ochsenlast, der des Kilbu bokter 500 Kuri die Eselslast. Die Umgegend von Gummel ist öde und einförmig, jedoch mit zahlreichen Ortschaften besetzt. Die Bevölkerung ist ein Gemisch von Bornu- und Haußa-Volk. Als Barth 3 Jahre später wieder nach Gummel kam, fand er die Stadt durch Bürgerkrieg verheert. Nach dem Tode des alten Statthalters Dan Tanoma vertrieb der Usurpator Scheri den rechtmäßigen Nachfolger, wurde dann zwar seinerseits von dem Herrn von Sinder verjagt, kehrte jedoch mit neuer Macht zurück, die er in dem Gebiete von Kano gesammelt hatte, und bemächtigte sich abermals der Stadt, sodaß Scheich Omer, der König von Bornu, selbst geschwächt durch den Kampf mit seinem rebellischen Bruder, ihn schließlich in seiner Würde anerkennen mußte.

Quelle: H. Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika. 5 Bde. Gotha 1857.

(*W. Bentheim.*)

GUMMERSBACH, eine aus mehreren Dörfern, einzelnen Höfen, Häusern, Mühlen bestehende Gemeinde im gleichnamigen Kreise des königl. preuß. Regierungsbezirks Cöln, 22 Kilom. westl. von Olpe und 30 Kilom. ostnordöstl. von Bensberg, in gebirgiger, waldreicher Gegend, 1867 mit 5272, 1871 mit 5523 Einwohnern. Der Hauptort gl. N. liegt 250 Met. hoch, hat eine evangelische und eine katholische Kirche, Post- und Telegraphenamt, ein Kreisamt, ein Friedensgericht, eine Volksbank, eine Privat-Irrenanstalt und etwa 1200 Einwohner. Unter den andern zur Gemeinde Gummersbach gehörigen Ortschaften sind Dieringshausen an der Agger mit Post, Nieder-Seßmar an der Agger mit Post und Wollspinnerei, Derschlag an der Agger mit Post und einer Näh- und Strickgarnspinnerei, Friedrichsthal und Kloster mit Wollspinnereien zu nennen. In der Gemeinde, welche einen Flächenraum von 4007 Hektaren umfaßt (davon 1408 Hekt. Ackerland, 318 Hekt. Wiesen und 1980 Hekt. Wald ꝛc.), werden außerdem Strumpf- und Blechwaaren fabricirt, es finden sich Gerbereien und Knochenmehlmühlen; lebhaft ist der Handel mit Leder und Eisen. — Der Kreis Gummersbach, welcher auf dem Hochlande zwischen der

Agger und den Quellen der Wupper sich ausbreitet, hatte 1867 auf 5,91 □Meilen 29,537 Einwohner, darunter 27,089 Evangelische, 2288 Katholiken, 54 Juden; 1871 betrug die Gesammtzahl nur 29,082, 1875 dagegen 29,369; im J. 1875 wurden 1051 Kinder geboren (1040 ehelich und nur 11 unehelich) und 659 Personen starben; der Kreis bildete ehemals die reichsunmittelbare Herrschaft Gimborn-Neustadt, die bis 1782 der Familie Schwarzenberg, bis 1818 der Familie Wallmoden gehörte (1806—1813 ein Theil des Großherzogthums Berg) und dann an die preußische Krone abgetreten wurde. (*O. Delitsch.*)

GUMMI ist ein sehr verbreiteter Bestandtheil des Pflanzenreichs. Sehr häufig kommt Gummi im Pflanzensafte oder im Zellgewebe der Pflanzen vor, und wenn durch natürliche Risse oder Sprünge oder durch Beschädigungen ein Austreten des gelösten Bestandtheils stattfindet, so kann derselbe beim Verdunsten der wässerigen Flüssigkeit feste Gestalt bekommen. Bei manchen Pflanzen ist Gummi in der äußern Haut der Samen oftmals in großer Menge abgelagert, so namentlich in den Samen von Linum usitatissimum, von Pyrus cydonia, von Plantago. Bei vielen Papilionaceen sind die Cotyledonen der Samen reich an Gummi.

Das charakteristisch chemische Verhalten des Gummi suchte man früher darin, daß es mit Wasser eine dickflüssige oder schleimige Flüssigkeit bildete, aus der es durch Zusatz von Weingeist wiederum ausgeschieden wird. Berzelius unterschied aber eigentliches Gummi und Pflanzenschleim, die in den als Gummi bezeichneten Körpern vielfach gemengt enthalten sind; eigentliches Gummi löst sich in kaltem und warmem Wasser zu einer mehr oder weniger dicklichen und klebrigen Flüssigkeit; Pflanzenschleim wird nicht eigentlich gelöst in Wasser, sondern schwillt nur darin auf, aber so, daß er bei großer Verdünnung ziemlich flüssig erscheint und selbst durchs Filtrum geht. Weingeist, Aether, flüchtige und fette Oele sind für keinen der beiden Körper Lösungsmittel. Bleiessig schlägt sie aus der wässerigen Lösung oder Aufschwellung nieder, nicht aber Galläpfelsolution.

Reines Gummi ist nicht krystallisirbar; es ist farblos oder gelblich, durchsichtig oder doch durchscheinend, spröde und muschlich brechend, leicht pulverisirbar, geruchlos, fade oder schleimig schmeckend; es schmilzt und verkohlt beim Erhitzen. Nach seiner chemischen Zusammensetzung (41,94 C, 6,45 H, 51,61 O nach Berzelius) gehört es zu den Kohlenhydraten. Die Zusammensetzung ist übereinstimmend mit jener der Cellulose und der Stärke. Die Löslichkeit in Wasser, die mangelnde Organisation und das ungleiche Verhalten gegen verschiedene Reagentien unterscheiden aber das Gummi von der Cellulose.

Mit verdünnter Schwefelsäure erhitzt geht das Gummi in Traubenzucker über. Stärke wird durch verdünnte Schwefelsäure erst gummiartig umgewandelt und geht dann ebenfalls in Traubenzucker über. Die Cellulosenfaser wird nur unter Einwirkung concentrirter Schwefelsäure in Traubenzucker umgewandelt.

Das Gummi läßt sich aus den verschiedenen Pflanzentheilen, in denen es, gewöhnlich mit andern Bestandtheilen gemischt, enthalten ist, auf chemischem Wege ausscheiden, und nach dieser Abstammung hat man auch verschiedene Gummisorten unterschieden. Der eigentliche Repräsentant des Gummi jedoch ist ein natürlich vorkommender, lediglich gummihaltiger Körper, der ein bedeutender Handelsartikel geworden ist, nämlich:

Gummi arabicum, *Gummi Mimosae*, *Gummi Acaciae*, arabisches Gummi, Mimosengummi. Schon im 2. Jahrhundert vor Christus kommt das Gummi als ein aus den Nilländern stammender Handelsartikel vor; es wurde aus Arabien oder durch Araber auf den Markt gebracht und deshalb als arabisches Gummi bezeichnet.

Zu Anfang des 19. Jahrh., wo der Bedarf des Gummi schon erheblich war, unterschied man folgende Handelssorten des aus Afrika kommenden Gummi arabicum:

a) Gummi arabicum verum, Gummi Mimosae. Linsen- bis nußgroße Stücke von rundlichem Umfange, weiß, gelblich bis dunkelweingelb, mit vielen Rissen im Innern; das specif. Gewicht = 1,316—1,482. Es lösen sich 19 Theile Gummi in 100 Theilen kochenden Wassers.

b) Gummi Senegal s. Senegalense, Senegalgummi. Gewöhnlich größere Stücke mit eingeschlossenen Luftbläschen, härter und schwerer zu zerbrechen; es lösen sich 24 Theile Gummi in 100 Theilen kochenden Wassers. Embavigummi ist eine geringere Sorte von Senegalgummi. Galamgummi, von dem Guibourt berichtete, ist ebenfalls ein Senegalgummi.

c) Gummi Gedda, Gedda- oder Giddahgummi. Die meist rundlichen Stücke sind dunkelgelb oder röthlichgelb, schwach durchsichtig und haben stellenweise einen trüberen Ueberzug. Dieses Gummi bleibt stärker an den Zähnen kleben beim Kauen, es ist schwer löslich in Wasser und hinterläßt dabei einen unlöslichen Rückstand. Das Gummi barbaricum scheint zum Giddahgummi zu gehören.

d) Gummi Bassora, Gummi Toridonnense, Bassoragummi. Die unregelmäßigen Stücke besitzen eine weißliche oder gelbliche Farbe, sind durchscheinend, geruchlos oder auch nach Essigsäure riechend. Beim Kauen dieses Gummi's entsteht ein eigenthümlicher knirschender Ton. Es ist kein wahres Gummi; auch sollte es nach Virey von einem Mesembryanthemum kommen.

Ueber den gegenwärtigen Gummihandel hat Flückiger (Archiv der Pharmacie, 1869, Bd. 2, p. 232), der das Material der pariser Weltausstellung von 1867 benutzte, erwünschten Aufschluß gebracht. Nach Flückiger bezieht England das Gummi arabicum gegenwärtig aus Ostafrika, wogegen die westafrikanischen Gummisorten, die man auch als Senegalgummi bezeichnen darf, nahezu vollständig dem Hafen von Bordeaux zugeführt werden. Hier ist seit ungefähr 1832 durch das Haus Alfred Doris und Comp. das Geschäft der Sortirung des

Gummi's (Triage) aus Senegambien in Aufschwung gekommen. Die hierbei unterschiedenen Sorten sind:

a) Gomme blanche. Kugelige, eiförmige oder unregelmäßig verlängerte, oft wurmförmig gekrümmte Stücke, bis zu vier Centimeter lang. Die meisten Stücke haben eine schwach gelbliche, kaum ins Röthliche spielende Färbung; farblose Stücke sind seltener. Die daran vorkommenden Risse durchsetzen häufig nur die Oberfläche der Stücke, deren Inneres dann durchsichtig bleibt. Wurmförmige Stücke zeigen nicht selten Schichtung und Streifung. Das gewonnene Pulver ist weiß, sodaß die größeren Stücke wol infolge der Abreibung leicht bestäubt erscheinen.

b) Gomme blonde. Dunkler und mehr runzelig als die erstgenannte Sorte.

c) Petite blanche. Kleinere Stücke als bei der Sorte *a*), die oben im Ganzen nicht gleich dunkel erscheinen.

d) Petite blonde. Kleinere und dabei etwas hellere Stücke als bei Sorte *b*), höchstens einen Centimeter groß.

e) Gros grabeaux, *f*) Menus grabeaux, *g*) Poussière de gomme: Grus und staubförmige Masse in drei Abstufungen.

h) En sorte en bas du fleuve, d. h. vom Unterlaufe des Senegal. Gemenge hellerer und dunklerer, kugeliger oder wurmförmiger Stücke mit Rindenresten.

i) Galam en sorte.

k) En sorte Salabréda (Sadrabeida), auch Gomme friable genannt. Nach den amtlichen Colonialberichten stammt diese unansehnliche und unreine Sorte von Acacia albida *Delile*, einem bis hundert Fuß hohen Baume, der in Senegambien sowol als im Nilgebiete einheimisch ist.

l) Gomme vermicellée blanche. Nur schwach gelblich, aber nicht röthlich gefärbte und wurmförmig gestaltete Stücke, im Durchschnitt etwa ½ Centimeter dick.

m) Baquaques ou Marrons rôtis. Knollige oder stalaktitenartige Gebilde, bestehend aus Rindenstückchen, die mehr oder weniger von Gummi überzogen oder durchdrungen sind. Ihre schmuzige trübe Farbe schwankt zwischen Gelblichbraun bis Schwärzlichbraun. Die Baquaques sind auffallend zähe. An Wasser geben sie reichlich Gummi ab, und die Auflösung erscheint dunkel graubräunlich gefärbt. Flückiger bezeichnet diese Baquaques als Trümmergummi; sie gaben bei seinen Versuchen 73 Proc. Gummi an Wasser ab. Guibourt bezeichnete früher diese im Senegalgummi vorkommenden Massen als Gomme lignirode.

Das westafrikanische oder Senegalgummi erscheint nach Flückiger weniger rissig als das ostafrikanische oder arabische Gummi, nähert sich aber in dieser Beziehung dem letztern, wenn es einige Zeit einer Temperatur von 60—70° C. ausgesetzt wurde. Unterschiede in der Löslichkeit im Wasser und im optischen Verhalten sind nach Flückiger zwischen beiderlei Gummiarten auch nicht nachzuweisen, und wird es demnach im hohen Grade wahrscheinlich, daß beide die nämliche Abstammung haben. Durch Guillemin und Perrottet kennen wir seit 1830 den Strauch genauer, welcher weitaus die größte Menge des besten Senegalgummi liefert, es ist die zu den Mimosaceen gehörige Acacia Verek. Die Gummisträucher kommen im Senegalgebiete gesellschaftlich vor, ohne jedoch ununterbrochene Wälder zu bilden, und vom rechten Ufer des Senegal erstreckt sich Acacia Verek bis an die Grenze der großen Wüste. Nach Schweinfurth entstammt aber das beste weiße Gummi, welches aus der Provinz Kordofan in den Handel kommt, ebenfalls der Acacia Verek. Dieselbe bildet aufrechte, höchstens 20 Fuß hohe Sträucher oder Bäumchen, die im östlichen Sudan bis zum Flußgebiete des Atbara hin verbreitet vorkommen. Nach Guillemin dauert in Senegambien die Regenzeit vom Juli bis October, während welcher mit dem Maximum der Vollsaftigkeit auch die Bildung des Gummi in der Rinde eintritt. Nun folgen heftige trockene und heiße Wüstenwinde, und durch die plötzliche Austrocknung bilden sich in dem vorher aufgelockerten Rindengewebe zahlreiche Risse, aus denen während der Monate October und November beim fortschreitenden Einschrumpfen der Rinde das Gummi herausgepreßt wird. Die Einsammlung des Gummi findet im December statt und die Ernte pflegt um so ergiebiger auszufallen, je anhaltender und stärker der austrocknende Ostwind ist. Im Januar und Februar bringen dann die Seewinde reichlichen Thau, bisweilen sogar Regen, daher erfolgt im März eine nochmalige geringere Ausscheidung von Gummi. Künstlicher Einschnitte zur Gewinnung des Gummi bedarf es somit in keiner Weise. Neuere Berichte von Duveyrier aus dem nördlichen Theile Centralafrika's bestätigen den gleichen Vorgang bei Acacia arabica *Willd.*, deren von Duveyrier gesammeltes Gummi in Marseille mit dem Senegalgummi übereinstimmend gefunden wurde.

Die Einsammlung des Gummi in Senegambien geschieht durch die Kriegsgefangenen jener Wanderstämme, welche die Gummibezirke beherrschen, unmittelbar mit den Händen, und wo diese nicht ausreichen, kommen Stangen mit scheerenartigen oder löffelförmigen eisernen Aufsätzen in Anwendung. Eine ansehnliche Menge Stücken liegen auch, durch Wind und Austrocknung abgelöst, auf dem Boden. Es sind hauptsächlich die drei maurischen Nomadenstämme der Trarzas, Bracknas und Douaïchs, am rechten Senegalufer bis Bakel, welche das Gummi sammeln. Im Galam- oder Gadiagalande, dem die Niederlassung Bakel schon angehört, wird ebenfalls einiges Gummi gesammelt, nämlich jenes, welches oben als Galam en sorte bezeichnet wurde. Auch noch oberhalb des Bezirks Galam, an dem in den Senegal mündenden Falemme-Flusse, in den Landschaften Bondou und Bambouk, wird Gummi gesammelt. Die Franzosen unterscheiden daher auch oberländisches Gummi (du haut du fleuve), das ein besseres Aussehen hat, vom niederländischen Gummi (du bas du fleuve). Am Unterlaufe des Senegal wird das Gummi mehr am rechtsseitigen Flußgebiete gesammelt; die Negerstämme am linken Ufer in den Landschaften Walo, Cayor und im Dscholoffen-

gebiete sind mehr mit der Cultur von **Arachis hypogaea** beschäftigt.

Die gummisammelnden Stämme bringen die Waare nicht zu den festen Niederlassungen der Franzosen, sondern zu bestimmten Stellen am Flusse, welche seit langer Zeit mit dem Namen Escale bezeichnet werden. Hier findet theilweise ein bloßer Tauschhandel statt, theilweise aber wird die Waare auch mit Gold bezahlt. Von hier aus wird das Gummi in Säcken von 80 bis 90 Kilogrammen Gewicht verschifft.

Außer **Acacia verek, albida** und **arabica** liefern auch noch andere afrikanische Arten Gummi, jedoch in geringerer Menge und zum Theil wol auch von geringerer Qualität, namentlich **Acacia gummifera** im nordöstlichen Afrika, **Acacia Ehrenbergii, Acacia Seyal, Acacia tortitis** in den Wüsten Lybiens, Nubiens und Dongola's.

In der Mitte des 18. Jahrh., zur Zeit Adanson's, der den Verekbaum bereits beschrieb, wurden 30,000 Centner Senegalgummi ausgeführt, 600,000 bis 750,000 Kilogramm im J. 1802, und ebenso viel im J. 1827. Von 1828 bis 1854 schwankte die jährliche Ausfuhr zwischen 1⅓ und 3¾ Millionen Kilogramm, und betrug im Mittel 2½ Millionen. Ferner betrug diese Ausfuhr:

1859	4	Millionen	Kilogramm.
1860	3,125	"	"
1861	3,139	"	"
1862	2,3	"	"
1864	1,66	"	"
1865	2,4	"	"
1866	2,0	"	"

Der Handelswerth des im J. 1865 aus Senegambien ausgeführten Gummi's betrug 4,396,000 Francs. Unter den Ausfuhrartikeln der sämmtlichen französischen Colonien nahm Gummi die fünfte Stelle ein, da nur Zucker (45 Mill.), Reis (21 Mill.), Schildpatt und Elfenbein (9 Mill.), Producte des Fischfangs in den nordamerikanischen Niederlassungen (8 Mill.) mit höhern Ziffern auftraten.

Die Benutzung des **Gummi arabicum** als Nahrungsmittel kommt nur in den afrikanischen Ländern bei den dasselbe Einsammelnden vor; als stickstofflose Substanz ist es aber hierzu keineswegs genügend geeignet. Dagegen findet es vielfache technische Verwendung: bei der Tintenfabrication, um die wässerige Beschaffenheit und das rasche Abfließen der Tinte zu mindern, als Deckmittel in der Zeugweberei und Druckerei, als Klebemittel für Briefmarken, Briefcouverts u. dgl. Außerdem verdient **Gummi arabicum** noch besondere Erwähnung als ein seit langer Zeit eingeführtes, dabei in manchen Ländern, zumal in Frankreich, ungemein häufig in Anwendung kommendes

Officinelles Arzneimittel. Innerlich wird es als **Demulcens** und **Involvens**, gleich den sogenannten schleimigen Mitteln, bei entzündlichen und krampfhaften Reizungen der Digestionsorgane, seltener der Harn- und Respirationswege in wässeriger Solution zu 6—15 Grammen täglich gegeben, oder auch einfach als Getränk. Aeußerlich kann es als klebender deckender Stoff bei mäßigen Blutungen, namentlich auch bei andauernder Blutung aus Blutegelwunden angewendet werden; es wird als feines Pulver aufgestreut, oder bei Nasenblutungen eingeblasen. Gummisolutionen werden bei schmerzhaften Erosionen und Excoriationen der Haut, namentlich der Lippen und Brustwarzen, oder auch bei leichten Verbrennungen aufgestrichen, auch wol zu Injectionen in die Harnwege und in den Mastdarm gewählt. Pharmaceutische Anwendung findet **Gummi arabicum**, um Oele, Kampfer, Harze in die Emulsionsform zu bringen; desgleichen wird Gummischleim zur Herstellung von Pasten, Trochisken, Pillen verwendet. Als besondere officinelle Präparate des **Gummi arabicum** sind zu nennen:

Pulvis gummosus besteht aus **Gummi arabicum** 3 Theile, Zucker 2 Theile, Süßholzwurzel 1 Theil; wird als Expectorans bei Heiserkeit und Bronchialkatarrh gegeben, auch wol zum Constituens für Pulver überhaupt gewählt.

Mucilago gummi arabici enthält 1 Theil Gummi in 2—3 Theilen Wasser; wird Mixturen zugesetzt, zu Collyrien und Emulsionen verwendet, äußerlich zum Aufstreichen benutzt.

Pasta gummosa. Eine wässerige Solution von Gummi und Zucker wird bis zur Honigdicke abgedampft, mit geschlagenem Eiweiß versetzt, weiterhin unter Zusatz von **Elaeosaccharum Aurantiorum** zu solcher Consistenz gebracht, daß das Ganze beim Ausgießen in Papierkapseln erstarrt und in Täfelchen geschnitten werden kann. Bei Heiserkeit, Husten, Katarrh läßt man diese Täfelchen im Munde zergehen.

Da man früher die an der Luft erhärtenden, zumal mehr oder weniger farblosen Pflanzensäfte, ohne genauere Berücksichtigung der chemischen Zusammensetzung, vielfältig als Gummi bezeichnete, so ist hier noch einer Anzahl sogenannter Gummikörper zu gedenken, denen wirkliches Gummi nur in beschränktem Maße beigemischt ist, oder die auch desselben ganz entbehren.

Gummi Acaju, vor etwa funfzig Jahren durch Schimmelbusch in den deutschen Handel gebracht, besteht aus unregelmäßigen ziemlich großen Stücken, ist gelblich oder gelb gefärbt, ganz oder halb durchscheinend, hart, außen gestreift, innen mit Luftblasen und Rissen erfüllt, geruchlos, hängt beim Kauen stark an den Zähnen, bildet beim Zerstoßen ein weißes Pulver, ist schwer löslich, und enthält nach H. Trommsdorff Bassorin und Gummi. Dasselbe soll von **Anocardium occidentale** stammen.

Gummi adstringens s. Gambiense s. Kino s. rubrum. S. Kino.

Gummi ammoniacum. S. Ammoniakgummiharz.

Gummi anime. S. Animeharz.

Gummi balata, Balatagummi, von **Mimusops balata**, einem zu den Sapotaceen gehörigen Baume in Britisch-Guyana durch Einschnitte erhalten, steht in seinen

Eigenschaften in der Mitte zwischen Kautschuk und Gutta-Percha, insofern es sowol Biegsamkeit als Elasticität besitzt. Wird zur Isolirung von Telegraphendrähten verwendet.

Gummi bdellium. S. Bdellium.

Gummi benzoes. S. Benzoe.

Gummi butea stammt von Butea frondosa (Papilionaceae), einem mittelhohen in Bengalen wachsenden Baume, woselbst er Dak oder Tisso genannt wird. Aus der verwundeten oder geborstenen Rinde fließt in der heißen Jahreszeit ein rother, an der Luft nachdunkelnder und erhärtender Saft. Diese dem Kino ähnelnde adstringirende, in der Gerberei verwendete Substanz kam früher als Kino orientale s. asiaticum auf den europäischen Markt.

Gummi Carannae. S. Caranna.

Gummi cerasorum, Gummi nostras, Kirschgummi, aus dem Stamme von **Prunus cerasus** ausfließend, bildet gelblichrothe oder rothbraune Stücken, die im Wasser nur aufquellen, ohne sich zu lösen. Pflaumen-, Aprikosen-, Vogelbeer-, Mandelbäume liefern ein ganz ähnliches Product.

Gummi Chagual befand sich unter den 62 Droguen, welche die Republik Chile zur pariser Weltausstellung von 1867 geschickt hatte. Haselnuß- bis faustgroße, farblose bis bräunlichgelbe, glasglänzende, ziemlich spröde Stücke, ohne Geruch und von schwachsäuerlichem Geschmacke. Das specifische Gewicht dieses schwer zu pulverisirenden Körpers ist = 1,816. Im äußern Ansehen nähert sich dieses Gummi dem Senegalgummi, und in Chile wird es auch statt des Gummi arabicum benutzt. Nach Schroff stammt es von einer Bromeliacee, der Pourretia lanuginosa *Ruiz* et *Pavon*.

Gummi Copal. S. Copal.

Gummi elasticum. S. Kautschuk.

Gummi Elemi. S. Elemi.

Gummi Euphorbii. S. Euphorbia.

Gummi galbanum. S. Galbanum.

Gummi gutti. S. Gutti.

Gummi hederae. S. Epheuharz.

Gummi indicum, indisches Gummi, kommt nach Lebeuf und Dumenil neuerer Zeit in Kisten von etwa vier Centnern Schwere aus Indien über London und wird zur Appretur von Zeugen verwendet. Vom arabischen Gummi unterscheidet es sich, daß es weniger durchsichtig ist, weniger Sprünge besitzt, stärker glänzt, oftmals ein warzenförmiges Aussehen darbietet, auch weniger zerreiblich ist. Dabei löst es sich nicht in Wasser, sondern schwillt nur darin auf. Mit den weißesten Stücken hat man in Frankreich eine Verfälschung des Senegalgummi versucht.

Gummi Kikekunemalo. S. Kikekunemalo.

Gummi Kutera, Kutiragummi, kommt von Cochlospermum gossypium, einem auf der ostindischen Halbinsel wachsenden strauchartigen Baume. Ungleich große Stücke, weiß bis bräunlich von Farbe, außen mit tropfenförmigen unregelmäßigen Erhabenheiten bedeckt, schwach durchscheinend, hart, schwer zu pulvern, im Wasser nur stark aufschwellend. Wird wie Traganth benutzt.

Gummi Laccae. S. Lack.

Gummi Ladani. S. Ladanum.

Gummi Mastichus. S. Mastix.

Gummi Mesquite, Mesquitegummi, aber auch Mosquitogummi genannt, wird in Nordmexico, Texas, Arkansas gesammelt. Es fließt in großer Menge aus Stamm und Aesten verschiedener Arten von Prosopis Algarobia, einer zu den Mimosaceen gehörigen Pflanzengattung, namentlich Prosopis dulcis, Pr. horrida, Pr. inermis, Pr. glandulosa. Es erhärtet zu Massen, deren Gewicht vielleicht nur 1 Gran, aber auch 3—4 Unzen beträgt. Nach längerer Zeit werden diese Massen farblos und rissig. Es ist ein Gummi, das auch ganz wie Gummi arabicum benutzt wird.

Gummi Mudar, Mudargummi, der erhärtete Milchsaft von der zu den Asclepiadeen gehörigen Calotropis gigantea im südlichen Asien, hat viel Aehnlichkeit mit Gutta-Percha.

Gummi Myrrhae. S. Myrrha.

Gummi Opoponacis. S. Opoponax.

Gummi porcinum, Schweinsgummi, engl. Hog-gummi, der balsamische Saft, der aus Einschnitten von Clusiaarten in Westindien ausfließt, an der Luft rasch erhärtet und dem burgundischen Harze ähnelt. Der Name Schweinsgummi rührt davon her, daß in Jamaica die wilden Schweine, wenn sie verwundet sind, sich instinktmäßig an einem Clusiastamme reiben sollen, damit der heilende Saft in die Wunde komme. Schweinsgummi wird deshalb in Jamaica häufig als Wundmittel benutzt, aber auch bei Ischias und andern Krankheiten angewendet.

Gummi Sagapenum. S. Sagapenum.

Gummi Tacamahaca. S. Tacamahaca.

Gummi Tragacanthae. S. Traganth.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

Gummibaum, Ficus elastica *Roxb.*, s. Ficus.

GUMMIBECKEN (Geburtshilfe) hat man jene osteomalacischen Becken genannt, die durch einen von außen- oder von innenher wirkenden Druck, gleich einem elastischen Gebilde, eine Abänderung der Form und der Capacität erfahren können, weshalb sie die Beendigung einer Geburt auf natürlichem Wege in Aussicht stellen, wenn auch die vorgängige Beckenuntersuchung höchst ungünstige Capacitätsverhältnisse des Beckens zur Anschauung gebracht hatte.

Eine genauere Beschreibung eines solchen Gummibeckens lieferte unter Andern Dr. Schieck (Monatsschrift für Geburtskunde, 1866. XXVII, 3. p. 178). Bei einer im 38. Jahre verstorbenen Handarbeiterin, die als Kind an Rhachitis und an verschiedenen Kinderkrankheiten gelitten hatte, zeigt das Becken der untersuchten Leiche eine auffallende Senkung des Kreuzbeins zwischen den beiden Darmbeinen mit in den Beckeneingang hineingedrängtem Promontorium, ferner beträchtliche Knickung des Kreuzbeins, Schnabelbildung der horizontalen Schambeinäste, erhebliche Verengerung des Beckenausgangs,

Asymmetrie beider Beckenhälften. Dabei besteht aber die erheblichste Biegsamkeit der verschiedenen Beckentheile. Die Darmbeinschaufeln lassen sich um ungefähr 1 Zoll einander nähern und von einander entfernen, stets kehren die Knochen beim Nachlaß des Drucks in ihre alte Lage zurück, ganz wie ein Stück Kautschuk. Die ovale Form des Lendenwirbels läßt sich durch Druck in die kreisrunde Form überführen. Am größten ist die Elasticität am Kreuzbeine und am absteigenden Aste des rechten Schambeins. Die Spitze des Kreuzbeins läßt sich dem Promontorium bequem bis zur Berührung nähern, und ebenso leicht bis zur normalen Stellung hinbewegen; ebenso ist das Kreuzbein seitlich verschiebbar, und seine Spitze mit den Steißbeinen läßt sich nach Belieben mehr der linken oder der rechten Beckenhälfte zukehren. Der Beckeneingang ist im Ganzen weniger dehnbar, dagegen lassen sich die horizontalen Schambeinäste bis zu gegenseitiger Berührung nähern, und dann wieder so weit von einander entfernen, daß der Schnabel ganz schwindet und die dreieckige Form des Beckeneingangs der nierenförmigen Platz macht. Selbst das Promontorium läßt sich etwas aus dem Beckeneingange herausdrängen, sodaß dieser nahezu die normale Gestalt erlangt. Die Pfannen lassen sich ohne Hinderniß gegen das Promontorium hindrängen. Der absteigende Schambeinast und der aufsteigende Sitzbeinast auf der rechten Seite lassen sich ohne Mühe strecken, wodurch das rechte Foramen obturatorium und der Schambogen die normale Gestaltung bekommen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUMMIERZ (hyacinthrothes Pechuran), ein wasserhaltiges Metalloxyd, bestehend wesentlich aus Uranoxydhydrat, gemengt mit etwas phosphorsaurem Kalk und Kieselerde. Es findet sich in Begleitung von Uranpecherz zu Johann-Georgenstadt. (*C. Reinwarth.*)

GUMMIGUTT, eigentlich **GUMMI-GUTTI**, (Gummi Guttae, gomme-gutte, camboge) ist der schön gelb färbende, eingetrocknete Milchsaft mehrerer im tropischen Asien, namentlich in Siam und auf Ceylon, einheimischen Bäume aus der natürlichen Familie der Garcinieen und Guttiferen. Der aus Einschnitten in die Rinde, sowie aus den Bruchstellen der jungen Zweige auströpfelnde Milchsaft wird in Cocosschalen aufgefangen und kommt dann eingetrocknet in verschiedener Gestalt, in Kuchen oder Klumpen, in Stangen oder Röhren, welche Ausfüllungen von Bambusröhren sind, in den Handel. Es bildet eine dunkelgelbe Masse, die spröde mit wachsglänzendem Bruch in Wasser sich mit schön gelber Farbe löst. Es ist in seiner Zusammensetzung ein Gummiharz, das etwa 80 Proc. gelbes Harz auf 20 Proc. ebenfalls gelbes Gummi enthält, und dient hauptsächlich und zwar ohne alle weitere Vorbereitung als Aquarellfarbe, auch zur Bereitung des Goldfirnisses und sonst in der Farbentechnik. (*C. Reinwarth.*)

GUMMIHARZ, Schleimharz, Gummi-resina nennt man jene mehrfach im Pflanzenreiche vorkommenden Körper, die wesentlich aus Harz und Gummi bestehen, häufig aber auch ätherisches Oel, oder auch fettes Oel, Extractivstoff u. dgl. enthalten. Die Gummiharze entstammen meistens krautartigen Pflanzen, aus deren Rissen und Schnitten sie als Milchsaft ausfließen und dann zu einer festen Masse eintrocknen, die äußerlich mit einem Harze Aehnlichkeit hat. Gummiharze unterscheiden sich vom Gummi dadurch, daß sie nur theilweise in Wasser sich lösen, vom Harze dadurch, daß sie nur theilweise durch starken Weingeist aufgenommen werden. Verdünnter Weingeist ist das beste Lösungsmittel dafür; aber auch Essig ist für viele ein gutes Lösungsmittel. Mit Wasser abgerieben geben sie eine trübe milchige Emulsion, worin sich Oele vertheilen lassen.

Manche Gummiharze erweichen sich schon durch die Wärme der Hand. Diese lassen sich durch Stoßen nur dann in Pulverform bringen, wenn sie längere Zeit einer niedrigen Temperatur ausgesetzt waren.

Viele Gummiharze finden medicinische Anwendung; die gebräuchlichen kann man als balsamische, scharfe und stinkende unterscheiden. Zu den balsamischen zählen **Myrrha, Bdellium, Kikekunemalo, Olibanum**, zu den scharfen **Scammonium, Gutti, Euphorbium**; die am meisten benutzten stinkenden Gummiharze (**Gummata ferulacea**), auch wol schlechthin Stinkharze genannt, begreifen **Asa foetida, Gummi ammoniacum, Gummi Galbanum, Gummi Sagapenum, Opoponax.** (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUMMILACK, Gomme laque, Laque, Lac. Verschiedene in Ostindien und auf den benachbarten Inseln, den Molukken, wachsende Sträucher und Bäume lassen durch Einstiche der rothgefärbten Weibchen der Lackschildlaus (s. Coccus), welche zu gewissen Zeiten die Zweige dieser Pflanzen fast ganz bedecken, einen harzigen Milchsaft aus, welcher die Brut einhüllt und dann auf den Zweigen austrocknet und unter dem Namen Gummilack in den Handel kommt. Es kommt entweder noch mit den abgebrochenen Zweigen vereinigt vor, als eine höckerige röthlichbraune Masse dieselben bedeckend (Stocklack), oder es ist von denselben durch Abklopfen getrennt und bildet kleine unregelmäßige eckige Stücke (Körnerlack). Indem man dem letztern durch Auskochen mit einer schwachen Lösung von kohlensaurem Natron den Farbstoff entzieht und es dann zusammenschmilzt und in flache runde Kuchen formt, bereitet man das Kuchen- oder Klumpenlack, welches meist eine dunkelbraune Farbe hat. Aus dem Körnerlack gewinnt man durch Schmelzen in hanfenen Säcken, Kneten und Pressen das Schellack (**Lacca in tabulis**), welches in dünnen platten Stücken, durchscheinend, glänzend, hart, von muschlichem Bruch, orange- bis braunroth gefärbt in den Handel gebracht wird. Es besteht aus verschiedenen harzartigen Körpern, Wachs und etwas Farbstoff. Der Hauptausfuhrhafen für diesen Artikel ist Calcutta. Das reine Product, das Schellack, wird in bedeutender Menge verbraucht, und dient hauptsächlich zur Bereitung des Siegellack, in Weingeist gelöst zur Politur der Tischler, zur Bereitung von Firnissen, und besondere Präparate dienen, gleich der Cochenille, zum Rothfärben, und ersetzen diese bei billigerem Preise, namentlich in der Wollfärberei, fast vollständig. (*C. Reinwarth.*)

GUMMIREN, mouiller, mouillage, heißt die Procedur beim Appretiren gewebter Zeuge von Leinen, Baumwolle und vorzüglich Seide mit einer dünnen Auflösung von arabischem Gummi, Hausenblase, Traganth, Pergamentleim oder auch nur Weizenstärke, um denselben Steifigkeit und Glanz zu geben. Die aufgelöste Masse ist nach ihrem größern oder geringern Gehalt an Gummi entweder dünn (Gummiwasser) oder dicklich (Gummibrei). Gewöhnlich wird die Masse auf die Rückseite der Zeuge, namentlich der seidenen Bandgattungen, Atlasbänder und leichten Taffetbänder mittels eines Schwammes aufgetragen, während das Band auf einem horizontalliegenden, um seine Axe gedrehten Haspel (Streichrahmen, Gummirahmen) läuft, durch dessen fortgesetzte Bewegung es dann schnell getrocknet wird. Auch wird ein Walzwerk aus zwei Metallcylindern angewendet, von welchen der untere mit Leinwand umkleidet ist und in den Gummitrog taucht, aus dem er die Flüssigkeit an die durchgehenden Stoffe mittheilt. Man läßt die appretirten (gummirten) Zeuge nachher durch einen Kalander mit geheizter Metallwalze gehen, um ihren Glanz zu erhöhen und die lockere Beschaffenheit des Gewebes zu verdecken. Auch gummirt man Zeuge, indem man sie mit aufgelöstem Kautschuk tränkt, wodurch sie wasserdicht werden. (*C. Reinwarth.*)

GUMPELTZHAIMER (Adam), ein namhafter Tonsetzer zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh., 1560 zu Trosperg in Baiern geboren. Aus dem älterlichen Hause durch die Strenge seines Vaters wegen jugendlichen Muthwillens vertrieben — er und sein Bruder hatten des Nachbarn Fenster mit Armbrüsten zerschossen —, von seinem Großvater freundlich aufgenommen, wurde er bei nicht gemeinen Anlagen für die Tonkunst zu dieser erzogen. Sein Lehrer war ein Magister Jodocus Enzemüller in Augsburg. Im J. 1581 wurde Gumpeltzhaimer Cantor an der Sanct Annenschule daselbst. Das Jahr seines Todes ist nicht bekannt. Die 1625 erschienene fünfte Auflage seines Compendium musicae hat er noch mit einer Vorrede (unterschrieben A. G., Scholae Anneae 44. annos Collega) eingeleitet. Von Compositionen gab Gumpeltzhaimer heraus:

1. Lustgärtlins, Teutsch und Lateinischer Geistlicher Lieder, Erster Theil. Durch Adam Gumpeltzhaimer von Trosperg in Baiern, mit drei Stimmen componirt. Gedruckt zu Augspurg durch Johann Ulrich Schönigk, vor dem Barfusser thor. 1591. Cantus. Tenor. Bassus. Im J. 1619 erschien eine dritte Auflage. Das Titelblatt enthält zwei Canones (6vocum) mit der Bemerkung: Quaere & invenies, der eine mit dem Text: Jubilemus deo linguis, der andere: Laudent Jesum linguis boni. Das Werk ist mehreren augsburger Schulherren gewidmet. In der kurzen Vorrede findet sich die Bemerkung, daß die Lieder „nach art der Welschen Vilanellen gesetzt" seien. — Der „Andre Theil" dieses Werkes erschien zuerst im J. 1611. Wenigstens ist die jedenfalls aus der ersten Auflage herübergenommene Vorrede zu der im J. 1619 erschienenen zweiten Auflage vom Monat Februar 1611 datirt. — Inhalt 28 Nummern, darunter 7 mit lateinischen Texten [1]).

2. Neue teutsche geistliche Lieder mit dreien Stimmen, nach Art der welschen Vilanellen sc. Augsburg, Valentin Schönigk. 1591.

3. Würtzgärtlein, teutsch und lateinischer Lieder, Erster Theil, nach Art der welschen Canzonen mit vier Stimmen componirt. Daselbst. — Zweiter Theil. 1619. Den Gebr. Caspar und Melchior Langemantel, Rathsherren zu Augsburg, und Oberrichter des heiligen Römischen Reichs gewidmet [2]).

4. *Sacrorum Concentuum* octonis vocibus modulandorum, Autore Adamo Gumpelzhaimero Trospergo Bavaro, Liber primus, nunc primum editus. Augustae Vindelicorum, apud Valentinum Schoeniggium. 1601. In Quart. Vorrede datirt: Augustae Vindel.: A. S. N. 1601. XV. Cal. Juniis.

Index Sacrarum Cantionum (= 28).

Ad te levavi oculos meos (21). Adventu Domini supremus quando novabit (27). Beati omnes, qui timent Dominum (18). Beatus vir, qui non abiit in consilio (22). Benedicta sit sancta Trinitas (25). Cantabo Domino in vita mea (19). Corpora sunt hominum (28). Deus in adjutorium meum intende (1). Domine Dominus noster (20). Domine quid multiplicati sunt (26). Ecce nunc benedicite domino (2). Ecce quam bonum et quam jucundum (5). Felix ter et amplius. Prima pars (13). Quem timor Domini tenet. Secunda pars (14). Felices fere faciunt semperque beatos (15). Foedera conjugii celebrabant (17). Jesu Rex coeli Dominus abysso (7). Jubilate Deo omnis terra (12). Laudate servi Dominum (3). Levavi oculos meos in montes (4). Laudate Dominum lucidum templum (11). Maria Magdalena et altera Maria (10). Moribus in sanctis pulchra est (24). Ni Deus curet (16). Pastor ovi Dominus cum pandit ovile (23). Quare fremuerunt gentes (8). Vesperi autem Sabbathi (6). Venit Michael Archangelus (9).

5. *Sacrorum concentuum* octonis vocibus modulandorum cum duplici Basso ad organorum usum, Autore Adamo Gumpelzhaimero, T. B., Cive Augustano, Liber sec. Augustae Vindelicorum sumptu autoris apud Valentinum Schoeniggium. Vorrede datirt: Augustae Vind. Calend. Janua. 1614. Widmung: Nobil. Illustr. et ampliss. viris, Marco Velsero, S. Caes. Maj. a Consiliis, Joanni Jacobo Remboldo, Aug. Vind. II. viris praefect. VII. virûmque Collegio. Auf dem Titelblatt ein Canon (8 voc.); mit dem Text: BeatI oMnes, qVI confIDVnt In eo. Dieses Chronostichon gibt die Zahl 1613. Index sacrarum Cantionum (= 27). Die

1) Carl Israel, Musikalische Schätze in Frankfurt a. M. 1872. 2) C. v. Winterfeld, Der evangelische Kirchengesang. Leipzig 1843. I. Theil. S. 498.

Texte lateinisch — nur zwei griechisch und drei deutsch: No. XXIII. *Χαῖρε κεχαριτωμένη, ὁ κύριος μετά σου.* No. XXIV. *Πάτερ ὑμῶν, ὁ ἐν τοῖς οὐρανοῖς.* Nr. XXV. Auff Dich mein Herr vnd Gott allein. Nr. XXVI. Von gferligkeit der Christenheit. Nr. XXVII. Was mein Gott will, dz gschech allzeyt [3]).

6. *Psalmus LI.* octo vocum. Nobili et praestanti viro Davidi Haugio, Seniori, Domino et Patrono plurimum colendo, honoris et grati animi ergo compositus eique dedicatus. Ab Adamo Gumpeltzhaimero Trospergio Bojo. Augustae Vindelicorum excudebat Valentinus Schoenigius. 1604. In Quarto.

Außerdem finden sich einzelne Motetten, Messen und andere geistliche Gesänge in Sammlungen zerstreut, so in dem von Erhard Bodenschatz (1600 Cantor zu Schulpforte) herausgegebenen Florilegium Portense.

Nach Material und Form betrachtet, waren die kirchlichen Chorwerke der protestantischen Tonsetzer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kunstvolle Ausgestaltungen vorhandener kirchlicher oder für die Kirche gewonnener und ihr angepaßter weltlicher Gesangweisen. Die Melodie wurde in langsamer Bewegung vom Tenor vorgetragen und von den übrigen Stimmen contrapunktisch umspielt. Diese Tonsätze wurden beim öffentlichen Gottesdienste von einem geübten Sängerchore vorgetragen, und waren von dem einstimmig bleibenden Gemeindegesange völlig geschieden. Mit der Zeit suchte man jenen Kunstgesang und den Gemeindegesang in lebendige Verbindung zu bringen, und zwar in der Weise, daß die Melodie von der Gemeinde mitgesungen werden sollte, während die Ausführung der begleitenden Stimmen dem Sängerchore zugewiesen blieb. Um die Melodie verständlich hervortreten zu lassen, wurde sie in die Oberstimme verlegt; zugleich mußten die begleitenden Stimmen in ein mehr untergeordnetes Verhältniß zur Melodie treten und mehr dazu dienen, in einfachen Fortschreitungen die Melodie zu tragen, ohne ihre individuelle Selbständigkeit einzubüßen; es ging auf diese Weise der polyphone Contrapunkt in den harmonischen Satz über. Neben dieser Verbindung des Kunstgesanges mit dem Gemeindegesange bestand jedoch der erstere noch getrennt fort, aber nicht ohne daß jene Verbindung auf ihn selbst von Einfluß war. Die Melodie blieb in der Oberstimme, und der sie begleitende Contrapunkt vereinfachte sich. Die Tonsätze zeigen auf diese Weise unmittelbare Verständlichkeit, Klarheit vereinigt mit mäßig-kunstvoller Durchbildung. Adam Gumpeltzhaimer ist ein Vertreter der zuletzt bezeichneten Schaffensrichtung. Er gehört zugleich zu denjenigen Tonsetzern, welche nicht blos entlehnte Melodien bearbeiteten, sondern auch selbst solche erfanden.

In Betreff der unter 2. und 3. angeführten Lieder bemerkt v. Winterfeld: „Ein großer Theil derselben bietet uns eigen erfundene Melodien zu bekannten geistlichen Liedern, drei- und vierstimmig gesetzt; bald einfacher, bald mit größerem Anspruche auf kunstreiche Durchführung. — Was die Bezeichnung der dreistimmigen Gesänge als nach Vilanellen-, der vierstimmigen als nach Canzonenart gesetzt betrifft, so dürfte es schwer sein, das Bezeichnende dieser, hiernach als verschieden vorausgesetzten (italienischen, liedartigen, die Melodik vorherrschend zeigenden) Formen mit Schärfe abzugrenzen. Der Unterschied wird in der Art des Tonsatzes mehr als in der Wendung der Melodie beruht haben, und wenn auch in den einen wie den andern dieser Lieder Nachahmungen (also überhaupt kunstvollere Gestaltungen) vorkommen und ähnliches über den einfachen Satz Hinausgehendes, so ist doch in den dreistimmigen die Grundmelodie mehr rein gehalten von (den Melodienzug unterbrechenden) fremden Einschaltungen und öfteren nur versetzten Wiederholungen einzelner Zeilen oder auch Worte, als dies in den vierstimmigen der Fall ist. — In den dreistimmigen Gesängen erscheint mehr eine melodisch-harmonische Entfaltung der Liedform als solcher; in den vierstimmigen mehr eine motettenhafte (kunstvollere) Durchführung einzelner Melodiezeilen." — „Gumpeltzhaimer scheint mehr für häusliche Erbauung (als für die Kirche) gearbeitet zu haben. Wo er sich auszeichnet, ist er gefühlvoll, fein, zierlich; kaum einmal schwingt er sich auf zum Großartigen und Erhabenen; seine Melodie zu dem Passionsliede «Jesu Creutz, Leiden und Pein» im zweiten Theile des «Würtzgärtleins» Nr. 8 gibt ein würdiges Beispiel davon."

In harmonischer Beziehung ist auch bei Gumpeltzhaimer der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. sich vollziehende, durch umfassendere Verwendung des Halbtons und wechselreiche Modulation sich geltend machende Uebergang von dem auf strenger Diatonik beruhenden Systeme der Kirchentöne zu dem modernen Tonsysteme bemerkbar, und zwar in sehr auffälliger Weise. Ambros (Geschichte der Musik III, S. 559) schließt daraus, sowie aus andern Berührungspunkten auf ein näheres Verhältniß Gumpeltzhaimer's zu der venetianischen Schule, welche an dem soeben bezeichneten Umschwunge wesentlichen Antheil hatte. „Obwol Schüler eines augsburger Magisters, hat Gumpeltzhaimer seine höhere Bildung doch offenbar den Venetianern zu danken. Die achtstimmige Motette: Benedicta sit sancta Trinitas (im Florileg. Portense) in getheilten Chören (nach dem Muster der Werke venetianischer Meister) zeigt den ausgebildetsten venetianischen Stil, die Harmonie ist voll Ausweichungen und Uebergänge, welche schon zur modernen Tonalität einlenken. — Die Bewegung im gleichen Contrapunkte (Fortschreitung der Stimmen in gleichen Notenwerthen), die wiederholten Episoden im ungeraden Takte: alles deutet auf genaue Bekanntschaft mit der Art und den Arbeiten Johannes Gabrieli's" (des Hauptvertreters der venetianischen Schule). — Als vorzügliche Arbeit führt Ambros außer dem oben genannten Tonsatz noch ein fünfstimmiges Da pacem Domine an.

Gumpeltzhaimer war auch als Lehrer und didaktischer Musikschriftsteller thätig und erwarb sich bedeutende Verdienste. Sein im J. 1595 zuerst erschienenes „Compendium Musicae Latino-Germanicum. Studio &

3) Israel, Musikalische Schätze u. s. w.

opera Adami Gumpelzhaimeri, Trospergij, Boij. Augustae. Typis et impensis Johannis Vdalrici Schoenigii", das erste deutsch-lateinische musiktheoretische Werk, erschien bis zum J. 1675 in zwölf Auflagen. (*F. Stade.*)

GUMPERT (Christian Gottlieb), Arzt, geb. im J. 1773 in Ostpreußen, promovirte in Jena am 5. April 1794. Er wurde späterhin Kreisphysicus in Meseritz, woselbst er im J. 1825 starb. Gumpert sammelte die Fragmente des Asclepiades von Prusa in Bithynien, der im zweiten vorchristlichen Jahrhundert als Arzt und Philosoph in Rom berühmt war, und veröffentlichte das gelehrt ausgestattete Werk unter dem Titel: *Asclepiadis Bithyni* fragmenta digessit et curavit Chr. Theoph. Gumpert. Praefatus est Ch. Godofr. Gruner. Vimariae 1794. 188 pp. 8. Die fünf ersten Capitel dieser Schrift waren bereits früher als Diss. de Asclepiade Bithyno. Jen. 1794 erschienen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUMPOLDSKIRCHEN, anmuthig gelegener Marktflecken im Erzherzogthume Nieder-Oesterreich, am Fuße des Anninger und an der Semmeringbahn, 19 Kilometer südsüdwestlich von Wien zwischen Mödling und Baden, 1869 mit 2067 Einwohnern (die Gemeinde Gumpoldskirchen hat 2103), welche starken Weinbau an den Vorhügeln des wiener Waldes betreiben; hat Fabriken in Papier, Preßspan, Seide, galvanisirtem Eisen und Eisenblech, Percussionszündern, mehrere Fournier-, Farbeholz- und Schneidemühlen, Kalk- und Sandsteinbrüche. Zahlreiche Bewohner von Wien suchen hier ihren ländlichen Sommeraufenthalt. (*O. Delitsch.*)

GUMRI (Gumrij, Gümri), ursprünglich armenisch Humri, in neuerer Zeit auch Alerandrápol genannt, (wogegen der Name Alexandropol falsch ist, weil der Ort nach der Kaiserin Alexandra, Prinzessin Charlotte von Preußen, benannt wurde), russische Grenzfestung im transkaukasischen Gouvernement Eriwan, liegt in Br. 40° 48′ N., L. 43° 58′ ö. Greenw. im Gau Basch-Schuragel (Kopf Schuragel, obern Schuragel) am Arpatschai, der gegen Süden in den Araxes fließt und die Grenze gegen das türkische Vilajet Erzerum bildet, 91 Werst nordnordwestlich von Eriwan, 248 Werst westsüdwestlich von Tiflis, 42 Werst nordöstlich von der türkischen Grenzfestung Kars, 1800 Werst östlich von Constantinopel.

Die Stadt Gumri, die auf einem der Trachythügel erbaut ist, welche die ganze Hochebene Schuragel, an deren Nordrande sie liegt, durchziehen, ist nur eine unbedeutende Festung, die nur einen durch die ausgeworfene Erde des Grabens gebildeten Wall hat. Sie ist in der Bauart eine ganz armenische Stadt und sieht im Ganzen ziemlich unbedeutend aus; indem die Häuser meistens nur ein Parterre und ein plattes Dach haben, scheint sie in der Ferne eher einem Ruinenplatze als einer bewohnten Stadt ähnlich. Doch enthält die Stadt einen (deutschen) Gasthof, 6 Karavanserais und 5 stattliche armenische Kirchen mit den landesüblichen grünen Kuppeln. Die jüngst erbaute Kathedrale ist nach dem Muster der durch edle, wohlproportionirte Formen ausgezeichneten, auch noch ziemlich gut erhaltenen Kathedrale der Ruinenstadt Ani, der einstigen Hauptstadt des Königreichs Armenien, in lateinischer Kreuzform aufgeführt und dabei die bei armenischen Bauten stetig wiederkehrende Ornamentation durch verschiedenfarbige, rothe, schwarze und graue Steine angewandt. Mit Ausnahme einiger Lehmhütten sind die Häuser solid aus Kalkstein gebaut. Die Straßen laufen von dem großen Marktplatze geradlinig ab. Eine gute Aussicht hat man von den unmittelbar vor der Stadt auf einem niedrigen Hügelrücken angelegten Kirchhöfen; man übersieht dort die weite kahle Hochfläche mit den öden Bergzügen ringsum; nur in der Stadt zeigen sich einige Bäume. Das Hauptgewerbe der Einwohner ist die Seidenindustrie, welche von Bedeutung ist. Es befindet sich hier eine große Anzahl der 40,000 Armenier, welche nach dem Frieden von Hunkiar Skelessi, vom Kaiser Nikolaus aufgefordert, ihr Vaterland verließen und nach Transkaukasien übersiedelten, um sich der Herrschaft der verhaßten Türken zu entziehen. Gumri hat 17,270 Einwohner und liegt in 4322 Fuß abs. Höhe.

Die Wichtigkeit Gumri's beruht in der für den Orient unbezwinglichen Festung, welche die Russen hier als Widerpart zur türkischen Festung Kars erbaut haben. Dieselbe liegt ½ Werst nordwestlich von der Stadt auf einer Anhöhe von 5080 Fuß abs. Höhe, wo die langen Walllinien und Bastionen, Außenthürme und Schanzen sich weithin ziehen. An der Ostseite sind die Böschungen den ganzen Felsenberg entlang geführt; an der Nordseite, die von Natur die schwächste war, sind besonders starke Außenwerke und runde Thürme angelegt, an der Nordwestseite ziehen sich die Redouten auf weite Ferne hin. Innerhalb in der Mitte der Festung steht die große Garnisonkirche, vor derselben liegt der große, viereckige Paradeplatz. Rings um diesen ziehen sich in langen Doppelreihen die Casernen, 2 und 3 stöckige Gebäude von massivem Kalkstein, welche 15,000 Mann bequem beherbergen können. Die Artillerie-Speicher und die langen Reihen von Ställen befinden sich zwischen der innern Festung und den Außenwerken. Als befestigtes Lager gewährt die Festung einem Heere von 60,000 Mann bequeme Aufnahme. Bei der überaus soliden Bauart war dieser Festungsbau höchst kostspielig. Während des Baus erhielt die Festung z. B. täglich 40—50 Fuhren Zimmerholz aus dem Saganlu und ein einzelner Balken kam nicht selten auf 50 Piaster zu stehen. Gumri beherrscht unmittelbar die Vertheidigungslinie der Hauptpässe bis Tiflis und die Offensivlinie der Hauptstraße nach Erzerum. Es wird von den Russen mit zu den 18 Festungen ersten Ranges gerechnet, die sie besitzen.

Um die in strategischer Beziehung so dominirende Stellung Gumri's näher zu erkennen, müssen wir einen Blick auf das überaus schwierige Terrain werfen, welches es dominirt, ein weites Gebirgsgewirr, in dem man jedoch bei näherer Betrachtung eine Anordnung nicht verkennen wird.

Der Landstrich zwischen Kur und Araxes, 280 Werst in der Breite, wird im Osten der Ebene Schuragel,

wo Gumri liegt, von 3 ziemlich parallel von Nordwest nach Südosten streichenden Gebirgsketten durchzogen. Man hat dieselben auf dem Wege von Tiflis nach Gumri zu übersteigen. Von der Ebene von Tiflis, bei der Kurbrücke von Tiflis 1100 Fuß hoch, die sich südöstlich nach der Tiefebene des Kur, nordwestlich nach der des Rion hinuntersenkt, hat man 1) den Anstieg des Lori- oder Lelwar-Gebirgs bis zur Paßhöhe von Agsböuk oder Alawerdi, 5459 Fuß, worauf man in das Thal von Lori, 3300 Fuß hoch, hinabsteigt; 2) den Anstieg des Besobdal bis zur Paßhöhe von 6268 Fuß, dann Abstieg bis zum Bambakithal, 4266 Fuß hoch; 3) den Anstieg des Elladara (Karaklissa) bis zur Paßhöhe von Bambaki, 7354 Fuß hoch, dann Abstieg bis zur Ebene Schuragel, bei Gumri Stadt 4322 Fuß hoch, die sich ohne weitere Gebirgsunterbrechung zur Araxesebene, zwischen Schuragel und Ararat 2740 Fuß hoch, hinabsenkt. Im Südosten umschließt dieses Gebirgsparallel den großen Goktschai oder Sewanga-See mit einem breiten Ringwall. Im Nordwesten gabeln die Gebirgszüge sich von einander ab, das Besobdal vom Elladara und das Lori vom Besobdal; doch erst das Elladara ist die Wasserscheide zwischen Kur und Araxes, östlich davon fließen sämmtliche Gewässer dem Kur, westlich davon dem Araxes zu. Vor der doppelten Abgabelung streicht das Elladara östlich im Norden der Ebene Schuragel; es ist dort eine kahle Anhöhe mit sehr allmäligem Abfall an beiden Seiten; die Kammhöhe beträgt 6800 Fuß beim Kosackenposten Schischtapa, 36 Werst nördlich von Gumri.

Von der Westseite des Elladara, jedoch isolirt, tritt nach Süden in die Ebene vor die gewaltige vulkanische Masse des Alagös (Gottesauge, eine türkische Corruption vom armen. Arakads, Wohnung des Ara), 13,400 Fuß hoch, südöstlich von Gumri, nordöstlich von Eriwan. Sanft ansteigend, hebt die Gruppe sich in 3 schroffen Gipfelzacken empor, welche fast das ganze Jahr hindurch mit Schnee bedeckt sind und an geschützteren Stellen nie ganz frei von Schnee werden. Die öden nackten Gehänge sind mit mächtigen Schlackenbetten belegt, und man kann noch gegenwärtig die Lavaströme verfolgen, welche sich einst aus dem Krater von 20 Sarschinen Durchmesser ergossen und die Ebene fast bis zum Araxes überzogen. Der Anfang einer neuen, die bisherige fortsetzenden Gebirgshebungslinie, deren Weiterentwickelung hier gehemmt wurde, ist der Alagös zu seiner riesigen Höhe emporgestiegen und hat jene gewaltige, seit langen Zeiten jedoch zur Ruhe gelangte vulkanische Thätigkeit hervorgebracht, ist der großartige Schlußstein einer langen Reihe von Gebirgszügen. Das zwischen dem Alagös und dem Elladara hindurchziehende Basch-Abaran, das tiefe Thal des Abaran oder Karpitschai, welcher bei Etschmiadsin in den Araxes mündet, scheidet den Alagös vom Elladara.

Man nennt die eben erwähnten Gebirge zwischen Kur und Araxes oft den untern Kaukasus oder den Antikaukasus, weil dieselben in mit dem Kaukasus ziemlich paralleler Richtung streichen; allein wenn damit bezeichnet werden soll, daß sie Abläufer des Kaukasus oder unmittelbare Glieder desselben seien, so ist dies augenscheinlich irrthümlich; denn jene im Osten die Ebene Schuragel nach Südosten streichenden Gebirgszüge werden durch die Tiefebenen des Kur und des Rion orographisch vollständig vom Kaukasus geschieden und sind einfach die unmittelbare Fortsetzung der im Westen der Ebene Schuragel nach Nordosten streichenden Gebirgszüge; sie sind unmittelbare Glieder des Taurussystems. Werfen wir also einen Blick auf das Terrain im Westen der Ebene Schuragel, soweit es hier in Betracht kommt, nämlich bis zur Hochebene von Erzerum, der Hauptstadt Kleinasiens, wo die Quellen des Araxes und des Euphrat entspringen. Nachdem der Taurus seine vielfachen Parallelzüge vom mittelländischen Meere im kühnen Bogen nach Nordosten hinaufgesandt, welche schließlich den Wan-See in derselben Weise, wie weiter nordöstlich mit dem Goktschai (Sewanga-See) geschieht, ringförmig umwallen, entsendet er eine weitere Folge von Parallelen, welche im Norden des Wanringes, östlich von der Hauptstadt Erzerum, die ostwärts streichende centrale Hochebene Binggöl (Tausend Quellen) bilden. Diese Hochebene berandet im Süden der Binggöltag, dessen Gipfel ewiger Schnee umhüllt, im Norden der Schoghalertag und Kiretschtag, an 6700 Fuß hoch; Nord- und Südrand streichen ostnordöstlich. Das Plateau ist bei Erzerum (Ersrum) 6114 Fuß hoch; es ist baumlos, jedoch sorgfältig angebaut. Am Nordabhange des Binggöltag entspringt der Binggölsu, der wasserreiche Quellfluß des Araxes (türkisch Aras oder Ras, armen. Erasch, georg. Raschi), welcher ostsüdöstlich fließt, bis er im Nordosten des Ararat in seine Tiefebene tritt und seinen großen Bogen nach Südosten und Nordosten zum Kur zieht. Am Binggölsu gabelt sich der Höhenzug; im Süden setzt der Binggöltag sich fort ostsüdostwärts zwischen Araxes im Norden und den östlichen Quellflüssen des Euphrat im Süden unter verschiedenen Namen, wie Achbulák, Kgache, hört auf, nachdem der Zug sich etwas mehr nach Südosten gewandt, worauf nach einer Unterbrechung, in welcher die Ebene des Araxes sich zur Höhe von 2740 Fuß senkt, der Ararat auftritt, gleich seinem ihm gegenüberliegenden gewaltigen Bruder, dem Alagös, der gehemmte Anfang eines neuen Gebirgszuges, zu riesiger Höhe emporgetrieben und einst zu vulkanischer Thätigkeit erregt. Der Ararat, im Lande Agri Dag (Argi Dag) genannt, gewährt durch seine Höhe, seine schöne Form, seine inselartige Lage inmitten der weiten Fläche der Araxesebene den erhabensten Anblick. Er liegt in Br. 39° 42′ N., L. 61° 55′ östl. Ferro, 13,530 Fuß (nach Andern 16,000 Fuß, 13,000 Fuß über der Ebene) hoch, der großartige Schlußstein der Binggölzüge.

Der Alagös ist der Schlußstein des Nordgebirgs, der Binggölebene im Norden des Araxes, das, nachdem es sich vom Südarme im Süden des Araxes getrennt, einen viel gewundenern Verlauf als dieses nimmt. Nachdem man auf dem Wege von Erzerum über Hassankaleh nach Chorasan die Hochebene mit ihrer horizontalen Sandlagerung und ihren Sandhügeln durchwandert hat, verläßt man auf dem weitern Wege nach Kars bei

Chorasan den ostwärts fließenden Araxes und steigt, indem man sich nordöstlich wendet, den steilen Saganlu hinauf, dessen Gipfel mit scharfen Zinnen und Zacken gekrönt sind, während die Abhänge dichter, herrlicher Fichtenwald besteht, in dieser sonst so baumlosen Gegend von unschätzbarem Werthe. Dieses Waldgebirge versieht Kars und Erzerum mit Zimmer- und Brennholz; es lieferte die Balken zu den großen Festungsbauten von Gumri. Die Paßhöhe nach Bardes beträgt nur 5600 Fuß; doch ist ungeachtet dieser mäßigen Höhe das Gebirge den größten Theil des Jahres mit einer dicken Schneedecke belegt, welche in der Regel erst im August schmilzt. Jenseits Bardes gelangt man in eine tiefe, schmale Engschlucht, in welcher der Achurean oder Karstschai, der Fluß von Kars, sein Wasser rollt. An der Achureanquelle gabelt das Gebirge sich wieder und zieht in 2 weit ausgebreiteten Armen fort. Der südliche Arm, welcher den Namen Saganlu beibehält, zieht im nach Süden vorgehenden Bogen bis zum Arpatschai und scheidet den Achurean vom Araxes. Der nördliche Arm zieht als das Besdiktschai-Gebirge oder Tschildir in großem Bogen nach Nordosten bis über den Tschildir-Göl und den Arpa-Göl, die Quelle des Arpatschai, hinaus. In mehrfachen Reihen und Abläufern von mannichfaltiger Gestaltung und Färbung, häufig in Basaltsäulenterrassen auftretend, bildet er einen mächtigen Gebirgswall gegen den euxinischen Pontus. Er enthält ebenfalls prächtige Waldung und reiche kurze Grasung. An der Arpatschaiquelle wendet der Tschildir sich ohne Unterbrechung nach Osten als der Elladara, welcher, wie wir oben gesehen haben, sich in die 3 Gebirgszüge spaltet, die südostwärts nach dem Araxes ziehen.

Die weite Ebene nun, die zwischen diesem nördlichsten nach Nordosten und Südosten streichenden Bogen des Taurus, begrenzt im Nordosten vom Elladara (Karaklis) und vom Alagös, im Norden vom Elladara, im Nordwesten vom Tschildir, im Südwesten vom Saganlu, im Süden östlich vom Arpatschai, jedoch nach dem Araxes zu offen, verbleibt, ist der Gau Schuragel. Von den Türken wird derselbe Karsuh-Erschir, das Gebiet von Kars, genannt, weil er ein besonderes Paschalik bildete, deren Hauptstadt Kars war. Der schmalere nördliche Theil der Ebene, wo Gumri liegt, wird Basch-Schuragel genannt, weil derselbe am höchsten liegt. Die Oberfläche der Ebene ist mit einer Lage von schwarzem Peperit vulkanischer Bildung bedeckt, darunter lagert gelber Sand, erfüllt von zahlreichen Muscheltrümmern, ganz dem bei Chorasan gleich. Die Ebene wird mitten durch, von Norden nach Süden und in fast gerader Richtung von der tiefen Erdspalte des Arpatschai durchschnitten, welche an beiden Seiten steil abfällt, und ein natürliches Bollwerk, eine Naturgrenze bildet, die auch von jeher eine Staatengrenze gebildet hat. Bei Gumri ist die Sohle der Erdspalte an $^1/_4$ deutsche Meile breit und besteht aus schönen, reichen Wiesen. Der Arpatschai, d. i. der Gerstenfluß, ist der Harpasus (Ἁρπασος) Xenophon's (Anab. IV, 7. 18), zu dessen Zeit er bereits ein Grenzfluß (zwischen den Chalybeern und den Skythinen) war, wie später zwischen den Persern und Türken und dann zwischen Russen und Türken. Der Arpatschai ist an sich ein unbeträchtlicher Fluß, der in der trocknen Zeit leicht durchwatet werden kann. Er ist der Abfluß des Sees Arpu-Göl am Nordende des Tschildir und mündet 26 Werst unterhalb Gumri zwischen den Ruinen der alten armenischen Städte Erovantagero und Erovantabad in den Araxes. Bei dem Dorfe Schuragel, unfern der großartigen Ruinen der alten armenischen Königstadt Ani, nimmt der Arpatschai den wasserreichern Achurean oder Karstschai (Fluß von Kars) auf, welcher das westliche Schuragel von Westen nach Osten durchzieht und in eine nördliche und südliche Hälfte scheidet. Der Achurean entspringt an der Scheidung des Saganlu und Tschildir inmitten dichter Fichtenwaldung in einer tiefen Engschlucht mit überragenden Felsstirnen, wendet sich dann mit heftiger Strömung in Zickzackschlingen durch enge Felsenufer bis Kars, wo der Fluß wie die Stadt von baumlosen, schwarzen Basaltstufen fast amphitheatralisch umzogen ist, und tritt unterhalb Kars in eine ausgedehnte, gut angebaute Ebene mit fettem, schwarzem Boden, den schönsten Theil von Schuragel, wo der Fluß noch den Rhah, den Abfluß des durch seinen Fischreichthum und den Grasreichthum der umliegenden Matten ausgezeichneten Tschildirgöl, eines Alpensees im Tschildirgebirge, aufnimmt.

Die Bedeutung, die dem Gau Schuragel die orographische Lage innerhalb des nördlichsten Taurusbogens beizulegen scheint, hat sich historisch glänzend bewährt; denn der Gau war der Kern- und Mittelpunkt in der einstigen Blüthe Armeniens unter den Bagratiden; hier lagen ihre beiden Königssitze Kars und Ani, von wo aus sich die Cultur über das ganze Land verbreitete. Man bewundert noch heute die großartige Ruinenstadt Ani. Außerdem lag hier, 3 Stunden oberhalb Gumri am Arpatschai, wo gegenwärtig das Dorf Kanlidscha liegt, die armenische Stadt Eraskawors, ebenfalls längere Zeit eine königliche Residenzstadt unter den Bagratiden; es finden sich dort noch, zwar nicht sehr bedeutende, jedoch zahlreiche Ruinen.

So ist es denn auch in erster Linie der Gau Schuragel, seine ebene und offene Beschaffenheit und seine centrale Lage, welcher Gumri die besondere strategische Wichtigkeit verleiht, die wir hier nachzuweisen bestrebt sind; der Gau schneidet mit scharfer Spitze tief in die Mitte der türkischen Stellung ein. Bei einer russischen Offensive würde Erzerum, die Hauptstadt Armeniens, das nächste Hauptziel und Kars die Vorhut Erzerums sein, wie bei einer russischen Defensive Gumri die Vorhut von Tiflis. Vom Grenzfluß Arpatschai führt ebene Bahn ohne alle Terrainschwierigkeit vor Kars, mit dessen Einnahme die türkische Stellung mit ihren beiden sehr vorgerückten Flügeln, deren linker auf der Festung Batum am schwarzen Meere und deren rechter auf der Festung Bajased an der persischen Grenze ruht, mitten durchschnitten ist. Da diese mittlere Route nach Erzerum zugleich die kürzeste und wegsamste ist, so muß sie von der Defensive stark besetzt werden, und wenn sie dann

die andern Routen nach Erzerum im Norden und Süden der mittlere nicht gleichfalls stark besetzen kann, so kann die Offensive, Kars maskirend, dasselbe auf die andern Routen umgehen und nach Erzerum gelangen, oder, wenn umgekehrt die Defensive die andern Routen stark besetzt und dadurch Kars schwächt, so kann sie um so leichter in Besitz des letztern gelangen und dann von diesem festen Centralpunkte aus nach allen Seiten hin operiren.

Die Routen im Norden der Karslinie dürften bei einiger Umsicht und Energie und mit einigermaßen angemessenen Streitkräften nicht schwierig zu vertheidigen sein, denn sie sind durch schwer zugängliche, fast das ganze Jahr hindurch mit tiefem Schnee überdeckte Gebirge schon auf natürliche Weise sehr geschützt, während der eindringende Feind überall den Ueberfällen der Vertheidiger durch die Gebirgspässe ausgesetzt sein würde. Es sind überaus rauhe und gewundene Marschlinien und deren nur zwei, die von der türkischen Festung und Hafenstadt Batum vertheidigte und die von der türkischen Festung Ardahan vertheidigte, von beiden führt der Weg das Thal des Dschoruk hinauf nach Erzerum. Bezüglich des Angriffs auf Batum haben die Russen den Vortheil der Eisenbahn Tiflis-Poti. Den Besitz der Hafenstadt Batum haben sie seit langer Zeit ersehnt. Poti, gegenwärtig der Hafen Transkaukasiens, ist nur eine Rhede, der Hafen selbst ist sehr seicht und die Sandbank an der Mündung des Rion so gefährlich, daß selbst ein sehr flaches Fahrzeug mit großer Vorsicht darüber gesteuert werden muß. Dazu kommt die sumpfige Fieberluft, die über diesem äußerst ungesunden Platze lagert. Batum, nur wenige Meilen von der russischen Grenze gelegen, ist der beste natürliche Hafen an der Südostküste. Allein von so großem Nutzen Batum als Hafen für die Russen in Friedenszeiten sein würde, so wäre es doch nur von geringem Nutzen während der Campagne, zumal wenn sie den Platz nicht gegen Angriffe von der See aus sicher stellen könnten. Weiter westlich liegen hinter dem Gestade des schwarzen Meers ausgedehnte Moräste und ist das Land unbevölkert. Dagegen ist Ardahan nicht allein bezüglich der Dschoruk-Route zu berücksichtigen, es beherrscht auch die Pässe des Tschildir über die grasreichen Matten des Tschildir-Göl und des Arpu-Göl, sodaß es unmittelbar zur Kars-Route gehört und die Russen sich jedenfalls in Besitz desselben setzen müssen, bevor sie mit Kars vorgehen. Von viel geringerer Schwierigkeit als die nördlichen sind die Routen im Süden der Kars-Route. Ein zweiter großer Vortheil, den die Ebene Schuragel den Russen gewährt neben dem, daß sie nach Kars zu offen ist, ist, daß sie nach Süden zu dem Araxes und weiter dem Ararat zu, welcher, wie erwähnt, ein isolirtes Gebirge ist und ringsum ebene Bahn nach dem linken obern Euphratgebiet beläßt, offen ist. Wir haben also von Süden des Schuragel aus, über Eriwan und Etschmiadsin zwei Routen nach Erzerum, die Araxes-Route über Chagisman und die Karavanenstraße über Bajased. Die Araxes-Route in dem engen Thale zwischen Saganlu und Achbulak und Bing-Göl ist sehr rauh und besonders wegen der wiederholt erforderlichen Uebersetzung des Araxes beschwerlich; dieselbe war zwar früher die gewöhnliche Karavanen-Route von Erzerum nach Eriwan, wird aber in neuerer Zeit wenig benutzt. Die gegenwärtige Karavanenstraße durch das Muradthal (linke Euphratthal) im Süden des Ararat, Achbulak und Bing-Göl wird am Eingange im Süden des Ararat durch die türkische Festung Bajased am Alsas vertheidigt, welche also zuvörderst von den Russen genommen werden muß. Von Bajased läuft der Weg am Murad abwärts über Dijadin und Topra kaleh, übersteigt den Achbulak, geht über die Araxes-Brücke Tschöfan köpri (Schäferbrücke) beim Dorfe Kupre kieu, worauf man in 2 Stunden westlich nach Hassan kaleh gelangt, 5140 Fuß hoch, dem Schlüssel des Araxesthals und Vereinspunkt für den Feind, der über Bajased und Kars aus dem Osten kommt. Von dort gelangt man nach Erzerum.

Bei einem russischen Einmarsch dürften alle diese Straßenlinien in Anschlag und Angriff genommen werden; die Hauptlinie bleibt jedoch die mittlere und kürzeste, die über Kars. Neben Kars ist die Hauptvertheidigungsstelle das Bollwerk des Saganlu-Tschildir, dessen Pässe schwierig sind. Das türkische Hauptquartier würde dann wol zu Bardes sein, das diese Pässe unmittelbar beherrscht. Die Feldzüge des genialen Paskewitsch 1828 und 1829 gewähren hier wie über das ganze armenische Operationsfeld besonders viel Licht. Paskewitsch marschirte mit einem gegen gegenwärtige Verhältnisse kleinen Heere, 12,000 Mann und 70 Kanonen, von Gumri ab und ging am 14. Juni 1828 über den Arpatschai. Er erschien am 18. vor Kars und nahm am 23. Juni die Stadt mit Sturm. Er wurde dort 20 Tage aufgehalten, ehe er seine Operationen fortzusetzen im Stande war. Die nächste Aufgabe war nun die Belagerung von Achalsich, damals die größte türkische Festung in Armenien, welche den Russen nordwärts im Rücken lag, und, auf das Kräftigste vertheidigt, erst am 15. Aug. erstürmt wurde. Darauf fiel denn auch die Festung Ardahan. Inzwischen waren auch die Festungen der Muradlinie Bajased, Dijadin und Toprah kaleh an die Russen übergegangen. Die Türken zogen sich hinter den Saganlu zurück und Anfang November nöthigte die eintretende rauhe Witterung Paskewitsch das Winterquartier zu beziehen. Die Türken zogen für das Frühjahr 1829 ein Heer von 200,000 Mann mit 136 Kanonen zusammen. Paskewitsch hatte damals nur 12,832 Mann Infanterie, 3500 Cavalerie und 67 Kanonen. Ende Februar 1829 setzten die Türken sich wieder in Besitz der Festung Achalsich. Dieselbe kam zwar nach wenigen Tagen wieder in russische Gewalt, doch machten die fortgesetzten Versuche der Türken auf diese Festung den Russen eine ernstliche Störung in ihren weitern Plänen auf Erzerum. Der Seraskier erwartete mit 50,000 Mann die Russen am Westfuß des Saganlu. Derselbe war um Mitte Mai noch ganz mit Schnee bedeckt, und Schneefall, Schloßen und Regenschauer mit Stürmen waren bis Ende Mai vorherrschend. Paskewitsch concentrirte seine ganze Macht bei Kars, doch erst am 2. Juni konnte er seinen Feldzug eröffnen, um den Uebergang des Saganlu zu unternehmen.

Der Weg von Kars über den Saganlu theilt sich bei Kotanli, einige Stunden westlich von Kars in 2 Wege, welche nur 12 Werst von einander ablaufen, den südlichen oder medschingerter Paß und den nördlichen oder Sewin-Paß. Der medschingerter Paß, der kürzere, 80 Werst lang, geht über Aspuga, Milly Düß, Schloß Medschingert nach der Stadt Chorasan am Arares, der Sewin-Paß, der längere, 100 Werst lang, geht über Kekiatsch, Kisil Kilissa Kainli an den Inscha Su, einen Bergstrom, der weiter nördlich vom Gebirge kommt, bei Schloß Sewin vorüberfließt und in der Ebene unfern Chorasan in den Arares mündet, dann über Schloß Sagian, Schloß Sewin, Dorf Ardos an den Arares. Bei Milly Düß im medschingerter Paß hatten die Türken ein verschanztes Lager, besetzt von 20,000 Mann mit 17 Kanonen. Paskewitsch täuschte den Seraskier durch einen falschen Angriff auf den medschingerter Paß, zog ungehindert durch den Wald des Sewinpasses, über den Hochrücken des Gebirgs und bis an den Inscha Su, fast 2 Stunden im Rücken des Seraskiers, welcher bei Kisil Kilissa Kainli mit einer Abtheilung seines Heeres stand, und hier am 19. Juni völlig geschlagen wurde, worauf Paskewitsch am 20. Juni das Lager von Milly Düß zersprengte. Am 26. Juni erfolgte sodann die Capitulation von Erzerum und der Seraskier mit 3 Paschas wurde zum Gefangenen gemacht.

Es ist erforderlich, auch das Klima besonders in Betracht zu nehmen. Es ist viel rauher, als man bei der geographischen Breite vermuthen sollte. Paskewitsch konnte seine Feldzüge immer erst im Juni eröffnen. Erst Ende Mai werden die Gebirgslandschaften durch Abnahme der Schneewasser gangbar. Ende Juni ist noch der ganze Hochrücken des Gebirgs von tiefem Schnee bedeckt, und erst im Juli beginnt im Gebirge das Gras zu sprießen. Auch in der fruchtbaren Karsebene steht im Juli das Korn erst fußhoch. Gumri hat im Sommer des Tages eine erdrückende Hitze, der Abendwind ist eisig kalt und Nachts friert es Eiszapfen. Schnee liegt bei Gumri bis Mitte April, es ist nur vierzehn Tage Frühling und im Sommer ist die Ebene eine öde, dürre Haide.

Die rührigen und kräftigen christlichen Armenier, welche den bei weitem größten Theil der Bevölkerung im türkischen Armenien bilden, haben sich immer den russischen Waffen sehr zugethan erwiesen. Nach dem Frieden von Hunkiar Skelessi traten auf die Aufforderung des Kaisers Nikolaus 40,000 Armenier in Masse vom türkischen Armenien nach Transkaukasien über. Die Armenier führten dem russischen Heere unter Paskewitsch stets allen Proviant zu. Sie haben auch noch bis in die neueste Zeit von den Türken große Unbill erfahren, namentlich von den türkischen Steuerpächtern und von den räuberischen Kurden, mit denen die türkischen Behörden oft unter der Hand in Verbindung stehen sollen. Es wohnen an 80,000 Armenier im russischen Transkaukasien, an 600,000 in Persien und an 3,000,000 im türkischen Armenien.

Quellen: *J. B. Tavernier*, Six Voyages en Turquie, Persie etc. La Haye 1718. — F. Parrot, Reise zum Ararat. 2 Theile. Berlin 1834. — *Horatio Southgate*, Narrative of a Tour through Armenia, Kurdistan, Persia and Mesopotamia. 2 Vol. New-York 1840. — C. H. C. Koch, Reise durch Rußland. Stuttgart 1842. — W. J. Hamilton, Reisen in Kleinasien, Pontus und Armenien. Deutsch von Otto Schomburgk. 2 Bde. Leipzig 1843. — *F. Dubois de Montpéreux*, Voyage autour du Caucase, chez les Tcherkesses et les Abkhases, en Colchide, en Géorgie, en Armenie et en Crimée, avec un Atlas géograph. 6 vol. Paris 1839—1843. — *J. H. Schnitzler*, L'Empire des Tsars. 4 vol. Strasburg 1856—1869. — *John Ussher*, A Journey from London to Persepolis, including Wanderings in Daghestan, Georgia, Armenia, Kurdistan, Mesopotamia and Persia. London 1865. — Max von Thielmann, Streifzüge im Kaukasus, in Persien und in der asiatischen Türkei. Leipzig 1875. — *D. Mackenzie Wallace*, Russia. 2 vol. London 1877. — Uschakoff, Geschichte des Feldzugs des Generals Paskewitsch in der asiatischen Türkei während der Jahre 1828—1829. Aus dem Russischen deutsch bearbeitet von Lämmlein. Leipzig 1838. — *J. Tolstoy*, Essai biographique et historique sur le Feld-Maréchal Prince de Varsovie, Comte Paskevitch d' Erivan. Paris 1835. — C. F. Neumann, Geschichte der Uebersiedelung der vierzigtausend Armenier im J. 1828. Leipzig 1834. (*W. Bentheim.*)

Gumteolis *Hamilton* ist mit Centranthera, einer Scrophularineengattung, identisch.

GUMTI (Goomtee, Goomty) oder Gomati, Fluß in Indien, Nebenfluß des Ganges, entspringt in den Hügeln von Rohilcund in Br. 29° 45′ N., L. 80° 10′ östlich Greenw. und hat einen sehr geschlungenen Lauf nach Südosten. Er hat seinen Namen von diesen Schlingungen, von Gomati, Krümmung, Windung. Er tritt 45 engl. Meilen von der Quelle in die Provinz Audh ein und wird bei Lucknow, 170 engl. Meilen von der Quelle, schiffbar für Kähne. Unterhalb Lucknow werden die Schlingungen noch stärker. Der Gumti empfängt 70 Meilen unterhalb Lucknow links den Kuliani, welcher von Nordwesten her fließt und einen Lauf von 80 engl. Meilen hat. Das rechte Ufer des Gumti wird jetzt hoch und besteht aus solidem Kalkstein (Kankar), das linke Ufer ist sandig und niedrig. Bei Sultanpur, 170 engl. Meilen südöstlich von Lucknow, ist der Fluß in der trockenen Zeit 300 Fuß breit, hat eine mittlere Tiefe von 4 Fuß und eine Strömung von zwei engl. Meilen in der Stunde. Er geht 52 engl. Meilen weiter südöstlich über die Grenze des Bezirks Dschaunpur (Jounpoor) und erreicht 30 engl. Meilen weiter die Stadt Dschaunpur, wo seine Breite eine Brücke von 16 Bogen erfordert. Der Gumti nimmt 18 Meilen südöstlich von Dschaunpur rechts den Sai auf, berührt 30 engl. Meilen weiter den Bezirk von Benares, nimmt hier rechts den Nind auf und mündet 4 engl. Meilen weiter zwischen Gasipur und Benares links in den Ganges in Br. 25° 29′ N., L. 83° 15′ östl. Greenw. Die Länge des Laufes beträgt 482 engl. Meilen. Der Gumti ist mehr durch

seine Länge und Breite als durch seine Tiefe von Bedeutung. Er hat bis Lucknow in der trockenen Zeit eine mittlere Tiefe von 4 Fuß und ist auch in dieser Jahreszeit bis dahin, 308 engl. Meilen von der Mündung, für Kähne schiffbar. Doch wird die Schiffahrt durch häufige Kankar (Kalksteinklippen) erschwert. In der Regenzeit hat der Fluß eine Schwelle von 15 Fuß; es gehen dann Boote von 40 Tonnen Last nach Lucknow. Während der Regenzeit wird das Gumtiwasser dermaßen von Lehm getrübt, daß es untrinkbar wird. Der Fluß ist jedoch überaus fischreich, weshalb fast ein Fünftel der anwohnenden Bevölkerung vom Fischfange sich ernährt. Es gibt sonst noch eine Anzahl von kleinen Flüssen in Indien, die wegen ihres geschlungenen Laufes den Namen Gumti haben. (*W. Bentheim.*)

GUNABAD, Stadt im östlichen Persien, Provinz Chorasan, 32 deutsche Meilen südsüdwestlich von Mushed, Br. 34° 20′ N., L. 59° 20′ östlich Greenw., ist von Obstgärten umgeben und berühmt durch seine Granatäpfel. Seine bemalten Ziegel, Schüsseln, Becken werden geschätzt. Es hat mit den anliegenden Dorfschaften 40,000 Einwohner. (*W. Bentheim.*)

GUNDA (*Γοῦνδα*) wird von Ptolemäus V, 20 unter den Städten und Flecken im alten Chaldäa, welches den südwestlichen Theil von Babylonia bildete, in der Nähe des Tigris aufgeführt. Weitere Nachrichten finden sich hierüber nicht. Als zwei andere Lesarten hat *Cellarius* Not. orb. antiqui Tom. II, p. 757 Spunda (nach dem Cod. Palatinus) und Punda angegeben. (*Krause.*)

GUNDAHARI ist wahrscheinlich die echte, wenigstens die am besten beglaubigte Form des Namens eines der ältesten Könige des burgundischen Germanenstammes. Vergl. Wackernagel, Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden in C. Binding's Gesch. des burgund.-rom. Königreichs, S. 340 fg., 364 fg. und 390. Es ist derselbe König, welchen lateinische Quellen Gundicarius, *Olympiod.* in den Fragm. hist. Graec. ed. *Müller*, IV, p. 61 *Γυντιάριος*, die deutsche Heldensage Günther, die nordische Niflungasaga Gunnar nennen. Ueber die Abstammung des Gundahar und das ganze Königsgeschlecht der Burgunden handelt am besten Derichsweiler (H.) in seiner Gesch. der Burgunden (Münster 1863), S. 129 fg. Die wichtigste Stelle in Betreff dieser Frage findet sich in der Lex Burgund. tit. 3 (z. B. in *Walter*, Corp. jur. Germ. ant. I, p. 306), wo es heißt: „Si quos apud regiae memoriae auctores nostros i. e. Gibicam, Godomarem, Gislaharium, Gundaharium, patrem quoque nostrum et patruos liberos fuisse constiterit, in eadem libertate permaneant etc.“ Von S. 133 an führt Derichsweiler Folgendes aus. Unter den vier genannten Königen sei nur der letzte, Gundahar, geschichtlich genauer nachweisbar, und die Sage erwähne neben ihm als seine Brüder einen Giselher und einen Gernot, welchen letztern die nordische Sagenform Guttormr nenne; diesen beiden Namen entsprechen anscheinend im Texte der Lex die beiden mittlern Namen Godomares und Gislaharius. Der Vater dieser drei Brüder heiße in dem Nibelungenliede Dankrat, dagegen im Lateinischen Waltharius Gibico, in der angelsächsischen Sagenform Gifika, also ein Name, dem in der Edda Giuki entspricht. Als Vater des Gundahar erscheint demnach der in der Lex an erster Stelle genannte Gibica, dem dann, sei es neben einander, sei es nach einander, die drei Brüder Godomares, Gislaharius und Gundaharius in der Regierung folgten. Derichsweiler legt mit Recht volles Gewicht auf den Wortlaut der Lex und erklärt die in Haupt's Zeitschr. II, S. 572 vertretene Meinung, Gibica sei nur eine mythische Person, für unhaltbar, denn unmöglich könne doch diese bestimmte königliche Verordnung den Sinn haben: Du sollst frei bleiben, wofern du nachweisen kannst, daß du frei gewesen bist zur Zeit eines Königs, der niemals existirt hat. Wenn man bis hierher den Darlegungen Derichsweiler's große innere Wahrscheinlichkeit nicht absprechen kann, so fragt sich doch, ob man ihm weiter folgen darf. Er meint, jener Gibica, Gundahar's Vater, sei auch nicht hinter den Anfang des fünften Jahrhunderts zurückzuversetzen, „denn regiae memoriae auctor ward der burgundische Hendine erst mit dem Ausscheiden aus dem alten heimischen Staatsleben durch den Uebertritt in den Kreis des römischen Lebens“. Gibica sei ohne Zweifel der burgundische Hendine gewesen, welcher im J. 407 einen Theil des Volks nach Gallien hinüberführte, und daß er in der Zeit dem Gundahar kurz vorhergegangen sei, beweise der Inhalt des angezogenen Titels der Lex, welcher sich auf Leute beziehe, die aus der Regierungszeit der genannten Könige zur Zeit der Abfassung dieses Titels noch lebten. Der letztere Grund hat viel für sich, und man möchte sogar meinen, daß die hier bezeichnete Frist etwa der dreißigjährigen römischen Verjährungsfrist gleichgekommen sein möge; weit weniger Beweiskraft hat der erstere Grund, da Gibica, wenn er auch unter seinen Volksgenossen den Titel hendinus geführt haben mag, doch in lateinisch geschriebenen Geschichtsquellen ganz füglich rex genannt werden konnte, ehe er in den Kreis des römischen Lebens übergetreten war, denn schwerlich erst durch die Römer wird er zum Herrscher unter seinem Volke geworden sein. Wenn also dieser Grund auch nicht gerade maßgebend sein kann, so ist um so mehr Gewicht auf den zweiten zu legen, und namentlich wird man mit Derichsweiler (S. 134) darin übereinstimmen müssen, daß Gibica jedenfalls vor dem J. 412 seine Regierung beschlossen haben müsse. Ungewiß ist dann, ob zunächst Godomar, dann Gislahar, endlich Gundahar nach einander dem Vater auf dem Throne gefolgt seien, oder ob alle drei Brüder anfangs neben einander regierten, und ob dann zuerst Godomar, dann Gislahar starben, sodaß Gundahar dann erst wieder als Alleinherrscher dagestanden hätte. Letztere Annahme empfiehlt sich wenigstens dadurch, daß wir durch die oben angeführte Stelle des Olympiodoros erfahren, daß um diese Zeit der Gallier Jovinus durch den Alanen Goar und den Burgunden Gundahar zu Mainz zum römischen Kaiser ausgerufen worden sei (411). Vergl. *Olympiod.*

in den **Excerpta legatt.** 454. Es war im vierten Monat der Belagerung von Acelate, als die Nachricht von diesem Ereignisse an den römischen Feldherrn Constantius gelangte, welcher sich nun beeilte, Acelate durch das Anerbieten unerwartet günstiger Bedingungen in seine Gewalt zu bringen, aber dann aus unbekannten Gründen nach Italien sich zurückzog. Jovinus konnte sich mit Goar's und Gundahar's Hilfe verhältnißmäßig leicht der Provinz Gallien bemächtigen. Schon im folgenden Jahre jedoch stellte sich heraus, daß Jovinus an dem Burgunderkönige keine zuverlässige Stütze habe. Fast zu gleicher Zeit war der Westgothenkönig Athaulf mit dem Kaiser Honorius in Unterhandlungen getreten, und hatte den Auftrag übernommen, den Gegenkaiser in Gallien zu stürzen. Nach längern Unterhandlungen begann der offene Kampf zwischen Athaulf und Jovinus, und man erfährt nicht, daß Gundahar sich seines bisherigen Schützlings thätig angenommen habe. Im Gegentheil scheinen die Thatsachen zu ergeben, daß er sich von Jovinus abgewandt habe, da von römischer Seite ihm Besitzungen auf gallischem Boden zugestanden worden sein mögen. Zum J. 413 berichten Prosper und Cassiodorus in ihren Chroniken übereinstimmend, ersterer „Burgundiones partem Galliae propinquam Rheno obtinuerunt“, letzterer „Burgundiones partem Galliae Rheno tenuere conjunctam“. Von dieser Zeit an begann die dauernde Besitznahme, Ansiedelung und Reichsgründung, über deren rechtliche Formen am gründlichsten und besten gehandelt hat C. Binding in seiner Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs, S. 3—38. Diese Ansiedelung und Staatsgründung geschah offenbar in mehreren Ansätzen, und nicht schon damals erhielt das Reich seine spätere Ausdehnung. Den genauern Nachweis, welche Gebiete im linksrheinischen Germanien damals die Burgundionen in Besitz genommen haben dürften, sucht Derichsweiler S. 22 fg. zu geben, indem er annimmt, als Wohnsitz für sie sei nur der Landstrich von Mainz rheinaufwärts bis zum Elsaß anzusehen, und zwar bis etwa zu der Linie an der Lauter aufwärts bis zum Hundsrück und Idarwalde. Es ist wol nur der Mangelhaftigkeit unserer historischen Quellen zuzuschreiben, daß in denselben der Hauptstadt dieses neuen Reichs nicht gedacht wird, während die germanischen Heldensagen Worms als solche bezeichnen. Wenn Holtzmann in seinen Untersuchungen über das Nibelungenlied S. 189 fg. darauf aufmerksam macht, daß historische Quellen Worms nicht als Sitz eines burgundischen, wohl aber als den eines fränkischen Königs kennen, so ist damit nichts erwiesen, denn als fränkischer Königssitz wird Worms doch erst nach dem Sturze des burgundischen Reichs genannt; vorher kann es ganz füglich Residenz des Gundahar gewesen sein. Die römischen Kaiser, welche ihre Reichsgrenzen gegen das Eindringen wandernder Germanenscharen nicht mehr schützen konnten, hatten längst angefangen, durch vertragsmäßige Aufnahme solcher Scharen die innern Provinzen gegen nachrückende Scharen vertheidigen zu lassen, und auf diese Weise wenigstens die Prätension fortdauernder Herrschaft aufrecht zu halten; die angesiedelten Germanen hielten diese erzwungenen Verträge auch nur, bis veränderte Verhältnisse neue Zusammenstöße mit ihren Nachbarn oder mit dem Kaiser herbeiführten. Das sich verbreitende Christenthum, die den römischen Anschauungen zugeneigte Volksgesinnung, welche sich in der Gesetzgebung deutlich kennzeichnet, scheinen der römischen Provinzialbevölkerung der besetzten Gebiete seitdem eine bessere Lage gesichert zu haben, als dies andern Germanenstämmen gegenüber der Fall zu sein pflegte. Ein beredtes Zeugniß dafür gibt *Oros.* VII, 32, der die Burgunden als Christen schon vor dem J. 417 n. Chr. bezeichnet. Nur ein Theil des burgundischen Volks scheint zu jener Zeit auf das linke Rheinufer übergegangen zu sein, denn *Procop.* bell. Goth. I, 12 gedenkt der Burgundionen neben den Thüringern: „*Βουργουνζίωνες οὐ πολλῷ πρὸς νότον ἄνεμον τετραμμένοι ᾤκουν*“ — und zum J. 430 berichtet *Socrat.* VII, 30: „*ἔθνος ἐστὶ βάρβαρον πέραν τοῦ παταμοῦ Ῥήνου* (am rechten Rheinufer) *ἔχον την οἴκησιν, Βουργουνζίωνες καλοῦνται*“. Derichsweiler gibt S. 159 weitere Gründe an, die es wahrscheinlich machen, daß diesen zwei Stellen entsprechend die Burgundionen auch am rechten Rheinufer ausgedehnte Gebiete innegehabt haben müssen. Richtig bemerkt Waitz (in den Forschungen zur deutsch. Gesch. I, S. 8), daß über diesen Theil der burgundischen Lande nicht Gundahar geherrscht haben möge, sondern „daß es eher möglich wäre, daß ein Theil der Burgunder an dem Zuge nach Gallien überhaupt keinen Theil nahm, und auf dem rechten Rheinufer blieb, dann aber auch unter eigenen Fürsten“. Schon vor dem Sturze Gundahar's mögen diese in Abhängigkeit von den westwärts vordringenden Hunnen gerathen sein, und mußten sich als Vasallen derselben an den Kämpfen in Gallien betheiligen. Während die Chroniken jener Zeit aber nicht berichten, wie dieser Theil des burgundischen Volks im hunnischen Völkerstrome aufging, sind über das Unterliegen Gundahar's einige glaubwürdige Angaben (neben den sagenhaften Umbildungen) erhalten. Dieser schwere Schlag, welchen die Burgundionen unter ihrem Könige Gundahar erlitten, bildet ein Glied in der Kette von Ereignissen, welche die völlige Auflösung des römischen Weltreichs einleiteten. Nicht mehr mit eigener Kraft vermochte das Reich sich zu erhalten, sondern nur indem es Gelegenheiten benutzte, um sich eines Theils der Angreifer zur Abwehr der übrigen Angreifer zu bedienen. Germanische und hunnische Völkerscharen drangen in mannichfachsten Mischungen über die Ost- und Nordgrenzen des Reichs herein. Namentlich im zweiten Viertel des fünften Jahrhunderts fragte es sich, ob die Hunnen oder ob die Germanen die Erben des römischen Reichs werden würden, und die römische Politik verstand es, sich der Einen gegen die Andern zu bedienen. Für die Burgundionen insbesondere ward es folgenschwer, daß sich Aëtius vorzugsweise auf hunnische Hilfe stützte. Die Hunnen hatten vor 430 verschiedene Germanenstämme im Osten unterworfen, und hatten bereits auch die Thüringer abhängig gemacht, und wandten nun um 430 ihre Waffen gegen

die rechtsrheinischen Burgundionen. Socrates scholasticus in seiner Kirchengeschichte schildert die Burgundionen jener Zeit als ein zwar kriegstüchtiges, aber friedliebendes und gewerbetreibendes Volk, welches durch die Angriffe der Hunnen viel gelitten habe; um göttlichen Schutzes theilhaftig zu werden, sei es zum katholischen Christenthume übergetreten, und habe sich dann im Vertrauen auf göttlichen Schutz jener Angriffe tapfer und erfolgreich erwehrt. Letztere Kämpfe beziehen sich namentlich auf die Jahre vor und unmittelbar nach dem Tode des Hunnenfürsten Uptar, wie ihn Socrates nennt, doch wol desselben Fürsten, welchen Jordan. c. 35 Octar nennt und als Oheim des Attila bezeichnet, und dessen Tod Cassiodorus in seiner Hist. eccles. tripartita ins J. 430 setzt. Eine längere Ruhe scheinen die Burgundionen sich aber nicht erkämpft zu haben. Ob Ruas oder Rugila, welcher 434 starb (vergl. *Prosp. Tiro* ad ann. 434 und *Prisc.* p. 169), den Angriff erneuert habe, ist freilich ungewiß; aber nachdem 434 die Herrschaft über die Hunnen auf Attila und Bleda übergegangen war, erfolgte bald ein vernichtender Schlag. Jedenfalls wäre ein solcher eingetreten, auch ohne römische Einwirkung, da die Burgundionen neben den Westgothen an sich schon die nächsten Angriffsobjecte für die Hunnen sein mußten. Von den unmittelbaren Beziehungen dieser Völker ist jedoch nur bekannt, daß sie in natürlicher Feindschaft lebten. Die vorhandenen Geschichtsquellen beleuchten diese Beziehungen eigentlich nur mittelbar in ihrem Verhältnisse zur Geschichte Roms. Dort bekämpften sich die Parteien des Honorius und der Placidia, und 423 hatte Honorius eben den Sieg davongetragen, als er starb. Zu dieser nun herrschenden Partei gehörte Aëtius, welcher, um den Valentinianus, den Sohn der Placidia, vom Throne auszuschließen, die Aufstellung des Johannes als Kaiser durchsetzte. In dem beginnenden Kampfe unter beiden Thronrivalen unterlag Johannes, während Aëtius sich bemühte, die Hunnen, mit deren Führern er im Freundesverkehr stand, zur Hilfeleistung zu bestimmen. An der Spitze hunnischer Scharen gelang es ihm, die römische Hofpartei zu zwingen, ihn mit der Reichsverwaltung zu betrauen; vergl. *Prosp. Tiro* ad ann. 424 und *Prosp.* chron. ad ann. 425. Die gegenseitigen, zuweilen in offene Kämpfe ausartenden Intriguen zwischen den Parteihäuptern Aëtius und Bonifacius dauerten auch die folgenden Jahre hindurch fort. Germanen und Hunnen wurden von beiden Seiten in den Streit hineingezogen, und seit 432 trat der Antagonismus beider Völker mit steigender Erbitterung hervor. Bonifacius, für dessen Partei sich die Germanen der gallischen Provinzen erklärt hatten, hatte sich mit der Kaiserin ausgesöhnt, und war an Stelle des Aëtius Oberfeldherr im Westreiche geworden. *Idat.* ad ann. 432. Aëtius dagegen führte zur Unterstützung seiner Partei hunnische Scharen herbei. Bonifacius erfocht jedoch den Sieg über dieselben mit Hilfe der Westgothen; vergl. *Marcell.* chron. ad ann. 432. Während nun Aëtius zum Hunnenfürsten Rugila nach Pannonien floh (vergl. *Idat.* und *Prosp.* ad ann. 432), starb Bonifacius, und sein Schwiegersohn Sebastianus trat an die Spitze der Hofpartei. Auch jetzt wieder waren es die Hunnen, welche dem Aëtius massenweise zuzogen, und ihm so die Mittel boten, im Anfange des J. 433 die Hofpartei zu zwingen, ihn zum Oberfeldherrn des Reichs zu ernennen. Vergl. *Prosp.* ad ann. 432 und *Prosp. Tiro* und *Idat.* ad ann. 433. In diese Kämpfe müssen nun Westgothen und Burgundionen eingegriffen haben, oder möglicherweise mag Aëtius auch nur zum Dank für geleistete Hilfe den Hunnen freie Hand gegen diese germanischen Gegner gelassen haben. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß er gegen Gundahar und Theodorich einen Angriff vorbereitete, und zu diesem Zwecke mit Attila in Verbindung trat. Theodorich dagegen gewährte dem flüchtig gewordenen Sebastianus, dem Führer der römischen Hofpartei, welcher 434 durch Aëtius vertrieben worden war (cf. *Sidon. Apollin.* IX, 276; *Idat.* ad ann. 434), und beim oströmischen Kaiser vergeblich Hilfe gesucht hatte, freundliche Aufnahme. Damit war die Veranlassung zum Kampfe gegen Aëtius und seine hunnischen Verbündeten gegeben, zu einem Kampfe, an dem auch die Burgundionen sich betheiligten. Die letztern müssen in diesem Kriege 436 in die Provinz Belgica eingedrungen sein; darauf läßt eine Stelle in des *Sidonius Apollin.* paneg. in Avit. (VII, 233) schließen. Die auf diesen für die Burgundionen fast vernichtenden Krieg bezüglichen Stellen sind folgende:

a. Prosp. ad ann. 435: Eodem tempore Gundicarium, Burgundionum regem intra Gallias habitantem, Aetius bello obtrivit pacemque supplicanti dedit; qua non diu potitus est, siquidem illum Hunni cum populo suo ac stirpe deleverunt.

b. Cassiodor. chron. ad ann. 435: Gundicharium, Burgundionum regem, Aetius bello subegit pacemque ei reddidit supplicanti, quem non multo post Hunni peremerunt.

c. Prosp. Tiro ad ann. 436: Bellum contra Burgundionum gentem memorabile exarsit, quo universa paene gens cum rege per Aetium deleta est.

d. Idat. ad ann. 436: Burgundiones, qui rebellaverant, a Romanis duce Aetio debellantur.

Ibid. ad ann. 437: Burgundionum caesa viginti milia.

Diese aus fast gleichzeitigen Quellen herrührenden Berichte über das Ende des Gundahar müssen als maßgebend betrachtet werden, wenn auch die alte deutsche Heldensage mit dieser Zeitbestimmung nicht genau übereinstimmt. Mit Recht legen neuere Forscher auf die Worte des Idatius „qui rebellaverant“ Gewicht, denn in der That müssen sich dieselben auf das vertragsmäßige Verhältniß beziehen, vermöge dessen den Burgundionen römisches Gebiet am linken Rheinufer überlassen war. Auch Prosper und der sich ihm anschließende Cassiodorus legen Gewicht gerade auf den Umstand, daß Gundahar ein in Gallien d. h. auf römischem Boden angesiedelter und deshalb in Vasallenverhältniß stehender König war.

Aëtius selbst zog gegen Gundahar ins Feld, trieb ihn aus Belgica zurück, und zwang ihn, den Frieden zu erbitten. Diesen Frieden gewährte Aëtius um so lieber, da unterdessen der Angriff der Westgothen auf Narbonne erfolgt war, und er genöthigt war, diesen ungleich schwereren Kampf aufzunehmen. Wahrscheinlich ist nun, freilich nicht eigentlich nachweisbar, daß der nun nach kurzer Frist erfolgende Angriff der Hunnen gegen Gundahar von römischer Seite veranlaßt war oder wenigstens begünstigt wurde. Attila war bereits regierender Fürst seines Volks, und so kann er es gewesen sein, unter dessen Führung der Angriff auf Gundahar's Reich geschah. Aber es war 436 oder 437, nicht 451, als die Niederlage Gundahar's durch die Hunnen erfolgte. Mit vollem Rechte schließen Müllenhoff, Waitz, Derichsweiler aus der bezeugten kurzen Dauer des Friedens (non diu bei Prosper, non multo post bei Cassiodorus), daß 437 jene Niederlage der Burgundionen durch die Hunnen stattgefunden habe, bei welcher 20,000 der erstern den Tod fanden. Wo der Ort dieser Schlacht gewesen sei, ist ganz ungewiß; ob Gundahar seinen rechtsrheinischen Volksgenossen gegen die Hunnen zu Hilfe gezogen, ob die Schlacht in der Nähe des Odenwaldes geschlagen worden sei, wie Derichsweiler meint, muß unentschieden bleiben. Der Umstand vielmehr, daß infolge dieser Schlacht die Burgundionen so gut wie vernichtet erscheinen, und daß sie jedenfalls von diesem Zeitpunkte an für mehrere Jahre offenbar völlig zersprengt in vereinzelten Scharen umherirrten, ehe sie neue feste Wohnsitze in Savoyen erhielten, läßt eher darauf schließen, daß die Vernichtungsschlacht am linken Rheinufer stattgefunden haben möge; nur wenn die Vertheidigungslinie des Rheins bereits verloren war, ist eine solche völlige Zersprengung des Volks begreiflich. In dieser Entscheidungsschlacht fand auch Gundahar mit andern Gliedern des Königsgeschlechts (cum stirpe) seinen Tod. Daß aber 437 als das richtige Datum der Schlacht anzusehen sei, dafür liegt ein genügender und vollgültiger Beweis in dem Berichte des *Prosp. Tiro* ad ann. 443: Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda; das eigentliche Volk der Burgundionen war damals schon zersprengt; es waren nur reliquiae desselben erhalten. Nur als Ansiedler auf römischem Boden, als Vasallen und Bundesgenossen der Römer nahmen die sabaudischen Burgundionen einen untergeordneten Antheil an der Schlacht gegen Attila auf den catalaunischen Gefilden (451). Aber schon früh ist offenbar eine Verwechselung beider Zeitpunkte eingerissen, denn schon *Paul. Diac.* hist. Rom. 14 etc. (His etiam temporibus Gundicarium, Burgundionum regem intra Gallias habitantem, Aetius patricius bello obtrivit, pacemque ei supplicanti concessit und Attila primo impetu, mox ut Gallias ingressus est, Gundicarium, Burgundionum regem, sibi occurrentem protrivit) schließt sich zwar an ersterer Stelle an Prosper an, in letzterer aber versetzt er den Angriff des Attila, wobei Gundahar seinen Tod fand, offenbar irrthümlich ins J. 451. Diese Auffassung steht mit der sagenhaften Ausschmückung der Thatsache im Zusammenhange. In Betreff jener Mischung von Geschichte und Sage, jener Dichtungen auf historischer Grundlage, wie sie im Nibelungenliede und den verwandten Gedichten der Germanen und Skandinavier vorliegen, haben namentlich W. Grimm, Deutsche Heldensage (1867), Müllenhoff in Haupt's Zeitschr. für Deutsch. Alterth. Bd. X, Waitz in den Forschungen zur Deutsch. Gesch. Bd. I, Zarncke u. A. fördernde Untersuchungen veröffentlicht. Genannt mögen noch werden Goettling, Ueber das Geschichtliche im Nibelungenliede (1814); *Ettmüller*, De Nibelungorum fabula ex antiquae religionis decretis illustranda (1831); Haas, Die Nibelungen in ihren Beziehungen zur Gesch. des Mittelalters (1860); Doering, Ueber die Quellen der Niflungasaga in der altnord. Thidreksaga (1869) u. a. Nachdem man sich gewöhnt hatte, auf Grund der angeführten Stelle des Paulus Diaconus, welcher erst etwa 300 Jahre nach jener mauriacensischen Attilaschlacht lebte, die Vernichtung der Burgundionen unter Gundahar ins J. 451 zu setzen und zwar entweder bei Gelegenheit der Schlacht bei Mauriacum selbst oder eben vorher, indem Gundahar dem gegen Gallien vordringenden Attila an die Grenze entgegengezogen sei, war es zuerst Pagius in seinem Werke über die Annales ecclesiast. des Baronius (1727), welcher die Niederlage und den Tod des Gundahar richtig ins J. 437 setzte. (*H. Brandes.*)

GUNDAM, Stadt in Westafrika, Reich der Fulbe von Massina, Hauptstadt des Bezirks Außa (d. i. Nordseite, nämlich des Flusses Kuara oder Niger), liegt 10 deutsche Meilen, $2^1/_2$ Tagereisen südwestlich von Timbuktu an der Landstraße von Timbuktu nach Joaru und von da nach Hamd-Allahi. Es ist ein ausgedehnter Platz und besteht aus der Kasr, der umwallten Stadt, bewohnt von Sgonrhai, Ruma und Fulbe, und zwei Vorstädten, die eine bewohnt vom Fulbestamm der Toki, die andere von dem der Erbebi. Gundam liegt auf der Nordseite eines großen Armes (Chalidsch) des Kuara (Niger), der von Dire nach Raßelma (Anfang des Wassers) sich 2 Tagereisen weit nordnordwestlich zieht. Ein anderer Arm läuft von Gundam nach Kabara Während der höchsten Schwelle des Kuara bildet die Landschaft jedoch fast nur ein einziges ununterbrochenes Wasserbecken. Kaua, Fürst der Auelimmiden, gründete im J. 1780 das Reich Außa, welches später von den Fulbe (Fellata) von Massina erobert wurde, jedoch stets ein Zankapfel zwischen diesen und den Tuareg gewesen ist.

Quelle: Heinrich Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralafrika. 5 Bde. Gotha 1858. (*W. Bentheim.*)

GUNDAWA (Gundava), Stadt in Beludschistan, Hauptort der Provinz Kutsch-Gundawa, liegt in Breite 28° 29′ N., L. 67° 32′ östlich Greenw., und ist ein umwalltes, jedoch sonst unbedeutendes Städtchen. (*W. Bentheim.*)

GUNDELFINGEN, Stadt im Königreiche Baiern, Kreis Schwaben und Neuburg, Bezirksamt Dillingen,

Landgericht Lauingen, am linken Ufer der Brenz, 2 Kilom. von der Einmündung derselben in die Donau, 8 Kilom. nördlich vom Bahnhofe Offingen in getreidereicher Ebene und nahe dem untern Ende des Donaurieds, hat drei Kirchen, ein Schloß (ehemaliges Nonnenkloster), Postexpedition, mehrere Mühlen, besuchte Kram- und Viehmärkte. Die Zahl der Bewohner ist von 2101 im J. 1825 (in 376 Häusern) auf 2869 im J. 1840 gestiegen, bis 1871 auf 2517 gesunken und betrug 1875 wieder 2650; die Stadt im engern Sinne hatte 2613 Einwohner; es gehören zur Gemeinde noch einige einzelne Höfe und Wirthshäuser, wie der Hygstetter Hof jenseits der Donau. In der Nähe von Gundelfingen siegte Herzog Ludwig der Reiche von Landshut 1462 über das Reichsheer. (*O. Delitsch.*)

GUNDELFINGEN (Heinrich von), gewöhnlich Gundelfinger genannt, ein gelehrter Chorherr zu Münster im Aargau, der in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. lebte. Das Jahr 1491 wird als sein Todesjahr angegeben. Er gehörte zu dem adeligen Geschlechte „von Gundelfingen", das seinen Namen von einem Orte Gundelfingen oder Kundelfingen im Thurgau erhielt, und aus welchem einer 1411 als Abt zu Sanct Gallen, ein anderer als Probst zu Münster im Aargau erwähnt wird. Als Geburtsort werden Constanz, Freiburg in der Schweiz und Luzern angegeben. Er erscheint zuerst als Kaplan zu Freiburg, dann als Chorherr zu Münster und Zofingen. Es werden von ihm mehrere nur in Auszügen gedruckte Schriften erwähnt: 1) Amoenitates urbis Lucernensis carmine descriptae, ungedruckt; hingegen hat der Gerichtsschreiber zu Luzern, Melchior Ruß, eine deutsche Uebersetzung in seine eidgenössische Chronik aufgenommen. 2) Officium Sacrum cum Hymnis et Collectis de fratre Nicolao, Unter-Waldensi 1487. Er war Zeitgenosse des berühmten Nikolaus von der Flüe, dessen praeconizatio er dem Rathe zu Luzern soll zugeeignet haben. 3) Vita Ulrici Anachoretae im Mösslin dicti 1491, betrifft den Einsiedler Bruder Ulrich, der angetrieben durch das Beispiel von Nikolaus von der Flüe in dessen Nähe, in dem sogenannten Mösli, sich dem Anachoretenleben weihte. 4) De thermis Badensibus, eine Beschreibung der Bäder zu Baden im Aargau, wovon Conrad Geßner einen Auszug in sein Werk: De Germaniae et Helvetiae thermis, aufgenommen hat. 5) Historia Austriaca, wovon die Urschrift sich in der Bibliothek zu Wien befindet. Die beiden ersten Theile enthalten die bekannten Fabeln von der Abstammung des Hauses Habsburg. Besser ist der dritte Theil, in welchem der burgundische Krieg gegen Karl den Kühnen ausführlich erzählt wird. Dieses Bruchstück findet sich in *Lambecii* commentariis de bibliotheca Vindobonensi. Tom. II, Lib. II, Cap. VI. und in *Kollar* Analecta Vindobonensia 1. 8. 792. (*Escher.*)

GUNDELIA, eine von Tournefort seinem Begleiter nach der Levante und spätern preußischen Leibarzte Andr. von Gundelsheimer gewidmete Gattung der Compositen mit folgenden Merkmalen: Die Blüthenköpfchen sind einblüthig, zu fünf oder sieben in den Achseln der Deckblätter unter einander fast bis zur Spitze verwachsen, von denen nur das mittelständige fruchtbar, die übrigen unfruchtbar sind. Schuppen des Hüllkelchs einreihig, verwachsenblätterig, kürzer als die Blüthe, an der Spitze dornig, zuletzt unter einander verwachsen. Blumenkronen regelmäßig, kahl, ihr Saum länger als die Röhre. Staubbeutel eingeschlossen. Narben halbpfriemlich, außen von aufrechten Haaren steif, innen flach und kahl. Achänen kahl, zusammengedrückt-vierkantig. Federkelch einreihig, kronförmig, mit kurzem, dornigem Saume.

Aus dieser Gattung, welche Cassini Gundelsheimera nannte, ist nur eine, in Kleinasien einheimische Art, Gundelia Tournefortii *Linné*, bekannt, eine ausdauernde krautartige Pflanze mit wechselständigen, sitzenden, halbstengelumfassenden, fiederlappigen Blättern und gezähnten, dornigen Blattzipfeln, in einem eiförmigen, hüllenlosen allgemeinen Köpfchen stehenden Blüthenköpfchen und mit purpurrothen Blumenkronen. (*Garcke.*)

Gundelsheimera s. Gundelia.

GUNDEMAR, König der Westgothen, war, wie es scheint, durch den Einfluß des Klerus auf den Thron erhoben worden. Isidorus Hisp. in seiner Hist. Gothorum setzt seine Thronbesteigung in das sechste Regierungsjahr des byzantinischen Kaisers Phokas, welches von 607 ins J. 608 n. Chr. reichte. Indem er dann aber sagt, er habe zwei Jahre regiert, und weiterhin die Thronbesteigung seines Nachfolgers Sisebut in das zweite Jahr des Kaisers Heraklios (611—612) setzt, steht er mit sich selbst in Widerspruch. Mit Recht vielmehr datirt Dahn (Könige der Germanen, Abtheil. 5, S. 175) seine Einsetzung als König auf den Anfang October 610 n. Chr. Wenn Mariana in seiner Historia de España (ed. v. 1785, Bd. II, S. 547) auf Grund von Actenstücken behauptet, Gundemar habe seine Thronerhebung fränkischem Einflusse zu danken, und er habe dieselbe durch Bewilligung jährlicher Tribute erkauft, so hat schon Aschbach (Gesch. der Westgothen, S. 235) gezeigt, daß weder fränkische Schriftsteller eines solchen Tributs gedenken, noch auch Mariana mit sich selbst übereinstimme. Gundemar schickte vielmehr nach seiner Thronbesteigung Gesandte an die fränkischen Könige, um ihre Freundschaft sich bemühend; dann aber, als diese Gesandten in beleidigender Weise zurückgeschickt wurden, nahm er eine feindliche Stellung ein, und es kam zu kriegerischem Zusammenstoße mit Theodorich von Burgund, gegen welchen Gundemar's Feldherr Bulgachramnus Erfolge erfocht, und namentlich die früher abgetretenen Ortschaften Lubinianum und Cornelianum wieder eroberte. Die Reichsgrenze gegen die benachbarten Franken in der Provence muß also um 611 der Fluß Arauris (Hérault) gewesen sein. Unter den wenigen auf die Geschichte des Gundemar bezüglichen Actenstücken sind drei oder vier) Briefe des Grafen Bulgachramnus in Septimanien zu erwähnen. Vergl. Aguirre II, S. 426; Masdeu X, S. 172 u. A. Diese von Mariana (VI, 2) angeführten Briefe sollten sich finden zu Alcala de

Henares und Oviedo („quae ad hunc diem Compluti et Oveti inter veteres schedas librosque servantur"), und wirklich finden sie sich in der wichtigen Documentensammlung des Bischofs Pelagius von Oviedo, welche jetzt in der madrider Nationalbibliothek als Cod. Ovet. F. 58 liegt. Wenn es da heißt im zweiten Briefe: „ex quo aliquod gratiae merito pecuniae, numerum genti policitus est impertire Francorum", so ist doch nicht gerade nothwendig an einen Tribut zu denken, den die Westgothen zu zahlen übernommen hätten. Vielmehr darf man mit Dahn (Könige der Germ. V, 176) den Inhalt dieser Briefe dahin zusammenfassen, daß Gundemar mit Theudibert von Austrasien in Bündnißbeziehungen trat, als Brunichild und Theuderich die Avaren gegen denselben zum Kriege reizten; damals unterstützte er ihn nicht nur durch Uebersendung einer Geldsumme, sondern ließ auch in Septimanien Fasten und Gebete anordnen, um das Eindringen der heidnischen Avaren in das christliche Austrasien durch Gottes Hilfe abzuwenden. Morales (VI, S. 59) führt noch einen vierten Brief des Bulgachramnus an, worin er den Gundemar über den erfolgten Tod seiner Königin Hildiwara tröstet. Ueber die kriegerischen Leistungen des Gundemar haben sich nur geringfügige Berichte erhalten. Die Worte des Isidorus „Vascones una expeditione vastavit" sind schwerlich so zu verstehen, daß er sich etwa begnügt hätte, die räuberisch aus den Vorbergen der Pyrenäen hervorgebrochenen Basken in ihre Berge zurückzutreiben; er scheint vielmehr selbst in die baskischen Gebiete eingedrungen zu sein und dieselben verheert zu haben, aber eine dauernde Unterwerfung vermochte er nicht zu erzwingen. Eines zweiten Kriegszuges gedenkt Isidorus noch mit den Worten: „alia (expeditione) militem Romanum obsedit". Ferreras z. J. 611 erklärt dieselben so, als habe er den byzantinischen Truppen durch Besetzung oder Verschanzung wichtiger Grenzpunkte die Wege in das westgothische Gebiet verlegt. Richtiger aber dürfte doch die andere mögliche Auffassung sein, daß er angriffsweise den Kampf gegen die Byzantiner um den Besitz Spaniens fortgesetzt haben möge. So lange die oströmischen Kaiser auf spanischem Boden festen Fuß behielten, konnte die westgothische Herrschaft nicht als gesichert gelten, und daß Gundemar im Kampfe gegen diese Gegner eine politische Hauptaufgabe erblickte, tritt deutlich hervor bei Gelegenheit der kirchlichen Organisationen jener Zeit, von denen nachher die Rede sein wird. Streng genommen können die Worte des Isidorus auch nur bedeuten, daß Gundemar einen wirklichen Kriegszug, eine eigentliche expeditio gegen die byzantinischen Besatzungen einiger Städte unternommen, und daß er dieselben belagert, aber — wie es scheint — keine erobert habe.

In der Lex Visigothorum wird in einigen Ausgaben, z. B. bei Walter (Corp. jur. Germ. ant. I, 500 u. a.) die Lex de posthumis IV, 2, 19 dem Gundemar beigelegt. Die madrider Ausgabe dagegen nennt den 30 Jahre spätern König Chindaswind als auctor legis, während die leoner Handschrift dieselbe mit Antiqua bezeichnet. Helfferich in seiner Entstehung und Gesch. des Westgothenrechts S. 94 kommt zu dem bestimmten Ausspruche, daß die Bezeichnung im leoner Codex die richtige sei. Wenn dieses Gesetz immerhin doch wenigstens ein echtes Stück westgothischer Gesetzgebung ist, so ist das dagegen äußerst zweifelhaft in Betreff eines wichtigen Concilienbeschlusses, welcher in diese Zeit gesetzt wird. Der katholische Klerus Spaniens setzt in die kurze Regierungsperiode Gundemar's eingreifende Maßregeln zur Organisation der spanischen Kirche. Doch erscheint Vieles dabei sehr unsicher. So nehmen z. B. Saint-Hilaire (Hist. d'Espagne I, S. 280), Aschbach (Gesch. der Westgothen, S. 236) u. A. an, daß unter ihm zwei Concilien zu Toledo gehalten worden seien in den Jahren 610 und 611. In andern Quellen ist nur von einer Kirchenversammlung und zwar kleinen Umfangs die Rede. Prieto y Sotelo (Hist. del derecho real de España, S. 103) stellt den Sachverhalt in folgender Weise dar: Auf dem dritten Concil zu Toledo nannte sich Eufemius Metropolitan der Kirchenprovinz Carpetana, und gab dadurch allen Suffraganen Veranlassung, dem Erzbischofe von Toledo den Gehorsam zu verweigern, da Cartagena Herrschaft und Jurisdiction über dieses Bisthum innegehabt habe, und deshalb das früher untergeordnete Bisthum nun nicht zum herrschenden werden könne. Dieser Auflehnung suchten Aurasius (als Erzbischof von Toledo seit 603 nachweisbar) und der König Gundemar mit gütlichen Unterhandlungen entgegenzutreten. Um aber auf alle Fälle die Auctorität des Erzbischofs aufrecht zu erhalten, beriefen sie eine Kirchenversammlung, zu welcher 15 Prälaten sich einfanden. Das Dizionario de' Concili (Venez. 1789) S. 322 gibt als Datum den 23. Oct. 610 an, aus welchem dann geschlossen werden muß, daß die dem Concil vorausgegangenen Streitigkeiten schon unter Witerich, Gundemar's Vorgänger, begonnen haben werden, da drei Wochen zu dieser Vorgeschichte offenbar nicht ausreichen konnten. Die Rechtsgründe beider Parteien sollen auf dem Concil vorgetragen und erwogen worden sein. Wie sich aus der geringen Zahl der Anwesenden schließen läßt, hatte die Versammlung mehr den Charakter einer Parteiversammlung, und demgemäß erfolgte die wol schon vorher festbeschlossene Entscheidung, daß dem Bischofe von Toledo, wo schon früher ein Erzbischof seinen Sitz gehabt habe, die Metropolitanwürde und Jurisdiction über alle Bischöfe der Kirchenprovinz Cartagena zukomme. Um nun dieser Entscheidung für die Folgezeit dauernde Gesetzeskraft zu verleihen, erließ der König ein Decret, auf Grund dessen später die irrthümliche Behauptung aufgestellt worden ist, als habe dasselbe den Primat in Frage gestellt. Vergl. Acta concil. Tolet. bei Aguirre II, S. 435. Die Erklärung der damaligen Organisationsänderungen gibt Dahn (Könige der Germanen VI, S. 408) in vortrefflicher Darlegung. Die bischöflichen Kirchenprovinzen entsprachen den staatlichen Provinzen. Daran anknüpfend sagt Dahn: „In der Cartaginiensis bestritten sich Cartagena und Toledo lange Zeit den Vorrang; sehr begreiflich ist, daß

während der griechischen Occupation (554—622) Cartagena von den Byzantinern, Toledo von den Gothen als Metropole anerkannt wurde, und daß nach der Vertreibung der Kaiserlichen und dem Uebertritte der Gothen die Königsstadt endgültig den Sieg behauptete". Dahn zweifelt dann die Authenticität des Decrets des Gundemar an, ohne sich jedoch in die zahlreichen Streitfragen über den Primat von Toledo und sein Verhältniß zu Sevilla einzulassen; er verweist in dieser Beziehung auf Aguirre II, S. 157 fg.; Masdeu XI, S. 33, 146, 177; Cenni I, S. 228; Alcocer I, S. 32; Espinosa S. 72 und 105; Suarez S. 86; Juliano del Castillo S. 103. Dahn begnügt sich, auf die zahlreichen erwiesenen Fälschungen von Privilegien für die Kirche von Toledo hinzuweisen, welche Rojas, Pisa, Morales u. A. an das Licht gebracht haben. Ueber die Frage der Echtheit vergl. auch Helfferich, Entstehung und Gesch. des Westgothenrechts, S. 51 fg., der das Decret nicht für „rein aus der Luft gegriffen" hält, und vermuthet, daß dasselbe mit Unterschrift des Königs bei den Bischöfen zur Unterzeichnung herumgeschickt worden sei. Daß aus der Kirchenprovinz Cartagena nur ein einziger Bischof, Venerius Castulonensis, unterzeichnet ist, kann zu Gunsten der Echtheit geltend gemacht werden. Spanische Rechtshistoriker (z. B. Prieto y Sotelo, S. 104 fg. u. A.) schreiben dem Gundemar noch vier Gesetze zu, welche über das kirchliche Asylrecht handeln. Gundemar starb, wie Isid. Hisp. sagt, „morte propria", also natürlichen Todes am 14. Aug. 612 n. Chr. (*H. Brandes.*)

Gundermann oder Gundelrebe s. Glechoma.

GÜNDERRODE. Der Name dieses alten aus Sachsen stammenden Adelsgeschlechts wird in den ältesten Nachrichten von Günterode, später verschieden: Günterrodt, Güntherod, Güntherode, Günterod, Günterrode, seit langer Zeit aber von der Familie selbst übereinstimmend Günderrode geschrieben. Die in neuerer Zeit vielfach vorkommende Schreibung Günderode ist unrichtig und scheint erst durch Bettina's von Arnim geb. Brentano vielgelesene Schrift „Die Günderode" allgemeinere Verbreitung gefunden zu haben. Da die besonders in Sachsen und Thüringen so häufig vorkommenden Geschlechtsnamen auf rode von Dörfern oder ursprünglich Meierhöfen herrühren, welche in ausgerodeten Wäldern angelegt waren, so wird es mit der Familie von Günderrode gleiche Bewandtniß und der Gründer der Ansiedelung, von welcher sie den Namen führt, Günther geheißen haben, ein Name, der in Thüringen, wie auch das Geschlecht der Grafen von Schwarzburg zeigt, sehr gewöhnlich war. Das Dorf Günterodt bei Heiligenstadt auf dem Eichsfelde, urkundlich erwähnt 1209, wo Kaiser Otto IV. dem Kloster Walckenried possessionem grangiae Kinteroth, und 1235, wo Papst Innocenz III. demselben Kloster possessionem grangiae Cintheroth bestätigt (Leuckfeld Antiq. Walkenr. p. 339 und 341), wird als der älteste Sitz der Familie von Günderrode angegeben, doch fehlt es für diese Angabe an allen urkundlichen Belegen. Beiläufig sei hier bemerkt, daß es auch in Oberhessen und zwar in dem früher zu Hessen-Darmstadt gehörigen, 1866 an Preußen abgetretenen Kreise Biedenkopf, ein lutherisches Pfarrdorf Günterod gibt, welches jedoch mit der Familie von Günderrode niemals in irgend einer Verbindung gestanden hat. Die älteste urkundliche Erwähnung der Familie wird auf das Jahr 1339 zurückgeführt und zwar soll nach einer Angabe in Gauhe's Adelslexicon I, 720, welche auch von Kneschke (Neues allgem. deutsches Adelslexicon IV, 94) wiederholt wird, vermöge einer im Archive zu Altenburg befindlichen Urkunde aus dem genannten Jahre Dietzmann Günterodt dem Markgrafen Wilhelm von Meißen die Gerichte zu Botheim (oder Bothayn) abgekauft und zu Lehen empfangen haben. Der Unterzeichnete vermag weder den in dieser Urkunde genannten Ort nachzuweisen, noch ist es ihm gelungen, eine Spur der Urkunde selbst aufzufinden. In dem Archive zu Altenburg ist indeß letztere, wie der Unterzeichnete aus zuverlässigster Quelle weiß, nicht vorhanden, und ebenso wenig hat die Vermuthung, daß sie, weil es einen Ort Botheim im Altenburgischen nicht gibt, aus dem dortigen Archive als nicht in dasselbe gehörig ausgesondert und anderswohin, vielleicht an das gemeinschaftliche Archiv zu Weimar abgegeben sein könnte, sich bestätigt, wie nachträglich eingezogene Erkundigungen ergeben haben.

Die Geschichte der Familie von Günderrode ist in älterer und neuerer Zeit in zahlreichen historischen, genealogischen und encyklopädischen Werken behandelt worden [1], doch finden sich in denselben namentlich für die

---

1) Wir nennen folgende, Knauth, Joh. Conrad (k. poln. und kursächs. Historiograph), Misniae illustrandae prodromus. Dresden 1692. S. 510 und 511. — Humbracht, Joh. Maxim. v. (geb. 1654, gest. 1714, nach A. 1715, Rathsherr zu Frankf.), Höchste Zierde, Tugend und Vortrefflichkeit des deutschen Adels in Stammtafeln und Wappen verfaßt; vorher durch G. Helwig zusammengetragen und von Joh. Philipp Freih. von Greiffenklau vermehrt. Frankf. 1707, fol. Tab. 292 und 293. — König, Valent., Genealog. Adelshistorie oder Geschlechtsbeschreibung der im Chursächs. und angränzenden Ländern u. s. w. adlichen Geschlechter, 3 Bde. Leipz. 1727—1736, fol. (180 Familien) Bd. II, S. 427—448. — Gauhe, Joh. Friedr. (geb. 1681, gest. 1755), Adelslexicon, 2 Thle. 1740 und 1747, Thl. I, S. 719—722. — Sinapius, Joh. (geb. 1667, gest. 1726), Schlesischer Curiositäten Erste Vorstellung u. s. w. Leipz. 1720. 4. Des schlesischen Adels anderer Theil oder Fortsetzung schlesischer Curiositäten. 1728. I, 422. — Biedermann, Joh. Gottfr., Geschlechtsregister des Ortes Rhön-Werra. Bamberg 1749, fol. I. Verzeichn. Neues genealog. Handbuch 1777 S. 226 und 1778 S. 99—101. — Wolf, Eichsfeld. Urkunden S. 13. — v. Hellbach, Joh. Christ., Adelslexicon Bd. I, S. 476 und 477. — Albrecht, Gerh. Friedr., Genealog. Handbuch der freiherrl. Geschl. in Deutschland, 1775, S. 41 fg. und 1776 Nachtrag dazu 1. Th. S. 55 fg. S. 191 fg. — Siebmacher, Joh. (st. 1611), Wappenbuch I, 129, 158 und 211, Supplem. dazu II, 33. — v. Meding, Nachrichten von adelichen Wappen, 3 Bde., Hamburg, Weißenfels, Leipz. 1786—1791, Bd. II, S. 214—218. — Tyroff, Neues adliches Wappenwerk, 5 Bde., Nürnb. 1791—1805, Bd. II. S. 295. — Derselbe, Wappenbuch der sächs. Staaten, 6 Bde., Nürnb. 1848, Bd. VI, S. 44. — Moller, Andr., Nachrichten in Kreißig's Beiträgen zur sächs. Gesch. Thl. IV. S. 41—56 und in der Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte v. G. Imman. Grundig und Joh. Friedr. Klotzsch, Bd. I. S. 327 fg.; außerdem eine Geschlechtstafel in Kreißig's angeführten Beiträgen VI, 273 fg. — Zedler's, Joh. Heinr., Universallexicon, so gewöhnlich nach dem Verleger genannt, von Frankenstein,

älteste Zeit viele unrichtige und unbegründete Angaben, welche von den Verfassern ohne selbständige Forschung ihren oft sehr unkritischen Vorgängern nachgeschrieben worden sind. Eine historische Monographie über die Familie wurde 1701 zu Rudolstadt von einem Mitgliede derselben herausgegeben unter dem Titel: **Genealogia Gunderrodiana** oder ausführlicher Bericht von dem uralten adelichen Geschlechte derer von Günderrode u. s. w. von Niclas Ernst von Günderrode auf Zoppoten und Volgstätt, hochgräfl. Schwarzburg. und Hohnsteinischen bestallten Rathe, Oberhofmeister und Hauptmann zu Rudolstadt als der Zeit Geschlechts-Aeltesten. Der Verfasser, welcher 1706 zu Rudolstadt starb, hat mit großem Fleiße zusammengetragen, was er über die Familie, meist durch Mittheilungen von Zeitgenossen, ermitteln konnte, jedoch von den Ergebnissen der genealogischen Forschungen, insbesondere den sehr verdienstvollen Arbeiten Moller's, welcher bei denselben das freiberger Stadtarchiv benutzte, keinen Gebrauch machen können, daher seine Schrift, wie er in der Vorrede selbst anerkennt, unvollständig, und namentlich, was die älteste Zeit betrifft, von Irrthümern nicht frei ist. Mit großem Eifer widmete sich später ein anderes Mitglied der Familie der Erforschung ihrer Geschichte und der Sammlung von Nachrichten über dieselbe, der gräflich Solms-Laubach'sche Hofmeister und Kammerdirector Karl Justinian von Günderrode (geb. 1712, gest. 1785), welcher später in Frankfurt als Privatmann lebte und ein sehr reiches handschriftliches Material über die Geschichte seiner Familie zusammenbrachte, welches nach seinem Tode in das Familienarchiv zu Höchst an der Nidder (in der Wetterau) kam und dem Unterzeichneten bei dieser seiner Arbeit eine höchst dankenswerthe Ausbeute gewährte. Von dem größten Werthe für die Geschichte der Familie Günderrode sind die Manuscripte, welche Joh. Karl von Fichard gen. Baur von Eysenec, Schöff und Senator der Stadt Frankfurt, geb. am 16. April 1773 und gest. am 16. Oct. 1829 (Lebensnachrichten über ihn, deren ungenannter Verf. Joh. Friedr. Böhmer ist, in der frankf. Oberpostamtszeitung 1829. Nr. 295 und im neuen Nekrolog der Deutschen 7. Jahrg. 1829, Thl. 2, Ilmenau 1831) in seinen „Geschlechtsregistern" hinterlassen hat. Fichard, welchen Dr. G. L. Kriegk, Stadtarchivar in Frankfurt, in der Vorrede zu seinem ausgezeichneten Werke: „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, nach urkundlichen Forschungen und mit besonderer Beziehung auf Frankfurt a. M." (Frankf. 1868, liter. Anstalt) mit Recht „den gründlichsten aller frankfurter Geschichtsforscher" genannt hat, widmete einen großen Theil seiner Muße der Erforschung der Geschichte frankfurter Patriciergeschlechter, bei welchen Arbeiten er durch seine Stellung und seine Verbindungen ebenso wie durch seinen Scharfsinn, seinen unermüdeten Fleiß und seine gründliche Gelehrsamkeit unterstützt wurde. Das günderrodische Familienarchiv in Höchst konnte zwar Fichard nicht benutzen, sondern nur über einzelne Punkte, über welche er Erkundigungen einzog, Auskunft erlangen, doch sind seine Forschungen, namentlich für die älteste Geschichte der Familie, höchst schätzbar und übertreffen an Sorgfalt und Gründlichkeit alles, was über dieselbe seither geschrieben wurde. Diese Fichard'schen Manuscripte, welche nicht verliehen und nur in den Localen der frankfurter Stadtbibliothek zur Benutzung überlassen werden, sind von dem Unterzeichneten im Frühjahre 1868 excerpirt worden und haben ihm für seine Arbeit großen Gewinn, auch die Freude gewährt, in manchen der ältesten Geschichte der Familie angehörigen Punkten die Ergebnisse seiner Forschungen mit den Angaben der Manuscripte im Einklange zu sehen. Mit großem Interesse für die Geschichte der Familie Günderrode war auch der im J. 1863 verstorbene Schöff und Senator von Heyden erfüllt, welcher mit sorgfältiger Benutzung der Fichard'schen Manuscripte Stammtafeln über die Familie zusammenstellte und über die einzelnen Glieder derselben bis in die neueste Zeit reichende Lebensnachrichten sammelte, ein Bestreben, bei welchem er nicht von der Absicht einer Benutzung für literarische Zwecke, sondern nur durch seine Liebe zu historischen Forschungen und sein warmes Interesse für die Vorzeit seiner Vaterstadt geleitet wurde. Auch dieser Nachlaß ist dem Unterzeichneten von dem Sohne des Verewigten, dem durch seine entomologischen Forschungen um die Naturwissenschaften sehr verdienten Hauptmann von Heyden, mit dankenswerther Bereitwilligkeit zur Benutzung anvertraut worden. Erwähnung verdient auch ein am 21. Juni 1861 in einer Versammlung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt von Dr. Eduard Heyden, dem Verfasser des verdienstvollen Werkes, „Galerie merkwürdiger Frankfurter", über die Geschichte des frankfurter Patriciergeschlechts von Günderrode gehaltener Vortrag, welcher sich durchweg auf die Fichard'schen Manuscripte gründet und im frankfurter Conversationsblatte (Beilage zur Postzeitung) 1861, Nr. 147—149 abgedruckt worden ist. In neuerer Zeit widmete mit Benutzung des Familienarchivs zu Höchst und ganz unabhängig von den Arbeiten Fichard's demselben Gegenstande viele Jahre hindurch, in der Absicht, eine umfassende Geschichte der Familie von Günderrode zu schreiben, seinen

Longolius u. A. bearbeitet u. v. Ludovici durch Supplemente ergänzt, 68 Bde. fol. 1732—1754, Bd. XI, S. 1251 fg. — (Ernst Heinr. Kneschke) Wappen der deutschen freiherrlichen und adeligen Familien in genauer vollständiger Beschreibung, Leipz. 4 Bde. 1855—1857, Bd. IV, S. 158—164. — Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, Cassel 1785, Bd. V, S. 162 fg. — Genealogisches Taschenbuch der freiherrlichen Häuser, seit 1848 in Jahrgängen, für das Geschichtliche und die Beschreibung der Wappen insbesondere zu vergl. Jahrg. 1848 S. 144—149 und 1862 S. 329—333. — Freih. von Ledebur, Leop., Adelslexicon der preuß. Monarchie, 3 Bde., Bd. I, S. 299. — Kneschke, Neues allgemeines deutsches Adelslexicon, Bd. IV, S. 94 und 95. — Chron. v. Frankf., anfänglich durch Gebhardum Florian an Tag gegeben, jetzt aber zusammengetragen durch Achill. August v. Lersner, Frankf. 1706, Thl. I, Buch I, Cap. XVIII. S. 299 und Achill. August von Lersner, Chron. v. Frankf., herausgeg. v. Georg Aug. v. Lersner, Frankf. 1734, Thl. II, Buch I, Cap. XVIII. S. 233. — Moniteur des dates par Edouard Marie *Oettinger*, Dresde, 11 livraison, Novembre 1866 S. 149, wo zwölf Mitglieder der Familie Günderrode, deren Name immer unrichtig „Günderode" geschrieben wird, aufgeführt werden.

Forschungseifer der vormalige kurhessische Geheimrath, Kammerherr und Bundestagsgesandte, spätere sachsen-coburgische Staatsminister Georg Ferdinand von Lepel, geb. zu Spangenberg am 5. Sept. 1779, gest. zu Coburg am 10. Nov. 1873. Durch seine verwandtschaftliche Verbindung mit der Familie von Günderrode, indem er in erster Ehe mit Elisabeth, der ältesten Tochter des Freiherrn Philipp Maximilian von Günderrode, früheren Comitialgesandten in Regensburg, vermählt war und häufig längere Zeit an dem Wohnsitze seines Schwiegervaters, dem mehrgenannten Höchst, verweilte, wurde er in der Ausführung seines Planes sehr begünstigt, doch traten derselben später sein hohes Alter und zunehmende Schwäche der Augen hindernd in den Weg, und nachdem er auf die Weiterführung seines Unternehmens verzichtet hatte, erfreute er den Unterzeichneten durch die Mittheilung sowol des ganzen Materials, welches er aus dem höchster Familienarchive in Händen hatte, als auch seiner eigenen werthvollen handschriftlichen Aufzeichnungen und Ausführungen.

Aus Vorstehendem dürfte sich ergeben, daß dem Unterzeichneten zur Bearbeitung einer Geschichte der Familie Günderrode Quellen und Hilfsmittel in reichstem Maße zu Gebote standen, wobei er schließlich noch der freundlichen Bereitwilligkeit mit dankbarer Gesinnung zu erwähnen sich verpflichtet fühlt, mit welcher Glieder der Familie, namentlich der inzwischen am 11. April 1876 gestorbene (s. unten) Generallieutenant und großherzoglich hessische Flügeladjutant a. D. Freiherr Eduard von Günderrode, der Freiherr Karl von Günderrode und dessen Schwester Klotilde von Günderrode, Stiftsdame des von cronstetten'schen Stifts zu Frankfurt, diese Arbeiten durch Mittheilung aller ihnen zu Gebote stehenden Literalien, Urkunden, Briefe u. s. w. zu fördern die Güte gehabt haben.

Der gedruckte Stammbaum der Familie Günderrode, welcher nicht auf urkundlichen Forschungen beruht, sondern nach den Humbracht'schen Tabellen und andern allgemein zugänglichen Hilfsmitteln, leider ohne Benutzung der Fichard'schen Manuscripte, zusammengestellt wurde, nennt als den ersten beglaubigten Stammvater des Geschlechts: Jonas von Günderrode, gibt als dessen Geburtsjahr 1440, als dessen Todesjahr 1500 an und fügt die Bemerkung hinzu: „zieht mit Albrecht von Sachsen 1465 nach Jerusalem und gab die Beschreibung dieser Reise im Druck heraus; Melanchthon hatte sie im J. 1559 noch in seiner Bibliothek." Als seine Gemahlin wird Eusebia von Bünau, als sein zweiter Sohn Cunz von Günderrode genannt, mit dessen Sohne, dem Kanzler Thielemann von Günderrode, dann die Stammreihe der frankfurter Linie bis auf die Gegenwart fortgeführt wird.

Es sei uns zunächst gestattet, über die berühmte Reise, welche übrigens 1476 stattfand, wonach also obige Jahreszahl zu berichtigen sein würde, das Nähere hier kurz zusammenzustellen, da sie das älteste historische Ereigniß ist, bei welchem der Theilnahme eines Mitglieds der Familie Günderrode gedacht wird. Herzog Albrecht von Sachsen, welcher die Reise unternahm, war der jüngere Sohn des Kurfürsten Friedrich's des Sanftmüthigen (gest. 7. Sept. 1464 zu Leipzig) und der Gründer der nach ihm benannten jüngeren (albertinischen) Linie des sächsischen Fürstenhauses, während sein älterer Bruder, der Kurfürst Ernst, an der Spitze der älteren (ernestinischen) Linie stand. Schon 1472 war die Reise beschlossen, aber nicht zur Ausführung gebracht worden, da die Mutter des jungen Herzogs, die Kurfürstin Margaretha, durch die Vorstellungen sternkundiger Männer geschreckt, von dem Unternehmen dringend abgerathen hatte. Erst am 5. März 1476 trat Herzog Albrecht unter dem Namen eines Junkers von Grimma mit einem Gefolge von 119 Personen, unter welchen sich viele vornehme sächsische und meißnische Edelleute befanden, die Reise an, zu welcher der leipziger Rath 1000 Fl. geliehen hatte. Man nahm den Weg durch Baiern und begab sich über Verona und Bologna nach Rom, wo man der Besichtigung der Merkwürdigkeiten der ewigen Stadt längere Zeit widmete, zog dann über Florenz nach Venedig, um sich hier nach dem heiligen Lande einzuschiffen. Nach einer beschwerlichen Seefahrt begrüßte man im Hafen von Joppe mit einem Tedeum das heilige Land und durch eine kraftvolle Rede ermunterte der Herzog seine durch mancherlei Gerüchte über die feindselige Gesinnung der „Heiden" entmuthigten Begleiter zur Fortsetzung der Reise. Man erreichte glücklich Jerusalem, besuchte die heiligen Orte, wodurch reichlicher Ablaß erworben wurde, und in der Kirche des heiligen Grabes ertheilte Albrecht einer Menge seiner Reisegefährten aus dem Adelstande den Ritterschlag. Schon am 11. Aug. war man wieder segelfertig, um die Rückreise anzutreten, welche über Cypern, Rhodus und Venedig nach Wien ging, wo Albrecht einige Zeit verweilte nnd bei Kaiser Friedrich IV. freundliche Aufnahme fand. Dann ging es ohne Aufenthalt der ersehnten Heimath zu und am 30. Nov. 1476 betrat der Herzog, der zu Oelsnitz von seinem Bruder Ernst empfangen wurde, den sächsischen Boden wieder und hielt an der Spitze seines Gefolges am 5. Dec. unter festlichem Glockengeläute und unter den Dankgesängen der Priester, Mönche und Schüler seinen Einzug in Dresden. Die Reisenden wußten Vieles zu erzählen von bestandenen Abenteuern und Gefahren, aber auch von vielem Wissenswerthem, Merkwürdigem und Wunderbarem, was sie gesehen, von der Herrlichkeit der orientalischen Städte, Tempel und Paläste, von den heiligen Stätten Palästina's, von der Insel Rhodus, wo Albrecht die Bestattung seiner auf der Reise gestorbenen Gefährten hatte vornehmen lassen, von Cypern und der schönen Königin Katharina Cornaro, von dem milden Himmel des lieblichen Italiens, von welschen Sitten und Gebräuchen, von fliegenden Fischen, von welchen der Herzog Exemplare in der Silberkammer aufbewahren ließ, und anderen Merkwürdigkeiten. Mehrere Säulen, welche in der Sophienkirche zu Dresden gezeigt werden, soll Albrecht von Rom als ein Geschenk des Papstes mitgebracht haben; auch ein Stück Porphyr aus den Trümmern des salomonischen Tempels brachte er dahin, und nach einer unbegründeten Sage sollen auch die alten Feigenbäume im Schloßgarten zu Dresden von dieser Reise herrühren (von Langenn, Her-

zog Albrecht S. 111 fg.; Dr. C. Gretschel, Gesch. des sächs. Volkes und Staates, Leipzig 1843, Bd. I, S. 332 und 333).

Von dieser merkwürdigen Reise gibt es eine Beschreibung, welche aber keinen Jonas von Günderrode, sondern den Rentmeister des Herzogs Albrecht, Hans von Mergenthal, zum Verfasser hat, der zu den Begleitern des Herzogs auf jener Reise gehörte. Der Titel dieses interessanten Reiseberichts ist: „Hans von Mergenthal, gründl. und wahrhafft. Beschreibung der löbl. und ritterlichen Reise- und Heerfahrt in das h. Land nach Jerusalem des Durchl. und Hochgeb. Fürst. H. H. Albrechten, Herzogen zu Sachsen u. s. w. Dabey ein kurz. Auszug d. Pilgramschafft ins gelobte Land, Hzg. Wilh. zu Sachsen. Leipzig 1586, 4 (circa 120 pp.)"; auch abgedruckt bei Mencken Scriptt. rer. germ. Tom. I p. 2103 fg. Diesem Reisebericht ist auch ein Verzeichniß der Edelleute beigefügt, welche im Gefolge Herzog Albrecht's auf jener Reise waren (auch abgedruckt in Müller's sächs. Annalen S. 42) und in diesem Verzeichnisse findet sich weder ein Jonas von Günderrode noch ein anderes Mitglied dieser Familie. Zwar wird in dem gedachten Verzeichnisse unter Nr. 24 neben mehreren sächsischen Edelleuten auch ein Dietrich von Freiberg erwähnt und Fichard gründet auf den Umstand, daß es in Sachsen kein Adelsgeschlecht von Freiberg gegeben und Herzog Albrecht's Gefolge nur aus sächsischen Edelleuten bestanden habe, die Vermuthung, daß unter jenem Dietrich von Freiberg ein Dietrich (Dietz) von Günderrode zu verstehen sei, der in dem Verzeichnisse nicht nach seinem Geschlechtsnamen, sondern nach seinem Wohnorte aufgeführt werde. Uns scheint diese Vermuthung wenig Wahrscheinlichkeit für sich zu haben und um so unfruchtbarer zu sein, als sich auch für die Existenz eines Dietrich von Günderrode ein urkundlicher Beweis nicht führen läßt. Ebenso wenig kann dieses für den erwähnten Jonas von Günderrode geschehen und wie dessen angebliche Reise nach Jerusalem schon von Moller (bei Kreißig IV, 339 und 340) in Zweifel gezogen worden ist, so ist derselbe auch von Fichard und dem von dessen Forschungen ganz unabhängigen v. Lepel aus dem günderrodischen Stammbaume, da seine Existenz unerweislich ist, entfernt worden. Lepel erklärt das Eindringen dieses vermeintlichen Jonas in die günderrodische Genealogie aus einem Versehen der Genealogen, indem der Name Hans von Günderrode, der, wie wir unten sehen werden, mit seinem jüngern Bruder Thielemann zu den erweislichen Stammvätern der Familie Günderrode gehört, in der lateinischen Namensform Joannes (wie Conradus für Cuntz) aufgeführt und irrthümlich als Jonas gelesen worden sei. Jedenfalls muß dieser Jonas von Günderrode, der bei König, Humbracht u. a., auch, wie oben bemerkt, in dem gedruckten Stammbaume der Familie Günderrode als Stammvater der Familie figurirt, aufgegeben werden. Woher der Irrthum entstanden ist, daß er die Reise nach Palästina mitgemacht und daß eine von ihm verfaßte Beschreibung derselben sich in Melanchthon's Bibliothek befunden habe, soll weiter unten erörtert werden.

Der erweisliche Ursprung des Geschlechts der Günderrode ist Freiberg im sächsischen Erzgebirge, wo in der Hauptkirche noch viele Grabmonumente von Mitgliedern der Familie zu sehen sind. Von da breitete sich das Geschlecht, welches im Mannsstamme sehr zahlreich war, in verschiedenen Zweigen in der Lausitz, Meißen, Thüringen, dem Voigtlande, Holstein, der Pfalz, Hessen, Frankfurt, dem Elsaß und Baden aus, wo es überall unter dem Adel des Landes als ein sehr altes Geschlecht galt und einen seiner Herkunft angemessenen Platz einnahm. In Mainz und Hildesheim wurde das Geschlecht unter den Ahnen des Otto und Raban Wilhelm von der Malsburg bei der Ahnenprobe zugelassen, da die Malsburg von einer Dorothea Maria von Günderrode abstammten (Otto von der Malsburg, der 1720 starb, wurde 1687 Domherr zu Mainz; s. *Joann*. Script. rer. Mog. II, 380). Die von Günderrode waren Mitglieder der fränkischen Reichsritterschaft, sie hatten Aufnahme gefunden in den Rittercanton Rhönwerra (Biedermann „Rhönwerra" erwähnt in dem Verzeichnisse der ausgestorbenen oder weggezogenen Familien dieses Cantons Nr. 40 auch die von Günderrode), nicht minder in den Rittercanton Oberrhein und zwar die von Albrecht von Günderrode gestiftete zweibrückische Linie, ebenso in den Rittercanton Mittelrhein und zwar die von Günderrode zu Höchst in der Wetterau.

Wenden wir uns wieder zu dem beglaubigten Ursprunge des Geschlechts zurück, so finden wir im letzten Viertel des 15. Jahrh. die Brüder Hans und Thielemann von Günderrode zu Freiberg, wo sie aber nicht geboren waren, sondern sich und zwar Hans 1476, Thielemann, der von 1476 an in Leipzig wohnte, erst 1496, niedergelassen hatten. Wir folgen hier der urkundlichen Angabe Moller's (bei Grundig und Kreißig I, 327), der, da er seine Nachrichten in dem freiberger Stadtarchiv selbst sammelte, der zuverlässigste Gewährsmann ist. Die beiden genannten Brüder scheinen aus Thüringen, welches auch Moller als das Stammland der Familie, die schon in der Zeit ihres ersten Auftretens als ein altes Adelsgeschlecht bezeichnet wird, betrachtet, eingewandert zu sein, vielleicht um sich an dem Betriebe der freiberger Bergwerke zu betheiligen, und die Stammgüter des Geschlechts nicht mehr besessen zu haben. Ob der Vater dieser beiden Brüder ein Dietz von Günderrode gewesen sei und derselbe unter dem Namen eines Dietrich von Freiberg an der oben erwähnten Reise nach Palästina Theil genommen habe, muß dahin gestellt bleiben. Moller konnte den Namen des Vaters nicht angeben, da derselbe in den Archivalnachrichten zu Freiberg, wohin erst die Söhne ihren Wohnsitz verlegt hatten, nicht erwähnt wurde. Die genannten Brüder stifteten zwei Hauptlinien, deren ältere sich in fünf Zweige, den sächsischen, voigtländischen, pfälzischen, schleswigschen und hessischen theilte, die aber sämmtlich seit dem Anfange des 19. Jahrh. ausgestorben sind, während die jüngere Hauptlinie in Frankfurt und dem Großherzogthume Hessen noch jetzt blüht. Wir werden im Folgenden nur eine Uebersicht über die Geschichte der Familie von Günderrode nach

den genannten beiden Hauptlinien geben, wobei es nicht unsere Absicht sein kann, die sämmtlichen Abkömmlinge des Geschlechts in genealogischer Reihenfolge aufzuführen, da dieses dem Zwecke der Encyklopädie widersprechen, überdies eine solche Zusammenstellung, wie sie z. B. in dem Zedler'schen Lexicon gegeben ist, ohne Beigabe von Stammtafeln nicht verständlich sein würde. Wir werden vielmehr in dieser übersichtlichen Darstellung nur für die älteste Zeit die Familienglieder vollständig anführen und zur Erläuterung eine Stammtafel beifügen, für die spätere Zeit aber uns auf die bedeutenderen Mitglieder der Familie beschränken und diejenigen unter denselben, welche durch ihre kriegerischen Unternehmungen oder durch ihre politische und diplomatische Wirksamkeit, oder durch wissenschaftliche und literarische Leistungen eine hervorragende Stellung eingenommen haben, in besondern Artikeln behandeln.

I. Aeltere Hauptlinie.

Stifter: Hans von Günderrode. Die Linie ist vollständig ausgestorben.

Hans von Günderrode
† 1501.
Gemahlin: Anna Eusebia von Bünau, † 1522.

Georg v. G. † 1542.	Ernst v. G. † 1545.	Heinrich v. G. † 1561.	Christoph v. G. † 1549.	Caspar v. G. † 1533.

Zweite Gem.: Agnes v. Dobitz.

Hans v. G. geb. 1526, † 1566. Gem.: seit 1555 Elisabeth von der Linda, † 1564.	Heinrich v. G. geb. 1529. Gem.: Kunigunde von Berbisdorf, † 1590.	Albrecht v. G. geb. 1532, † 1586. Gem.: seit 1560 Katharina v. Berbisdorf, † 1591.	Ernst v. G. Gem.: Salome von Berbisdorf.
Kinder: Christoph, geb. 1556. Heinrich, geb. 1557. Hans Wolf, geb. 1559. } waren 1618 todt. Caspar, geb. 1561, † 1640. (Vater des Hofmarschalls Hans Heinrich v. G.) Margaretha, geb. 1561, † 1640 (Gemahlin Georg's von Taupadel).	Kinder: Christoph Heinrich, geb. 1564. Wolf Heinrich, geb. 1569, † 1630. Hans Haubold, geb. 1571. Georg Abraham, geb. 1576. Georg Sittig. Georg Heinrich.	Kinder: Albrecht, geb. 1561. Katharina, geb. 1564. Hans Gottschalk } geb. 1568. Christoph, geb. 1570. Ernst Heinrich, geb. 1571. Christine, geb. 1574. Martha, geb. 1575. Salome. Zwei jung gestorbene Söhne.	Kinder: Eine Tochter.

Hans von Günderrode, der sich, wie bereits erwähnt, 1576 in Freiberg, wo wegen des blühenden Bergbaues immer viele Edelleute wohnten, niederließ, kaufte in demselben Jahre daselbst ein Haus, welches er aber bereits im folgenden Jahre wieder verkaufte (Kreißig IV, 49), verließ in der Folge Freiberg und erwarb das Haus Rauenstein in Meißen nebst Lengefeld (Rauenstein war ein adeliges Bergschloß und schriftsässiges Rittergut, zu welchem das Städtchen Lengefeld gehörte, im Amte Wolkenstein des Erzgebirges) wie auch das Gut Wünschendorf und wurde Rentmeister Herzogs Albrecht von Sachsen. Seine Gemahlin Anna Eusebia von Bünau aus einem meißnischen Adelsgeschlechte war die Schwester Günther's von Bünau, welcher J. U. D., Consiliarius und Protonot. Apostol. genannt wird und später als Domdechant zu Naumburg erscheint (König II, 136, Siebmacher I, 155). Nach den Kirchenregistern zu Lengefeld, in welchen er als Rentmeister bezeichnet wird, starb er daselbst 1501 und seine Witwe 1522 (Kreißig 51). Auch in dem Regestum defunctorum der h. Kreuzkirche zu Dresden, dem Verzeichnisse derjenigen Personen, für welche Seelmessen gelesen wurden, wird der „Rentmeister Hans von Günderrode zum Rauenstein" aufgeführt (Götzen's Merkw. der k. Bibliothek zu Dresden I, 58).

In dem Verzeichnisse der Beamten des Herzogs Albrecht, welches Dr. F. A. von Langenn (Herzog Albrecht der Beherzte S. 558 fg.) mittheilt, soweit sie sich aus Urkunden und Acten jener Zeit bis jetzt haben ermitteln lassen, wird Hans von Günderrode zweimal erwähnt: S. 562, wo „Hanns Biberach das Amt eines Voigts für Dippoldiswalde und Tharand 1480 Reminiscere an den Cammerschreiber „Hanns von Günterrode" übergibt und S. 570, wo „Hans Gunterrode 1476—1485 als Cammerschreiber (nennt sich schon 1475 des Landrentmeisters Diener)" aufgeführt wird.

Von den fünf Söhnen des Hans von Günderrode starben vier, ohne Erben zu hinterlassen, der mittlere aber, Heinrich, hinterließ vier Söhne (s. d. Stammtafel) und starb 1561 zu Lengefeld 81 Jahre alt (Kirchenregist. daselbst, Kreißig IV, 51). Wenn die Familiennachricht begründet ist, daß er 1495 nebst anderen Edelleuten den Herzog von Sachsen auf den Reichstag zu Worms begleitet habe, so müßte er damals Edelknabe gewesen sein, da er erst fünfzehn Jahre alt war. Seine Gemahlin überlebte ihn und wird als „Junker Heinrich's Witwe" erwähnt.

Von seinen vier Söhnen (s. d. Stammtafel) folgte der älteste, Hans, schon 1566 dem Vater im Tode nach; die drei übrigen Söhne konnten sich über den Besitz der Lehen auf Rauenstein nicht einigen und sahen sich dadurch im J. 1567 veranlaßt, für sich und ihres verstorbenen Bruders Hans minderjährige Kinder ihre sämmtlichen Besitzungen und zwar Schloß Rauenstein nebst dem Städtchen Lengefeld und um dieselbe Zeit auch das Gut Wünschendorf an den Kurfürsten August von Sachsen um den Preis von 10,000 Fl. zu verkaufen, den Erlös zu theilen und sich anderwärts anzusiedeln [2]). Der Preis

---

2) Bei Kreißig 44 wird der Verkauf in das Jahr 1568, in Büsching's Erdbeschreib. (Hamburg 1791), VIII, 170 in das Jahr 1576 gesetzt. Das obige Jahr gründet sich auf eine ganz genaue Nachricht über diesen Verkauf in einem Schreiben Friedrich Castmir's von Günderrode, Amtmanns zu Lichtenberg († 1662): „Albrecht von Günderrode, mein Großvater, hatte noch zwei Brüder, Heinrich und Hans von Günderrode, welche Gebrüder inhalts des vorhandenen Kaufbriefs d. d. Sonnabends nach Ursulentag den 25. Oct. 1567 an Kurfürst August von Sachsen ihre Erbgüter, Häuser, alle dazu gehörigen Renten und alle Gerechtigkeiten, nämlich das Ober- und

war ungemein niedrig und bei demselben der Werth der Waldungen gar nicht angeschlagen worden, wie der Hofmarschall Hans Heinrich von Günderrode von seinem Vater Caspar von Günderrode (s. d. Stammtafel) oft gehört haben wollte.

Der zweite der vier Söhne Heinrich's, welcher ebenfalls Heinrich hieß und mit Kunigunde von Berbisdorf vermählt war, wohnte anfangs in Lengefeld, von wo er nach dem Verkaufe der Besitzungen nach Freiberg übersiedelte. Hier wird er 1572 zugleich mit seinem Bruder Albrecht als Theilnehmer an einem Armbrustschießen erwähnt und musterte 1588 als Hauptmann die 1400 Mann starke Bürgerschaft Freibergs, trat später in kaiserliche Dienste und nahm als Hauptmann in dem Regimente des Obersten Altheim an mehreren Feldzügen in Ungarn Theil. Er starb in Passau, wo er auch begraben wurde. Mit Unrecht ist er für den Verfasser einer lateinischen Abhandlung über die Fechtkunst gehalten worden, welche unter dem Titel: De veris principiis artis dimicatoriae 1579 zu Wittenberg in 4. erschien. Diese Schrift rührt nicht von ihm, sondern von seinem gleichnamigen Neffen Heinrich her, dem Sohne seines ältern Bruders Hans (s. d. Stammtafel), wie sich aus einem Schreiben des Hofmarschalls Hans Heinrich von Günderrode aus dem Jahre 1643 ergibt: „Der Heinrich von Günderode, welcher de arte dimicandi geschrieben (denn also, bedünkt mich, sei der Titel gewesen), ist meines Vaters seliger Bruder gewesen und liegt zu Padua begraben. Ich habe das Tractätlein gehabt, war meines Behalts über fünf oder sechs Bogen nicht." Dieser Heinrich war 1557 zu Lengefeld geboren, wie Kreißig (IV, 52) nach den dortigen Kirchenbüchern angibt. Heinrich's zweiter Sohn Wolf Heinrich (s. d. Stammtafel) wurde der Stammvater der holsteinischen Seitenlinie der Familie Günderrode. Sein Sohn Ernst Christoph (st. 1643) war holstein-gottorpischer Oberst, Oberstallmeister und Hofmarschall und dessen Sohn, Friedrich von Günderrode auf Foggebühl und Froßmark (geb. 20. Jan. 1641), war schleswig-holsteinischer Hofmarschall, Oberst über die Gardereiterei, Oberjägermeister zu Gottorp und Amtshauptmann zu Apenrade und Lugumkloster. Mit diesem in der holsteinischen Geschichte vielgenannten Manne, der am 1. Febr. 1703 starb, erlosch auch diese Seitenlinie. In der Domkirche zu Schleswig befindet sich sein kostbares Grabdenkmal von Marmor mit doppelten eisernen Thüren und vergoldeten Decorationen, dessen Inschrift ist:

D. O. M. S.
Fridericus a Gunderroth
Chiliarchus quondam Equestr. Suecicus, Aulae Gottorpiensis Marechallus, Venationumque Supremus Magister, Apenradensium et Coenobii Lugumensis summus Gubernator et Consiliarius demum Provincialis, hoc quidquid est monumenti, sibi suaeque carissimae struxit conjugi, et de non alienando aut turbando per omnia divina et humana sacra quaevis obtestatur. A. R. S. MDC. C. III. Dieses Begräbniß ist in der Domkirche das einzige, welches nicht geöffnet werden kann, weil nach der Sage der Schlüssel hineingeworfen worden ist. Friedrich's Gemahlin war seit August 1662 Adelheid von der Wische auf Lütkenhornette und Damm.

Der dritte der erwähnten vier Brüder, Albrecht, geb. 1532, und seit 1560 mit Katharina von Berbisdorf (König II, 435) aus dem Hause Wegefahrt und Forchheim verheirathet, betrat wie sein Bruder Heinrich die kriegerische Laufbahn und erwarb sich besonders in Frankreich unter dem französischen Feldmarschall Georg Wilhelm von Berbisdorf durch ritterliche Thaten einen berühmten Namen. Nach dem Verkaufe Rauensteins wandte er sich 1568 mit seiner Familie nach Freiberg, wo er, wenn er sich nicht auf Kriegszügen befand, seinen bleibenden Wohnsitz hatte und zugleich mit seinem Bruder Heinrich, wie bereits erwähnt, an dem 1572 daselbst abgehaltenen Armbrustschießen theilnahm (König II, 435). Er starb in einem Alter von 54 Jahren zu Freiberg in Folge eines Falles von der Treppe 1586 und liegt in der Domkirche daselbst begraben (Kreißig IV, 54 nach dem freiberger Kirchenbuche).

Sein Sohn Heinrich von Günderrode gelangte durch seine Kriegsthaten zu großem Ruhme und wurde als kaiserlicher Oberst von Kaiser Rudolf II. 1610 in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Das merkwürdige Leben dieses ausgezeichneten Mannes wird unten in einem besondern Artikel dargestellt werden. Sein Sohn Jakob Christian befand sich 1626 mit seinem Hofmeister auf der Universität Tübingen (eine lateinische Rede von ihm findet sich bei Wolf Georg Com. ac Dom. in Castell Consultatio de optimo parandarum opum modo ac partarum usu. Tubing. 1630 p. 163), vermählte sich mit Jutta von der Wense (König II, 437) und wurde bei der Abreise von Hamburg von kaiserlichen Soldaten aus Irrthum erschossen, da sie ihn für einen von den hessischen Günderrode hielten. Mit ihm und seinem jüngsten Bruder Ernst, der unbeerbt starb, erlosch bereits der Stamm des Freiherrn Heinrich von Günderrode.

Von den übrigen Kindern Albrecht's (s. d. Stammtafel) erwähnen wir noch Christoph, geb. am 6. März 1570 zu Freiberg (Kreißig IV, 53 nach dem dortigen Kirchenbuche), welcher reuß-plauenscher Rath und Hofmeister bei Fürst Heinrich V. zu Graitz im Voigtlande wurde und hier 1628 starb (eine gedruckte Leichenpredigt ist noch vorhanden). Seine Gemahlin war Esther von Kolba, Otto's auf Kortzschen Tochter [3]).

Unterschloß Rauenstein und Städtlein Winzendorf im Lande zu Meißen für und um 56,635 f. g. Groschen und 5 Heller alles sächsischer Währung verkauften. Albrecht legte sein Drittel meistens an." Hans von Günderrode lebte zur Zeit des Verkaufs nicht mehr; der vierte Bruder, Ernst, wird ohne Zweifel in dem Schreiben deshalb nicht erwähnt, weil er nicht mehr lebte und keine Erben hinterlassen hatte.

3) An ihren Namen wurde eine Gespenstergeschichte geknüpft,

Christoph's Sohn war Albrecht Otto von Günderrode auf Zoppoten (geb. 1612, gest. 1644) und dessen Sohn Niklas Ernst von Günderrode auf Zoppoten und Volgstett war der 1706 in Rudolstadt gestorbene Hauptmann und Oberhofmeister, dessen wir oben als des Verfassers der **Genealogia Gunderrodiana** gedacht haben. Derselbe war auch als Dichter geistlicher Lieder bekannt, deren zwei „Gott weiß es alles wohl zu machen“ und „Bei den späten Abendzeiten“ im rudolstädter Gesangbuche von 1737, S. 641 und 799 abgedruckt sind. Sein Sohn Johann August starb 1705 kinderlos; sein Bruder Otto Wilhelm, geb. 1642, war von Jugend auf Soldat, stand als Oberstlieutenant bei dem Wangenheimischen Regimente in gothaischen Diensten und wohnte seit 1701 auf seinem neuerkauften Gute Albersdorf bei Würzburg. Mit ihm, der unbeerbt 1706 starb, erlosch auch diese Seitenlinie. Das Gut Albersdorf kam in den Besitz der Familie Greiffenklau auf Vollraths.

Hans von Günderrode's vierter Sohn Caspar war 1561 zu Lengefeld geboren (Kreißig IV, 53 nach dem dortigen Kirchenbuche), wohnte auf seinem fünf Meilen von Leipzig entfernten Gute Zigra, später, nachdem er dasselbe verkauft hatte, in dem nahen Städtchen Hartha und starb 1640 im achtzigsten Lebensjahre. Sein Sohn ist der hessen-casselsche Geheimrath und Hofmarschall, Oberst des günderrodischen oder rothbunten Regiments Hans Heinrich von Günderrode, der zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs in Diensten des Landgrafen Wilhelm V. und der Landgräfin Amalie Elisabeth als Krieger, Staatsmann und Diplomat eine bedeutende Rolle gespielt, auch eine Denkschrift über den Nothstand Hessens nach Beendigung des verheerenden Kriegs und die Mittel, demselben abzuhelfen, hinterlassen hat. Das Leben und Wirken dieses ausgezeichneten Mannes wird unten in einem besondern Artikel dargestellt werden[4]). Sein einziger Sohn Wilhelm, geb. 1635, lebte auf seinem Gute Groß-Ballhausen in Thüringen, und mit dessen Sohne Wilhelm Heinrich, der 1659 daselbst geboren wurde und 1677 in kaiserliche Kriegsdienste trat, ohne daß über sein ferneres Schicksal irgend eine Kunde an die Familie gelangt wäre, erlosch dieser Zweig.

Noch sind die übrigen Kinder Albrecht's von Günderrode zu erwähnen (s. d. Stammtafel). Sein ältester Sohn Albrecht, welcher als Rittmeister vielen Feldzügen beiwohnte und seit 1600 pfalz-zweibrückischer Amtmann zu Lichtenberg war, hatte hier 1583 eine Erbtochter Maria Magdalena Blick von Lichtenberg geheirathet und gründete die sogenannte rheinische Linie. Er starb 1603. Sein Sohn Friedrich Casimir (st. 1662) und sein Enkel Johann Heinrich (st. 1703) bekleideten ebenfalls die Amtmannsstelle zu Lichtenberg. Von seinen beiden Urenkeln verwaltete Johann Heinrich die Familiengüter daselbst, der andere, Leopold Casimir, geb. 1679, trat in französische Kriegsdienste und war 1733 Hauptmann im Regimente **Royal Bavière**, lebte später in Lichtenberg und erhielt vom Könige eine Pension, welche er in Straßburg verzehren sollte, trat aber von neuem in Dienst und war 1745 Oberstlieutenant in seinem frühern Regimente, wurde auch zum **Chevalier de St. Louis** ernannt, muß also, da den Orden vom h. Ludwig nur Katholiken erhalten konnten, der katholischen Confession angehört haben, was sich übrigens auch aus seinem Todesscheine ergibt. Im J. 1747 wurde er zum Brigadier der Infanterie ernannt und starb 1759 zu Straßburg; seine Leiche wurde nach dem zwei Stunden von dort entfernten Achenheim gebracht und hier bestattet. Wegen der väterlichen Güter hatte er sich lange vor seinem Tode mit seinem Bruder abgefunden, welcher die sämmtlichen Lehen behielt, da Leopold Casimir mit einer Frau bürgerlicher Abkunft, von welcher er einen Sohn und zwei Töchter hatte, verheirathet war. Die eine der Töchter bewarb sich vergebens um eine Stelle in einem adeligen Fräuleinstifte, der Sohn Philipp Anton von Günderrode, gebürtig aus Hagenau, trat wie sein Vater in französische Kriegsdienste und stand 1768 als Capitain in dem Regimente **Royal Bavière**. Die zweibrückischen Familiengüter waren, da sein Vater sich unter seinem Stande verheirathet hatte, für ihn verloren gegangen. In den ersten Jahren nach dem Ausbruche der französischen Revolution erschien er als Emigrant bei dem Freiherrn Justinian von Günderrode in Frankfurt, dem er sich als Verwandten vorstellte. Dieser beherbergte ihn längere Zeit in seinem Hause und verschaffte ihm eine Offiziersstelle bei den hessen-darmstädtischen Truppen. Mit diesem Philipp Anton von Günderrode, der 1793 oder 1794 in einem Gefechte in den Niederlanden blieb, erlosch die rheinische Linie von Günderrode, da sein Bruder Johann Heinrich schon 1748 in Lichtenberg gestorben war.

Von Gottschalk, einem andern Sohne Albrecht's von Günderrode (s. d. Stammtafel), geb. 1560, vermählt mit Dorothea von Eckersberg, gest. 1627, wurde die sogenannte sächsische Nebenlinie der Familie von Günderrode gegründet, welche die Güter Weißtropp und Groitsch erwarb. Gottschalk's Sohn Albrecht, geb. am 29. März 1613, vermählt seit 1643 mit Sophie Elisabeth von Volkstädt, gest. am 15. Juni 1671, war kursächsischer Kammerherr. Albrecht's Sohn Adam Heinrich, geb. zu Dresden am 29. Febr. 1654, studirte von 1668—1673 zu

---

welche in Melissantes „curiösem und gelehrtem Historicus“, Frankf. u. Leipz. 1712, S. 445—447 und in Joh. Bernhard Heller's „Sammlung sonderbarer alter und neuer Merkwürdigkeiten aus der Landgrafschaft Thüringen“ S. 556—558 erzählt wird. Das auf der Grabstätte der Verstorbenen befindliche Bild derselben war durch einen Knaben beschimpft worden und die „Günderrode“ erschien ihm nun nachts als Gespenst und bestrafte ihn für seinen Frevel, bis er reumüthig Abbitte that.

4) Seine Vatersschwester Margaretha von Günderrode, geb. 1564 zu Lengefeld (Kreißig IV, 53 nach dem dortigen Kirchenbuche) war an Georg von Taupadel verheirathet und die Mutter des aus dem dreißigjährigen Kriege bekannten schwedischen Generals. Ueber sie schreibt Hans Heinrich 1643: „Des Herrn Generallieutenants Taupadel Mutter, welches meines seligen Vaters Schwester ist und sich zu Breisach befindet, ist nun eine Frau von 79 Jahren, noch von gutem Gedächtniß.“

Leipzig, durchreiste dann in den Jahren 1673 bis 1676 England, Holland, Frankreich und Italien, auf welcher Reise er sich auch einige Zeit an dem kurpfälzischen Hofe aufhielt, wurde 1676 Kammerjunker bei der Kurprinzessin Anna Sophia von Sachsen, Gemahlin des nachherigen Kurfürsten Johann Georg III., einer dänischen Prinzessin, welche er auch auf einer Reise nach Dänemark begleitete, wurde 1676 Kammerjunker bei dem Gemahle der Prinzessin, welcher ihn auch als Kurfürst auf seinen Feldzügen zur Seite hatte. Bei der feierlichen Bestattung dieses Kurfürsten, welche 1691 zu Freiberg erfolgte, trug er bei dem Leichenzuge dem neuen Kurfürsten Johann Georg IV. die Schleppe des Mantels (Müller, Sächs. Annal. S. 614), folgte auch diesem als Kammerjunker auf seinen Feldzügen und auf einer Reise an den kurbrandenburgischen Hof, wo er zum Ritter des Ordens de la générosité ernannt wurde, erhielt 1696 die Stelle des Amtshauptmanns zu Rossen und wurde im folgenden Jahre Kammerherr bei dem Könige Friedrich August I. von Polen, bei welchem er sehr in Gnaden stand. Vermählt war er seit 1677 mit Auguste von Brockdorf auf Oldenhof, welche damals Kammerfräulein bei der genannten Kurprinzessin war, und starb am 10. Oct. 1701 zu Weißtropp. Sein Sohn August Ferdinand, geb. am 10. Dec. 1690, vermählte sich 1716 mit Juliane Gertrude von Looß und stand längere Zeit als sächsischer Hauptmann in Dresden in Garnison. Im J. 1722 besuchte er als Major der polnischen Garde bei einem Aufenthalte in Homburg vor der Höhe, zugleich mit seiner Gemahlin die in Niedererlenbach bei Frankfurt wohnende Familie von Günderrode und starb in Homburg am 24. Jan. 1725. Sein älterer Bruder Johann Georg, geb. am 26. Febr. 1687, war ebenfalls königlich-polnischer und kurfürstlich-sächsischer Kammerherr (König II, 438, Kreisig VI, 293), doch scheint diese sächsische Linie, welche bereits 1702 das Rittergut Groitsch verkauft hatte, in ihren Vermögensverhältnissen sehr zurückgekommen zu sein. Johann Georg lebte später auf dem bei Waldheim in Kursachsen gelegenen Gute Moderwitz, welches der Frau Oberhofmeisterin von Schönberg, einer Schwester seiner Gemahlin gehörte, und hinterließ einen einzigen Sohn, Adam Heinrich, der sich dem Militärstande widmete und 1736 bei dem Cadettencorps in Dresden stand. Er verließ diese Laufbahn, kehrte aber später in dieselbe zurück und stand 1759 als Lieutenant bei dem Prinz Friedrich'schen Regimente in kursächsischen Diensten. Zu einer höheren Stellung brachte er es nicht und lebte 1767 als pensionirter Lieutenant von einem kleinen Ruhegehalte in dürftigen Umständen zu Annaberg, wo er sich in bereits sehr vorgerücktem Lebensalter mit der Tochter seines Hauswirths, des Flaschners (Klempners) Meisel verheirathete (1770). Mit ihm, der 1772 kinderlos starb, erlosch auch diese sächsische Nebenlinie.

Endlich erwähnen wir von Albrecht's Söhnen (s. d. Stammtafel) noch Ernst auf Goldbach. Dieser erstach 1604 als Lieutenant in kaiserlichen Kriegsdiensten den Lieutenant Reibeck und wurde verhaftet, entkam aber aus der kaiserlichen Burg, indem er sich nachts an einem Seile in den Stadtgraben herabließ (*Sleidan*. Contin. P. III., l. 29, c. 19), trat später in kursächsische Dienste und lag als Hauptmann in Wittenberg in Garnison, stand auch in gleicher Eigenschaft bei den kursächsischen Truppen, welche 1620 Bautzen einnahmen (Theatr. Europ. I, 423) und war später Oberstlieutenant und Commandant zu Senftenberg, wo er 1644 starb und in der Pfarrkirche begraben liegt. Seine Ehe mit Katharina Margaretha von Berbisdorf war kinderlos.

Von den Töchtern Albrecht's von Günderrode verdient Erwähnung Salome (s. d. Stammtafel), welche die Gemahlin des französischen Feldmarschalls Georg Wilhelm von Berbisdorf wurde, der sie aus der Taufe gehoben hatte und sich in zweiter Ehe mit ihr vermählte.

Im J. 1750 starb zu Botzen in Tirol als Witwer der k. k. Oberst der Infanterie Freiherr Johann Heinrich von Günderrode, der mit Maria Octavia, Baronin von Pugneti (Siebmacher, Suppl. III, 2) vermählt gewesen war. Daß er der Familie von Günderrode angehört, leidet nicht den mindesten Zweifel, auch führte er das günderrodische Geschlechtswappen, nämlich zwei Eulen in Schild und Helmzierde, deren jede einen Oelzweig im Schnabel hält. Mit größter Wahrscheinlichkeit wird er für den Sohn des oben erwähnten Wilhelm Heinrich von Günderrode gehalten, der in österreichischen Kriegsdiensten verschollen ist, wäre also ein Urenkel des berühmten Hans Heinrich von Günderrode gewesen. Bei seiner Verheirathung trat er von der evangelischen zur katholischen Kirche über und in dieser wurden auch seine Kinder, zwei Söhne und drei Töchter, erzogen. Die beiden Söhne widmeten sich dem geistlichen Stande und zwar trat der ältere, Johann Augustin, in den Jesuitenorden, der jüngere, Augustin Joseph, in den Orden der Diener Mariä oder Serviten. Letzterer, der bei seinem Eintritte in den Orden den Namen Karl annahm und 1795 starb, war Professor an der Universität Innsbruck und ist durch seine merkwürdigen Lebensschicksale, seine satirisch-polemischen Schriften und seine Kämpfe mit der Geistlichkeit bekannt geworden, in Bezug worauf wir auf den ihm unten gewidmeten besondern Artikel verweisen.

II. Jüngere Hauptlinie.

Stifter: Thielemann von Günderrode. Von ihm stammen, da die von seinem ältern Bruder Hans gestiftete Linie vollständig ausgestorben ist, sämmtliche noch lebende Mitglieder der Familie Günderrode ab.

Thielemann von Günderrode, der jüngere Bruder des Hans von Günderrode, ließ sich in Leipzig nieder, wo er 1476 in den Rath erwählt wurde und 1493 die Stelle des Baumeisters, welches die erste nach der des Bürgermeisters ist, erhielt und starb daselbst 1512, wo er sechsunddreißig Jahre hindurch Mitglied des Rathes ge-

wesen war (Kreißig IV, 55, Heidenreich, Leipz. Chron. App. III). In Freiberg verheirathete er seine beiden Töchter (1496 und 1497) und trug gleich anderen dortigen Edelleuten zum Baue der Domkirche bei (1500), weshalb auch sein Wappen mit Namen und Jahreszahl in einem Pfeiler derselben angebracht ist (Kreißig IV, 48). Diese seine Verbindung mit Freiberg kann zu der Annahme nicht nöthigen, daß er dahin seinen Wohnsitz verlegt habe und später wieder nach Leipzig zurückgekehrt sei, läßt sich vielmehr dadurch erklären, daß sein älterer Bruder Hans in Freiberg wohnte und seine Familie vielfache Beziehungen zu dieser Stadt hatte. Seine erste Gemahlin war eine Tochter jenes Hans von Mergenthal, der den Herzog Albrecht von Sachsen auf der Reise nach Palästina begleitete und eine Beschreibung dieser Reise herausgab; seine zweite Gemahlin war Anna Funck von Hartmann. In dem oben erwähnten Werke von Langenn's (Herzog Albrecht der Beherzte) S. 573 wird Tyleman Gunterrode 1466—1475 als Küchenmeister erwähnt.

Sein Sohn **Contz** von Günderrode, der aus der zweiten Ehe stammte, wurde 1476 zu Leipzig geboren, verheirathete sich 1510 in Freiberg mit Anna von Alupeck (st. 1541), und wurde nach dem Tode seines Vaters 1512 in den leipziger Rath gewählt, hielt sich später einige Jahre auf Kriegszügen auf und begleitete den Herzog Georg von Sachsen, der in Leipzig Hof hielt, nach Friesland (Brief Philipp Melanchthon's an Landgraf Philipp den Großmüthigen), wurde 1527 von neuem in den Rath zu Leipzig gewählt und blieb bis an seinen Tod Mitglied desselben. Von Herzog Ernst von Sachsen wurde er 1529 als Vetter der Brüder Ernst, Georg und Heinrich von Günderrode mit Rauenstein und Lengefeld belehnt. Er starb 1536 zu Leipzig. Von seinen dreizehn Kindern (neun Söhnen und vier Töchtern) übergehen wir die meisten, da sie in früher Jugend oder doch ohne Nachkommen starben; den ältesten Sohn, **Thielemann** von Günderrode, Kanzler Philipp's des Großmüthigen, der eine bedeutende politische Thätigkeit entwickelte, werden wir in einem besondern Artikel behandeln; ein anderer Sohn, **Georg**, geb. 1516, vermählt mit Anna von Wiedenbach, gründete die lausitzer Nebenlinie, doch erlosch sein Stamm bereits in der dritten Generation; von den Töchtern ist nur **Apollonia** erwähnenswerth, geb. 1520, gest. 28. Dec. 1557. Sie war Klosterjungfrau zu Wittenberg, verließ aber in Folge der Reformation das Kloster und verheirathete sich in erster Ehe mit Caspar Cruciger, Doctor der Theologie, Professor und Prediger zu Wittenberg, in zweiter Ehe mit einem angesehenen pommerischen Edelmanne Melchior Fasold von Schleßdorf, welcher 1556 das Rectorat der Universität Leipzig bekleidete. Aus der ersten Ehe hatte sie eine Tochter, Elisabeth Cruciger, welche die Gattin des sächsischen, nachher brandenburgischen Rathes Johann Luther, eines Sohnes von Dr. Martin Luther, wurde.

Zur Veranschaulichung des Vorstehenden schalten wir eine **Stammtafel** der nächsten Nachkommen Thielemann's von Günderrode hier ein.

Thielemann von Günderrode
† 1512.
1. Gem.: . . . . . von Mergenthal.
2. Gem.: Anna Funck v. Hartmann.

Sohn aus zweiter Ehe:
Contz v. G.
geb. 1476, † 1536.
Gem.: Anna von Aluperk.

Thielemann, Kanzler Philipp's des Großm. geb. 1512, † 1550. Gem.: Clara v. Pistoris.	Georg v. G. auf Rauenstein, geb. 1516. Gem.: Anna v. Wiedenbach.	Apollonia v. G. geb. 1520, † 1557. Gemahl: 1. Caspar Cruciger. 2. Melchior Fasold.	Abraham v. G., geb. 1529.
	Georg v. G., Hofrichter zu Bautzen. Gem.: Katharina v. Maltitz.	Tochter aus erster Ehe: Elisabeth Cruciger. Gemahl: Johann Luther.	
	Georg v. G., kaiserl. Hofrichter in der Oberlausitz. Gem.: Brigitta v. der Gabelentz (ohne männliche Nachkommen).		

Von den übrigen Kindern des Contz von Günderrode erwähnen wir nur noch **Abraham** von Günderrode (s. die Stammtafel), weil wir an seinen Namen die Widerlegung der oben bei dem angeblichen Jonas von Günderrode besprochenen Angabe, als ob von diesem die Beschreibung der Reise nach Palästina herrühre, anknüpfen müssen.

Philipp Melanchthon empfahl in einem (abschriftlich im höchsten Archive befindlichen und in Retter's hessischen Nachrichten S. 49 fg. abgedruckten) Schreiben vom 1. Sept. 1559 (die Unterschrift ist: Philippus **Melanthon**, welche Namensform in neuerer Zeit der herkömmlichen gegenüber als die richtige mit Recht geltend gemacht worden ist) den „Abraham von Guntherrod" auf dessen Bitte, die er aus Rücksicht auf den ihm befreundeten Schwager desselben, Dr. Caspar Cruciger, nicht abschlagen wollte, dem Landgrafen Philipp dem Großmüthigen, in dessen Dienste Abraham zu treten wünschte. Melanchthon sagt zur Empfehlung seines Schützlings, derselbe habe Uebung in drei Sprachen, der lateinischen, französischen und deutschen, sei in der Rechtswissenschaft, über welche er in Frankreich bei dem berühmten Juristen Duarenus Vorlesungen gehört habe, ziemlich bewandert, sei dann 1557 in Kriegsdienste unter dem Rheingrafen getreten, und wünsche nun, demselben Fürsten, dem sein Bruder (der Kanzler Thielemann von Günderrode) einst gedient, ebenfalls nützlich zu werden. Weiterhin sagt Melanchthon von diesem Abraham von Günderrode: „Auch hat er fromme, ehrliche Eltern gehabt, sein **Großvater ist mit Herzog Albert zu Sachsen zu Jerusalem gewesen und hat die Reise or-**

dentlich beschrieben, welche Schrift ich noch bei mir habe, hernach ist sein Vater (Contz von Günderrode) Herzog Georg's Diener gewesen u. s. w." Der Verfasser dieser Schrift kann kein anderer sein als der von uns erwähnte Rentmeister Herzog Albrecht's von Sachsen, Hans von Mergenthal. Diesen, mit dessen Tochter der Großvater Abraham's von Günderrode (s. die Stammtafel) verheirathet, der also, da sein Vater, wie oben erwähnt, nicht aus dieser, sondern aus der zweiten Ehe stammte, eigentlich der Stiefurgroßvater Abraham's war, nennt Melanchthon dessen Großvater, sei es, daß er das verwandtschaftliche Verhältniß nicht genau kannte oder daß er das Wort „Großvater" wie das lateinische avus im weiteren Sinne für „Vorfahr, Ahn" gebrauchte. Aus Vorstehendem erklärt sich, wie der Irrthum entstehen konnte, als sei jener Jonas von Günderrode, mit welchem der gedruckte Stammbaum der Familie von Günderrode als dem angeblichen Vater des Contz von Günderrode und dem Großvater Abraham's von Günderrode beginnt, der Begleiter Herzog Albrecht's auf der Reise nach Jerusalem und Verfasser der Beschreibung dieser Reise gewesen. Daß jener Jonas von Günderrode gar nicht existirt hat und mit Hans von Günderrode, dem Stammvater der ältern Hauptlinie identisch ist, haben wir oben bereits bemerkt [5]).

Ueber Abraham von Günderrode führen wir schließlich noch an, daß er einer der vornehmsten Prediger der böhmischen Brüdergemeinde wurde und ein ausgezeichneter Kenner der griechischen Sprache war, auch von Xenophon's Cyropädie eine böhmische Uebersetzung lieferte (1590), welche mehrere Auflagen erlebte (Retter, Hessische Nachrichten, Samml. III, 51; Adam Voigt: Acta literaria Bohemiae et Moraviae. Pragae 1775. vol. I, P. III, 162 und 163; Adriani Regenvolscii systema Chronol. Historicum Ecclesiarum Slavonicarum. Traj. ad Rhen. 1652; ad ann. 1609: refertur inter praecipuos pastores unitatis fratrum Bohem. Abraham Kinterot germanus, nobilis vir, litteratus et in graeca lingua probe versatus).

Da von den Kindern des Contz von Günderrode die Nachkommenschaft Georg's bald ausstarb, so wurde der älteste Sohn, der Kanzler Thielemann von Günderrode, von welchem sämmtliche noch lebende Glieder der Familie Günderrode abstammen, gleichsam der zweite Stammvater derselben. Seine Witwe heirathete zu Leipzig in zweiter Ehe 1555 den frankfurter Patricier und Rathsherrn Hans Bromm, dessen Bruder Claus Bromm, der mit Sachsen in vielen Beziehungen stand, diese Heirath veranlaßt zu haben scheint. Sie folgte mit ihren vier Kindern erster Ehe, Anna, Christina, Rudolf und Wilhelm, ihrem Gatten nach dessen Vaterstadt und so wurde durch diese Ehe Frankfurt a. M. die zweite Heimath der Familie Günderrode, welche sowol durch die ausgezeichneten Eigenschaften vieler ihrer Glieder als durch Ehebündnisse mit den angesehensten und reichsten Patriciergeschlechtern eine so bedeutende Rolle in der Geschichte dieser Reichsstadt spielte.

Thielemann v. Günderrode,
Kanzler Philipp's des Großm.
Gemahlin: Clara v. Pistoris.

Anna.	Christina.	Rudolf v. G. Gem.: Margarethe v. Holzhausen.	Wilhelm v. G. Gem.: Agnes Schenk v. Schweinsberg.
		Hektor Wilhelm v. G. Gem.: 1. Kunigunde Steffan v. Cronstetten. Gem.: 2. Anna Margaretha zum Jungen.	Moriz Otto v. G.
		Philipp Wilhelm v. G. (aus der ersten Ehe).	Emilie v. G.

Thielemann's Sohn Rudolf, geb. am 3. Nov. 1547, vermählte sich mit Margaretha von Holzhausen (15. Mai 1587) aus dem ältesten und reichsten frankfurter Patriciergeschlechte, und durch diese Ehe erlangte die Familie von Günderrode die Aufnahme in die noch jetzt bestehende adelige Genossenschaft Alt-Limpurg. Er wohnte auf seinem Burgsitze Schotten, welchen bereits sein Vater erworben hatte, und starb am 14. Mai 1601.

Sein Bruder Wilhelm, geb. am 28. März 1550, trat in hessen-casselsche Kriegsdienste, in welchen er bis zum Obersten aufrückte, vermählte sich 1596 mit Agnes Schenk zu Schweinsberg und starb 1607. Sein Sohn Moriz Otto, geb. am 15. Febr. 1597, betrat ebenfalls die kriegerische Laufbahn und nahm im dreißigjährigen Kriege als Oberst in hessen-casselschen Diensten eine so hervorragende Stellung ein, daß wir es für angemessen gehalten haben, ihn unten in einem besonderen Artikel zu behandeln. Von den vielen Kindern, welche er aus zwei Ehen hatte, scheint nur eine Tochter, Emilie, zu reiferen Jahren gelangt zu sein; jedenfalls ist mit ihm sein Mannesstamm ausgestorben.

Rudolf's Sohn, Hektor Wilhelm, geboren zu Schotten am 5. Mai 1590, widmete sich von 1604 an sechs und ein halbes Jahr dem Studium der Rechtswissenschaft und zwar vier Jahre in Marburg, dann in Gießen, Jena, Leipzig und Wittenberg, bereiste Dänemark und begab sich nach einem längern Aufenthalte in den Hansestädten auf kurze Zeit nach Frankfurt, worauf er zwei Jahre in Speier verweilte, um den Reichskammergerichtsproceß kennen zu lernen. Hierauf bereiste er die Schweiz und

5) Ganz derselbe Irrthum ist in der Genealogie der günderrodischen Familie noch einmal begangen worden und zwar durch Moller, welcher in der Stammtafel der ältern Hauptlinie (s. d.) unter den Söhnen Heinrich's von Günderrode außer dem ältesten Hans noch einen Zwillingsbruder desselben, Jonas, der früh verstorben sei, aufführt. Dieser angebliche Jonas ist kein anderer als jener Hans selbst, und der Irrthum auch hier wieder aus der Verwechselung des Namens Joannes mit Jonas entstanden. Den Beweis liefert ein abschriftlich im höchster Archive befindlicher Brief von Caspar von Günderrode, einem Sohne jenes Hans von Günderrode (s. die Stammtafel) an Hektor Wilhelm von Günderrode, in welchem er als die drei Brüder seines Vaters ausdrücklich: Heinrich, Albrecht und Ernst nennt, einen Jonas aber nicht erwähnt.

hielt sich zwei Jahre in Frankreich auf. In die Heimath zurückgekehrt wurde ihm, der bereits im Rufe großer Gelehrsamkeit und Fähigkeit stand, das Anerbieten gemacht, gleich seinen Vorfahren in die Dienste des Landgrafen von Hessen-Cassel zu treten, dessen Lehnsmann er sei, aber er zog es vor, sich nach Frankfurt zu wenden, wohin er von seinen Verwandten und Freunden dringend eingeladen wurde. Sein Vater hatte noch seinen Wohnsitz in Schotten gehabt und er war mithin derjenige aus der Familie von Günderrode, der Frankfurt zur eigentlichen Heimath derselben machte. Durch seine Verheirathung mit Kunigunde Steffan von Cronstetten (26. Jan. 1618) erweiterte er seine Familienverbindungen und wurde 1620 in den Rath, 1625 zum „jungen Bürgermeister" und zum Schöffen erwählt. In zweiter Ehe vermählte er sich mit Anna Margaretha zum Jungen (30. Oct. 1626), der Witwe Philipp Christian Völker's, war 1632 und 1639 „alter Bürgermeister", 1639 Stadtschultheiß, als der erste aus der Familie von Günderrode, der dieses so wichtige Amt in der Reichsstadt Frankfurt bekleidete [6]). Während seiner vieljährigen amtlichen Laufbahn wurde er zu zahlreichen diplomatischen Aufträgen bei dem kurfürstlichen Collegialtage zu Regensburg, sowie bei Kreis- und Städtetagen, auch zu verschiedenen Sendungen an Fürstenhöfe verwendet, und überall wurde seiner gewandten Geschäftsführung wie der Redlichkeit seines Charakters allgemeine Anerkennung zu Theil. Auch mit einer Druckschrift trat er vor die Oeffentlichkeit, welche er unter dem Titel: Discursus de munitionibus et propugnaculis (Frankf. 1643) herausgab und dem Landgrafen Ludwig von Hessen in einer Vorrede und einem vom 25. Jan. datirten Begleitschreiben widmete. Er starb am 15. Juni 1647 und liegt bei den Barfüßern begraben, wo er auf seinem Grabsteine als „antiqua apud Cheruscos et Cattos prosapiae nobilitate clarus" und als „vir doctrina, pietate et rerum gerendarum usu cultissimus" bezeichnet wird (Winkelmann, Beschreib. von Hessen I, 195; Lersner's Chronik I, 347; II, 63 und 269; gedruckte Leichenpredigt in 4).

Das im Besitze der Familie von Günderrode in Frankfurt befindliche Bild des ausgezeichneten Mannes hat die Umschrift: Praenobilis ac strenuus vir D. Hector Wilhelmus a Günterrode, Inclytae Reipublicae Francofurtanae Praetor, obiit aet. suae 57, a. 1647 und unter demselben stehen die Verse:

Sic oculos vultusque suos, sic ora ferebat
Gunthrodus, mentem pingere quis poterit?
Integer et rectus, nec non affabilis et quod
Invenias raro, religiosus erat.

Sein Sohn Philipp Wilhelm von Günderrode war ein ebenso ausgezeichneter Mann wie sein Vater und auch er gelangte zur Würde eines Stadtschultheißen von Frankfurt. Durch seine sieben Söhne wurde er der Stifter mehrerer Linien, welche zum Theil auch außerhalb Frankfurts sich ansiedelten, jedoch bis auf eine ausgestorben sind. Diese eine Linie, deren Stifter sein Enkel Friedrich Maximilian ist, blüht noch jetzt und ist durch eheliche Verbindung mit Töchtern der aussterbenden Familien von Ruland, von Kayb und von Kellner zu ansehnlichem Besitzthume gelangt.

Philipp Wilhelm, geb. am 23. Febr. 1623, widmete sich von 1638 an drei Jahre in Altorf und ein Jahr in Straßburg der Rechtswissenschaft, machte 1642 Reisen durch die Schweiz und Frankreich, in welchem letzteren Lande er zwei Jahre verweilte, und trat 1644 durch Brabant, Flandern und Holland die Rückreise an, auf welcher er bei Cöln einigemal mit seinen Reisegefährten von lothringischen Truppen angegriffen, zuletzt aber bei St. Goar überwältigt und gezwungen wurde, sich mit Geld loszukaufen. Im J. 1663 kam er in den Rath und wurde 1667 Schöff, war 1680 und 1685 „alter Bürgermeister" und erhielt 1686 das Stadtschultheißenamt. Er starb am 25. Jan. 1689 und liegt wie sein Vater bei den Barfüßern begraben. Auch über ihn ist eine Leichenpredigt (fol.) und ein Trauergedicht vorhanden; seine Grabschrift findet sich in Lersner's Chronik II, 63. Sein Bildniß, welches sich im Besitze der Familie von Günderrode befindet, hat folgende Beischrift:

Magnificus non magniloquus, summo auctus honore,
Non actus sobole generosa, conjuge fida,
Ter felix vivus, reverens moriturus anhelans
Ultima, Gunthrodius superest hoc schemate praetor.

Er war dreimal verheirathet und zwar seit dem 7. Oct. 1644 mit Anna Maria Scholier, auf welche Verbindung ein Hochzeitsgedicht in 4. erschien, seit dem 3. Juli 1677 mit Maria Sibylla von Lersner, Witwe von Heinrich Julius von Hynsberg (die „kleine Hochzeit von nur dreißig und etlichen Personen" wurde im Hause des Bräutigams in der Eschenheimer Gasse gefeiert) und seit dem 7. Juli 1685 mit Maria Katharina von Lersner. Die beiden letzten Ehen waren kinderlos, aus der ersten aber hatte er sieben Söhne und sieben Töchter, von welchen jedoch ein Sohn und eine Tochter in der Kindheit starben. Die sechs Töchter verheiratheten sich sämmtlich mit frankfurter Patriciern und zwar Anna Maria am 25. Nov. 1667 mit Joh. Georg von Holzhausen, Maria Magdalena am 22. Nov. 1670 mit Johann Martin von den Birghden, Maria Justina am 23. Jan. 1677 mit Johann Adolf von Glauburg, Maria Clara am 21. Oct. 1685 mit Johann Hieronymus von Glauburg, Sophia Magdalena am 18. Juli 1694 mit Joh. Christoph von Adlerflycht, Anna Sibylla endlich am 16. Nov. 1692 mit Johann Maximilian von Humbracht. Zur Uebersicht über die sechs Söhne fügen wir folgende Stammtafel bei:

6) Im Laufe der Zeit haben drei Mitglieder der Familie von Günderrode das frankfurter Stadtschultheißenamt bekleidet, was außer ihr nur bei der Familie von Stalburg der Fall gewesen ist.

Philipp Wilhelm von Günderrode,
geb. 1623, † 1689.

Hektor Wilhelm, geb. 1647, † 1700.	Johann Hektor, geb. 1651, † 1704.	Johann Achilles, geb. 1653, † 1701.	Heinrich Ludwig, geb. 1660, gefallen am Speierbach 1703.	Johann Adolf, geb. 1668, † 1696.	Reinhard Bonaventura, geb. 1670, † 1720.
	Johann Ernst, geb. u. gest. 1687.		Friedrich Maximilian, geb. 1693, † 1719.	Johann Hektor, geb. u. gest. 1695.	

Der zweite Sohn, Johann Hektor, geb. am 26. Mai 1651, vermählte sich am 28. Nov. 1676 mit Juliana Katharina Baur von Eyseneck, aus welcher Ehe er außer zwei Töchtern nur einen Sohn, Johann Ernst, erhielt, der jedoch schon in seinem Geburtsjahre 1687 starb. Johann Hektor selbst starb am 12. Sept. 1704.

Der vierte Sohn, Heinrich Ludwig, geb. am 18. Aug. 1660 und seit dem 7. Jan. 1691 vermählt mit Anna Sibylla zum Jungen, stand als Hauptmann im oberrheinischen Kreisregimente und fiel am 15. Nov. 1703 an dem Speierbache in dem blutigen Treffen gegen die Franzosen. Er hatte außer drei Töchtern nur einen am 14. Oct. 1693 geborenen Sohn, Friedrich Maximilian, mit dessen Tode, der am 25. April 1719 stattfand, sein Mannesstamm erlosch. Dieser Friedrich Maximilian hatte bereits in seinem 23. Lebensjahre auf ausdrückliche Empfehlung des Feldmarschalls zum Jungen die Ernennung zum k. k. Hauptmann erhalten und unterlag leider schon drei Jahre nachher zu Melazzo in Sicilien, während die Spanier diese Festung belagerten, einem hitzigen Fieber. Vorgesetzte und Untergebene beklagten den Verlust dieses tapfern, auch durch Leutseligkeit und Liebenswürdigkeit des Charakters ausgezeichneten Officiers, der sich, wäre ihm ein längeres Leben beschieden gewesen, sicher zu den höchsten Stellungen emporgeschwungen haben würde.

Der fünfte Sohn, Johann Adolf, geb. am 14. Jan. 1668 und seit dem 17. Jan. 1695 vermählt mit Maria Sibylla von Humbracht, hatte nur einen Sohn, Johann Hektor, der in seinem Geburtsjahre 1695 starb. Johann Adolf's Tod erfolgte am 17. Oct. 1696.

Von den genannten drei Söhnen Philipp Wilhelm's von Günderrode sind demnach Nebenlinien nicht gegründet worden.

Von den drei Söhnen Philipp Wilhelm's, welche Nebenlinien gegründet haben, erwähnen wir zuerst den dritten, Johann Achilles, indem wir dessen Stammbaum vorausschicken. (S. nebenstehende Stammtafel *).

Er war geboren am 26. Jan. 1653, stand als Rath und Hofmeister in gräflich-isenburgischen Diensten, verheirathete sich am 6. Oct. 1692 zu Meerholz mit Louise Benigne de Meaussé und starb am 30. März 1701. Von seinen fünf Söhnen starb Johann Ludwig als Kind, Philipp Ludwig und Ludwig Reinhard, der solmsbraunfelsische Hofcavalier war, starben unverheirathet (s. die Stammtafel). Der dritte Sohn, Karl Gottfried, geb. am 7. Aug. 1697, trat in k. k. Kriegsdienste, wurde später gräflich isenburg-meerholzischer Forstmeister, vermählte sich am 16. Jan. 1727 mit Maria Ludovica von und zu Graß (diese Besitzung liegt unweit Hungen im Großherzogthume Hessen-Darmstadt) und starb am 25. März 1741. Von seinen drei Söhnen starb der jüngste, August Wilhelm Hektor, als Kind; der älteste, Karl Ludwig Friedrich, geb. am 19. Nov. 1727, starb unverheirathet, als Hauptmann in k. k. Diensten, am 25. Febr. 1758 zu Oppau in Schlesien; der zweite Sohn, Christian Maximilian, geb. am 20. März 1730, hatte seinen Wohnsitz auf Graß, vermählte sich am 3. Dec. 1758 zu Schaumburg a. d. Lahn mit Louise Dorothea Agathe von Drachstedt und starb 1813 in Butzbach. Er hatte keine männlichen Erben, sondern nur drei Töchter, deren älteste, Louise von Günderrode, Gemahlin des Historikers Hektor Wilhelm von Günderrode und Mutter der Dichterin Karoline von Günderrode, unten in der Biographie ihres Gemahls und ihrer Tochter besprochen werden wird.

Der jüngste Sohn des Johann Achilles war Johann Maximilian, geb. am 25. Juli 1700, vermählt am 9. Juni 1729 mit Elisabeth Charlotte zum Jungen und gest. am 30. April 1741 als isenburg-birsteinischer Hofmeister. Von seinen beiden Söhnen stand der jüngere, Friedrich Georg Ernst, geb. am 3. Oct. 1732, als Oberlieutenant im k. k. Infanterie-Regimente Fürst von Waldeck, wurde in der Schlacht bei Leuthen (5. Dec. 1757) schwer verwundet und starb in preußischer Ge-

* Johann Achilles v. Günderrode,
geb. 1653, † 1701.
Gemahlin: Louise Benigne de Meaussé.

Philipp Ludwig, geb. 1693, † 1742 unverheirathet.	Johann Ludwig, geb. u. gest. 1695.	Karl Gottfried, geb. 1697, † 1741. Gem.: Maria Ludovica v. Graß.	Ludwig Reinhard, geb. 1698, † 1734 unverheirathet.	Johann Maximilian, geb. 1700, † 1741. Gem.: Elisabeth Charlotte zum Jungen.
Karl Ludwig Friedrich, geb. 1727, † 1758 als k. k. Hauptmann, unverheirathet.	Christian Maximilian, geb. 1730, † 1813. Gem.: Louise v. Drachstedt.	Aug. Wilh. Hektor, geb. 1733, † 1738.	Hieronymus Maximilian, geb. 1730, † 1777. Gem.: Susanna Maria Elisabeth v. Stalburg.	Friedr. Georg Ernst, geb. 1732, † 1757 unverheirathet.
	Nur Töchter.			

Söhne des Hieronymus Maximilian:

Ludwig Franz Anton Maximilian Justinian Karl, geb. 1763, † 1841. 1. Gem.: Eleonore Magdalena Sara v. Almassy. 2. Gem.: Margaretha Helene v. Stalburg.	Karl Wilhelm, geb. 1765, † 1823. Gem.: Philippine Sophie Friederike Elisabeth v. Barckhausen.
Karl Wilhelm Maximilian, geb. 1805, † 1825 unverheirathet.	Heinrich Ludwig Karl Albrecht, geb. u. gest. 1794.

fangenschaft am 19. Dec. 1757 zu Neumarkt in Schlesien, wo er am folgenden Tage in der dortigen Kirche begraben wurde [7]).

Johann Maximilian's älterer Sohn, Hieronymus Maximilian, geb. am 22. April 1730, vermählt mit Susanne Maria Elisabeth von Stalburg, war hohenlohe-bartensteinischer Hofcavalier, trat später in nassau-saarbrückensche Dienste und starb am 17. Febr. 1777 zu Saarbrücken als Geheimrath und Kammerpräsident. Bei ihm sprach Goethe, als er von einer Reise durch das Elsaß, die er 1770 von Straßburg aus mit seinen Freunden Engelbach und Weyland unternommen hatte, nach Saarbrücken kam, als Gast ein und rühmt die freundliche Aufnahme und treffliche Bewirthung, welche er während eines dreitägigen Aufenthalts bei demselben fand (Goethe's Werke, Bd. 25, S. 323). Der Präsident von Günderrode hatte zwei Söhne und eine Tochter, Karoline Wilhelmine Sophie Louise, geb. am 23. Nov. 1761, welche am 23. Jan. 1797 als Stiftsdame des cronstettenschen Stiftes zu Frankfurt starb. Von den beiden Söhnen war der jüngere, Karl Wilhelm von Günderrode, geb. am 19. März 1765, nassau-saarbrückenscher Forstmeister, nachher Schöff und Senator zu Frankfurt, ein durch Kenntnisse und Charakter ausgezeichneter Mann, der sich namentlich um die Waldungen der Stadt große Verdienste erwarb und deren Ertrag ungemein erhöhte. Er hatte mit seiner Gemahlin, Philippine Sophie Friederike Elisabeth von Barckhausen, welche ihn überlebte und erst am 20. Febr. 1827 starb, nur einen Sohn, der bald nach der Geburt starb. Sein eigener Tod erfolgte am 12. Jan. 1823. Der ältere Sohn des Präsidenten von Günderrode, Ludwig Franz Justinian Maximilian Anton Karl, geb. am 18. März 1763, war nassau-saarbrückenscher Oberstlieutenant und Hofmarschall, siedelte aber später ebenfalls nach Frankfurt über und starb hier am 3. Sept. 1841 als Senior der ständigen Bürger-Repräsentation. Von seiner ersten Gemahlin, Eleonore Magdalena Sara von Almassy (geb. 21. Mai 1763, gest. 17. Juli 1792) hatte er nur zwei Töchter, Karoline Louise Maximiliane (geb. zu Saar-Union am 27. Oct. 1790), welche als Pröbstin des von cronstettenschen Stiftes zu Frankfurt (21. Jan. 1852), und Louise Karoline Justiniane Franziska (geb. in Saar-Union am 2. Juli 1792), welche als Stiftsdame desselben Stiftes in höherem Alter erblindete und am 9. Nov. 1862 starb. Von seiner zweiten Gemahlin, Margaretha Helene von Stalburg (geb. am 25. Aug. 1768, gest. am 28. Nov. 1822) hatte er eine Tochter Sophie Friederike (geb. am 12. Juli 1802), welche in erster Ehe an den Freiherrn Karl von Wiesenhütten, in zweiter an den Freiherrn August von Oettinger verheirathet war und als Witwe desselben in Erbach im Rheingau noch lebt; und außer dieser Tochter nur einen Sohn, Karl Wilhelm Maximilian (geb. am 16. Jan. 1805), der unverheirathet am 9. März 1825 als Studiosus der Rechtswissenschaft in Heidelberg starb.

Der jüngste der drei Söhne Philipp Wilhelm's von Günderrode, welche Nebenlinien gegründet haben, war Reinhard Bonaventura von Günderrode, dessen Stammtafel wir beifügen:

Reinhard Bonaventura v. Günderrode,
geb. 1670, gest. 1720.
Gemahlin: Anna Margaretha v. Glauburg.

Friedrich Bonaventura, geb. 1708, † 1738 als k. k. Lieutenant.	Karl Justinian, geb. 1712, † 1785. Gem.: Katharina Eleonore Justina v. Kayb.	Johann Ernst, geb. 1715, † 1744 zu Niedererlenbach, als Lieutenant im oberrhein. Kreisregiment.

Kinder des Karl Justinian:

Friederike Margarethe Justina. geb. 1747, † 1783. Gem.: Philipp Maximilian v. G., geb. 1745, † 1814.	Justina Katharina, geb. 1749, † 1762.

Sohn der Friederike Margarethe Justina: Karl Maximilian, geb. 1769, † 1806.

7) Ueber seine letzten Augenblicke berichtet ein (abschriftlich im Familienarchive zu Höchst befindliches) Schreiben eines würtembergischen Hauptmanns von Löwenstein an den Hofmarschall von Königslöw zu Homburg v. d. Höhe, d. d. Neumarck den 9. Febr. 1758: „Ein junger Fähnrich von Gunterode, er mochte nicht über 20 Jahre alt sein, befand sich auch allhier, durch die Wade geschossen. Ich hörte durch den Bedienten, welcher das Todtenhemd in eben dem Hause bestellte, wo ich zwei andere verwundete Officiers besuchte, seinen Namen, gute Zubereitung und Bestellung dessen, was zum Begräbniß gehörte. Da ich mich nun entsann, daß die von Gunterode mit Herrn Oncle verwandt, und überhaupt dachte, ob ich ihm nicht mit etwas dienen könnte, ging ich noch vor Nacht zu ihm. Welch erbauliches Exempel sah ich! Ihn freute meine Ankunft und Vetterschaft; er sprach auf das vernünftigste mit mir und war sogar besorgt, daß mir der wirklich terrible Geruch seiner Wunde, in welcher der Brand war, während dem Verbinden nicht etwa Schaden zufügen möchte. Ich bezeugte ihm, daß ich von Gott das Beste hoffte und rathete, als er sich noch mit seiner Leiche Bestellungen aufhielt, sich dessen zu entschlagen und versichert zu sein, daß er als ein honetter Officier nach seiner Bestellung, um die ich mich während der Verbindung schon erkundiget, begraben werden sollte und dermalen nur seiner Seele gedenken möchte, befragte ihn auch: ob er gerne stürbe, und da er solches mit Ja beantwortete, fügte ich ferner an, daß ich hoffte, wie er solches nicht nur um des Scheins vor der Welt und um zeitliche Standhaftigkeit zu erweisen, wann er den Tod als ein Held verachtete, sich äußern würde, weil, um gern und wohl zu sterben, weit höhere Bewegungsgründe erfordert würden: „O", sprach er, „der Bewegungsgrund, den ich habe, ist, daß mich Jesus Christus sammt dem heiligen Geiste mit unaussprechlichem Seufzen bei Gott vertreten und als einen Sünder aufnehmen werde". Er begab sich hiermit aller Nachfrage und schien sehr zufrieden, betete mit uns, und mußte nach dem Verbinden aufstehen; da befiel ihn eine Ohnmacht; noch betete er uns nach wenigen Minuten wieder seufzend nach, bat uns, das Lied: „Christus ist mein Leben" zu singen; in diesem ward der Athem immer schwächer; wir ruften ihm noch einige Seufzer in die Ohren; „Beten Sie fort", sprach er, „ich verstehe Alles, aber ich kann nicht mehr reden. Herr Jesu, Dir befehle ich meinen Geist", faltete die Hände und seine Lippen regten sich noch, da ich ihm das letzte Wort „Dir sterb' ich", zurief, auf welches Einige den letzten Athem bemerkt haben wollen. Er blieb, wie er lag, ohne die mindeste Verstellung, und etwas Freundliches blickte aus seinem Munde. Nie habe ich ein solch Ende gesehen; Gott verleihe nach seinem Rath auch uns solch Glücke! Als etwas Besonderes merke ich noch an, daß ein katholischer Tambour, dessen Mutter evangelisch gewesen, ihm mit uns Andern um die Wette mit guten Sprüchen zusprach, und auch solches nach dem Zeugnisse des preußischen Lieutenants von Rade, der auch blessirt bei ihm lag, die ganze Krankheit über soll gethan haben. Dieser Herr von Gunterode diente Oesterreich und hat noch einen Herrn Bruder in Oberbrunn bei Straßburg, dem Durchl. Fürsten Hohenloh gehörig, als Oberamtmann."

Geboren 1670, vermählte er sich 1706 mit Anna Margaretha von Glauburg und starb 1720 zu Laubach als gräflich solms-laubachscher Hofmeister. Von seinen sieben Kindern starb eine Tochter, Anna Sibylla, bereits in ihrem Geburtsjahre 1707, eine andere, Friederike Albertine Magdalene, geb. 1718, starb 1721; auch von den fünf Söhnen starben zwei als Kinder und zwar Karl Heinrich (geb. 1710, gest. 1711) und Friedrich Maximilian (geb. 1716, gest. 1717), zwei andere starben unvermählt und zwar Friedrich Bonaventura von Günderrode, geb. 14. Aug. 1708, gest. 2. Jan. 1738 zu Orsova als k. k. Lieutenant, und Johann Ernst von Günderrode geb. 23. Nov. 1715, gest. 3. Juni 1744 zu Niedererlenbach, als Lieutenant im oberrheinischen Kreisregimente [8]). So pflanzte also nur **Karl Justinian** seinen Stamm fort, welcher, geb. am 9. Oct. 1712, sich am 26. Jan. 1747 mit Katharina Eleonore Justina von Kayb vermählte und solms-laubachscher Hofmeister und Kammerdirector war. Später nahm er seinen Wohnsitz in Frankfurt, wo er in günstigen Vermögensverhältnissen lebte und ein Haus auf dem Roßmarkte „hinter der Rose" bewohnte, was er erbaut oder doch erweitert hatte. Einen großen Theil seiner Muße verwandte er auf Sammlung von Nachrichten über seine Familie, für welchen Zweck er weder Kosten noch Mühe sparte, und hinterließ, wie oben bereits erwähnt wurde, sehr inhaltsreiche handschriftliche Collectaneen, welche sich in dem günderrodischen Familienarchive zu Höchst a. d. Nidder befinden und von uns vielfach benutzt worden sind. Er starb in Frankfurt am 3. Oct. 1785. Von seinen beiden Töchtern starb die jüngere, Justina Katharina (geb. 23. Febr. 1749) schon am 16. Mai 1762 an einer Brustkrankheit; die ältere, Friederike Margaretha **Justina**, geb. 17. Dec. 1747, war ohne den linken Arm zur Welt gekommen, aber von außerordentlicher Schönheit, wovon auch ihr im günderrodischen Familienschlosse zu Höchst a. d. Nidder vorhandenes Oelbild Zeugniß gibt. Sie vermählte sich am 23. Nov. 1767 mit dem Freiherrn Philipp Maximilian von Günderrode, hessen-casselschem wirklichem Geheimrath und Comitialgesandten (s. über ihn unten in der Biographie seines Vaters, des Freiherrn Johann Maximilian von Günderrode) und starb am 10. Sept. 1783. Dieser Ehe entstammte nur ein Sohn, Karl Maximilian von Günderrode, geb. 28. März 1769, und da dieser unverheirathet starb (am 24. Nov. 1806 zu Höchst a. d. Nidder), so erlosch mit ihm der Stamm Reinhard Bonaventura's von Günderrode.

Hektor Wilhelm v. Günderrode,
geb. 1647, † 1700.
2. Gemahlin: Maria Margaretha v. Siverdes.
|
Friedrich Maximilian v. G.,
geb. 1684, † 1761.
Gemahlin: Susanna Maria v. Ruland.

Johann Maximilian v. G., geb. 1713, † 1784.	Justinian v. G., geb. 1721, † 1802.

Philipp Wilhelm's ältester Sohn **Hektor Wilhelm von Günderrode** (s. d. Stammtafel, welche jedoch nur die Nachkommen aus seiner **zweiten** Ehe enthält), der einzige, dessen Stamm noch heute fortblüht, war geb. am 21. März 1647, kam 1693 in den Rath, wurde auch Scholarch und starb am 6. Juni 1700. Von seiner ersten Gemahlin Justina von Bodeck (vermählt 1. Oct. 1672, gest. 1679) hatte er drei Kinder, von welchen die beiden jüngeren in jugendlichem Alter starben (Johann Daniel, geb. 17. Juli 1676, gest. 5. Aug. desselben Jahres, und Maria Elisabeth, geb. 21. Febr. 1678, gest. 1. Dec. 1691), der älteste Sohn aber, Philipp Bonaventura (geb. am 3. Aug. 1673), sich am 3. Febr. 1706 mit Anna Sibylla von Kellner (gest. 28. Oct. 1712) vermählte und am 16. Aug. 1715 **kinderlos** starb. Von seiner zweiten Gemahlin Maria Margaretha von Siverdes (vermählt 5. Aug. 1680, gest. 26. Aug. 1709) hatte er ebenfalls drei Kinder und zwar eine Tochter Sophia Magdalena (geb. 10. Juli 1693, gest. 24. Sept. 1735), welche sich am 25. März 1716 mit Wilhelm Ernst von Kellner vermählte, und zwei Söhne, von welchen der ältere, Johann Adolf, als Kind starb (geb. 30. Mai 1681, gest. 11. Sept. 1689) und nur der jüngere, **Friedrich Maximilian** (geb. 23. Aug. 1684, gest. 16. Mai 1761), den Stamm fortpflanzte. Nachdem er von 1704 an zwei Jahre in Jena studirt hatte, begab er sich über Halle, Leipzig und Wittenberg nach Berlin, wo er ein Jahr hindurch mathematischen Studien oblag, und reiste 1707 nach Leipzig, Meißen, Dresden, Magdeburg, Helmstädt, Braunschweig, Wolfenbüttel, Hannover, Celle, Harburg, Hamburg, Lübeck, Bremen, Amsterdam, Harlem, Leyden, Haag, Rotterdam, Delft, Utrecht, London, dann abermals nach Amsterdam, nach Nordholland, und über Utrecht, Nymwegen, Cleve, Wesel, Düsseldorf, Cöln zurück nach Frankfurt. Im folgenden Jahre (1708) machte er in Begleitung Justinian's von Holzhausen eine weitere Reise über Basel nach Frankreich, verweilte in Paris und Versailles und kehrte 1709 durch den Elsaß zurück. Mitglied des Rathes seit 1724, jüngerer Bürgermeister 1731, Schöff seit 1736, älterer Bürgermeister 1746 und 1749 (in Goethe's Geburtsjahre), und durch seine Gemahlin Susanna Maria von Ruland (vermählt 28. April 1712, gest. 5. Sept. 1758),

8) Wenn auch dieser frühverstorbene Johann Ernst in seiner militärischen Laufbahn eine höhere Stellung nicht erlangte (eine ihm in einem kaiserlichen Regimente angetragene Hauptmannsstelle hatte er aus Liebe zu seinem Regimente ausgeschlagen), so glauben wir doch wenigstens die Schlußworte aus einem von Reinhard Friedrich von Humbracht über ihn verfaßten Nekrologe (Abschr. im Arch. zu Höchst) mittheilen zu dürfen: „Uebrigens kann und wird kein Mensch dem seligen Herrn von Günderrode das wohlverdiente Zeugniß versagen, daß er in seinem Christenthum eifrig, in seinen Diensten klug und tapfer, den Großen angenehm, seines Gleichen werth, der Soldatesca Freude und Lust, in Summa nach dem Beispiel seiner Voreltern gegen Jedermann höflich, leutselig, redlich, diensthaft und verträglich wie nicht weniger gegen die Nothdürftigen mitleidig und gutthätig gewesen sei. Hierbei hatte er in einer ansehnlichen Bildung ein freundlich und liebreiches Angesicht nebst einem munteren Geist." Die Stelle gewinnt dadurch ein besonderes Interesse, daß in derselben dem vielbetrauerten hoffnungsvollen jungen Offizier Eigenschaften nachgerühmt werden, welche gleichsam ein erbliches Eigenthum dieser Familie zu sein scheinen.

deren Vater Johann Maximilian von Ruland und deren Mutter Maria Sibylla von Glauburg war, mit den ältesten und angesehensten Patricierfamilien verwandt, nahm er in seiner Vaterstadt Frankfurt eine einflußreiche und bedeutende Stellung ein und wurde durch den Titel eines kaiserlichen Rathes ausgezeichnet. Seine Ehe war mit fünf Söhnen und fünf Töchtern gesegnet; von letzteren starben zwei als Kinder, die drei andern vermählten sich mit Sprößlingen angesehener Familien und zwar Anna Sibylla (geb. 15. Dec. 1716, gest. 7. Mai 1740) am 12. Mai 1735 mit Philipp Jakob von Stalburg, Anna Christina (geb. 2. Juli 1722, gest. 2. März 1747) am 1. Juli 1745 mit Philipp Jakob von Stalburg, Susanna Maria (geb. 19. Dec. 1729, gest. 1796) am 8. Jan. 1750 mit Johann Christoph von Adlerflycht; von den fünf Söhnen starben drei in früher Jugend und zwar Philipp Bonaventura (geb. 8. Mai 1714, gest. 23. Aug. 1725), Ludwig Adolf (geb. 17. Sept. 1715, gest. 30. März 1720) und Wilhelm Ernst (geb. 3. Mai 1718, gest. 2. Oct. 1719), die beiden andern und zwar Johann Maximilian (geb. 4. Febr. 1713, gest. 29. Nov. 1784) und Justinian (geb. 18. Febr. 1721, gest. 31. Mai 1802) wurden die Gründer der noch jetzt blühenden beiden Linien der Familie Günderrode, welche als ältere und jüngere Speciallinie bezeichnet werden. Schließlich bemerken wir noch über Friedrich Maximilian von Günderrode, daß er 1752 ein Fideicommiß errichtete, in welchem er sein Grundeigenthum unter seine vier Erbstämme vertheilte und sie gegenseitig zu Erbfolgern einsetzte. Sein Sohn Johann Maximilian erhielt den großen Kettenhof, dessen jüngerer Bruder Justinian den Rulandshof, die Kinder seiner verstorbenen Tochter Anna Sibylla, verehelichten von Stalburg, erhielten das kleinere Haus auf der Galgengasse (jetzt große Gallusgasse) und den Garten an der Windmühle, die Tochter Susanna Maria verehelichte von Adlerflycht endlich erhielt das größere Haus auf der Galgengasse.

Aeltere Speciallinie.

Stammvater: Johann Maximilian von Günderrode.
(S. nebenstehende Stammtafel *).

Da diesem ausgezeichneten Manne ein besonderer Artikel gewidmet werden wird, so beschränken wir uns hier auf folgende Angaben. Nachdem er seit 1730 in Halle Rechts- und Staatswissenschaft studirt und sich in Wetzlar mit dem Reichsprocesse bekannt gemacht hatte, trat er in hessen-darmstädtische Dienste, in welchen er 1737 zum wirklichen Regierungsrath und 1745 zugleich zum Oberamtmann in Bingenheim ernannt wurde. Auf seinen Wunsch erhielt er seine Entlassung aus dem Staatsdienste und privatisirte in seiner Vaterstadt Frankfurt, trat jedoch 1750 als Regierungs- und Hofgerichtsrath zu Hanau und als Oberamtmann zu Gelnhausen in hessen-casselsche Dienste, in welchen er später zum Rentkammerdirector und geheimen Regierungsrath ernannt wurde. Als ihn 1766 seine geschwächte Gesundheit nöthigte, um seine Entlassung zu bitten, erhielt er diese mit Beibehaltung seiner Besoldung und mit der Ernennung zum geheimen Rathe und Oberamtmann der beiden Aemter Windecken und Ortenberg, wobei ihm gestattet wurde auf seinem zwischen diesen Aemtern gelegenen ritterschaftlichen Gute Höchst an der Nidder wohnen zu dürfen. Hier, wo er seine letzten Lebensjahre in wissenschaftlichen Beschäftigungen hinbrachte, gründete er zum öffentlichen Gebrauche eine noch vorhandene Bibliothek aus allen Fächern der Wissenschaft, welche bei seinem Tode über 20,000 Bände enthielt und besonders im Gebiete der hessischen Geschichte reich versehen ist. Lebensnachrichten über ihn sowie ein Verzeichniß seiner zahlreichen vorzugsweise staatsrechtlichen Schriftenfi ndet man bei Strieder, Hess. Gelehrtengesch. V, 169 fg., Meusel, Gel.-Lex. IV, 463 fg. und Weidlich, Biogr. Nachr. von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland I, 236 fg. Längere Zeit widmete er eine angestrengte, auch literarische Thätigkeit der Vertheidigung der Interessen der Ganerbschaft Alt-Limpurg, welcher die Familie von Günderrode angehört, gegen die Ansprüche des Hauses Frauenstein, mit welchem jene in einen Rechtsstreit verwickelt war.

Aus seinem sehr ansehnlichen Grundvermögen bildete er zwei Fideicommisse, von welchen das größere sein ältester Sohn Philipp Maximilian, das kleinere, mit welchem die Bestimmung verbunden war, den Namen von Kellner zu führen, sein zweiter Sohn Friedrich Justinian und nach dessen unbeerbtem Tode der dritte Sohn, Hektor Wilhelm, erhielt, deren Nachkommen noch gegenwärtig (1875) im Besitze der genannten Fideicommisse sind.

Johann Maximilian von Günderrode erhielt aus seiner Ehe mit Susanna Maria von Kellner elf Kinder, zwei Töchter und neun Söhne; die beiden Töchter und sieben Söhne starben in früher Jugend und nur die genannten drei Söhne gelangten zu reiferen Jahren.

Philipp Maximilian, der älteste der drei Söhne, war am 13. Aug. 1745 zu Gießen gebcren, widmete sich

---

* Johann Maximilian v. Günderrode,
geb. 1713, † 1784.
Gemahlin: Susanna Maria v. Kellner.

Philipp Maximilian, geb. 1745, † 1814. 2. Gem.: Wilhelm. Karol. Eleonore v. Stein, † 1857.	Friedrich Justinian, geb. 1747, † 1785.	Hektor Wilhelm, geb. 1755, † 1786. Gem.: Louise Sophie Victorine Auguste Henriette Friederike v. Günderrode, geb. 1759, † 1819.

Kinder von Philipp Maximilian:

Elisab. Soph. Frieder. Charl. Louise Wilh. Susanne, † 1850. Gem.: Georg Ferd. v. Lepel, † 1873.	Henriette Louise Charlotte Sophie Auguste, † 1869. Gem.: Dietrich Karl August v. Stein, † 1867.	Johann Eustach Dietrich Maximilian Eduard, † 1876.	Therese Karoline Louise Virginie, † 1874.

Kinder von Hektor Wilhelm:

Karoline Friederike Louise Maximil., geb. 1780, † 1806.	Louise Henriette Wilhelmine, geb. 1781, † 1794.	Wilhelmine Louise Auguste Justine, geb. 1782, † 1819. Gem.: Karl du Bos du Thil.	Charlotte Friederike Christiane Wilhelmine, geb. 1783, † 1801.	Amalie Karoline Louise Henriette, geb. 1784, † 1802.	Friedrich Karl Hektor Wilhelm, geb. 1786, † 1862.

zugleich mit seinem jüngern Bruder Friedrich Justinian zu Straßburg und Utrecht der Rechts- und Staatswissenschaft, verweilte dann als Praktikant bei dem Reichshofrathe zu Wien, wurde hierauf Regierungsassessor in Hanau und betrat später als Legationsrath die diplomatische Laufbahn, wurde Mitglied des Ritterraths des Cantons Mittelrhein und kurhessischer wirkl. Geheimrath und Comitialgesandter, in welcher Eigenschaft er viele Jahre hindurch in Regensburg seinen bleibenden Aufenthalt hatte und zugleich den Gesandtschaftsposten am österreichischen, bairischen und salzburgischen Hofe versah. In seinen amtlichen Verhältnissen genoß er den Ruf eines durch Kenntnisse, Gewandtheit und Erfahrung in gleichem Grade wie durch strenge Rechtlichkeit und Biederkeit ausgezeichneten Mannes; die seinem Vater und seinen beiden jüngern Brüdern eigenthümliche Neigung zu literarischer Thätigkeit theilte er nicht und der 1783 in Dessau und Leipzig erschienene Roman „Holm, genannt Salomo" blieb das einzige Erzeugniß seiner Muße. Nachdem sein amtliches Verhältniß durch den Untergang der deutschen Reichsverfassung sich gelöst hatte, lebte er meist auf dem Familiengute Höchst in der Wetterau und starb am 25. Jan. 1814 zu Darmstadt.

Seine erste Gemahlin war seit dem 23. Nov. 1767 Friederike Margaretha Justina von Günderrode, Tochter des oben erwähnten Karl Justinian von Günderrode, von welchem die im höchster Familienarchive befindlichen, für die Geschichte der Familie Günderrode werthvollen „Collectaneen" herrühren. Aus dieser Ehe hatte er nur einen Sohn, Karl Maximilian von Günderrode, geb. am 28. März 1769, der mit geistigen Anlagen reich ausgestattet war, aber, da er sich an eine geregelte Thätigkeit nicht gewöhnen konnte und einen Hang zur Verschwendung hatte, mit seinem Vater in Zerwürfniß gerieth und seit 1797 in Altenburg lebte, von wo er erst 1805 nach Höchst zurückkehrte. Hier starb er unvermählt am 24. Oct. 1806 und wurde in dem in der Kirche unter der Kanzel befindlichen Erbbegräbnisse bestattet, welches seitdem geschlossen wurde und kein Mitglied der Familie Günderrode mehr aufgenommen hat. Die zweite Gemahlin seines Vaters ruht auf dem Friedhofe des Dorfes Höchst, wo sie ein eben so schönes als einfaches Grabdenkmal hat.

Diese zweite Gemahlin, Wilhelmine Karoline Eleonore von Stein-Ostheim, geb. am 3. Jan. 1767, vermählte sich mit dem Freiherrn Philipp Maximilian von Günderrode, dessen erste Gemahlin am 10. Sept. 1783 gestorben war, am 7. Nov. 1791 und starb auf Höchst am 13. Dec. 1857 im hohen Alter von 90 Jahren, bis zu welchem sie körperliche Rüstigkeit und geistige Frische in seltenem Grade bewahrt hatte. Die edle, hochgebildete und gemüthvolle Frau versammelte in den schönen Räumen und Gartenanlagen des in der gesegneten Wetterau freundlich gelegenen Familiengutes Höchst, wo sie eine ausgedehnte Gastfreundschaft übte, bis zu ihren letzten Lebenstagen einen ausgewählten Kreis edler Männer und Frauen, unter welchen sich insbesondere berühmte Gelehrte, Dichter und Künstler befanden, welche die dort verlebten Tage zu den anregendsten und genußreichsten ihres Lebens zählten.

Aus dieser zweiten Ehe hatte Philipp Maximilian vier Kinder (s. d. Stammtafel, auf welcher wir nur die Nachkommen aus der zweiten Ehe aufgeführt haben) und zwar einen Sohn und drei Töchter. Die älteste Tochter, Elisabeth Sophie Friederike Charlotte Louise, Wilhelmine Susanne, geb. auf Höchst am 1. Sept. 1792, vermählte sich am 1. Sept. 1818 mit Georg Ferdinand von Lepel, geb. am 27. Nov. 1779 zu Spangenberg, kurhessischem Geheimrathe, Kammerherrn und Bundestagsgesandten, später coburg-gothaischem Staatsminister. Sie starb am 25. April 1850, nachdem sie ihrem Gemahle vier Söhne und zwei Töchter geboren hatte. Derselbe vermählte sich in zweiter Ehe am 8. Mai 1865 zu Coburg mit Louise Wilhelmine Meyern v. Hohenberg (geb. 10. Jan. 1828), welche dem sachsen-coburgischen (aus dem bayreuthischen Voigtlande stammenden) Freiherrngeschlechte Meyern v. Hohenberg angehört, und starb im Alter von vierundneunzig Jahren zu Coburg (10. Nov. 1873). Von seinen der Erforschung der älteren Geschichte der Familie von Günderrode gewidmeten, dem Unterzeichneten freundlichst mitgetheilten Arbeiten ist oben die Rede gewesen.

Die zweite Tochter, Henriette Louise Charlotte Sophie Auguste, geboren auf Höchst am 7. Dec. 1793, vermählte sich am 4. Oct. 1815 mit Dietrich Karl August Freiherrn von Stein zu Nord- und Ostheim, geb. zu Weimar am 14. Mai 1793, sachsen-meiningischem Geheimrathe, später coburgischem Geheimrathe und Staatsminister (gest. zu Coburg im November 1867) und starb 1869.

Die Ehe war mit vier Söhnen und sechs Töchtern gesegnet.

Die dritte Tochter Philipp Maximilian's, Therese Karoline Louise Virginie, geb. am 5. März 1800 zu Regensburg, lebte als Ehren-Stiftsdame in Frankfurt, und starb am 6. Aug. 1874 auf dem Familiensitze Höchst.

Der einzige Sohn aus Philipp Maximilian's zweiter Ehe, Johann Eustach Dietrich Maximilian Eduard von Günderrode, geb. am 10. Oct. 1795 zu Regensburg, widmete sich der militärischen Laufbahn, machte große Reisen, wurde später Flügeladjutant des Großherzogs Ludwig III. von Hessen-Darmstadt, der ihm den Charakter als Generallieutenant verlieh, und lebte theils auf seinem Familiensitze, theils in Darmstadt. In sehr vorgerücktem Alter verheirathete er sich (14. Oct. 1873) mit Marie Eisenmenger, Tochter des verst. Arztes Dr. Eisenmenger und starb auf dem Familiensitze Höchst am 11. April 1876. Er war Haupt der älteren Speciallinie der Familie von Günderrode.

Johann Maximilian's zweiter Sohn Friedrich Justinian, dem unten ein besonderer Artikel gewidmet werden wird, war geboren zu Gießen am 8. Nov. 1747, studirte zugleich mit seinem älteren Bruder zu Straßburg und Utrecht, trat aber später in Militärdienste und starb am 16. Mai 1785 unverheirathet als nassau-weilburgischer Oberstallmeister und badischer Kammerherr. In Gemäßheit eines von seinem mütterlichen Verwandten August Christian v. Kellner errichteten Fideicommisses hatte er 1777 den Namen der ausgestorbenen Familie von Kellner an-

genommen, welcher nach seinem Tode auf seinen jüngeren Bruder Hektor Wilhelm überging. Er betrieb wie sein Vater und seine Brüder mit Vorliebe historische Studien, machte Reisen durch Deutschland, Frankreich, England und Holland und veröffentlichte seine auf denselben gemachten Beobachtungen in mehreren Schriften, versuchte sich auch als dramatischer Dichter. Das Verzeichniß seiner Schriften findet sich bei Meusel (IV, 460) und bei Strieder (V, 173).

Johann Maximilian's von Günderrode jüngster Sohn Hektor Wilhelm, dessen leider so kurzes, aber für die Wissenschaft so fruchtbares und durch treue und erfolgreiche Berufserfüllung so gesegnetes Leben wir unten in einem besonderen Artikel schildern werden, wurde zu Hanau am 16. Juli 1755 geboren und bezog, nachdem seine ausgezeichneten Geistesanlagen durch gründlichen und vielseitigen Unterricht ausgebildet worden waren, 1772 die Universität Göttingen, wo er sich bis 1774 der Rechts- und Staatswissenschaft widmete, auch geschichtliche Studien, denen er von Jugend auf mit Vorliebe zugethan gewesen war, mit Eifer betrieb, arbeitete nach beendigten Universitätsstudien längere Zeit als Praktikant am Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar und trat 1775 als Regierungsassessor in den badischen Staatsdienst, wurde Kammerherr, Regierungsrath und Ephorus des karlsruher Gymnasiums, starb aber im noch nicht vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre zu Karlsruhe am 17. Mai 1786, nach einer sehr angestrengten amtlichen und schriftstellerischen Thätigkeit, durch welche seine Gesundheit schon vor längerer Zeit bedenkliche Störungen erlitten hatte. Seine von sachkundigen Zeitgenossen mit großem Beifalle aufgenommenen Schriften, deren mehrere von gelehrten Gesellschaften durch Preisverleihungen ausgezeichnet wurden, sind von dem bekannten Geschichtschreiber Ernst Ludwig Posselt herausgegeben worden unter dem Titel: „Hektor Wilhelm's von Günderrode genannt von Kellner sämmtliche Werke aus dem teutschen Staats- und Privatrechte, der Geschichte und Münzwissenschaft mit neuen Abhandlungen und vielen Zusätzen, 2 Bde. Leipzig, Jakobäer 1787 und 1788". Dem ersten Bande ist die Selbstbiographie des ausgezeichneten Mannes, welche von ihm begonnen und von seiner Witwe beendigt wurde, vorausgeschickt.

Seine durch Schönheit, Geist und hohe Bildung ausgezeichnete Gemahlin, Louise von Günderrode, die wir oben als Tochter Christian Maximilian's von Günderrode auf Graß und Louisen's von Drachstedt bereits erwähnt haben, war ihm am 10. Sept. 1778 zu Graß angetraut worden. Sie verlegte nach dem Tode ihres Gemahls ihren Wohnsitz nach Hanau, um dem Wohnorte ihrer Aeltern und der Heimat ihrer Familie näher zu sein, und widmete sich hier der sorgfältigsten Erziehung ihrer hoffnungsvollen und ohne Ausnahme sehr begabten Kinder. In Hanau wurden ihr drei Töchter in blühendem Alter durch den Tod entrissen, Louise (geb. zu Karlsruhe am 22. März 1781) am 30. März 1794, Charlotte (geb. zu Karlsruhe am 25. Juni 1783) am 29. Oct. 1801 und Amalie (geb. zu Karlsruhe am 16. Sept. 1784) am 6. April 1802. Die zweite Tochter, Wilhelmine (geb. zu Karlsruhe am 10. März 1782), wurde am 5. Febr. 1804 Gemahlin des großherzoglich hessischen Staatsministers Karl du Bos Freiherrn du Thil (gest. 1859) und starb nach einer kinderlosen Ehe im J. 1819 in Darmstadt. Die älteste Tochter ist die geniale und liebenswürdige, wegen ihres tragischen Todes vielbetrauerte Dichterin Karoline von Günderrode, über welche wir auf die unten folgende ausführliche Biographie verweisen. Geboren zu Karlsruhe am 11. Febr. 1780 folgte sie nach dem frühen Tode ihres Vaters der Mutter nach Hanau, wo sich ihre herrlichen Geistesgaben unter der Leitung trefflicher Lehrer zur schönsten Blüthe entfalteten, und wurde in ihrem achtzehnten Lebensjahre in das freiadelige von Cronstetten-Hynspergische Damenstift in Frankfurt aufgenommen. Durch die Vorzüge ihres Geistes und die Liebenswürdigkeit ihres Charakters erwarb sie sich die Verehrung Aller, welche das Glück ihres Umganges genossen, und mit vielen ausgezeichneten Zeitgenossen, insbesondere mit den heidelberger Professoren Daub und Friedrich Creuzer, mit Jung Stilling, Savigny, Sinclair, Sophie v. La Roche, Achim von Arnim, Clemens Brentano und dessen Schwester Bettina, Friedrich Schlosser u. A. stand sie in freundschaftlicher Verbindung. Am 26. Juli 1806 brachte sie zu Winkel im Rheingau, wo sie bei einer befreundeten Familie zum Besuche verweilte, den unseligen Entschluß, sich selbst das Leben zu nehmen, zur Ausführung und fand ihre einsame Ruhestätte auf dem Friedhofe zu Winkel, welche fortwährend von Vielen aus der Nähe und Ferne besucht wird, die der Unglücklichen eine theilnehmende Erinnerung weihen. Ihr Grabstein, der ihr bald nach ihrer Bestattung von einer Freundin gesetzt wurde, hat im J. 1868 eine geschmackvolle Restauration erfahren. Ihre Dichtungen wurden theils unter dem Dichternamen „Tian", theils ohne Namen in den „Studien" von Daub und Creuzer (1805, Bd. I, S. 363 fg. und 403 fg.) veröffentlicht; viele derselben sind aber, da sie in ihrem bescheidenen Sinne mit der Bekanntmachung ihrer Geisteserzeugnisse sehr zurückhaltend war, verloren gegangen. Die erste und bis jetzt einzige Gesammtausgabe ihrer Gedichte wurde von Friedrich Götz (Mannheim 1857) veranstaltet und derselben auch das Brustbild der Dichterin nebst der Abbildung ihres Grabsteines beigegeben. Bettina von Arnim hat ihrer Jugendfreundin in der vielgelesenen Schrift: „Die Günderode" (Grünberg und Leipzig 1840. 2 Bde.) ein Denkmal gestiftet, welches wir unten in der Biographie der Dichterin eingehend besprechen werden.

Die durch den frühen Tod ihres Gatten und den Verlust dreier hoffnungsvoller Töchter, welche ihr im blühendsten Alter entrissen wurden, schwer geprüfte Mutter der Dichterin erlebte auch noch das traurige Ende dieser ihrer geliebten Tochter. Sie verließ Hanau, wo ihr Leben durch so schwere Schicksale getrübt worden war, und widmete ihre Sorgfalt der Pflege ihres hochbejahrten, leidenden Vaters in Butzbach, wo sie am 15. Sept. 1819 starb.

Erhellt wurden ihre durch schweren Kummer verdunkelten Lebenstage durch die vielfache Freude, welche sie an ihrem einzigen Sohne **Hektor** (geb. zu Karlsruhe am 25. April 1786) erlebte, der bei dem Tode seines Vaters erst zweiundzwanzig Tage alt war. Nachdem seine glücklichen Geistesanlagen durch treffliche Hauslehrer ausgebildet worden waren, widmete er sich auf den Universitäten zu Marburg und Heidelberg dem Studium der Forstwissenschaft, trat wie sein Vater in den badischen Staatsdienst und war 1823 Forstmeister zu Moßbach, als er auf Empfehlung seines Verwandten, des vortrefflichen Stadtschultheißen Friedrich Maximilian von Günderrode, zum Senator der freien Stadt Frankfurt gewählt wurde. Hier bekleidete er viermal (1841, 1847, 1851 und 1861) das Amt des älteren Bürgermeisters und förderte in einer vieljährigen, erfolgreichen und von seinen Mitbürgern bei vielen Veranlassungen dankbar anerkannten Wirksamkeit die Interessen der freien Stadt Frankfurt, welcher er, obgleich er ihr durch Geburt nicht angehörte, dennoch, als der eigentlichen Heimat seiner Familie, mit warmer Anhänglichkeit zugethan war. Sein unermüdet thätiges Leben endete ein sanfter Tod am 21. März 1862; bis in sein hohes Alter war er in ungeschwächtem Besitze seiner geistigen und körperlichen Kräfte geblieben. Indem wir uns das Genauere über sein Leben und Wirken für den unten folgenden, besonderen Artikel vorbehalten, beschränken wir uns hier hinsichtlich seiner Familienverhältnisse auf folgende Angaben. Von seiner Gemahlin **Charlotte** Friederike Henriette Freiin von Closen (geb. am 14. Sept. 1788, gest. am 28. Dec. 1863 zu Frankfurt), mit welcher er sich am 28. März 1812 vermählte, hatte er neun Kinder, vier Söhne und fünf Töchter; von den Söhnen lebt nur noch der jüngste und zwar der Dr. philos. Freiherr **Karl** Wilhelm Hektor von Günderrode, Ehrenritter des Johanniterordens, geb. zu Frankfurt am 23. März 1830 und seit dem 20. April 1857 vermählt mit **Karoline** Elisabeth Wilhelmine Sophie geborenen von Schmerfeld, geb. am 10. Aug. 1822, Witwe des am 25. Juni 1846 verstorbenen Freiherrn Hermann von Dörnberg. Sein älterer Bruder, Freiherr **Maximilian** Ferdinand Ludwig, geb. am 28. April 1825, königl. baierischer Kämmerer und großherzoglich badischer Hauptmann a. D.; Besitzer der Güter Gern und Helsberg in Niederbaiern, welche er von seinem mütterlichen Oheim, dem königl. baierischen Staatsrath und Bundestagsgesandten Freiherrn Karl Heinrich Ferdinand Friedrich von Closen, „dem letzten Closen", ererbt hatte, am 17. Dec. 1853 vermählt mit Constanze Wilhelmine Ottilie von Jägerschmidt (geb. am 27. Dec. 1827), starb am 28. April 1867 und hinterließ einen Sohn, **Hektor** Karl Eduard (geb. am 25. Juli 1856) und zwei Töchter, **Charlotte** Marie Auguste (geb. am 13. April 1855) und Amalie (geb. am 6. Juli 1863), welche in Frankfurt im Hause ihres Onkels, des Freiherrn Karl von Günderrode, mit liebevollster Sorgfalt erzogen wurden. Der genannte Hektor von Günderrode, für welchen die ihm zugefallenen Güter in Baiern verwaltet werden, hat im J. 1869 mit Genehmigung des Königs von Baiern den Namen „Freiherr von Closen" angenommen (infolge testamentarischer Bestimmung des verstorbenen Großoheims). Seine Schwester Charlotte gehört seit 1873 dem cronstettenschen Stifte als Stiftsdame an.

Jüngere Speciallinie.

Stammvater: Justinian von Günderrode, geb. 18. Febr. 1721, gest. 31. Mai 1802.

Justinian v. Günderrode,
geb. 1721, † 1802.
Gemahlin: Elisabeth Charlotte v. Schneider.

Friedrich Maximilian v. G., Schöff, Senator, Stadtschultheiß, geb. 14. Dec. 1753, † 9. Mai 1824. Gem.: Friederike Wilhelmine v. Kettelhodt.	Friedrich Justinian v. G., geb. 1. Febr. 1765, † 11. Nov. 1845, Ober-Appellationsgerichtspräsident zu Darmstadt. 1. Gem.: Maria Charlotte v. Stalburg. 2. Gem.: Louise Karoline Henriette v. Kettelhodt.
Justinian Maximilian v. G., geb. 21. Febr. 1813.	

Justinian von Günderrode, jüngerer Bruder des oben als Stammvater der älteren Speciallinie aufgeführten Johann Maximilian von Günderrode, war geb. am 18. Febr. 1721 zu Frankfurt, vermählte sich am 22. April 1750 mit Elisabeth Charlotte von Schneider und starb am 3. Juni 1802 als Schöff und Senator zu Frankfurt. Von seinen Töchtern vermählte sich Maria Salome (geb. 4. Nov. 1752) am 22. März 1779 mit Adolf Karl von Humbracht und starb am 10. Dec. 1790, Maria Charlotte (geb. 24. Mai 1762) am 16. Jan. 1792 mit Karl Ludwig Freiherrn von Barckhaus genannt von Wiesenhütten und starb am 14. Mai 1805; seine beiden ausgezeichneten Söhne (s. die Stammtafel) werden unten in besonderen Artikeln behandelt werden und beschränken wir uns daher hier auf folgende kurze Angaben.

Friedrich Maximilian von Günderrode, der letzte Stadtschultheiß von Frankfurt, der sich durch sein erfolgreiches Wirken in dieser Eigenschaft und als Präfect ein unvergängliches ruhmvolles Andenken in seiner Vaterstadt gestiftet hat, wurde am 14. Dec. 1753 zu Frankfurt geboren, widmete sich von 1771 an zu Göttingen der Rechtswissenschaft, begab sich 1773, um den Reichsproceß praktisch kennen zu lernen, nach Wetzlar und trat 1775 als Hofgerichts-Assessor in die Dienste des Fürsten Karl Wilhelm von Nassau-Usingen, der ihn bald nachher zum Regierungsrath ernannte. Die auf ihn gefallene Wahl zum Senator seiner Vaterstadt bestimmte ihn, den nassauischen Dienst, obgleich er in demselben sehr ausgezeichnet worden war und sich glücklich gefühlt hatte, zu verlassen und 1787 trat er in das Collegium der sieben ältern Schöffen oder kaiserlichen Räthe ein. In den verschiedensten Stellungen förderte er seitdem bis an seinen Tod als Senator, als Director des Consistoriums, Senatsdeputirter bei dem Bauamte, als Bürgermeister, Präsident des Appellationsgerichts, Vorsitzender des gesetzgebenden Körpers, als Präfect zur Zeit des Großherzogthums

Frankfurt, als Stadtschultheiß die Interessen seiner Vaterstadt mit solcher Umsicht und Gewandtheit, mit solcher Gerechtigkeitsliebe und Humanität, mit so unermüdetem Eifer, daß die Geschichte der Stadt Frankfurt keinen Bürger aufzuweisen hat, dessen Verdienste um ihre Wohlfahrt den seinigen an die Seite gesetzt werden könnten. Er befand sich bei der Deputation, welche nach der Einnahme Frankfurts durch die Franzosen im J. 1792 nach Paris gesandt wurde, um den Nachlaß der der Stadt auferlegten Contribution bei dem Nationalconvente zu betreiben, wurde mit seinen Collegen verhaftet und schwebte mehrere Monate hindurch in Lebensgefahr, bis er am Tage der Hinrichtung Ludwig's XVI. in Freiheit gesetzt wurde. An dem Congresse zu Rastadt, welcher am 9. Dec. 1797 eröffnet wurde, nahm er als Abgeordneter seiner Vaterstadt Theil, verweilte im J. 1806 nochmals zu Paris, um den Erlaß der Contribution zu bewirken, mit welcher Frankfurt durch den General Augereau belastet worden war, und ihm wo möglich die Stellung einer freien Stadt zu erhalten. Bei der Errichtung des Großherzogthums Frankfurt unter dem Fürsten Primas wurde Günderrode zum Stadtschultheißen mit dem Titel eines Geheimenraths und bei der Einführung der neuen Verwaltungsordnung zum Präfecten des Departements Frankfurt und Wetzlar ernannt. Er war der letzte kaiserliche Stadtschultheiß Frankfurts, da mit Einführung der Constitutions-Ergänzungsacte von 1816 diese Würde erlosch, doch behielt er neben seinem Sitze auf der Schöffenbank den Titel und fuhr fort, in seinen verschiedenen hohen Aemtern für das Wohl seiner Vaterstadt zu wirken. Noch bemerken wir, daß er sich auch um Frankfurts Schulwesen große Verdienste erwarb und daß er es ist, der 1804 in Verbindung mit seinem Freunde, dem Senior des Consistoriums und Dr. theol. Wilhelm Friedrich Hufnagel, die noch jetzt blühende vortreffliche „Musterschule" ins Leben rief. Eine wohlgelungene Biographie des edeln, hochverdienten Mannes schrieb Dr. Eduard Heyden in seiner: „Galerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter" S. 166 fg. (Frankf. 1849).

Günderrode starb am 9. Mai 1824 zum tiefsten Schmerze seiner Mitbürger, welche ihn wie einen Vater liebten und verehrten. Er hatte sich am 3. Juni 1796 mit Friederike Wilhelmine von Kettelhodt (geb. 27. Dec. 1777, gest. 4. Nov. 1827) vermählt und aus dieser Ehe fünf Kinder erhalten, von welchen drei Töchter in früher Jugend starben, zwei aber, ein Sohn und eine Tochter, noch leben. Der Sohn, Justinian Maximilian von Günderrode, geb. am 21. Febr. 1813, königl. baierischer Kammerherr und Legationsrath, 1863 sammt Abkömmlingen bei der Freiherrenklasse der königl. baier. Adelsmatrikel eingetragen, lebt als Privatmann in seiner Vaterstadt Frankfurt. Er vermählte sich am 29. Oct. (10. Nov.) 1843 zu Moskau mit Sophie von Schelaschnikoff (geb. am 17./29. Sept. 1819 zu Isakla), griechischer Religion, Tochter des kaiserl. Kammerherrn Peter Iwanow von Schelaschnikoff, und hat aus dieser Ehe zwei Söhne: Justinian Kuno Hektor, geb. am 1. Juli 1847 (war 1874 Lieutenant im Gardeuhlanen-Regiment in Berlin) und Woldemar Konrad Eduard, geb. 26. Febr. 1854. Die noch lebende Tochter des Stadtschultheißen von Günderrode, Auguste Marianne Friederike Thekla, geb. am 7. Aug. 1815, vermählte sich am 28. März 1836 mit Karl August Kuno von der Kettenburg (geb. 4. Aug. 1811), Erbherrn auf Matgendorf, großherzoglich meklenburg-strelitzischem Kammerherrn, welcher im Juli 1852 mit seiner Gemahlin zur katholischen Kirche übergetreten ist.

Des Stadtschultheißen von Günderrode jüngerer Bruder, Friedrich Justinian von Günderrode, den wir unten in einem besonderen Artikel behandeln werden, war am 2. Febr. 1765 geboren, studirte von 1783 an zu Marburg und Göttingen Jurisprudenz, trat 1787 in den hessen-darmstädtischen Staatsdienst, in welchem er nach und nach zum ersten Präsidenten des Oberappellations- und Cassationsgerichts und wirklichem Geheimrathe mit dem Prädicate Excellenz, welche Stellung ihm am 30. Nov. 1832 zu Theil wurde, aufrückte. Er war zweimal verheirathet, zuerst seit dem 25. Juli 1791 mit Maria Charlotte von Stalburg (geb. 22. Juli 1767), welche ihm am 8. Febr. 1793 durch den Tod entrissen wurde, dann seit dem 27. März 1796 mit der Schwester der Gemahlin seines Bruders, Louise Henriette Karoline von Kettelhodt (geb. 3. Juni 1776), welche ihn überlebte und erst am 3. April 1854 starb. Durch sein amtliches Wirken und seine edeln Eigenschaften als Mensch und Familienvater hatte er sich allgemeine Verehrung erworben und in weiten Kreisen wurde sein Hinscheiden, welches am 11. Nov. 1845 in Darmstadt erfolgte, betrauert. Zehn Kinder und dreißig Enkel weinten an seinem Sarge. Von seiner ersten Gemahlin hatte er nur eine Tochter, Charlotte Maximiliane Friederike, geb. 5. Jan. 1793, welche am 17. Febr. 1814 mit dem großherzoglich badischen Kammerherrn und Staatsminister Johann von Türkheim (geb. 1778, gest. 30. Juli 1847) vermählt wurde; von der zweiten Gemahlin hatte er zwölf Kinder und zwar drei Söhne und neun Töchter. Von den Söhnen starben zwei unverheirathet; der dritte, Karl Ludwig Ferdinand von Günderrode, großherzoglich hessischer Kammerherr, geb. am 11. April 1805, gest. 1859, vermählte sich am 21. Mai 1840 mit Louise Wilhelmine Auguste von Bellersheim genannt Stürzelsheim (geb. 5. Sept. 1809), und erhielt aus dieser Ehe zwei Kinder: Karoline Josephine Sophie von Günderrode, geb. 4. April 1841, und August Georg von Günderrode, geb. 28. Jan. 1845.

Im Jahrgange 1875 des „Gothaischen genealogischen Taschenbuchs der freiherrlichen Häuser" werden S. 257 die noch lebenden Mitglieder der älteren und jüngeren Speciallinie der Familie Günderrode vollständig aufgeführt; die Beschreibung des Wappens und eine Uebersicht der Familiengeschichte findet sich im Jahrgange 1848, S. 144.

In Leopold Freiherrn von Ledebur's Adelslexikon der preußischen Monarchie I, 299 findet sich folgende Zusammenstellung der von der Familie von Günderrode im

Laufe der Zeit erworbenen Besitzungen und Güter nebst den chronologischen Angaben der Erwerbungszeit:

In Sachsen und zwar im Königreiche: Lengefeld 1498 . 1568. Rauenstein 1498 . 1568. Weistropp 1690 . 1760. Ziegra 1569. In den Fürstenthümern: Herda (Gotha) 1640. Zopten (Altenburg) 1670 . 1706. In der preußischen Provinz: Großballhausen (Weißensee) 1635 . 1659. Döbitschen (Zeitz) 1670 . 1701. Groitsch (Delitsch) 1670 . 1701. Günterrode (Heiligenstadt). Volkstädt (Mansfeld-See) 1670 . 1706. Wünschendorf (Merseburg) 1561. In Franken: Albersdorf (Würzburg) 1706. In Hessen: Schotten (Wetterau) 1550 . 1700. In Dänemark: Foggebühl und Froßmark 1703.

Der gegenwärtig in zwei Speciallinien blühende Zweig der Familie von Günderrode besitzt das ritterschaftliche Gut Höchst in der Wetterau und zwei Hofgüter zu Frankfurt a. M., welche das erste und dritte von günderrodische Fideicommiß bilden. Das zweite von günderrodische (von stalburgische) Fideicommiß ist im Besitze der freiherrlichen Familie Boltog von Brüsken, welche seit 1795 ebenfalls zur Ganerbschaft Alt-Limpurg gehört.

Das Wappen der Familie von Günderrode, in welchem übrigens die einzelnen Zweige einige Verschiedenheiten haben, ist eine im blauen Felde auf einem Stamme sitzende Eule und im Obereck ein Stern (Siebmacher I, 129, 211); von Lepel bemerkt hierüber: „Das Wappen der Familie, eine auf einem dürren Aste sitzende und von einem goldenen sechseckigen Sterne beseitete gekrönte Nachteule im blauen Felde, welche sich auf dem Helme wiederholt, kommt sowol unter dem meißnischen und rheinischen Adel als unter den frankfurter adeligen Geschlechtern vor und hätte billig auch unter dem hessischen Adel aufgeführt werden sollen, zu welchem diese Familie seit 1546 gehört". In Zedler's Universallexicon XI, 1251 fg. wird in dem der Familie von Günderrode gewidmeten ausführlichen Artikel über das Wappen derselben Folgendes bemerkt:

„Sie führen in ihrem Wappen in einem blauen Schilde eine auf einem zu beiden Enden verstümmelt gezackten Aste sitzende goldene gekrönte Eule, beides an seiner natürlichen Farbe, mit einem vorgestellten sechsfach gespitzten goldenen Sterne; auf dem goldenen gekrönten adeligen Tournierhelme ruht ein dergleichen Ast mit darauf sitzenden Eulen und vor sich habendem goldenem Sterne, und sind die Helmdecken gold und blau. Hingegen will Johann Winkelmann in seiner Beschreibung des Fürstenthums Hessen und Hersfeld behaupten, daß die Eule sollte silbern gemalt sein. Und zwar so führen die Meißnischen in einem blauen Schilde eine Eule in ihrer Farbe mit einer gelben Krone, darauf wieder eine Eule, mit dem Aste, der Krone und dem Sterne; im Schilde stehen beide Eulen zur rechten Hand und ist die Helmdecke blau und gelb. Das Wappen der Rheinländischen differirt in nichts, als daß beide Eulen zur linken Hand stehen, von weißer Farbe sind und der Ast im Schilde grün beschrieben wird, auch die obere Eule auf keinem Aste, sondern unmittelbar auf der Krone steht. Das Wappen der Frankfurter kommt mit dem der Meißner mehrentheils überein, ohne daß beide Eulen auch zur Linken stehen, auf dem Helme keine Krone, auch bei der obern Eule kein Stern und die Helmdecke blau und weiß ist".

Noch erwähnen wir die gereimte Wappenbeschreibung, welche Lersner in der Chronik von Frankfurt Thl. II. Buch 1, Cap. XVIII, S. 233 aus Winkelmann (Beschreibung von Hessen und Hersfeld) anführt:

Candida juxta se Günterrodi noctua stellam
En habet et ramo considet in viridi.

Die Günterroden führen die weißgekrönten Eulen
Auf einem grünen Ast vor einem klaren Stern,
Leucht im gekrönten Helm und Schild gleich nah und fern,
Die wachsam mit Verstand sind gleich den starken Seulen.

Ebendaselbst finden sich die von Joh. Friedrich Faust von Aschaffenburg herrührenden Verse:

Clara coronatum stirps Günterrodia glauco
In clypeo gestat bubonem, in stipite flavo
Porrecto stantem gemina inter tubera, trunci
Subter turget adhuc tuber, bubonis ad aurem
Sexifidis radiis sidus coeleste coruscat.

Da ein Zweig der ältern Speciallinie von Günderrode den Namen von Kellner führt und zwar zuerst Friedrich Justinian von Günderrode, dessen Mutter Susanna Maria (Gemahlin Johann Maximilian's von Günderrode) eine Tochter Wilhelm Ernst's von Kellner war, dann dessen Bruder Hektor Wilhelm, dann der Sohn des letzteren, der Schöff und Senator Hektor von Günderrode und endlich der noch lebende Sohn des letzteren, der Freiherr Karl von Günderrode genannt von Kellner, so sei es gestattet, über diese nach der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erloschene Familie Einiges beizufügen. Die Familie siedelte aus Franken und Schwaben nach Frankfurt über und wurde hier in das adelige Patriciat und in die Ganerbschaft des Hauses Alt-Limpurg aufgenommen. Bei ihrem Erlöschen wurde Name und Wappen derselben mit dem der Familie von Günderrode vereinigt. Das von Kellner'sche Wappen bildet in Schwarz eine aus dem Schildesfuße aufsteigende, weiße Mauer, oben mit drei zweifachen Zinnen, an welcher in der Mitte eine rothe Rose hängt und über welcher drei neben einander stehende, silberne Lilien schweben. Siebmacher I, 211: Die Kellner frankf. adel. Patr. Kneschke IV, 161 und 162: Wappen der Freiherren von Günderrode genannt von Kellner. (*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Günterrode), **Heinrich von**, geboren zu Freiberg am 19. März 1571, begab sich 1586 als Edelknabe an den Hof des Herzogs Karl II. von Lothringen und befand sich in gleicher Eigenschaft später bei dem Herzoge von Bouillon und bei dem französischen Feldmarschall Georg Wilhelm von Berbisdorf. Von Jugend auf mit Lust zum Soldatenstande erfüllt, trat er 1591 in französische Kriegsdienste und nahm, während der Religionskriege unter der Regierung Heinrich's IV. als „Kriegsaufwarter" (Adjutant) unter dem Feldmarschall

Kaspar von Schomberg *) an mehreren Feldzügen Theil, wurde als „Wachtmeister" fünf Reitercompagnieen vorgesetzt und diente 1595 als Hauptmann unter dem Obersten Grafen von Solms. Im J. 1597 trat er in österreichische Kriegsdienste, zog als Hauptmann mit dem berenstein'schen Regimente nach Ungarn und stand 1598 als Major (Hauptmann und Wachtmeister) im rußwurm'schen Regimente. Im J. 1599 befehligte er in der kursächsischen Armee als Oberstlieutenant 1000 Mann Fußvolk und focht mit Auszeichnung gegen die Türken. Im J. 1601 trat er in österreichische Dienste zurück und befehligte anfangs als Hauptmann zwei Fähnlein im altheim'schen Regimente, in den Jahren 1602 und 1603 aber als Oberstlieutenant das ganze Regiment. In Folge einer unter den Soldaten ausgebrochenen Meuterei und ungerechter Anschuldigungen, welche man gegen ihn erhob, wurde er verhaftet, und da er, obgleich alle Offiziere seines Regiments ohne Ausnahme sich für ihn verwandten, zu seinem Rechte nicht gelangen konnte, so befreite er sich durch die Flucht aus seiner Haft und begab sich 1604 nach England, wo ihn König Jakob I. sogleich zum Obersten, nachher auch zum Ritter des Hosenbandordens und zum Kriegsrath ernannte. Den englischen Kriegsdienst vertauschte er bald darauf mit dem französischen, in welchem er ebenfalls die Würde als Oberst und Kriegsrath erhielt und sich durch die Einführung der nach seinem Namen „Quintrots" genannten Curierpferde, welche er in Irland kennen gelernt hatte, berühmt machte.

Die Stelle aus Achilles Aug. von Lersner's Chronik von Frankfurt (Frankf. 1706), Thl. I, Buch I, Cap. XVIII, S. 299 über die gedachte Erfindung führen wir hier wörtlich an:

„Heinrich von Günterrode, Ritter und Kriegsobrister in England und Frankreich, erfindet die Lauff-Pferd, vid. Claude Expillii parte 2 de plaidoyés Chap. 21, pag. 329, da er sagt: «On se sert aujourd'huy en France de certaine sorte de Chevaux, qu'on nourrit et dresse tout autrement que les autres. On les a fait venir d'Irlande et sont appelés *Quintrots*, du nom de celui qui premier les amena en France. Ils vont vitement, font de grandes traites et couruees sans repaître, ni debrider, de manière, que si l'on va de Lyon à Rome par les postes ordinaires, l'autre sur Quintrots, ce dernier y arrivera long temps devant l'autre, quelle diligence qu'il fasse.» Limnoeus in Notit. Regni Franciae pag. 573, lib. 2, cap. VII schließet also: «Dieses weiß ich, daß ein Edelmann aus Teutschland von der Familie von Günterrode zum Ersten den Gebrauch dieser Pferde gelehret; wenn sie demnach von diesem den Namen haben sollen, müssen diese Pferd ehender Günterot als Quinterot benamset werden.»"

Daß der Oberst von Günderrode auch die Stelle eines englischen Gesandten am kursächsischen Hofe zu Dresden bekleidet hat, ersieht man aus einem Briefe des gelehrten kurpfälzischen Rathes Lingelsheim, welche Stelle wir, da sie auch in culturgeschichtlicher Hinsicht nicht ohne Interesse ist, nach Fichard's Manuscript hier vollständig anführen:

Lingelshemii Epistolae. Argentor. 1660 pag. 258, Epistol. 96 d. d. Heidelberg 14. April 1609 ad Jacobum Bongarsium: „Lepidam narrationem misit Camerarius Gottinga de Bacchanalibus Dresdensibus. Apparatus et ludi equestres fuerunt sumptuosi et insignes. In foro instituta venatio ursorum, et Johannes Georgius dux, Electoris frater, praefectum venationis egit, quem etiam veste et cultu repraesentavit. Accidit ut ingens ursus procurreret, quem canes mordentes tenebant, ibi Gunterrodius, *non legatus amplius Britannicus*, industriam suam et fortitudinem demonstraturus se ingereret; hunc dux Johannes Georgius manu in jugulum impressa retorsit, scipione etiam, quem manu gestabat, verbera intentans, ni abscederet: non ipsi, sed Electori et principibus haec oblectamenta instituta. Recessit ille et nihilominus venationi reliquae, dissimulata contumelia, interfuit. Post, cursu annulari instituto, sponsione 100 Thalerorum provocavit Electorem, qui haud abnuit, et fiducia peritiae suae sponsiones pro more excreverunt, donec tandem 400 Thalerorum Gunterrodius Electori deberet. Jussus numerare negavit se in numerato habere; ibi venator incitare fratrem, ne quidquam condonet; si sua res ageretur, potius ad mendicitatem se illum reducturum esse; ibi Elector accensus minari, nisi satis faciat, se carceri ipsum, qui Caesar vocatur, mancipaturum."

Auf Verwendung der Könige von England und Frankreich ertheilte Kaiser Rudolf II. dem Obersten von Günderrode, dessen Rechtsstreit noch anhängig war, freies Geleit (salvum conductum) zur Reise nach Wien und nahm ihn, da ihm ohne Zweifel gelungen sein wird, seine Schuldlosigkeit nachzuweisen, als Oberst und geh. Kriegsrath wieder in seine Dienste.

Im J. 1609 erscheint er als Oberst im Gefolge des Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg mit zehn Pferden zu Stuttgart auf dem Beilager des Herzogs Johann Friedrich von Würtemberg.

In Anerkennung seiner Verdienste, vielleicht auch zur Entschädigung für die ohne seine Schuld erlittene Unbill ertheilte ihm Kaiser Rudolf II. für sich und seine ehelichen Nachkommen die Würde eines Reichsfreiherrn durch Diplom d. d. Prag 22. März 1610. In diesem wurde „Heinrich von Güntherodt, Ritter und Oberster, als von einem uralten adlichen Geschlecht abstammend, wegen der Verdienste, die seine Vorfahren und besonders er selbst um Kaiser und Reich in manigfaltiger Weise, besonders gegen den Erbfeind christlichen Namens, den Türken, fast in die zehn Jahre in Schlachten u. s. w. und vernünftigen, scharfsinnigen Anschlägen, auch in Haltung guter Justizien und Ordnung bei den Abzügen aus dem Feld, bei seinen ihm anbefohlenen Regimentern und Quartieren und in allen seinen ihm anvertrauten hohen Aemtern erwiesen, für sich und seine ehelichen Leibeserben,

daß (damit) er für seine dapferen, Uns wohlgefälli-

*) Nicht zu verwechseln mit dem berühmten Feldherrn Friedrich Hermann von Schomberg.

gen, fast zehn Jahr vornehmen Kriegsdienste etwas Ergötzlichkeit erlange,
aus besonderer kaiserlicher Gnade, ohne einig sein Nachsuchen in den Reichsfreiherrnstand erhoben, sein altadliches Wappen bestätigt und vermehrt."

Das ihm verliehene Wappen war ein quadrirter Schild und in demselben

oben im ersten Felde:
die goldgekrönte Eule in natürlicher (grauer) Farbe auf holzfarbigem (schwarzem) Aste, mit sechsspitzigem goldenem Stern zur Seite, als das alte günderrodische Wappen im gelben Felde;

oben im zweiten Felde:
ein einfacher schwarzer Adler, mit goldener Krone, der mit ausgebreiteten Flügeln auf einem holzfarbenen Aste steht, im rothen Felde;

unten im ersten Felde:
ein weißes (silbernes) Brackenhündlein mit gelbem (goldenem) Halsbande, auf grünem, mit vier silbernen Quasten versehenem Kissen ruhend, im rothen Felde;

unten im zweiten Felde:
eine weiße Doppellilie und darunter zwei rothe Rosen (mit Bezug auf seine Kriegsdienste in Frankreich und England) im gelben Felde, ferner zwei offene Turnierhelme mit goldener Krone, auf dem hinteren die Eule mit dem Stern, auf dem vordern ein goldgekrönter silberner Löwe mit aufgeworfenem Schwanze, offenem Rachen und ausgestreckter rother Zunge, in der rechten Tatze ein bloßes Schwert, mit dem er zum Streiche ausholt, in der linken Tatze einen abgehauenen Türkenkopf beim Schopf haltend.

(Vgl. die Urkunde in Hektor Wilhelm von Günderrode's Schriften Bd. II, S. 602; die Wappenbeschreibung bei König II, 436 weicht von der bei Fichard ab, der sie als irrig bezeichnet; die bei Zedler im Art. Günderrode ist mit obiger im Wesentlichen übereinstimmend, nur etwas ausführlicher.)

Ueber die gedachte Erhebung Heinrich's von Günderrode erwähnen wir beiläufig eine Aeußerung des Geheimraths Hans Heinrich von Günderrode (sein Leben s. unten), welcher 1643 schreibt:

„Der Herrenbrief (das freiherrliche Diplom) ist noch bei des seligen Herrn Obersten hinterlassener Witwe in Hamburg. Ich hoffe denselben ehisten zu überkommen; wehre gut, wenn eine Herrschaft daran hienge; ohne derselben Anhang wird sich keiner des Tituls gern gebrauchen wollen."

Im J. 1611 wurde der Freiherr von Günderrode vom Kaiser an die Fürsten der deutschen Union abgesandt, um von denselben rückständige Contributionen einzufordern und ihre Gesinnungen zu erforschen (Petzelii Mellificium historicum 1157). Darauf bezieht sich auch eine Briefstelle bei Lingelsheim (l. c. pag. 314, epist. 34 d. d. Heidelberg 24. Juni 1611):

„Anhaltinus nondum venit Anspachii retentus per Caesaris legatum Baronem Günterrodium; ipse hic expositurus quid Caesar petat, hodie venturus hac est."

Im October 1611 wurde er der kaiserl. Gesandtschaft auf dem Kurfürstentage zu Nürnberg beigegeben (Heinrich, Deutsche Reichsgesch. VI, 272).

Im J. 1613 befand sich der Freiherr Ritter und Oberster Heinrich von Günderrode, nebst seiner Gemahlin Margaretha geb. von Amelunxen, zu Cassel auf dem Beilager des Landgrafen Otto von Hessen, postulirten Administrators von Hersfeld, mit der Markgräfin Katharina Ursula von Baden (vgl. die 1614 in Cassel gedruckt erschienene Beschreibung dieses Beilagers).

Heinrich von Günderrode endete sein vielbewegtes Leben, nachdem er kaum das dreiundvierzigste Lebensjahr beendet hatte, am 11. April 1614 zu Dresden, wo er sich zuletzt als kaiserlicher Gesandter aufhielt, und liegt in der Sophienkirche daselbst begraben, wo ihm auch ein Epitaphium errichtet ist (s. Wecke, Beschreibung von Dresden, 261).

Er hatte sich im J. 1600 vermählt mit Margaretha von Amelunxen auf Werthencurt, Tochter des fürstlich braunschweigischen Landeshauptmanns (Drosten auf dem Schlosse Osen a. d. Weser) Hilmar von Amelunxen. Die Braut wird wol Hoffräulein gewesen sein, da die Hochzeit auf dem Schlosse zu Cassel gefeiert wurde.

Aus dieser Ehe erhielt er zwei Söhne und eine Tochter. Von dem älteren Sohne Jakob Christian führt Fichard eine Rede an (Jacobi Christiani a. G. oratio exstat in Wolf Georg. Comit. ac Dom. in Castell Consultatione de optimo parandarum opum modo et partarum usu. Tubingae 1620 pag. 163), auch einen Brief aus d. J. 1626 an Hektor Wilhelm von Günderrode, in welchem er diesem von Tübingen aus schreibt, daß er daselbst schon seit zwei Jahren mit seinem Hofmeister sich aufhalte und wegen Schulden, die er, weil ihm seine Mutter kein Geld gesandt, habe machen müssen, in Haft gerathen sei, weshalb er den genannten Verwandten um Fürsprache bei seiner Mutter bittet, die doch seine Schwester mit so reichem Heirathsgute ausgestattet habe. Jakob Christian verheirathete sich mit Jutta von der Wense und wurde, wie oben erwähnt, bei Hamburg von den Kaiserlichen aus Irrthum erschossen. Daß mit seinem jüngeren Bruder Ernst, der unbeerbt starb, der Stamm des Freiherrn Heinrich von Günderrode erloschen ist, haben wir ebenfalls oben bereits bemerkt. Die einzige Tochter des letzteren, Dorothea Maria, verheirathete sich mit Otto von der Malsburg, röm. kaiserl. General-Kriegscommissar.

(Vorzugsw. nach Fichard's Manuscr., der u. A. auf Kreißig IV, 45, V, 54, König II, 435 und auf die in Dresden in 4. erschienene Leichenpredigt Bezug nimmt.)

(*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Hans Heinrich von), hessencasselscher Oberst, Geheimrath und Hofmarschall, Sohn Kaspar's von Günderrode (s. oben) und Veronica's von Salhausen, der Tochter des Hans Heinrich von Salhausen, wurde am 7. April 1596 auf dem väterlichen Gute Ziegra in Sachsen geboren. Im J. 1608 kam er nach Schulpforte (J. Bertuchii Chron. Portense 146)

und bezog, nachdem er sich auf dieser Anstalt eine tüchtige Vorbildung erworben, im J. 1613 die Universität Jena, wo er der Rechts- und Staatswissenschaft ein eifriges Studium widmete. Nach Beendigung seiner Universitätsstudien sollte er 1617 die Prinzen Johann Friedrich und Karl Ludwig, Söhne des Herzogs Georg Gustav von Pfalz-Veldenz[1]), der im Schlosse zu Lauterecken residirte, auf einer Reise nach Frankreich und Italien als Hofmeister begleiten; doch da diese, wahrscheinlich aus finanziellen Gründen, nicht zur Ausführung kam, so beurlaubte er sich bei dem Herzoge[2]) und begab sich von Lauterecken aus in den niederländischen Krieg; er diente zwei Jahre als Musketier in dem Regimente des Obersten Frank, mit welchem er in Böhmen, der Lausitz und in Meißen stand, worauf er abdankte und zu seinem Vater zurückkehrte. Zu Naumburg trat er dann als Gefreiter in das kursächsische Regiment des Obersten Goldstein, wurde hierauf Fähnrich bei der Leibcompagnie und lag in Dresden in Garnison, später an der thüringischen Gränze, wohin die sächsischen Truppen, weil ein Einfall des Herzogs Christian von Braunschweig befürchtet wurde, verlegt worden waren. Als bald darauf das Regiment Goldstein abgedankt wurde, ging er nach Tirol und erhielt eine Fähnrichstelle in dem spanischen Regimente des Grafen von Lodron, marschirte mit diesem nach Mailand, dann nach Wien, worauf er an einem Feldzuge in Ungarn gegen Bethlen Gabor theilnahm, dann aber in Wien seinen Abschied nahm und nach Hause zurückkehrte. Von neuem wandte er sich nun an den pfalzgräflichen Hof nach Lauterecken, begleitete die beiden Prinzen Johann Friedrich und Karl Ludwig als Hofmeister auf einer Reise nach Schweden und brachte den älteren Prinzen nach Deutschland zurück[3]). Der Herzog Georg Gustav bestellte ihn bald nach seiner Rückkehr im J. 1628 zum Rath und Oberamtmann in Lauterecken und sandte ihn 1631 als Gesandten auf den von Kursachsen ausgeschriebenen Tag der evangelischen Fürsten nach Leipzig (Liste dieser Gesandten in Müller's Sächs. Annalen 340).

In demselben Jahre trat er in den hessen-casselschen Dienst, in welchem er bis zu seinem Tode ausharrte. Er erwarb sich sowol durch seine militärische Tüchtigkeit als durch seine Geschicklichkeit, Klugheit und Gewandtheit in der Behandlung von Staatsangelegenheiten im hohen Grade das Vertrauen des tapferen Landgrafen Wilhelm V. und nach dessen Tode (21. Sept. 1637) der klugen und energischen Landgräfin Amalie Elisabeth, welche für ihren unmündigen Sohn, den nachherigen Landgrafen Wilhelm VI., die vormundschaftliche Regierung führte. Seine Theilnahme an kriegerischen Ereignissen und seine diplomatische Thätigkeit, insbesondere seine Verwendung bei Gesandtschaften während des dreißigjährigen Krieges, werden von den hessischen Geschichtsschreibern an zahlreichen Stellen erwähnt[4]).

Bei seinem Eintritte in den hessischen Dienst errichtete er eine Compagnie von 200 Mann, welche zu dem grünen oder Leibregimente gehörte, wurde zu wiederholten Sendungen an die schwedischen und weimarschen Truppen gebraucht, und bald nachher (1631) zum Oberstlieutenant unter dem Uslarschen blauen Regimente ernannt. Auch wurde ihm eine Sendung an den Kurfürsten von Sachsen übertragen, um mit dem Kriegsrathe über den Antheil Hessens an der künftigen Kriegsführung und den dem hessischen Hause deshalb einzuräumenden Vortheilen zu unterhandeln. Im Lager vor Nürnberg, wo die hessischen Truppen unter der Anführung des Landgrafen mit den Schweden vereinigt dem Heere Wallenstein's gegenüberstanden, war Hans Heinrich von Günderrode Generalquartiermeister[5]) des Landgrafen. Bei dem Sturme auf Wallenstein's Lager (24. Aug. 1632) schickte der König Gustav Adolf die Hessen voran; diese wurden mit sechs feindlichen Feldbannern handgemein und bekamen einen ungemein schweren Stand. Das grüne Leibregiment zu Fuß verlor alle seine höheren Befehlshaber, einen einzigen Hauptmann ausgenommen, den fünfzehnjährigen Prinzen Friedrich, der jedoch durch eine feindliche Pike am Kopfe verwundet wurde; der Oberst des Regiments, Graf Kaspar von Eberstein, wurde verwundet, der Oberstlieutenant Machin blieb; von den übrigen hessischen Befehlshabern wurde an diesem blutigen Tage der Oberst Friedrich Rohstein verwundet, Moritz von Malsburg getödtet. Der König ließ die Finnen und andere schwedische Regimenter über die Leichen ihrer erschlagenen Waffenbrüder vorrücken, allein sie hatten dasselbe Schicksal und der Sturm wurde schließlich abgeschlagen. Günderrode mußte nun, auf den Wunsch des Landgrafen, bis zur Wiederherstellung Eberstein's wieder als Oberstlieutenant des grünen Leibregiments eintreten und das Commando des Regiments übernehmen, dessen Rest er zurückführte.

In der Schlacht bei Lützen am 6. Nov. 1632, in

---

1) Der Herzog Georg Gustav, welcher der Pfalz-Veldenz-Lützelsteiner Nebenlinie angehörte, erfuhr im dreißigjährigen Kriege vieles Ungemach; sein ohnedies schon mit Schulden belastetes Land kam immer mehr herab und seine eigenen Einkünfte erlitten große Schmälerungen. Mitten in den Kriegsstürmen raffte ihn der Tod dahin (8. Juni 1634). Die beiden Söhne kämpften tapfer für die protestantische Sache und fielen im Kriege: Johann Friedrich am 30. Nov. 1632, Karl Ludwig am 19. Juli 1631. Ihr jüngerer Bruder Leopold Ludwig (geb. 1. Febr. 1625) folgte dem Vater in der Regierung und pflanzte das Geschlecht fort. (Lehmann, Vollständ. Gesch. des Herzogthums Zweibrücken, München 1867, S. 513.)

2) Im J. 1618 war er noch in den Diensten des Herzogs, wie aus einem Briefe seines Vaters Kaspar von Günderrode aus dem genannten Jahre hervorgeht: „Mein Sohn Hans Heinrich hat mir geschrieben, daß er mit seinem Herrn auf Steindal, so bei Straßburg gelegen, verreiset, allda der Herr eine Zeitlang Hof halten werde."

3) Johann Friedrich war geboren am 12. Jan. 1604, Karl Ludwig am 5. Febr. 1609.

4) *Hartmann*, Hist. Hass. II, 468 und 469. 480—485—496. 500—501. Rommel, Gesch. v. Hessen, Bd. VIII, S. 14. 147. 204, Anm. 272, S. 208 Anm. 279, S. 210 Anm., S. 246, Anm. 324, S. 249 Anm. 329, S. 325. 338. 355 Anm. 453, S. 358. 359. 360. 361. 362. 379. 383. 397 Anm. 489, S. 425 Anm. 518, S. 434 und 435. 439. 449 Anm. 544, S. 467 Anm. 562, S. 585 Anm. 33, S. 542 Anm. 42, S. 551. 581. 682 Anm. 171, S. 797. 798 und 799 Anm. 286.

5) In einem Schreiben vom 28. Oct. 1632 wird er als General-Kriegscommissar bezeichnet (Rommel, Anm. 279, S. 208).

welcher die hessischen Truppen ihren schwedischen Bundesgenossen den Sieg erfechten halfen, kämpfte der Oberstlieutenant von Günderrode an der Spitze des rothbunten Fußregiments, welches von ihm den Namen des günderrodischen führte. Außer diesem kämpften von hessischen Fußtruppen noch bei Lützen das grüne Leibregiment unter dem Grafen Kaspar von Eberstein, der auch den Oberbefehl über die sämmtlichen in der Schlacht mitwirkenden hessischen Truppen führte, und das weiße Regiment des Obersten Johann Geiso. Ueberdies wirkten drei hessische Reiter-Regimenter in der Schlacht mit, das Regiment des ältesten Reiterbefehlshabers Franz Elgar von Dalwigk, welchem der Oberstlieutenant Rohstein zur Seite stand, ferner das Regiment Kurt's von Dalwigk und das von Seekirch befehligte Uslarsche Regiment. Die hessische Reiterei stand auf dem rechten Flügel in zweiter Linie hinter der schwedischen, welche in erster Linie stand; die hessischen Fußbanner aber waren im Mitteltreffen in zweiter Linie aufgestellt. (Rommel VIII, 210 Anm. nach der „Grundlage der kurhessischen Militärgeschichte." S. 49—53.)

Als mit Anbruch des Winters die hessischen Truppen in die Heimat zurückkehrten, wurde Günderrode Commandant der Festung Ziegenhain, war jedoch noch vor Ostern 1633 wieder bei der Armee, mit welcher er bei Paderborn und Hameln stand und an dem Treffen bei Oldendorf theilnahm (28. Juni 1633), in welchem die Kaiserlichen unter Gronsfeld von den mit den Schweden verbündeten Hessen und Braunschweigern besiegt wurden. In diesem Treffen fochten mehrere Compagnieen des rothbunten oder günderrodischen [6]) Regiments, des weißen unter Johann von Geiso und des schwarzen unter Johann Uffeln, außerdem an Reiterei Abtheilungen des Leibregiments unter dem Grafen von Eberstein, ferner das Seekirchsche, das Dalwigksche und das vormals Mercierſche Reiter-Regiment, welches, nachdem der hessische General Jakob Mercier, der scherzweise „der kleine Jakob" genannt wurde, vor Lippstadt gefallen war (11. April 1633), Melander von Holzappel zum Befehlshaber erhalten hatte. Von den Schweden kamen bei Oldendorf nur zwei Regimenter ins Gefecht (Rommel VIII, 246, Anm. 324, nach den Grundlagen zur hess. Militärgesch. 49—53, Theatr. Europ. III, 85. 86).

Nach dem genannten Treffen wurde Günderrode von dem Landgrafen nach Cassel zurückberufen, der ihn zum Hofmarschall sowie zum Commandanten und Amtmann der Festung und der Aemter Cassel ernannte. Bei der von dem Landgrafen zu Cassel veranstalteten Taufe (19. Juli 1633) seines Sohnes, den er zu Ehren des Königs Karl IX. von Schweden, des Vaters von Gustav Adolf, benannte, erscheint Günderrode bereits als Hofmarschall.

Eine große, wenn auch erfolglose Thätigkeit entwickelte Günderrode als Gesandter des Landgrafen in Dresden und Prag bei den Verhandlungen, welche dem Abschlusse des prager Friedens vorangingen. Als Vorläufer desselben läßt sich der zwischen dem Kaiser und Kursachsen zu Laun verabredete Waffenstillstand (28. Febr. 1635) betrachten, welcher den Landgrafen und den Herzog Bernhard von Weimar ausschloß, dagegen dessen nächste Bundesgenossen, die Herzoge Wilhelm von Sachsen und Georg von Lüneburg, aufnahm und überdies noch den Vorbehalt des Kaisers enthielt, gegen die beiden ausgeschlossenen Fürsten mit den Waffen verfahren zu wollen. Der Landgraf, der die ihm drohende Gefahr erkannte und überdies auch das seit 1627 ruhig besessene Stift Hersfeld, welches dem Erzherzoge Wilhelm verliehen war, zu verlieren fürchtete, bemühte sich, durch seinen Unterhändler Günderrode den Abschluß eines Separatfriedens einzelner protestantischer Fürsten mit dem Kaiser zu verhindern; er hielt es für ein schweres Unrecht, gegen seine seitherigen Bundesgenossen, die Schweden, welchen er sich zu großem Danke für die geleistete Hilfe verpflichtet fühlte, die Waffen zu kehren, und erstrebte eine Vereinigung aller evangelischen Mächte, durch welche dieselben in Stand gesetzt würden, sowol ihre Rechte dem Kaiser gegenüber zu vertheidigen als auch dem Uebergewichte der ausländischen Mächte in Deutschland zu begegnen. Während Günderrode in Prag im Interesse seines Herrn wirkte, schloß dieser persönlich mit den Herzogen Wilhelm von Sachsen und Georg von Lüneburg zu Nordhausen eine Uebereinkunft zu gemeinschaftlichem Handeln bei Wahrung ihrer Interessen ab, aber an demselben Tage, an welchem der nordhäuser Convent abgeschlossen wurde (20. Mai 1635), erfolgte die Unterzeichnung des Friedens von Prag, in welchem dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen, außer der Bestätigung des passauer Vertrags und des augsburger Religionsfriedens, auf vierzig Jahre der ruhige Besitz der bis zum Jahre 1627 eingezogenen geistlichen Güter und die Ober- und Niederlausitz als Mannlehen zugesagt wurden. Diesem Frieden traten allmählich Weimar, Lüneburg, Anhalt, Brandenburg und andere Reichsstände bei; in Norddeutschland blieb allein der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel, in Süddeutschland nur Baden und Würtemberg auf Seiten der Schweden.

Günderrode hatte in Prag für seinen Herrn nichts durchsetzen können, und als er abermals nach Dresden kam, wurde er hier durch Gastgelage so lange aufgehalten, bis der Friedensschluß gedruckt war, und am 4. Juni erklärte der Kurfürst bei Tafel, indem er den nordhäuser Bund verwarf, daß er eine den Landgrafen einschließende General-Amnestie noch zu erlangen hoffe, die übrigen Forderungen desselben aber für sich allein nicht durchsetzen könne; übrigens müsse endlich Frieden in Deutschland werden und dieser Friede müsse von oben anfangen, da, wenn die großen Herren sich verglichen, die Andern wol nachfolgen würden (Rommel VIII, 361 und 362). Günderrode nennt in einem Schreiben an den Landgrafen den prager Frieden ein monstrum pacis und versah,

6) Das Regiment bestand aus 8 Compagnieen und war 800 Mann stark (Hofmann, Abhandl. von dem vormal. und heutigen Kriegsstaate, I. Thl. S. 205).

wie er bei seiner classischen Bildung überhaupt ein Freund von Citaten aus den Alten gewesen zu sein scheint, eigenhändig sein Memorial mit den Worten des Tacitus: „Dedimus profecto grande patientiae documentum, et sicut vetus aetas vidit, quid ultimum in libertate esset, ita nos, quid in servitute, ademto per inquisitores et loquendi audiendique commercio. Memoriam quoque ipsam cum voce perdidissemus, si tam in nostra potestate esset oblivisci quam tacere (Vit. Agric.)." Und ferner: „Socordiam eorum irridere licet, qui praesenti potentia credunt extingui posse etiam sequentis aevi memoriam." Rommel nennt Günderrode einen Geistesverwandten des berühmten Dietrich von dem Werder (als Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft hieß er „der Vielgekrönte") und bemerkt, daß Günderrode im J. 1635 einen ähnlichen Auftrag erhalten habe wie im J. 1620 Dietrich, als dieser „im Namen des Landgrafen Moritz denselben Kurfürsten in einem gleich kritischen Augenblicke die mahnende Stimme der Nachwelt hören ließ (S. 355)." Als Günderrode dem Landgrafen Wilhelm seine Ausschließung aus dem prager Frieden meldete, war derselbe tief erschüttert, faßte sich aber schnell und sagte: „Jetzt bin ich vollkommen überzeugt, daß Gott mich liebt, weil er meine Ausschließung zugelassen hat, damit ich mich nicht versündige; denn ich hätte vielleicht mit Vielen gebilligt, was nicht recht ist (S. 467 Anm. 562)."

Noch in demselben Jahre (1635) wirkte Günderrode als Abgeordneter des Landgrafen Wilhelm bei den Verhandlungen mit, welche zwischen diesem und dem Kurfürsten von Cöln wegen Erleichterung von den Kriegslasten in Sababurg, einem einsamen Jagdschlosse in Reinhardswalde, gepflogen wurden. Bei diesen Verhandlungen wirkten außer Günderrode als hessische Abgeordnete mit: Otto von Malsburg, Reinhard Scheffer, Helfrich Deinhard und Nikolaus Sixtinus.

Durch den am 10. Dec. 1635 abgeschlossenen sababurger Vergleich verpflichtete sich der Landgraf zu einer theilweisen Räumung des platten Landes und zur Abführung der Truppen gegen Anweisung anderer Quartiere, der Kurfürst aber versprach Verzicht auf jede Rache oder Rückforderung und Zahlung einer von seinen Landständen zu genehmigenden Summe zur Abwendung jeder Beschädigung bei dem Abzuge der Truppen und zum Ersatze rückständiger Contributionen [7]).

Im J. 1636 erfolgte Günderrode's Ernennung zum Obersten und er fand im August durch seine umsichtige Thätigkeit als Commandant von Cassel Gelegenheit, sich aufs neue auszuzeichnen. Der nach der Weser ziehende kaiserliche General Götz, der seinen Weg an Fritzlar vorübernahm, brachte auch der Stadt Cassel große Beschwerde; sie wurde bald von allen Seiten umschwärmt und in ihrer Nähe wurden mehrere Dörfer, besonders Ellenberg und Dagobertshausen unweit Melsungen, in Brand gesteckt und der Glocken beraubt; schaarenweise strömte das Landvolk herbei, um unter den Kanonen der Festung Schutz zu suchen. Günderrode war so glücklich, die reiche Ernte der Umgegend retten und die nächsten nächtlichen Ueberfälle der kaiserlichen Reiterei abschlagen zu können. Schon hatte er alle Anstalten getroffen, um eine förmliche Belagerung aushalten zu können, als er die Nachricht erhielt, daß die feindliche Hauptmacht über Warburg abgezogen und vor Paderborn erschienen sei (Bericht Günderrode's an den Landgrafen vom 2. Aug., Rommel S. 425 Anm. 518).

Die Jahre 1636 und 1637 waren die traurigsten für die hessen-casselschen Lande, die von den kaiserlichen Truppen, besonders von den Kroaten, aufs furchtbarste verheert wurden. Viele Städte, Edelhöfe und Dörfer gingen in Flammen auf, mehr als ein Drittheil der Einwohner wurde durch Schwert, Hunger und pestartige Seuchen aufgerieben, viele Greise und Weiber durch den Schrecken getödtet. Landgraf Wilhelm, der zu Wesel ein Bündniß mit Frankreich geschlossen hatte (11. Oct. 1636), wurde von Kaiser Ferdinand II. mit der Reichsacht belegt (21. Nov.), welche im folgenden Jahre (21. April) von Ferdinand III. wiederholt wurde. Da er der schweren Last, welche er fast ganz allein und zur großen Erleichterung Schwedens, Frankreichs und der Generalstaaten getragen hatte, nicht länger gewachsen war, so mußte er von neuem den schwierigen Weg auswärtiger Unterhandlungen betreten, um eine nachdrückliche Hilfe oder wenigstens einen Zufluchtsort für sich und seine Familie sowie für seine noch übrigen Truppen zu erlangen. Seine Räthe Scheffer und Sixtinus gingen ihm nach dem Haag voraus; hier und in Paris unterhandelte auch Jakob von Hof, in London der Geheimschreiber Sengel, und nach Stockholm wurde zu gleichem Zwecke der Oberst von Günderrode (1637) abgesandt (Rommel S. 434 fg.). Günderrode, der schon früher (Mitte October 1636) in Altstettin mit Sten Bielke, dem Stellvertreter Oxenstierna's, und in Hamburg mit dem schwedischen Gesandten Salvius verhandelt hatte, erhielt von dem schwedischen Senate die Antwort (März 1637), daß bis zu dem Zeitpunkte, wo es dem Landgrafen gelingen würde, Großbritannien zum Zutritte zu vermögen, statt eines förmlichen Bündnisses nur ein gegenseitiges Verhältniß der Freundschaft zwischen ihm und den Schweden stattfinden und ihm freigestellt bleiben solle, ob er seine Truppen mit den schwedischen verbinden oder auf eigene Hand kriegen wolle (Rommel S. 449, Anm. 544).

Da die Unterhandlungen einen nur langsamen Fortgang hatten und zu einem entscheidenden Ergebnisse nicht führten, so faßte der Landgraf inzwischen den Entschluß, Ostfriesland zu besetzen und hier sein Heer bis zum nächsten Frühjahre zu unterhalten. Hier starb er zu Leer, während er mit der Belagerung des Schlosses Stickhausen beschäftigt war (21. Sept. 1637). Sein Leichnam konnte erst 1640 nach Cassel gebracht und in der Gruft seiner Väter beigesetzt werden (23. April).

Die Landgräfin Amalie Elisabeth, welche sechs unmündige Kinder hatte, übernahm die Vormundschaft für

7) Rommel S. 396 und 397, Anm. 489; Londorp IV. 484—486; Lünig vol. VII; Du Mont S. 121; Theatr. Europ. 601—603.

ihren erst achtjährigen Sohn Wilhelm VI. und übergab dem General Melander von Holzappel den Oberbefehl über die Truppen. Bei der Erbhuldigung, welche von Bevollmächtigten, die zu diesem Zwecke das Land durchzogen, vorgenommen wurde, wird Günderrode, der ohne Zweifel damals noch in Stockholm verweilte, nicht genannt.

Nach seiner Rückkehr wurde Günderrode von der Landgräfin, welche ihn stets durch ihr volles Vertrauen auszeichnete, zum geheimen Kriegsrathe ernannt (1637). In ihrer bedrängten Lage setzte die Fürstin ihre ganze Hoffnung auf den Herzog Bernhard von Weimar, welchen sie in wiederholten Briefen dringend um Beistand bat. Günderrode war auch bei diesen Verhandlungen ihr vertrauter Rathgeber und befand sich mit geheimen Aufträgen, bei welchen es sich um eine wirkliche Truppenvereinigung mit dem Herzoge handelte, gerade auf dem Wege nach Neuenburg, als er den Tod des weimarschen Helden erfuhr, der hier einem pestartigen Fieber erlegen war (18. Juli 1639). Günderrode mußte sich bald nachher nach Paris begeben und es gelang ihm, wenn auch die früher verheißenen großen Subsidien auf eine geringere Summe herabgesetzt wurden, doch im Uebrigen durch den Vertrag zu Dorsten (22. Aug. 1639) die Bewilligung großer Vortheile zu erlangen (Rommel S. 541 fg. Anm. 42, S. 551).

Im folgenden Jahre nahm Günderrode, der eben aus dem Lager Baner's bei Erfurt zurückgekehrt war, an dem Kriegsrathe (27. April 1640) Theil, dem auch der französische Gesandte beiwohnte und es wurde die Absendung eines Unterstützungsheeres nach der Werra beschlossen, wo die Schweden durch die Uebermacht der Kaiserlichen unter Piccolomini ins Gedränge gekommen waren (Rommel S. 581).

Das letzte kriegerische Ereigniß, an welchem Günderrode theilnahm, war die blutige Schlacht bei Allersheim (3. Aug. 1645), in welcher die mit den Franzosen verbündeten Hessen, angeführt von Johann von Geiso, über die von dem tapferen Mercy, der hier seinen Tod fand, befehligten Baiern den Sieg erfochten. Die Tapferkeit der hessischen Reiter war es insbesondere, durch welche die Franzosen vor einer schweren Niederlage gerettet wurden; von den hessischen Fußregimentern fochten bei Allersheim außer dem rothbunten Regimente unter Günderrode noch das weiße unter Geiso, das blaue unter Lopez de Villa Nova, das schwarze unter Kotz von Metzenhoven, das braune unter Stauf und das leibfarbene Regiment unter Phil. Aug. Wilich [8]). Im J. 1648 findet sich der Oberst von Günderrode als Commandeur des dritten hessischen Infanterie-Regiments von zwölf Compagnieen verzeichnet (Hanauisches Magazin von 1783).

Bei den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück erschienen anfangs von Hessen-Cassel vier Gesandte: Reinhard Scheffer, Nikol. Christoph Müldner, Adolf Wilhelm von Krosiegk und Joh. Vultejus, welchen später noch drei jüngere talentvolle Diplomaten beigefügt wurden: Joh. Kaspar von Dörnberg, Sebastian Friedrich Zobel aus Bremen, Freiherr Joh. Dietrich von Kunowitz. Günderrode erscheint unter ihnen nicht; der treue und erfahrene Rathgeber wird wol der Landgräfin in Cassel unentbehrlich gewesen sein (Rommel S. 749). Bei dem Beginne der Friedensverhandlungen wurden die beiden einsichtsvollsten und erfahrensten Staatsmänner Hessen-Cassels, Otto von Malsburg und der Geheimrath von Günderrode, zu ausführlichen Vorschlägen über die Verbesserung der Landesverwaltung und des fürstlichen Haushaltes von der Landgräfin, die ihrem tief darniederliegenden Lande emporzuhelfen ernstlich bedacht war, aufgefordert. Beide Staatsmänner erkannten, da durch den verderblichen Krieg die Feuerstellen in Städten und Dörfern sowie die landesherrlichen Einkünfte auf die Hälfte heruntergebracht waren, die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Finanzreform. Malsburg reichte sein Gutachten 1644, Günderrode das seinige 1647 ein; Reinhard Scheffer, zu einer Aeußerung über beide Gutachten aufgefordert, gab in einem 1650 erstatteten Votum beiden seinen vollen Beifall [9]).

Die beiden Staatsmänner erwarben sich um ihr Vaterland durch diese gründlichen und gediegenen Gutachten ein großes Verdienst und halfen durch dieselben die spätere Restaurationsperiode unter Wilhelm VI. vortrefflich vorbereiten.

Die Bemerkungen des verdienten hessischen Historiographen Christoph von Rommel über beide Gutachten mögen hier wörtliche Aufnahme finden (S. 798):

„Beide, wiewol verschieden in den politischen Ansichten, Malsburg, als Landstand, Günderrode, als Hofmarschall, drangen darauf, daß man zur gänzlichen Tilgung der Hausschulden, zur Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, mit dem Hofe, als Mittelpunkt der Landesverwaltung, mit dem Haushalte des Regenten beginnen, und nach einer genauen Landesvisitation durch Einziehung unnützer, durch Zusammenziehung vereinbarer Aemter, durch genauere Ueberwachung aller besoldeten oder auf Amtsgefälle angewiesener Diener, durch Abschaffung zahlreicher Mißbräuche, besonders der Jagden und Frohndienste, durch Berichtigung der Steuerkataster, sowol den Fürsten als die Unterthanen von der drückenden Last befreien müsse. Die Abstellung kostbarer Reisen des Fürsten, wodurch Statthalter und Vicestatthalter entbehrt werden könnten, die Bewirthung fürstlicher Gäste nicht mehr am Hofe, sondern unter Aufsicht des Hofmarschalls in den Wirthshäusern der Residenzstadt, die Vereinigung des Geheimenraths mit der Regierungscanzlei, nach Ernennung eines tüchtigen Canzlers, die Anstellung eines redlichen, vermögenden, zu vortheilhaften augenblicklichen Unternehmungen mit Credit versehenen Hauptes der Rentkammer, die Kantonseinrichtung vaterländischer, zur Landesvertheidigung noch beizubehaltender Truppen, die Wiedereinführung der Ritter- und Lehnpferde, die Benutzung

8) Rommel S. 682, Anm. 171. Grundlage der kurhess. Militärgesch. S. 49—54; Theatr. Europ. V, 626, wo auch der Schlachtplan.

9) Die beiden Gutachten nebst dem Votum befinden sich in einer Handschrift der Landesbibliothek zu Cassel, Quart, Nr. 156.

der schiffbaren Flüsse, der Bergwerke und der Haus- und Kammergüter (ohne Einführung der Monopole), die frühere vaterländische Tuchbereitung (statt der kostbaren holländischen Tücher), die Wiedereinführung eigener Stutereien, die Anpflanzung des Hopfens, die Verbesserung der Bienenzucht (zur Ersparung des in Hamburg bisher theuer erkauften Wachses), die Gewinnung des einheimischen Salpeters sind einzelne Gegenstände des Gutachtens. Zur Ausführung dieser Reformation, welche Malsburg der Mitwirkung der Landstände empfahl, zur Heilung der Wunden eines dreißigjährigen Krieges sollten aus allen Verwaltungszweigen offenherzige, mit den trefflichen frühern Landesverordnungen und den Bedürfnissen des Landes selbst vertraute Männer zu einem Assistenzrathe des Fürsten erwählt, die Berichte aller oberen und unteren Beamten eingezogen, monatliche Berathschlagungen in Gegenwart des Regenten gehalten, und keine Rücksicht auf Ansehen, Gunst oder Geburt genommen werden. — Malsburg tadelte besonders, daß man zuweilen, um einen Hasen oder Fuchs zu jagen, hundert Landbebauer den Strapazen der härtesten Witterung aussetze; am jüngsten Tage sei Bettler und Monarch gleich. Zugleich eifert er aber auch gegen die Accidenzien der armen Pfarrer auf den adeligen Dörfern."

Am 25. Sept. 1650 legte Amalie Elisabeth in feierlicher Versammlung der Prälaten, Ritter und Städte im goldenen Saale des Schlosses zu Cassel die vormundschaftliche Regierung nieder, und ihr ältester Sohn, der von dem Kaiser im einundzwanzigsten Jahre seines Alters für volljährig erklärt worden war, trat als Wilhelm VI. die Regierung an. Der Oberst von Günderrode erlebte diesen feierlichen Act nicht mehr; die unaufhörliche angestrengte Thätigkeit im Felde und im Rathe, verbunden mit so vielen beschwerlichen Reisen, wohin außer den erwähnten noch die gehören, welche er zu den vor dem prager Frieden mit dem Landgrafen verbündeten evangelischen deutschen Fürsten, sowie die, welche er in die schwedischen Kriegslager zu Baner, Wrangel und Torstenson unternehmen mußte, hatten die Gesundheit des sonst so rüstigen Mannes allmählich aufgerieben, und er verschied nach kurzer Krankheit am 29. März 1650 in dem im Bisthume Paderborn gelegenen Städtchen Warburg a. d. Diemel, wohin er sich zur Feier eines Familienfestes begeben hatte. In der Stiftskirche zu Cassel wurde er am 8. April bestattet. Er gehörte dem reformirten Bekenntnisse an; über sein thatenreiches Leben berichtete ausführlich die gedruckte Leichenpredigt, aus welcher die von uns benutzten Fichard'schen Manuscripte geschöpft haben. Günderrode war zweimal verheirathet, zuerst mit Marie Hedwig von Seebach, welche er im Februar 1628, nachdem er die Amtmannsstelle in Lauterecken erhalten hatte, heimführte und am 10. März 1641 im Wochenbette durch den Tod verlor; worauf er sich am 11. Nov. 1642 mit Juliane, Tochter des hessischen Jägermeisters Burkhard Schätzel von Merkhausen, vermählte. Aus der ersten Ehe wurden ihm ein Sohn und zwei Töchter geboren; der Sohn, Wilhelm von Günderrode, geboren 1635, hat mit seiner Gemahlin, Dorothea Elisabeth geb. von Wittern, Kinder hinterlassen; die eine Tochter wurde an den hessischen Oberstlieutenant von Korf, der aus Kurland stammte, vermählt und bei ihr starb der Vater, wie oben erwähnt, in Warburg, wohin er sich zu ihrer Kindtaufe begeben hatte; die andere Tochter starb am Tage der Geburt zugleich mit der Mutter. Aus der zweiten Ehe erhielt von Günderrode fünf Töchter, von welchen jedoch nur eine den Vater überlebt hat [10]).

(Außer den in vorstehender Biographie genannten Schriften sind bei derselben noch die Angaben in Strieder's Hess. Gelehrtengesch. V, 167 fg. benutzt worden.)

Noch erlauben wir uns, über die letzten Augenblicke des merkwürdigen Mannes vorzugsweise nach der Leichenrede des Hofpredigers Johann Heinrich Stöcken (Cassel 1650, 4.) Einiges nachzutragen. Seine Gesundheit war in den letzten fünf Jahren sehr erschüttert; ärztliche Hilfe, auch eine Badekur in Wiesbaden, welcher er sich im Frühjahre 1646 unterzog, hatten nicht den gewünschten Erfolg gehabt. Als ihn seine Tochter von Warburg aus bitten ließ, bei ihrem neugeborenen Kinde Pathenstelle zu vertreten, entschloß er sich, obgleich er sehr leidend war, diese Bitte zu erfüllen, nahm aber im Vorgefühle seines nahen Todes von seinen Freunden in Cassel mit den Worten Abschied: „Wir werden uns nicht wiedersehen." Am Tage seiner Ankunft in Warburg versah er, obwol aufs äußerste von seinem Siechthume gedrückt, sein Pathenamt; am folgenden Tage wurde ihm bei der Tafel übel und er verlangte, in den Gasthof, in welchem er abgestiegen war, zurückgeführt zu werden. Von seiner geliebten Tochter nahm er mit den Worten Abschied: „Liebe Tochter, ich gehe hin und werde sterben, Gott behüte Dich und das Kind! Sei fromm und er wird dich nicht verlassen." Beim Heraustreten aus dem Hause sprach er: „Diese Treppe werde ich nicht wieder hinaufsteigen.', In dem Gasthofe angekommen, wünschte er seiner kleinen Tochter zärtlich gute Nacht und ließ sich zu Bett bringen; seine Gemahlin und Dienerschaft blieben bei dem Kranken beschäftigt. Er schlief, wie man dies schon seit langer Zeit bei ihm gewohnt war, sehr unruhig; nach Mitternacht verschlimmerte sich sein Zustand und zwischen ein und zwei Uhr schlummerte er, in Gegenwart seiner Gemahlin und Schwiegermutter, seines Schwiegersohnes von Korf, des Medicus Huxholt und des Pfarrers von Wettesingen, sanft hinüber in einem Alter von 53 Jahren 11 Monaten und 21 Tagen. Noch bemerken wir, daß in der Leichenrede der Name in der Form „Günterodt" vorkommt. (*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Güntherode), Freiherr Karl von, Mitglied des Servitenordens und Professor zu Innsbruck, Sohn des k. k. Obersten der Infanterie Freiherrn Johann Heinrich von Günderrode und der Maria Octavia Baronin von Pugneti, wurde 1740 zu Fonte-

10) Hans Heinrich von Günderrode schrieb 1643 an seinen Verwandten Hektor Wilh. von Günderrode: „Hans von Günderrode ist meines Vaters Vater gewesen und bin ich von selbigem Stamme noch allein übrig." Auch sein eigener Stamm erlosch bereits mit seinem Enkel. (Vergl. oben die Familiengeschichte.)

sonto im Mailändischen geboren und nebst seinen Geschwistern in der katholischen Religion erzogen, welcher seine Mutter angehörte und zu welcher auch sein Vater bei seiner Verheirathung übergetreten war. Nachdem er das achtzehnte Lebensjahr erreicht, erlangte er 1758 zu Innsbruck die Aufnahme in den Servitenorden, bei welcher er seinen Taufnamen Augustin Joseph mit dem Namen Karl vertauschte. (Sein älterer Bruder Johann Augustin, der dem Jesuitenorden angehörte, war 1757 bereits gestorben.) Im J. 1766 wurde er Lehrer der Rhetorik, Logik und Metaphysik in seinem Kloster, 1773, nach Aufhebung des Jesuitenordens, öffentlicher Lehrer der Logik und Metaphysik, 1774 der Dogmatik und polemischen Theologie an der Hochschule zu Innsbruck. Wegen einer satirischen Schrift, welche er unter dem Titel: „Candidus et Nigrellus“ erscheinen ließ, wurde er von seinen Ordensoberen seines Lehramtes entsetzt und in dem vier Stunden von Innsbruck auf einem hohen Berge liegenden Kloster Maria-Waldrast gefangen gehalten. Nach seiner Freilassung erhielt er 1779 das Lehramt der Kirchengeschichte zu Innsbruck und zugleich die theologische Doctorwürde. Auf einer 1781 unternommenen Reise nach Wien nahm er sich den Bart ab, welcher zur Ordenstracht der Serviten gehört, und trug denselben in der Tasche mit sich herum, was ihn nach seiner Rückkehr in einen Proceß verwickelte, der jedoch 1783 zu seinen Gunsten von der Hofstelle entschieden wurde. In demselben Jahre wurde er von einer zu diesem Zwecke niedergesetzten Commission über siebzehn Punkte seiner Lehre, insbesondere die unbefleckte Empfängniß Mariä, den Bilderdienst, die Concilien, den Papst, die Lehre vom Ablaß, von der Ohrenbeichte, vom Fegefeuer, die Mittel zur Heiligung durch Buße, Fasten u. s. w. vernommen. Günderrode vertheidigte seine Lehrsätze; ein Mitglied der Commission, der Professor Schwarzl, legte dem Protokolle eine Entschuldigungsschrift für den Beklagten bei, die übrigen Mitglieder erstatteten Bericht nach ihrer Einsicht, worauf die Acten nach Wien zur Entscheidung gesandt wurden. Die Sache endete damit, daß Günderrode seines Lehramtes verlustig erklärt und in das Kloster zu Gradisca a. d. Sau (in Slavonien), sein Vertheidiger Schwarzl aber nach Freiburg im Breisgau versetzt wurde. Auf der Reise nach seinem neuen Bestimmungsorte kam er nach Wien, wo er das Glück hatte, dem jungen Fürsten von Esterhazy*) bekannt zu werden, der an dem lebhaften, kenntnißreichen und gewandten Manne Gefallen fand und ihm die Stelle eines Bibliothekars an seiner im Hause der ungarischen Nobelgarde befindlichen Bibliothek anbot. Mit Genehmigung seines Klosters nahm er dieselbe an, erfreute sich aber nicht lange dieser glücklichen Lage, da einer seiner Feinde ihn bei der wiener Polizei als einem dem Kloster heimlich entsprungenen Flüchtling anzeigte und es, obgleich er die schriftliche Erlaubniß seines Klosters und sein Anstellungsdecret vorzeigte, dahin brachte, daß er den Befehl erhielt, in kürzester Frist Wien zu verlassen und in sein Kloster zurückzukehren. Sein fürstlicher Beschützer nahm sich seiner an und ließ ihm auf seiner Besitzung Eisenstadt in Ungarn einen Wohnsitz einräumen; allein auch dahin verfolgte ihn der, wie es scheint, weitreichende Arm seines erbitterten Feindes, der zu bewirken wußte, daß von der ungarischen Hofkanzlei zu Wien der Befehl nach Ungarn erging, Günderrode zu verhaften und in Untersuchung zu ziehen. Auf Befehl des Vicegespans wurde er im August 1794 aus dem Schlosse zu Eisenstadt durch Soldaten abgeholt und im November desselben Jahres als Arrestant nach Wien zu den Serviten gebracht. Günderrode wandte sich nun unmittelbar an den Kaiser Franz II. und führte Beschwerde über ungerechte und gewaltthätige Behandlung. Der Kaiser befahl die strengste Untersuchung der Angelegenheit und im September 1795 erfolgte das Erkenntniß, nach welchem Günderrode für schuldlos erklärt wurde. Er kehrte nun in das Schloß zu Eisenstadt zurück, um sein Amt als Kaplan und Bibliothekar wieder anzutreten; doch genoß er nur kurze Zeit den Triumph seiner Ehrenrettung, denn im October des genannten Jahres hatte er das Unglück, sich durch einen Sturz von der Treppe in der Bibliothek tödlich zu verletzen und er starb bald nachher (Ende October) in einem Alter von 55 Jahren, nachdem er die Sterbesacramente empfangen.

Folgende Schriften sind von ihm erschienen:

1) „Geschichte meines Bartes“, eine anonyme Flugschrift, in welcher er die Geschichte des oben erwähnten Processes satirisch behandelt.

2) **Institutio theologiae naturalis. Oenip. 1774. 8.**

3) **Dissert. de criteriis veri et falsi. ibid. eod. 8.**

4) **Ven. Patrum sensa de beatitate hominis. ibid. 1776. 8.**

5) **De suprematu concilii generalis supra Romanorum Pontificem. ibid. 1777. 8.**

6) **Patrum sensa de creatione, praevaricatione et poena prima hominis. ibid. 1777. 8.**

7) **Candidus et Nigrellus pridie Kal. Majas. ibid. eod.**

8) **Praelectio prima ex historia ecclesiastica in Caes. Reg. Univ. Oenip. 1781. 8.**

9) Das römische Gesetzbuch, mit Anmerkungen, 3 Thle., Frankf. und Leipzig (Wien) 1787. 8, und die Fortsetzung, Karlsruhe 1787.

10) Die römische Religionskasse, ein Anhang zum römischen Gesetzbuch oder die in Teutschland noch zu wenig bekannten Grundsätze des römischen Hofes, aus päbstlichen Bullen gezogen, 3 Thle.; 1. Thl. Karlsruhe (Wien) 1787; 2. und 3. Thl. ebend. 1788. 8.

11) Faustin's Briefe. Berlin (Gratz, Salzburg) 1785. Motto aus **Horat. de arte poet. 341: Lectorem delectando pariterque monendo.**

Es sind vierzehn Briefe satirisch-polemischen Inhalts, welche der Verfasser 1784, unter der Regierung

*) Der spätere General-Feldzeugmeister Fürst Nikolaus von Esterhazy, geb. 1765, der wie seine Vorfahren Beförderer der Wissenschaften und Künste war und die treffliche Esterhazy'sche Gemäldegalerie in der Vorstadt Mariahilf zu Wien gründete. Ihn soll Napoleon 1809 zum Könige von Ungarn ausersehen haben.

des von ihm hochverehrten Kaisers Joseph II., aus Mailand, Monza, Verona, Triest, Laibach, Cilli, Schloß Reifenstein, Windischgrätz, Leifling und Klagenfurt schrieb. Zur Charakteristik des jetzt sehr selten gewordenen, für die Culturgeschichte der Zeit nicht unwichtigen Buches sei es gestattet, zwei Stellen anzuführen:

S. 8: „Wenn es eine der rühmlichsten Absichten der Schaubühne ist, das Laster und die Thorheiten der Welt durch auffallende Vorstellungen dem Spotte und Hohngelächter zahlreicher Zuschauer auszusetzen, damit die Menschen dadurch gebessert werden, so muß es ein ebenso rühmliches Unternehmen zum Besten der Religion sein, die bei aller Aufklärung hie und da noch herrschenden häufigen Vorurtheile, Mißbräuche und Aberglauben durch öffentliche Bekanntmachung dem aufgeklärten Theile des Menschengeschlechts zum Auspfeifen preiszugeben, und dadurch ihre Erscheinung nach und nach seltener zu machen."

„Wer der echten Religion spottet, ist ein Verräther des Vaterlandes, ein Feind des Fürsten und ein Störer der öffentlichen Ruhe — wer aber Mißbräuche lächerlich macht, verwahrt seine Brüder gegen Irrthum und leistet dem Vaterlande, dem Fürsten und der Gesellschaft die wichtigsten Dienste."

„Ich wünschte, daß der Staat Männer besoldete, deren ganzes Geschäft darin bestände, durch Satiren die thörichten Ausschweifungen lächerlich und verächtlich zu machen. Der Thor, er sei noch so gewaltig in seine Thorheit verliebt, legt sie gewiß ab. Er ist ein Thor, weil er glaubt, dadurch artig zu werden. Sieht er aber seine possirliche Narrenkappe in dem Spiegel der Satire, o wie geschwind wirft er sie vom Kopfe! Man hat so viele Beispiele, wo das Gelächter und die Verachtung über eine Ausschweifung das kräftigste Mittel zu ihrer Unterdrückung ward."

S. 94 und 95: „Unendlicher Dank sei dem Himmel! unter der Vorsicht unseres weisesten Monarchen erwachen wir endlich aus dem verderblichen Schlummer. Der Schleier verschwindet vor den Augen. Wir sehen in das Helle. Durch seine eifrigen Bemühungen und vom Himmel unterstützte Unternehmungen zerfällt das pharisäische Lehrgebäude von ausschweifenden, ärgerlichen Andächteleien. Die Religion kommt wieder in das Reine. Der Christ lernt im Geiste und in Wahrheit Gott anbeten, der bisher nur in dem finsteren, eitelen Materiell seine Religion setzte. Dies sind die Absichten unseres Monarchen, da er die Ablässe prüfen, die unechten und überflüssigen verwerfen und die aussaugenden Brüderschaften auflösen läßt. Fürwahr heiligste Absichten, die an unserem Joseph den wärmsten Eiferer für die Religion und thätigsten Beschützer der Kirche Gottes zu erkennen geben. Freund! ich schreibe dies nicht aus Schmeichelei, wie andere kriechende Scribenten, welche den Großen schmeicheln, um groß zu werden; nein, ich weiß aus der Geschichte, daß jene Gelehrte, welche die Hofpartei halten, insgemein schlecht belohnt werden. Ich schreibe aus Ueberzeugung u. s. w."

Dem Buche ist ein Titelkupfer vorgesetzt mit dem Bildnisse des Verfassers in der Tracht als Servitenmönch; in der Hand trägt er einen Rosenkranz, auf dem Tische vor ihm liegen zwei Briefe, zur Seite Kamm, Strick und Habit mit der Ueberschrift: Ex voto 1781. Unter dem Bildnisse stehen die Worte: „Vera effigies Ven. servi Dei Caroli de Günderode, A. A. L. L. Phil. et Theolog. D. Acad. Rob. et Bon. Soc., qui sub Pio VI. S. P. pro doctrina Pauli Sarpii multa tulit, sudavit et alsit. A. M. D. G." Das Bildniß zeigt edle Züge und eine sehr ansprechende Gesichtsbildung; überraschend ist die Aehnlichkeit mit den Ahnenbildern, welche sich in dem von günderrodischen Familienschlosse zu Höchst in der Wetterau befinden.

Günderrode war ein geistig sehr befähigter Mann, der auch durch seine philosophische und theologische Bildung, insbesondere durch seine kirchenrechtlichen Kenntnisse eine hervorragende Stellung einnahm. Sein Temperament und seine Lebensauffassung standen zu dem Berufe eines Ordensgeistlichen, den er in jugendlichem Alter erwählt hatte oder vielmehr, der für ihn erwählt worden war, in schneidendem Contraste, und aus diesem Zwiespalte erklärt sich, daß er zu einer fruchtbaren Wirksamkeit, für welche er alle Fähigkeiten besaß, nicht gelangen konnte, erklären sich auch zum Theil die traurigen Schicksale, welche er, schwerlich ohne eigene Schuld, erdulden mußte. In seiner theologischen Richtung folgte er dem berühmten Geschichtschreiber des Tridentiner Concils Sarpi, der als Fra Paolo ebenfalls dem Orden der Serviten angehörte, allein er stand in jeder Beziehung tief unter seinem Vorbilde; sein Streben, wie wir es aus seinen Briefen erkennen, war zu vorherrschend ein negatives und er überschritt bei seinem durch die Angriffe seiner Gegner verbitterten Gemüthe in seiner Polemik in solchem Grade Maß und Würde, daß er der Sache, die er vertrat, selbst am meisten schadete. Ein Zeitgenosse rief bei der Nachricht von dem Tode des unruhigen Mannes aus: „Requiem det mortuo Dominus, quam vivus nec vivis nec mortuis reliquit".

Meusel, Das gelehrte Teutschland oder Lexikon der jetztlebenden teutschen Schriftsteller. Lemgo 1783. 8. 4. Ausg. Bd. I, S. 626. — Meusel, Lexikon der vom J. 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Bd. IV, S. 467 fg. — Neue allgem. deutsche Bibl. Bd. 24. Intelligenzbl. Nr. 20, S. 162 fg. — Biograph. Lexikon des Kaiserthums Oesterreich von Dr. Constantin von Wurzbach. Wien 1860. Thl. VI, S. 15. — Oesterreichische Biedermanns-Chronik. Ein Gegenstück zum Fantasten- und Prediger-Almanach mit dem Motto: Bene merentibus. Erster Theil. Freiheitsburg, im Verlage der Gebrüder Redlich, 1784. Der Verfasser dieser Chronik ist der Licentiat der Rechte Johann Rautenstrauch (der wahre Name des Verlegers und des Verlagsortes scheinen unbekannt geblieben zu sein). Als Zugabe erschien ebenfalls im J. 1784 ein Nöthiger Anhang zu der österreichischen Biedermanns-Chronik. Erster Thl.; in demselben Jahre aber auch eine Gegenschrift: „Spiegel der Biedermanns-Chronik sammt einem abgängigen Register". Von Michael Kubal. Freiheitsburg 1784. — Die My-

sterien der Aufklärung in Oesterreich 1770—1800. Von Sebastian Brunner. Mainz 1869, S. 40, Anm. 1, S. 45 fg. Der Verfasser fällt im Gegensatze zur „Biedermanns-Chronik" ein sehr ungünstiges Urtheil über Günderrode, nennt die von ihm aufgestellten und vertheidigten Thesen „wahrhaft skandalös und frivol" und bemerkt überdies, daß es seinen Feinden gelungen sei, in Bezug auf seine Conduite „manches Nachtheilige für ihn aufzufinden" und daß Günderrode wegen dieser Anschuldigungen, die er selbst als begründet zugestanden habe, seines Lehramtes verlustig erklärt und in das Kloster zu Gradisca verwiesen worden sei. — Freimaurer in Tirol. Von Ludwig Rapp. Innsbruck 1867. S. 109. Dieser Schrift ist der oben erwähnte kurze lateinische Nachruf über Günderrode entlehnt. (*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Günterode), Thielemann (Dietrich) von, Kanzler Philipp's des Großmüthigen, Sohn des Conz von Günderrode und Anna's von Allupeck, der Tochter des Bürgermeisters von Freiberg Georg von Allupeck[1]), war geb. am 3. Febr. 1512, ohne Zweifel zu Freiberg, da sein Vater erst in dem genannten Jahre in den leipziger Rath gewählt wurde, kam aber noch in seinem Geburtsjahre mit seinen Eltern nach Leipzig, wo er seine erste Ausbildung erhielt. Als sich der neunzehnjährige Landgraf Philipp von Hessen mit Christine, der achtzehnjährigen Tochter des Herzogs Georg des Reichen von Sachsen, vermählte (das Beilager wurde im October 1523 zu Dresden, die Hochzeit am 31. Jan. 1524 zu Cassel mit großer Pracht und mit Ritterspielen des hessischen Adels gefeiert), folgte der fast zwölfjährige Thielemann von Günderrode als Edelknabe der jungen Landgräfin an den Hof nach Cassel. Nachdem er hier seine Vorbildung für eine gelehrte Laufbahn fortgesetzt hatte, widmete er sich auf der Universität Leipzig dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften und begab sich 1535 zur Fortsetzung desselben nach Bourges, wo er auch die Würde eines Doctors beider Rechte erwarb. Nach seiner Rückkehr trat er in den hessischen Staatsdienst, in welchem er sich bald durch Talent, Kenntnisse und Gewandtheit auszeichnete und 1542 zum Rath, 1545 aber, nach dem Tode des Kanzlers Johann Feige, durch einen am 5. Sept. zu Zapfenburg (Sababurg) ausgestellten Bestallungsbrief, zum Kanzler ernannt wurde. In diesen Aemtern erwarb er sich das volle Vertrauen seines Fürsten, des Landgrafen Philipp des Großmüthigen, der in der Geschichte des Reformationszeitalters eine so hervorragende Rolle spielte, und entwickelte bei den damaligen Religions- und Staatshändeln auf Reichstagen, Zusammenkünften und bei besonderen Sendungen eine einflußreiche Thätigkeit[2]).

Im Februar 1543 befand sich Günderrode zugleich mit Rudolf Schenck, Dr. Walter und Sebastian Aitinger auf dem Reichstage zu Nürnburg, wo die Stimmung Granvella's gegen den Landgrafen noch günstig zu sein schien, indem er den hessischen Gesandten vertraute: der Kaiser, durch die Angelegenheiten Spaniens, wo man seinem Sohne Philipp gehuldigt hatte, nicht mehr gehemmt, werde das Hauptcommando gegen Frankreich selbst führen; eine untergeordnete Stelle dabei einzunehmen, werde dem Landgrafen selbst nicht angenehm sein; daher möge er inzwischen Deutschland unter des Kaisers Autorität in Ordnung halten; nach Beendigung des Krieges werde der Kaiser in Verbindung mit ihm und seinem Eidam Moritz von Sachsen die Religionsangelegenheit ordnen (Hartmann, Hist. Hass. I, 305). Im Juni 1543 war Günderrode mit Schenck, Walter und Hermann von Malsburg auf dem Convente zu Schmalkalden und hintertrieb im Auftrage des Landgrafen die Forderung der Städte, den fürstlichen Gesandten Unabhängigkeit nach Art des schwäbischen Bundes zu geben, konnte aber die unter den oberländischen Städten herrschende Unzufriedenheit nicht beschwichtigen, die jeden Beitrag verweigerten. (Rommel, Phil. der Großm. Bd. I. S. 468 und 470.) Auch zu dem in der braunschweigischen Sequestrationssache zu Arnstadt und Gotha gehaltenen Convente wurde Günderrode nebst dem sächsischen Gesandten an den kaiserlichen Hof gesendet (Hartmann ib. 309), befand sich nachher auf dem Reichstage zu Worms (Hartmann 312) und begleitete auch den Landgrafen zu der Unterredung mit dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz nach Frankfurt (316). Am 28. März 1546 befand er sich mit dem Landgrafen in Speier und begann im Namen desselben mit Kaiser Karl V. die Unterredung, welche nachher von dem Landgrafen persönlich geführt wurde (Hoffmeister, S. 231). Während des schmalkaldischen Krieges (1547), der für den Landgrafen so unglückliche Folgen hatte, befand sich Günderrode theils in der Umgebung desselben, theils nebst dem Rathe Sebastian Aitinger in Ulm, von wo aus beide mit dem Landgrafen in brieflicher Verbindung standen (Hoffmeister, S. 258).

Die beiden Häupter des schmalkaldischen Bundes, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen, vom Kaiser mit der Reichsacht belegt, waren mit ihren Heeren nach der Donau zum Kampfe gegen denselben aufgebrochen, der sich mit einer geringen Streitmacht in Regensburg befand. Die beiden Fürsten versäumten aber durch Unentschlossenheit und Uneinigkeit den günstigen Zeitpunkt zum Angriffe; das Beschießen des kaiserlichen Lagers bei Ingolstadt (4. Sept.) brachte keinen Erfolg, und der Kaiser gewann Zeit, Verstärkungen an sich zu ziehen und den Herzog Moritz von

1) Vergl. „Die von Allupeck" in F. v. Bülau's „Geheime Geschichten und räthselhafte Menschen" Bd. 12, S. 417. 2) Wir verweisen außer den ältern Werken über die Reformationszeit von Sleidanus, Hortleder, Seckendorf u. A. auf Rommel, Gesch. v. Hessen, Bd. IV, S. 284 (Anm. 172), S. 285. 287 (Anm. 173), S. 289. 294 (Anm. 174), 295. 298 (Anm. 175), 300. 302. 308. 321 (Anm. 178), 321. 326. 327. 328. 336. 337 u. a.; Rommel, Philipp der Großm., Landgr. v. Hessen, 2 Bde. und Urkundenband, Gießen 1830, Bd. I, S. 468. 470. 541, Bd. II, S. 484. 496. 536, III. Bd. (Urkundenband) S. 163, Nr. 40; Gesch. des Schmalkald. Krieges v. J. G. Jahn, Leipzig 1837, S. 66. 165 fg.; Leben Philipp's des Großm. v. Philipp Hoffmeister 1846, S. 231. 258. 285. 298. 303.

Sachsen durch Zusicherung der sächsischen Kurwürde für sich zu gewinnen. Die beiden Bundeshäupter trennten sich nun und eilten in ihre bedrohten Länder zurück; der Kaiser brach nach Sachsen auf, schlug den Kurfürsten bei Mühlberg (24. April 1547) und zwang ihn zur Abtretung der Kurwürde an den Herzog Moritz. Der Landgraf Philipp unterwarf sich dem Kaiser, leistete demselben fußfällig Abbitte und rettete seine Länder, mußte aber sowie Johann Friedrich dem Kaiser als Gefangener folgen.

Die fußfällige Abbitte erfolgte am 19. Juni 1547, nachmittags fünf Uhr zu Halle in der sogenannten Residenz, in einem prachtvoll ausgeschmückten Saale, wohin von dem Kaiser zur Demüthigung des Landgrafen eine glänzende Versammlung entboten war: der Erzherzog Maximilian, die Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig nebst dessen Söhnen, Herzog Philibert von Savoyen, der Deutschmeister, die Bischöfe von Hildesheim und Naumburg, die päpstlichen, böhmischen, dänischen, clevischen und einiger Hansestädte Gesandte, dazu viele Herren vom Adel. Der Kaiser saß unter einem vergoldeten Thronhimmel; der Landgraf, der ein schwarzsammtenes Kleid mit rother Binde trug, ließ sich, nachdem er mit seinem Führer, dem Kurfürsten Moritz, in scheinbarer Heiterkeit gesprochen und gelächelt, auf dem vor dem Sessel des Kaisers ausgebreiteten Teppiche auf die Kniee nieder; neben ihm kniete auf demselben Teppiche sein Kanzler Thielemann von Günderrode, welcher die vorgeschriebene demüthige Abbitte ablas[3]), mit dem Versprechen, die Bedingungen der Capitulation halten zu wollen. Der Reichsvicekanzler Seld verkündete nun langsam und mit Reverenzen gegen den Kaiser die Verzeihung des letzteren, in welcher die Worte vorkamen, daß der Kaiser über die Artikel der Capitulation hinaus den Landgrafen weder mit ewigem Gefängnisse noch mit Confiscation seiner Güter beschweren wolle. Der Landgraf, der diese Worte wol bei dem großen Geräusche in dem überfüllten Saale überhört haben mochte oder zu einer Antwort auf der Stelle nicht gefaßt war, dankte durch seinen Kanzler, stand dann ungeheißen auf und nahete dem Kaiser, um dessen Hand zu empfangen. Der Kurfürst Joachim von Brandenburg, der den Kaiser vorher befragt hatte, stellte sich verweigernd vor ihn; die Hand des Landgrafen ergriff der Herzog von Alba, in dessen Herberge er mit den beiden Kurfürsten zu Nacht speisen sollte (Hartm. I, 324, 328; Rommel, Gesch. v. Hessen IV, 334 fg.; Hoffmeister 285 fg.).

Der Landgraf wurde nun als Gefangener dem kaiserlichen Hoflager nachgeführt, zuerst, während des bewaffneten Reichstags zu Augsburg, über Bamberg und Schwabach nach Donauwerth, wo er bis zu Ende des Jahres im Gefängnisse blieb, dann über Heilbronn und Speier nach Oudenarde, endlich nach Mecheln. Er blieb länger als fünf Jahre (vom Juni 1547 bis September 1552) in der Gefangenschaft, obgleich er die versprochenen Geldzahlungen geleistet, die verlangten Bürgschaften gestellt und fast alle Artikel seiner Capitulation erfüllt hatte. Der Kanzler von Günderrode begab sich, von dem Vicekanzler Lersner begleitet, noch während des Reichstages nach Augsburg, um die Befreiung des Landgrafen zu erwirken, allein sie erhielten von Granvella und Alba nur grobe Antworten; die Landgräfin wandte sich im Januar 1548 zu Augsburg und bald nachher zu Speier an den Kaiser, doch waren auch ihre Bitten um Freigebung ihres Gemahls ohne Erfolg (Hoffmeister S. 298). Sie erlag endlich der Sehnsucht nach demselben und dem Schmerze über dessen trauriges Schicksal (5. April 1549).

Landgraf Philipp regierte von seinem Gefängnisse aus sein Land so gut er vermochte und gab seinen Willen durch unzählige noch vorhandene Schreibtafeln kund, welche in Cassel von dem Secretär Simon Bing, der auch die Correspondenz führte, umgeschrieben wurden. An der Spitze des Geheimen-Rathes zu Cassel stand nach dem Tode der Landgräfin ihr ältester Sohn, der Landgraf Wilhelm, dann folgte der Statthalter Rudolf Schenk, der Hofmarschall Wilhelm von Schachten, der Kanzler Günderrode, Dr. Walter, Kurd Diede, der oben genannte Secretär Simon Bing, Christoph Hülsing, Heinz von Lüdder und der Kammersecretär Hermann Ungefug.

Die Angabe, der man zuweilen begegnet, der Kanzler von Günderrode habe die Gefangenschaft des Landgrafen getheilt und sei zur Belohnung dafür von demselben mit Güterbesitz ausgestattet worden, bedarf keiner Widerlegung. Von den Dienern des Landgrafen war nur der sogenannte Bremer, Anton von Wersebe, bei ihm; sein Diener Hans Henkel und der Zeugmeister Hans Rommel gingen ab und zu (Hoffmeister S. 306).

Günderrode, auf dessen Schultern der größte Theil der Geschäftslast ruhte, blieb in Cassel, wo er seine Kraft in angestrengter Arbeit und in erfolglosen Bestrebungen, die Freilassung seines Herrn zu erwirken, aufrieb. Auch in den Befreiungsversuch des Landgrafen, der seit Juli 1550 vorbereitet und zu Ende des Jahres zu Mecheln durch Hans Rommel und Kurd Breitenstein ins Werk gesetzt wurde, war Günderrode nicht eingeweiht worden; der Versuch, um welchen nur der Hofmarschall Wilhelm von Schachten, der Secretär Simon Bing und später auch der junge Landgraf Wilhelm wußten, mißlang und verschlimmerte nur die Lage des Gefangenen. Günderrode erlebte übrigens die Ausführung des Versuches nicht, da ihn bereits am 3. Dec. 1550 im Alter von 38 Jahren der Tod dahinraffte. Ihm und noch einem anderen treuen Diener des Landgrafen, Christoph von Ebleben, hatte der Gram um ihren unglücklichen Landesherrn ein frühes Grab bereitet (Rommel S. 337). Günderrode fand in dem gelehrten und gewandten Vicekanzler Heinrich Lersner einen seiner würdigen Nachfolger in der Kanzlerwürde und von nun an leitete dieser die auswärtigen Angelegenheiten des Hessenlandes.

---

3) Die Erzählung, daß der Landgraf während des Ablesens gelacht und der Kaiser drohend den Finger emporgehoben und in seiner niederländischen Mundart gesagt habe: „Wöll, ick sall di laken lehren", gehört in das Reich der Erfindung.

Im Jahre vor seinem Tode (1549) hatte Günderrode das Dorf und die Wüstung Rübel, zwischen Schotten und Nidda am Vogelsberge gelegen, von dem Hause Hessen als ein Gnadenlehen erhalten, zu welchem seine Nachkommen von der Familie von Habel die lehnbare Burg zu Schotten erkauften, eine Besitzung, welche seine in gerader Linie abstammenden männlichen Erben noch gegenwärtig als ein Sammtlehen innehaben. Auf dieses Ritterlehen gründete sich die Zugehörigkeit der Familie von Günderrode zur hessischen Ritterschaft; sie mußten zu den Rittersteuern beitragen und bei allen feierlichen Veranlassungen gleich den übrigen Lehenträgern bei Hofe erscheinen, wie dieses die vorhandenen fürstlichen Ausschreiben bezeugen. Im Schlosse zu Rotenburg findet sich auch das Wappen der Familie von Günderrode unter denen des hessischen Adels (Winkelmann, Beschreib. v. Hessen I, 579).

Bestattet wurde Günderrode in der Brüderkirche zu Cassel, wo er folgendes Epitaphium erhielt:

> Anno 1550 den 3. Decembris ist der hochgelahrte und ernveste Herr Dilliman von Günderoth L. L. Doctor Canzler zu Hessen außerm landt zu Meisen von Rauenstein in Fride entschlaffen.

Ueber der Grabschrift befindet sich links das Wappen der von Günterod, rechts das der von Alupeck, unter der Grabschrift links das Wappen der von Funke, rechts das der von Mannewitz, da seine vier Ahnen den genannten Familien angehörten.

An der Wand wurde eine messingene Tafel mit folgenden ehrenden Versen angebracht:

> Praestans ingenio, praestans virtutibus atque
> Consiliis pollens et gravitate nitens
> Hassiacae summus qui Cancellarius aulae
> Clauditur excellens hac Tilemannus humo.
> Anno Domini 1550.

Günderrode hatte sich im J. 1540 mit Clara Pistoris von Seuselitz[4]) vermählt, von welcher er vier Kinder hinterließ. Die Witwe schritt 1555 zu einer zweiten Ehe mit dem frankfurter Patricier und Rathsherrn Hans Bromm, welchem sie mit ihren vier Kindern in seine Vaterstadt folgte. Nach dem Tode desselben verheirathete sie sich 1567 mit Christoph Völker und nach dem Tode dieses ihres dritten Mannes nahm sie ihren Wohnsitz in Hessen, wo sie 1588 starb. Ueber die Kinder und Nachkommen Thielemann's von Günderrode verweisen wir auf die Familiengeschichte und den derselben beigefügten Stammbaum.

Schließlich bleibt uns noch Günderrode's Thätigkeit als Schriftsteller zu besprechen[5]). Für die Angabe, daß er eine deutsche Uebersetzung des Corpus iuris hinterlassen habe, ist ein Beweis nicht beizubringen; im Drucke ist dieselbe nicht erschienen und dürfte sie, wenn sie überhaupt vorhanden war, wol nur eine Jugendarbeit des fleißigen Mannes gewesen sein. Dagegen schrieb Günderrode ein Tagebuch, das „Diarium Günderrodianum", welches für die Geschichte Philipp's des Großmüthigen, insbesondere des schmalkaldischen Kriegs, eine höchst wichtige Quelle bildet, einen, wie Rommel sagt, „bisher viel zu wenig benutzten authentischen Bericht", der sich in der Originalhandschrift auf der Landesbibliothek zu Cassel befindet. Diese Schrift wurde von Professor Mogen in Gießen nach einer demselben von dem Freiherrn Johann Maximilian von Günderrode zu diesem Zwecke mitgetheilten Abschrift als Anhang zu einer von ihm verfaßten Geschichte des Landgrafen Philipp herausgegeben. Der vollständige Titel des Buches lautet:

> Historia Phil. Magnanimi, cum Anecdoto Diario Belli Smalcaldici Günderrodiano et cum ipsa Landgravii Capitulatione. Auctor D. *Lud. Godof. Mogen*. Francof. et Lipsiae, Raspe, 1766.

Wir theilen aus der Vorrede folgende Stelle mit, welche über die interessante Schrift Günderrode's und die Herausgabe derselben nähere Auskunft gibt:

„Usus sum testibus coaevis fideque dignissimis, iisdem, quos in quavis pagina nominavi. Cum primis autem secutus sum Diarium anecdotum belli Smalcaldici Günderrodianum. Id omni exceptione majus est. Nam sicuti ex ejus rubrica elucet, ex ipsius Philippi Magnanimi relatione concinnatum est. Insuper ab ipso hujus Landgravii cancellario proficiscitur. Fuit ille, uti notum est, *Dielemannus a Günderrode*, cujus multa sui temporis documenta pluries faciunt mentionem. Et quamvis illud Diarium non sit ipsius cancellarii Günderrodi autographum, est tamen, inter plures ipsius chartas, ad generosissimos suos descendentes profectum, inter quos id hodie possidet Vir Perillustris ac Generosissimus Dominus Joannes Maxim. a Günderrode, Serenissimi Landgravii Hasso-Cassellani a Consiliis Regiminis Intimis, Fautor meus ac Patronus omni honoris cultu persequendus. Beatus Ayrmannus, meus olim praeceptor venerandus, deinde in professorio munere praeantecessor, in Plur. Rev. Retteri „Hessischen Nachrichten", collectione tertia, pagina LI sequente, quaedam de Diario hocce palam fecit, speciatim ei fuisse propositum, illo, ut Landgravii contra falsas quasdam exprobrationes existimationi consulat, esse usurum. Mortuus autem est beatus vir prius, atque stare potuit promissis. Ego igitur, postquam historiarum professoris munus clementissime mihi demandatum est, id habeo officii, ut exsequar, quae beatus Ayrmannus, per praematuram mortem, exsequi nequivit; praesertim cum non tantum meamet promissa sunt complenda, sed cum etiam Perillustris ille ac Generosissimus Dominus de Günderrode Diarium illud manuscriptum mihi liberaliter sit impertitus. Dignissimum est, quod in publicum prodire curetur diem. Nec dubitavi. Potius tanquam proba-

4) Rittergut a. d. Elbe, eine Meile unter Meißen. 5) Strieder, Hess. Gelehrten-Lex. V, 163 fg.; Walther, Literar. hist. Handb. S. 47 und 48; Rommel, Gesch. v. Hessen, Bd. IV, Anm. 172 (S. 284).

tionem huic libello adjunxi. Ut ab iis, qui historicum studium amant, benigne et cum applausu excipiatur, confore spero. Ad illustrandam enim belli Smalcaldici historiam multum facit, vulgaribusque diariis longe est praeferendum, siquidem res occultas remotisque arbitris gestas passim narrat. Mirandum in modum cum Sleidani commentariis conspirat. Quaedam tamen, a Sleidano vel omissa vel errore posita, aut subministrat aut rectius tradit. *Dignum proinde est quod inter thesauros historiaeque fontes numeretur.*

Das Tagebuch ist in deutscher Sprache abgefaßt und hat folgenden Titel:

Wahrhaftige
Summarische Beschreibung
der Ursachen, Anfangs, Mittels
und Ende
Teutscher Nation Kriegs
undt
dero gemachten Frieden
von 1546 biß in das 1553te Jahr,
Wie das
der Durchlauchtig Hochgebohrne Fürst
Herr
Philipps,
Landgrave zue Hessen, Grave zu Catzenelnbogen u. s. w.
mehrerentheils selbst gesehen, bis nach dem Abzuge
von Gengen [6]),
daß andere aber haben glaubhaftige Personen, die
bey dem übrigen ob- undt angewesen, undt solches
gesehen, gehört undt mit verhandeln helffen, Sr. F. G.
berichtet.

Die Schrift besteht aus drei Capiteln, von welchen das erste nur 5, das zweite 180, das dritte 108 §§. enthält. Wir begnügen uns, zwei Stellen mitzutheilen und zwar die über die Abbitte des Landgrafen zu Halle und dessen Freilassung und Rückkehr nach Hessen.

Nach solchem zoge der Landgrave mit den beyden Churfürsten hien zur Kays. Maj. Saß uff die Knie, that die Abpitt, darauff Kays. Maj. Ihm versichert der confiscirung seiner Güter, von der Acht absolviret, und sicherung von Ewige gefängniß Ihm zusagen ließ.

Der Landgrave warlich verstund die Behendigkeit damahlen nicht, danckte durch seinen Cantzler, der Kayser ließ Ihn lang sitzen, Er stunde selbst uff, wartete ein weil, da kam der Marggraffe Churfürst und sagt zu Ihm, der Churfürst Hertzog Moritz und Er, der Landgrave, solten mit dem Duca de Alva essen, noch verstunde oder hätte Er keinen Argwohn u. s. w. (Ausg. von Mogen S. 122 fg.).

---

kam der Landgrave den 4. Sept. frei, zog den 5. aus Löwen [7]), durchs Land zu Gülch, Stifft Cöln und Herrschaft Nassaw, vermittels göttlicher Verleyhung den zehnden Tag Septembris widerum in sein Landt zu Marpurg ankommen, Dem Gott fürder sein Gnadt, Frieden, Heyl undt Segen verleyhen wolle. Amen!

(Schluß des Tagebuchs, Ausg. v. Mogen S. 377.)

Das Tagebuch Günderrode's ist nach seinem Tode von einem Unbekannten, nach Rommel's Vermuthung (Bd. IV, S. 284, Anm. 172) von dem Kanzler Heinrich Lersner oder dem Secretarius Simon Bing fortgesetzt worden. (*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Moriz Otto von), hessencasselscher Oberst, Sohn Wilhelm's von Günderrode und Agnesens Schenk von Schweinsberg, Enkel des Kanzlers Thielemann von Günderrode, wurde am 15. Febr. 1597 geboren. Seinen Vater, der im hessen-casselschen Kriegsdienste bis zum Obersten aufgerückt war, verlor er bereits in seinem elften Lebensjahre (1607); die Mutter muß noch früher gestorben sein und der Vater eine zweite Ehe eingegangen haben, da Moriz Otto in einem in späterem Lebensalter geschriebenen Briefe sagt, daß er und seine Schwester unter ihrer Stiefmutter eine harte und traurige Jugend verlebt hätten und daß Fremde sich ihrer Erziehung hätten annehmen müssen. Wie letztere beschaffen war, darüber fehlen alle Nachrichten, doch erwarb er sich, wie man aus der später von ihm eingenommenen Lebensstellung und zahlreichen von ihm noch vorhandenen Briefen erkennt, eine sehr gute wissenschaftliche Bildung, welche er jedoch nicht, wie sein Großvater, der Kanzler von Günderrode, auf Hochschulen fortsetzte, da er sich von Jugend auf nach dem Beispiele seines Vaters für den Soldatenstand bestimmt hatte. Er war eine derbe Soldatennatur, welcher der dreißigjährige Krieg, den er ganz durchlebte, manchen Charakterzug aufgeprägt hat, tapfer und kampflustig, von einem lebhaften, allzuerregbaren Temperamente, worauf auch die Ehrenhändel und Duelle, in welche er verwickelt war, hinweisen, aber gutmüthig und menschenfreundlich, stets bereit, zu helfen und die Drangsale des Kriegs, so viel er vermochte, zu lindern. Ein schöner Zug seines Charakters ist die Liebe und Anhänglichkeit, welche er sein ganzes Leben hindurch seinem gelehrten und vielerfahrenen Vetter, dem frankfurter Rathsherrn und Stadtschultheißen Hektor Wilhelm von Günderrode, einem der edelsten und besten Männer seiner Zeit, mit unverwandelter Treue bewahrte. Ihn, den nur sieben Jahre älte-

6) Die Verbündeten, welche bei Giengen (unweit Gundelfingen an der Brenz) ein festes Lager hatten, machten hier am 16. Nov. 1546, nachdem Kurfürst Joh. Friedrich von Sachsen die Nachricht erhalten hatte, daß Herzog Moritz fast alle seine Länder erobert habe, einen Abschied und bald nachher zogen die beiden Bundeshäupter, Philipp über Frankfurt, Joh. Friedrich auf einem andern Wege, in ihre Staaten ab, indem sie die oberländischen Städte ihrem Schicksale überließen.

7) Der Landgraf hatte in Löwen sechs Tage in engem Gewahrsam zugebracht, wurde am 4. Sept. 1552 in Freiheit gesetzt, kam am 10. Sept. in Marburg, am 11. in Cassel an, und am 18. Sept. wurde die allgemeine Landesfeier wegen seiner Befreiung gehalten (Hoffmeister, S. 332 fg.).

ren Mann, verehrte Otto Moriz wie einen Vater; in zahlreichen Briefen, die von der Familie aufbewahrt worden sind, weihte er ihn in alle seine Lebensverhältnisse mit der freimüthigsten Offenheit ein und erbat sich seinen Rath, welchen ihm Hektor Wilhelm, dessen Antworten auf jene Briefe sich übrigens nicht erhalten haben, ohne Zweifel in einer für den mitunter unbesonnenen und leidenschaftlichen Mann heilsamen Weise ertheilt haben wird. Eine zusammenhängende Lebensgeschichte des Obersten Otto Moriz von Günderrode vermögen wir schon deshalb nicht zu liefern, weil die Familienpapiere nur unvollständige chronologische Anhaltspunkte liefern; über die persönlichen Verhältnisse geben die erwähnten Briefe manche interessante Aufschlüsse, die wir bei den folgenden Mittheilungen benutzt haben.

Als Otto Moriz das siebzehnte Lebensjahr erreicht hatte, bat er (1614) den Landgrafen Moriz, dem sein Vater viele Jahre hindurch treu gedient hatte, um eine Stelle als Edelknabe und führte zur Unterstützung seines Gesuches an, daß er aus der väterlichen Erbschaft nur geringe Einkünfte habe, von welchen überdies noch Schulden zu bezahlen seien. Ob dieses Gesuch Erfolg hatte, läßt sich nach den vorhandenen Nachrichten nicht angeben.

Es scheint ihm in seinem Vaterlande an günstigen Aussichten für sein Fortkommen gefehlt zu haben. Er suchte dasselbe in Schweden, wo er fünf bis sechs Jahre, wahrscheinlich von 1617—1623, verweilte. Zunächst erhielt er eine Hofmeisterstelle in dem Hause des ausgezeichneten Reichsraths und Generalfeldmarschalls Hermann Wrangel, der im schwedischen Staats- und Kriegsdienste eine sehr verdienstvolle Thätigkeit entwickelte und 1644 als Gouverneur von Liefland gestorben ist. Später trat Günderrode in die Armee und hatte das Glück, dem Könige Gustav Adolf persönlich bekannt zu werden; doch fehlt es über seine militärische Laufbahn in Schweden und den Grad, zu welchem er es in der Armee brachte, an allen Nachrichten. Auch in Liefland verweilte er längere Zeit, wo er lebensgefährlich erkrankte und in dem Hause eines Edelmanns freundliche Aufnahme und liebevolle Pflege fand. Hier knüpfte er mit der Tochter des Hauses ein zärtliches Verhältniß an, um welches auch der König wußte; allein zu einem eigentlichen Verlöbnisse kam es nicht, da Günderrode damals bereits entschlossen war, nach jahrelanger Abwesenheit in sein Vaterland, nach welchem er großes Verlangen hatte, zurückzukehren und er nicht wußte, ob es ihm bei der unsicheren Zukunft, welcher er entgegenging, möglich sein werde, der Geliebten eine ihrem Stande und ihren Verhältnissen entsprechende Lebenslage zu verschaffen.

Nach seiner Rückkehr ernannte ihn Landgraf Moriz zum Oberstlieutenant (1623), obgleich er erst sechsundzwanzig Jahre alt war, woraus hervorzugehen scheint, daß er in der schwedischen Armee bereits zu einem höhern Range gelangt war. Nicht lange nachher hatte er die Freude, dem Vetter in Frankfurt mittheilen zu können, daß ihn der Landgraf, bei welchem er in hoher Gunst stand, zum Drost und Gouverneur über die Herrschaft und das Haus Plesse, Wittmannshof und das Kloster Höckelheim ernannt habe (1625). Die Stelle war ansehnlich und einträglich; er hatte als Commandant von Plesse eine Besatzung von 400 Mann unter seinem Befehle [1]).

Der Oberstlieutenant von Günderrode war nun ernstlich darauf bedacht, sich zu vermählen, und es scheint, daß er es besonders darauf abgesehen hatte, zu einer reichen Frau zu gelangen, da er seinen vermögenslosen Adel mit einem möglichst großen Güterbesitze auszustatten wünschte. Diese Bemühungen wurden von ihm längere Zeit, ohne zu dem erwünschten Erfolge zu gelangen, fortgesetzt. Zuerst richtete er seine Bewerbungen auf die schöne und reiche Tochter Johann's von Bodeck, die er in Frankfurt gesehen hatte, und zwar brachte er seinen Heirathsantrag nicht unmittelbar an, sondern bat den Landgrafen Wilhelm V. um seine Vermittelung, der 1627 seinem Vater, dem Landgrafen Moriz, in der Regierung gefolgt war, und den treuen Diener seines Vaters ebenfalls durch seine Gunst auszeichnete. Der Landgraf erfüllte die Bitte und schrieb an den Grafen Albrecht von Hanau, der mit der Familie von Bodeck näher bekannt war, daß er den Oberstlieutenant von Günderrode, der ihm und seinem Vater treu und redlich gedient habe, der genannten Familie empfehlen und seinen Bewerbungen um die Hand des Fräuleins von Bodeck förderlich sein möge; der Graf von Hanau aber trug Bedenken, sich mit dieser Sache zu befassen und lehnte die nachgesuchte Vermittelung mit den Worten ab: „In dieser Sache müssen wir mit Vorsicht verfahren, damit kein Schimpf daraus erwachsen und uns der Esel nicht schlagen möge, denn die von Bodeck sind ganz besondere Leute".

Bald nachher warf Günderrode sein Auge auf die Tochter eines sehr reichen Gutsbesitzers bürgerlichen Standes aus der Wesergegend, und es scheint ein förmliches Verlöbniß stattgefunden zu haben, da er seiner Braut ein diamantenes Halsband, welches 85 Thaler, ein Ohrgehenke, welches 30 Thlr. und einen Ring, welcher 90 Thlr. kostete, verehrte, welche Geschenke von ihr durch einen prachtvollen Diamantring erwiedert wurden; allein die Heirath kam nicht zu Stande, worüber Günderrode sich jedoch nicht lange gegrämt zu haben scheint, da er bald nachher schrieb, er halte es für ein Glück, daß er

1) An das Schloß Plesse knüpft sich auch die Erinnerung an einen Unglücksfall, durch welchen die Landgräfin Juliane, geb. Prinzessin von Nassau, die zweite Gemahlin des Landgrafen Moriz, beinahe das Leben verloren hätte. Die Landgräfin hatte sich, um ihrem aus Cassel vertriebenen Gemahle nachzufolgen, hier eine Nacht aufgehalten, und als sie am 5. März 1624 nebst ihrer damals sechzehnjährigen Tochter Juliane von dem Schlosse Plesse herabfuhr, stürzte der Wagen um und sie rettete kaum ihr Leben. Aus Dankbarkeit gegen Gott stiftete die Landgräfin eine Spende von sechs Vierteln Korn, welche jährlich am 5. März an die Armen der Gemeinde Eddigehausen in der Herrschaft Plesse ausgetheilt werden sollten, und bis zum J. 1806 wirklich ausgetheilt worden sind. — Das einst so stattliche Schloß Plesse ist jetzt eine Ruine; die Herrschaft Plesse wurde 1816 an Hannover abgetreten. Hessische Chronik (v. Vilmar), Marburg 1855, S. 61.

von der „losen Person“ befreit worden sei. Auch um die Tochter des Obervorstehers von Baumbach bewarb er sich eine Zeitlang, doch führte die vorübergehende Annäherung nicht zu einer ehelichen Verbindung. Endlich glaubte er in Eva Ursula von Siedesheim (Siedessen), der Tochter des im Stifte Paderborn reichbegüterten Lippolt von Siedesheim, eine Lebensgefährtin gefunden zu haben wie er sie wünschte; die Eltern seiner Auserwählten waren todt, sie hatte nur eine einzige Schwester, welche, da sie an epileptischen Zufällen litt, sich nicht verheirathen konnte; die beiden Schwestern wurden bei dem Bruder ihrer Mutter, dem hessen-casselschen Oberstlieutenant von Weiters erzogen, der als Vormund ihr Vermögen verwaltete. Der Verbindung stellte sich jedoch eine Schwierigkeit entgegen; Günderrode hatte mit dem genannten Offizier früher einen Ehrenhandel gehabt und ihn im Duell verwundet; derselbe widersetzte sich daher der Verbindung seiner Nichte mit seinem vormaligen Gegner, gegen welchen er noch einen Groll im Herzen trug. Die Schwierigkeit wurde jedoch überwunden und die Vermählung kam zu Stande (1630). Durch dieselbe gelangte Günderrode in sehr günstige Vermögensverhältnisse; er besaß in Cassel ein eigenes Haus, was ihm über 3000 Thlr. gekostet hatte, dabei in der Nähe der Stadt das Gut Altenriede; aus dem Nachlasse seiner Schwiegereltern übernahm er selbst das Gut Großen-Englis bei Fritzlar, welches freilich durch den Krieg ganz verwüstet war; die beiden Güter Helmershausen an der Diemel und Eschebach bei Hammelburg in Franken überließ er den Verwandten seiner Frau, doch gelangte er in der Folge noch in den Besitz des letztgenannten Gutes, freilich, wie es scheint, nicht ohne vorausgegangenen Proceß.

Günderrode's Ehe war eine sehr glückliche; er behandelte seine Frau mit vieler Liebe und vergaß es nie, daß er durch sie in so günstige Verhältnisse gekommen. Von fünf Kindern seiner Ehe scheint nur seine Tochter Emilia, geboren 1632, zu reiferen Jahren gelangt zu sein. Sein sehnlichster Wunsch war, diese Tochter mit dem Sohne seines frankfurter Vetters Hektor Wilhelm verheirathet zu sehen, damit das Band der zwischen ihnen bestehenden verwandtschaftlichen Liebe noch fester geknüpft würde. Dieser Wunsch ging jedoch nicht in Erfüllung und Emilia wurde, nachdem sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht hatte, mit dem einzigen Sohne des Obersten und Ritterhauptmanns Steinau von Steinrück, eines angesehenen und reichen Mannes, vermählt (1650) [2].

Ueber die kriegerische Laufbahn Günderrode's und die Kämpfe, an welchen er Theil genommen, haben wir nur sehr unvollständige Nachrichten und auch die hessische Militärgeschichte gibt hierüber nur ungenügende Auskunft. Ein eigenes Regiment scheint er während des dreißigjährigen Krieges nicht befehligt zu haben und vorzugsweise in der Umgebung des Landgrafen Wilhelm V. gewesen zu sein.

Er begleitete diesen Fürsten zu dem von demselben unternommenen Entsatze von Hanau (13. und 14. Juni 1636), wo der schwedische Commandant Oberst Ramsei von den Kaiserlichen unter dem Generalfeldwachtmeister Lamboi aufs äußerste bedrängt wurde. Zwei Tage dauerte der Kampf; am zweiten Tage erfolgte der Sturm auf die Hauptschanze am frankfurter Wege, wo 500 alte Tilly'sche Soldaten einen verzweifelten Widerstand leisteten und erst nach drei abgeschlagenen Stürmen und nach Entzündung ihres ganzen Pulvervorraths endlich zur Ergebung gebracht werden konnten. Hier fielen 200 der tapfersten schwedischen und hessischen Streiter, unter den letzteren auch ein hoffnungsvoller Jüngling, der Fähnrich Hans von Günterode aus Meißen, im zweiundzwanzigsten Jahre seines Alters, der am 13. Juni tödlich verwundet worden war und am 26. Juni in der Stiftskirche zu Cassel begraben wurde [3]). Der Entsatz von Hanau wird bis auf den heutigen Tag durch Gottesdienst und das „Lamboifest“ im köbeler Walde (jetzt Lamboiwald genannt, wie sich dort auch eine Lamboibrücke findet) gefeiert, wo das Treffen begonnen hatte.

Landgraf Ernst erwähnt in seinem Tagebuche, daß in dem Augenblicke, als Landgraf Wilhelm sein Pferd bestiegen habe, um die Truppen zum Sturme zu führen, ein heftiger Blitzstrahl zu seinen Füßen eingeschlagen sei, ein Donnerschlag aus heiterem Himmel, worauf der Oberstlieutenant von Günderrode, der sich an der Seite des Landgrafen befand, demselben Glück gewünscht und das Ereigniß für ein günstiges Omen erklärt habe [4]).

Im Herbste desselben Jahres befand sich Günderrode in der von den Hessen besetzten Stadt Soest in Westfalen, wo er 700 Mann zu Fuß und zwei Fähnlein Reiter befehligte. Die Einwohner hatten den kaiserlichen General Götz förmlich eingeladen, sich der Stadt zu bemächtigen und mit demselben die Uebereinkunft getroffen, daß die bewaffneten Bürger in dem Augenblicke der Beschießung einen festen Punkt fassen und die hessischen Truppen zur Uebergabe nöthigen sollten. Als aber einige Granaten der Belagerer eine große Feuersbrunst anrichteten, geriethen die Einwohner in die größte Bestürzung und 400 Gebäude der Stadt wurden von den Flammen verzehrt. Günderrode benahm sich in dieser schlimmen Lage mit Muth und Geistesgegenwart; als aber unter seinen Truppen Verrath ausbrach, indem sein Lieutenant, der früher in bairischen Diensten gestanden hatte, eben im Begriff war, den Kaiserlichen eine ganze Compagnie zuzuführen, entschloß er sich zu einer ehrenvollen Capitulation und übergab die Stadt gegen freien Abzug nach Cassel (17. Sept. 1636) [5]). Sein Benehmen konnte kein Vorwurf treffen, da er sich bis zu den äußersten Gränzen der Möglichkeit behauptet hatte. — Mit seinem Verwandten Hans Heinrich von Günderrode, der als Oberst und

2) Strieder, Heff. Gelehrtengesch. V, 441.

3) Strieder V, 169; Rommel VIII, 411—416. Ueber diesen Hans von Günterode geben die Familiennachrichten keine Auskunft. 4) Rommel, Anm. 511 S. 416, wo die Tagebücher der Landgrafen Wilhelm und Ernst, Hugo Grot. Epist. pag. 246—248, Theatr. Europ. III, 664—666 angeführt werden. 5) Rommel S. 428, Theatr. Europ. 702. 703.

Commandant von Cassel, nachher auch als Hofmarschall und Geheimrath eine einflußreiche Stellung einnahm, lebte der Oberstlieutenant von Günderrode auffallender Weise auf einem sehr gespannten Fuße. Er klagt in seinen Briefen über dessen stolzes und zurückhaltendes Benehmen, was er aber vorzugsweise dem Einflusse seiner ungemein hoffärtigen Frau zuschreiben wollte. Es kam zwischen den beiden Vettern, die von ungefähr gleichem Alter waren, einmal zu einem so heftigen Auftritte, daß der Oberst, welcher der ältern und angesehenern Linie der Familie von Günderrode angehörte, seinem Verwandten Moriz Otto geradezu erklärte, er wolle ihn nicht als einen wirklichen Vetter anerkennen, worauf dieser ihn auf das Wappen seines Großvaters über dessen Grabe in der Brüderkirche zu Cassel verwies und, da er seine Streitigkeiten mit der blanken Klinge auszufechten liebte, eine Herausforderung an den Obersten ergehen ließ. Es kam jedoch nicht zum Zweikampfe; die Sache wurde vielmehr friedlich beigelegt und Moriz Otto wollte bemerken, daß sein Vetter seitdem sich ihm freundlich zu nähern suche, worauf er aber seinerseits nicht eingehen zu wollen erklärte. Zur Zeit, als das gedachte Zerwürfniß den höchsten Grad erreicht hatte, schrieb er an seinen Vetter in Frankfurt, er habe sich entschlossen, mit dem Obersten von Günderrode nicht mehr einen und denselben Namen zu führen und sich künftig nach einem alten Besitzthume seiner Familie „von Rauenstein" zu schreiben, welchem Beispiele Hektor Wilhelm folgen möge. Dieser wird ohne Zweifel seinen Vetter von diesem unbesonnenen Schritte abgemahnt haben, wenn letzterer nicht von selbst von dieser Uebereilung zurückgekommen ist. In der Folgezeit trat endlich zwischen den beiden Verwandten ein freundliches Verhältniß ein, wie aus den Briefen des Otto Moriz hervorgeht.

Am 21. Sept. 1637 starb Landgraf Wilhelm V. und seine Witwe Amalia Elisabeth führte nun während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Wilhelm's VI. dreizehn Jahre lang, von 1637—1650, die Zügel der Regierung. Es scheint, daß die Feinde Günderrode's den Zeitpunkt, wo er seines ihm sehr gewogenen Beschützers beraubt wurde, benutzten, um gegen ihn einen Schlag auszuführen; denn noch in demselben Jahre wurde er wegen eines nicht näher angegebenen dienstlichen Vergehens zur Untersuchung gezogen und sogar seine Verhaftung angeordnet. Günderrode ließ sich durch dieses Mißgeschick nicht im geringsten niederbeugen; er erklärte die ganze Sache für eine Intrigue seiner Feinde und hatte sogar den ohne Zweifel unbegründeten Argwohn, daß dieselbe auf seinen Vetter Hans Heinrich, mit welchem er sich damals noch nicht ausgesöhnt hatte, zurückzuführen sei; seine Unschuld, sagte er, werde schon zu Tage kommen, da er sich aufs vollständigste rechtfertigen könne. Und in der That wurde er von dem Kriegsgerichte völlig freigesprochen und nicht lange nachher scheint sogar seine Beförderung zum Obersten erfolgt zu sein, da er diesen Rang bekleidete, als er im J. 1639 auf der Durchreise nach der Pfalz, wohin er eine Sendung hatte, in Frankfurt verweilte. Diese Stadt vertrat er auch bei der feierlichen Beisetzung der Leiche des Landgrafen Wilhelm V., welche am 23. April 1640 in Cassel erfolgte. Zu dem Hofe scheint er fortwährend in guten Beziehungen gestanden zu haben; in der Folge wird er auch als Hofmarschall aufgeführt und dürfte daher wol in dieser Würde der Nachfolger seines Vetters Hans Heinrich geworden sein.

Als im J. 1646 nach Torstenson's Erkranken Königsmark und der Feldmarschall Graf Karl Gustav von Wrangel den Oberbefehl über die schwedischen Truppen in Deutschland übernahmen, erinnerte sich letzterer mit vieler Freude, daß Günderrode einst Hofmeister in seinem elterlichen Hause in Schweden gewesen sei, und dieser benutzte sowol jetzt als in den folgenden Jahren das freundliche Verhältniß, in welches er zu dem schwedischen Feldherrn trat, zur Schonung und Erleichterung der durch schwedische Einquartierung hart mitgenommenen Gegenden nach Möglichkeit zu wirken. Diese Bemühungen gelangen ihm auch, worüber er in seinen Briefen oft seine herzliche Freude äußerte.

Das spätere Leben des Obersten von Günderrode wurde durch einen höchst traurigen Vorfall getrübt, der leicht für ihn die schlimmsten Folgen hätte herbeiführen können. Am 15. Oct. 1655 war Günderrode, der sich damals ohne Zweifel auf seinem Gute Eschebach bei Hammelburg, welches zum Hochstifte Fulda gehörte, aufhielt, mit andern Offizieren und Edelleuten der Umgegend bei dem Abte von Fulda, Joachim von Graveneck, zur Tafel geladen. Die Gäste mögen wol dem Keller des Abtes allzu stark zugesprochen haben; es entspann sich ein heftiger Wortwechsel zwischen dem Rittmeister von Stempel und Günderrode; bald nachher stürzte jener, von der Hitze des Zornes fortgerissen, über Günderrode her und griff ihn „hinterrücks" an, dieser aber — erstach den Rittmeister, da er, wie er später erklärte, sein Leben durchaus auf keine andere Weise retten konnte. Diese blutige That, in der Abtsburg und an der Tafel des Prälaten begangen, erregte eben durch diese ungewöhnlichen Umstände, selbst in einer Zeit, wo Raufhändel und Gewaltthaten fast an der Tagesordnung waren, großes Aufsehen; der Abt bewirkte unverzüglich die Verhaftung Günderrode's und drang auf strengste Bestrafung. Der Graf von Hatzfeld, ein Verwandter der Frau des Erstochenen, legte sich ins Mittel und wollte Günderrode dazu bestimmen, sich mit dieser abzufinden; Günderrode aber weigerte sich dessen aufs entschiedenste, indem er erklärte, daß er sich völlig schuldlos wisse, da er sich im Stande der Nothwehr befunden und mit voller Ruhe dem Spruche des Reichskammergerichtes zu Speier entgegensehen könne.

Die Stadt Hammelburg, bei deren Einwohnern er sich beliebt gemacht hatte, reichte bei dem Abte eine Vorstellung zu seinen Gunsten ein; die reichsfreie Ritterschaft, deren Mitglied er selbst war und bei welcher sein Schwiegersohn von Steinau eine einflußreiche Stelle einnahm, stand ihm mit ihrer Fürsprache eifrig zur Seite. Inzwischen wußte sich Günderrode aus seiner Haft zu befreien und er hielt sich verborgen, bis seine Sache zur Ent-

scheidung gelangt sein würde. Diese erfolgte schließlich in Wien und zwar wurde seine völlige Schuldlosigkeit, wie sie sich aus der genauen Untersuchung des Vorfalles ergeben hatte, anerkannt.

Otto Moriz von Günderrode hatte seine erste Gattin nach siebenjähriger Ehe, an den Folgen der Entbindung von dem fünften Kinde, verloren (1638) und noch in demselben Jahre verheirathete er sich, um seinen Kindern, wie er sagt, wieder eine Mutter zu geben, mit Anna Margaretha, der Tochter Erich's von Bardeleben, eines Edelmanns aus dem Braunschweigischen. Aus dieser Ehe erhielt er sieben Kinder, sodaß ihm aus beiden Ehen deren zwölf geboren wurden. Alle scheinen, mit Ausnahme der an den Baron von Steinau verheiratheten Tochter Emilia, frühe gestorben zu sein; männliche Erben hat er nicht hinterlassen. Er starb in Frankfurt; sein Todesjahr läßt sich nicht bestimmt angeben, muß jedoch zwischen die Jahre 1661 und 1676 fallen, da aus jenem Jahre ein von ihm ausgestellter Revers, aus diesem ein von seiner Witwe auf Escheberg, wo sie wohnte, in Vormundschaftsangelegenheiten geschriebener Brief vorhanden ist. Eine gedruckte Leichenpredigt ist über ihn nicht erschienen, was sehr zu bedauern ist, da aus ihr sich Material zu einer vollständigeren Lebensgeschichte des merkwürdigen Mannes in Verbindung mit den erforderlichen chronologischen Anhaltspunkten würde gewinnen lassen. (*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Johann Maximilian Freiherr von), Geheimrath und Oberamtmann, Erb- und Gerichtsherr auf Höchst in der Wetterau, Sohn Friedrich Maximilian's von Günderrode und Susanna Maria's von Ruland, wurde am 4. Febr. 1713 in Frankfurt geboren. Der sehr wohlhabende Vater war darauf bedacht, für den geistig reichbegabten Sohn treffliche Hauslehrer zu gewinnen; durch diese wohlvorbereitet bezog er 1730 die Universität Halle, wo er anfangs Philosophie, nachher Rechts- und Staatswissenschaft studirte und bei dem Kanzler von Ludewig, Just. Heinr. Böhmer, Joh. Gottl. Heineccius, Sim. Peter Gasser, Jak. Gabr. Wolff, Karl Gottl. Knorr, Joh. Gerh. Schlitt, Joh. Samuel Friedr. Böhmer, Martin Schmeitzel u. A. Vorlesungen hörte. Nach Beendigung seiner Universitätsstudien kehrte er zunächst in seine Vaterstadt zurück, unternahm zu seiner Ausbildung eine größere Reise und begab sich dann nach Wetzlar, um den Reichsproceß kennen zu lernen, worauf er sich um eine Anstellung im hessen-darmstädtischen Staatsdienste bewarb. Er wurde 1736 zum Assessor bei der Regierung zu Gießen ernannt, am 30. Dec. 1737 zum wirklichen Regierungsrath befördert und erhielt 1745 zugleich die Oberamtmannsstelle in Bingenheim [1]). Seine Verhältnisse waren äußerlich sehr günstig, und überdies hatte er durch seine Vermählung mit Susanna Maria von Kellner, welche am 19. Oct. 1739 zu Frankfurt gefeiert wurde, auch ein glückliches Familienleben begründet. Auch hatte er zu Mainzlar in der Nähe von Gießen zwei Landgüter erkauft und aus beiden mit großem Aufwande ein ansehnliches, mit Jagd und Fischerei versehenes adeliges freies Gut gebildet, sodaß schon dieser Grundbesitz zu der Annahme berechtigte, daß er seine Stellung in Gießen zeitlebens beibehalten werde. Gleichwol sah er sich nach einigen Jahren aus unbekannten Gründen veranlaßt, seine Entlassung nachzusuchen und erlangte dieselbe unterm 23. Dec. 1748, obgleich ihn der Landgraf Ludwig VIII. von Hessen-Darmstadt, der ihn sehr hochgeschätzt hatte, höchst ungern scheiden sah und sich in einem gnädigen Schreiben bemüht hatte, ihn von seinem Entschlusse zurückzubringen. Günderrode lebte nun als Privatmann in Frankfurt und wurde 1749 zum Mitgliede der mittelrheinischen Reichsritterschaft ernannt.

Im J. 1750 wurde der kenntnißreiche und geschäftsgewandte Mann in die Dienste des Landgrafen Friedrich I. von Hessen-Cassel berufen, unter welchem dieses Land in den Besitz der Grafschaft Hanau-Münzenberg gelangt war, deren fruchtbares Gebiet an den Ufern des Mains mit den Städten Hanau, Windecken, Bergen u. a., besonders die seit dem Anfange des 18. Jahrh. in Aufnahme gekommene Saline zu Nauheim, die Einkünfte des Landes um ein Bedeutendes vermehrte. Günderrode wurde 1750 zum Regierungs- und Hofgerichtsrath in Hanau ernannt, und es wurde ihm zugleich die Stelle als Oberamtmann in Gelnhausen übertragen. Er blieb im hessen-hanauischen Dienste auch noch unter den beiden folgenden Landgrafen, von welchen Wilhelm VIII. 1751, Friedrich II. 1760 zur Regierung gelangte. Die Grafschaft Hanau und die angränzenden Gebiete erlitten während des siebenjährigen Krieges durch die französischen Heere große Drangsale, unter welchen Günderrode nicht blos durch die Lasten, welche seine Besitzungen zu tragen hatten, sondern auch persönlich empfindlich leiden mußte. Im J. 1758 bemächtigten sich die Franzosen der angesehensten hessen-hanauischen Beamten und führten sie als Geiseln ab, die Regierungsräthe Wolfart und Erni nach Landau, Günderrode aber und den Regierungsrath von Hugo nach Straßburg, Paris und Nantes. Als Günderrode im folgenden Jahre nach Hanau zurückkehrte, wurde er zum Rentkammer-Director ernannt und ihm zugleich der Charakter als geheimer Regierungsrath beigelegt (1759). Die schwierigen amtlichen Geschäfte, deren Last durch die Kriegsbedrängnisse noch erhöht wurde, dazu noch viele außerordentliche Arbeiten, insbesondere die Verwaltung der Interimsdirection der meisten fürstlichen Collegien, endlich auch seine angestrengte schriftstellerische Thätigkeit, bei welcher er namentlich als Publicist viele Anerkennung fand, hatten die Kräfte Günderrode's vor der Zeit erschöpft und im J. 1766 fühlte er seine Gesundheit in solchem Grade geschwächt, daß er dem Landgrafen Friedrich II. sein Gesuch um Entlassung aus dem Staatsdienste einreichte. Der ihm sehr gewogene Fürst gewährte ihm die gewünschte Erleichterung durch Entbindung von seinen Aemtern, ernannte ihn aber, mit Beibehaltung seiner ganzen Besoldung, zum geheimen Rathe und Oberamtmann der beiden Aemter Windecken und Ortenberg, wobei er ihm zugleich gestattete, auf dem von ihm durch Kauf erworbenen Gute Höchst an der Nid-

1) Gesch. von Hessen von Prof. Dr. Philipp Diefenbach, Darmstadt 1831, S. 199.

der, welches in der Wetterau zwischen den genannten Aemtern liegt, seinen Wohnsitz zu nehmen. Hier lebte Günderrode, der im J. 1757 seine Gattin Susanna Maria, Tochter des Wilhelm Ernst von Kellner, in Folge einer Entbindung verloren hatte, in stiller Zurückgezogenheit nur seinen Aemtern und den Wissenschaften. In seinen letzten Lebensjahren, wo er, von den Beschwerden des Alters niedergedrückt, sein Haus nicht mehr verlassen konnte, war es sein einziger Genuß, in seiner ansehnlichen und auserlesenen Bibliothek historischen Forschungen, denen er sich immer mit Vorliebe gewidmet hatte, obzuliegen.

Wir lassen hier über die in jener Zeit weit über die Gränzen der Wetterau berühmte Bibliothek einige Mittheilungen folgen, welche sie schon aus dem Grunde verdienen dürfte, weil sich in ihr das höchst seltene Beispiel eines von einem Privatmanne mit edelster Uneigennützigkeit zum öffentlichen Gebrauche gestifteten Büchersammlung findet. Günderrode hatte von seinen Universitätsjahren an mit großem Kostenaufwande diese Bibliothek zusammengebracht, bei welcher er alle Zweige der Wissenschaften, namentlich aber die Geschichte und das deutsche Staats- und Privatrecht, ganz besonders aber die hessische Landesgeschichte berücksichtigte. Seine Bemühung war besonders auf Erwerbung seltener und kostbarer Werke gerichtet und überdies gelang es ihm, eine werthvolle Sammlung von Landkarten und Kupferstichen zusammenzubringen. Nach dem Beginne des siebenjährigen Krieges ließ Günderrode diese Bibliothek nach Höchst bringen und in den zu diesem Zwecke in dem Familienschlosse daselbst eingerichteten Räumlichkeiten aufstellen (1758), in welchen sie sich noch jetzt befindet. Nach der Absicht des Stifters sollte die Bibliothek dem Publicum in der Art zum Gebrauche überlassen werden, daß Jeder von Anfang Mai bis Ende October den ganzen Tag hindurch dieselbe benutzen, bekannte Personen auch im Orte selbst gegen einen Revers leihweise Bücher erhalten, dagegen außer dem Orte an Niemanden, wer er auch sei, solche verabfolgt werden konnten. Die Aufsicht über diese Bibliothek übertrug der Stifter dem Pfarrer S. L. Köhler in Höchst, der im hanauischen Magazin (Jahrg. 1781, Stück 19 und 21) Nachricht über dieselbe gab und das sehr reichhaltige Verzeichniß der Hassiaca nach Hauptstücken und Abschnitten mittheilte (S. 172 fg.)[2]. Der in derselben Zeitschrift (St. 33, S. 290) von Strieder ausgesprochene Wunsch, daß ein Katalog der werthvollen Büchersammlung durch den Druck bekannt gemacht werden möchte, ist nicht erfüllt worden; ein geschriebener Katalog ist in der Bibliothek vorhanden. Die Bändezahl wurde im J. 1781 auf 15,000 angegeben, wird sich jedoch bei dem Tode des Stifters, der die Bibliothek fortwährend vermehrte, wol auf 20,000 belaufen haben.

Köhler (S. 172) erwähnt auch eine Münzsammlung, welche der jüngste Sohn Günderrode's, Wilhelm Hektor, zusammengebracht und in der Bibliothek aufgestellt hatte, wobei er bemerkt, daß die Münzen in dem mit dem Kataloge der Bibliothek verbundenen Verzeichnisse eingetheilt waren: 1) in diejenigen, welche vor der im J. 1567 vorgenommenen großen Landestheilung und 2) in diejenigen, welche nach dieser Theilung a. unter den Landgrafen von Hessen-Cassel und b. unter den Landgrafen von Hessen-Darmstadt ausgeprägt wurden. Diese Münzsammlung ist in Höchst nicht mehr vorhanden.

Günderrode bethätigte seine menschenfreundliche Gesinnung nicht nur durch die zahlreichen Bedrängten, welche bei ihm Hilfe suchten, erwiesenen Wohlthaten, sondern auch durch milde Stiftungen, durch welche seinem Namen in dem Orte, wo er seine letzten Jahre verlebte, auf immer eine fromme Erinnerung gesichert ist. Am 29. Nov. 1784 starb der edle patriotische Mann im zweiundsiebzigsten Lebensjahre. Ueber seine Kinder und deren Nachkommen ist oben in der Familiengeschichte berichtet worden. Von ihm erschienen folgende Schriften:

1. Gründliche Untersuchung von dem Ursprung, Fortgang und heutigen Zustand des teutschen Creyßwesens, wobey von denen Creyßtägen und den Hauptmaterien, die auf denselben pflegen vorzukommen, ausführlich gehandelt wird. Gießen und Frankf. 1738, 4.
2. Vorrede und Anmerkungen zu folgender Schrift: Philippi Jacobi Halleri ab Hallerstein Diss. jur. publ. de Patriciis vulgo denen adelichen Geschlechtern; sub praesidio Achatii Christ. Rangeri, Regiomonti 1684 ventilata; editio nova, cui praefatio et notae accesserunt. Giss. 1740, 4. (Ohne Namen des Herausgebers.)
3. Abhandlung des deutschen Staatsrechts, worinnen alle dahin gehörige Materien, hauptsächlich nach Maaßgabe der Reichsgesetze und besonders der Kaiserl. Wahlcapitulation vorgestellt werden, daß solche zugleich zu deren Erläuterung dienen kann. Gießen 1743, 8. Der Schrift ist das von J. M. Bernigeroth gezeichnete Bildniß Günderrode's vorgesetzt.

Rec. in „Allerneueste Nachr. von jurid. Büchern" Bd. IV., S. 322. — Pütter in „Literat. des deutsch. Staatsr." Thl. I, S. 477 nennt das Buch „ein ausführliches Compendium vom Staatsrechte, das sehr deutlich und nicht ohne Benutzung neuerer Schriftsteller geschrieben." — Hirsching (Histor. liter. Handb. Bd. II, S. 203 Anm.) führt folgendes Urtheil des Freih. Karl Friedr. von Moser (Staatsrechtslehre S. 98) an: „des Herrn von Günderrode Schriften sind aus anderen zusammengetragen und enthalten nichts Besonderes; doch war das Lehrbuch unter den Schriften dieser Art in deutscher Sprache damals eines der besten."

4. Gründlicher Beweiß, daß das Teutsche Reich an gegenwärtigem Kriege Theil zu nehmen, und das Gleichgewicht von Europa herstellen zu helfen verbunden sey. Gießen 1745, 4., nachgedruckt zu Regensburg 1746, 4.

Diese Schrift, welche Günderrode ohne seinen Namen

2) Von seltenen und wichtigen Werken der Bibliothek gibt er genauere Nachricht (S. 283), z. B. von der Kammergerichtsordnung vom J. 1548 und der ältesten Ausgabe der Reichsabschiede mit dem Titel: Abschiede der Römisch Kais. Majest. und gemeiner Stände uff dem Reichßtag zu Augsburg uffgericht Anno Domini MDXLVIII.

herausgab, wurde ins Französische und Holländische übersetzt.

5. Schreiben an einen guten Freund in Deutschland, worinnen gezeigt wird, daß das von Herrn Vicecanzler Kopp zu Marburg dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Cassel allein zugeschriebene Erbrecht auf das Herzogthum Brabant dem Durchlauchtigsten Stammhause Hessen gemeinschaftlich zustehe, 1747, fol. (S. Walther, Literarhist. Handb. S. 86.)
6. Gründliche Abhandlung von der Beschaffenheit der Römischen Königswahl an sich selbsten nach Vorschrift der Reichsgeschichte und Gesetze. 1751, 4.

Ferner hat Günderrode Antheil gehabt an folgenden beiden Schriften:

1. an der Geschichtserzählung und der 1747 nachgefolgten Beweisführung in dem am Reichskammergerichte anhängigen Processe der Ackerbegüterten zu Frankfurt a. M. gegen das Metzgerhandwerk wegen des Schaf-Triebrechts daselbst. Der vollständige Titel dieser Deductionsschrift lautet: „Aktenmäßige beurkundete Geschichtserzehlungen, mit beygefügter rechtlichen Beleuchtung der gegenwärtigen in actis angeführten Gründe, wodurch ohnumstößlich gezeiget wird, daß es in Ansehung des Schaftriebes, auf denen zu des H. R. Reichsstadt Frankfurt a. M. ohnmittelbar gehörigen Gütern, bey der Verordnung der Römischen und Teutschen Rechten, nebst der Ackergerichtsordnung, als dem jure statutario, des ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, verbleiben müsse: mithin die auf denselben prätendirte servitus juris pascendi ein non-ens seye, folglich die Ackerbegüterten zu besagtem Frankf. a. M., in dem, gegen das Metzgerhandwerk daselbsten, bey einem hochpreißlich-kaiserlichen und des Reichskammergerichts hangenden Appellationsproceß ein baldiges obsiegendes Urtheil in der Hauptsache, und zwar in Gegentheils Ungehorsam, sich zu versprechen haben. Nebst Beylagen von Nr. 1—67, fol. Ohne Druckort und Jahreszahl.

2. Gründliche Abhandlung von dem Ursprung, Fortgange und heutigen Zustande der Regimentsverfassung in der Reichsstadt Frankfurt; wobei die Rechte der dasigen adeligen Gesellschaft Alt-Limpurg sowol in Ansehung des alleinigen Geschlechtsstandes als der Stadtregierung in gehöriges Licht gestellt, und besonders gegen die von H. Dr. Orth in dem letzten Theil seiner Anmerkungen über die erneuerte frankfurter Reformation dagegen gemachten Einwendungen standhaft behauptet werden. Gießen 1755, fol. Nach dem Original mit Brönner'schen Schriften nachgedruckt. Frankf. 1755, fol. Dazu kam: Vertheidigung der ohnlängst herausgegebenen Abhandlung von der Regimentsverfassung der Reichsstadt Frankfurt. Gießen 1755, fol.

Die erstgenannte Schrift wurde durch den Streit veranlaßt, der zwischen der Adelsgesellschaft Alt-Limpurg einerseits und der Adelsgesellschaft Frauenstein und der gemeinen Bürgerschaft anderseits zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrh. sowol in Frankfurt als bei dem Reichshofrathscollegium geführt wurde. Verfasser derselben war der Professor Ludw. Gottfr. Mogen in Gießen, welcher für diese Deduction die erforderlichen Urkunden sowie ausführliche Untersuchungen und Anmerkungen von Herrn von Günderrode erhielt, überdies in wiederholten persönlichen Conferenzen von ihm instruirt wurde. Die genannte Deduction wurde sowol in der frankfurter „gelehrten Zeitung" als auch in der dort erscheinenden „kritischen Sylphe" in sehr feindseliger Weise angegriffen und insbesondere bemerkt, daß Professor Mogen nicht der eigentliche Verfasser sei, sondern nur den Namen hergegeben habe, weil der wirkliche Verfasser sich gescheut habe, die von ihm aufgestellten Behauptungen unter seinem Namen zu verfechten. Durch diese Angriffe wurde die oben erwähnte Vertheidigungsschrift veranlaßt. Sie ist in den erlangischen „Gelehrten Anmerkungen und Nachrichten" vom Jahre 1755 Nr. 19 günstig beurtheilt worden. Für die Gesellschaft Frauenstein trat Dr. Orth, der selbst zu ihr gehörte, in die Schranken, welcher zu erweisen suchte, daß die Frauensteiner älter und rathsfähiger seien als die Alt-Limpurger, während sein Gegner behaupete, daß letztere ursprünglich allein vollberechtigt gewesen seien, die Frauensteiner aber erst später sich in das Stadtregiment eingedrängt und den Alt-Limpurgern Manches von ihren Rechten entzogen hätten. Der Streit wurde von beiden Seiten mit großer Erbitterung geführt, aber die Waffen, mit welchen die Parteien sich bekämpften, wurden für sie ein zweischneidiges Schwert und brachten ihnen in dem Rechtsstreite große Nachtheile, welchen in der Folge beide Adelsgesellschaften gemeinschaftlich gegen die gemeine Bürgerschaft bei dem Reichshofrathe führten.

Professor Mogen, der ein großer Verehrer Günderrode's war, widmete ihm folgende beiden Schriften und überreichte sie seinem Gönner mit seinen Glückwünschen an dessen fünfunddreißigstem und sechsunddreißigstem Geburtstage:

1. Diss. Epistol. De eo quod circa Imperantem agnoscendum est Juris gentium; Occasione denegatae agnitionis Augustissimi Imperatoris Francisci I. legitimi electi, a Rege Galliae ejusque foederatis, Giessae 1748, 4.
2. Diss. Epist. De Carolo V. a culpatione, quod libertatem Statuum Imperii tollere studuerit, libero. Giessae 1749, 4.

Daß die Handschrift des Diarium Günderrodianum, welche Mogen abdrucken ließ, ihm von Joh. Max. von Günderrode mitgetheilt wurde, ist bereits oben in der Biographie des Kanzlers Thielemann von Günderrode bemerkt worden.

Schließlich führen wir das Urtheil an, welches von Weidlich in den: „Biograph. Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland" Thl. I, S. 130 über Günderrode als Schriftsteller gefällt wird: „Er ist ein grundgelehrter, belesener und ungemein arbeitsamer Mann. Diese Eigenschaften legen seine Schriften, welche zugleich eine starke Beurtheilungskraft zeigen, offenbar an den Tag."

(Meusel, Gel.-Lex. IV, 463. — Strieder, Hess. Gel.-Lex. V, 169 fg. — Weidlich, Nachricht von jetzt lebenden Rechtsgel. Thl. IV, S. 124—132. — Weidlich, Biogr.

Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgel. in Deutschl. Thl. I, S. 236—238. — Adelung zum Jöcher. — Hirsching, Histor.-liter. Handbuch, Leipz. 1796, Bd. II, S. 203 fg.) (*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (**Friedrich Justinian, Freiherr von**), Sohn des Vorigen, wurde zu Gießen am 8. Nov. 1747 geboren, studirte zugleich mit seinem älteren Bruder Philipp Maximilian in Straßburg und Utrecht Rechts- und Staatswissenschaften, trat aber nach Beendigung seiner Studien in Militärdienste. Zuerst war er Hofjunker und Lieutenant in Hanau, dann herzoglich würtembergischer Rittmeister von der Garde und nachher Kammerherr in denselben Diensten, später fürstlich nassau-weilburgischer Oberstallmeister, zuletzt markgräflich badischer wirklicher Kammerherr zu Karlsruhe. Ihm wurde das von seiner verstorbenen Mutter Susanna Maria von Kellner herrührende Fideicommiß, mit Bestimmung, seinem Namen die Bezeichnung „genannt von Kellner" beizufügen, zugetheilt, welches nach seinem Tode, mit derselben Bestimmung auf seinen jüngeren Bruder Wilhelm Hektor überging. Günderrode war ein begabter und kenntnißreicher Mann, der ein edeles, für alles Wahre, Gute und Schöne begeistertes Herz besaß, dabei durch Menschenfreundlichkeit und anspruchsloses Wesen sich allgemeine Liebe erwarb. Liebe zur Wissenschaft schien bei ihm und seinen beiden Brüdern ein Erbtheil des Vaters zu sein; doch während der älteste Bruder sich mehr einer praktischen Thätigkeit als Staatsmann und Diplomat zuwandte und nur einmal als Schriftsteller auftrat, machten die beiden jüngeren Brüder sich ihren Zeitgenossen durch zahlreiche Schriften bekannt, verfolgten jedoch dabei eine verschiedene Richtung, indem Wilhelm Hektor sich fast ausschließlich der ernsten Forschung auf dem Gebiete der Staatswissenschaft und Geschichte sowie deren Hilfswissenschaften, namentlich der Numismatik zuwandte, während Friedrich Justinian sich mehr durch populäre und gemeinnützige Schriften, namentlich Reisebeschreibungen, und durch dramatische Versuche bekannt machte. Die Gesellschaft der Alterthümer zu Cassel, in welcher er auch von Zeit zu Zeit Vorträge hielt, ernannte ihn zu ihrem Ehrenmitgliede. Er starb unverheirathet in Karlsruhe am 16. Mai 1785. Nach dem Oelbilde, welches von ihm unter den Familienbildern im Schlosse zu Höchst vorhanden ist, muß er ein schöner, stattlicher Mann von sehr angenehmer Gesichtsbildung gewesen sein; ein zweites Bildniß von ihm, welches ihn zu Pferde darstellt, befindet sich in dem Bibliothekssaale daselbst.

Seine Schriften, welche er, mit Ausnahme der über den Landgrafen Ludwig den Friedsamen, ohne seinen Namen herausgab, wollen wir nach der Zeitfolge, in welcher sie erschienen sind, anführen.

1. Versuch eines Beweises über die Physiognomie der Pferde. Frankf. 1778. 8.
2. Ferdinand und Karoline, ein neues Fragment zur Geschichte der Zärtlichkeit, in Briefen. Frankf. 1780. 8.
3. Die weibliche Beständigkeit, ein Schauspiel in fünf Aufzügen. Frankf. 1781. 8.
4. Marianne, ein Drama, in einem Aufzuge. Frankf. 1781. 8.
5. Die gelehrte Frau, ein Drama, in einem Aufzuge. Frankf. 1781. 8.
6. Briefe eines Reisenden über den gegenwärtigen Zustand von Cassel, mit aller Freiheit geschildert. Frankf. und Leipz. 1781. 8. (Vergl. Gött. gel. Anz. 1781. 53. St., S. 429; Goth. G. Z. 1781. 70. St., S. 569; Allg. D. Bibl. Bd. 49, S. 452.)

Die Briefe schildern den Zustand Cassels unter dem durch Sinn für Kunst und Wissenschaft bekannten Landgrafen Friedrich II., der 1760 zur Regierung kam und am 31. Oct. 1785 starb. Er ließ die Festungswerke Cassels schleifen und machte diese Stadt, welcher er 1763 auch das Recht zweier jährlicher Messen verschaffte, zu einer der schönsten Städte Deutschlands, errichtete die Maler- und Bildhauer-Akademie, die Gesellschaft der Alterthümer, die Militärschule, das große Krankenhaus genannt die Charité, gründete das **Museum Fridericianum** und war Stifter des hessischen Löwenordens (1770) sowie des Ordens **pour la vertu militaire** (1769). Günderrode's Briefe zeugen von einer feinen Beobachtungsgabe und empfehlen sich durch angenehme, natürliche und gewandte Darstellung. Sie besprechen den Hof, das Leben in den höhern Kreisen und den geselligen Zustand überhaupt, besonders eingehend aber das Militärwesen, beschreiben mit Sachkenntniß die Bildergalerie, die verschiedenen Sammlungen und Anstalten für Kunst und Wissenschaft und geben ein so treues und vollständiges Bild von dem damaligen Zustande Cassels, daß sie als ein werthvoller Beitrag zur Geschichte des Landgrafen Friedrich's II. betrachtet werden und in dieser Beziehung wol auf einen bleibenden Werth Anspruch machen können.

7. Gedanken über Reisen, nebst allgemeiner Anweisung, wie man solche nützlich anstellen könne. Frankf. 1781. 8.
8. Beschreibung einer Reise durch den kleinen Theil des Schwarzwaldes, welcher unterschiedene Gesundbrunnen, Bäder und die Handelsstadt Calw enthält, mit vielen die Verfassung des Würtemberger Landes und den Nationalcharakter der Einwohner betreffenden Anmerkungen durchwebt, in sechs Briefen an einen Freund. Frankf. 1781. 8. (Vergl. Büsch, W. N. 1781. St. 20, S. 157; Allg. D. Bibl. Bd. 51, S. 494.)
9. Neue Fragmente zur Kenntniß des Menschen, in Briefen. Frankf. 1782. 8. (Vergl. Walther, Literarhist. Handb. S. 226.)

Die Schrift enthält hauptsächlich Nachrichten über Darmstadt in Form von Briefen, in ähnlicher Weise, doch minder eingehend, wie die Nachrichten über Cassel. Ein Prospect des berühmten darmstädter Exercierhauses ist ihr beigegeben.

10. Das Fest wahrer Freundschaft und Liebe, ein Schau-

spiel in zwei Aufzügen, mit Gesang. Frankf. 1782. 8.

Günderrode trat hier zuerst aus seiner Anonymität heraus, indem die französische Dedication an die Frau Erbprinzessin von Hessen-Darmstadt unterzeichnet ist: Baron de Gunderrode, Chambellan à la Cour de Bade.

In F. Raßmann's literarhistor. Handbuche S. 262 sind nur seine poetischen Arbeiten aufgeführt. Karl Gödeke im „Grundriß der Gesch. der deutschen Dichtung" Bd. II, S. 1080 erwähnt von seinen Dramen nur zwei: „Die weibliche Beständigkeit" und „Die gelehrte Frau" und nennt ihn „badischer Kammerherr, Hof- und Regierungsrath"; er war aber nur Kammerherr, dürfte also von Gödeke wol mit seinem jüngeren Bruder Wilhelm Hektor verwechselt worden sein. Die dramatischen Dichtungen Günderrode's mochten wol in den Kreisen, für welche sie bestimmt waren, vorübergehend gefallen haben und vielleicht nicht ohne Beifall aufgeführt worden sein. Auf einer Bühne haben sie schwerlich Aufnahme gefunden. Es fehlte ihnen das eigentliche dramatische Leben, die Schärfe der Charakteristik, die Lebendigkeit des Dialogs; Motivirung und Entwickelung der Handlung sind oft gezwungen und man findet in ihnen nur eine kärgliche Ader von Witz und Laune. Dagegen ist ihnen eine leichte, gefällige und gewandte Ausdrucksweise, durch welche sich überhaupt Günderrode's Schriften empfehlen, nicht abzusprechen. Die dramatischen Dichtungen Günderrode's, welche verdienter Vergessenheit anheimgefallen sind, befinden sich in der Familienbibliothek zu Höchst und in einem Exemplare der „weiblichen Beständigkeit" findet sich von seiner Hand die Bemerkung eingeschrieben: dieses sei das schlechteste Machwerk von allen seinen Schriften, da der Verleger das Stück ohne sein Wissen einem Geistlichen gegeben habe, von welchem es „dermaßen verdorben worden sei, daß er es gänzlich desavouiren müsse, und aus demselben eine wahre Mißgeburt hervorgegangen sei, welche weder Hand noch Fuß und keinen Vater habe".

11. Beschreibung einer Reise aus Teutschland durch einen Theil von Frankreich, England und Holland. 2 Thle. Breslau 1783. 8. Die Schrift ist dem regierenden Markgrafen Karl Friedrich von Baden zugeeignet und die Dedication von dem Verfasser mit seinem Namen unterzeichnet (Karlsruhe, 4. Jan. 1783).

Günderrode trat diese Reise im J. 1774 an und brachte täglich seine Bemerkungen über alles Interessante, was er gesehen hatte, zu Papier. So entstand ein Tagebuch, welches er anfangs nur einigen Freunden zur Einsicht mittheilte, dann aber, von diesen aufgemuntert, nachdem er das nonum prematur in annum beobachtet hatte, herausgab. Er trat die Reise von Ludwigsburg aus an und begab sich über Rastadt, Straßburg und Nancy nach Paris, wo er einen längern Aufenthalt nahm und auch Rousseau's Bekanntschaft machte. Die Stelle über letzteren (Thl. I, S. 117 fg.) wollen wir vollständig mittheilen, da sie ein allgemeines Interesse in Anspruch nehmen zu dürfen und Günderrode's Reisewerk zu den seltenen Büchern zu gehören scheint.

„Der berühmte Jean Jacques Rousseau trachtete weder nach Reichthum noch nach Ehre, sondern wendete Alles von sich, was ihm dazu hätte verhelfen können, predigte Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Wahrheit, und sein Lebenswandel war Ausübung seiner Schriften. Deswegen halte ich ihn für den größten aller mir bekannten neueren Philosophen. Wenn er sich aber zuletzt wenig mehr mittheilte, wenn er keinen Umgang haben wollte, wenn seine letzten Lebensjahre einen gewissen Grad von Misanthropie bei ihm vermuthen ließen, so war er doch in Wahrheit nichts weniger als ein Menschenfeind; seine Zurückhaltung entstand vielmehr durch die vielen widerwärtigen Erfahrungen, welche er von dem Betragen mancherlei Menschen gemacht hatte; daher kam es, daß er keine neuen Bekanntschaften machen wollte und auch selbst unter denen, welche er hatte, eine große Auswahl machte und nur mit Wenigen umgehen wollte; sehr freundschaftlich aber lebte er mit seinem Weibe. «Wenn ich beschäftigt bin», sagte er mir, «nehme ich auch meine Bekanntschaften nicht an». Selbst Personen, welche ihn genau kannten und hochschätzten, wendeten allerlei kleine Ränke an, um ihm mehr Bequemlichkeit zu verschaffen; sobald er aber nur das Geringste davon merkte, war er unerbittlich und schlug Alles aus. Es ist bekannt, daß er sich zuletzt meistens mit Notenabschreiben ernährte. Während der Zeit, daß ich mich in Paris aufhielt, schickte ihm der Prinz von Condé zehn Karolin für einige Bogen, welche er bei ihm hatte abschreiben lassen; Rousseau aber, sich immer selbst gleich, nahm eine davon, ließ sie wechseln, zog den gewöhnlichen Preis nach der Zahl der Bogen davon ab und gab die neun Karolin nebst der übrigen Münze wieder zurück" [1]).

„Da er wenig ausging, auch selten Jemand und Fremde gar niemals annahm, weß Standes sie immer sein mochten, so hielt es sehr schwer, ihn zu sehen; es wäre auch mir gewiß nicht gelungen, in seine Wohnung zu dringen, wenn ich nicht ganz besondere, doch aber die einfachsten Wege dazu eingeschlagen hätte, welche ich in dem von mir herausgegebenen Traktätchen: «Gedanken über Reisen nebst allgemeiner Anweisung, wie man solche nützlich anstellen könne», betitelt, umständlich beschrieben und also hier nicht gern wiederholen möchte".

„Er war mittlerer Statur, seine Miene etwas finster, wozu die breiten und dicken braunen Augenbrauen nicht wenig beitrugen; unter diesen sah man große braune, etwas tief in dem Kopfe liegende Augen her-

1) In einer Anmerkung theilt Günderrode aus dem Tableau de Paris Tom. I, p. 57 die bekannte Erzählung mit: J. J. Rousseau war 1776 auf der Straße durch einen großen dänischen Hund, welcher der Equipage seines Herrn nachlief, umgeworfen und beschädigt worden. Der Herr schickte am folgenden Tage einen Bedienten zu ihm und ließ sich erkundigen, was er für ihn thun könne. „Tenir désormais son chien à l'attache" war Rousseau's Antwort.

vorleuchten. Daß diese sehr belebt und von vielem Ausdrucke waren, das versteht sich bei einem solchen Manne von selbst".

„Wie einfach auch Alles an und um ihn war, so sah man doch Alles mit dem Stempel der Reinlichkeit geprägt, und der hat gewiß nicht Unrecht, der glaubt, die äußerliche Reinlichkeit stehe mit der Reinlichkeit der Seele in inniger Verbindung. Mehreres von der Person, dem Anzuge, den Geräthschaften, der Wohnung und der Frau des Philosophen ist aus dem eben angeführten Traktätchen zu ersehen".

„Nachdem ich mehrere Male bei diesem sonderbaren Manne gewesen war, erwarb ich sein Zutrauen insoweit, daß er sich in Unterredungen über verschiedene Gegenstände mit mir einließ. Als ich von seinen Schriften mit ihm sprach, sagte er mir unter Anderem: «J'ai quitté la plume depuis douze ans pour ne la reprendre plus. Mon intention était de rendre les hommes meilleurs; j'ai vu que cela ne réussissait pas; d'ailleurs mes écrits m'ont attiré beaucoup de chagrins»".

„Auch unterließ ich nicht, von Liebe mit einem Manne zu sprechen, der diese Leidenschaft wahrscheinlicher Weise im höchstmöglichen Grade kannte. Hierüber sagte er mir: «Qu'il ne fallait pas confondre l'instinct avec la véritable amour, que celuici était très rare et ne conduisait pas même au bonheur; qu'il nous rendait souvent même malheureux, ne fût-ce que par là que nous nous représentons l'objet de notre passion sans défaut, que nous lui prêtons les qualités, souvent même les vertus qu'il ne possède pas, mais à mesure de se connaître et de se voir les défauts transpirent et on est malheureux de se voir ainsi trompé»".

„Als ich über menschliche Glückseligkeit mit ihm sprach, sagte ich, wie es denn auch wirklich meine Meinung ist, daß es wenige, vielleicht gar keine Menschen gibt, welche wirklich glücklich sind". «Du moins s'il y en a», fiel er mir eilig in die Rede, «ce ne sont sûrement pas ceux qui ont beaucoup lu». «Heureux ceux», sagte ich zu ihm, «qui comme Vous savent se contenter du leur et d'eux même, sans se soucier de qui que ce soit». — «Oh, je me soucie bien du monde!» erwiderte er mir, «mais le monde ne se soucie pas de moi, c'est la raison que je m'en sépare; c'est des amis de coeur que je cherche et avec lesquels je désirerais de vivre, mais je n'en trouve point; ceux qui viennent me voir c'est par curiosité ou pour causer quelque tems»".

„Es ist wol nicht anders möglich, als daß ein solcher Mann durch Vergleichung seines unstrafbaren Wandels und der wahren edeln Gesinnungen seines Herzens mit den vielen Schlechtigkeiten, welche man täglich sieht, mit so vielen unedeln Herzen, welche in größerer Menge gefunden werden, als Disteln unter dem Weizen, und da er noch bei allem diesem seinen großen Geist und seine Talente nicht verkennen kann, ein gewisses Selbstgefühl bekommen muß, welches dann von Vielen als strafbare Eigenliebe angesehen wird. Bei den Unterredungen, welche ich mit ihm hatte, konnte ich dieses Selbstgefühl mehrmalen hervorragen sehen. Als ich ihn z. B. einmal fragte, ob er mit der Abschrift der Musik, welche ich ihm gebracht hatte, fertig geworden wäre, antwortete er mir, sie wäre zwar abgeschrieben, aber er könne sie mir noch nicht geben, weil er selbige noch nicht durchgegangen hätte. «Il me faut plus de tems», dies waren seine Worte, «pour la revision que pour la copie, car je suis comme les autres hommes, je fais des fautes, ... mais je les corrige». Ein anderes Mal, da wir von der Größe und Bevölkerung der Stadt sprachen, sagte er: «Souvent un homme connu dans le monde entier est ignoré ici dans sa rue et dans sa maison même»".

„Er ruht nun unter Pappeln, der gute, edle Mann! sein Geist ist wahrscheinlicher Weise glücklich, schwebt nun ohne Verfolgung in und um lauter Wahrheit!"

Von Paris begab sich Günderrode nach London, wo er ebenfalls längere Zeit verweilte. Er schildert im zweiten Theile seines Werkes [2]) die Stadt mit ihren hervorragendsten Merkwürdigkeiten, den Nationalcharakter, die Sitten und die Lebensweise der Engländer, die Anstalten für Kunst und Wissenschaft, den Zustand der Literatur; mit Vorliebe bespricht er auch die Pferdezucht, für welche er schon wegen seiner amtlichen Stellung großes Interesse hatte, und beschreibt ausführlich die Pferderennen und Hahnenkämpfe. Von London begab er sich nach dem Haag, besuchte Leyden, Harlem, Amsterdam, Utrecht, Nimwegen, von wo er nach Cöln reiste. In Bonn hielt er sich über acht Tage auf, besonders um den durch seine Schriften über Reitkunst und Pferdekuren bekannten kurfürstlichen Obersten und ersten Stallmeister von Sind zu besuchen, mit welchem er theils auf der Reitschule, theils in belehrenden Unterredungen viele Stunden zubrachte. Von Bonn reiste er über den Westerwald nach Frankfurt und Mainz, von wo er über Oppenheim, Worms, Frankenthal, Speier und Bruchsal wieder in Ludwigsburg anlangte. Er schließt seinen Reisebericht mit den wohlgemeinten und bescheidenen Worten:

„Hier traf ich, Gott sei Dank, wieder gesund ein, nachdem ich diese Reise glücklich vollendet hatte, und wenn ich den Wunsch, auch meinen Nebenmenschen durch Bekanntmachung der dabei gemachten Beobachtungen nützlich und angenehm zu werden, erfüllt sehe, so halte ich mich reichlich für diese Bemühung belohnt. Ja, selbst schon der Gedanke, diesen Endzweck gehabt zu haben, wird mir tröstlich sein, wenn ich ihn auch unglücklicher Weise verfehlt haben sollte".

12. Ludwig der Friedsame, Landgraf von Hessen, ein

2) S. 2 sagt er, daß Rousseau ihm mitgetheilt, er habe einst, durch widrige Winde hin- und hergetrieben, dreizehn Tage für die Ueberfahrt von Calais nach Dover gebraucht und sei erst am vierzehnten angekommen.

Bruchstück aus der vaterländischen Geschichte, zum Nutzen der zur Regierung bestimmten teutschen Fürsten. Frankf. a. M., Hermann'sche Buchhandlung. 1784. 8. (Vergl. Frankf. gel. Anz. 1784. Nr. 20, S. 153; Hess. Beitr. St. 3, S. 518.)

Ludwig der Friedsame war der Sohn Hermann's des Gelehrten und regierte von 1413—1458 die hessischen Lande, welche unter ihm eine so segenvolle Zeit erlebten, daß auf seine Regierung der bekannte Spruch bezogen wird:

Da wir noch tranken unsern Trank,
Da wir noch sangen unsern Sang,
Da wir noch trugen unser Gewand,
Stund es gut um Hessenland [8]).

Rommel nennt Günderrode's Schrift eine „undiplomatische", in welcher leider Teuthorn zu sehr gefolgt werde (Buch IV. Abschn. 7, Nr. 6, S. 194) und an einer andern Stelle zählt er Günderrode zu den „Nachbetern Teuthorn's" (ebendas. Nr. 13, S. 198). Dieser Tadel ist aber nicht gerechtfertigt, da Günderrode bei dieser Schrift sich gar nicht vorgesetzt hatte, den Forderungen der historischen Forschung zu genügen, sondern lediglich einen parānetischen Zweck verfolgte und jungen Regenten einen Fürstenspiegel vorhalten wollte, durch welchen sie aufgemuntert werden sollten, dem vortrefflichen Herrscher, für welchen er mit so großer Begeisterung erfüllt war, nachzustreben. Gleichwol hat Günderrode keineswegs eine unhistorische Schrift geliefert, sondern die besten Hilfsmittel, welche ihm damals zu Gebote standen, gewissenhaft benutzt. Die Eingangsworte geben über die Tendenz der Schrift genügende Auskunft. „Man beurtheile also diesen Aufsatz nicht", sagt er (S. 11), „von dem strengen Richterstuhle eines tiefen Gelehrten und eines im Alterthume durch langjährige mühevolle Forschung geübten Historikers herab, sondern als ein Werk hauptsächlich zum Nutzen künftiger Regenten aufgesetzt, als einen Spiegel, den ich in der Hoffnung aufstelle, daß sich unsere jungen teutschen Fürsten, die Glück und Verhältnisse zur Regierung bestimmen, zu ihrem eigenen und ihrer Unterthanen Wohle darin spiegeln werden, als einen Leitfaden, die angeborenen guten Empfindungen des fürstlichen Jünglings zu erregen und auf den rechten Weg zu weisen. Im Gefühle meines Herzens schrieb ich's dahin! von solchem Gesichtspunkte betrachtet, wolle man diese meine Arbeit also auch richten."

„Doch glaube ich sagen zu können, daß ich dabei nicht von der historischen Wahrheit abgegangen bin; ich sammelte die Begebenheiten, wie sie in mehreren alten und neueren Geschichtsbüchern aufgezeichnet sind, und kann die Quelle, woraus ich jede Begebenheit geschöpft habe, angeben."

„Die Geschichte, welche ich hier der Welt vor Augen stelle, ist die eines Regenten, der nicht durch seine Wissenschaften, durch den feinen Witz seines Geistes, durch blendende Schönheit und Anmuth seines Körpers, durch große Festlichkeiten und Pracht, durch kriegerischen Geist, durch Eroberung und Zerstörung anderer Länder groß und berühmt ward; sondern eines Fürsten, der einen schwächlichen und unansehnlichen Körper hatte, weder lesen noch schreiben konnte, nicht den falschen Wahn des Ehrgeizes besaß, sondern vielmehr das wahre Wohl seines Landes der höchsten Würde vorzog, der durch seine Sanftmuth, Gerechtigkeitsliebe, wahre Vatertreue für sein Volk, und Tapferkeit, die er zeigte, sobald es das Wohl seines Landes erforderte, berühmt und geschätzt ward, und auf diesem Wege sich das Zutrauen und die Bewunderung ganz Germaniens erwarb. Ludwig der Erste, Landgraf zu Hessen, ist der Mann, der Held, der edle Regent, dessen Andenken ich diese Blätter weihe, dessen wohlthätige Regierung ich angehenden Regenten zur Nacheiferung darstelle".

„Wahrheit, göttlich reine Wahrheit dich ruf' ich an! Laß mich nicht aus deiner Bahn weichen, wenn ich vielleicht, durch meinen Helden begeistert, deine engen Grenzen übersteigen wollte. Begeistere mich aber auch, o Genius der Schriftsteller! spanne meines Geistes Kraft auf den glücklichen Ton, der gleich weit von dem Matten und Uebertriebenen entfernt, gerade nach dem Herzen der Leser zugeht, ihnen den Gegenstand der Abhandlung, zugleich aber auch den Verfasser empfiehlt und angenehm macht."

Noch sei es gestattet, den Schluß der Schrift mitzutheilen, da derselbe sowol zu ihrer eigenen als zu des Verfassers Charakteristik beitragen kann (S. 87):

„So mußte also die Welt diesen vortrefflichen Fürsten und die Hessen ihren wohlthätigen Vater verlieren, dessen sehr schätzbaren moralischen Charakters Vortrefflichkeit aus seiner ganzen Lebensgeschichte so merklich hervorleuchtet, daß es unnöthig sein würde, ihn hier umständlicher zu schildern. Ich wiederhole also kürzlich noch, daß der Hauptgegenstand aller seiner Wünsche und Bemühungen immer das wahre Wohl seines Landes und seiner lieben Unterthanen war. In allen Stücken, welche darauf Bezug haben konnten, war er thätig; bei allen Begebenheiten gerecht, standhaft, tapfer und wohlthätig. Den Mangel an Kenntniß in Wissenschaften ersetzte er reichlich durch natürliche gesunde Vernunft, Urtheilskraft und thätigste, aufmerksamste Begierde, selbige zum Wohle seines Landes anzuwenden. Er hatte sich durch Politik, Regierungskunst, Gerechtigkeits- und Einigkeitsliebe und überhaupt durch verehrungswürdige moralische Eigenschaften seines Charakters in so großes Ansehen gesetzt, daß sich Könige, Kurfürsten und Fürsten um seine Freundschaft bewarben und ihn zum Schiedsrichter ihrer Zwistigkeiten machten. Dabei war er sparsam und besaß die Kunst, seine Gelder gut anzuwenden und damit die wichtigsten Vortheile zu erhalten. Er hatte echte und thätige Menschenliebe, kannte die Bande der Freundschaft und der Erkenntlichkeit, wußte geleistete Dienste zu schätzen, zu belohnen und mit warmem Gefühl zu erkennen. Er war so uneigennützig, daß er

8) Rommel, Gesch. v. Hessen, Thl. II, S. 261 fg.

allemal seinen eigenen Nutzen und den Wahn des Ehrgeizes dem allgemeinen Besten aufopferte; er war gottesfürchtig und sein ganzer Lebenswandel so beschaffen, daß er sich auch im Privatleben das Lob eines rechtschaffenen Mannes erworben haben würde".

„.... Solchen Fürsten sei ein dankbares Andenken geweiht; o möchten sich angehende Regenten daran spiegeln! Glücklich genug, wenn dieser Aufsatz dazu beizutragen vermögend ist; ja glücklich werd' ich mich schätzen, wenn irgend ein junger Regent diese Blätter durchgeht und sein Herz, lebhaft dadurch gerührt, den seligen Entschluß faßt: Auch ich will meinen Unterthanen ein Landgraf Ludwig werden! Dann, o Fürstenkind, werden dich deine Unterthanen ebenso lieben; dann werden sie dich segnen und der allmächtige Regent des ganzen Weltbaues wird mit Vergnügen auf sein Ebenbild herabschauen. Auch künftiger Zeit Kinder werden deinen Ruhm verbreiten; dein Andenken wird in dem Lande heilig sein; die Nachbarn werden sich ein gleiches Glück vom Allmächtigen erbitten, und eine geschicktere Feder als die meinige wird ein glänzenderes Bild von dir der Nachwelt vor Augen stellen".

(Meusel, Gel.-Lex. IV, 460 fg.; Strieder, Hess. Gel.-Lex. V, 173 fg.; Zusätze und Bericht. S. 518; Goth. gel. Z. 1785. St. 45, S. 368.) (*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Hektor Wilhelm, Freiherr von), Bruder des Vorigen, der jüngste der drei Söhne Johann Maximilian's von Günderrode, wurde zu Hanau am 16. Juli 1755 geboren. „Mein Vater", sagt er in seiner Selbstbiographie, welche Posselt der von ihm veranstalteten Ausgabe der Schriften Günderrode's vorgesetzt hat, „ist durch seine Schriften aus dem deutschen Staatsrechte dem gelehrten Publicum bekannt, aber noch viel theurer denen, die ihn näher kennen, durch seine strenge Rechtschaffenheit. Meine Mutter, Susanna Maria von Kellner, starb, als ich kaum etwas über ein Jahr alt war." Von seiner Pietät für seinen vortrefflichen Vater und seiner ernsten Lebensrichtung gibt folgende Stelle Zeugniß, welche sich im Eingange der gedachten Selbstbiographie findet: „Meine Lebensbeschreibung wird ein steter Vorwurf für mich sein, wenn ich kein rechtschaffener Mann und kein nützlicher Bürger werde. Gott und die Meinigen haben Vieles gethan, Beides aus mir zu machen. Mein Geschlecht kann von mir fordern, daß ich ihm Ehre bringe, der Staat, daß ich ihm nützlich sei. Und wie müßte es dich kränken, du ehrwürdiger Vater, wenn der jüngste deiner Söhne, auf dessen Bildung du so viele Sorge gewandt hast, von dem Pfade der Tugend sich entfernte, den du unverrückt betreten und mit väterlicher Zärtlichkeit ihm gezeigt hast." Als Hektor Wilhelm im vierten Lebensjahre stand, traf seinen Vater mit anderen Mitgliedern der hessen-hanauischen Regierung das Schicksal, als Geisel nach Frankreich abgeführt zu werden, und erst nach einem Jahre konnte er nach Hanau zurückkehren (1759). Der Vater schickte den zehnjährigen Knaben, der ausgezeichnete Talente verrieth, mit seinem Hofmeister, dem nachherigen Pfarrer Spamer zu Butzbach, nach Erbach (1765), wo er drei und ein halbes Jahr gemeinschaftlich mit dem jungen Grafen Franz von Erbach-Erbach [1]) erzogen wurde. Die beiden talentvollen und strebsamen Knaben knüpften damals das Band treuer Freundschaft, welches sie durch ihre späteren Lebensjahre vereinigte; beide theilten die Vorliebe für Geschichte und Alterthümer, von welcher der Graf durch die werthvolle Sammlung alter Waffen, Rüstungen und historischer Merkwürdigkeiten mancherlei Art, welche er im Schlosse zu Erbach und dessen berühmtem Rittersaale aufstellen ließ, Zeugniß ablegte. Der Hofmeister des Grafen, der nachherige Oberstlieutenant Freund von Sternenfeld, ein Mann von Geist und feiner Weltbildung, unterrichtete die beiden Knaben in der französischen, englischen und italienischen Sprache, der kenntnißreiche Spamer in der Geschichte und Geographie; zugleich ertheilte er ihnen den Religionsunterricht. Hektor Wilhelm hatte schon in diesem jugendlichen Alter den Ehrgeiz, kleine Abhandlungen zu schreiben; auch verfaßte er eine kurze erbachische Geschichte, welche er der verwitweten Frau Gräfin von Erbach [2]) widmete. Von großem Einflusse auf die spätere Richtung seiner Studien wurde seine Bekanntschaft mit dem Pfarrer Retter zu Höchst, der ein großer Geschichtskenner war und sich eifrig mit genealogischen Studien sowie mit Münz- und Wappenkunde beschäftigte. Dieser flößte ihm auch die Neigung ein, Münzen zu sammeln, eine Liebhaberei, von welcher er sagt, daß sie bei ihm bis zur Leidenschaft gestiegen sei und er sie nur mit der größten Mühe habe unterdrücken können. Den frühen Tod des Pfarrers Retter bedauerte er aufs schmerzlichste, da der Verkehr mit demselben für ihn so lehrreich gewesen war. Als der junge Graf von Erbach sich auf Reisen begab, verließ Hektor Wilhelm Erbach (im Frühjahre 1769) und brachte den Sommer auf der väterlichen Besitzung in Höchst in der Wetterau zu, wo der Vater sich selbst mit der Ausbildung des wißbegierigen Sohnes beschäftigte und ihn seine ansehnliche Bibliothek benutzen ließ; den Winter verlebte er in Hanau in dem Hause des reformirten Pfarrers Roques, der ihm insbesondere

---

1) Er war der einzige Sohn des Grafen Georg Wilhelm, der am 31. Mai 1757 zu Wiesbaden, wohin er sich zur Herstellung seiner Gesundheit begeben hatte, starb. Der Graf Franz, geb. am 29. Oct. 1754 im Schlosse zu Erbach, erhielt diesen Namen von seinem Taufpathen, dem deutschen Kaiser Franz I., der ihm später erlaubte, den deutschen Reichsadler auf dem Mittelschilde seines Wappens zu führen. Er verlor im dritten Lebensjahre seinen Vater und wurde unter Vormundschaft seiner Mutter im Schlosse zu Erbach erzogen, bezog dann im Frühjahre 1769, nach seiner Confirmation, die Universität zu Lausanne, hierauf die zu Straßburg, und machte in den Jahren 1772—1775 Reisen durch Frankreich, England, Holland und Italien. Er starb am 8. März 1823. Kenntnißreich und sehr gebildet, hat er sich um die Geschichte seines Hauses und um die Alterthumskunde, namentlich die des Odenwaldes, große Verdienste erworben. Die wohlgeordneten Sammlungen römischer Waffen und Büsten, etrurischer Vasen, die Gewehrkammer, der Rittersaal mit der Eginhardskapelle im Schlosse zu Erbach rühren von ihm her.

2) Leopoldine Wilhelmine Sophie, Tochter des Wild- und Rheingrafen Karl Walrad Wilhelm zu Dhaun in Kyrburg, starb am 28. Febr. 1795 zu Erbach.

den vorbereitenden Unterricht für die Confirmation ertheilte.

Im Frühjahre 1770 wurde Hektor Wilhelm im Alter von fast fünfzehn Jahren dem Gymnasium zu Karlsruhe anvertraut, um hier seine humanistische Ausbildung und die unmittelbare Vorbereitung für die Universität zu erhalten. Hier betrieb er die alten Sprachen, Philosophie, Mathematik, Naturlehre und Geschichte; mit besonderem Eifer legte er sich aber, unter der Leitung des Hofraths Böckmann, in dessen Hause er wohnte, auf das Studium der deutschen Sprache und Beredsamkeit. Unter der Leitung des genannten Gelehrten, der Professor am karlsruher Gymnasium war, bestand dort eine kleine „deutsche Gesellschaft", deren Mitglieder an jedem Samstage sich versammelten, um Abhandlungen und Gedichte vorzulesen, Vorträge zu halten, namentlich über Dichterstellen, und auf diese Weise ihren Geschmack zu bilden und sich in freier Rede zu üben. Hektor Wilhelm hatte einige von ihm verfaßte Idyllen vorgelesen, und da diese Beifall fanden, so munterte ihn Böckmann auf, sie drucken zu lassen und versah sie mit einer Vorrede. Dieses Erstlingswerk des damals sechzehnjährigen Jünglings erschien unter dem Titel:

Versuch in Idyllen. Carlsruhe 1771, 8. Mit einer Vorrede von Professor Böckmann.

(Allg. d. Bibl. Anh. vom 13—24. B., 1. Abth., S. 441. Gödeke, Grundriß zur Gesch. der deutschen Dichtung, Bd. II, S. 585, Nr. 129. Raßmann, Literarhist. Handb. S. 262.)

Günderrode sagt in seiner Selbstbiographie über diesen poetischen Versuch: „Zwar kam ich in den gelehrten Zeitungen glücklich durch, aber meinem kühnen Versuche folgte die gewöhnliche Strafe mittelmäßiger Schriften, die Vergessenheit." Er ist seitdem niemals wieder als Dichter aufgetreten. Mit großem Eifer benutzte er die treffliche karlsruher Bibliothek und setzte oft kleine historische und numismatische Abhandlungen auf, natürlich nur zu seiner Uebung, nicht zur Veröffentlichung.

Im Sommer 1772 verließ er Karlsruhe, brachte einige Monate in Straßburg und Ludwigsburg zu und bezog im Herbste, siebzehn Jahre alt, die Universität Göttingen. Hier hörte er Pandekten bei Musäus, zu welchem er in ein freundschaftliches Verhältniß trat, Staats- und Rechtsgeschichte bei Selchow, Staatsrecht, Privatrecht und Reichsproceß bei Pütter, Diplomatik bei Gatterer, Politik bei Schlözer, Naturrecht bei Feder. Die Universitätsbibliothek benutzte er sehr fleißig und arbeitete auf derselben auch seine Abhandlung über die deutsche Staatsverfassung unter Otto I. aus, welche anfangs für ein Journal bestimmt war, aber immer größere Vollständigkeit erhielt und Ostern 1775 als selbständiges Werk erscheinen konnte. Der Titel dieser Schrift, welche von der Kritik wegen der Gründlichkeit der Forschung mit Beifall oder, wie der Verfasser sagt, „sehr nachsichtsvoll" aufgenommen wurde, lautet:

Abhandlung von der Staatsverfassung des deutschen Reichs unter der Königl. und Kaiserl. Regierung Otto's I., Frankf. und Leipzig (gedruckt bei Krieger in Gießen) 1775, 8.

(Gött. gel. A. von 1775, St. 94, S. 796; Lemg. auserles. Bibl. Bd. 9, S. 97; Schott's unpart. Krit. Bd. 8, S. 156; Allg. d. Bibl. Anh. v. 25—36. Bd., Abth. 1, S. 403.)

Von Göttingen aus machte er eine Reise nach Braunschweig, Wolfenbüttel, Hannover und eine andere über den Harz. Seine Universitätsstudien beendigte er in zwei Jahren und begab sich im Herbste 1774 nach Wetzlar, um Vorlesungen über den kammergerichtlichen Proceß zu hören und sich zugleich praktisch in demselben auszubilden. Hier machte er die Bekanntschaft des Kammergerichtsassessors von Preuschen, eines ausgezeichneten Juristen, welcher den Präsidenten von Hahn in Karlsruhe auf den jungen talentvollen Mann aufmerksam machte. Auf den Vorschlag des Präsidenten ernannte der Markgraf Karl Friedrich von Baden Günderrode zum Regierungsassessor cum voto consultativo und er begab sich im Juni 1775 nach Karlsruhe, um diese Stelle anzutreten. Durch seine Fähigkeiten und Kenntnisse wie durch seinen Diensteifer und die Vorzüge seines Charakters erwarb er sich bald im hohen Grade das Vertrauen seines Landesherrn und seiner Vorgesetzten, des Ministers von Edelsheim und des Präsidenten von Hahn [3]). Ueber letzteren sagt Günderrode in seiner Selbstbiographie: „Er ist ein wahrhaft großer Mann, der Menschen- und Geschäftskenntniß und Eifer für das Wohl des Landes und eine strenge Tugend besitzt. Mehr aus wahrer Zuneigung verehre ich ihn, als weil ein Theil meines Glückes von ihm abhängt. Doch, was sag' ich hier? Nur von mir hängt mein Glück ab. Je mehr ich die goldenen Ketten kennen lerne, womit der Hof und die falsche Ehre ihre Anhänger fesseln, desto brünstiger sehnt sich mein Herz nach dem Glücke der Freiheit. Forderte es meine Familie nicht, wünscht' ich nicht blos der Meinigen wegen meine Umstände zu verbessern — gern würde ich immer noch würdigen Fürsten dienen, aber keinen Augenblick länger in ihren Diensten sein, sondern unabhängig und in Ruhe mir selbst leben."

Im October 1775 wurde er vom Hofrathe Lamey in Mannheim durch die Mittheilung erfreut, daß seiner Abhandlung über die vorzüglichsten Ursachen des Verfalls der Eintheilung Deutschlands in Gaue von der kurpfälzischen Akademie der Wissenschaften die Preismedaille von fünfzig Dukaten zuerkannt worden und dieselbe für wür-

3) August Johann v. Hahn, geb. zu Meiningen am 21. Febr. 1722, seit 1749 in badischen Diensten, seit 1769 Präsident, starb am 18. April 1788. Eine Monographie über ihn erschien in seinem Todesjahre zu Durlach, welche den Kammerherrn und Regierungsrath Freiherrn v. Drais zum Verfasser hat. Hirsching (Liter.-histor. Handb. Thl. II, Abth. 2, S. 258 fg.) nennt ihn einen „sehr großen und für Baden unvergeßlichen Mann", dessen Charakter und Verdienst der Freiherr von Drais „sehr schön und würdig im lapidarischen Stile geschildert hat." („Dem verewigten Freiherrn von Hahn, badischen Minister, ein Denkmal im Lapidarstil", Durlach 1788.)

dig erklärt worden sei, in die Acten der Akademie aufgenommen zu werden.

Von den vornehmsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Teutschlands, besonders der Rheinischen Provinzen, in Gaue veranlaßt haben. Act. Acad. Theodoro-Palatinae, tom. IV. hist. p. 18—36.

Im November 1776 wurde er zum Hofrathe und Kammerjunker ernannt.

Das Jahr 1777 war für ihn in mehrfacher Hinsicht ein glückliches und angenehmes. Im Frühjahre besuchte er in Kirchheim seinen zweiten Bruder Friedrich Justinian, der als Oberstallmeister im Dienste des dort residirenden Fürsten Karl von Nassau-Weilburg stand, hierauf in Frankfurt seinen ältesten Bruder Philipp Maximilian, sah dann in Höchst seinen geliebten Vater wieder und brachte einige glückliche Tage auf Graß bei seiner Braut zu, Louise von Günderrode, der schönen und geistvollen Tochter Christian Maximilian's von Günderrode und Louisen's von Drachstedt, mit welcher er im J. 1774 in Frankfurt bekannt geworden war und sich mit Zustimmung seines Vaters verlobt hatte. Am 13. März wurden die Ehepacten unterschrieben, worauf Hektor Wilhelm die Rückreise antrat, auf welcher er in Friedberg bei der unmittelbaren Reichsritterschaft aufschwur. Bald nach seiner Rückkehr hatte er am 9. April 1777 im Schlosse zu Karlsruhe das Glück, den edlen und hochherzigen Kaiser Joseph II. zu sehen, der dem Markgrafen Karl Friedrich einen Besuch abstattete.

Noch in demselben Jahre wurde ihm die Ehre zu Theil, von der Akademie der Alterthümer zu Cassel zum Ehrenmitgliede ernannt zu werden, und gleichzeitig wurde er von dem Marquis de Luchet ersucht, über eine in dem Museum zu Cassel befindliche bronzene Bildsäule eines Ochsen seine Ansicht auszusprechen. Diesem Ersuchen entsprach er schon nach wenigen Tagen durch Einsendung einer in französischer Sprache abgefaßten Abhandlung, in welcher er nachwies, daß jenes Bildwerk nicht, wie seither von manchen Seiten angenommen wurde, den Ochsen Apis vorstellen könne, „weil jene gar schön ausgearbeitete Figur zu Athen gefunden und nicht erweislich wäre, daß Apis in Griechenland angebetet oder ohne die ihm sonst auf Denkmälern beigelegten Kennzeichen abgebildet worden sei."

Im folgenden Jahre war er als Mitarbeiter an verschiedenen Zeitschriften thätig und gab überdies die oben erwähnte Preisschrift in Verbindung mit anderen Abhandlungen unter dem Titel heraus:

Beiträge zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft. Gießen 1778, 8.

Die Schrift fand sehr vortheilhafte Beurtheilungen, namentlich in Schott's „unpart. Krit." Bd. 9, S. 713.

In demselben Jahre ließ er ohne seinen Namen in Frankfurt erscheinen:

Unpartheiische Briefe über das Erbfolgsrecht auf die von dem höchstseligen Kurfürsten von Bayern hinterlassenen Länder. 1778, 8. (Vgl. Meusel, Gel.-Lex. IV, 461 fg.)

Ebenfalls ohne seinen Namen erschien im folgenden Jahre in Frankfurt seine auf gründlicher Forschung beruhende Monographie über den deutschen König Adolf von Nassau, welche unten von uns näher besprochen werden wird.

Im October 1780 erkannte die Akademie zu Mannheim ihm für seine Abhandlung über die Frage: Wann und wie die vier alten Erzämter der weltlichen Kurfürsten erblich geworden? die halbe Preismedaille von 25 Dukaten zu; den ganzen Preis glaubte sie nicht zuerkennen zu dürfen, weil nicht alles in der Abhandlung Angeführte gehörig bewiesen worden sei.

Im November 1780 wurde dem vielbeschäftigten Manne auch noch die Stelle als erster Ephorus bei dem Gymnasium Illustre zu Karlsruhe übertragen; am 21. Mai 1781 erhielt er die Kammerherrnwürde und zu Ende desselben Jahres die erste Stelle bei der Proceß-Consultations-Deputation. Neben seinen vielen Arbeiten hatte er auch noch das fürstliche Münzcabinet einzurichten, über welches ihm die Oberaufsicht anvertraut war. Wahrhaft bewundernswerth ist es, wie er bei so vielen und verschiedenartigen Berufsarbeiten, mit welchen er überhäuft war, noch zu literarischen Arbeiten Zeit und Kraft gewinnen konnte.

Als 1782 die mannheimer Akademie zur Herausgabe des Werkes: „Leben und Bildnisse der großen Deutschen" für die beste, mit Gründlichkeit auch eine classische Schreibart verbindende Lebensbeschreibung Kaiser Rudolf's einen Preis von zwanzig Dukaten ausgesetzt hatte, wurde dieser dem Freiherrn Hektor Wilhelm von Günderrode für seine Schrift, die wir unten besprechen werden, zuerkannt; doch nahm er diesen Preis nicht an, sondern setzte ihn zu andern Preisen aus nach freier Wahl der mannheimer Gesellschaft, von welcher das genannte Werk herausgegeben wurde.

In demselben Jahre wurde von ihm gemeinschaftlich mit dem Hofrathe Brauer der später im Druck erschienene alphabetische Auszug aus der neuesten badischen Gesetzgebung vermehrt, verbessert und zum Druck eingerichtet. Auch ließ er 1782 auf Kosten der Verlagskasse der Gelehrten zu Dessau sechs rechtswissenschaftliche und historische Abhandlungen erscheinen, welche mit großem Beifalle aufgenommen wurden und ihrem Verfasser das Lob gründlicher Gelehrsamkeit, sorgfältigen Fleißes und großer Belesenheit einbrachten [4].

Von diesen sechs Abhandlungen betrifft die erste die Frage, welche er schon früher zu beantworten versucht hatte: wie und wann die vier alten Erzämter des heil. römischen Reichs in den durch die goldene Bulle darin bestätigten hohen Kurhäusern erblich geworden seien? Die zweite enthält einige den Licent betreffende Urkunden

---

4) Hirsching, Histor.-literar. Handb., Bd. II, Abth. 2, S. 199.

und Bemerkungen. Die dritte handelt von dem Rechte einiger deutscher Stände, die in ihren Ländern sterbenden unehelichen Kinder zu beerben. Die vierte sehr lesenswerthe Abhandlung enthält Zusätze und Erläuterungen zu der in des Freiherrn von Cramer „Wetzlarischen Nebenstunden" Thl. 84 enthaltenen Abhandlung von des unmittelbaren Reichsadels bürgerlichen Mitgliedern, besonders in Reichsstädten. Die fünfte gibt einige Nachrichten von Gedächtnißmünzen unterschiedener Völker, besonders der Deutschen. Die sechste beschreibt einige seltene Münzen der Herzogin von Brabant und Landgräfin von Hessen Sophia. Den Abhandlungen sind am Schlusse einige zum Theil noch nicht gedruckte Urkunden beigefügt.

Im J. 1783 veranstaltete Günderrode zum Gebrauche der Gymnasien in Karlsruhe und Durlach eine neue Ausgabe des Holbergischen Lehrbuches der allgemeinen Weltgeschichte unter dem Titel: Kurze Einleitung zur allgemeinen Weltgeschichte nach dem lateinischen Entwurfe des Freiherrn von Holberg umgearbeitet und verbessert (Carlsruhe 1783, 8.). In demselben Jahre kündigte er im dritten Hefte des „pfälzischen Museums" eine Geschichte der Deutschen für alle Stände an; doch gab er diesen Plan wieder auf, noch bevor ihn sein leidender Gesundheitszustand an der Ausführung hinderte, und hinterließ das Manuscript unvollendet. Im J. 1785 wurde in Possell's „Magazin für Aufklärung" seine Abhandlung von den alten Schicksalen der Deutschen in fremden Kriegsdiensten, dann in Meusel's „Historisch-literarischem Magazin" Thl. I, jedoch ohne seinen Namen, seine Aufsätze von der Eintheilung des deutschen Reichs in Sachsen und Franken, über die bürgerliche Ehre bei den Deutschen, über das Gepräge der deutschen Münzen des mittleren Zeitalters, über einige Veränderungen in dem Nationalcharakter der deutschen Völker; ebendaselbst in Thl. II. und III. sowie in Possell's „Wissenschaftlichem Magazin" (Bd. II, St. 1, 1786) Beiträge zur Geschichte der Markgrafschaft Baden und ihrer Bewohner veröffentlicht.

Günderrode hatte am 10. Sept. 1778 auf Graß seine Vermählung mit seiner geliebten Braut gefeiert und dadurch ein sehr glückliches Familienleben begründet. Seine Gattin beschenkte ihn mit fünf Töchtern, welchen kurz vor dem Tode des Vaters noch ein Sohn folgte. So würde das Lebensglück des trefflichen Mannes, dem für sein segensreiches amtliches Wirken und seine literarischen Leistungen von so vielen Seiten die ehrenvollsten Anerkennungen zu Theil wurden, ein vollkommenes gewesen sein, wenn nicht seit dem Jahre 1784 seine Gesundheit sich in bedenklicher Weise erschüttert gezeigt hätte. Ein Anfall von Blutspeien, den er im Frühjahre hatte, wiederholte sich im Herbste desselben Jahres (28. Nov.) und die Nachricht von dem am folgenden Tage eingetretenen Tode seines geliebten Vaters traf ihn noch auf dem Krankenlager. Im nächsten Jahre schien in seinem Gesundheitszustande Besserung eingetreten zu sein und er trat im Mai eine Reise in die Wetterau an, welche ihm die gewünschte Erholung und Kräftigung gewährte. Während dieser Reise war in Karlsruhe sein Bruder Friedrich Justinian gestorben (16. Mai 1785), und er gelangte nun, den Familienbestimmungen gemäß, wie bereits erwähnt, in den Besitz des zweiten Familienfideicommisses, mit welchem er den Beinamen „von Kellner" annehmen mußte.

Am 14. Febr. 1786 erlitt er neue Anfälle von Blutspeien; er hielt seinen Tod für nahe, ordnete alle seine Angelegenheiten mit bewunderungswürdiger Kaltblütigkeit, bemühte sich, soweit es seine gesunkenen Kräfte gestatteten, in seiner gewohnten beruflichen und wissenschaftlichen Thätigkeit auszuharren, machte täglich Spaziergänge und zeigte in kleinen Kreisen die ihm eigene Heiterkeit des Gemüthes. Am 23. April wurde er aber auf einem Spaziergange von einem sehr heftigen Blutsturze befallen, von welchem er sich nicht wieder erholen sollte. Ueber seine letzten Lebenstage und seinen Tod lassen wir hier die Mittheilungen folgen, mit welchen seine Gattin die von ihm bis zum J. 1786 fortgeführte Lebensbeschreibung beschlossen hat [5]). Possell schickt diesen von ihm veröffentlichten Aufzeichnungen die Worte voraus: „Das Leben des Verstorbenen, von ihm selbst angefangen, von seiner verehrungswürdigen Gemahlin vollendet, folgt hier. Obgleich die Nachwelt, berechtigt, Alles von der Seite aufzufassen, wie es für sie am wichtigsten ist, gewöhnlich nur den Gelehrten schätzt, unbekümmert, was er als Mensch war; so ist doch der Ausdruck von Zärtlichkeit, den jedes Wort dieser an Geburt, Geist und Herz gleich edlen Frau an sich trägt, viel zu wahr und viel zu innig, als daß er bloß Bekannte und Zeitgenossen, und nicht auch die späteren Nachkommen rühren sollte."

Die Aufzeichnungen der Witwe lauten:

„Er ging jeden Tag einige Stunden spazieren und dann mußt' ich ihn insgemein begleiten. Das sollt' ich auch diesen Tag wieder; eine kleine Unpäßlichkeit und meine in wenigen Tagen mir bevorstehende Niederkunft aber machten mir's unmöglich. Er versprach, bald wiederzukommen, um den Abend bei mir zuzubringen, blieb aber länger aus, als ich vermuthete. Dies machte mich nicht unruhig, weil ich wußte, daß er ein Buch mit sich genommen hatte. Endlich sagte man mir, er sei in dem Hause einer meiner Freundinnen und habe da zur Ader lassen müssen, weil ihm auf dem Spaziergange übel geworden sei. Nun fühlt' ich nichts mehr. Ich lief gerade hin, wo er war. Er lag auf dem Bette, um ihn herum eine große Menge Blutes. Nichtsdestoweniger empfing er mich sehr heiter; seine einzige Sorge war, daß der gehabte Schrecken mir schaden möchte. Er wurde so bald als möglich nach Hause gebracht. Die darauffolgende Nacht war gut, der andere Morgen auch, bis gegen zwölf Uhr, wo die Krankheit sich verschlimmerte. Doch wurde es gegen Abend wieder besser, die Nacht war erträglich. Aber nun fühlte ich meine herannahende Niederkunft. Ich saß an seinem Bette und sprach mit ihm wegen einiger Anstalten, die einen Bezug darauf

5) Possell, Ausgabe der Werke H. W. v. Günderrode's, Bd. I, Vorrede XXIII fg.

hatten. Er fing an heftig zu husten und zu gleicher Zeit kam ein neuer Blutsturz. Man riß mich von ihm hinweg. — In der Nacht nach zwölf Uhr kam ich glücklich mit einem Sohne nieder. Gränzenlos war meine Freude, sein liebster Wunsch war nun erfüllt. Mit aufgehobenen Händen rief ich: «Gott, Gott! mein Mann!» Ich dachte, die Freude über die Geburt dieses so lange gewünschten Sohnes würde ihn retten. Man brachte mir sechs Tage lang immer erträgliche Nachrichten von ihm; endlich wurde mir am siebenten erlaubt, ihn zu besuchen. Ich übergehe das Gemälde dieser Zusammenkunft. Wir sahen uns stumm an, wir drückten uns die Hände, er bat mich zuletzt, ihn zu verlassen. Jetzt sah ich ihn alle Tage und täglich mehr. Er hatte immer etwas Fieber, einen Tag heftiger, den anderen gelinder. Seine Kräfte nahmen mehr ab als zu. Doch hatte ich noch Hoffnung, die Aerzte gaben sie mir, ob sie mir gleich sagten, daß seine Umstände bedenklich seien. Er selbst klagte oft mit Wehmuth über die Abnahme seiner Kräfte, und da ich ihm einmal seinen kleinen Liebling an's Bett brachte, sagte er mit schmerzhaftem Ausdruck: «Ach Gott! ich zieh' ihn nicht groß!» So dauerte es unter Hoffnung und Furcht zweiundzwanzig Tage hindurch. Als ich am Morgen des dreiundzwanzigsten Tages in sein Zimmer kam, fand ich ihn auf, aber so entstellt, so athemlos, daß ich vor Schrecken auf der Stelle ein Fieber bekam. Ich hatte eine sehr elende Nacht — das traurige Vorspiel des darauf folgenden Morgens, des schrecklichsten in meinem Leben. Der Arzt kam und kündigte mir den nahen Tod dieses vortrefflichen Mannes an. Ich war starr und sprachlos vor Schrecken. Erst nach langer Zeit fragte ich: «Ist denn gar keine Hoffnung mehr da?» «Keine», hieß es, «fassen Sie sich; in wenig Stunden wird er nicht mehr sein.» Ich sage nichts von meinem Schmerz, wer fühlt nicht von selbst, daß er unendlich war? Man fragte mich, ob ich ihn nicht noch einmal sehen wollte. «Wenn er es ausdrücklich verlangt hat», war meine Antwort, «sonst kann ich in meinem jetzigen Zustande nicht.» Des Morgens um vier Uhr hatte er einen heftigen Anfall von Beängstigungen gehabt, der bis gegen zehn Uhr dauerte. Er war, wie man mir sagte, sehr gefaßt bei der Annäherung seines Todes; er hatte seine armen Kleinen eingesegnet, einige kleine Anordnungen gemacht, und dann sich mit der Sorge für seinen unsterblichen Theil beschäftigt. Nach zehn Uhr fiel er in einen Schlummer, nun war sein Zustand nur noch ein mähliches Dahinsterben ohne sonderlich schmerzhafte Empfindungen. Gegen fünf Uhr des Abends sagte man mir, er scheine meinetwegen unruhig zu sein; ob es mir nicht möglich sei, ihn zu sehen? Jetzt hatt' ich männlichen Muth bei dieser Nachricht; ich raffte alle meine Kräfte zusammen und erschien mit trockenen Augen an seinem Sterbebette. Sein Gesicht verzog sich krampfhaft, aber er hatte keine Thränen mehr. «Arme Frau», sagte er mit leiser, gebrochener Stimme, «ich habe dich heute wol recht erschreckt.» Ich erwiederte Alles, was ich vermögend war, indem ich seine kalten Lippen küßte. Er sagte mir noch Verschiedenes, sprach mit allen Anwesenden, meine Kräfte waren erschöpft; ich stand auf und sagte, indem ich ihn noch einmal küßte, ich würde ihn, sobald mir's möglich wäre, wieder besuchen. Ach! ich konnt' es nimmer! Er starb sanft des Nachts um ein Uhr den 17. Mai 1786 in einem Alter von dreißig Jahren, zehn Monaten, einem Tage.

So weit das allzu kurze, obgleich äußerst thätige Leben eines Mannes, der gleich verehrungswürdig war von der Seite des Geistes und von der Seite des Herzens. Leichte, schnelle Fassung, scharfer Ueberblick, Fülle und Manigfaltigkeit der Kenntnisse waren jenem, Sanftmuth, Güte, allgemeines Wohlwollen diesem in einem vorzüglichen Grade eigen. Unabweichlich hielt er bei seinen einmal gefaßten Entschließungen, und doch, sobald er seinen Irrthum fühlte, war Niemand geneigter, ihn zu bekennen als er. Die Arbeiten seines Berufs lagen ihm über Alles am Herzen; er hatte die seltene Gabe, sie eben so leicht als gründlich zu besorgen. Dabei war seine Thätigkeit ohne Gränzen, sodaß auch die mäßigste Lebensart dem schädlichen Einflusse nicht steuern konnte, den jede übertriebene Anspannung der Geisteskräfte auch für den Körper haben muß.

Gutmüthig gegen Jedermann, hatte er doch nur wenige Freunde in dem heiligen Sinne dieses Wortes, aber diesen ergab er sich ganz. In ihrer Gesellschaft verlor sich oft sein natürlicher Ernst in die fröhlichste Laune; niemals aber sah ich ihn heiterer, als wenn er von Tod und Unsterblichkeit sprach; dann war er ganz Feuer, und jedes Wort zeugte von dem großen Vorgefühle, das er von dem Zustande hatte, in den er so früh versetzt wurde.

All' die vielen Lobsprüche, die seine Schriften ihm erwarben, wühlten nicht den fernsten Gedanken von Stolz in seiner Seele auf — nur mehr als gewöhnlich heiter war er bei einer solchen Nachricht. Oft ließ er sich sogar herab, mich zu bitten, daß ich seine Arbeiten durchsehen möchte, ehe er sie drucken ließ. «Frauen», sagte er oft, «haben feineres Gefühl, drücken sich faßlicher aus, daß auch ein Kind sie verstehen kann, und so will ich, daß meine Schriften sein sollen.» Bei einer solchen Nachlese strich er nicht selten ganze Stellen aus und setzte an deren Statt andere, die ich ihm vorschlug.

In großen Gesellschaften war er mehr Beobachter als Selbstsprecher, und wenn er sprach, so geschah es allemal mit der äußersten Behutsamkeit. Eben deswegen hielten ihn Viele für finster; wer ihn genauer kannte, war vom Gegentheile überzeugt. Nichts beleidigte ihn mehr als die in so vielen Cirkeln eingerissene Sucht, über Andere — oft armselig genug — zu spotten. Mit großem Eifer nahm er dann die Partei der Persiflirten; trieb man die Sache zu weit, so verließ er ärgerlich das Zimmer. Eben so behutsam und eben so bescheiden war er in seinem Urtheile über fremde Handlungen. «Man kennt», sagte er oft, «nicht immer die eigentlichen, aber geheimen Triebfedern derselben; denn das, was in die Augen fällt, ist meist das Wenigste. Auch glaubt mancher mit der vollsten Ueberzeugung gut zu handeln und

handelt übel, weil er nicht Scharfsinn genug hatte, die Folgen seiner Handlung vorherzusehen».

Er mischte sich niemals in fremde Angelegenheiten ein, und eben darum setzte er sich wenig Beleidigungen aus; war er aber beleidigt, so vergab er dem Beleidiger gern. Fremdes Unglück rührte ihn wie sein eigenes. In dem Umgange mit Größeren vergaß er nie das Gefühl seines eigenen Werthes; aber mit ganzer Seele war er seinem Fürsten ergeben, weil er in ihm den guten und großen Menschenfreund verehrte. Ueberall ließ er dem Verdienste, es mochte über ihm oder neben ihm oder unter ihm stehen, die strengste Gerechtigkeit widerfahren. Sein Leben war das Leben eines Mannes, der gern Alles thun möchte und noch wenig gethan zu haben glaubt; sein Tod das sanfte, ruhevolle Einschlummern des Weisen, der vollendet hat. Seinem allzu frühen Verluste werden die Zeitgenossen ihr Mitleid, seinen Verdiensten die Nachkommen ihre Hochachtung weihen; aber mich wird sein Andenken bis an's Ende meines Lebens mit gränzenloser, obgleich süßer Wehmuth erfüllen." „Luise, Witwe von Günderrode."

Der Hof- und Regierungsrath Freiherr von Drais [6]) errichtete seinem verstorbenen Amtsgenossen ein Ehrendenkmal durch die Schrift: „Leben des Freiherrn Hektor Wilhelm von Günderrode" (Kehl 1786), welche auch in Posselt's Schrift: „Ueber die Reden großer Römer in den Werken ihrer Geschichtschreiber, dem Andenken des verewigten Freiherrn H. W. von Günderrode im Namen des Gymn. ill. in Karlsruhe gewidmet" (Kehl 1786. 8) und in Posselt's „Wissenschaftl. Magazin" (Bd. 2, St. 3, Nr. 1, S. 307—319) abgedruckt ist.

Hirsching [7]) charakterisirt den so früh seinem Berufe und den Wissenschaften entrissenen ausgezeichneten Mann, dessen Verlust seinem engeren Vaterlande geradezu unersetzlich war, in folgenden treffenden Worten, welchen im Wesentlichen die Monographie des Freiherrn von Drais zum Grunde liegt:

„Man erstaunt über die Thätigkeit des Mannes, wenn man weiß, was er in seinem Amte that und wie er es that. Er ist der Veranlasser mancher Landesordnungen gewesen und hinterließ unter anderen noch ein Project, das zum Wohle der badischen Lande alle Aufmerksamkeit verdient, nämlich eine bessere Collocation der Gläubiger in Concursen. Er bedarf kein fremdes Lob, sein Leben ist sein schönster Panegyricus.

Schnelle Fassungskraft und ein scharfes, sicheres Urtheil waren die großen Geschenke der Natur, der fruchtbare Boden, den er anbaute. Hierzu kam ein Feuer des Geistes, das, ohne jemals Flammen zu speien, in einer glücklichen Vertheilung ihn ganz durchwärmte und ihm theils die bewunderungswürdige Leichtigkeit in seinen Arbeiten, theils einen Fleiß gab, der nur selten bei Männern von dieser Kraft vorhanden ist. Wir danken seiner Urtheilskraft den Sieg des gesunden Menschenverstandes über juristische Verirrungen, die Heraushebung des Hauptpunktes und die bündige Kürze in seinen Aufsätzen, besonders in seinen Collegialgutachten; seiner Leichtigkeit in den Geschäften ihre schnelle Vollendung; und seinem Fleiße die Menge der Arbeiten in großen und kleinen Dingen. Demungeachtet sah man ihn oft bei Ergötzlichkeiten und in den öffentlichen Gesellschaften. Man merkte zwar im Umgange selten den Reichthum seines Geistes, weil er das Meiste in seinem Museum verwendete. Er verstand sehr gut die so oft nöthige Kunst, einem Geschäfte die gewünschte Wendung zu geben, ohne der gesetzlichen Form Gewalt anzuthun; aber er übte sie nur als Einer, der klug und nicht falsch ist. Seine Vorsicht ging weit, manchmal vielleicht zu weit, und daher kam es, daß man ihm etwas zu viel Zurückhaltung beimaß. Nichts haßte und vermied er mehr als Streit und Verfolgung; ihm war die Nachsucht eine ganz unbekannte und sein seltener Zorn eine lästige, meist nur innerliche Regung. Er hatte nichtsdestoweniger Festigkeit in seinen Meinungen und in den einmal ergriffenen Maßregeln; er wußte, wie man ohne Bitterkeit Hindernisse wegräumen, was man für gut erkannt hat, durchsetzen, und wie weit man darin gehen könne. Bei der großen Geschäftigkeit, bei dem Aufrufe der Ehre, bei dem noch höheren Gefühle, daß man die Thaten thun könne, welche die Welt mit Vertrauen von uns fordert, regte sich oft in seinem Herzen ein geheimes Sehnen nach Freiheit und Ruhe. Es ist Ahnung und Vorschmack eines bessern Lebens, die aber bei weichgestimmten Seelen leicht in einen Anstrich von Schwermuth ausartet. Seine Forschungen waren nicht einseitig; er dachte über die äußere und innere Staatsverwaltung nach und drang eben so tief in den Geist der Gesetzgebung ein, als er mit Scharfsinn und Treue in der Auslegung und Handhabung der nun einmal vorhandenen Gesetze die Stelle des Richters vertrat. Bei ihm konnte also die Geschichte, für welche er eine leidenschaftliche Vorliebe hatte, und durch welche er die ganze jetzige Welt mit der Vorwelt aus jedem Jahrhunderte verglich, die Aussicht so weit und so frei machen, als es dem Menschen gegeben ist. Aber die Schranken der Ordnung waren ihm ehrwürdig; sie leitete den Gang seiner Ideen, seine öffentlichen Geschäfte und seine Familiensachen. Als Hausvater hinterließ er in seinen weitläufigen Privatangelegenheiten die genauesten Verzeichnisse und Berichtigungen, alle von eigener Hand geschrieben und bis auf Kleinigkeiten auch meist bis zur letzten Krankheit fortgesetzt. Selten und lobenswerth genug bei einem Manne, der Gelehrter, Canzleimann und

6) Karl Wilh. Fr. Ludwig Freiherr v. Drais zu Sauerbronn, geb. 23. Sept. 1755, gest. 2. Febr. 1830 als großherzoglich badischer wirklicher Geh.-Rath, ein ausgezeichneter Mann, bildete sich unter dem durch Arbeitskraft und Scharfsinn hervorragenden Präsidenten von Hahn, welchem er ebenfalls ein biographisches Denkmal gesetzt hat. Sein Sohn ist der Forstmeister Karl von Drais, der Erfinder der nach ihm benannten Laufmaschine. Lebensnachrichten über den Vater finden sich im „Neuen Nekrologe der Deutschen" (Jahrg. 8, Thl. I, 1832, S. 108 fg.).

7) Histor.-liter. Handbuch, Bd. II, Abth. 2, S. 199 fg.

Hofmann zugleich ist. Bis zur Todesstunde behielt er eine volle Gegenwart und eine gleiche Fassung des Geistes."

Um Günderrode's Schriften erwarb sich ein großes Verdienst der berühmte Historiker Dr. Ludwig Ernst Posselt, der, als Professor der Geschichte und Beredsamkeit an dem Gymnasium zu Karlsruhe, dessen erster Ephorus Günderrode war, und als Cabinetssecretär des Markgrafen, in amtlichen und persönlichen Beziehungen zu dem Verewigten stand. Er sammelte die größeren Schriften sowol als die kleineren Abhandlungen und Aufsätze, welche meistens ohne den Namen des Verfassers in verschiedenen Zeitschriften erschienen waren, vermehrte sie mit ungedruckten und veranstaltete eine Gesammtausgabe seiner Werke, von welcher er nur die oben erwähnten Idyllen ausschloß, unter dem Titel:

„Des Freiherrn Hektor Wilhelm von Günderrode genannt von Kellner sämmtliche Werke aus dem teutschen Staats- und Privatrechte, der Geschichte und Münzwissenschaft, mit neuen Abhandlungen und vielen Zusätzen, herausgegeben von Dr. Ernst Ludwig Posselt, Markgräfl. Bad. wirkl. Geh. Secretär und Professor der Rechte und Beredsamkeit, I. Bd. 1787; II. Bd. 1788. Leipzig Jakobäer." Dem ersten Bande ist das in Kupfer gestochene wohlgetroffene Bildniß des Verfassers vorgesetzt.

Der Herausgeber spricht in der Vorrede zum ersten Bande (S. IV., V. und VI.) sein Urtheil über die literarische Wirksamkeit Günderrode's in folgenden Worten aus:

„Ueber den schriftstellerischen Charakter des Verewigten viel zu reden, ist dieses Ortes nicht. Der geduldigste Fleiß, mit seltenem Scharfsinne gepaart, vertraute Bekanntschaft mit dem Geiste des mittleren Zeitalters, strenge Wahrheitsliebe und vor Allem jene geräuschlose Aufzählung der neuen oder doch von ihm mehr ans Licht hervorgezogenen Resultate seiner Forschungen sind die unverkennbaren Züge desselben. Ungern — denn ich liebe mein Vaterland und seine Schwäche halt' ich für die meinige — ungern also, aber aufrichtig gesteh' ich indeß, daß auch Er jenen Flug des Geistes, dem wir so gern nachstaunen, wenn er sich zu unerwarteten und doch leichten Bemerkungen aufschwingt, jene über's ganze Geschichtsgemälde vertriebene Wärme und Haltung und Anschaulichkeit, jenen Scharfblick, der in's innerste Gewühl der Thatsachen eindringt und die größte Summe von Folgerungen oft in Einem vielsagenden Worte auffaßt, jenen immer vollen Strom der Erzählung, der nirgends ruht, nirgends anstößt oder abspringt, sondern zwanglos sich fortwiegt oder unmerklich verloren von einem zum andern überfließt — kurz jenes Alles, wodurch die Geschichtsbücher der Alten die Meisterwerke des menschlichen Verstandes sind — nur zu oft aus dem Gesichte verlor. Doch vergesse man nicht, daß, indem ich hier über seinen historischen Stil mein Urtheil so frei sage, der einzige Maßstab, dessen ich mich dabei bediene, jenes Ideal von Historiographie ist, an welchem einst die Alten hinaufsahen. Denn mit den meisten unserer neueren, zumal teutschen Geschichtschreiber verglichen, gebührt ihm auch das Lob der Reinheit und der Würde und eines bescheidenen Schmuckes in einem vorzüglichen Grade". In der Vorrede zum zweiten Bande bemerkt Posselt über die in demselben enthaltenen Schriften: „Auch in ihnen wird man jenen Geist des Fleißes und der scharfsinnigen Prüfung bemerken, wodurch die andern sich lange schon den Kennern empfohlen haben. Lob des Herausgebers ist überall zweideutig und hier zumal ganz überflüssig."

Günderrode's Verdienst als Historiker gründet sich vorzugsweise auf Gründlichkeit und Besonnenheit der Forschung; überall ist bei ihm der Verstand über die Phantasie vorherrschend; seine Darstellungsweise ist ruhig, einfach und klar; Posselt's Eigenthümlichkeit dagegen besteht in einer genialen, phantasievollen Auffassung historischer Verhältnisse und in einer lebendigen, feurigen und hinreißenden Sprache; ein Contrast, der es hinreichend erklärt, daß Posselt dem schriftstellerischen Charakter Günderrode's, bei der gerechtesten Würdigung aller Vorzüge desselben, doch nicht unbedingte Anerkennung zollen konnte.

Wir lassen nun zunächst eine Uebersicht über den Inhalt der beiden Bände folgen, welcher wir aus seinen wichtigern historischen Schriften einige Auszüge anschließen werden, aus welchen insbesondere sein Talent für die Charakteristik hervorragender Persönlichkeiten erkannt werden kann.

Erster Band:

1. Geschichte des römischen Königs Adolf. Nach Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern.
2. Geschichte des römischen Königs Rudolf des Ersten.
3. Von der Staatsverfassung des teutschen Reichs unter der königlichen und kaiserlichen Regierung Otto's I.
4. Teutsches geistliches Staatsrecht unter der Regierung Otto's I.
5. Ueber Otto's I. Freigebigkeit gegen die Geistlichen.
6. Von den vorzüglichsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Teutschlands, besonders der rheinischen Provinzen, in Gaue veranlaßt haben.
7. Beantwortung der Frage: Wie und wann die vier alten weltlichen Erzämter des H. R. Reichs den durch die goldene Bulle darin bestätigten hohen Churhäusern erblich geworden sind?
8. Ueber den Ursprung und die Beschaffenheit derjenigen Vorrechte bei teutschen Kaiserwahlen, welche vormals den rheinischen Pfalzgrafen zugeschrieben wurden.
9. Erläuterungen zu der Geschichte des teutschen Städteadels.

Zweiter Band:

I. Abhandlungen aus der Geschichte.

1. Ueber einige Veränderungen in dem Nationalcharakter der teutschen Völker. (Enthält viele in cultur-historischer Hinsicht schätzbare Bemerkungen.)

2. Von der Eintheilung des teutschen Reichs in Franken und Sachsen.
3. Ueber die alten Schicksale der Teutschen in fremden Kriegsdiensten.
4. Beiträge zu einer Geschichte der Markgrafschaft Baden und ihrer Bewohner.
5. Zur Geschichte des Licents, mit Urkunden.

II. Abhandlungen aus dem teutschen Staats- und Privatrechte.

1. Unparteiische Briefe über das Erbfolgsrecht auf die von dem höchstseligen Churfürsten von Bayern hinterlassenen Länder.
2. Ueber das Recht einiger teutscher Stände, die in ihren Ländern sterbenden unehelichen Kinder zu beerben.
3. Ueber die bürgerliche Ehre bei den Teutschen.
4. Von dem Verkaufe der Waaren aus einem verhypothecirten Laden.
5. Ob der Indossat gegen den Indossanten eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels nach Wechselrecht klagen könne?
6. Kurze Erläuterung einiger wichtiger Sätze von der unfürdenklichen Verjährung.
7. Was ist Rechtens, wenn der, welchem der Hauptteid zugeschoben worden ist, vor dessen Abschwörung stirbt?
8. Ob nach gemeinem und Badischem Rechte ein Mörder nicht mit der Lebensstrafe belegt werden könne, wenn bei der Section des Entleibten nicht zwei Schöppen zugegen gewesen?
9. Ist bei Schenkungen von Todeswegen das Versprechen, solche nicht zu widerrufen, für den Schenker verbindlich?

III. Abhandlungen aus der Münzwissenschaft.

1. Von den Gedächtnißmünzen verschiedener Völker, besonders der Teutschen.
2. Ueber das Gepräge der teutschen Münzen des mittleren Zeitalters.
3. Untersuchungen über das Badische Münzwesen.
4. Vollständige Beschreibung aller markgräflich-badischen Münzen und Medaillen.
5. Versuch einer Beschreibung der hessen-kassel'schen und hessen-darmstädtischen Münzen und Medaillen. (Vergl. Walther, Liter. Handb. S. 19.)
6. Von einigen seltenen Münzen aus dem mittleren Zeitalter.
7. Von einigen seltenen Münzen der Herzogin von Brabant und Landgräfin von Hessen Sophia. (Vergl. Walther, Liter. Handb. S. 20.)

IV. Biographieen.

1. Marbod.
2. Fredegund und Brunehild.
3. Karl der Große und Ludwig der Fromme.
4. Maximilian I.
5. Lorenzo von Medicis.

V. Antiquarische Abhandlungen.

1. Sur le boeuf de bronze gardé dans le cabinet du Landgrave de Hesse. Mit einem Kupfer.
2. Ueber die Abbildung eines Ibis auf einer Schildkröte. Mit einem Kupfer.

VI. Sammlung merkwürdiger, zum Theil noch nicht gedruckter Urkunden.

Darunter Nr. 9, S. 602 fg. Kaiser Rudolf's II. Freiherrn-Brief für Heinrich von Günderrode, 1610, nach einer beglaubigten Abschrift.
Datum auf Unserem Königl. Schloß zu Prag d. 22. Martii Anno 1616.
Rudolf.
Leopold von Stralendorff.

Von Günderrode's Schriften dürfte die über König Adolf von Nassau ohne seinen Namen verfaßte für die werthvollste zu halten sein. Kann sie auch selbstverständlich dem gegenwärtigen Standpunkte der historischen Forschung nicht mehr genügen, so ist sie doch im Ganzen auch jetzt noch nicht veraltet und von achtungswerthen neueren Geschichtschreibern, in neuester Zeit noch von Schliephake bei der ausführlichen Darstellung der Lebensgeschichte König Adolf's in seiner „Geschichte von Nassau", mit Anerkennung der Vorzüge dieser verdienstlichen Vorarbeit, benutzt worden.

Wir theilen aus der erwähnten Schrift folgende Stelle mit (S. 111 fg.) und bemerken nur noch, daß der Verfasser alle seine Behauptungen mit Hinweisung auf die Quellen belegt hat.

„Berühmte Männer müssen nicht nach den Zeugnissen der Geschichtschreiber von ihrer Denkungsart, sondern nach ihren Handlungen beurtheilt werden. Wollte man den König Adolf nach der Beschreibung schildern, welche seine Zeitgenossen von ihm gemacht haben, so könnte man ihn als einen Tyrannen und ebenso leicht als einen völlig guten Regenten abbilden. Die Geschichtschreiber waren, wie ihre Fürsten, in zwei Parteien getheilt; einige billigten, andere tadelten alle seine Unternehmungen. Adolf war schlank, stark, von mittlerer Größe, gefällig, besser unterrichtet als Personen von seinem Stande damals zu sein pflegten; denn er sprach teutsch, lateinisch und französisch. Ohngeachtet vieler guten Eigenschaften, die man an ihm bemerkte, war er doch weder als König noch als Privatmann groß. Er besaß Verstand, aber seine Heftigkeit hinderte ihn oft, denselben gehörig anzuwenden. Er war freimüthig und es wurde ihm schwer, sich lange zu verstellen. Nachgiebig gegen seine Anhänger und Diener, strafte er sie, wenn sie seinen Zorn erregt hatten, wenigstens ebenso sehr aus Rachbegierde und Leidenschaft als aus Gerechtigkeitsliebe, und alsdann waren seine Strafen hart. Un-

versöhnlich gegen die, welche sich ihm widersetzten, ließ er doch durch Demüthigung seinen Zorn entwaffnen. Er war nicht prachtliebend; er liebte das Geld und ließ sich dadurch zu Handlungen verleiten, die seinem Nutzen und dem Vortheile des Reichs zuwider waren. Er wendete Grausamkeit, Versprechen, deren Erfüllung ihm zu schwer wurde, und überhaupt alle Mittel zur Erreichung seiner Absichten an. Er war unvergleichlich in Anordnung eines Treffens, besaß eine außerordentliche persönliche Tapferkeit und wagte sein Leben nur zu sehr. Er beschützte die Geistlichkeit, ohne gegen sie einige Schwachheit zu beweisen. In seiner Regierung suchte er das Beispiel seines großen Vorgängers Rudolf nachzuahmen: er verband also sein Haus durch Heirathen mit mächtigen teutschen Fürsten und suchte das königliche Ansehen in Teutschland, Burgund und Italien zu erhalten. Aber er hatte weder die kaltblütige Staatsklugheit Rudolf's noch dessen Macht und die Gelegenheit, sie zu vergrößern, ohne dadurch den Unwillen der Fürsten zu erregen. Seine Regierung war in der That dem Ansehen der königlichen Würde mehr nachtheilig als vortheilhaft; die Ausländer fürchteten ihn nicht, weil sie wußten, daß er wenig Einkünfte und mächtige Feinde hatte. Die Nachgiebigkeit, welche er anfänglich für einige Fürsten bezeigte, und seine mißlungenen nachherigen Bemühungen, unabhängiger zu herrschen, lehrten die teutschen Stände immer mehr, wie unentbehrlich ihre Zuneigung einem Könige sei, dessen Haus nicht schon eine überlegene Macht besaß; auch die Italiener wußten sich seiner Unthätigkeit in Ansehung ihrer zu bedienen, um sich immer mehr in der Unabhängigkeit von der königlichen Gewalt festzusetzen. Ueberdies wurden die königlichen Einkünfte während Adolf's Regierung durch die Verpfändungen vieler Reichsgüter sehr vermindert. Albrecht von Oesterreich hatte eine unfreundlichere Bildung und rauhere Sitten als Adolf; er war ebenso sehr für seinen eigenen Vortheil besorgt als dieser, aber er war hochmüthiger; deswegen war er zuweilen bis zur Ausschweifung prachtliebend. Aus der nämlichen Ursache konnte er sich nie überwinden, vor einem Könige Ehrfurcht zu haben, der aus einem zwar berühmten, aber doch nur gräflichen Geschlechte abstammte. Ebenso rachgierig als Adolf, wußte er seine Feindschaft besser zu verbergen, und sicherere, der Staatsklugheit angemessenere Mittel zur Befriedigung dieser Leidenschaft anzuwenden. Er bemühte sich noch mehr als Adolf, seine Einkünfte zu vermehren und das Ansehen der teutschen Fürsten sowohl als seiner Unterthanen, mit denen er in beständiger Uneinigkeit lebte, zu demüthigen. Er war nicht so tapfer als Adolf, aber er besaß mehr Kaltblütigkeit als dieser, wußte ein Heer besser anzuführen und besaß die Kunst, sich jedes Vortheils, welchen ein Versehen seines Feindes ihm verschaffte, zu bedienen".

In der gekrönten Preisschrift über Rudolf von Habsburg entwirft er von diesem Könige folgende Schilderung (S. 163 fg.):

„Rudolf war nach seiner Erhebung ebenso mäßig, herablassend, redlich und demüthig als vorher. Die glänzendsten Siege, die wichtigsten dem Vaterlande geleisteten Dienste machten ihn nicht stolz; er schrieb den glücklichen Erfolg seiner Bemühungen der göttlichen Vorsehung und den getreuen Diensten seiner Anhänger zu.

Als Graf liebte Rudolf den Krieg, er schien sogar den Geist eines Eroberers zu haben; als König wollte er lieber der Beherrscher eines mäßigen, aber glücklichen Reiches als der Besitzer größerer und zerrütteter Staaten sein. Er vermied deswegen unnöthige Kriege, ohne sie zu fürchten. Bei einer anderen Denkungsart würde er der Versuchung, durch einen Kreuzzug in Asien Eroberungen zu machen, nach Ottokar's Tode ganz Böhmen einzunehmen und Italien in dem Gehorsam zu erhalten, nicht haben widerstehen können. Er theilte Mangel und Beschwerlichkeiten des Krieges mit seinen Dienern. Wenn er gleich über viele Menschen herrschte, so kannte er doch den Werth ihres Lebens; er setzte sie nie der Gefahr aus, wenn es nicht die Noth erforderte. Man rieth ihm einst, das Schloß Weißenburg, welches er lange und mit vielen Kosten belagerte, zu stürmen, aber er willigte nicht ein. «Ich will lieber», sagte er, «das Schloß später und mit größeren Kosten erobern, als meine Krieger, von denen mein Glück und mein Ruhm abhängt, der Gefahr aussetzen». Rudolf zeigte bei allen seinen Unternehmungen eine unermüdete Standhaftigkeit, er sah wohl ein, wie nöthig diese Tugend zu einer Zeit sei, worin man gewohnt war, das königliche Ansehen gering zu schätzen.

Er vergaß als König die dem Grafen zugefügten Beleidigungen, aber nicht die ihm erzeigten Gefälligkeiten; er stieg einst von dem Throne, um einem Bürger aus Zürich, der ihm noch als Grafen das Leben gerettet hatte, auf die freundlichste Art seine Dankbarkeit zu bezeigen: «denn», sagte er, «den, der mich mit Gottes Hülfe vor dem Tode rettete, werde ich, so lange ich lebe, hochschätzen».

Die Unverbrüchlichkeit seines gegebenen Wortes blieb lange der Gegenstand eines Sprichwortes.

Er ging oft unbekannt in die Häuser geringer Leute, ließ sich mit ihnen in freundliche Gespräche ein und nahm es ihnen nicht übel, wenn sie aus Unwissenheit ihn beleidigten. Noch in seinem hohen Alter liebte er sinnreichen Scherz.

Auch für die häuslichen Freuden und für die Tugenden des Vaters behielt Rudolf unter den mit der Regierung verknüpften Zerstreuungen und unter dem Geräusche der Waffen Gefühl und Muße. Niemand liebte Gemahlin und Kinder mehr als er. Der Tod einiger hoffnungsvoller Prinzen und ihrer tugendhaften Mutter verbitterte die Freude, welche das Bewußtsein vieler edeln und glücklichen Handlungen in ihm erwecken mußte. Oft versammelte er seine Familie um sich, um in ihrem Schooße jene stillen, ungekünstelten Freuden zu genießen, welche gemeiniglich von den Thronen fliehen.

Wenn man in seinem Leben einige Züge einer vielleicht zu weit getriebenen Nachsicht gegen seine vertrau-

teren Diener oder einer zu großen Härte in Bestrafungen findet, so sind sie weniger einem Fehler des Herzens als dem ungesitteten Zustande jener Zeiten Schuld zu geben, worin Gelindigkeit geringeren Eindruck machte und worin man die Leidenschaften weniger zu verbergen oder zu lenken wußte als in aufgeklärten Jahrhunderten. Seine übrigen Handlungen und die einstimmigen Zeugnisse vieler Geschichtschreiber, welche selten zum Lobe eines Mannes sich vereinigen, stellen ihn als einen Fürsten dar, der durch die Eigenschaften des Geistes und des Herzens den Beinamen des Großen, die Dankbarkeit der Nachwelt und das Glück, Stammvater einer langen Reihe mächtiger Monarchen zu sein, verdient."

Aus dem Aufsatze über Maximilian I. theilen wir folgenden Abschnitt mit (S. 518 fg.):

„Maximilian war von mittlerer Größe, sein Angesicht angenehm, die Stirn gewölbt, die Nase gebogen, der Mund zierlich, sein Gang majestätisch; er hatte blaue Augen und gelbliche Haare. Naturübung und Mäßigkeit gaben seinem Körper Gelenksamkeit, Stärke und eine so dauerhafte Festigkeit, daß er die größten Beschwernisse, alle Speisen, jede Witterung ertragen konnte. In ritterlichen Spielen und im Tanzen behauptete er fast vor allen seinen Zeitgenossen den Vorzug. Bei Turnieren zeigte er oft seine Geschicklichkeit, erhielt immer Preise, vergaß aber auch nicht selten seine Würde und die Wichtigkeit seines Lebens."

(Hier werden die bekannten Erzählungen von dem Zweikampfe mit dem französischen Ritter zu Worms und von der Martinswand mitgetheilt.)

„Ebenso unerschrocken war er im Kriege. Oft drang er allein in ganze Schaaren von Feinden ein. Als ihn einst zwei französische Ritter anfielen, tödtete er den einen und nahm den andern gefangen. Bei einer anderen Gelegenheit trieb er allein sechs Reiter zurück. Doch war sein Muth nicht Tollkühnheit; Ueberlegung und Klugheit begleiteten ihn in der Gefahr; damit verband er eine besondere Geschicklichkeit in der Waffenübung und eine genaue Kenntniß der Kriegskunst.

Nie verlor er eine Schlacht. Er wußte sehr gut, ein Treffen anzuordnen und den Feind durch Kriegslist zu täuschen. Das Kriegswesen in allen seinen Theilen machte er sich ganz zum Geschäfte, richtete mit größter Genauigkeit die Kanonen, erfand schweres Geschütz zu Belagerungen, Mörser zum Feuerwerfen und eine Art eiserner Kugeln, richtete zuerst ordentliche Regimenter von Landsknechten auf, welchen er die jetzt noch gewöhnlichen Gattungen von Befehlshabern gab, und ließ endlich auch zuerst ein Kriegsrecht entwerfen.

Bei so vielen kriegerischen Kenntnissen vernachlässigte Maximilian die Künste des Friedens nicht. Das glücklichste Gedächtniß, unterstützt von reifer Beurtheilungskraft, hatte ihm die Erlernung vieler Wissenschaften und Sprachen erleichtert, und eine unersättliche Wißbegierde unterhielt seinen Eifer für Alles, was wissenswerth war, bis in das späteste Alter. Schon bei reiferen Jahren erlernte er noch Baukunst, Zeichnen und die Bergkunde, wodurch er seine Einkünfte nicht wenig erhöhte. Besonders liebte er die Geschichte. «Ein Fürst», sagte er, «welcher die zu einer guten Regierung nöthige Geschichte nicht kennt, verdient meine Achtung nicht».

Seine Hochschätzung für gelehrte Männer, deren er einige, um Urkunden, Münzen und andere Denkmäler der Kunst zu sammeln, reisen ließ, andere mit großem Gehalte in seine Dienste lockte, war fast unbegränzt. «Nützliche Gelehrte», sagte er, «sollten eher befehlen als gehorchen.» Er selbst las viel, sprach gern von Wissenschaften, schrieb selbst einige Werke. Aus seinen Reden und Bemerkungen wurden verschiedene Bücher, das eine von der Natur der Thiere, ein anderes von der Geschichte seiner Eltern, und auch eine Sammlung von Sprichwörtern und sinnreichen Reden verfertigt. Durch sein Beispiel ermuntert, erwachte auch bei anderen Fürsten Teutschlands die Liebe zu den Wissenschaften, und die Aufklärung des Vaterlandes wurde dadurch nicht wenig befördert. Doch waren für Maximilian die Wissenschaften und schönen Künste, unter welchen auch vorzüglich die Musik war, worin er nicht nur Liebhaber, sondern auch Kenner und Meister war, nur Erholung von ernsthaften Geschäften des Staates. Sein rastloser Geist stürzte sich von Geschäften zu Geschäften, und hielt auch mit angestrengter Thätigkeit aus. Er stand früh auf, arbeitete bis spät in die Nacht, sprach oft selbst während der Mahlzeit und gleich nachher von wichtigen Geschäften. Allen Hindernissen und Beschwerlichkeiten arbeitete er unermüdet entgegen. Seine Staatsklugheit und genaue Kenntniß der inneren Verfassung anderer Staaten erzeugten öfters die weisesten Entschließungen, welche seine Geschäftigkeit mit dem glücklichsten Erfolge belohnten.

Seine ehrfurchtsvollen Gesinnungen gegen Gott und die Religion, die er ohne Heuchelei verehrte, nährte und stärkte er durch öfteres Lesen der h. Schrift. Die ihm so angenehmen Belustigungen der Jagd unterbrach er, um Processionen, wenn sie ihm begegneten, beizuwohnen. Doch sah er nur zu wohl die damalige Sittenverderbniß der Geistlichkeit und die gehäuften Mißbräuche ein, die einer Verbesserung bedurften. Seine Gottesfurcht bestand nicht bloß im Aeußerlichen; viele Tugenden, die er übte, zeigten, wie viel Einfluß sie auf sein Herz hatte. Seinen Feinden, welche ihn um Gnade baten, verzieh er leicht. Er sagte einst: «Ich muß derer, welche sich gegen mich vergangen haben, schonen, damit ich ihnen öfters vergeben und sie besiegen kann.» Er war zwar jähzornig, wußte aber, wenn er es für nöthig hielt, seinen Zorn geschickt zu verbergen. In der ersten Hitze ließ er hart strafen, und die Besatzung einer Festung, welche einen Sturm abwartete, wurde selten von ihm geschont. Zu einer Zeit, wo die Kriege mit weit weniger Menschlichkeit als jetzt geführt wurden, wo Brennen und Plündern unter die gewöhnlichen Arten, dem Feinde Schaden zu thun, gehörte, und wo die Landsknechte und Soldaten alle Ausschweifungen für erlaubt hielten, war eine

solche Härte noch eher verzeihlich; sie war wenigstens keine Folge einer grausamen Gemüthsart Maximilian's.

Gerechtigkeitsliebe war eine der vorzüglichsten seiner Regententugenden. Er strafte mit Strenge, besonders jene, welche den Landfrieden brachen, und die Edelleute, welche von kleinen Kriegen und Räubereien lebten, die man Heckenritter zu nennen pflegte. Schmeicheleien und Verleumdungen gab er kein Gehör. Er war gewöhnlich herablassend und gnädig. Oft wohnte er den Lustbarkeiten seiner Räthe und Diener bei, ohne Zwang darüber zu verbreiten. Jeden, Vornehme und Geringe, redete er mit Freundlichkeit an, gab allen Gehör, nahm jede Bittschrift an. Denen, welche ihn knieend anreden wollten, befahl er aufzustehen. Selbst die, deren Bitte unerhört bleiben mußte, gingen vergnügt über sein leutseliges Betragen von ihm. «Es soll», war oft sein Ausspruch, «kein getreuer Unterthan betrübt von seinem Fürsten hinweggehen.» Die Angelegenheiten der Armen empfahl er seinen Räthen vorzüglich. Seine Diener und Soldaten behandelte er als Vater und Freund; Gefahren, Beschwerlichkeiten und Mangel theilte er mit ihnen. Dieses Alles erwarb ihm allgemeine Liebe. Oft betete man freiwillig für seine Erhaltung. Die Kriegsvölker, welche ihn recht kannten, wollten ihm lieber für geringen Sold als Anderen gegen gute Bezahlung dienen. In einem Jahrhundert, wo die Neigung zum Trinken noch ein Hauptzug in dem Charakter der Teutschen war, haßte Maximilian dieses Laster und man sah ihn nie betrunken. Durch sein Beispiel gereizt, errichtete der Adel in Kärnthen, Krain und Steiermark eine Gesellschaft gegen das unmäßige Trinken und Fluchen".

Am Schlusse stellt er zwischen Maximilian und Rudolf von Habsburg folgende Vergleichung an (S. 526 fg.):

„Maximilian I. und Rudolf von Habsburg hatten beinahe gleiche Verdienste um Teutschland und ihr Geschlecht. Beide stellten die Ruhe wieder her; Beide vergrößerten das Ansehen ihres Vaterlandes und ihres Hauses; Beide verschafften ihren Kindern vortheilhafte Vermählungen; Beide waren klug, gnädig, tapfer und thätig; Beide liebten den Krieg. Aber Rudolf zog, um mit größerem Nachdrucke die Ruhe Teutschlands herstellen zu können, den Frieden vor und nahm an auswärtigen Angelegenheiten wenig Antheil. Maximilian hingegen versäumte zuweilen die inneren Angelegenheiten seines Reiches, um sich mit auswärtigen zu beschäftigen. Rudolf war sparsam, Maximilian gab zu vieles Geld aus. Rudolf hielt sein Wort immer unverbrüchlich, Maximilian ließ sich zuweilen aus vermeinter Staatsklugheit verleiten, es zu brechen. Rudolf hatte vielleicht in seiner Jugend zu wenig Nützliches, Maximilian zu viel Unnützes gelernt. Rudolf that nichts, Maximilian aber Vieles für die Wissenschaften."

(Außer den in vorstehender Biographie angeführten Schriften ist bei derselben noch Strieder's Hess. Gel.-Lex. V, 174 fg.; VI, 518; VII, 523 benutzt worden.)

(*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Karoline Friederike Louise Maximiliane von), die Dichterin, Tochter des Vorigen und Louisen's geborenen von Günderrode, geb. zu Karlsruhe am 11. Febr. 1780, war bei dem Tode ihres ausgezeichneten Vaters erst sechs Jahre alt, als die Mutter mit ihr und ihren fünf jüngeren Geschwistern (vier Töchtern und einem Sohne, der bei dem Tode des Vaters erst drei Wochen alt war) nach Hanau übersiedelte, um in der Nähe ihrer Verwandten zu leben und die sich hier in erwünschter Weise darbietende Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder zu benutzen. Die Mutter war bei großer Schönheit eine reichbegabte, vielseitig gebildete Frau, welche mit Vorliebe philosophische Studien trieb, insbesondere Fichte's Schriften genau kannte; auch verfaßte sie Gedichte und veröffentlichte Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften, ohne jedoch ihren Namen zu nennen [1]). Ihre äußere Lage war keine glänzende, denn sie bezog bei der kurzen Dienstzeit ihres Gatten, der in einem Alter von dreißig Jahren gestorben war, nur eine Pension von 300 Gulden; doch gewährten ihr die Einkünfte, welche ihr aus dem Fideicommiß ihres Gatten zuflossen, hinreichende Mittel, in Hanau, wo sie auch ein eigenes Haus erwarb, ihrem Stande gemäß zu leben und ihre ohne Ausnahme sehr begabten Kinder sorgfältig ausbilden zu lassen. Die Stadt besaß tüchtige Lehranstalten und bot hinreichende Gelegenheit zu geistigem Verkehr und gebildetem Umgange, hatte auch einen aus den Nachbarstädten und der Umgegend vielbesuchten Vergnügungsort in dem nahen Wilhelmsbade, dessen schöne Anlagen ihre Vollendung dem Landgrafen Wilhelm IX. (als Kurfürst Wilhelm I.) verdankten, der bis zum Tode seines Vaters Friedrich's II. in Hanau residirt hatte. Im J. 1797 erhielt die Stadt wieder eine Hofhaltung, indem der Erbprinz Wilhelm von Hessen-Cassel (der spätere Kurfürst Wilhelm II.) mit seiner jungen Gemahlin Auguste, der Schwester König Friedrich Wilhelm's III. von Preußen, dort seinen Wohnsitz nahm, welchen er bis zur Besitznahme Hessens durch die Franzosen beibehielt. Ueber die edele und liebenswürdige Erbprinzessin Auguste, die alle Herzen gewann, möge es

1) Aug. von Schindel, Die deutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrh., Thl. III. (Nachträge und Berichtigungen), S. 142. Hier (S. 141) ist auch ihr in Thl. I, S. 176 unrichtig angegebener Familienname berichtigt worden. — Von Schindel (I, 177) wird unter den Quellen für das Leben Karolinen's von Günderrode auch ein Artikel in der Stettiner Sonntagszeitung vom J. 1808, Nr. 15 angeführt. Von Allem, was über die Dichterin geschrieben wurde, ist dieser Artikel das Einzige, von welchem Einsicht zu nehmen uns nicht gelungen ist. Professor Dr. Hering in Stettin schreibt unterm 17. Nov. 1867: „Ich habe sorgfältige Nachforschungen über das mir völlig unbekannte Stettiner Sonntagsblatt von 1808 angestellt, finde es aber nirgends, nicht in der historischen Gesellschafts-, nicht einmal in der Regierungs-Bibliothek. Aeltere Leute erinnern sich allerdings jener Sonntagszeitung, fügen aber hinzu, sie sei ein obscures Blatt gewesen, das eine geringe Verbreitung gefunden und schwerlich noch irgendwo aufzufinden sein würde. Ich glaube das um so mehr, da ich höre, daß es nur sehr kurze Zeit bestanden und da es in die unglückliche Zeit fällt, wo Stettin unter französischer Occupation stand, und die Neigung zum Sammeln solcher Zeitblätter wol wenig vorhanden war".

gestattet sein nur wenige Worte anzuführen, in welchen sie von einem geborenen Hanauer geschildert wird [2]). „Sie war einer der schönsten Frauencharaktere, die ich im Leben getroffen, vor deren einfacher Herzensgüte und Seelenfülle Jeder die größte Achtung hatte.... Nur mit innigster Verehrung kann ich von dieser Krone deutscher Frauen reden. So viel Geist, mit einer so unendlich großen Sanftmuth, reinsten Herzensgüte, wohlthuendsten Milde, reich an glänzenden Eigenschaften, voll edeln Eifers für Wissenschaft und Kunst. Sie widmete dem Lande mit uneigennütziger, aufopferungsvoller Hingebung stets die lebendigsten Wünsche".

Frau von Günderrode wurde gerade zur Zeit, als ihre Töchter heranwuchsen, mit denselben in die Hofkreise gezogen und auch sie theilte die große Verehrung und Liebe, welche Alle für die edele junge Fürstin empfanden.

Leider wurden die Jahre des hanauer Aufenthalts für Frau von Günderrode durch häufige Krankheiten unter ihren Kindern sehr getrübt und drei ihrer Töchter starben nach und nach im blühendsten Alter an Auszehrung und Nervenkrankheiten: Louise am 30. März 1794 im Alter von dreizehn, Charlotte am 29. Oct. 1801 im Alter von achtzehn, Amalie am 6. April 1802 im Alter von siebzehn Jahren. So wurden ihr neben dem Sohne Hektor nur zwei Töchter erhalten, die jüngere, Wilhelmine, welche in der Folge (5. Febr. 1804) die Gemahlin des großherzoglich hessischen Staatsministers Karl du Bos Freiherrn du Thil wurde (sie starb 1819 in Darmstadt und ihre Ehe war kinderlos), und Karoline, deren Leben und trauriges Ende im Folgenden beschrieben werden soll.

Wir führen über ihr Jugendleben drei Schriftsteller an, welche aus guten Quellen geschöpft haben. Schindel [3]) sagt von der in voller Jugendschönheit aufblühenden Jungfrau: „Ihren großen Wuchs und ihre körperlichen Reize erhob eine geistvolle Physiognomie, die aus ihren blauen Augen strahlte. Mit einem Sinne für Edeles und Großes verband sie seltene Talente, die, wenn sie das Feuer ihrer schwärmerischen Gefühle mehr gefühlt haben würde, zu großen Erwartungen berechtigten. Ihre Genialität, Tiefe der Empfindung und Gluth der Phantasie gaben ihr den Namen der deutschen Sappho; auch in ihren Geschicken wurde sie derselben ähnlich." „Sie suchte", sagt Friedrich Götz [4]), von dessen Verdiensten um Karolinen's Dichtungen unten die Rede sein wird, „in der Poesie wie in einem Spiegel sich zu sammeln, sich selber zu schauen und durch sie durchzugehen in eine höhere Welt, und danach strebten ihre Poesieen. Mit rastlosem Eifer widmete sie sich neben der Dichtkunst vorzüglich philosophischen und historischen Studien, sowie der englischen und französischen Literatur. Namentlich hatte auch ihr Umgang mit ihrer Freundin Bettina Brentano und deren Bruder Clemens, sowie mit Savigny den wesentlichsten Einfluß auf ihre höhere geistige Entwickelung. In ihren Studien wurde sie von ihren Freunden Karl Daub und Friedrich Creuzer geleitet, für welchen letzteren sie eine warme Neigung gehabt haben soll". Franz Sauter, der in verschiedenen Zeitschriften Aufsätze über Karoline von Günderrode veröffentlicht hat, sagt über ihre äußere Gestalt, ihr Wesen und ihre Geistesrichtung [5]): „Karoline war eine zarte Lichtgestalt, freundlich wie die scheidende Sonne, schlank und braun; der Blick ihres blauen Auges frisch und leuchtend. Sie sprach sanft, still und bewegt, lächelte wie ein Kind, und wie sanfter Wogenschlag kam ihre Heiterkeit aus der Tiefe ihres Inneren an die Oberfläche des Lebens. Noch war ihre Seele ruhig, ihr Vertrauen fromm; sie lebte nur in Traumgefühlen. Doch ihr Geist entwickelte sich und sie schlug den gefährlichen Weg des Wissens ein. Kühn und rasch verfolgte sie das hochgesteckte Ziel, so nahe als möglich sich hinzudrängen zum Urquell alles Lichts... In dieser Arbeit, das Gleichgewicht herzustellen zwischen Verstand und überwiegendem Gefühl, ward in ihr das Verlangen rege nach Menschen, die für ihre innere Würde, für ihre heiligsten Güter kämpften.... Außer den Geschichtsbüchern des Alterthums waren Mythologie, Pindar's Oden, die Briefe des jüngeren Hemsterhuis, Schleiermacher's «Monologen», Schelling's Naturphilosophie, Hölderlin's und Goethe's Dichtungen, vor allen aber Ossian ihre Lieblingsstudien". — Die Zahl der Schriften, welche sie in den Kreis ihrer Lectüre zog, können wir nach ihren Briefen, welche wir unten mittheilen werden, und nach ihrem uns vorliegenden Collectaneenbuche noch durch Herder's Werke, Jakobi's „Woldemar", Jean Paul's „Siebenkäs" und „Campanerthal" und viele andere vermehren.

Am 4. April 1797 erlangte Karoline von Günderrode in ihrem achtzehnten Lebensjahre [6]) die Aufnahme in das von Cronstetten-Hynspergische adelige evangelische Damenstift zu Frankfurt a. M., auf welche sie, da ihre Familie zum Hause Alt-Limpurg gehörte, Anspruch hatte. Ueber die Gründung und die Verhältnisse dieses noch gegenwärtig bestehenden Damenstifts theilen wir Folgendes mit [7]).

Die Stifterin war Justina Katharina Steffan von Cronstetten (Tochter des Schöffen Johann Adolf Steffan von Cronstetten und seiner Gattin Maria Katharina geb. von Hynsperg), welche am 23. Sept. 1766 in einem Alter von 89 Jahren, 7 Monaten und 23 Tagen (sie war 1677 geboren) unvermählt starb und ihr ganzes

---

2) Aus unserer Zeit in meinem Leben. Von K. C. von Leonhard I, 409. 3) Die deutschen Schriftstellerinnen des 19. Jahrh., I, 176. 4) Geliebte Schatten. Von Friedr. Götz. Mannheim 1858 (mit dem Bildnisse Karolinen's von Günderrode).

5) Karoline von Günderrode, von Franz Sauter, im Frankfurter Conversationsblatt. 1862. Nr. 68. S. 271. 6) H. Düntzer, Frauenbilder aus Goethe's Jugendzeit. S. 559. 7) Leben in Frankfurt a. M. Von Maria Belli geb. Gontard, V, 90. Sehr interessante Mittheilungen über die frankfurter Patricierfamilien Steffan v. Cronstetten und v. Hynsperg, insbesondere über Justina Katharina Steffan v. Cronstetten, finden sich in dem Aufsatze von Dr. G. L. Kriegk: „Leiden einer frankfurter Patricier-Familie", Didaskalia, 1868. Nr. 240 und 241.

mehrere hunderttausend Gulden betragendes Vermögen zu milden Zwecken bestimmte. Die wichtigste Stiftung war die oben erwähnte des Damenstifts, nach ihrem und ihrer Mutter Familiennamen „von Cronstetten-Hynspergisches Damenstift" genannt, welche Stiftung von der Stifterin dreizehn Jahre vor ihrem Tode, durch Testament vom 11. Mai 1753, errichtet und von Kaiser Joseph II. am 20. Dec. 1767 bestätigt wurde. Das Stift erhielt seinen Sitz in dem von Cronstetten'schen Familienhause auf dem Roßmarkte (17), welches ehemals „zum Kranichshof" hieß, ward Universalerbe des Vermögens dieser Familie und seine Leitung und Verwaltung wurde in die Hände der Ganerbschaft Alt-Limpurg[8]) gelegt, zu deren Nutzen und Besten die Stiftung gegründet worden war. Das Wesentlichste aus den Statuten, welche von der Stifterin selbst herrühren, ist Folgendes: Die Leitung besorgen drei Administratoren, welche von ihrer Verwaltung nur Gott, dem höchsten Richter, Rechenschaft abzulegen haben. Zwölf Frauen (Witwen) oder Fräulein sollen als Mitglieder aufgenommen werden. Zur Stiftswohnung darf nur der Querbau mit dem daranstoßenden ehemaligen von Lersner'schen Garten verwendet, der übrige Theil des Hauses soll so gut wie möglich vermiethet werden und der Erlös hieraus wieder dem Stifte zufließen. Die Administratoren sind verpflichtet, nur mittellose Damen aufzunehmen und nur solche, welche zur Ganerbschaft Alt-Limpurg gehören oder wenigstens mit derselben verwandt sind. Die Damen müssen evangelisch-lutherisch sein und dürfen niemals Theil an irgend einer Sekte nehmen; ihr Wandel muß ohne Tadel sein. Die Stifterin wünscht, daß die Damen entweder schwarz oder in dunkeln Farben sich kleiden möchten. Es soll kein fremder Besuch, besonders keine Herren, Verwandte ausgenommen, im Stiftshause angenommen, auch keine große Gesellschaft in demselben gegeben werden. Die Damen sollen dem Tanzen und dem Theater entsagen, sich aller Karten-, Würfel- und anderer Spiele, auch aller Klatschereien und übeln Nachreden enthalten. Dieses Alles sollen die Damen den Administratoren handtreulich statt eines Eides geloben. Es sollen nur Damen aufgenommen werden, welche mindestens das dreißigste Lebensjahr erreicht haben. Der jedesmalige Senior des Lutherischen Consistoriums hat die Pflicht, sich einige Male im Jahre nach Allem zu erkundigen und erhält dafür 100 Gulden jährlich. Aus den Aerzten der Stadt wird jederzeit ein Stiftsarzt gewählt, welcher eine Vergütung von monatlich 12 Gulden 30 Kreuzern bezieht. Vorsteherinnen der Damen sind eine Pröbstin und eine Dechantin; Mittags sowie Abends speisen die Damen an einer gemeinsamen Tafel, nur ausnahmsweise auf ihren Zimmern. Ein schönes Oelbild der Stifterin ist im Stiftsgebäude vorhanden, es zeigt sehr intelligente, sinnende, aber etwas strenge, fast männliche Züge dieser edeln Dame, die von ihrem Reichthume den schönsten Gebrauch machte; sie blieb zeitlebens unvermählt und wollte es bleiben.

Kaiser Joseph II. begnadigte bei der Bestätigung der Stiftung die Stiftsdamen mit einem Orden, welchen diese früher an der linken Brust trugen, seit der durch Kaiser Leopold II. s. d. Wien den 7. Dec. 1790 aber ertheilten Vermehrung an einem weißen, rothgeränderten Bande en écharpe tragen. Das Ordenskreuz führt die Inschrift: „in hoc signo salus"[9]).

Als Karoline von Günderrode in das Stift trat, wurden in demselben die alten Satzungen im Wesentlichen noch mit Strenge beobachtet; nur von der Vorschrift über das Alter bei der Aufnahme wich man ab, indem man diese schon mit dem achtzehnten Lebensjahre, sogar noch früher ertheilte, wie denn Karoline in einem Alter von siebzehn Jahren bereits die Aufnahme erlangte. Seit den Zeiten des Fürsten Primas, wo auch in anderen Beziehungen eine freisinnigere Richtung zur Herrschaft gelangte, wurden die strengen Grundsätze in Bezug auf die Lebensweise der Stiftsdamen mehrfach gemildert, wie denn z. B. dieselben das Theater und Bälle besuchen durften.

Karoline von Günderrode bewohnte in dem alten Stiftsgebäude zwei kleine Zimmer zu ebener Erde, nach dem Garten hin, in welchem nahe vor ihrem Fenster die Birke stand, welche von Bettina erwähnt, von derselben aber irrthümlich Silberpappel genannt wird. Ihre Zimmer, welche später von der Stiftsdame Emilie von Günderrode aus Darmstadt bewohnt wurden, besuchten bis zum J. 1865 zahlreiche Verehrer der Dichterin, welche dann auch andere historische Merkwürdigkeiten des alten Gebäudes, z. B. die in der Nähe von Karolinen's Wohnung befindliche Kaiserküche, in welcher zur Zeit der Kaiserkrönung für die kaiserliche Hofhaltung gekocht wurde, in Augenschein zu nehmen pflegten. In dem genannten Jahre wurde der alte Bau niedergerissen und an derselben Stelle das gegenwärtige schöne und stattliche Stiftsgebäude (Salzhaus 5) aufgeführt, welches die Stiftsdamen im J. 1870 bezogen. In Folge dieses Neubaues ist die Wohnung der Dichterin spurlos verschwunden, aber ihr Andenken lebt, obgleich die letzte der Stiftsdamen, welche von der Verewigten noch aus persönlicher Bekanntschaft Mittheilungen machen konnte, längst ge-

8) Der Name dieser Adelsgesellschaft rührt von ihrem Versammlungshause (Haus zum Limpurg) her.

9) Von den zum Hause Alt-Limpurg gehörenden Familien sind im Laufe der Zeit mehrere ausgestorben. Der letzte frankfurter Staatskalender führt, mit Beifügung des Aufnahmejahres, folgende Familien als zur „Hochadeligen Ganerbschaft des Hauses Alten-Limpurg" gehörig auf, welche ihr entweder seit der Stiftung angehören oder durch Anheirathung mit einer Ganerbentochter Aufnahme erlangt haben: v. Holzhausen (1357), v. Fichard (1539), v. Lersner (1566), v. Günderrode (1587), Baur v. Eyssenec (1622), v. Mühlen (1733), v. Ziegesar (1770), v. Boltog (1795), v. Bock (1797), v. Ketelhodt (1798), v. Dörnberg (1801), v. Bellersheim (1801), v. Level (1819), v. Türkheim (1822), v. Fabrice (1822), v. Stein zu Völkershausen (1830), v. Stein (1835), v. Wasmer (1837), v. der Kettenburg (1837), v. Sydow (1839), v. Bernstorff (1845), v. Laßberg (1849), v. Patow (1855), v. Hügel (1859), v. Bodelschwingh (1860). — Die Ganerbschaft erhielt vom Kaiser Franz II. s. d. Wien 17. März 1804 einen Orden, dessen Kreuz mit der Inschrift: „avita virtute fideque in Caesarem et imperium juncti" von den Ganerben an einem weißen, grüngeränderten Bande getragen wird.

storben ist, auch unter den gegenwärtigen Stiftsangehörigen noch fort und namentlich bewahrt die Stiftsdame Clotilde von Günderrode, eine Nichte der Verewigten, derselben eine pietätvolle Erinnerung. In ihren Händen befinden sich theuere Reliquien der Dichterin, namentlich ein Collectaneenbuch, welches im J. 1799 begonnen wurde und über den Studiengang und die Lectüre der Verewigten sehr genaue Auskunft gibt, ferner das einzig vorhandene Originalbildniß derselben, welches zur Zeit, als Karoline in das Stift eintrat, von ihrer frühvollendeten jüngsten Schwester Charlotte, die für die Malerei sehr begabt war, in Oel gemalt und von ihrem einzigen Bruder Hektor für sehr ähnlich erklärt wurde, endlich eine Anzahl Briefe Karolinen's an ihre Freundin Karoline von Barkhaus geb. von Leonhardi, welche sie in den Jahren 1799—1801 an diese von Hanau aus, wo sie, als sie bereits dem Stifte angehörte, oft auf längere Zeit zum Besuche verweilte, gerichtet hat. Die erwähnten Briefe, deren Veröffentlichung uns freundlichst gestattet worden ist, werden gewiß alle Literaturfreunde als einen sehr werthvollen und höchst erwünschten Beitrag zur Lebensgeschichte der verewigten Dichterin betrachten; sie sind, sollte auch ihr Inhalt an und für sich nicht sehr bedeutend erscheinen, jedenfalls ein treuer Spiegel ihrer edeln Seele, welche sich hier in liebenswürdigster Unbefangenheit einer geliebten Freundin erschließt. Die Briefe verrathen keine eigentliche Ueberspannung des Geistes, höchstens eine Anlage zu einer solchen, und zeugen von dem über Standesvorurtheile und jede Engherzigkeit erhabenen Sinne der Verewigten, die sich, wie auf religiösem Gebiete von übereifriger Orthodoxie, so im geselligen Leben von aristokratischem Hochmuthe stets fern hielt und von solchen Richtungen, wenn sie ihnen bei Anderen begegnete, abgestoßen fühlte. Zu den interessanten Zügen, welche die gedachten Briefe darbieten, gehört insbesondere die zärtliche und fast leidenschaftliche Liebe, welche sie für den damals zwanzigjährigen schönen und geistvollen Friedrich Karl von Savigny (er war am 21. Febr. 1779 in Frankfurt geboren, mithin etwa ein Jahr älter als Karoline) im Herzen trug, eine Neigung, welche diesem damals wahrscheinlich gar nicht bekannt wurde. Savigny's Vater (Christian Karl Ludwig) lebte als Vertreter mehrerer Fürsten, auch des Fürsten von Nassau-Usingen, der ihn zum Geheimerath ernannt hatte, als Kreisabgesandter des oberrheinischen Kreises zu Frankfurt, wo der Sohn eine vortreffliche Erziehung erhielt. Auch die Mutter wirkte zur Ausbildung der eminenten Fähigkeiten des Knaben eifrig mit, da sie eine hochgebildete, treffliche Frau war (Henriette Philippine, Tochter des pfalz-zweibrückenschen Geheimeraths Groos). In der Lutherischen Reichsstadt Frankfurt war damals den Reformirten die öffentliche Gottesverehrung noch nicht gestattet; deshalb führte an Sonntagen die Mutter den Sohn, den sie in ihrem und ihres Gatten reformirten Bekenntnisse erzog, nach Bockenheim im Hanauischen zur Predigt. Savigny verlor seine Aeltern, bevor seine Erziehung vollendet war, und seit 1792 wurde er in dem Hause seines Obervormundes von Neurath, der Assessor am Reichskammer-Gerichte zu Wetzlar war, in dieser Stadt erzogen und durch Privatlehrer für die Universität vorbereitet. Seit 1795 widmete er sich in Marburg und Göttingen der Rechtswissenschaft, in welcher er einst, als Begründer und Hauptvertreter der historischen Schule, zu so großer Bedeutung gelangen sollte. Nach Beendigung seines akademischen Trienniums lebte er auf dem der Familie von Savigny noch jetzt gehörigen Gute Trages bei Hanau, abwechselnd auch in seiner Vaterstadt Frankfurt, welcher er wie seinen dort wohnenden Jugendfreunden stets eine treue Anhänglichkeit bewahrte. In diese Periode fällt sein Verkehr mit der schönen und geistvollen Karoline von Günderrode, welche sich von dem reichbegabten Jünglinge und seiner ernsten, reinsittlichen, ihrem eigenen Wesen verwandten Richtung mächtig angezogen fühlte. Sie wurden durch die beiderseitige Freundschaft mit der Familie von Leonhardi einander nahe geführt; die treffliche Frau Karoline von Barkhaus, deren Bruder Friedrich von Leonhardi ein Jugendfreund Savigny's war, wurde von ihrer Freundin Karoline von Günderrode in das zarte Geheimniß ihrer Seele gezogen und benahm sich dabei mit großer Klugheit, da sie voraussah, daß Savigny, der in jener Zeit über seine künftige Bestimmung noch nicht zu einem festen Plane gekommen war, sich in dieser Lebensperiode noch nicht zur Wahl seiner künftigen Gattin entschließen könne und dürfe. Doch wir wollen dem Briefwechsel der beiden Freundinnen, der hier zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergeben wird, da die früheren dieser Veröffentlichung entgegenstehenden Rücksichten nicht mehr genommen zu werden brauchen, nicht vorgreifen und zweifeln nicht, daß unsere Leser sich an diesen Briefen, in welchen sich die edelste und schönste Seele in liebenswürdigster Weise abspiegelt, erfreuen werden. Nie kam es zwischen Savigny und Karoline zu einer Erklärung; letztere gewann nach schwerem Kampfe den Sieg über diese leidenschaftliche Neigung; Savigny aber verlobte sich einige Jahre später mit Bettina's Schwester Kunigunde, welche er am 17. April 1804 (in Meerholz bei Hanau) zum Altare führte. Er hatte sich in Marburg (1800) die juristische Doctorwürde erworben und dort war es auch, wo er, nachdem er eine Reise durch Deutschland, Frankreich und Oberitalien unternommen hatte, seine glänzende Wirksamkeit als akademischer Lehrer eröffnete. Von Savigny's gewinnender Persönlichkeit möge eine kurze Stelle aus der trefflichen Schilderung Jakob Grimm's, der im J. 1803 zu Marburg sein begeisterter Schüler wurde, hier Zeugniß ablegen: „Was rede ich aber von den Büchern, nicht von dem Manne, dem sie gehörten, dessen Worte mich noch mehr ermahnten und heimlich ermunterten, als was ich lesen konnte? Groß war er gewachsen, damals noch schlank, trug grauen Oberrock, braune blaustreifige Seidenweste; sein dunkles Haar hing ihm schlicht herunter, das heute noch die Farbe hält, während meine braunen krausen Locken sich schon gebleicht haben. Dieses lehrenden Mannes freundliche Zurede, handbietende Hilfe, feinen Anstand, heiteren Scherz, freie, ungehinderte Persönlichkeit kann ich

nie vergessen! Wie stand er vor uns auf dem Katheder, wie hingen wir an seinen Worten [10])!"

Mit den gedachten Briefen theilen wir zugleich einige der Frau von Barkhaus [11]) und der jüngeren Schwester Karolinen's Wilhelmine mit, von deren lebhaftem und zu heiteren Scherzen geneigtem Wesen sich einst Clemens Brentano so sehr angezogen fühlte.

I.

(Hanau, ohne Datum.)

„Meine Liebe!

Da meiner erstgeborenen Schwester schöne Augensternlein ziemlich angegriffen sind, so überträgt sie mir (denn sie weiß, daß es mir Freude macht; sie hat ein gutes Herz) eine kleine Zweisprache durch das Sprachgitter meines Briefes mit Ihnen zu halten.

Es ist heute zweiter Feiertag [12]) — Sie wissen, wie da Alles strebt, sich zu verlustiren. Unter die, die Anspruch darauf machen, gehört auch unsere junge Sippschaft; aber da ist das harte Fatum und ruft uns — an Hof zum Mittagsessen. Doch nach dieser Arbeit winkt uns das freundliche Wilhelmsbad. Da wünschen wir, Sie alle zu sehen — und was man wünscht, wissen Sie ja, wie leicht man es hofft; und dennoch wissen wir, daß es nicht sein wird. Denn der Himmel ist uns selbst nicht günstig zu diesem Hoffen: schwarze Wolken herrschen am Firmament und heftiger Sturm bewegt unseren kleinen Erdball.

O jetzt solltet Sie einmal bei uns sein in unserem Zimmer! die ganze Allee wird schon grün, und scheint ein Bogengang zu sein. Gewiß, Sie müssen recht bald einmal zu uns kommen!

Denken Sie zuweilen an die Heimaths-Insel? und lebt Ihr Moos noch?

Leben Sie wohl als wir alle wünschen und empfehlen Sie uns alle bei den Ihrigen.

Wilhelmine".

II.

(Ohne Datum.)

„Daß unsere Großmutter [13]) gestorben ist, haben Sie vielleicht schon durch Fräulein von Fichard [14]) erfahren. Es war ein trauriger Abend, als wir diese Nachricht bekamen. Den andern Morgen um 9 Uhr fuhren die Mutter, Karoline und Lotte nach Butzbach. Es ist mir wirklich recht bang für die arme Karoline, da sie sehr schwächlich ist. O wie gerne wäre ich für sie mitgegangen! Aber wir alle, die zu Hause blieben, sind nicht wohl und so hinzugehen, wäre nicht zu rathen gewesen.

Gestern früh bekam ich einen Brief von der Mutter, den sie zu Friedberg geschrieben hatte; so weit waren sie glücklich gekommen. — Aber wie traurig wird es dort für sie sein; ich gestehe Ihnen, mir ist recht bange für sie, da die Mutter auch nicht wohl war.

O wie traurig ist für uns der Anfang dieses Jahres! wie viel verloren wir durch unsere theure Großmutter und acht Tage vor ihrem Tode an der Großtante!

Wahrscheinlich wird der Großvater mit hierher kommen. O wenn er es nur thut! es wäre uns allen eine Beruhigung, wenn wir ihm seine wenigen Tage vielleicht noch versüßen könnten.

Noch vor Kurzem versprachen wir uns so viele Freude — und jetzt? ach es ist traurig, wenn wir so ängstlich aus unseren Träumen geweckt werden!

Jeden Tag erwarten wir die Unsrigen wieder. Ich wünsche mir nur noch einige Zeit herum, bis die Mutter und der Großvater wieder ein bischen beruhigt sind, denn solche Vorfälle greifen sie sehr an, zumal da die Mutter schwächlich ist.

Verzeihen Sie, meine Liebe, daß ich mir die Freiheit nahm, Ihnen zu schreiben, aber ich berufe mich auf Karoline; sie trug es mir auf und sie muß es gut machen.

Haben Sie die Güte, mich ihrer Frau Mutter und Fräulein Schwester Gewogenheit bestens zu empfehlen.

Ihre

Wilhelmine Günderrode."

III.

„Den 18. Juni 1799.

Da sitze ich wieder in meiner einsamen Zelle und die vergangenen schönen Tage scheinen mir ein Traum, der ein dumpfes, schmerzliches Gefühl des verflossenen Angenehmen und des augenblicklich schmerzlichen Entbehrens zurückläßt.

Sagen Sie unserer lieben Mutter noch vielen herzlichen Dank für ihre Güte gegen mich, und allen Geschwistern viel Freundschaftliches. Unser Bruder [15]) Savigny ist wohl heute noch bei Ihnen und dann ist doch die Einsamkeit in Ihrem Hause nicht so auffallend gegen das gestrige frohe Gewühl und Getümmel durch einander.

Von den Begebenheiten unserer Reise kann ich nichts sagen. Schriebe ich ein Tagebuch, so wäre ich in der traurigen Nothwendigkeit, viele gedankenlose Gedankenstriche anzubringen. Dies gilt aber nur von Begebenheiten, denn von dem, was ich gedacht, empfunden, könnte ich ganze Seiten voll schreiben; denn ich rufe mir die fröhlichen Stunden und Augenblicke, die ich bei Ihnen zubrachte, in mein Gedächtniß zurück, wie wir zusammen plauderten, lasen, spazieren gingen und wie gestern Morgen die Namen in den Baum eingeschnitten wurden. —

---

10) Kleine Schriften von Jakob Grimm, I, 115. 11) Karoline von Barkhaus geb. von Leonhardi starb 1849 in Großkarben, einem Dorfe im Kreise Vilbel der Provinz Oberhessen. In diesem unfern der Nidda liegenden Dorfe besitzt die freiherrliche Familie von Leonhardi ein Gut. 12) Der Brief ist wol am zweiten Ostertage 1799 geschrieben. 13) Louise geb. von Drachstedt, Gemahlin des Freiherrn Christian Maximilian von Günderrode auf Graß. 14) Stiftsdame Philippine von Fichard, später Pröbstin, Schwester des bekannten Historikers.

15) Bloße Bezeichnung des freundschaftlichen Verhältnisses.

Ich merke, daß es Zeit ist, von dem Vorigen abzubrechen, denn es würden wahrscheinlich gerade so viele Tage dazu gehören, als ich bei Ihnen zubrachte, um Ihnen zu erzählen, wie angenehm ich sie zubrachte.

Lassen Sie mich bald etwas von sich hören und beschreiben mir recht pünktlich, wie Sie leben und was Sie treiben.

Ihre

Karoline Günderrode.

Schwester Sophie noch eine herzliche Umarmung."

IV.

„(Frankfurt) den 19. Juni. Abend (1799).

Anders als ich es wünschte und glaubte, hat es das Schicksal gewollt. Sie werden mich bei Ihrer Zurückkunft von Lengfeld [16]) nicht mehr hier finden; schon den Donnerstag Abend gehe ich von hier. Es ist mir sehr leid, daß ich Sie nicht noch vorher gesehen habe. Denn ich hatte mir vorgenommen, Sie zu bitten, mir noch recht viel von dem lieben Lengfeld zu erzählen. Ich hoffe aber, Sie werden es nun bald schriftlich thun.

Ich glaubte, Sie würden noch eine kleine Reise mit Savigny und Fritz [17]) nach dem Schönbusch und Aschaffenburg machen. Da Sie in Ihrem Briefe nichts davon erwähnen, vermuthe ich, daß nichts daraus geworden ist.

Der Tod der Brücknern hat mir wirklich leid gethan. Niemand wird es wohl mehr empfinden als Buch. Wie wenig ahndete es ihm, als wir noch vor wenig Tagen so vergnügt waren! O der Vergänglichkeit aller Freuden!

Beinahe vergesse ich wieder, daß mein eigentlicher Zweck war, Ihnen nur zu sagen, daß ich wegginge, und daß ich noch sehr viel zu thun habe, welches ich versäumen müßte, wenn ich meinem Hange, Ihnen einen längeren Brief zu schreiben, nachgeben wollte. Ich muß enden. Vergessen Sie mich nicht.

Karoline Günderrode."

V.

„Hanau den 29. Juni (1799).

Vergangenen Sonntag und Mittwoch war ich am Wilhelmsbad immer mit der nur halb eingestandenen Hoffnung, Sie, meine Liebe, und die Ihrigen dort zu sehen; erfüllen Sie doch bald meine Wünsche und kommen; nur lassen Sie es mich vorher wissen, damit ich Sie nicht verfehle.

Außer dem öfteren an's Wilhelmsbad Gehen lebe ich hier sehr still, weil eine Tante von mir, welche bei uns wohnt, sehr krank ist. Ich muß gestehen, daß mir dies viel willkommener ist, als wenn ich oft ausgehen müßte; denn nichts ist mir mehr zuwider als die geist- und herzlose Unterhaltung alltäglicher Gesellschaften, denen man doch so manche Stunde aufopfern muß. Nie werde ich mich hinein finden können, so oft ich auch schon darüber berufen worden bin, und doch sehe ich nicht ein, wie man sich ganz darüber hinaussetzen kann. Die Meisten fühlen das Drückende und Unnatürliche lästiger Convenienzen und schleppen doch an der Kette; und so bleibt es immer eine nöthige Kunst, diese Ketten mit Anstand tragen zu lernen.

Was wird nun aus der Brücknern ihren Kindern werden? Doppelt unglücklich wären sie, wenn der Tod ihrer Mutter einen nachtheiligen Einfluß auf ihre Erziehung haben sollte. Augustchen ist ein so liebes Mädchen; es würde mich recht schmerzen, wenn es versäumt würde.

Empfehlen Sie mich den Ihrigen.

Ihre

Karoline Günderrode."

VI.

„Den 4. Juli.

Ungern verließ ich Sie gestern, und im heftigen Kampfe mit mir selbst, ob ich Ihnen die Lage meines Herzens entdecken sollte oder nicht. Ich sehnte mich nach dem Troste, mein Herz in das Ihrige ausschütten zu können, und doch hielt mich eine geheime Furcht, deren Ursache ich mir nicht erklären konnte, zurück. Schriftlich, dachte ich, wird es leichter sein, mich zu entdecken. Dieser Gedanke ward Entschluß, welcher noch jetzt in meiner Seele haftet. Schon bei'm ersten Anblicke machte Savigny einen tiefen Eindruck auf mich; ich suchte es mir zu verbergen und überredete mich, es sei bloß Theilnahme an dem sanften Schmerz, den sein ganzes Wesen ausdrückt, aber bald, sehr bald belehrte mich die zunehmende Stärke meines Gefühls, daß es Leidenschaft sei, was ich fühlte. Ich wußte mich vor Freude kaum zu fassen, als Sie mir in Ihrem letzten Briefe schrieben, S. käme mit nach Wilhelmsbad.

Zürnen möchte ich mit mir selbst, daß sich mein Herz so schnell an einen Mann hingab, dem ich wahrscheinlich ganz gleichgültig bin; aber es ist nun so, und mein einziger Trost ist, bei Ihnen, Beste, freundschaftliche Theilnahme zu suchen. Ich weiß nicht, wie Sie mein vielleicht zu voreiliges Zutrauen aufnehmen werden; denn ich habe bei diesem Schritt nicht meine Vernunft, nur mein Herz, welches sich ganz zu Ihnen hinneigt, gefragt; ich bitte, sagen Sie mir bald, daß ich dadurch nichts an Ihrer Freundschaft verlor.

Noch hoffe ich Sie morgen früh bei uns zu sehen; möchten Sie doch diesen Wunsch erfüllen!

Meine Mutter und Schwester haben sich sehr über Ihre und der Ihrigen Bekanntschaft gefreut und noch den ganzen Abend von Ihnen gesprochen.

Ich umarme Sie in Gedanken. Vergessen Sie mich nicht. Unserer guten Mutter und Schwester Sophie viel Schönes. Karoline G.

Ich bitte, verbrennen Sie diesen Brief."

16) Gut der Familie von Leonhardi im Odenwalde, unweit der Burg Schnellarts, welche durch die Sage von dem Auszuge des Ritters Rodenstein aus derselben (bei einem bevorstehenden Kriege) und seinem Einzuge in dieselbe (bei nahem Frieden) bekannt ist. Das Gut liegt in dem Marktflecken Lengfeld (Kreis Driburg, Provinz Starkenburg). 17) Friedrich von Leonhardi, Bruder der Frau von Barkhaus.

VII.

(Frau von Barkhaus an Karoline.)

„Frankfurt den 6. Juli.

So eben, liebe Freundin, als ich im Begriff war, Ihnen zu schreiben, wie sehr ungern ich gestern Hanau verlassen hatte, ohne Sie vorher gesprochen zu haben, erhalte ich Ihren Brief. Ich las ihn sogleich und fühlte mich gedrungen, denselben ohne Aufschub zu beantworten; denn Ihr Herz fordert Theilnahme und diese, meine Liebe, finden Sie gewiß nirgends mehr als bei mir. Ihre Entdeckung befremdete mich nicht, denn schon in Lengfeld glaubte ich bemerkt zu haben, daß S. Eindruck auf Sie gemacht hatte, und am Donnerstag wurde es mir Gewißheit; meine Delicatesse erlaubte mir aber nicht, Sie darüber zu befragen. Nun aber, da Sie mir Ihr Herz offenbaren, ein Beweis, daß Sie mich dieses Vertrauens würdig halten, will ich Ihnen den Charakter von S., soviel ich ihn bisher habe erkennen können, beschreiben. Er ist gewiß ein Mann, der allgemeine Achtung verdient, und wer sich einstens das Weib dieses Mannes nennen kann, hat gewiß ein beneidenswerthes Loos. Die Theilnahme, die er bisher an meinem ganzen Schicksale genommen hat, ist mir Beweis genug, daß er ein fühlendes Herz hat; allein sein einsames Leben hat seine Gefühle sehr hoch gespannt und er hat sich daher ein Ideal geschaffen, das er schwerlich in dieser Welt realisirt finden wird. Er sieht daher Alles aus einem ganz anderen Gesichtspunkte an und über seine künftige Bestimmung ist er noch völlig unentschieden.

Dieses, meine Liebe, ist Alles, was ich Ihnen von demselben sagen kann; wenn wir aber wieder beisammen sind, dann mehr davon.

Meine liebe Mutter und ich wiederholen die Bitte, Sie nebst Ihrer sämmtlichen werthen Familie bei Ihrer Zurückkunft bei uns zu sehen. Um Sie aber auch gewiß nicht zu verfehlen, muß ich Ihnen melden, daß wir künftigen Mittwoch nach Soden, den anderen Tag nach Haßlau fahren und erst den Sonntag Abend wieder hier sein werden, und ich schmeichle mir, Sie alsdann bald zu sehen. Nun leben Sie wohl und glauben Sie gewiß, daß ich nie aufhören werde zu sein

Ihre Freundin
Karoline v. Barkhaus
geb. v. Leonhardi."

VIII.

„Den 10. (Juli).

Sehr lieb war es mir, meine Liebe, daß Sie meinen Brief so bald und so theilnehmend beantworteten, und gerne möchte ich noch recht viel mit Ihnen darüber sprechen. Ich fühle es nur zu sehr, wie weit ich von dem Ideale entfernt bin, das sich ein S. erträumen kann, als daß ich hoffen dürfte; gewiß wird er ein Mädchen finden, das seiner Liebe würdiger ist als ich, und beinahe liebe ich ihn zu sehr, zu uneigennützig, um zu wünschen, er möchte sein Ideal nicht finden. Ich weiß selbst nicht, was im Innern meines Herzens vorgeht, mit welcher Hoffnung ich mich trotz jenem traurigen Bewußtsein hinhalte, aber doch ist's so: ich kann mir es nicht verbergen, ein leiser, dunkler Glaube ist noch in mir. —

Kaum glaubte ich mich aus den Stürmen der Leidenschaft gerettet, glaubte mich sicher, und ich sehe mich wieder verstrickt: ich liebe, wünsche, glaube, hoffe wieder, vielleicht stärker als jemals. Wie freute ich mich an einem Morgen in Lengfeld, wie wir Geschwister wurden [18])! Bruder nannte ihn meine Seele mit einer heiteren Innigkeit, die nicht größer, nicht reiner hätte sein können, wenn ich ihn Geliebter genannt hätte. Seien Sie nicht böse, Liebe, daß ich so schwärme; sehen Sie, ich schweige schon, weil mir einfällt, ich könnte Ihnen lästig sein.

Wie vergnügt mögen Sie jetzt in dem Kreise der Ihrigen in Haslau sein, denn heute sind Sie wohl dort angekommen. Gewiß wird es da ähnliche Spaziergänge wie unsere berühmte Ersteigung des Otzbergs [19]) geben; und doch bedürfen Sie bei so vielen glücklichen Familienverhältnissen kaum eines äußeren Anlasses, um glücklich zu sein. Wenigstens ist das mein Urtheil über Ihre jetzige Lage, deren feinste Schattirungen ich freilich noch nicht so genau kennen kann. Doch glaube ich bemerkt zu haben, daß viel Harmonie und Friede in Ihrem Charakter ist, und dies ist wohl die Anlage zum wahren Glück, das unabhängig von Zeit und Umständen ist und bleibt.

Den 13.

Der Tag meiner Abreise von hier ist noch nicht bestimmt; gewiß wird es aber erst gegen Ende der künftigen Woche geschehen. Nicht wahr, sie schreiben mir noch einmal? Empfehlen Sie mich den Ihrigen.

Ihre Freundin
Karoline G."

IX.

„Den 16. Juli 99.

Ich erwarte sehnlichst eine Antwort von Ihnen, denn sie bald mündlich zu hören, darf ich nicht hoffen. Ich bin nicht krank, aber doch leidend; alle behaupten, ich sähe blaß und niedergeschlagen aus. Unser hiesiger Arzt glaubt, eine Badekur würde mir helfen. Die Mutter wünscht, ich möchte während dieser Kur noch bei ihr bleiben; ich stellte ihr zwar vor, wie gut und nöthig es wäre, jetzt wieder nach Frankfurt zu gehen [20]); umsonst; sie glaubt, ich würde dort meine Gesundheit vernachlässigen. Ich muß also versprechen, noch vierzehn Tage

---

18) Sie hatten dort, wie es in jenem Zeitalter der Sentimentalität oft geschah, einen geschwisterlichen Freundschaftsbund geschlossen. 19) Der kegelförmige freistehende Otzberg mit einer Burg (den Namen will man von Odinsberg ableiten), um welchen das sehr alte Dörfchen Hering herumliegt. Die Aussicht vom Otzberge ist weitreichend und ihn selbst sieht man von vielen Punkten des Odenwaldes. Die historisch merkwürdige Burg, die namentlich im dreißigjährigen Kriege oft genannt wird, war früher pfälzisch und gehört erst seit 1803 zum Großherzogthume Hessen (Provinz Starkenburg, Kreis Driburg). Man nennt sie jetzt „Schloß"; sie ist Hausdomäne und diente früher als Staatsgefängniß und als Pulvermagazin. 20) Ins Stift, dem sie schon seit 1797 angehörte.

in Hanau zu bleiben; um die geheime Sehnsucht, welche mich dahin zieht, wo ich von ihm [21]) hören kann, zu verbergen, willigte ich ein; denn meine Mutter darf und soll es nicht wissen.

„den 17.

Gestern Abend bekam ich Ihren Brief. Sie sagen, ich sollte meinem Herzen nicht zu sehr nachgeben, und doch ist's mein größtes Vergnügen, diesen Träumen nachzuhängen. —

Sie waren also nicht vergnügt in Haßlau [22]). Vor einigen Tagen war ich auf den Ruinen der alten Burg Steinheim [23]), von wo aus man die ganze Gegend übersehen kann. Ich ließ mir die Gegend von Haßlau zeigen und dachte dabei recht lebhaft an Sie.

Ich lese seit mehreren Tagen in Jean Paul's Siebenkäs [24]), er gefällt mir ganz außerordentlich. Die Wahrheit in Lenettens Charakter ist überraschend; im kleinsten wie im größten Zug so ganz ein gemeines Weib, unfähig, groß zu denken und zu fühlen. Ich bin äußerst begierig auf den dritten Theil.

Bisher las ich auch sehr viel in Herder's Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit [25]). Bei allen meinen Schmerzen ist mir dies Buch ein wahrer Trost; ich vergesse mich, meine Leiden und Freuden in dem Wohl und Wehe der ganzen Menschheit, und ich selbst scheine mir in solchen Augenblicken ein so kleiner, unbedeutender Punkt in der Schöpfung, daß mir meine eigenen Angelegenheiten keiner Thräne, keiner bangen Minute werth scheinen. Nur Schade, daß das Gefühl nicht lange dauert; bald darauf fordert mein eigener Kummer wieder alle die Theilnahme, die ich vorher nur der Menschheit geben konnte und wollte. Es ist sehr traurig, bemerken zu müssen, wie uns der Egoismus allenthalben nachschleicht, und uns oft da am nächsten ist, wo wir ihn am fernsten von uns glauben."

„den 18.

Ich habe den größten Theil des heutigen Tages im Bette zugebracht; mein Kopf ist wüst, ich weiß Ihnen nichts Vernünftiges mehr zu schreiben.

Empfehlen Sie mich den Ihrigen.

Ihre Karoline G."

21) Von Savigny. 22) Haßlau in der Gegend von Hanau, zwischen Gelnhausen und Meerholz. 23) Das alte Schloß Steinheim mit hohem Thurme steht auf einer Anhöhe bei dem Städtchen Steinheim am Main, welches früher mainzisch war und 1802 an das Großherzogthum Hessen kam (Provinz Starkenburg, Kreis Offenbach). 24) Dieser Roman, erschienen 1795, entzückte damals alle Deutschen. Der sentimentale Armenadvocat Siebenkäs lebt mit seiner Gattin Lenette, welche voll kleinlicher Wirthschaftlichkeit nur für rein gescheuerte Dielen und aufgeputzte Möbel lebt und die Stimmungen ihres Mannes nicht begreift, in unglücklicher Ehe, von Nahrungssorgen gedrückt, der er auch durch Schriftstellerei nicht abhelfen kann. Siebenkäs fingirt seinen Tod, um seine Frau und sich vom Joche dieser Ehe frei zu machen; Lenette heirathet ihren alten Hausfreund, den Schulrath Stiefel, und betrauert ihren Gatten an dessen vermeintlichem Grabe, Siebenkäs aber beginnt unter neuem Namen ein frisches Leben und wendet seine Liebe der geistreichen Engländerin Natalie zu, welche seine Frau wird. Eine Charakteristik dieses Romans gibt Kühne in Deutsche Charaktere. 2. Ausg. Leipzig 1866, Thl. IV, 25 fg. 25) Die erste Ausg. erschien in Riga in 4 Bden. (1784—1791).

X.

„Den 26. Juli 99.

Von Tag zu Tag verschob ich es, Ihnen zu schreiben, weil ich Ihnen nichts von meiner Entnervung und Muthlosigkeit sagen wollte, und hoffte, diese Stimmung würde sich verlieren. Vergebens erwartete ich einen heiteren Tag; ich schreibe Ihnen also, wie es mein Gefühl mit sich bringt.

Ihr Brief freute mich lebhaft; was könnte mir willkommener sein, als von ihm [26]) zu hören, auch selbst dann, wenn es schmerzlich ist, was ich erfahre. Der Antheil, welchen ich an seinem Schicksal nehmen kann, wenn ich es weiß, entschädigt mich ein wenig, nicht für verlorene Hoffnungen, aber doch für seine Entfernung. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie sich mein ganzes Wesen gegen den Gedanken, ihn zu vergessen, empört; nein, so viel Kummer mir auch diese Liebe bereiten mag, ich werde es nie bedauern, ihn gesehen zu haben.

Wann ich wieder nach Frankfurt komme, weiß ich noch nicht. Die meiste Zeit, seit Sie hier waren, habe ich mit Kopfweh hingebracht; meine Kur wird also noch einige Zeit dauern. Lieber wollte ich jetzt von hier fortgehen.

Sie haben doch das Kampaner Thal von Jean Paul gelesen? Es gefällt mir noch weit besser als Siebenkäs. Ich kann mir nichts Liebenswürdigeres denken als Gionnen's Charakter; fast fürchte ich, er ist nur Ideal, unerreichbar in jeder Lage [27]).

Umarmen Sie Ihre liebe Mutter und Sophie [28]) herzlich von mir.

Wenn Sie etwas von S. hören, darf ich Sie dann bitten, es mir zu schreiben? Verargen Sie mir diese Bitte nicht; es ist ja das Einzige, was ich von ihm haben kann, der Schatten eines Traumes.

Ich werfe mir selbst, indem ich dies schreibe, die Frage auf, was für ein Recht ich habe, Sie in jedem Briefe mit meinen Angelegenheiten zu belästigen; ich kann mir sie nicht beantworten und dennoch frevle ich gegen Ihre Geduld fort.

Karoline Günderrode."

XI.

„Den 16. August 99.

Mein Plan war, den verflossenen Samstag nach Frankfurt zu kommen und Ihnen so unvermuthet und mündlich zu antworten, aber es wurde nichts daraus; meine Mutter war nicht wohl, auch heute ist sie es nicht ganz; auf jeden Fall komme ich diese Woche, doch welchen Tag, weiß ich noch nicht gewiß.

26) Savigny. 27) Das Campanerthal erschien 1798 und behandelt die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, welche für Jean Paul zeitlebens ein stehendes Thema blieb. Charakteristik dieses Romans bei Kühne a. a. O. S. 26 fg. 28) Sophie von Leonhardi, nachherige Frau von Schmerfeld, war eine Schwester der Frau Karoline von Barkhaus. Sie starb am 14. Dec. 1832. Ihre Tochter Karoline geb. von Schmerfeld ist die Gattin des Freiherrn Karl von Günderrode in Frankfurt, des Neffen Karolinen's von Günderrode.

Vor acht Tagen überraschten mich die Fichard und Lisette Glauburg auf eine sehr angenehme Art durch ihren Besuch. Schade, die Freude dauerte nicht lange; sie konnten sich nur wenige Stunden bei uns aufhalten. Von Ihnen und den Ihrigen ließ ich mir erzählen, was sie wußten; unter Anderem erfuhr ich auch, Sie seien wieder in die Stadt gezogen. Beinahe war mir diese Nachricht angenehm, ob ich gleich wohl wußte, daß Sie lieber im Garten wohnen; aber ich mußte immer erst so viele Schwierigkeiten überwinden, ehe ich zu Ihnen kommen konnte, und dann konnte es doch nie allein geschehen, und meine Begleiterinnen störten unsere Unterhaltungen.

Bald werde ich von Ihnen selbst hören, wie Sie gelebt haben, ob Sie vergnügt sind, und ob Sie mir noch gut sind? Ich freue mich recht sehr darauf.

Wohl würde es besser sein, nähme ich an S. nur den Antheil einer liebenden Schwester; doch jetzt steht der Grad dieses Antheils nicht mehr in meinem Willen. Ich vergesse schon wieder, daß ich nur mündlich mit Ihnen von diesen Dingen sprechen wollte.

Ihrer guten Mutter viele herzliche Empfehlungen wie auch meiner lieben Sophie.

Karoline G."

XII.

(Hanau) „Den 20. Dec. 99.

Schläfrig, halb erfroren und erst nach Mitternacht kamen wir den Sonntag hier an; ich war es mir die ganze Nacht nicht deutlich bewußt, daß ich nicht mehr in Frankfurt sei. Des Morgens bei'm Erwachen wurde ich es erst recht inne. Es ist ein sonderbares Gefühl, sich so ganz in eine andere Welt versetzt zu sehen, alles so ganz anders und doch nur eine so kleine Entfernung; ich habe meine Gefühle darüber nie so belauscht als eben jetzt. — Ich denke noch mit Vergnügen an den herrlichen Einfall, den wir den letzten Sonntag hatten, noch die letzten Stunden zusammen zuzubringen. Die Mutter kam erst so spät aus der Komödie, daß ich noch einige Zeit hätte bei Ihnen bleiben können; ich bereute hernach meine Eilfertigkeit aufs bitterste.

Was macht unsere gute Sophie? es war mir bange, sie möchte krank werden; umarmen Sie sie herzlich von mir.

Der Umgang mit meinen Schwestern [29]) macht mir viel Freude; doch bemerke ich täglich mehr, daß ich mit Lottchen am meisten harmonire; noch nie fand ich eine Seele, die in den wichtigsten Gegenständen so sehr einerlei Meinung mit mir war; ich möchte so gern etwas für sie sein, aber ich weiß nicht, wie ich ihr nützlich werden kann.

Empfehlen Sie mich Ihrer Mutter und allen herzlich.

Karoline Günderrode.

29) Karoline hatte vier Schwestern: Louise (geb. 22. März 1781, gest. 30. März 1794); Wilhelmine (geb. 10. März 1782, gest. 1819 als Gattin des Freiherrn du Thil); Charlotte (geb. 25. Juni 1783, gest. 29. Oct. 1801); Amalie (geb. 16. Sept. 1784, gest. 6. April 1802).

Auf kurze und schlechte Briefe habe ich Sie schon so gut vorbereitet, daß ich hoffen darf, Sie werden über diesen nicht erschrecken."

XIII.

(Hanau) „Den 30. Dec. 99.

Die Wiederholung Ihres Versprechens, bald zu uns zu kommen und einige Tage bei uns zuzubringen, hat uns allen sehr viel Vergnügen gemacht. Wir sprechen sehr oft von Ihnen, wie wir Ihnen die Zeit hier vertreiben wollen; und ein Zimmer, wo wir beide zusammen schlafen werden, ist auch schon ausgesucht: kurz, wir freuen uns außerordentlich, Sie bei uns zu haben.

Ich habe Jakobi's Woldemar [30]) vor einigen Jahren mit gleichem Interesse wie Sie gelesen; doch will ich ihn jetzt noch einmal lesen, weil ich mir nun noch mehr Genuß davon verspreche.

Ihr guter Bruder Karl ist also jetzt wieder bei Ihnen; ich kann mir die Freude, welche seine Ankunft in Ihrem Hause verbreitet hat, recht lebhaft vorstellen. Unsere liebe Sophie wird hoffentlich dadurch von der kranken Einbildung, nichts könne sie eigentlich herzlich freuen, geheilt sein.

Meine Mutter nimmt das gütige Anerbieten Ihrer Eltern, sie, wenn sie wieder nach Frankfurt käme, in Ihre Loge aufzunehmen, mit herzlichem Danke an.

Wollten Sie mir den Gefallen erzeigen, Ihren Bruder an Hyperion zu erinnern [31])?

Herzliche Grüße an Alle.

Ihre

Karoline.

Meine Schwestern lassen Ihnen viel Schönes sagen."

XIV.

„Butzbach den 14. Jan. 1800.

Als ich von Hanau wegging, gab ich meiner Schwester Mine den Auftrag, es Ihnen, meine Gute, zu schreiben; in höchstens drei Tagen hoffte ich damals wieder dort zu sein; aber des Schicksals dunkler Wille wollte es anders. Mein Großvater, ein guter Greis von 70 Jahren, war durch den Tod meiner Großmutter und Großtante ganz verlassen; meine Mutter wollte ihn gerne zu sich nach Hanau nehmen, aber er konnte sich

30) Zuerst im Deutschen Mercur 1777 erschienen. Woldemar, der Held dieses Romans, liebt eine Kaufmannstochter Henriette, fühlt sich aber bei der Ueberlegenheit ihres Charakters von ihr abgestoßen und verläßt sie, um eine andere Dame zu heirathen. Die Erkenntniß seines Mißgriffs bringt ihn zur Verzweiflung und dem Wahnsinne nahe. Die edele Henriette bewirkt seine Genesung, söhnt die Ehegatten mit einander aus und bewahrt sich die Freundschaft Beider. 31) Der in Briefform geschriebene Roman Hölderlin's: „Hyperion oder der Eremit in Griechenland" war 1797—1799 erschienen. Er führt die begeisterte Vaterlandsliebe eines griechischen Jünglings, Hyperion, und seiner Geliebten, Diotima, vor. Jener zieht in den Kampf gegen die Barbaren, und als derselbe einen ungünstigen Ausgang nimmt, stirbt Diotima an gebrochenem Herzen; Hyperion aber kann den Anblick der Welt nicht mehr ertragen und zieht sich in die Einsamkeit zurück.

nicht entschließen, das Haus und den Ort zu verlassen, wo er so sehr hingewöhnt war; ich erbot mich, einige Zeit bei ihm zu bleiben, ein Vorschlag, welchen er mit großer Freude annahm. Ich bin nun hier; auf wie lange, weiß ich nicht; die Mutter sagte mir, sie wolle mich im März wieder abholen. —

Unsere schönen Pläne für den Winter in Hanau sind also auch dahin; wenigstens für lange Zeit habe ich keine Hoffnung, Sie zu sehen; ganz aufgeben kann ich sie doch auf keinen Fall. Kommen Sie dieses Frühjahr zu uns, versprechen Sie mir's, dann will ich immer meine Augen von der Gegenwart nach der Zukunft richten.

Meine Zeit gedenke ich noch so ziemlich hinzubringen; von Hanau werde ich viele Bücher bekommen und zwar sehr ernstliche, die Zeit und Nachdenken erfordern, und das paßt jetzt gut für meine Lage.

Vor einigen Tagen sprach ich hier einen Landgeistlichen [32]) von einem benachbarten Ort, einen in meinen Augen sehr interessanten Mann; ganz zwanglos gerieth ich nach einigen gewöhnlichen Fragen und Antworten in ein Gespräch über die wichtigsten Gegenstände mit ihm; mit Wärme und Offenheit sprach er über Religion, Aufklärung, Vorurtheil und Völkerwohl. So viel ich in so kurzer Zeit sehen konnte, scheint er mir von gleichen Religions-Meinungen mit uns; dies allein empfiehlt ihn mir schon sehr. Ich hoffe das Alles noch genauer zu erfahren, denn er ist mir gut und sehr zutraulich gegen mich; er hat mir versprochen, mich oft zu besuchen, und sobald das Wetter nur ein wenig leidlich ist, werde ich zu ihm gehen. Ich glaube, wir werden gute Freunde werden; nächstens werde ich Ihnen schreiben, ob mich meine Hoffnungen betrogen haben oder nicht.

Umarmen Sie Ihre Mutter und Schwester herzlich von mir. Ihre

Karoline Günderrode.

Schreiben Sie mir bald ein paar freundliche Zeilen."

XV.

(Karoline an Sophie von Leonhardi.)

„Butzbach den 22. Jan. 1800.

Durch eine Verwechselung der Briefe bekam ich Ihren zweiten Brief einige Tage früher als den ersten; Sie können leicht denken, liebe Sophie, daß mir Manches ganz räthselhaft vorkam, bis endlich Licht in diese Verworrenheit schien und mir die Dinge in ihrer wahren Gestalt zeigte.

Ihre arme Schwester bedaure ich von ganzem Herzen; die acht Tage, im Bette verlebt, werden ihr schrecklich lang scheinen. Wie gerne würde ich ihr diese unangenehme Zeit zu versüßen suchen, wäre ich in Frankfurt; so kann und darf ich aber nichts als wünschen, daß es unserer guten Karoline bald wieder besser gehen möge.

Es freut mich recht sehr, daß Ihr Bruder nach Gießen geschrieben hat, mir Bücher zu verschaffen; danken Sie ihm in meiner Seele dafür und auch Ihrer Karoline.

Leider habe ich hier noch nicht so viel nützen können, als ich so gerne möchte. Ich war schon seit mehreren Tagen nicht wohl, besonders war ich sehr mit der heftigsten und unerträglichsten Art des Kopfwehs gequält; Sie wissen schon aus vorigen Zeilen, daß mir dies gleich allen Frohsinn raubt. Dazu kam noch ein starker Husten, welcher mir Tag und Nacht keine Ruhe läßt, dessen fortdauernde Herrschaft über den armen gefolterten Gefährten meiner Seele Sie ohne Zweifel diesem Briefe noch ansehen werden.

Daß Sie sich mit Lisette Metting gut stehen, ist mir lieb, sie ist wirklich ein gutes, vernünftiges Mädchen, ich habe sie immer so gefunden.

Leben Sie wohl, meine gute Sophie. Umarmen Sie Ihre Mutter; und alles, was Sie von den Lengfelder Geschwistern [33]) ansichtig werden, grüßen Sie schwesterlich. Karoline Günderrode."

XVI.

„Butzbach den 1. Feb. 1800.

Ich freue mich sehr, meine Liebe, daß Sie den Rötheln so bald und so glücklich entronnen sind; die arme Sophie bedaure ich dagegen herzlich; grüßen Sie sie freundschaftlich von mir.

Die Fichard hat mir von Ihnen geschrieben, daß sie bei Ihnen einige Abende vergnügt zugebracht habe. Sie ist ein recht liebes Mädchen, ob ich gleich auch gestehen muß, daß man von dem ersten Eindruck, den ihr Aeußeres macht, leicht verleitet werden kann, ihr Unrecht zu thun; aber gewiß bei näherer Bekanntschaft gewinnt sie immer mehr.

Der Pfarrer, von dem ich Ihnen in meinem letzten Briefe sprach, heißt nicht Schwarz [34]), wie Ihr Bruder vermuthet; gerne würde ich auch dessen Bekanntschaft machen; aber ich bin seit meinem Hiersein erst ein einziges mal ausgekommen, und in unser Haus hier kommt Niemand als mein geistlicher Freund und ein Arzt; folglich habe ich wenig Hoffnung dazu.

Gestern sagte mir Jemand: „Sind Sie denn wirklich dem Pfarrer von Ostheim so gut, wie es scheint?" Ich bejahte es. „Sie werden ihn besser kennen lernen, und dann wird er bei Ihnen verlieren; er ist ein interessirter und zugleich auf seine Kenntnisse sehr eingebildeter Mann". Tausendmal habe ich mir schon gesagt, wie wenig ihn die Person, die das sagte, beurtheilen, wie wenig sie seinen Werth verstehen könne; und dennoch hat das, was sie sagte, Eindruck auf mich gemacht; wenigstens werde ich ihn doch nicht ganz mehr aus dem reinen Zutrauen (so wenig ich es auch glauben kann, denn sein ganzes Wesen widerspricht dem) betrachten

32) Pfarrer Diefenbach in Ostheim, von welchem unten noch die Rede sein wird.

33) Sie meint Alle, mit welchen sie in Lengfeld den oben erwähnten geschwisterlichen Freundschaftsbund geschlossen hatte, auch ihren Bruder „Savigny". 34) Der berühmte Pädagoge Schwarz (Friedr. Heinr. Christian), seit 1804 Professor in Heidelberg, war seit 1795 zweiter Prediger in Echzell, von wo er 1798 als Pfarrer nach Münster bei Butzbach befördert wurde.

können. Ist das Schwäche von mir? — Seine Gattin kenne ich nicht; er hatte ein einziges Kind; dies starb ihm und es ist noch eine empfindliche Seite seines Herzens, die man nicht berühren darf.

Vorgestern erhielt ich eine Menge Bücher von Heyer in Gießen; sie waren mir eine sehr willkommene Erscheinung.

Ich bestehe ganz fest darauf, daß Sie, meine Liebe, im März zu uns nach Hanau kommen; gewiß, Sie müssen Wort halten.

Empfehlen Sie mich Ihrer guten Mutter.

Karoline Günderrode."

XVII.

„Hanau den 9. Feb. 1800.

Wir alle nehmen herzlichen Antheil daran, daß Sie sich nicht wohl befanden, und gewiß freut es uns herzlich, daß wir Sie, meine Gute, wiederhergestellt wissen. Ich hoffe, daß es Ihre Geschwister auch sind, und um bald davon überzeugt zu sein, trug mir meine Mutter auf, mich bei Ihnen zu erkundigen.

In Butzbach ging es besser, als wir dachten. Karoline wird Ihnen wohl geschrieben haben, wie sie ihre Zeit zubringt. Ich bitte Sie, lassen Sie sich doch das schöne Ballet beschreiben, was sie gesehen hat.

Hektor[35]) war gestern zu Fuß in Frankfurt und sah das Opferfest, wovon er noch ganz begeistert ist.

Bis Dienstag gibt Herr Maurer ein Concert hier, worüber ganz Hanau in großer Neugierde ist. Schon erwarte ich mit Ungeduld den hehren Tag, ich bin wirklich recht begierig. Sehen Sie, den Vorzug haben wir Hanauer vor Ihnen; unser Ohr kann sich leicht einen Schmaus versprechen, indeß Sie das schon gewöhnt sind. Es sind zwar hier bei dem Theater recht geschickte Leute (ob sie schon keine Note kennen), das wird Ihnen Karoline bestätigen, aber es ist doch eine kleine Veränderung.

Wir leben jetzt recht stille, während es hier recht lustig hergeht. Maskeraden, Bälle und große Gesellschaften werden von Hanau's Bewohnern fleißig besucht; beinahe hätte ich die schöne Komödie vergessen, die sich von Tag zu Tag verschlimmern soll.

Noch muß ich einige Zeilen an Karoline schreiben; sie verbieten mir, mich länger mit Ihnen zu unterhalten.

Herzlich bitte ich Sie, mich Ihren werthen Eltern und Schwester zu empfehlen und uns bald wissen zu lassen, ob Sie alle wieder hergestellt sind.

Ihre Wilhelmine Günderrode."

XVIII.

(Butzbach) „Den 14. Feb. 1800.

Meine Liebe, mit Sehnsucht erwartete ich von Tag zu Tag Nachricht von Ihnen, und wie froh war ich, als ich an meinem Geburtstage Ihren Brief erhielt. Herzlich danke ich Ihnen für den schönen Plan, den Sie entworfen hatten, an diesem Tage zu uns nach Hanau zu kommen. Liebe, wir wollen noch recht schöne Tage dort zusammen verleben.

Von der Feier meines Geburtstages muß ich Ihnen doch ein paar Worte sagen. Abends zuvor war Schuchard[36]) von Hanau gekommen; er brachte mir viele Briefe von meinen Geschwistern mit. Wir hatten schon vorher verabredet, daß wir diesen Tag zum Pfarrer Diefenbach nach Ostheim[37]) gehen wollten. Schuchard erklärte sich gleich, daß er bei der Partie sein werde. Wir traten den Morgen um halb zehn unsere Reise an. Diefenbach war uns entgegengekommen, und sagte, er habe um 12 Uhr ein junges Paar zu trauen; ob wir in der Kirche dabei sein wollten? Wir waren es alle sehr zufrieden; er führte uns in sein einfaches ländliches Haus; seine Gattin[38]) bewillkommte uns freundlich. Nun wurden mancherlei Gespräche angesponnen, doch mit vieler Vorsicht, denn es waren Menschen unter uns, welche sehr altgläubig und wüthende Aristokraten sind. Jetzt war's 12; wir gingen in die Kirche; hier kam es mir vor, wie die Kirche, welche Kosegarten beschreibt[39]); so ländlich war alles, auch die Leute so andächtig. Dann gingen wir in's Haus zurück, aßen, waren sehr fröhlich und traten um 4 unsern Rückweg wieder an.

Es ist nun ganz gewiß, daß meine Mutter den 2ten oder 3ten März hierher kommt, höchstens 8 Tage hier bleibt und dann wieder mit mir nach Hanau geht.

Wie ich lebe? Oft unzufrieden mit mir selbst; von denen, die mich hier näher umgeben (zürnen Sie mir nicht deswegen) kann ich keines eigentlich lieben. Ich kann mir keine Liebe ohne Harmonie der Gesinnungen denken; diese ist hier unmöglich. Und oft, ich kann es einer Freundin wie Sie nicht leugnen, oft fühle ich Bitterkeit gegen diese Menschen, wenn ich sehe, daß sie so gar kein Gefühl haben für das, was mich interessirt. Wenn der erste Sturm der gereizten Empfindung vorüber ist, dann sehe ich wohl ein, wie unmöglich es der ganzen Lage der Sache nach ist, daß diese Menschen so denken und fühlen wie ich; es schmerzt mich tief, aber ich begehe das Unrecht von neuem; denn der Empfindung kann ich nicht gebieten. Ich sage mir tausendmal: es ist egoistisch, nur Menschen von gleicher Empfindung zu lieben, und doch bleibt es wie vorher. Ich resignire auf Mitgefühl, nur lieben kann ich diese fremdartigen Geschöpfe nicht.

Schreiben Sie der Friederike wieder, so grüßen Sie sie freundschaftlich von mir.

Ihrer Mutter und Sophie herzliche Umarmungen. Die Lengfelder Brüder grüßen Sie von mir; habe ich in meinem letzten Briefe nicht ausdrücklich darum ge-

35) Der einzige Bruder der Schwestern von Günderrode, damals vierzehn Jahre alt.

36) Wahrscheinlich ein Candidat der Theologie, der Hauslehrer bei der Familie Günderrode war. 37) Lutherisches Pfarrdorf im Kreise Friedberg der Provinz Oberhessen. 38) Sie wird unten erwähnt werden. 39) Karoline muß hier eine der kleineren Dichtungen Kosegarten's meinen, da dessen beide berühmtesten ländlichen Dichtungen „Die Inselfahrt oder Aloysius und Agnes" und „Jucunde" erst später (1805 und 1808) erschienen sind.

beten, so habe ich dennoch voll schwesterlicher Liebe ihrer gedacht.

Schreiben Sie bald Ihrer

Karoline."

XIX.

„Den 22. Feb. 1800.

Liebe! wie Recht haben Sie, zu sagen: man muß die Menschen nehmen, wie sie sind; ich begreife und erkenne das so deutlich, und doch kann ich diese Erkenntniß nicht, wie ich sollte, in's praktische Leben übertragen. Jeden Abend muß ich mir sagen, ich habe von irgend einem der mich umgebenden Menschen zu viel erwartet, und als ich getäuscht war, fühlte ich tief in meinem Herzen Bitterkeit darüber. — Sie glauben, ich sei muthlos über meine Lage; nein, meine Theure, nicht mein Alleinsein hier, nicht die Menschen um mich drücken mich unmittelbar zu Boden; nein, das Bewußtsein, daß ich so oft fehle, daß meine Handlungen immer hinter meinen Vorsätzen zurückbleiben, das drückt mich schwer.

Es ist nun fast ausgemacht, daß meine Mutter in 8 Tagen hierher kommt. Ich freue mich außerordentlich, Sie bei uns in Hanau zu sehen; auch meine Mutter und Schwestern denken und hoffen mit innigem Vergnügen auf diese schönen Tage, wo wir Sie haben werden.

Ich habe, seit Schuchard hier bei uns war, sehr eingezogen gelebt; selbst zum Spazierengehen bin ich selten gekommen.

Diesen Morgen hatte ich ganz unvermuthet Besuch von Hanau. Der junge Bisdom kam hier durch, um nach England zu reisen; ich war recht froh, Jemand von dort zu sehen.

Empfehlen Sie mich Ihrer Mutter und Sophien herzlich, auch allen Lengfelder Geschwistern, denen Sie auf Ihrem Lebenspfade begegnen.

Ihre Karoline Günderrode."

XX.

(Karoline schreibt:) „Den 26. März 1800.

Wissen Sie, meine Liebe, daß wir recht in Sorgen sind, weil Sie uns versprachen, den Sonntag zu schreiben; heute ist's schon Mittwoch und noch keine Zeile. Ich kann keine Ursache auffinden, warum dies Stillschweigen; reißen Sie uns doch bald aus der Verlegenheit.

Jetzt eine schöne, weitläufige und wo möglich malerische Beschreibung des Hochzeitsfestes. Zwar verzweifle ich beinahe, diese Forderungen alle zu befriedigen; dennoch mit Hülfe meiner Mitschreiberin Mina [40]) beginne ich das große Werk. Kurz nach vier kam ein Wagen und nahm meine Mutter, Minchen und mich auf; Minchen, im größten Staat, konnte sich nicht enthalten, auf mich, welche nicht in so prangende Gewänder gehüllt war, sehr stolze, verächtliche und sultanische Blicke zu werfen. Jetzt hält der Wagen; es dauert ziemlich lange, bis die schönen Kleider ausgeladen sind (es versteht sich, daß die Menschen bei so etwas nur die Nebenrollen spielen). Im Zimmer finden wir eine gewisse feierliche Stimmung und Erwartung der Dinge, die da kommen sollen, bis Pfarrer Vulpius erscheint und wir uns in einen Kreis stellen. Nach der Trauung gibt's ein allgemeines gratulirendes Gemurmel, einige Thränen, Umarmungen und Küsse. Pause. Der Thee kommt: allen Anwesenden durchströmt neue Lebenskraft die Adern."

(Wilhelmine schreibt:)

„(Pause —. Ich nahm bedächtig die Feder und überlegte lange, ob ich wohl in diesem hohen Stile fortfahren könnte; und ich fasse den Muth, denn ich rechne auf ihre Nachsicht.)"

„Schon ist der Thee getrunken unter lautem Zuruf der Jugend, welche, durch Neugierde getrieben, sich zankte und mächtig an die Fenster drängte. Man theilt sich — überall sitzen kleinere Gruppen und plaudern; die Langeweile führt das Regiment. (Einige wollen behaupten, es hätten Einige gegähnt.) Endlich fing die gute Zeit an, denn Ida und ich sangen Mara und Tobi und sagen Sie selbst: hätte man etwas Besseres thun können?

Es ward beschlossen kleine Spiele zu spielen.

Aber auch hier schlich sich eins nach dem andern hinweg, und die göttliche Langeweile spann nach und nach ihren Faden so lang, daß er allmählich uns alle umschlang. Horch! da schlägt die zehnte Stunde! Alles eilt, nach lautem Zuruf, aus dem Gespinste der unendlichen, immer gleichen Göttin, und sonderbar! alle treffen im Speisezimmer zusammen. Die Freude der Muscheln ergießt sich; und volle Schüsseln winken uns freundlich. Und als alle indeß um 1 oder mehrere ℔. schwerer sind (je nachdem ihm sein Gott günstig war), wünscht man sich gute Nacht. Flüchtige Genien eilen, uns dem mit wiehernden Rossen bespannten Wagen zuzuführen. Die beiden Brüder Schlaf und Traum winken uns, denn schon lange hatte ihre Mutter ihrer geharrt."

(Karoline schreibt:) „Den 27.

Gestern konnte ich diesen Brief nicht schließen, darum heute noch ein paar Worte.

Grüßen Sie doch die Fichard herzlich von mir, wie auch alle Lengfelder Geschwister, besonders Sophie.

Den Fichte [41]) von Ihrem Bruder hat die Mutter erhalten, dankt sehr dafür und will ihn so bald als möglich zurückschicken.

Ihrer guten Mutter empfehlen Sie mich.

Karoline Günderrode."

---

40) Karolinens mehrerwähnte Schwester Wilhelmine, später Gattin des Staatsministers Freiherrn du Thil, Tante der Frau Stiftspröbstin Karoline von Lersner.

41) Fichte lebte damals (1800) in Berlin, nachdem er 1799 von seiner Professur in Jena, die er seit 1794 bekleidete, entlassen worden war, weil man ihn atheistischer Lehren beschuldigte. Karoline meint wahrscheinlich das Werk: „Grundlage und Grundriß der gesammten Wissenschaftslehre", welches 1794 in Jena (2 Bde.) erschienen und von den damals vorhandenen philosophischen Schriften Fichte's die bedeutendste war.

XXI.

„Den 1. April 1800.

Dein Brief, meine Liebe, hat mich aus einer großen Verlegenheit gezogen; ich glaubte, die Ursache Deines langen Stillschweigens sei die vielleicht fortdauernde Kränklichkeit Deiner guten Mutter; und jetzt danke ich dem Schicksal, daß es eine andere Ursache war, nehmlich die unvergnügenden Vergnügen, der Ball und die Gesellschaften, von deren Unerträglichkeiten und Langerweile Du einen Theil mittragen mußtest.

Die Mutter war die ganze Zeit nicht wohl. Wir sind deswegen wenig ausgekommen, hatten aber doch einige recht angenehme Abende, besonders den Donnerstag Abend; Merz [42]) und Otto [43]) waren bei uns. Wir sprachen von Naturschönheiten; ich sagte: Ich kann mir keinen schöneren Sinnengenuß denken, als ein heiterer Sommerabend in einem Orangenwald, wo der Mond ein ungewisses Licht durch die Blätter sendet, und der Gesang der Nachtigallen das einfache Murmeln einer Quelle unterbricht; dabei eine Luft, die laue Wellen von Wohlgeruch haucht. Otto behauptete nach seiner gewöhnlichen Art, dies befriedige ihn noch nicht; zu seinem Glücke gehöre nothwendig eine Flasche perlenden Rheinweines. Merz schalt die grobe Sinnlichkeit seines Freundes und sagte, es würde ihm ein höherer Genuß sein, auf einem überhangenden Felsen bei Nacht zu stehen, das Brausen des stürmischen Meeres zu hören, und zu sehen die dunklen Massen der Wolken, wie sie den Mond bald verschlängen, bald aus ihrem schwarzen Schlunde ausspieen. Dies ergriff mich und ich mußte ihm Recht geben. Wir sprachen noch einige Zeit darüber, dann kam Licht, und Merz las uns mit den brennendsten Farben der Töne einige der interessantesten Scenen aus den Räubern vor.

Hier kommt Hyperion, ich danke Deinem Bruder herzlich dafür, und bitte Dich, alle Geschwister zu grüßen.

Karoline."

XXII.

„Hanau den 18. April 1800 [44]).

„Augen, die von vielen Arbeiten ermüdet sind, verhindern mich auch heute, Dir, meine Liebe, selbst zu schreiben; ich habe mir deswegen die Schreiborgane meiner Schwester Amalia (Gottlob das bin ich einmal selbst) vorgeschuht. Dieser Sekretär berichtet also:

Von Geschenken, die von ganz besonderer Art sind, ist eigentlich hier die Rede. Gestern war Herr Otto und der Doctor Wolfart bei uns. Beide waren den Tag vorher mit dem Pfarrer Merz in Frankfurt gewesen, und um uns einen Nachgeschmack der Frankfurter Messe zu geben, hatte ersterer uns (einem jeden von uns Mädchen) eine Kette (von was glaubst Du aber wohl? sie waren nicht etwa von Eisen, sondern — von Konfect) mitgebracht. Er hing sie uns recht feierlich um und Doctor Wolfart las zur Verherrlichung der Scene ein selbstverfaßtes Gedicht vor.

Heute gehen wir nach Steinheim, und so oft und gerne wir auch ohne dies an Dich, meine Liebe, denken, so wird sich doch dieses Andenken heute gewiß recht herzlich und lebhaft äußern.

Deinen Bruder Fritz grüße von mir. Seinen Rath, Fichte's Abhandlung über Glauben [45]) zu lesen, hätte ich gerne befolgt, aber die schlimmen Augen — ich konnte das Werk nicht unternehmen. Der ganze Fichte kommt hier mit Dank zurück. Die Mutter hat ihn durchgelesen.

Empfiehl mich Deiner Frau Mutter und Sophien umarme herzlich und danke ihr in meinem Namen für ihren Brief. Die Antwort muß ich leider noch verschieben.

Einliegenden Brief schrieb Dir Minchen neulich, ich hatte ihn aber unterdrückt.

Karoline Günderrode."

XXIII.

„Hanau den 13. Mai 1800.

Ja, meine Theure, Sie haben gut gerathen; wir wünschten alle recht sehr, mit in Ihrem angenehmen Zirkel zu sein (nehmlich als die Mutter in Frankfurt war, denn ich war so faul und habe Ihnen so lange nicht geantwortet). Aber bald habe ich die süße Hoffnung: wenn Karoline nach ihrer Stiftshütte gebracht wird. O ich freue mich schon!

Karoline ist in großer Verlegenheit, weil sie so lange nichts von Ihnen gehört hat; sie fürchtet, es möchte Ihnen vielleicht etwas vorgefallen sein. O ich bitte, lassen Sie uns nicht länger in diesen Zweifeln!

Wir sind jetzt recht erfahrene Personen, denn denken Sie! wir haben durch einen Tubus der freundlichen Luna in's durchlauchtige Angesicht gesehen und ganz sonderbare Dinge entdeckt, als da sind: 1) Meere, 2) Berge und Thäler, 3) Krater, 4) Wasserfälle, 5) Steppenflüsse, 6) Wiesen mit Blumen fremder Art, die sich dergestalt bewegten, daß wir zweifelten, ob es Geschöpfe oder Pflanzen wären. Daher unser Schluß, daß Amphibien diesen Weltkörper bewohnen. Doch als besondere Entdeckung verdient bemerkt zu werden, daß wir den so lange genährten Irrthum, daß der Mond um unsere Erde gehe, mit völliger Gewißheit nunmehr als gänzlich falsch widerlegen können, indem wir ganz deutlich sahen, wie sich letztere um diesen unermeßlichen Körper in unbegreiflicher Geschwindigkeit herumdreht. Auch sahen wir ganz deutlich, daß der Mond sein Licht von unserer Erde

---

42) Pfarrer in Hanau. 43) Wahrscheinlich ein junger, Rechtsgelehrter. Er war, wie sich aus dem Briefe unter Nr. XXIV. ergibt, ein Universitätsfreund des Freiherrn Friedrich v. Leonhardi, eines Bruders der Frau Karoline v. Barkhaus. 44) Der Brief von der Hand der jüngsten Schwester Karolinens Amalie geschrieben.

45) Eine Abhandlung Fichte's, welche diesen Titel führt, gibt es unseres Wissens nicht, Karoline meint wahrscheinlich den in jener Zeit vielbesprochenen Aufsatz über den Grund des Glaubens an eine göttliche Weltregierung. Dieser Aufsatz ist aber nicht von Fichte, sondern von Forberg; Fichte nahm ihn in die philosophische Zeitschrift, welche er mit Niethammer damals in Jena herausgab, auf und gerade diese Aufnahme war es, welche ihm die Beschuldigung atheistischer Lehren zuzog.

empfange, da er bei jeder Umschwingung Tag oder Nacht hatte, also nach einer genauen Berechnung — vielleicht nach einem unserer Tage — 1,200,038 mal Licht und Schatten hat. Dieses scheint auch unseren ersten Satz, daß seine Bewohner Amphibien sind, zu beweisen, da sie doch nach diesen Umständen von besonderer Beschaffenheit sein müssen.

Alle diese Entdeckungen werden wir nächste Messe durch ein Journal bekannt machen; wir bitten Sie also, ja Niemand etwas davon wissen zu lassen, indem es uns sonst an der Pränumeration Schaden thun möchte. Auch hoffe ich, daß Sie uns ein Exemplar abnehmen werden, denn Sie wissen bei weitem noch nicht Alles, was wir sahen.

Ich eile schnell aus dem Monde zurück auf die Erde, zu den Theuern, die ich hier noch finde.

Ich bitte Sie recht herzlich, uns Alle Ihren lieben Eltern und Ihrer Fräulein Schwester zu empfehlen.

Wir umarmen Sie herzlich. Karoline grüßt die Lengfelder Geschwister. Ihre Freundin
Wilhelmine."

„Bitte, meine Beste, schreibe bald Deiner
Karoline."

XXIV.

„Einen recht langen Stillstand, meine Beste, haben meine bösen Augen in unserem Briefwechsel verursacht; jetzt sind sie aber wieder leidlicher.

Die Lotte hat mir recht viel von Dir, Liebe, und Deiner guten Schwester erzählt und von den angenehmen Stunden, die sie bei Euch zugebracht hat; aber sie mußte mir auch beinahe von jedem Wort Rechenschaft geben, und von jedem Schritt, den Ihr zusammen gemacht habt. Sie wird Dir aber auch gesagt haben, daß ich nun diese Messe nicht nach F. kommen werde; wahrscheinlich wird es vierzehn Tage später, als es vorher mein Vorsatz war, geschehen. Ich muß Dir nur gestehen, daß mir vor meiner Zurückkunft in's Stift beinahe bange ist, und daß ich es darum auch wieder verschoben habe, hinzugehen. Wir leben hier, einige Unannehmlichkeiten ausgenommen, die Du zum Theil schon kennst, so gesellschaftlich und vergnügt beisammen, unsere ganze Art zu sein ist so ungezwungen in den meisten Stücken; und dann weißt Du auch zu gut, wie es in manchen Sachen so unangenehm im Stift, wenigstens für mich, ist, daß Du mir dies gewiß verzeihen wirst. Die Hoffnung unseres Aufenthaltes in Lengfeld zieht mir von einem Theil des Sommers den trüben Nebelvorhang weg, den meine Phantasie, vielleicht sehr ungerechter Weise, darüber geworfen hat. Wenn der schöne Plan nur realisirt wird!

Otto hat mir gesagt, daß er seine Universitäts-Bekanntschaft mit Deinem Bruder erneuert habe; Otto kommt noch oft zu uns, Merz, wie immer, seltener als jener; doch habe ich aus mehreren Proben die Gewißheit, daß er unser wahrer Freund ist; das freut mich sehr, weil ich überzeugt bin, daß er Achtung verdient.

Grüße alle die Deinigen herzlich, meine Beste, und vergiß mich nicht. Karoline.

Ich lebe so sehr im goldenen Alter der Unwissenheit, daß ich nicht einmal das Datum weiß. Ich denke, es ist Dir auch gleichgültig."

XXV.

„Den 15. Nov. 1800.

Den Gefahren und Schmerzen der Krankheit glücklich entronnen, grüße ich Dich, Liebe, heute recht herzlich. Dein Geburtstag mag Euch Allen viel Vergnügen gewährt haben; ich möchte dabei gewesen sein. Erzähle mir brieflich davon, ich bitte Dich.

Der erste Theil von Gonzalve folgt hier, der andere wird bald nachkommen.

Theuerste! könntest Du mir wohl das Vergnügen machen, mir auf einige Tage das Journal Memnon 46) zu leihen? Vergib aber, wenn es Dir Mühe macht.

Lebe wohl, grüße Deine Mutter und Alle, die sich meiner erinnern. Karoline."

XXVI.

„Den 11. Dec. 1800.

Wenn Euch der neuliche Besuch bei uns Vergnügen gemacht hat, so bitten wir inständigst, ihn zu wiederholen. Denn daß es uns Freude macht, davon seid Ihr überzeugt.

Ich kann Dir nicht beschreiben, wie schmerzlich mir das Mißlingen meiner Pläne in Rücksicht des Stifts war. Ach! ich hatte mich zu vertraut mit dem schönen Gedanken gemacht. Ich dachte gar nicht mehr daran, daß ich irren könnte. Einen neuen Plan habe ich mir nun noch nicht für die Zukunft entworfen. Das Mehrere mündlich.

Unser häuslicher Zirkel hat einen lustigen Verlust 47) erlitten durch Otto, der mit Deluse in die Schweiz gereist ist.

Die Lotte bittet Dich, die Sepia nicht zu vergessen. Lieber wäre es uns, wenn Ihr auf keinen Dienstag kämet, weil wir da an Hof gehen müssen.

Lebe wohl, grüße Alle. K."

XXVII.

„Den 11. Jan. 1801.

Ganz ohne ernsthafte Gadanken bin ich in das neue Jahrhundert eingetreten; ich war gerade auf einem lustigen Ball und in leichtsinniger Stimmung.

Für die Sepia. soll ich Dir viele Danksagungen abstatten; Lotte 48) hat sich über die Farbe sehr gefreut; dennoch wird sie so bald keinen Gebrauch davon machen

---

46) Wenn hier nicht eine Verwechselung mit der Dichtung „Memnon's Bildsäule" Kosegarten's, mit welchem Dichter sich Karoline viel beschäftigte, zum Grunde liegt, so war es vielleicht eines der Journale jener Zeit, welche nur kurze Zeit bestanden und jetzt verschollen sind. Bei Prutz „Gesch. des deutschen Journalismus" wird kein Journal erwähnt, welches den Namen „Memnon" führt. 47) Der Verlust an erheiternder Belebung ist gemeint, welche die Familie diesem an Witz und Humor reichen jungen Manne verdankte. 48) Karolinens Schwester, welche ein großes Talent für Malerei besaß und auch das einzige vorhandene Originalbild Karolinens gemalt hat.

können, denn ihre Unpäßlichkeit wird leider immer ernsthafter.

Minchen musizirt jetzt viel; eine gute französische Sängerin, welche seit kurzem hier ist, gibt ihr Unterricht, damit sie die italienische Manier erlernen soll.

Unsere Maskeraden gehen bald an; ich werde allda meinen Witz und meine Lustigkeit dem Publikum zeigen, jedoch incognito.

Wann werdet Ihr zu uns kommen? ich hoffe bald. Adieu, Liebe, grüße Alle! K.

Hörtest Du lange nichts von Friederike? hat sich nichts wegen der projektirten Reise entschieden, oder hast Du dem Gedanken entsagt?"

XXVIII.

(Brief Wilhelminens.) „Hanau den 2. Febr. 1800"

Mit der größten Freude erwarten wir Sie hier, meine Liebe! Suchen Sie sich den Tag, an welchem Ihnen die kleine Reise am gelegensten ist, aus: der Donnerstag oder Mittwoch wären uns die liebsten Tage, weil an ersterem unser Liebhaber-Conzert ist und wir Sie alsdann hinein führen würden; freilich, meine Liebe, dürfen Sie sich nicht viel davon versprechen (der Hanauer Wünsche werden sehr durch die Nothwendigkeit beschränkt), aber wir wollen doch, wie ich hoffe, recht vergnügt sein.

Eine Bitte werden Sie uns verzeihen, nehmlich diese, ein schwarzes Kleid mitzubringen, weil wir gerne auf die Maskerade gehen möchten, und Sie dann wahrscheinlich dieses brauchen würden.

Auch bittet Sie Karoline, ihr den Theil von Goethe's Schriften mitzubringen, worin Torquato Tasso [49]) steht, wenn es Ihnen nicht unangenehm sei.

Haben Sie die Güte, uns allen den Ihrigen zu empfehlen. Wir freuen uns so herzlich, Sie bald bei uns zu sehen! Leben Sie unterdessen recht wohl und erfüllen unsere Wünsche, uns bald zu besuchen.

Ihre ergebene
Wilhelmine Günderrode."

XXIX.

(Hanau) „Den 25. Febr.

Wahrscheinlich bist Du schon lange wieder in Frankfurt, also zweimal hier durchgekommen, ohne etwas, als was zufällig geschah, von Dir hören zu lassen; wisse, daß ich Dir ein kleines Verbrechen daraus mache.

Jeannettens Schicksal erregt einen hohen Grad meiner Theilnahme; ich bin sehr besorgt, welchen Eindruck die Nachricht seines Todes auf sie machen wird. Lottchen [50]) war seit einigen Tagen wieder viel übler, heute ist's zwar besser, aber sie ist doch sehr matt.

Ich bin die Zeit über außer an Hof und in's Conzert nicht ausgekommen; der Professor und unser guter Abbé besuchen uns fleißig. Beide werden mir täglich lieber.

Grüße Alle und Buch danke in meiner Seele für seinen Tasso. Deine
Karoline."

XXX.

„Den 22. März 1800.

Was wirst Du denken, daß ich Dich so lange warten ließ? Vergib mir nur, denn ich bin unschuldig. Minchen's Geburtstag wurde neulich mit großem Pomp gefeiert; Dein Liebling Henriette Toussaint war auch dabei; wir sehen sie überhaupt oft und der gute Eindruck, den sie auf uns gemacht hat, verliert sich dadurch gar nicht.

Lottchen ist noch immer so wie damals, als Du bei uns warst; noch immer kann sie das Leben nicht wünschen, noch sich entschließen, etwas für dessen Erhaltung zu thun.

Sophie Blum erkundigt sich oft nach Dir; ich grüße Dich also in ihrem Namen.

Lebe wohl und empfiehl mich Deiner Mutter und Sophien. Karoline."

Von den in vorstehendem Briefwechsel vorkommenden Persönlichkeiten gestatten wir uns über den Pfarrer Johann Georg Diefenbach [51]), der auf Karolinen einen so guten Eindruck machte, einige Mittheilungen beizufügen. Er stand, als ihn Karoline kennen lernte, im Alter von 42 Jahren und hatte eine gebildete und liebenswürdige Frau, eine geb. Kalenberg aus Gersfeld. Die harte Jugend, welche er durchmachen mußte, hatte dazu beigetragen, ihm eine ernste Haltung und ein energisches Wesen aufzuprägen, welches er bei den Verfolgungen, die ihm seine freie theologische Richtung zuzog, durch entschlossenen Widerstand bethätigte. Er war ein talentvoller, vielseitig gebildeter Mann und trefflicher Kanzelredner; eine Anzahl seiner Predigten sind auch im Druck erschienen. „Mein Bestreben", sagt er in seiner Selbstbiographie, „ging dahin, das Wesentliche in der Religion von Nebensachen zu trennen, meine Zuhörer und Pfarrkinder zu einer treuen Anwendung ihrer Kenntniß anzuführen, ohne daß sie richterliche Seitenblicke auf Andersglaubende werfen sollten, und selbst meinen Vortrag deutlich, faßlich und erbaulich einzurichten". Diefenbach war eine Reihe von Jahren Pfarrer in Brauerschwend

---

49) Das Manuscript dieses Schauspiels hatte Goethe bereits 1787 von Rom aus nach Deutschland geschickt.

50) Karolinens oft erwähnte Schwester; über die übrigen in diesem Briefe vorkommenden Persönlichkeiten, sowie über die im folgenden Briefe erwähnten Henriette Toussaint und Sophie Blum konnten wir nichts ermitteln.

51) Er war am 1. Sept. 1757 zu Reißkirchen (im Busecker Thale) als Sohn eines Pfarrers geboren. Ueber sein Leben und seine zahlreichen Schriften vgl. Strieder, Hess. Gel. Gesch. Bd. 18, S. 123 fg. (Selbstbiogr.); Meusel, Gel. Teutschl. B. 17 und 22. Abth. 1 (S. 610); Charakterist. der jetzt lebenden Hessen.-Darmst. Theologen und Prediger (1801), S. 11 und 12; Scriba, Biograph. literar. Lex., Abth. 1, S. 69 und Abth. 2, S. 163 Sein Sohn ist der als gelehrter Sprachforscher und Dichter bekannte Dr. Lorenz Diefenbach (geb. in Ostheim am 29. Juli 1806), jetzt Bibliothekar in Frankfurt.

und behielt diese Stelle, vielleicht die geringste in seinem Vaterlande, aus Anhänglichkeit an seine Gemeinde, die mit großer Liebe an ihm hing, kam 1797 als Pfarrer nach Ostheim bei Butzbach und 1816 nach Leidhecken bei Bingenheim, wo er am 8. Dec. 1831 starb. Karoline, die nach ihrem vorübergehenden Aufenthalte in Butzbach mit ihm in keine Verbindung mehr gekommen zu sein scheint, trug den Auszug einer seiner Predigten aus dem Gedächtnisse in ihr Collectaneenbuch ein, in welchem sie auch geistvolle Aussprüche des von ihr verehrten Mannes aufzeichnete.

Eine andere interessante Persönlichkeit unter Karolinens Jugendfreunden war auch der junge Karl Wolfart, Dr. med., seit 1797 Arzt in Hanau, der zu dem Kreise der geistvollen jungen Männer gehörte, welche mit der Familie Günderrode in Hanau befreundet waren. Er war am 2. Mai 1778 in Hanau geboren, wandte sich 1805 als praktischer Arzt nach Warschau, von da 1807 nach Berlin, wo er 1810 Docent, 1817 Professor der Medicin an der Universität wurde und am 17. Mai 1832 starb. Er war ein eifriger Verfechter der Mesmer'schen Lehre vom thierischen Magnetismus und wandte denselben auch praktisch in den Lazarethen an. (Vergl. über ihn Meusel, Gel. Deutschl. Bd. 21, S. 677 fg. und Gödeke, Grundriß. Bd. 3, Heft 1, S. 159.) Wolfart war ein sehr fruchtbarer medicinischer Schriftsteller, versuchte sich aber auch in der Poesie, besonders im Drama, und blieb dieser Neigung bis in sein spätes Alter treu. Er lieferte Gedichte in Chamisso's und Varnhagen's Musenalmanach (1804—1806), ferner verfaßte er: Guntha, ein altdeutsches Mährlein (Schauspiel), Hanau 1809; Indra's Verheißung, ein allegor. Festspiel, Berlin 1809; die Katakomben (Trauerspiel), Berlin 1810; Hermann, Fürst der Cherusker (Schauspiel), Leipzig 1810; die Rheinfahrt, ein romantisches Gedicht, Berlin 1815. In dem Nachlasse von Karolinens Mutter finden sich handschriftliche Gelegenheitsgedichte von ihm, die er bei Festfeiern in der Familie von Günderrode verfaßte. Karoline selbst hat in ihr Collectaneenbuch ein von ihm im August 1799 verfaßtes Gedicht: „An den Genius des scheidenden Jahrhunderts" eingetragen, welches von nicht gewöhnlicher poetischer Begabung zeugt.

Noch verweisen wir über den sehr begabten Mann auf Schleiermacher's Leben II, 428 und Predigten Bd. 4, Grabrede 4 (S. 833). Auch seiner poetischen Thätigkeit gedenkt Schleiermacher mit den Worten: „Zum Troste für alles, was ihm so früh entrissen wurde, und um das Gleichgewicht in seinem Innern herzustellen gegen den Andrang von Außen, war ihm Liebe zur edeln Dichtkunst beigesellt, mit deren zarten Gaben er oft den vertrauten Kreis seiner Freunde erfreute, deren Uebung unter den Mühseligkeiten seines Berufs ihn belebte, aber zugleich seine Thätigkeit über das gebührende Maß erhöhte."

Die Verbindung Bettina's mit der etwa fünf Jahre älteren Karoline von Günderrode, deren Schülerin und Freundin sie wurde, beginnt mit dem J. 1801, als Bettina (geb. am 4. April 1785) in ihrem sechzehnten Lebensjahre stand [52]). Sie hatte früh ihre Mutter Maximiliane, von welcher Goethe sich längere Zeit sehr angezogen fühlte, verloren (19. Nov. 1793), wenige Jahre nachher starb auch ihr Vater, der Kaufmann Peter Anton Brentano (9. März 1797); nach dem Tode ihrer Mutter war sie in dem Kloster der Ursulinerinnen zu Fritzlar erzogen worden, von wo sie nach vierjährigem Aufenthalte in ihrem dreizehnten Lebensjahre mit ihren beiden Schwestern Lullu und Meline nach Offenbach in das Haus ihrer Großmutter, der berühmten Schriftstellerin Sophie von La Roche kam. Ein Zeitgenosse [53]) sagt über die drei Schwestern: „Lullu war sehr geistreich und liebenswürdig und wußte sich mehr in das gewöhnliche Treiben der Menschen zu finden als Bettina; Meline, die jüngste, war die schönste und zwar von außerordendlicher Schönheit, hatte aber am wenigsten Geist... Wenn diese drei Mädchen Sonntags unter dem Schutze einer Tante in die katholische Schloßkapelle zu Offenbach gingen, sah ihnen Alles nach, ihre Anmuth und Grazie bewundernd". Seit 1801 weilte die sehr kluge und talentvolle, aber oft allzu kühne, ja verwegene Bettina, welche in ihrer Jugend einen fast knabenhaften Muthwillen und kaum eine Spur von mädchenhafter Schüchternheit zeigte, abwechselnd in Offenbach und in Frankfurt, wo sie mit Karoline von Günderrode den Umgang pflog, durch welchen ihre Genialität zu höherer Reife gelangte und ihr Geist durch die Belehrung der vielseitig gebildeten und kenntnißreichen Freundin mit mancherlei nützlichem Wissen, welches freilich bei ihrem unsteten Wesen ein ungeordnetes und ungründliches blieb, ausgestattet wurde. Die beiden Freundinnen lebten im innigsten Verkehr, machten häufige Ausflüge in die Umgegend Frankfurts, auf die „Gerbermühle", „die grüne Burg", zu Bettina's Großmutter La Roche in Offenbach, nach „Hof Trages" bei Hanau (noch jetzt eine Besitzung der Familie von Savigny), wo Bettina's älterer Bruder Clemens Brentano (geb. am 9. Sept. 1778 zu Ehrenbreitstein) häufig bei seinem Freunde Savigny verweilte. Auch mit Clemens wurde Karoline bekannt, doch fühlte derselbe sich mehr durch das heitere und lebendige Wesen ihrer jüngeren Schwester Wilhelmine angezogen. Durch ihren Bruder Clemens lernte Bettina den Freund desselben Achim von Arnim kennen, der im J. 1811 ihr Gemahl wurde.

Das reizende Buch Bettina's: „Clemens Brentano's Frühlingskranz, aus Jugendbriefen ihm geflochten", enthält eine treue Schilderung des von der Verfasserin mit ihrem Bruder in Liebe und Streit gepflogenen Jugendverkehrs; die Fortsetzung des 1844 erschienenen ersten Bandes, welche uns wol in die Ursachen des zwischen den Geschwistern allmählich ernsthafter hervorgetretenen Zwiespaltes tiefer eingeführt haben würde, ist oft erwartet worden, aber nicht erschienen. Das Buch

52) Galerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter. Von Dr. Eduard Heyden. S. 29. 53) Noch fünfzehn Jahre aus dem Leben eines Todten. Hinterlassene Papiere eines franzöf.-preuß. Offiziers, S. 37 fg., wo ausführliche Nachrichten über die Familie Brentano gegeben werden.

enthält sehr zahlreiche und interessante Erwähnungen Karolinens; wir begnügen uns jedoch, nur einige wenige Stellen hier mitzutheilen:

Clemens schreibt (S. 246): „Liebe Bettina! Ich gebe Dir in wenig Worten eine recht erfreuliche Antwort auf Deinen lieben, tollen, wunderlichen Brief, der wie alle Deine Briefe nicht zu beantworten ist. Denke Dir — in vierzehn Tagen seh' ich Dich wieder! Den 1. Juni bin ich in Frankfurt, und den 1. Juni ist mein lieber Freund Achim von Arnim in Frankfurt! Ritter's großer Nebenmann in der Physik! Die eigentliche große Freude, die mich hinzieht, ist, daß Du meinen lieben, göttlichen Arnim kennen lernen wirst, und ein freundliches Bild mehr in Dein Leben tritt. Es wäre schön, wenn Du um die Zeit in Frankfurt sein könntest; wo nicht, so bringe ich ihn nach Offenbach! Gott gebe dann besser Wetter als nun, damit Dein Cabinet, der Garten brauchbar ist, uns drei mit einander zu erfreuen. Versteht sich, daß Du Niemand vom Inhalt dieses Briefes erzählst."

(S. 250): „Wenn Du doch auch ein Käppchen für den Arnim machen könntest, damit wir ihm gleich etwas schenken können; da er wol schnell abreist, so wäre das wol hübsch. Du weißt nicht, wie ich mich freue, daß Du ihn und er Dich sehen soll; er ist gar zu lieb und lustig wie wenige Menschen auf Erden. Adieu, lieb Kind, schreib doch dem Savigny ein oder zwei Worte, wie Du sonst auch immer von Zeit zu Zeit ihm ein Blättchen schicktest."

(Clemens und Arnim machten eine gemeinschaftliche Rheinreise, nachdem sie acht Tage in Frankfurt und Offenbach zugebracht hatten.)

Bettina schreibt (S. 252): „Ich war bei der Günderrode, als ich von Eurer Begleitung nach dem Mainzer Schiff zurückkam; ich lachte und sie lächelte (sie lächelt immer nur über Dich, sie lacht nie); wie ich ihr aber die Beschreibung machte von Euch zwei, wie Arnim so schlampig in seinem weiten Ueberrock, die Nath im Aermel aufgetrennt, mit dem Ziegenhainer, die Mütze mit halb abgerissenem Futter, das neben heraussah, Du so fein und elegant, mit rothem Mützchen über Deinen tausend schwarzen Locken, mit dem dünnsten Röhrchen, einem lockenden Tabaksbeutel aus der Tasche, und wie Arnim unterwegs die Bemerkung machte, die Mädchen am Brunnen sähen Dir mit Wohlgefallen nach, daß Du da unterwegs gethan hast, als verständest Du das nicht, und nachher es dem Arnim zuschobst, aber doch gleich sehr viel schärfer auftratst, als wenn Dir wer weiß welcher originelle Geist so ganz durch den Leib gefahren wäre, und wie Du mit Deinem zierlichen Sprung in's Mainzer Schiff mit einem so selbstbewußten Genuß hineinsprangst. — Es sei prophetisch, meinte gleich die Günderrode! Und wir verbrachten noch den letzten Nachmittag in ihrem Stiftskämmerlein mit Glossen über Dich. Kaum bin ich hier, so kommt Dein Brieschen mit allem Schaden, den Deine Vorbereitung Dir angerichet hat, denn sie hat leider wie der Blitz in Dich selber eingeschlagen. Verzweifle nicht! Aber dem Savigny schreib' ich's nicht, genug daß es die Günderrode weiß .... Und noch eins hab' ich mit der Günderrode ausgemacht, Dich zu fragen — ob Du's noch so unpassend findest, daß der Gärtner an den Blumen hängt, seiner Passion, und nicht so am Kohl, seiner Pflicht."

Bettina schreibt (S. 267): „Ich weiß, daß die Günderrode Dir gütig gesinnt ist; sie ist die beste und edelste von uns dreien. Aber natürlich, wenn Du auf dem Tanzplatz herumgaukelst all Deiner seltsamlich verphantasirten Scheingöttinnen, da kann die echte sich nicht herablassen, eine von Dir gewählte Rolle zu übernehmen. — Ach! ich vergesse ganz, Dir noch viel zu erzählen.

Der Arnim kam zu uns in's Stift und fragte, ob man bei dem herrlichen Abend nicht wolle hinaus nach der „grünen Burg." [54]) So wanderten wir beim Abendschein die stillen Feldwege; ich lief immer voraus, wendete um und sah die Beiden vom untergehenden Tag mit einem Nimbus umfangen, schreiten, mehr schweben — optische Wirkung des Lichtes, das seinen Sonnenharnisch abgelegt hatte! Das Licht, wenn es nicht thront, ist mild, einfach, bescheiden, kindlich und wol gar wie ein Kind zum Spielen geneigt. So auch der Weltherrscher; ein Sonnenfeuer seiner Macht, durchglüht er Alles mit Geistesfeuer; ihm muß werden, was seines Willens ist; aber wenn er sich entkleidet dieser Gewalt, ist er wie ein Kind! — Der Arnim sieht doch königlich aus [55])! Die Günderrode auch; der Arnim ist nicht in der Welt zum zweitenmal, die Günderrode auch nicht. Die beiden gehen da neben einander an diesem schönen, heiteren Abend! Aber dort kommt ein Gewitter! Die Winde kehren vor uns den Weg, wir müssen eilen! Wir fangen an zu traben, wir wollen eben in Galopp uns setzen, ergießt das schwarze Gewölk sich über uns; unten blitzt es, die Donner schlagen ihre Wirbel. Wir erreichen einen dichtlaubigen Kastanienbaum, die Regenflut läuft an seinen breiten, hängenden Aesten hinab; dicht am Stamm ist's trocken. Der Arnim breitet seinen grünen Mantel um uns, die Günderrode hat mit dem Kragen den Kopf geschützt, ich konnte es aber nicht darunter aushalten; ich mußte sehen, was am Himmel passirte. Da zogen die Regenschichten nach einander vorüber, es war ein Gewühl. Ganz so stell' ich mir das Wetter vor unter der Erde, wenn da ein Postament von Wolken wäre, auf dem sie thronte .... Eine Weile gefiel mir dies böse Abenteuer. Arnim's wunderschöne Jugendnähe elektrisirte mich, ich opponirte dem Gewitter mit allerlei vom Zaun

---

54) Ein Hofgut in der Nähe von Frankfurt, jetzt Eigenthum der Familie Rothschild. 55) Joseph Freih. v. Eichendorff entwirft von ihm folgende treffliche Schilderung: „Männlich schön, von edlem hohen Wuchse, freimüthig, feurig und mild, wacker, zuverlässig und ehrenhaft in allem Wesen, treu zu den Freunden haltend, wo diese von Allen verlassen, war Arnim in der That, was andere durch mittelalterlichen Aufputz gern scheinen wollten: eine ritterliche Erscheinung im besten Sinne, die aber deshalb auch der Gegenwart immer etwas seltsam und fremd geblieben." Henriette v. Knebel schreibt (24. Dec. 1808) an ihren Bruder Karl über Arnim: „Er ist ein gar feiner, hübscher Mensch" (Briefwechsel, hsg. v. H. Dünzer, S. 355).

gebrochener Philosophie, die nicht Hand und Füße hatte, und nasse Flügel die ließ ich hängen. Wir gingen weiter; jetzt, wo der Wind die Wolken in's Gebet nahm, rissen sie aus. Die Günderrode wurde in's Bett gesteckt; wir sollten die Nacht dableiben. Wer war froher als ich! Eine schöne Sommernacht unter einem Dach mit dem Arnim, mit Günderrödchen durchplaudert! Doch haben wir uns gezankt. Wir stiegen die Leiter der Begeisterung hinan in unserem Nachtgespräch; eins überhüpfte das andere; oben zankten wir einander, daß wir nicht in ihn verliebt seien, dann zankten wir einander, daß wir kein Vertrauen hätten und wollten's nicht gestehen, daß wir ihn doch liebten; dann rechtfertigten wir uns, daß wir es nicht thäten, weil jede geglaubt hatte, daß die andere ihn liebe; dann versöhnten wir uns; dann wollten wir großmüthig einander ihn abtreten; dann zankten wir wieder, daß jede aus Großmuth so eigensinnig war, ihn nicht haben zu wollen. Es schien ernst zu werden, denn ich sprang auf und wollte mein Bett von dem ihrigen wegrücken aus lauter Zorn, daß sie den Arnim nicht wollte. Auf einmal hören wir husten und sich tief räuspern. Ach! der Arnim war durch eine dünne Wand von uns geschieden; er konnte deutlich Alles vernehmen, er mußte es gehört haben; ich sprang in's Bett und deckte mich bis über die Ohren zu. Uns klopfte das Herz wol eine halbe Stunde, keines muckste mehr die ganze Nacht. Am andern Morgen früh um 6 Uhr sah ich zum Fenster hinaus den Arnim schon unter den Linden spazieren gehen. Jetzt wollten wir doch probiren, ob er uns gehört haben könne. Ich ging in's Nebenzimmer; die Günderrode sprach ungefähr dasselbe und eben so laut wie am Abend. Ich legte mein Ohr an die Wand und hörte theilweis, aber nicht Alles; als ich aber sah, daß das Bett gerade an der Thüre stand und daß das Schlüsselloch mit dem Kopfkissen auf gleicher Höhe stand und daß man da Alles deutlich hören konnte — wie zwei marode Schiffer, die eben gescheitert sind an der Sandbank, die sie so lange ängstlich umschifft hatten, guckten wir uns an. Wir mußten zum Frühstück! Wir setzten uns mit dem Rücken gegen die Thür, um ihn nicht gleich sehen zu müssen; das half aber nur einen Augenblick; wir mußten ihm ja doch die Sträußchen abnehmen, die er eben aus dem Feld mitbrachte, Vergiß mein nicht! Ach! nun war's gewiß, daß er's gehört hatte. Ach Clemente, es war recht wunderlich! Das war gewiß so ein Gefühl, was man Verlegenheit nennt. —

Gestern nahm er (Arnim) Abschied und gestern leuchteten noch die Sterne uns bei'm Heimgehen; er suchte einen Stern aus, den wir alle drei wollten sehen, wenn wir aus der Ferne an einander dächten. Ach Gott, ich hab' den Stern vergessen; er hat's so deutlich explicirt und nun kaum war er fort, wußt' ich's nicht mehr. Ich fragte die Günderrode, denn die ist sternkundig; aber die neckt mich und nimmt dies als einen Beweis, daß ich gewiß in ihn verliebt sei! Es ist aber doch nur, weil mir's so leid thut, daß er vielleicht treu und redlich seinen mit uns ausgemachten Stern ansieht, in der Meinung, wir guckten auch, und nun gucken wir beide wie die Hahlgänse daneben."

Clemens an Bettina (S. 277): „Dem Arnim will ich schreiben, daß Du ihn lieb hast; er erwartet sich's aber auch nicht anders; denn er hat Dich gewiß eben so lieb — und vom Günderrödchen war's eben so recht, daß es ihm nicht den Vorzug gab. Denn es will gewiß gleich theilen zwischen mir und ihm, und wir vier gehören ja alle einander an."

Bettina an Clemens (S. 318): „Mein Aufenthalt hier in Frankfurt dauert nun schon vierzehn Tage. Morgens früh wecke ich den Franz und laufe mit ihm in die Gemüsgärten vor der Stadt. Das ist meine beste Zeit. Da ich mit der Gundel in einem Zimmer wohne, so ist das Eckelchen, worin ich mich bewege, sehr klein; dafür hab' ich einen größeren Raum bei der Günderrode im Stift, wo ich Landkarten male von Altgriechenland. Doch dort kommt der alte Domherr von Hohenfeld hin und sieht auf mich herab und gibt mir Anweisung; das ist mir unangenehm."

Bettina an Clemens (S. 370): „Lieber Clemens! Wann wirst Du denn kommen? Schreib mir genau den Tag; rechne es aus, wenn es möglich sein kann, damit ich mich freue und jeden vorgegangenen Tag einen weniger zählen kann, bis plötzlich die Freude hereinbricht, daß Du da bist, und dann gibt es schöne Tage. Ich werde die ersten Frühlingsgänge mit Dir machen; wir werden mit dem Günderrödchen manche Stunde verbringen. Ach gestern war's schön bei ihr; da hatten wir ein klein Feuerchen in ihrem Ofen angemacht und ohne Licht waren wir da beisammen und sahen die Flammen spielen; die Günderrode machte ein Märchen daraus, sie legte Alles aus, was die Flammen mit einander plauderten."

(S. 412): „Gestern waren wir auf der Gerbermühle [56]), die Günderrode mit mir. Welch himmlischer Aufenthalt! Warum kann man's versäumen, wenn man die Sonne so untergehen sah, daß man sich wieder auf dem Platz einfindet, um sie am Morgen wieder zu empfangen!"

In einem andern Briefe theilt Bettina dem Bruder das über diesen von der Günderrode gefällte Urtheil mit (S. 443): «Wer liebt den Clemens nicht, so wie er einem entgegentritt? wer durchschaut alle Menschen, wer geht so tief in dem Auffinden ihrer Innerlichkeit, und was könnte man ihm sagen, was er nicht schärfer und wahrer aufgefaßt hätte? Alle Menschen berührt kaum sein Hauch

56) Die sogenannte Gerbermühle, ein anmuthiger Landsitz am linken Mainufer bei Oberrad, gehörte damals dem durch seine Beziehungen zu Goethe bekannten Geheimrath Willemer, und ist jetzt Eigenthum der Familie von Holzhausen. Goethe befand sich dort am Abende des 18. Oct. 1814 in Gesellschaft Willemer's und dessen junger Gattin Marianne, auf deren Bitte er auf dem kleinen Thürmchen der Wasserburg seinen Namen und den Jahrestag mit Bleistift auf die Fensterwand schrieb. Durch eine spätere Reparatur ist dieser Holzsplitter entfernt worden. Einen längern Aufenthalt auf der Gerbermühle nahm Goethe im Sommer 1815. Vergl. den schönen Aufsatz des Prof. Creizenach. Goethe am Rhein und Main in den Mitth. des Vereins für Gesch. und Alterthumsk. in Frankf., Bd. V, Nr. 1 (1874), S. 87 fg.

und sie athmen, als wenn sie aufblühen wollten in edlere Begriffe und schönere Handlungen.» „So schreibt die Günderrode; das lautet ganz schön zum Ansatz eines Posaunenstücks Deines Ruhmes, der aus dem Nebel der Zeit golden aufsteigen und einen schönen Tag verbreiten werde." «Aber», fährt die Günderrode fort, «so scharf dieser Clemens und so nahe er fremden Menschen in ihrem eigenen Bewußtsein tritt, so sehr heben ihn seine Launen aus dem Sattel über sich selbst, die ihm den Begriff seines Amtsgeschäfts ganz verdüstern, und ich kann es gar nicht leiden, wenn er davon so klein und unbürgerlich denkt. Wie Dieser Decrete ausfertigt und Jener auf den Rednerstuhl tritt, so ist der Clemens dazu bestimmt, durch sein Leben, das sich in die Begeisterung des Witzes, der Philosophie, des Eifers und der Experimentenlust verzweigt, die Menschen zu wecken und in der dunkeln Kammer eine Kerze anzuzünden, manches Neue alt und manches Alte neu zu machen; und daß er nicht wie die meisten gebildeten Menschen gegen das Leben, gegen Geschäfte, Künste, ja gegen Vergnügungen nur mit einer Art von Selbstvertheidigung zu Werke geht und lebt, wie man einen Pack Zeitungen liest, nur damit man sie loswerde — das macht ihm viel Ehre. Nur bisweilen überfällt ihn eine seltsame Blödsinnigkeit, daß ihm die Tage unnütz vorkommen und er meint, es wäre nichts und käme zu nichts, weil das, was durch ihn entstanden, nicht wie ein beschriebener Bogen Papier vor ihm liegt.» „Ach Clemens, es ist gut, daß sie über Dich und nicht an Dich schreibt; denn Dir selber hättest Du das Alles nicht sagen lassen und Dein Vorwerfen des Mißbegriffs von Dir hätte ich gar nicht hören wollen. Das fügte sie noch hinzu, daß der Lebensbalsam, den Du für Andere hast, einem feinen, geistigen Oel in einem verschlossenen Gefäß gleich ist. Nur mäßig verbreitet, erquickt und belebt es; ganz geöffnet, betäubt, tödtet es und verzehrt sich selbst; oft habe Dein Witz einen in die Ecke geworfen, wo er das Aufstehen vergessen."

Bettina an Clemens (S. 446): „Meine Krankheit, ein Gallenfieber, hat wahrhaftig keine Beziehung zu Dir. Die Günderrode hatte mich geplagt mit Philosophie; ich mußte ihr Schelling vorlesen; das hat mich krank gemacht. Ach! ich war so brennend verlangend nach frischer Luft, daß die ganze Welt um mich vor Begierde zitterte, wie die Gegenstände in der Nähe des Feuers; so kam Bewußtlosigkeit, und als ich wieder zu mir kam, da war das Erste, daß sie ein Gelübde that, mich nie wieder Philosophie studiren zu lassen; ich hatte im Fieber fortwährend davon phantasirt."

Clemens an Bettina: „Eben erhalte ich Deinen Brief mit den Mittheilungen der Günderrode. Schicke mir den ganzen Brief und sage ihr, daß ich ihr herzlich danke für Alles, was sie über mich denkt und beschließt, und ihr werde ich antworten."

Bettina war in Schlangenbad mit dem durch sein geistreiches, originelles Wesen ausgezeichneten Herzoge August von Gotha und mit der Kurprinzessin Auguste von Hessen persönlich bekannt geworden, welchen sie oft von der Günderrode erzählen mußte. Hierüber schreibt sie an Clemens (S. 459): „So sag' ich und die Kurprinzeß freut sich an diesen Reden und will wissen, wo ich das Alles her habe. Ich sage: das sind Hobelspäne von Gesprächen mit der Günderrode, und daß ich mich da oft durch die Gedankenfülle durchdränge wie durch eine Volksmenge, die mich umwimmelt, und daß ich die ersten besten bei'm Ohr kriege, und viele andere wischen mir durch. Da freut sich die Kurprinzeß und will mehr wissen, und ich muß als in einem fort aus dem Aermel schütteln."

In den biographischen Nachrichten über Clemens Brentano, welche seinen gesammelten Briefen vorausgeschickt sind [57]), finden wir folgende Erwähnung Karolinens: Wie er von diesem Zeitpunkte an seine jüngere Schwester als liebender Mentor nicht nur zu leuchtender Geisteshöhe hinanzuführen strebte, sondern wie er auch sorgfältig bemüht war, ihr Liebe zu Fleiß, Ordnung und sittiger Achtung der Formen einzuflößen, könnten wir mit gar vielen schönen, rührenden Stellen jenes Briefwechsels darthun; doch würde dies zu weit abführen; wir ziehen daher nur noch die Aeußerung der geistreichen, unglücklichen Freundin der Geschwister an, wo Bettina in dem Werke, das ihren Namen trägt, die Günderrode verewigt hat:

„Es ist mir ordentlich rührend, daß, während Clemens selber sorglos leichtsinnig, ja vernichtend über sich und alles hinausgeht, was ihm in den Weg kommt, er mit solcher Andacht vor Dir verweilt; es ist, als ob Du die einzige Seele wärest, die ihm unantastbar ist; Du bist ihm ein Heiligthum."

Ebendaselbst (S. 116) wird Karoline in einem von Clemens aus Düsseldorf am 15. Dec. 1802 an einen Freund gerichteten Briefe erwähnt: „die Günderrode frage, ob sie einen Brief und Bücher von Körner bekommen hätte."

Von dem wirkungsvollsten Einflusse auf Karolinens geistige Entwickelung, Bildungsgang und Lebensrichtung wurde ihre Verbindung mit **Karl Daub** und **Friedrich Creuzer** [58]), durch welche sie auch in den heidelberger Gelehrtenkreis eingeführt wurde. Daub begann seine akademische Wirksamkeit 1791 in Marburg, von wo er 1794 als Professor der Philosophie nach Hanau an die „hohe Landesschule" versetzt wurde, und wenn er auch in dieser Stellung nur kurze Zeit blieb und schon 1795 als Professor der Theologie nach Heidelberg berufen wurde, so läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß er mit der Mutter Karolinens (diese selbst war damals erst vierzehn Jahre alt), in deren Familienkreis vorzugsweise Gelehrte und Schriftsteller neben Malern und Tonkünstlern eingeführt waren, persönlich bekannt geworden ist. Durch Daub wird die freundschaftliche Verbindung Karolinens mit Creuzer vermittelt worden sein, vielleicht auch durch Savigny, der letzteren, mit welchem er auch befreundet war, ermunterte, im Frühjahr 1799 den akademischen

57) Clemens Brentano's gesammelte Briefe von 1795—1842. Fr af. 1855, Bd. I, S. 30. 58) Daub war am 20. März 1765 in Cassel, Creuzer am 10. März 1771 in Marburg geboren.

Lehrstuhl in Marburg zu besteigen, wo er 1800 zum außerordentlichen, 1802 zum ordentlichen Professor der classischen Philologie befördert wurde. Durch Vermittelung von Daub, Mieg und Jung-Stilling erhielt Creuzer zu Anfang 1804 den Ruf nach Heidelberg und blieb hier mit dem erstgenannten Freunde in der engsten literarischen und freundschaftlichen Verbindung [59]). Ueber die wissenschaftliche Bedeutung und Lehrwirksamkeit Daub's, des Begründers der speculativen protestantischen Theologie, und Creuzer's, des berühmten Symbolikers, hier des Weiteren zu reden, wäre nicht am Platze; über ihre persönliche Liebenswürdigkeit und die Vorzüge ihres Charakters sei uns gestattet, die treffliche Schilderung eines berühmten Zeitgenossen hier aufzunehmen, der seit 1818 ihr Amtsgenosse in Heidelberg war [60]):

„Creuzer mit seiner hohen classischen Bildung und dem reinsten Gemüth, der eben so tief forschende als geschmackvolle Alterthumskenner, leicht entzündbar für Großes und Schönes, liebenswürdig mit immer gleicher Heiterkeit und Geistesfreiheit, mit wahrhaft kindlichem Sinne — Creuzer war mir, noch von Marburg her, in herzlichster Weise zugethan ... Nie wird der allgemein geachtete Name Daub in Heidelberg vergehen. Mit gewissenhafter Treue und mit unübertroffener Ausdauer, unermüdet thätig, stand der gottesgelehrte Tiefdenker seinem Amte vor. Auch im Greisenalter belebte ihn hochfahrender Jugendsinn. Wie ehrwürdig sein Antlitz, welch offene Herzlichkeit, wie unbeschreiblich eindringend und verheißend die Stimme! Wie viel Entschlossenes und Zuverlässiges in des Mannes liebenswürdiger Beharrlichkeit! Leider! ist er längst eingegangen zur Ruhe. Auf dem Kampfplatze seines Geistes starb Daub; wie den gefallenen Führer trugen ihn die Schüler auf ihren Armen von der Wahlstatt. Wer pflichtet nicht dem Nachrufe bei:

«Wenn auch in Schlachten nicht, Du warst im Lehren
Ein echter Held; schlaf nun in Deinen Heldenehren!
Im Geist warst Du ein Held, hoch über andre Geister;
Wo Andre Schüler sind, da warst Du Herr und Meister.»

Daub hielt am 19. Nov. 1836, an einem Samstage, eine seiner geistreichsten und besuchtesten Vorlesungen über Anthropologie. Eben hatte er mit der ihm eigenen Kraft die Worte Schillers aus der „Braut von Messina" gesprochen: „das Leben ist der Güter höchstes nicht" und wollte zu einem neuen Paragraphen über die Methode der Anthropologie übergehen — da stockte seine Stimme und sein Gesicht wurde bleich. Umsinkend umklammerte er das Katheder, als wollte er an dieser Stätte seines Wirkens sein Leben verhauchen; da trugen die Zuhörer den vom Schlage gerührten Lehrer auf sein Zimmer zurück. Zwar kehrte das Bewußtsein wieder und man gab sich der Hoffnung hin, daß der sonst so kräftige und ferngesunde Mann mit Hilfe schnell angewandter ärztlicher Mittel werde erhalten werden können. Viel sprach er noch über den Gegenstand seiner letzten Vorlesung, aber ein neuer Schlaganfall raubte ihm das Bewußtsein; das Delirium trat ein und er hauchte, nachdem er kurz vorher die Worte: „Leben Sie wohl, meine Herren", gesprochen, seinen Geist aus, am 22. November um $11\frac{1}{2}$ Uhr des Vormittags. Eine halbe Stunde vorher hatte der berühmte Pädagoge Schwarz, damals Prorector der Universität und Geheime Kirchenrath, in der akademischen Aula das obere Katheder bestiegen und am Schlusse seiner vor den Universitätsangehörigen gehaltenen Rede für Daub ein Gebet gesprochen, aber dieser war bereits aus seiner irdischen Wirksamkeit geschieden. Groß war der Schmerz über den unersetzlichen Verlust, welchen die Hochschule erlitten; kaum jemals hatte man eine Bestattung gesehen, bei welcher einem Hingeschiedenen solche Liebe und Verehrung bezeugt wurde. Die Zuhörer trugen den geliebten Lehrer zur Grabesstätte, welche ihm auf dem St. Annenkirchhofe bereitet wurde.

Reichliche Beiträge zur Charakteristik Daub's liefern aus genauer persönlicher Bekanntschaft mit demselben Karl Rosenkranz in seinen Erinnerungen an Karl Daub [61]) und der Verfasser seines sehr ausführlichen Nekrologs [62]), welcher unter anderen Eigenthümlichkeiten den Kathedervortrag des geistvollen und sehr feurigen Mannes in folgender Schilderung zur Anschauung bringt (S. 749 fg.): „Ohne der logischen Strenge etwas zu vergeben, ohne ins Rhetorische und Declamatorische zu fallen, wußte er auch die abstractesten Begriffe, weil er durch und durch von ihnen erfüllt war, auf eine seltene Weise in Ton, Miene und Gesticulation zu veranschaulichen. Sie verwandelten sich in seine Persönlichkeit und jene göttliche Manie, welche Platon so schön beschreibt; sich im Denken auf das Besonnenste zu vergessen, war bei ihm der gewohnteste Zustand. Anfänglich stand oder saß er einige Minuten mit gefaltenen Händen ganz stumm, bis Alles im Auditorium ruhig geworden. Langsam und monoton hob er nun zu sprechen an, allein im Verlaufe der Rede entfaltete sich seine schöne, sonore Stimme zu dem verschiedensten Rhythmus und den mannichfaltigsten Tönen. Sein Organ malte Alles; Augen, Lippen, Hände, der ganze Mensch arbeiteten. Zuweilen erbebte der Saal von dem gewaltigen Donner seiner Stimme, dann strömten wieder Viertelstunden hindurch die Wogen der besonnensten Reflexion.... Nicht selten wurde es ihm in seiner Erregtheit zu enge auf dem Katheder — er stieg herab und die Feierlichkeit eines Beschwörenden oder des durch

59) Vergl. Creuzer's Selbstbiographie in den „Zeitgenossen." Neue Reihe, Bd. II, S. 3 fg. — Strieder, Grundl. zu einer Hess. Gelehrten- und Schriftsteller-Gesch. Bd. 18, S. 93 fg. — Aus dem Leben eines alten Professors, von Dr. Friedr. Creuzer, besonders S. 37 und 38. 60) Aus unserer Zeit in meinem Leben. Von K. C. v. Leonhard, Bd. I, S. 598. — Ausführliche Nachrichten über Daub und Creuzer finden sich bei Eilers „Meine Wanderung durch's Leben" Thl. I, S. 101 fg. und 111 fg. und bei Theodor v. Kobbe „Humorist. Erinnerungen aus meinem akadem. Leben", S. 89 fg. und 93 fg. Eilers (S. 105) sagt von Daub: „Es ist nicht zu beschreiben, mit welcher Innigkeit Daub, dieser gewaltige Lehrer, von seinen Schülern geehrt und geliebt wurde."

61) Berlin 1837. 62) N. Nekrol. d. D., Jahrg. 14 (1836), Thl. 2. S. 731—754.

die Lebhaftigkeit des Denkens Erschöpften ertönte dann aus seiner Stimme...... Das Merkwürdigste war nun, daß er, mochte er auch noch so vertieft in die Sache sein, dennoch immer auch die Zuhörer im Auge behielt. Vieles in ihm entsprang gerade aus der liebevollen Hingabe an sie und der Berücksichtigung ihrer nächsten Bedürfnisse.... Er las den Zweifel, das kämpfende Verständniß, die Freude der aufblitzenden Einsicht auf dem Antlitze seiner Zuhörer und modificirte darnach seinen Vortrag. Gerade durch diese ihm eigene Kunst, welche wir auch eine parlamentarische nennen möchten, vermochte er sein Auditorium in solchem Grade zu fesseln.... War Daub als Mensch, als Schriftsteller, als philosophischer Theologe, als mündlicher Lehrer groß, so war er es auch darin, daß nichts Unreines an dem Adel seiner Seele haftete, und diese geistige Freiheit hatte er der speculativen Tiefe zu verdanken, mit welcher er die Religion in sich verarbeitete und welche ihn durch die stete Vergegenwärtigung Gottes und der Menschheit vor aller Eigenliebe und Selbstüberschätzung bewahrte."

Daub und Creuzer gründeten im J. 1805 gemeinschaftlich die Zeitschrift „Studien", welche „in der Theologie, Philosophie und Alterthumswissenschaft einen Umschwung vorbereiten und die religiösen Ideen in ihrer Allgemeinheit und nach ihrer objectiven geschichtlichen und philosophischen Entwickelung zur Anschauung bringen sollte". Creuzer sagt über die Gründung dieser Zeitschrift [63]): „In den Studien, die ich mit Daub herausgab, fanden wir einen literarischen Mittheilungspunkt. Wir hatten sie aus vollem Herzen dem ehrwürdigen Karl Friedrich, damals Kurfürst, gewidmet. Dieser edle Regent nahm nicht nur an allem wissenschaftlichen Leben und Wirken den größten Antheil, sondern auch an dem Schicksale derer, die sich den Wissenschaften gewidmet hatten.... Das Institut der Studien gewann mir auch die Bekanntschaft des vortrefflichen Historikers Schlosser, der seitdem durch ein engeres Amtsverhältniß mit mir verbunden ist."

Daub und Creuzer nahmen die beiden Dramen „Udohla" und „Magie und Schicksal" ihrer Freundin Karoline von Günderrode, ohne den Namen derselben zu nennen, in den ersten, 1805 in Heidelberg erschienenen Band der „Studien" auf, was nur aus einem persönlichen Gefühle der Freundschaft für die Verfasserin und der Erkenntniß ihrer seltenen geistigen Begabung hervorgegangen sein konnte, da die genannten poetischen Erzeugnisse offenbar zu dem Zwecke und Inhalte der Zeitschrift, zu welcher sich mit den Gründern derselben die hervorragendsten Kräfte der Hochschule auf verschiedenen Gebieten der Wissenschaft vereinigt hatten, nur in einer entfernten Beziehung standen und die Veröffentlichung dieser Dramen gerade an dieser Stelle nothwendig einiges Aufsehen erregen mußte. Wir werden unten auf die genannten dramatischen Dichtungen zurückkommen; hier wollen wir nur vorübergehend einer Bemerkung gedenken, mit welcher der Historiker Schlosser in seiner „Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts" [64]) die Mitwirkung unserer Dichterin bei der gedachten Zeitschrift erwähnt hat: „Die Studien, ein Journal, welches Daub und Creuzer herausgaben, mußten bald aufhören [65]); es ward aber merkwürdig durch die darin gedruckten ästhetischen und philosophischen Aufsätze des Fräuleins von Günderrode. Diese unter dem angenommenen Namen Tian von dem Fräulein bekannt gemachten Arbeiten und Dichtungen beweisen wenigstens, daß der schwärmende Pantheismus, den sie verkündigen, nicht blos die Gelehrten ergriffen hatte." Die beiden erwähnten Dramen sind allerdings von einem gewissen Pantheismus, der in der geistigen Richtung des Zeitalters lag, nicht frei; allein von Karoline von Günderrode befinden sich in den Studien keine „ästhetischen und philosophischen Aufsätze", sondern eben nur die genannten beiden Dramen, und Schlosser hat die Dramen mit andern Dichtungen Karolinens verwechselt, welche vor dem Erscheinen der „Studien" unter dem Namen „Tian" erschienen waren.

Die Jahre, in welchen Karoline von Günderrode mit dem heidelberger Kreise verkehrte, gehörten zu dem Zeitabschnitte, welchen man „die schöne Periode Heidelbergs" zu nennen pflegt und in der That war damals in der reizenden Neckarstadt, wo auch der Zauber der romantischen Natur namentlich auf die jugendlichen Gemüther wirkte, ein begeistertes Ringen nach dem Höchsten und Edelsten in Leben und Wissenschaft, welches freilich erst nach Karolinens Tode, namentlich in den Jahren von 1806—1819, die herrlichsten Früchte zur Reife brachte. Auch Achim von Arnim, der auf seinen Reisen in Deutschland ältere deutsche Volkslieder sowol aus mündlicher Ueberlieferung als in fliegenden Blättern sammelte, weilte längere Zeit mit seinem Jugendfreunde und nachherigen Schwager Clemens Brentano in vertraulichem Verkehre in Heidelberg, wo beide, die auch die Liebhaberei des Sammelns gemein hatten, im J. 1806 die „Zeitung für Einsiedler", nachher „Trösteinsamkeit" genannt, begannen und schon damals für „des Knaben Wunderhorn", welches 1808 in Heidelberg erschien, alte deutsche Lieder sammelten.

Karoline unterhielt ihren Verkehr mit ihren gelehrten Freunden in Heidelberg auch durch wiederholte persönliche Anwesenheit daselbst, doch haben wir nicht mit voller Sicherheit ermitteln können, in welcher Familie sie dort gastliche Aufnahme fand. In Heidelberg lernte sie auch Jung-Stilling kennen, über welchen sie ihrer Freundin Bettina Folgendes schrieb [66]): „Der Mann hat meine ganze Aufmerksamkeit gefesselt; er hat etwas Liebes; man sieht, daß sein Leben aus einem Guß ist, daß sich von seiner Jugend bis ins Alter eine gerade Linie zieht und er mehr die Umstände bestimmt hat, als

63) In der oben angeführten Stelle der Schrift: „Aus dem Leben eines alten Professors."

64) Bd. VII, S. 63 und 64 (5. Aufl. 1865). 65) Von der Zeitschrift erschienen 6 Bände; der letzte erschien zu Heidelberg 1811. 66) Clemens Brentano's Frühlingskranz ꝛc. S. 444.

sich von ihnen hat bestimmen lassen; selbst seine breite Eitelkeit, mit der er unaufhörlich Fürsten und Prinzen bei den Haaren herbeizieht, indem er sich ihre Namen von seiner Frau souffliren läßt, hat etwas Treuherziges und beleidigt nicht."

Unter den berühmten Persönlichkeiten, welche zu der Dichterin Karoline von Günderrode in Beziehungen getreten sind, ist in neuerer Zeit auch Heinrich von Kleist genannt worden [67]), der, als er auf der Rückkehr von Paris nach Deutschland, sich im Winter 1803 und im Frühjahre 1804 eine Zeitlang am Rheine aufhielt, die Dichterin persönlich kennen gelernt haben soll. Eduard von Bülow hat hierüber nur die kurze Angabe (S. 42): „Er soll in dieser Zeit die Bekanntschaft der Günderrode gemacht und mit der Tochter eines Predigers bei Wiesbaden ein zartes Verhältniß gehabt haben." Etwas ausführlicher berichtet Wilbrandt über diese Lebensperiode des unglücklichen Dichters (S. 207 und 208): „Zu Mainz überfiel ihn eine tödtliche Krankheit und sechs Monate lang hielt ihn die Zerrüttung seines Körpers in diesen Gegenden fest. Der Freiherr von Wedekind, der bekannte Arzt und Schriftsteller, damals Professor der Medicin in Mainz, stellte ihn langsam wieder her; der wiederkehrende Frühling und die schöne Natur mußten das Uebrige thun. Eine Zeitlang scheint er bei einem Pfarrer in der Nähe von Wiesbaden in ländlicher Einsamkeit gelebt zu haben; wenigstens wird erzählt, daß er dort mit der Tochter eines Pfarrers ein zartes Verhältniß hatte, und eben deren Vater wird es gewesen sein, der sich im April 1804 an Wieland wandte, um von diesem nähere Aufschlüsse über die Gemüthsleiden seines jungen Freundes zu gewinnen. Man ersieht aus diesen Andeutungen, wie traurig es auch damals noch mit diesem zerbrochenen Gefäße des vermessensten Stolzes stand. An allen weiteren Nachrichten fehlt es uns. Kleist soll am Rhein auch die Bekanntschaft der Günderrode gemacht haben, der schwärmerischen Dichterin, die sich 1806 das Leben nahm, weil ihr Geliebter, der berühmte Philologe Creuzer, sie verlassen hatte. Wie dem nun sein mag: für seine Freunde in Preußen und Sachsen war er in aller dieser Zeit verschollen, bis er (im Juni) wieder in Potsdam erschien."

Die bezeichnete Periode in Kleist's Leben ist sehr dunkel und wird durch briefliche Nachrichten nicht aufgehellt. Zwischen dem 26. Oct. 1803 (aus St. Omer) und dem 24. Juni 1804 (aus Berlin) findet sich kein Brief an Ulrike und auch von Bülow und Wilbrandt geben keinen aus diesem Zeitraume. Wir haben bei unseren Nachforschungen keine Spur einer Bekanntschaft Heinrich's von Kleist mit Karoline von Günderrode auffinden können. Frankfurt wird er ohne Zweifel bei der Nähe seines damaligen Aufenthalts besucht haben und es wäre wol möglich, daß er, vielleicht durch Beziehungen zu Achim von Arnim aufmerksam gemacht, Karoline von Günderrode aufgesucht hätte. — Unter Karolinens Freundinnen ist namentlich Frau Ries geb. du Fay zu erwähnen, die noch jetzt in Frankfurt in ehrenvollstem Andenken steht. Ihr Vater, der aus Hanau stammte und zur französisch-reformirten Gemeinde gehörte, hatte durch Thätigkeit, Klugheit und Rechtlichkeit ein Handlungshaus ersten Ranges gegründet, ihr Gatte Ries war der Geschäftsgenosse ihres Vaters. Ihre ältere Schwester verheirathete sich mit dem Rath Schlosser und trat mit ihrem Manne zur katholischen Kirche über, was von dessen jüngerem Bruder, dem Arzte Schlosser, schon früher geschehen war. Frau Ries, welche ihrem reformirten Glauben fest anhing, empfand über den Glaubenswechsel ihrer geliebten Verwandten tiefen Kummer. Ihre Ehe sowie die ihrer Schwester mit Schlosser blieb kinderlos. Frau Ries war eine Frau von dem edelsten Herzen, mit welchem sie einen alle Verhältnisse leicht durchschauenden praktischen Verstand verband. Sie gehörte zu den unvergeßlichen Frauen, welche sich, als Frankfurt in den Jahren 1813 und 1814 von der Typhusepidemie und großer Noth heimgesucht wurde, durch aufopfernde Menschenliebe und Wohlthätigkeit auszeichneten [68]).

Die vorstehenden Nachrichten über Karolinens Freunde werden in Verbindung mit den oben von uns mitgetheilten Briefen derselben vielleicht einigen Ersatz bieten für den Mangel einer genauen und ausführlichen Biographie, welche dadurch unmöglich gemacht wird, daß Karoline ein Tagebuch nicht geführt hat und Briefe, aus welchen sich bestimmte Nachrichten über ihr Leben schöpfen ließen, außer den von uns mitgetheilten, nicht aufgefunden werden konnten. Ihr Leben war arm an äußeren Ereignissen, aber reich an Freuden, die ihr der Umgang mit theueren Freunden und Freundinnen, eine über weite Gebiete sich ausbreitende Lectüre und das mit so reichen Erfolgen belohnte Streben gewährte, ihrem Geiste eine immer größere Ausbildung zu verschaffen. Wie umfassend und vielseitig ihre wissenschaftliche Thätigkeit war, bezeugt ihr noch vorhandenes, jedoch nicht zur Oeffentlichkeit gelangtes Collectaneenbuch, in welchem sich außer eigenen Gedichten auch Auszüge aus historischen, geographischen, ästhetischen, philosophischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen und anderen Schriften, sogar Versuche finden, aus welchen hervorgeht, daß sie auch mit der lateinischen Sprache sich bekannt zu machen strebte, obgleich sie über die Anfangsgründe derselben

67) Heinrich von Kleist's Leben und Briefe, von Eduard von Bülow, Berlin 1848. — Heinrich von Kleist, von Dr. Adolf Wilbrandt, Nördlingen 1863. — Heinrich von Kleist's Briefe an seine Schwester Ulrike, herausg. von August Koberstein, Berlin 1860.

68) Vergl. über die edle Frau: „Meine Wanderung durch's Leben" von Dr. Gerd Eilers (Thl. I, S. 194 fg. und 237), der mit ihr persönlich befreundet war. In Bettina's „Günderode" wird an mehreren Stellen eine Freundin Karolinens Namens „Nees" erwähnt, die ein Gut bei Würzburg besaß, wo Karoline im Mai 1806 zum Besuche längere Zeit verweilte, bevor sie sich nach Winkel begab. Da Bettina bekanntlich in der Schreibung der Personennamen sehr uncorrect nnd fahrlässig ist (sie schreibt z. B. falsch: „Günderode" statt „Günderrode", „St. Clair" statt „Sinclair", „Meusbach" statt „Meusebach" u. s. w.), so liegt die Vermuthung nicht gar zu fern, daß mit der von Bettina erwähnten „Nees" Frau Ries gemeint sei. Unsere Nachforschungen über diesen Punkt haben zu einem ganz sicheren Ergebnisse nicht geführt und wir müssen ihn daher auf sich beruhen lassen.

nicht hinauskam. Als Stiftsdame fühlte sie sich nicht glücklich und aus einem der von uns mitgetheilten Briefe ersieht man, daß sie sich sogar mit dem Gedanken trug, ihr Verhältniß zum Stifte, wo sie ihren Aufenthalt sehr häufig durch längeres Verweilen bei ihrer Mutter in Hanau und bei Freundinnen an verschiedenen Orten unterbrach, gänzlich zu lösen. Getrübt wurde Karolinens Leben durch häufige Leiden, von welchen ihr zarter Körper, den sie „den armen, gefolterten Gefährten ihrer Seele" nennt, heimgesucht wurde; sie wurde oft von heftigem Kopfschmerz gequält, litt namentlich sehr an den Augen, was ihr zu ihrem großen Kummer oft auf längere Zeit die Nothwendigkeit auflegte, allem Schreiben zu entsagen, und war sogar im letzten Jahre ihres Lebens vom schwarzen Staar bedroht [69]).

Im Mai 1806 verweilte Karoline von Günderrode einige Zeit bei einer Freundin, welche sich auf ihrem Gute bei Würzburg befand, und begab sich im Juni nach Winkel am Rhein, wo sie gemeinschaftlich mit ihren Freundinnen Paule und Charlotte Servières bei dem frankfurter Kaufmanne Joseph Mertens, der in Winkel ein Landhaus besaß, Wohnung nahm [70]). Hier war es, wo sie am 26. Juli in einem Alter von sechsundzwanzig Jahren ihr Leben freiwillig endete. Am Abende des genannten Tages erfuhr sie durch einen an Charlotte Servières gerichteten Brief, den sie in banger Ahnung erbrochen hatte, die Unmöglichkeit der Erfüllung ihres sehnlichen Wunsches, mit dem Geliebten ihres Herzens vereinigt zu werden. Sie schrieb einige Briefe, und verließ hierauf, dem Anscheine nach mit ruhigem Gemüthe, das Haus, um noch einen Spaziergang am Rhein zu machen, was, da es ihre Gewohnheit war, ihren Hausgenossen nicht auffiel. Als sie am späten Abende noch nicht zurückgekehrt war, wurden diese unruhig; man suchte nach ihr die ganze Nacht hindurch ohne Erfolg; erst am folgenden Morgen wurde ihr Leichnam aufgefunden. Sie hatte einen Dolch zu wiederholten Malen in die Brust gedrückt, in einer Stellung, welche verrieth, daß sie beabsichtigt hatte, rücklings in den Strom zu stürzen und in demselben unterzusinken, da sie ihren mit drei Steinen beschwerten Shawl um den Hals gebunden hatte. Sie blieb jedoch am Ufer liegen und zwar zwischen Winkel und Geisenheim, bei dem zu ersterem Orte gehörigen Weiler Bartholomä, etwa 200 Schritte unterhalb der daselbst befindlichen Mühle.

Simrock in seinem „malerischen und romantischen Rheinland" (S. 289) gedenkt der seit der unglückseligen That, deren Schauplatz sie war, so viel besuchten Stelle mit den Worten: „Gleich unter Winkel lag das ausgegangene Klingelmünde, von der Mündung des Klingelbachs benannt, der aus dem Johannisgrunde kommt. Noch sind einige Häuser übrig, St. Bartholomäi genannt, von einer Kapelle, die Rheingraf Richolf erbaute. Denn hier lag auch, dem Ufer nahe, die Lützelau, wo die Rheingauer tagten. Der Strom hat sie verschlungen, wie der Strom der Zeit die Freiheiten des Rheingaus. Wenige Schritte weiter verhüllt ein Weidicht das Ufer; hier war es, wenn nicht Alles trügt, wo Fräulein von Günderrode endete, die Freundin Bettina's, deren Briefe an Goethe die rührende Episode von der Unglücklichen enthalten. Auch Bettina's selber müssen wir gedenken; aus dem Brentano'schen Landhause am westlichen Ende von Winkel sandte sie ihre Naturbegeisterung athmenden Hymnen nach Weimar. Wer das Rheingau bereist, wähle diese Briefe zu lieben Begleitern."

In Gustav Kühne's „Rheinbüchlein" (Leipzig 1856) finden wir folgende Stelle: „Auf einem Weidicht am nassauer Ufer weilte mein Blick mit Trauer. Am westlichen Ende des Städtchens Winkel steht das Brentano'sche Landhaus. Dort hat Bettina, das verzückte Kind des Rheins, mit den Wellen geplaudert, mit den Lüften gekost, mit den Sternen geliebäugelt und all die berauschende Seligkeit des Geistes bis zum Taumel der Sinne in sich geschlürft. Und dort im Weidicht endete die edle, sanfte Günderrode freiwillig ihr Leben! So nahe bei einander die Hymnen der entfesselten Lebensluft und der verschleierte Trübsinn, der sich vor sich selbst und vor der Welt verkriecht! Es sind oft die feinsten, zartesten Seelen, die sich so rettungslos in ihre Gedanken einspinnen und sich so tief verpuppen, daß ihre Bande sich erst jenseits lösen."

Goethe besuchte die Todesstätte der Dichterin am 6. Sept. 1814. Er verweilte damals mehrere Wochen zu Winkel auf dem Landgute der „geliebten wie verehrten Familie Brentano", welche ihm dort viele glückliche Stunden bereitete [71]). Er sagt über diesen Aufenthalt (Werke, Bd. 43, S. 290): „Die herrliche Lage des Gebäudes läßt nach allen Seiten die Blicke frei, und so können auch die Bewohner, zu welchen ich mehrere Wochen mich dankbar zählte, sich ringsumher, zu Wasser und Land fröhlich bewegen. Zu Wagen, Fuß

---

69) Nach mündlicher Mittheilung der Frau Stiftspröbstin von Lersner. 70) Die genannten beiden Französinnen lebten viele Jahre hindurch in Frankfurt, wo sie besonders mit der Familie Brentano befreundet waren. Sie werden in einem Briefe von Sulpiz an Melchior Boisserée (Frankf. den 13. Nov. 1813) erwähnt: „Zum Thee (bei Meline von Guaita) kamen die Familien Georg und Franz Brentano und die beiden Servières, dann kam der Minister Stein, der Oberstlieutenant Rühle, Bartholdi (ein Secretär Hardenberg's) u. s. w." („Sulpiz Boisserée", Stuttg., Cotta, 1862, Bd. I, S. 198). Die beiden Schwestern starben in Frankfurt, Paule im Juli 1832, Charlotte am 8. Nov. 1862. Von letzterer erhielt Karolinens Nichte, die Stiftsdame Klotilde von Günderrode, über ihre Tante mündliche Nachrichten, welche von uns bei dieser Biographie der Dichterin benutzt worden sind.

71) In dem Goethezimmer des noch jetzt der Familie (der Witwe Brentano-Pfeiffer) zugehörigen Brentano'schen Landhauses in Winkel befinden sich das bekannte Jagemann'sche Bild Goethe's und einige Federzeichnungen von seiner Hand, namentlich eine in Farben colorirte Skizze von Frankfurt. Unter einer dieser Federzeichnungen stehen als Autograph Goethe's die Verse, mit welchen er das mit der Aussicht auf den reizenden Johannisberg und Schloß Vollraths so schön gelegene Winkel verewigt hat:

„Wasserfülle, Landesgröße, heitrer Himmel, frohe Bahn,
Diese Wellen, diese Flöße landen auch in Winkel an."

Vgl. „Goethe am Rhein und Main" von Prof. Dr. Th. Creizenach (Frankf. Zeitung vom December 1873 und Mittheil. des Vereins für Gesch. und Alterthumsk. in Frankf. Bd. V, Nr. 1, S. 85).

und Schiff erreichte man auf beiden Ufern die herrlichsten, oft vermutheten, öfters unvermutheten Standpunkte. Hier zeigt sich die Welt mannichfaltiger als man sich denkt; das Auge selbst ist sich in der Gegenwart nicht genug; wie sollte nunmehr ein schriftliches Wort hinreichen, die Erinnerung aus der Vergangenheit hervorzurufen? Mögen deshalb diese Blätter wenigstens meinem Gefühl an jenen unschätzbaren Augenblicken und meinem Danke dafür treulich gewidmet sein." Die vielen freudigen Eindrücke, welche er empfing, trübte nur einen Augenblick das wehmüthige Gefühl, welches er bei dem Anblicke der Todesstätte empfand. Er schreibt darüber (S. 307): „Man zeigte mir am Rheine zwischen einem Weidicht den Ort, wo Fräulein von Günderrode sich entleibt. Die Erzählung dieser Katastrophe an Ort und Stelle, von Personen, welche in der Nähe gewesen und Theil genommen, gab das unangenehme Gefühl, was ein tragisches Local jederzeit erregt. Wie man Eger nicht betreten kann, ohne daß die Geister Wallenstein's und seiner Gefährten uns umschweben. Von diesen tragischen Gefühlen wurden wir befreit, indem wir uns nach den Gewerben des Lebens erkundigten".

Einen schönern Ausdruck aber hat dem Schmerze, von welchem er bei dem Anblicke der Trauerstätte ergriffen wurde, Niemand verliehen als Achim von Arnim, welcher die Schilderung jener Rheinfahrt, auf welcher er seine vielbewunderte Novelle „Isabella" erzählt, mit den Worten endigt [72]): „Wir stiegen an's Land und sahen einander stillschweigend an und wiesen auf die Landzunge, die im Strome versunken. Ein edles, musenheiliges Leben sank da in schuldlosem Wahn und der Strom hat den geweihten Ort ausgetilgt und an sich gerissen, daß er nicht entheiligt werde. Arme Sängerin, können die Deutschen unserer Zeit nichts, als das Schöne verschweigen, das Ausgezeichnete vergessen und den Ernst entheiligen? Wo sind Deine Freunde? Keiner hat der Nachwelt die Spuren Deines Lebens und Deiner Begeisterung gesammelt; die Furcht vor dem Tadel der Heillosen hat sie alle gelähmt. Nun erst verstehe ich die Schrift auf Deinem Grabe, die von den Thränen des Himmels jetzt fast ausgelöscht ist; nun weiß ich, warum Du die Deinen alle nennst, nur die Menschen nicht. Und wir gedachten mit Rührung dieser Inschrift und einer sagte sie dem andern, der sie vergessen hatte: «Erde, du meine Mutter u. s. w.»"

Auf dem Friedhofe zu Winkel ist Karoline bestattet. Den Grabstein ließ bald nach ihrer Beerdigung eine Freundin errichten und in denselben die Verse eingraben, welche die Dichterin nicht selbst verfaßt, sondern, bevor sie den unseligen Entschluß faßte, ihr Leben freiwillig zu enden, zu ihrer Grabschrift ausgewählt und ohne Zweifel aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben hatte. Diese Freundin, Frau Auguste von Leonhardi geb. du Fay aus Hanau, eine Jugendgenossin Karolinens, besuchte wiederholt mit pietätvoller Anhänglichkeit den Ort, wo die Freundin geendet; sie fertigte dort auch, da sie ein schönes Talent für Malerei besaß, zwei treffliche Oelgemälde, von welchen das eine die Grabstätte, das andere die Stelle am Rhein, in matter Erhellung durch das Mondlicht, darstellt; beide Oelbilder sind im Besitze der mehrerwähnten Nichte der Verewigten, der Stiftsdame Klotilde von Günderrode in Frankfurt.

Wenn man von der Hauptstraße in dem langgestreckten Flecken Winkel über die sieben Stufen der breiten Treppe auf den Vorplatz der Kirche gelangt ist und sich dann rechts wendet, so befindet man sich an einer Stelle, wo zwischen dem äußersten Ende des Kirchenchors und der Umfassungsmauer des Todtenhofs nur ein schmaler Raum übrig ist. Hier erblickt man zur Rechten, etwa zwölf Fuß von der Kirche und ihrem Hochaltare entfernt, eine einfache, viereckige Sandsteinplatte, ungefähr 5' hoch, 4' breit, 6" dick; sie ist nicht in die Mauer eingelassen, sondern steht in dem Boden, mit dem Rücken an der unbeworfenen Mauer, an welcher sie mit eisernen Klammern befestigt ist. Die dunkelgraue Naturfarbe des Steines gibt demselben ein düsteres Ansehen; er trägt in lateinischen Buchstaben, in fortlaufenden Linien folgende hier und da schon etwas verwitterte Inschrift:

Erde, du meine Mutter, und du, mein Ernährer, der Lufthauch,
Heiliges Feuer, mir Freund, und du, o Bruder, der Bergstrom,
Und mein Vater, der Aether, ich sage euch allen mit Ehrfurcht
Freundlichen Dank; mit euch hab' ich hienieden gelebt;
Und ich gehe zur anderen Welt, euch gerne verlassend;
Lebt wohl denn, Bruder und Freund, Vater und Mutter lebt wohl!

Diese von einem pantheistischen Naturgefühle durchdrungenen Verse sind orientalischen Ursprungs und gehören dem Brahmanen Vorthuherri an, welchem sie Herder mit der Ueberschrift „Abschied des Einsiedlers" in folgender Fassung nachgedichtet hat:

Erde, du meine Mutter, und du, mein Vater, der Lufthauch,
Und du, Feuer, mein Freund, du mein Verwandter, o Strom,
Und mein Bruder, der Himmel, ich sag' euch allen mit Ehrfurcht
Freundlichen Dank, mit euch hab' ich hienieden gelebt,
Und geh' jetzt zur anderen Welt, euch gerne verlassend,
Lebt wohl, Bruder und Freund, Vater und Mutter, lebt wohl!

Die Verse finden sich in der 1792 erschienenen vierten Sammlung der „Zerstreuten Blätter", in welcher Herder eine Blumenlese aus orientalischen Dichtern mittheilte, zu welcher diese nach orientalischen Originalen bearbeiteten „Gedanken einiger Brahmanen" gehörten (Herder's Werke zur schönen Literatur und Kunst, 1828, Thl. 9, S. 156). Da Herder in denselben „Zerstreuten Blättern" auch die herrlichen Uebersetzungen aus der griechischen Anthologie mitgetheilt hatte, so ist hieraus der durch viele Schriften verbreitete Irrthum entstanden, daß jene Verse der griechischen Anthologie angehörten [73]).

72) Achim von Arnim und die Romantik. Die Günderrode. Von Moriz Carriere, Grünberg und Leipzig 1841, S. 41 fg.

73) Das Nähere über den Ursprung der Verse und ihre Benutzung zu Karolinens Grabschrift ist von Dr. Michael Bernays und Dr. Wilhelm Hemsen mitgetheilt worden (Kölnische Zeitung 1867, Nr. 314, 2. Blatt vom 12. Nov.). Hier findet sich auch die Angabe über den gegenwärtigen Besitzer des von der Dichterin zurückgelassenen Blattes.

Karoline kannte die Verse ohne Zweifel aus Herder, der zu ihren Lieblingsschriftstellern gehörte, und schrieb sie kurz vor ihrem Tode, wahrscheinlich aus dem Gedächtnisse, wie wir bereits bemerkten, nieder und zwar auf einem Blatte, welches sich erhalten hat und sich gegenwärtig im Besitze des Freiherrn Robert von Hornstein in München befindet[74]). Die Verse sind auf dem Grabsteine ungenau und nicht ohne metrische Fehler wiedergegeben, wie denn z. B. der Pentameter des ersten Distichons zu einem Hexameter geworden ist; doch sind die Abweichungen von der Herder'schen Nachbildung des Borthuherri, wie eine Vergleichung zeigen wird, im Ganzen nicht sehr bedeutend. Nicht unbemerkt wollen wir lassen, daß die von Herder nachgebildeten Verse von Frau von Stein in ihr Trauerspiel „Dido", welches vor kurzem veröffentlicht wurde, in aufgelöster Form aufgenommen worden sind[75]).

Der Grabstein Karolinens hat im J. 1868, unter Mitwirkung des Vereins für nassauische Geschichte und Alterthumsforschung, durch die geschickte Hand des Bildhauers Leonhard eine geschmackvolle Restauration erahren, bei welcher über dem Denkmale der bis dahin fehlende Name der Dichterin angebracht und die alte Platte in antikem Stile eingefaßt und gegen die Unbilden des Wetters geschützt worden ist.

Das tragische Ende der liebenswürdigen Dichterin gab mehreren Dichtern Veranlassung, ihr einen poetischen Nachruf zu widmen. Wir erwähnen zunächst Wilhelm Buri aus Offenbach, den begeisterten Freund Sophiens von La Roche, der fast täglicher Gast in dem Hause der vielgefeierten Matrone war und in der schönen Jahreszeit an den Sommerabenden in dem duftigen Garten mit ihr auf und ab zu wandeln pflegte, wo er, der Sophiens früh verblichenen Sohn Franz noch gekannt hatte, die trauernde Mutter oft durch seine treue Anhänglichkeit an den verlorenen Liebling erfreute[76]). Buri's Gedicht findet sich in Friedrich Kind's „Harfe" (3. Bändchen, S. 373) und hat die Ueberschrift: „Nach Lesung der Gedichte und Phantasien von Tian", welcher die Bemerkung hinzugefügt wird: „Unter diesem angenommenen Namen dichtete Fräulein von Günderrode, genialisch und unglücklich wie Sappho"[77]).

Vermochtest Du die Schranken nicht zu tragen?
　Zerbrach Dein Geist die Scheidewand?
Gab Erd' und Himmel Deinen kühnen Fragen
　Bescheid nicht in des Wechsels Land?
Warst Du zu zart, im Erdgewand zu wallen?
　Ha! trauernd und bewundrungsvoll
Sagt leise Ahnung mir, daß zu dem allen
　In Deinen Liedern ich den Schlüssel suchen soll.

Es glüht in mir ein wundersames Sehnen,
　Der kalten, liebeleeren Welt
Zu sagen viel von Deinen bittern Thränen,
　Vom Drang, der Deine Brust geschwellt,
Von Deinem kühnen Forschen nach dem dunkeln,
　Erhabnen Räthsel unsres Seins,
Und wie Du endlich sahst in Dämmrung funkeln
　Des Schöpfung-Urlichts Glanz, der Vielheit ew'ges Eins.

Umsonst, umsonst! In diesen Pilgerthalen
　War, Dich zu sehen, mir versagt!
Wer kann Dein Wesen, zweite Sappho, malen,
　Dem nie in's Aug' Dein Geist getagt? —
O hätt' ein Schutzgeist an des Stromes Stufen
　Gesehen Deinen letzten Gang,
Und Dich vom Tode sanft zurückgerufen,
　Entzückt belauschte jetzt Germanien Deinen Sang.

Buri.

Das folgende Gedicht von Georg Listmann findet sich in dem „Sagenbuch der freien Reichsstadt Frankfurt am Main" (Frankf. 1856, S. 201 fg.), wo Karoline von Günderrode „eine früh geknickte Knospe, welche sich gewiß zu einer der herrlichsten Blüthen am Rosenstrauche deutscher Lyrik entfaltet haben würde", genannt wird. Dort findet sich übrigens der zwiefache Irrthum, daß die Dichterin in Frankfurt geboren und ihre Grabschrift aus Said's Rosengarten entlehnt sei.

Karoline von Günderrode.

(1806)

Das Frühroth flammt, das Frühroth bebt,
　Der Berge Gipfel sind verhüllet;
Der Lerche Sang, der bang verschwebt,
　Und alles rings von Weh erfüllet,
Scheucht aus dem Traum den jungen Tag,
　Der Morgenstern erfahlt und bleichet —
Des Rheines Welle, matt und schwach,
　Die Welle zittert, bebt und schleichet.

Viel tausend Thränen weint die Flur,
　Das Rebgelände rings der Hügel
Trägt der vergoßnen Thräne Spur,
　Wie von geheimnißvollem Siegel;
Es fällt der Sonne erster Strahl
　Mit mattem Schimmer auf die Rose,
Die selbst, als wie verzehrt von Qual,
　Die duft'gen Perlen schickt dem Moose.

Dem Fischer in dem leichten Kahn
　Will heute früh kein Lied gelingen;
Er hat noch keinen Zug gethan;
　Denn ihn umschwebt ein seltsam Klingen.
Er wiegt das Haupt wohl her und hin:
　„Gott weiß! mir ist es heut' so bange,
Seitdem ich abgestoßen bin
　Vom Lande her zum Morgensange".

74) Lebensskizze und Porträt des berühmten und namentlich im Gebiete der musikalischen Lyrik ausgezeichneten Componisten Robert von Hornstein findet sich in der Illustr. Zeitung v. 1870 (12. Jahrg., 2. Bd., Nr. 44, S. 4). 75) Das Drama wurde schon 1867 in der Kölnischen Zeitung (Nr. 310) nach den der Redaction mitgetheilten Aushängebogen besprochen. 76) Sophie von La Roche, von Ludmilla Assing, S. 311. Wilhelm Buri, der am 28. Juli 1820 als Regierungsrath in Homburg starb, wurde durch religiöse und patriotische Gedichte, namentlich durch die „Harfenklänge einer religiösen Muse" bekannt. Vgl. Gödeke, Grundriß d. deutschen Dichtung, Bd. II, S. 1109, Nr. 956, wo die von ihm erschienenen Dichtungen aufgeführt werden. 77) Diese Ueberschrift „Nach Lesung der Gedichte u. s. w." hat zu dem seltsamen Irrthume, der sich in mehreren literarhistorischen Schriften wiederholt, Veranlassung gegeben, als ob in Kind's Harfe eine Nachlese zu Karolinens Gedichten gegeben sei, die man aber dort vergebens suchen wird. So ist z. B. bei F. Raßmann (Literar-histor. Handwörterbuch, Leipzig 1826, S. 388) unter „Karoline von Günderrode" erwähnt: „Nachlese ihrer Gedichte in Kind's Harfe". Derselbe Irrthum findet sich auch bei Schindel „Die deutschen Schriftstellerinnen 2c." Thl. III, Nachtr. und Berichtigungen S. 141.

Ihn hält nicht länger mehr die Fluth;
Das Ruder tauchend in die Wellen —
Das Schiff mit raschen Schlägen thut
Zum nahen Uferrand er schnellen,
Wo, halb verborgen im Gebüsch,
Hoch überlaubt von Wallnußbäumen,
Verstohlen blinket, kühl und frisch,
Sein Häuschen, all sein Sehnen, Träumen.

Die Morgenluft, sie flüstert still
Und spielet in dem Laub der Weiden;
Nicht weiß, was das bedeuten will;
Der Fischer, vorwärts muß er schreiten.
Rasch beugt die Zweige seine Hand —
Er steht, von namenlosem Grauen
Ein starres Bild, am Uferrand,
Um das Entsetzlichste zu schauen.

Was sträubt des Mannes Haar empor?
Was drückt ihn nieder in die Kniee?
Allmächt'ger Gott! stöhnt er hervor,
Als wenn die Seele ihm entfliehe;
Denn vor ihm lieget, blaß und kalt,
Den scharfen Stahl im keuschen Busen,
Die wunderlieblichste Gestalt,
Die heil'ge Priesterin der Musen.

Noch schwebet um der Todten Mund
Ein Lächeln, Puls und Schläfe stocken,
Den weißen Nacken, voll und rund,
Umwehen wirr die braunen Locken.
Das Auge todt; o dieses Aug'!
So blau, so sanft, so Vielen theuer,
Das einst, entflammt von Gottes Hauch,
Geglüht vom heil'gen Dichterfeuer.

Du dachtest Dir die Menschen groß,
O Todte! göttlich dieses Leben,
Und gläubig hast Du hin dein Loos
In eines Mannes Hand gegeben.
Ach! Deine Liebe wollte sich
An ihm empor zur Menschheit ranken,
Die Täuschung war zu fürchterlich —
Dein frommer Glaube mußte wanken!

Er war ja nur ein kalter Wicht,
Ein Wicht! ja es sei ausgesprochen!
Der nackte Geist verstand Dich nicht
Und hat dies edle Herz gebrochen!
In ihm stieß Dich hinweg die Welt,
Die Du voll stiller Gluth umfangen;
Du standest unter'm Aetherzelt
Im Herzen Zweifels grauses Bangen.

Des Dichters Zorn er wird zum Fluch;
Auf will ich meine Hände heben,
Damit an Jenem wahr der Spruch —
Doch meine Arme faßt ein Beben,
Von Thränen wird mein Aug' umflort,
Ich hör' des Fischers fromme Sprache,
Gebet, an Deiner Leiche dort,
Das überwältigt meine Rache.

Und Thränen weint ja selbst die Flur,
Das Rebgelände rings der Hügel
Trägt der vergoßnen Thränen Spur,
Wie von geheimnißvollem Siegel.
Der West, der durch die Weiden zieht,
Er flüstert seine stille Klage;
Wehmüthig klingt dies Todtenlied,
Wie eine alte bange Sage.

Das Frühroth flammt, das Frühroth bebt,
Der Berge Gipfel sind verhüllet,
Der Sang der Nachtigall verschwebt,
Daß Alles rings ein Weh erfüllet.
Das ganze All durchzieht ein Schmerz,
Ein Schmerz, der die Natur zum Boten:
Denn wieder war ein Dichterherz
Gegangen zu den großen Todten.

Georg Lißmann.

Noch mögen die Verse hier eine Stelle finden, welche Kathinka Zitz[78]) in ihrem „Weltpantheon" (Mainz 1856, S. 122) der Frühvollendeten als Nachruf gewidmet hat:

Du suchtest vergebens das Glück, Du hast nur Enttäuschung gefunden,
Der Honig verwandelte sich in Wermuth am Kelchesrand Dir.
Da griffst Du entschlossen zum Dolch und senktest ihn tief in den Busen
Am grünenden Ufer des Rheins und sankest der Fluth in den Schooß.
Ob Liebe die Hand Dir geführt, ob Unmuth, wer kann es errathen?
Dich drückte das Leben und Du zerschnittest das drückende Band,
Auf daß sich der Geist ungehemmt im endlosen Raume bewege,
Ob jenseits Du fandest das Glück, wer kläret den Zweifel uns auf?

Obgleich Karoline, die niemals ein Erzeugniß ihres Geistes unter ihrem Namen veröffentlicht hatte, als Dichterin nur in dem engen Kreise ihrer Freunde bekannt war, so machte doch ihr tragisches Ende großes Aufsehen und fand eine immer steigende Theilnahme. Daß ein Brief, der ihr die Unmöglichkeit der Erfüllung ihres heißesten Wunsches entdeckte, die unmittelbare Veranlassung ihres freiwilligen Todes war, erfuhren nur wenige Freunde und diese bewahrten treu das Geheimniß, dessen Schleier erst nach vielen Jahren, wie wir unten sehen werden, gelüftet wurde. Man fand die Ursache ihres Todes in einer geistigen Ueberspannung oder einem Gemüthsleiden; dieser psychologische Erklärungsgrund genügte und schien einer Unterstützung durch eine in den Lebensschicksalen der Unglücklichen liegende besondere Veranlassung nicht zu bedürfen.

Der frankfurter Geschichtsforscher Fichard[79]), der

78) In der Schrift: „Rahel oder dreiunddreißig Jahre aus einem edlen Frauenleben", von K. Th. Zianitzka (Kathinka Zitz), Leipzig 1864, Bd. 4, S. 52—91 läßt die Verfasserin in einem „Die Stiftsdame v. Günderrode" überschriebenen Abschnitte Bettina im J. 1812 Rahel ihr Zusammenleben mit ihrer Jugendfreundin erzählen. Der ganze Abschnitt ist nur eine freie Bearbeitung der bekannten Mittheilungen Bettina's in dem „Briefwechsel mit einem Kinde" und der „Günderode". 79) Johann Karl von Fichard, genannt Baur von Eiseneck, geb. in Frankfurt am 16. April 1778, war 1792 als Student in Jena, wo er unter der Leitung von Göritz stand, Schiller's Tischgenosse (Leben Schiller's von Karoline von Wolzogen S. 231), wurde später in seiner Vaterstadt Schöffe und Senator, trat aber schon am 25. Sept. 1798 aus dem Rathe und zog sich von allen öffentlichen Geschäften zurück, um sich ganz seinen historischen Forschungen zu widmen. Sehr geschätzt ist sein Werk über Frankfurts Geschichte und Verfassung; 1811—1813 war er Herausgeber des frankfurter Archivs für ältere deutsche Literatur und Geschichte; auch eine Dichtung „der Pilger" hat ihn zum Verfasser. Mit Schiller's Witwe blieb er durch regelmäßige Uebersendung der Dalbergischen Pension von 600 Gulden in Verbindung. Den sehr gründlichen Forschungen des gelehrten Mannes

Karoline von Günderrode persönlich kannte, dessen Schwester, die Stiftsdame und nachherige Pröbstin Philippine von Fichard eine der Dichterin innigst verbundene Freundin war, hat in seinen auf der frankfurter Stadtbibliothek befindlichen höchst werthvollen und von einem wahrhaft bewundernswerthen Fleiße zeugenden Manuscripten das traurige Ereigniß, welches namentlich in seiner Vaterstadt die schmerzhafteste Theilnahme fand, mit folgenden Worten verzeichnet: „Ueberspannung, eine idealische Liebe und irregeleitete Phantasie brachten diese der innigsten Theilnahme jedes gebildeten Mannes werthe unglückliche Person zu dem traurigen Entschlusse, ihr Leben durch einen Dolchstich am Ufer des Rheins bei Langenwinkel im Rheingau, wo sie bei einer Freundin zum Besuche sich aufhielt, im Sommer 1806 selbst zu endigen. Ihr Lebenswandel war durchaus fleckenlos und nur Schwärmerei erzeugte diesen Entschluß, zu dem durchaus keine Gründe in ihren äußeren Verhältnissen vorhanden waren".

Sophie von La Roche, in deren „Grillenhütte" zu Offenbach Karoline zum Besuche Bettina's oft eingesprochen hatte, meldete das erschütternde Ereigniß an Wieland; dieser theilte es der Herzogin Amalia mit, welche an Knebel darüber schrieb[80]): „Eine traurige Nachricht muß ich Ihnen mittheilen, die Wieland bekommen von der Frau von La Roche, welche uns Alle hier sehr bestürzt hat und Ihnen gewiß leid thun wird. Nämlich sie schrieb, daß die Verfasserin von verschiedenen schönen Gedichten, Fräulein von Günderrode, vor acht Tagen sich selbst entleibt hat. Sie lebte viel in dem Hause der La Roche und war eine Busenfreundin der Bettina Brentano, die auch sehr exaltirt ist und bekannt durch tolle Streiche, die sie vorgenommen hat[81]). Man weiß aber nicht die Ursache, wie die La Roche schreibt, warum sie eine solche That an sich begangen habe. Die einzige Vermuthung wäre ein Brief, den sie den Abend vorher bekommen haben sollte, der sie traurig gemacht hat. Den andern Morgen fand man sie mit zwei Dolchstichen im Herzen am Ufer des Rheins todt; auch vermuthet man, daß sie sich habe in den Fluß stürzen wollen, wenn die Stiche nicht tödtlich gewesen, denn man fand, daß sie ziemlich große Steine um den Hals gebunden hatte. Welche schreckliche That! Der Idealismus hat schon manche Opfer dem Charon zugebracht".

Noch wollen wir die Worte August von Schindel's[82]), der das poetische Talent und die persönlichen Vorzüge Karolinens, wie wir oben sahen, nach Verdienst anerkennt, über das traurige Ende der Dichterin anführen: „Bei jener hohen Geistesbildung, reichen Phantasie und Fülle der Empfindung mußte sie ein grenzenloses Sehnen nach dem Glücke der Liebe, die sie so schön besang, allmächtig beherrschen. Auf eine früher getrennte Verbindung folgte eine zweite, mit schwärmender Phantasie genährte Leidenschaft. Sie zog sich zu einer befreundeten Familie zurück, die ein Landgut unfern des Rheins besaß. Hier entdeckte ihr ein Brief die Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Wunsches, der Verbindung mit dem Geliebten ihres Herzens. Sie wähnte alle Aussicht auf das höchste Glück ihres Lebens, das ihre Phantasie sich gemalt, verschlossen.... So endete sie, deren Andenken Alle, die sie näher kannten, mit Mitleid erfüllt, daß, bei so vielen trefflichen Eigenschaften des Herzens, dieses der Uebermacht der Phantasie und Empfindung unterlag.... Ihr unglückliches Ende schien erst den Schlüssel zum richtigen Verstehen ihres Lebens und ihrer Dichtungen zu geben. Der Gedanke eines freiwilligen Todes lag schon früh in ihrer Seele; denn das Mißverhältniß ihres inneren und äußeren Lebens blieb für sie ein unaufgelöstes Räthsel; auch jener Dolch, der nach sechs Jahren sein Ziel fand, wurde von ihr in den ruhigsten äußeren Verhältnissen und mit völlig heiterem Muthe eingekauft, und nur die vertrauteste Freundschaft wußte um das Geheimniß dieses ersehnten Besitzes".

Die lebendigste Schilderung von Karolinens Persönlichkeit und die ausführlichste Erzählung von ihrem Tode finden wir in Bettina's berühmtem Buche: „Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde", welches 1835 in Berlin in drei Theilen, deren dritter das Tagebuch bildet, erschienen ist. Der Freiherr Karl Hartwig Gregor von Meusebach, der berühmte Germanist, hat in seiner ausgezeichneten, mit dem liebenswürdigsten Humor und der feinsten Ironie gewürzten Recension[83]) alle Schwächen und Mängel des Buches enthüllt, seine scharfsinnige und mitunter wol etwas zu strenge Kritik aber mit der Behauptung geschlossen, daß aus dem Buche die Anmuth und poetische Schönheit, je öfter wir es lesen, desto frischer und reizender hervorleuchte, und es der Unsterblichkeit schwer zu entziehen sein werde. Nachdem er von Bettina's Begeisterung für Goethe gesprochen, fährt er fort: „Unsere Heldin hat nun einen Geliebten gefunden, dem ihre Phantasie in ihrem Herzen Thron und Altar bauen kann. Aber noch fehlt ihr, die

wurde leider durch sein Erblinden ein Ziel gesetzt. Er starb am 16. Oct. 1829. Vergl. über ihn: Charlotte von Schiller und ihre Freunde, Stuttg. 1860, Bd. III (1865), S. 96 und 97, wo drei Briefe Fichard's an Charlotte stehen mit einer Anmerk.; Charlotte an Knebel (Briefe an einen vertrauten Freund) S. 336, Knebel's Briefwechsel; Neuer Nekrol. d. D. Jahrg. 1829, Thl. 2; Nekrol. in der frankf. Oberpostamtszeitung, 1829. Nr. 295 (der ungenannte Verf. ist ohne Zweifel Joh. Friedr. Böhmer). Maria Belli, Leben in Frankf. Bd. 8, S. 69 und Anmerk.; Bd. 9, S. 94; Bd. 10, S. 120.

80) Knebel's liter. Nachlaß u. Briefwechsel, Bd. I, S. 214 fg.

81) Frau Charlotte von Kalb schrieb am 28. Sept. 1802 aus Homburg v. d. Höhe an Charlotte von Schiller: „In Offenbach besuchte ich die alte Mutter La Roche. Sie ist gekleidet in den Nachtnebel des achtzehnten Jahrhunderts und Bettina Brentano, die Erstgeburt des neunzehnten, stand und lag neben ihr in der gröbsten Naivität des neunzehnten. Sie könnte ebenso anmuthig mit ihrem schönen Kopfe sein, als sie meist unerträglich ist u. s. w." (Charlotte von Schiller und ihre Freunde, Bd. II, S. 229). Ueber den tiefen Eindruck, welchen der Tod Karolinens auf Sophie von La Roche machte, vgl. auch Ludmilla Assing: „Sophie v. La Roche", S. 312.

82) Die deutschen Schriftstellerinnen: Thl. I, S. 176; Thl. III, S. 141.

83) Allgemeine Literatur-Zeitung, 1835, Nr. 115—120.

sich nun einmal gewöhnt hat, mitten unter den Ihrigen sich immer nur einsam und fremd zu dünken, ein Liebendes, das auch ihr mit aufgeschlossenem Herzen entgegenkäme, das auch ihr darin etwas Thron- und Altarähnliches aufrichtete. Da nahet sich ihr am glücklichen Tage ein gar holdes weibliches Wesen, ein zartes poetisches Gemüth, der Welt schon als Dichterin unter dem Namen Tian bekannt, Karoline von Günderrode. Diese edle Stiftsdame, von hohem Wuchs, aber von schwankender fließender Gestalt, von braunem Haar, aber blauen Augen mit langen Wimpern bedeckt, dieses Wesen sanft und weich in allen Zügen, das wie ein Geisterschein nicht geht, sondern wandelt, wird in einem reizenden Contraste zu Bettina von dieser selbst mit einer Uneigennützigkeit und Wahrheit geschildert, die nicht genug zu loben ist". Mit gewohnter Schärfe und Feinsinnigkeit beurtheilt nun Meusebach die Erzählung Bettina's von ihrem Umgange mit der von ihr fast schwärmerisch geliebten und bewunderten Freundin sowie von dem traurigen Untergange derselben, und schließt (S. 311) mit den Worten: „daß die tragische Geschichte von Fräulein von Günderrode eine sehr vorzügliche Episode des Ganzen bildet, wird Niemand bestreiten".

Wir nehmen die schöne Episode aus Bettina's Buche hier auf, indem wir das von der Frau Rath an Bettina am 21. Sept. 1808 gerichtete Schreiben vorangehen lassen (Thl. I, S. 61 fg.): „Mein Sohn hat gesagt: Was einen drückt, das muß man verarbeiten, und wenn er ein Leid gehabt hat, da hat er ein Gedicht draus gemacht. — Ich hab' Dir gesagt, Du sollst die Geschichte von der Günderrode aufschreiben, und schick' sie nach Weimar; mein Sohn will es gern haben; der hebt sie auf; dann drückt sie Dich nicht mehr.

Der Mensch wird begraben in geweihter Erd'; so soll man auch große und seltene Begebenheiten begraben in einen schönen Sarg der Erinnerung, an den ein jeder hintreten kann und dessen Andenken feiern. Das hat der Wolfgang gesagt, wie er den Werther geschrieben hat; thu es ihm zu Lieb' und schreib's auf."

Bettina antwortet (der Brief ist, wie gewöhnlich, ohne Datum) aus Winkel, wo sie damals in dem Landhause ihres Bruders Franz sich aufhielt (Th. I, S. 83):

„Ueber die Günderrode ist mir am Rhein unmöglich zu schreiben; ich bin nicht so empfindlich, aber ich bin hier am Platz nicht weit genug von dem Gegenstand ab, um ihn ganz zu übersehen. Gestern war ich da unten, wo sie lag; die Weiden sind so gewachsen, daß sie den Ort ganz zudecken; und wie ich mir so dachte, wie sie voll Verzweiflung hierherlief und so rasch das gewaltige Messer sich in die Brust stieß, und wie das Tage lang in ihr gekocht hatte, und ich, die so nah mit ihr stand, jetzt an demselben Ort gehe hin und her an demselben Ufer, in süßem Ueberlegen meines Glückes, und Alles und das Geringste, was mir begegnet, scheint mir mit zu dem Reichthum meiner Seligkeit zu gehören; da bin ich wol nicht geeignet, jetzt Alles zu ordnen und den einfachen Faden unseres Freundelebens, von dem ich doch nur Alles anspinnen könnte, zu verfolgen. — Nein, es kränkt mich, und ich mache ihr Vorwürfe, wie ich ihr damals in Träumen machte, daß sie die schöne Erde verlassen hat; sie hätt' noch lernen müssen, daß die Natur Geist und Seele hat und mit dem Menschen verkehrt, und sich seiner und seines Geschickes annimmt, und daß Lebensverheißungen in den Lüften uns umwehen. Ja sie hat's bös mit mir gemacht; sie ist mir geflüchtet, gerade wie ich mit ihr theilen wollte alle Genüsse. — Sie war so zaghaft: eine junge Stiftsdame, die sich fürchtete, das Tischgebet laut herzusagen; sie sagte mir oft, daß sie sich fürchtete, weil die Reihe an ihr war; sie wollte vor den Stiftsdamen das Benedicite nicht laut hersagen. — Unser Zusammenleben war schön; es war die erste Epoche, in der ich mich gewahr ward. Sie hatte mich zuerst aufgesucht in Offenbach; sie nahm mich bei der Hand und forderte, ich solle sie in der Stadt besuchen. Nachher waren wir alle Tage beisammen; bei ihr lernte ich die ersten Bücher mit Verstand lesen. Sie wollte mich Geschichte lehren, sie merkte aber bald, daß ich zu sehr mit der Gegenwart beschäftigt war, als daß mich die Vergangenheit hätte lange fesseln können. — Wie gern ging ich zu ihr! Ich konnte sie keinen Tag mehr missen; ich lief alle Nachmittag zu ihr. Wenn ich an die Thür des Stifts kam, da sah ich durch das Schlüsselloch bis nach ihrer Thür, bis mir aufgethan ward. Ihre kleine Wohnung war ebener Erde nach dem Garten; vor dem Fenster stand eine Silberpappel[84]); auf die kletterte ich während dem Vorlesen; bei jedem Kapitel erstieg ich einen höheren Ast und las von oben herunter; sie stand am Fenster und hörte zu und sprach zu mir hinauf, und dann und wann sagte sie: «Bettina, fall nicht.» — Jetzt weiß ich erst, wie glücklich ich in der damaligen Zeit war, weil Alles, auch das Geringste, sich als Erinnerung von Genuß in mich geprägt hat. Sie war so sanft und weich in allen Zügen wie eine Blondine; sie hatte braunes Haar, aber blaue Augen; die waren gedeckt mit langen Augenwimpern. Wenn sie lachte, so war es nicht laut, es war vielmehr ein sanftes, gedämpftes Girren, in dem sich Lust und Heiterkeit sehr vernehmlich aussprach. — Sie ging nicht, sie wandelte, wenn man verstehen will, was ich damit auszusprechen meine. Ihr Kleid war ein Gewand, was sie in schmeichelnden Falten umgab; das kam von ihren weichen Bewegungen her; ihr Wuchs war hoch, ihre Gestalt zu fließend, als daß man es mit dem Worte schlank ausdrücken könnte. Sie war schüchtern freundlich und viel zu willenlos, als daß sie in der Gesellschaft sich bemerkbar gemacht hätte. Einmal aß sie bei dem Fürst Primas[85]) mit allen Stiftsdamen zu Mittag; sie war im schwarzen Ordenskleid mit langer Schleppe und weißem Kragen mit dem Ordenskreuz; da machte Jemand die Bemerkung, sie sähe aus wie eine Scheingestalt unter den anderen Damen, als ob sie ein Geist sei, der eben in der Luft zerfließen werde. — Sie

84) Der Baum, eine Birke, ist erst in neuester Zeit bei dem Neubau des Stiftsgebäudes verschwunden. 85) Dies ist ein Gedächtnißfehler Bettina's, denn als der Fürst Primas in Frankfurt regierte, war Karoline bereits todt.

las mir ihre Gedichte vor und freute sich meines Beifalls, als wenn ich ein großes Publicum wäre; ich war aber auch voll lebendiger Begierde es anzuhören, nicht als ob ich mit Verstand das Gehörte gefaßt hätte — es war vielmehr ein mir unbekanntes Element und die weichen Verse wirkten auf mich wie der Wohllaut einer fremden Sprache, die einem schmeichelt, ohne daß man sie übersetzen kann. — Wir lasen zusammen den Werther und sprachen viel über den Selbstmord. Sie sagte: «Recht viel lernen, recht viel fassen mit dem Geist und dann früh sterben; ich mag's nicht erleben, daß mich die Jugend verläßt.» — Wir lasen vom Jupiter Olymp des Phidias, daß die Griechen von dem sagten, der Sterbliche sei um das Herrlichste betrogen, der die Erde verlasse, ohne ihn gesehen zu haben. Die Günderrode sagte: «Wir müssen ihn sehen; wir wollen nicht zu den Unseligen gehören, die so die Erde verlassen.» Wir machten unser Reiseproject, wir erdachten unsere Wege und Abenteuer; wir schrieben Alles auf, wir malten Alles aus; unsere Einbildungskraft war so geschäftig, daß wir's in der Wirklichkeit nicht besser hätten erleben können. — Oft lasen wir in dem erfundenen Reisejournal und freuten uns der allerliebsten Abenteuer, die wir darin erlebt hatten, und die Erfindung wurde gleichsam zur Erinnerung, deren Beziehungen sich noch in der Gegenwart fortsetzten. Von dem, was sich in der Wirklichkeit ereignete, machten wir uns keine Mittheilungen; das Reich, in dem wir zusammentrafen, senkte sich herab wie eine Wolke, die sich öffnete, um uns in ein verborgenes Paradies aufzunehmen; da war Alles neu, überraschend, aber passend für Geist und Herz. Und so vergingen die Tage. Sie wollte mir Philosophie lehren u. s. w."

Im Folgenden (S. 87—95) theilt Bettina nun „die wunderbaren Lehren" mit, mit welchen die Günderrode, wie sie sagt, die Unmündigkeit ihres Geistes genährt habe. Wir glauben diese zuweilen etwas phantastische Stelle überschlagen zu können, da die philosophischen Reflexionen Karolinens und Bettina's Ideen über dieselben, durch die Auszüge, welche wir unten aus der Schrift „Die Günderode" geben werden, hinreichenden Ersatz für das hier Uebergangene bieten dürften.

Bettina fährt fort (S. 95 fg.):

„Hier hab' ich abgebrochen und hab' viele Tage nicht geschrieben. Es stieg so ernst und schwer herauf; der Schmerz ließ sich nicht vom Denken bemeistern. Ich bin noch jung und kann's nicht durchsetzen, das Ungeheure. Unterdessen hat man den Herbst eingethan; der Most wurde vom laubbekränzten Winzervolke unter Jubelgesang die Berge herabgefahren und getragen, und sie gingen mit der Schalmei voran und tanzten. O Du[86])! der Du dieses liesest, Du hast keinen Mantel so weich, um die verwundete Seele darin einzuhüllen. Was bist Du mir schuldig? dem ich Opfer bringe wie dies, daß ich Dich die Hand in die Wunden legen lasse. Wie kannst Du mir vergelten? Du wirst mir nimmer vergelten; Du wirst mich nicht locken und an Dich ziehen, und weil ich kein Obdach in der Liebe habe, wirst Du mich nicht herbergen, und der Sehnsucht wirst Du keine Linderung gewähren. Ich weiß es schon im voraus, ich werd' allein sein mit mir selber, wie ich heut' allein stand am Ufer bei den düsteren Weiden, wo die Todesschauer noch wehen über den Platz, da kein Gras mehr wächst: dort hat sie den schönen Leib verwundet, gerad an der Stelle, wo sie's gelernt hatte, daß man da das Herz am sichersten trifft. O Jesus Maria!

„Du mein Herr! Du! flammender Genius über mir! ich hab' geweint, o über sie, die ich verloren habe, die wie warme, frühlingbrütende Lüfte mich umgab, die mich schützte, die mich begeisterte, die mir die Höhe meiner eigenen Natur als Ziel vertraute; ich hab' geweint um mich, mit mir; hart muß ich werden wie Stahl, gegen mich, gegen das eigene Herz; ich darf es nicht beklagen, daß ich nicht geliebt werde; ich muß streng sein gegen das leidenschaftliche Herz; es hat kein Recht zu fordern, nein, es hat kein Recht; Du bist mild und lächelst mir, und Deine kühle Hand mildert die Glut meiner Wangen; das soll mir genügen."

Es folgt nun die Beschreibung einer Kahnfahrt den Rhein hinab, um die Feier des Weinfestes zu sehen; dann fährt Bettina fort (S. 97 fg.):

„Da wir nach Hause kamen, so war's spät, aber der Mond leuchtete hell. Ich sah zum Fenster hinaus und hörte noch jenseits das Toben und Jauchzen der Heimkehrenden und diesseits; nach der Seite, wo sie todt am Ufer gelegen hatte, war Alles still. Ich dachte: da ist keiner mehr, der nach ihr fragt, und ich ging hin, nicht ohne Grausen, nein, mir war bang. Wie ich von weitem die Nebel über den Weidenbüschen wogen sah, da wär' ich bald wieder umgekehrt; es war mir, als sei sie es selbst, die da schwebte und wogte und sich ausdehnte. Ich ging hin, aber ich betete unterwegs, daß mich Gott doch schützen möge; schützen? wovor? vor einem Geist, dessen Herz voll liebendem Willen gegen mich im Leben gewesen war? und nun er des irdischen Leibes entledigt ist, soll ich ihn fürchtend fliehen? Ach! sie hat vielleicht einen besseren Theil ihres geistigen Vermögens auf mich vererbt seit ihrem Tod. Vererben doch die Voreltern auf ihre Nachkommen; warum nicht die Freunde? Ich weiß nicht, wie weh mir ist! Sie, die freundlich klare hat meinen Geist vielleicht beschenkt. Wie ich von ihrem Grab zurückkam, da fand ich Leute, die nach ihrer Kuh suchten, die sich verlaufen hatte; ich ging mit ihnen; sie ahneten gleich, daß ich von dort her kam; sie wußten viel von der Günderrode zu erzählen, die oft freundlich bei ihnen eingesprochen und ihnen Almosen gegeben hatte; sie sagten: so oft sie dort vorbeigehen, beten sie ein Vaterunser. Ich hab' auch dort gebetet zu und um ihre Seele, und hab' mich vom Mondlicht rein waschen lassen, und hab' es ihr laut gesagt, daß ich mich nach ihr sehne, nach jenen Stunden, in denen wir Gefühle und Gedanken harmlos gegen einander austauschten.

Sie erzählte mir wenig von ihren sonstigen Angelegenheiten; ich wußte nicht, in welchen Verbindungen sie noch außer mir war. Sie hatte mir zwar von Daub

86) Die schwärmerische Apostrophe ist an Goethe gerichtet.

in Heidelberg gesprochen und auch von Creuzer, aber ich wußte von keinem, ob er ihr lieber sei als der andere. Einmal hatte ich von Anderen davon gehört; ich glaubte es nicht. — Einmal kam sie mir freudig entgegen und sagte: Gestern hab' ich einen Chirurgen gesprochen; der hat mir gesagt, daß es sehr leicht sei, sich umzubringen; sie öffnete hastig ihr Kleid und zeigte mir unter der schönen Brust den Fleck; ihre Augen funkelten freudig; ich starrte sie an; es ward mir zum erstenmal unheimlich. Ich fragte: Nun? und was soll ich denn thun, wenn Du todt bist? «O», sagte sie, «dann ist Dir nichts mehr an mir gelegen; bis dahin sind wir nicht mehr so eng verbunden; ich werd' mich erst mit Dir entzweien.» Ich wendete mich nach dem Fenster, um meine Thränen, mein vor Zorn klopfendes Herz zu verbergen; sie hatte sich nach dem anderen Fenster gewendet und schwieg. Ich sah sie von der Seite an: ihr Auge war gen Himmel gewendet, aber der Strahl war gebrochen, als ob sich sein ganzes Feuer nach innen gewendet habe. Nachdem ich sie eine Weile beobachtet hatte, konnte ich mich nicht mehr fassen — ich brach in lautes Schreien aus; ich fiel ihr um den Hals und riß sie nieder auf den Sitz und setzte mich auf ihre Kniee und weinte viel Thränen und küßte sie zum ersten Male an ihren Mund, und riß ihr das Kleid auf und küßte sie an die Stelle, wo sie gelernt hatte das Herz treffen; und ich bat mit schmerzlichen Thränen, daß sie sich meiner erbarme, fiel ihr wieder um den Hals und küßte ihre Hände, die waren kalt und zitterten, ihre Lippen zuckten, sie war ganz kalt, starr und todtenblaß und konnte die Stimme nicht erheben. Sie sagte leise: «Bettina, brich mir das Herz nicht» — ach! da wollte ich mich aufreißen und wollte ihr nicht wehe thun; ich lächelte, weinte und schluchzte laut. Ihr schien immer bänger zu werden; sie legte sich auf's Sopha; da wollte ich scherzen und wollte ihr beweisen, daß ich Alles für Scherz nehme. Da sprachen wir von ihrem Testament; sie vermachte einem jeden etwas; mir vermachte sie einen kleinen Apollo unter einer Glasglocke, dem sie einen Lorberkranz umgehängt hatte [87]). Ich schrieb Alles auf; im Nachhausegehen machte ich mir Vorwürfe, daß ich so aufgeregt gewesen war; ich fühlte, daß es doch nur Scherz gewesen war, oder auch Phantasie, die in ein Reich gehört, welches nicht in der Wirklichkeit seine Wahrheit behauptet; ich fühlte, daß ich unrecht gethan hatte und nicht sie, die ja oft auf diese Weise mit mir gesprochen hatte.

Am anderen Tage führte ich ihr einen jungen französischen Husarenoffizier zu, mit hoher Bärenmütze; er war der Wilhelm von Türkheim, der schönste aller Jünglinge, das wahre Kind voll Anmuth und Scherz; er war unvermuthet angekommen [88]). Ich sagte: da hab' ich Dir einen Liebhaber gebracht, der soll Dir das Leben wieder lieb machen. Er vertrieb uns allen die Melancholie; wir scherzten und machten Verse, und da der schöne Wilhelm die schönsten gemacht zu haben behauptete, so wollte die Günderrode, ich sollte ihm den Lorberkranz schenken; ich wollte mein Erbtheil nicht geschmälert wissen, doch mußt' ich ihm endlich die Hälfte des Kranzes lassen. So hab' ich denn nur die eine Hälfte.

Einmal kam ich zu ihr, da zeigte sie mir einen Dolch mit silbernem Griff, den sie auf der Messe gekauft hatte; sie freute sich über den schönen Stahl und über seine Schärfe. Ich nahm das Messer in die Hand und probte es am Finger; da floß gleich Blut; sie erschrak, ich sagte: O Günderrode, du bist so zaghaft und kannst kein Blut sehen, und gehest immer mit einer Idee um, die den höchsten Muth voraussetzt. Ich hab' doch noch das Bewußtsein, daß ich eher vermögend wär', etwas zu wagen, obschon ich mich nie umbringen würde; aber mich und Dich in einer Gefahr zu vertheidigen, dazu hab' ich Muth; und wenn ich jetzt mit dem Messer auf Dich eindringe — siehst Du, wie Du Dich fürchtest? Sie zog sich ängstlich zurück; der alte Zorn regte sich wieder in mir unter der Decke des glühendsten Muthwillens; ich ging immer ernstlicher auf sie ein; sie lief in ihr Schlafzimmer hinter einen ledernen Sessel, um sich zu sichern; ich stach in den Sessel, ich riß ihn mit vielen Stichen in Stücken; das Roßhaar flog hier und dahin in die Stube. Sie stand flehend hinter dem Sessel und bat, ihr nichts zu thun; ich sagte: eh' ich dulde, daß Du Dich umbringst, thu' ich's lieber selbst. Mein armer Stuhl, rief sie. Ja was, Dein Stuhl! der soll den Dolch stumpf machen; ich gab ihm ohne Barmherzigkeit Stich auf Stich, das ganze Zimmer wurde eine Staubwolke. So warf ich den Dolch weit in die Stube, daß er prasselnd unter das Sopha fuhr. Ich nahm sie bei der Hand und führte sie in den Garten in die Weinlaube; ich riß die jungen Weinreben ab und warf sie ihr vor die Füße; ich trat darauf und sagte: so mißhandelst Du unsere Freundschaft! Ich zeigte ihr die Vögel auf den Zweigen und daß wir wie jene, spielend, aber treu gegen einander bisher zusammen gelebt hätten; ich sagte: Du kannst sicher auf mich bauen; es ist keine Stunde in der Nacht, die, wenn Du mir Deinen Willen kund thust, mich nur einen Augenblick besinnen machte. Komm vor mein Fenster und pfeif' um Mitternacht, und ich geh' ohne Vorbereitung mit Dir um die Welt. Und was ich für mich nicht wagte, das wag' ich für Dich — aber Du! was berechtigt Dich, mich aufzugeben? wie kannst Du solche Treue verrathen? Und

87) Diese Apollo-Statuette kam nach Karolinens Tode an die Stiftsdame, nachherige Pröbstin Philippine von Fichard, nach dem Tode derselben an deren Stiefschwester Lisette von Glauburg, und nach dem Tode der letzteren, der im J. 1865 erfolgte, an deren Nichte, Frau Josephine von Boltog. Dieselbe war eine Tochter der an den Feldmarschallieutenant von Stregen verheiratheten Marianne von Glauburg (Mittheilung der Frau Pröbstin von Lersner).

88) Dieser ritterlich schöne und tapfere Offizier, später Adjutant des Generals Rapp, war ein Sohn der von Goethe geliebten und als „Lili" gefeierten Elisabeth Schönemann, welche sich am 9. Aug. 1778 mit dem straßburger Bankier Bernhard Friedrich von Türkheim verheirathet hatte und am 6. Mai 1817 in Kraut-Egersheim bei Straßburg starb. Ein Bruder Wilhelm's war der ausgezeichnete Maire von Straßburg Friedrich von Türkheim, der im December 1850 starb. Vgl. Moderne Culturzustände im Elsaß, von Ludwig Spach, 1873. Bd. I, S. 12, 40, 49, 51, 52, Bd. II, S. 22, 101, 177.

versprich mir, daß Du nicht mehr Deine zaghafte Natur hinter so grausenhafte, prahlerische Ideen verschanzen willst. Ich sah sie an, sie war beschämt und senkte den Kopf, und sah auf die Seite und war blaß; wir waren beide still, lange Zeit. Günderrode, sagte ich, wenn es Ernst ist, dann gib mir ein Zeichen — sie nickte.

Sie reiste in's Rheingau; von dort aus schrieb sie mir ein paarmal, wenig Zeilen; ich hab' sie verloren, sonst würd' ich sie hier einschalten. Einmal schrieb sie: «Ist man allein am Rhein, so wird man ganz traurig, aber mit mehreren zusammen, da sind gerade die schauerlichsten Plätze am lustaufreizendsten; mir ist aber doch lieb, den weiten, gedehnten Purpurhimmel am Abend allein zu begrüßen; da dichte ich im Wandeln an einem Märchen, das will ich Dir vorlesen; ich bin jeden Abend begierig, wie es weitergeht; es wird manchmal recht schaurig und dann taucht es wieder auf.» Da sie wieder zurückkam und ich das Märchen lesen wollte, sagte sie: «Es ist so traurig geworden, daß ich's nicht lesen kann; ich darf nichts mehr davon hören; ich kann es nicht mehr weiter schreiben, ich werde krank davon.»

Sie legte sich zu Bett und blieb mehrere Tage liegen; der Dolch lag an ihrem Bett; ich achtete nicht darauf, die Nachtlampe stand dabei; ich kam herein. «Bettina», sagte sie, «mir ist vor drei Wochen eine Schwester gestorben; sie war jünger als ich; Du hast sie nie gesehen; sie starb an der schnellen Auszehrung.» Warum sagst Du mir dies heute erst? fragte ich. «Nun was könnte Dich dies interessiren? Du hast sie nicht gekannt; ich muß so was allein tragen», sagte sie mit trockenen Augen. Mir war dies doch etwas sonderbar; mir jungen Natur waren alle Geschwister so lieb, daß ich glaubte, ich würde verzweifeln müssen, wenn eines stürbe, und daß ich mein Leben für jeden gelassen hätte. Sie fuhr fort: «Nun denk'! vor drei Nächten ist mir diese Schwester erschienen; ich lag im Bett und die Nachtlampe brannte auf jenem Tisch; sie kam herein im weißen Gewand, langsam und blieb an dem Tisch stehen; sie wendete den Kopf nach mir, senkte ihn und sah mich an. Erst war ich erschrocken, aber bald war ich ganz ruhig. Ich setzte mich im Bette auf, um mich zu überzeugen, daß ich nicht schlafe. Ich sah sie auch an und es war, als ob sie, etwas bejahend, nickte; sie nahm dort den Dolch, hob ihn gen Himmel mit der rechten Hand, als ob sie mir ihn zeigen wolle, legte ihn wieder sanft und klanglos nieder; dann nahm sie die Nachtlampe, hob sie auch in die Höhe und zeigte sie mir, und als ob sie mir bezeichnen wolle, daß ich sie verstehe, nickte sie sanft, führte die Lampe zu ihren Lippen und hauchte sie aus. «Denk' nur», sagte sie voll Schauder, «ausgeblasen; im Dunkel hatte mein Auge noch das Gefühl von ihrer Gestalt.» Da hat mich plötzlich eine Angst befallen, die ärger sein muß, als wenn man mit dem Tode ringt, ja, denn ich wär' lieber gestorben als noch länger diese Angst zu tragen.

Ich war gekommen, um Abschied zu nehmen, weil ich mit Savigny nach Marburg reisen wollte; aber nun wollte ich bei ihr bleiben. Reise nur fort, sagte sie, denn ich reise auch übermorgen wieder in's Rheingau — und so ging ich denn weg. Bettina, rief sie mir in der Thüre zu, behalt' diese Geschichte, sie ist doch merkwürdig. Das waren ihre letzten Worte. In Marburg schrieb ich ihr oft in's Rheingau von meinem wunderlichen Leben u. s. w."

Bettina gibt nun eine phantastische Beschreibung ihres Lebens in Marburg, wo sie den Winter von 1805 auf 1806 bei ihrem Schwager Savigny zubrachte [89]). Das zwanzigjährige Mädchen stieg dort nächtlich aus dem Fenster ihres Schlafzimmers über die Festungsmauern und kletterte einen alten Wartthurm hinauf, was, wie Meusebach bemerkt, der treffliche Schwager nicht hätte leiden sollen, und kann ihrer Freundin Karoline gar nicht genug von ihren Thurmbegeisterungen schreiben [90]).

Weiter erzählt sie (S. 110 fg.):

„Jetzt kam Creuzer nach Marburg, um Savigny zu besuchen. Häßlich, wie er war, war es zugleich unbegreiflich, daß er ein Weib interessiren könne. Ich hörte, daß er von der Günderrode sprach, in Ausdrücken, als ob er ein Recht an ihre Liebe habe. Ich hatte, in meinem von allem äußeren Einfluß abgeschiedenen Verhältnisse zu ihr, früher nicht davon geahnt und war im Augenblick aufs heftigste eifersüchtig. Er nahm in meiner Gegenwart ein kleines Kind auf den Schooß und fragte: Wie heißest Du? Sophie. Nein, Du sollst, so lange ich hier bin, Karoline heißen; Karoline, gib mir einen Kuß. Da ward ich zornig; ich riß ihm das Kind vom Schooß und trug es hinaus, fort durch den Garten auf den Thurm; da oben stellt' ich es in den Schnee neben ihren Namen [91]) und legte mich mit dem glühenden Gesicht hinein nnd weinte laut und das Kind weinte mit, und da ich herunter kam, begegnete mir Creuzer. Ich sagte: Weg aus meinem Weg! fort! Der Philolog konnte sich einbilden, daß Ganymed ihm die Schale des Jupiter reichen werde [92]).

---

89) Jakob Grimm beschreibt in der Festschrift zu Savigny's fünfzigjährigem Doctor-Jubiläum (Kleine Schriften, I, 115 fg.) dessen Wohnung in Marburg: „Zu Marburg muß man die Beine rühren und Treppe auf Treppe ab steigen. Aus einem kleinen Hause der Barfüßerstraße führte mich durch ein schmales Gäßchen und den Wendelsteig eines alten Thurmes der tägliche Weg auf den Kirchhof, von dem sich's über die Dächer und Blüthenbäume sehnsüchtig in die Weite schaut; da war gut auf- und abwandeln; dann stieg man an der Mauerwand wieder in eine höher liegende Gasse vorwärts zum Forsthof, wo Professor Weiß noch weiter hinauf wohnte. Zwischen dessen Bereich und dem Hofthor unten, mitten an der Treppe, klappte wie ein Nest ein Nebenhaus, in dem Sie Ihr heiteres, sorgenfreies und der Wissenschaft gewidmetes Leben lebten u. s. w." 90) „Die Günderode" (II, 66, 122, 153 fg., 291). 91) Sie hatte den Namen der Günderrode in den Schnee und als schützenden Talisman die Worte: Jesus Nazarenus rex Judaeorum darüber geschrieben. „Da war mir", sagte sie, „als sei sie gesichert gegen böse Eingebungen." 92) Diese Stelle über den Vorgang mit Creuzer hat der Verfasserin eine strenge, aber wohlverdiente Rüge ihres Recensenten Meusebach zugezogen. Er sagt (S. 310): „Es ist hart, daß die Verfasserin jetzt nach Verlauf so vieler Jahre die erstaunenswürdige Beleidigung gegen den Freund ihrer geliebtesten Freundin unverdeckt vor einem Publicum gleichsam wiederholt, dem sie doch alle Fähigkeit, Menschen und menschliche Verhältnisse zu erkennen und zu beurtheilen, abspricht. Es ist sehr hart! Und

Es war in der Neujahrsnacht; ich saß auf meiner Warte [93]) und schaute in die Tiefe; Alles war so still — kein Laut bis in die weiteste Ferne und ich war betrübt um die Günderrode, die mir keine Antwort gab; die Stadt lag unter mir, da schlug es Mitternacht.... Ich ging zurück und schrieb an die Günderrode; vielleicht finde ich den Brief noch unter meinen Papieren, dann will ich ihn beilegen; ich weiß, daß ich ihr die heißesten Bitten that, mir zu antworten... Ich legte meinen Kopf auf ihre Füße und bat um Antwort und wartete mit heißer Sehnsucht acht Tage, aber nie erhielt ich eine Antwort; ich war blind, ich war taub, ich ahnte nichts. Noch zwei Monate gingen vorüber — da war ich wieder in Frankfurt [94]) — ich lief ins Stift, machte die Thüre auf, siehe! da stand sie und sah mich an, kalt wie es schien. Günderrode! rief ich, darf ich hereinkommen? Sie schwieg und wendete sich ab. Günderrode, sag' nur ein Wort und ich lieg' an deinem Herzen. Nein, sagte sie, komme nicht näher, kehre wieder um, wir müssen uns doch trennen. — Was heißt das? So viel, daß wir uns in einander geirrt haben und daß wir nicht zusammengehören. Ach! ich wendete um, ach! erste Verzweiflung, erster grausamer Schlag, so empfindlich für ein junges Herz! Ich, die ich nichts kannte wie die Unterwerfung, die Hingebung in dieser Liebe mußte so zurückgewiesen werden! Ich lief nach Haus zur Meline [95]); ich bat sie mitzugehen zur Günderrode, zu sehen, was ihr fehle, sie zu bewegen, mir einen Augenblick ihr Angesicht zu gönnen. Ich dachte: wenn ich sie nur einmal in's Auge fassen könne, dann wolle ich sie zwingen. Ich lief über die Straße; vor der Zimmerthüre blieb ich stehen; ich ließ die Meline allein zu ihr eintreten; ich wartete, ich zitterte und rang die Hände in dem kleinen engen Gang, der mich so oft zu ihr geführt hatte. Die Meline kam heraus mit verweinten Augen, sie zog mich schweigend mit sich fort. Einen Augenblick hatte mich der Schmerz übermannt, aber gleich stand ich wieder auf den Füßen. Nun, dachte ich, wenn das Schicksal uns nicht schmeicheln will, so wollen wir Ball mit ihm spielen. Ich war heiter, ich war lustig, ich war überreizt, aber in den Nächten weinte ich im Schlaf.

Am zweiten Tag ging ich des Wegs, wo ihre Wohnung war; da sah ich die Wohnung von Goethe's Mutter, die ich nicht näher kannte und nie besucht hatte. Ich trat ein. Frau Rath, sagte ich, ich will Ihre Bekanntschaft machen; mir ist eine Freundin in der Stiftsdame von Günderrode verloren gegangen und die sollen Sie mir ersetzen. Wir wollen's versuchen, sagte sie. Und so kam ich alle Tage und setzte mich auf den Schemel und ließ mir von ihrem Sohn erzählen und schrieb's Alles auf und schickte es der Günderrode. — Wie sie in's Rheingau ging, sendete sie mir die Papiere zurück; die Magd, die sie mir brachte, sagte, es habe der Stiftsdame heftig das Herz geklopft, da sie ihr die Papiere gegeben, und auf ihre Frage, was sie bestellen sollte, habe sie geantwortet: nichts.

Es vergingen vierzehn Tage, da kam Fritz [96]) Schlosser; er bat mich um ein paar Zeilen an die Günderrode, weil er ins Rheingau reisen werde; er wolle gern ihre Bekanntschaft machen. Ich sagte, daß ich mit ihr brouillirt sei, ich bäte ihn aber, von mir zu sprechen und Acht zu geben, was es für einen Eindruck auf sie mache. Wann gehen Sie hin? sagte ich, morgen? Nein, in acht Tagen. O gehen Sie morgen, sonst treffen Sie sie nicht mehr, am Rhein ist's so melancholisch, sagte ich scherzend, da könnte sie sich ein Leids anthun. Schlosser sah mich ängstlich an. Ja, ja, sagte ich muthwillig, sie stürzt sich

---

dennoch! Kann es ein größeres Zeugniß geben von der Wahrhaftigkeit des vorliegenden Buches als die eben ausgehobene Erzählung? Die Erzählerin ist gegen jenen achtungswürdigen Mann, dem sie so zurief: „weg aus meinem Wege, fort!" schonungslos, aber ist sie nicht tausendmal schonungsloser gegen sich selbst? Sie konnte die ganze Beleidigungsscene im Buche streichen und ruhig dem Leser überlassen, Karolinens Bruch mit ihr einige Monate vor dem selbstgewählten Tode, so gut er mochte, sich klar zu machen aus der früher mitgetheilten ahnungsvollen Scherzrede Karolinens: sie werde, ehe sie freiwillig ende, sich mit Bettinen erst entzweien. Aber die Verfasserin hat nichts gestrichen; sie hat ihr großes Unrecht, ihre erstaunliche Kränkung der geliebten Freundin im Freunde derselben, wie zu selbstaufgelegter schwerer Buße, unverdeckt vor unser aller Augen hingestellt; und der verwundeten Freundin hat sie eine zwar feste, aber ruhige und würdige Trennungsrede, die frei ist von Heftigkeit, Bitterkeit und unnützem Vorwurf, in den Mund gelegt. Man kann nicht wahrhafter, nicht redlicher sein als hier die Erzählerin. Richtig ist, als sie jene Erzählung niederschrieb, stand sie noch in der Selbsttäuschung, als ob ihre Liebe doch nichts gewesen sei als Hingebung und Unterwerfung. Wie wäre aber eine solche Selbsttäuschung noch jetzt möglich, wenn die Verfasserin die Sache ansieht, nur wie sie selbst sie erzählt hat? Könnte sie noch jetzt Liebe, Hingebung und Unterwerfung nennen, was nur ein unglücklicher Dämon herrischer Laune und Willkür, ein selbstgeschaffener düsterer Thurmgeist eingeben konnte? Wäre das Hingebung, auf so grausame Weise von der Freundin fordern, daß dieser durchaus nicht liebenswürdig sein soll, was ihr eben heute häßlich vorkommt, obwol (wenn der Geist es sagt) morgen vielleicht ganz liebenswürdig? Könnte die Verfasserin noch sich beklagen, „so zurückgewiesen worden zu sein," nachdem sie völlig ungereizt ohne allen gerechten Anlaß ganz anders zurückgewiesen hatte? Durch die unverkürzte, unverfärbte Darstellung des schmerzlichen Vorgangs hat inzwischen die Verfasserin eingestanden, daß ihre Liebe damals in unglücklichen Irren und Wirren befangen war; und insofern müssen wir denn auch von dieser Seite zufrieden gestellt sein."

93) Der schon erwähnte Wartthurm in der Festungsmauer, welche den großen Garten umgab. 94) Im März 1806 kehrte Bettina von Marburg nach Frankfurt zurück. Siehe H. Düntzer, Frauenbilder aus Goethe's Jugendzeit. S. 558.

95) Bettina's jüngere Schwester, später Gattin des Schöffen von Guaita. 96) Schlosser, Joh. Friedrich Heinrich, geb. 30. Dec. 1780 zu Frankfurt, kehrte 1803 als Dr. juris in seine Vaterstadt zurück und wurde Advocat. Im J. 1814 trat er in Wien zugleich mit seiner Gattin geb. du Fay zur katholischen Kirche über. Er ist der auch als Schriftsteller bekannte Rath Schlosser auf Stift Neuburg bei Heidelberg, der am 22. Jan. 1851 in Frankfurt starb. Sein jüngerer Bruder Christian, auch als Dichter bekannt, war Mediciner. Er war ebenfalls in Rom, drei Jahre vor seinem älteren Bruder, katholisch geworden und starb dort am 14. Febr. 1829. Der mit Goethe's Schwester Cornelia verheirathete Joh. Georg Schlosser war der Oheim der beiden genannten Brüder. Er war am 7. Dec. 1739 in Frankfurt geboren, vermählte sich am 1. Nov. 1773 mit Cornelia, wurde Witwer am 24. Sept. 1777, vermählte sich am 24. Sept. 1779 mit Johanna Fahlmer und starb am 17. Oct. 1799 in Frankfurt.

in's Wasser oder ersticht sich aus bloßer Laune. Freveln Sie nicht, sagte Schlosser; und nun frevelte ich erst recht. Geben sie Acht, Schlosser, Sie finden sie nicht mehr, wenn Sie nach alter Gewohnheit zögern, und ich sage Ihnen, gehen Sie heute lieber wie morgen und retten Sie sie vor unzeitiger, melancholischer Laune. Und im Scherz beschrieb ich sie, wie sie sich umbringen werde, im rothen Kleid, mit aufgelöstem Schnürband, dicht unter der Brust die Wunde. Das nannte man tollen Uebermuth von mir; es war aber bewußtloser Ueberreiz, indem ich die Wahrheit vollkommen genau beschrieb.

Am anderen Tage kam mein Bruder Franz und sagte: Mädchen, wir wollen in's Rheingau gehen, da kannst du die Günderrode besuchen. Wann? fragte ich. Morgen, sagte er. Ach! ich packte mit Uebereilen ein und konnte kaum erwarten, daß wir gingen. Alles, was mir begegnete, schob ich heftig aus dem Weg; aber es vergingen mehrere Tage und es ward die Reise immer verschoben; endlich, da war meine Lust zur Reise in tiefe Trauer verwandelt und ich wäre lieber zurückgeblieben.

Da wir in Geisenheim ankamen, wo wir übernachteten, lag ich im Fenster und sah in's mondbespiegelte Wasser; meine Schwägerin Toni saß am Fenster; die Magd, die den Tisch deckte, sagte: Gestern hat sich auch eine junge schöne Dame, die schon sechs Wochen hier sich aufhielt, bei Winkel umgebracht. Sie ging am Rhein spazieren ganz lang, dann lief sie nach Hause, holte ein Handtuch; am Abend suchte man sie vergebens; am anderen Morgen fand man sie am Ufer unter Weidenbüschen; sie hatte das Handtuch voll Steine gesammelt und sich um den Hals gebunden, wahrscheinlich, weil sie sich in den Rhein versenken wollte; aber da sie sich in's Herz stach, fiel sie rückwärts und so fand sie ein Bauer am Rhein liegen, unter den Weiden, an einem Ort, wo es am tiefsten ist. Er riß ihr den Dolch aus dem Herzen und schleuderte ihn voll Abscheu weit in den Rhein; die Schiffer sahen ihn fliegen — da kamen sie herbei und trugen sie in die Stadt.

Ich hatte im Anfang nicht zugehört, aber zuletzt hört' ich's mit an und rief: das ist die Günderrode! Man redete mir's aus und sagte, es sei wol eine andere, da so viele Frankfurter im Rheingau wären. Ich ließ mir's gefallen und dachte: gerade was man prophezeie, sei gewöhnlich nicht wahr. In der Nacht träumte mir, sie käme mir auf einem mit Kränzen geschmückten Nachen entgegen, um sich mit mir zu versöhnen; ich sprang aus dem Bette in des Bruders Zimmer und rief: Es ist Alles nicht wahr, eben hat mir's lebhaft geträumt. Ach! sagte der Bruder, baue nicht auf Träume. Ich träumte noch einmal, ich sei eilig in einem Kahne über den Rhein gefahren, um sie zu suchen; da war das Wasser trüb und schilfig, die Luft war dunkel und es war sehr kalt. Ich landete an einem sumpfigen Ufer; da war ein Haus mit feuchten Mauern; aus dem schwebte sie hervor und sah mich ängstlich an und deutete mir, daß sie nicht sprechen könne. Ich lief wieder zum Schlafzimmer der Geschwister und rief: Nein, es ist gewiß wahr, denn mir hat geträumt, daß ich sie gesehen habe, und ich hab' gefragt: Günderrode, warum hast du mir dies gethan? da hat sie geschwiegen, hat den Kopf gesenkt und hat sich traurig nicht verantworten können.

Nun überlegte ich im Bett Alles und besann mich, daß sie mir früher gesagt hatte, sie wolle sich erst mit mir entzweien, ehe sie diesen Entschluß ausführen werde; nun war mir unsere Trennung erklärt; auch daß sie mir ein Zeichen geben werde, wenn ihr Entschluß reif sei — das war also die Geschichte von ihrer todten Schwester, die sie mir ein halb Jahr früher mittheilte; da war der Entschluß schon gefaßt. — O, ihr großen Seelen! dieses Lamm in seiner Unschuld, dieses junge zaghafte Herz, welche ungeheure Gewalt hat es bewogen, so zu handeln?

Am andern Morgen fuhren wir bei früher Zeit auf dem Rheine weiter; Franz hatte befohlen, daß das Schiff jenseits sich halten solle, um zu vermeiden, daß wir dem Platz zu nahe kämen. Aber dort stand der Fritz Schlosser am Ufer und der Bauer, der sie gefunden, zeigte ihm, wo der Kopf gelegen hatte und die Füße und daß das Gras noch niederliege — und der Schiffer lenkte unwillkürlich dorthin; und Franz bewußtlos sprach im Schiff Alles dem Bauer nach, was er in der Ferne verstehen konnte, und da mußt' ich denn mit anhören die schauderhaften Bruchstücke der Erzählung vom rothen Kleid, das aufgeschnürt war, und den Dolch, den ich so gut kannte, und das Tuch mit Steinen um ihren Hals und die breite Wunde — aber ich weinte nicht, ich schwieg. Da kam der Bruder zu mir und sagte: sei stark, Mädchen! Wir landeten in Rüdesheim; überall erzählte man sich die Geschichte"[97].

Wir wenden uns nun zu dem berühmten Buche: „Die Günderode" (Grünberg und Leipzig 1840, 2 Thle., auch in Bd. 2 u. 3 der sämmtl. Schriften, Berlin 1853), durch welches Bettina ihrer Freundin ein unsterbliches Denkmal gesetzt hat. Während die beiden Schriften: „Clemens Brentano's Frühlingskranz" und „Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde" zu Karolinens Lebensgeschichte nur werthvolle Beiträge liefern, stellt sich das erwähnte Buch geradezu die Aufgabe, das Bild der reichbegabten Dichterin in poetischer Verklärung dem Leser vorzuführen. Dieses

97) Die Erzählung der Fahrt ins Rheingau ist nach den Mittheilungen der Frau Schöff Brentano an die Stiftsdame Klotilde von Günderrode im Wesentlichen wahrheitsgetreu wiedergegeben, nur daß nicht in Geisenheim, sondern in Eltville übernachtet wurde. Die Genannte (Bettina's Schwägerin „Toni"), eine geb. Antonie Birkenstock aus Wien (daher Brentano-Birkenstock genannt) kam 1798 nach Frankfurt und starb daselbst in einem Alter von mehr als 90 Jahren im J. 1869. Nach dem Tode ihres Mannes, Franz Brentano, kam das Haus in Winkel in den Besitz ihres Sohnes Georg Brentano und gehört jetzt dessen Witwe, der Frau Brentano-Pfeiffer. Wenn unter den berühmten Personen, welche bei der Familie Brentano in ihrem Landhause zu Winkel gastlich verkehrten (Goethe, Savigny, Bischof Sailer u. A.), auch Karoline v. Günderrode genannt wird, wie häufig geschieht, so ist dies unrichtig; denn das Haus fiel der Brentano'schen Familie gerade zur Zeit der Katastrophe in Winkel erst zu und die Eheleute Brentano unternahmen die Fahrt dahin, in Bettina's Begleitung, in der Absicht, ihr neues Eigenthum anzusehen. Bettina ist mit Karoline v. Günderrode niemals in Winkel zusammen gewesen.

Werk ist die schönste Blüthe, welche der phantasievolle Geist Bettina's auf dem Felde der Romantik, zu deren letzten literarischen Vertretern sie gehörte, zur Reife gebracht hat; mit diesem Werke scheint sich ihre poetische Gestaltungskraft erschöpft zu haben; sie hat nach diesem Buche nichts geschrieben, dem man eine größere Bedeutung beilegen könnte.

Die „Günderode" besteht aus zahlreichen Briefen aus den Jahren 1804—1806 von Bettina an Karolinen und von dieser an jene; die Briefe Bettina's sind an Zahl und Umfang bei weitem überwiegend; eingestreut in die Briefe sind Gedichte Karolinens, welche dadurch erst bekannt wurden. Daß diese Gedichte echt seien, ist niemals bezweifelt worden; dagegen können die Briefe in der Gestalt, wie sie in dem Buche mitgetheilt werden, unmöglich geschrieben worden sein [98]). Dafür bedarf es keines anderen Beweises, als daß an zwei Stellen der Schrift, in Briefen, welche Bettina an Karolinen geschrieben haben will, der Fürst Primas Karl von Dalberg erwähnt wird.

Die Stellen lauten (Thl. I, S. 207): „In Frankfurt, in der Gesellschaft bei'm Primas, da prädominirt die quarrende Engelsstimme" und (Thl. II, S. 55): „Beim Primas gestern große Parade, alle altadeligen Flaggen wehten. Ueber die fünf Ellen langen Schleppen mußten die Herren mit hocherhobenen Beinen hinaussteigen; der Primas führte mich in's Cabinet, wo die Blumen stehen, und ließ zwei Sträuße binden für mich und die Meline; dies war als hohe Auszeichnung bemerkt worden; man hatte großen Respect, der sich noch sehr steigerte, als mir der Primas bei'm Abschied ein Paquet gab sehr sauber in Papier eingesiegelt. Alle glaubten, es sei ein fürstlich Präsent, vielleicht ein Schnupftabakdosen-Cabinetsstück. Kein Mensch bedachte, daß der Primas zu witzig ist, um mir eine solche Albernheit anzuthun." Auch in einem Briefe Karolinens kommt die Stelle vor (S. 260): „Gestern haben wir in Corpore bei'm Primas zu Mittag gespeist; da verlor ich mein Ordenskreuz; es lag unter'm Stuhl, ich fühlte es mit der Fußspitze; das machte mich so confus, und denk' nur, der Primas selbst hat es aufgehoben, und bat um Erlaubniß, es anzuheften auf die Schulter; dazu kam unsere Duenna und nahm die Mühe auf sich, Gott sei Dank — ich konnte doch die ganze Nacht nicht vor der Geschichte schlafen; ich muß roth werden, wenn ich daran denke."

Frankfurt wurde am 6. Sept. 1806 durch den französischen Generalcommissar Lambert dem Fürsten Primas übergeben, der Todestag Karolinens von Günderrode ist der 26. Juli 1806, mithin gehört sie mit ihrer ganzen Lebenszeit der vorprimatischen Periode an. Wir haben bereits oben eine Stelle aus dem „Briefwechsel mit einem Kinde" angeführt, in welcher Bettina erzählt, daß Karoline einmal mit allen Stiftsdamen beim Fürsten Primas zur Tafel geladen worden sei. Dies ist ein unerheblicher Irrthum; die erzählte Thatsache konnte wahr und nur Zeit und Ort in Folge eines Gedächtnißfehlers verwechselt sein; dagegen erweisen die Erwähnungen des Primas in den oben erwähnten Briefen die Unechtheit oder jedenfalls die Interpolation derselben auf das bestimmteste. Durch diese Verletzung der historischen Wahrheit wird aber der Werth des Buches nicht im geringsten beeinträchtigt, wenn nicht der Charakter desselben und die Absicht der Verfasserin unrichtig aufgefaßt wird. Das Buch sollte weder eine Biographie, noch ein Roman in Briefen sein, sondern eine durch die Poesie verklärte Schilderung des geistigen Verkehrs der Verfasserin mit der geliebten Jugendfreundin; es ist „Dichtung und Wahrheit" und sein unbestreitbarer Werth liegt darin, daß die Freundin und, was natürlich nicht ausgeschlossen werden konnte, die Verfasserin selbst, mit unnachahmlicher Treue und Wahrheit geschildert werden. Bettina ist in diesem Buche in der Hauptsache wahr gewesen; sie hat nur Erlebtes und Empfundenes nachgedichtet und dazu Briefe Karolinens benutzt, welche ganz sicherem Vernehmen nach in Bettina's Nachlasse noch jetzt vorhanden sind. Die von Bettina an ihre Freundin geschriebenen Briefe haben der Verfasserin des Buches wahrscheinlich ebenfalls vorgelegen; sie werden sich, da sie ohne Zweifel bei Karolinens Tode noch vorhanden waren, in dem literarischen Nachlasse derselben befunden haben; dieser aber kam in die Hände ihrer besten Freundin, der Frau Susanna von Heyden, geb. von Metting, und es läßt sich annehmen, daß Bettina von letzterer die Rückgabe ihrer Briefe an Karolinen erbeten und erlangt hat.

Wenn Theodor Mundt (Allgemeine Literaturgesch. Bd. III. S. 332) von Bettina's „absichtlich erdichtetem" Briefwechsel mit der Günderrode spricht, so geht er mit dieser Behauptung offenbar zu weit; richtiger sagt Karl Gödeke (Grundriß, Bd. III, Heft 1, S. 36): „Mit gleicher Mischung wirklicher Erinnerungen und phantastischen Schmuckes schrieb sie ihr Buch über die Günderrode und ihren Bruder Clemens, in denen man nur einen poetischen Abglanz der Wahrheit, nicht die Wirklichkeit erwarten darf". Vieles in dem Briefwechsel ist sicher echt und ursprünglich, das Erdichtete aber ist ein treues Abbild des Wirklichen, und so gibt das Buch, wenn es auch nicht den Werth einer historischen Quelle hat, doch eine treue Darstellung des Charakters der beiden Freundinnen und ihres Verkehrs, wie er wirklich gewesen ist.

Die Verfasserin hat das Buch ohne ihren Namen herausgegeben und demselben eine in hochpoetischem Stile abgefaßte Widmung an die „Studenten" vorgesetzt: „Die Ihr Hermann's Geschlecht Euch nennt, Deutschlands Jüngerschaft! dem Recht zur Seite, Klingen wetzend der Gnade trotzt; mit Schwerterklirren und Begeisterung Zuversicht, der Burschen Hochgesang anstimmt: „Landesvater, Schutz und Rather!" Als Antwort auf diese Widmung wurde der Verfasserin von den Studirenden ein Fackelzug gebracht.

Das Buch fand bald nach seinem Erscheinen eine

98) Theodor Mundt, Allg. Literaturgesch. Bd. III, S. 330 nennt das Buch einen absichtlich gedichteten Briefwechsel mit der Günderrode.

treffliche Beurtheilung[99]), aus welcher wir die Einleitungsstelle auszugsweise hier mittheilen:

„Anregender noch und einflußreicher für einen empfänglichen und hochbegabten Geist als diese Zeitverhältnisse, Umgebungen und Bekanntschaften mußten die philosophischen, religiösen und poetischen Strebungen jener Zeit sein. Man erinnere sich, daß damals noch die schönste literarische Blüthe in Weimar Deutschland begeisterte und entzückte, daß die Philosophie Fichte's und Schelling's von Jena aus in immer weiteren Kreisen sich ausbreitete, daß Schleiermacher seine „Reden über Religion" und seine „Monologen" geschrieben hatte, daß die romantische Schule, Tieck und die Schlegel (Novalis war 1801 gestorben) die jugendlichen Geister mit einer überschwenglichen, stolzen Trunkenheit erfüllte, während andererseits enthusiastische Herolde der Herrlichkeit des Alterthums, der alten Weisheit, Poesie und Religion (Hölderlin, Creuzer, Schleiermacher) auftraten. Das Absolute, das Göttliche war damals die Losung unter den Strebenden und Geistreichen in Deutschland, und wenn man sich in die Stimmung jener Zeit zurückversetzt, wird man auch den Geist, welcher in dem vorliegenden Briefwechsel weht, eher begreifen können. Dem Kreise der Romantiker insbesondere war Bettina durch ihren Bruder Clemens Brentano, von welchem in den Briefen sehr oft die Rede ist, und welcher auch der Günderrode näher gestanden zu haben oder eine Annäherung an sie gesucht zu haben scheint, verwandt und wurde es später noch mehr durch ihren Gatten Achim von Arnim, den sie schon damals kannte und auszeichnete. Die Günderrode ihrerseits scheint Philosophie, Geschichte, Mythologie und Poesie ernster und gründlicher studirt zu haben, während Bettina mehr an Allem herumnaschte. Der Günderrode Wahlspruch, den ihr Bettina öfters vorrückt und bestreitet, war: recht viel lernen, viel wissen und jung sterben."

Nachdem der Verfasser eine Anzahl Stellen aus dem Briefwechsel, besonders aus den von Bettina, deren Charakterisirung er vorzugsweise im Auge hat, an Karoline gerichteten Briefen mitgetheilt hat, schließt er die Beurtheilung des Buches mit den Worten:

„Nicht ein Buch, sondern eine Geistesgestalt ist vor uns; die Kritik muß verstummen, und nur der lebendige Sinn muß sich bemühen, zu verstehen und nachzufühlen. Referent hat gesucht, einige Gesichtspunkte anzudeuten und auf einiges Charakteristische aufmerksam zu machen; statt eines zusammengefaßten Urtheils ladet er nur alle Freunde der in's Gewand der Phantasie gehüllten Wahrheit und Erkenntniß ein, in diesen üppig blühenden Garten zu treten, von dessen Früchten er im Obigen einige Proben gesammelt hat, welche manches Auge und manchen Gaumen lüstern machen werden, und welche wie nichts sind gegen die Fülle derer, die noch von den schwerbelasteten Zweigen winken."

Kein Schriftsteller aber hat sich über das in Rede stehende Buch schöner, begeisterungsvoller und mit richtigerer Würdigung seiner Bedeutung ausgesprochen als der geistvolle Aesthetiker Moriz Carrière in der von uns oben bereits angezogenen gehaltvollen Schrift: „Achim von Arnim und die Romantik. Die Günderrode, Studien für eine Geschichte des deutschen Geistes." Er sagt (S. 38 fg.): „Bettina liebt es, bald da, bald dort ein blitzendes Streiflicht hinzuwerfen, dem fackelschwingenden Reiter gleich, der vorübersprengend im dunkeln Wald mit flüchtigem Scheine die Stämme erhellt. Oft sammelt die ältere Freundin das bunte, funkelnde Farbenspiel in Einen klaren Strahl, und führt durch die stille, nie überwogende Macht des harmonischen Selbstbewußtseins die bacchantisch bewegte Jugendlust zum schönen Ziele. Wir empfangen nämlich in dem vorliegenden Geschenke den Briefwechsel, welchen Bettina Brentano vor der Bekanntschaft mit Goethe zu Anfang dieses Jahrhunderts mit Karoline von Günderrode führte, der Dichterin voll philosophischen Sinnes, deren tragisches Ende aus den Briefen an Goethe's Mutter bekannt, und deren Gedichte unter dem Namen „Tian" erschienen waren. Daß das Ursprüngliche erweitert worden, um mit künstlerischer Hand ein volles, treues Bild des damaligen Lebens zu geben, daß dort ausgestreute Keime uns im Buche wie wogende Saaten begegnen, dies einem solchen Werke zum Vorwurfe zu machen, kann nur dem bornirten Sinne einfallen, der, die geistige Wirklichkeit zu schauen unvermögend, an die nackte Facticität sich hält und „als nur eine Idee" verwirft, was ihm nicht diplomatisch feststeht. Aber ist denn nicht alle Wirklichkeit aus dem Geiste geboren, und ist es nicht gleichviel, ob der athenische Volksgeist sich in der Unmittelbarkeit oder in der Vorstellung seinen Theseus schafft oder seinen Kodrus?

Ich würde sagen, wir sehen in diesen Briefen das W e r d e n Bettina's, wenn nicht ihre Ursprünglichkeit gleich anfangs mit denselben Zügen uns entgegenträte, die sie noch heute bewahrt; ich sage darum lieber, es sind die ersten, frischesten Aeußerungen ihrer Genialität, die wir hier ganz reflexionslos wie Blüthen oder Früchte vom Baume im reichen Maße empfangen. Hochgebildet, sinnigen Gemüths und voll treuer Liebe steht die Günderrode den jungen, funkensprühenden Geist, und sucht ihn nicht zu formen, sondern «wie ein guter Bienenvater den Gedankenschwärmen eine Blumenwiese umherzubauen, wo die Gedanken nur hin und her summen dürfen, Honig zu sammeln.» Wie frischer Morgenwind sollen die Studien, die sie anräth, in die Segel des befreundeten Geistes fahren; während Bettina über die todte Vergangenheit scherzt und schmäht, ruft die Günderrode ihr die ewigen Wahrheiten derselben ins Gedächtniß: «Sei nur ein bischen standhaft, trau mir, daß der Geschichtsboden für Deine Phantasieen, Deine Begriffe ganz geeignet, ja nothwendig ist; mir schien die Geschichte wesentlich, um das träge Pflanzenleben Deiner Gedanken aufzufrischen; in ihr liegt die starke Gewalt aller Bildung. Wo willst Du Dich selber fassen, wenn Du keinen Boden unter Dir hast? Kannst Du Dich nicht sammeln, ihre Einwirkung in Dich aufzunehmen? Vielleicht, weil, was Du zu fassen hast, gewaltig ist, wie Du nicht bist?

99) In den „Blättern für literarische Unterhaltung", 1840. Nr. 314—318, S. 1266 fg.

Vielleicht weil der in den Abgrund springt freudigen Herzens für sein Volk — so sehr hatte ihn Vergangenheit für Zukunft begeistert — während Du keinen Respect für Vaterlandsliebe hast; vielleicht weil der die Hand in's Feuer legt für die Wahrheit, während Du, Deine phantastischen Abweichungen zu unterstützen, nicht genug der Lügen aufbringen kannst, denen Du die Ehre gibst, und nicht den vollen, süßen Trauben der Offenbarung, die über Deinen Lippen reifen?» Des bunten Füllhorns fröhlicher Verschwendung froh, das ihr Bettina in den Schooß schüttet, leitet die Günderrode sie an, zum wohlgeordneten Kranze die Blumen all zu flechten, und das dunkle Weben der Gefühle in den klaren Aether der Gedanken zu erheben, so daß ich nicht, wie Weiße, der durch den Schluß seines Aufsatzes in den berliner Jahrbüchern sich selber scheint in die Reihe der Philister stellen zu wollen, Jene für unfähig erklären möchte, das reiche, große, junge Herz ganz zu fassen, das sich ihr anträgt, vielmehr in die Worte eines Briefes an sie einstimme: «Du führst eine heilige Sprache, Du bist heilig, wenn Du sprichst; in Dir fühl' ich den Rhythmus, der Deinen Geist trägt zu höherer Erkenntniß, und ich fühle, daß die Güte, die Milde Erzeugerin ist all der reinen Wahrheit in Dir, wie Du ihr Abdruck bist; wollt' ich doch nicht Alles auf einmal sagen, so wär' ich deutlicher; Du bist mäßig; darum ist Alles so überzeugend, was Du sagst; nur um Dich wieder zu hören, mag ich denken, nur daß Du aus dem Anklang meines Geistes Melodieen bildest.»"

Ueber die Widmung „an die Studenten" sagt Carrière (S. 41 und 42 Anm.): „Ich finde es darum durchaus schön, daß Bettina dieses Buch den Studenten gewidmet, daß sie hoffnungreich und liebevoll für die akademische Jugend so ehrend und begeistert sich ausgesprochen. Ich wünsche, daß recht viele das Geschenk mit gebührendem Danke hinnehmen, sich seiner erfreuen und das ganze Leben lang den frischen, freien Sinn daraus einsaugen, der nur dem Geiste sich weiht und der Schönheit, und nicht achtend das Scheinwesen geschminkter Leichen und die Verstocktheit träger und gemeiner Seelen, in allem Thun und Denken das Höchste im Auge hat und als wahren Künstler und echtgeborenen König muthvoll und freudig sich beweist. Das freilich ist das Beängstigende in unserer Zeit, daß so Viele für diesen Enthusiasmus kein Herz, sondern nur ein weltmännisches Lächeln haben; wir alle wollen uns ihn bewahren; er allein ist die Kraft organischer Productivität, und wollen der Gottbegnadeten danken, die ihn so herrlich auch in diesem Buche zu erwecken wußte, in dem sie einer frühvollendeten Freundin das Denkmal setzte, zu dem Achim von Arnim schon vor dreißig Jahren anmahnte."

Die „Günderrode" Bettina's gehört zu denjenigen Büchern, welche in ihrer unverkürzten Totalität aufgefaßt und genossen werden müssen, bei welcher kein Auszug, keine Blumenlese nur annähernd einen Ersatz für das Ganze zu bieten vermag. Wir waren auch entschlossen, auf Mittheilung einzelner Abschnitte oder Stellen des Buches zu verzichten, sind jedoch durch folgenden Umstand zur Aufgebung dieses Entschlusses bestimmt worden. Die von uns bereits erwähnte Nichte Karolinens, die Stiftsdame Klotilde von Günderrode, welche zwar die Verewigte nicht persönlich kannte, aber durch Mittheilungen ihres Vaters, der, als seine geliebte Schwester so unglücklich endete, bereits das zwanzigste Lebensjahr erreicht hatte, und der vertrautesten Freundinnen Karolinens mit ihrem ganzen geistigen Wesen sich vertraut gemacht hat, bezeichnete uns diejenigen Stellen des Buches, welche sie zur Charakteristik der Verstorbenen zu dienen ganz besonders geeignet fand. Indem wir diese Stellen des inhaltsvollen Buches hier folgen lassen, glauben wir besser als durch einen von uns selbst gefertigten Auszug dem Leser die geistige Individualität der hochbegabten Frauennatur, wie sie sich im Verkehre mit der Freundin kundgibt, vergegenwärtigen zu können.

Theil I, S. 3 fg.

Bettina schreibt: „Unser Gespräch (wer von uns beiden zuerst sterben wird) klingt noch immer nach in mir. «Es gibt ja noch Raum außer dieser kleinen Tags- und Weltgeschichte, in dem die Seele ihren Durst, selbst etwas zu sein, löschen dürfe», sagtest Du. — Da hab' ich aber gefühlt, und fühl's eben wieder und immer: wenn Du nicht wärst, was wär' mir die ganze Welt? — Kein Urtheil, kein Mensch vermag über mich, aber Du! — auch bin ich gestorben schon jetzt, wenn Du mich nicht auferstehen heißest und willst mit mir leben immerfort; ich fühl's recht, mein Leben ist blos aufgewacht, weil Du mir riefst, und wird sterben müssen, wenn es nicht in Dir kann fortgedeihen. — Frei sein willst Du, hast Du gesagt? — ich will nicht frei sein, ich will Wurzel fassen in Dir — eine Waldrose, die im eigenen Duft sich erquicke, will die der Sonne sich schon öffnen und der Boden löst sich von ihrer Wurzel, dann ist's aus. — Ja mein Leben ist unsicher; ohne Deine Liebe, in die es eingepflanzt ist, wird's gewiß nicht aufblühen."

Karoline schreibt (S. 5): „Auf meiner Heimfahrt von Hanau hab' ich das Gespräch [1]) gedichtet, es ist ein bischen vom Zaun gebrochen. Ich wollt', die Prosa wär' edler, das heißt: ich wollt', sie wär' musikalischer: es enthält viel, was wir im Gespräch berührt haben. Du schreibst mit mehr Musik Deine Briefe, ich wollt', ich könnt' das lernen."

Bettina (S. 18) führt aus einem Briefe Karolinens die Stelle an: „Man kann Geister nicht durch Beschwörung rufen, aber sie können sich dem Geist offenbaren, das Empfängliche kann sie empfangen, dem innern Sinn können sie erscheinen" und sagt dann: „Nun ja! wenn es auch die ganze heutige Welt nicht faßt, was Du da aussprichst, wie ich gewiß glaub', daß es umsonst der Welt gesagt ist, so bin ich aber der Schüler, dessen ganze Seele strebt, sich das Gedachte zum Eigenthum zu machen."

Bettina (S. 31 fg.): «Meine Gedanken wurden

---

1) Der Dialog zwischen Lehrer und Schüler, den Bettina in ihr Buch (S. 6 fg.) aufgenommen hat.

hierhin und dorthin getrieben wie eine Fackel vom Sturmwind, bis meine Erinnerung erlosch.» „Warum schreibst Du mir so was? das sind mir bittere Gedanken! es macht mich unzufrieden und voll Bangigkeit, daß Du Deinen Geist in eine Unbewußtheit hinein versetzest. Ich weiß nicht, wie ich immer empfinde, als sei alles Leben inner mir und nichts außer mir, Du aber suchest in höheren Regionen nach Antwort auf Deine Sehnsucht, willst «mit Deinen Gespielinnen den Mond umwallen», wo ich keine Möglichkeit mir denken kann mitzutanzen, willst «erlöst sein von den engen Schranken Deines Wesens» und mein ganz Glück ist doch, daß Gott Dich in deiner Eigenthümlichkeit geschaffen hat; und dann sagst Du noch so was trauriges: «Ich schien mir nicht mehr Ich, und doch mehr als sonst Ich.» Meinst Du, damit wär' mir gedient? «Meine Gränzen konnte ich nicht mehr finden, mein Bewußtsein hatte sie überschritten, es war anders.» Mit dem allem ist mein Urtheil gesprochen, mich quält Eifersucht, mir scheint Dein Denken außer den Kreisen zu schweifen, wo ich Dir begegne. Du bist herablassend, daß Du vor mir solche Dinge aussprichst, die ich nicht nachempfinden kann und auch nicht mag, weil sie unseren engen Lebenskreis überschreiten, in dem allein mir nur lieb zu denken ist. Straf mich nun mit Worten, wie Du willst, daß ich so dumm bin, aber der Eifersucht Brand tobt in mir, wenn Du mir nicht am Boden bleibst, wo auch ich bin."

Karoline (S. 44 fg.): „Daß ich als Narziß [2]) mich gegen Dich verschanze, besser wie im «Gespräch», wo Du immer Recht behältst, mußt Du Dir gefallen lassen; so mein' ich's, und so hab' ich Recht und Du hast Unrecht; und ich meine, Du könntest immer zufrieden sein damit, so empfunden zu sein durch Deine eigene frische Natur, daß du meiner sicher bist. Wer im Ganzen etwas sein kann, der wird sich auch fühlbar zu machen wissen und so wird der Wandel nirgend anders als bei der Treue heimkehren, denn sie ist die Heimath. Du bist ja auch heute nicht, was Du gestern gewesen, und doch bist Du eine ewige Folge Deiner selbst. Mir scheint es noch außerdem höchst verkehrt, durch selbstisches Bestehen auf dem, was nur wie Sonnenschein vorübergehendes Geschenk der Götter ist, dem Geist die Freiheit zu verkümmern. Treue wächst in dem Geist auf, der liebt; gedeiht sie zu einem starken Baum, so wird kein Eisen so scharf sein, ihn auszurotten; aber ehe die Treue von selbst stark geworden, kann man ihr nichts zumuthen; sie würde nur bei einer Anforderung ihr aufkeimendes Leben einbüßen; wenn sie aber einmal vollkommen ausgebildet ist, dann ist sie kein Verdienst mehr, dann ist sie Bedürfniß geworden, Lebensathem; — sie hat kein Recht mehr zu befriedigen, weil sie ganz organisches Leben geworden ist."

„Ich habe mich mit dem Gedanken oft herumgetragen, ob nicht alles, was sich vollkommen und also lebendig in der Seele ausbilde, ein selbständiges Leben gewinnen müsse, das dann, als willenskräftige Macht (wie jene Treue, mit der Du mich magnetisirst) Menschengeister durchdringt und sie zu höherem Dasein inspirirt. — Was sich im Geist ereignet, ist Vorbereitung einer sich ausbildenden Zukunft, und diese Zukunft sind wir selber. — Du sagst, alles gehe in's Innere herein und Du empfändest die Welt nicht von außen. Aber ist denn die äußere Welt nicht Dein Inneres — oder soll sie es nicht werden? — von innen heraus lernt man Sehen, Hören, Fühlen, um das Aeußere ins Innere zu verwandeln; das ist nicht anders, als wie wenn die Bienen den Blumenstaub in die Kelche vertragen, die für die Zukunft sich befruchten sollen. In der Seele liegt die Zukunft in vielfältigen Knospen; da muß aus reiner Geistesblüthe der lebendige Staub hineingetragen werden. Das scheint mir Zukunft zu sein. — Jahre vergehen gleich einem tiefen Schlaf, wo wir nicht vorwärts und nicht zurück uns bewegen, und wirkliche Zeitschritte sind nur die, in denen der Geist die Seele befruchtet; in der Zeiten Raum geht das wirkliche Leben aus solchen einzelnen befruchtenden Momenten wie die Blüthenperlen dicht an einander auf. — Was ist auch Zeit, in der nichts vorgeht? die nicht vom Geist befruchtet ist? Pause, bewußtloses Nichts! Raum, den wir durchschreiten, der noch unerfüllt ist. — Aber jene Momente müssen noch so dicht gesäet werden, daß der ganze Raum ein ewiges Blüthenmeer von befruchtenden Lebensmomenten sei. — Alle Anreizung in selbständiges Leben entwickeln, das geistbewaffnet nach eigenthümlicher Weise die Zukunftsblüthen erweckt, das allein ist lebendige Zeit; aber uns selbst für abgeschlossen halten, und einer Zukunft entgegenschreiten, die nicht wir selbst sind, das scheint mir Unsinn und eben so wenig wahr, als wenn unsere Einsicht nicht Folge unseres Begriffs wäre."

Bettina (S. 72): „Es ist ja wahr, Du und ich sind bis jetzt noch die zwei einzigen, die mit einander denken; wir haben noch keinen Dritten gefunden, der mit uns denken wollt', oder dem wir vertraut hätten, was wir denken, Du nicht und ich nicht; Niemand weiß, was wir mit einander vorhaben, und wir lassen jetzt schon ein ganzes Jahr die Leute sich wundern, warum ich doch alle Tage in's Stift laufe."

Bettina (S. 121): „Das hab' ich so oft gesungen [3]), und auch am Fels vorgestern, und ich kann so schöne Melodieen drauf, die mir alle durchs Herz gehen, und wenn wir auf der Burg sind den Herbst, dann wollt' ich Dir's vorsingen, wenn's dunkel ist, eh' das Licht kommt.... Ich kann mir unter Colla's Tochter immer nur Dich denken; denn sie schläft der Frauen Erste! — und so hab' ich in mancher Stunde mit Thränen Dich besungen; denn ich kann das nicht singen, ohne daß es mein Herz so stark bewegt, abends wenn ich allein bin, daß ich oft

2) In dem Gedichte „Wandel und Treue" (Dialog in Versen zwischen Violetta und Narziß), welches in die Briefsammlung (S. 48 fg.) aufgenommen ist.

3) Das vorher von ihr erwähnte Ossianische Lied: „Colla's Tochter sank zum Schlafe nieder" u. s. w., dessen Schlußstrophe lautet:

„Sonne, birg' in Wolken deinen Schimmer!
Denn sie schläft, der Frauen Erste! — nimmer
Kehret sie in ihrer Schönheit mehr."

meinen Kopf in die Kopfkissen stecke und will alle Wehmuth ersticken, weil sie mich gar zu schmerzlich befällt."

Bettina (S. 143 fg.): „Dein ganz Sein mit Anderen ist träumerisch, ich weiß auch warum; wach könntest Du nicht unter ihnen sein und dabei so nachgebend, nein, sie hätten Dich gewiß verschüchtert, wenn Du ganz wach wärst; dann würden Dich die gräßlichen Gesichter, die sie schneiden, in die Flucht jagen ...... so machst Du auch im Leben aus Großmuth die Augen zu, magst nicht sehen, wie's bestellt ist um die Menschen; Du willst keinen Abscheu in Dir aufkommen lassen gegen sie, die nicht Deine Brüder sind, denn Absurdes ist nicht Schwester und nicht Bruder; aber Du willst doch ihr Geschwister sein und so stehst Du unter ihnen mit träumendem Haupt, und lächelst im Schlaf, denn Du träumst Dir Alles blos als dahin schweifenden grotesken Maskentanz ... Du bist zu gut, für mich auch, weil du unter allen Menschen gegen mich bist, als wärest Du mehr wach; als machtest Du die Augen auf, und trautest wirklich mich anzusehen. O ich hab' auch schon oft dran gedacht, wie ich Deinen Blick mir verscheuchen wollte, daß Du nicht auch am Ende nachsichtig die Augen zumachst und mich nur anblinzelst, damit du alles Böse und Schlechte in mir nicht gewahr werdest."

(S. 148 fg.): „Du schriebst an den Clemens: «Sagen Sie nicht, mein Wesen sei Reflexion oder gar, ich sei mißtrauisch — das Mißtrauen ist eine Harpye, die sich gierig über das Göttermahl der Begeisterung wirft und es besudelt mit unreiner Erfahrung und gemeiner Klugheit, die ich stets jedem Würdigen gegenüber verschmäht habe.» Diese Worte hab' ich oft hingestellt wie vor einen Spiegel Deiner Seele und da hab' ich immer ein Gebot empfunden, daß Gott einen so großen Instinct in Dich gelegt hat, der einen aus den Angeln der Gemeinheit heraushebt, wo Alles klappt und schließt, und wenn's sich nicht passen wollt', zurecht gerichtet wird für's Leben; ach nein, Du bist ein Geist ohne Thür' und Riegel, und wenn ich zu Dir mein Sehnen ausspreche nach etwas Großem und Wahrem, da siehst Du Dich nicht scheu um, Du sagst: Nun, ich hoff' es zu finden mit Dir."

Karoline (S. 163): „Dein Brief macht mir Freude; es ist ein gesundes, munteres Wesen darin, das ich immer lieb in Dir gehabt habe. Du führst eine Sprache, die man Styl nennen könnte, wenn sie nicht gegen allen herkömmlichen Takt wäre. Poesie ist immer echter Styl, da sie nur in harmonischen Wellen dem Geist entströmt; was dessen unwürdig ist, dürfte gar nicht gedacht werden, oder vielmehr alles Ereigniß darf den Geist nur poetisch berühren, sonst leidet er Abbruch."

Karoline (S. 178 fg.): „Je näher die Berge, je größer ihr Schatten; vielleicht daß Dich die Gegenwart nicht befriedigt; was uns näher liegt, wirft Schatten in unsere Anschauung, und daher ist es gut, daß der Vergangenheit Licht die dunkle Gegenwart beleuchte. Darum schien mir die Geschichte wesentlich, um das träge Pflanzenleben Deiner Gedanken aufzufrischen; in ihr liegt die starke Gewalt aller Bildung — die Vergangenheit treibt vorwärts, alle Keime der Entwickelung in uns sind von ihrer Hand gesäet. Sie ist die eine der beiden Welten der Ewigkeit, die in dem Menschengeist wogt; die andere ist die Zukunft; daher kommt jede Gedankenwelle und dorthin eilt sie! Wäre der Gedanke blos der Moment, in uns geboren? Dies ist nicht. Dein Genius ist von Ewigkeit zwar, doch schreitet er zu Dir heran durch die Vergangenheit; die eilt in die Zukunft hinüber, sie zu befruchten; das ist Gegenwart, das eigentliche Leben; jeder Moment, der, nicht von ihr durchdrungen, in die Zukunft hineinwächst, ist verlorene Zeit, von der wir Rechenschaft zu geben haben. Rechenschaft ist nichts anderes als Zurückholen des Vergangenen, ein Mittel, das Verlorene wieder einzubringen; denn mit dem Erkennen des Versäumten fällt der Thau auf den vernachlässigten Acker der Vergangenheit, und belebt die Keime, noch in die Zukunft zu wachsen. — Hast Du's nicht selbst letzten Herbst im Stiftsgarten gesagt, wie der Distelbusch an der Treppe, den wir im Frühling so viele Bienen und Hummeln hatten umschwärmen sehen, seine Samenflocken ausstreute: «Da führt der Wind der Vergangenheit Samen in die Zukunft.» Und auf der grünen Burg in der Nacht, wo wir vor dem Sturm nicht schlafen konnten — sagtest Du damals nicht, der Wind komme aus der Ferne, seine Stimme töne herüber aus der Vergangenheit, und sein feines Pfeifen sei der Drang, in die Zukunft hinüberzueilen?"

Bettina (S. 182): „Du strahlst mich an mit Deinem Geist, Du Muse, und kommst, wo ich am Weg sitze, und streust mir Salz auf mein trocken Brod. — Ich hab' Dich lieb! pfeif' in der schwarzen Mitternacht vor meinem Fenster und ich reiße mich aus meinem mondhellen Traum auf und geh' mit Dir. — Deine Schellingsphilosophie ist mir zwar ein Abgrund; es schwindelt mir, da hinab zu sehen, wo ich noch den Hals brechen werd', eh' ich mich zurecht find' in dem finstern Schlund; aber Dir zu Lieb' will ich durchkriechen auf allen Vieren."

Bettina (S. 191 fg.): „Wir mögen stammeln oder lallen oder auch nur seufzen, wir wollen's einander alles still verborgen abhören, nicht wahr? wie auf der grünen Burg im Abendroth, wo wir im Feldgraben lagen, da war ich freudig mit der Zunge, da war's immer, als wär' einer hinter mir, der mir's einflüstre, Du frugst, was ich mich denn umdrehe so oft? ...... und so war unser tiefer Philosophentext in die Luft gesprengt — was war's doch? von der innerlichen Wahrnehmung und von der Anschauung im Geiste, ob die verschieden wären und wo sie herkämen, aus der Empfindung oder aus dem Gefühl, und wo diese Quellen sich herleiten, ob links ob rechts; das alles wolltest Du da im zunehmenden Dämmerlicht aus mir herauspumpen — das war zu arg, ich möcht' Dir heute noch eine Ohrfeige geben darüber — aber das war gerade mein himmlischstes, daß Du nicht bös geworden bist, und hast die geschlagene Wange sanft an mich gelehnt und hast gegirrt wie eine Taube und sagtest «ja», wie ich fragte: thut's weh? «aber es thut nichts.» ...... Aber die große, schöne Versöhnungsstille über uns, die Dämmerung, die immer breiter ward und

größer, und der Nebelvorhang vor dem Weidengang vom Feldberg herab und der Feuersaum längs dem ganzen Horizont — wie werd' ich's vergessen? Erst hingen wir einander im Arm, ganz still, und dann lag ich quer über Deinen Füßen; so dacht' ich, Du schläfst, weil ich Dich hart athmen hörte, und wollt' eben auch einschlafen. Da fingst Du an zu reden (da hast Du's in Musik gesetzt):

Liebst Du das Dunkel
Thauichter Nächte,
Graut dir der Morgen?
Starrst Du in's Spätroth,
Seufzest bei'm Mahle,
Stößest den Becher
Weg von den Lippen,
Liebst Du nicht Jagdlust,
Reizet Dich Ruhm nicht,
Schlachtengetümmel,
Welken Dir Blumen
Schneller am Busen
Als sie sonst welkten,
Drängt sich das Blut Dir
Pochend zum Herzen — —

Ach! Du stocktest. Das hab' ich meiner Ungeduld zu danken, zu hören, nein zu fühlen Deinen süßen Wörtertanz, wie er sich mit vollem Busen sanft hinablehnte zu den Wellen, die ihn umfassen wollten und kühlen. Ich konnt's nicht erwarten, daß Du weiter tanztest Deiner Seele Tanz. — Und da war's vorbei; da macht' ich einen Vers dazwischen, um Dich in Trab zu bringen. Du sagtest: «geh Du Esel» — da war's aus .... Weißt Du nicht weiter zu singen, was passirt, wenn sich das Blut pochend zum Herzen drängt? oder willst mir's nicht sagen? bin ich Dir dazu auch noch zu jung? ....

Karoline (S. 195 fg.): Bleib' mir zu Lieb' noch eine Weile bei der Geschichte; so wie Du es jetzt treibst, kann es Dir nicht lästig fallen; wenn sie auch jetzt Dir noch nicht viel Ausbeute gibt, so weißt Du sie doch in's Kunstgeflecht Deines Tages zu verwenden .... Verbringe Deine Nächte nicht ohne Schlaf; klettere nicht auf die Dächer und Bäume, daß Du den Hals nicht brichst, und denke, daß dies der Weg nicht ist, Deine Gesundheit zu stärken. Was sagt denn die Großmama dazu? ist sie damit zufrieden?

Dem Clemens will ich gern von Deinen Briefen an mich nichts sagen, weil Du es nicht willst, und ich fühl' auch, daß es nicht sein kann; es wäre Störung ohne Gewinn; er sieht Dich so ganz anders, ohne daß er Dich falsch beurtheilt; nur sieht er in jedem Farbenstrahl Deines Wesens wie Diamanten, die er meint fassen zu müssen und doch nicht erfassen kann, weil es eben nur Strahlenbrechen Deiner Phantasie ist, die ihn und jeden verwirrt. Glaubst Du denn, daß ich ruhig bin, wenn Du so mit mir sprichst, von einem zum andern springst, daß ich Dich jeden Augenblick aus dem Auge verliere? Du hebst mich aus den Angeln mit Deinen Wunderlichkeiten .... Das Eine thu mir nur, und rapple mir nicht einmal vom Dach herunter mit Deinem Flageolett! Hätt' ich nicht Vertrauen in Gott, daß der weiß, zu was alles in Dir so ist und nicht anders, und daß es ja doch nur ihn angeht, da es sein Belieben war, Deine Seele so zu bilden — was sollt' ich von Dir denken? ..... Schreib doch nicht mehr «passirt»; das Wort ist nicht deutsch, hat einen gemeinen Charakter und ist ohne Klang. Kannst Du nicht lieber in den reichen deutschen Ausdrücken wählen, wie es der reine Ausdruck fordert? Vorgehet, ereignet, begibt, geschieht, wird, kommt, das alles kannst Du anwenden, aber nicht: passirt. Ich muß Dir aber doch antworten: weiter passirt nichts ...... Dann auch bitt' ich, daß Du nicht mehr fluchst. Deine Briefe sind mir so lieb, und Deine Extravaganzen alle sind mir verständlich und lieb; aber Worte, die Du blos um zu prahlen hinzufügst ... und die keine Bedeutung haben in Deinem Mund, die kannst Du ungesagt lassen; denn sonst glaub' ich nicht, daß der Wohllautenheit und des Tanzes Genius Deine inneren Erlebnisse begleiten. — Zweitens: schieb mir nichts zu, was ich nicht verschuldet habe; des Abends auf der Burg erinnere ich mich deutlich, gerade wie Du ihn beschreibst ... aber Esel habe ich Dich nicht geschimpft, das ist wieder eine von Deinen ungeeigneten Erfundenheiten. Laß nichts dergleichen wieder auf mir belasten, ich bin empfindlich. Im Anfang Deines Briefes nennst Du mich Muse und am Ende läßt Du Deine Muse Dich Esel schimpfen; es wär' zum Lachen, wenn's nicht zum Weinen wär', daß Du Deine eigene Muse so zu beschimpfen wagst."

Bettina (S. 205): „Du bist auch keine Tagsnatur. Dein Wachen deucht mir anzufangen, wenn der Taggott sich neigt und nicht mehr so hoch am Himmel steht — Dir neigt er sich herab und wandelst anmuthig mit Ihm die Bahn vom späten Nachmittag zum späten Untergang, und winkt Euch noch mit Eurer Gewande Saum fern hin; dann leuchtet der Abendstern zu Deinen Nachgedanken von ihm, und wogst einsam in der Erinnerung wie die Meereswelle am Fels wogt zur Zeit der Fluth, und ihn abspült von den Gluthen, die ihm der Tagesgott eingebrannt hat zur Zeit der Ebbe."

Bettina (S. 217): „Daphne, vom Apoll verfolgt, wurzelt fest mit der flüchtigen Sohle und sprießt in Lorbeer auf. Das paßt so schön auf Dich. Dein Schicksal, Du siehst's vor Augen. Geliebt, verfolgt, umfangen vom Gott der Musen, und dann, ewig immerdar goldne Keime aufschoßend, und der Dichter reiner Orden, der Dich umwandelt, mit Dir sich zu berühren."

Karoline (S. 234 fg.): „Du kannst nicht dichten, weil Du das bist, was die Dichter poetisch nennen; der Stoff bildet sich nicht selber, er wird gebildet; Du deuchst mir der Lehm zu sein, den ein Gott bildend mit Füßen tritt, und was ich in Dir gewahr werde, ist das gährende Feuer, was seine übersinnliche Berührung stark in Dich einknetet. Ueberlassen wir Dich also jenem; der Dich bereitet, wird Dich auch bilden. — Ich muß mich selber bilden und machen, so gut ich's kann. Das kleine Gedicht [4]), was ich hier für Clemens sende, hab' ich mit innerlichem Schauen gemacht; es gibt eine Wahrheit der Dichtung; an die hab' ich bisher geglaubt. Diese irdi-

4) Es beginnt: „Die Hirten lagen auf der Erde" (S. 242).

sche Welt, die uns verdrießlich ist, von uns zu stoßen wie den alten Sauerteig; in ein neues Leben aufzustreben, in dem die Seele ihre höheren Eigenschaften nicht mehr verläugnen darf: dazu hielt ich die Poesie geeignet; denn liebliche Begebenheiten, reinere Anschauungen vom Alltagsleben scheiden, das ist nicht ihr letztes Ziel; wir bedürfen der Form, unsere sinnliche Natur einem gewaltigen Organismus zuzubilden, eine Harmonie zu begründen, in der der Geist ungehindert einst ein höheres Thatenleben führt, wozu er jetzt nur gleichsam gelockt wird durch Poesie; denn schöne und große Thaten sind auch Poesie, und Offenbarung ist auch Poesie."

Bettina (S. 245 fg.) [5]): „Du kamst mir so weisheitsvoll vor; es schien mir Dein Denken wirklich mit der Natur übereinzustimmen, und Dein Geist rage über die Menschen hinaus, wie die Wipfel voll duftiger Blüthen im Sonnenscheine im Regen und Wind, Nacht und Tag immer fortstreben in die Lüfte. Ja, Du kamst mir vor wie ein hoher Baum von den Naturgeistern bewohnt und genährt. Und wie ich meine Stimme hörte, die Dir antworten wollte, da schämte ich mich, als sei ihr Ton nicht edel genug für Dich. Ich konnt's nicht heraussagen, Du wolltest mir helfen und sagtest «der Geist strömt in die Empfindung, und die geht aus allem hervor, was die Natur erzeugt; der Mensch habe Ehrfurcht vor der Natur, weil sie die Mutter ist, die den Geist nährt mit dem, was sie ihm zu empfinden gibt.» Wie sehr hab' ich an Dich gedacht und Deine Worte, und an Deine schwarzen Augenwimpern, die Dein blau Auge decken, wie ich gesehen hatt' zum allerersten mal, und Dein freundlich Mienenspiel und Deine Hand, die mein Haar streichelte. Ich schrieb auf: Heut hab' ich die Günderode gesehen; es war ein Geschenk von Gott. Heut lese ich das wieder, und ich möcht' Dir Alles zu Lieb' thun, und sage mir's lieber nicht, wenn Du mit anderen Menschen auch gut bist. Das heißt: sei mit anderen, was Du willst; nur laß das uns nichts angehen. Wir müssen uns mit einander abschließen, in der Natur, da müssen wir Hand in Hand gehen und mit einander sprechen, nicht von Dingen, sondern eine große Sprache."

Karoline (S. 257): „Ich fühl's, daß Du recht hast, und weiß, daß ich zu furchtsam bin, und kann nicht, was ich innerlich für recht halte, äußerlich gegen die aus der Lüge hergeholten Gründe vertheidigen; ich verstumme und bin beschämt, gerade wo Andere sich schämen müßten, und das geht so weit in mir, daß ich die Leute um Verzeihung bitte, die mir unrecht gethan haben, aus Furcht, sie möchten's merken. So kann ich durchaus nicht ertragen, daß einer glaube, ich könne Zweifel in ihn setzen; ich lache lieber kindisch zu allem, was man mir entgegnet; ich mag nicht dulden, daß die, welche ich doch nicht eines Besseren überzeugen kann, noch den Wahn von mir hegen, ich sei gescheuter als sie." ...... (S. 260): Ich hab' jetzt so viele Gesellschaftsnoth; ich muß diese Woche schon zum zweitenmal in den schwarzen Stiftstalar kriechen; auch dahinein verfolgt mich meine närrische Feigheit; ich komme mir so fremd darin vor; es ist mir so ungewöhnlich, eine angelehnte [6]) Würde öffentlich zu behaupten, daß ich immer den Kopf hängen muß und muß auf die Seite sehen, wenn ich angeredet werde."

Bettina (S. 317 fg.): „Du standst neben mir und warst ganz still versunken in die Dämmerung und endlich sagtest Du: «Warum bist Du heute so schweigsam?» Ich sagte: ich esse meine Oliven, das beschäftigt mich, aber Du bist doch auch stille, warum bist Du so still? «Es gibt ein Verstummen der Seele», sagtest Du, «wo alles todt ist in der Brust.» Ist es so in Dir, fragte ich — Du schwiegst eine Weile, dann sagtest Du: «Es ist gerade so in mir wie da draußen im Garten; die Dämmerung liegt auf meiner Seele wie auf jenen Büschen; sie ist farblos, aber sie erkennt sich — aber sie ist farblos», sagtest Du noch einmal, und dies letztemal so klanglos auch, daß ich Dich im Nachtschimmer ansah, verwundert und verschüchtert; denn ich traute mich nicht mehr zu reden; ich sann auf Worte, wie ich mit Dir anheben sollt'; — ich suchte in weiten Kreisen umher; nichts schien mir geeignet, diese Stille zu unterbrechen, die immer tiefer und tiefer sich wurzelte und mir wie ein Schlummer durch den Kopf strömte, dem ich nicht mehr widerstand — ich legte mich träumend auf die Fensterbank mit dem Kopf und so wer weiß, wie viel Zeit verging; da kam Licht in's Zimmer, und als ich aufsah, da standst Du über mir gebeugt und sahst auf mich, und als ich Dich fragend ansah, da gabst Du zur Antwort: «Ja, ich fühle oft wie eine Lücke hier in der Brust, die kann ich nicht berühren, sie schmerzt.» Ich sagte: kann ich sie nicht ausfüllen, diese Lücke? «Auch das würde schmerzen», sagtest Du; da reicht' ich Dir die Hand und ging, und lang verfolgte mich Dein Blick, der so still war und so innerlich und doch nur wie über mir hinstreifte. O ich hatte Dich im Heimgehen so lieb; ich schlang meine Arme um Dich so fest in Gedanken; ich dacht', ich wollte Dich tragen auf meinen Armen an's Ende der Welt, und dort Dich an einen schönen, moosreichen Platz niedersetzen; da wollt' ich Dir dienen und nichts Dich berühren lassen, was Dir wehe thun könnte ...... da ging ich tief in mein Herz hinein, wie ich doch ein inneres Leben aus meinem Geiste wecken wolle, das Dich ein bischen berühre, da Du mir bisher Alles allein gegeben hast und ich hab' nie die Stimme in meiner Brust können vor Dir laut werden lassen; da dacht' ich, wenn ich fern von Dir wär', da würd' ich in Briefen wohl eher zu mir selber kommen, weil das vielfältige, ja das tausendfältige Getümmel in mir mich verstummen macht, daß ich nicht zu Worte komme vor mir selber. — Und ich erinnerte mich, daß, wie wir einmal von den Monologen des Schleiermacher sprachen, die mir nicht gefielen, so warst Du anderer Meinung und sagtest zu mir: «Und wenn er auch nur das einzige Wort gesagt hätte: der Mensch solle alles Innerliche an's Taglicht fördern, was ihm im Geiste inne wohnt, damit er sich selber kennen lerne, so wäre Schleiermacher ewig göttlich und der erste,

5) Sie schildert ihre erste Begegnung mit der Günderrode.

6) Angeliehene.

größte Geist.» — Da dacht' ich, wenn ich von Dir fern wär', da würd' ich in Briefen wohl Dir die ganze Tiefe meiner Natur offenbaren können — Dir und mir; und ganz in ihrer ungestörten Wahrheit, wie ich sie vielleicht noch nicht kenne; und wenn ich will, daß Du mich liebst, wie soll ich das anders anfangen als mit meinem innersten Selbst — sonst hab' ich gar nichts anderes — und von Stund an ging ich mir nach wie einem Geist, den ich Dir in's Netz locken wollte ....

Bettina (S. 325): «Viel wissen, viel lernen, sagtest Du, und dann jung sterben»; warum sagst Du das? Mit jedem Schritt im Leben begegnet Dir einer, der was zu fordern hat an Dich; wie willst Du sie alle befriedigen? Ja, sage, willst Du einen ungespeist von Dir lassen, der von Deinen Brosamen fordert? Nein, das willst Du nicht! Drum lebe mit mir, ich hab' jeden Tag an Dich zu fordern. Ach! wo sollt' ich hin, wenn Du nicht mehr wärest? .... Nur um Deinetwillen frag' ich nach mir und ich will Alles thun, was Du willst ...... In Deiner Nähe, in Deiner Geistesatmosphäre deucht mir die Welt groß; Du nicht — fürchte Dich nicht; aber weil alles Leben so rein ist in Dir, jede Spur so einfach von Dir aufgenommen, da muß der Geist wohl Platz gewinnen, sich auszudehnen und groß zu werden ......

Karoline (S. 341): „Dichten in jedem Herzensdrange hat mich immer neu erfrischt; ich war nicht länger gedrückt, wenn ich mein Verstummen konnt' erklingen lassen."

Bettina (S. 379): „Clemens sagte so viel von Dir, was Dich gewiß freut: Du seist so hell wie der Mond — das flüchtige, unstete Wesen, was Dich oft befalle, sei nur wie Wolken, die über den Mond hinziehen und verdunkeln; aber Du selber seist reines poetisches Licht und Du drängest tief in's Gehör; der Klang Deiner Gedichte sei Geistesmusik ...

Karoline (S. 403 fg.): „Die Zukunft leuchtet mir nicht helle, und ich hab' so große Lust nicht mehr am Lebendigen, an der Märchenwelt, die unsere Einbildung uns damals so üppig aufgehen ließ, daß sie die Wirklichkeit verschlang; doch wird sich's ändern, gewiß, wenn wir wieder zusammen sind. Diesen Winter denk' ich ernstlich mich zu überwinden; ich hab' mir einen Plan gemacht zu einer Tragödie, die hohen spartanischen Frauen studire ich jetzt. Wenn ich nicht heldenmüthig sein kann und immer krank bin an Zagen und Zaudern, so will ich zum wenigsten meine Seele ganz mit jenem Heroismus erfüllen und meinen Geist mit jener Lebenskraft nähren, die jetzt mir so schmerzhaft oft mangelt, und woher sich alles Melancholische doch wohl in mir erzeugt.....

Karoline (S. 405): „Gedichte sind Balsam auf Unerfüllbares im Leben; nach und nach verharrscht es, und aus der Wunde, deren Blut den Seelenboden tränkte, hat der Geist schöne rothe Blumen gezogen, die wieder einen Tag blühen, an dem es süß ist, der Erinnerung Duft aus ihnen zu saugen."

Theil II.

Bettina (S. 91 fg.): „In Deinen Gedichten weht mich die stille Säulenordnung an, mir deucht eine weite Ebene; an dem fernen Horizont rundum heben sich leise wie Wellen auf beruhigtem Meer die Berglinien; senken und heben sich, wie der Athem durch die Brust fliegt eines Beschauenden; alles ist stille Feier dieses heiligen Ebenmaßes, die Leidenschaften, wie Libationen von der reinen Priesterin den Göttern in die Flammen des Heerdes gegossen, und leise lodern sie auf — wie stilles Gebet in Deiner Poesie; so ist Hingebung und Liebesglück ein sanfter Wiesenschmelz thauichter Knospen, die auf weitem Plan sich aufthun dem Sternenlicht und den glänzenden Lüften, und kaum daß sie sich erheben an des Sprachbaus schlanker Säule, kaum daß die Rose ihren Purpur spiegelt im Marmorglanz heiliger Form, der sie sich anschmiegt; so — verschleiernd der Welt, Bedeutung und geheime Gewalt, die in der Tiefe Dir quellen — durchwandelt ein leiser schleierwehender Geist jene Gefilde, die im Bereich der Poesie Du Dir abgrenzest. — So ist mir immer, wenn ich mich erkühne, aus meinem kindischen Treiben hinauf zu schauen nach dem Deinen, als säh' ich eine geschmückte Braut, deren priesterliche Gewande nicht verrathen, daß sie Braut ist und deren Antlitz nicht entscheidet, ob ihr wohl ist oder weh vor Seligkeit."

Karoline (S. 95): „Mein Aufenthalt in Heidelberg war angenehm und lehrreich, welches Letztere Du nicht wirst gelten lassen; wenn ich Dir aber sag', es waren die alten Mauern und nicht die Menschen, die ihren Geist über mich ergehen ließen, da wirst Du gleich gläubig sein."

Bettina (S. 112): „Du begeisterst mich, weil Dein einfaches Streben mir so deutliche Lehre gibt, Du seist der eignen Seele ewiger Wohllaut, der sie wiegt und schlummernd ihr die Gesetze der Harmonie einflößt."

Karoline (S. 131): „Ich suche in der Poesie wie in einem Spiegel mich zu sammeln, mich selber zu schauen, und durch mich durchzugehen in eine höhere Welt, und dazu sind meine Poesieen die Versuche. Mir scheinen die großen Erscheinungen der Menschheit alle denselben Zweck zu haben; mit diesen möcht' ich mich berühren, in Gemeinschaft mit ihnen treten und in ihrer Mitte, unter ihrem Einfluß dieselbe Bahn wandeln, stets vorwärts schreiten mit dem Gefühl der Selbsterhebung, mit dem Zwecke der Vereinfachung und des tieferen Erkennens und Eingehens auf die Uebung dieser Kunst, so daß wie äußerlich vielleicht die hohen Kunstwerke der Griechen als vollkommen göttliche Eingebung galten und auf die Menge als solche zurückstrahlten, und von den Meistern auch in diesem Sinne mit dieser Conzentration aller geistigen Kräfte gebildet wurden; so sammelt sich meine Thätigkeit in meiner Seele; sie fühlt ihren Ursprung, ihr Ideal, sie will sich selbst nicht verlassen, sie will sich da hinüber bilden ......

Der größte Meister in der Poesie ist gewiß der, der die einfachsten äußeren Formen bedarf, um das innerlich

Empfangene zu gebären, ja dem die Formen sich zugleich mit erzeugen im Gefühl innerer Uebereinstimmung . . . . Ich mußte selbst oft die Kargheit der Bilder, in die ich meine poetischen Stimmungen auffaßte, anerkennen, ich dachte mir manchmal, daß ja dicht nebenan üppigere Formen, schönere Gewande bereit liegen, auch daß ich leicht einen bedeutenderen Stoff zur Hand habe; nur war er nicht als erste Stimmung in der Seele entstanden, und so hab' ich es immer zurückgewiesen, und hab' mich an das gehalten, was am wenigsten abschweift von dem, was in mir wirklich Regung war; daher kam es auch, daß ich wagte, sie drucken zu lassen; sie hatten jenen Werth für mich, jenen heiligen der geprägten Wahrheit; alle kleinen Fragmente sind mir in diesem Sinne Gedicht.

Bettina (S. 158): „Dein Brief hat heute einen Geisterring um mich gezogen; Du hast mich in einen tieferen Kreis eingelassen; das macht mich wehmüthig und doch macht es mich eifersüchtig auch; ich empfinde, daß Du mich hinter Dir läßt, wenn Du mit Deinen großen, weiten Flügeln Dich aufschwingen wolltest! . . . . es drängt sich mir ein Gefühl auf, ein schmerzliches, das überwiegt alles Große, was Du über Dich sagst, allen heiligen Rath, den Du mir über mich gibst. Der Freund, der weit über Land reisen wollt', würde so sprechen zum Abschied. Es ist nicht wie Deine früheren Briefe, die mitten drin sind im Spiel meiner Gedanken; Du stehst auf der Höhe, übersiehst Alles, befiehlst mir Alles an, als wolltest Du von mir scheiden".

Bettina (S. 243): „Ich möchte gar nicht zu ihm [7], wenn ich nicht Dich an der Hand führte — nur als zeigte ich Dir den Weg — und nur daß ich mir den Dank von ihm und Dir verdienen will; denn was er im Brief sagt, berechtigt Euch, gegenseitig auf einander Anspruch zu machen; denn wie freudig würd' er erstaunen über das Ideal in Deiner Brust, so wie Du Dich aussprichst in jenem Brief, wo Dir auf einmal so hell dies Ideal erschien, als sähest Du voraus in Deine Unsterblichkeit. — Und womit könnt' ich ihm entgegenkommen? Ich hab' keine Vorrechte, ich hab' nichts, als den geheimen Werth, von Dir nicht verlassen zu sein, sondern angesehen mit Deinen Geistesaugen, die Gedanken in mich hineinzaubern, welche ich nie geahnt haben würde, läse ich sie nicht n Deinem Geist."

Bettina (S. 246): „War ich denn im vorigen Jahr so bang? — da sind doch auch Zeiten vergangen, wo Du nicht schriebst. Du hast mich verwöhnt mit Deinen kleinen Briefen aus dem Rheingau; ich kenne ja doch Deine große Ruhe, in die Du manchmal so schweigsam versunken warst, daß ich oft stundenlang mit Dir war und Du sprachst nicht; so wird's jetzt auch sein — der Nachhall Deiner stillen Begeisterung ist's, oder es wiederholen sich tiefe Melodieen Deiner Seele in Dir; denen horchst Du zu. Ja! wie's in jener himmlischen zauberhaften Nacht war, auf dem Rhein, wo wir zusammen unter der blühenden Orangerie auf dem Verdeck saßen."

Bettina (S. 258): „Wie viel sich kreuzende Stimmen hast Du doch entwirrt in meiner Brust, und meine wilde Gedankenlosigkeit — Du hast sie so sanft eingelenkt, und mir gelehrt, freudig mit spielen. — Der Sinn der Welt ist mir einleuchtend geworden durch Dich; ich hätt' ihn nimmer geheiligt, ich hätt' ihn immer verachtet. Denn früher dachte ich oft, wozu ich doch geboren sei? aber nachher, wie Du mit mir warst, da hab' ich nicht mehr so gefragt — da wußt' ich, daß alles Leben ein Werden ist, und nur eine freudige Ungeduld hat mich zuweilen noch übermannt, ein übereilend Erharren der Zukunft, keine Trauer mehr, nein ich weiß nichts mehr, was mich geschmerzt hätt' seit dem Augenblick, wo ich Dich kenne."

Bettina (S. 267): „Einmal sagtest Du: «Ich begreife aus dem Sehnen des Geistes, sich der Künste und Wissenschaften zu bemächtigen, daß die fruchtbare Erde nach dem Samen sich sehnt, den sie zu nähren vermag.» Und Du sagtest zu mir: «Deine ewige Unruhe, Dein Schweifen und Jagen nach Allem, was im Geist erwachsen könnt', selbst Dein Widerspruch dagegen beweist, daß Dein Geist fruchtbar ist für Alles.» Und Du wolltest, ich sollte nur das eine Opfer bringen und eine Zeit mich Einem ganz unterwerfen, dann werde sich zu Allem Platz und Reife bilden. Und sagtest: «Was ist denn Zeit, wenn sie nicht ewiges Bilden der Kräfte ist? Und ist eben die Mühe des Erwerbens nicht auch sein höchster Ertrag? — und keine Anstrengung ist umsonst; denn am Ende ist jede Anstrengung die höchste Uebung des Erzeugens, und wer seinen Geist mit Anstrengungen nährt, der muß zum Erschaffen, zum Wiedererzeugen verlorener Geistesanlagen, nicht allein in sich, sondern in Allen seiner Zeit geschickt werden.»

Bettina (S. 279 fg.): „Ueber Deinen Brief will ich gar nicht mit Dir sprechen, als blos daß ich Dich mit heimlichen Schauern gelesen habe. Es ist vielleicht noch nachziehende Schwermuth, ich weiß nicht, was es ist; ich will Dein Herz nicht anrühren; mir ist, als wollt' es ausruhen in sich; mir ist der ganze Brief wie ein Abschluß — ach nein das nicht — wie ein Ordnen vor dem Abschied, wo Du mich in's Leben schickst, wie ein älterer Bruder den jüngeren, nicht wahr? — aber nicht auf lang? Du willst nur, ich soll mich mit mir allein besinnen, damit ich auch lerne, mir selbst rathen . . . . . Ich lese aus Deinem Brief Deiner Stimme Laut; dieser rührt mir die Sinne, sonst nichts . . . . . Dein Brief kam mir wie Nebel vor — ja wie Nebel — und dann war's als wenn dadurch ein Altar schimmere mit Lichtern, dann ist es wie ein Flüstern, wie Gebet in diesem Brief. — Ein Zusammenfassen all Deiner Geisteskräfte, als wolltest Du den Geist der Trauer in mir beschwören."

Den vorstehenden Auszügen aus dem Briefwechsel wollen wir noch die bekannte Stelle aus der Unterredung Bettina's mit dem Herzoge von Gotha beifügen (I, S. 90 fg.), in welcher sie diesem die Gestalt der Günderrode beschreibt und von dem Gedanken an dieses von ihr

7) Zu Goethe.

mit Enthusiasmus bewunderte Wesen so ergriffen wird, daß sich sogar ihre Sprache rhythmisch gestaltet:

„Ich zeigte ihm Dein Gedicht [8]), um mir zu erklären, wo der Name Erodion herkomme; er setzte sich auf den Fels und las es theilweis laut und machte mit Bleistift Bemerkungen; die send' ich Dir. Du siehst, er hat es mit Sammlung gelesen und dann sogar mit Liebe. Ich weiß nicht, wie oft Dich der Zufall begünstigen wird, die feineren Saiten der Seele zu rühren; so wird's Dich freuen. — Er frug mich, ob ich denn das Gedicht verstehe. Ich sagte: Nein! aber ich lese es gern, weil Du meine Freundin seist und mich erziehst. Er sagte: eine Knospe ist dieses kleine sorgsam vor jeder fremden Einwirkung geschützte Erzeugniß, die die große Seele der Freundin umschließt, und in diesen sanft gefalteten Keimen einer noch unentwickelten Sprache schlummern Riesenkräfte. Die Inspiration der Wiedergeburt hebe ahnungsvoll die Schwingen in Dir; und weil die Welt zu schmutzig sei für so kindlich reine Versuche, Deine Ahnungen auszusprechen, so werde sie diesen anspruchslosen Schleier, der Deine weit ausgreifende Phantasie und Deinen hohen philosophischen Geist umschlinge, nicht entfalten. — Ich ließ mir dieses Lob verwundert gefallen; er begleitete mich; ich mußte ihm auf dem Weg von Dir erzählen, von unserm Umgang, von Deinem Wesen, von Deiner Gestalt. Da hab' ich mich zum erstenmal besonnen, wie schön Du bist. Wir sahen eine vollsaftige weiße Silberbirke in der Ferne mit hängenden Zweigen, die mitten am Fels aus einer Spalte aufgewachsen ist und, vom Wind sanft bewegt, gegen das Thal sich neigt; unwillkürlich deutete ich hin, wie ich von Deinem Geist sprach und auch von Deiner Gestalt. Der Herzog fragte, die Freundin werde wol jener Birke gleich sein, auf die ich hinweise? Ich sagte: Ja. So wollte er mit mir zusammen hin und Dich von nahem beschauen; aber es war so glatt und steil da hinan, ich meinte nicht, daß wir hinkommen würden — er vertraute auf den Cales [9]); der werde uns schon einen Weg ausfinden. «Was hat sie denn für Haar?» — Schwärzlich glänzend braunes Haar, das in freien, weichen Locken, wie sie wollen, sich um ihre Schultern legt. — «Was für Augen?» — Pallasaugen blau von Farbe, ganz voll Feuer, aber schwimmend auch und ruhig. — «Und die Stirn?» — Sanft und weiß wie Elfenbein, stark gewölbt und frei, doch klein, aber breit wie Platon's Stirn; Wimpern, die sich lächelnd kräuseln, Brauen wie zwei schwarze Drachen, die mit scharfem Blick sich messend, nicht sich fassend und nicht lassend, ihre Mähne trotzig sträuben, doch aus Furcht sie wieder glätten. So bewachet jede Braue, aufgeregt in Trotz und Zagheit, ihres Auges sanfte Blicke. — «Und die Nase und die Wange?» — Stolz ein wenig und verächtlich, wirft man ihrer Nase vor, doch das ist, weil alle Regung gleich in ihren Nüstern bebet, weil den Athem sie kaum bändigt, wenn Gedanken aufwärts steigen von der Lippe, die sich wölbet frisch und kräftig, überdacht und sanft gebändigt von der feinen Oberlippe. — Auch das Kinn mußt' ich beschreiben; wahrlich, ich hab' nicht vergessen, daß Erodion dort gesessen und ein Dellchen drin gelassen, das der Finger eingedrückt, während weisheitsvolle Dichtung füllet ihres Geistes Räume. Und die Birke stand so prächtig, so durchgoldet, so durchlispelt von der Sonne, von den Lüftchen, war so willig, sich zu beugen hold dem Strom der Morgenwinde, wogten ihre grünen Wellen freudig in den blauen Himmel, daß ich nicht entscheiden konnte, was noch zwischen beiden liege, jenem zukommt und dem andern nicht. — Cales fand mit manchen Sprüngen erst den Weg zur Birke, dann der Herzog; ich blieb zurück, ich hätte leicht nachkommen können, aber ich wollte nicht in seiner Gegenwart. Er schnitt Buchstaben in die Rinde ganz unten am Fuß und sagte, er wolle, sie solle die Freundschaftsbirke heißen; und er wolle auch unser Freund sein."

Noch sei erwähnt, daß Bettina's „Günderode" von der berühmten Amerikanerin Margaretha Fuller-Ossoli ins Englische übersetzt wurde (1841), nachdem diese Schriftstellerin, deren Hauptstreben es war, ihre Landsleute mit der deutschen Literatur zu befreunden, schon vorher Goethe's „Tasso" und die „Gespräche Eckermann's mit Goethe" übertragen hatte (1839). Ihr Geistesleben war besonders durch das Studium der deutschen Philosophie genährt worden und an Originalität konnte sie wol mit Bettina verglichen werden, obgleich ihr ernstes, herrschsüchtiges Wesen sich von der phantasievollen und idyllischen Natur der deutschen Schriftstellerin sehr unterschied. Allgemeine Theilnahme erregte das traurige Ende der geistvollen Frau, welche in ihrem Vaterlande lange Zeit so bewundert wurde und solche Anziehungskraft übte, daß man sie die Circe der literarischen Welt und der idealistischen Schule Nordamerika's genannt hat [10]).

Viele Jahre hindurch ist der Name des Mannes, dessen Beziehungen zu der Dichterin Karoline von Günderode für diese so verhängnißvoll wurden, der Oeffentlichkeit entzogen worden und selbst Bettina, die doch in Besprechung persönlicher Verhältnisse keineswegs immer rücksichtsvoll verfuhr, hat den Namen jenes Mannes, obgleich ihr derselbe bekannt war, bei den Mittheilungen über den Tod ihrer Freundin nicht genannt. Nur wenige vertraute Freundinnen Karolinens und die Mitglieder ihrer Familie wußten um dieses Verhältniß und mit zarter Schonung wurde das Geheimniß bewahrt. Erst in dem 1848 und 1849 erschienenen „Lite-

8) Das oben erwähnte dramatische Gedicht „Immortalita".
9) Das Windspiel des Herzogs.

10) Sie war am 23. Mai 1810 zu Cambridge-Port im Staate Massachusets geboren und verunglückte am 15. Juli 1850 auf der Rückkehr von Rom, wo sie sich mit dem Marchese d'Ossoli verheirathet hatte, im Angesichte von New-York. Das Schiff scheiterte, Margaretha hätte gerettet werden können, allein sie weigerte sich mit Bestimmtheit, sich von ihrem Gatten und ihrem kleinen Sohne Angelino zu trennen. Sie sah erst diesen, dann ihren Gatten sterben, endlich ging auch sie unter. Sie hinterließ Denkwürdigkeiten über ihr höchst interessantes Leben, welche (Memoirs of Margaret-Fuller-Ossoli) 1852 in London in drei Bänden erschienen sind.

rarischen Nachlasse der Frau Karoline von Wolzogen[11])" wurde durch Veröffentlichung eines an eine Freundin derselben im J. 1806 von Heinrich Voß gerichteten und jener zugeschickten Briefes der Schleier gelüftet und das Verhältniß des Professors Friedrich Creuzer, der damals noch lebte (er starb erst am 16. Febr. 1858), zu der unglücklichen Dichterin dem literarischen Publicum mit allen Einzelheiten enthüllt. In der Vorrede[12]) zur zweiten Auflage des genannten Nachlasses, welche 1867 erschien (S. XV), wird jene Veröffentlichung von dem Herausgeber Dr. Karl Hase bedauert und mit der irrthümlichen Annahme entschuldigt, daß Creuzer damals nicht mehr gelebt habe:

„Ich bin gegen das Veröffentlichen vertraulicher Mittheilungen etwas scheu geworden, nicht durch Vorwürfe, aber durch Gewissensbisse, welche mir der Brief von Heinrich Voß (im 2. Bande unter Nr. XVIII) gebracht hat, dieser Brief über das Ende der Günderrode und über die Familienverhältnisse Creuzer's. Ich hätte bei seinen Lebzeiten nie die Hand dazu geboten, dieses schmerzensvolle Geheimniß zu veröffentlichen, aber wohl durch eine Erinnerung daran, daß Creuzer's Bibliothek nach Oxford verkauft sei, und durch die Voraussetzung, daß ein lebendiger Professor sich nicht von seiner Bibliothek trenne, war mir die Meinung entstanden, Creuzer sei damals schon zu den Unsterblichen eingegangen. Ich hoffe, daß dieser unglückselige Brief nicht zu seiner Kenntniß gelangt ist, aber ich habe nie gewagt, mich darnach zu erkundigen."

Der erwähnte Brief ist folgender[13]):

(Heidelberg 1806)

„Verehrte gnädige Frau!

Ihrem Wunsche gemäß und meinem Versprechen, benutze ich die erste freie Stunde in Heidelberg, um Ihnen vom traurigen Ende der Fräulein von Günderrode einige nähere Nachrichten mitzutheilen, die ich zu Frankfurt erfahren habe, wo noch alle Herzen mit Theilnahme für die Unglückliche erfüllt sind.

Zwei Jahre[14]) sind's, als die Fräulein von Günderrode den hiesigen Professor Creuzer kennen lernte; seine Liebenswürdigkeit fesselte ihr Herz, die Reichhaltigkeit seines Geistes gab dem ihrigen Nahrung, sie ward seine Freundin. Beide traten in Correspondenz mit einander und theilten sich mit, was sie für einander empfanden. Unter den Gedichten, die mit dem Namen Tian herausgekommen sind, befinden sich mehrere, die diesem Verhältnisse ihren Ursprung verdanken; mehrere dieser Gedichte[15]) hat Creuzer in seine „Studien" aufgenommen. Die Tian soll oft erklärt haben, nichts als der Tod könne sie von Cr. und dem Besitze seines Herzens trennen. Aber Creuzern hemmten traurige Fesseln; er lebt schon viele Jahre an der Seite einer Frau, die er nicht aus Liebe, sondern aus Achtung und aus Dankbarkeit für mütterliche Krankenpflege geheirathet hatte. Sie ist fast zwanzig Jahre älter als er. Seit seiner Bekanntschaft mit Tian ist das Glück dieser Ehe völlig gestört, Mann und Frau leben sehr gespannt mit einander, und erscheinen nie zusammen in Gesellschaften. Creuzer verlangt Ehescheidung, und seine gutherzige Frau, die ihm ein glücklicheres Loos wünscht, als sie ihm zu geben im Stande ist, ergibt sich mit Demuth in seinen Willen. In der Mitte dieses Sommers fällt Creuzer in ein Nervenfieber, seine Frau verpflegt ihn mit aller ersinnlichen Treue und kommt ihm besonders in den Tagen, wo sein Leben in Gefahr stand, nicht von der Seite. Diese Anhänglichkeit und durchaus uneigennützige Liebe rührte Creuzern; er fühlt sich im Herzen schuldig, er beschließt, sich von Tian loszureißen und seiner Frau die alten Ansprüche an seinen Besitz wiederzuschenken. In den ersten Tagen des wiederkehrenden hellen Bewußtseins versammelt er seine Freunde um sich, erklärt ihnen feierlich: seine Seele habe vor Gott gestanden, jetzt erschienen ihm seine irdischen Verhältnisse in einer ganz anderen Gestalt, er wolle in ihrer Gegenwart seiner Frau das ihr widerfahrene Unrecht abbitten. Daub erhält den Auftrag, den Lossagungsbrief an Tian oder an eine Freundin der Tian zu schreiben; Creuzer fügt hinzu, man solle ihm nie von der Wirkung dieses Briefes etwas mittheilen; ihr Name solle nie wieder über seine Zunge kommen noch in sein Ohr dringen.

Daub schreibt hierauf an eine Freundin der Tian, die vor Frankfurt auf einem Landgute wohnt. Der unglückliche Brief, der an die Freundin adressirt ist, fällt der Tian in die Hände. Sie, ohne etwas von dem Inhalte zu ahnen, erbricht ihn, liest ihr Schicksal, und die Warnungsworte am Schlusse des Briefes: „Hüten Sie die Günderrode vor dem Main[16]) und vor Dolchen" geben ihr wahrscheinlich das Mittel in die Hand, es auszuführen. Mit großer Fassung schreibt sie einige Briefe und ißt dann zu Abend in Gesellschaft von mehreren Personen. Nach dem Essen ruft sie ihrer Freundin mit großer Heftigkeit „gute Nacht!" zu und eilt dann mit hastigen Schritten einem Garten zu, der am Main[16]) liegt. Man hat hieraus kein Arges, denn es war ihrer Gewohnheit gemäß, vor dem Schlafengehen noch einen Spaziergang zu machen. Als sie aber um 11 Uhr noch nicht heimgekehrt ist, fängt die Freundin an, unbeschreiblich bange zu werden. Das ganze Haus stellt Nachsuchung an, aber vergebens. Erst den andern Morgen um 10 Uhr findet man den Körper, durch drei Dolchstiche

---

11) Sie starb am 11. Jan. 1847. 12) Datirt Jena, 31. Mai 1867. 13) Liter. Nachlaß der Frau Karol. v. Wolzogen. 2. Aufl. 1867. Bd. II, S. 328 fg. 14) Diese Zeitangabe mag richtig sein, wenn sie sich auf die nähere Verbindung mit Creuzer bezieht; bekannt war sie mit demselben jedenfalls schon weit länger. 15) Aber keines von den Gedichten, welche Karoline v. Günderrode unter dem Namen „Tian" herausgegeben hat.

16) Kurz vor dem Tode der Günderrode hatte sich ein junges Mädchen, welches einer geachteten Familie Frankfurts angehörte, ebenfalls aus unglücklicher Liebe, in den Main gestürzt. Voß, der von diesem Vorfalle in Frankfurt hörte, dachte in Erinnerung an denselben auch bei der Günderrode an den Main, da ihm ihr Aufenthalt in Winkel am Rheine nicht bekannt war.

entseelt, und das Todesinstrument neben ihr liegend. Um den Leib hat sie mehrere mit Steinen angefüllte porzellanene Schaalen [17]) festgebunden gehabt, wahrscheinlich um sich im Fall der Noth noch zu ertränken und des Untersinkens gewiß zu sein.

Dies ist kürzlich die Geschichte der unglücklichen Tian; ich habe sie, ohne zu richten, erzählt. Ein edles Gemüth ist zu Grunde gegangen. Die Freundinnen der Tian behaupten einstimmig, sie habe länger leben nicht können. Creuzer ist genesen; er ist der Einzige in der ganzen Gegend, der vom Schicksal der Tian nichts weiß, und, wenn das Bestreben seiner Freunde gelingt, auch nichts erfahren soll. — Gott gebe es, denn er überlebt sie nicht, sobald er erfährt, wie sie ihm vorangegangen. Er ist ein liebenswürdiger Mann, von fast unwiderstehlicher Anmuth, wenn man ihn aus der Fülle seines Herzens reden hört.

Unter den Gedichten der Tian ist eins, Ariadne, welches eine furchtbare Ahnung ihres eigenen Schicksals enthält. Ich werde es Ihnen mitbringen, wenn Sie, gnädige Frau, es selber nicht besitzen.

Diese Worte habe ich in zusammengelesenen Augenblicken geschrieben; denn ich mag es mir in Heidelberg nicht merken lassen, daß ich über diese unglückliche Geschichte Nachrichten niederschreibe.

Darf ich Sie, gnädige Frau, bitten, diesen Brief der Frau von Wolzogen zuzuschicken? Sie war es, die in Ihrem Namen und in ihrem eigenen diese Nachrichten von mir forderte.

Ich empfehle mich Ihrem Andenken und grüße die Kinder herzlich. Meine Aeltern, denen ich viel von Ihnen und der Frau von Wolzogen erzähle, grüßen von ganzem Herzen. Heinrich Voß."

Auch an Charlotte von Schiller geb. von Lengefeld, die jüngere Schwester Karolinens von Wolzogen, sind über die Günderrode zwei Briefe von Heinrich Voß gerichtet worden, welche aber später als der oben von uns mitgetheilte in die Oeffentlichkeit gelangt sind [18]). Sie lauten:

„Weimar, 14. Sept. 1806 [19]).

Meine Eltern sind recht heiter und ich habe jetzt die Ueberzeugung, daß sie in ihrer wahren Heimath leben. An der Creuzer hat meine Mutter eine treffliche Freundin gefunden. Mit der Thibaut und ihrer Schwester lebt sie in noch engeren Verhältnissen wie zu Jena. Creuzer ist ein gar herzlicher Mann, dem ich nichts mehr wünsche, als daß er die Nachricht von dem Tode der Tian möge überstanden haben. Ein trauriges Schicksal hat diese Freundschaft geknüpft, die so schrecklich geendet hat. Die Tian hat schon zwei Jahre lang beständig einen Dolch bei sich geführt und in mehreren ihrer Gedichte, wie in Novalis' Liedern, ist die Sehnsucht nach dem irdischen Tode ausgedrückt. Zwei merkwürdige Sonette von C—r an Tian werde ich Ihnen hoffentlich mittheilen können; ich fürchte, daß eben diese, wie ganz anders sie auch mögen gemeint sein, ihren Tod beschleunigt haben, und wenn ich etwas für C—r wünsche, so ist es, daß er nie möchte diese Gedichte geschrieben haben. Das Weitere in Weimar mündlich."

„Heidelberg, den 19. Oct. 1811.

Hier schicke ich die Sachen von Tian, die außer dem Gedichte in den Studien gedruckt sind. Leider hat es so lange gedauert. Sie mußten erst aus Frankfurt verschrieben werden, woher sie vorgestern Abend angelangt sind. Die unglückliche Verfasserin erregt durch ihren tragischen Tod auch hier noch allgemeines Interesse. Der hat alle Verirrungen, die man ihr Schuld gab, selig gesprochen. Wie C...... wieder froh werden kann, begreife ich nicht, aber bei dem Manne ist Alles nur Talent, selbst die Religion und die Freude."

Auch nachdem die obigen Briefe von Heinrich Voß bekannt geworden waren, wurde das Verhältniß Creuzer's zu der Dichterin in den meisten literarischen Publicationen noch mit der seither beobachteten Schonung behandelt. Friedrich Götz hat in der Lebensskizze Karolinens von Günderrode, welche die von ihm veranstaltete Gesammtausgabe ihrer Dichtungen (Mannheim, 1857) sowie die von ihm herausgegebene Schrift „Geliebte Schatten" (Mannheim, 1858) begleitet, sich auf die Bemerkung beschränkt, daß Karoline mit den heidelberger Professoren Daub und Creuzer in freundschaftlicher Verbindung gestanden habe, und für den letzteren eine warme Neigung gehegt haben solle. Dagegen heißt es schon in einem 1852 erschienenen Aufsatze: „Merkwürdige Grabschriften auf dem Kirchhofe zu Winkel" [20]): „Eine unglückliche Liebe zu dem heidelberger Professor Creuzer gab ihrem allgemeinen Weltschmerz eine so melancholische Richtung, daß sie beschloß, aus dieser Welt zu scheiden."

Franz Sauter, welcher das Andenken an die Dichterin, für welche er ein lebhaftes Interesse zeigt, wiederholt bei der Lesewelt zu wecken bemüht war, hat in einem 1857 erschienenen Aufsatze: „Karoline von Günderrode, ihr Leben und Dichten" [21]), ihr Verhältniß zu Creuzer mit großer Zurückhaltung nur angedeutet und scheint sogar geneigt, dasselbe zu bezweifeln, weil, wie er meint, „weder bei Creuzer noch bei Daub sich irgend eine Erwähnung finde". Dagegen hat Sauter in seinem 1862

17) Ein seltsamer Irrthum, der auch in mehreren Schriften sich fortgepflanzt hat, daher entstanden, daß Voß erzählen hörte, die Günderrode habe Steine in ihren Shawl gebunden, um das Untersinken zu bewirken. 18) In dem Werke: „Charlotte von Schiller und ihre Freunde" (Stuttgart, Cotta 1865), Bd. III, S. 205 fg. 254. 19) Heinrich Voß, der damals noch in Weimar und Jena lebte, hatte seine Eltern in Heidelberg besucht, und schrieb, nach Weimar zurückgekehrt, diesen Brief an Schiller's Witwe, die von Weimar abwesend war. Später siedelte Heinrich Voß nach Heidelberg über, wo er immer bei seinen Eltern blieb, weshalb man ihn scherzweise „das Kind von Heidelberg (Puer Heidelbergensis)" nannte.

20) In dem belletristischen Beiblatte zur Nassauischen Allgemeinen Zeitung „Der Wanderer", 1852, Nr. 152. 21) Frankfurter Museum, herausgeg. von Theodor Creizenach, 1857, Nr. 15 und 16, S. 142 fg. und 153 fg.

erschienenen Aufsatze: „Karoline von Günderrode“ [22]) den von uns oben mitgetheilten, für Karoline von Wolzogen bestimmten Brief von Heinrich Voß, der über das Verhältniß der Dichterin zu Creuzer und ihren Tod ausführliche Nachrichten enthält, vollständig abdrucken lassen (Nr. 70, S. 278 fg.) und dadurch diese traurigen Thatsachen, welche bis dahin nur den Literaturfreunden bekannt geworden sein mochten, in weiterem Kreise zur Publicität gebracht. Zugleich hat der genannte Schriftsteller kein Bedenken getragen, seinem Aufsatze folgende persönliche Bemerkung über den verstorbenen Creuzer beizufügen (Nr. 71, S. 283, Anm.): „Im J. 1832 besuchten wir in Heidelberg den damals einundsechzigjährigen berühmten Symboliker, der soeben ein schönes Landmädchen von vielleicht 18 Jahren geheirathet hatte. Eine fuchsrothe hohe Perrücke bedeckte den nicht schönen, starken Kopf des Herrn Geheimraths; die ganze Natur des auf dem wissenschaftlichen Gebiete schon lange damals von neuen Richtungen und gründlicheren Studien überholten Gelehrten schien eine materielle; an die romantische Tragik seiner Jugend erinnerte uns weder sein Aeußeres noch irgend eine besondere Wärme oder Gemüthlichkeit, die aus dem Gespräch mit einem, wenn auch erst einundzwanzigjährigen, doch ihm ganz besonders warm empfohlenen jungen Gelehrten doch wohl hätte hervorbrechen können. Bei Bettina's späteren Erzählungen über den Tod der Günderrode kam uns infolge dieser Erinnerung unwillkürlich die Vorstellung: Wie oft vergreift sich nicht das nach Anlehnung und Erwiderung so tief sehnsuchtsvoll schmachtende edle Frauenherz! Namentlich in jenem Alter, in welchem sich Karoline den Tod gab, in dem entscheidenden von 26 Jahren, wo die immer näher rückende Nothwendigkeit des Entsagenmüssens dem weiblichen Herzen bereits so herbe Gesetze vorschreibt! An und für sich freilich war der Grund, warum Creuzer mit Karolinen brach, gewiß berechtigt und edel; nur die schroffe Art der Ausführung des Entschlusses wird man schwerlich billigen können.“

Durch diese Bemerkung wurde folgende Berichtigung hervorgerufen [23]):

„In Nr. 70 und 71 unseres Blattes sind in dem Aufsatze: «Karoline von Günderrode» einige irrige Angaben über den verstorbenen Geheimrath Friedrich Creuzer in Heidelberg und dessen Familie enthalten, welche wir auf Veranlassung von Verwandten, Freunden und Schülern des verstorbenen Creuzer hiermit berichtigen.

Die Angaben des Herrn Voß über Creuzer sind unwahr und haben ihren Grund in dem gespannten Verhältnisse, in welchem Beide zu einander standen.

Creuzer ist erst nach dem Tode der Günderrode an einem Nervenfieber krank gewesen, nicht vorher, wie Voß sagt. Somit ist auch Alles, was an jene Krankheit angeknüpft wird, erfunden. Die zweite Frau von Creuzer war auch nicht, wie der Verfasser jenes Aufsatzes sagt, ein achtzehnjähriges Landmädchen, als Creuzer sie heirathete, sondern die Tochter eines berühmten heidelberger Professors und Arztes und die Witwe eines Privatdocenten. Die Angaben von einer materiellen Richtung Creuzer's sind eine Unwahrheit.“

„Die Redaction des frankfurter Conversationsblattes.“

Was in der obigen Bemerkung Sauter's über die zweite Gattin Creuzer's gesagt wird, ist entschieden unrichtig, dagegen sind die Mittheilungen von Heinrich Voß über das Verhältniß Creuzer's zu Karolinen und die Veranlassung ihres Todes in allem Wesentlichen auf Wahrheit gegründet. Wir werden dieses unten beweisen und bemerken hier nur, daß zwischen Creuzer und Heinrich Voß ein gespanntes Verhältniß niemals bestanden hat und daß die irrthümliche Angabe in vorstehender „Berichtigung“ offenbar aus einer Verwechselung von Heinrich Voß mit dessen Vater Johann Heinrich Voß geflossen ist, wobei wol der durch Creuzer's Symbolik hervorgerufene wissenschaftliche Streit, welcher Voß den Vater zur Herausgabe seiner Antisymbolik veranlaßte, vorgeschwebt haben mag. Doch fällt auch dieser Streit in eine viel spätere Zeit, da die Symbolik erst von 1810 an, die Antisymbolik aber erst 1824 erschien. Uebrigens bemerken wir beiläufig, daß eine persönliche Feindschaft zwischen Creuzer und Johann Heinrich Voß zu keiner Zeit bestanden hat; wohl aber war letzterer, ein nüchterner Rationalist, gegen die durch Daub, Creuzer's vertrautesten Freund, vertretene speculative Richtung der neueren Theologie, die er für gedankenlose Mystik hielt, eingenommen und dieser Widerwille, der ihn auch dazu brachte, die Berufung des Rationalisten Paulus nach Heidelberg zu betreiben, steigerte sich bei dem leidenschaftlich heftigen Manne zu persönlicher Feindschaft gegen den trefflichen Daub, den er sogar des Kryptokatholicismus beschuldigte. Das diese Anklage, welche von der Regierung einer genauen Untersuchung unterworfen wurde, aufs entschiedenste zurückweisende Urtheil erfolgte erst 1826, als Voß auf dem Todbette lag, und aus Schonung wurde ihm der für ihn demüthigende Ausgang der Sache verschwiegen; Daub aber trug seinem Feinde niemals irgend einen Groll nach und pflegte ihn nur seinen „seligen Verleumder“ zu nennen.

Creuzer's Familienverhältnisse, auf welche wir, da sie nun einmal in dem erwähnten Aufsatze Sauter's zur Sprache gebracht worden sind, hier näher einzugehen nicht vermeiden können, sind folgende: Geboren zu Marburg am 10. März 1771, verlor er seinen Vater, der dort Buchbinder war, schon im ersten Lebensjahre; aber der Bruder seiner Mutter, der Pfarrer Bang in Goßfelden, nahm sich des talentvollen Knaben an, auf dessen geistige Entwickelung er großen Einfluß übte. Nachdem er seine Universitätsstudien in Marburg, Jena und Leipzig vollendet hatte, faßte er den Entschluß, sich in Marburg dem philologischen Lehramte zu widmen, wobei ihn Savigny aufmunterte und bei Bekämpfung der entgegenstehenden Schwierigkeiten unterstützte. Schon im Herbst 1799 verheirathete er sich, noch bevor er zu einer Anstellung gelangt war; denn erst im Frühlinge jenes Jah-

22) Frankfurter Conversationsblatt, 1862, Nr. 68—71. 23) Frankfurter Conversationsblatt, 1862, Nr. 107.

res hatte er Vorlesungen zu halten begonnen und bald nachher von der Universität Tübingen die philosophische Doctorwürde erworben, aber erst im Herbst 1800 gelangte er zu einer außerordentlichen, erst am 31. Dec. 1802 zu einer ordentlichen Professur. Seine Gattin war Eleonore Sophie Marie, Tochter des früheren Buchhändlers Johann Gottfried Müller in Leipzig, Witwe des Professors der Cameralwissenschaften Nathanael Gottfried Leske zu Marburg[24]). Sie war zwanzig Jahre älter als Creuzer und brachte zwei Kinder in ihre zweite Ehe, welche kinderlos blieb, war eine sehr achtungswerthe und liebenswürdige Frau, besaß auch einiges Vermögen, sodaß durch diese Verbindung Creuzer's äußere Lage sehr verbessert wurde. In seiner im J. 1819 verfaßten Selbstbiographie[25]) sagt er, daß er sich im Besitze dieser Gattin noch immer glücklich fühle, und noch in seinem Greisenalter pflegte er scherzweise zu äußern, daß seine erste Frau eine Pension von mehreren hundert Gulden für einen einzigen Kreuzer (Creuzer) hingegeben habe.

Creuzer hat sein Leben in der Folge noch zweimal beschrieben und zwar in den „Zeitgenossen" (Neue Reihe, Bd. II, S. 3 fg.) und in der Schrift: „Aus dem Leben eines alten Professors. Von Dr. Friedrich Creuzer", aber weder hier noch sonst irgendwo seiner freundschaftlichen Verbindung mit Karoline von Günderrode gedacht, obgleich dazu schon ihre Mitwirkung bei den „Studien" eine Veranlassung hätte geben können. Doch wird allerdings das Auffallende dieses Schweigens dadurch sehr vermindert, daß beide Schriften ausführliche Lebensnachrichten überhaupt nicht geben, sondern mehr biographische Skizzen sind. Uebrigens findet sich bei Erwähnung der „Studien" in beiden Schriften folgende Stelle[26]):

„In den Studien, die ich mit Daub herausgab, fanden wir einen literarischen Mittelpunkt. Wir hatten sie aus vollem Herzen dem ehrwürdigen Karl Friedrich, damals Kurfürst, gewidmet. Dieser edle Regent nahm nicht nur an allem wissenschaftlichen Leben und Wirken den größten Antheil, sondern auch an den Schicksalen derer, die sich den Wissenschaften gewidmet hatten. So hatte auch ich, so wenig auf meinem Leben beruhte, mich dieser gütigen Theilnahme zu erfreuen, da ich um diese Zeit gefährlich darniederlag; und wenn ich also jene Zeit als eine Periode schwerer Seelen- und Körperleiden stets in ernster Erinnerung behalte, so erhielt ich auch gerade damals von mehreren Seiten die unzweideutigsten Beweise echter Freundschaft. Das Institut der Studien gewann mir auch die Bekanntschaft des vortrefflichen Historikers Schlosser, der seitdem durch ein engeres Amtsverhältniß in bewährter männlicher Gesinnung mit mir verbunden ist."

Daß die durch den Druck hervorgehobene Stelle eine Hindeutung auf Creuzer's Verhältniß zu Karoline von Günderrode enthält, dürfte keine allzu kühne Behauptung sein, und da von den sechs Bänden der „Studien" die beiden ersten im J. 1805, die folgenden bis zum J. 1811 erschienen, so paßt obige Stelle über Creuzer's Krankheit der Zeit nach sehr gut zu der Angabe von Heinrich Voß, nach welcher dieselbe in der ersten Hälfte des J. 1806 stattgefunden haben muß. Der Veranlasser der von uns mitgetheilten sogenannten Berichtigung macht es sich offenbar allzu leicht, wenn er einfach behauptet, daß Creuzer's Krankheit in die Zeit nach dem Tode der Günderrode falle, und damit zugleich alles über den Haufen werfen zu können glaubt, was an jene Krankheit geknüpft wird. Die Angaben von Heinrich Voß sind vielmehr durchaus glaubwürdig, da er die Wahrheit sagen konnte und ohne Zweifel auch sagen wollte; diese Angaben können nicht durch eine bloße Behauptung, welche durch keine Gründe, nicht einmal durch die Autorität eines Namens unterstützt wird, vernichtet werden.

Was aber Creuzer's zweite Frau betrifft, so ist die Angabe Sauter's, daß dieselbe ein „Bauernmädchen" gewesen sei, völlig unrichtig. Dieselbe gehörte vielmehr einer angesehenen und gebildeten Familie an, die aus Amsterdam stammte, und war die Tochter des Hofraths Sebastian, dessen Witwe mit einer unverheiratheten Tochter noch jetzt in Heidelberg lebt. Sie war von sehr großer Schönheit, gebildet, sogar gelehrt und besaß auch dichterisches Talent. In erster Ehe war sie mit Professor Weber in Heidelberg verheirathet, von welchem sie zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter in die Ehe mit Creuzer brachte, die sowie seine erste Ehe kinderlos blieb[27]).

24) Er war am 22. Oct. 1751 in Muskau geboren, wo sein Vater, Gottfried Leske, Archidiacon und wendischer Prediger war. Von Leipzig, wo er Professor war, folgte er im November 1786 dem Rufe nach Marburg, wurde aber auf der Reise dahin mit dem Wagen umgeworfen und, nachdem er einige Zeit im Schnee gelegen hatte, in sehr krankem Zustande nach Marburg gebracht, wo er am dritten Tage nach seiner Ankunft, am 25. Nov. starb, ohne seine Professur angetreten zu haben. Vergl. Gottl. Friedr. Otto, Lexikon der oberlausitz. Schriftsteller, Bd. 2, S. 442, wo auch seine Schriften verzeichnet sind. 25) Strieder, Grundlage zu einer Hess. Gelehrten- und Schriftstellergesch. 18. (letzter) Bd., herausgeg. v. Karl Wilh. Justi. Marburg 1819. Ihr sind die im Texte enthaltenen Notizen entlehnt. 26) In der ersten S. 24, in der zweiten S. 37 und 38.

27) Creuzer's Stieftochter aus seiner zweiten Ehe, Henriette Weber, verheirathete sich mit Dr. Römer, der aus Frankfurt stammt, und starb als junge Frau in Heidelberg, mit Hinterlassung einer Tochter, welche dort bei ihrem Vater noch lebt.

Die Angabe, welcher man oft begegnet, daß Creuzer von dem Schicksale der Günderrode niemals etwas erfahren habe, ist höchst unwahrscheinlich. Mochte auch seine Umgebung noch so sehr bemüht sein, ihm jede Kunde fern zu halten, so konnte doch ein in so vielen Schriften besprochenes Ereigniß ihm unmöglich unbekannt bleiben. Uebrigens wird von Personen, welche dem Creuzer'schen Familienkreise nahe standen, behauptet, derselbe habe von dem Liebesschmerze Karolinens erst durch ihren Tod Kunde erhalten; sie sei seine Freundin und Studiengenossin gewesen, von welcher er eine Haarlocke, die sie ihm geschenkt, getragen habe, ohne sich Weiteres dabei zu denken. Scherzweise habe er einmal zu seiner zweiten Frau gesagt: „Wenn wir uns nach dem Tode wiederfinden, so gehst Du und meine erste Frau zu euern Männern, ich gehe dann zur Günderrode."

erschienenen Aufsatze: „Karoline von Günderrode“ [22]) den von uns oben mitgetheilten, für Karoline von Wolzogen bestimmten Brief von Heinrich Voß, der über das Verhältniß der Dichterin zu Creuzer und ihren Tod ausführliche Nachrichten enthält, vollständig abdrucken lassen (Nr. 70, S. 278 fg.) und dadurch diese traurigen Thatsachen, welche bis dahin nur den Literaturfreunden bekannt geworden sein mochten, in weiterem Kreise zur Publicität gebracht. Zugleich hat der genannte Schriftsteller kein Bedenken getragen, seinem Aufsatze folgende persönliche Bemerkung über den verstorbenen Creuzer beizufügen (Nr. 71, S. 283, Anm.): „Im J. 1832 besuchten wir in Heidelberg den damals einundsechzigjährigen berühmten Symboliker, der soeben ein schönes Landmädchen von vielleicht 18 Jahren geheirathet hatte. Eine fuchsrothe hohe Perrücke bedeckte den nicht schönen, starken Kopf des Herrn Geheimraths; die ganze Natur des auf dem wissenschaftlichen Gebiete schon lange damals von neuen Richtungen und gründlicheren Studien überholten Gelehrten schien eine materielle; an die romantische Tragik seiner Jugend erinnerte uns weder sein Aeußeres noch irgend eine besondere Wärme oder Gemüthlichkeit, die aus dem Gespräch mit einem, wenn auch erst einundzwanzigjährigen, doch ihm ganz besonders warm empfohlenen jungen Gelehrten doch wohl hätte hervorbrechen können. Bei Bettina's späteren Erzählungen über den Tod der Günderrode kam uns infolge dieser Erinnerung unwillkürlich die Vorstellung: Wie oft vergreift sich nicht das nach Anlehnung und Erwiderung so tief sehnsuchtsvoll schmachtende edle Frauenherz! Namentlich in jenem Alter, in welchem sich Karoline den Tod gab, in dem entscheidenden von 26 Jahren, wo die immer näher rückende Nothwendigkeit des Entsagenmüssens dem weiblichen Herzen bereits so herbe Gesetze vorschreibt! An und für sich freilich war der Grund, warum Creuzer mit Karolinen brach, gewiß berechtigt und edel; nur die schroffe Art der Ausführung des Entschlusses wird man schwerlich billigen können.“

Durch diese Bemerkung wurde folgende Berichtigung hervorgerufen [23]):

„In Nr. 70 und 71 unseres Blattes sind in dem Aufsatze: «Karoline von Günderrode» einige irrige Angaben über den verstorbenen Geheimrath Friedrich Creuzer in Heidelberg und dessen Familie enthalten, welche wir auf Veranlassung von Verwandten, Freunden und Schülern des verstorbenen Creuzer hiermit berichtigen.

Die Angaben des Herrn Voß über Creuzer sind unwahr und haben ihren Grund in dem gespannten Verhältnisse, in welchem Beide zu einander standen.

Creuzer ist erst nach dem Tode der Günderrode an einem Nervenfieber krank gewesen, nicht vorher, wie Voß sagt. Somit ist auch Alles, was an jene Krankheit angeknüpft wird, erfunden. Die zweite Frau von Creuzer war auch nicht, wie der Verfasser jenes Aufsatzes sagt, ein achtzehnjähriges Landmädchen, als Creuzer sie heirathete, sondern die Tochter eines berühmten heidelberger Professors und Arztes und die Witwe eines Privatdocenten. Die Angaben von einer materiellen Richtung Creuzer's sind eine Unwahrheit.“

„Die Redaction des frankfurter Conversationsblattes.“

Was in der obigen Bemerkung Sauter's über die zweite Gattin Creuzer's gesagt wird, ist entschieden unrichtig, dagegen sind die Mittheilungen von Heinrich Voß über das Verhältniß Creuzer's zu Karolinen und die Veranlassung ihres Todes in allem Wesentlichen auf Wahrheit gegründet. Wir werden dieses unten beweisen und bemerken hier nur, daß zwischen Creuzer und Heinrich Voß ein gespanntes Verhältniß niemals bestanden hat und daß die irrthümliche Angabe in vorstehender „Berichtigung“ offenbar aus einer Verwechselung von Heinrich Voß mit dessen Vater Johann Heinrich Voß geflossen ist, wobei wol der durch Creuzer's Symbolik hervorgerufene wissenschaftliche Streit, welcher Voß den Vater zur Herausgabe seiner Antisymbolik veranlaßte, vorgeschwebt haben mag. Doch fällt auch dieser Streit in eine viel spätere Zeit, da die Symbolik erst von 1810 an, die Antisymbolik aber erst 1824 erschien. Uebrigens bemerken wir beiläufig, daß eine persönliche Feindschaft zwischen Creuzer und Johann Heinrich Voß zu keiner Zeit bestanden hat; wohl aber war letzterer, ein nüchterner Rationalist, gegen die durch Daub, Creuzer's vertrautesten Freund, vertretene speculative Richtung der neueren Theologie, die er für gedankenlose Mystik hielt, eingenommen und dieser Widerwille, der ihn auch dazu brachte, die Berufung des Rationalisten Paulus nach Heidelberg zu betreiben, steigerte sich bei dem leidenschaftlich heftigen Manne zu persönlicher Feindschaft gegen den trefflichen Daub, den er sogar des Kryptokatholicismus beschuldigte. Das diese Anklage, welche von der Regierung einer genauen Untersuchung unterworfen wurde, aufs enschiedenste zurückweisende Urtheil erfolgte erst 1826, als Voß auf dem Todbette lag, und aus Schonung wurde ihm der für ihn demüthigende Ausgang der Sache verschwiegen; Daub aber trug seinem Feinde niemals irgend einen Groll nach und pflegte ihn nur seinen „seligen Verleumder“ zu nennen.

Creuzer's Familienverhältnisse, auf welche wir, da sie nun einmal in dem erwähnten Aufsatze Sauter's zur Sprache gebracht worden sind, hier näher einzugehen nicht vermeiden können, sind folgende: Geboren zu Marburg am 10. März 1771, verlor er seinen Vater, der dort Buchbinder war, schon im ersten Lebensjahre; aber der Bruder seiner Mutter, der Pfarrer Bang in Goßfelden, nahm sich des talentvollen Knaben an, auf dessen geistige Entwickelung er großen Einfluß übte. Nachdem er seine Universitätsstudien in Marburg, Jena und Leipzig vollendet hatte, faßte er den Entschluß, sich in Marburg dem philologischen Lehramte zu widmen, wobei ihn Savigny aufmunterte und bei Bekämpfung der entgegenstehenden Schwierigkeiten unterstützte. Schon im Herbst 1799 verheirathete er sich, noch bevor er zu einer Anstellung gelangt war; denn erst im Frühlinge jenes Jah-

22) Frankfurter Conversationsblatt, 1862, Nr. 68—71. 23) Frankfurter Conversationsblatt, 1862, Nr. 107.

res hatte er Vorlesungen zu halten begonnen und bald nachher von der Universität Tübingen die philosophische Doctorwürde erworben, aber erst im Herbst 1800 gelangte er zu einer außerordentlichen, erst am 31. Dec. 1802 zu einer ordentlichen Professur. Seine Gattin war Eleonore Sophie Marie, Tochter des früheren Buchhändlers Johann Gottfried Müller in Leipzig, Witwe des Professors der Cameralwissenschaften Nathanael Gottfried Leske zu Marburg [24]). Sie war zwanzig Jahre älter als Creuzer und brachte zwei Kinder in ihre zweite Ehe, welche kinderlos blieb, war eine sehr achtungswerthe und liebenswürdige Frau, besaß auch einiges Vermögen, sodaß durch diese Verbindung Creuzer's äußere Lage sehr verbessert wurde. In seiner im J. 1819 verfaßten Selbstbiographie [25]) sagt er, daß er sich im Besitze dieser Gattin noch immer glücklich fühle, und noch in seinem Greisenalter pflegte er scherzweise zu äußern, daß seine erste Frau eine Pension von mehreren hundert Gulden für einen einzigen Kreuzer (Creuzer) hingegeben habe.

Creuzer hat sein Leben in der Folge noch zweimal beschrieben und zwar in den „Zeitgenossen" (Neue Reihe, Bd. II, S. 3 fg.) und in der Schrift: „Aus dem Leben eines alten Professors. Von Dr. Friedrich Creuzer", aber weder hier noch sonst irgendwo seiner freundschaftlichen Verbindung mit Karoline von Günderrode gedacht, obgleich dazu schon ihre Mitwirkung bei den „Studien" eine Veranlassung hätte geben können. Doch wird allerdings das Auffallende dieses Schweigens dadurch sehr vermindert, daß beide Schriften ausführliche Lebensnachrichten überhaupt nicht geben, sondern mehr biographische Skizzen sind. Uebrigens findet sich bei Erwähnung der „Studien" in beiden Schriften folgende Stelle [26]):

„In den Studien, die ich mit Daub herausgab, fanden wir einen literarischen Mittelpunkt. Wir hatten sie aus vollem Herzen dem ehrwürdigen Karl Friedrich, damals Kurfürst, gewidmet. Dieser edle Regent nahm nicht nur an allem wissenschaftlichen Leben und Wirken den größten Antheil, sondern auch an den Schicksalen derer, die sich den Wissenschaften gewidmet hatten. So hatte auch ich, so wenig auf meinem Leben beruhte, mich dieser gütigen Theilnahme zu erfreuen, da ich um diese Zeit gefährlich darniederlag; und wenn ich also jene Zeit als eine Periode schwerer Seelen- und Körperleiden stets in ernster Erinnerung behalte, so erhielt ich auch gerade damals von mehreren Seiten die unzweideutigsten Beweise echter Freundschaft. Das Institut der Studien gewann mir auch die Bekanntschaft des vortrefflichen Historikers Schlosser, der seitdem durch ein engeres Amtsverhältniß in bewährter männlicher Gesinnung mit mir verbunden ist."

Daß die durch den Druck hervorgehobene Stelle eine Hindeutung auf Creuzer's Verhältniß zu Karoline von Günderrode enthält, dürfte keine allzu kühne Behauptung sein, und da von den sechs Bänden der „Studien" die beiden ersten im J. 1805, die folgenden bis zum J. 1811 erschienen, so paßt obige Stelle über Creuzer's Krankheit der Zeit nach sehr gut zu der Angabe von Heinrich Voß, nach welcher dieselbe in der ersten Hälfte des J. 1806 stattgefunden haben muß. Der Veranlasser der von uns mitgetheilten sogenannten Berichtigung macht es sich offenbar allzu leicht, wenn er einfach behauptet, daß Creuzer's Krankheit in die Zeit nach dem Tode der Günderrode falle, und damit zugleich alles über den Haufen werfen zu können glaubt, was an jene Krankheit geknüpft wird. Die Angaben von Heinrich Voß sind vielmehr durchaus glaubwürdig, da er die Wahrheit sagen konnte und ohne Zweifel auch sagen wollte; diese Angaben können nicht durch eine bloße Behauptung, welche durch keine Gründe, nicht einmal durch die Autorität eines Namens unterstützt wird, vernichtet werden.

Was aber Creuzer's zweite Frau betrifft, so ist die Angabe Sauter's, daß dieselbe ein „Bauernmädchen" gewesen sei, völlig unrichtig. Dieselbe gehörte vielmehr einer angesehenen und gebildeten Familie an, die aus Amsterdam stammte, und war die Tochter des Hofraths Sebastian, dessen Witwe mit einer unverheiratheten Tochter noch jetzt in Heidelberg lebt. Sie war von sehr großer Schönheit, gebildet, sogar gelehrt und besaß auch dichterisches Talent. In erster Ehe war sie mit Professor Weber in Heidelberg verheirathet, von welchem sie zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter in die Ehe mit Creuzer brachte, die sowie seine erste Ehe kinderlos blieb [27]).

24) Er war am 22. Oct. 1751 in Muskau geboren, wo sein Vater, Gottfried Leske, Archidiacon und wendischer Prediger war. Von Leipzig, wo er Professor war, folgte er im November 1786 dem Rufe nach Marburg, wurde aber auf der Reise dahin mit dem Wagen umgeworfen und, nachdem er einige Zeit im Schnee gelegen hatte, in sehr krankem Zustande nach Marburg gebracht, wo er am dritten Tage nach seiner Ankunft, am 25. Nov. starb, ohne seine Professur angetreten zu haben. Vergl. Gottl. Friedr. Otto, Lexikon der oberlausitz. Schriftsteller, Bd. 2, S. 442, wo auch seine Schriften verzeichnet sind. 25) Strieder, Grundlage zu einer Hess. Gelehrten- und Schriftstellergesch. 18. (letzter) Bd., herausgeg. v. Karl Wilh. Justi. Marburg 1819. Ihr sind die im Texte enthaltenen Notizen entlehnt. 26) In der ersten S. 24, in der zweiten S. 37 und 38.

27) Creuzer's Stieftochter aus seiner zweiten Ehe, Henriette Weber, verheirathete sich mit Dr. Römer, der aus Frankfurt stammt, und starb als junge Frau in Heidelberg, mit Hinterlassung einer Tochter, welche dort bei ihrem Vater noch lebt.

Die Angabe, welcher man oft begegnet, daß Creuzer von dem Schicksale der Günderrode niemals etwas erfahren habe, ist höchst unwahrscheinlich. Mochte auch seine Umgebung noch so sehr bemüht sein, ihm jede Kunde fern zu halten, so konnte doch ein in so vielen Schriften besprochenes Ereigniß ihm unmöglich unbekannt bleiben. Uebrigens wird von Personen, welche dem Creuzer'schen Familienkreise nahe standen, behauptet, derselbe habe von dem Liebesschmerze Karolinens erst durch ihren Tod Kunde erhalten; sie sei seine Freundin und Studiengenossin gewesen, von welcher er eine Haarlocke, die sie ihm geschenkt, getragen habe, ohne sich Weiteres dabei zu denken. Scherzweise habe er einmal zu seiner zweiten Frau gesagt: „Wenn wir uns nach dem Tode wiederfinden, so gehst Du und meine erste Frau zu euern Männern, ich gehe dann zur Günderrode."

Creuzer's Verhältniß zu Karoline von Günderrode und ihr durch dasselbe herbeigeführter Tod sind in solchem Grade zur Oeffentlichkeit gelangt [28]), daß sie sogar in viele encyklopädische Werke Eingang gefunden haben. In einem derselben, der Nouvelle Biographie Générale, wird sogar jenes Verhältniß mit Bettina's Liebe zu Goethe in ganz ungehöriger Weise zusammengestellt und bemerkt, daß Creuzer sich gegen Karolinens Liebe abwehrend verhalten, Goethe aber die leidenschaftlichen Briefe Bettina's durch Sonette erwiedert habe, was keiner Widerlegung bedarf, da der Nachweis geliefert worden ist, daß umgekehrt Bettina Goethe's Sonette in die Prosa ihrer Briefe aufgelöst hat. Wir lassen die bezüglichen Stellen hier folgen [29]):

„*Gunderrode*, Caroline de, femme de lettres allemande, née à Carlsruhe, en 1780, morte par suicide en 1806. Fille d'un conseiller et chambellan de la cour, sa naissance et l'état médiocre de sa fortune lui firent accepter le titre de chanoinesse d'un chapitre noble de Francfort-sur-le-Mein. Liée avec la célèbre Bettina d'Arnim, l'amie passionnée de Goethe, elle brilla pendant quelque temps dans la pléiade litteraire de son temps sous le nom de Liane [30]), et publia des poésies remarquables par une certaine originalité, un sentiment profond et une grande habilité dans l'expression. «Malheureusement», dit Mlle Elise Voïart (Dict. de la Conv. Suppl. à la 1re édition) «chez elle l'imagination, cette brillante faculté qui fait les poëtes, n'était pas toujours dirigée par la raison; une sensibilité surexcitée par des chagrins de coeur, et par une fausse appréciation de sa position, lui rendit la vie amère à tel point, qu'elle mourut à vingt-six ans, d'une manière tragique, en se frappant le sein d'un poignard.»

Elle (*Bettina*) annonça de bonne heure cette imagination ardente, excentrique, qui fit à la fois le tourment et le charme de sa vie. Son amie d'enfance, Mme de Gunderrode, s'était suicidée, *parceque le professeur Creuzer n'avait point répondu à son amour fantastique*. Cet exemple d'aberration mentale, loin de corriger Bettina, ne fit qu'augmenter le désordre de son imagination. La jeune fille, enflammée par la lecture des chefs-d'oeuvre de Goethe, fut saisie non seulement d'une admiration vive pour le génie du grand poëte, mais d'une véritable passion pour ce vieillard alors sexagénaire. C'est ce double caractère d'une admiration légitime et d'une fantaisie déréglée qui se révèle dans ses correspondances. Elle en fit d'abord la confidence à la mère de Goethe, qui demeurait à Offenbach [31]), puis elle commença en mars 1807 une correspondance suivie avec le célèbre poëte, *qui, plus galant que le savant philologue* de Heidelberg, répondit par des sonnets aux lettres pathétiques de Bettina. De là un recueil qui fut publié après la mort de Goethe, sous le titre de: „Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde 3 vol., Berlin 1835, qu'elle traduisit elle même en anglais. Les autres ouvrages de Bettina sont: sa Correspondance avec madame de Gunderrode. 2 vol. Grunberg et Berlin 1840: Ce sont des lettres remplies d'une poësie idyllique."

Das Verhältniß Karolinens von Günderrode zu dem Professor Creuzer ist vor einigen Jahren sogar von dem talentvollen Dichter Max Ring zum Vorwurf eines Romans, der den Titel „Seelenfreunde" führt, benutzt worden, in welchem die durch Bettina und Andere mitgetheilten Einzelheiten in freier poetischer Weise behandelt werden [32]). Der Ort der Handlung ist nach der Schilderung offenbar Heidelberg, obgleich der Name nicht genannt wird; der Held des Romans, Professor Hermann Römer, ist ein berühmter Alterthumsforscher, der ein vielbesuchtes Colleg über Kunstgeschichte liest; er, der in seiner Jugend mit sehr beengenden Verhältnissen ringen mußte, steht jetzt auf der Höhe seines wissenschaftlichen Ruhmes; seine Frau, Auguste, hängt an ihm mit treuer Verehrung und übt alle Pflichten einer guten Hausfrau, steht aber geistig zu tief unter dem reichbegabten, hochgebildeten Gatten, um ihm nach dieser Richtung genügen zu können. Dem Professor wird von einer jungen Dichterin ein Trauerspiel „Erinna" zugesandt, welches auf ihn einen tiefen Eindruck macht und ihm das Verlangen einflößt, die Verfasserin persönlich kennen zu lernen. Der Zufall führt ihn bei einer Rheinreise auf dem Dampfschiffe mit drei Damen zusammen, der Geheimräthin von Brehmer, ihrer Tochter Bettina und ihrer Nichte Hedwig von Birken; zu letzterer fühlt sich der Professor sofort mächtig hingezogen; sie ist die Verfasserin jenes Trauerspiels und wird die „Seelenfreundin" des geistesverwandten Mannes. Die beiden jüngeren Damen hat der Dichter, wenn auch etwas idealisirt, doch im Ganzen treu nach Bettina und ihrer unglücklichen Freundin geschildert und wenn er seiner Hedwig von Birken braunes Haar gegeben hätte, anstatt sie zu einer Blondine zu machen, so würde man an der Uebereinstimmung der poetischen Gestalten mit den Personen der Wirklichkeit kaum etwas vermissen.

„Bettina war eine pikante Brünette von achtzehn Jahren, mit feurigen Augen, einem reizenden Stumpfnäschen und frischen Lippen, um welche die Geister des Muthwillens und der Schalkhaftigkeit zu schweben schienen, voll Grazie und Anmuth in allen Bewegungen der zierlich elastischen Gestalt, die durch den eleganten Reiseanzug noch hervorgehoben wurde, voll übermüthiger

28) Auch der Aufsatz „Aus der Wandermappe der Gartenlaube" (1870, Nr. 25, S. 395 und 397) erzählt, daß Karoline den Tod gesucht habe, „weil ihre glühende Neigung für den Philologen Creuzer nicht erwiedert worden sei". 29) Nouvelle Biographie Générale etc. sous la direction de M. le Dr. Hoefer. Paris. Tom. 22, pag. 838 et tom. 3, pag. 303. 30) Verwechselung mit einer Persönlichkeit in Jean Paul's Titan, soll Tian heißen.

31) Verwechselung mit Sophie La Roche. 32) Deutsche Romanzeitung, 8. Jahrg. (1871), Nr. 13 fg.

Heiterkeit und frischer Lebenslust, die aus den sonnigen Blicken, aus den Grübchen der runden Wangen, aus allen Zügen und Linien des glücklichen Gesichts hervorlachten."

„Um so ernster erschien ihre um fünf Jahre ältere Cousine, eine hohe, schlanke Blondine mit wunderbar schönen, goldenen Locken, wie ein Heiligenbild von einer schimmernden Glorie umgeben. Aus den unergründlich tiefen, blauen Augen strahlte der Abglanz einer reinen, für die höchsten Ideale begeisterten Seele, während die starkgewölbte, kurze, aber breite Stirn von der Weiße des Elfenbeins den Stempel des Genius, das Gepräge des selbständigen Denkens trug.

Wie sie so dastand, in den faltigen Reisemantel die hohe Gestalt gehüllt, gleichsam abgeschlossen und unnahbar in strenger Jungfräulichkeit, wie von einer unsichtbaren Weihe umflossen, erinnerte sie unwillkürlich an eine gotterfüllte Priesterin, an eine Seherin des Alterthums, oder an eines jener antiken Marmorbilder der Pallas Athene voll erhabener Schönheit und überirdischer Hoheit."

Doch kehren wir von diesen poetischen Phantasiegebilden zur Wirklichkeit zurück.

Bald nach dem Erscheinen der „Günderode" (1840) wurden von **Bettina** über Karoline von Günderrode, namentlich über ihr Verhältniß zu Creuzer und ihren Tod, dem erwähnten Schriftsteller **Max Ring** mündliche Mittheilungen gemacht, welche von demselben in einem Aufsatze: „Karoline von Günderrode, eine Erinnerung" veröffentlicht worden sind[33]). Diese Mittheilungen stimmen in manchen Punkten mit dem Vossischen Briefe so vollständig überein, daß man, da letzterer erst später zum Abdruck gelangte, als jene Unterredung Ring's mit Bettina stattfand, für diese Uebereinstimmung kaum einen andern Erklärungsgrund finden kann, als daß Bettina von dem Vossischen Briefe durch Frau von Wolzogen vor seiner Veröffentlichung Einsicht erhalten haben müsse, wenn man nicht annehmen will, daß der Inhalt jenes Briefes und der mündlichen Mittheilung Bettina's sich in der Erinnerung Ring's vermischt habe.

Max Ring machte, durch einen Brief von Moriz Carrière empfohlen, im J. 1839 seinen ersten Besuch bei Bettina, welche damals in dem früher gräflich Raczinsky'schen Palais unter den Linden wohnte. Im folgenden Jahre erschien Bettina's „Günderode" und da sie dieses Buch „den Studenten" gewidmet hatte, so wurde in einer Versammlung von Studirenden, an welcher auch Max Ring theilnahm, der Beschluß gefaßt, der berühmten Verfasserin durch Ueberreichung eines prachtvollen Albums den Dank der studirenden Jugend auszusprechen. Das von einem talentvollen Maler gezeichnete Titelblatt stellte Bettina und die Günderrode dar, wie sie in romantischer Umgebung an den Ufern des Rheins Hand in Hand standen. In poetischen Gaben, Liedern und Gesängen wurden die beiden Dichterinnen gefeiert und das frühe Hinscheiden der schönen, geistvollen Freundin Bettina's beklagt. Eine Abordnung aus der Mitte der Musenjünger überreichte der Gefeierten das sinnreiche Geschenk als Denkmal begeisterter Verehrung, worüber sie offen ihre große Freude zu erkennen gab. Nicht lange nachher machte Max Ring bei Bettina einen Besuch, über welchen er Folgendes berichtet:

„Bald darauf besuchte ich die geniale Frau; ich fand sie allein; vor ihr lag das ihr von uns gewidmete Album aufgeschlagen. Sie war sichtlich bewegt und sprach mit mir mehr als sonst von ihrer eigenen Vergangenheit, von ihrem Leben mit den Geschwistern, von ihrem Bruder Clemens Brentano, vor Allem aber von der Günderrode und dem traurigen Ende ihrer unglücklichen Freundin, die sich bekanntlich selbst den Tod gegeben. Sie sagte:

Das Meiste und Beste, was ich geworden bin, habe ich der Günderrode zu danken. Sie war eine entzückende Erscheinung, eben so schön als wunderbar begabt. Sie hatte braunes Haar und blaue Augen; die waren gedeckt mit langen Augenwimpern. Ihr Lachen klang so sanft und doch so heiter wie das Girren der Turteltaube. Ihre Gestalt war so weich und fließend, daß man unwillkürlich das Gefühl hatte, sie paßte nicht für diese rauhe Erde. Ihr ganzes Wesen war verkörperte Poesie, sie selbst eine begabte Dichterin. Ihre Verse klangen, wenn sie las, wie eine fremde Sprache, die ich mir erst übersetzen müßte, aber sie waren reich an sinnigen Gedanken ..... Weit größer aber als ihre poetische Begabung war ihre wissenschaftliche und philosophische Bildung. Sie wollte mich Philosophie lehren und drang darauf, daß ich mich an ein logisches Denken gewöhnen sollte, wie sie auch in allen übrigen Dingen auf eine gewisse Ordnung hielt, weshalb sie mir oft mein zerfahrenes, wildes Wesen zum Vorwurf machte. Ueberwiegend neigte sie sich zur Reflexion, zum Nachdenken, selbst zu einem gewissen kritischen Mißtrauen gegen sich und Andere. Als aber mein Bruder Clemens ihr dies einmal schrieb oder sagte, antwortete sie ihm: Sagen Sie nicht, mein Wesen sei Reflexion oder gar mißtrauisch. Das Mißtrauen ist eine Harpye, die sich gierig über das Göttermahl der Begeisterung wirft und es besudelt mit unreiner Erfahrung und gemeiner Klugheit, die ich stets jedem Würdigen gegenüber verschmäht habe."

Ueber die Veranlassung zu Karolinens Tode sagt Bettina:

„Erst nach ihrem Tode habe ich die Wahrheit erfahren, von der ich, so lange sie lebte, keine Ahnung hatte. Die Sache ist kein Geheimniß mehr und ich will Ihnen gern mittheilen, was ich selbst später darüber erfahren habe. In einem befreundeten Hause hatte sie den bekannten Creuzer kennen lernen, der Professor in Heidelberg war. Obgleich er nichts weniger als schön war, machte sein tiefes Wissen, verbunden mit seiner persönlichen Liebenswürdigkeit, einen tiefen Eindruck auf das Herz meiner armen Freundin. Sie sympathisirte mit seinen symbolischen Studien, für die ich mich nie begeistern konnte, während er an ihren poetischen Arbeiten den lebhaftesten Antheil nahm. Mehrere Gedichte von ihr in

33) Gartenlaube, 1868, Nr. 52. S. 825—827.

dem von ihr herausgegebenen „Tian" verdankten diesem Verhältniß ihr Entstehen, so wie Creuzer manche ihrer Gedanken in seine Schriften aufgenommen hat. Mit jedem Tage wurde ihre Verbindung inniger und leidenschaftlicher, so daß sie nicht mehr getrennt zu leben vermochten. Leider aber war Creuzer an eine weit ältere, ungeliebte Frau gefesselt, die er vor Jahren aus Dankbarkeit geheirathet hatte ...... Creuzer war fest entschlossen, die verhaßte Ehe mit seiner alten Frau zu lösen, und, wenn auch mit Widerstreben, willigte diese, eine gutherzig beschränkte Natur, in die von ihm vorgeschlagene Scheidung."

Hier folgt nun das aus dem Vossischen Briefe Bekannte, wie Creuzer in ein Nervenfieber fiel und von seiner Frau gepflegt wurde, die Tag und Nacht nicht von seinem Bette wich, ohne sich vor Ansteckung zu fürchten.

Dann fährt Bettina fort:

„Gerührt von der treuen Anhänglichkeit des vernachlässigten Weibes, ergriffen von ihrer uneigennützigen Liebe, bestürmt von seinen Verwandten und Freunden, von Dankbarkeit erfüllt, vielleicht auch aus kleinlicher Rücksicht auf die öffentliche Meinung, oder aus Furcht und Schwäche, die den Grundzug seines pedantischen Wesens bildete, versammelte Creuzer in den ersten Tagen seines wiederkehrenden Bewußtseins die ihm zunächst stehenden Freunde, und erklärte ihnen feierlich, daß seine Seele bereits vor Gott gestanden und am Rande des Grabes ihm die Nichtigkeit aller irdischen Verhältnisse aufgegangen sei. In Gegenwart Aller bat er die überraschte Frau um Verzeihung, indem er sie weinend in seine Arme schloß. Zugleich gab er seinem Vertrauten, dem Professor Daub, der in alle Verhältnisse eingeweiht war, den Auftrag, der Günderrode oder einer ihrer Freundinnen diese unerwartete Sinnesänderung mitzutheilen, indem er zugleich sich selbst gelobte, jede Verbindung mit ihr für immer abzubrechen.

Er war ein schwacher, haltloser, schwankender Charakter, einer solchen flammenden Liebe nicht werth. Statt an mich schrieb Daub an eine andere Freundin, bei der die Günderrode sich damals aufhielt. Durch einen unbegreiflichen Zufall fiel der Brief in die Hände der Unglücklichen; ohne den Inhalt zu ahnen, erbrach sie ihn, las ihr schreckliches Geschick und die gutgemeinten Worte am Schluß: „Hüten Sie die Günderode vor dem Rhein und vor Dolchen" hatten die entgegengesetzte Wirkung und beschleunigten nur ihren Tod, statt ihn zu verhüten, wie es wol die ursprüngliche Absicht war. Mit unbegreiflicher Ruhe schrieb sie noch einige Briefe, worauf sie in größerer Gesellschaft zu Abend aß. Mit einer sonst nicht gekannten Hast und Heftigkeit rief sie der Freundin „Gute Nacht!" zu. Niemand ahnte ihr Vorhaben, da sie gewohnt war, abends an dem Ufer des Rheins zu wandeln und sich ihren Gedanken und Träumen zu überlassen. Als sie aber nach elf Uhr noch nicht heimgekehrt war, wurde das ganze Haus unruhig. Boten wurden ausgeschickt, um sie zu suchen, doch vergebens. Erst am nächsten Morgen fand man die Leiche, von drei Dolchstichen an derselben Stelle des Herzens durchbohrt, die sie mir gezeigt, die ich geküßt hatte. Neben ihr lag das Messer mit dem silbernen Griff. Um den Hals hatte sie porzellanene Schalen, mit Steinen angefüllt, sich mit einem Handtuch festgebunden [34]), um sich zu ertränken, falls der Dolch sie fehlen sollte.

Ich selbst erfuhr erst später das grauenvolle Ereigniß, als ich, von furchtbaren Ahnungen und Träumen gequält, von fieberhafter Angst verzehrt, wiederholt in meine Geschwister drang, mit mir in das Rheingau zu reisen. Hier erhielt ich nur zu schnell die Bestätigung meiner Befürchtungen."

„Bettina schwieg; in ihren dunkeln Augen glänzte eine Thräne der Erinnerung an ihre arme Freundin."

Wir haben oben unsere Ansicht dahin ausgesprochen, daß wir das von Heinrich Voß über Karolinens Tod und die Veranlassung desselben Mitgetheilte in allem Wesentlichen für wahrheitsgetreu halten. Diese unsere Ansicht oder vielmehr Ueberzeugung gründet sich auch auf ein in unseren Händen befindliches, fast unmittelbares Zeugniß, welches wir jetzt, nachdem der Schleier, welcher diese Verhältnisse viele Jahre hindurch verhüllte, längst gelüftet ist, der Oeffentlichkeit zu übergeben berechtigt zu sein glauben.

Karolinens vertrauteste Freundin, welche zu ihr in einem fast schwesterlichen Verhältnisse stand, war Frau Susanna von Heyden geb. von Mettingh, welche der Freundin, an deren dichterischen Bestrebungen sie auch lebhaften Antheil nahm, durch ernste Lebensauffassung und fast schwärmerische Liebe zur Natur sowie durch Wärme und Tiefe der Empfindung seelenverwandt war. Sie ist die Freundin, an welche Daub in Creuzer's Auftrage den bekannten „Lossagungsbrief" schrieb; sie wandte sich an Lotte Servières, mit welcher sich Karoline in Winkel befand, und ihr an jene gerichteter Brief fiel durch einen unglücklichen Zufall letzterer in die Hände, für welche er so verhängnißvoll wurde. Frau von Heyden theilte Karolinens einzigem Bruder Hektor, welcher damals in Heidelberg studirte, das traurige Ereigniß am zweiten Tage nach demselben mit und gab einige Wochen nachher in einem zweiten Briefe ihren Gefühlen über den Verlust der innigst geliebten Freundin nochmals einen schmerzlichen Ausdruck. Wir lassen beide Briefe hier folgen, den ersten vollständig, den zweiten mit Weglassung derjenigen Stellen, welche mit dem Gegenstande nicht in Verbindung stehen:

„Frankfurt den 28. (Juli 1806).

Ich muß eilen, Herr von Günderrode, Sie von einer Begebenheit zu unterrichten, die mir das Herz zerreißt, ehe das Gerücht mir zuvorkommt. Die Verbindung, in der Ihre Schwester, meine einzige Caroline, mit Creuzer stand, ist Ihnen bekannt. Beifolgende zwei Briefe von Daub an mich werden Ihnen die Lage der Dinge sagen, wie sie noch vor kurzem war, ehe ein fürchterliches Mißlingen jeder Vorsicht das Unglück Linens herbeiführte. Aus dem zweiten Briefe von Daub werden Sie sehen, daß ich Alles anwandte, diesen Kummer von Linen ab-

34) Dieser Irrthum ist schon oben von uns berichtigt worden.

zuwenden. Ich schrieb, da alle Vorstellungen unnütz waren, beifolgenden Brief an Lotte Servier in Langenwinkel im Rheingau, wo Caroline war, nebst beifolgendem Brief an Lina, um durch diese Linen vorzubereiten; allein ungeachtet ich die Adresse an Lotten mit verstellter Hand und Siegel gemacht hatte, eilte Caroline, die seit langer Zeit auf Briefe gewartet hatte, dem Boten entgegen, erbrach den Brief und ging in ihr Zimmer, von wo sie bald wieder herauskam und ganz heiter scheinend Lotten Adieu sagte, sie wolle am Rhein, wie sie oft that, spazieren gehen, kam aber nicht wieder. Bei'm Nachtessen wurde sie vermißt; man eilte auf ihr Zimmer, fand die erbrochenen Briefe und bange Sorge erfüllte die guten Mädchen. Sie suchten die ganze Nacht; früh fand man die unglückliche Lina todt am Ufer; ihr Ihnen wohlbekannter Dolch hatte das Herz des Engels durchstochen. Sie konnte nicht leben ohne Liebe, ihr ganzes Wesen war aufgelöset in Lebensmüdigkeit. Sie, die sie liebten, wie wenige Brüder lieben, fühlen, wie schmerzlich ihr Verlust mir ist; mein halbes Leben liegt mit ihr im Grabe. Ich wollte nicht, daß Jemand, der sie nicht so liebt wie ich, Ihnen diese Trauernachricht gäbe. Ich erbitte von Ihrer Liebe zu Linen diese fünf Briefe wieder als ein Andenken zurück; den letzten fand man angefangen in ihrem Zimmer, er ist an Creuzer. Glauburg als Administrator habe ich die Briefe lesen lassen, er hat mir Verschwiegenheit gelobt; doch Lina dachte klein von allen diesen Welturtheilen, ihr Herz war größer denn diese Welt; nur die innigste Liebe konnte es lebend erhalten; als diese starb, brach auch ihr Herz; kein Mensch kannte diesen Engel so wie ich. Ich habe nicht an Frau von du Thil [35]) geschrieben; da sie das Bad gebraucht, möchte es sie zu sehr erschüttern; ich bitte Sie, es zu thun. Leben Sie besser als ich bei diesem Verlust.

Susanne de Heyden."

„Den 20. (August 1806).

Ich danke Ihnen recht herzlich für die Nachrichten, die Sie mir gegeben haben; denn ich war sehr gespannt auf einen Brief von Ihnen. Ich habe mit dieser Post an Daub geschrieben, und bitte Sie, sich von ihm die Briefe zeigen zu lassen. So auffallend es Creuzer, da er von Linens Tode noch nichts weiß, sein müßte, wenn Sie die Sachen zurück begehrten, so natürlich im Gegentheil wird er es finden, Linen noch am Leben wähnend, wenn ich darauf dringe; auch wird er sie leichter jetzo geben, als wenn er sie todt weiß, denn nun muß er glauben, es sei Linens eigener Wille, und wir brauchen zu keinen heftigen Mitteln unsere Zuflucht zu nehmen; denn ich gestehe, ich würde das Unmögliche thun, um das Bild zu haben.

Ich glaube gern, daß Sie es vermeiden, Ihren Verwandten von Linens Tode zu schreiben; auch an mich begehrte man Aehnliches. Lucius ließ mich bitten, doch an Frau von Hohorst zu schreiben, da alle so gerne nähere Umstände erfahren wollten; ich rieth ihm, ihnen das Protokoll zu schicken, worin übrigens gar nichts Bedeutendes steht. Ich kann das Gerücht nicht hemmen, aber von mir soll das Heiligste des lieblichen Mädchens nicht vor solchen Leuten preisgegeben werden. Allgemein geht hier die Sage, ich sei an Linens Tode Schuld.

..... Täglich fühle ich mehr, daß die gute Line nur Ruhe im Grabe finden konnte. Sie kommen doch gewiß hierher, wenn Linens Zimmer entsiegelt wird. Auf Sie vertraue ich allein, du Thil mag gut sein, aber er ist Weltmann .... Als ich ihm sagte, daß ich Linens Briefe geholt hätte, kam es ihm bedenklicher vor, daß ich einen Schreibtisch geöffnet, dessen geheimste Geheimnisse mir anvertraut waren, als daß ich solche Briefe den Augen Ungeweiheter überlassen hätte. Linens Wünsche sind mir heiliger als alle Urtheile der Welt. Ich kann es kaum erwarten, Linens Lieblings-Bilder und Bücher zu bekommen und die Auszüge, die aus ihrem reichen Geiste geflossen; mich dünkt, ihr liebes blaues Auge müsse mir aus ihnen entgegen leuchten. Sie helfen mir gewiß dazu; ich bin wie ein Kranker, ich meine, dies solle mich heilen können von meinem Schmerz, und doch ist es Lina nicht. Was ich auch habe, sie liegt doch im Grabe und kummervoll bleibt mein Leben. Leben Sie wohl, ich will Sie nicht auch noch plagen mit meinem Grame.

Susanne de Heyden."

Aus dem ersten dieser Briefe ergibt sich auch die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Erzählung, Karoline habe, bevor sie den Todesweg antrat, noch in Gesellschaft mehrerer Personen zu Nacht gegessen und sich dann entfernt, um einen Spaziergang am Rheine zu machen, nachdem sie ihrer Freundin ein heftiges „Gute Nacht" zugerufen. Sie begab sich vielmehr, nachdem sie den verhängnißvollen Brief erbrochen, auf ihr Zimmer, schrieb hier kurze Zeit und trat dann ihren letzten Weg an. Sie schrieb ohne Zweifel damals auch die bekannten Verse „Erde, du meine Mutter u. s. w." nieder, die von ihr zu ihrer Grabschrift bestimmt waren und sich jetzt, von ihrer Hand geschrieben, im Besitze des Freiherrn von Hornstein in München befinden; überdies begann sie den Brief an Creuzer, welchen Frau von Heyden erwähnt. Sie muß damals auch das Vermächtniß an die Kirche zu Winkel niedergeschrieben haben, da in der von dem dortigen Pfarrer Isinger über diese Schenkung aufgenommenen Urkunde der 26. Juli als ihr Todestag erwähnt wird. Diese Urkunde lautet:

„Fräulein von Günderrode legirt in dahiesige Kirche 25 Fl., damit in ihre Grabstätte auf dem Kirchhofe Niemand mehr nach ihr beerdiget werde und ihr Grabstein allda stets unverletzt bleibe, ferner 75 Fl., wo von den Interessen denen Schulkindern jährlich den 26. Juli Brod ausgetheilt werden soll, welche dann in der Kirche 5 Vaterunser und Gegrüßet seist Du Maria zu bethen haben.

In Urkund Dieses

Winkel im Rheingau

35) Karolinens einzige damals noch lebende Schwester Wilhelmine, die mit Karl du Bos, Freiherrn du Thil, dem nachmaligen dirigirenden Staatsminister in Darmstadt, verheirathet war.

den 29. September 1806. Isinger Pfr. mppia" [86]).
L. S.

Frau von Heyden übersandte dem Bruder der geliebten Freundin auch vier Gedichte derselben mit den Worten: „Ich hoffe, diese Lieder Lina's werden Ihnen Freude machen." Drei derselben befinden sich in der Sammlung von Göz, das vierte, welches bisher noch nicht gedruckt wurde, lassen wir hier folgen:

Ueberall Liebe.

Kann ich im Herzen heiße Wünsche tragen,
Dabei des Lebens Blüthenkränze sehn
Und unbekränzt daran vorübergehn,
Und muß ich trauernd nicht in mir verzagen?

Soll frevelnd ich dem liebsten Wunsch entsagen?
Soll muthig ich zum Schattenreiche gehn?
Um andre Freuden andre Götter flehn,
Nach neuen Wonnen bei den Todten fragen?

Ich stieg hinab, doch auch in Plutons Reichen,
Im Schooß der Nächte brennt der Liebe Gluth,
Daß sehnend Schatten sich zu Schatten neigen.

Verloren ist, wen Liebe nicht beglücket,
Und stieg' er auch hinab zur styg'schen Fluth,
Im Glanz der Himmel blieb er unentzücket.

Bei den Briefen der Frau von Heyden befanden sich noch zwei Gedichte, von welchen das erste von ihr selbst, das zweite von einer anderen Freundin Karolinens verfaßt zu sein scheint. Auch diese aus dem sie umgebenden Kreise hervorgegangenen Zeugnisse der innigsten Liebe wollen wir von diesem der Verewigten gewidmeten biographischen Denkmale nicht ausschließen.

„An Karoline."

O säh' ich einmal wieder Deine lieben Augen —
Was kümmert mich der Sonne üppig Licht?
Ich mag wohl lieber Deine Blicke in mich saugen
Als jenen Strahl, der aus dem Osten bricht.

Das Liebchen kennst Du ja vom Rendezvous im Sterne,
Die schickte Oskarn ein erbärmlich Ach!
Und ich — nach Dir nur blick' ich hin in blaue Ferne,
Nur Deinen Namen seufze ich am Erlenbach.

Die Morgensonne findet unter heißem Flehen
Für Lina's Glück mich neben Deinem Bild,
Oft fühl' ich dann um mich ein leises Geisterwehen,
Wie Frühlingslüfte naht es, sanft und mild.

Du weißt, ich flüchte bei dem heißen Brand der Sonne
Mich immer gern in unser stilles Thal;
Hier denk' ich jener Tage voller Wonne,
Hier glühte Deiner Freundschaft Sonnenstrahl.

Noch seh' ich, Theure, Dich im Reigentanze schweben,
Dich schmückte reiche Anmuth mehr als Gold;
Leicht flogest Du dahin, voll Grazie, voll Leben,
Noch seh' ich Deinen Blick so sanft und hold.

Bald grünen unsre Lauben, blühen unsre Rosen,
Jetzt komm zurück, schick' nicht bloß einen Gruß!
Wie lange sehnt' ich mich, mit Dir zu kosen!
Ich sterbe, wenn ich Dich entbehren muß.

An Carolina's Geist.

Geist! erfüllt von hohen Idealen,
Ernsteren Betrachtungen geweiht,
Unbekannt mit kleiner Seelen Qualen,
Hier der Oberwelt schon augereiht.

Drückend nur umschlossen Dich die Schranken,
Welche uns die Endlichkeit erschafft,
Hinderten den Hochflug der Gedanken
Und beengten Deines Strebens Kraft!

Nicht zu lösen waren jene Bande,
Sprengen mußtest Du sie, starker Geist,
Ungebunden flogst Du auf zum Lande,
Wo nichts klein, wo nichts beschränket heißt,
Blickst mit Lächeln auf die Hülle nun, im Erdenschooß,
Die mit Reiz und hoher Anmuth Dich umfloß.

Die fünf von Frau v. Heyden erwähnten Briefe und zwar zwei von Daub an sie gerichtete, ihre beiden Briefe an Lotte Servières und an Karoline, endlich der von letzterer an Creuzer angefangene Brief sind von Frau von Heyden ohne Zweifel vor ihrem Tode vernichtet worden. Frau von Heyden's einzige Tochter (einen Sohn hatte sie nicht) war mit dem Freiherrn Karl von Holzhausen verheirathet und starb wenige Monate nach ihrer Verheirathung. Frau Susanna von Heyden erreichte ein hohes Alter und starb, wie uns mitgetheilt wurde, um das Jahr 1860 in Frankfurt. Sie konnte den tiefen Schmerz über die unglückliche Freundin niemals verwinden, nährte ihren Gram mit den Erinnerungen an die Vergangenheit und lebte von jedem Verkehre mit der Welt abgeschlossen in freudloser Einsamkeit. Wir fanden nur wenige Personen, die sich der in sich gekehrten, stillen Frau noch erinnerten, Niemanden, der sie näher gekannt oder auch nur gesprochen hätte.

An Karolinens Bruder richtete sie folgende Zuschrift, welche frühestens dem Jahre 1823, in welchem dieser als Senator nach Frankfurt berufen wurde, angehört:

„Ich bitte Herrn Senator Hector von Günderrode, das in Oel gemulte Bild seiner Schwester, meiner geliebten Caroline, sowie die beiden daneben hangenden Oelbilder, den Kirchhof zu Winkel und den Ort ihres Todes darstellend, von mir anzunehmen so wie auch das Eigenthumsrecht über die Grabstelle zu Langenwinkel, wo sie ruht; die Papiere darüber werden sich vorfinden."

„Susanna Maria von Heyden
gebohrne von Mettingh."

Die beiden letztgenannten Oelbilder befinden sich gegenwärtig im Besitze von Karolinens Nichte, der Stifts-

---

86) Der Pfarrer Johann Michael Isinger, geb. zu Geisenheim am 8. Mai 1758, war seit 1792 Pfarrer in Winkel, vorher in Stephanshausen, und starb am 9. Mai 1809 an der Schwindsucht. Die obige Urkunde ist wie mit der zitternden Hand eines Greises geschrieben, und doch war der Pfarrer damals erst 48 Jahre alt. Gesch. von Winkel, von Theodor Spengler, Decan und Pfarrer daselbst, Coblenz 1866, S. 156.

dame Klotilde von Günderrode. Das einzige noch vorhandene Originalbild Karolinens, welches ebenfalls ihre Nichte besitzt, wurde derselben von der Pröbstin Philippine v. Fichard, welche es nach Karolinens Tode erhalten hatte, auf dem Sterbelager zum Geschenk gemacht. Es darf mit dem von Frau von Heyden hier erwähnten Bilde Karolinens nicht verwechselt werden. Welches Schicksal das letztere gehabt hat, konnten wir nicht ermitteln. Die genannte Stiftsdame besitzt außer den von uns veröffentlichten Originalbriefen und dem mehrerwähnten „Collectaneenbuche" noch ein blutbeflecktes Band und eine Anzahl Haarlocken ihrer Tante, welche Gegenstände sie von deren Freundin Lotte Servières erhalten hat. Zur Ergänzung dieser Nachrichten über Reliquien der unglücklichen Dichterin wollen wir noch mittheilen, daß der verstorbene Schöffe und Senator Dr. Johannes Kappes [37]), ein treuer Freund und Verehrer Karolinens, welche ihm die Besorgung ihrer Angelegenheiten anvertraut hatte, außer der schon erwähnten Apollostatuette auch eine Urne von Alabaster mit dem Herze seiner verewigten Freundin besaß, welche sich wahrscheinlich in denselben Händen befindet, in welche nach dem Tode der Pröbstin von Fichard und deren Stiefschwester, Lisette von Glauburg, die Apollostatuette gekommen ist, nämlich in den Händen der Frau Josephine von Boltog [38]).

Der Verfasser dieser Biographie begab sich, nachdem er alle Nachrichten über Karoline von Günderrode, die er auffinden konnte, sorgfältig gesammelt hatte, im Sommer 1864 nach Winkel, um die Grabstätte zu besuchen und nach etwaigen Traditionen, die nach beinahe sechszig Jahren über die Dichterin vielleicht dort noch vorhanden sein könnten, zu forschen. Es möge ihm gestattet werden, über die von ihm dort eingezogenen Nachrichten hier kurz zu berichten.

Ich besuchte zuerst den Kirchhof, sah den düsteren Grabstein, der erst einige Jahre später restaurirt wurde, und las die bekannte Inschrift, die von Zeit und Wetter schon etwas gelitten hatte. Der Bürgermeister Altenkirch, welchen ich dann aufsuchte, hatte nicht Winkel, sondern das nahe Lorch zum Geburtsorte, zeigte sich aber mit allen Einzelheiten, nach welchen ich fragte, durch die Mittheilungen älterer Personen bekannt, da durch die Fragen so vieler Literaturfreunde, welche auf ihren Rheinreisen den Ort zu besuchen pflegen, auch bei ihm Interesse für die in weiten Kreisen bekannte Dichterin erweckt worden war. Von dem freundlichen Manne erfuhr ich, daß in dem Orte Niemand mehr lebe, der Fräulein von Günderrode persönlich gekannt habe, außer einem vier und achtzigjährigen Greise, dem Rentner Andreas Schumann, der noch sehr rüstig und geistesfrisch sei, auch sich der traurigen Begebenheit um so genauer erinnere, da im J. 1806 sein Vater das Schultheißenamt in Winkel bekleidet und er, damals ein junger Mann von vier und zwanzig Jahren, denselben in seinen Berufsgeschäften unterstützt habe. Bürgermeister Altenkirch war der Neffe Schumann's und erbot sich, mich zu seinem Oheim hinzuführen. Wir trafen letzteren, der nach seinem Weinberge gegangen war, nicht zu Hause und begaben uns nun nach der Wohnung eines anderen geachteten Bürgers von Winkel, der aus den Erzählungen seines verstorbenen Vaters die traurige Begebenheit genau kannte und über alle Umstände Auskunft zu geben wußte. Der gedachte Bürger bezeichnete uns den Weg, den die Unglückliche genommen habe, um aus dem Garten hinter dem Mertens'schen Hause nach ihrer Todesstätte zu gelangen; sie sei, sagte er, aus jenem Garten auf einem Pfade nach dem sogenannten Schnitterwege und von diesem über die Hauptstraße in die an den Rhein führende Weißgasse gegangen. Bei dem Uebergange in die Hauptstraße blieb unser kundiger Berichterstatter, der auf dem Wege nach der Todesstätte unser Führer war, stehen, und sagte: „Hier an dieser Stelle ist es, wo mein Vater das Fräulein von Günderrode zum letzten Male gesehen hat. Kurz vorher war ihm von einem Kinde ein Bleistift mit silberner Einfassung, welchen dasselbe gefunden hatte, gebracht worden, und da er diesen Bleistift oft in den Händen des Fräuleins, welches auf seinen Spaziergängen zu schreiben pflegte, gesehen hatte, so ging er, als er sie an jenem Abende vom Schnitterwege her nach der Hauptstraße kommen sah, auf sie zu und stattete ihr Eigenthum ihr zurück. Am folgenden Tage, als mein Vater von der unglückseligen That hörte, fiel ihm erst auf, daß das Fräulein, als es ihm gedankt, in aufgeregtem Zustande gewesen und ihm in heftigem Tone „Gute Nacht" zugerufen hatte." Wir gelangten nun an die Todesstätte, welche zwischen Winkel und Geisenheim, bei dem zu Winkel gehörigen Weiler Bartholomä, etwa 200 Schritt unterhalb der dortigen Mühle, sich befindet.

Nach der Rückkehr von dieser Wanderung begaben wir uns nach dem Mertens'schen Hause, dessen vormaliger Besitzer in die Lebensgeschichte Karolinens dadurch verflochten ist, daß sie bei ihm ihre letzten Lebenstage zubrachte. Die unrichtigen Angaben, welche wir über diesen Mann in mehreren Aufsätzen, die Karolinens Leben behandeln, begegnet sind, werden es entschuldigen, wenn wir über ihn einige Notizen, deren Richtigkeit wir verbürgen können, beifügen. Joseph Mertens war in Mainz am 12. Febr. 1745 geboren, stand also zur Zeit, als die Katastrophe in Winkel eintrat, im zwei und sechzigsten Lebensjahre; sein Vater, der ebenfalls Joseph Mertens hieß, war Arzt in Mainz, der Name seiner Mutter war Francisca geb. d'Elsans. Mertens hatte in Frankfurt ein Handelsgeschäft begründet und sich mit Christina Bögner verheirathet; diese seine Gattin starb 1784 in Frankfurt, mit Hinterlassung von fünf Kindern. Mertens benutzte sein Haus in Winkel im J. 1806 noch als Landhaus, in welchem er einige Sommermonate zuzubringen pflegte, auch wol befreundete Personen aus Frankfurt zu vorübergehendem Aufenthalte aufnahm. Später gab er sein Geschäft in Frankfurt auf und siedelte ganz nach Winkel über, wo er am 24. Jan.

37) Er war im J. 1833 jüngerer Bürgermeister. Kriegk, Deutsches Bürgerthum, S. 506. 38) Die Mittheilungen über die Apollostatuette und die Alabasterurne verdanken wir der Frau Pröbstin von Lersner.

1825 starb und auf dem Kirchhofe seine Grabstätte hat. Er gehörte mit seiner Familie der katholischen Confession an; mit den Schwestern Servières war er seit vielen Jahren befreundet und dieselben befanden sich oft in Winkel bei ihm zum Besuche.

Das Mertens'sche Haus, welches jetzt Eigenthum eines Bäckers ist, liegt in der Hauptstraße von Winkel, zu dessen größeren Häusern es gehört, und hat ein sehr alterthümliches Aussehen. In seinem Aeußern ist es seit jener Zeit im Wesentlichen nicht verändert worden. Links neben der Thüre hat es eine Thorfahrt, rechts zu ebener Erde ein größeres Zimmer, und neben demselben ein kleineres, in welches der Leichnam Karolinens gebracht wurde. Das von ihr bewohnte Zimmer befand sich eine Treppe hoch nach der Straße hin, ist aber, in Folge baulicher Veränderungen, welche im Inneren des Hauses vorgenommen wurden, in seiner früheren Gestalt nicht mehr vorhanden. Das hübsche Gartenhaus, in welchem man früher im Sommer die Abendmahlzeit einzunehmen pflegte, ist schon seit Jahren niedergelegt und der Platz zu dem Garten gezogen worden; letzterer dient nicht mehr dem Vergnügen, sondern ist lediglich ökonomischen Zwecken gewidmet, auf welche auch alle gegenwärtigen Einrichtungen des Hauses hinweisen.

Auch das am westlichen Ende von Winkel liegende vielgenannte Brentano'sche Landhaus, in welchem Bettina 1807 ihre Briefe an Goethe schrieb und so viele bedeutende Männer gastlich verkehrten, wurde uns in Abwesenheit der Besitzerin, Frau Brentano-Pfeiffer, von dem Verwalter geöffnet und wir besichtigten in dem sogenannten Goethezimmer die wenigen Erinnerungszeichen einer schönen Vergangenheit.

Endlich ließen wir uns im Pfarrhause das Kirchenbuch vorlegen und fanden hier von der Hand des Pfarrers Isinger eingetragen:

„Carolina de Günderrode, die 26ta subitanea morte abrepta et modo sepulta est Friderica Louisa Maximiliana Chanoisse Capituli evangelici de Cronstetten ac Hynsperg Francofurti, anno 26."

Anstatt subitanea morte abrepta hieß es ursprünglich subita nece occidit, welche Worte, wie man noch deutlich erkennen konnte, später ausgetilgt und durch jene ersetzt worden waren.

Da zu einem nochmaligen Besuche bei Andreas Schumann die Zeit mangelte, so versprach Bürgermeister Altenkirch, die Aussagen desselben „protokollarisch aufnehmen" und mir zusenden zu wollen. Nach einigen Tagen erhielt ich folgendes „Protokoll":

„Es hat heute der 84-jährige Andreas Schumann bezüglich der dahier verlebten Fräulein Karoline von Günderrode folgende Aussagen mit vieler Gewißheit und Bestimmtheit gemacht:

Fräulein von Günderrode kam im Jahr 1806 im Monat Juni in Begleitung der Fräulein Servier von Frankfurt hierher und logirte in dem Hause des frankfurter Kaufmanns Mertens, welcher sein Haus damals nur als Sommeraufenthalt benutzte. Fräulein von Günderrode und Fräulein Servier machten bei guter Witterung ihre Spaziergänge täglich am Rhein, aufwärts nach Oestrich zu und abwärts nach Geisenheim. In Mittelheim kehrten sie oft bei der dort im Sommer wohnenden Familie Böhm von Frankfurt ein, sowie auch bei den verschiedenen in Oestrich wohnenden frankfurter Herrschaften.

Wie man hier sagte, soll Fräulein von Günderrode an Gemüthskrankheit gelitten haben, weshalb ihr die Aerzte den Aufenthalt am Rhein verordneten; die Fräulein Servier war ihr zur Ueberwachung mitgegeben.

An einem Tage im Monat Juli, als die beiden Fräulein von ihrem gewohnten Spaziergange am Abend nach Hause kamen und zu Abend gegessen hatten, äußerte Fräulein von Günderrode, sie wolle noch einen kleinen Spaziergang am Rhein allein machen, was sie auch ausführte. Nachdem sie nach einer halben Stunde nicht zurückkam, waren alle im Hause bestürzt. Fräulein Servier mit mehreren Leuten suchten sie am Rhein auf- und abwärts bis in die Nacht, ohne sie zu finden. Man beauftragte noch spät einen hiesigen Tagelöhner, mit einer Laterne nach Geisenheim zu zu suchen. Der Mann Namens Duffre fand sie einige hundert Schritt unter Bartholomä an einem Anfahrtsorte entleibt liegen, mit dem Oberkörper im Wasser, so daß die Füße heraus auf dem Lande lagen. Duffre ging gleich zurück und machte bei Herrn Mertens die Anzeige. Derselbe machte gleich dem damaligen Oberschultheiß Valentin Schumann, meinem Vater, die Anzeige. Dieser berichtete an das Amt zu Rüdesheim, wir waren damals schon nassauisch, worauf das Amtspersonal mit einem Arzte Dr. Krancher und dem hiesigen Chirurgen Stehler eine Untersuchung anstellte. Die Todte war in das Mertens'sche Haus vorher gebracht worden. Bei der Untersuchung ergab sich, daß Frl. v. Günderrode sich einen Dolch in das Herz gestoßen hatte, daß sie auch ein Taschentuch mit 3 Steinen sich um den Hals gebunden hatte. Den Dolch fand man einige Schritte von ihr auf dem Lande und er wurde von Duffre in den Rhein geworfen. Es hat sich weiter bei der Section der Leiche ergeben, daß sie an einer Milzkrankheit gelitten.

Sie wurde am 28. Juli beerdigt, mit Gesang und Gebet, begleitet von allen Nachbarn und der Schuljugend.

Das Amt Rüdesheim erstattete Bericht an das Fräuleinstift in Frankfurt. Acht Tage nach der Beerdigung kam ein Herr, beauftragt von dem Fräuleinstift in Frankfurt, erkundigte sich nach allen Einzelheiten und bezahlte an meinen Vater alle entstandenen Kosten. Einige Zeit später kam ein Grabstein, welcher heute noch auf ihrem Grabe steht, von Frankfurt hier an, wahrscheinlich von ihren Verwandten; dies sind die Aussagen des alten Schumann. Dieser war zur Zeit des Vorfalls noch im Hause seines Vaters und 24 Jahre alt. Sein Vater Valentin Schumann, mein Großvater, war damals Schultheiß von Winkel, wie auf dem Rathhause zu ersehen. Altenkirch, Bürgermeister."

Eine nachträglich gestellte Frage beantwortete Schumann dahin: „Sie hatte ein nicht großes Tuch, ein

Taschentuch oder auch ein Halstuch mit 3 nicht großen Steinen um den Hals gebunden. Die Angabe, daß sie nochmals nach Hause gegangen sei, um ein Handtuch zu holen, ist unrichtig."

Wir wenden uns nun zu Karoline von Günderrode's Dichtungen, welche, der reine Spiegel ihrer wahrhaft schönen Individualität, von einer mit glühender Phantasie verbundenen Zartheit der Empfindung und tiefem Ernste der Gesinnung Zeugniß geben, großentheils aber auch die Wehmuth verrathen, von welcher ihre Seele zerrissen war. Ein besonderer Vorzug ihrer durch den edelsten Geist geläuterten Poesie ist der lebensvolle, schöne und gewandte sprachliche Ausdruck, in welchem man erkennt, daß der Geschmack der Dichterin durch die herrlichsten Erzeugnisse der classischen Literaturperiode, mit welcher sie sich vertraut gemacht hatte, gebildet und veredelt war. Ihr Talent war vorherrschend ein lyrisches; ihren Dramen fehlt das eigentliche dramatische Leben und auch sie sind von lyrischen Elementen durchdrungen.

Bei der ihr eigenen Schüchternheit theilte sie lange Zeit hindurch nur ihren vertrautesten Freundinnen ihre Gedichte mit und nie war sie dazu zu bewegen, eines derselben unter ihrem Namen zu veröffentlichen. Auf Zureden eines Freundes verstand sie sich endlich dazu, 1804 ein Bändchen „Gedichte und Phantasieen" unter dem Pseudonym „Tian" erscheinen zu lassen, dessen Herausgabe von dem Freunde besorgt wurde. Die Ausstattung des Büchleins ist äußerst unscheinbar, auch ist es durch kein Vorwort eingeführt. Der Name jenes Freundes ist nicht bekannt geworden; vielleicht war es Savigny, von welchem wir wenigstens wissen, daß er für Karolinens Poesieen große Theilnahme hatte und ihr von Paris aus mittheilte, daß die genannte Gedicht-Sammlung ins Französische übersetzt worden sei, auch ihr die Zusendung dieser Uebersetzung versprach[39]). Möglich wäre es aber auch, daß die Herausgabe durch Dr. Wolfart, der damals noch in Hanau lebte, besorgt wurde.

In der „Jenaischen Allgem. Literaturzeitung" vom 9. Juli 1804. Nr. 163, S. 50 fg. erschien folgende Recension der genannten Sammlung:

„Gedichte und Phantasieen von Tian, 1804. Hamburg und Frankfurt, in Commission der Hermann'schen Buchhandlung. 137 S. 8."

„Diese Sammlung vermischter Aufsätze hat, wie Rec. mit Gewißheit voraussetzen darf, eine junge Dame zur Verfasserin. Sie wurden von einem Freunde derselben zum Drucke befördert, ohne ursprünglich für den Buchhandel bestimmt zu sein. Rec. aber fand sich durch den Reichthum und seltenen Werth ihres Inhalts dergestalt überrascht und ergriffen, daß er, ungeachtet sie, ihrer ersten Bestimmung nach, nur einem sehr engen Cirkel angehören sollten, auch dem größeren Publicum eine Anzeige derselben schuldig zu sein glaubt. Die wichtigsten Probleme der Vernunft, wie sie ein männlich weiser Sinn in einem zartfühlenden weiblichen Busen auffaßt, und, von einer warmen Phantasie unterstützt, in lebendigen Bildern und mit harmonischen Tönen auszusprechen — sie nicht zu lösen, sondern zu objectiviren und sich, mit Erhebung und Begeisterung in ihnen anzuschauen versucht, berühren und umschlingen sich in derselben unter mannichfaltigen Formen, die sämmtlich mit rhapsodischer Kürze auf eine höhere, sie verknüpfende Einheit in dem harmonisch gebildeten Geiste der Verfasserin hinzuweisen scheinen, aus welchem sie zerstreut und absichtslos, Kinder eines Augenblicks, worin sich dem allzeit offenen Blicke das Universum mit überraschender Klarheit enthüllte, hervorgegangen sind. Es würde ebenso überflüssig als unmöglich sein, den Inhalt näher anzugeben, da der enge Raum weniger Bogen für den Ueberfluß von Ideen, die sich in ihm, größtentheils in poetischer Gestalt, zu entwickeln streben, an sich schon fast zu beschränkt scheint. Einige kleine Erzählungen bezeichnen einen entscheidenden Moment eines wichtigen und bedeutenden Lebens, kühn angelegt, rasch herbeigeführt, und mit treffenden Zügen, nur bisweilen in einer zu bilderreichen Sprache, hervorgehoben, so daß man auf wenigen Seiten ein ganzes menschliches Dasein ergriffen und verstanden zu haben meint, ohne sich eines Sprunges über dazwischen liegende Begebenheiten bewußt werden zu können. Am besten sind der Verfasserin in dieser Hinsicht die beiden Erzählungen „Musa" und „Die Erscheinung" gelungen. Dem Aufsatze „Timur" fehlt zur Romanze nur die Form. In der Romanze: „Don Juan" scheint sich der Stoff der übrigens gutgewählten Form hartnäckig widersetzt zu haben. Das Gedicht „Dartula" und „Mora, eine dramatische Scene", sind nach Ossian. Es war Rec. erfreulich, zu bemerken, daß das rein Manirirte der sogenannten Ossian'schen Gesänge, ungeachtet es einen bedeutenden Antheil an der Bildung des Tons und der Manier dieser ganzen Sammlung hat, und dadurch sehr deutlich die Bildungsschule angibt, durch welche das Zeitalter die Verfasserin geführt hat, doch nicht im Stande war, den wahrhaft poetischen Geist, der sich darin regt, zu ersticken. Nur selten verhüllt die Manier, indem sie ihre Schranken überschreitet, die Tendenz eines zur Objectivität strebenden Stoffes.

Unter den philosophischen Aufsätzen verdient besonders das „Apokalyptische Fragment", ein Versuch, das Losreißen des Endlichen von dem Absoluten und dessen Rückkehr ins All unserer subjectiven Formen des Bewußtseins auszusprechen, ausgezeichnet zu werden. Hierhin gehört auch „Des Wanderers Niederfahrt", ein Gedicht, in welchem sich das Streben des unbefriedigten Geistes nach dem Unerforschlichen und nach den letzten Gründen des Seins, zuletzt in einer idealistischen Ansicht schön und beruhigend auflöst. Der weise Führer des Wanderers, in welchem die Zeit der Wanderung, der Abend, symbolisch angedeutet, und zugleich, durch den Gegensatz mit jenem, ihr Ziel, der verborgene Urquell des Irdischen in der dunkeln, nächtlichen Tiefe, mittelst einer mystischen Synthesis von Zeit und Raum im voraus bezeichnet wird, leitet ihn hinab

39) „Die Günderode" Thl. II. S. 171 fg.

— wo der Erde Schooß, noch unbezwungen,
In dunkle Schleier züchtig sich verhüllt,
Wo er, vom frechen Lichte nicht durchdrungen,
Noch nicht erzeugt das schwankende Gebild,
Der Dinge Ordnung, dies Geschlecht der Erde,
Dem Schmerz und Irrsal ewig bleibt Gefährte,

und verschwindet. Dem tiefdringenden Wanderer antworten die Erdgeister, nachdem er ihnen den Zweck seiner Reise angekündigt:

Die unvermischten Schätze wollt' ich heben,
Die nicht der Schein der Oberwelt berührt,
Die Urkraft, die, der Perle gleich, vom Leben
Des Daseins Meer in seine Tiefen führt;
Das Leben in dem Schooß des Lebens schauen,
Wie es sich kindlich an die Mutter schmiegt[40]),
In ihrer Werkstatt die Natur erschauen,
Sehn, wie die Schöpfung ihr am Busen liegt.

Erdgeister.

So wisse, es ruht die ew'ge Lebensfülle
Gebunden hier noch in des Schlafes Hülle,
Und lebt und regt sich kaum.
Sie hat nicht Lippen, um sich auszusprechen,
Noch kann sie nicht des Schweigens Siegel brechen,
Ihr Dasein ist noch Traum.
Und wir, wir sorgen, daß noch Schlaf sie decke,
Daß sie nicht wache, eh' die Zeit sie wecke.

Wanderer.

O ihr, die in der Erde waltet,
Der Dinge Tiefe habt gestaltet,
Enthüllt, enthüllt euch mir!

Erdgeister.

Opfer nicht und Zauberworte
Dringen durch der Erde Pforte,
Erhörung ist nicht hier.
Das Ungeborne ruhet hier verhüllet,
Geheimnißvoll, bis seine Zeit erfüllet.

Wanderer.

So nehmt mich auf, geheimnißvolle Mächte,
O wieget mich in tiefen Schlummer ein,
Verhüllet mich in eure Mitternächte,
Ich trete freudig aus des Lebens Reih'n.
Laßt wieder mich zum Mutterschooße sinken,
Vergessenheit und neues Dasein trinken.

Erdgeister.

Umsonst — an dir ist unsre Macht verloren.
Zu spät — du bist dem Tage schon geboren,
Geschieden aus dem Lebenselement.
Dem Werden können wir und nicht dem Sein gebieten,
Und du bist schon vom Mutterschooß geschieden,
Durch dein Bewußtsein schon vom Traum getrennt.
Doch schau' hinab in deiner Seele Gründen,
Was du hier suchest, wirst du dorten finden;
Des Weltalls sehn'der Spiegel bist du nur.
Auch dort sind Mitternächte, die einst tagen,
Auch dort sind Kräfte, die vom Schlaf erwachen,
Auch dort ist eine Werkstatt der Natur.

In den wenigen Gedichten von einer leichten, mehr spielenden Art herrscht viel Anmuth und bei einer großen Zartheit der Empfindung eine gewisse ernste Beziehung auf die Kunst und auf das Leben. Um nicht das Gelungenste aus dieser Gattung: Wandel und Treue ganz hier abzuschreiben, wozu wir leicht verführt werden könnten, stehe hier als eine kleine Entschädigung für das größere Opfer, welches wir bringen, das kleinste Gedicht der ganzen Sammlung S. 128:

Liebe.

O reiche Armuth, gebend seliges Empfangen,
In Zagheit Muth, in Freiheit doch gefangen,
In Stummheit Sprache,
Schüchtern bei Tage,
Siegend mit zaghaftem Bangen,
Lebendiger Tod — in Einem seliges Leben,
Schwelgend in Noth — im Widerstand ergeben,
Genießend schmachten,
Nie satt betrachten,
Leben im Traum und doppelt Leben.

Schade, daß die Verfasserin, vielleicht durch das Gefühl ihres inneren Reichthums verleitet, die äußere Form, besonders ihrer poetischen Versuche, zu sehr vernachlässigt. In den ausgehobenen Stellen sind schon einige sehr auffallende Fehler gegen die Regeln des Reims bemerkt worden, die sich leicht durch viele andere aus der Schrift selbst vermehren ließen. So reimt z. B. All und Qual, fliehen und glühen, Seele und Mondeshelle, treu und frei, Gottheit und leiht, Sonnen und wohnen u. s. w. Die Wortfügung der Verse ist nicht selten rauh und hart und die Rücksicht auf Quantität der Silben nicht immer gehörig beobachtet, obgleich das letzte vielleicht nicht allenthalben so sehr zu tadeln ist. Oft hätte eine kleine Versetzung der Worte allein schon dem Mißklange abhelfen können, woraus sich schließen läßt, daß der Verfasserin nicht, nach dem Beispiele mancher ihrer Nebenbuhlerinnen bei'm Apoll, am Klange Alles liege, und daß sie eher in diesem Theile der Kunst die natürliche Grazie ihres Geschlechts zu sehr verleugne. Ein Versuch im elegischen Versmaße: Die Bande der Liebe, ist ganz mislungen. Möchte die Dichterin bei neuen poetischen Schöpfungen, wozu sie Rec. mit Recht auffordern zu dürfen glaubt, bedenken, daß Einheit des Stoffes und der Form und gegenseitige Durchdringung derselben das Wesen jedes Kunstwerks ausmachen, und möchte sie dann, von dieser Ueberzeugung geleitet, die Meister der ältesten und neuesten romantischen Poesie auch in technischer Hinsicht zu betrachten und zu studiren anfangen!

Noch müssen wir erinnern, daß das, übrigens zierlich und auf schönes, weißes Papier gedruckte, Werkchen durch viele Druckfehler, welche größtentheils Interpunction, unrichtige Verbindung getrennter Wörter und Rechtschreibung betreffen, sehr verunstaltet und dadurch an manchen Stellen selbst das Auffassen des Sinnes erschwert wird."

** [41]).

40) Im Original steht „schlingt", und dieser Druckfehler ist auch in die Ausgabe von Götz (S. 12) übergegangen.

41) A. W. von Schlegel kann nicht, wie vermuthet worden ist, der Verfasser dieser Recension sein, was für Niemanden, der

Im J. 1805 erschienen in Frankfurt und Heidelberg, ohne den Namen der Verfasserin im ersten Bande der „Studien" von Daub und Creuzer[42]) die beiden dramatischen Gedichte „Udohla" in zwei und „Magie und Schicksal" in drei Acten. Beide behandeln orientalische Stoffe und sind in fünffüßigen Jamben geschrieben.

In demselben Jahre erschienen unter dem Namen Tian in Frankfurt „Poetische Fragmente", über welche sich in der Jenaer Literaturzeitung Nr. 138, S. 490 fg. (13. Juni 1807) folgende, nach dem Tode der Dichterin geschriebene Recension findet:

„Poetische Fragmente von Tian. Inhalt: Hildgund, Piedro, die Pilger, Mahomed der Prophet von Mekka. Frankf. a. M. bei Wilmanns, 1805, S. 221."

„Als wir im ersten Jahrg. dieser A. L. Z. (Nr. 163) die Gedichte und Phantasieen von Tian nicht ohne Lob des sich in ihnen ankündigenden Talents anzeigten, ahndeten wir nicht, daß wir schon bei Beurtheilung der nächsten Früchte desselben unsere Rechnung würden schließen müssen, weniger noch, daß wir Ursache haben würden, durch Hinweisung auf die allenthalben hervortretenden falschen Richtungen einer ursprünglich poetischen Tendenz, die Hoffnungen selbst zu begränzen, die wir damals von ihrer weiteren Entfaltung erregen zu dürfen geglaubt hatten. Darum hätten wir lieber die späteren Schriften der Dichterin ganz mit Stillschweigen übergangen, wenn wir nicht den Manen einer Verstorbenen, deren Andenken in vielen Herzen, aus einem anderen Gesichtspunkte als aus dem ihrer Werke, fortleben wird, diese öffentliche Erwähnung schuldig wären. Aber auch in Hinsicht unseres Urtheils über diese Werke selbst wünschen wir recht verstanden zu werden. Wir verwerfen in ihnen nicht das, was sie, von einem untergeordneten Standpunkte aus angesehen, wirklich sind — Kinder einer schönen Phantasie, die mit Bildern des Menschenlebens und mit Ideen der Wissenschaft wie mit Blumen spielt, ohne anderen Zweck und andere Freude, als sie zum Kranze zu reihen und in der flüchtigen Verbindung der sanft verschmelzenden Farben ihrem Haupte einen Schmuck, dem Schauenden eine Lust zu bereiten — in dieser Hinsicht empfehlen wir sie vielmehr jedem, der eines solchen Schauens in Unschuld fähig ist, ohne durch Verbildung des Geschmacks oder durch die unwillkürlich weitergehende Forderung des Kunsturtheils in seinem Genusse gestört zu werden. Was wir aber an diesen Versuchen auszustellen finden, ist der Widerspruch dessen, was sie sind, mit dem, was sie gemäß ihrer ursprünglichen Anlage und in dem zu Tage hervorbrechenden Sinne der Dichterin werden und sein sollten.

den Ton und Charakter der Schlegel'schen Kritik kennt, eines Beweises bedürfen wird. Uebrigens befindet sich die Recension auch nicht in den von Böcking herausgegebenen sämmtlichen Werken Schlegel's, in welchen alle Recensionen desselben wieder abgedruckt worden sind.

42) Recension in N. Leipz. Lit. Zeit. 1805, Nr. 98, S. 1564; Gött. gel. Anz. 1806, Nr. 179, S. 1784; Allg. Lit. Zeit. 1806, Nr. 309, S. 593; N. theol. Annal. 1806, Nr. 42, S. 815; Ergänz. Bl. der Allgem. Zeit. 1808, Nr. 10, S. 73.

Karoline von Günderrode aus Frankfurt am Main (der Tod hat den Schleier der Anonymität zerrissen) wollte dichten als Weib in männlichem Geiste. Ihr Streben ging nach dem Idealen in der romantischen Kunst. Aber die weibliche Natur in ihr ließ sie jenes — das Bewußtsein ihrer Absicht, dieses Ziel verfehlen. In einer kraftlosen Mitte erlahmte ihr Flug. Sie fühlte bald, daß ihr das Ideale der Kunst unzugänglich sei, denn sie hatte es, mit weiblicher Phantasie, nicht in seiner ursprünglichen Reinheit und Selbständigkeit, wie es, eine überirdische Schöpfung auf der Erde, sich blos in der absoluten Harmonie innerer Beziehungen zu einer freien Realität ausdrückt, sondern vielmehr in den Formen seiner äußeren Erscheinung, in dem, was wir die wirkliche Welt zu nennen pflegen, geahndet und angeschaut. Daher weilt sie am liebsten in der Geschichte, wo die Idee der absoluten Einheit alles Lebens oft in lichten Punkten hervorzubrechen versucht. Solche Momente leuchteten ihr ein, Menschen, Begebenheiten wurden von ihr symbolisch und allegorisch behandelt, aber das Zurücktreten der höheren Kraft in der Flut der allgemeinen Geschichte ließ sie ohne Führung zurück, und die selbstgeschaffenen Symbole wurden ihr Hieroglyphen. Wollte sie nun in freier Schöpfung zu dem abgebrochenen Faden zurückkehren, so verfehlte sie den rechten Standpunkt und knüpfte nicht selten am falschen Ende wieder an. So zerfällt das romantische Element ihrer Dichtungen in sich selbst, man vermißt den Geist der Freiheit, der, als eine äußere Seele, gleichsam als der Einfluß eines Schicksal-Gestirns, die innere Nothwendigkeit in sich auflöst. — Wenn sich nun hieraus die spätere Neigung der Dichterin zum Dramatischen hinlänglich erklären läßt, so folgt daraus nicht minder bestimmt und nothwendig das Mißlingen aller ihrer dramatischen Versuche, und die schnell sich folgenden Entwürfe, die gleichsam als ebenso viele Versuche, nach verschiedenen Richtungen den unnatürlichen Flug zu erzwingen, anzusehen sind, würden gewiß, da in ihnen sich das erwachende Selbstbewußtsein der Dichterin ausspricht, ohne die den Druck begünstigende Galanterie, in ihrem Pulte zurückgeblieben sein. Wie weit sie über diesen Punkt schon mit sich in's Klare gekommen war, beweisen unter anderen die beiden Fragmente in Daub's und Creuzer's „Studien," wo sich nicht verkennen läßt, daß sie auf einem neuen Seitenwege, der inneren Stimme mißtrauend, durch das Medium des Wissens, in philosophischer Besonnenheit, den Zauber, der ihr Innerstes umschleiert hielt, zu lösen suchte.

Hier ist nicht der Ort, zu untersuchen, was Karoline von Günderrode, von diesem Standpunkte aus, der Poesie hätte sein und werden können. Wir haben in dem Obigen unsere Meinung über die Schranken der weiblichen Phantasie überhaupt (wenn anders das, was ursprüngliche Eigenheit und dem anderen Geschlecht in gewisser Hinsicht ebenso unzugänglich ist, noch so genannt werden kann) angedeutet.

In jedem Streben aber über die ursprüngliche Schranke hinaus liegt etwas Wunderbares, das die Achtung der Welt in Anspruch nimmt, auch wenn es, wie fast

immer, seines Zweckes verfehlt. So haben wir den Manen der Dichterin mit unserem freimüthigen Urtheile ein Sühnopfer gebracht.

Um nun aber über der Dichterin ihr Werk, den eigentlichen Gegenstand dieser Blätter, nicht ganz zu vernachlässigen, mögen hier, statt des eigenen Urtheils, die Bruchstücke aus einem Briefe folgen, in welchem ein Freund der Dichterin sein Urtheil über ihren Mohamed, ein Schauspiel mit Chören, und zugleich das größte und ausgeführteste Stück, das dieses Bändchen enthält, mit einer Freimüthigkeit vorträgt, die beweist, daß sie von dieser Seite über die Schwächen ihres Geschlechts erhaben war, und in ihren Gedichten mehr als eitle Zierrathen für ihr irdisches Dasein suchte.

Wir wählen diesen Brief nicht blos deswegen, weil er uns aus der Seele geschrieben ist und ganz in Harmonie mit unserem obigen Urtheile über die Dichterin steht, sondern auch und vorzüglich darum, weil wir in öffentlicher Wiederholung dessen, was die Verstorbene selbst, noch lebend, vernahm, sie gleichsam mit in unser Publicum hineinziehen und zur Theilnehmerin an unserem Urtheile machen können. Hier also die hierher gehörigen Stellen des Briefes, und zum Schluß ein Sonett, das dieser Band außer den auf dem Titel angeführten Fragmenten enthält, und das bedeutende Anklänge aus dem innersten Gefühle der Dichterin vernehmbar machen will.

«Ehe ich Ihrem Wunsche, mein Urtheil über Ihren Mohamed zu vernehmen, Genüge leiste, erlauben Sie mir einige vorläufige Bemerkungen. Wie sich in dem urbildlichen Schauen und Schaffen Gottes die Freiheit der Nothwendigkeit vermählt, so wird seiner ewigen Weltregierung alle Zeit Eine Zeit, und die unendliche Mannichfaltigkeit individueller Tendenzen, die sich auf dem Gebiete der Geschichte, in der grenzenlosen Möglichkeit, frei zu bewegen schienen, bewegt sich um seinen Thron in der Einheit einer unendlichen Reihe des Endlichen. Wer vom eigenen Geiste oder dem Geiste der Zeit getrieben, diese Idee der ewigen Zeit, in Bezug auf die Verknüpfung einer bestimmten Reihe endlicher Handlungen oder Begebenheiten unter sich und mit ihrem höchsten Ziele, in dem ewigen Willensacte Gottes, erkannt hat, heißt mir ein Prophet, obgleich der Sprachgebrauch einige wahre Propheten unter die Historiker gestellt hat, und überhaupt dem weissagenden Geiste eine Abtheilung der endlichen Zeit anweisen will, da er doch im Momente der Begeisterung über aller Zeit steht und sie in ihrer ewigen Verklärung erkennt. — Die Handlung eines jeden Drama's aber ist nothwendig eine endliche, und wenn in der Tragödie das ewige Schicksal erscheint, so erscheint es zugleich in der Beschränktheit einer, wenigstens supponirten, Beziehung auf einen endlichen Zweck. Kann nun ein Prophet Subject eines wahren Dramâ's sein? Ich glaube nicht. Der Kampf mit dem unsichtbar waltenden, und doch in seiner Allgewalt, durch jeden Moment des Ueberganges einer Handlung in ihr Product hervorblickenden Schicksale, der, als das Bestreben des Endlichen, sich in seiner Endlichkeit zu erhalten, den Adel und die Würde der Unsterblichkeit zu dem nothwendigen Untergange desselben hinzubringt, weil das Endliche, sei's nun im Hingeben oder im Kämpfen, sich seiner göttlichen Natur bewußt werden mußte, ehe es den Tod bestehen und diesseits oder jenseits die ewige Versöhnung suchen konnte; dieser Kampf fällt bei dem Propheten als Hauptperson eines Drama's weg. In ihm hat das Schicksal schon die ewige Selbstanschauung und Sprache gefunden, er ist der Mund des Schicksals, und so führten die alten Tragiker ihre Priester und Propheten in das Drama ein. Er selbst kann nicht anders handeln als mit absoluter Gewißheit. Was jenseits seiner Bestimmung liegt, weiß er nicht, sein eigenes Leben ist ihm fremd geworden, nothwendig ist alles, was er thut, und nicht wie sein Werk. Er erzwingt allenthalben Achtung und Unterwerfung, sobald er gehandelt hat, aber vor der That gleicht er einem Kinde oder einem Wahnsinnigen. Zwei Seiten kann ich mir denken, von denen aus das Leben eines Propheten in's Drama eintreten könnte. Die erste ist tragisch. Es ist der Vormoment der Weihung und das Kämpfen und Erliegen der endlichen Natur unter dem mächtigen Zwange eines Gottes, der alle eigene Tendenz austreibt aus dem Individuum und seine Seele mit geheimen Banden festkettet an die waltenden Kräfte des Universums, daß es, mit einem feineren Organe, die Begebenheiten und Erscheinungen in der Quelle schaue, in der sich die Endlichkeit zum ewigen Leben läutert. Die zweite Seite ist hoch-komisch. Der Prophet ist ein freies Schicksal. Er ist sich seiner Weihung bewußt und hat Verzicht gethan auf endliche Zwecke. Aber die endlichen und gemeinen Naturen um ihn her glauben an keinen Gott und keine Begeisterung, und keinen Wandel des Geistes im Fleisch. Sie erkennen den Gottgesandten nicht und lehnen sich gegen seine Macht auf, als gegen die eines endlichen Wesens, wie sie selbst sind. Er handelt und sein Handeln ist das Spiel eines guten Geistes mit der Ohnmacht und Schwäche, die das Böse thun will, weil sie das Gute für andere thun müßte und dann nicht Zeit genug zu behalten fürchtet, das Beste für sich selbst zu thun. — Sie haben in Ihrem Mohamed beide Seiten vereinigt, die erste, wie mich dünkt, mit Absicht, die zweite in der Folge aus Gehorsam gegen die Pflicht der Wahrheit und geschichtlichen Treue. Um den inneren Kampf des irdischen Geistes mit dem Prophetengeiste, der ihn mächtig aus seinem Gebiete verdrängen will, zu verlängern, und die tragische Tendenz des Stückes zu erhalten, lassen Sie Mohamed, neben der Gewißheit göttlicher Eingebungen, noch zuweilen und in gewissen Fällen dem Zweifel an seine höhere Bestimmung Raum geben — nicht selten empfängt er seinen Beruf durch äußere Zufälle und Begebenheiten, die, in ihrer endlichen Gestalt, dem Zuschauer selbst über ihre höhere Abkunft große Zweifel übrig lassen, und zuweilen sogar auf eine Täuschung der Phantasie und auf ein sehr lebhaftes Combinationsvermögen des Propheten, als Erklärungsgründe seiner Weissagungen, hinzudeuten scheinen, wodurch der Leser und Zuschauer leicht in den Sündenfall einer psychologischen Deutung der Denk- und Handlungsweise Mohamed's oder in den Genuß und

Begeisterung störenden Zweifel an der Wahrhaftigkeit desselben, und an der Uebereinstimmung seiner Aeußerungen mit seinen wahren Maximen und Zwecken gestürzt werden könnte. Beispiele der ersten Art finden sich in der Erzählung Mohamed's im ersten Zeitraume, besonders wo er auf die Zeit seines Tiefsinnes zu reden kommt, und im dritten Zeitraume, wo Mohamed, im Kampf mit seinen Zweifeln, tief unter die Würde eines Gottgesandten sinkt, und sich unwürdig macht des herrlichen Gesichts, das ihm bald darauf zu Theil wird; ferner, versteckt, aber sehr auffordernd zu psychologischen Deutungen, ist das Verhältniß des Gebets im vierten Zeitraume, ehe Mohamed zu dem Emir geht, zu dem unmittelbaren, doch nur zufälligen Erscheinen der drei Rabbinen aus Yatreb und ihrer schnellen Bekehrung; verdächtig auch, und an Columbus erinnernd, oder doch wenigstens sehr dunkel, nach dem, was wir kurz vorher von Mohamed sahen, die Wirkung seines Gebets auf den Mond vor dem Emir und dem versammelten Volke. Ich will nicht mehrere Stellen dieser Art auszeichnen, da Sie solche, wenn Sie meine Ideen würdigen, Ihren Mohamed in Bezug auf dieselben zu durchsuchen, noch an vielen Orten finden werden, wo ich sie nur mit Mühe herausheben könnte.

Stellen, wo Mohamed aus einer anderen, als der reinen Quelle seines Prophetengeistes, Wort und That zu schöpfen scheint, sind z. B. die Scene, worin Omar bekehrt wird, so trefflich auch das vorbereitende Moment, von Seiten des letzteren, übrigens eingeleitet ist. Zuletzt erlischt in dem siegreichen Mohamed der Prophet, und ein Rückblick auf seine früheren Thaten und Reden trübt die Ansicht seines Wesens, und macht es selbst dem Chor an mehreren Stellen unmöglich, ihn, sein Leben und seine Thaten ohne Sophistik zusammen zu verbinden, und in die Harmonie eines Reflexes zu bringen. — Warum erfahren wir nichts von den ersten, heiligen Momenten der Weihe, da Gott zuerst zu seinem Propheten sprach? Ich denke mir das Leben eines Propheten als eine umgekehrte Tragödie, die mit der höchsten, tragischen Entscheidung beginnt, und von diesem Gipfel aus, durch That und Wort, den irdischen Tod aufsucht, der schon getödtet war, als die Tragödie begann, um über ihn zu triumphiren. Mohamed erzählt nur von seiner Berufung, aber in einem Momente, da die Begeisterung schon vorübergegangen ist. Der Chor spricht mehr Zweifel als Vertrauen aus. Und doch hätte der weise Chor hier am besten seinen Platz gefunden. Sie sehen also, Ihr Mohamed ist mir nicht tragisch genug. Aber für die komische Seite ist er mir doch zu ernsthaft, und der Chor tritt auch in eine viel zu genaue Berührung mit den anderen, vernünftigen Menschen, die im Stücke handeln, als daß man irgendwo einen Pferde- oder Ziegenfuß hervorblicken sähe. Und doch wären einige Scenen so durchaus komisch zu nehmen, die Schlacht, die nach der Entscheidung des Emirs droht — der ganze Ueberfall im Gebirge bis zu Sofcan's Errettung — wo sich das Tragische romantisch schön hineinschlingt. Nahlid's Tod endlich wäre der höchste Vereinigungs- und Indifferenzpunkt des Komischen und Tragischen geworden, wenn es Ihnen um eine echt romantische Behandlung zu thun gewesen wäre. Ich will nicht weitläufig sein. Ich gebe Ihren Mohamed für jedes, auch das kleinste Stückchen Ihrer „Gedichte und Phantasieen." Doch Mohamed gibt sich nur für eine „dialogisirte Geschichte" und will nicht Anspruch machen auf die höhere Construction des Drama's, und dieses spricht sich, ich möchte beinahe behaupten als aufgedrungene Tendenz, noch außer der Ueberschrift u. s. w. fast durchgängig in der Einförmigkeit und declamatorischen Richtung des Stils aus, die in modernen Zeiten, da man die Poesie der Geschichte ganz verlernt hatte, ein Auskunftsmittel abgeben sollte, den todten Buchstaben durch die Schraubengewinde der Form auf eine höhere Potenz zu bringen. Als dialogisirte Geschichte des Propheten von Mekka aber geht das Ganze, wenn wir auch die Acte Zeiträume nennen wollen, was sie doch nicht einmal im richtigen Sinne sind, und wenn Sie's auch auf dem Titel als Nicht-Drama angeben wollten, doch ebenfalls nicht durch. Das Ganze ist offenbar auf ein Drama angelegt — die Chöre reflectiren es in sich selbst, und hindern das allseitige Ausströmen in die allgemeine Geschichte, was, als wesentliches Merkmal, die dialogisirte Geschichte von dem Drama unterscheiden hilft; ferner ist Mohamed für jenen Zweck viel zu sehr von Seiten seines Inneren genommen, und wenn gleich die nur schwach nach Objectivität ringende Form, durch den schwächeren Conflict mit dem Stoffe, dem Ganzen einen etwas ruhigeren Gang gibt, und sich dadurch einerseits der Geschichte nähert, so entfernt sie sich doch auf der anderen Seite, wie schon von selbst klar ist, durch ihre wesentliche Richtung allzuweit vom Ziele der Geschichte, als daß durch jene Annäherung die in der Anlage und Construction selbst gegründete Tendenz zum Drama aus den Augen gerückt werden könnte. Sie müssen also Ihrem Mohamed entweder alle Poesie nehmen, was Sie schwerlich gern thun werden, oder Sie müssen die Bande seiner Form ganz auflösen, um zu sehen, auf welche Seite er, sich selbst überlassen, hinneigt. Der Himmel lasse ihn, in dem angeblichen Mutterlande der romantischen Poesie, dem guten Geiste begegnen.

Ich bin u. s. w.»"

„Wir geben nun noch das oben versprochene Sonett: Der Kuß im Traume, Bruchstück aus einem von der Verfasserin unvollendet gelassenen Romane, dessen Verlust wir um so mehr bedauern, je mehr wir Veranlassung haben, zu glauben, daß hier die innere Geschichte der Dichterin selbst die Formen des Gedichtes mit ihrer höheren Lebendigkeit beseelt haben würde.

Es hat ein Kuß mir Leben eingehaucht,
Gestillet meines Busens tiefstes Schmachten,
Komm, Dunkelheit, mich traulich zu umnachten,
Daß neue Wonne meine Lippe saugt.

In Träume war solch Leben eingetaucht,
Drum leb' ich, ewig Träume zu betrachten,
Kann aller andern Freuden Glanz verachten,
Weil nur die Nacht so süßen Balsam haucht.

Der Tag ist karg an liebesüßen Wonnen,
Es schmerzt mich seines Lichtes eitles Prangen,
Und mich verzehren seiner Sonne Gluten.

Drum birg dich, Aug', dem Glanze ird'scher Sonnen!
Hüll' dich in Nacht, sie stillet dein Verlangen,
Und heilt den Schmerz, wie Lethe's kühle Fluten.

Gegen den Mißstand der hier zweckwidrig einfallenden männlichen Endung scheint die Dichterin vorsätzlich nachsichtig gewesen zu sein, ungeachtet schon das „eingehaucht" des ersten Verses ein sanfteres Verschwimmen der Consonanz unmittelbar zu fordern schien". (l)

Die „Poetischen Fragmente" wurden im Mai 1805 im berliner „Freimüthigen" folgendermaßen angekündigt: „Tian's erstes Erscheinen erregte zu sehr die Aufmerksamkeit des kunstliebenden, des edlen gebildeten Publicums (selbst seine Tadler sprachen mit Bewunderung von dem geist- und kraftvollen Kopfe mit dem tiefsten, innigsten Gefühle vermählt), als daß wir nicht eilen sollten, diese neuen Früchte der Muse des herrlichsten Gemüthes dem Publicum bekannt zu machen. Wir geben ihnen keine Empfehlung mit, als daß sie von Tian sind. Voltaire und Goethe dürfen sich des Rivalen nicht schämen; sollte er auch gegen sie verlieren, so verliert er mit Ehren" [43]).

Die erste Gesammtausgabe von Karolinens Dichtungen erschien im J. 1857 unter dem Titel:

„Gesammelte Dichtungen von Karoline von Günderode [44]), zum ersten Male vollständig herausgegeben durch Friedrich Götz. Nebst dem Brustbilde der Dichterin und ihrem Grabsteine. Mannheim. Verlagshandlung von Friedrich Götz. 1857." Die Ausgabe enthält auch eine biographische Skizze der Dichterin, welche sowie die beiden Lithographieen auch in die 1858 von demselben Herausgeber in derselben Verlagshandlung veranstaltete Schrift „Geliebte Schatten" Aufnahme gefunden hat.

Das Brustbild der Dichterin im Profil ist eine treffliche Lithographie von V. Schertle nach dem einzigen noch vorhandenen Originalgemälde, welches wir erwähnten, ein schöner Kopf mit geistvollem Auge und sinnend ernsten Zügen, voll Adel und Idealität.

Unter dem Bilde stehen die Worte aus dem Dramolet „Immortalita":

Immortalita. Wie? wird einst diese undurchdringliche Scheidewand zerfallen, die mein Reich von der Oberwelt scheidet?

Hekate. Sie wird zerfallen, du wirst wohnen im Licht, und alle werden dich finden.

Immortalita. O wann wird dies geschehen?

Hekate. Wenn gläubige Liebe dich der Nacht entführt.

43) Vergl. den Aufsatz von F. Sauter über Karoline von Günderrode in Westermann's Monatsheften, December 1867, S. 254 fg., der übrigens fast wörtlich mit dem Aufsatze desselben Verf. im Frankf. Conversationsblatt, 1862, Nr. 68 fg. übereinstimmt.

44) Diese unrichtige Schreibung scheint durch Bettina's Buch fast allgemein geworden zu sein.

Erodion. Wohl mir, daß ich die heilige Ahnung meines Herzens wie der Vesta Feuer treu bewahrte; wohl mir, daß ich den Muth hatte, der Sterblichkeit zu sterben und der Unsterblichkeit zu leben.

Die Abbildung des Kirchhofs mit dem Leichensteine ist von K. Lang treu nach der Natur aufgefaßt und lithographirt, eine Mondscheinlandschaft mit dem Johannisberge im Hintergrunde.

Die Lebensskizze ist leider nicht frei von Unrichtigkeiten, was dem Verfasser jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, da ihm genügende Vorarbeiten nicht zu Gebote standen. Einen Irrthum in Pierer's Universallexikon, welches in dem Artikel „Günderrode" angibt, daß in M. Bachmann's Sommer-Taschenbuche von 1832 und dessen Westfälischem Taschenbuche von 1833 Stücke aus Karolinens Nachlasse enthalten seien, hat Götz nach einer Mittheilung Bachmann's, daß diese Angabe irrig sei, berichtigt.

Die Dichtungen Karolinens sind aus den „Gedichten und Phantasieen", dem ersten Bande der „Studien", den „Poetischen Fragmenten" und Bettina's „Günderode" zusammengestellt und der Inhalt der Sammlung ist folgender:

I. Lyrische Gedichte und Phantasieen:

An Clemens. — Lethe. — Der Adept. — Der Trauernde und die Elfen. — Die Bande der Liebe. — Ariadne auf Naros. — Die Liebe. — Ist Alles stumm und leer. — Zilia an Edgar. — Wunsch. — Don Juan. — Ein Kuß im Traume (aus einem ungedruckten Romane). — Die Pilger. — Piedro. — Des Wanderers Niederfahrt. — Wandel und Treue. — Mahomed's Traum in der Wüste. — Der Franke in Aegypten. — Darthula nach Ossian. — Timur. — Die Manen. — Immortalita. — Ein apokalyptisches Fragment. — Mora — Musa. — Die Erscheinung.

II. Dramatische Dichtungen:

Hildgund. — Udohla. — Magie und Schicksal. — Mahomed, der Prophet von Mekka.

An dieser Ausgabe der Dichtungen Karolinens von Günderrode wird von einem Recensenten [45]) getadelt, daß der Herausgeber sich die Sache etwas zu leicht gemacht habe, indem er die Dichtungen der vor einundfünfzig Jahren Hingeschiedenen „als herrenloses Gut zusammenstelle und dazu eine völlig werthlose biographische Einleitung gebe, die wesentlich nur in Excerpten aus Bettina's Briefwechsel bestehe und von literarischen Nachweisen nicht einmal das Nothdürftigste enthalte". Der Tadel ist nicht ungerecht, da bei der gedachten Ausgabe jedes wissenschaftliche Princip vermißt wird; doch bleibt es immerhin verdienstlich, daß Götz endlich die in vier verschiedenen Schriften zerstreuten Dichtungen Karolinens in einer Gesammtausgabe vereinigt und dadurch dem Literaturfreunde erst eine genauere Einsicht in die geistige Entwickelung der Dichterin ermöglicht hat.

45) Frankfurter Museum, herausgeg. von Th. Creizenach, III. Jahrg. (1857) N. 46, S. 460.

Franz Sauter beklagt in einem Aufsatze über Karoline von Günderrode[46]), der 1862 erschien, daß noch immer keine Gesammtausgabe ihrer Dichtungen vorhanden sei, kannte also die bereits 1857 herausgekommene Ausgabe von Götz noch nicht. „Die Dichtungen der Armen", beginnt er seinen Aufsatz, „die sich selbst den Tod gab, sind längst vergessen. Die Ursache dieser Unbekanntschaft mit einer der liebenswürdigsten Erscheinungen in der deutschen Literatur mag hauptsächlich darin liegen, daß bisher weder eine vollständige Gesammtausgabe ihrer Schriften, noch eine ausführlichere Beschreibung ihres Lebens erschienen ist. Auch von den Literarhistorikern wurde die Günderrode entweder gar nicht oder doch nur sehr flüchtig berührt. Und doch sollte eine so edle, hochbegabte und tief elegische Dichternatur nicht einer unverdienten Vergessenheit anheimgegeben bleiben".

„In unserer, wenn auch vorzugsweise industriell prosaischen, übrigens gährenden und lyrisch bewegten Zeit mag es einmal recht am Platze sein, alles Ernstes aufmerksam zu machen auf die jugendlich feurigen, poetischen Persönlichkeiten schon vergangener Zeit. Beginnt ja überhaupt die Kunst des liebevollen Eingehens auf fremde Naturen immer seltener zu werden. Man erfindet, namentlich in den Literaturgeschichten, Schubfächer; in diese wirft man kopfüber die Menschen, indem man nur das an ihnen gelten läßt, was über dem Schubfach als ihre Gattung registrirt worden ist. Diese Weise droht schon lange die Literaturgeschichte zu einem Todtenacker zu machen."

Wahr ist es, daß Karoline von Günderrode in der Literaturgeschichte fast gar nicht beachtet worden ist, und der Hauptgrund dieser Vernachlässigung ist ohne Zweifel darin zu suchen, daß die älteren Sammlungen ihrer Gedichte in Vergessenheit gerathen waren, das Erscheinen einer Gesammtausgabe aber bis zum J. 1857 auf sich warten ließ[47]). Meusel's Gelehrten-Lexikon erwähnt zwar die Dichterin (XVI, 27; XVII, 826), auch der von uns bereits erwähnte Schindel „Die Schriftstellerinnen Deutschlands" hat sie ausführlich besprochen; aber in fast allen literargeschichtlichen Werken, z. B. in Vilmar's „Vorlesungen über die Gesch. der deutschen Nationalliteratur", Pischon's „Leitfaden zur Gesch. der deutschen Liter.", Kurz „Leitfaden u. s. w.", Gervinus „Gesch. der deutschen Dichtung"[48]), Schäfer's Handbuch der Gesch. d. deutsch. Liter. (Bremen, 2. Aufl. 1858), Otto Roquette, Gesch. d. deutsch. Lit. (Stuttg. 2. Aufl. 1863) und in vielen anderen ist die Dichterin gänzlich übergangen, ja sogar in dem auf Vollständigkeit Anspruch machenden Grundrisse der deutschen Literaturgeschichte von Koberstein[49]) ist sie mit keinem Worte erwähnt worden.

Eine ausführlichere Besprechung Karolinens von Günderrode haben wir nur bei Wolfgang Menzel[50]) gefunden, dessen unbefangenes und treffendes Urtheil wir hier mittheilen:

„Ebenfalls dem heidelberger Kreise befreundet und gleichfalls einer angesehenen frankfurter Familie angehörig, leuchtete Karoline von Günderrode früh in poetischem Feuerwerk auf, um schnell zu erlöschen. Sie liebte im Anfang des Jahrhunderts den berühmten heidelberger Philologen und Symboliker Creuzer (einen Freund von Görres) und gab sich selbst den Tod. Bettina schrieb über sie ein Buch und 1857 gab Götz ihre sämmtlichen Dichtungen heraus. Von dem Schmerz, der die Günderrode zum Selbstmorde trieb, zeugen fast alle ihre lyrischen Gedichte.

Ein Schwanken, eine ängstliche Verwirrung, ob sie vergessen soll, ohne zu sterben, oder sterben, um zu vergessen, durchzittert das wunderbare Lied „Lethe". In einem anderen Liede „Die Bande der Liebe" gibt sie zu verstehen, die Erinnerung und der Tod sei für sie dasselbe, sie müsse an der Erinnerung sterben. Wieder in einem anderen Liede, „Der Adept", schildert sie die Unerträglichkeit der Zeit, die ewig dasselbe wiederbringt. In tödtlich ermattender Ungenüge schwankt sie zwischen Lebens- und Todeslust. Eines der schönsten Lieder, in das sie die ganze Poesie ihres Schmerzes gehaucht hat, ist das „Stumm und leer".

Immer bestimmter neigt das schöne schwere Haupt dem Abgrunde zu. Sie will sterben.

Auf Naxos Felsen weint verlassen Minos Tochter,
Der Schönheit heißes Flehn erreicht der Götter Ohr.
Von seinem Thron herab senkt Kronos Sohn die Blitze,
Sie zur Unsterblichkeit in Wettern aufzuziehn.

Man wird nicht leicht rührendere Klagen in so schöner Sprache gelesen haben. Die Günderrode steht, was ihre Sprache anlangt, in der ersten Reihe unserer romantischen Dichter.

Ihre dramatischen Dichtungen sind weniger vollendet. Auffallend klingt durch dieselben des falschen Ossian's

46) Frankfurter Conversationsblatt, 1862, Nr. 68—71. Der Aufsatz ist Gutzkow's „Unterhaltungen am häuslichen Heerd" entlehnt. Von demselben Verfasser erschien bereits 1857 im Frankfurter Museum (Nr. 15 und 16, S. 142 fg. und 153 fg.) ein Aufsatz über denselben Gegenstand. Derselbe ist mit dem vorgenannten Aufsatze fast gleichlautend und mit Gedichten durchflochten, die aber zum Theil nicht von der Dichterin herrühren, sondern von dem Verfasser des Aufsatzes mit Beziehung auf die geschilderten Lebensmomente gedichtet zu sein scheinen. 47) In dem sonst sehr schätzbaren Werke: „Die Gegenwart" (Leipzig 1850) findet sich in einem Aufsatze über „Staat und Stadt Frankfurt" (S. 372) die Stelle: „Bettina, das poetische, freisinnige, unartige und doch so liebenswürdige Kind, das nur in den Kreisen einer alten freien Reichsstadt ein so eigenthümliches Gepräge annehmen konnte; die Günderrode, deren Wesen Goethe in den „Bekenntnissen einer schönen Seele" dargestellt, die sich in sich selbst verzehrte, weil die rauhe Berührung der Gewöhnlichkeit ihre Kelche wie den der zarten Sinnpflanze schloß." Hier ist also auffallender Weise die Günderrode mit der Conventualin des Katharinenstifts Susanna Katharina von Klettenberg verwechselt worden. Ueber letztere, die Tochter des Schöffen und Raths Remigius Seiffart von Klettenberg, welche am 19. Dec. 1723 geboren wurde und am 12. Dec. 1774 starb, findet sich Näheres bei Maria Belli „Leben in Frankfurt", Bd. X, S. 132, Anm. 1; besonders aber bei J. M. Lappenberg: „Reliquien des Fräuleins von Klettenberg" (Hamburg 1849).

48) Fünfte Aufl., herausgeg. von Karl Bartsch (1874). 49) Fünfte Aufl., herausgeg. von Karl Bartsch (1873). 50) „Deutsche Dichtung von der ältesten bis auf die neueste Zeit". Bd. III, S. 349 fg.

Harfe durch. Das kleine Stück „Mara" ist ganz ossianisch. Es ist gewiß merkwürdig, wie sich von diesem Pseudobarden (dem in Sentimentalität speculirenden Macpherson) gleichzeitig der harte Napoleon und die zarte Günderrode haben verführen lassen. In dem kleinen Stücke „Immortalita", einem lucianischen Gespräch ähnlich, gelangt Erodion über den Styx und wird durch Immortalita (d. h. die Liebe durch die Unsterblichkeit) nach Elysium geführt. Das kleine Drama „Hildgund" schildert die Vorbereitung zu Attila's Mord durch dieses Mädchen. Udohla ist das schwächste Stück, in der Sprache auffallend an Lessing's Nathan erinnernd. Ein Sultan entsagt seiner Geliebten, weil entdeckt wird, er habe den Mord ihres Vaters verschuldet. „Magie und Schicksal" ist dem antiken Oedipus nachgebildet. Eine Mutter entbrennt für den eigenen Sohn, den sie in der Jugend hülflos verlassen hatte, später in unreiner Liebe, ohne zu wissen, wer er ist. Merkwürdig sticht gegen dieses düstere Schauspiel „Mohamed" ab, der unter allen Umständen, in Gefahren, in Trauerfällen, bei Gelegenheiten, wo er sich rächen könnte u. s. w., die vollkommenste Ruhe, Milde und Großmuth bewahrt. Hätte die Dichterin selbst diese ideale Ruhe besessen, so würden wir ihren frühen Tod nicht beklagen müssen."

Abraham Voß theilt in der Sammlung „Deutschlands Dichterinnen"[51]) vier Gedichte Karolinens mit, welche zu ihren schönsten gehören: „Mahomed's Traum in der Wüste", „Der Kuß im Traume", „Liebe" und „Der Trauernde und die Elfen". Der „Deutsche Musenalmanach für das Jahr 1851 von O. F. Gruppe[52])" enthält das schöne Gedicht „Ist alles stumm und leer" mit der Bemerkung: „Die Echtheit des Liedes wird durch den Einsender verbürgt und außerdem durch Vergleichung mit den gedruckten Gedichten der Günderrode außer Zweifel gestellt". Allein schon Bettina hat das Gedicht veröffentlicht („Die Günderode", I, 348 fg.) und schreibt darüber der Freundin (S. 350): „Dies schöne Gedicht! Wann hast Du's geschrieben? Es dreht sich im Tanz und spielt sich selbst dazu auf — so leicht, als ob sich's so nur aus Deiner Brust athme ohne Anstoß. Dein Gedicht, was Du in der klanglosen Stunde geschrieben, ist doch klangreich; es schöpft die Töne aus der Brust und stimmt sie zu Melodieen." Das Gedicht, welches unter allen Erzeugnissen der Muse Karolinens wol die erste Stelle einnehmen dürfte, verdient die ihm zu Theil gewordene allgemeine Bewunderung und wol in keiner Sprache und zu keiner Zeit hat der Schmerz hoffnungsvoller Liebe einen innigeren und melodischeren Ausdruck gefunden.

Wir geben den Text des Gedichtes nach Bettina, der mit dem bei Gruppe bis auf einige ganz unbedeutende Abweichungen übereinstimmt:

Ist alles stumm und leer,
Nichts macht mir Freude mehr,
Düfte sie düften nicht,
Lüfte sie lüften nicht,
Mein Herz so schwer!

Ist alles öd' und hin,
Bange mein Geist und Sinn;
Wollte, nicht weiß ich was,
Jagt mich ohn' Unterlaß,
Wüßt' ich wohin!

Ein Bild von Meisterhand
Hat mir den Sinn gebannt;
Seit ich das holde sah,
Ist's fern und ewig nah,
Mir anverwandt.

Ein Klang im Herzen ruht,
Der noch erfüllt den Muth,
Wie Flötenhauch ein Wort,
Tönet noch leise fort,
Stillt Thränenfluth.

Frühlinges Blumen treu
Kommen zurück aufs neu,
Nicht so der Liebe Glück,
Ach! es kommt nicht zurück,
Schön, doch nicht treu'.

Kann Lieb' so unlieb sein,
Von mir so fern, was mein?
Kann Lust so schmerzlich sein,
Untreu so herzlich sein?
O Wonn', o Pein!

Phönix der Lieblichkeit,
Dich trägt Dein Fittich weit
Hin zu der Sonne Strahl —
Ach! was ist Dir zumal
Mein einsam Leid!

Gruppe sagt in seinem neuesten literarhistorischen Werke[53]) von der Dichterin: „Reicher an dichterischem Gemüth (als Amalie von Helwig geb. von Imhof) ist die den Goethe'schen Kreisen nahe stehende Karoline von Günderrode, auf welche durch Bettina von Arnim in Goethe's Briefwechsel mit einem Kinde und in einem besonderen Buche die Aufmerksamkeit gelenkt wurde." Er theilt zwei ihrer „leidenschaftlichen Gedichte" mit und zwar das Sonett „Der Kuß im Traume" und „Liebe" (O reiche Armuth u. s. w.) und sagt von letzterem: „Dies Stück verdient einen Platz neben der Behandlung dieses ewigen Thema's von großen Dichtern; ich verweise auf Paul Flemming, ganz besonders aber auf das großartig schöne Fragment des Sophokles bei Stobäus LXIII, 6."

Klemm hat in seinem Werke „Die Frauen"[54]) auch Karoline von Günderrode besprochen; er nennt sie „durch hohe Schönheit, lebendiges Gefühl und Geist ausgezeichnet" und knüpft hieran Bekanntes aus ihrem Leben.

Den von uns bereits in die Biographie aufgenommenen Gedichten wollen wir noch folgende beifügen, welche, wenn sie auch nicht gerade zu den werthvollsten gehören, doch am meisten zur Charakteristik der Dichterin beizutragen geeignet sind. Aus den dramatischen Dichtungen geben wir keine Auszüge, da sich aus denselben

51) Düsseldorf 1847, S. 274 fg. 52) Berlin 1851, S. 11.

53) „Leben und Werke deutscher Dichter. Geschichte der deutschen Poesie in den drei letzten Jahrhunderten" (Leipz., 1870), Bd. V, S. 383. 54) Bd. VI, S. 353 und Anm. 105.

wol die mit Recht an der Dichterin gerühmte Schönheit der Sprache, nicht aber der Werth und die Bedeutung der ganzen Dichtung würde erkennen lassen.

An Clemens.

Die Hirten lagen auf der Erde
Und schlummerten um Mitternacht,
Da kam mit freundlicher Geberde
Ein Engel in der Himmelspracht.

Mit Sonnenglanz war er umgeben
Und zu den Hirten neigt' er sich;
Er sprach: „Geboren ist das Leben,
Euch offenbart der Himmel sich."

Auch ich lag träumend auf der Erde,
Ihr dunkler Geist war schwer auf mir,
Da trat mit freundlicher Geberde
Die heil'ge Poesie zu mir.

In ihrem Glanz warst Du verkläret,
Vertrauet mit der Geisterwelt,
Den Becher hattest Du geleeret,
Der Dich zu ihrem Chor gesellt.

Dein Lied war eine Strahlenkrone,
Die sich um Deine Stirne wand,
Die Töne eine Lebenssonne,
Erleuchtend der Verheißung Land.

Der Liebe Reich hab' ich gesehen
In Deiner Dichtung Abendroth,
Wie Moses auf des Berges Höhen,
Als ihm der Herr zu schau'n gebot.

Er sah das Ziel der Erdenwaller
Und mochte fürder nichts mehr sehn;
Wohin, wohin soll ich noch wallen,
Da ich das Heilige gesehn.

Lethe.

Du rollst, o Bach, mit stillem Stolz die Fluth
Und düstergrün umhüllen dich Gesträuche,
In deiner Well' erstirbt die Rosengluth,
Die lieblich glänzt vom fernen Geisterreiche.

Dir schmeichelt nicht die Gunst der Gegenwart
Mit Blüthenduft, mit Zephyrs kühlem Säuseln,
Kein Glück, das in der Zukunft Schleier harrt,
Wird deine Wog' in holden Spielen kräuseln.

Erbebend schaut es die Vergangenheit,
Wann deine Fluth der Schatten Heer umweben,
Wie die Gebilde der entflohnen Zeit
Zum öden Nichts auf deiner Well' entschweben.

Du wallest stolz! des Helden Lorberkranz,
Die Myrthe, durch Cytherens Hauch erzogen,
Der Tugend Palm' in des Olympos Glanz
Verlieren sich in deinen düster'n Wogen,

Entführt durch sie dahin, wo Zeit und Raum
Verschwinden, wo in trüber Nebelferne
Dein dumpfer Fall ertönt, dein weißer Schaum
Im Chaos strahlt, statt lichtbegabter Sterne.

Hinweg von dir! die blüthenreiche Luft,
Der Zauber in Elysium's Gefilden
Verführ' mich nicht, der rosenfarbene Duft
Mag sich umsonst an deinem Ufer bilden.

Vergebens weht hier magisch süß ein Ton
Zu mir herab aus sel'ger Geister Chören;
Erschiene selbst Latonens großer Sohn,
Sein Phöbusauge wird mich nicht bethören.

Für Seligkeit, die ich noch nie genoß,
Sollt' ich in Lethe meine Lust versenken,
Um Schmerzen, die ich lang in mir verschloß,
Für unbekannte Freuden hinzuschenken?

Nein! jed' Gefühl, zur Qual und auch zur Lust,
Vom Hauch der Erdenluft in mich geboren,
Die Leidenschaft bekämpft in meiner Brust —
Den Siegerstolz! ich geb' ihn nicht verloren.

Es drückt das Herz, wenn eine fremde Macht
Ihm Gottheit gibt, es sträubt sich dieser Würde;
Mit höherem Stolz entsagt es dieser Pracht
Und schmiegt sich liebend seiner Erdenbürde.

Kann ich die Seligkeit auf jener Flur
Nur durch den Tod von diesem Ich erringen,
So leite fern von ihrer Zauberspur
Mich die Erinnerung auf ihren zarten Schwingen.

Ich trag im Busen mein Elysium
Und dieses blühe mir auf Blumenmatten,
Elysisches Gefild! ich bringe stumm
Es sonst zum Styx, zu ungeweihten Schatten.

Dich aber fleh' ich an, Erinnerung!
O Göttin! die den Gram um Freuden tauschet,
Und wie ein Lilienduft mit leisem Schwung
Durch die Verzweiflungsnacht zum Troste rauschet.

Nimm deinen Wanderstab mit, schlage kühn
Der stolzen Lethe Fluth, daß ihre Wellen
In Nichts verdunstend, ewig schüchtern flieh'n,
Elysiums Strand nicht spottend mehr umschwellen.

Die Schatten jauchzen dann, im Götterglanz
Der Tugend Traum entfaltend, wie der Fehler Bürde,
Wo Lethe floß, umschwebt vom ew'gen Tanz
Der Anmuthschwestern, in der Selbstheit Würde.

Der Adept.

Ein Weiser, der schon viel erforschet,
Doch nie des Forschens müde war,
Gelangte einst zum Indierlande,
Nach manchem, langem Wandrungsjahr.

Die Priester dieses Landes rühmen
Sich viel geheimer Wissenschaft,
Sie wissen Sein und Schein zu trennen
Und kennen aller Dinge Kraft.

Zum Schüler läßt sich Valus weihen,
Verbindet sich durch einen Eid,
Geheimnißvoll, zu diesem Orden,
Wie es der Priester ihm gebeut.

Wie eitel all sein vorig Wissen,
Das siehet bald schon Valus ein;
Kannt' er doch nie der Dinge Seele,
Begnügt' an Namen sich und Schein.

Eins sieht er nun in jeder Summe,
Sieht den Naturgeist immer neu
Und immer alt in ew'gem Wandel,
Wie er in allen Formen sei.

Jetzt kann er die Natur belauschen,
Er kann ihr tiefstes Wirken schau'n,
Weiß, wie die Stoffe sich vermählen
Und wie die Erden sich erbau'n.

Jetzt gibt man ihm die dritte Weihe,
Ein Vorzug wen'ger Weisen nur;
Denn sie, die alles sonst durchschauten,
Beherrschen jetzo die Natur.

Nachdem er dreimal so geweihet,
Hat er den großen Schritt gethan,
Der seines Lebens lange Reise
Geschieden von der Menschheit Bahn.

Viel Zeiten geh'n an ihm vorüber,
Er siehet die Geschlechter flieh'n,
Und bleibt allein in allem Wandel,
Indeß die Dinge kommen, zieh'n.

Nachdem er oft den Kreis gesehen,
Den immer die Natur gemacht,
Ergreifen Schauer seine Seele,
Denn alles kehrt wie Tag und Nacht,

Der Neuheit Reiz ist ihm verloren,
Er kennet was die Erde trägt,
Er findet sich allein auf Erden,
Die Menschen sind nicht sein Geschlecht.

Geleert hat er des Lebens Becher
Und lebet immer, immer fort,
Er kann dem Meere nicht entsteigen
Und hat gelandet doch im Port.

Weh dem! ruft er, der auf dem Gipfel
Des Daseins also stille steht,
Nicht Ew'ges kann der Mensch ertragen,
Und wohl ihm, wenn er auch vergeht.

Ariadne auf Naxos.

Auf Naxos Felsen weint verlassen Minos Tochter,
Der Schönheit heißes Flehn erreicht der Götter Ohr,
Von seinem Thron herab senkt Kronos Sohn die Blitze,
Sie zur Unsterblichkeit in Wettern aufzuziehn.

Poseidon, liebentbrannt, eröffnet schon die Arme,
Umschlingen will er sie mit seiner Fluthen Nacht;
Soll zur Unsterblichkeit nun Minos Tochter steigen?
Soll sie, den Schatten gleich, zum dunklen Orcus gehn?

Ariadne zögert nicht, sie stürzt sich in die Fluthen:
Betrogner Liebe Schmerz soll nicht unsterblich sein!
Zum Götterloos hinauf mag sich der Gram nicht drängen,
Des Herzens Wunde hüllt sich gern in Gräbernacht.

Die Pilger.

Der erste Pilger.

Ich bin erkranket
An Liebespein,
Möcht' nur genesen,
Wollt'st du mein sein.

Dein lieblich Wesen,
Dein Lippenroth
Hält mich gefangen
Bis an den Tod.

Mein Aug' ist trübe,
Mein' Jugend verdorrt,
Doch kenn' ich noch Heilung,
Wohl weiß ich den Port.

Zu dem will ich wallen
Durch Länder und Meer,
Die Brust ist beklommen,
Das Herz ist mir schwer.

Ich greife zum Stabe,
Ich walle zum Meer;
Es brausen die Winde,
Es tobt das Meer.

Die Vögelein fliegen
So lustig voran,
Sie suchen den Frühling
Und treffen ihn an.

Es hält mich die Liebe,
Ich bliebe so gern,
Doch ziehet mich Sehnsucht
Zum Grabe des Herrn.

Lebt wohl denn ihr Augen
Von freundlichem Schein,
Mein Blick soll zum Himmel
Gerichtet nur sein.

Mich sehnet, o süße
Geliebte, nach Dir!
Doch wähl' ich das Grab mir
Des Heilands dafür.

Da knie ich nieder
Voll bitterem Schmerz,
Da kann ich dich lassen,
Da bricht mir das Herz.

Die Heilung ist bitter,
Der Weg ist wol weit;
Doch greif' ich zum Stabe
Und ende mein Leid.

Der zweite Pilger.

Ich scheide froh vom Vaterland
Und suche den geliebten Strand,
Wo Jesus Christus wallte;
Wo er in Demuth angethan
Des Erdenlebens schwere Bahn
Mit stillem Sinne wallte.

Was ist die Herrlichkeit der Welt
Und Alles, was dem Sinn gefällt?

Ich will ihm froh entsagen.
Die ird'sche Kette fällt von mir
Und Jesu! nur zu Dir, zu Dir
Will ich mein Sehnen tragen.

Die Märtyrkrone winket mir
Und Seligkeit wol für und für,
Wenn ich vollendet habe;
O süße Buße, himmlisch Leid!
In frommer Einfalt Seligkeit,
Ihr wohnt am heil'gen Grabe.

Karl Gödeke[55]) gibt über das Leben Karolinens einige wenige Notizen, in welchen unrichtig 1779 als ihr Geburtsjahr, Frankfurt als ihr Geburtsort und ebenso unrichtig angegeben wird, daß sie sich am Main erdolcht habe. Wir machen hieraus dem sehr verdienten Verfasser des durch bewunderungswürdige Gründlichkeit und Sorgfalt ausgezeichneten Werkes keinen Vorwurf, da Fehler und Unrichtigkeiten, wo es an genügenden Vorarbeiten gebricht, sehr verzeihlich sind, können ihm aber nicht völlig zustimmen, wenn er sein Urtheil über Karolinens Dichtungen in die Worte zusammenfaßt: „Ihre poetischen Versuche tragen das Gepräge der Schule, indem sie neben gestaltloser Phantastik eine Schwärmerei für die römisch-katholische Hierarchie offenbaren." Von einer solchen Schwärmerei haben wir in Karolinens Dichtungen nichts entdecken können, vielmehr finden sich in denselben außer den beiden Gedichten „An Clemens" und „Die Pilger" keine Beziehungen auf christliche Verhältnisse. Wir finden bei der Dichterin eine schwärmerische Naturbegeisterung; auch eine pantheistische Richtung zeigt sich in ihren Gedichten, wie sie der romantischen Schule, welcher die Dichterin angehörte, überhaupt eigenthümlich ist; dagegen können wir den Ausdruck „gestaltlose Phantastik" für Karolinens Dichtungen nicht durchaus zutreffend finden, am wenigsten für die erotischen, in welchen ein warmes Gefühl in ebenso schöner und edler als einfacher und natürlicher Form ausgesprochen wird.

Gödeke erwähnt außer den in der Götzischen Sammlung enthaltenen Stücken noch eines Gedichtes „Nikator" im „Taschenbuch der Liebe und Freundschaft für 1806", welches, soweit uns bekannt, seitdem nicht wieder zum Abdruck gekommen ist.

In dem sehr verdienstvollen Werke: „Grundsteine einer allgemeinen Culturgeschichte der neuesten Zeit von J. J. Honegger" wird (Bd. I, S. 360) unsere Dichterin nur erwähnt, ein Urtheil über sie aber nicht ausgesprochen. Erst wenn wir eine vollständige und auf wissenschaftliche Principien gegründete Ausgabe der Dichtungen Karolinens von Günderrode, welche auch die noch ungedruckten Gedichte umfassen müßte, erhalten haben werden, wird für die Literaturgeschichte die Möglichkeit einer gründlichen und umfassenden Beurtheilung und Würdigung dieser so anziehenden und bei aller Abhängigkeit von dem Zeitalter doch in mancher Beziehung sehr eigenthümlichen Erscheinung vorhanden sein. (*Schwartz.*)

---

55) Grundriß zur Gesch. der deutsch. Dichtung, Bd. III, Heft 1 (6), Dresden 1863; §. 286, S. 37.

GÜNDERRODE (Freiherr von, genannt von Kellner, Friedrich Karl Hektor Wilhelm), Schöff und Senator von Frankfurt, wurde am 25. April 1786 zu Karlsruhe geboren. Seine Geburt war die letzte Freude seines Vaters, des markgräflich badischen Regierungsraths und Kammerherrn Hektor Wilhelm von Günderrode (s. d.), der, als ihm dieser ersehnte Sohn an sein Krankenlager gebracht wurde, die schmerzliche Voraussicht aussprach, daß er ihn nicht werde erziehen können. Drei Wochen nachher, am 17. Mai 1786, starb der Vater; die Mutter, Luise Sophie Victorine Auguste Henriette Friederike geb. von Günderrode (geb. 10. Nov. 1759), verlegte mit ihren fünf Töchtern, deren älteste, Karoline, erst sechs Jahre alt war, und jenem ihrem einzigen Sohne ihren Wohnsitz nach Hanau, da sie in der Nähe ihrer Verwandten, namentlich ihrer bejahrten Eltern, welche in Butzbach wohnten, zu leben wünschte und sich ihr auch in Hanau hinreichende Gelegenheit zur sorgfältigen Ausbildung ihrer Kinder darbot. Sie erwarb dort ein eigenes Haus, hatte einen ziemlich ausgebreiteten Umgang, besonders mit Familien aus der Umgegend und aus Frankfurt, für welche das freundliche Wilhelmsbad einen angenehmen Vereinigungspunkt bildete, stand auch mit dem damals in Hanau residirenden Hofe, namentlich der späteren Kurfürstin Auguste von Hessen-Cassel in Verbindung, und verkehrte bei ihrem lebhaften Interesse für Wissenschaft und Literatur vorzugsweise mit Gelehrten, die in ihrem Hause freundliche Aufnahme und aufmunternde Theilnahme für ihre Bestrebungen fanden. Alle ihre Kinder besaßen vorzügliche Fähigkeiten, mehrere auch für Musik und die zeichnenden Künste; doch waren die meisten von sehr zarter Körperbeschaffenheit und die Mutter hatte den Schmerz, drei ihrer Töchter im blühendsten Alter hinsterben zu sehen. Ihren Sohn Hektor, an welchem sie mit der größten Zärtlichkeit hing, vertraute sie niemals einer Lehranstalt an, sondern ließ seine Ausbildung, bei welcher die geistvolle und kenntnißreiche Frau selbst mitwirkte, durch Hauslehrer, Candidaten der Theologie, und entsprechenden Privatunterricht besorgen. Auf diesem Wege erwarb sich der sehr begabte und lernbegierige Jüngling die Reife für die akademischen Studien und widmete sich in den Jahren 1803—1806 in Marburg, wo er nur ein Jahr blieb, und Heidelberg dem Studium der Staats-, Cameral- und Forstwissenschaft, mit der schon damals ausgesprochenen, durch seine große Liebe zur Natur bedingten Absicht, sich zu einem tüchtigen Forstmanne auszubilden, wobei ihm eine Wirksamkeit in dem schönen Lande, welchem sein Vater so ehrenvoll gedient hatte, als besonders wünschenswerth vorschwebte.

Hektor von Günderrode befand sich noch auf der Universität Heidelberg, als seine geliebte Schwester, die Dichterin Karoline von Günderrode (s. d.), am 26. Juli 1806 bei Winkel am Rhein ein so trauriges Ende fand. Eine Freundin der Unglücklichen, Susanna von Heyden geb. von Mettingh, theilte dem Bruder das schreckliche Ereigniß mit allen erschütternden Einzelheiten in einem noch vorhandenen Briefe mit. Den Schmerz, von wel-

chem er durch diese Trauerkunde ergriffen wurde, konnte er sein ganzes Leben hindurch nicht verwinden; nie gewann er es über sich, die Unglücksstätte und das Grab der innigst geliebten Schwester zu besuchen; er sprach nur selten und stets mit dem tiefsten Kummer von der Vielbetrauerten, an welche durch irgend eine Erwähnung die Erinnerung zu wecken von seiner Umgebung stets aufs sorgfältigste vermieden wurde. Seiner vielgeprüften Mutter blieb er bis an ihren Tod, der am 15. Sept. 1819 in Butzbach erfolgte, Trost und Stütze; aus den an ihn gerichteten Briefen, welche auch von dem gebildeten Geiste der reichbegabten Frau zeugen, spricht die innigste Liebe zu dem einzigen Sohne, der ihr immer nur Freude bereitet hatte.

Nach Beendigung der Universitätsstudien begab sich Günderrode nach Schwetzingen, in dessen berühmtem Garten damals alle Waldbäume Deutschlands angepflanzt waren, um unter Leitung des dortigen Gartendirectors zugleich mit anderen Candidaten der Forstwissenschaft sich in der Waldcultur praktisch auszubilden. Der Großherzog Karl Friedrich von Baden ernannte ihn, nachdem er die vorgeschriebene Prüfung bestanden, zum Forst- und Kammerjunker in Karlsruhe und er wirkte nun während der ersten Jahre seiner Staatsdienerlaufbahn an demselben Orte, wo die erfolgreiche amtliche Thätigkeit seines Vaters noch in gesegnetem Andenken stand. Im J. 1811 wurde er mit der Verwaltung des Forstbezirks Radolfszell beauftragt und erhielt in dem reizend gelegenen Schlosse Hegne seine Dienstwohnung. Bald nachher lernte er in Heidelberg seine spätere Lebensgefährtin kennen, Charlotte Friederike Henriette von Closen-Haydenburg, Tochter des Reichsfreiherrn und baierischen Kämmerers Hans Christoph Ludwig von Closen-Haydenburg[1]), der früher als Maréchal de Camp in französischen Diensten gestanden und in Amerika als Adjutant des Generals Rochambeau unter George Washington gefochten hatte, damals aber die Stelle eines Präfecten bekleidete. Günderrode's Braut war wie ihre drei Schwestern[2]) durch seltene Schönheit ausgezeichnet, mit welcher sie eine große Liebenswürdigkeit des Charakters und Herzensgüte verband. Die Vermählung wurde am 28. März 1812 zu Simmern, dem damaligen Wohnsitze der Eltern der Braut, gefeiert. Letztere gehörte der katholischen Confession an; doch wurden die sämmtlichen Kinder, drei Söhne und fünf Töchter, in der lutherischen Confession erzogen und das Glück dieser wahrhaft musterhaften Ehe wurde durch die Glaubensverschiedenheit der Gatten niemals getrübt.

Günderrode wurde im J. 1815 als Forstmeister nach Moßbach versetzt und blieb in dieser Stellung, bis er im J. 1823 als Schöff und Senator nach Frankfurt a. M. berufen wurde. Der würdige Stadtschultheiß Friedrich Max von Günderrode hatte auf ihn die Wahl gelenkt, nicht aus verwandtschaftlichen Rücksichten, sondern weil die Berufung eines tüchtigen Forstbeamten in den Senat ein Bedürfniß war und weil er zu dem ehrenhaften Charakter und der vielseitigen Brauchbarkeit des kenntnißreichen Mannes unbedingtes Vertrauen hatte. Günderrode, der noch in demselben Jahre nach Frankfurt übersiedelte, rechtfertigte dieses im hohen Grade und erwarb sich in seiner vieljährigen Wirksamkeit nicht nur um die städtischen Waldungen, sondern auch auf anderen Gebieten, auf welchen seine Thätigkeit für das Gemeinwohl in Anspruch genommen wurde, die allgemeinste Anerkennung seiner Verdienste. Von dem Vertrauen und der Hochachtung seiner Mitbürger empfing er zahlreiche Beweise, insbesondere durch viermalige Wahl zum älteren Bürgermeister, in den Jahren 1841, 1847, 1851 und 1861[3]), in welcher Eigenschaft er, nach den Bestimmungen der frankfurter Verfassung, namentlich den Vortrag im Senate zu halten und die oberste Leitung der Militärmacht zu besorgen hatte, während dem jüngeren Bürgermeister die Aufsicht über die Polizei- und Criminalsachen, über Zunftwesen und Bürgerrechts-Angelegenheiten oblag.

Günderrode war ein sehr pflichteifriger und thätiger Beamter, der fast seine ganze Zeit und Kraft dem öffentlichen Dienste widmete; geselligen Verkehr unterhielt er, abgesehen von dem Umgange mit wenigen Freunden, nur insoweit, als er zu demselben durch seine amtliche Stellung genöthigt war. Zu den durch enge und treue Freundschaft mit ihm verbundenen Personen gehörten der General von Radowitz, der Bürgermeister Thomas[4]), der General Krieg von Hochfelden[5]) und der Maler Philipp Veit[6]); zu den drei ersten fühlte er sich auch durch seine Vorliebe für Alterthumskunde und Geschichts-

1) Er war am 14. Aug. 1755 geboren und starb zu München am 9. Aug. 1830. 2) Dieselben verheiratheten sich an die Herren von Degenfeld, Laroche und Fürstenwärther.

3) Kriegk, Deutsches Bürgerthum im Mittelalter, S. 506 und 507. 4) Der Schöff und Senator Dr. Joh. Gerh. Christ. Thomas (geb. 5. Febr. 1785, gest. 1. Nov. 1838), einer der ausgezeichnetsten Männer in Frankfurt, war 1824 und 1829 jüngerer, 1832, 1835 und 1838 älterer Bürgermeister. Auch um Erforschung der älteren Geschichte Frankfurts machte er sich sehr verdient, besonders als Verfasser der „Gesch. des Oberhofs" und der „Annalen von Frankfurt im Mittelalter" (Schriften des Vereins für Kunst und Gesch., 2 Hefte). 5) G. H. Krieg von Hochfelden, großh. bad. Generalmajor und Militärbevollmächtigter beim Bundestage, bekannt durch seine Leistungen auf dem Gebiete der Geschichtsforschung und Militär-Architektur. Er verfaßte eine Schrift über den Saalhof (im Archiv des Vereins für Gesch. und Alterthumskunde Frankfurts), eine Geschichte der Grafen von Eberstein; sein bedeutendstes Werk aber ist die „Gesch. der Militär-Architektur in Deutschland u. s. w." (Stuttgart 1859). Er starb am 11. Dec. 1860 in Baden-Baden. 6) Stiefsohn Friedrich von Schlegel's und Sohn der Dorothea Mendelssohn, der Tochter von Moses Mendelssohn, die vorher mit dem berliner Bankier Veit verheirathet war. Philipp Veit, einer der bedeutendsten Maler der Neuzeit, wurde am 13. Febr. 1793 zu Berlin geboren, bildete sich bis 1811 in Dresden vorzugsweise zum Historienmaler aus, lebte später in Wien, machte den Feldzug von 1815 als Freiwilliger mit, ging dann nach Rom, wo er zur katholischen Kirche übertrat, war von 1830—1843 Director der Kunstschule des Städel'schen Instituts in Frankfurt, und ist seit 1854 Director des Museums zu Mainz, wo er als sehr rüstiger Greis noch jetzt (1875) lebt. Sein älterer Bruder, Johannes Veit, ebenfalls bedeutender Historienmaler, bildete sich seit 1811 in Rom aus, wo er ebenfalls zur kathol. Kirche übertrat, und starb daselbst im Februar 1854.

forschung, zu dem letzteren durch seine Liebe zur Kunst hingezogen. Er hatte den hauptsächlichsten Antheil an der Gründung des Vereins für Frankfurts Geschichte und Kunst, stand demselben als Präsident vor von 1837—1856 und nahm an den Bestrebungen desselben einen sehr regen Antheil, der auch durch sein vorgerücktes Alter nicht vermindert werden konnte. In Kunstsachen hatte er einen geläuterten Geschmack und ein scharfes Urtheil; die Malerei, für welche er ein großes Talent besaß, namentlich die Landschaftsmalerei, übte er selbst mit vieler Geschicklichkeit aus und er würde es zur Auszeichnung gebracht haben, hätte er dieser Kunstübung mehr als seine wenigen Mußestunden widmen können. Viele von ihm ausgeführte vortreffliche Oelgemälde sind im Besitze seiner Angehörigen, namentlich ein schöner Christuskopf, den er noch auf seinem Sterbelager vollendete. Als Schriftsteller ist Günderrode nicht aufgetreten; doch besaß er, was man dem ernsten und in seiner Thätigkeit vorzugsweise praktischen Zwecken zugewendeten Manne am wenigsten hätte zutrauen sollen, auch poetisches Talent, war aber zu bescheiden, als daß er es über sich hätte gewinnen können, die Erzeugnisse seiner Muße über die Grenzen des engsten Freundeskreises hinaus mitzutheilen.

Günderrode starb am 21. März 1862. Aufrichtig und allgemein war die Trauer um den edelgesinnten, trefflichen Mann, in welchem die Stadt Frankfurt einen ihrer besten Bürger, ihr Gemeinwesen einen seiner tüchtigsten, gewissenhaftesten und uneigennützigsten Berather und Förderer verloren hatte. Die Worte der Anerkennung und Verehrung, welche der lutherische Stadtpfarrer Wehner am Grabe des Verewigten sprach, fanden Anklang in allen Herzen und der ehrende Nachruf [7]), welchen der Vorsitzende des Vereins für Frankfurts Geschichte und Alterthumskunde Dr. Euler dem Mitstifter und vieljährigen Präsidenten des Vereins am Tage der Bestattung widmete, war nur eine der vielen Aeußerungen, in welchen die allgemeine Verehrung des aufrichtig betrauerten Mannes sich kundgab.

Ueber Günderrode's Familienverhältnisse verweisen wir auf den Collectivartikel über die Familie Günderrode. Nur ein schwerer Verlust hatte sein häusliches Glück getrübt, indem sein reichbegabter, hoffnungsvoller Sohn Hektor, bald nachdem er seine juristischen Studien in Heidelberg vollendet und seine Prüfung für den Eintritt in den badischen Staatsdienst bestanden hatte, wahrscheinlich in Folge übermäßiger geistiger Anstrengung, von einem frühen Tode dahingerafft wurde.

Günderrode's Witwe starb am 28. Dec. 1863 und mit ihr ist die Familie von Closen-Haydenburg gänzlich erloschen. Ihr einziger Bruder, der Freiherr Karl von Closen-Haydenburg [8]), war unvermählt am 18. Sept. 1856 auf seinem Schlosse Gern in Niederbaiern gestorben und hatte den Sohn der erwähnten Schwester, den großherzoglich badischen Hauptmann Freiherrn Max von Günderrode, zum Erben eingesetzt. Letzterer starb am 28. April 1867 zu Klingemünster und die ererbten Besitzungen gingen auf seinen einzigen Sohn Hektor über, der nach der Bestimmung seines Großoheims den Namen Freiherr von Closen angenommen hat.

(*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Friedrich Maximilian, Freiherr von), der letzte Stadtschultheiß von Frankfurt, wurde hier am 14. Dec. 1753 geboren. Sein Vater war Justinian von Günderrode, der, nachdem er in Gießen die Rechte studirt hatte, in seiner Vaterstadt Frankfurt Schöff und Senator geworden war, sich aber später bei seiner schwächlichen Gesundheit und seinem Hange zur Hypochondrie von allen öffentlichen Geschäften sowie fast von aller Gesellschaft fern hielt und am 30. Juni 1802 starb; seine Mutter war Elisabeth Charlotte geb. von Schneider, eine körperlich rüstige, lebensfrohe Frau, welche ihrem kränklichen Gatten die liebevollste und sorgsamste Pflege widmete, nach dessen Tode das stille, zurückgezogene Leben, an welches sie gewöhnt war, fortsetzte und am 6. Juli 1817 in dem hohen Alter von 82 Jahren starb.

Friedrich Maximilian [1]) wurde zuerst im älterlichen Hause durch Privatlehrer, nachher in der Beauclair'schen Erziehungsanstalt und dem Gymnasium zu Hanau, sowie auf dem zu Karlsruhe ausgebildet; er zeigte früh sehr hervorstechende Geistesanlagen, dabei einen unermüdeten Fleiß, Liebe zu ernsten Beschäftigungen und große Ordnungsliebe, Eigenschaften, durch welche er sein ganzes Leben hindurch sich auszeichnete [2]). Als Jüngling wünschte er lebhaft, sich dem Militärstande widmen zu können, opferte jedoch diese Neigung dem Gehorsam gegen seine Aeltern auf und bezog 1771 die Universität Göttingen, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen. Hier war er nicht nur ein eifriger Besucher der Vorlesungen, sondern befriedigte auch die ihm eigene Neigung zu selbständiger geregelter Forschung, welche er bis ins höchste Alter bewahrte. Von Göttingen begab er sich 1773, der namentlich bei den jungen Rechtsgelehrten aus adeligen Familien herrschenden Gewohnheit gemäß, nach Wetzlar, um den Kammergerichts-Proceß kennen

7) Frankfurter Conversationsblatt v. 23. März 1862, Nr. 71. 8) Er war in Zweibrücken am 1. Jan. 1787 geboren, vertrat viele Jahre die Ritterschaft von Niederbaiern in der Ständekammer, war königl. baier. Kämmerer und der letzte Erbmarschall von Niederbaiern. Im J. 1848 war er Bundestagsgesandter bei der Centralgewalt und Mitglied des Fünfziger-Ausschusses. Er war ein begabter, kenntnißreicher Mann, der bei vielen Veranlassungen Beweise von Muth und Charakterstärke gab, namentlich bei dem großen Schloßbrande in Gern; seine politische Richtung war eine entschieden freisinnige. Ein treffliches Lebensbild des merkwürdigen Mannes, mit welchem das rheinische Adelsgeschlecht von Closen erlosch, entwirft die Leichenrede des Pfarrers Visino in Gern: „Der letzte Closen" (1856). Vergl. auch Kneschke, Deutsches Adelslexikon, Bd. II, S. 292.

1) Die Ehe seiner Aeltern war mit zwölf Kindern gesegnet, welche zum Theil früh starben; er war der zweitälteste Sohn und das dritte Kind. 2) „Galerie berühmter und merkwürdiger Frankfurter." Eine biographische Sammlung von Dr. Eduard Heyden, Frankf. 1849. Die von uns benutzte Biographie Friedr. Max. von Günderrode's findet sich S. 166 fg.

zu lernen. Der höchste deutsche Gerichtshof, den die alten Publicisten das Kleinod der Reichsverfassung nannten, war damals zu fast völliger Nichtigkeit herabgesunken und fristete bei der Abhängigkeit von widerwilligen Beiträgen der Reichsstände nur ein kümmerliches Dasein. Das gesellige Leben in der kleinen Stadt war nichts weniger als angenehm; unter den Beamten des Reichskammer-Gerichts herrschte vielfach Neid und Eifersucht, wodurch sie sich in verschiedene Parteien absonderten, welche ihre persönliche Abneigung und Feindschaft sogar auf den gesellschaftlichen Verkehr und die Vergnügungen ausdehnten. Der Anblick aller dieser Zustände und Verhältnisse machte auf den jungen Mann, der auch die pedantische Wichtigthuerei mancher dortigen Rechtsgelehrten in ihrer ganzen Leere durchschaute, einen widrigen Eindruck, der ihm den Aufenthalt in Wetzlar sehr verleidete; doch gewährte ihm für manches Unangenehme einen reichen Ersatz die innige Freundschaftsverbindung, welche er mit einem trefflichen jungen Edelmanne aus Süddeutschland, Scheurl von Defersdorf, zu schließen das Glück hatte. Die geistesverwandten und gleichgesinnten jungen Männer bewahrten einander stets die treueste Anhänglichkeit, und während erfahrungsmäßig nur höchst selten Jugendfreunde bis in die späteren Lebensjahre im brieflichen Verkehre bleiben, wenn ein solcher durch äußere Veranlassungen nicht bedingt und gefördert wird, blieb Günderrode mit seinem verehrten und geliebten Freunde Scheurl, welchen er nur ein einziges Mal wiederzusehen das Glück hatte, bis an seinen Tod in schriftlicher Verbindung und Scheurl erhielt während eines halben Jahrhunderts von seinem Freunde, den er überlebte, an dreihundert Briefe, welche er als werthvolle Denkmäler eines ihm über Alles theuern geistigen Verkehrs aufs sorgfältigste aufbewahrt hat [3]).

Während seines Aufenthaltes in Wetzlar erhielt Günderrode, der durch Geist, Kenntnisse und einen bei jungen Männern seltenen Ernst der Gesinnung auch in weiteren Kreisen Aufmerksamkeit erregt hatte, den ehrenvollen Antrag, die Erziehung eines Prinzen, der nicht näher bezeichnet wird, zu übernehmen. Während er sich auf diesen Beruf vorbereitete, gab der unerwartete Tod des Prinzen seiner Laufbahn eine andere Richtung. Ueber den erwähnten Antrag äußerte er sich noch in späteren Jahren in folgender Weise: „Die mir dabei eröffnete Aussicht war ungemein anlockend; ich sollte mit dem Prinzen die Akademie besuchen — für meine wissenschaftliche Ausbildung so sehr erwünscht; ich sollte auf Reisen meine Welt- und Menschenkenntniß vermehren u. s. w. Dabei verhehlte ich mir aber nicht, daß die Familieneinflüsse und die Umgebung eines solchen Zöglings, auch bei einem noch weit gediegeneren Führer, als ich gewesen sein würde, vieles beabsichtigte Gute vereiteln und stören würden; doch beruhigte ich mich damit, gewissenhaft zu leisten, was mir möglich sein würde" [4]).

Im J. 1775 trat Günderrode als Hofgerichts-Assessor in den nassau-usingischen Staatsdienst. Am 21. Juni war der treffliche und von seinen Unterthanen geliebte Fürst Karl, der im J. 1744 seine Residenz in das schöne Schloß zu Biebrich und den Sitz der Landesregierung nach Wiesbaden verlegt hatte, gestorben und es folgte ihm sein Sohn Karl Wilhelm, der bald seinen Eifer für das Landeswohl und seine Einsicht durch viele zweckmäßige Gesetze bekundete. Günderrode erwarb sich durch Kenntnisse und Scharfsinn, sowie durch Rechtlichkeit, Berufstreue und unermüdeten Fleiß das Vertrauen des Fürsten und die Achtung seiner Vorgesetzten. Er arbeitete unter dem thätigen Regierungspräsidenten von Kruse, der sich ein erhebliches Verdienst dadurch erwarb, daß er in Verbindung mit den Regierungspräsidenten von Preuschen in Dillenburg und von Botzheim in Weilburg, zwischen der Walramischen, damals noch aus Nassau-Usingen, Nassau-Saarbrücken und Nassau-Weilburg bestehenden und der blos in dem Zweige Nassau-Diez in Dillenburg noch fortblühenden Ottonischen Linie den nassauischen Erbverein (1783) zu Stande brachte. Während seiner zehnjährigen Beamtenlaufbahn in Wiesbaden wurde Günderrode zum Regierungsrath und zum Mitgliede des Consistoriums, später auch zum Polizeidirector ernannt, und als Fürst Karl Wilhelm sich 1784 zu längerem Aufenthalte nach Paris begab, begleitete ihn Günderrode als Cabinetsrath, um ihm in den Angelegenheiten des Landes und der fürstlichen Familie Vortrag zu halten. Nachdem die Rückkehr (1785) erfolgt war, gab ihm der Fürst durch das Anerbieten der Stelle eines Obermarschalls (Hofmarschalls) einen Beweis der Zufriedenheit mit den geleisteten Diensten; doch schlug Günderrode die angebotene Stelle aus, da er dem Hofleben die stille und verdienstvollere Wirksamkeit eines Verwaltungsbeamten vorzog. Bald nachher gelangte an ihn der Antrag, als Senator in die Dienste seiner Vaterstadt zu treten und er entschloß sich, diesem seinen Wünschen entsprechenden Rufe zu folgen, wie sehr auch der Fürst den Verlust des bewährten Dieners beklagte. Das Vertrauen, welches Günderrode im nassauischen Staatsdienste genossen hatte, wurde ihm bald in gleichem Maße auch in seiner Vaterstadt zu Theil. Im J. 1787 trat er in das Collegium der sieben älteren Schöffen oder kaiserlichen Räthe und verwaltete seitdem die verschiedenartigsten, durch die eigenthümlichen, vielfach verwickelten Verhält-

3) Kurze Lebensbeschreibung und Charakterschilderung des verstorbenen Freiherrn Friedr. Max. von Günderrode, Mitstifters und Vorstehers der Musterschule, von dem Director derselben, Ehregott Wilh. Gottl. Bagge, Frankf. 1825 (Einladungsschrift zu den Prüfungen). Die Hauptangaben in seiner Schrift verdankt Bagge den Mittheilungen von Scheurl's. — Die Familie von Scheurl war in Nürnberg rathsfähig und mehrere Mitglieder gehörten dem Rathe wirklich an; von Defersdorf nannten sie sich von einem drei Stunden von Nürnberg entfernten Gute dieses Namens. Bei Anlegung der Adelsmatrikel des Königreichs Baiern wurden drei Mitglieder dieser Familie als Geschlechtsälteste eingetragen: 1) Christoph Gottlob (geb. 1747), Amtmann in Nürnberg; 2) Karl Jakob Wilh. (geb. 1756), Senator daselbst; 3) Jakob Christian Wilhelm (geb. 1763), Stadtgerichtsassessor daselbst. Der Erstgenannte dürfte der Freund Günderrode's, den Bagge nicht näher bezeichnet, gewesen sein.

4) Bagge, S. 7 und 8.

nisse der Reichsstadt Frankfurt sehr erschwerten Aemter. Als Präsident des Consistoriums leitete er die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen und stand sämmtlichen milden Stiftungen und den Versorgungsanstalten der verschiedensten Art vor; er war Deputirter des Senats bei dem Bauamte und erwarb sich in dieser Eigenschaft große Verdienste um die Verschönerung der Stadt; überdies wurde er im J. 1789 zum Vertreter Frankfurts bei der Versammlung des oberrheinischen Kreises ernannt und blieb in dieser Stellung bis zu der im J. 1803 erfolgten Auflösung der Kreisversammlung. Bei einer ungemeinen Arbeitskraft und einem sehr zurückgezogenen Leben gelang es ihm, alle Obliegenheiten seines Berufs in ausgezeichneter Weise zu erfüllen. Erholung suchte er nur im Kreise seiner Verwandten und weniger Freunde, wie auch in wissenschaftlichen Beschäftigungen, besonders mit der Geschichte, die bis zu seinem Ende sein Lieblingsstudium blieb.

Ein sehr großes Verdienst erwarb sich Günderrode dadurch um seine Vaterstadt, daß er die Berufung des als Theologe und Kanzelredner ausgezeichneten Professors Dr. theol. Wilhelm Friedrich Hufnagel[5]) zu Erlangen als Senior des geistlichen Ministeriums nach Frankfurt bewirkte (1791). Derselbe stand zur Zeit seiner Berufung in dem kräftigen Mannesalter von siebenunddreißig Jahren, war also nur ein Jahr jünger als Günderrode; beide Männer, welche in gleichem Grade durch Klarheit des Denkens, Scharfblick und Willenskraft hervorragten und von demselben Eifer für wissenschaftliche Bildung und für Förderung der edelsten Interessen der Menschheit erfüllt waren, traten bald in das Verhältniß der innigsten Freundschaft, welches auch in der Folge niemals getrübt wurde, und aus ihrem einmüthigen Zusammenwirken gingen viele für das Gemeinwesen vortheilhafte Anordnungen und Einrichtungen hervor, welche zum Theil noch jetzt segensreich fortleben. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß Günderrode auf diesen vortrefflichen Mann, den er für seine Vaterstadt zu gewinnen so glücklich war, zuerst durch seinen Freund Scheurl aufmerksam gemacht worden ist.

Die französische Revolution, welche ihren erschütternden Einfluß auch auf den Zustand Frankfurts geltend machte, erschwerte vielfach die Wirksamkeit Günderrode's und führte Ereignisse herbei, welche für die Stadt verderblich waren und ihn selbst sogar in große Lebensgefahr brachten.

Ueber jenen Einfluß bemerkt Jakob Helfenstein in einer geschichtlichen Skizze der letzten Jahre der reichsstädtischen Zeit Frankfurts[6]): „Auch in Frankfurt hatte sich bereits anfangs der neunziger Jahre die freigeistische Richtung bemerkbar gemacht, weniger zwar im Haupttheile der Stadt, der in seiner ernstgeschäftlichen Richtung weniger zu solchen excentrischen Dingen Neigung fühlte, als in Sachsenhausen, dessen sonst biderber Menschenschlag leicht zu Extremen hinneigt. Der Schulmeister Klitscher unterhielt einen Lesecirkel, der mit den lichtschwangeren Werken der Zeit reichlich versehen war: der um so verderblicher wurde, als Menschen von gutmüthigem Naturell, ohne tiefere Bildung, gar leicht den in blendendem Stile abgefaßten negirenden und destructiven Tendenzen sich öffnen. Auf diese Weise gestalteten sich die revolutionären Bewegungen auch in Deutschland zunächst theoretisch; bald schritt man aber zur Verwirklichung derselben, als die französischen Freiheitsmänner unsere Gauen durchzogen und die Freiheitsbäume in ihrem Gefolge sich erhoben und die Jakobinermützen sich hervorthaten".

Die am 21. Oct. 1792 erfolgte schmachvolle Einnahme von Mainz durch Custine führte für Frankfurt die größten Bedrängnisse herbei[7]). Noch am Abend desselben Tages sandte Custine eine Abtheilung seiner Truppen unter Houchard nach Frankfurt, der am folgenden Morgen vor dem bockenheimer Thore ankam. Der Deputation des Senats antwortete er auf die Frage nach der Ursache seines Erscheinens, er warte auf Verstärkung und wünsche gegen Baarzahlung Speise und Trank zu erhalten, welchem Verlangen man entsprach. Am Nachmittage erschien der General Victor Neuwinger, der mit einer Truppenabtheilung von Oppenheim aus nach Sachsenhausen geschickt worden war, vor letzterem Orte und erklärte der Senatsdeputation, daß er ein Schreiben des Generals Custine an den Senat zu überbringen habe. Auf das Verlangen der Deputation, dasselbe vor den Thoren der Stadt abzugeben, erwiderte

5) Er war am 15. Juli 1754 in der Reichsstadt Schwäbisch-Hall geboren, wo sein Vater ältester Stadtmeister (Bürgermeister) und Consistorial- und Schulraths-Director war, studirte in Altdorf und Erlangen (hier seit 1776) Theologie, wurde 1779 außerordentlicher, 1783 ordentlicher Professor der Theologie, 1788 akademischer Prediger, mit welcher Stelle zugleich die Aufsicht über das Prediger-seminar ihm übertragen wurde, zu Erlangen. Hier, wo sein Scheiden allgemein beklagt wurde, stand er am 18. Sept. 1791 zum letzten Mal auf der Kanzel, wurde am folgenden Tage mit der zweiten Tochter des Hofraths Professor Breyer (früher Prediger in Livorno) getraut, und hielt am 16. Oct. in der Katharinenkirche zu Frankfurt seine Antrittspredigt, welche großes Aufsehen erregte und bald nachher gedruckt wurde. Seinen Verdiensten um die Seelsorge, die Schulen, die Unterstützung der Armen und Bedrängten ist ein unsterbliches Andenken gesichert. Leider wurde die Gesundheit des verehrten und geliebten Mannes durch die übermäßigen Anstrengungen, welchen er sich in seinem Berufe unterzog, und unablässiges Studiren tief erschüttert; eine Cur in Karlsbad hatte nicht den gewünschten Erfolg, und im J. 1823, etwa ein Jahr vor dem Tode seines Freundes Günderrode, trat er in den Ruhestand. Er starb am 7. Febr. 1830. Vergl. Maria Belli-Gontard: „Leben in Frankf.", Bd. 7, S. 167 Anm., auch die „Blätter zur Erinnerung an den Senior Hufnagel", welche von dessen Enkel, dem um Erforschung der Geschichte Frankfurts verdienten Dr. med. Wilh. Stricker, verfaßt sind.

6) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Gesch. und Alterthumskunde in Frankf., 1860, Bd. 1, S. 157 fg. 7) Gesch. der freien Stadt Frankf., von Dr. Georg Lange, Darmstadt 1837, S. 326 fg. — Ansichten von Frankf. u. s. w., von Anton Kirchner, Frankf. 1818, Bd. I, S. 146 fg. — Gesch. von Mainz während der ersten franz. Occupation 1792—1793, v. Prof. Karl Klein. Mit den Actenstücken. Mainz 1861, S. 201 fg. — Christliche Erfahrungen des erfahrungsreichen Jahres 1792, ein Gebet am 1. Januar 1793, von W. F. Hufnagel, Frankf. 1793.

er, daß er Befehl habe, das Schreiben persönlich auf dem Rathhause zu überliefern. Die Deputirten gingen hierauf zurück, um Verhaltungsbefehle zu holen, und die Brücke wurde hinter ihnen wieder aufgezogen. Neuwinger ließ nun Kanonen vorführen und der Rath, der es nicht zum Aeußersten kommen lassen wollte, befahl das Niederlassen der Brücke, worauf die Franzosen in ungefährer Stärke von 6000 Mann mit klingendem Spiele in Frankfurt einzogen und sich bei den Bürgern einquartierten, ohne jedoch Lebensmittel und andere Bedürfnisse unentgeltlich zu begehren. In dem Schreiben, welches Neuwinger übergab, verlangte Custine von der Stadt eine Brandschatzung, weil die Einwohner die Rüstungen der Emigranten unterstützt, falsche Assignaten verbreitet, ja sogar verfertigt hätten und in dortigen Zeitungen feindliche Aeußerungen gegen die französische Nation vorgekommen seien; auch forderte er Beschlagnahme der dem Kaiser und dem Könige von Preußen zugehörigen Gelder, welche in Frankfurt verwahrt lägen, von welchen Geldern übrigens der Senat nichts wußte.

Neuwinger verlangte schon am folgenden Morgen eine Contribution von zwei Millionen Gulden. Der Senat sandte eine aus drei seiner Mitglieder, von Humbracht, Seeger und Moors, bestehende Abordnung an Custine, um die Richtigkeit der gegen die Stadt Frankfurt erhobenen Anschuldigungen darzuthun; worauf Custine die schriftliche Antwort ertheilte, daß er die Contribution auf 1,500,000 Gulden herabsetzen wolle, aber schleunige Zahlung verlange.

Man hoffte noch immer auf eine Ermäßigung der unerschwinglichen Summe, als Custine am 27. Oct. selbst nach Frankfurt kam, sofort acht der reichsten Bürger als Geiseln aufgreifen ließ und nunmehr, aller Vorstellungen ungeachtet, auf der Forderung der vollen zwei Millionen bestand, mit der Androhung, daß er die Geiseln abführen lassen werde, wenn man sich nicht binnen vierundzwanzig Stunden zur Zahlung der geforderten Summe bereit erklärt habe. Unter diesen Umständen wurde nun am 31. Oct. die mit äußerster Anstrengung von Armen und Reichen in edelem Wetteifer zusammengebrachte erste Million bezahlt, worauf Custine die Geiseln entließ und der Stadt erlaubte, sich bei dem Nationalconvente wegen Erlasses der zweiten Million zu verwenden, welchen er selbst befürworten zu wollen versprach. Zu diesem Zwecke traten nun zu Anfang November der Schöff von Günderrode, der Syndicus Seeger, die Handelsleute Gottlieb Engelbach, Peter Clemens Müller und Johann Heinrich Jordis die Reise nach Paris an, zu welcher sich Günderrode nur sehr ungern und nur aus Liebe zu seiner Vaterstadt entschloß, da er die gänzliche Erfolglosigkeit dieses Schrittes vorhersah. Die fünf Abgeordneten, unter welchen Günderrode als Senatsmitglied und durch seine Persönlichkeit eine hervorragende Stellung einnahm [8]), baten, indem sie die völlige Grundlosigkeit der gegen ihre Vaterstadt erhobenen Anschuldigungen nachwiesen, nicht nur um Nachlaß der noch rückständigen, sondern auch um Rückzahlung der bereits gezahlten Million, und der Nationalconvent faßte am 14. Nov. den Beschluß, das Gesuch der frankfurter Deputirten einer genauen Prüfung zu unterziehen, um vor den Augen Europa's einen Beweis von der Unparteilichkeit des Convents abzulegen.

Noch ehe diese Angelegenheit entschieden war, wurde am 2. Dec. Frankfurt, welches der französische General van Helden mit angeblich 1800 Mann besetzt hielt, von den hessischen Truppen, welche die Vorhut des von Coblenz heranrückenden preußischen Heeres bildeten, angegriffen. Die verschiedenen Religionsgemeinden waren am ersten Adventsonntage in den Kirchen zum Gottesdienste versammelt, als die Hessen aus Kanonen und Mörsern die Stadt mit Heftigkeit beschossen; Alles eilte bestürzt nach Hause und bald waren die Straßen menschenleer; nur hier und da bildeten sich kleine Haufen, welche aus Leuten der ärmeren Klasse, namentlich Handwerksburschen, bestanden und einzelnen französischen Soldaten, auf welche sie stießen, die Gewehre entrissen. General van Helden ließ die vor seinem Quartiere aufgepflanzten beiden Feldstücke nach dem neuen (jetzt friedberger) Thore abführen, wohin er bereits eine Abtheilung von etwa 100 Mann, als Reserve der auf den Wällen aufgestellten Truppen, abgeschickt hatte. Die dort versammelten Handwerksburschen aber hielten die Kanonen an, ließen nach Zerschneidung der Zugstränge die Pferde laufen, schlugen die Laffetten von den Rädern ab und ließen die Kanonen mitten auf der Schäferstraße (in der Nähe der Peterskirche) liegen.

Während nun General van Helden, durch die Vorstellungen des Senats und der Bürger bewogen, sich zu einer Unterhandlung mit den Belagerern anschickte, entwaffneten die Handwerksburschen, besonders Metzgerknechte und Zimmerleute, die französische Wache am neuen Thore, ließen die Zugbrücke nieder und empfingen jubelnd die hereindringenden Hessen.

Da die Franzosen, welche sich von den Wällen und Schanzen vertheidigt hatten, das Schießen immer noch fortsetzten und dadurch die heranrückenden Hessen, wenn auch durch die Gärten geschützt, manchen Verlust erlitten, so erwiesen natürlich auch letztere, wo sie beim Vorrücken in die Stadt auf Franzosen stießen, denselben keine Schonung; allein die mitleidigen Bürger suchten die Hessen zu beruhigen und die bedrängten Franzosen zu schützen und zu verbergen. Dadurch kam es, daß nur sieben Franzosen in der Stadt ihr Leben verloren; 34 fielen auf den Wällen, verwundet wurden 154, unter denselben nur zehn in der Stadt; 16 von den Verwundeten starben. Dagegen hatten die Hessen 161 Todte und Verwundete und ihr tapferer Anführer, der Prinz Karl von Hessen-Philippsthal, starb am 6. Jan. 1793 in Frankfurt an der beim Sturme erhaltenen Wunde. Gefangen wurden 750 bis 800 Franzosen, unter ihnen der alte General van Helden selbst, welche nach Marburg abgeführt wurden; die übrigen retteten sich durch die Flucht. Durch das mehr als einstündige Bombarde-

8) Helfenstein a. a. O.

ment waren über siebzig Häuser beschädigt worden, einige in Brand gerathen.

Die Vorfälle in Frankfurt wurden in den mainzer revolutionären Blättern in der gehässigsten und lügenhaftesten Weise dargestellt. Der bekannte Dr. Böhmer aus Göttingen, der sich in Worms, wo er Gymnasial-Professor war, den Franzosen angeschlossen hatte und ihnen nach Mainz gefolgt war, schrieb in der „Mainzer Nationalzeitung" (S. 186): „Plötzlich wurden die Franzosen von einem mit Mordgewehren aller Art versehenen Haufen von frankfurter Banditen mit einer Wuth überfallen, der nur ein frankfurter freier Reichsstädter fähig sein kann, gemißhandelt und in solcher Anzahl getödtet, daß von zwei Bataillonen der größte Theil ein Opfer dieser Henkersknechte wurde. Die fränkischen Krieger setzten sich muthig entgegen, waren aber zu schwach, um 8—10,000 bewaffneten Bösewichtern Widerstand zu leisten. Custine hat erklärt, daß er entweder selbst vor ihren Mauern sterben oder die Stadt in Staub und Asche verwandeln werde". Böhmer's Gesinnungsgenosse, der mainzer Metternich, schrieb im „Bürgerfreund" (Nr. 13, S. 63): „Deutsche! flucht Eueren frankfurter Landsleuten; sie dürfen nicht länger unter Euch genannt werden, sowie General Custine dafür sorgen wird, daß die Stelle, wo jetzt Frankfurt steht, ein schauerlicher Schutthaufen und ein Denkmal der Grausamkeit und Verrätherei für die lange Nachkommenschaft sei". Noch ärger trieb es Daniel Stamm, ein Elsasser, der bei Custine Adjutantendienste that, indem er in der „Nationalzeitung" vom 6. Dec. (S. 187) in dem wüthenden Aufsatze: „Frankfurter Adventsfeier, ein Gegenstück zur Bartholomäusnacht und der sicilianischen Vesper" schilderte, „wie die Frankfurter, mit Mordinstrumenten bewaffnet, heimtückisch über die Vertheidiger der Freiheit herfielen, mit mörderischen Schlägen sie hinwarfen, aus den Fenstern auf sie schossen und sie in Verzweiflung brachten" und mit den Worten schloß: „der Franke ist verabscheuenswerth, der euch ansehen kann, ohne euch zu würgen; euch in eueren Mauern zu vertilgen, sei der Schwur, den jeder freie Mann auf dem Vaterlandsaltare ablegen wird; ich thue ihn freiwillig und werde ihn halten". Der bekannte Clubist Wedekind ließ sich bald nachher von einem Freunde schreiben („Patriot" II. A. 29): „Die sicilianische Vesper und die Bartholomäusnacht begreifen keine solchen Schlechtigkeiten in sich; sie haben Leute gemordet, deren gutes Benehmen sie selbst rühmen mußten; sie haben Menschen gemordet, die nicht als Feinde bei ihnen waren; sie haben ihre Grausamkeiten verdoppelt, um mit höhnischer Schadenfreude diejenigen eines martervollen Todes sterben zu lassen, welche um Frieden gebeten haben. Mehreren sind vor ihrer Ermordung die Augen ausgestochen worden; auf viele hat man heißes Wasser gegossen. Wir haben, das abgerechnet, was die Preußen, die Hessen und die frankfurter Bürger, mit planmäßig angelegtem Meuchelmord, von unserer 2200 Mann starken Besatzung getödtet haben, nur drei Mann verloren, wogegen der Verlust der Feinde 4000 Mann beträgt. Unser Rückzug glich einer Wachparade."

Custine, der unbeweglich bei Höchst stehen geblieben war, obgleich der General van Helden wiederholt und dringend Verstärkung verlangt hatte, beschuldigte diesen in einem Berichte an den Kriegsminister Pache vom 7. Dec. (Moniteur 11. Dec. 1792) der größten Nachlässigkeit und erzählt ausführlich, daß 10,000 frankfurter Meuchelmörder, alle mit 22 Zoll langen Messern bewaffnet, 400 im glorreichen Kampfe für die Freiheit begriffene Franzosen gemordet, daß 150 Zimmerleute, die aus Nassau (Hanau war gemeint), welches dem Landgrafen von Hessen gehöre, angelangt seien, die Thore von innen geöffnet hätten; daß jedoch 4200 Preußen gefallen seien, während er selbst im Ganzen nur ungefähr 300 Brüder verloren habe. Dem Berichte war gleichsam als Belegstück eines jener entsetzlichen Schlachtmesser beigelegt.

Wenn auch der denkende und besonnene Theil der Franzosen diese augenfälligen Lügen als solche erkannte und die schamlosen Urheber derselben verachtete, so wurden sie doch von dem großen Haufen geglaubt, und daß sie, ungeachtet der gründlichsten und vollständigsten Widerlegung, einen bleibenden Eindruck hinterließen, geht daraus hervor, daß noch zwanzig Jahre nachher französische höhere Officiere in Deutschland alles Ernstes versicherten, daß ein Bataillon von Beauvoisis und ein anderes von Nationalgarden unter den Streichen der frankfurter Bürger gefallen sei.

Die fünf frankfurter Deputirten befanden sich in sehr gefahrvoller Lage; sie wurden in ihrer Wohnung bewacht und festgehalten; man gab dem Hause, welches sie bewohnten, die Aufschrift: „Grand hôtel de Francfort meublé", und zwölf Stunden lang wurden unter ihren Fenstern dem versammelten Pöbel Flugblätter dargeboten mit dem Titel: „Le rapport du général Custine de la prise de Francfort par les Prussiens et le massacre de 1200 Français par les traîtres Francfortois, et le grand couteau, dont etaient armés 10,000 bourgeois".

Der frankfurter Senat, höchst überrascht und entrüstet über so schamlose Lügen und Verleumdungen, ordnete die strengste Untersuchung an und setzte eine Belohnung von 12,000 Gulden für denjenigen aus, der den Mord eines Franzosen durch einen Bürger beweisen würde; Niemand konnte diesen Beweis führen und auch nicht ein einziges jener 10,000 Messer wurde aufgefunden. Custine wurde hierauf von dem Senate ersucht, die mainzer Zeitungsschreiber zum Widerrufe ihrer Lügen anzuhalten, und er, der doch seine Brandschatzung Frankfurts zum Theil mit feindseligen Artikeln, die in dortigen Zeitungen erschienen seien, motivirt hatte, antwortete dem Senate, daß es unter der Würde eines Feldherrn sei, sich um Schreibereien der Zeitungen zu bekümmern, und daß er übrigens auch der Preßfreiheit keinen Zwang anthun könne. Dagegen gaben die in Frankfurt krank zurückgebliebenen und gefangen nach Marburg abgeführ-

ten Franzosen ausführliche Zeugnisse, daß kein frankfurter Bürger Hand an einen Franzosen gelegt habe; General van Helden richtete an den Präsidenten des Nationalconvents ein von ihm und 43 Officieren unterzeichnetes Schreiben, in welchem dem Benehmen der frankfurter Bürger gegen die Franzosen das größte Lob gespendet wurde [9]); in gleicher Weise ertheilten 300—400 Franzosen in einem anderen Schreiben den Einwohnern Frankfurts das vortheilhafteste Zeugniß [10]). Alle diese Beweisstücke schickte der Senat an Custine und wiederholte seine frühere Bitte, aber dieser gab eine ausweichende Antwort und brach am 23. Dec. jede Correspondenz mit dem Senate ab.

Die frankfurter Deputirten erhielten aus der Heimath alle diese überzeugenden Schriftstücke und legten sie der von dem Convente niedergesetzten Untersuchungscommission vor, konnten aber lange Zeit nicht durchdringen und blieben im Verhaft. Doch fanden die Frankfurter, wie sich schon früher, wegen Nachlassung der ihnen ungerechterweise auferlegten Contribution, wiewol erfolglos, der Minister Roland bei seinem Amtsgenossen Le Brun zu Gunsten Frankfurts verwendet hatte, auch jetzt einen beredten und muthvollen Vertheidiger in dem trefflichen Joseph Gorani [11]), der aus Italien gebürtig, aber pariser Bürger und Mitglied des Nationalconvents war. Dieser edle Mann, auch als Schriftsteller durch seine „Denkwürdigkeiten über Italien" bekannt, hielt der Stadt Frankfurt, für welche er auch auf Rückerstattung der Brandschatzung antrug, und ihren Deputirten vor dem Convente zweimal eine nachdrückliche Schutzrede, in welcher sich ein ebenso besonnener als kühner Geist kundgab. „Ich weiß", sagte er, „daß Frankfurts Feinde die meinigen sind; sie schelten mich einen Aristokraten; sie geben vor, daß ich das Handgeld der Bestechung empfangen hätte; und was rufen sie mit dem Allem dem Parteilosen ins Ohr? was anderes als die Fabel von der Schlange, die an der Feile nagt?" Die Deputirten boten ihrerseits ebenfalls Alles auf, um ihrer gerechten Sache zum Siege zu verhelfen; zwei derselben verfaßten eine mit sechzehn Urkunden versehene Denkschrift in französischer Sprache an den Nationalconvent [12]) und eine zweite erschien bald nachher in deutscher Sprache von sämmtlichen Deputirten [13]); die letztere, welcher zweiundzwanzig Urkunden beilagen, wurde ins Französische übersetzt und diese Ausgabe in 5000 Exemplaren in alle Hauptorte Frankreichs gesandt. So viele vereinte Bemühungen führten endlich zum Ziele und am 22. Jan. 1793, dem Tage nach der Hinrichtung Ludwig's XVI., wurden die frankfurter Deputirten in Freiheit gesetzt und ihnen die Erlaubniß ertheilt, Paris zu verlassen. Volle Gerechtigkeit hat der Nationalconvent aber niemals den Frankfurtern zuerkannt und auch hinsichtlich der Contribution blieben ihre Forderungen unerfüllt.

Günderrode ertrug die gefahrvolle Lage, in welcher er sich mit seinen Schicksalsgenossen befand, mit ruhigem Gleichmuth, wie man aus folgendem aus seiner Haft an seinen Freund, den Senior Hufnagel, gerichteten Briefe [14]) erkennt:

„Paris, den 20. Jan. 1793.

Wenn wir nur jetzt die Thätigkeit des Referenten in unserer Sache auf die nächsten Tage in Bewegung setzen können! sonst fürchte ich die unangenehmste Weiterung wegen unserer Befreiung; denn eben las ich in dem Jacobiner-Blatt einen Protokollar-Extract von 28. December aus Mainz, wonach mehr als 100 aus Frankfurt geflüchtete Franken die Uebergabe vom 2. December der feindlichen und grausamen Behandlung der Bürgerschaft unter gräulichen Vergrößerungen aufbürden. In jetzigen Zeiten, zumal wenn nun vollends die Commissairs von dort zurückkommen, könnte dies einen mächtigen und schlimmen Eindruck hervorbringen. Hätte der Referent vor 10—12 Tagen, wie es sicher von ihm abhing, seinen Vortrag thun wollen, der, wie er versichert, keine Viertelstunde andauern soll, so könnten wir bei Ihnen sein.

Sogleich nach der schaudervollen Execution (Ludwig's XVI.), die morgen Mittag sein wird, wollen wir die Beförderung auf alle thunliche Weise sollicitiren. Den Erfolg aber müssen wir freiwillig der Vorsehung anheimstellen, und uns auf den schlimmsten Fall mit Standhaftigkeit und Geduld möglichst ausrüsten."

Die Befreiung Günderrode's und seiner Mitverhafteten hat in dem Werke [15]): „Vierzig Jahre aus dem Leben eines Todten. Hinterlassene Papiere eines französisch-preußischen Officiers" (4 Bde., Tübingen 1848) eine Darstellung gefunden, nach welcher jene Befreiung durch die List und Kühnheit eines jungen Frankfurters, welchen der Verfasser auch namhaft macht, bewirkt worden sein soll. Das gedachte Werk kann zwar, wie man schon aus dem in demselben herrschenden Tone, dem es an einer ernsten und würdigen Haltung gänzlich fehlt, erkennen wird, als historische Quelle nicht benutzt werden und hat offenbar nur die Tendenz, eine pikante Unterhaltungslectüre zu bieten. Da jedoch den Mittheilungen des Verfassers bisher von keiner Seite, namentlich nicht von frankfurter Geschichtsforschern, wider-

9) Lettre écrite par les officiers français detenus à Marbourg à Monsieur le président de la convention nationale (12. Dec.). Deutsch in Girtanner's Polit. Annal. I, 291. 10) In dem Mémoire des deputés de Francfort à la conv. nat. enthalten. 11) *Gorani*, *Jos.*, Pétition à la convention nationale pour les habitans de la ville de Francfort, 18. Nov. 1792. Erschien auch in deutscher Sprache. Von demselben: Nouvelle pétition à la conv. nat. pour les Francfortois, 24. Jan. 1793. 12) (*Seeger* et *Engelbach*) Mémoire présentée à la conv. nat. par les deputés de Francfort; Nov. 1792. 13) Denkschrift der Abgeordneten von Frankf. an den Nationalconvent, 1793.

14) Maria Belli-Gontard, Leben in Frankf. Bd. 8, S. 79 Anm. Der Brief ist vollständig abgedruckt in den Erinnerungsblättern an den Senior Hufnagel von Dr. Wilh. Stricker. 15) Der Verfasser, der sich „Fröhlich" nennt, wird als ein Verwandter des verstorbenen Consistorialraths Dr. Friedrich in Frankfurt und als identisch mit dem Schriftsteller bezeichnet, welcher unter dem Namen „Carl Strahlheim, vormals Officier der kaiserl. franz. Armee" das 1826—1830 in Stuttgart erschienene bändereiche Werk: „Geschichte unserer Zeit" verfaßt hat.

sprochen worden ist; dieselben auch mit den beglaubigten Thatsachen, wenn sie auch vielfach ausgeschmückt und übertrieben sein mögen, doch nicht gerade in Widerspruch stehen, indem insbesondere das Verdienst des edlen Gorani durch dieselben nicht geschmälert wird, so glauben wir die Mittheilung des betreffenden Abschnitts (Bd. I, Abschn. IV, S. 57 fg.) an dieser Stelle rechtfertigen zu können, indem wir die Glaubwürdigkeit der Erzählung, welche übrigens schwerlich auf reiner Erfindung beruhen dürfte, dahingestellt sein lassen.

„Zu Paris hatten sich die frankfurter Vorfälle, gräulich ausgemalt und durch gräßliche Zusätze vermehrt, schon verbreitet, noch ehe ein officieller Bericht daselbst angekommen war. Als Custine's Berichte eintrafen, beschloß der vollziehende Staatsrath vorerst, die frankfurter Deputirten in ihren Wohnungen in strengem Verhaft zu halten und aufs schärfste bewachen zu lassen. Diese sahen sich nun mit einem Mal von ihren dortigen Bekannten verlassen und befanden sich in der That in einer schrecklichen Lage, und dies zu einer Zeit, wo man in Paris Menschenköpfe gleich Mohnköpfen abschlug. Unter ihren Fenstern verkaufte man Extrablätter unter dem Ausrufe: «Getreue Erzählung, wie durch die frankfurter Banditen tausend Franzosen ermordet wurden», «Frankfurter Mordgeschichten» u. s. w. Keine französische Zeitung wollte etwas zur Vertheidigung der armen Deputirten aufnehmen, welche jeden Augenblick fürchteten, zur Guillotine geschleppt zu werden. Unter den vielen Mitteln, die man anwendete, jene gehässigen Anklagen zu widerlegen und als nichtig darzustellen, wurde eines ergriffen, das guten Erfolg hatte. Man ließ nämlich die französischen Gefangenen, Officiere und Gemeine der Nationalgarde und Linientruppen, Erklärungen und Briefe schreiben, in welchen sie die treffliche Behandlung, welche ihnen von der frankfurter Bürgerschaft und dem Magistrat zu Theil wurde, hochrühmten und auf das dankbarste anpriesen. Sie bekräftigten in denselben, daß sich der Magistrat alle mögliche Mühe gegeben habe, dem Auflaufe des Pöbels zu steuern, und daß Bürger selbst von den eindringenden Hessen Pardon für mehrere ihrer Landsleute erwirkt hätten. Man schob überhaupt die Schuld auf fremde Handwerksburschen; diese armen Teufel mußten jetzt Alles auf ihre Schultern nehmen. Dies vermochte indessen nicht, die in Paris gefangenen frankfurter Deputirten, unter welchen auch einer vom Senate war, aus ihrer hochnothpeinlichen Lage zu befreien, was für den Augenblick das wichtigste war, da sie in augenscheinlicher Lebensgefahr schwebten; denn man spielte ja in Frankreichs Hauptstadt um Köpfe wie um Dreier, und die Familien der Abgeordneten waren in unaufhörlicher Höllenangst, sahen in banger Verzweiflung jeden Tag der ankommenden Post entgegen, schreckliche Nachricht befürchtend, und gingen dem hochedlen Magistrat Tag und Nacht zu Leibe, damit er die baldigste Befreiung ihrer Angehörigen bewirken möge. Dies war eben keine leichte Aufgabe. Mein Großvater Weller hatte den Herren des Raths den Rath gegeben, man müsse schleunigst suchen, Jemand ohne allen officiellen Charakter ganz insgeheim und mit hinlänglichen Mitteln versehen, nach Paris zu schicken, um das Terrain daselbst zu recognosciren, die Deputirten gehörig von Allem zu unterrichten und von dem fatalen Verfalle und der Sachlage in Kenntniß zu setzen, sodann aber deren Befreiung um jeden Preis zu erwirken suchen. So einleuchtend es auch war, daß sich nur einzig von diesem Mittel einiger Erfolg erwarten ließ, so waren doch mehrere Hohlköpfe des hochgelahrten und wohlfürsichtigen Magistrats und selbst einer der wohlregierenden Bürgermeister dagegen, und meinten, man müsse sich nicht in neue Fatalitäten verwickeln, sondern, da es doch einmal nicht anders sei, der Sache ihren Lauf lassen, d. h. die armen Teufel in Paris ihrem Schicksale überlassen. Glücklicherweise war der bessere Theil der Herren anderer Meinung und drang, jedoch nicht ohne einige derbe Kraftäußerungen und sogar Drohungen ausgestoßen zu haben, durch. So weit war man gekommen, aber wen absenden? wo Jemand finden, der sich zu dieser schwierigen und gefährlichen Ambassade hergeben wolle und auch die hierzu nöthigen Fähigkeiten und den Muth gehabt hätte? In solchen Zeiten und in solchen Nöthen sucht man den Mann, der Kopf und Herz auf dem rechten Flecke hat, auch ohne alle hohe Protection hervor, den protegirten Haufen der Alltagsmenschen, denen er sonst ein Dorn im Auge ist, bei Seite setzend, und preist sich glücklich, ihn zu finden. Von den hochweisen Herren des Magistrats wollte sich keiner zu dieser Mission verstehen; sie liebten alle zu sehr, was unter ihren Perrücken und Haarbeuteln vegetirte, es mochte auch noch so unnützes Unkraut sein. Alle hatten ihre triftigen Entschuldigungsgründe, die übrigens auch wol vollgültig sein mochten. Die Einen schützten ihr respectables Alter, fast alle ihre Unkenntniß der französischen Sprache vor, was bei den meisten auch der Wahrheit gemäß war; denn nur wenige der gebildeteren Klasse der Einwohner Frankfurts sprachen damals außer ihrer Muttersprache, dem abscheulichen frankfurter Deutsch, noch eine andere; höchstens warfen einige hochgelahrte Herren mit ein paar Brocken Küchenlatein um sich, mit dem freilich in Paris nichts anzufangen war. Mein Großvater, der die Verlegenheit, in welcher sich die guten Väter des Vaterlandes befanden, sowie die traurige Lage, in der es sich selbst befand, erwog und sich zu Herzen nahm, sprach zu ihnen: «Ich bin zwar zu alt, kränklich und schwach — er hatte vor noch nicht langer Zeit einen Schlaganfall gehabt — um die Reise nach Paris unternehmen zu können, sonst würde ich mich der Sache gern unterziehen, aber mein Sohn Fritz, das ist ein gewandter Bursche, spricht geläufig französisch, weiß sich auch zu drehen und zu wenden; der soll es wagen nach dem Teufelsnest zu reisen und, womöglich, Rettung zu bringen»".

„Mein Oheim Fritz zählte kaum einige zwanzig Jahre; bei jeder anderen Gelegenheit würden die hochweisen Herren (sie waren damals alle gepudert und die meisten trugen, wie noch jetzt, wenn auch in anderer Form, Perrücken) einen solchen Antrag unwirsch zurückgewiesen haben; aber hier galt es, seine Haut zu Markte

zu tragen, und auch die vorlautesten waren mäuschenstille. Nur einer unter ihnen, ein Schöffe Wallacher, äußerte: «da man doch Niemand habe, der fähiger sei, so müsse man das Anerbieten des jungen Weller wol annehmen»."

„Die Sache wurde nun noch in geheimer Sitzung verhandelt und beschlossen, daß mein Oheim ganz insgeheim nach Paris reisen solle. Auf sein Verlangen wurde ihm ein Paß von der isenburger Regierung, um nicht als Frankfurter bezeichnet zu sein, in der Eigenschaft eines speculirenden Buchhändlers ausgestellt, der sich in Privatgeschäften nach Paris begebe.

Als Alles in gehöriger Ordnung und mein Oheim mit Geld, Wechseln und Empfehlungen reichlich versehen war — denn Gold durfte nicht gespart werden, wollte man die Kerkerthüren sprengen — reiste er ganz in der Stille ab, kam glücklich über die Grenze und ohne besondere Zufälle in der stürmischen Hauptstadt Frankreichs an, wo er vorgab, gekommen zu sein, um die merkwürdigsten Scenen der französischen Revolution an Ort und Stelle zeichnen zu lassen, die dann später in Kupfer für ein deutsches Werk gestochen werden sollten, welches die Heldenthaten dieser Revolution dem deutschen Volke recht anschaulich machen und dasselbe zur Nacheiferung aufmuntern werde. Dies war freilich nicht der Wille des Magistrats gewesen, aber mein Oheim fand es der Klugheit gemäß, so zu handeln, um jeden Argwohn zu entfernen. Indessen traf er auf manche große, nicht vorhergesehene Schwierigkeiten; doch bahnten ihm seine Empfehlungen, eigene Geschicklichkeit und vor Allem der mitgebrachte goldene Talisman den Weg. Einmal lief er jedoch Gefahr, für einen Spion gehalten, als solcher verhaftet und folglich um einen Kopf kürzer gemacht zu werden; aber durch seine Geistesgegenwart wußte er sich im kritischsten Augenblicke aus der fatalen Lage zu ziehen. Er unterhielt sich nämlich eines Abends mit einem anderen Deutschen über die neuesten Vorfälle der Revolution, wobei sie auch mehrmals die Worte: Monsieur und Graf Artois hatten fallen lassen. Ein Jakobiner aus dem Elsaß, der hinter ihnen hergegangen war und einen Theil dieser Unterredung gehört hatte, schrie plötzlich: Voilà des espions autrichiens! qu'on les arrête! Mein Oheim dreht sich um und sieht, wie der Kerl auf ihn losspringt, um ihn zu packen; er gibt ihm jedoch einen gewaltigen Faustschlag auf die Brust; der Jakobiner prallt ein paar Schritte zurück, stolpert, stürzt, und mein Oheim wirft ihm jetzt schnell den Mantel über das Gesicht, aus allen Kräften: au voleur! schreiend.

In einem Augenblicke war eine Menge Menschen um den Gefallenen versammelt, unter die sich der junge Weller sogleich mit seinem Begleiter mischte, sich gleich den Andern erkundigend, was da vorgehe, und dann, den Mantel im Stiche lassend, unbemerkt wegeilte, sich glücklich preisend, mit dem Verlust dieses Kleidungsstückes davon zu kommen. Aus einiger Entfernung durch die Schatten der Nacht begünstigt, sah er, wie der arme Teufel von Jakobiner, den die Menge festhielt, ihn wirklich für einen Dieb haltend, große Mühe hatte, sich zu rechtfertigen und den Leuten den wahren Hergang der Sache begreiflich zu machen, worauf sich Alle nach dem vermeintlichen Aristokraten umsahen, den sie jedoch nicht mehr entdecken konnten.

Ein paar Tage nach seiner Ankunft in Paris war es meinem Oheim gelungen, sich mit den gefangenen Deputirten, die einen rettenden Gott in ihm sahen, heimlich in Verbindung zu setzen. Man berieth sich gemeinschaftlich über die Art und Weise, wie ihre Befreiung zu bewirken sei, und nachdem der junge Mann das Terrain hinlänglich sondirt, gelang es ihm, einige einflußreiche Mitglieder des Convents für sich zu gewinnen, das heißt zu bestechen, indem er hie und da, wo es nöthig war, mit aller Vorsicht seine goldenen Minen springen ließ; andere gewann er durch eine der Wahrheit gemäße, einfache und einleuchtende Darstellung der Sache. Bei dieser Gelegenheit kam er auch mit Danton, Robespierre, Camille Desmoulins, Vergniaud, Brissot und andern berühmten Conventsmitgliedern in nähere Berührung. Das Unternehmen gelang über alle Erwartung; der Convent verfügte die Freilassung der Verhafteten und diese kamen gegen Ende Januar 1793 wieder glücklich und wohlbehalten, mit ihren sich jetzt wieder außer Gefahr befindenden Köpfen, in Frankfurt an, während Ludwig XVI. unter der Zeit den seinigen durch das Beil des Henkers verlor. Die Geretteten konnten nicht genug rühmen, was der junge Weller für sie gethan, und sie und deren Familien, unter denen auch die G........'sche (Günderrode'sche) war, gaben ihm bei jeder Gelegenheit Beweise ihrer Erkenntlichkeit. Nachdem der schwierige Auftrag so glücklich vollzogen, hörte man von mehr als einer Seite, wenn der junge Weller lobend erwähnt wurde, von manchen superklugen, hochweisen Lippen die Worte fallen: «Mit solchen Mitteln versehen, gehörte eben keine große Kunst dazu»".

Am 5. Juni 1796 vermählte sich Günderrode mit Friederike Wilhelmine von Kettelhodt[16]), Tochter des Oberstallmeisters und Hofmarschalls von Kettelhodt zu Rudolstadt, und sprach in einem Briefe an einen Freund die Hoffnung aus, „daß seine Gattin in ihrem neunzehnten Lebensjahre gern die in seinem zweiundvierzigsten angenommene Lebensweise mit ihm theilen und ihre Zufriedenheit mit ihm in den häuslichen Verhältnissen finden werde", eine Hoffnung, welche sich so vollständig erfüllte, daß das Glück dieser Ehe auch nicht einen Tag unterbrochen oder gestört wurde. Wir verweisen über Günderrode's Familienverhältnisse auf die vorstehende Geschichte der Familie von Günderrode.

Das Jahr 1796 führte für Frankfurt noch größere Bedrängnisse herbei als die oben geschilderten und auch Günderrode's persönliches Geschick wurde durch das Unheil, welches über seine Vaterstadt kam, hart berührt[17]).

---

16) Maria Belli-Gontard, Bd. 8, S. 79, wo er als Schöff und Senator, Director des Consistoriums und Kreisgesandter bezeichnet wird. 17) Kirchner, „Ansichten u. s. w." I, 150 fg.; Lange, „Geschichte u. s. w." S. 335 fg.; Maria Belli VIII, 74. Anm.; Ed. Heyden, „Galerie u. s. w." S. 166 fg.

Zwei französische Heere unter Moreau und Jourdan überschritten den Rhein; die Oesterreicher, durch eine Heeresabtheilung Moreau's von der Sieg zurückgetrieben, eilten nach dem Main und ihr Anführer, der General Graf von Wartensleben, beschloß, Frankfurt gegen die herandringenden Franzosen zu vertheidigen. Diese rückten am 12. Juli von Friedberg und Bergen her gegen die Stadt vor und wurden von den Wällen mit Schüssen empfangen; worauf sie Haubitzen in die Stadt warfen und Wartensleben durch zwei Parlamentäre zur Uebergabe aufforderten, aber eine abschlägige Antwort erhielten. Am folgenden Tage wiederholte der französische General Kleber, dem mit der Einäscherung Frankfurts selbst nicht gedient war, die Aufforderung und gab dem General Wartensleben bis zum Abend Bedenkzeit. Dieser benutzte die gegebene Frist nur, um alle Anstalten zur Vertheidigung zu treffen und blieb bei seinem Entschlusse, obgleich ihn der Rath mit Bitten bestürmte, von der Stadt das drohende Unheil abzuwenden. Viele Einwohner flohen nach Offenbach und Hanau; die Straßen wurden mit nassem Stroh belegt und Wasser auf die Böden der Häuser gebracht; Weiber und Kinder, Alte und Kranke suchten Schutz in Kellern und Gewölben. Die Franzosen hatten auf dem jetzigen Kirchhofswege, etwas höher als der Neuhof (jetzt Eigenthum Anselm von Rothschild's) eine Hauptbatterie errichtet und um Mitternacht begann die Beschießung, welche fast zwei Stunden anhielt und einen Schaden anrichtete, der auf mehr als eine Million Gulden geschätzt wurde. Am härtesten wurde die Judengasse getroffen, in welcher 140 Vorder- und Hinterhäuser nebst dem Dachstuhle der Synagoge in Asche lagen.

Noch in dieser Schreckensnacht gelang es dem Magistrat, den General Wartensleben zum Nachgeben zu bestimmen und am folgenden Morgen wurden die Bürger, welche einer Wiederholung des Angriffs mit Angst entgegensahen, durch die Nachricht von einer in Bornheim zwischen den beiderseitigen Heerführern abgeschlossenen Uebereinkunft überrascht. Durch dieselbe wurde Sicherheit und Eigenthum der Einwohner unter den Schutz der Großmuth der Franzosen gestellt, und diese rückten, nachdem General Wartensleben auf die linke Mainseite sich zurückgezogen hatte, am 16. Juli in die Stadt ein. Was unter jener Großmuth zu verstehen sei, erfuhren die Bürger, als ihnen der Rath bekannt machte, daß die Franzosen ihnen eine Kriegssteuer von 6 Millionen Franken in baarem Gelde und 2 Millionen in Lieferungen auferlegt hätten, wovon das erste Drittheil in drei Tagen, das zweite am 27. des laufenden Monats, das dritte am 6. August zu entrichten sei. Die Einwohner boten mit größter Bereitwilligkeit Alles auf, um diesen Forderungen zu genügen; die Aermsten brachten ihr Scherflein, Kinder ihre Sparpfennige herbei, um das Gemeinwesen zu retten; doch konnte aller Anstrengung ungeachtet die bestimmte Frist nicht eingehalten werden. Die Franzosen begnügten sich nicht, vier den angesehensten Familien angehörige Männer, von Humbracht, von Holzhausen, von Barckhausen und Schlosser als Geiseln in ihren Händen zu haben; im August, als die letzte Zahlungsfrist abgelaufen war, drangen um Mitternacht französische Gensdarmen in Günderrode's Schlafzimmer, rissen ihn von der Seite seiner jungen Gemahlin, welcher nicht erlaubt wurde, auch nur ein Wort ohne Zeugen mit dem Gatten zu sprechen, führten ihn zum General Jourdan, dem Commandanten der französischen Besatzung, und von da wenige Stunden nachher mit vier frankfurter Bürgern, Hetzler, Moors, Andrä und Steitz, nach Frankreich, wo sie von einem Orte zum anderen geschleppt und zuletzt in den Festungen Charlemont und Givet, theilweise in enger Haft, festgehalten wurden [18]).

Die Stadt Frankfurt seufzte vierundfünfzig Tage unter dem harten Drucke der Franzosen, und erst nachdem am 3. Sept. der Erzherzog Karl den General Jourdan gänzlich geschlagen und zur schleunigen Flucht genöthigt hatte, verließen die Franzosen am 9. Sept., morgens zwischen vier und fünf Uhr, in aller Stille die Stadt; sie zerstörten die Zugbrücke am bockenheimer Thore und warfen die Thorschlüssel in den Graben, nahmen auch den regierenden Bürgermeister Schweizer als Geisel mit, welchen sie jedoch vor dem Thore wieder entließen. Am 2. Dec. erklärte das französische Directorium die Stadt Frankfurt, um derselben „wegen ihres aufrichtigen, gastfreien und rücksichtsvollen Betragens" Beweise der Zufriedenheit zu geben, für neutral und ertheilte den Befehl zur Freilassung der fortgeführten Geiseln. Bald nachher langten Günderrode und seine Schicksalsgenossen, nachdem sie von Anfang August bis zu den ersten Tagen des December der Freiheit beraubt gewesen waren, in ihrer Vaterstadt wieder an. Diese entging im folgenden Jahre einer neuen Gefahr; denn schon war der französische General Hoche, der am 18. April 1797 bei Neuwied über den Rhein gegangen war und den österreichischen General Werneck auf allen Punkten zurückgeschlagen hatte, am 22. April im Begriff, in Frankfurt einzuziehen, als die Nachricht von dem zwischen Oesterreich und Frankreich am 18. April zu Leoben abgeschlossenen Waffenstillstande eintraf und die Kriegsbewegungen hemmte.

Bald nachher erhielt Günderrode von seinen Mitbürgern einen neuen Beweis des Vertrauens zu seiner Rechtlichkeit und Treue, indem er zum Vertreter der Stadt Frankfurt bei dem am 9. Dec. 1797 eröffneten rastadter Congresse erwählt wurde. Günderrode sah das unerfreuliche Ergebniß desselben voraus, doch entzog er sich willig der Stille seines amtlichen Wirkens und häuslichen Lebens, um wenigstens nach Möglichkeit die Interessen seiner Vaterstadt zu fördern. Günderrode fand in Rastadt meh-

---

18) Gerning nennt unter den frankfurter Geiseln auch seinen Freund Scherbius, indem er am 12. Aug. 1796 an Knebel schreibt: „Mein Herzens- und Jugendfreund Scherbius und der geschickte von Günderrode thun mir unter den letzten Geiseln leid; ich begleitete sie nachts hin (zu Jourdan) und wäre nicht wieder fortgelassen worden aus dem Zimmer, hätt' ich mich nicht legitimirt." Ungedruckte Briefe aus Knebel's Nachlaß, herausgeg. von Heinrich Düntzer Bd. II, S. 164. Ebendaselbst hofft Gerning, daß noch Alles gut ablaufen könne, „wenn nur nicht der ganze Magistrat fortgegeiselt würde".

rere ihm bereits persönlich bekannte Männer, zu welchen sein Landsmann Gerning[19]), der als Vertreter des Königreichs Neapel in Rastadt erschien, und der mit seiner Familie befreundete Freiherr von Drais, der daselbst für die Dauer des Congresses zum Polizeidirector ernannt worden war, gehörten; auch lernte er dort den kaiserlichen Botschafter Grafen von Metternich, den Vater des nachherigen Staatskanzlers, die Diplomaten Kobenzl, Görz, Fersen, Morawitzki, den ausgezeichneten preußischen Gesandten von Dohm, den braunschweigischen geheimen Justizrath Häberlin und viele andere zum Theil berühmte Staatsmänner kennen; auch sah er den Obergeneral Bonaparte, der aber an dem langsamen Gange der Congreßverhandlungen keinen Geschmack fand und bald nach Paris zurückkehrte, um Vorbereitungen für seinen Zug nach Aegypten zu treffen. Der Verlauf des Congresses, bei welchem die Schwäche und Zerrissenheit Deutschlands in traurigster Weise hervortrat, und der Uebermuth der französischen Gesandten konnten auf das patriotische Gemüth Günderrode's nur den widrigsten Eindruck machen, und er freute sich, Rastadt, wo sich ihm keine Aussicht auf ein fruchtbares Wirken darbot, noch vor dem Abbruche der Verhandlungen verlassen zu können.

Daß Günderrode in seiner amtlichen Stellung und Wirksamkeit, abgesehen von den durch die Zeitereignisse herbeigeführten Widerwärtigkeiten, auch mit vielen in den inneren Verhältnissen der Stadt Frankfurt liegenden Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, erkennt man aus einem erst in neuester Zeit bekannt gewordenen Briefe[20]), in welchem er seinen in einem böhmischen Bade weilenden Freund Hufnagel von den Unruhen benachrichtigt, welche durch das sogenannte Umgeld (Ohmgeld?) veranlaßt worden waren. Diese schon im früheren Mittelalter in fast allen Städten vorkommende Weinsteuer war ursprünglich eine Naturalabgabe, für welche später eine bestimmte Geldtaxe erhoben wurde. Die Stadt Frankfurt hatte gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts das kaiserliche Privilegium erhalten, dieses Weinumgeld von den Wirthen zu erheben, dessen Betrag von dem Rathe festgesetzt wurde, der hierbei sowie bei der Erhebung mit großer Milde verfuhr, um die Abgabe für die Wirthe und das Publicum weniger lästig zu machen. Als jedoch die Stadt mit starken Kriegscontributionen belegt wurde, war man genöthigt, die Abgabe mit größerer Strenge beizutreiben; das hierdurch erbitterte Volk rottete sich zusammen und im Juli 1803 kam es zu offener Widersetzlichkeit; der Rath aber rief die Bürgerwehr unter die Waffen, bewältigte den Aufruhr und erzwang die Zahlung der gedachten Abgabe.

Das vom 24. Juli 1803 datirte Schreiben Günderrode's lautet, wie folgt:

„Vielleicht ist Ihnen schon bekannt geworden, daß der Gastwirth Kinchenheimer, als er am letzten Donnerstage als fax et tuba in dem Widerstande gegen das Weinumgeld gepfändet werden sollte, ein solches gewaltthätig verhinderte und den Grund davon in das Vorgeben setzte, von dem durch ihn und seine Consorten aufgestürmten Pöbel geplündert zu werden. Dieses ist der Text zu einem Possenspiele, das man uns eine Nacht und dritthalb Tage hindurch in der Rathsstube, wo wir permanent bleiben mußten, spielen ließ. Die 300 Mann unserer Garnison, über die zu gebieten war, schienen nicht hinzureichen, der Masse des Pöbels zu imponiren und Ordnung in allen Straßen bei der vorzunehmenden Auspfändung handhaben zu können; das bürgerliche, stets schwerfällig zu bewegende Militär der Quartiere aber fand in seiner Anhänglichkeit an die Wirthe und deren Sache so vielen Grund zu Ausflüchten und Zögerungen; die Wirthe wußten durch Vorschläge zur Parition so viele Zeit zu gewinnen; die Behörden zeigten so viele Aengstlichkeit und Verlegenheit — und so kam es denn, daß erst gestern Vormittag die Ausführung mit Sicherheit geschehen konnte, welcher Augenblick dann abgewartet werden wollte, die Farce zu enden, indem der Gastwirth Schnerr die Gelder hinterlegte, welche Kinchenheimer hätte zahlen sollen, damit die Auspfändung unterblieb und Kinchenheimer den Ruhm davontrug, nicht dafür angesehen sein zu wollen, der Obrigkeit Folge geleistet zu haben. Bei solchen Vorfällen ist kein bittererer Schmerz, als an der obrigkeitlichen Gewalt Theil zu nehmen, und so sehr ich mich, durch Zeit und Erfahrung unterstützt, bemüht habe, mich darein zu ergeben, so vermag ich's doch nicht zu verdrücken und unempfindlich gegen diese Schande zu sein! So viel auch der ausübenden Gewalt dabei zur Last fällt, so bleibt ihr doch auch vieles zur Entschuldigung. Will sie mit Nachdruck und Kraft vorschreiten und den Unfug abkürzen, so ist die Gewalt dazu so beschränkt, daß sie nicht vermag, Ruhe und Ordnung in allen Quartieren zugleich durch ihr Militär zu handhaben. Fährt sie rasch mit der geringen Garnison zu Werk — die vertheilt nichts vermag und überall schonend verfahren soll — und eine Horde betrunkenen Gesindels treibt irgendwo Unfug, so soll die obere Gewalt dafür verantwortlich sein und der allgemeine Tadel bedeckt den, der nicht Alles so vorbereitet, daß dadurch dem Uebel zu steuern gewesen wäre. Nichts ist trübseliger als eine reichsstädtische Organisation in Augenblicken überraschender Volksunruhen. Mehrere Handelsleute, durch das Beispiel des Herrn Consuls Bethmann angefeuert, griffen zwar zur Muskete, zu Patrouillen und Diensten unter ihren Bürgercapitains, aber wie lange Zeit verfließt, bis daß dieses geschieht, und zur allgemeinen Folgeleistung reicht es doch lange nicht hin.

Die Sachsenhäuser, durch ihre Offiziere hinterstellt, ließen sich nicht anfeuern, zu den Waffen zu greifen, und jeden Einzelnen zu belehren, warum und wozu es nütze, und daß die Insinuationen der verleiteten Wirthe und

19) Der spätere hessen-homburgische Bundestagsgesandte Geheimerath Freiherr von Gerning, dessen Leben ausführlich beschrieben ist in den „Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung" Bd. XI, S. 112 fg. Ueber den rastadter Congreß vgl. daselbst S. 117 und 155, auch Niklas Voigt, „Rhein. Geschichten und Sagen" IV, 271.

20) Veröffentlicht von Dr. Wilh. Stricker in den „Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins für Gesch. und Alterthumskunde in Frankf. a. M." 1860. I, 141.

Consorten bös gemeint seien — wer vermag dieses und was ist alles dazu erforderlich!"

Auch die revolutionären Bestrebungen, welche durch die französische Staatsumwälzung befördert und in den Rheingegenden namentlich durch die mainzer Anhänger des Jakobinismus verbreitet wurden, blieben auf Frankfurt nicht ohne Einfluß. Der Franzosen war es zwar durch den 2. Dec. 1792 auf längere Zeit entledigt worden, aber nicht so schnell vermochte man es, die französischen Sympathieen, welche ganz besonders in Sachsenhausen, aber auch in Frankfurt selbst, hervorgetreten waren und sich äußerlich durch die Jakobinermützen kundgaben, zu vertilgen. Wiederholt kam es zu heftigen Auftritten zwischen den Klubisten und ihren Gegnern, und erst im J. 1799 gelang es dem schärferen Vorgehen des jüngeren Bürgermeisters Dr. Jonas Kingenheimer, diesen unruhigen Bewegungen ein Ende zu machen[21]).

Auch in den Jahren 1799 und 1800, während des zweiten Coalitionskrieges, wurde Frankfurt wiederholt von den Franzosen heimgesucht. So besetzte im Sommer 1800 eine französische Truppenabtheilung die Stadt und erpreßte 800,000 Franken; später wurden vom General Baraguay d'Hilliers die Landstraßen wie zur Zeit des Faustrechts gesperrt und kein Frachtwagen aus der Stadt gelassen. Endlich schien der Reichsdeputationsschluß zu Regensburg (25. Febr. 1803), der Frankfurt für frei und unmittelbar erklärte, allen diesen Drangsalen ein Ende machen zu wollen, doch dauerte dieses scheinbar glückliche Loos nur kurze Zeit.

In der Periode äußerer Ruhe, welcher sich die Stadt in Folge dieser Bestimmungen erfreute, erwarb sich Günderrode, in Verbindung mit seinem Freunde Hufnagel, ein großes Verdienst um seine Vaterstadt durch Stiftung der Musterschule[22]). Dieses segensreiche Werk brachte er im J. 1804 zur Ausführung, nachdem er von Cassel, wohin er eine Sendung erhalten hatte, um hinsichtlich der geistlichen Güter und Stiftungen eine zweckmäßige Uebereinkunft zu treffen, zurückgekehrt war.

Der Elementarunterricht wurde noch in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts in Frankfurt in sogenannten Quartierschulen ertheilt, zu deren Abhaltung man die Erlaubniß als Privilegium käuflich erwerben konnte. In jeder dieser Schulen unterrichtete ein Lehrer in meist engen und ungeeigneten Räumen hundert bis vierhundert Kinder; der Unterricht war dürftig und beschränkte sich auf Religionslehre, Lesen, Schreiben, Rechnen und Choralgesang der Kirchenlieder; die Disciplin ließ Vieles zu wünschen übrig. Diesen sehr fühlbaren Mängeln suchte man durch Privatschulen abzuhelfen, und einer dieser Privatschulen stand der schon oben erwähnte Klitscher vor, aus Schlesien gebürtig, ein etwas unruhiger Kopf, der aber eine ungemeine pädagogische Befähigung besaß und von einer feurigen Begeisterung für den Lehrerberuf erfüllt war. Auf diesen Mann, der in der ärmlichen Wohnung eines verstorbenen achtzigjährigen Schullehrers eine unscheinbare Privatschule errichtet hatte, welche bald zu großer Blüthe gelangte und die Zahl von 126 Schülern erreichte, war Günderrode von seinem trefflichen Freunde Hufnagel aufmerksam gemacht worden und beide Männer wählten diesen befähigten und tüchtigen Mann zum Rüstzeuge für die Durchführung der von ihnen längst beabsichtigten gründlichen Verbesserung des öffentlichen Unterrichts. Sie beschlossen, für die übrigen Schulen eine Musteranstalt hervorzurufen, welche zunächst in einem gemietheten Locale unter Klitscher's Leitung eröffnet wurde. Die Schule gedieh und wurde immer mehr Gegenstand allgemeiner Theilnahme. Günderrode und Hufnagel, die eigentlichen Gründer der Schule, fanden in dem Schöffen Hetzler einen eifrigen Mitarbeiter an ihrem patriotischen Werke; und da der Schöff von Uffenbach ein Capital von 25,000 Gulden für eine gemeinnützige Bürgeranstalt vermacht, das Consistorium aber auf Günderrode's Antrag erklärt hatte, daß dieses Capital keine bessere und heilsamere Verwendung finden könne als zur Gründung eines Schulfonds, so wurde das Capital vom Magistrat der Musterschule überwiesen, welcher der Senior Hufnagel überdies den Erlös aus dem Verkaufe seiner Säcularpredigt im Betrage von 2000 Gulden zum Geschenk machte. Auch unterstützten viele wohlthätige Bürger die Schule durch Zeichnung freiwilliger Beiträge, zu welcher der Senior Hufnagel persönlich einlud. Ein geräumiges Schulgebäude mit Garten und Spielplatz, nebst Wohnungen für Director und einige Lehrer, wurde nun angekauft, den Lehrern, deren Zahl sich außer dem Director auf 16 belief, ausreichende Besoldungen angewiesen und für alle Bedürfnisse der Schule aufs freigebigste gesorgt. So erhielt sich die Musterschule fast allein aus ihren eigenen, von den angesehensten Bürgern der Stadt abwechselnd verwalteten Fonds, gedieh unter der Aufsicht und sorgsamen Pflege des Consistoriums, namentlich ihres Gründers Günderrode, dessen Schooßkind sie zeitlebens blieb, zu immer größerer Blüthe und wurde 1817 zu einer Staatsanstalt erhoben. Klitscher[23]), der erste Leiter der

21) Helfenstein a. a. O. 22) Kirchner, „Ansichten u. s. w." Bd. I, S. 272 fg.; Heyden a. a. O.; Maria Belli Bd. IX, S. 23 Anm.; Bagge a. a. O.

23) Friedrich Vertraugott Klitscher war zu Carolath in Schlesien geboren, kam 1795 nach Frankfurt, wo er zuerst im Franz Gontardschen, dann im Hahnschen Hause, dann am Gymnasium Lehrer wurde, hierauf eine Privatschule hielt, bis er als Oberlehrer an die Musterschule berufen wurde. Die Universität Erlangen ertheilte ihm 1803 die Magisterwürde. Im J. 1806 wurde er als Feldprediger bei dem preußischen Regimente von Voß, während des Krieges bei dem General-Gouvernement in Glatz, zuletzt bei der dort zur Regulirung der Schulden niedergesetzten Commission angestellt. Am 4. Dec. 1809 fand er mit seiner zweiten Gattin freiwillig bei Glatz in den Wellen der Neiße den Tod. — Seine Stelle an der Musterschule, an welcher die von ihm herausgegebene Liedersammlung noch in neuester Zeit benutzt wurde, verließ er schon im ersten Jahre und privatisirte zunächst in Frankfurt. Maria Belli sagt von ihm: „Er war ein vortrefflicher und kenntnißreicher Mensch. Ein Fehler jedoch hat wol den Grund zu seinem unruhigen, unglücklichen Wesen gelegt: „er konnte die Menschen nicht nehmen, wie sie sind; er wollte sie haben, wie sie sein sollten", und Kirchner: „Eins nur fehlte dem thätigen Manne: Weltklugheit und Umsicht. Er war wirklich begeistert; darum unternahm er so Manches, was kälteren Naturen ab- und irrkreisend erschien; daher

Schule, verließ zwar Frankfurt bald, doch erhielt dieselbe in dem ausgezeichneten Pädagogen Gruner, der später als Oberschulrath und Seminardirector nach Idstein berufen wurde, einen mit seltenen Gaben ausgestatteten Director, der sich unvergeßliche Verdienste um die für Frankfurt so segensvolle Anstalt erwarb.

Die Hoffnung der Stadt Frankfurt auf eine Verbesserung ihrer politischen Lage sollte sich leider nicht erfüllen. Schon im September 1805 empfing der Kaiser Napoleon, als er sich vor Eröffnung des Feldzugs gegen Oesterreich und Rußland in Mainz befand, die ihn dort zur Erlangung der Kaiserwürde beglückwünschenden frankfurter Abgeordneten mit unfreundlicher Kälte, da er der Stadt wegen angeblicher Begünstigung des englischen Handels zürnte. Obgleich nun Alles aufs sorgfältigste vermieden wurde, was dem Gewalthaber hätte mißfallen können, so ließ dieser, der sich nach neuen Siegen über jeden Rechtsvertrag hinwegsetzte, nach dem am 26. Dec. 1805 zu Preßburg mit Oesterreich abgeschlossenen Frieden, die neutrale Reichsstadt am 18. Jan. 1806 mit 9000 Mann französischer Truppen unter dem Befehle des Generals Augereau besetzen und legte ihr wegen ihrer Handelsverbindungen mit England ein Strafgeld von vier Millionen Franken auf, welches binnen acht Tagen bezahlt werden sollte, widrigenfalls die Stadt mit noch mehr Truppen belegt werden würde. Als sich bald nachher auch das Gerücht von einer gänzlichen Auflösung der deutschen Reichsverfassung verbreitete, so sandte der Rath, welcher den Verlust der Selbständigkeit und Freiheit der Vaterstadt fürchtete, den Freiherrn von Günderrode nach Paris, um den Erlaß jenes Strafgeldes zu bewirken und der Stadt wo möglich ihre seitherige Stellung zu erhalten. Günderrode unterzog sich, obgleich er gerade damals durch den Tod einer heranwachsenden Tochter, welche ihm als das erstgeborene von zwei Kindern allein noch geblieben war, sich in sehr trauriger Stimmung befand, dennoch aus Liebe zu seinen Mitbürgern dieser schwierigen und unangenehmen Aufgabe und verweilte von Februar bis August in Paris; doch waren alle seine Bemühungen gänzlich erfolglos [24]).

In der Nacht des 12. Juli 1806 unterzeichneten zu Paris die Gesandten von sechzehn Fürsten des südlichen und westlichen Deutschlands eine Conföderationsacte, durch welche sie sich von Kaiser und Reich lossagten und den Rheinbund stifteten, als dessen Beschützer sich Napoleon erklärte und von ihnen anerkannt wurde. Jeder der verbündeten Fürsten entsagte den sich auf die Reichsverhältnisse beziehenden Titeln; der Kurerzcanzler Karl von Dalberg erhielt die Bezeichnung Fürst Primas und unter seinem Vorsitze sollten auf einer Bundesversammlung zu Frankfurt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten behandelt werden. Zwar kam letztere Bestimmung niemals zur Ausführung, wohl aber das Machtgebot jener Acte, nach welchem der Fürst Primas die Stadt und das Gebiet von Frankfurt mit seinen Staaten vereinigen und mit allen Eigenthums- und Souveränetätsrechten besitzen sollte. Schon am 6. Sept. 1806 machte Karl von Dalberg durch ein Edict bekannt, daß er als souveräner Fürst die Regierung der Stadt angetreten habe. Der Fürst Primas war wie alle Fürsten des Rheinbundes ganz von Napoleon abhängig, welchem sie in allen Continentalkriegen mit einem bestimmten Contingente zu unterstützen sich verpflichtet hatten. Napoleon erließ am 21. Nov. 1806 von Berlin aus das berüchtigte Decret der Continentalsperre, welches alle britischen Häfen in Blokadestand erklärte und allen Handel und Briefwechsel mit England untersagte. Frankfurt wurde durch dieses Verbot aufs härteste getroffen; der Haß gegen die französische Zwingherrschaft wuchs immer mehr und nur mit Widerwillen erfüllte es die Bürger, daß sie auf Befehl ihres Fürsten den Gewalthaber, als derselbe nach dem Abschlusse des tilsiter Friedens am 24. Juli 1807 nach Frankfurt kam, wo er im Taxis'schen Hofe abstieg, mit großem Gepränge empfangen und alljährlich den 15. Aug., den Geburtstag des gefürchteten Kaisers, mit glänzenden Festlichkeiten, Abfeuern der Kanonen, Glockengeläute und Beleuchtung der ganzen Stadt feiern mußten.

Am drückendsten wurde Frankfurts Lage im J. 1810, als Napoleon's Macht ihren Höhepunkt erreicht hatte. Wie es in fast allen deutschen Ländern geschah, wurden große Massen von Fabrikerzeugnissen als englische Waaren den Bürgern genommen und öffentlich verbrannt; mehr als die Hälfte der in den Vorrathshäusern vorgefundenen Colonialwaaren wurde eingezogen und für kaiserliche Rechnung versteigert; außerdem zwang man die Kaufleute noch zu einer Baarzahlung von einer Million Franken, sodaß zusammen damals gegen zwölf Millionen in die kaiserliche Kasse flossen. Bevor man zur Ausführung dieses Gewaltactes schritt, wurde die Stadt am 28. Oct. 1810 plötzlich und ohne daß vorher die Regierung in Kenntniß gesetzt war, mit französischen Truppen besetzt, um überall Schrecken zu verbreiten und jede etwaige Volksbewegung sofort zu ersticken.

In demselben Jahre war am 16. Febr. durch den sogenannten pariser Stiftungsvertrag der Staat des Fürsten Primas durch Hanau und Fulda vergrößert und in ein weltliches Großherzogthum Frankfurt mit der gleichnamigen Hauptstadt verwandelt worden. Die Lage Frankfurts verschlimmerte sich mit jedem Tage. Während bei der Organisation vom 10. Oct. 1806 noch manches von der alten reichsstädtischen Verfassung und Gesetzgebung beibehalten worden war, erhielt die Stadt mit dem übrigen Großherzogthume durch das Organisationsedict vom 16. Aug. 1810, Napoleon's eigenes Werk, eine ganz neue Verfassung, welche am 1. Jan. 1811 ins Leben trat und an die Stelle der alten bewährten Gesetze und Einrichtungen, die den Zeitensturm überdauert hatten, das französische Gesetzbuch setzte. Die Conscription wurde einge-

---

die Mißverständnisse und Irrungen, die ihn zuletzt bestimmten, der aufblühenden Anstalt und Frankfurt ein Lebewohl zu sagen, ohne für seine vielfachen Opfer Ersatz zu verlangen. Ach! daß dieses offene, uneigennützige, von allem selbstischen Wesen so abgezogene und für fremdes Glück so glühende Herz zuletzt noch in den Wellen der Neiße erkalten mußte!"

24) Vergl. Gerning's Leben in den „Annalen des nassauischen Alterthumsvereins" XI, 127.

führt, drückende, bisher unbekannte Abgaben und unaufhörliche Einquartierungen lasteten auf der Stadt; die Unzufriedenheit wurde immer größer und alles Vertrauen durch ein widerliches Spionir- und Anklagesystem untergraben.

In der primatischen Periode, welche nur von 1806—1813 dauerte, erhielt Günderrode bei der ersten Organisation, in welcher die reichsstädtische Verfassung zum großen Theile noch beibehalten wurde, mit dem Titel eines Geheimraths das wichtige Amt des Stadtschultheißen, welches er schon einmal im J. 1801 als Stellvertreter Joh. Friedrich Maximilian von Stalburg's bei dessen letzter Erkrankung verwaltet hatte[25]). Günderrode erwarb sich in dieser Stellung, welche die Zeit vom 2. Jan. 1807 bis zum 31. Dec. 1810, mit welchem das Stadtschultheißenamt aufgehoben wurde, umfaßt, unter den schwierigsten Verhältnissen durch seine Rechtskenntnisse, seinen Scharfblick und seine durch nichts zu erschütternde Unparteilichkeit ein Verdienst, welches in seiner Vaterstadt durch alle Zeiten in dankbarer Erinnerung bleiben wird. Diese seine Amtsführung bildet den eigentlichen Glanzpunkt seiner öffentlichen Wirksamkeit und „der Stadtschultheiß Günderrode" wird er immer genannt, wenn er von anderen bedeutenden Männern seines Namens unterschieden werden soll. Als Frankfurt die neue Verfassung, welche mit dem 1. Jan. 1811 eingeführt wurde, erhielt, wurde Günderrode von dem Primas, der die seltenen Fähigkeiten und Eigenschaften des allverehrten Mannes wohl zu würdigen wußte, zum Präfecten des Departements Frankfurt und Wetzlar ernannt. Vergebens lehnte Günderrode dieses Amt ab, der Fürst Primas bestand entschieden auf der Annahme, zu welcher der anspruchslose, mehr einer stillen und zurückgezogenen Wirksamkeit zugeneigte Mann auf den dringenden Wunsch seiner Mitbürger sich endlich verstand, indem er seinen inneren Widerwillen mit der Hoffnung bekämpfte, daß ihm in diesem Amte doch vielleicht die Förderung manches Guten und die Abwendung manches Nachtheiligen gelingen werde.

Als in den Jahren 1812 und 1813 Napoleon's Macht durch den Untergang der großen Armee in Rußland und die in dem Befreiungskriege von den Verbündeten erfochtenen ruhmvollen Siege gebrochen wurde, war die Freude der Einwohner Frankfurts um so größer, je mehr sie durch den Druck der verhaßten Fremdherrschaft gelitten hatten. Doch sollte die Stadt noch von schweren Gefahren und Drangsalen heimgesucht werden, ehe sie sich der ersehnten Freiheit erfreuen konnte. Im Sommer 1813 kamen täglich Züge von Kranken und Verwundeten in Frankfurt an; oft wurden dort gleichzeitig über 10,000 verpflegt, welche zuletzt die Kriegspest in der Stadt verbreiteten. Als Napoleon nach der in der großen Völkerschlacht bei Leipzig erlittenen Niederlage mit dem geschlagenen Heere den Rhein zu erreichen suchte, mußte er am 30. Oct. bei Hanau sich den Durchzug erkämpfen, welchen ihm ein österreichisch-bairisches Heer von etwa 30,000 Mann unter Wrede abschneiden wollte. Napoleon durchbrach dieses Heer nach blutigem Kampfe und seine Heerscharen zogen nun auf Frankfurt zu, wo ihre Vorhut mit dem bairischen Befehlshaber Rechberg, der Sachsenhausen besetzt hielt, bereits im Handgemenge war. Napoleon, der im Walde bei Hanau übernachtet hatte, kam am Morgen des 31. Oct. nach zehn Uhr in Frankfurt an und stieg in dem am friedberger Thore liegenden Landhause des Bankiers Moriz von Bethmann ab, auf dessen dringende Vorstellung, wie verderblich für Frankfurt und wie zwecklos für das französische Heer das von den Franzosen und Baiern dies- und jenseits der Mainbrücke gegen einander unterhaltene Geschützfeuer sei, Napoleon den Befehl ertheilte, dasselbe französischerseits sogleich einzustellen. Am 2. Nov. war Frankfurt von den Franzosen befreit, welche über Mainz nach Frankreich zurückzogen; ihnen folgten auf dem Fuße die Sieger, welche, die drei verbündeten Monarchen an der Spitze, als die Befreier von Schmach und Knechtschaft, mit Jubel empfangen wurden.

Während aller dieser Ereignisse war Günderrode in seiner Stellung als Präfect unablässig bemüht, für seine Vaterstadt die Drangsale des Krieges, so viel er vermochte, zu mildern. In dieser Richtung wirkte er durch persönliche Verhandlung mit dem Prinzen Karl von Baiern, als dieser bald nach der leipziger Schlacht mit seinen Truppen in Frankfurt verweilte; er empfing den Kaiser Napoleon am Morgen des 31. Oct. und bewirkte in Gemeinschaft mit Moriz von Bethmann, daß die Stadt mit Brand und Plünderung verschont wurde. Die bei Berthier, dem Fürsten von Neuffchatel angebrachte Bitte, das Feuer einstellen zu lassen, war erfolglos geblieben; jetzt sprach Napoleon auf die dringenden Vorstellungen der beiden wackeren Männer das Wort: „Berthier, faites cesser le feu", mit welchem Gut und Blut von Tausenden gerettet wurde. Bald nachher war Günderrode so glücklich, im Namen des Senats und der Bürgerschaft die drei verbündeten Monarchen begrüßen zu können, und aus der Aufnahme, welche ihm zu Theil wurde, konnte man deutlich erkennen, daß auch ihnen die Verdienste des Mannes um sein Vaterland nicht fremd geblieben waren.

Da das Hauptquartier der drei verbündeten Monarchen längere Zeit in Frankfurt blieb, so hatte die Stadt bisweilen zwischen 30—40,000 Krieger zu verpflegen; alle nur irgend entbehrlichen Gebäude, selbst Kirchen und Schulen, wurden in Vorraths- und Siechenhäuser verwandelt; dennoch mußten Tausende von Kranken in den Bürgerhäusern zurückbleiben, wo sie eine Seuche verbreiteten, welche zahllose Opfer forderte und am ärgsten in den drei Monaten vom November 1813 bis zum Januar 1814 wüthete. Bei diesen schweren Heimsuchungen wetteiferten die Einwohner Frankfurts an Opferwilligkeit und Vaterlandsliebe; auch eilten alle Waffenfähigen zu den Fahnen der Befreier, um an der Fortsetzung des ruhmvollen Kampfes für die Unabhängigkeit Deutschlands theilzunehmen.

Am 14. Dec. 1813 wurde die Stadt durch die Ver-

25) Kriegk, „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter", Frankf. 1868, S. 520 und 599. — Feyerlein in den Nachtr. zu Kirchner's Gesch. von Frankf., Anhang S. 2.

sicherung der verbündeten Mächte erfreut, daß sie ihre Selbständigkeit und, mit den durch die Zeitverhältnisse gebotenen Veränderungen, ihre reichsstädtische Verfassung wieder erhalten solle. Einstweilen stand die Stadt unter der für die von der französischen Herrschaft befreiten deutschen Länder niedergesetzten Centralverwaltung, welcher der Freiherr vom Stein vorgesetzt war; unmittelbar wurden, im Auftrage dieser Centralverwaltung, die Staaten des ehemaligen Großherzogthums Frankfurt von einem besonders eingesetzten Generalgouvernement und einem diesem unterstellten provisorischen Senate verwaltet. Durch die wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 wurde die Wiederherstellung der freien Verfassung Frankfurts von neuem feierlich ausgesprochen und das erste Geschäft der Bürgerschaft war, die frühere reichsstädtische Verfassung, jedoch mit zeitgemäßen Verbesserungen, wiederherzustellen. Nach mehreren gescheiterten Versuchen und inneren Kämpfen gelang dieses endlich durch die sogenannte Constitutionsergänzungsacte, welche am 18. Oct. 1816 von Senat und Bürgerschaft auf dem Römerberge beschworen wurde. Nach dieser im Wesentlichen mit der alten reichsstädtischen übereinstimmenden Verfassung blieb der Senat die vollziehende und verwaltende Behörde und bestand nach althergebrachtem Brauche aus den drei Bänken der Schöffen, der Senatoren und der zünftigen Rathsherren, deren jede vierzehn Mitglieder zählte. Außer dem Senate nahmen noch der ständige Bürgerausschuß und der gesetzgebende Körper an der Verwaltung des Gemeinwesens Theil.

Günderrode war der letzte Stadtschultheiß von Frankfurt, da diese Würde mit Einführung der genannten Acte erlosch; doch blieb ihm der Titel mit seinem Sitze auf der Schöffenbank und er hat in dieser Eigenschaft sowie durch die übrigen von ihm bekleideten hohen Aemter, als Präsident des Appellationsgerichts (dieses als zweite sowie das Stadtgericht als erste Instanz wurden aus den Senatsmitgliedern besetzt, während das den vier freien Städten Deutschlands gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Lübeck die dritte Instanz bildete), ferner als Vorsitzender des gesetzgebenden Körpers, als Director des Consistoriums, alle mit diesen Aemtern verbundenen Obliegenheiten zum Heile seiner Vaterstadt und seiner Mitbürger aufs vollständigste und erfolgreichste erfüllt[26].

Günderrode war von nichts weniger als kräftiger Körperbeschaffenheit, aber er hegte mit Kant den festen Glauben an die wunderbare Macht eines kräftigen Willens über den Körper und so gelang es ihm durch Abhärtung, geregelte Lebensweise, weise Maßhaltung in allen Genüssen seinen Körper zu einem rüstigen Werkzeuge seines Geistes zu machen und den vielfachen und schweren Anforderungen, welche an seine Thätigkeit gemacht wurden, gerecht zu werden. Auch blieb Ruhe und Heiterkeit stets seine herrschende Gemüthsstimmung, obgleich ihn in seinem Familienleben herbe Verluste trafen, und er namentlich im J. 1815 nochmals durch den Tod eines hoffnungsvollen Kindes tief erschüttert wurde. Bis in sein ein und siebzigstes Jahr erfreute er sich einer im Ganzen ungestörten Gesundheit, dann aber traten krampfhafte Zufälle ein, welche auf Lähmung durch Schlag hindeuteten und seinen Freunden die Besorgniß seines nahen Todes einflößten, welchem er selbst mit der Seelenruhe eines Weisen entgegensah. Wenige Tage vor seinem Hinscheiden schrieb er, nachdem ihn ein schlagartiger Anfall getroffen, seinem treuen Jugendfreunde von Scheurl: „So nahe und so gewiß ich den Augenblick vermuthete, die Seele auszuhauchen, so entfernt blieb mir jede Angst und Sorge. Ich dachte mir den Gewinn ganz klar eines solchen schnellen und schmerzlosen Hingehens. Für Weib und Kinder vermag die Vorsehung wohlthätiger zu sorgen als ich in meinem Alter. Ohne Reue und Vorwürfe überblicke ich die durchlebten 70 Jahre, in denen ich zum Ausbilden meiner intellectuellen Fähigkeiten verwendete, was meine beschränkten Kräfte zuließen, um damit zur Beförderung des allgemeinen Wohles zu wirken, was auf gewöhnliche Weise möglich war. Dieses, in der Bescheidenheit meiner Gesinnungen gewürdiget, versichert mich, daß mein Erwachen jenseits eine entsprechende Fortsetzung von diesseits sein werde. Dieses Diesseits würde ohne eine Hoffnung der Zukunft nicht begehrungswerth sein. Laß uns also mit heiterem Sinne und Freundschaft die uns noch bestimmte Bahn fortwandeln, dankbar annehmend, was uns an Glück und Freude bestimmt ist"[27].

Bis zum letzten Augenblicke behielt er seine Besinnung und mit voller Ergebung schlummerte er ruhig und sanft zu einem besseren Leben hinüber am 9. Mai 1824.

Günderrode besaß so ausgezeichnete Eigenschaften des Geistes und Gemüthes, so große Vorzüge des Charakters, wie sie nur höchst selten in solchem Grade und in solcher Vereinigung gefunden werden. Mit vortrefflichen Fähigkeiten verband er einen unermüdeten Fleiß und so war es ihm gelungen, zu eben so mannichfaltigen und umfassenden wie gründlichen und gediegenen Kenntnissen, namentlich auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft und Geschichte, zu gelangen, welche er, ungeachtet seiner vielen und anstrengenden Berufsgeschäfte, bis in seine letzten Lebensjahre noch durch unablässiges Studium zu vermehren bestrebt war. Bewundernswerth war seine Arbeitskraft und durch nichts zu ermüden seine Thätigkeit; er besaß das regste Pflichtgefühl, die gewissenhafteste Pünktlichkeit in der Erfüllung seiner Obliegenheiten, sowol im Großen wie im Kleinen, und eine Ordnungsliebe, welche es erklärt, wie er die zur Ausführung so zahlreicher und mühevoller Arbeiten erforderliche Zeit zu gewinnen vermochte. Nie verschob er etwas auf morgen, was er heute thun konnte, und selbst in der Beantwortung freundschaftlicher Briefe gestattete er sich keine Vertagung.

26) Dr. Eduard Heyden sagt in der von uns benutzten Biographie Günderrode's, daß derselbe auch Bürgermeister gewesen sei. Dies ist ein Irrthum und beruht wol auf einer Verwechselung mit dem Freiherrn Karl Wilh. von Günderrode, der im J. 1820 Bürgermeister war. Vergl. das Verzeichniß der Bürgermeister von Frankf. bei Kriegk, „Deutsches Bürgerthum im Mittelalter", S. 505.

27) Bagge, „Lebensbeschreibung und Charakterschilderung Günderrode's", S. 25.

Er war streng gegen seine Untergebenen, vielleicht zu streng in der Beurtheilung ihrer Leistungen, aber die größte Strenge übte er gegen sich selbst in allen Verhältnissen des Lebens und in seiner öffentlichen Stellung. Bei seiner in vielfachem Weltverkehre erworbenen Menschenkenntniß durchschaute er schnell mit scharfem Blicke den inneren Werth und den wahren Charakter aller Derjenigen, welche mit ihm in Verbindung kamen; kein Scheinverdienst konnte seine Anerkennung erlangen, keine Verstellung und Hinterlist ihn täuschen. Bei unerschütterlicher Beharrlichkeit und Willenskraft war er doch weit entfernt von Herrschsucht und Eigensinn, achtete fremde Ueberzeugung und entsagte der eigenen Meinung ohne Widerstreben, wenn er ihre Unhaltbarkeit erkannt hatte oder der fremden den Vorzug einräumen zu müssen glaubte. Immer war sein Auge auf den Kern der Sache gerichtet und mit oft überraschendem Scharfsinne fand er auch in den verwickeltsten Dingen den Punkt, worauf es ankam, schnell heraus und haßte alle leeren Formen wie jede unnütze Weitläufigkeit in der Behandlung der Geschäfte. Bei vorgerücktem Alter glaubte er diesen Fehler an sich selbst zu entdecken und bat seine Amtsgenossen dringend und ernstlich, alles Ueberflüssige, was sie in seinen schriftlichen Arbeiten finden würden, zu streichen. Viele Berichte liebte er nicht und dem lästigen Schreibwerke zog er den kurzen und bündigen mündlichen Vortrag vor, was den Verkehr mit ihm sehr erleichterte. Der einfache und anspruchslose Mann, der nur für seine Mitmenschen lebte und nach keiner äußeren Anerkennung trachtete, war auch dem geringsten seiner Mitbürger nicht blos zugänglich, sondern auch dienstfertig und gefällig, und wie ihm alle Förmlichkeiten zuwider waren, so übersah er es auch leicht, wenn in den seiner hohen Stellung gebührenden Ehrenbezeigungen etwas versäumt wurde. Ueberall, wo er auftrat, zeigte er Muth und Unerschrockenheit; er kannte überhaupt keine Furcht außer der Furcht vor Gott, auf den er in allen Gefahren und Stürmen, die er zu bestehen hatte, fest vertraute. Aufrichtig war seine Frömmigkeit und ein tiefreligiöser Sinn durchdrang sein ganzes Denken und Handeln, aber aller Schwärmerei und allem mystischen Wesen war er aufs entschiedenste abhold. Gegen auffallende Kundgebungen der Frömmigkeit war er mißtrauisch, und wenn er sie in Worten oder Handlungen bei einem Menschen bemerkte, hielt er ihn für einen Heuchler und sehr schwer war es, ihn in einzelnen Fällen von dieser Ansicht abzubringen.

Günderrode war im Ganzen ernst, verschlossen und zurückhaltend, doch bildete Wohlwollen und echte Humanität den Grundzug seines Wesens; er war vorsichtig im Umgange und schloß sich nicht leicht an, aber wen er einmal bewährt gefunden hatte, dem bewahrte er feste Anhänglichkeit und unerschütterliches Vertrauen; ein treuerer Freund als er konnte nicht gefunden werden. In größeren Gesellschaften war er still und er hielt sich von ihnen zurück, außer wo es seine Stellung verlangte, sie zu besuchen; in engen Kreisen der Freunde erschloß sich sein reiches Gemüth zu lebendiger Mittheilung seiner Gefühle; aber am meisten liebte er die stillen Freuden der Häuslichkeit und besonderen Reiz hatte für ihn die ländliche Natur; ja er hegte stets den sehnlichen Wunsch, sich in die Ruhe des Landlebens zurückziehen zu können, brachte ihn aber aus Liebe zu seinen Mitbürgern nicht zur Ausführung, da diese die Interessen der Stadt ernstlich gefährdet glaubten, wenn der vielerfahrene Mann ihr seine Thätigkeit entzöge. Günderrode war gänzlich frei von Ehrgeiz, Selbstsucht und Eigennutz, aufopferungsvoll und dienstfertig, ein stets bereiter Helfer und Wohlthäter der Bedrängten; doch nur in der Stille übte er die unzähligen Erweisungen seiner Menschenliebe; er war der liebevollste Gatte, der sorgsamste Vater, und die Freuden des Lebens gewährten ihm keinen Genuß, wenn er sie nicht mit seinen nächsten Angehörigen theilen konnte.

Der würdige Bagge, Director der Musterschule, weihte dem Hingeschiedenen wenige Tage nach dessen Bestattung Worte der Verehrung und Liebe, welche in allen Herzen tiefen Anklang fanden[28]). Er sagt in dieser Trauerrede, daß der Verewigte alle die vielen und verschiedenartigen Berufsgeschäfte, die ihm oblagen, treulich erfüllt, und in Allem, was er dachte und unternahm, nach dem geforscht habe, was wahr, ersprießlich und für die Menschheit heilbringend war und werden konnte, daß er von unwandelbarer Liebe zur Gerechtigkeit und von tiefem Hasse gegen das Unrecht erfüllt gewesen sei; daß er sich den schönen Nachruf bereitet, niemals das Recht gebeugt zu haben, so leicht ihm dieses auch bei der großen Macht, die er in Händen gehabt, gewesen wäre; daß er durch Liebe zu Gott und den Menschen, durch Vertrauen auf die Vorsehung, durch regen Eifer für das Gute, durch Sanftmuth und Ernst, durch Geduld und Ausdauer, durch besonnenes Nachgeben und muthige Festigkeit Großes erreicht und ausgeführt, den Dank seiner Mitmenschen und der Nachwelt verdient, vor Allem aber den Ruhm errungen, als ein würdiges Werkzeug in Gottes Hand seinen heiligen Willen treulich vollbracht zu haben. Maria Belli[29]) sagt von ihm, daß seiner vortrefflichen Eigenschaften unzählige gewesen seien und er bis zu seinem Ende seine Thätigkeit und geistige Kraft bewahrt habe. Schließlich wollen wir noch die Worte Karl Jügel's[30]) anführen, der Günderrode's amtliches Wirken aus der Nähe beobachten konnte und ihm die erste Stelle unter den um das Wohl ihrer Vaterstadt verdienten Frankfurtern einräumt. Bei dem Rückblicke auf die primatische Zeit sagt er (S. 75 fg.): „Aus den alten Patriziergeschlechtern haben sich in der That auch viele in den von ihnen bekleideten Aemtern wahrhaft verdient um das Wohl der Stadt gemacht und stehen in dieser Beziehung die Namen von Holzhausen, Glauburg, Fichard, Adlerflicht, **Günderrode** u. s. w. in gefeiertem Andenken, besonders aber der letztere durch seinen Maximilian von Günderrode, mit dem das Amt der hiesigen

28) „Worte der Erinnerung an den Stadtschultheißen und Schöffen Freiherrn von Günderrode", gesprochen am 15. Mai 1824 im Kreise der Lehrer und Schüler der Musterschule. Frankf. 1824.
29) „Leben in Frankf." IV, 134.
30) „Das Puppenhaus, ein Erbstück in der Gontardschen Familie", von Karl Jügel. Frankf. 1857 (als Manuscript gedruckt).

Stadtschultheißen erloschen und der in schwer geprüften Momenten eine Hingebung und einen patriotischen Muth bewiesen, wie die Geschichte der neueren Zeit uns kein Beispiel mehr aufweisen kann." Ueber die Ereignisse vom 31. Oct. nach der Schlacht bei Hanau sagt er (S. 151): „Der Großherzog selbst war nicht anwesend. Seine Minister sowie viele der höheren Beamten gehörten uns durch Nationalität nicht an und waren theilweise seither die Vollstrecker jenes höheren Willens gewesen, der in demselben Augenblicke sein Hauptquartier vor den Thoren der Stadt genommen. Der auf diesen Regionen haftende Verdacht des überwiegenden französischen Einflusses drohte uns demnach bei den nachrückenden Verbündeten ebenso nachtheilig zu werden, wie uns bereits der jubelnde Empfang der Deutschen in eine gefährliche Lage versetzt hatte. Zwischen diesen zwei Bedrängnissen war es glücklicher Weise die so überaus taktvolle Haltung unseres Präfecten, des schon oben rühmlichst erwähnten Friedrich Max von Günderrode, welcher beide Befürchtungen zu paralysiren wußte, während derselbe zugleich in unermüdlicher Sorge um das Wohl der Stadt allen Anderen voranleuchtete."

Günderrode, dessen wohlgetroffenes Bildniß den Betsaal der frankfurter Musterschule schmückt, hatte ein einnehmendes intelligentes Gesicht, welches sich besonders durch ein schönes, geistvolles Auge auszeichnete; seinen edlen Zügen ist der Charakter eines mit Milde und Wohlwollen gepaarten Ernstes aufgeprägt. (*Schwartz.*)

GÜNDERRODE (Friedrich Justinian, Freiherr von), großherzoglich hessischer wirklicher Geheimrath und erster Präsident des Ober-Appellations- und Cassationsgerichts zu Darmstadt, wurde am 1. Febr. 1765 zu Frankfurt geboren. Sein Vater war der Schöff und Senator Justinian von Günderrode, seine Mutter Elisabeth Charlotte von Schneider, sein älterer Bruder der letzte Stadtschultheiß von Frankfurt Friedrich Maximilian von Günderrode (s. oben dessen Leben). Bei seiner Geburt war er so überaus schwächlich, daß man ihn noch an demselben Tage taufen ließ, und auch nachher war er als Kind mehrmals dem Tode nahe. Durch eine äußerst mäßige und streng geregelte Lebensweise sowie durch häufige Bewegung in freier Luft kräftigte er allmählich seinen Körper in solchem Grade, daß er sich bis in sein höchstes Greisenalter der rüstigsten Gesundheit erfreute. In seinem elterlichen Hause herrschte bei großer Einfachheit der Sitte und Lebensweise der Geist wahrer Religiosität und strenger Rechtlichkeit, Eigenschaften, welche sich dem Gemüthe der Kinder früh mittheilten und ihr ganzes Leben hindurch das Gepräge ihres Charakters bildeten. Friedrich Justinian zeigte bei großer Empfänglichkeit für die Schönheiten der Natur schon als Knabe ein lebhaftes Interesse für Botanik, Gartenbau und Baumzucht, was ihm den Wunsch einflößte, sich der Forstwissenschaft zu widmen; doch bestimmte er sich später für das Studium der Jurisprudenz, welchem er seit 1783 in Marburg, nachher in Göttingen oblag. Hier schloß er mit dem gleichzeitig daselbst studirenden Friedrich Bouterweck, der in der Folge als akademischer Lehrer und als Schriftsteller durch seine Leistungen auf dem Gebiete der Aesthetik und Literaturgeschichte einen geachteten Namen erwarb, ein enges Freundschaftsbündniß, welches auch in den späteren Lebensjahren beider Männer mit ungeschwächter Innigkeit fortdauerte. Nach Beendigung seiner Universitätsstudien wandte sich Günderrode an den Landgrafen Ludwig X. von Hessen-Darmstadt, dessen Lehnsvasall sein Vater durch seinen Güterbesitz war, mit der Bitte um Anstellung im Staatsdienste, welche durch seine Ernennung zum Regierungsassessor in Darmstadt erfüllt wurde (30. April 1787). Am 7. Mai 1790 ernannte ihn der Landgraf zum Kammerjunker; am 17. desselben Monats erhielt er den Charakter als Regierungsrath und am 7. Mai 1791 wurde er zum wirklichen Regierungsrath und im J. 1793 zum Kammerherrn ernannt. Bei der im J. 1803 erfolgten neuen Organisation der hessen-darmstädtischen Lande ernannte ihn sein Landesherr, der Großherzog Ludwig I. (früher als Landgraf Ludwig X.) zum Mitgliede und Rathe des Hofgerichts zu Darmstadt mit dem Prädikate als geheimer Regierungsrath (13. Oct. 1803) und vier Jahre später zum Ober-Appellationsgerichtsrath (26. Nov. 1807), ertheilte ihm am 27. Jan. 1822 den Charakter als Geheimrath, beförderte ihn am 28. Febr. 1827 zum ersten Kammerherrn, am 25. Nov. desselben Jahres zum Director und am 15. Jan. 1830 zum zweiten Präsidenten des obersten Gerichtshofes. Großherzog Ludwig II. ernannte ihn am 30. Nov. 1832 zum ersten Präsidenten des Ober-Appellations- und Cassationsgerichts sowie zum wirklichen Geheimrathe mit dem Prädikate Excellenz und ertheilte ihm unterm 25. Aug. 1835 das Großkreuz des großherzogl. Ludwigsordens, dessen Commandeurkreuz er schon früher erhalten hatte. Dem hochverdienten Manne, der eine große Arbeitskraft mit seltener Befähigung verband, sich auch durch strenge Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit allgemeines Vertrauen wie durch seine Leutseligkeit und Humanität allgemeine Liebe erworben hatte, wurden während seiner langen Dienstzeit neben seinem Hauptamte noch vielfache Nebenämter und besondere Functionen übertragen. So bekleidete er von 1790—1823 die Stelle eines Mitgliedes der Hofdeputation, nahm in den Jahren 1795 und 1796 an den schwierigen Geschäften der Kriegscommission Theil, wurde am 13. Dec. 1821 zum Director der Civildiener-Witwencasse ernannt, war Präsident des Gartenbauvereins, der Kleinkinderschule u. s. w.

Sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum wurde am 30. April 1837 unter den herzlichsten und allgemeinsten Kundgebungen der Liebe und Verehrung gefeiert, deren sich der würdige Mann in den weitesten Kreisen und bei allen Theilen der Bevölkerung zu erfreuen hatte. Von den vielen Auszeichnungen, die ihm zu Theil wurden, sei hier nur die eine erwähnt, daß ihm die Landesuniversität Gießen das Ehrendiplom eines Doctors beider Rechte zusandte. Am 31. April 1841 erhielt er die wegen vorgerückten Alters nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand, unter Bezeigung der Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treuen Diensten. Gleichzeitig legte er auch das Präsidium der von ihm geleiteten Vereine nieder, doch erwiesen ihm

die Vorstände derselben die Auszeichnung, ihn zu ihrem lebenslänglichen Ehrenpräsidenten zu ernennen. Wenn er sich auch von der Leitung dieser Vereine zurückzog, so blieb ihnen doch sein Interesse zugewendet wie allen edlen Bestrebungen und gemeinnützigen Unternehmungen, die er nach Kräften zu fördern bemüht war. Für das Wohl und Wehe seiner Mitbürger zeigte er stets ein warmes Herz; Nothleidende und Bedrängte hatten an ihm einen stets bereiten Helfer und Beschützer. Sein edles Gemüth und liebevolles Herz fand auch in den freundlichen Zügen seines Antlitzes einen treuen Ausdruck.

Günderrode, der von Jugend auf ein Freund der Natur gewesen war und nur an einfachen Vergnügungen Geschmack fand, suchte bis zu seinem letzten Lebensjahre Erheiterung und Stärkung in Fußwanderungen, die er in Gesellschaft einiger Familienglieder oder Freunde unternahm, und machte bis zum Frühjahre seines Todesjahres, wo er zu leiden anfing, den Eindruck eines rüstigen Greises. Mit größter Geduld ertrug er die Schmerzen seines Siechthums, erzählte noch in seinen letzten Tagen mit bewunderungswürdiger Gedächtnißtreue und klarem Geiste, oft in scherzhafter Laune, Episoden aus seinem ereignißreichen Leben und verschied ruhig und heiter am 11. Nov. 1845.

Ueber die Familienverhältnisse des Verewigten, der eine Witwe, zehn Kinder und dreißig Enkel hinterließ und als Gatte und Familienvater ebenso verehrungswürdig war wie als Staatsdiener und Bürger, verweisen wir auf die Familiengeschichte.

An Schriften gab er heraus: Die Pflaume, nach der Natur möglichst treu abgebildet und botanisch beschrieben. Darmst. 1805 (die Angabe, daß M. B. Brockhausen Antheil an dieser Schrift habe, beruht auf einem Irrthume). — Gabe der Muse zum neuen Jahre 1824. Eb. 1824. — Gesammelte Dichtungen zum Besten der Kleinkinderschule in Darmstadt. Ebds. 1844.

(Großh. hess. Zeit. zu Darmst., 1837 Nr. 122 und 1845 Nr. 321. — Pfälz. Gartenzeit. 1845 Nr. 52. — Neuer Nekrol. der Deutschen. Jahrg. 23 (1845), Thl. 2, S. 844 fg. — *Ed. Mar. Oettinger*, Moniteur des dates, 11 livrais. p. 149. — Scriba, Biogr. literar. Lex. der Schriftst. im Großh. Hessen, Abth. II, S. 280.)

(*Schwartz.*)

GUNDICOTA, Fort nebst Stadt in Indien, Präsidentschaft Madras, südöstlich von Bellary, steht an der Kante eines Abgrundes, welcher eine Reihe Sandsteinhügel spaltet und vom Flusse Pennar durchströmt wird. Die in früherer Zeit beträchtliche Stadt ist gegenwärtig unbedeutend und hat nur an 1500 Einwohner; dagegen ist das Fort von Interesse wegen der Moschee mit prächtigem Minaret, welche es enthält, und besonders wegen der Ueberreste eines Tempels, nach welchem einst jährlich an 100,000 Hindu wallfahrteten, um ihre Opfergaben darzubringen. Die Ruinen bestehen hauptsächlich in einem schönen Thorthurme von Sandstein mit reicher Sculptur und einigem anderen Bauwerk, welches u. a. ein merkwürdiges Basrelief enthält. Dasselbe ist so gesetzt, daß man immer nur die Hälfte der Figur sehen kann, welche sich je nach der Stellung des Beschauers als eine Kuh oder als ein Elefant darstellt.

(*W. Bentheim.*)

GUNDIOK (König der Burgunden), welcher entweder unmittelbar oder spätestens wenige Jahre nach dem Tode des Gundahar den Thron mit seinem Bruder Childerich gemeinsam bestieg. Ueber die verschiedenen Formen dieses Namens, wie derselbe in den Geschichtsquellen vorkommt (Gundiocus, Gunthivus, Gundiacus, Gundivicus, Gunduicus, Gundiucus, Gundicus, Gundevechus, Gundeuchus, Gundiochus, Gundeveus u. a.), vergl. Binding, Gesch. des burgund. romanischen Königreichs, S. 38 und Wackernagel's Ausführungen ebendas. S. 345 fg. Die urkundlich bestbeglaubigte latinisirte Namensform ist Gunduicus, wie Papst Hilarius (461—468) bei Mansi in der Collect. concil. VII, 936 den Namen schreiben ließ. Nach *Jordan.* de reb. Get. 44 regierte er mit Childerich gleichzeitig über die Burgunden. Seine Abstammung vom Königsgeschlechte des Gundahar erscheint sehr zweifelhaft; vergl. Binding (S. 39), der mit vollem Rechte dieselbe bestreitet. Indem *Prosp.* chron. ad ann. 435 ausdrücklich berichtet, Gundahar sei cum stirpe in der Schlacht gegen die Hunnen umgekommen, — indem außerdem *Gregor. Tur.* II, 28 sagt: „Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum ex genere Athanarici regis persecutoris", so kann es füglich keinem Zweifel unterliegen, daß Gundiok nicht ein Nachkomme des Gundahar gewesen sei. Valesius, Mascov, Müllenhoff, Fauriel, Pétigny, Bluhme, Derichsweiler glaubten freilich, eine directe Abstammung Gundiok's von Gundahar annehmen zu sollen, indem sie auf Gundobad's Verordnung in der L. Burgund. t. 3 (Si quos apud regiae memoriae auctores nostros i. e. Gibicam, Godomarem, Gislaharium, Gundaharium, patrem quoque nostrum et patruos liberos fuisse constiterit etc.) diese Meinung stützen zu dürfen dachten. Der angeführte Wortlaut gibt allerdings zu Zweifeln Veranlassung. Die wahrscheinlichste Auffassung dürfte aber doch die sein, daß Gundobad unter seinem ungenannten Vater den Gundiok versteht, neben welchem allerdings nur ein patruus (Childerich) mit Namen bekannt ist. Waitz in den Forsch. z. deutsch. Gesch. I, S. 8 liest übrigens auch patruum statt patruos. Darf man nun schwerlich zweifeln, daß dieser Stelle zufolge auf Gundahar, welcher 437 fiel, der Vater und Oheim des Gundobad succedirten, also Gundiok und Childerich, so ergibt sich 437 als das Jahr von deren Thronbesteigung von selbst. Gundiok war aber nicht der Sohn des Gundahar, sondern gehörte nach Jordanes in das Geschlecht des Athanarich; für die Burgunden begründete er eine neue Dynastie, und so erklärt es sich wol ganz genügend, wenn Bluhme eine Stelle aus einer Vita Sigismundi anführen kann, wo es heißt, Gundiok sei ex suo genere levatus rex gewesen, — eine Stelle, welche Waitz mit Recht so erklärt, er sei aus einem neuen Geschlechte zum Könige erhoben worden, und durch seine Erhebung erst sei dasselbe zu stirps regia geworden. Dieses Aufkommen einer neuen Dynastie,

welche immerhin mit der ausgestorbenen ersten in mittelbarem Zusammenhange gestanden haben kann, wird um so wahrscheinlicher, da die Burgunden des Gundahar (nach Sokrates) Katholiken gewesen waren, und dann die des Gundiok als Arianer auftraten; damit stimmt *Oros.* hist. VII, 32 überein. Nur durch ihre nähern Beziehungen zu den arianischen Westgothen überdauerten Theile des burgundischen Volkes die Niederlagen von 436 und 437, und so ist es wol begreiflich, wenn in großem Maße der Anschluß des Volkes an die arianische Lehre erfolgte. *Pétigny* in seinen Etudes sur l'hist. etc. de l'époque Méroving. II, S. 50, Anm. glaubt den frühern Katholicismus der Burgunden und somit ihren nachträglichen Uebertritt zum Arianismus bestreiten zu dürfen, indem er sich auf eine Stelle des Salvianus beruft, der sage: „omnes barbari sunt pagani aut haeretici." Aber als Salvianus (gegen 450) schrieb, waren die Burgunden in Sabaudia unter ihrem Könige Gundiok wirklich schon Arianer geworden. Binding (S. 40, Anm. 161) erklärt ebenfalls die Nachricht des Orosius für unmöglich, gibt aber keinen genügenden Beweis. Mit gutem Grunde schrieb man den Uebertritt dem Einflusse der Westgothen zu, welche nicht nur vorher (436 fg.), sondern auch bald nachher die Burgunden unterstützten; vergl. z. B. *Prosp.* contin. a. 641 ad ann. 457: „Gundiocus rex Burgundionum annuente Theodorico ac Gothis Galliam ingreditur". Mit Recht dagegen macht Binding (S. 40 fg.) darauf aufmerksam, daß, wenn auch Papst Hilarius in einem Briefe vom 10. Oct. 463 den Gundiok als filius noster bezeichnet, was einem Häretiker gegenüber allerdings auffallend ist, daraus doch nicht der Beweis sich ergebe, daß Gundiok Katholik gewesen sein müsse. Einerseits kann man in diesem Ausdrucke den Anspruch des Papstes auf väterliche Gewalt auch über die häretischen weltlichen Fürsten erblicken. Andererseits weist Binding (S. 40, Anm. 160) richtig aus *Avit.* ep. 41 ad Chlodovechum und *Gregor. Tur.* II, 34 nach, daß die Burgunden zur Zeit des Gundobad Arianer waren, und auch *Gregor. Tur.* II, 9 (Burgundiones quoque Arianorum sectam sequentes habitabant trans Rhodanum, qui adjacet civitati Lugdunensi) bezeugt diese Thatsache; aber Alles das beweist nicht, daß sie vorher nicht Katholiken gewesen sein können.

Unter welchen Schwankungen und Gefahren sich Ueberreste des burgundischen Volks nach der Niederlage vom J. 437 erhalten haben, ist nicht nachzuweisen; aber in größeren Massen müssen sie eine neue Heimath gesucht haben, und fanden diese nach wenigen Jahren in der Landschaft Sabaudia, welche ihnen überlassen wurde. Zum J. 443 berichtet *Prosp. Tiro:* „Sabaudia Burgundionum reliquiis datur." In den Umgebungen des neuenburger und genfer Sees konnte Gundiok seinem Volke einen neuen Staat gründen in neuer Heimath. Bemerkenswerth ist der passive Ausdruck *datur*, durch den der Chronist vermeidet anzugeben, durch wen die Burgunden diese neuen Sitze erhalten haben. Ohne Zweifel unrichtig ist es, wenn Fauriel und Pétigny meinen, Aëtius habe ihnen diesen District angewiesen zum Zwecke des Schutzes der Reichsgrenzen gegen die Westgothen. Viel wahrscheinlicher ist im Gegentheil, daß sie diese Ansiedelung der Gunst der Gothen ebenso im J. 443 verdankten, wie sie ihre weitere Ausdehnung auf gallischem Boden auch 457 „annuente Theodorico ac Gothis" (*Prosp.* contin.) erreichten. Die Römer fügten sich in die Thatsache der Besitznahme, die sie eben nicht hindern konnten. Ueber die Ansiedelungsformen auf diesem von römischen Provinzialen bewohnten Boden vergl. namentlich Gaupp, „Die germanischen Ansiedelungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreichs", S. 317 fg. und Binding a. a. O., S. 10 fg. Der letztere zeigt, daß man *datur* in seiner streng juristischen Bedeutung als Uebertragung zu vollem Eigenthume zu fassen habe, und daß diese Eigenthumsübertragung nur vom römischen Kaiser und dessen Bevollmächtigten ausgegangen oder vielmehr wol gutgeheißen zu denken sei. Gaupp kommt in Betreff der Besitzergreifung des Grundbesitzes zu dem Ergebnisse, daß in der Regierungszeit des Gundiok bis etwa 474 die Burgunden ihren Antheil am Acker aus dem Gesammtbesitze ihres römischen provinzialen hospes regelmäßig nicht bestimmt ausgeschieden hätten; Binding dagegen charakterisirt gleich das Verfahren bei der ersten Ansiedelung als wirkliche Theilung, wodurch der Burgunde als bestimmten Satz die Hälfte vom Grundbesitze seines hospes erhalten habe. Ob dieser Satz (der Hälfte) freilich durchgängig Geltung gehabt habe, oder ob der hospes auch gelegentlich größere Antheile habe abtreten müssen, ist nicht sicher zu entscheiden. Kaufmann macht gegen Binding (in Gött. gel. Anz. 1869, S. 164 fg.) Bedenken geltend, und es dürfte nicht unwahrscheinlich sein, daß die abgetretenen Antheile anfangs sehr ungleichmäßig gewesen sein mögen, sodaß eine gesetzliche Bestimmung darüber endlich erforderlich ward, und nun der Ansatz der Abtretung von zwei Dritteln (cf. L. Burgund. t. 54: „tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit" etc.) als eine Art von Durchschnittsansatz gesetzliche Geltung erhalten haben mag. Wie in dieser Beziehung, so scheint auch nach andern Seiten hin die Regierungszeit des Gundiok noch eine Periode vielfach schwankender Rechtsverhältnisse gewesen zu sein. Als ein recht sprechender Beleg dafür erscheint in Gundobad's Lex Burgundionum tit. 17, §. 1, wo es heißt: „Omnes omnino causae, quae inter Burgundiones habitae sunt, et non sunt finitae, usque ad pugnam Mauriacensem habeantur abolitae." Die Masse der Processe mag so angewachsen sein, die ältern Processe mögen allmälig so unentscheidbar geworden sein, daß es räthlich wurde, eine neue Periode im Rechtsleben des Volkes abzugrenzen. Acht Jahre 443—451 hatte Gundiok Zeit, um die Verhältnisse seines Volkes in Sabaudia zu organisiren, und den Besitzstand zu befestigen. Da ward er in die tiefgreifende Bewegung mit hineingerissen, welche durch Attila's Angriff auf Gallien veranlaßt wurde. Schon hatte Attila im Anfange des J. 451 den Zug

durch Südgermanien angetreten, schon hatte er zwischen Westgothen und Römern Intriguen angesponnen, um beide Völker gegen einander zu verfeinden, als es den klugen Mahnungen des Aëtius gelang, zahlreiche meist germanische Bundesgenossen gegen Attila ins Feld zu rufen. Theodorich sah ein, daß die bereits in den Rheingegenden plündernden und mordenden Hunnen den Germanen ebenso gefahrdrohend seien, wie den römischen Provinzialen, und zog deshalb mit mächtigem Heere dem Aëtius zu Hilfe. Es war das um so selbstverständlicher, weil verlautete, Attila habe die Westgothen als das Hauptobject des Angriffs bezeichnet; vergl. *Jordan.* c. 36 und *Prosp.* chron. „Attila — multa vicinarum sibi gentium milia cogit in bellum, quod Gothis tantum se inferre, tanquam custos Romanae amicitiae denunciabat." Wie die Westgothen, so erschienen auch die Burgunden, Franken, Sachsen u. a. auf dem Schlachtfelde bei Chalons, über dessen genauere Feststellung allerdings gestritten wird; vergl. darüber **Wietersheim**, Gesch. der Völkerwand. IV, 360 und 395 fg. In den Berichten über die Schlacht treten neben den Schilderungen über die verlust-, aber siegreichen Kämpfe der Westgothen die der Burgunden und andern Germanen völlig in den Schatten, wenn man nicht etwa annehmen darf, daß dieselben in diese gothischen Thaten stillschweigend mit einbegriffen sind. Attila hatte, wenn man auch die ungeheuern Zahlen der Gefallenen entschieden anzweifeln muß, immerhin so schwere Verluste erlitten, daß er für die nächste Zeit dem römischen Feldherrn ungefährlicher erschien als die germanischen Sieger. Diese also, namentlich aber den neugewählten Westgothenkönig Thorismund, wußte er nun zu bewegen, in ihre Heimath zurückzukehren, ohne das Vernichtungswerk gegen die Hunnen zu erneuern und zu vollenden. **Gaupp** (S. 304) und **Binding** (S. 45) stimmen darin überein, daß der 17. Titel der Lex Burgundionum bald nach der catalaunischen Schlacht abgefaßt sein müsse; er darf ohne Zweifel als eine gesetzliche Anordnung aus der Zeit des Gundiok angesehen werden. Jedenfalls ist dieser Titel vor tit. 79 de praescriptione temporum veröffentlicht, und wenn er auch nicht ein eigentliches Verjährungsgesetz ist, so konnte er doch zum Theil die Stelle eines solchen vertreten nicht nur in dem oben angeführten §. 1, sondern auch in §. 3 desselben („pro homine ingenuo prius occiso 20 tantum solidi inferantur, et omnis repetitio conquiescat"). Ein eigentliches Verjährungsgesetz ward erst viel später gegeben. In die nächsten Jahre gehören die Ereignisse, deren *Sidon. Apoll.* im paneg. ad Avit. v. 441—443 mit den Worten gedenkt:

> Interea incautam furtivis Vandalus armis
> Te capit, infidoque tibi Burgundio ductu
> Extorquet trepidas mactandi principis iras.

Die äußerst hypothetischen Auffassungen von Gibbon, Derichsweiler u. a. vergl. bei Binding (S. 49), der ohne Zweifel mit Recht aus dieser Stelle schließt, daß um 455 die Burgunden einen Zug auf römisches Gebiet zu Eroberungszwecken unternommen, und dadurch den bald darauf ermordeten Kaiser Maximus zu ohnmächtigem Zorne gereizt hätten. Mit dieser Stelle des Sidonius bringt Binding eine Nachricht der Continuatio *Prosperi* in Verbindung, wo es heißt: „At Gippidos Burgundionos intra Galliam diffusi repelluntur." Er glaubt, statt der Gepiden an die Alanen denken zu dürfen, und meint, diese räthselhafte Nachricht löse sich wahrscheinlich dahin auf, daß die Burgunden schon vor des Maximus Tode ihre Grenzen überschreiten, sich über Gallien ergießen, und von den Alanen um Valence zurückgeworfen werden. So genial diese Vermuthung ist, so ist sie doch nicht ohne Bedenken; einen Volksnamen durch einen andern ersetzen, der weder in den Schriftzügen, noch im Klange Aehnlichkeit mit jenem hat, ist doch bedenklich. Es können ja wirklich Gepiden gewesen sein, durch welche die Burgunden zurückgetrieben wurden, da es durchaus nicht als sicher gelten kann, daß dieselben mit Attila zugleich Gallien verlassen haben. Das soll jedoch keineswegs behauptet werden; im Gegentheil dürfte der verderbte Text letzterer Stelle vielleicht zu emendiren sein: „At Gepidae et Burgundiones intra Galliam diffusi repelluntur", d. h. zersprengte Gepidenscharen, sowie vereinzelte burgundische Scharen, welche letztere zur Besitznahme neuen Grundbesitzes hier und da in Gallien eingedrungen waren, werden zurückgetrieben. Solche vereinzelte Versuche blieben wol größtentheils erfolglos, leiteten aber die Grenzerweiterung von 457 ein. Auf die Ausdehnung des Reiches durch Gundiok im J. 457 beziehen sich die Stellen bei *Jordan.* c. 44 (Theodericus arma movit in Suevos, Burgundionum quoque Gundiacum et Chilpericum reges auxiliares habens sibique devotos) und die von Waitz (in den Forschungen zur Deutsch. Gesch. I, S. 10) angeführte Stelle, wo es heißt: „Post cujus (Reciarii) sedem Gundiocus rex Burgundionum cum gente et omni praesidio, annuenti sibi Theudorico ac Gothis, intra Galliam ad habitandum ingressus, societate et amicitia Gothorum functus." Diese Stellen ergänzen sich durch *Mar. Aventic.* ad ann. 456: „Eo anno (Joanne et Varana coss.) Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Gallis senatoribus diviserunt."

Wahrscheinlich einige Jahre früher hatte sich Gundiok mit der Schwester des mit dem westgothischen Königshause verwandten Sueven Ricimer vermählt. Das Jahr ist nur vermuthungsweise daraus zu bestimmen, daß Gundiok's Sohn aus dieser Ehe im J. 472 schon erwachsen genug war, um vom Olybrius durch den Titel patricius ausgezeichnet zu werden. Ob erst durch diese Ehe der Grund des guten Einvernehmens zwischen dem westgothischen und burgundischen Königshause gelegt worden sei, ist sehr zu bezweifeln, da oben angedeutet worden ist, daß dieses gute Einvernehmen bereits 443 deutlich hervortrat. Jedenfalls aber bestand dasselbe noch um 455, als Mäcilius Avitus auf Theodorich's Veranlassung den Kaisertitel angenommen hatte, was Gundiok offenbar gebilligt haben muß, da er sich an

dem Kriege gegen den Sueven Rechiar im Interesse des Avitus betheiligte (456). Nicht leichtfertig hatte Theodorich den Kampf gegen den gleichfalls mit ihm verwandten Rechiar unternommen; wiederholt hatte er zum Frieden gemahnt, und nur die übermüthigen und aufreizenden Antworten Rechiar's veranlaßten ihn dann zum Kampfe. Zu diesem Kriege sandte Gundiok dem Theodorich ein Hilfsheer (456), und erst im Frühlinge des folgenden Jahres beendete derselbe seinen siegreichen Feldzug auf der pyrenäischen Halbinsel, weil unterdessen Avitus vom Ricimer besiegt und abgesetzt worden war. Noch in demselben J. 457 nahmen nun die Burgunden beträchtliche Gebiete im südlichen Gallien in Besitz, und es kann nicht füglich bezweifelt werden, daß diese Besitznahme infolge eines Vertrags mit den Westgothen (annuenti sibi Theuderico ac Gothis nach dem Fortsetzer des Prosper) geschehen sei. Daß Gundiok nun Ambariacum, einen Ort zwischen Genf und Lyon, das heutige Ambérieux, zu seinem Königssitze gemacht habe, macht Binding sehr wahrscheinlich, indem er als mögliche Grenze der damaligen Gebietserweiterung die Saone annehmen möchte. Während übrigens in der Sabaudia die Besitznahme in der Weise vor sich gegangen war, daß dem Burgundionen ein römischer Provinziale als hospes zugewiesen war, soll es 457 zu einer förmlichen Theilung mit den gallischen Senatoren oder Großgrundbesitzern gekommen sein. In Betreff des Gebiets im Süden der obern Rhone gibt ein Brief des Papstes Hilarius vom J. 463 einigen Anhalt. Die Stadt Die hatte sich beschwert, daß der Bischof Mamertus von Vienne ein kirchliches Hoheitsrecht gegen den Willen ihrer Bürger hatte ausüben wollen; daraus nun, daß die Bewohner einer burgundischen Stadt solchen Eingriff eines nichtburgundischen Bischofs zurückwiesen, entnimmt Binding mit Recht, daß damals die Grenzen des Reichs sich noch nicht bis zur Rhone bei Vienne ausgedehnt hätten, und er fügt hinzu, daß dieselben nach Süden, „wenn wirklich die Isère den frühern limes gebildet hatte, mindestens bis zur Drôme vorgeschoben" gewesen seien. Wesentlich anders, aber ungleich weniger treffend, faßt Derichsweiler (S. 38 fg.) diese Ereignisse und Verhältnisse zur Zeit des Gundiok auf; so muß namentlich als ganz unerwiesen bestritten werden, daß Gundiok vor dem Zuge gegen die Sueven ein unseßhaftes, abenteuerndes Leben geführt, und erst nach demselben „an der Seite seiner angesiedelten Stammesgenossen das Land zwischen Rhone, Durance und den Alpen in Besitz" genommen habe. — Obgleich nun in den etwa 20 Jahren seit 443 die Burgunden und Westgothen in den damaligen Völkerwirren sich gegenseitig unterstützt und in dieser Verbindung gemeinsamen Vortheil gezogen hatten, — obgleich sich dadurch ein dauerndes Bündniß als eine Art von Nothwendigkeit empfahl, trat eine Entfremdung dennoch ein, als gegen Mitte des J. 466 (vergl. Aschbach, „Gesch. der Westgothen" S. 143, Anm. 79) König Theodorich II. durch die Hand seines Bruders Eutharich ermordet worden war. Gundiok wird im Briefe des Papstes Hilarius vom J. 463 mit dem römischen Titel magister militum ausgezeichnet, also mit einem der höchsten römischen Heeresämter, welches den Oberbefehl über Reiterei und Fußvolk gewährte. Um die Zeit des Gundiok war jedoch die Ertheilung dieses Titels kaum etwas anderes als eine vertragsmäßige Uebereinkunft, daß Gundiok als oberster Kriegsherr seines Volkes sein Heer als Theil des römischen Heeres ansehen und verwenden möge. Ueber dieses Amt vgl. Walter, „Röm. Rechtsgesch." S. 363 und Pauly, „Realencyklop." IV, S. 1423. Daß Gundiok auch als Gesetzgeber seines Volkes aufgetreten sein werde, läßt sich aus verschiedenen Stellen in Gundobad's Lex Burgundionum mit Sicherheit entnehmen. Darauf zu beziehen sind namentlich die ersten Worte der Praefatio (in *Walter's* Corp. I, 302): „Cum de parentum nostrisque constitutionibus" etc. Vielleicht kann man hierzu auch rechnen eine Verordnung, welche verloren ist, von deren Existenz aber tit. 49, §. 3 („quod prius statutum est") sowie eine andere, von der tit. 53 („Licet emissa jam pridem fuerit lege constitutum") Erwähnung thun. Bestimmterer Nachweis aber über diese gesetzgeberische Thätigkeit läßt sich nicht geben. Vergl. Binding S. 67. Gegen Ende seines Lebens ward Gundiok Alleinherrscher seines Volkes, indem sein in Genf residirender Bruder Chilperich vor ihm kinderlos gestorben sein muß, da Gundiok's Söhne dann nach des Vaters Tode als Beherrscher des ganzen Reiches erscheinen. Gundiok selbst starb 473 um den Anfang des März (vgl. Pallmann, „Sturz des weström. Reiches", S. 276). Die unrichtige Datirung Müllenhoff's, welcher den Tod Gundiok's spätestens 466 setzen will, weist Binding S. 71, Anm. 280 mit Recht zurück.

(*H. Brandes.*)

GUNDLING. Die Familie der Gundling, welche durch den preußischen Historiographen und lustigen Rath Johann Paul von Gundling am bekanntesten geworden ist, stammt aus Brabant und zwar von dem adeligen Geschlechte derer von Bergen ab, von denen einer, welcher sich zu Kaiser Max' I. Zeit nach Deutschland begab, den Beinamen Günstling erhalten haben soll. Dieser Name erbte in der veränderten Form Gundling fort. Die Familie wurde bürgerlich; es gingen aus ihr einige tüchtige Theologen hervor, Balthasar zur Reformationszeit, der Stammvater der Familie, wie es scheint, und sein Enkel Franz. Im übrigen wurde die Familie bald bedeutungslos. Erst der Sohn Conrad's, eines Sattlers und Bürgers zu Nürnberg, machte den Namen wieder bekannter. Dies war Wolfgang, geb. 1637 zu Nürnberg. Er studirte zu Altdorf Theologie, wurde 1664 Pfarrer zu Rasch und Vicar in Altdorf, 1668 Diaconus und 1669 Pfarrer zu Kirchensittenbach bei Nürnberg und 1677 Diaconus an der St. Lorenzkirche zu Nürnberg, wo er 1689 starb. Er hat sich durch verschiedene theologische Schriften einen geachteten Namen gemacht; vgl. Will, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon. Nürnberg 1755 in 4, Thl. I, S. 583 fg. Seine beiden Söhne Nikolaus Hieronymus und Jacob Paul wurden beide in ihrer Weise berühmte Männer. Ein dritter

Sohn ist als Maler gestorben. Die Mutter dieser Kinder war Helena, die Tochter Vogel's, der Rector der Sebaldus-Schule zu Nürnberg und Lehrer des Wolfgang Gundling gewesen war und im J. 1663 gestorben ist.

(*R. Pallmann.*)

GUNDLING (Jacob Paul, Freiherr v.), Ober-Ceremonienmeister, Historiograph, Vorleser, lustiger Rath u. s. w. König Friedrich Wilhelm's I. von Preußen, Bruder des Nik. Hier., geb. den 19. Aug. 1673 zu Hersbruck bei Nürnberg, gest. den 11. April 1731 in dem königlichen Schlosse zu Potsdam, ein Mann voll von Charakterschwäche, unklarer Gelehrsamkeit, Gutmüthigkeit und Eitelkeit, Eigenschaften, die ihn schließlich auf nicht viel höherer Stufe als der eines Hofnarren erscheinen lassen.

Seine Mutter war wegen des Krieges vor ihrer Niederkunft aus Kirchensittenbach nach Hersbruck geflüchtet und gebar ihn im letzteren Orte; vgl. Will, Nürnberger Gelehrten-Lexikon Bd. I, S. 591.

Er scheint einen ähnlichen Bildungsgang wie sein Bruder durchgemacht, außer in Altdorf und Jena aber auch in Helmstädt studirt zu haben. Genaueres ist nicht zu finden, denn die Schrift: Leben und Thaten Jacob Paul Freiherrn von Gundling — eines höchst seltsamen und abenteuerlichen Mannes (von König), Berlin 1795 in 8, ist unkritisch, zum großen Theil aus den damaligen Broschüren gearbeitet und geht über die frühere Geschichte ihres Helden flüchtig hinweg.

Gundling ging nach vollendeten Studien — es läßt sich die Facultät, der er angehörte, nicht sicher nachweisen — als Informator mit zwei jungen Edelleuten auf Reisen nach Holland und England. Nach seiner Rückkehr scheint er sich nach dem Brandenburgischen, wo sein älterer Bruder schon Verbindungen erhalten hatte, gewandt zu haben. Der damals allmächtige preußische Minister Freiherr von Danckelmann zog ihn nach Berlin und verschaffte ihm hier bei der neugestifteten Ritterakademie eine Stelle als Professor des bürgerlichen Rechts, der Geschichte und Literatur, welche er am 5. Jan. 1705 antrat. Gundling ließ nach König S. 23 einen kurzen Entwurf drucken, worin er sein Programm entwickelte.

Gleich darauf wurde Gundling auch als Historicus bei dem im J. 1706 errichteten Oberheroldsamte angestellt. Seine Obliegenheiten bestanden nach den Statuten darin: „sich die Historie des königlichen und kurfürstlichen Hauses, dessen Ursprung, Geschichten, Wappen, Rechte und Gerechtigkeiten, wie nicht weniger derer adelichen Familien und Geschlechter in dem Königreich Preußen, Churmark Brandenburg und allen übrigen königlichen Landen, bekannt zu machen, davon genaue Nachricht und Wissenschaft zu haben, nach allen Documenten, Schrifften und Urkunden sich zu befleißigen und dem Ober-Herolds-Amt, wenn es von Ihm verlangt wird, davon gehörige Information zu ertheilen, wie nicht weniger was an Hand zu geben. Daneben muß Er die bei dem Ober-Herolds-Amt einlauffende Diplomata, sie seyen in was Sprache sie wollen, untersuchen, derselben eigentlichen Sensum eruiren und Copiam davon zur Registratur geben".

Gundling's Studien haben durch die Thätigkeit beim Heroldsamte, wie es scheint, ihre entscheidende Richtung erhalten, nämlich auf die brandenburgisch-preußische Geschichte und Landeskunde hin, auf welchem Gebiete er später sich vorzugsweise bewegte. Vor 1713 hat er nur einige kleine Schriften drucken lassen, die allgemeinen Inhalts sind, nämlich ein Specimen lectionum bei der königl. Ritter-Akademie; ich finde diese Schrift von König S. 26 angeführt, kann aber Genaueres nicht angeben, denn die königl. Bibliothek zu Berlin besitzt sie nicht. Ferner hat er Severini de Monzambano lib. de statu imperii Germanici cum praefat. Col. ad Spream 1706 in 8 herausgegeben. König beurtheilt die Schrift nicht günstig. Die königl. Bibliothek zu Berlin besitzt diese Ausgabe nicht, ich vermag daher kein Urtheil über sie abzugeben.

Gundling verlor seine Stellung als Beamter beim Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's I., welcher sowol das Oberheroldsamt als auch die Ritterakademie aufhob. Er privatisirte nun, eine schwere Sache, ohne Gehalt und Vermögen. Von da ab beginnt er zu sinken; er benutzte seine Gelehrsamkeit, um damit sein Leben in den Kneipen zu fristen. Sein Biograph (König) gibt folgende Darstellung von dieser Uebergangsperiode: „So viel man aber zu Berlin von dieses Mannes Gelehrsamkeit sprach, die er nie versteckte, so viel erzählte man auch von seinen sich auszeichnenden Sitten, von der sonderbaren Art sich im gesellschaftlichen Leben zu betragen, und vorzüglich von seiner Neigung zum Trunk, welche ihn zu allerlei Ausschweifungen verleitete und vielmals dem öffentlichen Gespötte preisgab. Diese letztere Schwachheit brachte Verachtung über ihn, und nach und nach kam es dahin, daß er der Gegenstand des Gelächters und der lustigen Vögel, die sich um ihn versammelten, ward. Gesellschaften vereinigten sich, Gundling eine freie Zeche zu verschaffen, wofür er etwas von seiner Gelehrsamkeit hören lassen mußte, und gemeinhin endigten sich solche Versammlungen damit, daß er betrunken nach Hause kam, oder wol gar auf der Gasse liegen blieb, und also diese kleinen Vortheile sehr theuer bezahlen mußte. Demohnerachtet hatte Gundling so viel Behagen an dieser Lebensart gefunden, daß diejenigen, welche sich aus guter Absicht bemühten, ihn zurechtzuweisen, von ihm verlacht oder mit der Entschuldigung abgewiesen wurden, daß er seinen Kopf stets voller gelehrten Gedanken habe und deshalb oft vergesse, was er thue. Dabei war er ein wahrer Cyniker, schmuzig am Körper und in der Kleidung, die an und für sich schon auszeichnend war, äußerst nachlässig und übel berathen. Damals hielt er sich vorzüglich bei einem lustigen und schalkhaften Wein- und Bierschenker Namens Bleuset auf, den viel Berliner von allerlei Ständen besuchten. Dieser Mann war nach seiner Angabe ein französischer Flüchtling und Verwandter des Pater La Chaise, des bekannten und berüchtigten Beichtvaters Ludwig's XIV. Seine komische Bildung und lustige

Streiche, die er von Zeit zu Zeit ausgeübt hatte, zogen ihm den Beinamen „Leipziger Polterhans" zu. Bei diesem Bleuset hatte Gundling seinen Lieblingsaufenthalt und ergötzte hier (gegen freie Zeche) die anwesenden Gäste mit seinen historischen Erklärungen der neuesten politischen Vorgänge, wozu ihm die Zeitungen Veranlassung genug gaben; und dadurch wurde er allbekannt in der Stadt."

Diese Darstellung König's ist wol nicht ganz zuverlässig, sofern sie die Geschichte Gundling's vor seiner Anstellung als Lector geben soll. Mit der „auszeichnenden" Kleidung scheint die des spätern Ober-Ceremonienmeisters gemeint zu sein. Zum Theil ist wol Faßmann (Gespräch zwischen Gundling und dem Baron von Kyau in dem curieusen Gespräche) die Quelle. Diese Quelle ist aber sehr trübe. Faßmann war ein ganz roher Mensch, der nur darnach gestrebt hat, Gundling's Stelle in der Gunst des Königs einzunehmen, ein persönlicher Feind desselben und nur bestrebt, seinen Schriften über ihn recht viel Leser zu verschaffen durch Erzählung recht derber Streiche Gundling's. Ich fürchte, daß er bei seinem gemeinen Charakter oft und gern übertrieben hat. Auch mag die mündliche Tradition manches über Gundling in übertriebener Form fortgepflanzt erhalten haben. König gibt nicht einmal an, in welchem Jahre Gundling an den Hof gekommen ist. Wenn ich richtig vermuthe, muß das noch im J. 1713 geschehen sein. Denn nach der Vorrede zu seinem brandenburgischen Atlas (erschien 1724) ist Gundling schon im J. 1713 von Stadt zu Stadt gereist, um Material zu diesem Atlas zu sammeln. Und ohne amtliche Stellung und Geldmittel kann er das unmöglich gethan haben; die erhielt er also schon im J. 1713.

Der General von Grumbkow wurde die Veranlassung, daß Gundling an den Hof kam. Der König richtete nämlich gleich nach seinem Regierungsantritte das bekannte Tabakscollegium ein. Da fehlte es denn oft an Stoff zur anregenden Unterhaltung und an einer gelehrten Person zur Erklärung der Zeitungen, wenn solche zur Sprache kamen. Grumbkow, der Gundling bei Bleuset kennen gelernt hatte, glaubte in ihm den rechten Mann gefunden zu haben und stellte ihn dem Könige in einer der Abendgesellschaften vor [1]). Der König (so bemerkt Förster, Friedrich Wilhelm I. Bd. I, S. 256) fand an Gundling großes Behagen, da er ihm nicht nur über alles, was Politik, Geschichte, Geographie und Welthändel betraf, genügende Auskunft zu ertheilen wußte, sondern auch eine so komische Figur spielte, daß ein jeder an ihm seinen Muthwillen und seine Laune auslassen konnte. Gundling wurde zum königlichen Hofrath und Zeitungsreferenten für das Tabakscollegium ernannt und war bald der tägliche Gast des Königs, den er überallhin begleitete, wohin er sich des Vergnügens wegen begab. Doch hatte er auch seine Freiheit. Denn, wie schon bemerkt, bereiste er in den Jahren 1713, 1714 und 1715 behufs einer Beschreibung der Mark Brandenburg diese Provinz von Stadt zu Stadt. Auch war er zu Hause fleißig, denn schon im J. 1715 veröffentlichte er z. B. ein dickes Buch über den Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg.

Gundling's Fehler waren eine zu große Gutmüthigkeit und Unklugheit in den Dingen des gewöhnlichen Lebens; dazu große Eitelkeit [2]). Die Lust zum Trunke hat sich bei ihm durch die Umstände, in denen er sich befand, ausgebildet. Er ließ sich bei Hofe zu viel gefallen, sonst wäre er nicht so tief gesunken; er schob freilich die Schuld auf den König, indem er einmal im Vertrauen zu einem vornehmen Officier äußerte: „Ich habe mir viele Mühe gegeben, um in der Welt mein Glück zu machen, und es ist mir herzlich sauer geworden, um ein Stückchen Brot zu finden. Hier habe ich es nun in Berlin gefunden. Daß ich so behandelt werde, fällt auf den, der es thut; also muß ich zufrieden sein und mich in mein Schicksal mit Geduld fassen." Der König würde aber so derbe Späße, obgleich er selbst sie liebte, wie man sie mit Gundling anstellte, wol nicht gebilligt haben, wenn Gundling es verstanden hätte, durch ein energischeres Auftreten die Spaßmacher etwas zurückzuscheuchen. Denn der König schenkte ihm anfangs Vertrauen, weil er ihn aufrichtig ergeben fand und zuweilen verständige Reden führen hörte. In vino veritas! Das Unglück war das, daß Gundling vor Aerger über das Betragen, welches man gegen ihn anwandte, immer mehr trank. So denke ich mir die psychologische Entwickelung dieses seltsamen und im Grunde unglücklichen Mannes.

Dazu kam, daß Gundling bei Hofe freie Tafel und auch Wein, Bier u. s. w. frei hatte. König bemerkt S. 32 ganz richtig: Seine ihm angeborene Pedanterie, noch mehr aber die Thorheiten, die er in der täglichen Betrunkenheit beging, verringerte die Achtung, welche man anfänglich für ihn hatte, reizte die Officiere und Hofleute, keinen Witz und keine Erfindungen noch Mittel unangewandt zu lassen, um ihn lächerlich zu machen und ihn alles Ansehens zu berauben. Besonders da die ersten Versuche dieser Art sehr gut aufgenommen wurden und zum allgemeinen Vergnügen dienten. Dazu kam nun noch der Hauptumstand, daß man sich dem Könige angenehm zu machen suchte oder glaubte, daß er Behagen an den Streichen fände, welche man dem geplagten Gundling unablässig spielte und die dessen allgemeine Verachtung vollendeten, sodaß endlich sich auch niedrige Personen an ihn wagten, um ihn zu necken. — Zu vergessen ist übrigens nicht, wie ich sowol zur Entschuldigung des Königs wie seiner Hofleute hinzufügen zu müssen glaube, daß viele der

1) Vergl. v. Loen: „Kleine Schriften." Bd. I. 4. Aufl. Frankfurt 1753. S. 199.

2) So ließ er sich es gern gefallen, wenn z. B. der Markgraf von Ansbach ihn „Excellenz" betitelte. Auch der König that es einmal, wie Flögel erzählt, bei einem Gastmahle. Der Minister von Ilgen, der an diesen Titel sehr gewöhnt war und nicht bemerkte, daß der König mit Gundling scherzte, stand auf, um zu sehen, wer ihm die Gesundheit zutrinke, worauf sich der König deutlicher erklärte und sagte: „ich meine hier diese närrische Excellenz".

derben Streiche, die man Gundling spielte, im Charakter der etwas derben Zeit ihre Erklärung finden.

Friedrich Wilhelm I. gewöhnte sich bald so an seinen Zeitungsreferenten, daß er ihn sogar mitnahm, wenn er bei seinen Ministern oder Generälen speiste oder sich aufhielt, was gar nicht selten vorkam. Es wird erzählt, daß der General von Grumbkow in seinem Speisesaale ein besonderes Katheder errichten ließ, welches Gundling während der Tafel bestieg, um Zeitungen vorzulesen, solche zu erklären oder die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, wobei es denn sehr oft etwas zu lachen gab und er dadurch der Verdauung zu Hilfe kam.

Herr von Loen [3]), eine weitgereiste Persönlichkeit der damaligen Zeit, kannte Gundling von Ansehen und schildert ihn so: „Die Einbildung von der Vortrefflichkeit seiner Verdienste übernahm ihn. Die Ehre, beständig mit Fürsten und großen Herren umzugehen, blähete ihn auf. Ein steif zurückgeschlagener Kopf, eine spreuzige Miene, eine lang abhängende Staats-Perrüke, große Augen, die keinen Geist hatten, aufgeworfene Lefzen und Schritte, welche nach der Scansion in genere heroico abgemessen waren: alles dieses gab den neuen Staatsmann zu erkennen. — Gundling hat nichts weniger als den Witz eines aufgeräumten Kopfes, der durch einen gewissen Beischlag oder durch gewisse Ausfälle kurzweilig und possirlich ist. Sein ganzes Wesen ist dunkel und ernsthaft; alles, was ihn lächerlich macht, ist ein pedantischer Hochmuth. Ich habe selbst einige Briefe von ihm, die ein ganz ordentliches und gesetztes Wesen anzeigen und nicht das mindeste Ausschweifende haben. — Sonst hat der arme Gundling eine nicht gar glückliche Gesichtsbildung, und ich fürchte sehr, daß der Ausgang seiner abenteuerlichen Geschichten derselben gleichförmig sein dürfte." Eine Prophezeiung, welche eingetroffen ist.

Man trieb mit Gundling zwar arge Dinge. Auch der König ließ seine Laune an ihm aus, um in ihm gewisse Aemter französischer Herkunft, französische Moden und die damals herrschende, unfruchtbare, pedantische Gelehrsamkeit lächerlich zu machen, und er überhäufte ihn deshalb mit Titeln und mit Diplomen in der lächerlichsten Fassung. Doch hat er zuweilen ihn auch ernsthaft behandelt, von seinem naiven Urtheil zu gewinnen gesucht, hat ihn in manches Geheimerathscolleg gesetzt. Letzteres wol weniger wegen seiner Kenntnisse und Fähigkeiten. Ich vermuthe mehr deshalb, um durch Gundling die fachmäßigen Räthe in Angst und strenger Arbeit zu erhalten, denn diese mußten fürchten, daß Gundling vieles dem Könige berichten konnte. Auch Herr von Loen weiß S. 206 davon, daß die Rede ging, Gundling sei öfters ganze Stunden mit dem Könige allein im Cabinet verschlossen, schreibe und arbeite bei ihm, sei vielen Leuten nützlich, vielen gefährlich. Nach König S. 34 hat man Gundling nicht nachreden können, daß er Jemand geschadet habe [4]). Halb Scherz, aber auch halb Ernst des Königs war es daher, wenn er Gundling in den wichtigsten Regierungscollegien Sitz und Stimme gab. Gundling hatte auch verständige Ideen; das zeigt der Umstand, daß er den König auf die Vortheile des Seidenbaues und der Maulbeerpflanzungen aufmerksam machte. Der König zog das, vielleicht wegen der übertriebenen Berechnungen, die Gundling machte, ins Lächerliche, als er ihm darüber Bestallungen gab.

Von den vielen Titeln, deren Last Gundling getragen hat, bekam er nach dem simplen Hofrathstitel zunächst den eines geheimen Kriegsrathes. Sodann im J. 1717 (3. Nov.) die Würde des Oberceremonienmeisters. Der König wollte damit diese seiner Ansicht nach überflüssige Hofcharge und die französischen Hofgalakleider nur lächerlich machen. Er schickte ihm mit der Bestattung nämlich einen Anzug, wie ihn der 1713 verabschiedete Oberceremonienmeister von Besser, der damals in Dresden lebte, bei den Krönungs- und Ordensfesten zu tragen pflegte. Dieser Anzug bestand in einem rothen, mit schwarzem Sammet ausgeschlagenen Leibrock mit goldenen Knopflöchern und großen französischen Aufschlägen nebst reichgestickter Weste. Als Hauptschmuck erhielt er eine, auf beiden Seiten in vielen hundert Locken herabhängende Staatsperrüke von weißem Ziegenhaar und einen großen Hut mit rothen Straußenfedern; die Unterkleider waren strohfarben; dazu trug er rothseidene Strümpfe mit goldenen Zwickeln und Schuhe mit rothen Absätzen.

Der König ließ ihn in diesem Aufzuge, umgeben von Hasen und Affen, als seinen Attributen, in Lebensgröße malen; früher hing dieses Bild in einem der königlichen Zimmer zu Potsdam. Auf einem kleinern Bilde hat ihn der König mit eigner Hand gemalt als Polichinell, der von der Leiter herab Komödie spielt; Cavaliere und Damen standen unten versammelt und Gundling betrachtete sie durch eine auf seinem Hintern gemalte Brille; vgl. König S. 49, der die Bilder nicht mehr sah, und Förster, Friedrich Wilhelm I. Bd. I. Potsdam 1834, S. 257. Faßmann scheint die Idee des größeren Bildes bei seiner Schrift: „Der gelehrte Narr", die gegen Gundling gerichtet war, auf dem Titelbilde benutzt zu haben.

Im J. 1718 ernannte ihn der König zum Nachfolger des Leibnitz als Präsident der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und diese mußte ihm 200 Thaler Gehalt zahlen; Gundling wurde in sein Amt auch wirklich eingeführt. Der König wollte damit nur seine Verachtung der todten Gelehrsamkeit beweisen. In demselben Jahre wurde Gundling, scheinbar wegen seiner Vorschläge über den Seidenbau, im Grunde aber wol zur Beaufsichtigung [5]) der Räthe, wenn der König in den Sitzungen selbst nicht gegenwärtig sein konnte, zum Mit-

3) Kleine Schriften I, S. 199 fg. 4) Den einen Fall mit dem Philosophen Wolf in Halle ausgenommen, woran sein Bruder schuld war; besonders der Umstand, daß Benekendorf, Charakterzüge II, S. 18 fg., eine der bestunterrichteten Quellen, Gundling für schuldig hält, bestimmt mich dazu, nicht an Gundling's Unschuld zu glauben. Vgl. mehr bei seinem Bruder Nikolaus Hieronymus.

5) Das deutet auch v. Loen I, S. 202 an. Es heißt sogar Gundling solle Hofmeister des Kronprinzen werden, und die Minister wurden dadurch in Angst versetzt.

gliede des höchsten Landescollegs, des Generalfinanz-Directoriums, welches damals die spätern Ministerien in sich enthielt, ernannt, und der König befahl in einem eigenhändigen Schreiben an den Staatsminister von Kameke, „daß er soll von dato introduciren dehnn wohlgelahrten und weisen und den universahlen mit großen meriten würdigen Ober ceremonien Meister und geheimen Raht Gundelling im generahl finantz Directoriumb cum votto cessionem und soll das de partamant haben aller seiden würme im gantzen Lande ist mein Wille." Dieses Departement der Seidenwürmer wurde natürlich nur für Gundling creirt, aber etwas gutes ist damit doch geschaffen worden. Denn in einer zweiten Cabinetsordre befahl der König dem Obermarschall von Prietzen, daß die in- und außerhalb Berlins befindlichen Kirchhöfe mit Maulbeerbäumen besetzt werden und die heute oder morgen davon kommenden Nutzungen dem Ober-Ceremonienmeister Gundling erb- und eigenthümlich anheimfallen sollten. Der Obermarschall führte diesen Befehl aus und Gundling erhielt folgende Erbverschreibung: „Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen Unser allergnädigster König und Herr Dero Ober-Ceremonien Meister und Geheimen Rath dem — — [6]) Gundling, die Nutzungen von denen Maulbeerbäumen, womit die Kirchhöfe in und außer Dero Residentzien besage der deshalb an den hiesigen Magistrat unterm heutigen Dato ergangenen allergnädigsten Verordnung, besetzet werden sollen, auß besonderen Königl. gnaden dargestellt allergnädigst zugewandt und geschenket, daß Er und seine Erben und nachkommen solche Nutzungen Krafft dieses, wie es immer am gültigsten geschehen kann und mag davon haben und in seinen Nutzen verwenden könne und soll; Alß hat sich männiglich, denen solches zu wissen nöthig; insonderheit der Magistrat und sämbtl. Kirchenvorsteher alhier gehorsambst und eigentlich darnach zu achten, Ihm den freyen genos von sothanen Maulbeerbäumen zu allen zeiten ungehindert angedeihen, und Ihm keineswegs beeinträchtigen zu lassen. Uhrkundlich u. s. w. Berlin, den 27. Febr. 1718."

Um diese Zeit war Gundling noch nicht der bloße Hofnarr; der König verwandte ihn wirklich mehr oder weniger, von Loen gibt es ausdrücklich an. Im Adreßkalender vom J. 1720 wird Gundling aufgeführt als: Ober-Ceremonienmeister, geheimer Ober-Appellationsrath, Kriegs- und Hofkammerrath, Präsident der königlichen Societät der Wissenschaften, Hof- und Kammergerichtsrath und Historiographus. Er hatte also Sitz und Stimme im Kammergerichte, im Ober-Appellationsgerichte, im General-Finanzdirectorium und im General-Commissariats-Collegium.

Dafür mußte er sich freilich viel gefallen lassen.

Er trug sein lächerliches Galakleid recht bald ab in der Hoffnung, daß ihm der sparsame König kein neues anschaffen würde. Er erhielt nun aber eine ebenso lächerliche einfachere Kleidung [7]). Den königlichen Scherz konnte Gundling schon ertragen; denn er durfte sich mit dem Gedanken trösten, daß er ein Märtyrer der Wissenschaft sei, die der König nun einmal nicht leiden könne. Aber die Hofleute, besonders die Officiere und die Mitglieder des Tabakscollegiums, spielten ihm übel mit. Die meisten von den letztern hatten mit ihm Brüderschaft getrunken, um unter dem Schein der Vertraulichkeit ihren Muthwillen an ihm um so leichter auslassen zu können. Wenn sie ihn umarmten, wußten sie ihm Merkmale lächerlichster Art zu hinterlassen. Denn gewöhnlich hatte der ehrliche Gundling Figuren von Kreide oder Ruß oder Papier, Tuch u. s. w., durch welche Hasen, Affen, Esel und andere verächtliche Thiere dargestellt wurden, auf dem Kleid oder im Gesicht kleben. Wenn nun herzlich gelacht wurde, so wunderte er sich, weshalb das geschehe. Entdeckte er nun den Streich, so schalt und schimpfte er auf die Thäter, die er nicht kannte, und auch das diente zur Belustigung.

Oder man wurde noch handgreiflicher. Wenn Gundling seine Vorträge im Tabakscolleg hielt, pflegten sich wol einige Gäste hinter ihn zu setzen und räucherten seine Perrüke so mit Tabaksqualm ein, daß das faltige Gelock derselben sich in triefende Wellen auflöste. Schließlich war er gewöhnlich trunken; denn er kam oft schon nicht nüchtern in die Versammlung. Nun und auf dem Nachhausewege ging es am tollsten mit ihm her, und zwar am schlimmsten für ihn in Potsdam und Wusterhausen. Es geschah nicht selten, daß, wenn Gundling in Potsdam sich betrunken hatte, der König ihn als Arrestanten auf die Wache schickte, wo er mit dem wachhabenden Officier gewöhnlich aufs neue zu zechen anfing. Einst waren, wie Faßmann [8]) erzählt, zu Potsdam die kurmärkischen Stände versammelt, die Gundling mit königlicher Erlaubniß zu Gaste baten. Der Rheinwein ward bei diesem Mahle nicht geschont, und ohnerachtet solcher in großen Gläsern vorgesetzt wurde, so leerte sie Gundling doch bei einer jeden Gesundheit rein aus. So hatte er schon mehr als acht Kannen hinuntergeschluckt und war endlich davon dermaßen berauscht worden, daß er weder gehen noch stehen konnte, als er den königlichen Befehl erhielt, sich bei der Abendgesellschaft auf dem Schlosse ungesäumt einzufinden. Ueber diese unerwartete Einladung äußerst erschrocken und unfähig von der Stelle zu gehen, ließ er sich demohnerachtet durch zwei handfeste Leute nach dem Schlosse führen. Die frische Luft wirkte aber so stark auf ihn, daß, als er in des Königs Zimmer getreten war, ihm der Gebrauch der Sinne fehlte und er weder gehen noch stehen, viel weniger sprechen konnte. Der König stellte sich darüber äußerst zornig und befahl, das besoffene Schwein ins Stockhaus zu bringen, was auch sogleich geschah. Da aber der Arrestant nicht wußte, was mit ihm vorging, so legte er sich

6) Hier war im Concepte eine Lücke gelassen worden, wie man annehmen darf, um noch einen lächerlichen Titel einfügen zu können.

7) v. Loen I, S. 204. 8) Ob Faßmann bei seiner gemeinen Gesinnungsweise die Wahrheit erzählt, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls muß das, was er erzählt, möglich gewesen sein.

nach seiner Ankunft auf der Wache ohne Bewußtsein nieder und schlief ganz ruhig bis zum hellen Morgen. Beim Erwachen wunderte er sich nicht wenig, sich an einem solchen Orte zu sehen, wo er jedoch bis zum Mittage aushalten mußte, da er dann zum Könige geführt wurde, den er schon bei der Tafel sitzend antraf. Sein verwirrtes Aussehen und das in Unordnung gerathene Aeußere machten Gundling höchst lächerlich, noch mehr aber die an ihm sichtbare Verlegenheit und Furcht, wie der König, dem er nie traute, ihn behandeln lassen werde. Allein dieser ward, da der Sünder zitternd und bebend die Hände faltete und wehmüthig: peccavi! peccavi! ausrief, besänftigt, gab ihm einen derben Verweis und ließ ihn darauf wieder gehen.

Ein andermal hatte sich Gundling in Wusterhausen so voll getrunken, daß er taumelnd nach Hause ging. Auf der Brücke, welche über den gefrorenen Schloßgraben führte, packten ihn sechs handfeste Grenadiere, banden ihn mit starken Stricken und ließen ihn, ohne sich an sein entsetzliches Geschrei zu kehren, in den Schloßgraben hinab. Sie versahen es aber und ließen ihn fahren, bevor er mit dem Körper das Eis erreicht hatte, welches Gundling nun durch die Schwere seines Körpers eindrückte. Der Hintere lag im Wasser, mit beiden Ellenbogen stützte er sich auf das haltende Eis, um nicht ganz zu versinken; Hut und Perrüke waren verloren, als man ihn herausholte. Der König, der bei Mondschein zum Fenster hinaus sah, fand diesen Vorgang so komisch, daß er ihn mehrmals malen und in seinen Jagdschlössern aufhängen ließ.

Von den Hofleuten war ein gewisser Herr von Prinz eine wahre Geißel für Gundling, der nie vor ihm Ruhe hatte. Einst als sich der König ganz allein und blos in Begleitung seiner Büchsenspanner und Jäger auf der Rebhühner-Jagd bei Wusterhausen befand, schloß sich Gundling fest in seiner Stube ein, um vor Prinz' Verfolgungen sicher zu sein. Dieser kam ihm aber doch bei. Er machte ein Loch in die Thüre und warf durch dasselbe eine Menge Schwärmer und hölzerner Granaten hinein, wodurch die Stube ganz in Feuer kam und Gundling's Schafpelz in Brand gerieth, was ihn in größte Angst versetzte. Ein anderes Mal hatten lose Gesellen zwei junge Bären, die sich durch Unsauberkeit und Gestank auszeichneten und in dem Schlosse zu Wusterhausen den Dienst als Hofhunde versahen, in Gundling's Bett gelegt, wo der betrunkene Ober-Ceremonienmeister mit ihnen die Nacht zubringen mußte. Das gab ihm einen solchen Geruch, daß er mehrere Tage lang von der königlichen Tafel zurückgewiesen wurde. Einst hatte man ihm seine Zimmerthür im Schlosse von Wusterhausen zumauern lassen, sodaß er, als er des Nachts aus dem Tabakscollegium nach Hause kam, vergeblich nach dem Schlüsselloch suchte und zuletzt in den Bärenstall gerieth, wo ihn einer der alten Bären so unsanft umarmte, daß er mehrere Tage Blut hustete. Von da ab schloß er sich fest in seinem Zimmer ein und wollte nicht mehr bei Hofe erscheinen. Bitten, Befehle, Drohungen waren vergebens; man beschloß daher, ihn wie einen Fuchs oder Dachs aus seinem Loche herauszubrennen. Man schlug Bresche in die Thüre und warf durch die Oeffnung so viele Schwärmer, Raketen und Frösche in das Zimmer, daß der Oberceremonienmeister im Schlafrock aus dem Fenster springen mußte.

Wenn er nüchtern war, suchte sich Gundling gegen Streiche wohl zu sichern. Als er sich im J. 1718 mit der Tochter [9]) des Gelehrten Larrey, eines französischen Emigranten in Berlin und spätern preußischen Residenten in London, verheirathete, hatten sich die Hofleute vorgenommen, ihm einen Possen zu spielen; sie wollten ihm am Hochzeitsabend vor dem Schlafengehen ein Purgirmittel beibringen, wie Faßmann erzählt. Gundling, nichts Gutes ahnend oder von seiner Frau dazu bewogen, stellte sich vor der Hochzeit krank und bewog so den Pastor, ihn seiner Frau vor dem angesetzten Hochzeitstage anzutrauen. Die Hofleute hatten diesmal das Nachsehen.

Aber Ruhe bekam er nicht, weil er sich zu oft berauschte. Der König suchte sich auch dadurch Zeitvertreib zu verschaffen, daß er z. B. durch seinen Gesandten im Haag in holländischen und französischen Zeitungen Angriffe und Ausfälle auf Gundling und seine Schriften (meist wol von Faßmann verfaßt) einrücken ließ, die ihm dann im Tabakscollegium in die Hände gespielt oder vorgelesen wurden; so geschah es z. B. im J. 1724. Das scheint Gundling am meisten beleidigt zu haben.

Er beschloß sich der unwürdigen Behandlung durch die Flucht zu entziehen und führte seinen Entschluß auch wirklich 1724 aus. Morgenstern, der ebenfalls Hofnarr des Königs wurde, erzählt S. 173, Gundling sei nach Halle zu seinem Bruder geflohen; Faßmann dagegen gibt an, er habe sich nach Breslau gewandt. Das letztere dürfte wahrscheinlicher sein, weil er zu Halle immer noch im Bereich des Königs blieb.

Friedrich Wilhelm I. war an den seltsamen Mann so gewöhnt, daß er alles mögliche aufzubieten befahl, um ihn zur Rückkehr zu bewegen. Und es gelang; der König suchte ihn nun aber zu ängstigen, stellte sich sehr erzürnt über seine Flucht und drohte wol auch, ihm als Deserteur den Proceß machen zu lassen. Da er aber sah, wie Gundling darüber so schwermüthig wurde, daß ihm sogar der Wein nicht mehr schmeckte und daß zu fürchten stand, daß er sich ein Leid anthun könne, beschloß das Tabakscollegium, der König an der Spitze, sich in pleno auf das Zimmer des Ober-Ceremonienmeisters zu begeben. Für Wein, Bier und Tabak war reichlich gesorgt, man bat, das Geschehene zu vergessen, und versicherte, daß ohne einen so großen Gelehrten und Staatsmann die Wohlfahrt des Reiches auf dem Spiele stehe. Der König sicherte ihm eine Gehaltszulage von 1000 Thalern zu (nach heutigem Gelde 1500 Thaler, weil damals noch die alten Speciesthaler im Gange waren) und versprach, ihn zu noch höheren Würden zu

9) Sie war nicht unbemittelt, besaß aber nach v. Loen einen närrischen Hochmuth.

erheben, worauf Gundling sich zufrieden gab und wiederum im Tabakscollegium erschien.

Der König hielt sein Versprechen und erhob Gundling in den Freiherrnstand. Aus dem Diplom, welches mehr scherzhaft-ironisch als ernst gehalten ist, geht hervor, daß der König nicht nur der Eitelkeit Gundling's schmeicheln, sondern auch diejenigen, welche auf Adelstitel viel geben, lächerlich machen wollte. Dasselbe, wol meist vom Könige selbst erfunden, lautete: Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preußen (tot. Tit.) Bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachkommende Successores an der Thron und Chur, mit diesem offenem Brieffe, und thuen Kund aller Männiglich, daß, ob Wir zwar aus angestammter höchsten Clementz und Mildigkeit, geneigt sind, von Unserem Königlichen Trohn, Jedermann alles gute zufließen zu lassen, Wir dennoch absonderlich ein Allergnädigstes Verlangen tragen, dehnen, welche durch wohlanständige Sitten und Tugendhaften Wandel, sich vor andern distinguiren und verdient machen, solche Zeichen und Merkmahle der Ehren und Unserer Ihnen zutragenden Königlichen Hulde und Gnade zu stiften, deren nicht allein Sie, auf Ihre Lebenszeit, sondern auch Ihre Nachkommen, so lange davon einige vorhanden, sich zu erfreuen haben mögen, Und Wir dann in Consideration Unseres Ober-Ceremonien-Meisters (tot. Tit.) Jacob Paul von Gundling, vielfältigen, und Uns zum öfftern Vergnügenden nützlichen und unverdrossenen Dienste, Wie auch zu Bezeigung des sonderbahren Allergrößten Wohlgefallens, so Wir an seiner großen und die Capacität Tausend anderer in Europa höchst berühmt gewesener Leute, weit übersteigenden Gelehrsamkeit, auch durchdringenden Verstandes, Lectüre und rühmlichen Conduite, tragen, aus Eigener Bewegnus resolviret, denselben in den Freyherrlichen Stand zu setzen und zu erheben, Ihn auch der Schaar, Gesell- und Gemeinschafft Unserer und Unsers Erb-Königreichs Freyherren zuzufügen, zuzugesellen, und zu vergleichen ebener Gestalt, als ob solcher Frey-Herrliche Stand, Nahme und Titul, von Seinen Vier, Acht und Sechszehen Ahnen, Vätter und mütterlicher Seits, Ihm erblich angeboren wehre.

Als setzen, erheben, würdigen und erhöhen Wir besagten den von Gundling, hierdurch, und in Kraft dieses offenen Brieffes, in den Stand, Ehre und Würde, Unserer, und Unseres Königreichs, Frey-Herren, fügen Ihn zu derselben Schaar, Gemein- und Gesellschaft, und geben Ihm die Freiheit, sich von nun an, und zu ewigen Zeiten Einen Frey-Herren von Gundling, gegen Uns und Unsere Nachkommen, und sonst Jedermänniglich, in was Würde, Standt, oder Wesen sie seyn, zu nennen und zu schreiben.

Ferner meinen, setzen und wollen Wir auch, daß mehr erwehnter der von Gundling, das hier nach beschriebene Frey-Herrliche Wapen, zu einem immer wehrenden Angedenken dieser Erhebung in den Frey-Herrlichen Stand, gebrauchen solle und möge; als nemlich: Einen Drey Mahl getheilten Schild, dessen erster und dritter Balcke zwey Mahl, und der zweyte Drey Mal gespalten, der Unterste aber, welcher grün und mit Silbernen Zierrathen versehen, umb des Willen, frey geblieben ist, damit Wir denselben, hiernächst, bei weiter empor steigenden Meriten und Tugenden des Frey-Herrn von Gundling noch weiter decoriren und erfüllen können.

Das erste Fach dieses Schildes pranget mit einer güldenen Graffen-Crohne, in blauem Felde, damit anzuzeigen, Eines Theils, daß, ob Wir gleich besagten Frei-Herrn von Gundling vor erst nur in den Frey-Herrlichen Stand erhoben, Er dennoch auch des Gräfflichen ebenso würdig sey, wie des anderen, und dann auch, weil Seine große Verdienste vor längst meritiret mit dergleichen Distinction beehret und gekröhnet zu werden.

Das zweyte Fach dieses Frey-Herrlichen Schildes ist gezieret mit einem hervorbrechenden Schwartzen Adlers-Kopf und Hals, im Silbernen Felde, als einem Sinnbild Seiner, des Frey-Herren von Gundling, in gelehrten Sachen so oft und vielfältig hervor gedrungenen, jedoch stets in dem weißen Felde, der Sauberkeit gebliebenen erudition, wie denn auch der grüne Lorbeer-Crantz im dritten und güldenen Felde, Seine in allen, mit gelehrten Leuten, bisher gehabten Streitigkeiten, erfochtenen Victorien vorstellet, Nicht weniger auch eben darumb das vierte und siebente Fach des Schildes die halbschied eines ausgespannten schwartzen Flügels im Silbernen Felde zeiget; und umb dadurch vorzubilden, daß, wann der Ruhm von dergleichen Siegen bis zur späten Nach-Welt, auf den Flügeln der Fama fortgeführet werden sollte, solches nicht anders, als durch in schwartz getunckte Federn, und in weißen Feldern, geschehen und präſtiret werden könne.

Das fünfte Fach des Wapens führet drey Rothe Pfähle im Silbernen Felde, als das Stamm-Wapen des Frey-Herrn von Gundling, deßen Strahl umb so viel mehr in diesem Frey-Herrlichen Wapen und Schilde, an dem vornehmsten Ehren-Ort brilliret und gläntzet, weil Er der Frey-Herr von Gundling, durch surprenante Wißenschaften, ausbündiger Gelehrsamkeit und merckliche Tugenden, Sein schon vorhin berühmtes Haus und Familie zu dem jetzigen noch größeren Splendeur und Lüstre befördert hat.

Das Sechste dieses Schildes trägt den zweyten Theil der Gundelingischen Familie angebohrenen Stamm-Wapens, nemblich Neun güldene Rauten, drey Mal drey im blauen Felde, deren Ursprung zwar, Ihres Alters wegen, unbekannt, jedoch so viel daraus zu schließen ist, daß solche vor eine unfehlbare marque dieser Familie, von Seculis her gehabten, ganz besonderen Umständen zu achten.

In dem achten und zehnten Felde ist ein rother mit güldenen Krallen gewaffenter, respective rechts und links gekehrter Adlers-Fuß, im güldenen Felde entworffen, damit vorzustellen, daß der Frey-Herr von Gundling von Jugend auf, in den Schriften gelehrter Leute rechts und links umb sich gegriffen, und sich dadurch einen güldenen Schatz erworben, selbigen auch nachgehends, aller Welt, zur stupenden admiration, durch den Druck öffentlich mitgetheilet und dargelegt habe.

Zwischen diesen beiden Feldern findet sich im neun-

ten Fach der Schwantz von einem schwartzen Adler, im Silbernen Felde, umb die Hoffnung eines in aller Unschuld begründeten glücklichen Endes dadurch auszudrücken.

Den gantzen Schild decket eine güldene, an den Extremitäten, mit großen Schottischen Perlen gezierte Frey-Herrliche Zacken-Crohne, über welcher ein blau angelauffener, roth ausgeschlagener auch mit einer güldenen Kleinod behängter offener Turnier-Helm sich zeiget, auf welchem drey weiße Strauß-Federn, und über denselben drey ausgebreitete Pfauen-Schwäntze in Ihren gewöhnlichen Farben stolzieren.

Die Helm-Decken sind zur Rechten Gold, Roth, Silber und Schwarz, zur Linken Silber, Blau, Schwarz, Gold und Grün.

Und gleichwie der Schild auf einem blauen Piedestal ruhet, dem die Worte: Et meritis impar mit güldenen Buchstaben eingegraben sind, also ergiebt sich auch deren Deutung von Selbst.

Zum Schildhalter dieses Frey-Herrlichen Wapen ist die Pallas in ihren Feyer-Kleidern, Helm, Schild und Spieß, mit sammt der Eule, gesetzet, und dadurch, wie in einem kurzen Begriff, die ganze weit und breit geschollenen Gelehrsamkeit, scharffinnigen Witz, fast übermenschliche Weisheit, durchdringende penetration und respective nächtliches zu studiren gewiedmetes auch zwar anfänglich in dicker Finsterniß befangenes, doch bald hernach in ein helles und angenehmes Licht sich verwandelndes Wachen und lucubriren des unvergleichlichen Frey-Herrn von Gundling der gelahrten Welt vorzubilden.

Welchen Wapen denn Er, der Frey-Herr von Gundling zu Seinen Ehren, Nutzen, und Nothdurfft, bey allen Gelegenheiten in Schlachten, Stürmen, Kämpfen, Turnieren, Gezeltaufschlagen, Banniren, Begräbnissen, Siegelen, Petschafften, und sonsten, wie es ihm gefällig, zu führen berechtigt seyn, auch noch überdem aller und jeder Gnade, Ehre, Würde, Vortheil, praeminenz, Rechten und Gerechtigkeiten, in Versammlungen, Ritter-Spielen, Beneficien, auf hohen und niederen Dom-Stiftern, Geist- und Weltlichen Lehen, und Aemtern, zu empfahen, zu heben und zu tragen, sich auch alles dessen zu erfreuen und zu genießen haben soll und mag, inmaßen sich andere Unsere und Unsers Königreichs und Chur-Fürstenthumbs auch Fürstenthümer und Lande, rechtgeborne Frey-Herren, von Rechts und Gewohnheit wegen, bedienen und gebrauchen, männiglich ungehindert.

Damit auch offt besagter der von Gundling, Unsere Königliche Gnade desto mehr verspühren möge, So haben Wir allergnädigst verordnet, thun auch solches aus allerhöchster Königlicher Macht, hiemit, wißentlich, und in Krafft dieses Brieffes, daß hinfüro, von Uns und Unseren Nachkommen am Königreich, mehr erwehnten dem von Gundling aus allen Unsern Königlichen Cantzeleien, in Unsern und Ihren Schriften, Brieffen und Missiven und anderen, so von Uns an Ihn ab- oder ausgehen werden, der Titul, prädicat und Ehren-Wordt, Wohlgeboren[10]) gegeben und geschrieben werden soll; inmaßen Wir dann, daß solches geschehen bey Unseren Cantzeleien allbereits anbefohlen haben. Wann aber nicht aus Unseren Hoff- oder Provinzial-Cantzeleien, sondern in privat-Angelegenheiten, von Unsern Unterthanen an den Frey-Herrn von Gundling geschrieben wird, so soll Ihm dabei jederzeit des Ehren-Wordt Hoch-Wohlgeboren gegeben und beygeleget werden.

Wir gebieten und befehlen auch darauf allen und jeden Unsern Geist- und Weltlichen Unterthanen, Prälaten, Graffen, Frey-Herren, Rittern auch Adelmäßigen Leuten und Vasallen, wie auch allen von Uns bestellten Obrigkeiten und Amttragenden Personen, Statthaltern, Regierungen, Hoff- und Cammer, auch andern Gerichten Land-Voigten, Landes-Hauptleuten, Land-Räthen, Castnern und Schlößern, Burggraffen und Schultheißen, Bürger-Meistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wapen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unserer und Unsers Erb-Königreichs, Fürstenthumbs, Chur-Fürstenthümer und Lande, Unterthanen und Getreuen, wes Würden, Standes oder Wesens Sie sind, ernst- und festiglich, mit diesem Brieffe, und wollen, daß Sie mehr erwähnten Frey-Herrn von Gundling, wie auch Dessen Eheliche Leibes-Erben und Nachkommen, Mann- und Weiblichen Geschlechts, nun hinfüro ewiglich in allen und jeden ehrlichen Versammlungen, Ritter-Spielen, hohen und niederen Stifftern und Aembtern, Geist- und Weltlichen, auch sonst an allen Orten und Enden, für Unsere und Unsers Erb-Königreichs recht gebohrne Frey-Herren und Baronessen, annehmen, halten, achten, zu lassen, würdigen, erkennen, und wie obgedacht, demselben das Prädicat und Ehren-Wordt respective Wollgebohren oder Hochwollgebohren wie Frey-Herren und Baronessen, geben, Sie also nennen, und schreiben, auch sonst aller und jeder Gnaden, Freyheiten, Ehren, Würde, Rechte und Gerechtigkeiten, geruhiglich erfreuen, genießen und gebrauchen lassen, und darin nicht hindern noch irren, sondern sie bey dem allen, so oben der Länge nach erzehlet, begriffen und beschrieben stehet, von Unserntwegen handhaben, schützen, schirmen, und allerdings geruhiglich dabey bleiben lassen, auch hierwieder nichts thun, noch daß es Jemand anders thun, gestatten sollen, in Keinerley Weise noch Wege, so lieb einem jeden ist Unsere schwere Straffe und Ungenade, und darzu eine poen von zweihundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewieder thäte und handelte, Uns, halb in Unsere Renth-Cammer, und den andern halben Theil, viel gedachten Frey-Herren und Baronessen von Gundling, Ihren Ehelichen Leibes-Erben, und derselben Erbens-Erben, so hier wieder beleidigt würden, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Das zur Urkund haben Wir dieses Diploma Baronatus, Eigenhändig unterschrieben und Unser größeres

10) Auch in kaiserlichen Diplomen war „Wohlgeboren" das damals den Freiherren amtlich zu ertheilende Prädicat.

Insiegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 25. Sept. 1724. Friedrich Wilhelm.

von Ilgen.

Die ungemeine Breite des Diploms sollte wol satirisch die Breitspurigkeit, Wichtigthuerei und Pedanterie Gundling's wiederspiegeln. Uebrigens ist es weit ernsthafter im Ton und Ausdruck als das dem späteren Hofnarren Rossig ertheilte Adelspatent, das man bei Förster I, Seite 292 findet.

Gundling wurde natürlich nicht in Ruhe gelassen, sondern blieb ein Spielball der Launen im Tabakscollegium. Indeß fing er, wenn ihm ein Streich gespielt wurde und er den Thäter erwischte, jetzt an tückisch sich zu rächen. Einem Manne von Ansehen (so erzählt König S. 59), der ihn, da er eben im Begriff war, sich zu erleichtern, neckte, versetzte er mit einer Muskete, die er von ohngefähr stehen sah, einen so derben Streich, daß derselbe zur Erde und in eine Ohnmacht fiel, aus der man ihn mit Mühe wieder zu sich selbst bringen konnte. Einen königlichen Kammerdiener, den er zu einer andern Zeit in Verdacht hatte, daß er ihm einen Possen gespielt habe, überfiel er in seinem Bette und wollte ihn in der Trunkenheit erwürgen. Oder er warf nach einem Officier, der ihm einen Streich spielen wollte, eine gefüllte Weinflasche, die aber nicht traf. Wenn an den König Klagen über Gundling kamen, so fertigte er sie mit der Bemerkung ab, daß man sich mit dem Narren nicht hätte einlassen sollen.

Wenn Gundling trunken war, dann erlaubte der König wol auch den Scherz, daß man ihm einen Bart von zerriebenem Pulver machte. Als Gundling zu Wusterhausen einmal von der Tafel aufstand, um ein Bedürfniß zu befriedigen, trat er zufällig in einen Haufen Unrath, der von jungen Bären herrührte. Besudelt setzte er sich wieder an den Tisch und verdarb die weißen Stiefeletten seines Nachbarn, eines Prinzen. Sogleich wurde die Tafel aufgehoben und Gundling bekam von hinten, ohne zu wissen von wem, einen Bart von zerriebenem Pulver. Er merkte, was ihm geschehen, drehte sich um und sah hinter sich einen königlichen Büchsenspanner stehen, den er für den Thäter hielt. Ingrimmig ging er auf diesen unschuldigen Menschen los und versetzte ihm mit geballter Faust einen so heftigen Schlag ins Genick, daß solcher beinahe zu Boden fiel. Der König sah dieser Scene von ferne zu, stellte sich aber, als ob er nichts gesehen habe und von nichts wisse. Mit Ernst ging er auf Gundling zu und fragte ihn, was er vorhabe und warum er einen solchen Lärm mache. Dieser gerieth darüber in Verlegenheit, fing an zu stottern und schob die Schuld auf die Bären, indem er sagte: „Die Bären, die Bären, Ew. Majestät, die Bären richten so viel Unheil an." Diese Worte begleitete er mit einer so lächerlichen Leibesstellung, daß die Anwesenden in ein allgemeines Gelächter ausbrachen; und damit endigte sich dieses tragikomische Spiel.

Thatsächlich scheinen ihn sogar die Mohren und Jägerburschen bei Hofe allenthalben geneckt zu haben, besonders dadurch, daß sie, wenn sie seiner ansichtig wurden, entweder wie Hasen quäckten oder wie Esel schrieen, was sie besonders geübt hatten. Das ärgerte Gundling anfangs; nach und nach gewöhnte er sich aber daran und quäckte und schrie schließlich mit, besonders wenn es bei Hofe geschah. Man ließ ihn nun bald damit in Ruhe.

Um ihn für die erneuten Qualen zu entschädigen und wieder zu beruhigen, ernannte ihn der König im J. 1726 zum Kammerherrn. Nach Faßmann's Erzählung ging der König eines Tages durch ein Zimmer, wo er einen silbernen, vergoldeten Kammerherrnschlüssel liegen fand. Diesen nahm er, weil sich Niemand dazu als Eigenthümer melden wollte, und erklärte, daß Gundling denselben haben und als Kammerherr tragen sollte. Dieser war über die unerwartete Auszeichnung sehr erfreut und dankte für die seine Eitelkeit kitzelnde Ehre in den kräftigsten Ausdrücken. In einer feierlichen Sitzung des Tabakscollegiums wurde ihm die Bestallung übergeben und der goldene Schlüssel mit der Schleife an seinem Rocke befestigt. Gundling stolzirte nun auf den Straßen und Promenaden nie ohne seinen goldenen Schlüssel umher. Da ihn aber sein Weg täglich auch in die Weinstuben führte und er oft an unsauberen Orten seinen Rausch verschlief, so machten sich zwei höhere Officiere — nach einer anderen Nachricht soll es Faßmann, der seit 1726 im Tabakscollegium erschien, selbst gewesen sein — den Spaß, ihm den Schlüssel abzuschneiden und dem Könige zu überbringen. So kam er denn eines Abends ohne sein geliebtes Kleinod nach Hause, legte sich jedoch, da er es nicht wußte, nieder und schlief sanft ein. Des Morgens aber erschrak er heftig, als ihm sein Diener [11]) beim Erwachen ankündigte, daß der Kammerherrnschlüssel am Rocke fehle. Die Verlegenheit nahm noch mehr zu, als ihm der König, der von dem Raube bereits unterrichtet war, befehlen ließ, sofort vor ihm zu erscheinen. Gundling begab sich voll Angst und Schrecken nach dem Schlosse, auf dessen Treppe er schon mehr als zwanzig Officiere stehen fand, die ihn erwarteten und begierig waren zu hören, wie es ihm ergehen würde. Der König erschien und schalt ihn einen faulen trägen Kerl, der bis zum Mittage in den Federn stecke und auf sich warten lasse, wenn er gerufen werde. Nun sah er wie von ungefähr nach dem Kammerherrnschlüssel, und da er diesen vermißte, fragte er ernsthaft, wo derselbe geblieben sei. Diese Frage setzte Gundling in die größte Angst, sodaß er nicht zu antworten vermochte. Als der König nochmals und nachdrücklicher fragte: wo der Schlüssel sei, erwiderte er mit thränenden Augen und kläglicher Stimme: „Man hat ihn mir gestohlen." Kaum hatte er das ausgesprochen, so wurde er von allen Seiten mit Vorwürfen über seine Unachtsamkeit und Nachlässigkeit überhäuft, und man sagte ihm, daß er der Gnade Sr. Majestät nicht würdig

---

11) Dieser Diener muß eine seltsame Person gewesen sein; er war nach v. Loen S. 205 von „linker" Hand aus edlem Geblüte entsprossen und hoffte durch das Ansehen seines Herrn seine „hochadelige" Familie wieder emporzubringen.

sei. Der König stellte sich noch ferner zornig und befahl ihm sehr ungnädig, daß er den Schlüssel wieder herbeischaffen und so lange, bis solches geschehen wäre, einen hölzernen und vergoldeten an dessen Stelle tragen sollte. Dieser Schlüssel wurde sogleich beim Drechsler bestellt und fertig gemacht. Er war beinahe eine Elle hoch und ward Gundling bei einer Tischgesellschaft, welche kurz darauf ein Officier vom königlichen Regimente — und zwar derselbe Officier, der ihm den richtigen Schlüssel hatte wegnehmen helfen — dem Könige gab, auf einer unendlich großen, hölzernen und vergoldeten Schüssel mit einer komischen Rede überreicht. Gundling mußte ihn sofort mit einem blauen Bande in einem Knopfloche auf der Brust befestigen und damit nicht nur diesen Abend an der Tafel sitzen, sondern auch sechs Tage lang bei Hofe erscheinen. Am sechsten Tage nahm dies Leiden sein Ende, indem er bei Tafel unvermuthet einen verdeckten Teller erhielt, auf welchem der echte Schlüssel in Papier gewickelt lag. Die Freude, die er darüber empfand, war unbeschreiblich; die Geberden, womit er dieser Freude Ausdruck gab, mögen der Gesellschaft nicht wenig Stoff zur Heiterkeit gewährt haben. Er ließ den echten Schlüssel übrigens mit einem starken Drath am Rocke befestigen; doch soll er ihm noch öfter genommen worden sein.

Gundling's Eitelkeit auf seine Kammerherrnwürde wurde vom Könige noch anders zur Belustigung ausgebeutet. Während der Tafel machte der König ihm Vorwürfe über seinen ausschweifenden Lebenswandel, über seine Jugendsünden und daß er nun seine Kinder in der Welt umher laufen lasse, ohne für sie zu sorgen; ein rechtschaffener Mann müsse auch ein Kind der Sünde als das seinige anerkennen und es wohl erziehen. Gundling protestirte gegen diese Beschuldigung und versicherte heilig und fest, daß er seinem Weibe stets treu gewesen sei und daß er sich niemals Ausschweifungen in der Liebe habe zu Schulden kommen lassen. Da gab der König einen Wink. Nun wurde ein Affe hereingebracht, der ganz wie Gundling gekleidet und auch mit dem Kammerherrnschlüssel geschmückt war, und ihm als sein Sohn vorgestellt. Gundling war natürlich wüthend, aber er mußte den Affen als seinen Sohn anerkennen, und ihn umarmen, wobei derselbe ihm seine Perrüke zerzauste.

Um Gundling zu ärgern und Scenen herbeizuführen, welche reichlich Stoff zum Lachen gaben, beschied der König gern streitsüchtige Gelehrte in das Tabakscollegium, welche den eingebildeten Ober-Ceremonienmeister durch derbe Angriffe auf seine Gelehrsamkeit zum Streit reizen mußten, wobei es denn nicht selten vorkam, daß sich die beiden Gegner zur Freude des Königs schließlich prügelten. Zunächst war es Fr. Aug. Hackmann, Professor zu Helmstädt. Mit diesem gerieth Gundling oft so hart zusammen, daß sie sich derb durchprügelten, auch einander auf die Erde warfen und mit Wuth in die Backen und Finger bissen. Eine solche Balgerei wurde nach König S. 84 in der potsdamischen Glashütte auf einem großen Glase abgebildet. Trotzdem ist Hackmann gegen Gundling gerecht gewesen und hat ihn später gegen die Angriffe Faßmann's in Schutz genommen in der Schrift (die wol nur Vorrede geblieben ist; auch mir liegt sie in dem Exemplar der königl. Bibliothek zu Berlin nicht anders vor): Der im Wein-Faß begrabene Paul Gundling — räsonniret mit David Faßmann, Ertz-Calumnianten, den Galgen längst meritirten Ehren-Dieb u. s. w. Freyburg ohne Jahr, in 4; der Verfasser nennt sich nicht. — Andere derartige Gelehrte waren: der Professor Bartholdi aus Frankfurt a. O., Kornemann, der schließlich verrückt wurde, und David Faßmann. Dieser letztere, der ebenso roh als kräftig war und dabei einen klareren Verstand als sein Gegner hatte, wurde Gundling am gefährlichsten. Im J. 1726 tauchte er in Berlin auf. Er war als Schriftsteller bekannt und beliebt und wurde sofort in das Tabakscollegium beschieden.

Als Faßmann das erste Mal in einer Abendgesellschaft bei einem Obersten vom Regiment des Königs mit Gundling zusammenkam, in der sich auch der König befand, fragte dieser den ersteren; ob er diesen (der in seiner auffallenden Kleidung als Ceremonienmeister steif dasaß) kenne. Als der Gefragte mit nein antwortete, fragte ihn der König: „Wofür haltet Ihr ihn denn nun?" Da erwiderte Faßmann, er halte ihn für einen afrikanischen Ambassadeur, den vielleicht der Kaiser von Fez und Marokko an Se. Majestät gesendet haben möchte, worüber denn ein nicht geringes Gelächter entstand, in welches sich freilich Gundling, der seinen unverschämten Beurtheiler mit grimmigen Augen ansah, nicht mischte. Nachdem Faßmann dem Gundling schon verschiedene Streiche gespielt hatte, erhielt er von dem Könige (vgl. Förster I, S. 272) den Auftrag, gegen Gundling eine Spottschrift unter dem Titel: „Der gelehrte Narr" zu verfassen. Faßmann that es und überreichte dem Könige eine Probe. Der Titel blieb: „Der gelehrte Narr" u. s. w. Die „Dedication" lautete folgendermaßen: Dem Großgebohrnen, Großgelahrten und Großweisen Herrn, Herrn Peter Baron von Squentz, Erb-Herrn auf Närrsch- und Tollhausen, Polyhistori, Groß-Cancellario in dem Platonischen Utopia, Groß-Schatzmeistern aller Philosophischen Weisheiten, Groß-Reverentzmeistern auf dem Parnasso, Groß-Inspectorn über den Nord- und Süder-Pol, Groß-Observatorn des Lauffs aller Planeten, aller Sternen und ihrer Influentz, ingleichen aller andern sogenannten Himmlischen Zeichen, wie sie in dem Calender beschrieben und abgemahlet, Groß-Judicirern über die Constellationes, über die Sonnen- und Monden-Finsternisse, sie mögen sichtbar oder unsichtbar sein, über die Cometen und andere Lufft-Zeichen, auch über ihre Wirckungen und Bedeutungen; ja Groß-Beguckern des gantzen Firmaments und General-Visitatoren des Horizonts etc. etc. etc.

Meinem Großgeehrten auch großgeneigten Herrn und vortrefflichen Patron.

Großgebohrner, Großgelahrter und Großweiser, Insonders Großgeehrter und Großgeneigter Herr und vortrefflicher Patron.

Du Narr! du Pavians-Physionomie! Visage à

faire rire, oder du lächerliches Gesichte! Du Affe! Du Hase! Du Pedant! Du Ignorant! Du Limmel! Du Tölpel! Du Pantoffel-Holtz etc.

Wie klingen diese Worte? Großgeehrter, auch Großgeneigter Herr und vortrefflicher Patron! Ich frage, wie sie in Dero Ohren klingen? und bin versichert, Sie werden mir antworten und sagen" u. s. w.

Dem Könige erschien das doch zu stark; er verbot den Druck der Schrift und ließ Faßmann für die gehabte Mühe dreißig Thaler auszahlen. Faßmann kam aber wegen des Drucks von neuem ein, und da gab der König doch der Bitte des Verfassers nach. Und zwar wol noch im J. 1727; denn Faßmann's letzte Eingabe datirt vom 8. Mai 1727; vgl. König S. 171. Das mir vorliegende Exemplar der Schrift hat als Druckort u. s. w. Freyburg Anno 1729.

Das dem „Gelehrten Narren" beigegebene Titelkupfer stellt Gundling vor und zwar nach der „Erklährung" in folgender Weise: „Der gelehrte Narr sitzet in seinem Museo, mit einem Schlaff-Peltz bekleidet, und eine grosse Peruque aufhabend. Etliche Affen und Haasen geniessen seines Unterrichts, und suchen von seinen gelehrten Discoursen zu profitiren. Ein Affe ist besorget, die Peruque des gelehrten Narren auszukämmen. Der Satyr Silenus, von dem man lieset, daß er des Bacchi Pfleg-Vater gewesen, ihn auch auf seinen Zug nach Indien begleitet, hält dem Gelehrten Narren ein grosses Buch vor, aus welchem ein unartiger Affe ein Blatt reisset, und seinen Hintersten damit wischet. Von diesem Sileno ist hierbei noch dieses zu mercken, daß er sonst auf einem Esel reitende, und stets truncken pfleget vorgestellet zu werden. Der Gelehrte Narr will dem unartigen Affen, seiner Boßheit wegen, mit einem Stecken auf den Kopf schlagen. Ein anderer Satyr aber präsentiret dem Gelehrten Narrn eine angesteckte Pfeiffe Toback, seinen zorn dadurch zu besänfftigen. Unten beym Gelehrten Narrn stehet eine Bouteille mit Bier und ein Glaß, weil er immer durstig ist, und sehr gerne zu trincken pfleget." Wie die Sache geendet, wird nicht genau angegeben. Nach Förster I, S. 275 nahm Gundling tückisch und voll Wuth eine kupferne Pfanne mit glühendem Torf, wie sie im Tabakscollegium zum Pfeifenanzünden gebraucht wurden, und warf sie Faßmann in das Gesicht, wodurch dieser nicht nur verschiedentlich verbrannt, sondern ihm auch die Augenwimpern versengt wurden. Dieser nahm sofort Genugthuung, packte Gundling, warf ihn zu Boden, legte ihn dann auf den Bauch, zog ihm die Hosen herunter und schlug ihm mit der heißen Pfanne so empfindlich, daß er vier Wochen lang nicht sitzen konnte. Während der Züchtigung schrie Gundling unablässig: Ach ich bin todt, ach ich bin todt! Es kam ihm aber Niemand zu Hilfe. Auch auf diesen Vorgang wurde in der potsdamer Glashütte ein großes Glas verfertigt, welches den Fremden als etwas besonderes gezeigt wurde.

Man brachte die beiden Gegner jetzt öfter an einander, sodaß es wol zu einem Zweikampf mit der Faust kam. Der König erklärte endlich, daß sie als Männer von Ehre und Gundling zumal als Baron und Kammerherr dergleichen Beleidigung auf andere Weise ausmachen mußten. Es wurde ihm nun eine Forderung auf Pistolen von Faßmann gestellt, und Gundling nahm sie an. Der Zweikampf sollte in einem Garten stattfinden. Von den beiden nur mit Pulver geladenen Pistolen, die zur Stelle gebracht worden waren, wollte Gundling trotz alles Zuredens keine in die Hand nehmen, während ihm Faßmann mit der seinigen beständig unter der Nase herumfuhr und ihn derb verhöhnte. Endlich drückte er gar auf die Perrüke los. Das brennende Pulver ergriff Gundling's Perrüke, die sogleich in Flammen aufging. Nun warf sich Gundling zu Boden und schrie, daß er durch den Kopf geschossen, daß er todt sei; ein bereit stehender Eimer mit Wasser brachte ihn wieder zu sich.

Diese und mehr Anekdoten erzählt Faßmann selber in den: Neuentdeckten Elisäischen Feldern. Franckfurt und Leipzig 1735 in 4, und in der Schrift: Curieuses Gespräche in dem Reiche der Todten zwischen dem Königl. poln. etc. Freyherrn von Kyau und dem Königl. Preuß. Geheimbden-Rath Freyherrn J. P. von Gundeling, worinnen beider Personen wahre Lebensbeschreibungen und Avanturen mit untermengten lustigen Historien beschrieben sind. Frankfurt 1736 in 4, ein Auszug aus der ersteren Schrift. Man darf annehmen, daß die hier berichteten und von mir angeführten Facta, trotzdem Faßmann die Quelle ist, nicht alle erlogen sind. Es sind im Grunde keine ehrenrührigen Sachen. Andere Angaben Faßmann's über Hackmann, Gundling und Kyau mögen übertrieben sein, wie das Hackmann in seiner soeben citirten Schrift: Der im Weinfaß begrabene P. Gundling u. s. w., andeutet.

Aus einer Depesche des Grafen von Seckendorf an den Prinzen Eugen vom J. 1727 (vgl. sie bei Förster III, 377), wo es heißt: „Wird die Erhaltung der Medaille sehr nothwendig sein, denn der Mann (rc. Gundling) ist zu gebrauchen", geht hervor, daß Gundling damals noch nicht so heruntergekommen sein kann, wie Faßmann ihn schildert. In einer anderen Depesche an Prinz Eugen aus demselben Jahre (Förster III, 336) wird Gundling als täglicher Gast und Zeitungsreferent an der königlichen Tafel in einer Weise erwähnt, die ebenfalls nicht auf einen bloßen Hofnarren schließen läßt. Der schlaue Seckendorf scheint auch den Gundling für die österreichische Politik, in die der König damals stark einlenkte, und für ihre Vertheidigung Friedrich Wilhelm I. gewonnen und thätig gemacht zu haben. Darauf deutet die erstere Angabe Seckendorf's hin und eine Stelle in einer Depesche des Prinzen Eugen von 15. Jan. 1727 an Seckendorf (Förster III, 325), wo es, nachdem von tausend Dukaten für den österreichisch gesinnten General von Grumbkow die Rede gewesen ist, weiter heißt: „Sobald ich Ihre Antwort hierüber erhalte, schicke ich Ihnen zugleich das Angedenken für den Gundling mit, welches ebenfalls schon bei mir ist. Es bestehet aber solches nicht in einer goldenen Kette, sondern in einer kaiserlichen, mit einem und andern Diamanten be-

setzten Medaille, und dieses darum, weil es vor eine weit größere Distinction hier gehalten wird, Medaillen, als Ketten zu verleihen, indem die letztern sogar an ordinäre Couterie, die erstern hingegen nur an Personen von einiger Consideration gegeben werden." Gegen meine Ansicht spricht es nicht, daß die Markgräfin von Baireuth in ihren Memoiren Gundling nicht erwähnt. Er stand ihr entweder nicht hoch genug oder vielmehr Gundling's stilles Einwirken auf den König entging ihr; auf den mächtigen Grumbkow dagegen spritzt sie ihr ganzes Gift aus.

Im J. 1724 hatte Gundling die Schrift: „Bestand des Russischen Kayser-Tituls". (Riga in 4) veröffentlicht, in welcher die Berechtigung dieses Titels nachgewiesen wurde. Die Kaiserin Katharina I. überschickte ihm in Anerkennung seiner Verdienste im Frühling 1726 durch den russischen Oberstlieutenant von Bandemer, der Generaladjutant Menzikof's war, vier große goldene Medaillen im Werthe von über 400 Thalern. Doch ehe Gundling dies Geschenk in die Hände bekam, mußte er noch manches leiden. Man stellte ihm einige Tage hinter einander versiegelte Schachteln zu, in welchen das kaiserliche Geschenk enthalten sein sollte. Wenn er es nun öffnete, fand er zu seinem größten Verdrusse nichts als gewöhnliche Steine darin, worüber denn tüchtig gelacht wurde. Endlich aber brachte man ihm das wahre Geschenk.

Vier Jahre nachher erhielt er, angeblich für die im J. 1722 [12]) erschienene Schrift Imperialia, welche dem Kaiser Karl VI. gewidmet war, von diesem sein Porträt mit Diamanten besetzt an einer goldenen Kette, im Werthe von tausend Thalern, Förster I, 270; König 82 leitet das Geschenk von der Schrift Gundling's über Parma und Piacenza, welche schon 1722 erschienen war, her. Ich glaube eher, daß es eine Belohnung für die Dienste war, die er dem Hause Habsburg damals beim Könige von Preußen erwies.

Eine schwere Zeit war es für Gundling, als im J. 1728 der König August II. von Polen nach Berlin zum Besuch kam. König August brachte seinen Liebling, den Hofnarren und Taschenspieler Frölich mit sich, der außer seinen Tausendkünsten und plumpen Späßen, die er anbrachte, besonders mit Gundling Neckereien anfing. Er nannte den letzteren Herr Bruder, wovon aber Gundling, der noch Empfindungen von Ehre hatte, nichts wissen wollte und dieser Vertraulichkeit auf alle mögliche Weise auszuweichen suchte. Doch das nutzte ihm nichts, Frölich ließ ihm zum Vergnügen der hohen Herrschaften keine Ruhe. Bei Gelegenheit dieses Besuches trat Gundling übrigens als Präsident der Societät der Wissenschaften einmal öffentlich hervor, indem er vom König den Auftrag erhielt, bei der großen Illumination der Stadt am 4. Juni das in der Brüderstraße gelegene Kammergericht und das Le Cointische Haus im Namen, d. h. wol auf Kosten der Societät zu erleuchten und mit Sinnbildern zu verzieren, welche auf die Anwesenheit des Königs von Polen Bezug hatten. Die sinnreiche Illumination dieser Häuser zeichnete sich so aus, daß davon eine eigene Beschreibung im Druck erschien. Wahrscheinlich war es dafür, daß August II. dem Gundling ein Geschenk von 140 Stück Species-Dukaten machte. Diese wurden ihm, als der König um Mitternacht von Charlottenburg nach Polen abreiste, von einem sächsischen Hoffourier im Schloßgarten übergeben. Hier saß Gundling ganz betrunken und wußte nicht, was um ihn her vorging. Dem Fourier blieb weiter nichts übrig, als ihm das Geschenk in den Hut zu legen und einige anwesende Personen als Zeugen anzunehmen, daß er seinen Auftrag ausgerichtet habe.

Der viele Aerger und das übermäßige Trinken untergruben schließlich Gundling's feste Gesundheit. Er erkrankte vor Ostern des Jahres 1731 und starb am 11. April desselben Jahres auf seiner Stube im königlichen Schlosse zu Potsdam. Auf Befehl des Königs wurde sein Körper sogleich auf einem Brete nach dem Witwen-Hause der Lakaienfrauen getragen und hier von den Wundärzten geöffnet; man fand das Eingeweide noch ziemlich gut, im Magen aber ein Loch, welches man dem vielen Trinken zuschrieb, wovon er geplatzt sei. Noch im Tode wurde Gundling ein Mittel, die Mitglieder des Tabakscollegiums zu erheitern. Schon zehn Jahre früher hatte der König ihm seinen Sarg in Form eines Weinfasses verfertigen und als Hausgeräth in sein Zimmer stellen lassen. Nach Faßmann hat sich Gundling schon bei Lebenszeit öfter, wenn er guter Laune war, in diesen wunderlichen Sarg gelegt und darin ein Glas Wein geleert. Das Faß war schwarz angestrichen und auf dem obern Theile war ein weißes Kreuz gemalt. Nach König sollen (!) folgende Inschriften auf demselben angebracht gewesen sein:

Hier liegt in seiner Haut,
Halb Schwein, halb Mensch, halb Wunderding,
In seiner Jugend klug, in seinem Alter toll,
Des Morgens voller Witz, des Abends toll und voll.
Bereits ruft Bacchus laut:
Das theure Kind ist Gundeling.

Ferner:

Gundling hat nun ausgesoffen,
Und forthin nichts mehr zu hoffen
Von dem Wein aus diesem Faß;
Auch beim Abschied schmerzt ihm das.
Drum war es sein letzter Wille,
Daß doch ja in aller Stille,
Sein mit Wein gemäster Bauch
Käm' in eben diesen Schlauch,
Daraus er sich unverdrossen,
Oft die Nase hat begossen.
Sage, Leser! wenn du's liest,
Ob das nicht ein Schweinpelz ist.

Der Todte wurde mit dem Staatskleide von rothem Sammet und blauen Aufschlägen, mit großer Perrüke, rothseidenen Strümpfen und Schuhen bekleidet und so in das Faß gelegt. Zwölf Wachskerzen brannten. So ward er einen Tag lang ausgestellt; es sollen viele

12) Vergl. darüber den Schluß dieser Biographie.

Fremde nach Potsdam gekommen sein, um ihn zu sehen. Zur Ruhestätte war ihm vom Könige die Kirche des Dorfes Bornstädt bei Potsdam bestimmt worden. Zur Begleitung der Leiche fand sich auf Befehl des Königs ein zahlreiches Publicum ein: die Generalität, die Regimentsobersten und andere Officiere, die Cabinetssecretäre, Kammerdiener, Küchen- und Kellereibedienten des Königs, der Rath und die Bürgerschaft der Stadt, mit schwarzen Mänteln bekleidet, und die potsdamische Schuljugend. Zwölf Bürger waren dazu bestimmt, den mit einem schwarzen Tuche belegten Sarg aus der Stadt bis vor den Schlagbaum zu tragen. Aber die Geistlichkeit erschien nicht wegen der Gestalt des Sarges. Faßmann mußte nun schnell eine Leichenrede ausarbeiten, welche des Königs Billigung fand und welche auch wirklich gehalten wurde. Sie erschien im Druck in 4 unter dem Titel: Parentation, wie sie auf allergnädigsten Befehl, bei einer sehr Volkreichen Versammlung gehalten worden, Von Seiner Königl. Majestät Allerdemüthigsten Knecht D. F. Als man den, am 11. Aprilis zu Potsdam verstorbenen, Freyherrn von Gundling, Sr. Königlichen Majestät von Preussen Geheimten Rath u. s. w. den Tag nach seinem seeligen Abscheiden von der Welt, mit einer ansehnlichen und höchst-rühmlichen Leich-Procession, hinaus nach Bornstädt, nahe bei Potsdam gelegen, gebracht, und allda in der Kirche beerdigt. Gedruckt auf allergnädigsten Befehl, mit der Verwarnung, solche Parentation, bei Vermeydung schwerer Strafe nirgendswo in denen Königl. Landen nachzudrucken. Potsdam, gedruckt bei B. Neumann, Königl. Preuß. privileg. Hof-Buchdrucker und Buchhändler. Diese Schrift (ein halber Bogen in 4) ist selten; man findet einen Abdruck bei König S. 97 fg. und bei Förster I, S. 277 fg. Ich benutze das Exemplar der königl. Bibliothek zu Berlin. — Nach beendigter Leichenpredigt, die gemäßigt gehalten war, wurde der Sarg zur Stadt hinausgetragen und am Schlagbaume auf einen Wagen gesetzt. Bis nach Bornstädt folgten nur wenige Begleiter. Der Sarg wurde in der Mitte der Kirche beigesetzt. Ueber ihm befindet sich ein Denkstein mit folgender Inschrift:

Allhier lieget begraben
Der weyland Hoch- und Wohlgeborene Herr
Herr Jacob Paul Freyherr von Gundling
Sr. Königl. Majestät in Preussen Hochbestalt gewesener
Ober-Ceremonien-Meister, Cammer-Herr, Geheimer
Ober-Appellations-Krieges-Hoff-Chammer-Rath,
Präsident der Königl. Societät der Wissenschaften,
Hoff- und Chammer Gerichts-Rath
auch Historiographus etc.
welcher
Von allen die ihn gekannt haben,
wegen seiner Gelehrsamkeit bewundert,
wegen seiner Redlichkeit gepriesen,
wegen seines Umganges gelobt
und wegen seines Todes beklagt worden.
Anno 1731.

Darunter befand sich sein sauber ausgehauenes blasonnirtes Wappen. Der König August II. von Polen, dem man den Tod Gundling's mittheilte, ließ seine Hofnarren, voran Frölich, zum Zeichen der Trauer mit Flören von mehr als zwanzig Ellen Länge und mit Trauermänteln, die eine übermäßig lange Schleppe hatten, eine Zeitlang bei Hofe erscheinen.

Gundling hinterließ keine Kinder. Seine Frau, mit der er eine seltsame Ehe geführt haben muß, überlebte ihn. Sie scheint bald nach seinem Tode in Noth gerathen zu sein. Aus einer Eingabe von ihr an den König von Preußen im Jahre 1740 geht hervor, daß sie damals nur von einer Pension von 100 Thalern lebte, welche König Friedrich I. bei dem Tode ihres Vaters ausgesetzt, und daß die Pension von 80 Thalern, die König Friedrich Wilhelm I. ihr beim Tode ihres Mannes zugesichert, ihr seit sieben Jahren nicht gezahlt wurde. Ihre Vorstellung darüber ist zurückgelegt worden, ohne daß der König darauf etwas verfügt hat.

Als Schriftsteller ist Gundling bei seiner Lebensweise entschieden fleißig gewesen. Bei seiner pedantischen und schwerfälligen Schreibweise wurde es ihm oft schwer, zu seinen Schriften Verleger zu finden. Der König unterstützte ihn sehr oft, besonders wenn es sich um die Geschichte seiner Vorfahren oder seines Staates handelte. Auch mußten zuweilen diejenigen Officiere, die ihn am meisten geneckt hatten, von seinen Arbeiten etwas auf ihre Kosten drucken lassen, wodurch denn Gundling mit ihnen wieder ausgesöhnt wurde.

Einzelne Schriften Gundling's sind schon im Laufe der Darstellung erwähnt worden. Außerdem sind noch folgende anzuführen:

1) Leben und Thaten Friderici I., Chur-Fürstens zu Brandenburg. Halle 1715 in 8. Gundling hat dies Buch auf Befehl Friedrich Wilhelm's I. zur zweihundertjährigen Gedächtnißfeier wegen Erlangung der Mark Brandenburg durch die Hohenzollern geschrieben und dabei das berlinische und plessenburgische Archiv benutzt. — 2) Nachricht von dem Alterthum der Stadt Halle. Halle 1715 in 8. — 3) Historische Nachricht von dem Lande Tuscien und dem heutigen Groß-Herzogthum Florenz, wie auch von der Hoheit des Römischen Reichs, nach Anleitung derer Reichs-Rechte. Leipzig 1717; 2. Auflage, Berlin 1723 in 4. — Nach König S. 149 scheint auch ein Abdruck in Berlin 1723 gemacht worden zu sein. Die königl. Bibliothek besitzt ein Exemplar mit dem Druckort Breslau o. J. in 8. — 4) Lebens-Beschreibung des seel. Herrn Ernesti Martini Plarre, Königl.-Preuß. Geh. Kriegs-Hof- und Cammer-Gerichts-Raths, so den 5. Maji 1717 gestorben. Der Ort ist bei König wie Hempel nicht angegeben.

5) Geschichte und Thaten derer Kaiser oder Könige Conradi IV. und des Wilhelmi, Grafens von Holland. Berlin 1719 in 8. — 6) Leben und Thaten Kaisers oder König Richards, aus England nebst der Historie des Interregni. Berlin 1719 in 8. — 7) Geschichte und Thaten Kaysers Henrici VII. Halle 1719 in 8. — 8) Geschichte und Thaten Kaysers Conradi III. Halle 1720 in 8. — 9) Auszug Chur-Brandenburgischer Sachen, betreffend die wichtigsten Geschichten Chur-

Fürsts Joachimi I., Chur-Fürsts Joachimi II. und Chur-Fürsts Joannis Georgii; Bey Gelegenheit des Lebens des Chur-Brandenburgischen Canzlers Herrn Lamprecht Diestelmeyers. Berlin 1722 in 8. Eins seiner werthvolleren Bücher. — 10) Imperialia oder Anmerckungen über die Teutsche Reichs-Sachen u. s. w. Erster Theil. Franckf. und Leipz. 1722 in 8. So nach Hempel S. 7078. Nach Will desgl. Nach König S. 150 erschien das Werk zu Leipzig 1728 in 8; derselbe baut darauf sogar Schlüsse; das Jahr scheint mir aber falsch zu sein, ebenso bei Förster, der 1720 angibt. Die königl. Bibliothek zu Berlin hat leider kein Exemplar dieser Schrift, sodaß ich die Frage nicht endgültig entscheiden kann. Der Inhalt ist: a) Von der Römischen Einwohner derer Länder an der Elbe. b) Von dem Römischen Celeuso und Quintianio und dem Chelesgowe und Quinzingowe in Bayern. c) Von dem Synodo zu Altheim; Wo dieser Ort gelegen. d) Beytrag zu des Caroli Du Fresne glossario. e) Von dem Ursprunge der Alamannen. f) Geschichte Chur-Fürst Waldemars bis zu dessen Entfernung 1319. g) Nachricht von einem Codice Membranaceo Austriaco. Ein zweiter Theil, dessen Inhalt schon im ersten angegeben wurde, ist nicht erschienen. — 11) Historische Nachricht von Parma und Piacenza und deren Dependence vom Römisch-Teutschen Reiche. Frankf. 1723 in 4. — 12) Dissertatio epistolaris de Nummo Vizonis, Obotritorum regis etc. Berlin 1724 in fol. — 13) Bestand des Russischen Kayser-Tituls. Riga 1724 in 4. — Pommerischer Atlas oder Geographische Beschreibung des Herzogthums Pommern und des dasigen Adels. Potsdam 1724 in 8. — 14) Brandenburgischer Atlas oder Geographische Beschreibung der Chur-Marck-Brandenburg und des dasigen Adels. Potsdam 1724 in 8. — 15) Leben und Thaten Friderici II. Chur-Fürsten zu Brandenburg, aus deren Archiven etc. auf hohen Befehl abgefasset. Potsdam 1722 in 8, 2. Aufl. 1725, 3. Aufl. 1733 in 8. — 16) Dissertatio de origine Marchionatus Brandenburgensis. Berlin 1726 in fol. — 17) Geographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg. Frankf. und Leipz. 1730 in 8. Mit einer Karte. — 18) Leben und Thaten Alberti Ursi, Fürsten von Anhalt. Berlin 1731 in fol. — 19) Geschichte der Churmark Brandenburg bis zum Absterben Albrecht's. Anfangs erschienen nur einige Bogen in Folio, nachher aber 18 Bogen in 8, 1753 zu Frankfurt.

Außerdem ist der sogenannte „Hand- und Bataillen-Kalender" vom J. 1730, ein gedrungener Auszug aus der brandenburgischen Geschichte, der öfter gedruckt worden ist, von Gundling verfaßt. Ferner schrieb Gundling: Leben und Thaten Albrechten I. Mggr. von Brandenburg aus dem Hause Ascharien. Berlin s. a.; außerdem verschiedene Dissertationen über Münzen und Antiquitäten; vgl. die Titel bei Will und König. Auch hatte er die Absicht, die Germania des Tacitus mit Erläuterungen herauszugeben. Die Schrift über das Turnier, welches Joachim I. im J. 1512 zu Ruppin abhielt: Bellica Progymnasmata a Joachimo I. Marchione et Electore Brandenburg. Rupini celebrata, descripta a Publio Vigilantio *Arbilla*, Oratore et Poeta (Arbilla war Professor zu Frankfurt a. O.) in länglichem Duodez, ist von Gundling edirt. Ich bemerke schließlich zu diesem Schriftenverzeichniß, daß hier eine heillose Verwirrung herrscht; im Einzelnen habe ich schon darauf hingewiesen. Völlige Klarheit kann ich in die Sache nicht bringen, weil auf der berliner Bibliothek Gundling's Schriften nur sehr schwach vertreten sind.

Im Manuscript ist von Gundling Folgendes hinterlassen worden: 1) Leben Churfürst Friedrich Wilhelm's des Großen, in deutscher Sprache entworfen. Nach Oelrich's Entwurf einer Geschichte der königl. Bibliothek zu Berlin ist es ein bloßer Auszug aus dem lateinischen Werke Puffendorf's, der aber nirgends genannt wird. — 2) Das Leben Churfürst Friedrich des III., nachherigen ersten Königs von Preußen, in deutscher Sprache. Es sind 5 starke Folio-Bände; sie gehen bis 1694. Bis zum J. 1691 ist durchgehends Puffendorf benutzt; die Zuthaten Gundlings von 1691—1694 sind voller Verwirrung und Fehler, nach Hertzberg in der Vorrede zur Ausgabe des Puffendorf'schen Werkes vom J. 1784. — 3) Ein Codex diplomat. Marchicus, welcher 4000 Stück Urkunden enthält. Dieser Codex kam in den Besitz des Herrn von Berg in der Uckermark, der ihn dem Pfarrer Buchholz bei der Abfassung seiner brandenburgischen Geschichte überließ. — 4) Eine Arbeit über die Geschichte der Familie von Buch, welche der Legationsrath von Buch in seiner: Geschichte des adelichen Geschlechts derer von Buch, Prenzlau 1784 in 8, benutzt hat.

Gundling ist auch als Geograph aufgetreten. Wir besitzen von ihm eine: „Land-Charte des Churfürstenthums Brandenburg, ausgefertigt von J. P. Fr. von Gundling, Königl. Geheimten Rath und Präsidenten der K. Societ. der Wissensch." Sie ist $32^1/_2$ Zoll breit und $19^3/_4$ Zoll hoch, wurde um das Jahr 1725 vollendet und dem Könige gewidmet. Es erschien dazu: Register der in der Landcharte des Kurfürstenthums Brandenburg befindlichen und angränzenden Oerter, nebst einem leichten Wege, gleichsam in einem Moment den beliebigen Ort durch Benennung des Buchstabens und der Ziffer zu finden. Berlin 1725 in 8. — Ferner eine: Special-Charte der Alt-Mark der Chur Brandenburg. Cura J. P. de G. Beide Karten waren nicht viel werth.

Alle Arbeiten Gundling's sind jetzt völlig werthlos. Auch da, wo er Urkundliches abdruckt, ist er unzuverlässig. Er arbeitete eben zu flüchtig. Ueber den brandenburgischen Atlas erschien in der berlinischen Zeitung folgende Recension: „Der Autor hat sich in diesem Werke in seinem ordinären Stilo souteniret, und leuchtet die Confusion und unteutsche Schreibart überall hervor; er könnte auch selbst wohl als ein Atlas abgemahlet werden, welcher eine Last von seinen schlechten und kompilirten Büchern zur Strafe tragen müßte." Man darf annehmen, daß diese Recension vom Tabakscollegium aus veranlaßt worden ist. Gundling sollte sich ärgern und

als dieses Ziel erreicht war, wurde auf Befehl des Königs in derselben Zeitung eine Ehrenrettung Gundling's abgedruckt, welche lautete: „Nachdem durch jemand dem Herrn Geheimen Rath von Gundling übel wollenden etwas verächtlich gegen dessen sogenannten Atlas jüngst inseriret worden; so wird das Publicum hiermit avertiret, daß das über dieses Buch gefällete Judicium präcipitant geschehen, und gemeldetes Buch wegen seiner Schreibart, auch herrliche Documente und sonst aller Art hervorleuchtende Erudition stets seinen Werth behalten wird."

Die Hauptquellen über das Leben Gundling's sind die Erzählungen von Faßmann, von Loen, Morgenstern, Ueber Friedrich Wilhelm I. Ein nachgelassenes Werk. (Morgenstern starb 1785.) Ohne Ort 1793. Ich hege Bedenken gegen die Echtheit dieser Schrift; sie bringt über Friedrich Wilhelm I. zum Theil ungünstige Mittheilungen. Ferner: Hempel im 5. Bande der Gesch. der Gelahrtheit von N. H. Gundling; von Benekendorf, Charakterzüge Bd. II, und Flögel, Geschichte der Hofnarren. Benekendorf und Flögel stehen der Zeit schon ferner. Außerdem ist von mir benutzt worden: Will, Nürnbergisches Gelehrten-Lexikon. Theil I. Nürnberg 1755 in 4, S. 591 fg. — (König) Leben und Thaten Jacob Paul Freiherrn von Gundling 2c. Mit dem wohlgetroffenen Bildniß und Wappen des Freiherrn von Gundling. Berlin 1795 in 8. Diese Schrift bietet viel Material, gibt aber mehr Auszüge aus Faßmann und andern, und ist ohne kritischen Werth. Aus König schöpft auch Fr. Förster, Friedrich Wilhelm I., König von Preußen. Bd. I, Potsdam 1834 S. 254—280. Doch ist hier vieles ungenau, z. B. die Schrift Imperialia von Gundling ist nach S. 270 im J. 1728, nach S. 255 aber im J. 1720 erschienen. In Bezug auf die Titel der Schriften Gundling's bemerke ich, daß mir die Schriften selbst nicht alle zu Händen gewesen sind, weil sie auf der königl. Bibliothek zum Theil nicht existiren.

(*R. Pallmann.*)

GUNDLING (Nikolaus Hieronymus), Polyhistor, Professor der Philosophie und des Rechts zu Halle, geb. den 25. Febr. 1671 zu Kirchensittenbach bei Nürnberg, gest. den 9. Dec. 1729 zu Halle. Seine zu große Neugierde, die später als Wißbegierde ihn zu großer Gelehrsamkeit verholfen hat, brachte ihn als vierjähriges Kind einst in große Gefahr. Er bestieg einen bei Kirchensittenbach gelegenen, wenig besuchten, zerklüfteten Berg und fand wunderbarer Weise, trotzdem er 3 Tage und Nächte unter freiem Himmel zugebracht und obgleich ihn die Aeltern schon aufgegeben hatten, schließlich doch wieder den Rückweg. Der Vater verwandte große Sorgfalt auf seine Erziehung theils durch eigene Thätigkeit, theils indem er den Gang seiner Studien auf dem Gymnasium Aegidianum zu Nürnberg aufmerksam verfolgte. Ein Jahr nach dem Tode des Vaters verließ der junge Gundling das Gymnasium und bezog die Universität Altdorf im J. 1690, um Theologie zu studiren. Er beschäftigte sich dabei aber eifrig mit der lateinischen Sprache und Literatur, worin er schon durch seinen Vater eine gute Anleitung erhalten hatte: ein humanistischer Zug, der ihn sein Leben hindurch geführt und zu einem der vielseitigsten Gelehrten aller Zeiten gemacht hat. Im J. 1692 bezog er mit Zustimmung der gelehrten Vormünder, die ihm sein Vater gegeben hatte, die Universität Jena und setzte hier neben den theologischen Studien die humanistischen fort.

Nach zwei Jahren kehrte er nach Altdorf zurück, blieb aber hier nur ein halbes Jahr, um sich nochmals (auf ein halbes Jahr) nach Jena zu begeben. Ein besonderer Grund für dieses seltsame Hin- und Herziehen wird nicht angeführt. Es scheint fast, als ob ihn schließlich die Lehrer weder in Altdorf noch in Jena recht befriedigt haben.

Im J. 1695 finden wir Gundling zu Leipzig und in demselben Jahre wieder zu Altdorf, wo er unter dem Vorsitze von J. Fabricius über die Abhandlung seines Vaters: De Gangrensi concilio, adversus Eustatianorum errores, Seculo IV. convocato disputirte. Darauf begab er sich nach Nürnberg, wo er zum ersten Male die Kanzel bestieg. Er unterrichtete in Nürnberg mehrere junge Edelleute und zog im J. 1698 als Informator von zwei jungen vornehmen Edelleuten nach Halle. Der frische Geist, der auf dieser jungen Pflanzschule der Wissenschaft damals wehte, scheint ihn mächtig ergriffen zu haben. Er setzte seine Studien fort, aber nicht auf dem theologischen, sondern auf dem juristischen Gebiete. Seine erste Schrift: De corrupta per locos dialecticos eloquentia, erschien unter seinem Namen im J. 1700 im ersten Bande der von verschiedenen Gelehrten anonym herausgegebenen Observationes selectae (Halenses) ad rem literariam spectantes. Halle 1700. Gundling arbeitete noch mehrere Abhandlungen für diese Observationes, die schließlich 9 Bände füllten und einen Ansatz zu freimüthiger und scharfer Kritik neuer bedeutenderer Erscheinungen auf dem Gesammtgebiete der Literatur nahmen. Auch Christian und Jacob Thomasius schrieben für jene Observationes; Gundling scheint dem berühmten Christian Thomasius schon damals näher getreten zu sein. Im J. 1702 veröffentlichte Gundling anonym in Gesprächsform, die damals sehr beliebt war, 3 Stücke kritischer Abhandlungen unter dem Titel: Neuer Unterredungen Erster, Anderer und Dritter Monat, oder Januarius, Februarius und Martius; darinnen sowohl scherz- als ernsthaft über allerhand gelehrte und ungelehrte Bücher und Fragen freymüthig und unpartheyisch raisonnirt wird. Vorgestellet von P. S. O. Lützen, wo König Gustavus Adolph von Schweden tod geblieben. Anno 1702 in 8.

Der Verfasser der scharfen Schrift blieb nicht unbekannt. Thomasius veranlaßte ihn nun, sich für das juristische Fach zu habilitiren. Gundling that das im J. 1703; am 23. April erlangte er nach damaliger Sitte zunächst Licentiam juris und am 12. Juli die summos in utroque jure honores doctoratus. Die Doctor-Dissertation handelt de transactione, non inspectis testamenti tabulis. Noch in demselben Jahre veröffentlichte Gundling: Erster kurzer Entwurf eines

Collegii über die Historiam Literar. vor die Studiosos juris und im J. 1704 ein Programma, welches 3 Abhandlungen (über Hobbes' Buch de Cive, über die Pandecten und über den §. 3 Institutt. de justitia et jure) enthielt. Seine Vorlesungen wurden eifrig besucht. Schon aus den Titeln der bis dahin von ihm geschriebenen Abhandlungen ersieht man, daß Gundling kein specifischer Jurist war, sondern eine allgemeinere philosophisch-historische Richtung eingeschlagen hatte. Bei seiner Beförderung zur außerordentlichen Professur, zu der er durch den damaligen Curator der Universität, Minister von Danckelmann, vorgeschlagen wurde, theilte man ihn daher nicht der juristischen, sondern der philosophischen Facultät zu, im J. 1705.

Gundling wandte sich jetzt mehr als bisher dem Studium der allgemeinen Geschichte und Alterthümer zu. Wenn man die lange Reihe der von ihm seitdem verfaßten Abhandlungen, die meist in den schon erwähnten Observationes Halenses, in der von Wilh. Türcke 1709 gegründeten Neuen Bibliothek oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern und allerhand zur Gelehrsamkeit dienenden Sachen, und in den sogenannten: Gundlingiana; darinnen allerhand zur Jurisprudence, Philosophie, Historie, Critique, Literature und übrigen Gelehrsamkeit gehörige Sachen abgehandelt werden. Halle 1715 fg. erschienen, dem Titel nach mustert, dann muß man zugeben, daß Gundling manche interessante und kritische Frage, die noch bis in die Gegenwart die historische Forschung beschäftigte, aufgeworfen hat.

Am Ende des Jahres wurde ihm die ordentliche Professur des öffentlichen und kanonischen Rechts zu Altdorf angetragen. Er schlug sie aber aus, denn man wollte ihn nicht von Halle weglassen und fesselte ihn durch die ordentliche Professur in der philosophischen Facultät an Halle, im J. 1706. Außer mehreren Abhandlungen veröffentlichte er in diesem Jahre eine Historia philosophiae moralis, das Schediasma de jure oppignorati territorii secundum jus gentium et teutonicum und die sogenannten Otia. In Anerkennung seiner Thätigkeit wurde er 1706 zum Consistorial-Rath des Herzogthums Magdeburg und im J. 1707 an Stelle des verstorbenen Cellarius auch noch zum Professor eloquentiae und antiquitatum ernannt.

Inzwischen arbeitete er fleißig weiter. Er gab im J. 1707 schon den dritten Band seiner Otia heraus und veröffentlichte allein den 1. Band seiner Observationes Selectt. ad rem literariam spectantes, die von den Observationes Halenses, an denen er früher mitarbeitete, zu unterscheiden sind. Auch ließ er den Panegyricus, quem Friderico I. Regi Borussiae in Natali LI. nomine Academiae Fridericianae dixit anno 1707 in folio drucken. Im folgenden Jahre erschien die: Historische Nachricht von der Grafschaft Neuf-Chatel und Valengin; Worinnen die Ursachen angezeiget werden, warum Se. Königl. Majest. von Preußen den 3. Nov. Anno 1707 davon in die Possession gesetzet worden. Francf. und Leipz. in 8, und sein: Abriß einer rechten Reichs-Historie. Halle in 8. Bald darauf wurde er auch zum Professor juris naturae et gentium ernannt und so Mitglied der juristischen Facultät. Viele Consilia, Responsa und Disputationen geben Zeugniß von seiner Thätigkeit auf juristischem Gebiete. Man hatte sogar die Absicht, ihn nach Berlin zu berufen, aber er lehnte ab.

Im J. 1711 übernahm er die Redaction der von Türcke angefangenen Neuen Bibliothek, nämlich vom 13. Stück an; 1713 gab er eine Logik heraus. Und so noch sehr viele kleinere Schriften. Aufforderungen, in fremde Dienste und nichtakademische Stellungen einzutreten, lehnte er mehrmals ab; er blieb Halle treu. Der König Friedrich Wilhelm I. ernannte ihn 1719 zum Geheimen Rath; in demselben Jahre erhielt er auch das Prorectorat der Universität. Es wurden von ihm damals verschiedene Taktlosigkeiten, die er beim Inscribiren der Studenten beging, erzählt; vgl. Hempel S. 7050 Anmerkung. Als er im J. 1729 das Prorectorat zum zweiten Male verwaltete, überraschte ihn der Tod, nachdem er schon vorher eine Zeitlang gekränkelt hatte.

Gundling hatte natürlich auch seine Schwächen und seine Feinde. Einige sagten sogar, er sei ein Atheist oder Naturalist, was damals ein großer Vorwurf war. Jedenfalls hat er in der Philosophie einen freieren, kritischen Standpunkt eingenommen und ist nicht ohne Verdienste um dieselbe.

Einen dunkeln Flecken auf seinen Charakter wirft das Verhältniß zu seinem Rivalen Wolff. Dieser wurde zunächst von Lange angegriffen und beim Könige als Atheist u. s. w. angezeigt. Im Hintergrunde stand aber Gundling [1]), der durch seinen Bruder zu Berlin auf den König entscheidend wirkte. Der König Friedrich Wilhelm war bei den Zänkereien der Gelehrten ziemlich gleichgültig; in religiösen Fragen aber nicht. Als er nun seinen Oberceremonienmeister Gundling fragte, was es mit dem Streite zwischen Lange und Wolff für eine Bewandtniß habe, da gab Gundling, der schon vorher von seinem Bruder zu Halle unterrichtet war, zur Antwort, daß nach Wolff's Meinung ein von des Königs Regiment entlaufener Soldat mit Recht nicht gestraft werden könne, weil er nach einem unvermeidlichen Verhängniß nicht anders hätte handeln können. Diese Antwort entschied natürlich zu Ungunsten Wolff's, der im J. 1723 Halle verlassen mußte.

Ich vermuthe, daß der Professor Gundling, den v. Loen, Vermischte Schriften. Bd. I. Frankfurt und Leipzig 1753. S. 218 fg. behandelt, kein anderer als Gundling in Halle ist. Daß Halle gemeint ist, darauf deutet der in der Abhandlung erwähnte Kanzler L., jedenfalls Ludewig, hin; auf Gundling ferner die Angabe, daß seine Frau eine Base des preußischen Ministers von K. gewesen. Damit ist von Kraut gemeint; Gundling hatte wirklich eine Kraut zur Frau, vgl. (König) [2]) Leben und Thaten Gundling's S. 75. Loen schildert Gundling als einen lustigen und aufgeräumten Gelehrten,

1) Hempel S. 7681 leugnet das, aber ohne Beweis. Vergl. bei P. von Gundling S. 255. 2) Vgl. dazu Hempel S. 7667 fg.

der gern ein Glas trank, aber voll Verstand und schlagfertiger als sein Bruder war. Er läßt seiner Gelehrsamkeit volle Gerechtigkeit widerfahren. „In seinen Vorlesungen", sagt er, „lacht man öfters mehr als in einer Komödie. Er lacht auch selbst so herzlich mit, daß ihm darüber sein dicker Bauch wackelt. Er ist gesetzt und dick von Leibe, hat eine frische Farbe, ein sehr fleischiges Gesicht mit rothen Hängebacken und einem doppelten Kinn". Mit seiner Frau lebte er nicht in glücklicher Ehe, wie anderseits angegeben wird. Loen schreibt von ihr: „So viel Ehre und Ruhm aber dieser gelehrte Mann durch seine Wissenschaften sich bisher erworben hat, so sehr schändet ihn sein leichtfertiges Weib. Sie sieht wohl aus; sie hat alle Reize einer Venuspriesterin. Man erzählt, daß einstmals ein junger Edelmann, der bei ihm die Collegia besuchte, der rechten Thüre verfehlet, und zu der Frauen ins Zimmer gekommen wäre. Man weiß nicht, was den guten Professor eben damals nöthigte, aus seinem Hörsaal sich zu derselbigen zu begeben. Gelehrte Leute haben allerhand Einfälle. Genug, er kam in ihre Stube und fand bei ihr eine schöne blonde Perücke auf einem Stuhle hangen. Er fragte, wer solche dahin gebracht hätte. Das verschmitzte Weib, so reich an Einfällen als an Buhlerstreichen, antwortete: Sie hätte ihm längst gern eine gute Perückel auf dem Kopf gesehen und zu dem Ende diese heimlich bestellen lassen, in der Hoffnung, sie würde ihm gefallen. Der weise Mann glaubte seiner höflichen Frauen oder that zum wenigsten so: Er setzte die Perücke auf und ging davon. Der Edelmann, der sich so lang versteckt hatte, als diese Unterredung währte, kam darauf wieder zum Vorschein und mußte sich bequemen, des Herrn Professors kleine schmutzige Perücke aufzusetzen, um damit sich aus dem Hause zu machen". Auch Hempel, der sonst von Gundling nur das Günstigste hervorsucht, deutet an, daß die Ehe desselben keine gerade glückliche gewesen ist. Aus dieser Ehe stammten 4 Kinder, drei Söhne und eine Tochter. Der älteste Sohn war misrathen, schon zu Lebzeiten des Vaters. Auch die Tochter; denn als im J. 1739 ein Lieutenant vom anhaltischen Regiment sie heirathen wollte, verweigerte der König den Consens, indem er antworten ließ: Diese Person sei in so schlechter Reputation, daß sie kein Officier heirathen könne. Vgl. (König) Leben und Thaten P. Gundling's a. a. O. S. 75 fg.; Hempel weiß von diesen Sachen nichts.

Gundling war als gründlicher Gelehrter, ja als Polyhistor, weit berühmt. Mit dem Kanzler von Ludewig, der sich um die Geschichte des Mittelalters sehr verdient gemacht hat, war er eng befreundet. Dennoch recensirte er ihn streng und hatte manchen gelehrten Streit mit ihm; von Loen S. 219 bemerkt dazu: „Also wetzen und schleifen sich diese beide belesene Männer einander selbst, zum Besten der gelehrten Welt, welche ihnen manche gute Erläuterungen in den teutschen Geschichten und dem daraus fließenden Staatsrecht zu danken hat."

Gundling hat eine Unzahl Schriften herausgegeben. Ich habe die früheren bis 1709 angeführt. Es wäre unnütz, mit ihrer Aufzählung viele Seiten zu füllen. Man findet sie alle (und zwar mit Inhaltsangabe) verzeichnet bei (Hempel), Nic. Hier. Gundling's umständliches Leben und Schriften u. s. w. Frankfurt und Leipzig ohne J. (1736) in 4. Gundling's Hauptwerk ist die: Vollständige Historie der Gelahrtheit. Franckf. und Leipzig 1734—1736, Bd. 1—5 in 4. Der 5. Band ist von Hempel (Leipzig 1736 in 4) geschrieben und gibt außer einem ausführlichen Leben Gundling's Zusätze zu dem Werke selbst.

Der Tod des berühmten Gelehrten setzte viele Federn in Bewegung; die hauptsächlichsten Schriften über ihn sind folgende:

Fridericus Wideburg, Memoriae Nicolai Hieron. Gundlingii magnifici hujus academ. prorectoris — sacrum esse cupit. Halae Magdeb. 1729 in 4. — *Daniel Frider. Hohüsel*, Piis manibus Nicolai Hieronymi Gundlingii (1729) 4. — *Joh. Fridemann. Schneiderus*, Progr. ad ceremonias in funere Nic. Hier. Gundlingii. Halae Magd. 1730, fol. — Examen rigorosum, welches Apollo zwischen Nicolao Hieron. Gundlingen Sr. Königl. Majestaet in Preußen Geheimbten Rathe und Joh. Franc. Buddeo der heil. Schrifft und Philos. Doct. nach dem Tode angestellet. Registriret und promulgiret von Aletop Hilo des Apollinis geheimbten Staats-Secretario s. l. 1731 in 4. — C. F. H. (Hempel), Nic. Hier. Gundling's — Umständliches Leben und Schriften, Collegia, Studia, Inventa — nebst Einigen Zusätzen und Verbesserungen seiner Historia der Gelahrtheit — ans Licht gestellt von C. F. H., Frankf. und Leipzig (1736) in 4. Dieses Werk gilt gewöhnlich als der 5. Band der Historie der Gelahrtheit Gundling's. — Jacobi Sinceri Sendschreiben an einen guten Freund in Niedersachsen wegen C. F. H. ans Licht gestellten umständlichen Lebens und Schriften Nic. Hieronym. Gundling's, Preuß. Geheimen und Consistorial-Raths. Hamburg und Breslau 1737 in 4. Der Verfasser ist Joh. Gn. Hager. Er polemisirt gegen den langweiligen weitschweifigen Hempel. Vgl. auch Dreyhaupt, Geschichte des Saalkreises. Band II. S. 624 fg., eine gedrängte gute Uebersicht des Lebens von Gundling. (*R. Pallmann.*)

GUNDOBAD, burgundischer König von 473—516. Die verschiedenen Schreibungen seines Namens zählt auf und bespricht Wackernagel in Binding's Gesch. des burgund.-roman. Königreiches, S. 391 fg., der nach Grimm's (in Kuhn's Zeitschr. für vergleich. Spr. I, 437) Vorgange die Namensform Gundobad als die richtigste nachweist. Gundobad war ein Sohn des Königs Gundiok, und hatte noch drei Brüder, welche *Gregor. Tur.* II, 28 Godegiselus, Chilpericus und Godomarus nennt, und nur der Umstand, daß er den Gundobad an erster Stelle nennt, gestattet die Annahme, daß derselbe der älteste der vier Brüder gewesen sei. Schon die Thronbesteigung dieses Königs hat den neuern Historikern Veranlassung zu abweichenden Meinungen gegeben. Müllenhoff will dieselbe spätestens 466, Gaupp 470, Derichsweiler vor 472, Bluhme 472, Mascov 474 setzen. Noch nicht König war Gundobad,

wie Pallmann (Sturz des weström. Reiches, S. 274 fg.) nachgewiesen hat, als im J. 472 Ricimer in Rom starb, und dann in demselben Jahre Olybrius den Kaiserthron bestieg. Während der kurzen Regierungszeit dieses Kaisers ward Gundobad zum patricius ernannt, und benutzte diese Stellung dann dem Glycerius zum Throne zu verhelfen. Vergl. *Cassiod.* chron. ad ann. 473 und *Joh. Antioch.* in Mülleri Fragm. hist. Graec. min. IV, p. 618. Pallmann schließt daraus, daß Gundobad bis zur Thronerhebung des Glycerius im März 473 in Italien gewesen, und damals auf die Nachricht vom Tode seines Vaters Gundiok in die Heimath zurückgegangen sei. — Streitig ist außerdem, ob Gundobad das ererbte Reich mit seinen drei Brüdern getheilt habe. Die meisten neuern Forscher nehmen eine Theilung an (Valesius, Sirmond, Tillemont u. a.), und stützen sich zum Beweise dafür darauf, daß *Sid. Apollin.* V, 7 den einen der vier Brüder tetrarcha nennt. Dabei ist jedoch gegen Binding (S. 71) zu bemerken, daß die von ihm angeführten Forscher durchaus nicht alle von einer Theilung des Reiches, sondern mehrere (z. B. Luden, Pallmann u. a.) nur von einer Theilung der Herrschaft sprechen, welche offenbar nicht mit einer Reichstheilung identisch zu sein braucht. An eine eigentliche Theilung braucht nicht gedacht zu werden; im burgundischen Königshause nämlich succedirte nicht ausschließlich der älteste Sohn dem sterbenden Vater, sondern alle Söhne hatten Antheil an der Thronfolge. Wie neben Gundiok dessen Bruder Childerich Antheil an der Herrschaft über das Volk und seine besondere Residenz gehabt hatte, so mögen die vier Söhne des Gundiok gemeinsam an der Regierung betheiligt gewesen sein, ohne das Reich zu theilen. Ansprechend dagegen ist die Vermuthung von Binding (S. 72), daß der Titel tetrarcha sich in diesem Falle nicht auf eine Viertheilung des Thronrechtes beziehen möge, sondern wol nur in militärischem Sinne aufzufassen sei; jedenfalls macht er mit Recht geltend, daß von einer Erbbetheiligung des Godomar nirgends etwas verlautet, sodaß thatsächlich wol nur drei Brüder als Herrscher der Burgunden aufgetreten seien: Chilperik in Lyon, Gundobad in Vienne und Godegisel in Genf. — Aus der Zeit kurz vor oder kurz nach der Thronbesteigung des Gundobad erhalten wir durch Sidonius einen neuen Fingerzeig über eine um 473 eingetretene burgundische Gebietserweiterung. Er beklagt die bedrohte Lage der Stadt Clermont ep. VII, 4 mit den Worten: „oppidum siquidem nostrum, quasi quendam sui limitis obicem, circumfusarum nobis gentium arma terrificant. Sic aemulorum sibi in medio positi populorum lachrymabilis praeda suspecti Burgundionibus, proximi Gothis nec impugnantum ira, nec propugnantum caremus invidia". Als die circumfusae gentes aemulae werden nur Gothen und Burgunden genannt; die Stadtbewohner sind schon die beweinenswerthe Beute der Burgunden, und da sie sich als solche fühlen, sind sie den letztern verdächtig als heimliche Gegner; sie sind den Angriffen der benachbarten Gothen ausgesetzt, während die Burgunden als die feindlich gesinnten Vertheidiger der Stadt erscheinen. Hiernach lag Clermont damals bereits innerhalb der burgundischen Machtsphäre, sei es als schon kürzlich in Besitz genommene Stadt, sei es als noch römische und scheinbar nur zum Schutze besetzte. Wenn unsicher bleiben muß, ob Clermont nicht etwa von Lyon aus besetzt worden sei, so ist es dagegen bezeugt, daß auch von Vienne unter den Auspicien des Gundobad burgundische Streifzüge über den Allier stattfanden. *Gregor. Tur.* mirac. S. Julian. 7 sq. berichtet über einen burgundischen Angriff auf den vicus Brivatensis (Brioude), der zwar schließlich zurückgeschlagen worden sei, aber doch den Angreifern gestattete, Beutestücke fortzuschleppen, und zum Theil dem Könige Gundobad als Geschenk darzubringen. In diese Zeit also fällt der Kampf um die Alliergrenze; Binding (S. 75 fg.) bestimmt diese Zeit genauer „zwischen März 473 bis Anfang 475". Indem nun die Burgunden auf solche Weise ihren Besitz zu erweitern strebten auf Kosten des römischen Reiches und der gallischen Provinzialen, — indem sie so gleiche Ziele verfolgten wie die benachbarten Gothen, nahte unaufhaltsam der Zeitpunkt, wo die gallische Beute zwischen ihnen und den Gothen förmliches Streitobject werden mußte. Die Burgunden mochten sich diesen Gegnern nicht völlig gewachsen fühlen, und glaubten ihre Stellung zu stärken, indem sie das römische Reich zu ihrem Bundesgenossen machten. Während also der Westgothe Eurich, den innerlich wankenden Zustand des Kaiserreiches (cf. *Jordan.* c. 47: Romani regni vacillationem cernens) erkennend, kräftig um sich griff, und sich auf Kosten Roms ausbreitete, ließ Gundobad seine Kräfte durch die Verbindung mit dem ohnmächtigen Bundesgenossen lähmen. Ein Zusammenstoß konnte nicht ausbleiben, als Eurich sich mit Gewalt in den Besitz von Clermont setzte; cf. *Jord.* c. 45: Euricus — Arvernam Galliae civitatem occupavit Anthemio principe jam defuncto. Einen Vorwand zu feindlichem Auftreten hatten die Burgunden bereits vorher gegeben, indem sie als Verbündete Roms dem gleichfalls mit den Römern verbündeten Britonenkönige Riothimus Aufnahme gewährten, als dieser durch Eurich geschlagen umherirrte; cf. *Jordan.* c. 45. Schon hatten die Gothen Arles und Marseille in Besitz genommen, und bedrohten das Burgundengebiet ernstlich, als jener Angriff auf Clermont erfolgte; nach Binding spätestens im J. 471, also doch wol noch vor Gundobad's Thronbesteigung; in dieser Zeit sei Gundobad noch in Italien gewesen. Die genaue Zeitfolge dieser Ereignisse ist jedoch nur vermuthungsweise anzugeben; vergl. Binding's Nachweisungen S. 82 fg. Danach scheint es zu förmlichem Kriege zwischen den Burgunden und Westgothen noch nicht gekommen zu sein; Gundobad begnügte sich, als Beschützer der sinkenden Römerherrschaft in Gallien aufzutreten, und sich damit den Undank seiner Schützlinge zu verdienen. Mit welchem Widerwillen die römischen Provinzialen die Burgunden in ihren Städten ansahen,

dafür liefert *Sidon.* carm. 12 ad Catullinum einen sprechenden Beleg, indem er sagt, die Muse bleibe ihm fern, sie meide ihn:

„Inter crinigeras situm catervas,
Et Germanica verba sustinentem,
Laudantem tetrico subinde vultu,
Quod Burgundio cantat esculentus
Infundens acido comam butyro" und
„Ex hoc barbaricis abacta plectris
Spernit senipedem stylum Thalia,
Ex quo septipedes videt patronos" u. s. w.

Wie unangenehm dem Dichter der Verkehr mit den germanischen Beschützern war, deutet besonders der Ausdruck sustinentem an. Solcher Stimmung gegenüber mögen die Burgunden sich allmälig darauf beschränkt haben, ihre eignen Gebiete zu vertheidigen, und auf diesen Entschluß mag wesentlich eingewirkt haben, daß der von Gundobad eingesetzte Kaiser dem von Constantinopel aus unterstützten Nepos bald hatte Platz machen müssen. Dieser aber mochte einsehen, daß er nach dem Abzuge der Burgunden die Auvergne doch nicht schützen könne, und überließ dieselbe vertragsmäßig den Westgothen im Anfange des J. 475. Ueber die Unterhandlungen vergl. *Ennod.* vit. Epiphan. und *Sid. Apoll.* ep. VII, 7. In Vergleich zu den Erfolgen Eurich's war die Lage der Burgunden eine äußerst gefährdete geworden, und man erfährt nicht, daß von ihrer Seite kriegerische Versuche gemacht worden seien, sich aus derselben zu erheben. Wenn die gegenseitige Stellung des Gundobad und Eurich bei *Jordan.* c. 47 in den Worten „Euricus — simul quoque Burgundiones subegit" auch ohne Zweifel irrthümlich aufgefaßt ist, — wenn darin eine Ueberschätzung der gothischen Erfolge liegen dürfte, so ist doch allem Anschein nach zu glauben, daß die Burgunden die gefürchtete Feindseligkeit der Gothen nicht durch tapfere Gegenwehr, sondern durch Friedensgesuche abwendeten; vergl. *Sidon.* ep. VIII, 9:

„Hic Burgundio septipes frequenter
Flexo poplite supplicat quietem".

Wesentlich änderte sich die politische Stellung Gundobad's und seines Volkes, als 476 an die Stelle römischer Kaiser ein germanischer König trat: da zeigte sich deutlich, was die Burgunden in ihrem Bunde mit Rom versäumt hatten. Im Süden Galliens waren sie von den benachbarten Gothen weit überflügelt, während vom Norden her bereits Gefahren durch die Franken näher drängten. Bis zu Eurich's Tode (485 vor September) dauerte ein äußerlich ruhiges Verhältniß zwischen ihm und Gundobad, da letzterer kaum wagen mochte, gegen den bewährten Kriegsruhm des Gothenkönigs die Waffen zu versuchen. Odovakar aber scheint es schon früh vorgezogen zu haben, dem kräftigen Gothenkönige sich zu nähern als dem Burgunden; während also Gundobad noch Ligurien inne hatte, bemächtigte sich Eurich (wahrscheinlich 478; cf. Binding S. 96) der östlichen Provence bis an die Seealpen, und fand Odovakar's Zustimmung zu dieser Besitzerweiterung, der dadurch eine Annäherung an Eurich erreichte, und seinen spätern Angriff auf Ligurien vorbereitete. Mit großem Scharfsinne weist Binding (S. 97 fg.) nach, daß um diese Zeit Odovakar sich Liguriens bemächtigt haben müsse, wahrscheinlich noch vor 487. — Während aber nach dieser Seite hin Gundobad Verlust an Staatsgebiet erlitt, wurden nach anderer Seite einige Erwerbungen gemacht. Wenn der Gothe Anaridus, dessen geographischen Angaben der ravennatische Geograph (IV, 26) folgt, und welcher nach Zeuß (Die Deutschen u. s. w. S. 320) nicht vor 425 gelebt habe, mit Recht die Städte Ligones, Bizuntia, Nantes, Mandroda dem Alamannengebiete zutheilt, so müssen dieselben nachträglich in den Besitz der Burgunden gekommen sein. Ein anscheinend etwas späterer Schriftsteller Castorius (bei Geograph. Rav. IV, 27) bezeichnet dagegen Busuntius und Mandroda als burgundische Städte, und *Greg. Tur.* II, 23, welcher die Lingonica civitas offenbar zum Burgundenlande rechnet, hat in seiner Vita Romani erwähnt, daß diese Orte früher den Alamannen gehört hätten. Die genauern Zeitbestimmungen vergl. bei Binding, S. 106 fg. Gemeinsames feindliches Nachbarschaftsinteresse gegen die Alamannen mag die freundlichen Beziehungen veranlaßt haben, welche wir zwischen Gundobad und dem Ostgothen Theodorich obwalten sehen. Der Bischof Ennodius in seiner Lebensbeschreibung des Epiphanius schildert als Augenzeuge die Gesandtschaft des letztern an den Burgundenfürsten von Seiten Theodorich's. Es galt dabei, die zahlreichen oberitalischen Provinzialen loszubitten, welche in burgundischer Gefangenschaft schmachteten. Bei dieser Gelegenheit soll sich Epiphanius in seiner Anrede an Gundobad der Worte bedient haben: „Jam tibi Italiae dominus et necessitudinis affinitate conjungitur: sit filii tui sponsa Latia largitas absolutio captivorum". Diese Worte beziehen sich darauf, daß Theodorich's Tochter Ostrogotho mit Sigismund, dem Sohne Gundobad's, verlobt war; cf. *Jordan.* c. 58. Wenn nun Derichsweiler u. a. meinen, diese Verlobung sei ein Werk dieser Gesandtschaft gewesen, so scheint dem doch der Wortlaut der angeführten Anrede zu widersprechen; denn das *jam* spricht dafür, daß Ostrogotho bereits die sponsa des Sigismund geworden war, ehe Epiphanius seine Anrede hielt; vergl. Binding, S. 108. Das Gesuch um Freilassung der in die Gefangenschaft geschleppten ligurischen Provinzialen fand williges Gehör, und viele wurden unentgeltlich, viele gegen Lösegeld freigelassen. — In ähnlicher Weise freundlich gestalteten sich die ersten Beziehungen des fränkischen Königshauses zum burgundischen, indem nach *Gregor. Tur.* II, 28 Chlodwig die burgundische Königstochter Chrotechildis zur Gemahlin erbat und erhielt. Zwischen 491—496 muß diese Vermählung stattgefunden haben. Chrotechildis war die hinterbliebene Tochter von Gundobad's Bruder Chilperich, und lebte unter Vormundschaft ihres Oheims, welchen *Gregor. Tur.* II, 28 als den Mörder ihres Vaters bezeichnet. Gegen seinen Bericht („Igitur Gundobadus Chilpericum fratrem suum interfecit gladio, uxoremque ejus ligato ad collum lapide

aquis immersit; hujus duas filias exilio condemnavit") haben schon Gaupp, Troya u. a. die Wahrheit dieser Erzählung bestritten, und führt namentlich Binding (S. 116 fg.) die Gründe aus, welche derselben widersprechen. Im Gegentheil soll Gundobad den Tod seiner Brüder Godomar und Chilperich tief betrauert haben. Statt nun aber den Reichsantheil des letztern mit seinem Bruder Godegisel als gemeinsames Erbe zu theilen, scheint vielmehr Gundobad in den alleinigen Besitz gelangt zu sein; und zwar vielleicht vertragsmäßig, wenn man die Nachricht der Vita Sigismundi — freilich in Beziehung auf eine erste Erbtheilung der beiden Brüder — glauben darf. Es heißt da: „**Defuncto autem Gundiocho ipsius filii Gondebadus et Gondegisilus suscepto regno Galliarum phalanges terrasque inter se diviserunt, ita ut Gondebadus duas portiones suis ditionibus vindicaret, tertia Gondegisilus esset contentus**". Da nun nur zwei theilende Brüder als noch überlebend erwähnt sind, so muß sich die Nachricht — wenn sie überhaupt glaubwürdig ist — auf eine Theilung erst nach Godomar's und Chilperich's Tode beziehen. Glaubwürdiger aber wird diese Auffassung dadurch, daß sich aus einem solchen unbilligen Verfahren Gundobad's die seitdem eintretende Entfremdung Godegisel's gegen seinen Bruder ausreichend erklärte. Ob aber freilich Godegisel dieser Besitzergreifung Gundobad's anfangs seine Zustimmung gegeben habe, — ob dieselbe wirklich den Charakter einer vertragsmäßigen Theilung zwischen den beiden Brüdern erhalten habe, ist sehr zweifelhaft. Wie aber in dieser Beziehung Gundobad an die Spitze des burgundischen Gesammtvolkes zu gelangen strebte, so spricht sich in seiner Gesetzgebung das Streben aus, sich als Oberkönig über alle Volksgenossen geltend zu machen.

Wenn unter der Regierung des Gundobad die Hauptmasse der Burgunden sicher noch arianisch war, so hatte doch bereits die katholische Kirche in seinem Reiche nicht nur Duldung erreicht, sondern durch ihre festere, von staatlichen Grenzen unabhängige, mit reichen Mitteln ausgestattete Organisation eine Machtstellung erworben. Mächtig aber wuchs der Einfluß der katholischen Bischöfe, als Chlodwig sich ihrer Kirche anschloß, und da trat sogleich die Intoleranz des Papstthums deutlich hervor, indem Papst Anastasius II. in einem Briefe an den Frankenkönig mit Bitterkeit der vergeblichen Bekehrungsversuche bei Arianern gedenkt; wahrscheinlich mag auf Gundobad Bezug genommen sein, welcher es ablehnte, zum Katholicismus überzutreten, da er den Religionsglauben seines Stammes nicht aufgeben möge. Von welcher Bedeutung dieser Eintritt Chlodwig's in die katholische Kirche für ihn war, — bis zu welcher gegenseitigen Interessenverschmelzung kirchlicher und weltlicher Macht er führen sollte, das spricht sich ganz unzweideutig in den Worten aus, welche Avitus an Chlodwig richtete: „**quotiescunque illic pugnatis, vincimus**": so oft ihr kämpft, siegen wir. Indem nun Gundobad den Uebertritt zur römischen Kirche ablehnte, schärfte sich der schon vorhandene Gegensatz burgundischer und fränkischer Herrschaft in Gallien und zwar beiderseits über eine zahlreiche katholische Bevölkerung. Der Ausbruch des offenen Kampfes ward vorbereitet durch Intriguen an den burgundischen Höfen. Namentlich Godegisel, Gundobad's Bruder, scheint durch die oben erwähnte Beeinträchtigung verleitet worden zu sein, sich mit den Franken auf ein geheimes Bündniß einzulassen (Herbst 499). Schon hatte Chlodwig dem Gundobad den Krieg erklärt, als Godegisel, dem es mehr an Entschlossenheit als an Willen zum Kriege mangelte, noch schwankte. Noch aber hoffte Gundobad, durch einen den Katholiken entgegenkommenden Schritt der Gefahr innerer Kämpfe ausweichen zu können. Aus diesem Grunde gestattete er im Herbst 499 die Zusammenberufung katholischer Bischöfe nach Lugdunum. Der fränkische Bischof Remigius hatte das Concil in Scene gesetzt, und es scheint, daß Chlodwig die Fügsamkeit Gundobad's als Bedingung fernern Friedens gestellt habe. Vergl. den Bericht über die Verhandlungen bei *D' Achery*, Spicil. V, 110 fg. Als die katholischen Bischöfe den Gundobad begrüßten, antwortete dieser mit Beziehung auf seine äußern und innern Feinde (Chlodwig, Godegisel und die burgundischen Katholiken): „**Si vestra fides est vera, quare episcopi vestri non impediunt regem Francorum, qui mihi bellum indixit et se cum inimicis meis sociavit, ut me destruerent?**" Die Bischöfe lehnten darauf die Verantwortlichkeit für Chlodwig's Kriegsdrohung ab, sprachen sich aber dann dennoch unzweideutig dahin aus, der König könne durch Uebertritt zum Katholicismus dem Kriege vorbeugen. Darauf aber hob Gundobad mit Schärfe einen Hauptlehrsatz der Arianer als sein Glaubensbekenntniß hervor: er bekenne sich zum Gesetze Gottes, wolle aber keine drei Götter anerkennen. Darauf erbaten die Bischöfe eine öffentliche Disputation vor allem Volke mit den Geistlichen der Arianer. Der König wollte die Bitte gewähren, aber mit Ausschluß der vollen Oeffentlichkeit, da er fürchtete, ein öffentliches Religionsgespräch werde die kirchlichen Parteien im Reiche nur noch mehr erhitzen. Unter größerer Betheiligung, als der König zugestanden hatte, fand das Gespräch statt; Avitus vertrat die katholischen Lehren, ohne sie genügend beweisen zu können, und Bonifacius vertheidigte den arianischen Glauben, ohne die Gegner zu überzeugen. Zu einer Einigung kam es nicht, und Gundobad sah sich genöthigt, der Disputation ein Ende zu machen; er that es aber in mildester Form für die katholischen Gegner, indem er es vermied, die Unterhandlungen für abgebrochen zu erklären. Aber die katholische Partei, welche auch bei Gundobad's Sohne Sigismund Gehör fand, scheute vor offener Gewalt nicht zurück, wenn auch der Bischof Avitus in einem Briefe seine Absicht aussprach, für den Frieden wirken zu wollen (vergl. epist. 21). Ueber den nun folgenden fränkischen Krieg vergl. Binding, S. 154 fg. Beim castrum Divionense an der Oude (Dijon) kam es 500 zur Schlacht, in welcher Gundobad den vereinigten Heeren seines Bruders Godegisel und

des Frankenkönigs erlag; cf. *Marii* chron. ad ann. 500 und *Greg. Tur.* II, 32 fg. Gundobad sah sich außer Stande, den Kampf sofort weiter zu führen, flüchtete und lebte eine Zeitlang verborgen zu Avignon. Binding möchte es wahrscheinlich machen, daß Godegisel dem Chlodwig eine Gebietsabtretung zugestanden habe; doch berichten davon die Quellen nichts, während dieselben von einer versprochenen Tributzahlung erzählen; cf. *Gregor. Tur.* II, 32; *Procop.* bell. Goth. I, 13. So auf bloße Wahrscheinlichkeitsgründe hin bestimmt Quellenberichte beseitigen zu wollen, ist sehr bedenklich. Wie Godegisel seine Herrschaft zu befestigen suchte, indem er sich auf die katholische Partei im Lande stützte, erkennt man daraus, daß in diese Zeit die Gründung eines Nonnenklosters zu Lyon fällt. In wie weit es auf Sagenbildung beruht, indem Gregor erzählt (II, 32), Chlodwig habe den Gundobad nach Avignon verfolgt, sei dann aber durch Tributversprechung und anfängliche Zahlung veranlaßt worden, den weiteren Angriff aufzugeben, dürfte schwerlich nachgewiesen werden können. So ganz innerlich unglaubhaft ist dieser Bericht doch nicht, wie Binding S. 161 meint. Ganz machtlos kann Gundobad durch die Niederlage von Dijon nicht geworden sein, da es sonst schwer einzusehen wäre, wie er binnen kurzer Frist wieder mit einem Heere auf dem Kampfplatze erscheinen konnte, welches genügte, um seinen Bruder Godegisel in Vienne einzuschließen und zu vernichten. Daß diese Wendung in Gundobad's Geschick thatsächlich eintrat, ist genügend bezeugt; eine Anerkennung Gundobad's als König durch Chlodwig in Folge des Tributversprechens gehört um so weniger zu historischen Naivetäten, wie Binding meint, da Binding selbst anerkennt, daß schon kurze Zeit nachher Chlodwig bei Gelegenheit seines Kampfes gegen die Gothen in gutem Einvernehmen mit Gundobad erscheint. — Bei dem Kampfe um Vienne war Godegisel umgekommen, und in Folge dieses Krieges vereinigte um 501 Gundobad das gesammte Burgundenland unter seinem Scepter. In den nächstfolgenden Jahren suchte Gundobad die Wunden des Krieges zu heilen, die erkannten Uebelstände abzustellen, seine eigne und seines Volkes Herrschaft auf gerechter Grundlage zu befestigen [1]). Gesetzgeber seiner Unterthanen war er schon vorher gewesen, aber in größerem Maßstabe trat er nun als solcher auf. Eine wesentliche Aufgabe war es, die volksthümlich und religiös einander gegenüberstehenden Volkselemente auszusöhnen und für den Fortbestand des Staates zu interessiren. Zu schwer hatte der König den Uebelstand einer Vertheilung der Königsgewalt auf mehrere Brüder empfunden, als daß er nicht der Wiederkehr solcher Gefahr hätte vorbeugen sollen. Nach germanischer Sitte, namentlich auch nach burgundischer, hatten die jüngern Söhne Antheil an der Erbfolge des ältesten in der Herrschaft. Wenn dennoch auf Gundobad bei seinem spätern Ableben nur Sigismund als sein Thronfolger genannt wird, — wenn ein Quellenbericht besagt, diese Beschränkung des Thronrechtes auf den ältesten Sohn sei geschehen „auf Befehl des Vaters", so schließt Binding wol mit Recht, daß Gundobad eine ähnliche Successionsverordnung erlassen habe wie Geiserich bei den Vandalen. Von einem Könige, der auf seinen Münzen die Umschrift anbringen ließ: „pax et abundantia" (vergl. Revue numismat. 1853, Taf. 8), läßt sich voraussetzen, daß er auch in seiner gesetzgeberischen Thätigkeit für solches Ziel thätig wirkte, und in der That beweisen seine **Lex Burgundionum** und **Lex Romana Burgundionum**, daß der Friede in seinem Reiche durch Anordnungen gefördert und gesichert werden sollte, durch welche den katholischen römischen Provinzialen größere Gleichstellung mit den Burgundionen gewährt ward. Ueber diese Gesetze, insoweit und wie sie erhalten sind, wird unten die Rede sein.

In der letzten Regierungsperiode Gundobad's ist seine veränderte Parteistellung bemerkenswerth. Während er früher zu den westgothischen Königen in freundschaftlicher Beziehung gestanden hatte, neigte er seitdem mehr zu den Franken. Um durch einen germanischen Völkerbund dem weitern Vordringen der Franken nach Süden Schranken zu setzen, schickte der große Ostgothenkönig Theodorich Briefe und Gesandte an den Westgothen Alarich, Gundobad und einige andere Fürsten. Theodorich wünschte, der aggressiven Politik Chlodwig's ein imponirendes Fürstenbündniß entgegenzustellen, und schrieb in diesem Sinne kurz vor 507 die 4 Briefe, welche Cassiodorus (Var. III, 1—4) uns erhalten hat. Der Brief an Gundobad nimmt die zweite Stelle ein. Im vierten Briefe an Chlodwig spricht Theodorich sehr offen aus, gegen etwaige Eroberungspolitik desselben werde ein Defensivbund zu den Waffen greifen (Ille nos et amicos nostros patietur adversos, qui talia monita, quod non opinamur', crediderit esse contemnenda). Die Gothen aber hatten im Kriege des J. 500 Gundobad keine Hilfe geleistet, und darum nahm der letztere das Bündnißanerbieten jetzt sehr kühl auf. In einer Stelle der Vita Eptadii (Acta Sanctor. August. IV, S. 229) heißt es, Chlodwig habe in einer Zeit, wo er eben mit Gundobad in Frieden lebte („pacis mediante concordia"), bei einer Zusammenkunft mit diesem die Anerkennung des Eptadius als Bischof von Auxerre erbeten. Binding (S. 189) will aus dieser Stelle schließen, Gundobad habe bei dieser Gelegenheit den Sieger des J. 500 zu sich auf burgundischen Boden geladen, dort habe die Aussöhnung stattgefunden und förmlicher Frieden und Freundschaft seien geschlossen worden. So viel aber liegt schwerlich in den Worten dieser Stelle, und namentlich ist von einem erst hier erfolgten Friedensschlusse keine Rede; im Gegentheil zeigen die Worte pacis mediante concordia, daß der Friede schon vorher geschlossen war und noch fortbestand. Ueber ein Bündniß aber kann bei dieser Gelegenheit verhandelt worden sein. Die Eroberungssucht Chlodwig's mag der wahre Grund des Krieges gewesen sein, welchen derselbe im

1) Vergl. Bluhme (F.), Der burgund. Reichstag zu Ambérieux im J. 501 (Leipzig 1861) nebst d. Recens. von Waitz in d. Götting. gel. Anz. 1861, Nr. 51.

J. 507 gegen die Westgothen in Gallien eröffnete; von den Vorwänden ist nur bekannt, daß Chlodwig dem Kriege einen religiösen Charakter beigelegt habe, den Charakter eines katholischen Krieges gegen Arianer; cf. *Gregor. Tur.* II, 37. Obgleich nun Gundobad selbst, wenigstens äußerlich noch Arianer war, nahm er doch als Bundesgenosse des Frankenkönigs am Kriege Theil. Im Frühling 607 erfolgte der Angriff Chlodwig's und Gundobad's auf Alarich von 2 Seiten zugleich, ehe Theodorich demselben zu Hilfe kam. Bei Vouglé (2 Meilen von Poitiers) siegte Chlodwig, ohne daß einer Betheiligung Gundobad's an der Schlacht Erwähnung geschieht. Von persönlicher Betheiligung an diesem Kriege erfahren wir nur durch *Isidor.* hist. Goth. 37 (Denique dum eadem civitas — scil. Narbona — a Gundebado Burgundionum rege direpta fuisset etc.), und daß diese Zerstörung von Narbonne erst einige Zeit nach der Schlacht bei Vouglé stattgefunden habe, ergibt sich daraus, daß damals bereits Gesalich auf dem westgothischen Throne gesessen haben soll, wie Isidorus ausdrücklich erwähnt. Andererseits wird dieser burgundische Erfolg dem Eintreten des Ostgothen Theodorich in den Kampf etwas vorausgegangen sein. Also darf diese Unternehmung des Gundobad in den Anfang des J. 508 gesetzt werden. Vergl. Binding, S. 200. Ob dann Gundobad im Sommer 508 bei der Belagerung von Arles persönlich anwesend gewesen sei, ist um so mehr zu bezweifeln, da dieselbe sich sehr in die Länge zog. Sein Heer ließ er aber Antheil nehmen; vergl. Vit. Caesarii (Acta Sanct. 27. Aug. VI, 69): „etenim obsidentibus Francis ac Burgundionibus civitatem (Arelate), jam Alarico rege a victoriosissimo Clodoveo in certamine perempto, Theodoricus — provinciam istam ducibus missis intraverat". Theodorich erzwang die Aufhebung der Belagerung, und zwar im J. 510, wie Binding (S. 203) mit Recht daraus schließt, daß Theodorich den Bewohnern die Steuern für das vierte Indictionsjahr (=1. Sept. 510—31. Aug. 511) erlassen habe, und das damit motivirt, daß „non decet statim de tributis esse sollicitum, qui pro nostra fidelitate casum vix potuit declinare postremum", d. h. daß es sich nicht zieme, sogleich von denen Steuern zu erheben, welche wegen ihrer treuen Ausdauer eben erst mit Mühe der Eroberung ihrer Stadt entgangen seien. Nicht nur hier trat Theodorich den Unternehmungen Gundobad's entgegen, sondern er scheint auch eine Schar über die Alpen gesandt zu haben, welche burgundische Ortschaften plünderte; vergl. *Avit.* ep. 78. Wahrscheinlich in der Nähe von Arles war es dann, wo der ostgothische Feldherr einen entscheidenden Sieg davontrug. *Jordan.* c. 58 gedenkt nur der gefallenen Franken; aber auch die Burgunden werden wol an der Schlacht Theil genommen haben, indem es vorzugsweise auf sie zu beziehen sein dürfte, wenn die Vita Caesarii von gefangenen Ungläubigen (infideles, d. h. Arianern) spricht. Der Erfolg des Krieges war für die Burgunden äußerst ungünstig, Narbonne war von Ibbas besetzt worden, und daß Avignon dauernd verloren ging, erweist Binding (S. 213) mit Recht aus dem Fehlen in den Unterschriften beim Concilium Epaonense anni 517. Wie und wann der Friede zu Stande gekommen sei, ist nicht nachzuweisen.

Aus den letzten sechs Lebensjahren Gundobad's ist nur Weniges bekannt, und dieses Wenige bezieht sich auf seine Stellung zur katholischen Kirche. Wenn er schon früher gewaltsamen Widerstand gegen dieselbe vermieden hatte, so war dies seit 512 noch mehr der Fall; vergl. *Aviti* epist. 2. Gundobad starb aber als Arianer vor dem 8. März 516. Vergl. *Marii* chron. ad ann. 516: „Hoc (Petro) consule rex Gundobagaudus obiit et levatus est filius ejus Sigismundus rex". Binding (S. 224) schließt dann mit Recht aus dem Datum des tit. 109 der Lex Burg. („Data sub die VIII. Id. Martias, Petro consule"), daß im J. 516 vor diesem Tagesdatum Gundobad gestorben sein müsse. Baronius hatte 509 als Todesjahr angenommen, Pagi und Luden ebenso irrthümlich das J. 517.

Burgundische Gesetzsammlungen seiner Zeit sind die Lex Burgundionum und die Lex Romana Burgundionum, über welche namentlich O. Stobbe, Gesch. der deutsch. Rechtsquellen I, 100 fg. das Wesentliche zusammengestellt hat. Was zunächst die Lex Burgundionum anlangt, deren bekannte Handschriften in Pertz's Monum. Legg. III, 506 fg. verzeichnet sind, so steht zwar ihre Abfassung zur Zeit Gundobad's fest, aber das genaue Jahr ist streitig. Eine zweite Streitfrage ist, ob Gundobad für die ganze lex oder nur für einen Theil als auctor anzusehen sei? Auf die erstere Frage gibt der Prolog des Gesetzes (in Walter's Ausg. I, S. 302) anscheinend bestimmte Auskunft: Vir gloriosissimus Gundebaldus rex Burgundionum. Cum de parentum nostrisque constitutionibus pro quiete et utilitate populi nostri impensius cogitaremus, quid potissimum de singulis causis et titulis honestati, disciplinae, rationi et justitiae conveniret, coram positis optimatibus nostris universa pensavimus; et tam nostra quam eorum sententia mansuris in aevum legibus sumpsimus statuta perscribi. In Dei nomine anno secundo regni domini nostri gloriosissimi Gundebaldi regis liber constitutionum de praeteritis et praesentibus atque in perpetuum conservandis legibus, editus sub die IV. Kal. April. Lugduni. Eine Handschrift datirt die Lex aus dem zweiten Jahre des Königs Sigismund. Wäre das Gesetz aus J. 2 Gundobad's, so wäre sie 474 zu datiren, — 517 dagegen, wenn sie ins J. 2 Sigismund's gehörte. Während man früher das Gesetz, wie es eben vorliegt, ganz dem Gundobad beilegte, machte Savigny darauf aufmerksam, daß in der Lex innere Verschiedenheiten ersichtlich seien, und führte diese zurück auf eine ältere Rechtssammlung Gundobad's mit Einschluß der ersten Vorrede, die dann unter Sigismund eine neue Redaction erfahren habe, und mit Zusätzen und der andern Vorrede versehen worden sei. Eichhorn und Warnkönig legen dem Gundobad die 41 ersten Titel und einige Theile des folgenden Textes bei. Indem dann Gaupp

wieder das ganze Gesetz dem Gundobad beilegen will, sucht er die einzelnen Abschnitte chronologisch festzustellen; vergl. seine Ausg. der Lex Thuring. S. 7 fg. und Ansiedelungen S. 296 fg. Dieselbe Aufgabe stellten sich *Davoud-Oghlou*, Hist. de la legislat. d. anc. Germains, I, 387 fg. und Gengler, Deutsche Rechtsgesch. S. 175 fg. So unterscheidet *Davoud-Oghlou* 6 successive Stücke, welche aber alle noch in Gundobad's Regierung gehören. Selbständige Forschungen haben ferner angestellt *Matile* (*G. A.*), Etude sur la loi Gombette in den Schriften der turiner Akad. von 1847. Türk (K.), Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. Thl. 2: Altburgund und sein Volksrecht (1829). Ginoulhiac, in der Revue hist. de droit Franç. etc. 1856. Bluhme in Bekker's und Muther's Jahrb. des gem. deutsch. Rechts, 1857 und in Monum. Germ. hist., Legg. vol. 3, wo die Lex in neuer Ausgabe veröffentlicht und über die nicht unwesentlichen Veränderungen in ihrer Textform berichtet ist. *Hubé*, Hist. de la formation de la loi Bourguignonne et appréciation de la dernière édition de cette loi (Paris 1868). *Beauvais* (*Eug.*), Une pénalité des lois Gombette et les lumières, qu'elle jette sur l'origine des Burgondes in den Mém. de la Soc. d'hist. et d'archéol. de Chalon s. S. (1868). Boretius (A.), Studien über die Gesetze und die Gesch. der Burgunden in Sybel's hist. Zeitschr. I (1869). Ohne auf alle verschiedenartige Ergebnisse und vielfach divergirenden Meinungen einzugehen, darf man sich an dieser Stelle auf Folgendes beschränken.

Darüber, daß Gundobad der eigentliche auctor legis sei, kann in keiner Weise Zweifel obwalten, mag nun im Prolog nur auf ihn Bezug genommen sein, oder mag die Textfassung Bluhme's richtig sein, welcher die Ueberschrift von Titel 1 so schreibt: In Dei nomine. Anno secundo domni nostri gloriosissimi Sigismundi. Gundebadi regis liber constitutionum etc. In jedem Falle finden wir darin die Constitutionen Gundobad's zusammengestellt. Die Zusammenstellung beider Königsnamen dürfte wol nicht so bedenklich sein, wie Stobbe (S. 102) meint, der sich jedenfalls aber richtig dafür ausspricht, daß die Ueberschrift sich auf J. 2 des Sigismund, also das J. 517, beziehe. Wenn Türk (S. 26) aus tit. 17 schließen will, daß die Lex um 451 aufgezeichnet sein könne, so wird dieser Irrthum schon von Gaupp, Gesetz der Thüring. S. 13, berichtigt. Aber nicht mit Gaupp (S. 11) ist dieselbe ins J. 2 des Gundobad zu setzen, also nicht 474, sondern man darf Stobbe (S. 103 fg.) beipflichten, welcher die Abfassung ins J. 501 oder kurz vorher ansetzt, und sich auf tit. 81, §. 1 stützt zum Beweise, daß Gundobad sein Gesetzbuch längere Zeit vor seinem Tode redigirt haben müsse [2]). Mit dem handschriftlichen Schlusse des Gesetzes: „Explicit lex Gundobadi inter Burgundiones et Romanos" stimmen übrigens noch überein a. das Capit. anni 813 ex lege Salica, Romana atque Gundobada und b. die Stelle des *Gregor. Tur.* II, 33: „(Gundobadus) Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent". Die eigentliche Vorrede ist die früher sogenannte erste; in Betreff der vermeintlichen zweiten Vorrede hat Gaupp a. a. O., S. 8 nachgewiesen, daß dieselbe als constitutio prima der lex zu zählen sei, indem sie im tit. 81 als solche citirt werde. Was ferner die Zahl und Anordnung der Titel anlangt, so hat namentlich Bluhme (in Muther's und Bekker's Zeitschr. S. 75, sowie in der praefatio seiner Ausgabe) nachgewiesen, daß die Codices ausweisen, daß die bisher gewöhnliche Eintheilung der lex erst von Tilius (1573) herrühre, während die Codices zwar unter sich abweichen, aber eine andere Eintheilung empfehlen. Während also noch Walter in seiner Ausgabe die Lex selbst in 89 Titeln, einem Additam. I in 20 Titeln und einem Addit. II in 13 Abschnitten zum Abdrucke gebracht hat, gibt Bluhme dieselbe in 105 Titeln, denen dann noch 4 Legis Gundobadae capitula extravagantia folgen. Die Titelzahl 105 ergibt sich aus der richtigen Lesart der Schlußworte von Addit. I, tit. 17, welche eben mit dem folgenden tit. 18 sich als tit. 105 der lex herausstellen. In dem Gesetze selbst wechseln wiederholt für dasselbe die Bezeichnungen constitutio und lex, und man darf daraus wol schließen, daß die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen wirklich ex constitutionibus regis bestanden, denen nachher erst aus königlicher Initiative consensu comitum Gesetzkraft zuwuchs.

Binding (S. 121) stellt den interessanten Satz auf, daß die Gesetze der einzelnen Könige nur für die einzelnen sortes erlassen worden seien, daß dann aber Gundobad's Gesetzbuch das ganze Reich gebunden habe; er werde zeigen, daß die sog. prima constitutio dieses von allen 32 Grafen des Reiches unterschriebenen Codex theilweise nur verstanden werden könne als ein Werk, bestimmt die Macht des Gesetzgebers auf Kosten seines Bruders zu befestigen, die noch keineswegs über allen Zweifel und alle Anfechtung erhaben war; Hauptmittel dieser Bestrebungen Gundobad's sei die Bindung der Grafen an ihn als den Ausfluß aller Gesetzgebung gewesen. Im ersten Titel (§. 13) heißt es: „Constitutionis vero nostrae seriem placuit etiam adjecta comitum subscriptione firmari" etc. und darauf folgen 31 Unterschriften burgundischer Grafen. Unter den 32 Unterschriften in Walter's Ausgabe ist Sig. Suldi com. zu tilgen. Nicht eine vollständige und systematische Codificirung der burgundischen Gewohnheitsrechte war beabsichtigt, sondern nur eine Zusammenstellung von Gesetzen, welche im Laufe der Zeit nach Bedarf in Kraft getreten waren. Einer der drängendsten und am schärfsten hervortretenden Hauptzwecke des Gesetzes war die rechtliche Gleichstellung und allmälige Annäherung zwischen Burgunden und römischen Provinzialen. Im ersten Titel heißt es: „Omnes itaque — judices secundum leges nostras — inter Burgundionem et Romanum praesente tempore judicare debebunt; — inter Romanos vero, — sicut a parentibus nostris

2) Binding (S. 107) setzt die erste Redaction des Gesetzes um 488—490.

statutum est, Romanis legibus praecipimus judicari“. Dieser Annäherung an römische Rechtsanschauungen zu Liebe ward römisches Recht in der Lex mehrfach berücksichtigt; vergl. z. B. die Nachweisungen bei Savigny, Gengler, Stobbe. In gleichem Sinne ward das westgothische Breviarium Alarici benutzt (vergl. Stobbe, S. 109 fg.). Völlige Rechtsgleichheit gewähren beiden Nationalitäten z. B. tit. 10, §. 1: „Burgundio et Romanus una conditione teneantur“; ähnlich tit. 12, §. 5 und die Titel 38 und 55. Eine völlige Verschmelzung beider Volkselemente war aber nicht beabsichtigt; es blieb der germanische Rechtsgrundsatz in Geltung, daß jeder nach seinem angeborenen Rechte, nach dem Rechte seines Volkes zu richten sei; nicht ein einheitliches Territorialrecht sollte eingeführt werden. Nur in einzelnen Fällen ward es den Burgunden gestattet, sich nach römischem Rechte zu richten, so in der Form von Schenkungen (vergl. tit. 43 und 60), bei manchen Grenzstreitigkeiten (vergl. tit. 55, §. 2). — Eine irgend sorgfältige Redaction hat die Lex nicht erfahren. Gaupp hat nachgewiesen, daß namentlich von tit. 42 an mehrfach spätere Verordnungen erkennbar sind „mit der klar ausgesprochenen Absicht, das bisherige Recht abzuändern oder irgend eine bemerkte Lücke der Gesetzgebung auszufüllen“ (S. 304 fg.). Vielfach wird Bezug genommen auf bereits gegebene Gesetze, und manche davon scheinen bei der Revision ausgemerzt zu sein, während manche andere sich noch in der Sammlung finden. So heißt es in tit. 1: dominantium legibus fuerat constitutum; leges superiores oder priores oder ante latae oder anteriores, ferner quod prius statutum est, jam pridem lege jussimus, ferner in tit. 54 „Licet eodem tempore, quo populus noster mancipiorum tertiam et duas terrarum partes accepit, ejusmodi a nobis fuerit emissa praeceptio“; ferner quamlibet olim fuerit constitutum und in tit. 74 „Anteactis quidem temporibus emissa generaliter lege fuerat constitutum“ u. s. w. Wenn es nun in tit. 1 z. B. heißt: „de qua prioris legis ordo servabitur“, und dieser Titel eine bestehende lex also theilweise abändert, welche sich in tit. 24, §. 5 und tit. 51, §. 1 findet, so begreift sich, daß dieser tit. 1 spätere Einschiebung ist, und somit Veranlassung gegeben hat, den wirklichen tit. 1 fälschlich zum prolog. 2 werden zu lassen. Einzelne dem Gundobad bestimmt beizulegende Anordnungen weist Stobbe (S. 104 fg.) nach. Nicht mehr von Gundobad rührt namentlich tit. 52 her, der seiner Unterschrift (Agapito consule) zufolge aus dem zweiten Regierungsjahre des Sigismund (517) herstammt. Stobbe (S. 105 fg.) weist für tit. 51, 53, 62, 24 und Add. I. 2 die gleiche späte Entstehungszeit nach. Durch Bluhme's Ausgabe ist endlich auch die Ansicht Wilda's (Strafrecht der Germ. S. 109) widerlegt, daß das sog. Additam. I keinen officiellen Ursprung habe, sondern ein Complex von Rechtsquellen und Gesetzesstellen sei, welcher von Privatpersonen später hinzugefügt sei. — Gundobad's Gesetzbuch bildete die Grundlage des persönlichen Rechtes der Burgunden, auch nachdem das Volk unter die Herrschaft der Frankenkönige gekommen war. So bezeugt im siebenten Jahrhundert [3]) Marculfus die Fortdauer (Form. I, 8: et omnis populus ibidem commanentes, tam Franci, Romani, Burgundiones, quam reliquas nationes — recto tramite secundum legem et consuetudinem eorum regas). Die Burgunden wurden also noch nach ihrer lex gerichtet, und daß diese die lex Gundebada war, ergeben mindestens noch zwei spätere Zeugnisse, einerseits das oben angeführte Capitulare Karl's des Großen vom J. 813, andererseits die Polemik, welche Bischof Agobardus in Lyon in seinem liber adversus legem Gundobadi et impia certamina, quae per eam geruntur (cf. Opera ed. Baluz. I, 107 fg.) dagegen erhebt. Im neunten Jahrhundert aber scheint das Gesetz der Vergessenheit verfallen zu sein; wenigstens auf seine fortdauernde Gültigkeit ist aus Hincmar's Erwähnung („sciant, se in die judicii nec Romanis, nec Salicis, nec Gundobadis, sed divinis et apostolicis legibus judicandos“; cf. Opera, II, 234, §. 12 und I, 598) nicht mit Sicherheit zu schließen.

Ueber die Lex Romana Burgundionum vergl. Barkow in seiner Ausgabe derselben (S. IV fg.), Gengler, S. 87 fg. Stobbe, S. 112 fg. Sie scheint das Gesetzbuch zu sein, welches Gundobad in der ersten Constitutio der Lex Burgund. (§. 7) mit den Worten in Aussicht stellt: „Inter Romanos vero — Romanis legibus praecipimus judicari: qui formam et expositionem legum conscriptam, quicunque et qualiter judicent, se noverint accepturos, ut per ignorantiam se nullus excuset“. Dieses Gesetz wurde 1566 durch Cujacius bekannt, der dasselbe unter dem Titel Papiani liber responsorum herausgab. Bemerkenswerth ist schon die fast völlig gleiche Folge der Titel in dieser Lex und der Lex Burgundionum, welche z. B. bei Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter II, S. 14 fg. in Parallele gestellt ist. Die Zusammenstellung der beiden Titelreihen zeigt nur die geringe Abweichung, daß tit. 25 der Lex Rom. Burg. eigentlich wol als tit. 23 hätte eingereiht sein sollen. Dabei ist, wie bemerkt wird, Inhalt und Form in beiden Gesetzen so wenig logisch bedingt, daß eine Abfassung der Lex Rom. Burg. auf Grund der Lex Burgundionum sich nicht füglich leugnen lasse. In Betreff des Inhalts beider Leges stellen sich vorzugsweise als verwandt heraus 1. Bußbestimmungen wegen Todtschlag in tit. 50 und 10 der Lex Burg. verglichen mit tit. 2 der Lex Rom. Burg. An letzterer Stelle sei namentlich hervorzuheben, daß aus den Schlußworten von tit. 2 „Hoc ex praecepto Domini regis convenit observari“ deutlich genug hervorgehe, daß hier für die Lex Rom. Burg. die betr. Verordnungen der Lex Burg. die Quelle seien. Außerdem seien auch die Titel 17 und 44 der Lex Rom. Burg. aus der Lex Burg. wiederholte Entlehnungen, welche

3) In dieselbe Zeit gehört die Capitularienstelle: „Infantes — non cogantur jurare, sicut Gundebada lege viventes faciunt.“

den officiellen Ursprung auch des erstern Gesetzes erweisen, und somit die Annahme rechtfertigen, daß dieser vermeintliche Papianus gerade das Gesetz sei, welches Gundobad an der oben angeführten Stelle der Lex Burg. seinen römischen Unterthanen in Aussicht gestellt hatte. Vergl. noch *Laferrière*, Hist. du droit Français III, S. 104 fg. und V, S. 68 fg.

(*H. Brandes.*)

GÜNDTER (Christian August), Kupferstecher und Professor in Dresden. Geboren zu Pirna 1760, zeichnete er zuerst ohne Anweisung, bis er durch Zingg im Zeichnen und im Radiren unterrichtet wurde, sodaß er bald die erfreulichsten Fortschritte machte. Neben colorirten Zeichnungen, die meist Veduten enthalten, hinterließ er auch viele Gouachemalereien und Kupferstiche. Letztere stellen fast durchgängig Landschaften vor; mehrere sind nur im Umrisse, die dann colorirt wurden. Der Künstler starb zu Dresden 1824. (*Wessely.*)

GÜNDTER (Johann Georg), Galerie-Inspector zu Augsburg, geb. in Altmannstein bei Abensberg im bairischen Regenkreise am 11. Sept. 1766. Sein Vater, ein Bildhauer, gab den für die Kunst empfänglichen Knaben frühzeitig zu einem Maler in Regensburg in die Lehre, wo er jedoch so hart behandelt wurde, daß er nach München übersiedelte, um sich hier weiter in der Kunst auszubilden. Später begab er sich nach Augsburg und widmete sich ganz der Glasmalerei, mit deren Erzeugnissen die Augsburger einen weitverbreiteten Handel, besonders nach Spanien, trieben. Gündter erhielt so viele Aufträge, daß er sie kaum befriedigen konnte. Später trat indessen durch die französische Revolution ein Rückschlag ein und der Handel mit Glasbildern verfiel gänzlich. Um der einbrechenden Noth einen Damm entgegenzusetzen, verlegte sich Gündter auf das Restauriren alter beschädigter Gemälde, was ihm beim Mangel an allen Vorkenntnissen und der Praxis anfangs schwer genug fiel. Durch viele Versuche und andauernde Thätigkeit gelangte er dennoch hinter das Geheimniß, und nun wurden ihm auch auf diesem Gebiete zahlreiche Aufträge zu Theil. So hatte er mehrere Gemälde der augsburger Galerie wieder hergestellt und wurde in Folge dieser gelungenen Arbeit zum Restaurator derselben Galerie ernannt. Diese erhielt in jener Zeit aus den säcularisirten Klöstern viele treffliche Bilder der altdeutschen Schule, welche Gündter in den besten Stand wieder setzte. König Max berief ihn 1816 nach Schleißheim und in den folgenden Jahren nach München, um auch hier mit seiner Kunst die Schäden an alten Kunstwerken zu heilen. In derselben Zeit war er auch für die Brüder Boisserée thätig und restaurirte mehrere Gemälde, die dann mit der bekannten Sammlung in das Eigenthum des Königs Ludwig übergegangen sind. Im J. 1829 wurde er in Anerkennung seiner Verdienste zum Inspector der Galerie in Augsburg ernannt. Als solcher starb er am 2. März 1832. — Dessen älterer Stiefbruder, Franz Ignaz Gündter, war ein talentreicher Bildhauer. Nachdem ihm sein Vater die ersten Unterweisungen in seiner Kunst ertheilt hatte, studirte er seit 1753 in Wien. Nach seiner Rückkehr siedelte er sich in München an und war für die kurfürstlichen Gärten sehr beschäftigt. Er wurde darauf zum Hofbildhauer ernannt. Auch verschiedene Kirchen besitzen Arbeiten seiner Hand. Er starb in München, doch wird das Sterbejahr nicht genannt *). (*Wessely.*)

GUNDUK, auch Salagra, Narajam und Gandaki oder Gandaki-Ganga genannt, Fluß in Indien, linker Nebenfluß des Ganges, entspringt in der Quelle Damodarkund an der Nordseite des Dawalagiri im Himalaja in Br. 29° 40′ N., L. 83° 14′ östl. Greenw., umfließt die Ostseite des Berges und durchfließt in starken Schlingungen den Himalaja. Er ist der Hauptstrom Nepals, welcher die Mitte des Landes der Gurcha von Norden nach Süden quer durchschneidet. Bei Najakot in Br. 27° 31′ N., L. 84° 5′ östl. Greenw. mündet links der Trisulganga, der andere Hauptquellarm des Flusses, der im Himalaja nördlich von Kathmandu entspringt und wasserreicher, obgleich kürzer, als der Gunduk ist. Bei Najakot wird der Fluß schiffbar für Kähne. Bei Bhelandschi, 10 engl. Meilen weiter abwärts, 200 engl. Meilen von der Quelle Damodarkund, wird er schiffbar für größere Boote. Er umfließt sodann nach Südosten das Maddar-Gebirge, die unterste Vorstufe des Himalaja und tritt in die Ebene des Ganges ein. Der Gunduk ist hier so breit wie die Themse bei London, und in der trocknen Zeit so wasserreich, wie der Ganges unterhalb der Mündung des Dschumna bei Allahabad. Der Gunduk gewährt bei diesem Austritt höchst großartige Ansichten. Die Ufer sind theils steile Felswände, theils Stufen, bestanden von prachtvoller Waldung, während jede neue Windung des Flusses eine neue Fernsicht auf die hinter den dunklen Vorgebirgsrechen emporragenden Schneegipfel darbietet. Wegen der Höhe der Ufer nimmt die Breite des Flusses während der Regenzeit nicht beträchtlich zu, allein die Strömung wird überaus reißend. In der trocknen Zeit ist das Wasser hier 10—12 Fuß tief und die Strömung zwar gleichmäßig, jedoch heftig. Das Wasser ist vollkommen klar, der Grund besteht aus grobem Geröll. Bei Bhelandschi verursachen Felsriffe die Schiffahrt erschwerende Stromschnellen. Dort hat der Gunduk bereits auf einer Strecke von 15 engl. Meilen Nepal gegen das englische Gebiet begrenzt und tritt jetzt in das englische Gebiet ein. Er behält hier seine Südostrichtung bei. Er bildet zuvörderst 20 engl. Meilen weit die Grenze zwischen den Bezirken Goruckpur und Szarun, fließt dann 40 engl. Meilen weit durch Szarun, bildet darauf 17 engl. Meilen weit abermals die Grenze zwischen Goruckpur und Szarun, zieht alsdann einen 45 engl. Meilen weiten Bogen durch Szarun, berührt jetzt den Bezirk Tirhut, und, nachdem er endlich den vielgeschlungenen Lauf noch 60 engl. Meilen nach Südosten fortgesetzt und hier die Grenze zwischen Szarun und Tirhut gebildet hat, mündet er an der linken Seite des Ganges bei der Stadt Hadschipur und gegenüber der an der rechten Seite des

*) Schorn, Kunstbl. 1832.

Ganges liegenden Stadt Patna in B. 25° 40′ N., L. 85° 20′ östl. Greenw. Die Länge des Laufes beträgt an 400 engl. Meilen.

Der Gunduk empfängt nach seinem Eintritt in die Ebene keinen beträchtlichen Nebenfluß, jedoch während der Regenzeit rechts und links eine große Menge von Rinnsälen. Die Mündung ist in neuerer Zeit nicht mehr, wie früher, unmittelbar bei Hadschipur, indem eine breite und angebaute Landzunge sich 6 engl. Meilen weit ostwärts von dieser Stadt zwischen Gunduk und Ganges hinzieht. In der Regenzeit trennt jedoch ein schmaler Wasserarm die Landzunge vom Nordufer, weshalb man die frühere Stelle auch noch gegenwärtig als die Mündung ansieht. Beim Vollmond des Kartik (7. Lunarmonats) wallfahrten Scharen von Pilgern nach der heiligen Stelle, und zu Harihartschatra am rechten Ufer des Ganges, Hadschipur gegenüber, wird dann großer Jahrmarkt, namentlich für Pferde, gehalten. Bei Baber's Eroberungszuge war der Gunduk die Defensivlinie der Bengaler.

Der obere Lauf des Gunduk oder Gandak (Gandaki) wird auch Salagra genannt wegen der Schiefersteine mit Ammoniten-Petrefacten, welche in Menge in seinem Bette gesammelt und durch ganz Hindustan unter dem Namen Salagrami verführt und göttlich verehrt werden, weil die Schneckenwindungen dieser Petrefacten als ein Heiligthum des Wischnu sehr hoch gehalten sind. Die Sage erzählt: Wischnu, der Erhalter, suchte, als ihn der zerstörende Gott verfolgte, Hilfe bei der Maja, Brahma's Gefährtin, die ihn zum Saila (Steinberg) umschuf. Allein der Verfolger fand ihn bald aus und fraß sich in Gestalt eines Wurmes (die Ammoniten-Moluske) durch den Fels. Als der verwandelte Wischnu dies ein Jahr lang ertragen hatte, begann er so furchtbar zu schwitzen, daß aus der Gegend ein reicher schwarzer Strom, Krischna, und ein weißer Strom, Sweta Gandaki, — Trisulganga und Gunduk — hervorbrachen. Als Wischnu nach vollendeter Weltumwandelung wieder seine alte Gestalt und Stelle als welterhaltende Gottheit annahm, gebot er diesen Fels anzubeten, weil er als ein Martyrthum in sich heilig war. Ferner wird der obere Gunduk mit einem andern Namen Wischnu's, insofern dieser als Narajana in den Wassern ruht, auch Gandak Narajana genannt. Endlich führt der oberste Gunduk nach seiner Quelle hin auch den Namen Kali, nach der großen indischen Göttin Kali, identisch mit der urdeutschen Göttermutter Kali oder Kali An (die verborgene Mutter, in späterer Form Hal An, Hellen, Halda, Holda, Hulda, Hilda). Der Gunduk, Gandak, Gandaki, Gandaka, Gandakawati ist der Kondochates (*Κονδοχάτης*) des Megasthenes. (*W. Bentheim.*)

GUNDUK, der Kleine, entspringt an der Nordgrenze des englischen Bezirks Szarun in der Präsidentschaft Bengalen bei Fort Szumäßur (Soomeysur) in Br. 27° 22′ N., L. 84° 22′ östl. Greenw., fließt südöstlich durch Szarun 120 engl. Meilen weit, dann weiter südöstlich durch den Bezirk Tirhut 70 engl. Meilen weit und mündet links in den Bagmuttie in Br. 25° 45′ N., L. 86° 20′ östl. Greenw. (*W. Bentheim.*)

GUNDUK TSCHOTA (chota), Kleinerer Gunduk, auch Burha Gunduk, Alter Gunduk genannt, weil er nach der Sage der Eingeborenen einst ein Theil des Großen war, fließt östlich von demselben. Er entspringt an der Nordgrenze von Goruckpur, in Br. 27° 20′ N., L. 83° 50′ östl. Greenw. und hat einen geschlungenen Lauf nach Süden. Er ist in der trocknen Zeit 52 engl. Meilen von der Quelle ein klarer Strom, 40 Fuß breit, knietief, 108 engl. Meilen von der Quelle 90 Fuß breit, 2 Fuß tief, 150 engl. Meilen von der Quelle 450—600 Fuß breit. Er hat nur geringes Gefälle, ist voll von Schilf, jedoch in jeder Jahreszeit für Kähne schiffbar; in der Regenzeit können Boote von 36 Tonnen Last ihn befahren. Die Länge des ganzen Laufs beträgt 170 engl. Meilen. Der Fluß mündet an der linken Seite des Gogra in Br. 26° N., L. 84° 12′ östl. Greenw. (*W. Bentheim.*)

GUNDULF, ausgezeichneter normannisch-englischer Prälat und Baumeister, war der Sohn des Hatheguin zu Rouen, erhielt frühzeitig eine gelehrte Bildung und bekundete schon damals große Begabung und starke religiöse Gesinnung. Vom Archidiaconus Wilhelm seiner Vaterstadt wurde er zu mensa communi hospitioque zugezogen und begleitete diesen Geistlichen später auf einer Reise nach Palästina. Zur Flucht vor den Sarazenen genöthigt, erlagen die Reisenden auf dem Rückwege fast den Beschwerden. Auf der See hatten sie einen Sturm zu bestehen, bei welchem Gundulf das Gelübde ablegte, Mönch werden zu wollen. Er trat darauf in das Kloster Bec in der Normandie unter Abt Herluin und Prior Lanfranc, dem spätern Erzbischof von Canterbury. Er schloß hier eine innige Freundschaft mit dem Prior Lanfranc und wurde dann bald zum Custos und Sacristan der Klosterkirche S. Maria zu Bec ernannt. Auch trat er hier in ein inniges Freundschaftsverhältniß mit Anselm, der später Lanfranc's Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Canterbury und nach seinem Tode als Heiliger canonisirt wurde. Als Lanfranc darauf vom Herzoge Wilhelm zum ersten Abt des Klosters zu Caen ernannt wurde, nahm er Gundulf mit als seinen Coadjutor und lernte ihn immer mehr nicht nur als eifrigen und wirksamen Geistlichen, sondern auch als klugen und fleißigen Geschäftsmann, überhaupt als tüchtigen Arbeiter schätzen. Und als sodann im J. 1070 Lanfranc vom König Wilhelm dem Eroberer zum Erzbischof von Canterbury und Primaten von England erwählt worden war, nahm er den ihm jetzt unentbehrlichen Gundulf mit nach England als seinen Procurator. Hier erwarb er sich bald einen guten Namen durch seine rege Thätigkeit in der Spendung milder Gaben aus den reichen erzbischöflichen Mitteln. Bei einer Hungersnoth in London begab er sich dahin mit großen ihm von Lanfranc übergebenen Summen und speiste große Volksscharen während der ganzen Zeit der Theuerung.

Im Jahre 1076 starb Arnost, Bischof von Rochester

Lanfranc war überzeugt, daß sich für dieses Bisthum, welches sich damals in einer schwierigen Lage befand, niemand so sehr eigne wie sein Freund Gundulf. Er erwählte ihn also zum Bischof von Rochester, der König bestätigte die Wahl bereitwillig, und die zu Rochester berufene Versammlung der Präsules und Primores des Sprengels bestätigte dieselbe ihrerseits einstimmig und beifälligst. Gundulf wurde demnach am 19. März 1077 vom Erzbischofe Lanfranc zum Bischof von Rochester consacrirt.

Der im Westen der Grafschaft Kent gelegene Sprengel Rochester ist nach dem Sprengel Canterbury der älteste in England. Die Hauptkirche St. Andreas zu Rochester wurde bald nach der Ankunft des römischen Sendboten Augustin (596), um das J. 600 von Ethelbert, König von Kent, gegründet. Justus, der erste Bischof, wurde im J. 604 eingesetzt. Der Sprengel ist aber auch der kleinste, weshalb er auch nur die schmalsten Einkünfte hatte. Bereits eine beträchtliche Zeit vor der normannischen Eroberung reichten diese Einkünfte nicht aus zum anständigen Unterhalt des Bischofs und einiger Weltgeistlichen. Als im J. 1075 Siward Bischof von Rochester wurde, war der Sitz eine Reihe von Jahren unbesetzt geblieben, weil durch gehäufte Unglücksfälle seine Verhältnisse so sehr zerrüttet worden waren. Siward wurde hierher versetzt zur Bestrafung, weil er als Vicar des Erzbischofs Eldsin sich hatte Unterschleife zu Schulden kommen lassen. In Rochester wandte er die Einkünfte wieder zumeist seinen persönlichen Zwecken zu und brachte das Bisthum vollends herunter. Im J. 1066, dem Jahre der Eroberung in England, standen nur 4 Priester zur Domkirche Rochester, und diese hatten so geringen Gehalt, daß sie fast nur von freiwilligen milden Beiträgen Wohlgesinnter ihren Unterhalt erhielten. Arnost, Siward's Nachfolger, starb noch im Jahre seiner Einsetzung. Es bedurfte eines Geschäftmannes wie Gundulf, um die so tief zerrütteten und verwirrten Angelegenheiten einigermaßen in Ordnung zu bringen.

Gundulf setzte sich mit Lanfranc's Beistand wieder in Besitz der liegenden Güter, deren der Sprengel beraubt worden war. Namentlich hatte Odo, Bischof von Bayeur in der Normandie, unehelicher Halbbruder des Königs, welcher zum Oberrichter von England und Grafen von Kent ernannt worden war und in der Rochester-Burg am Medway wohnte, obgleich er selbst ein Kirchenamt inne hatte, ohne Anstand sich einer Anzahl dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von Rochester zugehörender Güter bemächtigt. Er verwandte dieselben zu seinem eigenen Gebrauche oder vergab sie nach Belieben seinen Anhängern. Allein Lanfranc saß jetzt sicher auf dem erzbischöflichen Stuhle, bei Papst und König in hoher Gunst. Er war der Präceptor des Kronprinzen. Gundulf war entschlossen, seine Ansprüche geltend zu machen und legte mit Lanfranc's Befürwortung dem Könige seine Beschwerden vor. Darauf berief der König eine Versammlung der Männer von Kent auf der penender Haide, welche auf königlichen Antrag einen Ausschuß der alten Satzungen kundiger Männer zur Untersuchung der Sache einsetzten. Goisfrid, Bischof von Constanz, als ein unparteiischer, jedoch sachkundiger Mann, war Vorsitzender dieses Ausschusses. Derselbe saß 3 Tage und gab dann das Urtheil, daß Odo die Herrschaften Detling, Stoke, Preston, Dentune dem Erzbischof von Canterbury und dem Bischof von Rochester zurückzustellen habe. Gundulf gelangte also (um 1080) wieder in den Besitz der bischöflichen Güter.

Gleichzeitig mit der Andreaskirche (um 600) gründete und dotirte Ethelbert, König von Kent, die Priorie zu Rochester zum Behufe des Unterhalts von 6 Weltgeistlichen. Gundulf, wie auch Lanfranc, war ein Mönch von strenger Regel, voll von Eifer und Vorurtheil für seine eigene Genossenschaft. Er hielt namentlich verheirathete Priester in Verachtung. Im J. 1089 verabschiedete er also die Weltgeistlichen der Priorie, damals ihrer 5, und setzte 20 Benedictiner ein, eine Anzahl, die sich zu seiner großen Genugthuung noch bei seinen Lebzeiten auf 60 steigerte. Diese Benedictiner wurden nach ihrer Tracht gewöhnlich schwarze Mönche (**Black friars**) genannt. Er führte einen Neubau der Priorie nach eigenem Plane auf. Lanfranc schoß ihm dabei bereitwillig Gelder vor. Gundulf überwies der neuen Corporation einen beträchtlichen Theil der bischöflichen Einkünfte, und fertigte eine besondere Scheidungsurkunde behufs fester Trennung der bischöflichen und der klösterlichen Besitzthümer, welche Urkunde vom Könige und den englischen Bischöfen bestätigt und in der St. Andreaskirche zu Rochester hinterlegt wurde. Ueber diese Ueberweisung eines so bedeutenden Theils der bischöflichen Einkünfte an die Mönche führten die nachfolgenden Bischöfe von Rochester fortwährend Beschwerde und begründeten darauf ihre Bewerbung um anderweitige Beisteuern, um die Würde ihres Amtes aufrecht halten zu können. Doch war Gundulf stets ein Mehrer der Einkünfte seiner Kirche. Sein persönliches Ansehen, der Ruhm seiner großen Frömmigkeit, die von ihm eingeführte wirkungsvolle Art die Messe zu sagen brachten der rochester Kirche viele Gaben, zahlreiche Oblationen. Lanfranc trat dem rochester Sprengel die Herrschaft Hedenham in der Grafschaft Buckingham ab. Besonders einträglich erwies es sich, daß er die Gebeine des Paulinus, des dritten Bischofs von Rochester (633—644), in ein kunstreich gearbeitetes silbernes Reliquienkästchen einschloß und im J. 1087 die Canonisation des Paulinus erlangte, worauf Erzbischof Lanfranc das Kästchen nach einem feierlichen Umzuge im Secretario der S. Andreaskirche beisetzte. Große Scharen von Pilgern wallfahrteten zum Altare dieses Heiligen und brachten große Opfergaben dar, sodaß dieses Reliquienkästchen der rochester Kirche eine wahre Goldgrube wurde. Immer aber war der Bischof thätig in der Unterstützung der Armen der Stadt und Umgegend. „**Dabant**“, sagt sein zeitgenössischer Biograph, „**ei multa multi, sed et multa dabat et ipse multis.**“

Der Bischof von Rochester war jedoch nicht blos ein ausgezeichneter Prälat, wir finden ihn auch noch in einer andern Eigenschaft auftreten, die, wenn Gundulf

immerhin ein Mitglied der **Ecclesia militans** war, doch eine von seiner geistlichen sehr verschiedenartige scheint, wir finden ihn als Baumeister, als militärischen Baumeister. Wilhelm der Eroberer ernannte ihn zu seinem ersten Feldmesser. Er baute den berühmten White Tower (weißen Burgthurm) im londoner Tower, der Citadelle der englischen Hauptstadt. Die Annahme hat allerdings große Wahrscheinlichkeit, daß die Römer bereits den Tower gründeten, d. h. eine Feste an der Stelle des jetzigen Tower hatten. Manche Umstände, wie die Richtung der erwiesener Maßen von den Römern errichteten Stadtmauern, die Auffindung mehrerer Goldmünzen des Hadrian, einer Silberbarre mit dem Stempel Hadrian's und anderer römischen Ueberreste, die Auffindung massiver älterer Fundamente, weisen darauf hin. Wie hier, am Südostwinkel der Stadt, hatten sie ein anderes Präsidium am Südwestwinkel derselben, südlich vom Ludgate (dem Thor der Ludana), wo später Baynard's Castle stand. Allein es mangeln dieser Annahme directe historische Belege, wogegen es vollständig urkundlich erwiesen ist, daß Gundulf, Bischof von Rochester, den weißen Thurm erbaute, namentlich durch die im Textus Roffensis von Thomas Hearn abgedruckte Cessionsurkunde des Admer Anhaende, londoner Bürgers, welche beginnt: „Haec est conventio inter Gundulfum episcopum et Eadmerum Anhaende, Burgensem Lundoniae. Dum idem Gundulfus ex praecepto regis Wilhelmi magni praeesset operi magnae turris Londoniae et hospitatus fuisset apud ipsum Aedmerum“ etc. Der weiße Thurm, von Gundulf im J. 1081 erbaut, ist der älteste und der centrale Hauptbestandtheil der gegenwärtigen Festung und nimmt die Mitte des „Inner Ward“ derselben ein. Er ist ein mächtiger, massiver, quadrangularer Bau, 116 Fuß von Norden nach Süden lang und 96 Fuß von Osten nach Westen breit, 92 Fuß hoch, mit Zinnen und einem schlanken, beträchtlich über die Zinnen emporragenden Thurme an jeder der 4 Ecken. Die aus Caensteinen erbauten Mauern sind größtentheils 16 Fuß dick. Ebenso ist die Solidität der Bauart im Innern des Gebäudes bewunderungswürdig. Nur die St. John's Kapelle ist gewölbt. Die Fußböden der Bankethalle und des Rathsaales liegen auf gewaltigen, dicht gelegten Eichenbalken, und so stark und fest sind sie, daß, obgleich man diese Gemächer in späterer Zeit mitunter lange zu Niederlagen von großem Gewicht benutzte, doch nie die geringste Deflection wahrgenommen hat. Auch gehört zu Gundulf's Bauwerk das Ballium, die innere Wallmauer, welche beim Ball-Thurm, unmittelbar am Hauptthor des äußern Walls anhebt und eine überaus massive Courtine ist. Alle übrigen Theile der gegenwärtigen unter dem Namen Tower of London begriffenen Festung sind spätern Ursprungs. Eine imponirende Proclamation der normannischen Macht in England war diese Burg! Sie imponirt noch jetzt den Fremden, der zu Schiffe hier in den Hafen Londons einläuft, durch ihre mächtigen, hohen und doch zierlichen Formen. Dank der weisen Wahl des Materials, welches der Baumeister seiner normannischen Heimath entnahm, haben diese mächtigen Mauern dabei ein zwar altersgraues, wie vom Hauch der Geschichte umwittertes, jedoch zugleich eigenthümlich frisches Aussehen, so verschieden von andern modernen Steingebäuden Londons, wie die Paulskirche, das ganz neue Parlamentsgebäude, welche ein basaltartig düsteres, verwittertes Aussehen haben (s. weiter unter London).

König Wilhelm der Eroberer blieb Gundulf stets wohl gewogen und hinterließ bei seinem Tode zum Erweise dieser Gunst der rochester Kirche ein Geschenk von 100 Pfund Sterl. (an 2000 Pfund nach gegenwärtigem Werthe) nebst seinem Königsmantel.

Ungeachtet dieser Gunst und der Geschäftsgeschicklichkeit des Bischofs war dieser noch immer nicht in den ihm seit geraumer Zeit durch die penender Versammlung zuerkannten Wiederbesitz der Herrschaft Stoke gelangt und gelangte in denselben erst, nachdem er dem Könige Wilhelm Rufus ein Geschenk von 15 Pfund nebst einem Maulesel, werth 100 Schilling, gemacht (zusammen = 400 Pfund gegenwärtigen Werthes).

Als Odo, Bischof von Bayeux, Graf von Kent, welcher im rochester Schloß saß, eine Empörung erhob zu Gunsten Robert's, Herzogs der Normandie, belagerte Wilhelm Rufus ihn in Rochester, nahm auch bald die Stadt und lag dann 6 Wochen vor dem Schlosse, worauf durch die Vermittelung Gundulf's, welcher das Vertrauen beider Parteien hatte, die Uebergabe erfolgte. Das Schloß war in der Belagerung sehr stark beschädigt worden, und der König ertheilte nunmehr auf das Zureden des Robert Fitz Hamon und des Grafen von Warwick die bisher vorenthaltene Bestätigung der Cession der Herrschaft Hadenham in der Grafschaft Buckingham, welche vom Erzbischof Lanfranc dem Bischof von Rochester gemacht worden war unter der Bedingung, daß Gundulf die Wiederherstellung der Ringmauern und den Neubau der Burg vornehme und bei diesem Bau 60 Pfund Sterl. aus eignen Mitteln verausgabe. Später cedirte Wilhelm Rufus dem Bischof auch noch die Herrschaft Lambeth, vermuthlich ebenfalls in Anbetracht und zum Behufe jenes Baus. Gundulf renovirte also die Ringmauern und erbaute den großen quadrangularen Thurm, welcher noch gegenwärtig steht und nach ihm Gundulf-Tower genannt wird. Man erkennt beim ersten Blick, daß der Thurm von seiner Hand ist; denn er hat eine überraschende Aehnlichkeit mit dem londoner Thurm, dem White Tower, eine Aehnlichkeit, die noch erhöht wird durch die ähnliche Lage: wie der londoner Thurm an der Südostecke der City, der damaligen Stadt, und dicht an der Themse, so liegt der rochester Thurm an der Südwestecke der Stadt Rochester und dicht am Medway. Die Mauern sind gleichfalls von Caensteinen. Der Bau scheint um das Jahr 1092 vollendet worden zu sein. Die rochester Burg begreift innerhalb der Ringmauer einen Raum von 300 □Fuß, die Ringmauer ist 7 Fuß und 20 Fuß dick; sie wird an 3 Seiten vom Burggraben umzogen, an der vierten ist der Fluß. Der Thurm selbst hat eine Base von 70 □Fuß und ist 104 Fuß hoch. Seine Mauern sind an der Ost-, West-

und Nordseite 11 Fuß, an der Südseite 13 Fuß dick. Die Steine der Mauern sind unbehauen, jedoch äußerst sorgfältig und genau gelegt. Man sieht den Thurm 20 engl. Meilen weit und hat von ihm eine prächtige weite Aussicht bis zur Mündung des Medway in die Themse. Er ist einer der merkwürdigsten Reste der normannischen Architektur in England. Lange Zeit sehr vernachlässigt, ist doch, der weiße Thurm in London etwa ausgenommen, kein Gebäude von gleichem Alterthume in England so wohl erhalten.

Während des Schloßbaues war Gundulf zugleich mit dem Neubau der rochester St. Andreaskathedrale beschäftigt, welcher auch während der Regierungszeit Heinrich's I. fortdauerte. Die Kirche, welche ebenfalls noch gegenwärtig steht, ist 306 Fuß lang und 81 Fuß breit. Man bewundert hier besonders als das Werk Gundulf's das Westportal. Dasselbe wird von einer Anzahl von Säulen getragen, deren Capitale Thiere und Blumen vorstellen. Ein Säulenpaar stellt die Gönner Gundulf's, Heinrich I. und dessen Königin Mathilde, vor. In jedem Steine des Thorbogens ist die Figur eines Thieres oder einer Blume ausgehauen. Der Schlußstein des Thorbogens enthält in einer Nische den Heiland, sitzend, ein aufgeschlagenes Buch in der einen Hand, die andere Hand zum Segen emporgehoben, unterhalb des Heilandes die zwölf Jünger. Im Innern der Kirche ist wahrscheinlich allein das mittlere Schiff von Gundulf's Gebäude übrig geblieben; man hält es für sein Werk wegen der Menge der Pfeiler und Rundbogen, deren Dimensionen und mannichfaltige eigenthümliche Ornamentation ganz mit denen der Gemächer im rochester Burgthurm und der St. Johanniskapelle im londoner White Tower übereinstimmen. In einem Thürmchen an der Nordseite der St. Andreaskirche steht eine alte Bildsäule, welche für die des Bischofs Gundulf gilt. Auch führte Gundulf den Neubau der von ihm so besonders begünstigten Priorie von Rochester auf.

König Wilhelm Rufus blieb Gundulf fernerhin wohl gewogen und machte ihm wiederholt Donationen; noch mehr hatte er die Gunst Heinrich's I. und dessen Königin Mathilde. Der König trat ihm u. a. ein Viertel des rochester Brückenzolls ab und stiftete außerdem einen Jahrmarkt zu Rochester, zu halten am Tage vor und am Tage des heil. Paulinus (des geheiligten dritten Bischofs von Rochester), an welchen beiden Tagen die Priorie den ganzen Brückenzoll bezog.

Gundulf stiftete das Gasthaus des St. Bartholomäus für Arme und Aussätzige in Chatham, das Nonnenkloster für Benedictinerinnen in Malling. Er begrub im J. 1089 seinen alten Freund Lanfranc, Erzbischof von Canterbury und sah im J. 1093 seinen alten Freund Anselm († 1109) als dessen Nachfolger. Gundulf starb 2 Jahre vor Anselm, am 7. März 1107, und wurde im bischöflichen Gewande vor dem Altare des Crucifixes in seiner Kathedrale beigesetzt. Die schwarzen Brüder der rochester Priorie begingen sein Gedächtnißfest stets mit großem Pomp.

Quellen: Vita Gundulfi Episcopi Roffensis, auctore Monacho Roffensi Coaetaneo, abgedruckt in H. Wharton, Anglia Sacra, 2 Partes. London 1691, fol. und in J. P. Migne, Patrologiae Cursus Completus, Tomus CLIX. Parisiis 1854. — *W. Stubbs*, Registrum Sacrum Anglicanum. Oxford 1858. — *John L. Neve*, Fasti Ecclesiae Anglicanae, 3 Vol., Oxford 1854. — *S. Denne*, The History and Antiquities of Rochester. Rochester 1817. — *William Lambarde*, A Perambulation of Kent, containing the description, hystorie and customs of that shire, Chatham 1576, new edition Chatham 1826. — *John Thorpe*, Registrum Roffense, London 1769, fol. — *Thos. Hearnius*, Textus Roffensis. E Codicibus MSS. Oxoniae 1720. — *James Storer*, History and Antiquities of the Cathedral Churches of Great Britain. 4 Vol. London 1819. — *John Britton*, The Architectural Antiquities of Great Britain, 5 Vol. London 1826. — *John Brayley*, The History and Antiquities of the Tower of London. London 1826. — *Britton* and *Brayley*, Memoirs of the Tower. London 1831. — *Lord De Ros*, Memorials of the Tower of London. London 1866.

(*W. Bentheim.*)

GUNDULITSCH (Johann), slawisch: Ivan Gundulić, ragusanisch: Givo Frana Gundulića, italienisch: Giovanni di Francesco Gondola, der größte ragusanische Dichter, ward aus altadeligem Geschlechte 1588 zu Ragusa geboren, wo sich seine Vorfahren in den höchsten Aemtern der Republik große Verdienste und allgemeines Ansehen erworben hatten. Sein Vater Frano war ein hochgeachteter Senator und Verfasser historischer Schriften in lateinischer Sprache. Durch seine bürgerlichen Tugenden, seine genauen Kenntnisse insbesondere des vaterländischen Rechts bahnte auch er sich den Weg zu den höchsten Ehrenstellen in seinem Vaterlande und er bekleidete daselbst das Amt eines Vlastelin (Regenten). Sonst sind von seinen Zeitgenossen, so sehr sie ihn preisen, wenige Züge aus seinem Leben aufgezeichnet worden. Er starb 1638.

Schon früh entwickelten sich Gundulitsch' dichterische Anlagen und er verfaßte, um sein Vaterland zu verherrlichen, eine große Anzahl von Gedichten im illyrischen Dialekte, von denen aber zu seiner Zeit nur wenige gedruckt wurden, die meisten verblieben in Handschriften und gingen großentheils bei dem Erdbeben und dem Brande von Ragusa 1667 zu Grunde, insbesondere wird der Verlust einer als sehr gelungen gepriesenen Uebersetzung von Tasso's „Befreitem Jerusalem" bedauert. Seine frühesten Gedichte sind religiösen Inhalts: „Sedam pjesnji pokornich" (sieben Bußpsalmen). In Venetia presso Marco Ginami 1620, „Pjesan od velicsanstvâ boxich" (Lied über Gottes Größe). In Roma presso gli credi di Zanetti, 1621, und „Suze sina razmetnoga" (Klaglied des verlorenen Sohnes). Venezia presso Marco Ginami 1622 und Venezia si vende da Bartolo Occhi 1703. Letzteres Gedicht besteht aus drei Gesängen voll schöner rührender Stellen. In neuem Abdrucke erschienen diese drei Gedichte einzeln

von dem Buchdrucker A. Martechini herausgegeben in Dubrovnik (d. i. Ragusa) 1828 und 29. — Andere kleinere und Gelegenheitsgedichte von Gundulitsch sind gleichfalls durch Martechini erst in neuerer Zeit nach Handschriften veröffentlicht worden, wie „Pjesan visini privedroj Ferdinanda II." (Gedicht zur Begrüßung des Großherzogs von Toscana Ferdinand II.) Dubrovnik 1829, ferner „U smart (bei dem Tode der) Marie Kalendrice" und „Ljubownik sramezljiv" (Uebersetzung des „amante timido" von Girolamo Pretti) ebendaselbst. — Für das Theater in Ragusa dichtete Gundulitsch mehrere Dramen, deren Gegenstand er aus der griechischen Mythologie entnahm und bei deren Aufführung er mit seinen Freunden selbst mitwirkte. Die meisten dieser Dramen sind verloren gegangen, man kennt nur die Titel: Galatea, Diana, Armida, Cerera, Kleopatra etc.; erhalten sind: „Proserpina ugrabljena" (die geraubte Proserpina) und „Ariadna" (zuerst gedruckt Ancona 1633, neu herausgegeben von Martechini in Dubrovnik 1829).

Am berühmtesten ist das von Gundulitsch verfaßte Heldengedicht „Osman", nach Schaffarik*) „ein strahlendes Gestirn an dem poetischen Himmel der Slawen." Nachdem dieses Gedicht lange Zeit in Handschriften unter den Dalmatinern verbreitet gewesen, bereitete Volantić, Secretär der ragusanischen Republik durch Sammlung und Sichtung der Handschriften und Feststellung der richtigen Lesarten unter Beihilfe des ragusaner Patriciers Pjergo Sergo einen Abdruck vor, welcher durch den ragusaner Minoriten Ambrosius Markorić und den Buchhändler Martechini unter dem Titel: „Osman, spjevage vitescko *Giva Gundulicha*". Dubrovnik 1826 in 3 Theilen veröffentlicht wurde. — Der Inhalt ist der heldenmüthige Kampf, welchen ein kleines polnisches Heer unter dem Feldherrn Chodkjewicz und Wladyslaw, dem Sohne und Nachfolger des polnischen Königs Sigismund III. bei Chocim in der Moldau im Jahre 1621 gegen weit überlegene türkisch-tatarische Heeresmassen, die Sultan Osman II. selbst befehligte, siegreich bestand und welcher diesen zum Rückzuge und zum Friedensschluß veranlaßte. Das Gedicht ward also unter dem frischen Eindrucke von Ereignissen verfaßt, deren Ruf damals weithin erschallte. — Es zeichnet sich durch Sprachgewandtheit, Vollkommenheit und Wohllaut des Verses, eine Fülle von Bildern und Gedanken, hohen Schwung der Phantasie aus, ohne eine regelrechte Epopöe zu sein. Es enthält zwanzig Gesänge in 2966 vierzeiligen Strophen, in jeder Zeile acht Silben; bei diesem Rhythmus war freilich eine störende Gleichförmigkeit unvermeidlich. Der 14. und 15. Gesang fehlt, entweder hat sie Gundulitsch selbst ausgelassen oder sie sind verloren gegangen, nach Einiger Meinung hat man sie aus Furcht vor den Türken unterdrückt. Pjergo Sergo ersetzte diese beiden Gesänge und vervollständigte das Gedicht in so gelungener Weise, daß er an sein Vorbild heranreicht. — Eine zweite Ausgabe des „Osman" veranstaltete der serbische Lehrer Jefta Popowitsch in Triest 1827, diese ist mit cyrillischen Lettern gedruckt, doch aus verdorbenen Handschriften entnommen. — Auch gibt es eine italienische Uebersetzung des Osman, angeblich von dem zaraer Gubernialrath Nikolaus Giazič: „Versione dell' Osmanide, poema illirico di Gio. Fr. Gondola, patrizio di Ragusa (Ragusa 1827), welche aber für wenig genügend zu erachten ist. Beigegeben ist dieser eine Lebensbeschreibung des Gundulitsch von dem Piaristen in Ragusa Franz Maria Appendini. Auch der Ausgabe des Osman von 1826 hat Markorić eine Lebensbeschreibung des Dichters beigefügt. Weitere Nachrichten über denselben finden sich in dem schätzbaren Werke von Appendini: „Notizie istorico-critiche sulla antichità storia e letteratura de' Ragusei." Ragusa 1800—1803. 2 Bde. 4.

Auch Gundulitsch' Sohn Sisko Gundulić (starb als Rector der Republik 1682) und sein Enkel Ivan maladji Gundulić (st. 1721) werden mit Lob als illyrische Dichter genannt, doch sind bis jetzt ihre Gedichte nicht gedruckt worden. (*Albert Werner.*)

GUNDUSA ist als eine Stadt in Kleinarmenien aufgeführt worden und zwar zwischen Zoana und Eumeis. Itinerarium Antonini Augusti p. 81 (ed. Parthey und Pinder). Sonst wird dieser nirgends erwähnt und scheint erst in der spätern Kaiserzeit einige Wichtigkeit für eine Reiseroute erlangt zu haben. Vergl. Sickler, Alte Geogr. Th. II, S. 406. (*Krause.*)

Gunderana, s. Gonderana und Gondr.

GUNGA BAL, ein kleiner See in Kaschmir, Haranuk-Gebirge, Br. 34° 25′ N., L. 74° 39′ östl. Greenw., ist zwar nur 1½ engl. Meilen lang und bis 900 Fuß breit, wird jedoch bei den Hindu in der tiefsten Verehrung gehalten. Sie stellen Wallfahrten zum Gunga Bal an und werfen in sein heiliges Wasser Stückchen der Knochen, welche nach der Cremation ihrer Leichen übrig geblieben sind. (*W. Bentheim.*)

GÚNGNIR (Odin's wunderbarer Speer), den der nordische Mythus dem Gotte beilegt, und welcher der Lanze des Mars vergleichbar ist. In der ältern Edda wird derselbe nur einmal Sigrdrífumál Str. 17 mit Namen genannt, Völuspá Str. 28 und Helgakviða Hundingsbana 2, 27 wird er nur verschwiegen. In der jüngern Edda dagegen wird derselbe mehrmals genannt, aber er schwankt hier in den Handschriften zwischen Güngnir und Gügnir (1, 190, 242; 2, 985 in der Arna-Magnäanischen Ausgabe), ebenso in denen der Völsunga saga c. 21, welche außerdem noch die Formen Gaupnir, Gausnir bieten. Der Name kehrt wieder, und zwar mit denselben Schwankungen in der Schreibung, in dem langobardischen Geschlechte der Gunginge, welches einen Gung voraussetzt. Die besten Handschriften des Paulus Diaconus lesen nämlich nach Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1, 164: (Ajo) ex prosapio ducens originem Gungingorum[1]), quae apud eos generosior habebatur, dagegen der Prolog zu der lex Ro-

*) S. Schaffarik's „Geschichte der südslawischen Literatur", herausgegeben von Jericek. Prag 1865. Band 2, Seite 29 u. 173.

1) Andere Handschriften lesen hier Guningorum, Gundingorum.

tharis liest Gugingus. Gúngnir oder Gúgnir soll nach Biörn, Lexicon islandicum bedeuten violentus domitor, das schwedische gunga, dänisch gynge aber sagt oscilari aus; im ahd. gingan appetere, desiderare, gingo appetitus und gungida cunctatio findet sich in Graff's Sprachschatz 4, 218. (Grimm, Geschichte der deutschen Sprache 688.)

Die Sage vom Ursprunge dieses Speeres sowie von andern wunderbaren Kleinoden der Götter hat uns das Skáldskaparmál c. 35 erhalten. Loki, Laufeya's Sohn, erzählt dasselbe, hatte einst, um seine Verschmitzheit zu zeigen, Thor's Gemahlin Sif alles Haupthaar abgeschnitten. Als aber Thor das gewahr ward, ergriff er Loki, und würde ihm alle Knochen im Leibe zerschlagen haben, wenn dieser nicht geschworen hätte, von den Schwarzalfen zu erlangen, daß sie der Sif Haupthaar von Gold machten, das wie anderes Haar wachsen sollte. Darauf fuhr Loki zu den Zwergen, welche Ivaldi's Söhne hießen, und sie machten das Haupthaar und Skidbladnir und den Speer, welchen Odin hatte, und der Gungnir heißt. Als nun Loki mit diesen Kleinoden nach Asgard zurückkehrte, setzten sich die Götter auf ihre Richterstühle, und es sollte als Spruch gelten, was Odin, Thor und Freyr sagten. Da gab Loki dem Odin den Speer Gungnir, dem Thor das Haupthaar, welches Sif haben sollte, und dem Freyr Skidbladnir, und sagte die Eigenschaften der einzelnen Kleinode, daß der Speer niemals beim Stechen Halt mache u. s. w.

Nach dem Sigrdrífumál Str. 17 standen auf der Spitze desselben Runen, wie auf Freyr's sich von selbst in Schwung setzendes Schwert (Skirnisför Str. 23. 25), und auch Sigurd Fafnisbanis sagenberühmtes Schwert Gram mit Runen bemalt war (Sigurðarkv. 3, 4).

Gungnir war ein Wunschspeer, der überall Tod und Verderben über die Feinde brachte. Als durch das Gold das Böse in die Welt gekommen und der Krieg zwischen Asen und Wanen ausgebrochen war, schleuderte Odin den Spieß unter das Volk, und das war der Menschenmord zuerst in der Welt (Völuspá Str. 28). Als König Sigmund im hohen Alter sich Odin's Zorn zugezogen, trat ihm in der Schlacht mit den Hundingssöhnen Odin mit seinem Speer entgegen. Sigmund hieb mit seinem Schwerte, das ihn einst der Gott selbst hatte gewinnen lassen, und mit dem ebenfalls beständigen Siege verbunden war (s. den Artikel Gram), auf den Speer des Gottes, aber sein Odinsschwert zersprang auf dieser Waffe von noch furchtbarer Eigenschaft, der Sieg wich fortan von dem Könige und er fiel (Völsunga saga c. 11).

Diesen furchtbaren Speer lieh aber auch der Gott dem Helden, der sich durch Opfer seine Gunst erworben hatte. Doch ist uns nur ein einziges Beispiel davon erhalten, welches uns der prosaische Zusatz zu Helgakviða Hundingsbana 2, 27 darbietet. „Dag, Högni's Sohn", heißt es hier, „opferte dem Odin für Vaterrache; Odin lieh ihm seinen Speer. Dag fand Helgi, seinen Schwager, dort, wo es zu Fjöturlund heißt; er durchbohrte Helgi mit dem Speer; da fiel Helgi." Dagegen sind uns mehrere Beispiele erhalten, wo Odin demselben seinen Rohrstengel (reyrsproti) gibt, der sich beim Wurf in einen Speer verwandelt. So erzählt die Ólafs saga hins helga in der þáttr Styrbjarnar c. 2 (Fornmanna sögur 5, 250 [2]): als der Schwedenkönig Eirik die entscheidende Schlacht zu Fyrisvellir gegen Styrbiörn schlagen sollte und dieser vorher dem Thor geopfert hatte, ging er in Odin's Tempel, gelobte sich ihm für den Sieg und bestimmte die Frist seines Todes auf zehn Winter. Da sah er einen großen Mann mit breitem Hute, der gab ihm seinen Rohrstengel in die Hand und hieß ihn denselben über das feindliche Heer mit den Worten zu schießen: „Odin hat euch alle!" Als er aber geschossen hatte, erschien ein Wurfspeer in der Luft, flog über Styrbiörn's Schlachtreihe und schlug dessen Kriegsvolk, sowie ihn selber mit Blindheit, und Eirik gewann so den Sieg. Sodann berichtet die Gautreks saga c. 7 (Fornaldar sögur 3, 31 fg.): als König Vikar, der noch ungeboren von seiner Mutter einem Gelübde zufolge dem Odin geweiht war (Hálfs saga c. 1, Fornaldar sögur 2, 26), von Agdir nordwärts nach Hördaland segelte und heftigen Gegenwind bekam, da fällten sie den Span um günstigen Wind, und es fiel so, daß Odin einen Mann verlangte, der ihm zum Opfer aus der Mannschaft durch das Loos bestimmt und gehängt werden sollte. Bei dem Loosen kam das Loos König Vikar's heraus. Da erschien Odin als Hroßhársgrani und gab dem Starkader seinen Rohrstengel, um damit das Opfer an König Vikar zu vollziehen. Der König ließ sich, wie er glaubte, zur Schau für die Fahrtgenossen, den Strick umlegen, aber Starkader beging den Schurkenstreich, den König zu tödten und ihn mit dem Rohrstengel zu durchbohren, indem er nämlich rief: „So gebe ich dich dem Odin!" ward der Rohrstengel zum Speer, und Vikar ward so zugleich gehängt und durchbohrt. Vgl. Saxo Grammaticus (ed. Stephanus) p. 104.

Hierbei liegt der Gedanke zu Grunde, daß derjenige, welcher mit dem Speer berührt, oder über welchen derselbe geworfen ward, des Gottes Eigenthum werde und dieser ihn selbst nach Walhalla einlade, wie denn auch sonst beim Beginne des Zweikampfes die Gegner einander nach Walhalla weisen, z. B. Hervararsaga c. 5 (Fornaldar sögur 1, 424), und insbesondere Landnámabók 5, 10 (Islandinga sögur 1, 238), wo Helgi Olafsson, nachdem er den Thorgrim Thormadarson im Kampfe getödtet hat, singt: „Den kampfkühnen Erben des Asmodr (d. i. Thormodr) gab ich dem Odin". Gungnir nämlich ist mit Petersen (Nordisk Mythologi p. 169) als ein Symbol der Macht und Herrschaft Odin's anzusehen. Mannhardt (Germanische Mythen-Forschungen S. 85. 111), der mit Weinhold (in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum 7, 85) in Loki, welcher, wie oben angeführt wurde, den Speer für Odin von den Zwergen schmieden ließ, einen alten

2) Vergl. Ólafs s. Tryggvasonar ed. *Munch*, c. 4 und 24.

Gewittergott sieht, nimmt an, derselbe sei ursprünglich eine Gewitterwaffe gewesen, die in der Hand Odin's zum Speer geworden sei, und W. Müller (System und Geschichte der altdeutschen Religion S. 193) sieht darin, wie in Thor's Hammer, ein Symbol des Blitzes.

In dem Heiligthume des Gottes gab es aber auch ohne Zweifel einen demselben geheiligten Speer, den der Mythus unmittelbar aus der Hand des Gottes kommen ließ, wie nach dem neuerlich von Zappert aufgefundenen altdeutschen Schlummerliede Wotan dem Kinde scharfe, harte Speere sendet. Da man nun auch nach alter Sitte beim Beginne der Schlacht über die feindliche Schlachtreihe, wie in den obigen Aufforderungen Odin's einen Speer zu schießen und dieselbe damit unter eigenthümlichen Formeln dem Untergange zu weihen pflegte, so hat man angenommen, dieser Speer sei der dem Heiligthum des Gottes entliehene. Die Nachrichten über diese Sitte sind jedoch äußerst spärlich und beschränken sich auf Folgendes. In der Eyrbyggia saga c. 44 (ed. Thorkelin p. 228) heißt es, daß Steinthor einen Speer nach alter Sitte (at fornum sið) sich zum Heil über Snorri's Heer schoß. In der Hervararsaga c. 18 (a. a. O. S. 503) weiht Gissr die feindliche Schlachtordnung dem Untergange mit den Worten: „Erschreckt ist euer König, dem Tode geweiht euer Führer, grabfällig ist eure Kriegsfahne, gram ist euch Odin... Und lasse so Odin mein Geschoß fliegen, wie ich vorher sage." In der Helgakviða Hundingsbana 1, 17 endlich läßt Helgi den Söhnen des von ihm erschlagenen Königs Hunding, als sie die Vaterbuße von ihm fordern, sagen: „Die Erwartung eines gewaltigen Wetters grauer Speere und den Gram Odin's sollten sie haben". Hieraus darf man jedoch nicht mehr entnehmen, als bereits angegeben wurde, daß man nämlich nach alter Sitte über die feindliche Schlachtreihe einen Speer schleuderte und dabei wahrscheinlich auch noch die Formel: „Odin hat euch alle!" wie sie in der Þáttr Styrbiarnar a. a. O. Odin dem Könige Eirik selbst vorschreibt, oder wie sie Gissr in der Hervararsaga aussprach, üblich war. Wenn aber Simrock, Myth. 216 mit W. Müller a. a. O 197 annimmt, daß dieser Speer ein dem Gotte geweihter und dessen Heiligthum entliehener gewesen sei, und zugleich bestimmt behauptet, daß dem Opfer vorausgegangen seien, so wird des erstern, wie auch Simrock selbst zugibt, in den Sagen nirgends gedacht und ist auch um so unwahrscheinlicher, da die heiligen Symbole die Hand des Priesters nicht zu verlassen pflegten [3]), und das letztere scheint nur dann der Fall gewesen zu sein, wenn der Gott wirklich seinem Günstling seinen Speer Gungnir, wie dem Dag, oder den sich in denselben verwandelnden Rohrstengel, wie dem Eirik und Starkader ließ.

Eine passende Analogie jenes altnordischen Brauches findet W. Müller a. a. O. 198 in der Sitte der römischen Fetialen, eine eisenbeschlagene in Blut getauchte, vorn angebrannte Lanze (hasta ferrata, sanguinea, praeusta) in das feindliche Land, dem man den Krieg ansagte, zu schleudern (*Liv.* I, 32; *Dion.* II, 72), und weist denselben auch als deutsche Sitte aus einem, wenn auch späten, Beispiele nach. „Wenn Kaiser Otto", sagt derselbe, „vor seinem Rückzuge aus Dänemark seinen Speer in die See schleuderte und dabei schwur, daß er bei seiner Zurückkunft das Land bekehren oder sein Leben verlieren wollte, so hatte diese symbolische Handlung doch wol die gleiche Bedeutung und den gleichen Ursprung wie die beschriebene nordische Sitte" [4]).

Mit Recht sagt derselbe Gelehrte ferner: „Dagegen ist uns die auch außerdem aus nordischen Quellen nachweisbare Gewohnheit, die Feinde dem Odin zu geloben [5]), schon aus Tacitus bekannt. In dem Kriege zwischen den Chatten und Hermunduren um die heiligen Salzquellen hatten die erstern das ganze feindliche Heer dem Mars (Zio) und Mercurius (Wotan) geweiht, Annal. XIII, 57." Ebenso aus Augustinus, indem dieser Sermo CV, 10 berichtet, daß Radagais, als derselbe mit einer ungeheuern Schar Gothen in Italien einfiel, alle Römer dem Jupiter (Donar) zu schlachten gelobte. Wenn aber Simrock a. a. O. 217 zu jener Stelle des Tacitus bemerkt, „des Speers wird hier geschwiegen; aber die heimischen Quellen ergänzen des Römers Bericht, indem sie den Gebrauch bei der Weihung und selbst die dabei ausgesprochene Formel lehren. Und auch im Norden die so Besiegten geopfert wurden, und dies der Sinn der Weihe war, zeigten die Worte, welche Sigrun (Helgakviða Hundingsbana 2, 25) zu Hoddbrod spricht, als sie ihn verwundet auf der Walstatt findet:

„Vorbei ist das Leben, das Beil naht,
Granmar's Sohn, deinem grauen Haupt",

so scheint sich die Sache hier doch ganz anders zu verhalten, als bei den oben angeführten Todesweihen durch den Speerwurf, und nur daran gedacht werden zu können, daß der Sieger gelobte, die Gefallenen dem Sieg gewährenden Gotte zu opfern, wie auch wirklich noch *Orosius* 5, 16 die Cimbern und Teutonen nach ihrem großen Siege über die Römer an der Rhone alle

3) Die von Simrock, Myth. 313, angezogene Ueberlieferung, daß dem zum Imperator ausgerufenen Vitellius als Zeichen der Herrschaft das im delubrum Martis zu Cöln aufbewahrte Schwert des Julius Cäsar überreicht wurde, ist ein in mehrfacher Hinsicht zu problematisches Beispiel. Und wenn ferner nach der Legenda aurea p. 749 die merovingischen Könige die cappa S. Martini, in der wir allerdings Wotan's Mantel aller Wahrscheinlichkeit nach erblicken müssen, in ihren Schlachten zu tragen pflegten, so steht dem doch die andere Ueberlieferung zur Seite, daß dieselbe von den Capellani (den Bewahrern der cappa) dem Heere vorausgetragen wurde (Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie 1, 40).

4) Man vergleiche auch, was *Jornandes* de rebus Geticis c. 39 über das Schlendern des ersten Speeres bei den Gothen berichtet. 5) So gelobt im Sögubrot af nokkrum fornkonungum c. 8 (Fornmanna sögur 1, 380) Harald Hilditönn in der Bravallaschlacht dem Odin die erschlagenen Feinde zum Opfer zu bringen. Gleiches berichtet Saxo Grammaticus p. 146 von demselben Harald bei derselben Gelegenheit: eidem (Othino) se prostratorum manes muneris loco dedicatum pollicitus, und schon vorher p. 138 als Gegengabe für die ihm von dem Gotte geschenkte Unverwundbarkeit: animas ei, quas ferro corporibus ejecisset, pollicitus traditur.

Gefangenen ihren Göttern zum Opfer brachten, indem sie dieselben an Bäumen aufhingen, desgleichen die Pferde und die gesammte Beute, die sie ins Wasser warfen; wie ferner Arminius nach seinem berühmten Siege über Varus die gefangenen römischen Rosse, deren Häupter an Baumstämmen anheftend; sowie die Tribunen und Centurionen an den Altären im nahen Haine schlachtend, den Göttern opferte (*Tac.* Annal. 1, 61); wie die Sachsen den zehnten Mann von ihren Gefangenen opferten (*Sidon. Apollinaris* 8, 6) und wie es endlich in der Hervararsaga c. 12 (a. a. O. 454) heißt, wo diese Sitte am bestimmtesten hervortritt: „Heidrek ließ da die Altäre der Götter mit dem Blute König Harald's und Halfdan's röthen, aber dem Odin gab er alle Gebliebenen, die dort gefallen waren, zur Besserung des Jahres an der Stelle seines Sohnes Agantyr." Die angezogene Stelle aus dem Helgiliede sagt aber auch keineswegs ein Opfer der Besiegten aus, wie Simrock, der dieselbe fast Wort für Wort falsch übersetzt, annimmt, mag man nun mit dem codex regius lesen, welcher Lesart auch Simrock folgt:

> liðinn er ævi, opt náir hreifi
> gránstóð griðar granmars sona,

in welchem Falle man nicht gut anders übersetzen kann, als:

> Dahin ist das Leben, oft faßt die Hand
> Der Grid [6]) die Bartsäule (das Haupt) der Granmar's Söhne;

oder mag man mit der jüngern Papierhandschrift bei Rask lesen:

> liðin er ævi, opt náir hreifa
> gránstóð griðar granmars sonum,

und mit Sveinbjörn Egilsson im Lexicon poëticum antiq. ling. septentr. s. v. hreifa übersetzen:

> Dahin ist das Leben, oft wendet
> Die Granschar der Grid [7]) (die Leichen) der Granmar's Söhne.

Unsere deutschen Denkmäler gedenken zwar dieses wunderbaren Speeres nicht, allein dennoch mag Simrock, Myth. 330. 370, nicht Unrecht haben, wenn er vermuthet, daß der Name Gerhard, an den sich mythische Bezüge knüpfen, auf Odin's Speer deute und des Gottes Beiname als Todtengott sei. Und Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie 1, 12 fg., weist den Speer mit weit größerer Wahrscheinlichkeit aus unsern Märchen nach. Als Speer, sagt derselbe, konnte er sich nicht erhalten, denn der Gebrauch der Speere ist seit zu langer Zeit untergegangen und das Märchen hält es in Aeußerlichkeiten durchgängig mit der Gegenwart; brechen wir denn die Spitze getrost ab, und halten wir uns am Stocke. Einem solchen nun, der gerade die bezeichnete Eigenschaft hat, begegnen wir in dem niederländischen Märchen „Von vier Wunschdingen" (Wolf, Deutsche Märchen und Sagen S. 127—133). Der Königsohn sitzt am Wunschtüchlein zu Tische, da kommt ein Mann mit einem Reisestocke. Wenn er den Knopf vom Stocke nimmt, und ruft: „hunderttausend Reiter zu Pferd!" dann stehen sie da in Reih und Glied; schraubt er aber den Knopf wieder auf den Stock, dann sind sie verschwunden. Uebersetzen wir dies in die Anschauungsweise des Alterthums, dann finden wir einfach den odinischen Speer, der seinem Besitzer Sieg über die größten Heere verleiht. Diesem Stocke verwandt ist der im Märchen „Rinroth" bei Müllenhoff, Schleswig-Holsteinsche Sagen und Märchen u. s. w. S. 454, erwähnte, welcher jeden tödtete, den sein Träger nur damit anrührte, eine Eigenschaft, die wir auch sonst in Märchen beim Schwerte finden, und die an die Kraft des von Styrbiörn geschleuderten Speeres auffallend erinnert. Diese beiden Märchen bewegen sich noch in größern Verhältnissen, in ihnen sind die beiden Personen noch theilweise aus königlichem Geschlechte. In den Verwandelungen, denen sie und die ihnen verwandten im Laufe der Zeit unterlagen, wurden ihre Träger immer bescheidener und sanken endlich zu gewöhnlichen Handwerkern und Bauern herab. Diese bedurften, wofern sie nicht nach königlichen Ehren strebten, keiner Armeen mehr, um ihre Zwiste unter einander abzumachen; ein derber Prügel that da schon genug. So sank denn mit den Personen auch der göttliche Speer immer tiefer und wurde endlich zum „Knüppel aus dem Sack" (Bechstein's Märchen S. 140; Grimm, Märchen Nr. 36; 3, 65.) Simrock a. a. O. 218 fg. weist aber aus Grimm's Märchen Nr. 28 noch nach, daß sich der Speer wirklich noch erhalten hat. Hier wird nämlich erzählt: Und als der Jüngste so ein Weilchen gegangen war, trat ein kleines Männchen zu ihm, das hielt einen schwarzen Spieß in der Hand und sprach: „Diesen Spieß gebe ich dir, weil dein Herz unschuldig und gut ist; damit kannst du getrost auf das wilde Schwein losgehen, es wird dir keinen Schaden zufügen". Hier kommt, bemerkt Simrock, der Speer nur als Waffe in Betracht; aber er wird als göttliche Waffe verliehen und durchbohrt das Ungethüm wie der Speer in Dag's Hand den Helgi.

Wenn endlich Fel. Liebrecht (Des Gervasius von Tilbury otia imperialia S. 185) in dem getreuen Eckhard, der dem wilden Heere der Frau Holle warnend mit dem Stabe voranschreitet, Odin und in dem Stabe den Speer Gungnir wiederzufinden glaubt, so scheint mir dieses sehr unsicher, indem Odin als dem wilden Heere warnend voranschreitend nach allen übrigen Ueberlieferungen nicht gut gedacht werden kann.

Der Grund, daß sich von Odin's Speer in Deutschland so geringe Kunde erhalten hat, dürfte wol darin liegen, daß man den Gott vorzugsweise das Schwert führen ließ, welches ihm die nordischen Quellen ebenfalls zuschreiben [8]). Denn wenn z. B. in der dänischen

6) Eine der Hel gleichstehende Riesin. 7) D. h. die Wölfe.

8) So in Sigrdrifumál Str. 14; im Hyndluljóð Str. 2 läßt er den Sigmund ein Schwert gewinnen, mit dem er nach der Völsunga saga c. 3 in König Wölsung's Saal erschien und daß-

Sage vom Grönjette, der kein anderer als Odin ist, dieser mit einem Spieß in den Händen zu Pferd der Meerfrau nachjagt, so erscheint der Gott in den entsprechenden deutschen Sagen stets mit dem Schwerte, sei es nun, daß er als der **infernalis venator** bei **Caesarius Heisterbacensis** 12, 10, oder als der gespenstige Reiter nach Helinand bei **Vincentius Bellovacensis, Spec. hist.** 29, 120, oder als der heilige Hacco in der Procession von Russon (Liebrecht a. a. O. 201 fg.) auftrete. (*A. Raszmann.*)

GUNIB, russische Bergfeste in Dagestan, 14 deutsche Meilen westlich von Derbend am kaspischen Meere und östlich von der georgischen Heerstraße, bekannt als Schamyl's letzte Zufluchtsstätte, liegt auf dem Gunib, einem rauhen und äußerst steilen Tafelberge, dessen Gipfel 7718 Fuß Höhe hat, und dessen Fuß ringsum von tief eingeschnittenen Thälern umzogen ist. An der Westseite des Gunib, wo sich die groteske Gestalt des Kofferbergs erhebt, zieht sich der Karadachskoje uschtschelje, der Karadag Engpaß, eine Schlucht, in der die Berge so nahe an einander treten, daß schließlich nur Raum für einen Reiter übrig bleibt. Ein inmitten der Kluft abgefeuerter Schuß bringt ein donnerähnliches Getöse hervor. Sobald Regen fällt, ist die Bergspalte nicht zu passiren, indem der Bach, welcher sie durchfließt, von den kahlen Felswänden ringsum gespeist, in wenigen Augenblicken mannshoch anschwillt, so plötzlich, daß mehrfach Unvorsichtige, welche den Paß bei schlechtem Wetter durchritten, von der anschwellenden Wassermasse fortgerissen und ertränkt worden sind. Im Osten des Gunib steigt man durch freundliche gartenreiche Auls (Lagerplätze, Dorfschaften) in das Thal des Karakoissu hinab, von welchem sich senkrecht die mächtigen Wände erheben, an deren äußerstem Vorsprunge, wie ein Adlersnest, das Haus des russischen Commandanten hängt. Der Blick vom Balkon hinab in die Tiefe des Karakoissu hinab ist schauderhaft. Der Gipfel des Gunib ist eine rauhe Tafel, 1 deutsche Meile lang, ½ breit, in der Mitte von einer flachen Rinne durchzogen, in welcher Quellwasser reichlich rieselt. Am äußersten Ostende des Berges unterbricht die sonst senkrechten Seitenwände eine schwellenförmige, schmale Vorstufe, 4000 Fuß hoch, über welche ein schwieriger, aber immerhin practicabler Weg, der jetzt zum Fahrweg ausgebaut ist, auf den Berggipfel führt. Jetzt sind auf dieser Vorstufe die russischen Casernen und Soldatenhäuser erbaut. Hier, auf dieser Vorstufe, concentrirte Schamyl, der sich im Frühjahre 1859 mit dem Reste seiner Getreuen auf den Berg zurückgezogen hatte, seine Streitkräfte, nicht ahnend, daß ein Mensch es wagen würde, die furchtbaren Felswände der andern Seiten zu erklimmen. Er selbst leitete die Vertheidigung von dem auf der Gipfelhöhe gelegenen Aul. Die Russen hatten die Thäler rings um den Berg besetzt; ihre Hauptmacht stand Schamyl gegenüber auf der Ostseite, das Hauptquartier des Fürsten Barjatinski befand sich auf einem vorspringenden Hügel jenseits des Karakoissu. Eine Erstürmung schien unmöglich, an eine Aushungerung war ebenso wenig zu denken, da Schamyl genügende Vorräthe bis zum Winter sowie reichliches Wasser hatte. Mit dem bevorstehenden Eintritt der kalten Jahreszeit würde die Fortsetzung der Belagerung unmöglich gemacht und der ganze Erfolg des Jahres vereitelt worden sein. Nur ein Handstreich blieb übrig, welcher gelang. In der Nacht des 25. Aug. (6. Sept.) erklommen einige Compagnien vom apscheronschen und vom dagestanschen Regiment den Berg durch 2 kaum passirbare Rinnen, welche ein einzelner Mann mit Steinwürfen leicht vertheidigt haben würde; die Apscheroner an der Westseite, wo der Gunib fast senkrecht in die Thäler von Kujada und Koroda abfällt, die Dagestaner an der kaum minder schwierigen Südseite. Schamyl hatte eine Ersteigung jener Rinnen für unmöglich gehalten und hatte sie deshalb nicht einmal bewachen lassen. Mit Morgengrauen standen beide Scharen auf der Höhe, und nach kurzem Gefecht zogen sich Schamyl's Muriden in den Aul zurück. Jetzt erstieg auch die Hauptmacht der Russen den Berg von Osten und Schamyl mußte sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Um 4 Uhr Nachmittags fand die Zusammenkunft zwischen dem Fürsten Barjatinski und ihm statt, welche dem 30jährigen Kriege ein Ende machte. Man steigt gegenwärtig auf steilem Zickzackwege, der stellenweise von Viaducten getragen wird, von der Vorstufe zur Hochfläche empor. Jeder Schritt Weges und jede Felsschlucht ist hier von den Russen dermaßen befestigt worden, daß eine Wiedereinnahme unmöglich ist. Den Stein, auf welchem der Fürst sitzend, von seinem Stabe umgeben, Schamyl empfing, findet man oben am Bache. Er trägt die lakonische Inschrift: „1859. 25. Aug. 4 Uhr Abends. Fürst Barjatinski". Der Aul Schamyl's liegt wenige hundert Schritt weiter, doch ist hier nur das von Schamyl selbst bewohnte Haus erhalten, welches sich in nichts von andern Wohnhäusern in Dagestan unterscheidet. Unweit des Hauses wird das Gefängniß gezeigt, ein unterirdischer Keller ohne Luft und Licht.

Quellen: Max von Thielmann, Streifzüge im Kaukasus, in Persien und in der asiatischen Türkei. Leipzig 1875. — **Alexandre Dumas, Le Caucase. Voyage. Paris 1858.** (*W. Bentheim.*)

GUNJAH heißt in Ostindien eine im Handel vorkommende Sorte indischen Hanfs, die dort als Genußmittel, nämlich als Rauchtabak benutzt wird, durch deren anhaltenden Gebrauch aber asthmatische Beschwerden entstehen sollen. Es sind die 3—4 Fuß langen Hanfstengel mit dem Kraute und den abgeblühten Blumen, die getrocknet und zusammengepreßt werden, eine dunkelbraune Masse von stark aromatischem Geruche und harzigem Geschmacke. Diese Hanfsorte kommt aus dem Norden von Calcutta. Daneben kommt aus den Districten von Tirhut, Sarun und Goruckpur eine als

selbe in den Baumstamm stieß, der sich im Saale erhob; und in der **Hrólfs Kraka saga** (**Fornaldar sögur 1, 94**) bietet er in der Gestalt des Bauern Hrani dem Könige Hrolf Kraki Schwert, Helm und Brünne. Dieses Schwert des Gottes wies Wolf a. a. O. 14 ebenfalls aus deutschen Märchen nach.

Bhang bezeichnete Hanfsorte in den Handel, die zumeist aus weiblichen Blüthen, aus Blättern und Stielen, jedoch ohne Stengel, besteht, dabei weniger harzreich, aber auch weniger giftig ist. Bhang wird nicht geraucht, sondern mit Wasser angerührt und mit noch anderen Ingredienzen vermischt als kühlender Trank genossen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GUNNAR (Giuki's Sohn). Der Name stimmt mit dem deutschen Gundhari, Gunthere, Gunther, d. h. Kampf-, Kriegsheer, in der Form und daher auch in der Bedeutung genau überein. Da Gunnar's Thaten und Schicksale bereits in dem Artikel Gjukûngar dargestellt sind, so bleibt hier nur übrig von seinem Charakter zu handeln, wie er sich in den altnordischen Denkmälern, welche die älteste Gestalt der Nibelungensage darbieten, kundgibt, sowie dessen Auftreten im Nibelungenliede zu betrachten, und sodann das zusammenzustellen, was sonst Bemerkenswerthes über denselben berichtet wird.

In Beziehung auf Entschiedenheit, Reinheit, Edelmuth und Hoheit der Gesinnung und Handlungsweise steht in jenen altnordischen Denkmälern Gunnar (der Edda und Wölsungasaga) weit hinter seinem Bruder Högni zurück, und wird deshalb von der wahrhaft großartigen und edeln Brynhild mit Geringschätzung und Schmach behandelt, in Beziehung auf Tapferkeit und Todesmuth steht er demselben aber völlig gleich. Da er nicht vermag durch Brynhild's Flammenwall zu reiten, wodurch allein er ihre Hand gewinnen konnte, so vertauscht er mit Sigurd die Gestalt, läßt diesen die That vollbringen und die Verlobung auf ihrem Lager mit derselben feiern, und muß sich darum von ihr, als sie den Betrug erfährt, den harten Vorwurf machen lassen, daß er weder ein König noch Kempe sei, und sich sogar der Gefahr aussetzen, von ihr erschlagen zu werden. Als ihn darauf seine Schwester Gudrun bittet, zu derselben zu gehen und ihr zu sagen, daß der von ihr angestiftete Harm ihr leid sei, wagt er es anfangs nicht, später entschließt er sich aber dennoch dazu, erhält aber keine Antwort von ihr. Am folgenden Tage geht er jedoch wieder zu derselben, fragt sie, wodurch ihr Harm zu büßen sei, und als sie nun droht, ihn zu verlassen, wenn er nicht Sigurd sammt dessen unmündigen Sohn erschlage, schwankt und trauert er den ganzen Tag, läßt endlich Högni rufen, gibt auf dessen Frage, was Sigurd verschuldet habe, daß er ihm das Leben nehmen wolle, zur Antwort, Sigurd habe ihm die Brudereide gebrochen, indem er das Geheimniß der Erwerbung Brynhild's verrathen, und daß er eher sein Leben verlieren wolle, als Brynhild, und sucht sodann diesen durch die Hoffnung auf die Erwerbung des Hortes zur Hilfe, Sigurd zu ermorden, zu gewinnen. Der edelmüthige Högni findet es aber nicht geziemend, die geschworenen Eide mit dem Schwerte zu brechen, und weist ihn darauf hin, daß es keine glücklicheren Männer noch eine herrlichere und mächtigere Verwandtschaft auf Erden gebe als sie, so lange Sigurd lebe, daß Brynhild ihn aus Zorn und Misgunst gegen Gudrun zur Mordthat aufgereizt habe, und daß ihr Rath ihnen große Schande und großen Schaden bringe. Allein das ist vergebens, und sich selbst täuschend erblickt er darin einen Ausweg, den jüngern Bruder Guthorm, der noch durch keine Brudereide mit Sigurd verbunden war, zu dem Morde aufzureizen. Doch kaum ist die blutige That vollbracht, so erwacht schon sein schuldvolles Gewissen. Er straft Brynhild mit harten Worten als Verderbenstifterin, als sie ein weitschallendes Hohngelächter über Gudrun's Klage erhebt, in welche diese wegen des Gatten Ermordung ausgebrochen, und das Bewußtsein der Schuld scheucht den Schlummer von seinem Lager. Als nun Brynhild durch den Anblick der Leiche des geliebten Sigurd aufs Neue zur Liebe zu demselben entzündet wird, ihm Sigurd's Treue und Edelmuth und seinen meineidigen Mord an demselben vorhält, und sodann den Entschluß ausspricht, daß sie mit ihm als rechtmäßige Gattin Sigurd's, gegen den sie nie in ihrer Liebe wankend geworden sei, das Leben nicht führen könne, und sich deshalb tödten wolle, fällt er ihr um den Hals, um sie davon abzuhalten, allein sie stößt ihn verächtlich hinweg. Nun sucht er wieder Hilfe bei Högni, dieser bricht aber in die verächtlichsten Worte über Brynhild aus und wendet sich von ihr ab. Dann muß er sich von derselben, nachdem sie sich mit dem Dolche durchbohrt hat, sein ganzes tragisches Geschick verkünden, und auf ihre Anordnung ihre und Sigurd's Leiche zusammen auf dem Scheiterhaufen liegend und getrennt durch das Schwert, wie einst als sie mit Sigurd auf ihrem Lager die Verlobung feierte, verbrennen lassen. Atli's tückische Einladung, durch welche dieser in den Besitz des lang erstrebten Hortes zu gelangen hoffte, nimmt er anfangs mistrauisch auf und weist dessen reiche Versprechungen prahlerisch zurück; als er aber trunken ist und der Bote ihm Hoffnung auf die Herrschaft im Hunnenlande macht, sagt er gegen die eigene Ueberzeugung von der Gefährlichkeit der Reise und der lauschenden Hinterlist, sowie gegen den Rath der Freunde und Rathgeber voll verwegenen Muthes zu, und beharrt auch dabei, selbst als er aus den unheilverkündenden Träumen seiner Gattin ersieht, daß er durch Atli's Verrath seinen baldigen Tod finden werde. Von nun an entfaltet sich sein Charakter zu der größten Entschiedenheit und dem bewunderungswürdigsten Todesmuth. Damit Atli, wenn er durch dessen Verrath den Tod finde, den Hort nicht erlange, versenkt er denselben mit Högni in den Rhein, läßt sich durch die wiederholten Abmahnungen der Seinen von der einmal beschlossenen Fahrt nicht abhalten, und als ihn bei der Ankunft in Atli's Burg dieser mit seinen Scharen umringt und die Herausgabe des Hortes von ihm fordert, verweigert er dieselbe, weist Gudrun's Vermittelungsvorschläge zurück, kämpft mit dem größten Heldenmuth gegen die Uebermacht, und als er endlich unterliegen muß und Atli's Leute ihn fragen, ob er sein Leben mit dem Golde erkaufen wolle, fordert er zuvor, dem mitwissenden Högni, weil er dessen Todesmuth nicht traut, das Herz auszuschneiden. Als dieses geschehen ist, und er nun allein weiß, wo der Hort geborgen ist, verweigert er mit Hohn, denselben anzusagen, und läßt gefesselt

in dem Wurmgarten, die ihm von Gudrun gesandte Harfe harmvoll und zornig mit den Zehen schlagend, heldenmüthig sein Leben.

Sein Charakter ist aber zu tief herabgesetzt, wenn das Lied Oddrúnargrátr ihn beschuldigt, er habe, um Oddrun zu gewinnen, die ihm bereits vermählte Brynhild aufgefordert, wieder Wunschmagd zu werden, für ihren Besitz dem Atli den Hort angeboten und dann mit derselben verbotenen Umgang gepflogen. Das Lied ist ein späterer Auswuchs der Sage.

Weit entschiedener und edler erscheint dagegen Gunther im Nibelungenliede, und es haftet an ihm kein Makel, außer daß er auf Hagen's Aufreizung zur Ermordung Siegfried's, nachdem er derselben lange widerstanden, eingeht, als dieser verspricht, Alles sogleich einzuleiten, und ihn sodann, nachdem er ihm ebenfalls lange entgegen gewesen, auf dessen Versprechen, die Schuld auf sich nehmen zu wollen, gewähren läßt, den der Kriemhild gehörenden Hort zu versenken. — Als Siegfried nach Worms kommt und Gunthern sagt, er sei gekommen, von ihm sein Land zu erzwingen, erwidert er: „Wie hätte ich das verdienet? daß wir das, was mein Vater mit Ehren gepflegt hat, durch jemandes Ueberkraft verlieren sollten? Wir würden übel beweisen, daß wir auch Ritterschaft pflegen" (Str. 111). Und als Gernot Siegfried's Zorn zu besänftigen sucht, spricht er zu letzterem: „Alles, was wir haben, verlangt ihr es in Ehren, das sei euch unterthan, und sei mit euch getheilt Leben und Gut" (Str. 126). Sobald die Boten Ludeger's und Ludegast's nach Worms kommen, fragt er sie sogleich, wer sie hergesandt habe, „da fürchteten sie gar sehr des grimmen Gunther's Muth" (Str. 141). Wenn er sodann, nachdem er die Kriegsbotschaft vernommen, zu trauern beginnt, so geschieht das nicht aus Zaghaftigkeit, sondern aus Kummer, weil er in so kurzer Zeit die Burgunden nicht sammeln kann (Str. 150 fg.). Sobald er von der schönen und gewaltigen Brunhild hört, ist er sogleich entschlossen mit der Gefahr seines Lebens um sie zu werben. Zwar vermag er auch hier nicht die Hand der gewaltigen Jungfrau durch deren Besiegung in den Kampfspielen zu erlangen, allein daß Siegfried unsichtbar in der Tarnkappe für ihn dieselbe gewinnt, das setzt ihn ebenso wenig herab, als daß nach der ihm angethanen schimpflichen Behandlung der Brunhild in der Brautnacht jener diese zwingt, ihm zu Willen zu sein, da Brunhild nach dem Zanke mit Kriemhild verstummt und ganz zurücktritt. Ritterlich hält er gegen Siegfried das Versprechen, ihm für die Hilfe bei Brunhild's Erwerbung die Hand seiner Schwester Kriemhild zu geben (Str. 331 fg.; 562 fg.), und als der Brunhild beim Anblick des im Glück mit Kriemhild zusammensitzenden Siegfried's Thränen über die Wangen fallen, und er sie schlagenden Gewissens nach der Ursache fragt, und sie ihm sagt, sie weine, weil er seiner Schwester einen Eigenholden gegeben, erwidert er ihr kurz: „Seid still, ich will euch diese Märe zu andern Zeiten sagen, warum ich meine Schwester Siegfrieden gegeben; wol mag sie mit dem Recken immer fröhlich leben" (Str. 575). Auch bei dem Zanke ist sein Handeln königlich und er erklärt die Sache damit beigelegt, daß Siegfried den Eid geleistet, sich Brunhilden's nicht gerühmt zu haben (Str. 795 fg.). Als ihn dann Hagen zur Ermordung Siegfried's aufzureizen sucht, erwidert er: „Er hat uns nichts gethan außer Lieb und Ehre: man soll ihn leben lassen. Was würde es frommen, wenn ich dem Helden nun Haß hegen sollte? Er war uns stets getreu und gar williglich that er das" (Str. 811); und als derselbe die Aufreizung täglich wiederholt, beginnt er zu trauern (Str. 813) und spricht zu den turnierenden Helden: „Laßt fahren den mordlichen Zorn! Er (Siegfried) ist uns zu Ehren und zum Heile geboren; auch ist so stark und grimmig der wunderkühne Mann, daß, wenn er es inne würde, ihn niemand bestehen dürfte" (Str. 815). Als ihn jedoch Hagen darüber beruhigt und ihm verspricht, Alles in der Stille sorglich einzuleiten, beginnt er mit ihm auf Untreue und Verrath zu sinnen, und geht ganz auf dessen Pläne ein. Sobald jedoch die blutige That vollbracht ist, beklagt er Siegfried's Tod (Str. 933), und sucht bei Kriemhild den schmachvollen Mord auf die Schächer zu schieben (Str. 986). Nachdem die Brüder, um Kriemhild zu versöhnen, den Hort nach Worms haben bringen lassen und ihn der Kriemhild übergeben, und diese nun reichlich davon spendet, fürchtet Hagen, daß sie durch ihre Freigebigkeit so viele zu ihrem Dienste gewinnen möchte, daß es ihnen übel ergehe; allein Gunther erwidert ihm: „Ihr gehört Leben und Gut; wozu soll ich verhindern, was sie damit thut? Erlangt ich es doch kaum, daß sie mir hold wurde; kümmern wir uns nicht, wie sie vertheilt ihre Steine und ihr rothes Gold" (Str. 1069). Und als Hagen entgegnet, daß es einst die kühnen Burgunden sehr gereuen werde, erwidert er: „Ich schwur ihr einen Eid, daß ich ihr nie mehr ein Leid thun wollte, und ich will das fürder halten; sie ist die Schwester mein" (Str. 1071). Doch als Hagen erklärt, die Schuld auf sich zu nehmen, läßt er ihn gewähren, indem er hinwegzieht. Als Etzel um Kriemhild wirbt und alle außer Hagen dazu rathen, spricht Gunther: „Warum sollt ichs nicht gewähren? Was der Königin Liebes noch geschieht, das will ich ihr wohl gönnen; denn sie ist die Schwester mein. Wir sollten selber darum werben, daß es ihr zur Ehre sein möchte" (Str. 1144). Und was auch ferner noch Hagen erwidern mag, er beschließt mit Gernot und Giselher, daß, wenn es Kriemhild gelobte, sie es ohne Haß zulassen wollten (Str. 1154). Die hunnischen Boten, welche die Burgunden zu Etzel einladen, sendet er zwar mit dem Bescheid, ihnen nach sieben Tagen zu verkünden, wessen er sich mit seinen Freunden bedacht habe, in die Herberge; als aber Hagen, nachdem Viele die Fahrt für gefahrlos hielten, davon abräth, weil sie wegen Siegfried's Ermordung in steter Sorge vor Kriemhild sein müßten, erwidert er ihm: „Meine Schwester ließ den Zorn; mit minniglichem Kusse hat sie uns verziehen, was wir je gethan, ehe sie von hinnen ritt; es sei denn, daß sie euch, Hagen, allein widersagt" (Str. 1400), und er befolgt dessen Rath nur

in soweit, daß sie den Zug wohl bewehrt unternehmen. Sobald Hagen und Dankwart nach dem nächtlichen Kampfe, den sie mit Gelphrat bestanden, zu Gunther kommen, und er ihre Brünnen vom Blute roth sieht, spricht er zornig: „Wie nun, Freund Hagen? Ich glaube ihr verschmäht, daß ich bei euch wäre, als euch die Ringe so naß wurden von dem Blute. Wer hat das gethan?" (Str. 1565). Als beim Ausbruch des Saalkampfes Dietrich von Bern für sich und sein Gesinde freien Abzug begehrt, um Kriemhild auf ihre Bitte aus dem Saale führen zu können, gewährt er ihm edelmüthig, so Viele aus dem Hause zu führen, als er wolle, jedoch mit Ausnahme seiner Feinde (Str. 1931). Bei dem Kampfe selbst tritt jedoch Gunther, bis daß er von Dietrich angegriffen wird, gegen Hagen zurück, aber wiederholt gibt er die edelsten Gesinnungen kund. Als die Burgunden von Etzel Frieden verlangen, und dieser ihn verweigert, weil sie ihm sein Kind und seine Freunde erschlagen, antwortet er: „Dazu zwang uns große Noth; all mein Gesinde lag von den deinem in der Herberge todt. Wie hatte ich das verschuldet? Ich kam zu dir auf Treue und wähnte, du wärst mir hold". „Wollt ihr dies starke Hassen fahren lassen und euch mit uns heimathfernen Reden versöhnen, so ist es beiden gut: es ist ganz ohne Grund, was uns König Etzel thut" (Str. 2028. 2031). Als der den Nibelungen so liebe Rüdiger zum Kampf gegen sie herankommt, ruft Gunther aus: „Das verhüte Gott vom Himmel! daß ihr euere Freundschaft und der großen Treue also entgegen thut. Nun mög euch Gott vergelten, viel edeler Rüdiger, die Treue und die Liebe, die ihr an uns geübt, wenn ihr bis ans Ende uns so gewogen bliebt. Wir wolltens immer danken, was ihr uns gegeben, ich und meine Freunde, ließet ihr uns leben: ihr gabt uns herrliche Gaben, als ihr uns her führtet ins Hunnenland zu Etzeln: gedenket dessen, viel edler Rüdiger" (Str. 2114—2117). Als endlich Hagen von Dietrich besiegt und hinweggeführt ist, ruft er kühn: „Wo blieb der Held von Bern? Er hat mir Leides gethan!" und wie Dietrich herankommt, rennt er vor den Saal ihm entgegen und tobt in seinem Zorn so sehr, daß man es noch als ein Wunder erzählt, daß da Dietrich genas, bis auch er dem allgewaltigen Helden erliegt und gebunden zu Kriemhild geführt wird. Aber sein trotziger Todesmuth ist damit noch nicht gebrochen. Auf Kriemhild's Gruß: „Willkommen, Gunther, ein Held aus Burgundenland!" erwidert er: „Nun lohn euch Gott, Kriemhild, wenn mich eure Treue daran mahnt. Ich würde mich vor euch neigen, viel liebe Schwester mein, wenn euer Grüßen gnädiglicher möchte sein. Ich weiß euch, Königin, so zornig gemuth, daß ihr mich und Hagen gar schlimm grüßet" (Str. 2299. 2300).

In der Thidrekssaga erscheint Gunnar, soweit diese Saga mit dem Nibelungenliede übereinstimmt, ganz in demselben Charakter.

Diese Saga handelt noch in einem besondern Capitel (c. 183) von Gunnar's Aussehen, Wesen und Waffenrüstung. „König Gunnar," sagt dieselbe, „hatte lichtes (und lockiges, A, B) Haar, ein breites Antlitz, einen lichten und kurzen Bart, war breitschultrig, hell von Farbe und hehr von ganzem Wuchse, schön von Aussehen, stark und ein allguter Ritter, muthvoll, wenn er auf seinem Rosse saß, und verstand sich auf demselben wohl auf Schild, Schwert und Schuß. Er war sehr unerschrocken, kühn, unvorsichtig, grimmig, fröhlich und freigebig, traute leicht seinen Freunden, war leicht zu überreden und ein guter Degen, aber hart gegen seine Feinde. Seine ganze Rüstung war weiß wie Silber, und auf seinem Schilde und all seinen Waffen war ein Adler mit der Krone. Seine Waffen waren glänzend von Farbe, sodaß man ihn leicht erkennen konnte."

Die Angabe der Saga in Bezug auf die Haarfarbe weicht vom Skáldskaparmál ab, welches allen Niflungen rabenschwarzes Haar beilegt. Genauer beschreibt die Saga Gunnar's Banner c. 363, als gelb, weiß, grün, mit einem Adler mit rothseidener Krone. Der Adler wird uns durch das altdänische Lied von Grimhild's Rache (*Sv. Grundtvig*, Danmarks gamle Folkeviser 1, 45, meine deutsche Heldensage 2, 110) bestätigt, indem dasselbe, was kaum als eine Abweichung betrachtet werden kann, dem Hagen als Schildzeichen einen Habicht zuschreibt und die Saga dem Högni einen Adler wie Gunnar, aber einen ungekrönten. Lachmann, Ursprüngliche Gestalt der Nibelungen S. 105, will Gunnar's und Högni's Adler in den beiden Adlern in Kriemhild's Traum zu Anfang des Nibelungenliedes wiederfinden; allein derselbe Traum begegnet auch in der Gunnlaugs saga ormstúngu c. 2 (Islendinga sögur 2, 188). Im Biterolf (9845) führt Gunther einen silbernen Eber als Zeichen in der Fahne, im Rosengarten D (1356) nur eine goldene Krone.

In der Atlakviða Str. 25 wird dem Gunnar das ehrende Beiwort: Geirniflúngr (der Geerniflunge) gegeben, welches das altdänische Lied kong Diderik i Birtingsland Str. 20 (*Sv. Grundtvig* a. a. O. 1, 125) in der Formel Gynter her Gernafil beibehalten hat, was nicht mit Sv. Grundtvig a. a. O. 81 durch Gynter og Gernot erklärt werden darf. (*A. Raszmann.*)

GUNNERACEEN, der Name einer kleinen Pflanzenfamilie, welche von De Candolle und andern Systematikern in die Nähe der Urticaceen gestellt wurde. Durch genauere Untersuchungen der hierher gehörigen Arten hat sich in neuerer Zeit jedoch herausgestellt, daß sie den Halorageen nahe verwandt sind und von diesen wahrscheinlich nicht getrennt werden dürfen. Außer der Hauptgattung Gunnera ist übrigens nur noch eine Gattung aus dieser Familie oder Unterfamilie bekannt.

I. Gunnera *Linné*.

Blüthen zweigeschlechtig oder zweihäusig. Die mit dem Fruchtknoten verwachsene Blüthenhülle hat einen oberständigen, viertheiligen Saum, von denen zwei Zipfel sehr klein, fast zahnartig, die beiden andern mit jenen abwechselnden kronblattartig sind und bald abfallen, bisweilen auch ganz fehlen. Die beiden unterständigen Staubgefäße wechseln mit den beiden kleinern

Blüthenhüllzipfeln ab. Der Fruchtknoten ist unbeständig, einfächerig. Das gegenläufige Eichen hängt aus der Spitze des Fachs herab. Die beiden Narben sind lang, federig-wollig. Die Frucht ist steinfruchtartig. Der einzige Samen hängt herab. Der kleine Samenkeim liegt in der Axe des zellig-fleischigen Eiweißes; das Würzelchen ist dem Nabel zugewandt, oben.

Die hierher gehörigen Arten wachsen im außertropischen südlichen Amerika und Afrika und auf hohen Bergen im tropischen Amerika und auf den Sandwichsinseln, und haben langgestielte, fast kreisrund-nierenförmige, gekerbte, behaarte grundständige Blätter und an der Spitze des grundständigen Schaftes in dichten Aehren stehende Blüthen.

Folgende Arten sind aus dieser Gattung bekannt:

1. G. **perpensa** *Linné*. Einhäusig; Blätter langgestielt, breit-nierenförmig, kürzer als der Schaft behaart, undeutlich gelappt, gekerbt-gezähnt; die unten fruchttragenden Aeste des Schaftes von einander entfernt. Hierher gehört **Perpensum blitispermum** *Burmann*.

Am Cap der guten Hoffnung.

2. G. **macrophylla** *Blume*. Einhäusig; Blätter so lang als der Schaft, behaart, rundlich, undeutlich- und kaum kantig-gelappt, klein ausgefressen-gekerbt; Aeste des Schaftes auch zur Fruchtzeit einander genähert.

Auf der Insel Java.

3. G. **chilensis** *Lamarck*. Zweigeschlechtig; Blätter länger als der Schaft, rauh, nierenförmig-rundlich, kantig-gelappt, grob gesägt; Aehren fast sitzend. Hierher gehört G. **scabra** *Ruiz* und *Pavon*. Die Pflanze ändert ab:

β. **pilosa** mit oberseits dichten warzig-weichstacheligen Blättern, stumpfen Blattzipfeln und dicht rauhhaarigen Blattstielen und Blattadern. Dies ist G. **pilosa** *Humboldt*, *Bonpland* und *Kunth*.

In den Anden von Caracas bis Chili.

4. G. **bracteata** *Steudel*. Zweigeschlechtig; Blätter kahl, nierenförmig, kantig-gelappt, klein-gezähntgesägt; Deckblätter und Aehren gestielt, lang.

An Bächen auf der Insel Juan Fernandez.

5. G. **petaloidea** *Gaudichaud*. Zweigeschlechtig; Blätter eiförmig, undeutlich gelappt, oberseits runzelig, unterseits netzaderig, steifhaarig, Aehren fast sitzend, lang, von sehr schmal linealischen Deckblättern gestützt; Kronblätter kapuzenförmig.

Auf der Insel Owaihi.

6. G. **falklandica** *Hooker*. Zweihäusig, kriechend, rostfarbig-rauhhaarig; Blätter nieren-herzförmig, etwas gelappt, gekerbt, fast so lang als der Blattstiel; Schaft kürzer als das Blatt; Blüthen kronblattlos, männliche und weibliche in einer eiförmigen Aehre dicht gedrängt stehend. Hierher gehört **Misandra magellanica** *Gaudichaud*.

Auf den Falklandsinseln.

7. G. **integrifolia** *Blume*. Blätter nierenförmig, gekerbt, gefaltet, unterseits auf den Nerven und an den Stielen behaart oder zuletzt kahl; Blüthen mit Kronblättern, an der Spitze der Schafte in Aehren, die weiblichen Aehren fast sitzend, eiförmig, die männlichen lang gestielt, einfach, lockenblüthig. Hierher gehört **Dysemone integrifolia** *Banks*.

Auf den Falklandsinseln.

8. G. **lobata** *Hooker* (Sohn). Zweihäusig; Stengel kriechend und wurzellos; Blattstiele rothbehaart; Blätter rundlich, tief 5—7 lappig, lederartig, Nerven unterseits behaart, Lappen abgerundet, stumpf, ganzrandig, an den Rändern undeutlich gewimpert; Blüthen ährig-traubig; Staubbeutel breit länglich. Hierher gehört **Dysemone lobata** *Banks* und *Solander*.

Auf den Eremiteninseln und am Cap Horn.

9. G. **monocia** *Raoul*. Niedergestreckt, kriechend; Blätter gestielt, rundlich-herzförmig oder undeutlich-dreilappig, unregelmäßig gekerbt, weichhaarig-rauh; Aehren locker, einhäusig, untere Blüthen weiblich, obere männlich; Staubgefäße gestielt.

In Neu-Seeland.

10. G. **commutata** *Blume*. Wahrscheinlich einhäusig; Blätter herz-nierenförmig, buchtig-kantig, ausgefressen-gezähnt, beiderseits weichhaarig und unterseits auf den Nerven und an den Stielen fast weichstachelig; Fruchtähren lang, fast sitzend, von einem linealischen Deckblatte gestützt.

In Chili.

II. **Milligania** *Hooker*.

Blüthen zweihäusig. Männliche Blüthen: Aehren gestielt; Blüthen fast sitzend, mit einem Staubbeutel und von einem Deckblatte gestützt; Staubfäden sehr kurz; Staubbeutel groß, rundlich, zweifächerig, der Länge nach aufspringend. Weibliche Blüthen kopfförmig, von Deckblättern umgeben. Ihr Kelch hat eine dreikantige, mit dem Fruchtknoten verwachsene Röhre und einen oberständigen, breitheiligen Saum mit ungleichen Zipfeln, von denen der eine doppelt größer ist als die andere. Der Fruchtknoten ist unterständig, einfächerig, das einzige, gegenläufige Eichen hängt herab. Die beiden Griffel sind pfriemlich, weichhaarig-rauh, gleich groß, selten sind vier paarweise genäherte ungleiche Griffel vorhanden. Die Steinfrucht ist im trockenen Zustande runzelig, eiförmig-dreikantig, von dem stehenbleibenden Kelch gekrönt.

Aus dieser Gattung ist nur eine auf Van Diemensland einheimische Art, **Milligania cordifolia** *Hooker*, bekannt, eine kleine, stengellose krautartige Pflanze mit gestielten, abstehenden, herzförmigen, stumpfen, gefügten, oberseits kahlen, unterseits auf den Nerven und an den Stielen drüsig-rauhhaarigen grundständigen Blättern, einfachem Schafte und kopfförmigen Fruchtbeeren von der Größe und Gestalt einer Himbeere. (*Garcke*.)

GUNNIA, eine von Lindley aufgestellte Gattung der **Orchideen** mit folgenden Merkmalen: Die seitlichen Blätter der rachenförmigen Blüthenhülle sind fast sichelförmig, aufrecht, dem Nagel der Lippe angewachsen, die inneren fast lanzettlich, stumpf, frei, mit dem hängenden obersten äußeren Blatte parallel. Die fleischige, zweispaltige, vorn gehörnte Lippe hat einen lang vorgezogenen, linealischen, aufrechten, mit dem Grunde des Säul-

chens verwachsenen Nagel, eine eingebogene Stachelspitze und eine höckerige Scheibe. Das Säulchen ist halbstielrund, sehr klein, flügellos, der Schnabel zweispaltig. Die vier Pollenmassen sind in fast kugelige Paare verwachsen, ihr Stielchen ist linealisch.

Aus dieser Gattung ist nur eine auf Van Diemensland einheimische Art mit langem, gewundenem, kriechendem Wurzelstocke, lanzettlichen, sichelförmigen, zweizeiligen, am Grunde gegliederten Blättern und einfacher, steifer, mit den Blättern gleichlanger Blüthentraube bekannt.

(*Garcke.*)

GUNNING (Peter), Bischof von Chichester in England, wurde im J. 1613 in Hoo in der Grafschaft Kent als der Sohn des dortigen Pfarrers geboren. Er erhielt seine Schulbildung in Canterbury School, bezog die Universität Cambridge, wo er im Clare Hall College zugelassen und dann im J. 1633 Fellow und Tutor dieser Genossenschaft wurde. Nachdem er hierauf als M. A. promovirt und ordinirt worden war, erhielt er die Unterpfarre St. Mary the Leß in Cambridge, wo er sich bereits als Kanzelredner auszeichnete. Er wurde im J. 1641 Prediger an der Universität, und zog sich durch seinen royalistischen Eifer die Verfolgung des Parlaments zu. Wegen Predigten, die er in Cambridge und in Tunbridge in Kent hielt, und in denen er gegen die „Rebellious League", wie er das Parlament nannte, protestirte, wurde er zur Flucht genöthigt. Er wurde ergriffen und gefangen gesetzt, entkam jedoch. Darauf nach Cambridge citirt, das Covenant zu nehmen, verweigerte er dies und wurde sodann seiner Collegiatur für verlustig erklärt und von Cambridge ausgewiesen. Er begab sich nach Oxford, das damals noch in Besitz der Royalisten war, und wo er Kapellan am New College und Unterpfarrer von Cassington bei Oxford wurde und während der Anwesenheit des Königs vor ihm predigte. Er erhielt sein Diplom als B. D. (Baccalaureus of Divinity) von der Universität Oxford 2 Tage vor Uebergabe der Stadt an das Parlament. Gunning hatte jetzt seine geistlichen Aemter wieder verloren und mußte sich als Präceptor durchhelfen, erst bei Lord Hatton, dann bei Sir Francis Compton. Hierauf ward er Kapellan des Sir Robert Shirley, welcher „in Rücksicht auf seine Gelehrsamkeit und seine Verdienste" ihm eine lebenslängliche Pension von 100 Pfund Sterl. aussetzte. Er büßte aber auch diesen Beistand bald wieder ein, da sein Gönner wegen seines Royalismus auf den Tower gefangen gesetzt wurde und dort starb. Gunning erhielt jedoch schließlich eine Anstellung als Kapellan des exeter House am Strand in London, der Stadtresidenz des Bischofs von Exeter. Auch hier setzte er beharrlich seine Vertheidigung der anglikanischen Kirche fort, obgleich der Protector ihn mehrmals vor sich beschied und ihn warnte. Nach der Restauration wurden seine Bestrebungen belohnt, seine Leiden entschädigt. Auf des Königs ausdrückliches Mandat wurde Gunning zum D. D. (Doctor der Theologie) ernannt am 21. Juni 1660, im Juli erhielt er eine Präbende in der erzbischöflichen Kathedrale von Canterbury, im December die Oberpfarre Cottesmore in der Grafschaft Rutland und fast gleichzeitig die Oberpfarre Stoke-Bruern in der Grafschaft Northampton, im Februar 1661 ward er Vorstand des Corpus Christi College in Cambridge und Lady Margaret's Professor der Theologie und bald darauf Meister des St. John's College und Regius Professor der Theologie. Er war einer der Coadjutoren, welche sich die anglikanischen Bischöfe in ihrer Savoy-Conferenz (gehalten am Savoyplatze am Strand in London) zur Vertheidigung der anglikanischen Kirche bestellten, und nebst Baxter dort der leitende Redner. Gunning war ein sehr gelehrter Theolog, namentlich tief in der Patristik belesen, und von entschieden anglikanischen Ansichten. Er war für die Gesetzlichkeit des Betens für Verstorbene, hielt sich jedoch fern von der römisch-katholischen Lehre vom Fegefeuer. Er verlangte Wiederherstellung der Gebräuche der primitiven Kirche, welche bei der Reformation abgeschafft worden waren, weil sie nicht römisch oder mittelalterlich, sondern primitiv seien. Im J. 1669 ward Gunning Bischof von Chichester, wo er im J. 1670 consecrirt wurde, und im J. 1674 wurde er nach Ely versetzt, wo er am 6. Juli 1684 starb. Bischof Burnet sagt über ihn: „er besaß eine außerordentliche Belesenheit und eine eigenthümliche Schärfe der Beweisführung, wobei er alles Blendwerk der Sophisterei mit der größten Kühnheit anwandte. Er führte ein tadelloses Leben, war unermüdlich thätig, ohne doch viel auszurichten. Er bestrebte sich, uns mit den Päpstlichen in gewissen Punkten auszusöhnen, und weil die Beschuldigung der Götzendienerei alle Möglichkeit der Versöhnung auszuschließen schien, so bemühte er sich, die römische Kirche von dem Vorwurfe der Götzendienerei zu reinigen. Manche hegten den Argwohn, er neige zum Wiedereintritt in den Katholicismus; er war jedoch weit davon entfernt und war ein sehr ehrlicher und aufrichtiger Mann, jedoch nicht von fester Urtheilskraft und ohne Geschäftsklugheit. Seine Ansicht war, daß wir uns in allen Dingen an die Vorschriften der primitiven Kirche halten sollten, nämlich im Gebete für die Todten, in der Anwendung von Oelsalbung und derlei Kirchenbräuchen. Er bildete in Cambridge viele nach seinen Ansichten, welche dieselben vielleicht weiter geführt haben, als er beabsichtigte". Gunning schrieb das allgemein trefflich anerkannte Gebet „The General Supplication" im anglikanischen Prayer Book. Man hat außerdem von ihm: A Contention for Truth. In two several publique Disputations between Mr. Gunning and Mr. Denne concerning the Baptism of Infants, whether lawful or unlawful. London 1658. — The Paschal or Lent Fast apostolical and perpetual, abgedruckt in „The Library of Anglo-Catholic Theology". Oxford 1845.

Quellen: *James Bentham*, The History and Antiquities of Ely. 2 Vol. Norwich 1812. — *Humphrey Gower D. D.*, A discourse delivered in 2 Sermons, preached September 1684 after the death of Peter Gunning, late Lord Bishop of Ely. Cambridge 1685. — *Robert Maslers*, The History

of the College of Corpus Christi and the B. Virgin Mary (commonly called Bene't) in the University of Cambridge from the foundation to the present time. 2 Vol. Cambridge 1753. — *Gilbert Burnet* (Bishop of Salisbury), History of his own Time. 2 Vol. London 1724. (*W. Bentheim.*)

GUNNUM, kleine Insel am Eingange des persischen Meerbusens, 4 engl. Meilen lang, 1 engl. Meile breit, ist sehr rauh und erhebt sich am Südende zu einem Spitzkegel 700 Fuß hoch, sodaß sie eine gute Landmarke für die Schiffahrt bildet. Die Insel wird nur von einigen Fischerfamilien bewohnt. (*W. Bentheim.*)

GUNNY, ein grober, jedoch sehr starker Stoff, wird in Indien aus den Fiebern zweier Arten von Corchorus hergestellt und zu Säcken für die Ausfuhr von Salpeter, Pfeffer und derlei gewöhnliches Sacktuch angreifenden Artikeln benutzt. Gunny geht in beträchtlicher Quantität von Indien nach den Ver. Staaten, wo man es hauptsächlich zur Verpackung der Baumwolle benutzt. Im J. 1872 gingen von Calcutta nach den Ver. Staaten 12,137,608 Pfund Gunny zum Werthe von Pfund 565,566, davon nach Boston 3,340,721 Pfund, werth Pfund 133,859, nach Neu York 7,856,394 Pfund, werth Pfund 319,829. Nach England wurden wieder ausgeführt 654,139 Pfund, werth Pfund 34,929. (*W. Bentheim.*)

GÜNS (ungarisch Köszegh), königl. Freistadt im eisenburger Comitat des Königreichs Ungarn, am Flusse gleichen Namens (ungar. Gyöngyös), der nach einem Laufe von 14 Meilen bei Sarvar in die Raab mündet, $2^1/_2$ Meilen nordwestl. von Stein am Anger und 3 Meilen südöstl. von Kirchschlag in Niederösterreich entfernt, 275 Meter über dem Meere, mit weiten Vorstädten, einem fürstl. esterhazy'schen Schlosse, 1857 mit 6858, 1869 mit 6915 (um 1820: 5310) meist deutschen und zum großen Theil evangelisch-lutherischen Einwohnern, ist Sitz einer Districtualtafel, eines Oberstuhlrichteramts und Geschworenengerichts, eines Steueramts und eines Postamts, hat eine Benedictiner-Residenz mit einem Untergymnasium, eine Hauptschule, ein Militär-Obererziehungshaus, ein Kloster der barmherzigen Schwestern, ein Waisenhaus, ein städtisches Spital; der nahe Calvarienberg mit seiner dreithürmigen, weithin sichtbaren Kirche, ist 367 Meter hoch.

Güns besitzt eine große, auf Actien gegründete Tuch- und Schafwollenfabrik, eine Flachs- und Baumwollenweberei, zwei Lederfabriken, eine Steingutfabrik, Pottaschensiedereien, zwei Schneidemühlen. In der Umgebung wird starker Obst-, Kastanien- und Weinbau betrieben.

Nahe der deutsch-ungarischen Grenze und in den Vorhügeln der Alpen gelegen, war Güns oft Schauplatz kriegerischer Ereignisse. Im J. 1336 erhielt es Mauern und Gräben. Am 5. Aug. 1532 kam Solyman II. mit 60,000 Türken vor die Stadt und belagerte sie 25 Tage lang; Minen wurden gegraben, neunzehnmal ließ Solyman stürmen. Aber die Belagerten unter ihrem tapfern Führer Niklas Jurisitsch wehrten sich so wacker, daß die Türken unverrichteter Sache abziehen mußten. 1621 belagerten Bethlen Gabor's Truppen die Stadt, 1648 erhielt dieselbe die Rechte einer königl. Freistadt, 1705 legten rakoczysche Rebellen die Vorstädte in Asche. Feuersbrünste (1729, 1777), französische Einquartierung (1809), Ueberschwemmungen (1813, 1814, 1821) suchten die Stadt heim. Bemerkenswerth ist noch das Denkmal für die 1848 ermordeten Grenzer. (*O. Delitsch.*)

Günsel s. Glechoma.

GUNST (Pieter van), ein geschätzter Kupferstecher in Amsterdam. Nach Huber soll er daselbst 1667 geboren sein. Von seinen Lebensschicksalen ist nichts bekannt, auch das Jahr des Todes kennt man nicht, man vermuthet nur, daß er um 1724 gestorben ist. Er hat eine große Anzahl von Kupferstichen geätzt und gestochen, die sich durch Rundung und leichte Ausführung auszeichnen. Man merkt seinen Werken an, daß er vollkommen Herr des Grabstichels war, doch darf man nicht den höchsten künstlerischen Maßstab an seine Blätter legen. Gunst ist vorzugsweise Stecher von Bildnissen; zwar hat er auch historische Compositionen gestochen, wie die Schlachten Alexander's und die Liebschaften der Götter nach Tizian's Gemälden in Blenheim (die aber leider in neuerer Zeit verbrannt sind), doch bilden diese die Ausnahme. Auch die Bildnisse haben nicht gleichen künstlerischen Werth und manches ist nur eine Buchillustration. Geschätzt werden, und zwar mit Recht, die zehn Porträts nach A. van Dyck (Karl I. von England und sein Hof), sowie die schönen Bildnisse englischer Persönlichkeiten nach A. van der Werff, welche in Larrey's Historie von England vorkommen. Man schätzt dieselben besonders wegen der schönen Beiwerke, womit die Bildnisse eingefaßt sind *). (*J. E. Wessely.*)

GUNTER (Edmund), ein englischer Mathematiker, wurde in der Grafschaft Hertford im J. 1581 geboren und starb in London am 13. Dec. 1626. Er empfing eine gelehrte Schulbildung in Westminster School in London und bezog Christchurch College in Oxford, um Theologie zu studiren, beschäftigte sich jedoch hauptsächlich mit Mathematik. Er ließ sich um das J. 1606 ordiniren, blieb jedoch der Mathematik getreu und erlangte im J. 1619 die Professur der Astronomie am Gresham College in der City London, die er bis zu seinem Tode inne hatte. Man verdankt Gunter mehrere wichtige, noch gegenwärtig gewöhnlich nach ihm benannte Erfindungen.

Gunter's Meßkette, Gunter's chain, ist 66 Fuß = 4 Poles oder Roods englisch, lang, = 64 Fuß 1 Zoll 1.71 Linie preußisch = 20.0816437 Mètres. Sie ist in 100 Glieder eingetheilt, welche vermittels Ringe mit einander verbunden sind. Die Länge jedes Gliedes zusammen mit der halben Länge der das Glied mit den nächsten Gliedern verbindenden Ring ist 7.92 Zoll engl. Jedes 10. Glied ist mit einer Kerbe oder Messingplatte markirt. Der erste Ring an jedem Ende ist zu einer

*) S. Basan, Dict. — Eynden und Willigen, Geschiedenis.

Handhabe eingerichtet. 10 Quadratketten oder 100,000 Quadratglieder machen einen Acre englisch.

Gunter's Linie, Gunter's Line, ist eine Linie, auf welcher die Logarithmen der gemeinen Zahlen aufgetragen sind. Sie wird gewöhnlich auf Linealen, Maßstäben oder Proportionszirkeln angebracht und dient dazu, durch einfache Anwendung von Lineal oder Zirkel verschiedene Rechnungen auszuführen, welche die Anwendung von Logarithmen erfordern; sie ist also ein mechanisches Rechnungshilfsmittel. Sie wird gewöhnlich in 100 Theile getheilt. Vermittels dieses Instrumentes kann man auf erwähnte Weise folgende Arten von Aufgaben lösen: Multiplication, Division, die 4. Proportionalzahl zu 3 gegebenen Zahlen zu finden, die Durchschnittszahl zwischen 2 gegebenen Zahlen zu finden, die Quadratwurzel oder die Kubikwurzel einer Zahl auszuziehen. Gunter's Linie ist später in England verbessert worden von Wingate, Forster, Ongthred, Milburne, Partridge, Lambert, Jones (Jones' Sliding Rule).

Gunter's Quadrant oder Sector, von ihm bereits im J. 1606 erfunden, ein gewöhnlich aus Holz oder Messing gemachtes Instrument, enthält eine Art von stereographischer Projection auf der Ebene des Aequinoctials, wobei der Gesichtspunkt an einem der Pole angenommen wird. Die Wendekreise, die Ekliptik und der Horizont bilden Segmente eines Kreises, die Stundenzirkel sind Curven, welche die jemalige Sonnenhöhe angeben. Man gebraucht dieses Instrument zur Bestimmung der Zeit, des Sonnenazimuths oder zur Bestimmung der Höhe eines Objects in Graden.

Gunter's Scala, Gunter's Scale, bei englischen Seeleuten gewöhnlich schlechtweg der Gunter genannt, ist eine Tafel, 2 Fuß lang, $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, welche bei Problemen in der Navigation und in der Trigonometrie angewandt wird. Die eine Seite der Tafel enthält eine Scala von Zöllen und Zehnteln, 2 Diagonalscalen und andere natürliche Zahlen zu trigonometrischem Gebrauche, die andere Seite die logarithmischen Linien.

Gunter machte im J. 1622 die wichtige Entdeckung der Abweichung der Magnetnadel.

Er war einer der ersten Hauptförderer der Theorie der Logarithmen. Während sein College Briggs seine große Tafel der Logarithmen ausarbeitete, berechnete Gunter mit gleichem Eifer und nach denselben Principien die Logarithmen des Sinns und der Tangenten und begann im J. 1620 die Veröffentlichung der Tabellen der Logarithmen für alle Grade und Minuten des Quadranten unter dem Titel: „Canon of Triangles." Die Logarithmen sind darin in 7 Ziffern ausgedrückt. Es ist das erste Werk der Art, welches erschienen ist.

Gunter's Handschriften sind: The description and use of the sector, cross-staffe and other instruments with a canon of artificiall Sines and Tangents to a radius of 100,000000 parts, and the use thereof in Astronomie, Navigation, Dialling. London 1624, 2. edition 1636. 4. — Canon Triangulorum sive Tabulae Sinum et Tangentium artificilium ad Radium 100,000000 et ad scrupula prima quadrantis. London 1620. Seine sämmtlichen Schriften wurden im 17. Jahrh. mehrmals aufgelegt: The Works of Edmund Gunter. The fifch edition corrected by William Leybourne. London 1673. 4.

Quellen: *William Leybourne*, The description and use of a portable instrument known by the name of Gunter's Quadrant. London 1685. — La règle à calcul. Introduction à l'emploi de la règle de Gunter pour les calculs les plus usuels. Par un Professeur de Mathématiques Elémentaires. Paris 1865. — *I. F. Montucla*, Histoire des Mathématiques. 2 Vol. Paris an VII. (*W. Bentheim.*)

GUNTERSBLUM (ehemals Nordhofen), Marktflecken im Großherzogthume Hessen, Provinz Rheinhessen, Kreis Oppenheim, 18 Kilom. nördl. von Worms und 7 Kilom. südl. von Oppenheim, am Rande der „Höhe" (180—190 Met.) gegen das Rheinthal, vom Rheinstrome (der hier im J. 1829 eine bedeutende Correction erfahren hat) 4—5 Kilom. entfernt, zur Grafschaft Leiningen-Heidesheim gehörig, mit einer schönen zweithürmigen, um 1630 erbauten evangelischen und einer 1845 errichteten katholischen Kirche, einem Schlosse, einer Synagoge, großem Rathhause, Post, Bahnhof, 1823 mit 2183, 1843 mit 2455, 1861 mit 2086, 1871 mit 1951, 1875 mit 1929 Einwohnern, einschließlich des jenseit des Rheindurchstichs gelegenen Hofgutes Schmittsdorf nebst Kälberteich und des Forsthauses Kühlkopf. Drei Viertel der Bevölkerung sind evangelisch, der Rest kommt auf Katholiken (300), Mennoniten, Deutschkatholiken und Juden. Die Verminderung der Bevölkerung ist eine Folge des durch die Grundwasser des Rheins verursachten ökonomischen Rückgangs vieler Bewohner; es haben zahlreiche Auswanderungen nach Amerika stattgefunden. Die nahe Anhöhe wird auf den Rosengarten des Nibelungenliedes gedeutet — Andere suchen denselben bei Worms —; auf dem rechten Rheinufer gegenüber wurde im J. 1024 die Versammlung zur Kaiserwahl (Konrad II.) gehalten. Den Namen erhielt Guntersblum von einem Grafen Günther von Leiningen, der ihn „seine Blume" nannte. Im J. 1787 theilte sich das etwa seit dem 13. Jahrh. bestehende Haus Leiningen-Heidesheim; die neue Grafschaft Leiningen-Guntersblum aber wurde bald darauf französisch. Das sogenannte „neue", 1787—1790 neuhergestellte Schloß nebst Park ist 1875 verkauft, Garten und Park in Ackerland verwandelt worden. Das „alte" Schloß, eigentlich nur ein unausgebautes gräfliches Amtshaus, wurde von den leiningenschen Erben um 1830 verkauft und wird als Gemeindehaus benutzt, auch die katholische Schule und Pfarre sind darin untergebracht worden. — Sehr bedeutend ist der Weinbau des Ortes, auf dessem Gebiete 154 Hektaren mit Reben bepflanzt sind. (*O. Delitsch.*)

GUNTHAMUND war ein Sohn des Genzo, des Bruders des Vandalenkönigs Hunerich; vergl. *Procob.* bell. Vandal. I, 8. Obgleich Hunerich, welcher nach *Prosp.* chron. Augustan. append. am 11. Dec. 484 n. Chr. starb, einen Sohn Hilderich hinterließ, succedirte doch nicht dieser, sondern Gunthamund, welche

der Aelteste unter den Nachkommen des Geiserich in männlicher Abstammung war. Das vandalische Thronfolgegesetz des Geiserich beruhte auf dem Seniorat [1]), was am besten *H. Schulze*, De testamento Genserici seu de antiquissima lege successoria in Germanorum regnis (Jenae 1859) nachgewiesen hat. In Beziehung auf die Succession des Gunthamund insbesondere ist dort S. 26 mit Recht auf die Worte des Prokopios a. a. O.: „*ἐς αὐτὸν γαρ ὁ χρόνος ἔφερε τὰ πρωτεῖα τοῦ Γιζερίχου γένους*“ volles Gewicht gelegt; es war eben *ὁ χρονος* d. h. die von Gunthamund bereits durchlebte Zeit, — der Umstand, daß er älter war als die übrigen erbberechtigten Familienglieder —, welche ihm das Vorrecht vor den letztern sicherten. Im December 484 bestieg er den Thron, und fand die schwere Aufgabe vor, das Reich gegen äußere Feinde, sowie vor innerer Zerrüttung zu schützen. Hunerich hatte gegen das Ende seiner Regierung als Anhänger des arianischen Christenthums in härtester und gewaltsamster Weise seine katholischen Unterthanen bedrückt. Die katholischen Gegner übertrieben freilich, wie Papencordt (Gesch. der vandal. Herrsch. in Afrika, S. 116 fg.) richtig hervorhebt, die Grausamkeit dieses Druckes. Jedenfalls aber war derselbe doch so rücksichtslos und gewaltsam, daß zahlreiche Katholiken das Land verließen, und beim Papste Felix III. und dem byzantinischen Kaiser Zenon Schutz suchten. Darauf läßt nicht nur *Euagr.* hist. eccles. III, 20 schließen, sondern *Vict.* Vit. V, 7 bezeugt die zunehmende Grausamkeit ausdrücklich. In diesen Zuständen trat durch den Thronwechsel anfangs keine Besserung ein; im Gegentheil deutet Prokopios an, daß eher noch eine Steigerung der harten Maßregeln stattgefunden habe, indem er a. a. O. sagt: „*μείζοσι δὲ τοὺς χριστιανοὺς ὑπαγαγὼν πάθεσιν*“. Zuverlässige Berichte darüber gibt der katholische Bischof Victor von Vita in Byzacium in Afrika. Seinen Schilderungen zufolge, war die Bevölkerung der nordafrikanischen Gebiete, welche die Vandalen unterworfen hatten, in überwiegender Masse katholisch, und stand schon deshalb den arianischen Vandalen abgeneigt oder feindlich gegenüber. Zeitweilig glaubten die Vandalenkönige dieses Widerstreben ihrer nichtgermanischen Unterthanen mit Gewalt unterdrücken zu können, und es scheint, daß sie nicht blos eine kirchliche, sondern auch eine nationale Oppositionspartei im Lande sich gegenüber sahen. In letzterer Beziehung wirft einiges Licht auf diese zerrütteten Zeitverhältnisse die Satisfactio ad Gunthamundum Guandalorum regem, ein Gedicht des Dracontius, welcher darin die Gnade des Gunthamund für sich und die Seinigen anfleht. Dracontius hatte in einem früheren Gedichte die Thaten eines auswärtigen Herrschers besungen (Satisfact. v. 93 fg.):

„culpa mihi fuerat dominos reticere modestos,
ignotumque mihi scribere nec dominum“,

und war deshalb ins Gefängniß gebracht worden. Durch Schläge, den Druck der Fesseln und Hunger, vielleicht auch durch die Sorge um das bedrohte Schicksal der Seinigen (ebend. 283 und 312) ward er bewogen, die Gnade des Königs erbitten zu wollen, indem er jene Satisfactio dichtete, welche schon durch ihre Ueberschrift zeigt, daß sie an Gunthamund gerichtet war. Dennoch glaubte Arevalo in seiner Ausgabe vom J. 1791 das Gedicht vielmehr auf Guntharich beziehen zu sollen, da die Ausdrücke des Eugenius über das Alter dieses Gedichtes und das Hervortreten der rechtgläubigen katholischen Lehre von der Dreieinigkeit mehr auf diesen hinzuweisen scheinen. Schon Papencordt a. a. O. (S. 375 fg.) hat aber gezeigt, daß die Ueberschrift des Gedichtes an Gunthamund Glauben verdiene, und in gleichem Sinne spricht sich Dahn (Könige der Germanen, I, S. 160) aus, indem er als entscheidend gegen Arevalo's Meinung auf v. 51 aufmerksam macht, wo es heißt:

„servet avi ut laudes dicam patriasque suasque“; da sei unter dem avus natürlich Geiserich als Großvater des Gunthamund zu verstehen, und auf denselben Geiserich seien auch in v. 214 die Worte „inclytus armipotens vestrae pietatis origo“ zu beziehen.

Wann nun der für die Katholiken in Afrika so bedeutungsvolle Thronwechsel stattgefunden habe, ist am genauesten der dem Chronicon des Prosper Aquitanus angefügten Appendicula zu ersehen, welche z. B. in *Migne's* Patrologia, ser. I, vol. 51, S. 605 fg. sich findet. Einige Zahlen sind zwar verderbt, aber sie greifen so in einander, daß sie sich mit genügender Sicherheit herstellen lassen. Der Ausgangspunkt ist die Eroberung Carthago's durch Geiserich XIV. Kal. Nov. Theodosio XVII, Festo coss. = 19. Oct. 439 n. Chr. Von da aus wird die Dauer des Vandalenreiches auf 93 J. 10 Mon. 11 Tage berechnet; rechnet man dagegen die 6 einzelnen Ansätze zusammen, so kommen 94 J. 10 Mon. 16 Tage heraus. Die 94 Jahre werden sicher gestellt, indem vom Tode des Kaisers Valens ab bis auf J. 25 des Trasamund 143 und bis auf den Sturz Gilimer's 156 Jahre, sowie von der Thronbesteigung des Avitus (455) bis auf J. 27 des Trasamund LXVIII Jahre gerechnet werden. In den Monaten und Tagen stellt sich eine Differenz von nur V Tagen heraus, und es kann fraglich erscheinen, ob diese V in der Hauptsumme fehle, oder ob sie in einem der Einzelansätze zu viel da sei. Ergänzen wir die Hauptsumme auf XVI (statt XI) Tage, und nehmen die Einzelansätze als richtig an, so stellen sich die Thronbesteigungen der 5 letzten Vandalenkönige und der Sturz des letzten so:

Hunerich 24. Jan. 477,
Gunthamund 11. Dec. 484,
Trasamund 22. Sept. 496,
Hilderich 26. Mai 523 und
Gilimer 3. Juni 531 — 3. Sept. 534.

Was namentlich Gunthamund anlangt, so sind bei Prosper noch zwei Zeitangaben mit obigem Ansatze zu vergleichen, welche geeignet sind, das Schwanken solcher Data nachzuweisen, doch aber im Wesentlichen obige Data bestätigen. Prosper oder sein Ergänzer rechnet

1) Vergl. *Jord.* de reb. Get. 33.

vom J. 8 des Hunerich VII. Id. Febr. (7. Febr.) bis J. 10 des Gunthamund zuerst 11 J. 6 Mon. 5 Tage, dann einige Zeilen später 10 J. 6 Mon. 5 Tage; dieser schwankenden Lesart entspricht dann die Frage, auf welches dieser beiden Data die Zeitangabe passe, daß Gunthamund nach Zurückberufung der Katholiken noch 2 J. 1 Mon. gelebt habe. Da er nun im Ganzen 11 J. 9 Mon. 11 Tage regiert haben soll, so müßte die Zurückberufung erfolgt sein, als er 9 J. 8 Mon. 11 Tage regiert hatte, also im zehnten Regierungsjahre; diese Zahl trifft zu bis auf wenige Tage. Rechnet man nämlich von der Schließung der katholischen Kirchen diesem Datum entsprechend 10 J. 6 Mon. 5 Tage vorwärts, so gelangt man auf den 11. Aug. 494 als Tag der Wiedereröffnung; rechnet man dagegen vom vermuthlichen Todestage des Gunthamund = 22. Sept. 496 um 2 J. 1 Mon. zurück, so kommt man auf den 22. Aug. 494 n. Chr.; ausdrücklich aber wird der Wiedereröffnungstag auf IV. Id. Aug. = 10. Aug. angesetzt. Bei der Zeitangabe 2 J. 1 Mon. ist also ohne Zweifel eine kleine Zahl von Tagen ausgefallen. Jedenfalls aber können die Tage der Thronbesteigung und des Todes des Gunthamund um höchstens 12 Tage von den angegebenen Daten abweichen. Schon bald nach seiner Thronbesteigung zeigte sich Gunthamund milder gegen die Katholiken als sein Vorgänger. *Isidor. Hisp.* S. 735 sagt: „(Guntamundus) statim ecclesiae pacem reformans catholicos ab exilio revocavit". Daß auf das Wort statim nicht allzu viel Gewicht gelegt worden, ergibt sich aus den obigen Darlegungen. Sehr allmälig lenkte vielmehr Gunthamund ein, und schloß erst in seinen letzten Jahren mit der katholischen Kirche wirklichen Frieden. Die erste entgegenkommende Maßregel von seiner Seite war, daß er den exilirten Bischof Eugenius zurückberief, und dann in seinem dritten Regierungsjahre den Katholiken einen besondern Begräbnißplatz zugestand. Erst 7 Jahre später endlich wurde den Katholiken im Allgemeinen die Rückkehr in das Reich gestattet, indem die politische Lage desselben sich so gestaltete, daß dem Könige erwünscht sein mußte, mit seinen andersgläubigen Unterthanen den Frieden hergestellt zu sehen. Seit Geiserich's Tode hatten die unterworfenen maurischen Stämme sich wiederholt empört, um sich der vandalischen Herrschaft zu entziehen. Mehreren war es gelungen, und immer häufiger gingen diese nun zu Angriffen gegen das Vandalenreich vor. Den verheerenden Einbrüchen der Mauren gegenüber konnte Gunthamund sich nur dann auf die nichtgermanische Landesbevölkerung stützen zu können hoffen, wenn er dem katholischen Hauptbestandtheile Glaubensfreiheit gewährte. Auch die katholischen Landeseinwohner mußten ja in den maurischen Räuberscharen ihre verderblichsten Feinde sehen. So gelang es dem Gunthamund, in den häufigen Kämpfen gegen die Mauren wenigstens noch zeitweise Siege zu erfechten. Ein Beleg dafür findet sich bei *Dracont.* satisfact. 213 fg.:

„contulit absenti terrae marique triumphos,
Ansila testatur, Maurus ubique jacet".

Ob der Name Ansila sich auf eine Person oder auf eine Oertlichkeit beziehe, ist streitig; das erstere dürfte wahrscheinlicher sein. Die Worte

„Ansila testatur, Maurus ubique jacet"

bilden zwei Parallelsätze, in denen dem personificirten Maurus am füglichsten Ansila als Person zur Seite steht, wahrscheinlich ein maurischer Häuptling, welcher bei einem Angriffe unterlegen sein muß. Ansila ist sehr anklingend an den Namen des etwa gleichzeitigen maurischen Heerführers Antalla, welcher nach *Procop.* bell. Vand. I, 9 u. a. in der vandalischen Geschichte eine Rolle spielte; dabei braucht man die Namen Ansila und Antalla nicht für identisch zu halten. — Im eignen Reiche durch oppositionelle Elemente gelähmt, durch äußere Feinde beunruhigt scheint Gunthamund sich bemüht zu haben, kriegerischen Verwicklungen nach andern Seiten hin vorzubeugen, und allem Anschein nach in dieser Absicht verzichtete er 491 auf den seit 14 Jahren vom Odovakar für Sicilien erhobenen Tribut. Dieser Vertrag vom J. 491 ist von neuern Forschern in verschiedenem Sinne aufgefaßt worden. Es kann sich fragen, ob Gunthamund durch zwingende Nothwendigkeiten seiner Lage zu solchem Vertrage veranlaßt war, oder ob er glaubte mit Theodorich gegen Odovakar gemeinsame Sache machen zu sollen. Jedenfalls darf man in diesem Vertrage von 491 mit Theodorich nicht — wie Manso, Gesch. des ostgoth. Reiches, S. 56 will — eine Erneuerung des Vertrages von 477 erblicken; es war im Gegentheil ein Vertrag zwischen andern Paciscenten auf Grund gänzlich veränderter Verhältnisse. Jener ältere Vertrag des Odovakar mit Geiserich wegen Sicilien muß Ende 476 oder wahrscheinlicher Anfang 477 geschlossen sein. Die darauf bezüglichen Worte des *Victor. Vitensis:* „Odoacer singulis quibusque temporibus ut domino tributa dependit" sprechen deutlich dafür, daß sich damals Geiserich das dominium, das Besitzrecht auf die dem Odovakar überlassenen Theile Siciliens vorbehalten hatte; cf. Biblioth. patr. max. VIII, p. 676. Ganz anders lagen die Verhältnisse im J. 491, wo Theodorich den Odovakar zwar noch nicht völlig überwunden, aber doch bereits so bedeutende Erfolge erkämpft hatte, daß er die Herrschaft über Italien glaubte beanspruchen zu können. Schon im Winter 490—491 hatte er den Consul Faustus an den Kaiser Zenon nach Constantinopel gesandt, um von ihm die Anerkennung seiner Königswürde in Italien zu erlangen; vergl. *Anonym. Vales.:* „et ab eodem sperans vestem se induere regiam". Noch aber hatte Theodorich wenige weitere Fortschritte zu diesem Ziele gethan, als Gunthamund mit ihm wegen Sicilien Unterhandlungen anknüpfte. Wol konnte der letztere hoffen, die Herrschaft über die vandalischen Besitzungen auf Sicilien sich für die Zukunft besser zu sichern, wenn er dem Theodorich noch vor dessen völligem Siege unter beiderseits billigen Bedingungen die Hand bot, und wol konnte Theodorich darauf eingehen, seinen Herrschaftsanspruch, welcher sich auch auf Sicilien erstreckte, durch Abtretung eines kleinen Theiles der Insel zu erkaufen, zumal da er dadurch die Insel gegen fer-

räuberische Angriffe der Vandalen sicher stellte, ohne fernerhin Tribut dafür zahlen zu müssen. Theodorich's Machtstellung war damals noch keineswegs gesichert, und er hatte noch so zahlreiche und mächtige Feinde zu bekämpfen, daß er friedlichen Ausgleich über Sicilien einem unnöthigen Kriege wol vorziehen mochte. Daß solche Erwägungen maßgebend gewesen sein werden, dafür spricht z. B. die Stelle bei *Ennod.* panegyr. 13: „Quid castigatas Vandalorum ventis parentibus eloquar depraedationes, quibus pro annua pensione satis est amicitia tua?“ Wenn hier von einer castigatio der vandalischen Plünderungsfahrten die Rede ist, so ist das ein aus rhetorischen Gründen gewählter starker Ausdruck; denn nicht füglich kann dieselbe etwa in einer Abtreibung der Seeräuber durch Waffengewalt bestanden haben, da Theodorich erst mehrere Jahre später eine eigentliche Kriegsflotte erbauen ließ. Eine gleiche rhetorische Steigerung des Ausdrucks liegt in den Worten bei *Cassiod.* chron. ad ann. 491: „tunc etiam Vandali pace suppliciter postulata a Siciliae solita depraedatione cessarunt“, und auch hier ist auf eine Bezwingung der vandalischen Flotte durch eine gothische nicht zu schließen; die pax suppliciter postulata deutet nur an, daß die Unterhandlungen, welche den Vertrag vom J. 491 herbeiführten, von Gunthamund's Seite eingeleitet worden waren, und daß er angeboten hatte, sich der Raubfahrten nach Sicilien ohne Tribut enthalten zu wollen. Durch diese kluge Vereinbarung und Anlehnung an die in mächtigem Aufschwunge begriffenen Ostgothen verschaffte Gunthamund seinem Reiche eine feste Stütze, und als er — wahrscheinlich am 22. Sept. 496 n. Chr. — starb, hinterließ er das Reich immer noch so kräftig, daß sein Nachfolger Trasamund noch einmal den Glanz desselben herstellen konnte. (*H. Brandes.*)

GUNTHARICH, König der Vandalen, 409—427 n. Chr. Die Chronik des Cassiodorus Senator berichtet zum J. 406 n. Chr. Arcadio VI et Probo coss., daß damals die in Pannonien ansässigen Vandalen, die Sueven und Alanen aus ihren Sitzen sich erhoben hätten, um den Rhein zu überschreiten. Die Ueberschreitung dieses Flusses erfolgte nach *Prosp. Aquit.* Chron. Roncall. I, 646 am 31. Dec. Mag nun dieser Angriff, wie *Jordan.* c. 22 u. A. sagen, auf geheime Anreizung durch Stilicho erfolgt sein oder nicht, jedenfalls begannen damit die dauernden Einwanderungen germanischer Stämme in die Provinzen des weströmischen Reiches. Gelegentlich geriethen die germanischen Eindringlinge unter einander in Kampf, und ein solcher war es, der zu Guntharich's Thronbesteigung die Veranlassung gab. Aus den historischen Aufzeichnungen des Renatus Profuturus Frigeridus erfahren wir durch *Gregor. Tur.* II, 9, daß der Vorgänger des Guntharich um diese Zeit umgekommen sei; es heißt da: „Respendial, rex Alanorum, Goare ad Romanos transgresso, de Rheno agmen suorum convertit, Vandalis Francorum bello laborantibus, Godegisilo rege absumto, acie viginti ferme milibus ferro peremtis, cunctis Vandalorum ad internecionem delendis, si Alanorum vis in tempore subvenisset“. Die Niederlage der Vandalen kann bei dieser Gelegenheit schwerlich sehr bedeutend gewesen sein, da Guntharich, der Nachfolger des Godegisil, schon in der nächsten Zeit wieder sein Volk zu Angriffskriegen gegen die Römer jenseits der Pyrenäen führte. In die Jahre 407—409 n. Chr. gehört alles das, was Hieronymus in einem im J. 409 geschriebenen Briefe (cf. Opera ed. Martianay, 4, 2, 748) über die damalige Verheerung Galliens berichtet. Die Verwüstung dieses Landes zwischen den Alpen und Pyrenäen, dem Ocean und Rhein wird da zwar nicht ausschließlich den Vandalen, aber eine Hauptschuld dabei wird ihnen zugeschrieben. Der Zerstörung von Mainz und andern bedeutenden Städten wird ausdrücklich gedacht und dann hinzugefügt: „Aquitaniae novemque populorum, Lugdunensis et Narbonensis provinciae praeter paucas urbes populata sunt cuncta. Quas et ipsas foris gladius, intus vastat fames“. Noch war damals der Uebergang über die Pyrenäen nicht erfolgt, aber schon zitterte Spanien vor dem Einbruche dieser Zerstörerhorden. Das verfallende römische Reich leistete wenig Widerstand. Der einzige römische Heerführer, welcher den Kaisertitel usurpirte, indem er um den Besitz Galliens den Kampf gegen die Germanen aufnahm, war Constantinus, der die römischen Truppen aus Britannien zu diesem Kriege führte (cf. *Zosim.* VI, 3). Die Nachricht des *Oros.* VII, 40, daß derselbe zum Zwecke dieses Krieges auch mit Barbarenstämmen Bündnisse geschlossen habe, findet einige Bestätigung durch die oben erwähnte Erzählung über den fränkisch-vandalischen Kampf, in welchem Godegisil gefallen sein soll. *Procop.* bell. Vand. I, 3 freilich behauptet, daß Godegisil die Vandalen noch über die Pyrenäen geführt habe, und in diesem Falle müßte er das Jahr 409 noch überlebt haben. Diese letztere Nachricht, durch welche die Thronbesteigung des Guntharich frühstens auf Ende des J. 409 rücken würde, hat eigentlich nur das gegen sich, daß nach der oben erwähnten Erzählung des Profuturus Frigeridus der Tod des Godegisil noch vor dem Uebergange der Vandalen über den Rhein stattgefunden zu haben scheint. Dieser Nachricht ist aber schwerlich der Vorzug zu geben vor der des Prokopios, obwol Dahn im Sinne der erstern sich entscheidet. Wenn Godegisil, wie Dahn (S. 142) meint, bereits im J. 406 noch in Germanien umkam, so werden die Vandalen schwerlich als königloses Volk mehrere Jahre umhergezogen, und dann nach Spanien hinübergegangen sein, um erst da den Guntharich zu ihrem Könige zu machen. Das Natürliche ist in solchem Falle doch, daß sie, wenn sie einmal das Thronrecht des Guntharich anerkannten, das gleich nach dem Tode seines Vaters thaten. Von dem wirklichen Königthume des Guntharich erfährt man jedoch erst da etwas, wo wir die Vandalen schon innerhalb der spanischen Grenzen treffen. Was *Gregor. Tur.* II, 2 darüber berichtet, ist so summarisch gefaßt, und dabei in Einzelnheiten so ungenau, daß darauf wenig Gewicht zu legen ist. Auch die von Dahn (S. 144)

aus Prokopios entnommene Notiz, Guntharich sei beim Tode des Vaters noch minderjährig gewesen, gibt zu Gunsten des Profuturus Frigeridus nicht den Ausschlag.

Im Herbste des J. 409 begann — wahrscheinlich noch Godegisil — den Zug nach Spanien, dessen Veranlassung verschieden angegeben wird. *Idat.* chron. sagt: „Alani et Vandali et Suevi Hispanias ingressi aera CCCCXLVII, alii IV. Kal., alii III. Id. Oct. memorant die, tertia feria, Honorio VIII. et Theodosio, Arcadii filio, III. consulibus"; also am 28. Sept. oder 13. Oct. Das erstere Datum ist das richtigere (um nicht zu sagen „zuverlässigere"), da im J. 409 auf IV. Kal. Oct. die feria tertia fiel. Auf diesem Zuge aber mag Godegisil seinen Tod gefunden haben, und unter Guntharich's Führung erfolgte dann die Besitznahme spanischer Gebiete durch die Vandalen. In der Summirung, welche dem Texte A des Isidorus beigefügt ist, finden sich nun die den Ausschlag gebenden Worte: „fiunt simul a primo anno Gunderici regis, quo in Hispaniam ingressus est", welche deutlich besagen, daß die wirkliche Einwanderung der Vandalen in Spanien unter Guntharich stattgefunden habe. Die ersten Besitzergreifungen fanden schon 409 statt, und nicht erst 411, wie Dahn annimmt. Guntharich war der legitime Sohn des verstorbenen Königs aus wirklicher Ehe, während sein Bruder Geiserich unehelich erzeugt war; cf. *Procop.* I, 3. Wenn in Betreff der kriegerischen Führung dem letztern auch das Hauptverdienst zugestanden werden mag, so sind die Worte bei Isidorus doch nicht anders zu verstehen, als daß im ersten Regierungsjahre des Guntharich unter seinen Auspicien die Einwanderung seines Volkes vor sich ging. Zwei Jahre dauerte der erste Kampf um die Festsetzung im Lande; doch auch darüber sind die Ueberlieferungen durchaus nicht klar. Diplomatische Unterhandlung und kriegerische Gewaltthat griffen dabei vielfach in einander. So gedenkt Prokopios (a. a. O.) eines Vertrages, welchen Kaiser Honorius schon im Beginne dieses Kampfes noch mit Godegisil abgeschlossen habe, wonach die Vandalen sich verpflichten sollten, den von ihnen besetzten Landschaften keinen Schaden zuzufügen. Vergl. Gaupp, German. Ansiedel. und Landtheil. S. 435. Dennoch gedenkt Idatius der Thatsache, daß durch Seuchen, Schwert und Hunger das Land verödet sei. Endlich führten Unterhandlungen der erobernden Stämme unter sich, daneben aber allem Anscheine nach zugleich mit dem Kaiser zu einem vorläufigen friedlichen Uebereinkommen. Idatius sagt: „Subversis memorata plagarum grassatione Hispaniae provinciis, Domino miserante conversi sorte ad habitandum sibi provinciarum dividunt regiones. Gallaeciam Vandali occupant et Suevi, sitam in extremitate Oceani maris occidua. Alani Lusitaniam et Carthaginiensem provincias et Vandali cognomine Silingi Baeticam sortiuntur. Hispani per civitates et castella residui a plagis barbarorum per provincias dominantium se subjiciunt servituti". Wenn schon der letzte Satz auf eine gemeinsame Maßregel der noch übrig gebliebenen Provinzialen nichtgermanischer Abstammung schließen läßt, durch welche sie den hoffnungslos gewordenen Widerstand aufgaben, so wird diese Auffassung durch weitere Zeugnisse bestätigt. Sehr glaubwürdig ist die Nachricht des Prokopios (I, 3), Honorius sei mit den nach Spanien ziehenden Vandalen vertragsmäßig übereingekommen, daß sie den Bewohnern der zu besetzenden Landschaften keinen Schaden zufügen sollten. Dieser erste Vertragsabschluß soll noch bei Lebzeiten Godegisil's stattgefunden haben, behielt aber auch für Guntharich's erste Regierungsjahre seine Bedeutung. Prokopios berichtet darüber: „*εἶτα ἐνθένδε ἡγουμένου αὐτοῖς Γοδιγίσκλου ἐν Ἱσπανίᾳ ἱδρύσαντο. — τότε ξυμβαίνει Γοδιγίσκλῳ, Ὁνώριος, ἐφ᾽ ᾧ δὴ οὐκ ἐπὶ λύμῃ τῆς χώρας ἐνταῦθα ἱδρύσονται. Νόμου δὲ ὄντος Ῥωμαίοις, ἤν τινες οὐχ ὑπὸ ταῖς οἰκείαις χερσὶ τὰ σφέτερα αὐτῶν ἔχοιεν καὶ τρίβοιτο χρόνος εἰς τριάκοντα ἐνιαυτοὺς ἥκων, τούτοις δὲ οὐκέτι εἶναι κυρίοις ἐπὶ τοὺς βιασαμένους ἰέναι, ἀλλ᾽ ἐς παραγραφὴν αὐτοῖς ἀποκεκρίσθαι τὴν ἐς τὸ δικαστήριον εἴσοδον, νόμον ἔγραψεν ὅπως ὁ τῶν Βανδίλων χρόνος, ὃν ἔν γε τῇ Ῥωμαίων ἀρχῇ διατρίβοιεν, ἐς ταύτην δὴ τὴν τριακοντοῦτιν παραγραφὴν ἥκιστα φέροιτο*". Eben waren die spanischen Statthalter des Honorius dem Angriffe des Constans erlegen, und Honorius war nicht in der Lage, mit eigenen Mitteln sich der pyrenäischen Halbinsel wieder zu bemächtigen. Aber die Erfahrung hatte bereits erwiesen, daß die Besitzergreifungen erobernder Wanderstämme in den römischen Provinzen wol manchmal Jahrzehnte andauerten, aber durchaus nicht immer den völligen Verlust dieser Provinzen für alle Folgezeit bedingten. Der römische Kaiser suchte Vorsorge zu treffen, daß der Besitzstand der Römer in Spanien nicht in völlige Rechtsunsicherheit gerathen und dadurch stark gefährdet werden möge. Aus den oben angeführten Worten des Idatius, welche die schließliche freiwillige Unterwerfung der Provinzialen bezeugen, läßt sich wol schließen, daß Gaupp (S. 437 fg.) recht haben wird, daß die römischen Grundbesitzer immer nur eine Quote ihres Besitzes an den Germanen abzutreten hatten, und daß gänzliche Uebertragung von Grundbesitzungen einzelner Römer an neue germanische Besitzer mindestens nicht die Regel gebildet haben werden. Das von Prokopios angeführte Gesetz, daß für derartige Besitzübertragungen das römische Verjährungsrecht nach 30 Jahren nicht maßgebend sein solle, weist mit innerer Nothwendigkeit darauf hin, daß der abtretende römische Grundbesitzer die Rechtscontinuität seines Besitzes auch nachher behalten sollte, und das konnte er nur dann mit genügender Sicherheit, wenn er einen Theil seines Grundbesitzes auch für die Folgezeit behielt und nur eine Quote abtrat. Darin aber dürfte Gaupp (S. 439 fg.) irren, indem er es für möglich hält, daß zwischen dem Kaiser Honorius und den Vandalen ein Vertrag über spätere Räumung Spaniens bestanden haben möge. Eine spätere mögliche Räumung war vom Kaiser allerdings offenbar in Aussicht genommen worden, aber sicher nicht eine durch Vertrag zugesagte, die ohne bestimmte Fristsetzung nicht füglich hätte erfolgen können. Eine Frist konnte aber der Kaiser nicht angesetzt haben, da er jeden damals sich ergebenden Rechts-

schaden durch die angeordnete Beseitigung der Verjährung zu verhüten suchte. Nahe genug lag der Gedanke, daß die Vandalen, welche nicht lange in Gallien geblieben waren, vielleicht auch nicht lange in Spanien bleiben würden.

Hinter den Vandalen her drangen ganz kurz darauf die Westgothen über die Pyrenäen, und man darf annehmen, daß diese beiden Germanenvölker öfter feindselig auf einander gestoßen sein werden, als es in den Chroniken ausdrücklich erwähnt wird. So berichtet Idat. zu Ol. 299 (417—420 n. Chr.): „Alani, qui Vandalis et Suevis potentabantur, adeo caesi sunt a Gothis, ut exstincto Atace, rege ipsorum, pauci, qui superfuerant, abolito regni nomine de Gunderici regis Vandalorum, qui in Gallaecia resederat, se patrocinio subjugarent“. Die Ueberreste der Alanen suchten also Sicherheit vor den Gothen, indem sie sich den galläcischen Vandalen anschlossen. Guntharich muß seinem Volke kriegerischen Namen erworben haben: denn wie er hier den besiegten Alanen Schutz gegen die Gothen gewährte, so kämpfte er auch erfolgreich fast um dieselbe Zeit gegen den Suevenkönig Hermerich, welchen er in die montes Nervasii bei Leon drängte. Wie die silingischen Vandalen damals schweren Angriffen erlagen, so drohte ein gleiches Schicksal im J. 422 (Honorio XIII et Theodosio X coss.) auch den asdingischen des Guntharich. Mit den Gothen verbunden, welche bereits den Guntharich kurz vor Ol. 300, also wol 420 n. Chr. gezwungen zu haben scheinen, Gallácien zu räumen und sich nach Bätica zu wenden, griff nämlich der römische Heerführer Castinus die Vandalen in der letztern Provinz an. Den Ausdrücken des Idatius zufolge nahm der Kampf anfangs eine für die Vandalen bedrohliche Wendung, und man darf annehmen, daß, wenn auch schließlich Guntharich sich seiner Gegner noch glücklich erwehrte, ihm doch die Ueberzeugung sich aufgedrängt haben möge, er thue besser, erneuerten Angriffen derselben auszuweichen. Darum scheint er südostwärts gezogen zu sein und einleitende Vorbereitungen zu Seezügen getroffen zu haben. Noch Guntharich aber war es jedenfalls, welcher in den Jahren 425—427 die Städte Carthago nova, Spartaria und Hispalis zerstörte, Spanien plündernd durchzog, und sogar schon die balearischen Inseln angriff, und an der mauretanischen Küste eine Landung vollzog. Noch bei seinen Lebzeiten scheinen die Unterhandlungen des römischen Statthalters Bonifacius mit den Vandalen begonnen zu haben, welche die Uebersiedelung derselben nach Afrika zur Folge hatten. Schon früh verbreiteten sich sagenhaft schwankende Berichte, Guntharich sei noch an dieser Uebersiedelung persönlich betheiligt gewesen. Aber man darf den übereinstimmenden Berichten des Idatius und Prokopios gewiß Glauben schenken, daß Guntharich noch vorher auf spanischem Boden seinen Tod gefunden habe. Ersterer sagt nämlich noch zu Ol. 301 (= 425 fg.): „Gundericus rex Vandalorum capta Hispali, cum impie elatus manus in ecclesiam civitatis ipsius extendisset, mox Dei judicio daemone correptus interiit. Cui Gaisericus frater succedit in regno“ etc. und dann heißt es erst zu Ol. 302 (429 fg.): „Gaisericus rex de Baeticae provinciae litore cum Vandalis omnibus eorumque familiis mense Majo ad Mauritaniam et Africam relictis transit Hispaniis“. Ueber den Tod des Guntharich waren verschiedene Nachrichten verbreitet. Abweichend von der des Idatius, welche ihren katholisch-kirchlichen Ursprung deutlich erkennen läßt, gedenkt Prokopios zweier abweichenden Berichte. Der eine erzählte, Guntharich sei mit seinem Bruder Geiserich zur Besitznahme römisch-afrikanischer Küstenstriche nach Afrika herübergekommen und da auf Anstiften seines Bruders ermordet worden, während die Vandalen selbst angäben, Guntharich sei noch in Spanien von Germanen in einer Schlacht gefangen genommen und dann gekreuzigt worden, und erst dann sei Geiserich nach Afrika hinübergegangen. Dieser letzte Bericht erscheint als der glaubwürdigste. Da nun *Cassiodor.* chron. zum Consulatjahre Hierius et Ardabures = 427 n. Chr. bemerkt: Gens „Vandalorum a Gothis exclusa de Hispaniis ad Africam transit“, so ist es sehr wahrscheinlich, daß eben die Gothen dasjenige Germanenvolk waren, welche den Guntharich 427 besiegten und als Gefangenen tödteten. Hertzberg (Die Historien und Chroniken des Isidorus von Sevilla I, S. 41) weist genügend nach, daß der Tod des Guntharich im J. 427 sich quellenmäßig belegen lasse.

Wie schließlich E. v. Wietersheim (Gesch. der Völkerwanderung, IV, S. 280) dazu kommt, von einem Gunderich I. einen angeblichen Sohn desselben Gunderich II. zu unterscheiden, ist nicht einzusehen. Derselbe gibt zu, dieser vermeintliche Gunderich II. sei ein Bruder des Geiserich gewesen, und meint, beide seien Söhne des Gunderich I. gewesen. Er scheint sich auf die Angabe bei *Procop.* bell. Vandal. I, 3 stützen zu wollen, wo ja doch deutlich genug steht, Godegisil sei der Vater des Guntharich und Geiserich gewesen: *„ἔνθα δὴ Γοδιγίσκλος μὲν ἐτεθνήκει, διεδεξάσθην δὲ τὴν ἀρχὴν οἱ ἐκείνου παῖδες, Γόνθαρις μὲν ἐκ γυναικὸς αὐτῷ γεγονὼς γαμετῆς, Γιζέριχος δὲ νόθος“.* Es ist aber nur ein Guntharich anzunehmen, welcher von 409—427 n. Chr. König der Vandalen war. (*H. Brandes.*)

GÜNTHER XXI., Graf von Schwarzburg, besonders berühmt als Gegenkönig Kaiser Karl's IV., stammte aus der blankenburgischen Linie dieses Grafenhauses. Er war als dritter Sohn des Grafen Heinrich XII. und dessen erster Gemahlin Christina wahrscheinlich im J. 1304 geboren, was Treiber in seiner Geschlechts- und Landesbeschreibung von Schwarzburg aus der gelegentlich bezeugten Notiz schließt, daß Günther in einem Alter von 45 Jahren gestorben sei. Während aber hiernach Panvinius, Cuspinianus, Strada und andere späte Quellen das Jahr 1304 als Geburtsjahr annehmen, glauben andere 1305 als solches ansehen zu sollen. Noch andere entscheiden sich sogar für das J. 1312. Als einen seiner Erzieher weist eine arnstädter Urkunde des J. 1316 den Geistlichen Browinus nach, welcher magister domicellorum de Swarzburg genannt wird; vergl. Hesse, Taschenbuch der Gesch.

Thüring. II, 77. Sein Vater fand im J. 1324 im Kampfe seinen Tod, und seitdem findet man Günther's Namen vorzugsweise in Urkunden erwähnt. Die Verwaltung und Erweiterung der ererbten Güter und Districte tritt in den Geschichtsquellen seiner Zeit anfangs deutlicher hervor als seine Kriegsthaten. In üblicher Weise beschenkte er die Klöster Paulinzelle, Ilm und Georgenthal. Doch überstiegen diese Schenkungen seine Mittel nicht; im Gegentheil erkaufte er 1332 den hersfeldischen Antheil an Arnstadt und 1340 die Stadt Frankenhausen mit ihren Salzwerken. Für die Schicksale Günther's wurden seit seiner Thronbesteigung in Schwarzburg einerseits die streitigen Erbschaftsverhältnisse in der Mark Brandenburg, andererseits die vielfach angefeindete Stellung des Kaisers Ludwig des Baiern bestimmende Vorbedingungen. Wie schon Günther's Vater für Ludwig gegen dessen Thronrivalen Friedrich von Oesterreich gekämpft hatte, so schloß sich auch Günther der bairischen Partei im Reiche an. Dadurch aber gerieth er ohne sonstiges Zuthun von seiner Seite in gegnerische Stellung gegen die weitgehenden Prätensionen der Päpste, namentlich des Papstes Clemens VI. Je schwankender sich Kaiser Ludwig gelegentlich zeigte, desto höher steigerte das Papstthum seine Machtansprüche, und desto siegesgewisser ging es auf schimpfliche Erniedrigung des römischen Kaiserthums deutscher Nation aus. Je länger zugleich dieser Streit weltlicher und kirchlicher Macht andauerte, desto zerrütteter wurden die politischen Gesammtverhältnisse Deutschlands. Selbst da, als Ludwig im J. 1322 seinen Hauptgegner völlig überwunden hatte, verstand es die päpstliche Partei steten Unfrieden anzuschüren. Eine Handhabe dazu boten ihr seit 1323 die Absichten Ludwig's die durch Aussterben der ascanischen Markgrafenlinie zur Erledigung gekommene Mark Brandenburg durch Lehnsübertragung an seinen ältesten Sohn Ludwig in bairischen Besitz zu bringen. Damit durchkreuzte er die verwandtschaftlichen Erbansprüche der überlebenden ascanischen Linien, insbesondere des Herzogs Rudolf von Sachsen-Wittenberg. In allen damit zusammenhängenden Kämpfen scheint Günther treu zur Sache des Kaisers gestanden zu haben, selbst als Papst Johann XXII. den Kaiser für abgesetzt erklärte (22. Jan. 1333), und seine Anhänger mit Bann und Interdict belegte. Damals beauftragte ihn Ludwig mit der Vertheidigung der Mark gegen die Angriffe der Litthauer. Wie hierdurch Günther mit dem jungen Markgrafen Ludwig von Brandenburg in freundschaftliche Verbindung trat, so war bald darauf dasselbe der Fall mit dem Erzbischof Heinrich von Mainz. Als gegen den letztern die Bürgerschaft von Erfurt zu den Waffen griff, um sich der Oberhoheit der mainzer Erzbischöfe zu entziehen (vergl. v. Tettau, Ueber das staatsrechtliche Verhältniß von Erfurt zum Erzstift Mainz, S. 106), stellte der Kaiser im J. 1340 ein Schreiben aus, worin der kriegerischen Betheiligung Günther's („des Arnsteten ist") gedacht wird. Auf den Dienst, welchen hier Günther dem Erzbischofe leistete, beziehen sich im Chron. Mag. Alberti Argentin. die Worte, Günther sei ein „vir strenuus, robustus, bellicosus et prudens in bellis, qui in servitio Heinrici Moguntini et quondam Ludovici principis plurimum laboravit". Mit einem Acte berechtigter Selbsthilfe gegen Albrecht von Mecklenburg soll ein Angriff zusammengehangen haben, welchen bald nachher die Stadt Erfurt gegen Günther richtete, allem Anschein nach ohne erwähnenswerthen Erfolg. Als ferner Hamburg und Lübeck aus Handelsneid den Angriffen der holsteinischen und schwedischen Fürsten ausgesetzt waren, und die bewaffneten Mannschaften der Hansa der geschulten Kriegsmacht jener Fürsten unterlag, ward Günther vom Kaiser beauftragt, das Interesse der deutschen Städte zu wahren. Lange zogen sich die Unterhandlungen hin, ehe nach einer Urkunde des Archivs zu Lübeck vom 13. Oct. 1342 die Grafen von Holstein zugestanden, ihren Streit mit dem Könige Waldemar von Dänemark nebst den mit ihm verbündeten norddeutschen Hansestädten durch die zu Lübeck anwesenden kaiserlichen Räthe (Graf Günther von Schwarzburg, Heinrich von Rischach und Johann von Buch) beilegen zu lassen. Auch als Vermittler zwischen der Hansa und dem Könige Magnus von Schweden erscheint Günther im helsingborger Vertrage vom 17. Juli 1343. Die kriegführenden Theile hatten allerseits Einiges nachgegeben, wie die lübecker Chronik S. 242 berichtet. Darum brach der Zwist bald von neuem aus. Aus eignem Interesse ward Günther in die sogenannte thüringische Grafenfehde verwickelt. Noch bestanden im 14. Jahrh. in Deutschland eine große Anzahl gräflicher Geschlechter neben den größern Fürstenhäusern, noch erinnerten sich dieselben, daß die letztern zum Theil aus nicht größern Anfängen hervorgegangen seien wie sie selbst, und noch waren selbst die größern Fürstenthümer nicht zu Gesammtstaaten entwickelt, sondern bloße auf Personalunion beruhende Conglomerate; aber die größern Fürsten traten nun in bewußterer Weise auf, die kleinen reichsunmittelbaren Souveränetäten gewissermaßen aufzusaugen. Einer der Reactionsversuche dagegen war die erwähnte Grafenfehde. Gegen die Herrschaftsansprüche des meißnischen Markgrafen Friedrich des Ernsthaften, die schwerlich alle auf unanfechtbaren Rechtstiteln beruht haben mögen, einigten sich zu gemeinsamem bewaffnetem Widerstande mehrere Gegner sehr verschiedener Stellung und rechtlichen Befugniß. Die Grafen von Orlamünde und Weimar, von Hohenstein, von Schwarzburg u. a. kämpften (abgesehen von materiellen Interessen) auch um die Erreichung der reichsunmittelbaren Fürstenwürde; der Erzbischof von Mainz trat in den Kampf ein, weil seine wirklichen und vermeintlichen Hoheitsrechte in Thüringen Anfechtungen erfuhren. Unter diesen Gegnern des Markgrafen Friedrich war Günther einer der persönlich bedeutendsten. Friedrich verstand es, die Kraft seiner Gegner allmälig zu lähmen, indem er die verschiedenen Interessen derselben zu seinen Gunsten ausnutzte. Einen der heftigsten Angriffe richtete er gegen Günther's Besitzung Arnstadt, welches die an der Belagerung betheiligten Erfurter zerstören wollten, um ihrer Handelseifersucht zu genügen. Man sieht daraus, zu welcher Blüthe

Handel und Verkehr dieser Stadt zur Zeit Günther's sich gehoben haben mag. Die Zerstörung lag nicht im Interesse des Markgrafen Friedrich, und er hintertrieb dieselbe; er überließ den Erfurtern allein die weitere Belagerung, und diese wurden nun von Günther zurückgetrieben. Einen entscheidenden Sieg über die Erfurter machte jedoch Friedrich unmöglich, obgleich schließlich mainzische Hilfstruppen dem Kampfe eine für Günther vortheilhafte Wendung gaben. Ebenso vergeblich war eine zweite Unternehmung Friedrich's gegen Günther, der mit zäher Tapferkeit seine Feste Dornburg gegen das markgräfliche Belagerungsheer vertheidigte. Mit seinen meisten Gegnern hatte Friedrich bereits besondere Abkommen getroffen, und mit Uebermacht stand er Günther gegenüber, als er auch diesem die Hand bot zu einem billigen Frieden. Am Donnerstag nach Jacobi 1345 erfolgte der Abschluß, durch welchen Friedrich alle Rechte und Besitzungen Günther's anerkannte; nur wenige besondere Bestimmungen (Verwandlung Dornburgs in ein Lehen u. a.) wurden daneben ausbedungen. Vergl. Uetterodt, S. 27. Bei diesen Kämpfen war eine arge Verfeindung einiger Glieder des schwarzburgischen Fürstenhauses in nachtheiligster Weise zu Tage getreten, und man kann es daher als eine der hervorragendsten Leistungen Günther's bezeichnen, daß er Familienverträge mit den sämmtlichen Agnaten seines Stammes zu Stande brachte, wodurch deren Besitz- und Erbverhältnisse geregelt wurden. Einen andern Beweis kluger Friedenspolitik gab Günther, indem er am 21. April 1347 mit dem Markgrafen Friedrich einen Vertrag schloß, welcher Zoll- und Verkehrsverhältnisse der beiderseitigen Unterthanen in vortheilhafter Weise ordnete. Daneben aber erlahmte auch die kriegerische Thätigkeit Günther's nicht. Nachdem er sich zu Gunsten der Städte Quedlinburg und Nordhausen gegen den Grafen Hermann von Stolberg siegreich am Kampfe betheiligt hatte, griff er auch in die Kämpfe in der Mark Brandenburg ein, welche durch das Auftreten des falschen Waldemar hervorgerufen wurden. Markgraf Waldemar von Brandenburg war 1319 gestorben, und ein Jahr später begann für die Bewohner dieser Mark die unglückliche Zeit, in welcher dieses Land der Zankapfel der Fürsten und das Feld ungestrafter Gewaltthaten des Raubadels wurde, und der erst die Hohenzollern ein Ende bereiteten. Die benachbarten geistlichen und weltlichen Fürsten glaubten Stücke abreißen zu dürfen, und eine Intrigue zu solchem Zwecke war es ohne Zweifel, welche durch Aufstellung eines angeblich aus Palästina zurückgekehrten Waldemar das Besitzrecht des bairischen Fürstenhauses in der Mark in Frage stellen wollte. Der Erzbischof von Magdeburg und mehrere andere Fürsten, welche bei neuen Zerwürfnissen Vortheile für sich erhofften, traten für Anerkennung dieses Waldemar auf, so lange ihnen Vortheil dabei in Aussicht stand. Selbst der neugewählte deutsche König Karl IV. erkannte denselben vorübergehend an, um sich durch Urkunde vom 2. Oct. 1348 zusichern zu lassen, daß die Mark als Erbe dem römischen Könige Karl und dessen Nachkommen als Königen von Böhmen als ein Zugehör der böhmischen Krone zufallen solle. Dagegen traten dann natürlich die bairischen Fürsten auf, und vertheidigten ihr Besitzrecht mit Waffengewalt, und zu dem Heere, mit welchem 1348 Herzog Ruprecht der jüngere von Baiern gegen die Gönner des falschen Waldemar kämpfte, stellte auch Günther von Schwarzburg eine Truppenschar; vergl. Matth. Nüwenb. p. 260.

Die anscheinend ruhmreichste, aber verhängnißvollste Periode im Leben Günther's trat ein im Anschlusse an die vieljährigen Streitigkeiten um den deutschen Kaiserthron. Es war ein Ringen der kirchlichen Macht des Papstthums gegen die weltliche Macht der Kaiser; von Avignon aus und zum Theil durch französische Politik beeinflußt, hofften die Päpste jener Zeit den Sieg zu befestigen und zu vollenden, den ihre Vorgänger über die Hohenstaufen davongetragen hatten. Gegen sie aber traten das deutsche Nationalgefühl und das Selbständigkeitsstreben deutscher Fürsten und Reichsstände, sowie die rechtliche Ueberzeugung gelehrter Männer, welche auf die öffentliche Meinung einwirkten, in die Schranken. Andererseits aber verstand das Papstthum diese feindlichen Kräfte zu lähmen, indem es sie gegen einander hetzte. Den Fürsten war es bedenklich, daß Kaiser Ludwig Schritte that, die Macht seines Hauses zu vergrößern; indem er z. B. Brandenburg seinem ältesten Sohne als Lehen übertrug, fühlten sich nicht nur die ascanischen Fürsten in ihrem vermeintlichen Erbrechte gekränkt, sondern auch die Nachbarfürsten in ihren Hoffnungen auf Territorialerwerbungen, ja sogar in ihrer bisherigen Selbständigkeit durch das im Norden fußfassende Kaiserhaus bedroht. Mindestens zum Theil daraus ist die schwankende, oft schwache Politik Kaiser Ludwig's gegen die päpstlichen Prätensionen zu erklären, und diese mehrmalige Schwäche war es wieder, welche das kaiserliche Ansehen bei den Reichsständen wie beim Volke untergrub. Das feste Vertrauen auf die moralische Kraft des Kaisers ging verloren, und so konnte namentlich Papst Clemens VI. es wagen, in einem Schreiben aus Avignon vom 28. April 1346 den Kaiser für abgesetzt zu erklären, und zur Wahl eines andern römischen Königs aufzufordern. Schon hatte er den Vorkämpfer des deutschen Klerus, den Erzbischof von Mainz Heinrich von Virneburg, durch ein willigeres Werkzeug seiner Politik, den Erzbischof Gerlach von Nassau, ersetzt, und durch diesen leitete er nun eine Neuwahl ein, indem er zugleich den bairischen Markgrafen von Brandenburg für nicht wahlunfähig erklärte, weil er denselben nicht anerkannt habe. Vergl. Olenschlager, Staatsgesch. 254. Nach langen Intriguen wählte die päpstliche Partei Karl von Böhmen zum Gegenkönig, wie Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg in einem Schreiben vom 30. Oct. 1347 bezeugt unter Mitwirkung seiner selbst, der 3 rheinischen Kurfürsten und des Königs Johann von Böhmen. Wie demnach das Chron. de ducib. Bavar. ad ann. 1347 besagen kann, Karl „mox (nach Ludwig's Tode) regem se scripsit Romanum. Quomodo autem vel ubi aut quando seu a quibus electoribus sit electus nunquam potui leviter expe-

riri", ist nur aus starker Parteilichkeit erklärlich. Jedenfalls ergab sich die Partei Kaiser Ludwig's nicht in die geschehene Wahl, sondern leistete Widerstand, selbst als Ludwig von Baiern starb. Die Wahlberechtigung konnte in Frage gestellt werden, und so ist es erklärlich, daß die bairische Partei im November 1347 in Berathung trat, um gegen Karl von Böhmen einen Bewerber um die Krone aufzustellen. Schon damals ward König Eduard III. von England als würdigster und tapferster Ritter der Christenheit aufgefordert, die deutsche Krone anzunehmen (Henr. de Knight. ad ann. 1347), und am 10. Jan. 1348 fand förmlich seine Erwählung statt. Vergl. Matth. Nüwenb. p. 253 bei Böhmer. Während aber die bairische Reichspartei mit Eduard über die Annahme der Krone unterhandelte, trat auch Karl IV. mit ihm in Unterhandlungen, und schloß am 23. April 1348 mit ihm eine förmliche Uebereinkunft, daß er ihm in nichts zuwider sein, sondern ihn mit Rath und That unterstützen wolle. Als daraufhin die Ablehnung der Wahl von Eduard's Seite im Mai erfolgt war, versammelten sich im Juni 1348 die Fürsten der wittelsbachischen Partei, um zu berathen, ob man sich nun zu Karl IV. wenden oder doch noch eine neue Königswahl vornehmen wolle (Matth. Nüwenb. p. 258). Nur wenige unter den größern Fürsten beschlossen die letztere Maßregel, und man hat wol Grund anzunehmen, daß nicht alle Fürsten, welche sich dann an der Wahl Günther's betheiligten, das thaten in der Absicht, dem Erwählten dann auch zum thatsächlichen Besitze der Krone zu verhelfen. Mehrmonatlicher Verhandlungen bedurfte es, ehe sich die in der Ablehnung Karl's einigen Reichsstände über die Person des dagegen aufzustellenden Thronbewerbers verständigten. Dem Böhmenkönige gegenüber den Besitz der deutschen Königskrone erkämpfen zu wollen, war für jeden Reichsstand ein bedenkliches Unternehmen. Nicht leichthin mochte sich einer derselben dazu entschließen. Daß sich keiner der bairischen Fürsten selbst entschloß, beweist schon, wie verzweifelt, wie abenteuerlich das Unternehmen gewesen sei. Einer der kleinern Fürsten, der sich als treuer Anhänger Kaiser Ludwig's und als tüchtigen Kriegsmann [1]) bewährt hatte, wurde vorgeschoben. Graf Günther von Schwarzburg wurde gebeten, er möge sich des Reiches annehmen (Matth. Nüwenb. p. 267: „ut se intromittat de regno"). Anfangs lehnte Günther ab, da er allem Anscheine nach keineswegs mit sich selbst einig war, ob denn die Wahlfürsten berechtigt seien, von der bereits geschehenen Wahl des Böhmenkönigs abzusehen. Als aber einige Fürsten ihm ihre Stimme in Aussicht stellten, nahm er bedingungsweise an, indem er es für eine patriotische Pflicht erklärte, das Reich nicht im Stiche zu lassen. Nach Matth. Nüwenb. p. 267 fg. nahm er an, „si in Frankenfort per principes et nobiles sentenciatum fuerit, vacare regnum et imperium, majorque pars principum, qui similiter per sentenciam declarati fuerint jus habere, ipsum absque omni symonia elegerint propter deum, dicens, se expositurum periculis pro deo et imperio corpus suum". Ueber die Vorverhandlungen gibt z. B. eine Urkunde des bairischen Markgrafen Ludwig von Brandenburg vom 9. Dec. 1348 (bei Riedel, Cod. dipl. Brand. II, 2, 234) Auskunft, der da bezeugt, daß er den Grafen Günther von Schwarzburg den ältern zum rechten römischen Könige wähle im Einverständniß mit dem Erzbischof Heinrich von Mainz und den rheinischen Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht; in 6 Wochen solle die Wahl und dann die Auslieferung der Reichskleinodien an Günther stattfinden. Günther scheint in seiner nur bedingungsweisen Annahme der öffentlichen Meinung seiner Zeitgenossen gemäß gehandelt zu haben, da die Berechtigung einer Neuwahl dem erwählten Karl gegenüber den Meisten fraglich erschien; deutlich spricht sich das im Chron. de ducib. Bavar. ad ann. 1347 in den Worten aus: „(Guntherus) cum eligentium regem favore vel, ut alii dicunt, cum eorum electione opposuit se predicto Carolo, regi Bohemorum, regem se scribens et nominans Romanorum". Noch als die Wahl bereits vollzogen war, zweifelten offenbar viele, ob sich Günther electione d. h. in Folge einer berechtigten Erwählung oder nur favore auf Grund fürstlicher Gunst König nenne? Für den Fall also, daß eine Fürstenversammlung zu Frankfurt eine neue Königswahl für berechtigt erklären würde, erklärte Günther vorläufig seine Annahme derselben, und zog mit bewaffneter Mannschaft im Winter nach Frankfurt. Schon vor Schluß des Jahres 1348 scheint Günther mit seinen bedeutendsten Anhängern bei Frankfurt eingetroffen zu sein. Am 30. Dec. erließ Erzbischof Heinrich von Mainz ein Schreiben an wahlberechtigte Fürsten, in welchem er vorläufig den 16. Jan. 1349 als den Tag der beabsichtigten Königswahl ansetzte. Insoweit also ist es richtig, wenn Henr. Rebdorf (p. 535) angibt, Günther habe schon mehrere Wochen vor seiner Erwählung mit Heeresmacht in der Gegend von Frankfurt gestanden. Die bisherigen Unterhandlungen ließen es räthlich erscheinen, durch eine Vorwahl einiger wichtigen Stimmen sich zu versichern. Bereits am 1. Jan. 1349 konnte eine solche stattfinden. Aus dem Actenstücke, welches Lünig (Reichsarch. IV, 215 fg.) veröffentlicht hat, ersieht man, daß an diesem Tage der abgesetzte Kurfürst Heinrich von Mainz nebst dem edeln Kuno von Falkenstein urkundlich gelobten, dem zum römischen Könige erwählten Grafen Günther von Schwarzburg zu helfen gegen Karl, der sich König von Böhmen nenne, und gegen Alle, die ihn am römischen Reiche irren würden. Die Urkunde besagt, daß diese Vorwahl vorgenommen worden sei durch ihn selbst, sowie durch die rheinischen Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht den Aeltern, den Markgrafen Ludwig von Brandenburg und den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg. Lünig führt eine andere Urkunde desselben Datums an, worin der genannte Pfalzgraf Ruprecht — zugleich in Vollmacht seines Bruders Rudolf — die Erklärung abgibt, er wähle den Grafen Günther zum römischen Könige, und werde denselben

1) Vergl. Matth. Nüwenb. p. 267.

gegen König Karl von Böhmen und andere Widersacher aufrecht erhalten. Das Datum bestätigen Joh. Latom. bei Böhmer, Font. IV, p. 411 und Casp. Camentz ebend. IV, 433 fg. (anno 1349 die circumcisionis domini). Als Ort der Zusammenkunft wird das Predigerkloster zu Frankfurt von beiden Chronisten angegeben. Anwesend aber waren nur Heinrich von Mainz und der Pfalzgraf Ruprecht; unrichtig wäre es daher, wenn man aus Joh. Latomus und Casp. Camentz entnehmen wollte, auch Markgraf Ludwig und Herzog Erich seien schon persönlich anwesend gewesen; ihre Stimmen wurden in Vollmacht abgegeben. Namentlich Herzog Erich stimmte um so lieber durch Vollmacht, da seine Wahlberechtigung ihm von der ascanischen Linie Sachsen-Wittenberg bestritten wurde. Fast nur solche Fürsten, deren Wahlberechtigung angefochten war, gaben ihre Stimmen für Günther's Wahl ab. Unterdessen war Karl IV. von Böhmen nicht müßig, auf dem Wege der Unterhandlungen schon seine Gegner zu lähmen. So versprach er am 3. Jan. 1349 gemeinsam mit seinem Bruder Johann von Kärnten dem Markgrafen Friedrich von Meißen und seinen Söhnen Friedrich, Balthasar und Ludwig, die seit der sogenannten Grafenfehde mit Günther verfeindet waren, „sich ohne Rath und Wissen desselben mit diesen Widersachern nicht zu verrichten" (vergl. Uetterodt, S. 115). Aehnlichen Inhalt hat ein Actenstück vom 3. Jan. 1349, welches Hoffmann (Günther v. Schwarzburg 14) anführt; hiernach verbündete sich Karl selbst mit einigen der nächsten Verwandten Günther's, und die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg (Günther's Neffen) und der Graf Heinrich von Hohenstein zu Sondershausen wurden durch Drohungen und Versprechungen bewogen, ihm ihre thätige Hilfe gegen den Grafen Günther den ältern zuzusagen. Eine noch etwas umfassendere Urkunde in gleichem Sinne vom 10. Jan. 1349 vergl. im Cod. Mor. VII, 641. Beispielsweise mag ferner angeführt werden, daß auch der Landgraf Heinrich von Hessen versprochen hatte, im Interesse Karl's gegen Günther und seine Bundesgenossen ziehen zu wollen, — daß auch Bischof Gerhard von Speier seinen Zuzug mit 50 Helmen bei Karl's Heere in Aussicht stellte (Remling, Urkunden der Bischöfe von Speier, I, 579) u. a. m. Vergl. Huber, S. 607.

Erzbischof Heinrich hatte den 16. Jan. zum feierlichen Wahltage angesetzt; aber an diesem Tage erschienen auf dem Wahlfelde außer Günther selbst nur wenige Wähler. Genau ist es schwerlich, wenn Matth. Nüwenb. p. 268 sagt: (Guntherus) „cum exercitu suo in campo se posuit juxta Frankenfort feria sexta post Hylarii anno dom. 1349". Der angegebene Tag war der 16. Jan. Die angeführten Worte werden aber nicht bedeuten, daß Günther erst am 16. Jan. vor Frankfurt eingetroffen sei, sondern vielmehr daß er sich an diesem Tage zur Vornahme der Wahlhandlung auf dem Wahlfelde in feierlicher Weise eingefunden habe. Daß dieser Tag zur Wahl bestimmt war, ersieht man aus den Angaben des Joh. Latom. p. 411 und Henr. de Diessenhof. p. 71. (XVII. Kal. Febr.). Aber beide Chronisten irren darin, daß an diesem Tage die Wahl wirklich vollzogen worden sei. Huber (S. 500) zeigt vielmehr, daß die Wahlhandlung verschoben worden sei, und vermuthet wol mit Recht, daß daran das Ausbleiben einiger erwarteter Wahlfürsten schuld gewesen sein möge, da der Pfalzgraf Rudolf, wie eine Urkunde vom 23. Jan. ausweise, erst an diesem Tage in Frankfurt war, und Ludwig von Brandenburg sogar noch am 26. Jan. fern von Frankfurt (in Nürnberg; cf. Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 24, 47) war. Henricus de Diessenhofen ist also im Irrthum, wenn er beider Anwesenheit in Frankfurt am 16. Jan. bezeugt.

Ebensowenig waren der rheinische Pfalzgraf Rudolf und ein dux Saxonie anwesend. Der erstere stellte vielmehr am 23. Jan. eine Urkunde aus, worin er anerkannte, daß sein Bruder Ruprecht die am 1. Jan. zu Frankfurt geschehene Wahl des Grafen Günther von Schwarzburg zum römischen Könige seinem Geheiß und seinen offenen Briefen entsprechend vollzogen habe; am 30. Jan. wolle er die geschehene Wahl allem Volke bekannt machen; vergl. Lünig, Reichsarchiv, IV, 216. Die Proclamirung setzt er offenbar auf den 30. Jan., weil ihm bereits mitgetheilt worden war, daß der feierliche Wahltag auf diesen Tag verschoben worden sei. Auf den 30. Jan. [2]) also dürfte sich beziehen, was Joh. Latom. p. 411 zum 16. Jan. berichtet. Vergl. noch die Urkunde in Lünig's Reichsarchiv IV, 217.

Als anwesende Wähler bei der Wahl am 30. Jan. bezeichnen mehrere Wahlschreiben der betheiligten Fürsten vom 1. und 2. Febr. 1349 den Erzbischof Heinrich von Mainz, den Rheinpfalzgrafen Rudolf (Ruprecht's Bruder) und den Markgrafen Ludwig von Brandenburg. Durch Vollmacht vertreten waren die Herzöge Erich der ältere und jüngere von Sachsen-Lauenburg; bemerkenswerth ist aber, daß im Schreiben des Heinrich von Mainz an Frankfurt u. s. w. von anwesenden Machtboten der lauenburgischen Fürsten die Rede ist, während in einem Schreiben desselben Heinrich an Strasburg, sowie in dem Schreiben des Pfalzgrafen Ruprecht an Worms Markgraf Ludwig als Bevollmächtigter jener Fürsten erscheint. Vergl. Huber, S. 536 [3]). Es ist daher begreiflich, daß die gleichzeitigen und spätern Berichte der Chronisten in Betreff der betheiligten Wahlfürsten Abweichendes erzählen. Ueber die Wahlbetheiligung des Erzbischofs Heinrich's von Mainz und des

2) Ohne Zweifel auf Irrthum beruht es, wenn Matth. Nüwenb. p. 268 den Tag „in purificatione" (also 2. Febr.) als Wahltag bezeichnet, — wenn ferner Henr. Rebdorf p. 534 den Wahltag in den Februar verlegt, — wenn Mich. Herbipol. p. 477 u. Henr. de Hervord. 276 ebenso irrthümlich Id. Febr. (13. Febr.) angeben. Alle diese Datirungen werden widerlegt durch das Berichtschreiben des abgesetzten Erzbischofs Heinrich von Mainz an die Rathsbehörden und Bürgerschaften zu Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar vom 1. Febr. 1349 (vergl. Olenschlager, Staatsgesch. Urk. S. 276 fg.), worin der 30. Jan. als Wahltag bezeugt wird. 3) Vergl. besonders auch die Acta electionis in Struve's Hist. u. polit. Archiv I, Nr. 23.

Markgrafen Ludwig von Brandenburg sind die Quellenschriftsteller einig. Mit dem oben erwähnten Wahlschreiben stimmen Henr. de Diessenhofen, Matth. Nüwenb., Chron. Sampetr. und Henr. Rebdorf in Betreff der Mitwirkung des rheinischen Pfalzgrafen Rudolf überein; daß aber dessen Bruder Ruprecht anwesend gewesen sei, bezeugt Henr. Rebdorf, während aus den Worten des Matth. Nüwenb. („annuente Roberto fratre suo“) geschlossen werden könnte, Pfalzgraf Ruprecht habe nur durch Vollmacht seine Stimme abgegeben. Wahrscheinlich auch nicht persönlich, sondern wol nur durch Vollmacht nahm an der Wahl Theil: Herzog Stephan von Baiern, der zweitgeborene Sohn des Kaisers Ludwig; vergl. Chron. Sampetr. p. 179 ed. Stübel. Die persönliche Anwesenheit eines Herzogs von Sachsen und zwar eines Herzogs Erich (von Lauenburg) bezeugen zwar Henr. de Diessenhofen, Matth. Nüwenb. und Henr. Rebdorf; aber die Wahlschreiben berichtigen diese Angabe dahin, daß die lauenburgischen Herzöge nur durch Vollmacht abgestimmt haben. Zur Vornahme der Wahl eingeladen waren noch andere Fürsten, welche dann nicht erschienen. Die Angabe des Joh. Latom. p. 411 („Moguntino archiepiscopo alios duos electores convocante“) bezieht Huber S. 500 jedenfalls mit Recht auf die Kurfürsten von Trier und Cöln. Längere Zeit hatte namentlich der letztere gezögert, Karl als deutschen König anzuerkennen. Ueber die Wahlhandlung selbst berichtet am eingehendsten — vielleicht auf Grund von in Frankfurt aufbewahrten Wahlacten — Joh. Latom. p. 411 fg., welcher den schließlichen Ausspruch der Wahlfürsten in die Worte faßt: Nos electores electionem factam de domino Gunthero comite de Schwartzburg ratificamus, publicamus innovantes, sub juramento dicentes, meliorem imperio non scire, nullaque intervenisse munera, promissiones neque pacta. Daraufhin habe jeder dem erwählten Könige eine Fahne mit dem Reichsadler überreicht, während die Umstehenden mit lauter Stimme riefen: Romanum imperium! Schon bei der Wahlhandlung war aber die Wahlberechtigung einiger Wähler in Frage gezogen worden. Bei fast allen erschien die Berechtigung mehr oder weniger fraglich. Neben dem abgesetzten Erzbischofe von Mainz und dem nicht anerkannten Markgrafen Ludwig von Brandenburg mußte auch die lauenburgische Abstimmung im Namen Kursachsens schwerem Zweifel unterliegen. An der Königswahl Adolf's von Nassau hatten die unmündigen Söhne Johann's I. von Sachsen-Lauenburg nicht theilnehmen können. Wie an dieser der Herzog Albrecht II. von Sachsen-Wittenberg allein sich betheiligte, so wirkte derselbe ohne Zuziehung Lauenburgs auch allein an den Verhandlungen mit, welche die Absetzung Adolf's und die Wahl Albrecht's von Oesterreich betrafen. Schon damals aber thaten die lauenburgischen Fürsten Schritte, um dem drohenden Verluste der Kurstimme vorzubeugen. Sudendorf im Registrum II, 173 führt 2 hierauf bezügliche Actenstücke an, in denen die Erzbischöfe von Cöln und Trier am 11. Nov. 1298 bezeugten, daß die Herzöge Johann und Albrecht auf dem Reichstage zu Nürnberg durch Gesandte ihre Ansprüche auf das Recht der Königswahl geltend zu machen versucht hätten, indem sie sich auf ihre Herzogswürde und das Herkommen stützten. Der Erzbischof von Cöln erklärte sogar am 10. Jan. 1300 urkundlich, daß er das lauenburgische Kurrecht anerkenne, und eine ähnliche Erklärung gab am 13. März 1301 auch der Erzbischof von Mainz ab. Immer schwankender jedoch wurde ihre Berechtigungsfrage durch die Landestheilung von 1305. Von neuem bemühten sich die Herzöge, ihr Wahlrecht zu erweisen, bei der Wahl des Jahres 1309, wobei Erzbischof Heinrich von Cöln sich ihrer annahm. Dennoch muß die Wahlberechtigung der Linie Lauenburg schon damals starken Zweifeln unterlegen sein. Die Herzöge Johann und Erich hatten ihre Stimmen dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg übertragen, und dieser Thatsache geschieht im Wahldecret vom 11. Aug. 1309 mit folgenden Worten Erwähnung: „Et ego Waldemarus, marchio Brandenburgensis, praenarratus pro me et magnifico viro Ottone, marchione Brandenburgensi, patruo meo, cujus vices in hac parte gero, necnon illustrium virorum Johannis et Erici fratrum, ducum Saxoniae, qui etiam vices suas in hoc casu mihi commiserant, si de jure vel de consuetudine repertum fuerit, eos fore in ipsa electione admittendos, vice et nomine etc.“ Wenn nun Phillips (Deutsche Königswahl, S. 177) das alleinige Gewicht auf den für Albrecht von Wittenberg allerdings günstigen Umstand der Minderjährigkeit seiner lauenburgischen Neffen legt, welcher bewirkt habe, daß er im Quasi-Alleinbesitz der Kur sich befand, so hat freilich derselbe jedenfalls auf die für die wittenbergische Linie günstige Entscheidung großen Einfluß gehabt; aber daneben wirkte sicher die Rücksicht auf den thatsächlichen Besitz des eigentlichen Kurlandes schon mit ein. An Wittenberg war der sächsische Herzogstitel vorzugsweise geknüpft, und Lauenburg war nur ein dazu erworbenes Nebenland, welches nicht an dem auf dem Hauptlande ruhenden Privilegium participirte. Wie die angeführten erzbischöflichen Urkunden nur in höchst beschränkter Weise das etwaige Recht Lauenburgs wahren, und ihm im Grunde nur zugestehen, daß dasselbe die Berechtigung seines Anspruches solle erweisen dürfen, so ist auch hier alles davon abhängig gemacht, daß dieser Beweis erst noch erfolgen und rechtlich anerkannt werden müsse. Thatsächlich erkannte man vielmehr im J. 1309 das sächsische Kurprivilegium der Linie Wittenberg an, und hielt es nur für gerecht, der Linie Lauenburg ihre Ansprüche vorzubehalten für den Fall, daß der erforderliche Beweis geliefert und darüber rechtskräftig entschieden sein würde. In dieser Form, also wieder ohne unmittelbare Betheiligung der lauenburgischen Linie, fand die Erwählung Heinrich's VII. zum König statt. Als dann 1313 der Königsthron wieder erledigt worden war, hatte Johann II. von Lauenburg seinem Bruder am 16. Oct. eine Vollmacht ausgestellt, vermöge deren er ihm seinen Antheil an der Kurstimme für dieses Mal übertrug. Gestützt auf den Markgrafen Waldemar von Brandenburg

gaben nun beide lauenburgische Fürsten ihre Stimme dem Herzoge Ludwig von Baiern, während Wittenberg sich der Partei Friedrich's von Oesterreich anschloß. Als aber Ludwig über diesen die Oberhand gewann, näherte sich Rudolf I. von Wittenberg dem Sieger, und vermied dadurch die Nachtheile, welche die Feindschaft des Reichsoberhauptes seinem Hause voraussichtlich zugezogen haben würde. Sudendorf im Registr. II, 138 führt eine interessante Erklärung der Grafen von Schwerin und von Holstein aus dem J. 1328 an, worin diese für die Kurberechtigung des Herzogs Erich Zeugniß ablegten; doch beweist dieselbe zugleich, daß der Streit darüber fortdauerte. Denn die Absicht dieses Schreibens, sowie zweier andern aus dem J. 1334 ging darauf hinaus, den Papst für Erich's Anspruch günstig zu stimmen, indem man versicherte, Wittenberg halte es mit Kaiser Ludwig gegen den Papst, während Lauenburg sich von Ludwig losgesagt habe. Rudolf von Wittenberg verstand seine Zeit offenbar besser, indem er sich 1338 gegen die päpstliche Einmischung in weltliche Angelegenheiten des Reiches am Kurverein von Rense betheiligte. Acht Jahre später standen beide sächsische Linien wieder als Parteigegner einander gegenüber; diesmal aber nahm Herzog Rudolf von Wittenberg im Juli 1346 zu Rense an der Königswahl Karl's von Böhmen Theil, während Lauenburg der Anerkennung desselben Widerstand leistete. So gelang es der klügeren Politik der wittenbergischen Linie, den Kuranspruch Lauenburgs bald darauf (1357) völlig zu beseitigen. Schon bei der Wahl Günther's aber verdankte Lauenburg die Zulassung zur Königswahl nur dem Umstande, daß die wenigen wahlberechtigten Fürsten, welche für Günther stimmten, mindestens scheinbar als Majorität der Kurstimmen auftreten zu können wünschten [4]). Aber nur scheinbar, mit Mühe und Noth hatte man diese Majorität zusammengebracht. Der bei weitem größte Theil der deutschen Nation erkannte sehr wohl, auf wie zweifelhaften Grundlagen die Wahl Günther's beruhe, und wie wenig Aussicht derselbe habe, den Thron seinem Gegner wirksam streitig machen zu können. Huber hebt deshalb mit Recht hervor, daß gerade seit Günther's Wahl sich der Kreis der Anhänger Karl's weiter ausgedehnt habe. In den Berichtschreiben des Erzbischofs Heinrich vom 1. und 2. Febr. 1349 an die Städte Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wetzlar, Strasburg, Augsburg und Nürnberg, sowie in denen des Markgrafen Ludwig an Strasburg und des Pfalzgrafen Ruprecht an Worms ist volles Gewicht darauf gelegt, daß auch die übrigen Wahlfürsten in rechtsgültiger Weise zur Wahl eingeladen, aber nicht gekommen seien, und daß man „vocibus absentium, vocatorum tamen, ut praescribitur, exstinctis“ zur Wahl geschritten sei. Gerade die Wahlhandlung hatte deutlich gezeigt, auf wie geringe Kräfte Günther rechnen dürfe, und so mag mancher Reichsstand, der bis dahin die Anerkennung Karl's noch abgelehnt hatte, es nun vortheilhafter gefunden haben, sich diesem als dem Mächtigeren zuzuwenden. Huber (S. XIX) stellt kurz zusammen, welche Fürsten sich um diese Zeit an Karl's Partei anschlossen. Nach Henr. Rebdorf S. 535 nahmen die alamannischen Städte Partei für Karl. Schon im Januar hatte Karl Gesandte an die Kirchenfürsten von Cöln, Trier und Leyden geschickt, an den Herzog Johann von Brabant, den Markgrafen Wilhelm von Jülich und andere ihm bereits befreundete Fürsten; außerdem richtete er Schreiben an die Adeligen und Städte, welche Günther als König anerkannt hatten; vergl. Matth. Nüwenb. p. 268. Durch Gunstbezeugungen und Versprechungen gewann er Viele für sich. In den ersten Tagen des Februar öffnete ihm Cöln die Thore, und von da aus brachte er die Unterhandlungen mit dem Erzbischofe von Trier, dem Markgrafen Wilhelm von Jülich, dem Grafen Otto von Waldeck, dem Markgrafen Johann von Cleve u. a. zum Abschlusse. Einen Bericht darüber gibt er in einem Briefe an seinen Bruder, den Markgrafen Johann von Mähren, welcher sich bei Mencken (Script. 3,2033) findet.

In 4 Urkunden (d. d. Cöln: 17. Febr. 1349) beurkunden der Erzbischof Baldewin von Trier, die Herzöge Rudolf und Otto von Sachsen (Wittenberg), die Grafen Albrecht und Waldemar von Anhalt und der (falsche) Waldemar als Markgraf zu Brandenburg und Landsberg, daß sie sich mit dem römischen Könige Karl als Könige von Böhmen verbunden hätten, wider Jedermann, besonders wider Günthern, Grafen von Schwarzburg, „der sich des Reichs freventlich annimmt, und gegen Jeden, der etwa bei des Königs Leben noch gegen ihn gekoren würde“. Vergl. die einzelnen Nachweise bei Huber S. 536.

Der angeführten Stelle des Matth. Nüwenb. zufolge kündigte Karl durch Ausschreiben an, daß er am 22. Febr. in Castell, Mainz gegenüber, ein Lager errichten werde, während für dieselbe Zeit gleichsam zum Hohne Günther ein Turnier angesetzt habe. War das ein Zeichen des Uebermuthes auf Seiten Günther's, so erfolgte bald genug der Rückschlag. Noch am 30. Jan. hatte der rheinische Pfalzgraf Rudolf als Gegner Karl's der Wahl Günther's zugestimmt, und schon im Februar ging er auf Karl's Antrag ein, ihm seine Tochter Anna zur Gemahlin zu geben. Schon am 4. März erfolgte die Hochzeit; vergl. Huber S. 71 fg. Die irrthümlichen Datirungen (nach Henr. Rebdorf, p. 535 wäre dieselbe am 1. März, nach Henr. de Diessenhofen p. 72 dagegen V. Id. Mart. gefeiert worden) werden durch die auf den Ehevertrag bezügliche Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf vom 5. März berichtigt. Damit hatte Karl die bairische Partei im Reiche gesprengt, und dem Gegenkönige Günther eine mächtige Stütze entzogen. Von Bacharach, wo die Hochzeit stattgefunden hatte, ging Karl nach Speier, wohin er eine Versammlung des Adels und der Städte Alamanniens berufen hatte. Nach Henr. de Diess. p. 72 fg. beabsichtigte er, nicht nur dort mit den benachbarten Reichsständen zu verhandeln, sondern auch von da aus die Aufforderung an Günther

4) Vergl. *Matth. Nüwenb.* p. 268: Erico tanquam filio fratris senioris Rudolfi ducis — decernebatur jus eligendi.

ergehen zu lassen, den Königstitel abzulegen. Dieses Ansinnen lehnte Günther ab, sei es nun, daß er seiner frühern Zusage (se expositurum periculis pro deo et imperio corpus suum) eingedenk war, sei es, daß er seine Lage für weniger gefährdet hielt, als sie bereits war. Unterdessen war auch er nicht müßig gewesen. Unmittelbar vom Wahlfelde erschien Günther vor den geschlossenen Thoren Frankfurts, und verlangte als von einer Majorität erwählter König Einlaß in die Stadt. Auf die anfängliche Weigerung und Fristforderung erwiderten Günther's Wahlfürsten, daß kein Privilegium und kein Rechtsgebrauch eine Frist verlange, — daß Günther so gut, wie die frühern Könige, eingelassen werden müsse; vergl. Latom. p. 412. Selbst aber als am 2. Febr. Günther die Lagerhütten hatte abbrennen lassen, zögerten die Frankfurter mit dem Einlasse; erst 7 Tage nach der Wahl entschlossen sie sich dazu. Am 6. Febr. erfolgte der feierliche Einzug, wie Latomus sagt, more solito. Olenschlager (Staatsgesch. Urk. S. 277 fg.) hat ein Actenstück zum Abdruck gebracht „Ordo praescriptus, quo Guntherus, electus Romanorum rex, introducendus et exaltandus sit", welches vielleicht echt sein kann, — in diesem Falle aber nur über die beabsichtigte Feierlichkeit berichtete und abgefaßt sein müßte, ehe Günther erfahren hätte, daß der Erzbischof von Cöln an die Partei Karl's sich angeschlossen habe. Urkundlich aber ist erst der 7. Febr. nachweislich, an welchem Karl in Cöln aufgenommen erscheint. Indem man also am 6. Febr. von dieser Parteinahme Cölns noch nichts wußte, konnte jener Ordo festgesetzt sein; er kann echt sein, wenn er dann auch nicht unter Mitwirkung des cölner Erzbischofs zur Ausführung kam. In dieser Weise dürfte die Meinung Huber's (S. 501), daß das Actenstück nicht auf Günther's Einzug sich beziehen könne, sondern nur eine allgemeine Vorschrift über die Feierlichkeiten beim Einzuge des römischen Königs enthalte, zu beschränken sein. Wenn nun Matth. Nüwenb. p. 268 und Henr. de Herv̈ord. p. 276 angeben, Günther habe 6 Wochen vor Frankfurt gelegen, ehe er more regis Aufnahme gefunden habe, so ist das nicht etwa auf eine Belagerung nach der Wahl zu beziehen, sondern darauf, daß Günther von den letzten Tagen des Decembers 1348 bis 6. Febr. 1349 allerdings ziemlich genau 6 Wochen vor Frankfurt auf dem Felde zugebracht hat. Huber (S. 501) beschuldigt diese Schriftsteller fälschlich des Irrthums. Richtig wird es auch sein, wenn Matth. Nüwenb. beifügt, daß auch andere Städte der Wetterau Günther anerkannt hätten. Die nächsten Tage widmete Günther einigen Gnadenerweisungen für seine Anhänger; so bestätigte er am 7. Febr. alle Rechte und Freiheiten der Stadt Frankfurt (vergl. Lünig, Reichsarchiv XIII, 570, wo jedoch, wie Huber bemerkt, irrig Sonntag statt Samstag nach Lichtmeß steht), und am 8. Febr. erfolgte die feierliche Belehnung des Erzbischofs Heinrich von Mainz (cf. Latom. p. 413). Am 16. Febr. bestätigte Günther die Rechte des Konrad von Trimberg auf das Ungeld zu Gelnhausen (cf. Senckenberg, Selecta II, 628), und verschrieb dem Grafen von Henneberg den Genuß des Judenschutzgeldes zu Mühlhausen auf 4 Jahre (cf. Schoeppach, Henneb. Urk. II, 82).

Henr. de Diessenhofen S. 72 gibt an, daß nur 5 Städte Günther als König anerkannt hätten, unter denen Frankfurt und Aachen die bedeutendsten gewesen seien. Außerdem ist Friedberg zu nennen, deren Bürgern am 20. Febr. Günther alle Privilegien und Rechte bestätigte, und am 9. März ein Privilegium wegen neuer Fleischbänke ertheilte; vergl. Dieffenbach, Gesch. von Friedberg, 83. Als vierte Stadt wird bei Henr. Rebdorf p. 535 Gelnhausen genannt. Nach Latom. p. 413 und Matth. Nüwenb. p. 268 muß dann Friedberg von Günther's Partei abgefallen, und durch eine Belagerung wieder zur Unterwerfung gebracht worden sein, sodaß es am Sonntage Lätare (22. März) nochmals huldigte. Von sonstigen Actenstücken Günther's mögen noch folgende erwähnt werden. Goldast in den Constitutt. imp. III, 414, Lünig im Reichsarchiv IV, 218 und Olenschlager, Staatsgesch. Urk. 280 theilen ein vom 10. März 1349 datirtes Actenstück mit, worin Günther die Satzung des Kaisers Ludwig: Licet jura utriusque etc. bestätigt, und eine Erklärung abgibt über des Reiches Hoheit und die Macht eines erwählten römischen Königs. Huber (S. 501) erklärt dasselbe für unecht, für ein Machwerk Goldast's. Ferner verordnete Günther am 12. März, daß seine Erblande den verwandten Grafen von Hohenstein huldigen, und diese deren Verwaltung übernehmen sollten; vergl. Struve, Hist. polit. Archiv I, 46 und Lünig, Reichsarch. XXIII, 1875.

Günther beschied den Ritter Rudolf von Sachsenhausen und seinen Erben, einen Schilling Heller von jedem Fuder Wein am Zoll zu Ehrenfels, und nach Markzal von aller Waare, die den Rhein auf- und abgeht, zu haben für 500 Pfund frankfurter Währung für den Schaden und Verlust, der ihm und seinen Erben zu Frankfurt auf dem Felde geschah, da der vorgenannte König gekoren ward.

Extr. Batton's aus d. Originalurk. des Erzbisch. Heinrich von Mainz: „geben auf dem Sonntag Letare (22. März) 1349;" im Frankenstein'schen Archiv. Am 27. März ferner bestätigte Günther den Johannitern zu Frankfurt eine ältere eingerückte Urkunde Kaiser Ludwig's d. d. Frankfurt 30. Oct. 1346, worin dieser die Beholzigung im Reichswalde gestattete (cf. *Boehmer*, Cod. dipl. Moenofrancof. 611). Einige andere Verleihungs- und Bestätigungsurkunden aus dem März und April 1349 führt Huber in seinen Regesten, S. 501 fg. auf. Ganz anders, in ungleich größerem Maße drängten sich im Cabinet Karl's die Reichsangelegenheiten zur Entscheidung. Durch diplomatische Unterhandlungen leitete Karl den Sturz seines Gegners ein. So lange er seines Sieges mit den Waffen noch nicht sicher war, berief er reichsständische Versammlungen, und suchte die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen, indem er mit Günther über dessen Rücktritt unterhandelte (Henr. de Herv̈ord. 276). Eine solche Zusammenkunft (colloquium nennt sie Matth. Nüwenb. p. 268) kündigte er

für den 22. März in Speier an, wobei er absichtlich den Schein begünstigte, als ob er förmliche Friedensunterhandlungen mit Günther beginnen wolle. Es fanden sich die Erzbischöfe Walram von Trier und Gerlach von Mainz, der Graf von Würtemberg und zahlreiche Adelige und Städtebevollmächtigte ein. Es ist ohne Zweifel dieselbe Versammlung, welche bis in den April fortdauerte, und welche deshalb von Henr. Rebdorf. p. 535 in den April gesetzt wird. Dort habe sich Karl verbunden cum civitatibus imperii in Suevia et juxta Rhenum. Günther ging auf diese Unterhandlungen nicht ein, und mag dadurch Manchem seiner unzuverlässigen Anhänger den Vorwand gewährt haben, sich von ihm abwenden zu können; vergl. Henr. de Hervord, p. 276 „Gunterus placita respuebat in tantum, quod jam et ab amicis et ab aliis timebatur". In dem Ausdrucke timebatur liegt vielleicht weniger die Bedeutung, daß Günther von Feind und Freund seitdem gefürchtet worden sei, als daß er selbst seinen Parteigenossen unbequem zu werden anfing. Schon längst hatte Karl Rüstungen und Truppenzusammenziehungen gegen ihn vorgenommen, und auch Günther bereitete sich auf eine kriegerische Entscheidung vor; wo und wie er konnte, sammelte er Truppen (Henr. de Dieff. p. 73).

Wahrscheinlich in den ersten Tagen des April ward Günther von einer Lähmung der Hände befallen; nach Latom. p. 413 fg. in coena domini am 9. Apr. Vergl. Henr. de Rebdorf. p. 535. Schnell verbreitete sich das Gerücht, er sei vergiftet worden, und zwar beschuldigte man in erster Linie einen Arzt, der bei Latom. p. 413 fg. Fridancus [5]) genannt wird. Auch Matth. Nüwenb. p. 269 und andere Quellen nennen diesen Arzt Fridank als Thäter. Doch ist an der Richtigkeit dieser Anklage entschieden zu zweifeln. Verschiedene Quellen berichten darüber in sehr verschiedener Weise. Latomus u. a. erzählen, Fridank habe dem erkrankten Könige einen Trank reichen wollen; als dieser nun verlangt hätte, der Arzt solle denselben vorkosten, habe sich jener anfangs geweigert, dann aber auf dringenderes Verlangen getrunken, und dann erst habe auch der König den Trank zu sich genommen. Wenige Tage darauf sei Fridank gestorben, und im Bartholomäusstifte begraben worden. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß Günther doch offenbar krank geworden sein muß, bevor ihm Fridank den Trank reichte. Geschah das aber am 9. April, so würde mit obiger Erzählung wol zusammenpassen, daß nach dem Todtenbuche des Bartholomäusstiftes der 14. April 1349 als Todestag des magister Fridancus medicus bezeichnet wird (cf. Uetterodt, 79, n. 2). Da fragt sich aber doch, wie Günther dieselbe Vergiftung über zwei Monate überleben konnte, an welcher der Arzt am 5. Tage [6]) starb? Noch minder zuverlässig ist dieselbe Vergiftungsgeschichte bei Matth. Nüwenb. p. 269 erzählt: danach hätte Fridank im Anfang des Mai die That vollbracht, und es wäre ein Diener des Arztes gewesen, der das Gift in den Trank geworfen hätte. Um die angegebene Zeit war aber Fridank schon todt. Auch wenn man annehmen wollte, dem Könige seien nach dem Tranke Gegenmittel gereicht worden, und deshalb sei er der schnellen Wirkung des Giftes nicht unterlegen, so fragt man billig, warum der Arzt sich nicht desselben Gegenmittels bedient haben sollte gegen ein Gift, welches er selbst doch kennen mußte, während Günther auf Vermuthungen beschränkt war?

Beruhte demnach die Krankheit des Königs auf Vergiftung, so war doch jedenfalls der Thäter unbekannt. Noch minder nachweisbar wäre es daher, daß der Arzt zu seinem Verbrechen von anderer Seite angestiftet worden sei. An erster Stelle wurde im Munde der Leute dem Könige Karl die Schuld beigemessen, der sich seines Gegners so habe entledigen wollen. Dieses Gerüchtes gedenkt das Chron. de ducib. Bavar. (Boehmer, Font. I, 145): ut multi dicunt; nach Latom. 413 fg. sei der Mord durch Karl oder Andere veranlaßt worden; Matth. Nüwenb. p. 269 hebt hervor, der Arzt sei ein Vertrauter (familiaris) des Grafen von Nassau gewesen, also eines politischen Gegners; das Chron. Sampetr. p. 179 ed. Stübel beschuldigt sogar die eignen Wähler Günther's (ut indubitanter creditur, per consilium et auxilium ipsorum principum); die limburger Chronik (ed. Rossel 15) erwähnt sogar den Lohn, welchen sich Fridank ausbedungen habe: „dem solte darumb worden sein das Bistumb zu Speier". Vergl. noch die Magdeb. Schöppenchron. 204; Gesta Treviror. bei Martene u. Durand Coll. ampliss. II, 262; Detmar, I, 271. Dem Könige Karl kam natürlich der schwere Krankheitsanfall und Tod seines Gegners sehr gelegen, und von seiner Partei scheint man ein göttliches Strafgericht darin gefunden zu haben; vergl. Henr. Rebdorf. p. 535: „Multi autem dicebant, vindicta divina illum Schwarzenburg tam subito decumbere". Beide Theile bereiteten sich zum entscheidenden Kampfe vor. Bis Anfang Mai brachte Karl mit Hilfe der rheinischen Städte und des Erzbischofs Gerlach von Mainz ein genügendes Heer zusammen, um den Angriff zu beginnen; besonders Mainz, Speier und Oppenheim hatten ihm bewaffnete Mannschaften zugeführt. Vergl. Beneß v. Weitmül in d. Script. rer. Bohem. edd. Pelzel et Dobrowski, II, 348; Henr. Rebdorf. p. 535. Schon vorher hatte Günther — offenbar mit geringer Mannschaft — den Kampf damit eingeleitet, daß er am 10. Mai vor Castell Mainz gegenüber erschien; nach Latom. p. 413 hätten ihm einige rheinische Ortschaften und der abgesetzte Erzbischof Heinrich von Mainz Truppen zur Verfügung gestellt; auch die Frankfurter hatten ein Fünftel ihrer Mannschaften mit ihm ausziehen lassen. Es mochte wol der Versuch beabsichtigt sein, der Stadt Mainz sich zu bemächtigen. Gerade in dieser Gegend aber scheint sich die Hauptmasse des Heeres Karl's gesammelt zu haben, da es nicht nur bei Latomus heißt, eben hier habe Günther seinen Gegner zum Treffen herausgefordert, sondern es wird auch

5) Boehmer will a Friderico medico lesen. 6) Die Quellen sagen sogar „am dritten Tage".

berichtet, daß Karl nachher, um Elfeld anzugreifen, den Rhein habe überschreiten müssen. Ausdrücklich bezeugt endlich Matth. Nüwenb. p. 270, daß Karl sein Heer für den Mai gerade nach Mainz zusammenberufen habe. Einen Angriff auf das feste Mainz hielt offenbar Günther für zu bedenklich; er ließ nun Castell niederbrennen, und zog rheinabwärts nach Elfeld, welches Erzbischof Heinrich befestigt und zu seiner Residenz gemacht hatte. Nach Henr. Rebdorf. p. 535 hatte hier auch der rheinische Pfalzgraf Ruprecht Truppen zu Günther's Heere stoßen lassen.

Ueber den Verlauf der Ereignisse zu Elfeld gibt ein Rathsschreiben von Frankfurt an den Rath von Nordhausen vom 3. Juli 1349 die Auskunft, daß Karl und Günther mit Gewalt auf dem Felde vor Eltvil gegen einander gelegen; da sei Graf Günther von Schwarzburg in solcher Krankheit seines Leibes gewesen, daß die Kurfürsten däuchte, daß er dem Reiche, der Christenheit und den Kurfürsten zu einem Haupte nicht nutze möchte sein; die Kurfürsten hätten daher beide Herren mit ihrer beiden Willen ausgesöhnt, daß Graf Günther auf das Reich verzichtete, König Karl aber beim Reiche blieb, und Günther und seine Erben entschädigte; Günther habe die Frankfurter ihres Eides ledig gesagt, worauf sie Karl als römischen König eingelassen und ihm gehuldigt hätten. Vergl. Foerstemann, Neue Mittheil. d. Thür. Sächs. Alt.-Vereins IV, 150. Mit diesem Berichte stimmen die Nachrichten anderer Quellen im wesentlichen überein. Doch darf nicht unberührt bleiben, daß Henr. Rebdorf. p. 535 den Beginn der Krankheit Günther's in diese Zeit setzt, in welcher sich bereits beide Heere bei Elfeld gegenübergestanden hätten. Jedenfalls gestaltete sich hier die Krankheit des Königs zu einer tödtlichen. Mich. Herbipol. p. 477. Um den 18. Mai überschritt Karl mit seinem Heere den Rhein, um Elfeld zu belagern. Beim Uebergange griffen ihn Günther's Truppen an, und vielleicht nur dem kräftigen Eingreifen des Grafen Eberhard von Würtemberg in den Kampf hatte Karl es zu danken, daß schwere Verluste vermieden wurden. Matth. Nüwenb. p. 270. Indem nun beide Heere einander gegenüber Stellung nahmen so nahe, daß sie sich mit Pfeilen beschießen konnten (ut fere se possent homines sagittare), wird mindestens noch von einem Treffen berichtet, in welches die frankfurter Mannschaften verwickelt wurden. Latom. p. 413 gedenkt desselben in nicht eben rühmlicher Weise. Karl's eigner Bericht über diese Ereignisse ist wol nicht in allen Punkten als zuverlässig anzusehen.

In einem Schreiben vom 26. Mai 1349 aus seinem Feldlager vor Elfeld an den Dogen von Genua schildert Karl IV. wie die Belagerung dieser Stadt begonnen habe. Er sei an der Spitze einer Heeresmacht, welche seine Getreuen, Fürsten, Große und mehrere Reichsstädte gestellt hätten, über den Rhein gegangen, und habe sich dem Heere Günther's gegenüber gelagert. Günther's Truppen hätten befestigte Stellungen bei der Stadt eingenommen, seien aber bald theils gegen die Höhen, theils am Rheinufer entlang nordwärts flüchtig geworden. Nachdem auf diese Weise Günther's Heer sich größtentheils zerstreut habe, hätten sich Günther selbst, ferner Ludwig von Baiern, der sich Markgraf von Brandenburg nenne, der Pfalzgraf Ruprecht und der abgesetzte Erzbischof Heinrich von Mainz in die Stadt zurückgezogen. Nach kurzer Belagerung habe er dieselben zur Unterwerfung gezwungen, sodaß Günther auf das Reich verzichtet und Ludwig, Ruprecht und die Vormünder der mainzer Kirche ihn als römischen König anerkannt hätten. Vergl. Monum. patr. lib. jurium Gen. II, 572. Eine Urk. ähnlichen Inhalts vergl. in *Riedel*, Cod. dipl. Brand. II, 2, 254. Günther's Sache erschien hoffnungslos. Seine schwere Krankheit, deren tödtlichen Ausgang man voraussah, und der drohende Angriff Karl's ließen es für die bairischen Fürsten räthlich erscheinen, ihre Aussöhnung mit dem Böhmenkönige einzuleiten. Latom. p. 413 sagt zum 22. Mai: „Die XI. Kal. Junii marchiones et duces concordaverunt Carolum et Guntherum". Der Ausgleichungsvertrag jedoch kam erst am 26. Mai zu Stande; aber am 22. Mai können ganz füglich die Unterhandlungen begonnen haben. Markgraf Ludwig von Brandenburg war es vorzugsweise, welcher die Unterhandlungen leitete. Er erschien mit wenigen Begleitern im Karl's Lager, und wurde ehrenvoll empfangen (Henr. Rebdorf. a. a. O). Die von ihm vereinbarten Bedingungen wurden Günther vorgelegt, aber anfangs mit Entrüstung zurückgewiesen. Nur im Bewußtsein seiner Krankheit und seiner völligen Abhängigkeit vom guten Willen seiner Wahlfürsten gab er endlich nach, über die Treulosigkeit dieser Fürsten klagend (Matth. Nüwenb. p. 270: de principum perfidia conquerendo). Diese Verhandlung kann ganz wohl 4 Tage in Anspruch genommen haben, sodaß der Vertragsabschluß am 26. Mai erfolgte. Am 26. Mai [7]) unterwarfen sich Günther und die noch mit ihm in Verbindung stehenden Fürsten: Markgraf Ludwig von Brandenburg und seine Brüder, Rheinpfalzgraf Ruprecht und die Verweser des Erzstiftes Mainz für den abgesetzten Erzbischof Heinrich von Virneburg. In den Chroniken sind die Bedingungen nur oberflächlich und theilweise angegeben; vollständiger in den Urkunden, deren Inhalt Huber (S. 78 fg.) aufzeichnet. Nach einer Urkunde vom 26. Mai 1349 verpfändete Karl mit Zustimmung der Kurfürsten an den Grafen Günther von Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt, „um daß er sein Diener worden ist und um den Dienst, den er dem Reiche thun mag in künftigen Zeiten, und zwar zu seiner und seiner Erben (des Grafen Heinrich von Hohenstein, Propstes zu Nordhausen, sowie der Grafen Heinrich, Dietrich, Bernhard, Ulrich von Hohenstein) Hand" für 20,000 Mark Silber die Stadt zu Gelnhausen mit der Burg, 10 Schilling Heller auf des Reiches Zoll zu Mainz, die 2 Städte Nordhausen und Goslar und alle Nutzen des Reiches zu Mühlhausen. Zum Pfande für die Einantwortung dieser

---

7) Mich. Herbipol. p. 477 gibt irrthümlich den 14. Juni (secundo Idus Junii) als Tag der Entsagung an.

Städte setzte Karl ihm die Stadt Friedberg und des Reiches Gülten und Steuer zu Frankfurt mit noch weitern Bestimmungen, und gelobte, ihm noch 1200 Mark Silber in Frankfurt entrichten zu wollen. Vergl. Olenschlager, Staatsgesch. Urk. S. 280 fg. Lünig, Reichsarchiv XIII, 795. Die darauf bezüglichen kurfürstlichen Willebriefe vom 30. Mai bis 5. Juni verzeichnet Huber S. 79 fg. Latomus p. 413 beschränkt sich auf folgende Angaben: Günther habe für sich und seine Erben 22,000 Mark Silber erhalten, und als Pfand dafür die Städte Gelnhausen, Mühlhausen und Goslar; er ersehe auch aus andern Quellen, daß durch diesen Vertrag Arnstadt an die Grafen von Schwarzburg gekommen sei. In der Geldsumme stimmen noch überein Mich. Herbipol. p. 477 fg. und Matth. Nüwenb. p. 270; letzterer fügt ferner bei „duo oppida Thuringie imperialia pro tempore vite sue", was in doppelter Beziehung ungenau ist. Dagegen verzichtete Günther auf den Königstitel und das Reich und auf jedes darauf bezügliche „jus si quod habuit". In diese Verhandlungen griffen auch die mit Günther's bisherigen Anhängern ein, und in erster Linie mußte der Friedensunterhändler Markgraf Ludwig auch für sich selbst den Frieden mit Karl herzustellen suchen. Dem Anschein nach gern bot Karl die Hand dazu, indem es ihm erwünscht war, auf friedlichem Wege zur Anerkennung zu gelangen. Durch Urkunde vom 26. Mai erkannte auch Ludwig den König Karl als römischen König an, und versprach, „zum Reiche ihm getreulich beholfen zu sein", ihm die Reichskleinodien ausliefern und zwei Monate nach ergangener Mahnung von ihm die Lehen empfangen zu wollen. Vergl. *Riedel*, Cod. dipl. Brand. II, 2, 252. Außerdem gestand Ludwig zu, er wolle mit seinen Brüdern, den Herzögen von Baiern, 500 Helme (galeati) für den Zug des Königs in die Lombardei stellen; cf. Henr. de Diessenhofen, p. 73. Dagegen gewährte ihm Karl die Grafschaft Tyrol und alle seine Besitzungen in den Alpen, und versprach ihm, beim Papste nicht nur für ihn Dispensation wegen seiner kirchlich angefochtenen Heirath auszuwirken, sondern auch andere Streitpunkte vermitteln zu wollen; vergl. Henr. Rebdorf. p. 536. Karl erreichte dadurch, was er zunächst wollte, daß nämlich die bairischen Fürsten den König Günther preisgaben; anderweitige Streitpunkte wirkten noch Jahre lang fort. Mit dem abgesetzten Erzbischofe Heinrich von Mainz ferner konnte eine friedliche Einigung nicht erzielt werden, und mit diesem dauerte der Krieg bis 1353 fort; in einem Theile des mainzer Gebietes vertheidigte sich Heinrich mit zäher Tapferkeit [8]), bis er starb.

Die Herzöge von Sachsen-Lauenburg scheinen sich am Kampfe für ihren erwählten König nicht betheiligt zu haben, und wenn ein eigentlicher Friedensschluß mit ihnen deshalb nicht erforderlich war, so erhielt sich doch die feindliche Stimmung Karl's, und machte sich in nachtheiligster Weise gegen sie geltend durch die sächsische goldene Bulle. In einer Urkunde endlich vom 26. Mai 1349 sicherte Karl den Bürgermeistern, den Rathsbehörden und Bürgerschaften der Städte Frankfurt, Aachen und Friedberg, sowie allen Grafen, Herren und edeln Leuten, Rittern und Knechten, welche dem Grafen Günther in den Zeiten, als er sich des Reiches angenommen, gehuldet und geschworen oder sonst behilflich gewesen, Gnade zu, und versprach ihnen Bestätigung aller Freiheiten und Lehen; vergl. Hoffmann, Günther v. Schwarzburg, 20 und 171. Noch eine zweite Urkunde vom 28. Mai verwandten Inhalts gibt Hoffmann ebend. 195. Karl war anfangs Willens, seinen Gönner Papst Clemens VI. von dem abgeschlossenen Vertrage durch feierliche Gesandtschaft in Kenntniß zu setzen, begnügte sich dann aber mit einer einfacheren Mittheilungsform. Raynald. ad. ann. 1349, §. 12 berichtet, daß Papst Clemens am 18. Juni an den römischen König Karl ein Beglückwünschungsschreiben erlassen habe „wegen des in diesen Tagen ohne Blutvergießen errungenen Sieges".

So war Günther besiegt und völlig machtlos; er hatte schließlich seine Zustimmung zu diesen Verträgen geben müssen. Es ist aber ganz glaublich, daß er es mit äußerstem Widerstreben gethan habe; ganz glaublich ist es, wenn das Chron. Sampetr. p. 179 ed. Stübel erzählt, er habe nach Abschluß des Vertrages in Gegenwart vieler glaubwürdiger Männer aus Thüringen gesagt: „Eligere cuperem mille, si possibile esset, mori mortibus, quod vos mei traditores nomen Jude usurpare deberetis in vestras eternaliter progenies!" Die Echtheit dieses Ausspruches wird durch seine Grabinschrift bestätigt. In moralischem Sinne ist es nicht geradezu unrichtig, wenn das Chron. de ducib. Bavar. ad ann. 1347 sagt, Günther sei gestorben, nachdem er die übernommene Königswürde gegen den Böhmenkönig mannhaft vertheidigt habe, „nec ab eo ullo modo flecti posset" und von ihm auf keine Weise zur Unterwerfung gezwungen werden konnte. Todtkrank und von seinen Anhängern völlig verlassen war es Günther physisch unmöglich den Kampf fortzusetzen, den er freiwillig nicht aufgab. Nach Latomus p. 413 ließ sich Günther am nächsten Tage nach Abschluß des Vertrages nach Frankfurt bringen, und zog da noch mit allen königlichen Ehren ein. Die Frankfurter zeigten sich ehrenhafter als die fürstlichen Anhänger Günther's; denn noch in den ersten Tagen des Juni verweigerten sie dem Könige Karl die Huldigung, und mußten es über sich ergehen lassen, daß auf Karl's Befehl ihre städtischen Landgrundstücke niedergebrannt wurden. Erst am 12. Juni beurkundete Günther zu Frankfurt seine Aussöhnung mit dem römischen Könige Karl und seine Verzichtleistung auf das Reich, und erklärte dabei die Bürgermeister, Schöffen, Rath und Bürger der Stadt Frankfurt ledig aller Eide und Gelübde, welche sie ihm geleistet hätten; vergl. Olenschlager, Staatsgesch. Urk. S. 283. Bei Latom.

8) Vergl. namentlich Colombel, Der Kampf d. Erzbisch. Gerlach v. Nassau mit Heinrich v. Virneburg um Mainz (Weilburg 1862).

p. 413 fg. ist diese Thatsache fälschlich pridie nonas Junii datirt; es muß prid. Id. Jun. heißen. — In drei Schreiben vom 31. Mai befahl Karl den Städten Nordhausen, Mühlhausen und Goslar, dem Grafen Günther von Schwarzburg zu huldigen. In zwei andern Schreiben gleichen Datums beauftragte er die Grafen Heinrich von Hohenstein und Heinrich von Stolberg, sowie den Herzog Heinrich den ältern von Braunschweig, dem Grafen Günther zur Erlangung der Huldigung jener 3 Reichsstädte behilflich zu sein. Vergl. Hoffmann, Günther v. Schwarzb. 21. Eine besondere Pfandverschreibung vom 12. Juni stellte Karl in Betreff der Stadt Gelnhausen aus. Latomus p. 413 erzählt dann, Mühlhausen und Goslar hätten sich bald losgekauft (se redemerunt), Gelnhausen aber sei lange an die schwarzburger Fürsten verpfändet geblieben. In 4 Urkunden endlich vom 7. Juni bezeugte Karl noch besonders, daß in seiner Sühne mit dem Grafen Günther die Städte Frankfurt und Friedberg mitinbegriffen seien. Dagegen versprach am 13. Juni Günther als Graf von Schwarzburg, die ihm vom Könige Karl verpfändete Stadt Friedberg bei allen ihren von römischen Königen hergebrachten Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten schirmen zu wollen; vergl. Hoffmann a. a. O. XXII. Am Tage darauf am 14. Juni starb Günther zu Frankfurt im sogenannten Johanniterhofe (cf. *Mich. Herbipol.* p. 478 in domo Hospitalariorum, jetzt Fahrgasse, Nr. 61). Das Chron. Sampetr. Erf. p. 179 ed. Stübel gibt an, sein Tod sei einige Zeit geheim gehalten worden; die Diener hätten noch nach seinem Hinscheiden Speisen und Getränke besorgt, als ob er noch lebte. Dürfte man dieser Angabe Glauben schenken, so wäre es erklärlich, wie über die Zeit und einige begleitende Umstände seines Todes verschiedene Nachrichten sich verbreiten konnten 9). Henr. Rebdorf. p. 536 sagt, Günther sei im Juni gestorben, und in Frankfurt (prout dicebatur) begraben worden. Matth. Nüwenb. p. 270 setzt den Todesfall innerhalb eines Monats nach dem Friedensschlusse mit König Karl. Am glaubwürdigsten dagegen berichtet Latomus, ohne Zweifel auf Grund von frankfurter Acten.

Den 14. Juni 1349 als den Todestag Günther's gibt mit voller Bestimmtheit an Latom. S. 414: Decima quarta die Junii hora vesperarum Francofordiae in claustro Sti. Johannis rex Guntherus, prius intoxicatus a medico, obiit manens dies quinque inhumatus. Ebendaselbst heißt es in Betreff seiner Bestattung: Feria quinta (18. Juni) a meridie omnes ecclesiae compulsabant. Funus ad medium chori claustri praedicti Sti. Johannis infra candelas quatuor magnas ponebatur; hora vesperarum clerus Sti. Bartholomaei in choro praedicto vigilias maiores cum novem lectionibus cantabat. Feria sexta (19. Juni) ad pulsum primae collegia in ecclesia Sti. Bartholomaei congregantur ad funus. Dann folgt eine genaue Beschreibung des Leichenzuges, bei welchem 16 Grafen den Sarg in den Chor des Bartholomäusdomes trugen, und am Leichengefolge sich König Karl IV. 10) mit mehrern Kurfürsten und zahlreiche Grafen, Ritter und Bürger betheiligten. Mit großer Feierlichkeit, über welche Latomus ausführlich berichtet, fand die Beisetzung statt, und zwar in medio chori — rex Guntherus feria sexta electus exaltatus et sepultus est.

Der 14. Juni als Datum des Todestages wird noch bestätigt durch Mich. Herbipol. in Boehmer's Fontes I, 477 fg., demzufolge Günther „secundo Idus Junii", also am 12. Juni auf den Königstitel resignirte, und „Deinde tertia die circa vesperas in domo hospitalariorum ibidem in Frankenfurt diem clausit extremum". Diesen glaubwürdigen Berichten stehen gegenüber 3 abweichende Datirungen des Todestages; *a*) der 16. Juni bei Henr. de Diessenhofen bei Boehmer IV, 73; *b*) der 18. Juni nach einem Nekrolog und einem Anniversarium des St. Bartholomäusstiftes; cf. Koemer-Büchner in d. Period. Blättern d. Gesch. Vereine 1856, Aug. S. 313 u. v. Uetterodt, S. 94; *c*) der 19. Juni nach einem Necrolog. Sti. Bartholomaei aus dem XV. Jahrh., welchem Boehmer Glauben schenkte. Obwol dieses letztere Datum auch auf dem Schilde Günther's gestanden haben soll, welcher im Dome aufgehangen gewesen ist, so beruht der 19. Juni doch allem Anscheine nach auf einer Verwechselung mit dem Begräbnißtage; vergl. Huber S. 503. Vollends *Strada*, De vitis imp. p. 417 gibt VI. Kal. Aug. = 27. Juli an.

Das Grab im Bartholomäusdome befand sich in der Mitte des Chores, wo am 21. Nov. 1352 die Reichsministerialen Frankfurts und der Umgegend einen Grabstein anbringen ließen, Günther selbst in ritterlicher Rüstung und farbig gemalt darstellend, von 18 kleinen Wappenschildern jener Ministerialen umgeben. Die alte Inschrift lautete:

Falsche undrowe schande czymt,
des stede drawe schaden nymt,
undrowe nam gewinnes hort,
undrowe falsch mit giftes wort 11).

Seit dem J. 1743 liegt dieser Grabstein rechts neben dem Hochaltar, und 1856 ward das Denkmal von fürstlich schwarzburgischer Seite in pietätvoller Weise restituirt, wovon die Inschrift: „Monumentum Guntheri regis Romanorum com. de Schwarzburg, dom. de Arnsteden, def. a. 1349, officiosa pietate sereniss. principum Schwarzburgensium restitutum a. 1856" Kunde gibt. Die Dauer der Regierungszeit Günther's seit seiner Erwählung zum König berechnet Latomus S. 411 auf 5 Monate 12 Tage, wobei der Beginn annähernd etwa auf den Tag der ersten Vorwahl ge-

9) Vergl. z. B. Olenschlager, Staatsgesch. S. 407 fg.

10) Vergl. auch Mich. Herbipol. bei Boehmer, Font. I, 478.

11) Joh. Latom. S. 415 sagt, diese Inschrift sei „jam fere tota obliterata", und citirt sie mit etwas andern Worten, aber im Sinne übereinstimmend.

setzt würde; viel unrichtiger ist der Ansatz bei Casp. Camentz S. 434, welcher 2 Monate 3 Tage angibt. Beide Schriftsteller bemerken, daß Günther zur Königskrönung nicht gelangt sei.

Günther war vermählt gewesen mit Elisabeth, der Tochter des Grafen Dietrich V. von Hohenstein, und hinterließ einen Sohn, Heinrich XIII (XVIII), welcher im J. 1358 starb, und 4 Töchter: Elisabeth, welche in das Nonnenkloster zu Ilm eintrat; Agnes, welche die zweite Gemahlin des Grafen Hermann V. von Henneberg wurde; Mechthild, welche sich an den Grafen Gebhard von Mansfeld vermählte, und Sophia, die spätere Gemahlin des Grafen Friedrich IV. von Orlamünde. Für die vorliegende kurze Lebensbeschreibung sind vorzugsweise einige der in Boehmer's Fontes herausgegebenen Schriftsteller und das reiche Urkundenmaterial benutzt worden, welches A. Huber in seinen Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. (Innsbruck 1877) zusammengetragen und systematisch geordnet hat.

Ueber Günther handeln:

Uetterodt (L. Graf), Günther, Graf von Schwarzburg, erwählter deutscher König. Mit urkundl. Anhange Leipz. 1862 (eine Schrift, deren Werth in dem beigefügten urkundlichen Material liegt).

Erhard (H. A.), Die Königswahl Günther's von Schwarzburg mit ihren Ursachen und Folgen (in d. Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. und Alt. [Westfalens], neue F. I, S. 193 fg.).

Hoffmann (F. Lor.), Günther von Schwarzburg (in Hesse's Thüring. Taschenbuche, Bd. 2); auch hierbei sind Auszüge von 75 Urkunden der Jahre 1325—1349 beigefügt. Ein besonderes Werkchen von ihm: Günther von Schwarzburg, erwählter römischer König ist in Rudolstadt 1819 erschienen. Diese, sowie einige ältere Werke von Treiber, Heydenreich u. a. sind gelegentlich benutzt worden. (*H. Brandes.*)

GÜNTHER, Markgraf von Meißen unter den sächsischen Kaisern Otto I. und II. Die Annales necrologici Fuld. maj., von denen Boehmer in Bd. 3 der Fontes (155 fg.) einen Auszug veröffentlicht hat, scheinen sich auf die Vorfahren dieses Günther bei einigen ihrer Angaben zu beziehen, namentlich Eggihard comes VI. Id. Jun. 871; Gunteri comes XVI. Kal. Jun. 925; Eggihart comes II. Non. Sept. 954; isti (scil. Gundheri etc.) occisi sunt a Saracenis II. Id. Jul. 982. Hiernach also scheint es, daß Günther bereits im Herbst 954 die gräfliche Würde in seines Vaters Districte erhalten habe; ob damit die markgräfliche Würde bereits verbunden war, ist unsicher, da er in einer Urkunde des Kaisers Otto II. vom 30. Aug. 974 nur als Graf in pago Chatici bezeichnet wird; vergl. *Schultes*, Direct. dipl. I, p. 95. Dagegen fällt jedoch sehr ins Gewicht, daß Kaiser Otto I. in einer Urkunde, welcher freilich das Datum fehlt, bekennt, da er Adalbert zum Erzbischof von Magdeburg bestimmt und denselben zur Empfangnahme des Pallium gesendet habe, so wolle er, daß dieser die 3 Bischöfe zu Merseburg, Zeitz und Meißen einweihe, und befehle den Markgrafen Wigbert, Wigger und Günther, mit Zuziehung des Erzbischofs, der Bischöfe und Grafen den neuen Bischöfen ihre Einkünfte anzuweisen (vergl. Schultes I, S. 89). Schultes bemerkt dazu mit Recht, daß, wenn diese Urkunde auch undatirt sei, sie doch am füglichsten in das Jahr 968 zu stellen sei, weil man anzunehmen habe, daß der Kaiser nach dem Decrete von Ravenna keine Zeit versäumt haben werde, alle Hindernisse zu beseitigen, welche die Erreichung seiner Zwecke aufhalten konnten. Daß dieser Günther Markgraf im Osterlande gewesen sei, wie Schultes annimmt, also vorzugsweise für das Bisthum Zeitz Sorge zu tragen gehabt haben möge, stimmt wesentlich überein mit der Angabe des Chron. Mont. Sereni ad ann. 1171 (p. 37 ed. Eckstein), wo es heißt: „Eckehardo marchioni, filio Guntharii marchionis de Thuringia, qui Nuenburgensem fundavit episcopatum". Von Zeitz ward der Bischofssitz zwischen 1028—1032 nach Naumburg verlegt, also in einer Zeit, in welcher der genannte Markgraf längst nicht mehr lebte. Die Worte: qui Nuenburgensem fundavit episcopatum sind daher nicht auf Eckehard, sondern auf Günther zu beziehen, welcher zwar nicht das Bisthum Naumburg, wol aber das identische Bisthum Zeitz mit Einkünften ausgestattet hatte. Hiernach also wäre Günther zur Zeit der Begründung der meißnisch-thüringischen Bisthümer um 968 Markgraf gewesen. Zu abweichendem Ergebnisse scheinen die Berichte des Thietmar von Merseburg zu führen. Dieser gedenkt VIII, 10 der Schenkung Kaiser Otto's II. vom 30. Aug. 974 an das Stift Merseburg, vermöge deren „temporibus Gisileri antistitis et Guntheri marchionis" ein ausgedehnter Forst zwischen den Flüssen Saale und Mulde und den Gauen Siusili und Plisni in den Besitz der Bischöfe von Merseburg überging. Giesebrecht in seinen Jahrbb. Kaiser Otto's II. S. 151 führt 2 Urkunden des J. 974 an, in welchen Günther als Graf in regione Chutici genannt werde, und diese Landschaft habe nach Thietm. p. 345 (? II, 23) zum Sprengel von Merseburg gehört; streng genommen geht das aber aus der erwähnten Stelle nicht hervor, wo es heißt „imperator huic (Bosoni episc. Merseburg.) — in pago Chutici positum quoddam castellum, quod Medeburc vocatur, concessit". Nicht den Gau Chutici erhielt das Bisthum, sondern nur einen Ort in diesem Gau erhielt der Bischof; es kann damit ganz wohl eine rein persönliche Belehnung gemeint sein. Als sicher kann es demnach nicht gelten, daß Günther's Markgrafschaft einen großen Theil des merseburger Sprengels umfaßt haben werde. Heimisch war Günther jedenfalls im östlichen Thüringen; denn von seinem Sohne Eckhard sagt Thietm. IV, 26 ausdrücklich, er stamme ex nobilissimis Thuringiae australis natalibus, und aus dem Ann. Saxo ad ann. 1002 schließt Lepsius wol mit Recht, daß bei Großjena am Ausflusse der Unstrut in die Saale die Stammburg seines Geschlechtes gelegen haben möge. Daß er den gräflichen Stuhl sogleich nach dem Tode seines Vaters (954) bestiegen haben werde, läßt sich nicht füglich bezweifeln. Günther in

seiner Stellung als einer der deutschen Vorkämpfer gegen die immer angriffslustigen benachbarten Slawenstämme muß sich als besonders kriegstüchtig bewährt haben, da Widukind. III, 72 ihn nennt inter viros eminentes, domesticis et externis rebus jam saepe claros factos. Aber nicht blos in seinem Amtsgebiete bediente sich der Kaiser seiner bewährten Tapferkeit, sondern auch an weit entlegenen Punkten. Als nämlich Otto I. im J. 967 Gesandte abgeschickt hatte, um am byzantinischen Hofe um die Hand einer griechischen Kaisertochter für seinen Sohn Otto zu werben, und diese von Griechen unterwegs zum Theil ermordet, zum Theil in Gefangenschaft geschleppt worden waren, sandte er, wie Thietm. II, 9 erzählt, seine besten Ritter, darunter den Markgrafen Günther, aus, um die angethane Schmach zu rächen. Diese trafen mit den übermüthig gewordenen Gegnern in Calabrien zusammen, tödteten Viele, fingen Mehrere auf der Flucht und beschimpften sie durch Verstümmelung der Nasen; nachdem sie darauf von den Griechen in Calabrien und Apulien einen Tribut erzwungen hatten, kehrten sie mit reicher Beute in die Heimath zurück. Im J. 967 also nahm Günther noch seine markgräfliche Stellung ein. Es fragt sich, ob er dieselbe noch unter Kaiser Otto's I. Regierung eingebüßt habe? Für diese Annahme scheint der Wortlaut der Stelle bei Thietmar (IV, 26) zu sprechen, wo es heißt, Günther habe nach seiner Absetzung mit seinem Sohne Eckhard lange (diu) ein abenteuerlich kriegerisches Leben geführt, und letzterer sei durch die Gnade Kaiser Otto's II. wieder in seine Grafschaft eingesetzt worden. In einer oben angeführten Urkunde des Jahres 974 wird er comes in pago Chutici genannt, und im J. 982 starb er. Es ist aber nicht sicher bestimmbar, ob die Zeit seiner Amtsentsetzung zwischen 968—974 oder zwischen 974—982 falle. Knochenhauer (Gesch. Thüringens, S. 114) nimmt das letztere an, ohne jedoch eine irgend genügende Begründung zu geben. Nur das scheint für Knochenhauer's Auffassung zu sprechen, daß man von einer Wiedereinsetzung Günther's in sein Amt keine Kunde erhält, wol aber von der nachträglichen seines Sohnes. Ueber das kriegerische Leben Günther's in seinen letzten Jahren erfährt man nur, daß er an dem großen Heereszuge des Kaisers Otto II. nach Apulien betheiligt gewesen ist, und zwar als einer der Führer des Heeres; die Ann. Einsidl. ad ann. 982 nennen ihn dux. Günther fand in der unglücklichen Schlacht bei Bastentello seinen Tod; vergl. Ann. Einsidl. a. a. O. Lambertus (Ann. ad a. 982) gibt richtig die Idus Julii = 13. Juli als den Todestag an; ebenso Thietm. III, 12.

(*H. Brandes.*)

GÜNTHER V., Bischof des kaiserlichen Hochstiftes Bamberg vom Jahre 1057—1065. In den Urkunden und bei den Chronisten wird sein Name bald Guntharius, Guntherus, bald Wintherus oder Winitharius geschrieben. Er war von vornehmer Geburt und erhielt seine Erziehung an der bamberger Domschule. Natus erat ex primis Palatii et in Babenbergensi ecclesia a puero adoleverat (*Lambert Schaffb.* apud Pistor. script. rer. germ. I, p. 335 ad annum 1065). Unter dem Kaiser Heinrich III. sowie im Anfange der Kaiserperiode Heinrich's IV. bekleidete er in den Jahren 1045—1057 die wichtige Würde eines Kanzlers. Unmittelbar vor seiner Erhebung zum Bischof von Bamberg war er Propst von Goslar, denn das Chronicon Gottwicense p. 273 gibt die Zeit von 1048 bis 1056 hierfür an. Noch als Kanzler hatte er eine merkwürdige Vision, welche nach der Meinung des gleichzeitigen Chronisten Lambert von Aschaffenburg p. 321 ad annum 1056 den Tod des kräftigen deutschen Kaisers Heinrich III. andeutete. Zur bischöflichen Würde in Bamberg gelangte er durch die Gunst der kaiserlichen Mutter Agnes im J. 1057. Seinen Eifer in gänzlicher Vertilgung der Ueberreste des slawischen Heidenthums beurkundete die von ihm im J. 1058 den 13. April gehaltene Provinzial-Synode. Auf derselben wirkte er besonders einflußreich für die Gerechtsame seines Bisthumes und gegen die würzburger Ansprüche ward seinem Sprengel der Neuzehnt zugesprochen. Aus einem alten würzburger Evangeliencodex wurden die Beschlüsse dieser Synode von Schannat erst veröffentlicht. (Concil. Germ. T. III, p. 126.) Aus den Verhandlungen dieser Synode wird die geschichtliche Thatsache bestätigt, daß das bamberger Bisthum damals noch ringsum von Slawen bewohnt war, und daß erst dem heiligen Otto, dem Apostel der Pommern, vorbehalten blieb, dem Christenthume auch hier eine festere Begründung zu geben. Bischof Günther verbesserte die Dompfründen, führte weißes Brod am Tische der Georgsbrüder ein, und zeigte sich unverdrossen und rastlos für sein Bisthum zu erwerben oder das bereits früher Erworbene durch königliche Bestätigungsbriefe zu sichern. Trotz dieser Gunstbezeigungen des Hofes scheint aber doch der Bischof Günther der Theilnahme einer Verschwörung der deutschen Großen wider die Kaiserin Mutter Agnes nicht fremd gewesen zu sein. Diese Verschwörung bezweckte nämlich: ihr den jungen König, und damit die Zügel der Regierung zu entreißen, um sie sodann den Händen des ehrgeizigen Erzbischofs Hanno von Cöln anzuvertrauen, wie dies der Chronist *Berthold Constant.* ad annum 1062 andeutet mit den ganz allgemeinen Worten: magna dissensio facta inter imperatricem Agnesem et Guntharium Bambergensem episcopum.

Auf des Bischof Günther's bittliches Ansuchen hatte Kaiser Heinrich IV. im J. 1060 der dem bamberger Hochstifte gehörigen Stadt Villach in Kärnten ein neues Markt-Recht nebst anderen Privilegien verliehen und die von Kaiser Heinrich II. (d. Heiligen) an das Bisthum Bamberg begnadigte Schenkung der Abtei Kitzingen a. M. bestätigt. (*Lünig* spicil. Eccles. Tom. II, pag. 18.) Dagegen wurde die Stadt Hersbruck, an der Pegnitz zwischen Sulzbach und Nürnberg gelegen (man kennt aus Mangel urkundlicher Beweise nicht die nähere Veranlassung), vom Hochstifte Bamberg losgerissen.

Ganz besondere Huld und außerordentliche Freigebigkeit erzeigte aber der Kaiser dem Bischofe Günther,

indem jener am 13. Juli 1062 den uralten Ort Vorchheim, eine vormalige kaiserliche Pfalz, von welcher viele Reichstage und Beschlüsse ausgingen, mit vielen dazu gehörigen Gütern, Dörfern und Villen, welche von dem Bisthume früher theils veräußert, theils auf andere Weise in fremde Hände gerathen waren — wieder zurückzuerstatten befahl. Es scheint dies, nach den Chronisten zu urtheilen, auf einflußreiche Verwendung des Erzbischofes Sigfried von Mainz und Erzbischofs Hanno von Cöln erwirkt worden zu sein. *Ussermann* episcop. Bamberg. Cod. Prob. No. XXXVI. hat die Urkunde aus dem Original abgedruckt, worin es heißt: „quendam locum *Vorchheim* dictum in pago Radentzgowe situm in comitatu Kraftonis comitis, a beatae memoriae patre nostro sanctae Babenbergensi ecclesiae subtractum cum omnibus ejusdem loci appendiciis, interea ad alios distractis et generaliter omnes vicos, villas et villulas, sive nunc sive aliquando a die primae donationis ad eundem locum pertinentes etc."

Noch wichtiger für den Wohlstand des Bisthums Bamberg wurde das Diplom Kaiser Heinrich's vom 19. Juli 1062, welches er dem Bischofe auf Fürsprache mehrerer Bischöfe ausstellte, um die Stadt Fürth, welche dem dortigen Domcapitel gehörte, mit Zoll- und Münz-Freiheit zu begnadigen und den nach Nürnberg verlegten Markt wieder an sich zu ziehen. Auch diese wichtige Urkunde, früher zwar schon bei Lünig im T. XIX p. 482, dann *Ludewig* script. Bamb. p. 1282 abgedruckt, aber ziemlich fehlerhaft, findet sich correct nach dem Original bei *Ussermann* episc. Bambg. Cod. Prob. N. XXXVII. Hier heißt es: „regularibus ejusdem sanctae Babenbergensis ecclesiae in majori monasterio, videlicet S. Petri, Deo militantibus, ad quendam locum illorum juris *Vurte* dictum in pago Nortgowe situm in comitatu Henrici comitis mercatum a beatae memoriae patre suo aliquando *Nuorenberg* translatum cum teloneo et percussura proprii numismatis (restituit et confirmat) ita ut mercatores ibidem negotiantes finitimorum mercatorum, scilicet Ratesbonensium, Wirzeburgensium, Babenbergensium justitiis utantur".

Diese Beweisstelle mag besonders deshalb hier angeführt werden, weil dieses Fürth nachmals ein Zankapfel zwischen den bamberger Fürstbischöfen und den Markgrafen von Brandenburg-Ansbach geworden ist und der Streit über deren Landeshoheit mit einer wahren Fluth von Deductionen und einer Masse von archivalischen Documenten hartnäckig in der Mitte des 18. Jahrh. geführt wurde. Das hierüber verfaßte Hauptwerk — zwar anonym erschienen — aber von J. Nep. Ign. Karl von Lorber-Stoerchen (gest. 1. Juli 1797) verfaßt, ist eine reiche Fundgrube archivalisch-geschichtlicher Forschung. Der Titel: „Die durch die allgemeine Teutsche und besonders Babenbergische Geschichte aufgeklärte, dann durch jene, von den Römisch-Deutschen Königen und Kaysern verliehene Gnaden-Urkunden bestättigte, nicht minder durch die ohnverwerflichste Reichs-Grund und andere sowohl ohnmittelbar- als mittelbar ausgetragene Gesetze unterstützte und gegen die im J. 1771 neuerlich hervorgetretene Hochfürstlich-brandenburgisch vermeintliche Deduction standhaftest verthätigte Landeshohheit des kaiserlichen Biß- und Fürstenthums Bamberg über den Marktflecken und das gesammte Amt Fürth mit Beilagen von Nr. 1 bis 172 inclus. Bamberg 1774. — Ein stattlicher Großfolioband mit Karten und Urkunden.

Der vom Kaiser Heinrich IV. so sehr begünstigte Bischof Günther machte sich um sein Bisthum auch dadurch verdient, daß er im J. 1063 zu Ehren der heil. Jungfrau Maria und des heiligen Gangolfus die Stiftskirche zu St. Gangolf in der östlichen Vorstadt von Bamberg (Theuerstadt genannt) erbauen ließ. Dies war sein letztes geschichtlich bekanntes Wirken für das Wohl seines Bisthumes; denn im Herbste des folgenden Jahres begab er sich auf die Reise nach Palästina. Den Heimkehrenden überraschte der Tod zu Griechisch-Weißenburg am 23. Juli 1065 („in castro *Wizenburg*" Rupert: Vita Altmanni apud *Pez.* C. p. 141; übereinstimmend hiermit *Lambert Schaffb.* ad ann. 1065. p. 335. Chron. Gottw. p. 297). Dieser sein merkwürdiger Pilgerzug nach Palästina wird von den Chronisten so ausführlich und mit so lebhaftem Interesse beschrieben, daß das Denkwürdigste einer näheren Beschreibung wohl verdient.

Nach des Zeitgenossen Lambert's von Aschaffenburg Schilderung war Günther neben seiner vornehmen Geburt mit großen Reichthümern gesegnet, in Wort und Rath ausgezeichnet, wohl unterrichtet in den Wissenschaften, von hohem Wuchse und schöner Gestalt, sodaß er hierin alle anderen Menschen übertraf. Diese körperlichen und geistigen Vorzüge wurden durch Sittenreinheit und herablassendes und gefälliges Wesen erhöht. Im Herbste des J. 1064 zogen Sigfried, der Erzbischof von Mainz, der Bischof Günther von Bamberg, Otto von Regensburg, Wilhelm von Utrecht, der heil. Altmann, der Kaiserin Agnes Capellan, und viele andere, mehr als 7000 an der Zahl, nach Jerusalem, um am Grabe des Erlösers zu beten, nicht zu kämpfen, denn unverwehrt war noch den Abendländern gegen Erlegung einer Geldsumme der Besuch der heil. Orte. Warum gerade jetzt so viele nach Jerusalem wallten, läßt sich aus der Altmanni vita apud *Pez.* script. rer. Austr. I, 115 vermuthen: „quadam *vulgari* opinione decepti, quasi instaret dies judicii; quo terrore permoti non solum vulgares, sed et populorum primores patriam reliquerunt". Später erst erschwerte die Rohheit der seldschukischen Türken den Pilgern den Besuch. Daraus entstanden die Beschwerden, und diese erregten den Muth der Abendländer zu kriegerischen Expeditionen (expeditio cruciata). Zu Bischof Günther's Zeit war dies aber noch nicht der Fall. Der Zug ging durch Ungarn über die Save nach Constantinopel, Laodicea, Tripolis und Cäsarea, überall, wo sie durchzogen, legten sie unbedachtsam genug den Glanz ihrer Reichthümer zur Schau. Kostbare Tapeten ließen sie in ihren Herbergen da auf-

hängen, wo sie saßen und führten sonst noch viele herrliche Geräthe an Gold und Silber mit sich. Aus den Städten und Dörfern lief das Volk scharenweise herbei, um so erlauchte Reisende zu sehen. Vor Allem aber erregte die ausnehmende Schönheit des Bischofes Günther von Bamberg die größte Bewunderung. Man drängte sich dergestalt herzu ihn zu sehen, daß die Bischöfe oftmals in ihrem Absteigquartiere durch den Ungestüm des Volkes belästigt wurden (Altmanni vita apud *Pez.* I, p. 117: quorum praevius dux et incentor fuit Güntherus Babenbergensis episcopus, vir tam corporis elegantia, quam animi sapientia conspicuus, in cujus comitatu multi nominati viri, clerici et laici, tam de orientali Francia, quam de Bavaria fuerunt). Die Pracht ihrer Reise reizte aber auch die Habgier und Raubsucht der streifenden Beduinen und brachte sämmtliche Reisegefährten an den Rand des Verderbens. Denn kaum waren sie noch eine Tagreise von der Stadt Ramla entfernt, als sie sich plötzlich am Charfreitage 1065 von zahlreichen Schwärmen raubgieriger Araber umringt und angegriffen sahen. Viele Christen, welche in so heiliger Zeit den Waffengebrauch, wenn auch zur Selbstvertheidigung, für unerlaubt hielten, wurden gleich bei dem ersten Anfalle mit Wunden bedeckt und rein ausgeplündert. Dieses Schicksal erlitt unter anderen der Bischof Wilhelm von Utrecht, der nackt und halbtodt auf dem Felde liegen blieb. Die übrigen Pilger suchten durch Steinwürfe die drohende Todesgefahr abzuwenden und zogen sich nach und nach in ein unfern gelegenes verfallenes Karavanserai zurück (in quoddam castellum nomine Carvasalim fugerunt. Marian. Scot. ad ann. 1065. Lambert Schaffb. deutet das Wort Carvasalim auf Kapharnaum?!). Alle begaben sich sodann in einen von niederer Mauer umgebenen Hof, in dessen Mitte sich ein Gebäude befand, welches im oberen Theile mit einem Gemache, ganz zum Widerstande geeignet, versehen war. Da hinauf begaben sich die Bischöfe von Mainz und Bamberg mit ihrer Geistlichkeit, die anderen Bischöfe blieben im Erdgeschoß. Sämmtliche Laien vertheidigten muthig die schlechte Umfangsmauer gegen die ersten Angriffe der Araber mit Steinwürfen. Bald jedoch fielen sie unter einem Pfeilregen der Feinde durch die Thore zum Kampf in der Nähe heraus und entrissen Schilde und Schwerter ihren Gegnern. Erstaunt über solche Kühnheit beschlossen jetzt die Araber, die Pilger förmlich zu belagern, und diejenigen durch Hunger und Ermattung zu bezwingen, welche sie durch Waffengewalt nicht zu besiegen vermochten. Zu dem Ende theilten sie ihr nahe an 12,000 Mann starkes Heer in mehrere Haufen, die sich von Zeit zu Zeit im Belagerungsgeschäfte ablöseten, um den von allen Lebensmitteln entblößten Christen keinen Augenblick der Ruhe zu gönnen. Den ganzen Charfreitag, Charsamstag und den ersten Ostertag bis zur 3. Stunde (25., 26. und 27. März 1065) dauerte die Belagerung. Am 3. Tage, durch Hunger und Durst erschöpft und zum Aeußersten gebracht, rief einer aus der Zahl der Priester: „Man habe der eigenen Kraft mehr denn Gott vertraut, daher rühre ihr Unglück, die Pilger möchten sich ergeben, Gott werde sie vermöge seiner Barmherzigkeit erretten; denn nicht ihr Leben, sondern nur ihre Schätze begehrten jene Barbaren; seien diese dahin gegeben, so werde man sie ungehindert ziehen lassen".

Dieser Rath fand um so mehr Eingang, da die Araber unter den Augen der Belagerten einem wehrlosen Christen, der in ihre Gewalt gefallen war, den Leib aufschnitten, die Glieder abhieben, ihn steinigten und denen im Karavanserai zuriefen: „so ergeht es euch Allen, wenn ihr nicht all euer Geld herausgebet." (Mar. Scot. p. 651. l. c.) Durch einen Dolmetscher ließen sie nun ihren Entschluß, sich zu ergeben, verkünden. Sogleich sprengte Emir Allen voran, und ließ seine Schar in der Ferne, damit die Beutevertheilung nicht durch Unordnungen gestört würde. Er selbst ging mit Mehreren der Vornehmsten seines Stammes durch das geöffnete Thor, an welchem er, um jeden Unberufenen abzuhalten, seinen eigenen Sohn zur Wache aufstellte. Von Wenigen begleitet stieg er alsdann die wieder angelegte Leiter hinauf ins Gemach der Bischöfe von Mainz und Bamberg. Günther, obwol der jüngere von beiden, doch wegen seiner Schönheit und würdevollen Haltung vor Allen ausgezeichnet, hub an den Emir zu fragen: „ob man sie nach Ablieferung ihrer Habseligkeiten abziehen lassen werde"? Der durch den Erfolg aufgeblasene und beutegierige Barbar, aufgebracht über den großen Verlust an Mannschaft, den er erlitten, wollte nichts von Bedingungen der, wie er glaubte, Besiegten hören, sondern sprach zu Günthern, indem er ihm das Tuch seines Turbans um den Hals warf: „Du mit allen Reichthümern hier, bist mein Eigenthum!" „Was machst du"? läßt Günther durch den Dolmetscher fragen. „Dein schönes Blut will ich trinken (entgegnete dieser) und dich alsdann wie einen Hund vor das Thor hängen." (Marian. Scot. l. c. p. 652.) Entrüstet über solche Schmach schlägt ihn der Bischof so gewaltig mit der Faust ins Antlitz, daß jener zu Boden stürzt. „Dieses die Strafe dafür", donnerte ihm Günther zu, „daß du Götzendiener deine unreinen Hände an einen Priester Christi gelegt hast." — Sogleich fallen Geistliche und Laien über die anderen Sarazenen im Gemache her, und binden ihnen die Hände dergestalt auf den Rücken, daß mehreren derselben das Blut unter den Fingernägeln hervorspritzte. Ebenso verfahren die im Erdgeschosse mit den dort befindlichen Arabern. Alle Laien eilen unter starkem Freudengeschrei bewaffnet zur Umfangs-Mauer, verjagen die Thorwache, und zeigen sich so rüstig und tapfer, als wären sie niemals durch Hunger und Anstrengung entkräftet gewesen. Die erstaunten Beduinen konnten sich ein solches Wiederaufleben der Kräfte ihrer Gegner nicht anders erklären, als daß sie glaubten, ihre Führer seien von den Christen niedergemacht worden. Unverweilt stürmen sie zum allseitigen Racheangriff heran. In solcher Gefahr stellen die Belagerten jene gefesselten Führer an den Orten der Mauern auf, wo der heftigste Anfall war, wo der dichteste Pfeilregen fiel, an eines jeden Seite einen Mann mit gezücktem Schwerte. Ein

Dolmetscher rief den Anstürmenden zu, wenn sie nicht abließen, würde den Führern allen die Köpfe abgeschlagen. Die Gefangenen selbst, theils durch die Schmerzen der Bande, theils durch die Todesfurcht bewogen, baten wehklagend die Ihrigen, vom Kampfe abzustehen. Des Emir's Sohn sprengte in die dichtesten Haufen seiner Leute, und suchte sie durch Wort und Geberde an ferneren Feindseligkeiten zu hindern. Während dieser kurzen, den Christen vergönnten Waffenruhe kam ein Bote zu ihnen, welchen die bei dem ersten Angriffe Verwundeten aus Ramla, wohin sie sich geflüchtet, abgeschickt hatten, mit der erquickenden Nachricht: der Befehlshaber von Ramla rücke mit großer Truppenzahl zu ihrer Hilfe herbei. Auch den Arabern war dies kein Geheimniß mehr; sie zerstreuten sich ungesäumt. Einer der gefesselten Führer entkam durch Vorschub des Wegweisers den Christen. Bald darauf langte der Stadthalter von Ramla bei dem Karavanserai an. Noch schwebte man zwischen Hoffnung und Furcht über das Benehmen des heidnischen Befehlshabers. Dieser trat in den Hof, besah die Gefangenen, hörte den ganzen Vorfall an, und ertheilte den Christen großes Lob wegen ihres mannhaften Widerstandes, und daß es ihnen gelungen, die heftigsten Feinde des Chalifen von Bagdad zu besiegen, welche so große Verwüstungen im Reiche angerichtet und starke, wider sie ausgeschickte Heere vernichtet hätten. Hierauf führte er die Pilger, gegen Erlegung einer Summe Geldes, nach Ramla und ließ sie durch eine Schar auserlesener Jünglinge zum Schutz gegen fernere Räuberangriffe bis Jerusalem geleiten. Ohne Schwierigkeiten besuchten sie die heiligen Orte, und machten sich dann ungefährdet wieder auf die Rückreise. In Lycien angelangt, dankten sie feierlich Gott für die Errettung aus so vielen Gefahren. Glücklich war die Heimreise; als sie jedoch nach Ungarn kamen, starb, wie bereits oben schon erwähnt worden, der unmittelbare Erretter aus der Gefahr durch seine Entschlossenheit und Klugheit — Bischof Günther von Bamberg am 23. Juli 1065 in seinen besten Jahren (*Lambert-Schaffb.* „aetate integra"). Seine Leiche ward mit großem Gepränge und unter dem Wehklagen Aller, die ihn gekannt, nach Bamberg gebracht, und in der dortigen Domkirche beigesetzt. Von den 7000 aber, die ausgezogen waren, am Grabe des Welterlösers zu beten, sahen etwa nur 2000 die Heimath wieder. Der Chronist schließt mit den prägnanten Worten: „in *regimine* felix, infelix in *itinere*, sed in *successore* infelicissimus." Infolge der Restauration der bamberger Domkirche in den Jahren 1830—37 wurde am 22. Dec. 1830 auch das Grab des Bischofs Günther in der Kathedrale geöffnet, aber, während viele Grabmäler — als nicht zur Reinheit des Baustiles passend, aus der Domkirche entfernt und in die ehemalige Benedictiner-Abteikirche zu St. Michael versetzt wurden, doch die Todtentruhe des 5. bamberger Bischofs Günther sammt der des 2. bamberger Bischofs Suidger, (nachherigen Papstes Clemens II.) auf dem St. Georgenchor des bamberger Domes belassen, und durch diese noch sichtbare steinerne Aschenbehältnisse erhalten sowol der St. Peters- als der St. Georgschor ein ehrwürdiges antikes und pittoreskes Ansehen. (*Stenglein.*)

GÜNTHER (Anton) wurde am 17. Nov. 1783 zu Lindenau, einem großen Dorfe unweit Leitmeritz in Böhmen, geboren. Sein Vater hieß Franz und seine Mutter Anna Elisabeth geborene Podlak. Aus ihrer Ehe gingen sechs Söhne hervor, von denen Anton der älteste war. Der Vater war seines Gewerbes ein Schmied und bei den dürftigen Verhältnissen, in denen die Familie lebte, dachte jener daran, seinen Erstgeborenen demselben Handwerke zu übergeben, welches auch er ausübte. Allein die Neigung des Sohnes kam dem Wunsche des Vaters wenig entgegen, indem jener schon frühzeitig einen großen Widerwillen gegen „das schwarze Handwerk" an den Tag legte, dagegen von nicht geringer Lernbegierde sich erfüllt zeigte. Durch mehrseitige Unterstützung theils von Verwandten theils von Bekannten wurde es dem Vater ermöglicht, seinen jungen Sohn Anton zunächst in die Klosterschule der Piaristen in der Lindenau nahe gelegenen Stadt Hayde und darauf in das Jesuiten-Gymnasium zu Leitmeritz zu bringen, nach dessen Absolvirung er die Universität Prag bezog. Hier studirte Günther vorzugsweise Philosophie und Jurisprudenz, in der Absicht, dereinst eine Beamtenstelle als Jurist in dem Kaiserstaate Oesterreich zu übernehmen. Zwar wünschten seine Aeltern sehnlichst, ihren Sohn in Zukunft als Priester der katholischen Kirche zu erblicken. Aber was Günther während seines prager Aufenthaltes jeden Gedanken an einen dereinstigen Eintritt in das Priesterthum fern hielt, war eine Reihe von Glaubenszweifeln, namentlich rücksichtlich der Nothwendigkeit einer übernatürlichen Offenbarung, auf welche weder er selbst, noch die Professoren der prager Universität, so weit er dieselben zu Rathe ziehen konnte, ihm eine genügende Antwort zu geben im Stande waren. Die Armuth seiner Aeltern nöthigte ihn, seinen Lebensunterhalt sich selbst zu erwerben; während seiner zwölfjährigen Studienzeit hat er jene auch nur 12 Gulden gekostet. So kam es, daß er viele Jahre hindurch in mehreren vornehmen Häusern die Stelle eines Erziehers übernahm, zuletzt zu Wien in der fürstlichen Familie von Bretzenheim. Die ununterbrochene Fortsetzung seiner philosophischen Studien sowol als namentlich auch ein vielseitiger anregender Verkehr mit hervorragenden Persönlichkeiten, unter denen vor allen ein Landpfarrer zu Brun bei Wien, Namens Michael Korn, Erwähnung verdient, führten nach und nach in dem theologischen Gedankenkreise Günther's einen großen Umschwung herbei. Seine früheren Glaubenszweifel bezüglich der Nothwendigkeit einer übernatürlichen Offenbarung zerstreuten sich mehr und mehr, namentlich dadurch, daß ihm eine ganz andere Verhältnißbestimmung zwischen natürlicher und übernatürlicher Religion oder zwischen bloßer Vernunft-Religion und positivem Christenthume aufging, als er dieselbe in der ihm zu Gebote stehenden Literatur vorfand. Von mächtiger Wirkung auf ihn waren hierbei Tiedge's „Urania", das Wörterbuch über Philosophie von Lossius, Schubert's „Ansichten von der Nachtseite der Naturwissenschaft" und Adam

Müller's Schrift „Ueber die neue Staatskunst". Von Natur mit Hochachtung und Vorliebe für den priesterlichen Stand erfüllt entschloß Günther sich leicht, denselben endlich zu ergreifen, nachdem die in seiner Intelligenz wurzelnden Hindernisse, welche ihn bis dahin von demselben zurückgehalten hatten, beseitigt waren. Es dauerte auch nicht lange, als sich ihm die Gelegenheit bot, an die Ausführung seines neuen Entschlusses zu gehen. Sein ältester Zögling in der fürstlichen Familie von Bretzenheim siedelte von Wien nach Raab im Königreiche Ungarn über, um, als künftiger Majoratsherr in diesem Lande, auf der Akademie zu Raab seine juristischen Studien zu beginnen. Günther begleitete seinen Zögling dorthin und verweilte mit ihm daselbst zwei volle Jahre. Während dieser Zeit legte er in Raab sämmtliche theologische Prüfungen ab und erhielt bald darauf von dem dortigen Bischofe die niederen Weihen, wohingegen ihm die Priesterweihe am Tage der Octave von Christi Himmelfahrt im J. 1820 von dem Bischofe zu Stuhlweißenburg in Ungarn ertheilt wurde, da der Bischof von Raab unterdessen bei einem Besuche seines Bruders in Wien gestorben war.

Was nun beginnen als junger Priester, aber als ein in den Stürmen des Lebens erprobter und in den Kreuz- und Quergängen der Wissenschaft erfahrener Mann? Günther war nicht Priester geworden „der guten Tage wegen", und so entschloß er sich denn mit drei gleichgesinnten Freunden als Novize in den Jesuiten-Orden einzutreten. Von dem Fürsten von Bretzenheim bezog er nach der Vollendung der Erziehung von dessen Kindern eine vertragsmäßig festgesetzte jährliche Pension, mit welcher er seine betagten, christlich gesinnten Aeltern schon seit einiger Zeit unterstützt hatte. Günther konnte die Zusicherung geben, daß ihnen diese Unterstützung auch nach seinem Eintritte in den Jesuiten-Orden verbleiben werde, was ihnen die für sie schwere Ergebung in den neuen Entschluß ihres Sohnes wenigstens einigermaßen wieder erleichterte. Am 8. Nov. 1822 trat Günther mit seinen drei Gesinnungsgenossen von Wien aus die Reise nach dem Jesuiten-Kloster zu Starawies in Galizien an, in welchem ihnen die Aufnahme zugesichert war. Allein nicht lange nachher, als die neuen Ankömmlinge das Ordenskleid angezogen hatten, brachen zwischen Günther und einem seiner Vorgesetzten auch schon Differenzen aus, die ihm über den Orden und sein künftiges Loos in ihm die Augen zu öffnen sehr geeignet waren. Günther hatte nämlich einen sogenannten Manuductor über sich, einen Polen, den die ihm zugewiesenen Novizen, um den Rector des Klosters, Pater Sander, einen Günthern wohlgeneigten Deutschen aus Augsburg, nicht allzu oft zu belästigen, über allerlei Dinge um Auskunft fragen durften. Mit diesem Polen tauschte Günther wiederholt seine Ansichten über die magnetischen Erscheinungen aus, wie sie damals von Naturphilosophen besprochen wurden. Der Pole war nicht nur kein Freund von derlei Erscheinungen, sondern sie galten ihm geradezu als „Teufelsspuk". Wenn nun Günther hiergegen seine bescheidenen Zweifel äußerte, so meinte sein polnischer Manuductor jedesmal: die Physik, wie solche im Orden gelehrt werde und in welcher er vor dem förmlichen Eintritt in den Orden das Examen ablegen müßte, werde ihn schon eines Besseren belehren. Und auch die Antwort, welche Günther dem Polen zu ertheilen pflegte: „Ein Examen bestehen und auf die Worte eines Professors schwören seien zwei himmelweit verschiedene Angelegenheiten", machte auf diesen gar keinen Eindruck. Es dauerte auch nicht lange, so mußte ein neuer Vorfall Günthern überzeugen, daß diese seine Unterscheidung in der Societät Jesu freilich unmöglich sei. Es wurde nämlich durch seinen Manuductor die Zumuthung an ihn gestellt, die besagte Societät als „die Kirche in der Kirche" anzusehen, — eine Auffassung, in die er als künftiger Jesuit eingehen müsse. Allein das Ansinnen seines Manuductors brachte Günthern so sehr in Aufregung, daß er demselben derbe und harte Worte ins Gesicht warf und ihn dadurch veranlaßte, Günther's Zimmer schnell und still zu verlassen. Diese und andere Vorkommnisse während des Noviziates, namentlich auch eine Antwort des Provincials auf ein von Günther mit Erlaubniß des Rectors an jenen gerichtetes Schreiben, in welcher ihm der gute Rath ertheilt wurde: „sich nicht so viel mit dem philosophischen Gehorsam, desto mehr aber mit dem unbedingten Gehorsam zu befassen", und zuletzt die offene briefliche Erklärung des unterdessen nach Rom versetzten Sander: „Sie passen nicht für uns und wir nicht für Sie", waren ebenso viele gute Genien, welche Günthern vor dem Geschicke bewahrten, einem Orden als Mitglied einverleibt zu werden, der seine geistige Individualität würde vernichtet und die Wissenschaft um die später in rascher Reihenfolge von ihm ans Licht gestellten großartigen Leistungen würde betrogen haben. Vor Ablauf des zweiten Jahres seines Noviziates war Günther mit Erlaubniß seines Rectors Sander nach Wien zurückgekehrt, um hier Genesung von einem hartnäckigen Ohrenleiden zu suchen. Er begab sich in das Kloster nicht mehr zurück und die Kaiserstadt war von nun an sein bleibender Aufenthalt.

Schon vor seinem Eintritte in die Theologie hatte Günther durch wiederholte Beiträge an der Herausgabe der „Wiener Jahrbücher" sich betheiligt. Jetzt, nach seiner Rückkehr aus dem Jesuiten-Kloster, wurde er wieder Mitarbeiter derselben Zeitschrift, indem er namentlich Abhandlungen anthropologischen Inhaltes in ihr veröffentlichte. Diese Publicationen hatten für ihn die Folge, daß er zum Mitgliede des wiener Censurcollegiums ernannt, und die viel wichtigere, daß er mit einem Manne, dem an der Universität Göttingen zum Doctor der Medicin promovirten Johann Heinrich Pabst, bekannt wurde, mit dem er nicht nur bis zu dessen im J. 1838 erfolgten Tode in ununterbrochener innigster Freundschaft gestanden, sondern mit dem er auch, in gemeinsamer schwerer Arbeit, den großartigen philosophischen Gedankenbau in seinen Hauptumrissen zur vollen Klarheit sich brachte, mit dessen Hilfe er es von nun an unternahm, die Weltanschauung des positiven Christenthums in dem Gebiete der Wissenschaft zu Ehren zu

bringen und den er in seinen von jetzt ab in rascher Folge veröffentlichten Schriften auf- und ausgeführt hat. Zwar kann es uns nicht in den Sinn kommen, die günther'sche Philosophie als eine in allen ihren Theilen schon vollkommen entwickelte und begründete oder als eine durchaus richtige und irrthumslose anzusehen und zu behandeln; aber das ist allerdings unsere wohlbegründete Ueberzeugung, daß sie es ist, welcher in unseren für den ferneren Bestand des positiven Christenthums verhängnißvollen Zeiten eine große Aufgabe zufällt, indem sie das relativ höchste Verständniß, die tiefste und allseitigste Begründung und die volle Rechtfertigung des letzteren vor dem Gerichtshofe der forschenden Vernunft herbeizuführen die Bestimmung und Macht besitzt. Abgesehen von zahlreichen Abhandlungen, die sich in den oben angeführten „Wiener Jahrbüchern", in der (hermesischen) „Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie", in der „Zeitschrift für Philosophie und speculative Theologie" und anderswo zerstreut finden, sind Günther's selbständig erschienene Schriften folgende:

1) Vorschule zur speculativen Theologie des positiven Christenthums. In Briefen. Erste Abtheilung: Die Creationstheorie. Erste Auflage. Wien 1828. Zweite vermehrte Auflage. Wien 1846. Zweite Abtheilung: Die Incarnationstheorie. Erste Auflage. Wien 1829. Zweite vermehrte Auflage. Wien 1848. 2) Peregrin's Gastmahl. Eine Idylle in elf Octaven aus dem deutschen wissenschaftlichen Volksleben mit Beiträgen zur Charakteristik europäischer Philosophie in älterer und neuerer Zeit. Erste Auflage 1830. Neue Ausgabe. Wien 1850. 3) Süd- und Nordlichter am Horizonte speculativer Theologie. Fragment eines evangelischen Briefwechsels. Erste Auflage 1832. Neue Ausgabe 1850. 4) Janusköpfe für Philosophie und Theologie. (Herausgegeben von Günther und J. H. Pabst.) Wien 1834. 5) Der letzte Symboliker. Eine durch die symbolischen Werke Dr. J. A. Möhler's und Dr. F. C. Baur's veranlaßte Schrift in Briefen. Wien 1834. 6) Thomas a Scrupulis. Zur Transfiguration der Persönlichkeits-Pantheismen neuester Zeit. Wien 1835. 7) Die Juste-Milieus in der deutschen Philosophie gegenwärtiger Zeit. Wien 1838. 8) Euristheus und Heracles. Meta-logische Kritiken und Meditationen. Wien 1843. 9) Lydia. Philosophisches Taschenbuch als Seitenstück zu A. Ruge's „Academie", seit 1850 unter dem Titel: Lydia. Philosophisches Jahrbuch herausgegeben von Günther und (dem am 6. Nov. 1876 im 90. Lebensjahre verstorbenen ehemaligen Domprediger zu Sanct Stephan in Wien) Johann Emanuel Veith. 5 Jahrgänge. Wien 1849—1854. 10) Eine gegen Prof. Dr. Fr. Michelis gerichtete Schrift ohne Titel in Briefform, deren Drucklegung in die Zeit der von Rom erfolgten Damnation der günther'schen Werke fiel und die in Folge dessen dem Buchhandel nicht übergeben wurde. Von der bereits fertig gestellten Auflage wurden nur wenige Exemplare an Freunde Günther's und seiner Wissenschaft vertheilt, von denen auch ich eines durch Vermittelung meines hochverehrten Lehrers Prof. Dr. Knoodt in Bonn besitze. Bei dieser Gelegenheit will ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß der mir unbekannte Besitzer der ganzen Auflage jetzt, nachdem die römische Curie durch Aufrichtung der vaticanischen Dogmen vom 18. Juli 1870 u. a. auch ihre absolute Unverträglichkeit mit einer wahrhaft freien und zugleich wahrhaft christlichen, die Auctorität und Autonomie des forschenden Geistes ebenso wie die des in Leben und Lehre des Erlösers sich offenbarenden Gottes anerkennenden Wissenschaft sonnenklar bewiesen hat, dafür sorgen möge, daß die erwähnte Schrift einen Titel erhalte und, wie es beim Niederschreiben derselben die Absicht ihres Verfassers war, dem Publicum zugänglich gemacht werde.

Günther's Schriften bieten dem Leser keine systematische Entwickelung der günther'schen Philosophie. Sie sind aus dem Kampfe gegen die verschiedensten wissenschaftlichen Richtungen der Zeit hervorgegangen und sie stellen die Spuren dieses Kampfes allenthalben zur Schau. Selbst der Grundlage seines Systems: dem Dualismus des Gedankens hat Günther durch eine vollkommen ausgearbeitete und organisch gegliederte Darlegung seiner Erkenntnißtheorie eine systematische und ausgeführte Entwickelung nicht gegeben. Zwar hegte er diesen Wunsch und fühlte das Bedürfniß dazu lebhaft, wie aus dem Anfange des Vorwortes zu seinen Juste-Milieus aus dem J. 1838 hervorgeht, wo es heißt: „Mit dieser Schrift beginnen wir das Versprechen zu halten, welches wir uns selber vor langer Zeit gemacht haben, und womit wir zugleich einem gleich alten Wunsche jener aus unseren Gönnern entgegenkommen, denen die bisherige psychologische Grundlage unseres Dualismus im Gegensatze zum Monismus des Gedankens und seiner breiten Basis zu epitomistisch und fragmentarisch erschien, um sowol sich selber mit ihr zu begnügen als auch für die darüber erbaute Creationstheorie außer aller Furcht sein zu können." Aber bei diesem Anfange der Lösung der in Rede stehenden Aufgabe ist es auch geblieben, denn auch seine letzte große Schrift: Euristheus und Heracles von 1843 beginnt mit einer Entschuldigung „an die Leser, die es befremden dürfte, daß ihnen in der voranstehenden Inhaltsanzeige nur Werkstücke, folglich auch nur Stückwerk statt dem versprochenen Systeme als Theorie des Gedankens vorgelegt worden". Diese nicht sowol systematisch entwickelnde als vielmehr kampfgerüstet einherschreitende und aus dem Kampfe sich bildende Darstellungsweise Günther's ist, wie uns scheinen will, tief in der Eigenthümlichkeit seines geistigen Wesens begründet; sie ist ein Zeichen seiner Genialität. Denn wenn das geheimnißvolle Wesen des Genies nicht am seltensten gerade darin sich kundgibt, daß es weitverbreitete mit dem blendenden Firniß einer prätentiösen Wissenschaftlichkeit überzogene Irrthümer wie Spreu hinwegfegt und ihnen in wenigen markigen Zügen das licht- und lebensvolle Bild der Wahrheit entgegenstellt, so wird dem unbefangenen Leser nicht entgehen, daß Günther's Schriften derartige Glanzpartien in überraschend großer Zahl enthalten. Gegner Günther's haben seine Darstellung „geschmacklos humori-

stisch" genannt. Diese Charakterisirung derselben in Bausch und Bogen ist mehr als oberflächlich, sie ist unwahr. Ueberall da, wo ein für Erkennen und Leben wichtiger Gegenstand verhandelt wird, spricht Günther eine Sprache, die dem Ernste der Sache durchaus angemessen ist; ja nicht selten nimmt sein Ausdruck eine Färbung an und erhält eine Weihe, daß er dem Vollendetsten, was wir in unserer Literatur besitzen, in sprachlicher Hinsicht ebenbürtig zur Seite tritt und denjenigen, der ihn niedergeschrieben, den Classikern der deutschen Nation zugesellt. Von der geistigen Größe Günther's zeugen auch vielleicht mehr noch als seine vielen Freunde die zahlreichen Feinde, welche er sich in und außer Deutschland durch seine Schriften zugezogen und welche, wenigstens eine gewisse Klasse unter ihnen, das Verbot seiner Schriften bei der römischen Indexcongregation im J. 1857 und damit, so viel an ihnen lag, die Unterdrückung seiner Philosophie erwirkt haben. Man darf sagen, daß es der jeder ächten und energischen Lebensäußerung des deutschen Geistes als Todfeind gegenüberstehende Jesuitismus innerhalb der ehemals katholischen und seit dem 18. Juli 1870 vaticanischen Kirche gewesen, welcher diesen momentanen Sieg über Günther's Wissenschaft davongetragen, aber es gehört auch keine Prophetengabe dazu, um vorherzusehen, daß jene gewaltsame Unterdrückung derselben nicht ihr Ende, sondern der Anfang eines herrlicheren Wiederauflebens für sie sein wird.

Die Anklage Günther's bei der römischen Indexcongregation erfolgte unter Mitwirkung und auf Veranlassung einflußreicher deutscher Bischöfe, wie der Erzbischöfe von Cöln und Wien, der nunmehr bereits verstorbenen von Geißel und von Rauscher, im J. 1851. Schon im folgenden J. 1852 wurde dem Bischofe von Trier, Arnoldi, durch den Papst Pius IX. befohlen, dem Professor Mertens an dem geistlichen Seminar zu Trier den Vortrag von Günther's Lehre zu verbieten, und durch Decret vom 24. April 1853 hatte die Indexcongregation die Unterdrückung der günther'schen Philosophie bereits beschlossen. Allein wahrscheinlich auf eine erneuerte Vorstellung des Cardinals und Erzbischofes von Prag, Fürsten von Schwarzenberg, der sich schon vorher in Vereinigung mit dem Fürstbischofe von Breslau, Freiherrn von Diepenbrock, für Günther in Rom verwandt hatte, geschah es, daß das erwähnte Decret zurückgezogen wurde. Bald nachher wurde durch die Indexcongregation von Schwarzenberg gegenüber der Wunsch ausgesprochen, daß Günther oder einige seiner Schüler nach Rom kommen möchten, um persönlich die Vertheidigung der in Anklage befindlichen Philosophie zu übernehmen. Dieser Aufgabe unterzogen sich mein am 1. Oct. 1871 verstorbener Freund Domherr Professor Dr. Baltzer aus Breslau und der Benedictinerabt Professor Dr. Gangauf aus Augsburg (gest. 1875), welcher letztere später, durch die Sorge für sein Kloster vorzeitig nach Deutschland zurückgerufen, durch Professor Dr. Knoodt aus Bonn ersetzt wurde. Baltzer und Gangauf kamen am 10. Nov. 1853 in Rom an. Bald nach Ostern 1854 reiste Gangauf wieder ab, während Knoodt im August desselben Jahres als dessen Stellvertreter in Rom eintraf. Er und Baltzer arbeiteten in der übernommenen Angelegenheit noch zusammen bis zum 25. Nov. 1854, an welchem Tage auch sie Rom verließen, nachdem sie Tags zuvor alle von ihnen angefertigten Arbeiten an einen der auf Befehl des Papstes ihnen zugesellten Mitarbeiter, den Vicedirector des irländischen Collegiums, Dr. Bernard Smidt, übergeben hatten.

Welchen Erfolg haben die deutschen Gelehrten in Rom erzielt? Keinen. Und warum nicht? Weil die Unterdrückung von Günther's Wissenschaft als ein nothwendiges Glied in der langen Kette von Gewaltmaßregeln, durch welche die Jesuiten die endliche Krönung ihres Gebäudes: die Dogmatisirung des denkbar schroffsten päpstlichen Absolutismus unter allen Umständen baldigst durchsetzen wollten, bei jenen von vornherein beschlossene Sache war. Das die Schriften Günther's verwerfende Decret der Indexcongregation datirt vom 8. Jan. 1857. Auf ein Schreiben des Präses der Indexcongregation, des Cardinals d'Andrea vom 23. Jan. 1857, durch welches Günthern seine Verurtheilung notificirt wurde, antwortete dieser unter dem 10. Febr. mit einer freilich keineswegs unbedingten Unterwerfungserklärung. Solchen gegenüber, die Günther zu einer unbedingten Unterwerfung bestimmen wollten, sagte er: „Lieber gar keine Antwort als eine mit unbedingter Unterwerfung. Ehre verloren, Alles verloren! Ich kann mich unterwerfen, aber nicht wegwerfen." Doch auch hiermit begnügte man sich in Rom und Günther's Verhalten wurde der Welt in officieller Weise mit den Worten: „ingenue, religiose ac laudabiliter se subjecit" bekannt gemacht [1]).

Günther überlebte seine Verurtheilung nur noch wenige Jahre. Zwar hat er auch während dieser Zeit seine Feder nicht bei Seite gelegt, aber von dem in ihr Niedergeschriebenen hat er nichts mehr veröffentlicht. Er arbeitete in der stillen Hoffnung, daß die Zeit für seine Philosophie schon kommen werde, wenn er dieselbe vielleicht auch nicht mehr erlebe. „Sagen Sie doch selber am Schlusse Ihres Briefes", so schreibt er am 3. April 1858 an einen seiner Freunde: „Es ist unmöglich, daß die repristinirte Scholastik sich lange halten kann. Dann aber kommt Ihre Zeit. Ob ich es auch erlebe? Doch der Mensch muß nicht alles erleben, damit er sagen kann: Sub umbra alarum tuarum sperabo, donec transeat iniquitas." Seit dem Beginne des J. 1863 trat eine solche Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte bei ihm ein, daß sein Ende sichtbar heranrückte. Er starb in Wien am 24. Febr. desselben Jahres Abends 7 Uhr und wurde auf dem Kirchhofe zu Matzleinsdorf in eigener Gruft begraben. Ein von seinen Freunden errichtetes würdiges Denkmal bezeichnet den Besuchern des Friedhofes die Ruhestätte des großen Todten.

1) Vergl. hierzu die authentischen Mittheilungen Baltzer's in der gehaltvollen Schrift: Johannes Baptista Baltzer's Leben, Wirken und wissenschaftliche Bedeutung auf Grund seines Nachlasses und seiner Schriften dargestellt von Dr. Ernst Melzer. Bonn bei Neußer 1877.

1. Eduard Zeller widmet in seinem außer dem Vorworte 924 Seiten umfassenden Buche: „Die Geschichte der deutschen Philosophie seit Leibniz. München 1873", Günther und seinem philosophischen Systeme volle 16 Zeilen und charakterisirt das letztere kurzweg als „eine scholastische Speculation", mit welcher „die protestantische Wissenschaft wenig anzufangen gewußt habe". S. 904. Ist Zeller mit dieser Beurtheilung der günther'schen Leistungen, die zugleich eine Verurtheilung derselben in sich schließt, im Rechte? Ein näheres Eingehen auf diese Frage wird den Leser mit der Grundtendenz von Günther's Unternehmungen bekannt machen.

Die kirchliche Wissenschaft des Mittelalters, welche man mit dem allgemeinen Namen der Scholastik zu bezeichnen pflegt, war im Großen und Ganzen hauptsächlich bemüht, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln ein höheres Verständniß der Offenbarungen Gottes in Schöpfung und Erlösung zu erzielen. Die vorzüglichste Aufgabe, welche die Wissenschaft damaliger Zeit zur Lösung sich vorsetzte, war diese: Sinn und Bedeutung des geoffenbarten Wortes Gottes richtig und allseitig zu erfassen, den organischen Zusammenhang desselben nachzuweisen, die gegen dasselbe sich erhebenden Einwendungen, soweit das eben gelingen wollte, zu widerlegen, um durch alles dieses in dem Gebiete der höheren Wissenschaft die Versöhnung von Glauben und Wissen, Offenbarung und Vernunft, Auctorität des heiligen und des menschlichen Geistes herbeizuführen und zu begründen. Auch Günther ist in seinen wissenschaftlichen Untersuchungen im allgemeinen von derselben Absicht geleitet und insofern möchte es nicht unrecht sein, seinen Gedankenbau mit Zeller eine „scholastische Speculation" zu nennen. Aber diese theilweise Verwandtschaft der günther'schen Philosophie mit der Scholastik hindert nicht, daß jene im Vergleich mit dieser nach manchen anderen Seiten hin ein durchaus verschiedenes Gepräge an sich trägt, ja daß sie als Wissenschaft zu dieser als einer solchen in diametralen Gegensatz tritt, weshalb sie mit viel größerem Rechte als Antischolasticismus kann bezeichnet werden. Die Scholastik suchte das erwähnte Ziel eines höheren Verständnisses des geoffenbarten Glaubens zu erreichen mit Zuhilfenahme der antiken, namentlich der platonischen oder aristotelischen Philosophie. Günther will hiervon schlechterdings nichts wissen, er erblickt vielmehr in diesem Beginnen den Haupt-, ja den einzigen Grund, weshalb die von der Scholastik beabsichtigte Versöhnung von Glauben und Wissen nicht gelang und niemals gelingen konnte und zwar deshalb nicht, weil weder Plato noch Aristoteles auch nur eine leise Ahnung hatten von der Idee einer Creation der Welt von Seiten Gottes, welche aber der Lehrbegriff des positiven Christenthums voraussetzt und über welcher als seinem Fundamente dieser sich auferbaut. Lydia 1849 S. 115 fg. entwickelt Günther die hauptsächlichsten, alle anderen tragenden und zusammenhaltenden Ideen des christlichen Lehrbegriffes oder „des Systemes, aus dem die heiligen Urkunden sprechen, ohne dasselbe als solches auszusprechen". Aber die „Basis dieses Systems d. i. der Offenbarungen Gottes in Christo, ist die Idee von der Weltwerdung durch Creation (also weder durch Emanation noch durch Fabrication) sammt ihrem Producte, dem dreigliederigen Weltganzen, das im dreieinigen Gotte sein Urbild besitzt." S. 128. Und „wie wäre es nun", meint Günther, „wenn die alte und neue scholastische Theologie nur deshalb außer Stande gewesen, etwas Verständliches über den christlichen Schöpfungsbegriff vorzubringen, weil sie bei Plato und Aristoteles philosophische Collegien gehört, welche beide ihr Heroenthum in der antiken Philosophie nur der Vollendung des begrifflichen Denkens zu danken haben, welches aber als solches nicht einmal auf den Gedanken eines Gottes, geschweige auf den eines Schöpfers kommen kann, weil es nicht einmal das Sein als solches zu denken im Stande ist.... Mit Hilfe desselben haben jene Denker allerdings den Polytheismus zerstört, im Monotheismus aber doch nichts Edleres geleistet, als daß sie das Verhältniß Gottes zur Welt nach dem Typus des logischen Begriffes bestimmten"[2]). Zwar hat auch die Scholastik eine „Deutung der Creation" versucht, wie sie dieselbe in ihrer Gedankenarbeit denn nicht umgehen konnte; allein „diese Deutung fällt der Schule unter der Herrschaft der antiken Speculation zur Last, die das Problem in der Lehre des positiven Christenthums statt zu lösen nur verwirrt hat"[3]).

Das charakterisirte Verhältniß der Scholastik zur Philosophie eines Plato und Aristoteles hatte für jene die weitere Folge, daß sie in Beziehung auf den geoffenbarten Glauben nur das sogenannte negative Vernunftkriterium geltend machen konnte, dagegen auf eine Anwendung des von Günther geforderten und in seinem Systeme durchgeführten positiven Kriteriums ein für alle Mal verzichten mußte. „Der Unterschied beider Grundsätze in der Anwendung", schreibt Günther, „ist aber von großer Bedeutung[4])", ja er ist ohne weiteres so groß, daß durch ihn die principielle Verschiedenheit der günther'schen Philosophie von der der Scholastik sofort in reines und helles Licht tritt. Das positive Vernunftkriterium läßt jene als eine durchaus selbständige, freie, autonome Wissenschaft erscheinen, welche den scholastischen Satz: philosophiam esse ancillam theologiae weit hinter sich hat und welche deshalb auch wol verdiente, von den Pflegern einer selbständigen Philosophie in dem gelehrten Deutschland allseitiger in Erwägung gezogen und gewürdigt zu werden, als in der Regel der Fall ist. Unter dem negativen Vernunftkriterium verstand man in der Scholastik die Forderung, daß der (geoffenbarte) Glaube der Vernunft (des Menschen) nicht widersprechen könne und dürfe. Zu dieser Forderung hielt man sich für berechtigt, weil ja ein und derselbe Gott sowol der Urheber des Glaubensinhaltes als auch der des Geistes des Menschen sei und weil mithin, wenn beide einander im Ernste widersprächen, dadurch Gott mit sich selber in Widerspruch gerathen würde. Aber über diese negative Forderung eines Nicht-Wider-

2) Eur. und Her. S. 525. 3) Lydia 1849. S. 119.
4) Süd- und Nordlichter S. 130.

sprechens von Glauben und Wissen ging man auch nicht hinaus, man beschränkte sich darauf, vorgebrachte Einwendungen gegen die Wahrheit des Glaubensinhaltes, so gut das immer gehen wollte, als nicht stichhaltig oder als nicht zutreffend zurückzuweisen und zu widerlegen, während man die weitere Behauptung einer positiven Uebereinstimmung von Glauben und Wissen und zwar in Beziehung auf den gesammten Glaubensinhalt nicht wagte und nicht für zulässig hielt und noch weniger als eine thatsächlich richtige nachzuweisen bemüht war. Der Glaubensinhalt wurde zum großen Theil als ein suprarationales Gebiet angesehen, von welchem zwar jede Einwendung abgewehrt werden könne, welches aber in seinem objectiven Inhalte auch positiv als Wahrheit zu erkennen und zu begründen der Vernunft des Menschen wegen der Unzulänglichkeit ihrer Erkenntnißkräfte schlechthin unmöglich sei. Diese Verhältnißbestimmung von Glauben und Wissen und die Zulassung des blos negativen Vernunftkriteriums in der Erforschung des ersteren seitens der Scholastik ist nun nach Günther die unausbleibliche Folge von der in dieser vorgenommenen Deutung der Creationsidee unter dem Einflusse bald der platonischen bald der aristotelischen Philosophie. Die Auffassung der Creation der Welt, wie sie z. B. der Gefeierteste unter allen Scholastikern, Thomas von Aquino, in den Worten vorträgt: nomine creationis designamus emanationem totius entis a causa universali, quae Deus est, und wie sie seiner gesammten Philosophie zu Grunde liegt, entspricht nicht der Auffassung derselben im Sinne des positiven Christenthums; jene ist nichts als das sehr stark pantheistisch gefärbte Product, welches die christlichen Ideen in ihrem Conflicte mit der antiken Philosophie in dem Kopfe des großen Denkers und Heiligen abgesetzt haben. Nach ihr ist Gott ein allgemeines Sein oder Princip (ens universale) und die Weltwesen sind nichts als die Besonderungen oder Individualisirungen (entia particularia) dieses Allgemeinen. Der Unterschied von Gott und Welt ist demnach kein qualitativer oder wesentlicher, sondern ein blos quantitativer oder gradueller unter Voraussetzung ihrer wesenhaften Identität. Hätte nun die Scholastik mit Beibehaltung der so verstandenen Creationsidee und der angegebenen Verhältnißbestimmung von Gott und Welt rücksichtlich des geoffenbarten Glaubensinhaltes statt des blos negativen das sogenannte positive Vernunftkriterium zur Geltung bringen wollen, so würde sich sehr bald ein innerer Widerspruch von Wissen und Glauben, Vernunft und Offenbarung in flagranter Weise herausgestellt haben. Allein man stand zu fest in der Ueberzeugung von der Wahrheit des Glaubens, als daß man auf Kosten des letzteren es hätte wagen wollen, der zum Verständnisse desselben herbeigezogenen Philosophie zur vollen Entwickelung und Durchführung zu verhelfen. „Und gerade das ist es", meint Günther, „was alle speculativen Bestrebungen in der alten Kirche bei aller Unvollkommenheit ebenso schätzbar als ehrwürdig macht, weil sich dieselben nie an dem Einen Fundamente, was da ein für alle Mal gelegt ist (an dem historischen Christus), vergriffen haben, oder mit anderen Worten: weil das objectiv Gegebene nie vom Subjecte verschlungen wurde, in dem Bestreben des letzteren, jenes intellectuell zu durchdringen und so geistiger Weise zu bewältigen"[5]. So oft daher die Philosophie der Scholastiker zur Begründung eines Glaubenssatzes sich als unzureichend erwies oder vielmehr bei ihrer consequenten Entwickelung und rücksichtslosen Durchführung diesen würde Lügen gestraft haben, ließ man die Philosophie auf sich beruhen und appellirte an die sola fides, wie z. B. Thomas von Aquino bezüglich des Weltanfanges die Behauptung ausspricht: mundum coepisse sola fide tenetur nec ulla ratione comprobari potest. Ein feindlicher Zusammenstoß von Glauben und Wissen, auch bei Anwendung des positiven Vernunftkriteriums, ist aber nach Günther's Ansicht nicht zu fürchten, sobald die Creationsidee, befreit von den aus der antiken Philosophie ihr beigemischten pantheistischen Elementen, rein und lauter im Sinne des positiven Christenthums erhoben und ebenso tief wie allseitig verstanden wird. In dem Pantheismus d. i. in der wie immer modificirten Identificirung der Welt mit Gott dem Wesen nach erblickt daher Günther wie den Erbfeind eines vollendeten Verständnisses des geoffenbarten Glaubens so auch „den verjährten Irrsal der Speculation"[6]. Der Pantheismus und nur dieser ist es, welcher „die europäische Philosophie" nicht blos zur Zeit der Scholastik, sondern auch heute noch gefangen hält und ihr den Aufbau „eines neuen herrlichen Tempels der Sophia" unmöglich macht[7]. Günther rühmt namentlich den ersten Decennien unseres Jahrhunderts nach, daß „sie sich mit allem Ernste von der pantheistischen Tendenz der Vorzeit, aus der Umstrickung der speculativen Riesenschlange, der sogenannten Weltseele, losringen wollen"[8]; aber dieser Haupt- ja dieser einzige Feind einer wahrhaft christlichen und doch autonomen Philosophie ist „ein neuer Proteus"; es wird nur möglich sein, sein „Unwesen zu beschwören", wenn es gelingt, „seine Metamorphosen zu classificiren, die Gesetze seiner Wandelbarkeit aufzufinden, jene selber auf ihre Wurzel zurückzuführen und aus ihr sodann jede seiner noch möglichen Erscheinungen zu begreifen[9])". An diesem für die Wissenschaft wie für das Leben gleich sehr bedeutungsvollen Werke will Günther mitarbeiten; er beabsichtigt hinzuweisen „auf die Hand am Scheidewege zwischen Wahrheit und Irrthum, die, unbeachtet, das rühmliche (antipantheistische) Streben der Zeit, bei all' seinem Ernste, nie ans erwünschte Ziel kommen läßt[10])". Aber so sehr Günther durch seine Bemühungen den Glaubensinhalt des positiven Christenthums auch begründen und das relativ höchste Verständniß ohne Alterirung desselben mit herbeiführen will, so ist er dennoch keineswegs gewillt, die Philosophie zur dienenden Magd der Theologie zu degradiren. Er erkennt so gut wie irgendeiner der Philosophen der neueren Zeit seit den

5) Vorsch. II. S. 290. 6) Vorsch. I. S. III. 7) Per. Gastm. S. 130. 8) Vorsch. I. S. 39. 9) Per. Gastm. S. 130. 10) Vorsch. I. S. III.

Tagen der Reformation des 16. Jahrh. das Princip der freien durch keine fremde Auctorität zu hemmenden wissenschaftlichen Forschung als ein durchaus berechtigtes an. „Selbst im Mittelalter", so schreibt er, „gab es Zeiten, wo die freie Forschung und durch sie die speculative Production in der alten Kirche blühte." Auch die Kirche achtete dieses „Recht des freien Geistes", allein die Achtung entsprang mehr aus einer „Maxime" als aus „Pflichtgefühl", wodurch „eine Unsicherheit in dem Kirchenregimente sich einstellte, indem was heute von dem Oberhaupte zugestanden, morgen von seinem Nachfolger wieder zurückgenommen werden konnte. Die Maxime nun zum Rechtsgrundsatze zu erheben in der Anerkennung der Auctorität des freien (menschlichen) neben der Auctorität des göttlichen Geistes, dies war eine Aufgabe, welche von der Providenz dem Zeitalter der Reformation zur Lösung anvertraut war [11])". Demgemäß fordert Günther in vollkommener Uebereinstimmung mit der von der Kirche emancipirten ihre eigenen Bahnen wandelnden Wissenschaft der neueren Zeit für die Philosophie einen völlig voraussetzungslosen in sich selber gewissen Anfang. Er will ferner, daß in den philosophischen Untersuchungen und in der Feststellung der wissenschaftlichen Ergebnisse keine fremde Auctorität, etwa die der Kirche, das Wort führe, sondern allein die Auctorität der forschenden Vernunft. Zwar hat die Kirche das Recht, auch ihrerseits ein Urtheil „über das Resultat der freien Forschung" abzugeben, ob es nämlich mit den von ihr vertretenen geoffenbarten Wahrheiten übereinstimme oder nicht. Und der Denkgeist hat kein Recht, der Kirche „Despotie vorzuwerfen, wo diese jenes ihr Richteramt (wohlgemerkt!) innerhalb der ihr vom Herrn angewiesenen Schranken verwaltet." Aber ebenso sehr hat die Kirche auch die Pflicht, „die Freiheit des Geistes in der Erforschung der Schrift (und alles Gegebenen) zu respectiren [12])". Will dieselbe hier „eine Zwangsherrschaft" ausüben, indem sie „das äußere Zeugniß (in der Schrift und traditionellen Auslegung) zum Nachtheile der inneren Bezeugung in den gläubigen Kirchengliedern in Schutz nimmt, so liegt darin das Recht zur Protestation und zum Austritt aus der Kirche." „Die Behauptung dieses Rechtes wird auch Niemand in der Gegenwart bestreiten, wer die Auctorität und Autonomie des Denkgeistes anerkennt. Es ist ein unveräußerliches Recht, das ihm, selbst im Falle des Fehlgriffes im Erkenntnißgebiete, von keiner anderen Auctorität streitig gemacht oder deshalb von ihr am bürgerlichen oder leiblichen Leben gestraft werden kann. Der kirchlichen Auctorität steht in diesem Falle blos das Recht und die Pflicht der Belehrung des Irrenden, und im Falle des fortgesetzten Widerspruchs die Ausschließung aus ihrer Gemeinschaft zu [13])." Kann, so fragen wir, ein philosophischer Gedankenbau, der so sehr, wie der günther'sche, das Product wissenschaftlicher Freiheit und Selbständigkeit ist, noch als „scholastische Speculation" bezeichnet und damit als ein System denuncirt werden, das in unseren Tagen der Autonomie und Unabhängigkeit der gelehrten Forschung von jeder ihr als solcher fremden Auctorität kaum mehr der Beachtung werth erscheine? Oder soll die Philosophie Anton Günther's etwa deswegen eine „scholastische" sein, weil sie so wenig, wie die Scholastik, den Respect vor dem Glaubensinhalte des positiven Christenthums aufgegeben und verloren hat? Sei es; denn in diesem Falle wird jeder den Vorwurf sich zur Ehre anrechnen, dem auch in der Wissenschaft das Wort des Herrn noch eine Wahrheit ist: „Wer nicht mit mir ist, ist gegen mich und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut."

2. Unter den neueren Philosophen kennt Günther nur zwei, welche dadurch als eigentliche Bahnbrecher in der Wissenschaft dastehen, daß sie ihren Systemen eine neue, bis dahin nicht vorhanden gewesene Verhältnißbestimmung von „Geist und Natur im relativen Dasein" zu Grunde legten; es sind dies Cartesius und Kant. Cartesius bestimmte den Gegensatz der erwähnten Factoren des relativen Daseins als einen solchen von „Denken und Ausdehnung" (denkender und ausgedehnter Substanz), und demnach als einen „qualitativen", welcher sich aber als ein (wahrhaft) qualitativer nicht behaupten konnte, sobald „Gedanke und Materie (Ausdehnung) als Attribute einer und derselben Substanz geltend gemacht wurden, wie dies von Spinoza geschah". Der „akosmische weil proceßlose Pantheismus" eines Spinoza war demzufolge das Endresultat, in welches die Bemühungen eines Cartesius ausmündeten. Da unternahm es Kant abermals, eine von der cartesischen abweichende Verhältnißbestimmung von Geist und Natur geltend zu machen und zwar „nach den Momenten des logischen Urtheils, als Subject und Prädicat, als Form und Materie". Aber dieser Versuch endete „in der Identitätslehre eines Schelling und Hegel", also wieder in dem Pantheismus, dieser „Erbmakel in der Geschichte des speculativen Geistes, der zugleich die Annalen derselben der Gefahr aussetzt, als Erb-Makulatur behandelt zu werden [14])". „Liegt nun hierin", ruft Günther aus, „nicht hinlängliche Aufforderung: Nach dem Beispiele eines Cartesius und Kant abermals von vorn anzufangen und die Bestimmungen der Factoren im geschöpflichen Dasein aus einer tiefer greifenden Analyse ihres Lebens zu erheben und auf dieser Basis sodann das Verhältniß Gottes zur Welt in einer Weise auszumitteln, daß der Theologie der alte Rang unter den Wissenschaften bleibt, wenn auch ohne den alten ausschließlichen Titel von Gottes Gnaden [15])"? Günther ist es und er unter den Neueren ganz allein, der diese große Aufgabe in Angriff genommen und, soviel wir sehen können, wenn nicht nach allen Seiten hin schon vollkommen gelöst, so doch ihre volle endgültige Lösung mächtig vorbereitet und auf das kräftigste gefördert hat. Demzufolge bestimmt Günther den Gegen-

11) Lydia 1849. S. 85 und 86. 12) a. a. O. S. 38. 13) a. a. O, S. 35 und 36. Vergl. noch Vorsch. I. S. 122. Eur. und Her. S. 457 und 458. Lydia 1849. S. 307 und namentlich S. 332 und 333.

14) Per. Gastm. S. 460. 15) Lydia 1849. S. 430 und 431. Vergl. Per. Gastm. S. 74. Juste-Milieus S. 112, 198 und 252. Eur. und Her. S. 112.

satz von Geist und Natur im relativen (geschöpflichen) Dasein nicht mit Cartesius wie den von Denken und Ausdehnung und nicht mit Kant wie den von Subject und Prädicat (Form und Materie), sondern wie den *zweier Realprincipien oder Substanzen*, von denen eine jede nicht aus und durch sich *allein*, sondern nur mit Hilfe *fremder Einwirkungen* ein *Denken* durchsetzt, aber ein Denken, welches in beiden Substanzen *qualitativ* oder *wesentlich* verschieden ist und welches demnach eine gleiche qualitative oder wesentliche Verschiedenheit *der beiden Substanzen selber* als der *Ursachen* und *Träger* ihres Denkens zur nothwendigen Voraussetzung hat. Das Denken des Geistes nennt Günther *Idee* (ideelles Denken), das der Natur *Begriff* (begriffliches Denken) und so kann man wol auch sagen: er bestimmt den Gegensatz von *Geist* und *Natur* wie den von *Idee* und *Begriff*. Welches sind nun die hauptsächlichsten in dieser Verhältnißbestimmung enthaltenen Momente, durch welche die wesentliche Verschiedenheit von Geist und Natur in die Erscheinung tritt und aus denen sie erkennbar wird? Wir wollen dieselben vor allem der Reihe nach mittheilen, ohne vorläufig der Art zu gedenken, wie dieselben durch Günther wissenschaftlich erwiesen werden, damit der Leser die Möglichkeit erhalte, die Grundrisse des günther'schen Lehrgebäudes, namentlich seinen Wesens-Dualismus von Geist und Natur, klar und scharf zu erfassen.

3. Jeder Geist sowol als die Natur sind eine *Substanz*, ein *reales Princip* (*Realprincip*). Was heißt das? Es heißt: sie inhäriren nicht einem von ihnen als solchen verschiedenen Etwas, sondern jedes von ihnen hat seine Existenz *in und an sich selber*. Der Ausdruck: *Substanz*, *Realprincip* stellt demnach Geist und Natur in diametralen Gegensatz zu dem, was man sonst Accidenz, Erscheinung, Phänomenon u. s. w. nennt. Kein Accidenz, keine Erscheinung, kein Phänomenon ist (existirt) in und an sich selbst, sondern ein jedes in und an einem Anderen, nämlich an der Substanz oder dem realen Principe, dessen Accidenz u. s. w. es ist. Ein Denken (ein Denkact) z. B. ohne ein denkendes reales Princip, welches in jenem erscheint und durch dasselbe sich offenbart, welchem das Denken also auch inhärirt, von dem es verursacht und getragen wird, ist einfach eine Absurdität. Demzufolge ist nach Günther der Geist nicht die Erscheinung der Natur und die Natur nicht die Erscheinung des Geistes und beide sind nicht die Erscheinung eines so oder so gedachten Absoluten (Gottes), sondern jeder Geist ist ein reales Princip und die Natur ist ein solches und als dieses steht jedes dem anderen *selbständig* gegenüber, indem keines derselben seine Existenz in und an dem anderen, sondern jedes in und an sich selber (wenn auch nicht *aus und durch* sich selber) hat. Ja so gewiß auch nach Günther's Ueberzeugung jeder Geist und die Natur einem Schöpfungsacte des absoluten Seins (Gottes) ihre Existenz zu verdanken haben, so kommt denselben, einmal geworden, dennoch selbst Gott gegenüber eine Existenz in und an ihnen selber und nach dieser Richtung volle Selbständigkeit zu. „Schlechthin Festes", schreibt Günther, „ist jede Substanz, denn sie steht so fest, wie der Gedanke Gottes, der sich in ihr realisirt hat, d. h. so fest, wie Gott der Absolute selber [16]." Jeder Geist und die Natur ist ferner *primitiv* ein *völlig indifferentes* (unbestimmtes, unentwickeltes) und ein *ganzheitliches* (noch schlechthin ungetheiltes) reales Princip, ein indifferentes numerisches reales Eins. Wir sagen *primitiv* d. i. lediglich als Producte ihrer Setzung mittels Creation von Seiten Gottes. Wird nämlich die Creationsidee in ihrer vollen Schärfe und Reinheit erfaßt, so ist Schöpfung identisch mit Neusetzung realen Seins (von Substanzen oder Realprincipien), das als solches (nämlich als reales Sein) *vor* seiner Creirung noch gar nicht, weder in noch außer dem Creator, vorhanden war. Was von ihm schon *vor* seiner Creirung in dem Creator vorhanden ist und sein muß, ist nicht das Sein selber, welches ja erst durch die Creation wird und werden kann, sondern das ist die *Idee* (der Gedanke) desselben, welcher *Gedanke* durch die Creation ins reale Sein erhoben und übergesetzt wird [17]). Es ist ersichtlich, daß die Setzung von Realprincipien mittels Creation in der vorher angegebenen allein legitimen Bedeutung dieses Wortes *ausschließlich* in das creirende Princip hineinfällt; sie ist des letzteren *alleinige That*, ohne zugleich auch schon eine Mitthat des zu creirenden Princips zu sein oder auch nur sein zu können. Nun ist aber ebenso klar, daß Entwickelung eines Princips ohne alle und jede *eigene* Thätigkeit desjenigen, welches sich entwickeln soll, schlechterdings undenkbar ist. Somit leuchtet

16) Eur. und Her. S. 134. Vergl. a. a. O. S. 128 Anm., Vorsch. II. S. LXXX. 17) Jede Creatur ist demnach, wie Günther sie als solche unzählige Mal bezeichnet, ein realisirter oder substanzialisirter (auch wol hypostasirter) Gedanke Gottes. Von dieser Auffassung aus weiß er dann auch sogar dem Pantheismus noch „eine große und ewige Seite abzugewinnen". Diese liegt aber nicht darin, daß „er uns eine gotterfüllte Welt eröffnet". Wird die Wahrheit des Pantheismus darein d. i. in seine Behauptung einer Identität der Welt mit Gott dem *Wesen* nach gesetzt, dann ist es auch „einst um seine Größe geschehen, wenn jene Gotterfülltheit sich einmal doch nur als eine *nicht immanente*, wohl aber (als eine) *transcendente* ausweisen sollte und seine Stelle unter den Bergen in der Geschichte der Wissenschaft hätte auf diese Weise nicht einmal — die Bedeutung eines Maulwurfshaufens, geschweige eines Ameisenhaufens". In geradem Gegensatze hierzu erblickt Günther die Bedeutung des Pantheismus darin: „daß er, durch seinen fortgesetzten Widerspruch mit dem innersten Selbstgefühle des Denkgeistes, diesen endlich zu der Aussicht und Einsicht aufgestachelt hat: die Welt als eine von *Gottes-Gedanken* zwar, nicht aber von *Gottes Wesenheit* normal erfüllte zu denken, und jenen Gedanken Gottes selber und das *Motiv* seiner Realisirung (Hypostasirung) aus dem Leben Gottes zu begreifen". Und außer diesem Hauptnutzen, den der Pantheismus durch seine lange Geschichte in dem Gebiete der Wissenschaften gestiftet, bietet derselbe auch noch manche Neben-Vortheile, unter denen oben ansteht, daß „er als unbewußte Vergötterung oder Verabsolutirung des Naturlebens Blicke in die Metamorphosen und Metempsychosen desselben gethan, die uns noch lange fremd geblieben wären, hätte er sie nicht gethan, theils aus Vorliebe zur Mutter Natur, theils aus dem Drange, sich selbst zu erhalten, gegenüber dem Theismus, der gleich einseitig wie er, sich auf dem Boden des Geisteslebens von jeher aufgestellt und verschanzt hielt". Eur. und Her. S. 57 und 58.

ein, daß jede Creatur als solche d. i. als bloße Setzung Gottes, sei dieselbe nun Geist oder Natur, ein zwar entwickelungsfähiges (mit der Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen in die Entwickelung einzutreten, begabtes), aber factisch noch völlig unentwickeltes oder, wie man dies auch genannt hat, indifferentes (unbestimmtes) Realprincip ist und sein muß. Der Beginn der Entwickelung oder der Differencirung einer Creatur, sowol der eines jeden Geistes als der Natur, fällt nicht mit der Setzung derselben von Seiten Gottes in Eins zusammen; diese ist das prius, welchem jene als posterius nur nachfolgen kann. Nicht weniger erhebt die richtig verstandene Creationsidee zur Gewißheit, daß jede Creatur als ein ganzheitliches Realprincip, als ein numerisches reales Eins gesetzt wird und werden muß. Denn da durch die Creation die Creatur als solche d. i. als reales Princip erst wird, während sie vor ihrer Creirung noch kein solches, sondern nur erst ein formaler (und als solcher freilich ewiger) Gedanke Gottes gewesen, so ist einleuchtend, daß ein reales Princip nicht als ein getheiltes neu gesetzt d. i. creirt werden kann. Getheiltes Sein kann nur durch einen Theilungsact des ihm vorhergehenden noch ungetheilten oder ganzheitlichen Seins als möglich begriffen werden; es kann mithin niemals das Product der Creation eines Seins, sondern höchstens das Product der Entwickelung eines schon creirten Princips sein, wenn nämlich nach der Endabsicht Gottes die eine Creatur (etwa die Natur) auf der Grundlage einer Theilung (Diremtion) ihrer als eines realen Princips zur Entwickelung kommen soll, damit sie dadurch ihren Wesens-Gegensatz gegenüber einer anderen Creatur (etwa dem Geiste), welche vor wie nach ihrer Entwickelung ihre Wesens-Ein- und Ganzheit behauptet, thatsächlich zur Offenbarung bringe. Und so ist es nach Günther's Auffassung wirklich der Fall.

Die vorher erwähnten Eigenthümlichkeiten, wie: Realität (Substanzialität), Indifferenz, Ein- und Ganzheit kommen, lediglich als Creaturen (Positionen) Gottes betrachtet, sowol jedem Geiste als der Natur in gleicher Weise zu; hier ist eine Wesens-Verschiedenheit beider noch keineswegs hervorgetreten oder erkennbar. Natürlich! da ja Geist und Natur, lediglich sofern sie Setzungen Gottes sind, selber noch nicht in die Erscheinung getreten und damit die Qualität ihres Wesens und Lebens noch nicht geoffenbart haben. Die Wesens-Verschiedenheit beider ist daher vor dem Beginne ihrer Entwickelung nur eine potencielle (mögliche), welche erst mit ihrem Uebertritt aus der Indifferenz in die Differenz oder mit ihrem Eintritt in die Entwickelung zu einer actuellen (wirklichen) Wesens-Verschiedenheit wird und werden kann. Wie hat man sich nun die Differencirung oder Entwickelung beider Realprincipien (des Geistes und der Natur) zu denken? Als ursprünglich indifferente (völlig inactive) Principien ist keines derselben im Stande, aus und durch sich allein in die Differenz, Entwickelung oder Erscheinung überzutreten, sondern jedes bedarf hierzu einer fremden Einwirkung (Anregung) von einem bereits differencirten Realprincipe, welches sowol für die Natur als für den ersten zu differencirenden Geist kein anderes als der Creator (Gott) selber sein kann. Geist und Natur müssen demnach für die fremde Einwirkung (Anregung) auch Empfänglichkeit haben und diese in ihrer Bethätigung d. i. die fremde Einwirkung aufnehmend gedacht gibt das, was Günther allenthalben als Receptivität oder Passivität bezeichnet. Receptivität oder Passivität ist mithin nicht das Realprincip (der Geist oder die Natur) als solches, sondern sie ist eine bestimmte und zwar die erste und ursprünglichste Bethätigungsweise desselben und als diese ist sie die erste und ursprünglichste Kraft des Princips. Aber sie ist nicht die einzige Kraft, durch welche das Princip in die Erscheinung sich übersetzt, denn das Princip bleibt nicht dabei stehen, die fremde Einwirkung blos in sich aufzunehmen, sondern es tritt gegen die aufgenommene zugleich auch in Reaction. Es kommt also in dem Principe noch eine zweite Kraft zur Offenbarung, welche Günther, der Art ihrer Wirksamkeit entsprechend, Reactivität zu nennen pflegt. Diese letztere hat nun aber im Geiste einen ganz anderen Charakter als in der Natur; in jenem trägt sie die Signatur der Freiheit, weshalb sie hier Spontaneität genannt wird, wohingegen sie in der Natur auf allen Stufen der Entwickelung der letzteren als eine unfreie sich erweist und Nothwendigkeit heißt [18]). Andere Kräfte als Passivität und Reactivität, hier mit dem Charakter der Freiheit, dort mit dem der Nothwendigkeit, lassen sich weder im Geiste noch in der Natur ausfindig machen; sie sind die einzigen Kräfte derselben und alle anderen sogenannten Vermögen, wie immer dieselben bezeichnet werden, sind nichts als eine so oder so qualificirte Bethätigung jener beiden Urkräfte oder Urvermögen [19]). Es sind aber andererseits die beiden Kräfte auch nicht zu verwechseln mit dem Principe oder dem realen Sein als solchem; jene sind nicht dieses und dieses nicht jene; das Princip ist die in und an sich selber seiende Einheit, welche durch die in und an ihr seiende Zweiheit der Kräfte bald recipirend bald reagirend sich erweist und hierdurch alle die Zustände oder Erscheinungen bewirkt, durch welche sie den unerschöpflichen Reichthum des ursprünglich d. i. vor ihrer Differencirung in ihr schlummernden Lebens zur Offenbarung bringt.

Aus dieser Darlegung geht hervor, daß die in der Erzeugung einer (wie immer beschaffenen) Wirkung sich bethätigende Causalität (Ursache) in letzter Instanz und im eigentlichen Sinne stets nur das reale Princip oder die Substanz selber ist, nicht aber die eine oder andere ihrer beiden Kräfte. Denn die Kräfte als die Bethätigungsweisen des Princips sind ja selber Wirkungen und zwar die ursprünglichsten Wirkungen des letzteren in Folge seiner Wechselwirkung mit anderem realen Sein. Nun ist aber der Geist als Ursache oder Causalität von der Natur als einer eben solchen qualitativ oder wesentlich verschieden, denn jener

18) Juste-Milieus S. 116 fg.; 236 fg. 19) Eur. und Her. S. 445.

wirkt gegen empfangene Einwirkungen zurück, wie er will, also frei, diese ist in derselben Beziehung dem Zwange unterworfen und ihre Reaction ist identisch mit Nothwendigkeit[20]). Woher kommt das? Woher anders könnte es kommen, meint Günther, als daher, daß der Geist in seiner ursprünglichsten Reaction gegen die erste (seine Differencirung einleitende) fremde Einwirkung und in Folge dessen auch in jeder späteren Reaction gegen alle anderen in ihn eindringenden Einwirkungen seine primitive (ihm wie der Natur angeschaffene) reale Ein- und Ganzheit sich bewahrt oder daß er sich als numerische Seins-Einheit in aller Wechselwirkung mit anderem Sein unausgesetzt behauptet! Dagegen erklärt sich die Natur als eine nothwendige Causalität aus dem diesem entgegengesetzten Verhalten. In Beziehung auf sie muß gedacht werden, daß der ersten fremden Einwirkung auf sie, selbstverständlich der Endabsicht Gottes entsprechend, ihre principielle Ein- und Ganzheit nicht Stand zu halten vermochte und daß dieselbe demnach nicht blos wie der Geist in den Gegensatz von Sein und Erscheinen (Kräfte), sondern daß ihr Sein (sie als Substanz oder reales Princip) selber sich spaltete, sodaß sie nach ihrer Differencirung nur noch das Eine Princip in den vielen (zahllosen) Bruchtheilen ist, in welche sie ihre ursprüngliche numerische Ein- und Ganzheit auseinandergelegt hat. Jeder Geist ist demnach vor wie nach seiner Differencirung ein Princip an und für sich, ein ein- und ganzheitliches reales Sein; die Einzel-Geister sind nicht ebenso viele Theile oder Fragmente, Besonderungen oder Individualisirungen eines allgemeinen Geistes, denn das Verhältniß des Einzelnen (Individuellen) und Besonderen zum Allgemeinen behauptet seine Geltung nicht auf dem Boden des Geistes, sondern einzig und allein auf dem der (differencirten) Natur. Kein (einzelnes oder individuelles) Naturwesen ist ein Princip an und für sich, ein ein- und ganzheitliches reales Sein, sondern ein jedes von ihnen ist nur ein Bruch oder Fragment, welches erst in Verbindung mit der Totalität aller anderen Einzelwesen das Naturganze darstellt, dessen Einheit seit seiner Differencirung somit keine numerische mehr, sondern nur noch eine collective d. i. eine Einheit auf der Grundlage substanzialer Getheiltheit ist und sein kann. Nehmen wir nun noch hinzu, daß wie jeder Geist so auch die Natur realisirte oder substanzialisirte Gedanken des absoluten Seins oder Gottes sind und daß jeder von ihnen als solcher auch die Bestimmung und Befähigung hat, selbst zu einem denkenden Subjecte sich zu steigern oder zum Denken vorzudringen, der Geist zum Denken der Realgründe der Erscheinungen oder zur Idee, die Natur in ihren sinnbegabten (animalischen) Individuen blos zum Gedanken der Erscheinungen, ohne den der Realgründe derselben zu erreichen, oder zum Begriffe, so haben wir damit den Wesens-Dualismus von Geist und Natur, diese wenig gekannte und viel verkannte Grundlage der günther'schen Philosophie, in seinen hauptsächlichsten Bestimmungen und für den aufmerksamen Leser hoffentlich klar und deutlich aus einander gesetzt. Nun ist aber gerade der zuletzt angegebene Punkt, der Dualismus des Gedankens, der Idee und des Begriffes, die empirische Grundlage, von welcher aus Günther sich zu dem Dualismus des Seins d. i. zu dem von Geist und Natur als realer Principe erhoben hat. Jener und seine Entwickelung d. i. die Günthern eigenthümliche Erkenntnißtheorie ist daher auch der Ausgangs-, Stütz- und Haltpunkt seines ganzen Lehrgebäudes; es ist nothwendig, daß wir uns in dem Folgenden zunächst mit einer Darlegung desselben wenn nicht nach allen, so doch nach einigen seiner Hauptgesichtspunkte befassen[21]).

4. Der Mensch ist thatsächlich Träger und Bildner eines zweifachen Denkens, des abstracten (sogenannt logischen oder begrifflichen) und des selbstbewußten (sogenannt ideellen) Denkens. Es fragt sich, ob die Verschiedenheit von beiderlei Denkweisen nur eine quantitative oder graduelle ist, sodaß dieselben als die zweifache Bethätigung eines und desselben Denksubjectes, heiße dieses nun Geist oder Natur, können begriffen werden, oder ob wegen der zwischen ihnen obwaltenden und nachweisbaren qualitativen oder wesentlichen Verschiedenheit für dieselben auch zwei eben-

20) Es versteht sich von selbst, daß sowol die Freiheit des Geistes als die Nothwendigkeit der Natur Grade und Steigerungen zuläßt und daß es somit innerhalb der Reactivität des Geistes Bethätigungen derselben gibt, welche fast den Charakter der Nothwendigkeit, wohingegen auch die Natur in manchen Aeußerungen sich thätig erweist, welche fast den Charakter der Freiheit an sich zu tragen scheinen. Wir sagen: scheinen; denn jene sogenannte Nothwendigkeit des Geistes ist doch nicht wahre und eigentliche Nothwendigkeit (Natur-Nothwendigkeit) und diese sogenannte Freiheit (Freithätigkeit) der Natur nicht wahre und eigentliche (geistige) Freiheit. Jene fällt jedesmal mit Unwillkürlichkeit der geistigen Bethätigung in Eins zusammen, welche aber nichtsdestoweniger den Geist als solchen oder als Realgrund seiner Bethätigung so gewiß dennoch als einen freien erweist, als sie ihm ja nicht die Macht benimmt, seine unwillkürlichen Reactionen hinterher ebenfalls zum Gegenstande seiner selbstbewußten reflectirenden Betrachtung zu machen und dieselben dann nach freier Wahl entweder zu affirmiren oder zu negiren. Umgekehrt ist aber die scheinbare Freiheit der Natur nichts als eine Freiheit von äußerem, keineswegs aber auch von innerem Zwange, denn auch der höchsten und scheinbar freiesten Bethätigung der Natur in ihren animalischen Individuen fehlt das Selbstbewußtsein oder der Ichgedanke des sich bethätigenden Subjects, diese Conditio sine qua non aller wahrhaften sei es intellectuellen, sei es ethischen Freithätigkeit. Vergl. Juste-Milieus S. 140.

21) Es ist oben schon hervorgehoben worden, daß Günther seine Erkenntnißtheorie, diesen Cardinalpunkt seines Lehrgebäudes, nirgendwo systematisch und vollständig entwickelt dargestellt hat. Auch finden sich in derselben unseres Erachtens noch manche Unklarheiten, Mängel und Irrthümer, die selbst wieder auf die richtige Erkenntniß von Geist und Natur als realer Principe (Substanzen) und namentlich auf die der Natur von nachtheiligem Einflusse gewesen sind. Aber alles dieses kann dem Kenner jener Erkenntnißtheorie die Ueberzeugung nicht nehmen, daß dieselbe das Gehaltvollste und Beste ist, was die philosophische Literatur alter und neuer Zeit in diesem Gebiete der Forschung überhaupt zu Tage gefördert, und daß sie, durch redliches Bemühen dereinst zu wissenschaftlicher Vollkommenheit erhoben, stark genug sein wird, eine Weltanschauung zu tragen, aus welcher der Einklang von Glauben und Wissen, Vernunft und Offenbarung allenthalben hervorleuchtet.

falls qualitativ oder wesentlich verschiedene Denksubjecte erfordert werden. Günther tritt bekanntlich für den qualitativen Dualismus des Gedankens und in Folge dessen auch für den qualitativen Dualismus der Denksubjecte (Substanzen) im relativen Dasein d. i. von Geist und Natur ein; er sucht seine Auffassung in folgender Weise zu rechtfertigen:

Eine Art von Bewußtsein liegt schon in der (sinnlichen) Empfindung des thierischen Individuums, allein sie ist keineswegs auch die Wurzel alles Bewußtseins, namentlich nicht des Selbstbewußtseins im Menschen. Wie so?

Die Sinnes-Empfindung ist das Product zweier Factoren, eines auf das animalische Individuum einwirkenden äußeren Gegenstandes und der Rückwirkung von jenem. In Folge der fremden Einwirkung nämlich wird das Individuum jedesmal in einen gewissen Zustand als Affection seiner selbst versetzt, dessen Bestimmtheit (nach Form und Inhalt) in erster Linie von der Beschaffenheit des einwirkenden Gegenstandes selbst bedingt sein wird; jener wird somit auch jedesmal ein mehr oder weniger gelungenes inneres Nach- und Abbild des äußeren einwirkenden Dinges sein müssen[22]. Nun besitzt das Sinnen-Subject die Fähigkeit, die ihm immanent gewordenen Nach- und Abbilder der äußeren Gegenstände in sich wahrzunehmen (zu percipiren) und die wahrgenommenen nach außen auf ihre respectiven Gegenstände zu beziehen; jene Wahrnehmung heißt Empfindung, diese Beziehung Vorstellung oder Anschauung des äußeren Gegenstandes.

Der Proceß, durch welchen die erwähnten Bilder in dem Sinnen-Individuum zu Stande kommen, kann schon als Abstraction bezeichnet werden; er ist die Abstraction in ihrem ersten Anfange. Dieselbe setzt sich aber in dem thierischen Individuum noch weiter fort dadurch, daß „mehrere Bilder das Schema (Gemeinbild) erzeugen, indem das Gleiche und Aehnliche in jenen sich zu Gleichen gesellt und dadurch das Ungleiche abstoßen. Und wo das Schema als Gemeinsames einmal Platz gegriffen, da stellt sich auch die unwillkürliche Subsumtion des jedesmaligen Eindrucks (Einzelbildes) als eines Concreten unter jene Allgemeinheit ein d. h. das Urtheil in seiner rohesten Gestalt, die als solche freilich noch kein vermitteltes Urtheil oder Schluß sein kann". Bis hierhin und nicht weiter d. i. bis zur Bildung des Schema und des (schematischen) Urtheils reicht die (abstrahirende) Denkthätigkeit der (bloßen) Sinnen-Subjecte (der animalischen Individuen). Wie dieses durch Thatsachen bezeugt wird, so ist andererseits aber ebenfalls gewiß, daß der Mensch das auch ihm als einem Sinnen-Wesen eigenthümliche abstrahirende Denken über die beiden angegebenen Stufen der Einzel- und der Gemeinbilder (Vorstellungen) noch bedeutend hinausführt. Denn das Gemeinbild in seiner bloßen Klarheit ohne Deutlichkeit ist schon der Ansatz zum Begriffe in seiner allseitigen Bestimmtheit nach Inhalt und Umfang, welche aber nur der Mensch oder richtiger der Geist des Menschen, nicht auch das animalische Subject in und außer dem Menschen ihm zu ertheilen vermag. Und dieselbe Operation, die der Geist des Menschen mit den Gemeinbildern vorgenommen, setzt er fort mit den Begriffen. Er gewinnt auf diese Weise immer höhere und einfachere (abstractere) Begriffe, die den geraden Gegensatz bilden mit den Ausläufen der Natur in ihren concreten (plastischen) Gestalten. Das Vermögen nun, durch welches der Geist aus den Sinnes-Vorstellungen die Begriffe herausarbeitet, heißt Verstand. Die Begriffe selbst stehen in einem doppelten Verhältnisse, nämlich: in einem solchen zu und unter einander und in einem solchen zur äußeren Natur (zu den materiellen Gegenständen), deren reflexe Verinnerung sie sind. Die Thätigkeit des Geistes nun, die sich mit der Bestimmung des ersteren Verhältnisses abgibt, heißt das formale oder logische Denken, jene Thätigkeit aber, die sich mit dem anderen Verhältnisse befaßt, heißt formales oder logisches Erkennen[23]).

Das vorher skizzirte begriffliche Denken (von Günther sogenannt, weil es seine Vollendung eben in den Begriffen des Menschen erhält) vollzieht sich also in den Formen der Einzel-Vorstellung, der Gemein-Vorstellung und des logischen Begriffs. In allen diesen Formen gibt es sich kund als ein allgemeines Denken d. i. als ein Denken des Allgemeinen. Es ist als solches ein Formal-Allgemeines, welches sich aber auf ein Real-Allgemeines als seinen

22) Nach dem Vorgange Kant's haben Viele sich gewöhnt, den „sinnlichen Empfindungsinhalt mit den äußeren Reizen sowol als mit dem Nervenproceß völlig unvergleichbar" zu finden und in Folge dessen selbst jeden Gedanken daran aufzugeben, daß „die Sinnlichkeit die wahren Eigenschaften der äußeren Objecte auffasse". So soll z. B. „der empfundene Ton an sich der Schallschwingung unvergleichbar sein". So richtig und unbezweifelbar diese Auffassung insofern ist, als die Empfindung dem Gebiete der subjectiven, der äußere Reiz und Nervenproceß dagegen dem der objectiven Vorgänge im animalischen Individuum anheimfällt, wird man dennoch gut thun, dieselbe scharf ins Auge zu fassen und das in ihr enthaltene Richtige von dem ihr beigemengten Unrichtigen auszusondern und zu unterscheiden. Es ist unzweifelhaft, daß die sinnlichen Empfindungen ihrem Inhalte nach sich sehr von einander unterscheiden. Diese Verschiedenheit ist eine dem Subjecte aufgenöthigte; sie ist bedingt durch die Beschaffenheit des von dem Subjecte empfangenen äußeren Reizes und die Beschaffenheit dieses ist wieder bedingt von der des auf das Subject einwirkenden äußeren Gegenstandes. Meine Gesichtsanschauung eines Tisches und des Mondes z. B. sind inhaltlich von einander gänzlich verschieden und diese Verschiedenheit ist offenbar bedingt von einer Verschiedenheit des Tisches und Mondes selber als der auf meine Sinnlichkeit einwirkenden äußeren Objecte. Demnach ist unbestreitbar, daß die Qualität einer Empfindung jedesmal einer bestimmten Qualität des die Empfindung in dem Subjecte veranlassenden äußeren Objectes (mehr oder weniger) correspondirt und eben dieses will die Sprache bezeichnen, wenn sie den äußeren Gegenstand und die Empfindung mit demselben Worte belegt, z. B. die Wand ist weiß, der Himmel ist blau. Hieraus erhellt aber auch, daß und inwiefern der Sinnes-Eindruck als derjenige Zustand des Subjectes, welcher in diesem die Empfindung des äußeren Objectes vermittelt, ein Bild (Ab- oder Nachbild) des letzteren genannt werden kann und muß.

23) Vergl. Eur. und Her. S. 25 fg.; S. 359 fg. Vorsch. I. S. 229 fg.

objectiven Inhalt bezieht. Und dieses letztere ist nichts anderes als die materielle Natur (das Naturganze) in der Production ihrer zahllosen Individuen, welchen ebensowol die Sinnen-Subjecte (Thiere) als die sinnlosen Naturgegenstände angehören. Kein Einzelding der Natur ist mithin ein Sein oder Princip an und für sich, sondern ein jedes derselben ist ein Fragment (Bruch) des (allgemeinen) Naturprincips, welches sich in dem Processe seiner Differencirung (Entwickelung) in die beiden Hemisphären der sinnlosen und sinnbegabten Individuen aus einander gelegt oder besondert hat. Gerade umgekehrt offenbart das selbstbewußte (ideelle) Denken (das Selbstbewußtsein) den Träger und Bildner desselben als ein Sein oder Princip an und für sich; es muß daher auch zwischen Begriff und Idee eine qualitative Verschiedenheit behauptet werden. Dasselbe Resultat ergibt sich noch von einer anderen Seite.

Der Begriff als solcher ist formales (kein real setzendes) Denken. Zwar beziehen sich die verschiedenen Formen des begrifflichen Denkens ebenfalls auf wirkliche Realitäten als ihren objectiven Inhalt, nämlich auf die materiellen Natur-Gegenstände, aber diese werden durch jene Formen als solche nicht auch als Realitäten (als Sein im Gegensatze zur Erscheinung) erkannt. Das Thier bezieht den empfangenen Sinnen-Eindruck auf den ihm correspondirenden Gegenstand, also auf ein wirkliches substanzielles Ding, und hierdurch kommt es zur Vorstellung oder Anschauung des letzteren, aber nicht als eines Substanziellen oder wahrhaft Realen, sondern als einer bloßen Erscheinung. Denn sollte das Thier die auf es einwirkenden Gegenstände nicht blos als Erscheinungen vorstellen oder anschauen, sondern zugleich auch als reales Sein denken (wissen) können, so müßte es die Unterscheidung von Sein und Erscheinung zunächst in und an sich selber vorgenommen und hierdurch sich selbst als Sein im Gegensatze zu seinem Erscheinen gefunden haben. Was sich selbst als reales Sein nicht erkennt und findet, kommt überhaupt nicht zum Gedanken des realen Seins, kann mithin auch anderes als ein solches nicht denken. Nun ist dem Thiere als einem Fragmente oder einer Besonderung des allgemeinen Naturprincips die Gewinnung des Seinsgedankens in und an ihm selber aber unmöglich, denn diese hat die numerische Ein- und Ganzheit des betreffenden Princips zur unerläßlichen Voraussetzung. Stellt sich aber in den niedrigeren Formen des begrifflichen Denkens, in den thierischen Einzel- und Gemein-Vorstellungen der Gedanke des realen Seins nicht ein, so kann derselbe auch kein Element der höchsten Form jenes Denkens sein, wie solche der Mensch mit Hilfe seines Geistes in den sogenannt reinen oder logischen Begriffen des Verstandes zu Tage fördert. Und wenn nun der Mensch dennoch thatsächlich im Besitze auch des realen Seinsgedankens sich befindet und wenn jener sogar auch die materiellen Naturgegenstände unter dieser Kategorie denkt und zu denken genöthigt ist, so ist dies ein unumstößlicher Beweis dafür, daß in ihm noch eine andere Gedankenmacht als die Natur-Individualität (seine Leiblichkeit) vorhanden sein muß und daß jene noch einen anderen Denkproceß durchsetzt, der nicht, wie der begriffliche, ein bloßer Abstractionsproceß (Verallgemeinerung des Concreten) sein kann, sondern zu diesem in diametralem Gegensatze sich befinden wird. Das nächste und wichtigste Resultat dieses anderen (ideellen) Denkprocesses ist das Selbstbewußtsein, der Ichgedanke, das Wissen des Menschen um sich als reales Sein.

Die qualitative Verschiedenheit von Begriff und Idee liegt vor allem in der Verschiedenheit der Beziehung. In beiden Denkprocessen wird etwas auf etwas bezogen. Was bezogen wird, sind (innere) Zustände als Affectionen des betreffenden Denksubjectes. Aber im Begriffe ist die Beziehung jener Zustände ausschließlich eine Beziehung nach Außen, auf äußere Gegenstände, ohne Unterscheidung jener Zustände von dem sie beziehenden Subjecte, in der Idee dagegen ist sie vor allem eine Beziehung nach Innen, auf das beziehende Subject selbst als den Träger und die (Mit-)Ursache jener Zustände, wodurch die Beziehung zugleich zu einer Unterscheidung des (beziehenden) Subjectes von seinen (bezogenen) Zuständen und dieser von jenem und damit zu einem Sich-Finden des Subjects hinter und zu seinen Zuständen als den ihm immanenten Objecten wird. Und dieses Finden seiner selbst drückt das Subject der Idee aus mit dem Worte: „Ich"; jenes ist identisch mit dem Ichgedanken, dem Selbstbewußtsein desselben. Als was findet sich aber das Subject? Zunächst eben als Subject (Subjectivität) zu seinen Zuständen als seinen Objecten (Objectivität); ferner als Substanz zu diesen als ihren Accidenzien, als Sein zu diesen als seinen Erscheinungen, als Grund (Ursache, wenigstens Mit-Ursache) zu diesen als seinen Folgen (Wirkungen), als reale Einheit (Monas) zu diesen als einer formalen Vielheit, kurz: es findet sich als alles dasjenige, was den Inhalt der sogenannten „Kategorieen" ausmacht. Das Selbstbewußtsein ist die Geburtsstätte der Kategorieen. Von besonderer Wichtigkeit zur Feststellung des zwischen dem Subjecte der Idee und dem des Begriffes obwaltenden Verhältnisses ist namentlich dieses, daß jenes in der Idee oder dem Selbstbewußtsein sich findet als reale Einheit (Monas) d. i. als Sein an und für sich, als ein- und ganzheitliches Princip. Denn wäre das in Rede stehende Subject kein solches, sondern wäre es eine „gebrochene Einheit" oder die Besonderung eines allgemeinen Seins, so wäre das Selbstbewußtsein als Wissen um das eigene Sein eine absolute Unmöglichkeit, da Wissen um sich als eine gebrochene Einheit „so gewiß das Wissen um die ungebrochene Einheit zur Voraussetzung hat, wie die Monas (selbst) jeder möglichen Scheidung vorangeht." Das selbstbewußte Subject müßte also in dem in Rede stehenden Falle schon um ein Sein wissen, das als solches nicht es selber wäre, nämlich um die ungebrochene Seinsein- und Ganzheit, deren Besonderung

(Diremtion) es selbst seine Existenz verdankte, bevor es noch das Wissen um sich selbst als Sein (als Fragment jener ursprünglich ungebrochenen realen Ein- und Ganzheit) erlangt hätte. Die Unmöglichkeit hiervon liegt aber offen zu Tage. Demzufolge weiß das Subject der Idee sich „als reale (numerische) Einheit (Monas), und es ist auch eine reale numerische Einheit und kann nicht als solche in eine relative Allheit eingegangen und in dieser für immer untergegangen sein". Wie also der Mensch thatsächlich der Träger und Bildner eines zweifachen qualitativ verschiedenen Gedankens ist, so muß er auch als im Dualismus der Substanzialität oder als zusammengesetzte (dynamische) Größe und zugleich als doppeltes Fragezeichen, als Geist und Leib (Natur-Individualität), im Weltall dastehend betrachtet werden, das die Philosophie zu beantworten hat.. Was aber den Geist des Menschen angeht, so ist dieser nichts als jenes reale Princip (Ur-Sache oder Monade), das sich aus den Momenten seiner ursprünglichen Scheidung als Einheit zurücknimmt, indem es jene als etwas ihm Zuständliches ebenso auf sich als den ausschließlichen Träger, wie sich als causalen Coefficienten auf jene bezieht, und so im Gegensatze zu jener Entzweiung sich als die (hierdurch bestimmte) Einheit oder als Subject erfaßt, und dieses Subject als Realgrund in dem Worte Ich zur äußeren Offenbarung bringt. Ein eigentliches „Ich" ist also nur der Geist. Wenn aber nichtsdestoweniger der ganze Mensch nach Geist und Leib (Natur) als Ich sich bezeichnet, so kann das nur daher rühren, weil beide Elemente in dem Menschen eine Einigung mit einander eingegangen sind, derzufolge alle Erscheinungen in und an dem letzteren von dem Geiste als dem höheren Principe in Anspruch genommen und von ihm unter den Exponenten seiner Ichheit (Persönlichkeit) gestellt werden [24]).

5. Die Einigung von Geist und Natur (Leib) im Menschen als zweier wesentlich verschiedener Substanzen kann keine reale im Sinne eines Wesens-Monismus derselben, sondern nur eine (formale) persönliche auf der Grundlage des Wesens-Dualismus sein. Der Geist ist und bleibt also Geist d. i. ein- und ganzheitliches reales Princip oder Sein an und für sich und der Leib ist und bleibt Leib d. i. eine Besonderung oder Individualität in der subjectiven Hemisphäre des allgemeinen Naturprincips. Die Einigung derselben im Menschen kann und darf daher nur als Synthese gefaßt werden in der Art, daß der Geist für den Leib und der Leib für den Geist da ist oder bestimmter: daß die Lebens-Aeußerungen beider unter einen und denselben Exponenten treten, indem der Geist als der höhere Factor im Menschen allen Erscheinungen (Lebens-Aeußerungen) des letzteren seine Form der Ichheit aufdrückt, sie in sein Selbstbewußtsein aufnimmt, sie auf sich bezieht und von sich prädicirt, ohne sich deshalb zugleich auch von allen als den unmittelbaren Träger und Grund ansehen und behaupten zu können. Als Synthese von Geist und Natur im relativen (creatürlichen) Sein hat der Mensch aber auch die Antithese in der Sphäre desselben Seins d. i. den reinen Geist und die reine Natur zur realen Voraussetzung. Und hier macht die Idee einer durchgeführten Antithese die Annahme nothwendig, daß der reine Geist in einer (uns unbekannten) Vielheit von Substanzen, von ein- und ganzheitlichen Real- und Lebensprincipien vorhanden ist, welche alle in die eine Form des Selbstbewußtseins (der Persönlichkeit oder Ichheit) sich entfalten, wohingegen die antithetische Natur eine einzige Substanz, ein einziges Real- und Lebensprincip ist, welches sich seit dem Beginne seiner Differencirung durch Diremtion (Entzweiung) seiner selbst in eine zahllose Vielheit verschiedener Individuen (Formen) aus einander gelegt hat und fortgesetzt stets neue Formen (Individualitäten) aus sich heraussetzt. Der reine (antithetische) Geist ist also Vielheit der Substanz (des Seins) und Einheit der Form, die reine (antithetische) Natur Einheit der Substanz und Vielheit der Form, und der Mensch als Synthese jener Antithese in seiner Entfaltung zu einem Menschengeschlechte beides zugleich, insoweit das antithetische Verhältniß von Geist und Natur in der Synthese seinen Ausdruck überhaupt finden kann. Auch der Mensch wird daher seinem Natur-Elemente (d. i. seiner physischen Leiblichkeit) nach Einheit des Seins (der Substanz) und seinem geistigen Elemente (seinem Geiste) nach Vielheit des Seins sein müssen. Beides ist aber hier nur unter der Modification denkbar und möglich, daß alle Menschenleiber als ebenso viele Differencirungen (Partial-Emanationen) eines einzigen Urleibes sich einstellen, und daß mit jedem neu gebildeten Leibe gleichzeitig ein neuer synthetischer Geist zum Sein gelangt (— wie? wird später hervorgehoben werden —) und mit jenem zur persönlichen Einheit sich verbindet. Das Verhältniß der Synthese zu den Antithesen im creatürlichen Dasein erfordert mit anderen Worten ein Menschengeschlecht, an dessen Spitze ein Urmensch (Adam) zu stehen kommt, aus dessen Leiblichkeit alle übrigen Leiber mittels Differencirung (Partial-Emanation), die nicht in jedem Falle mit geschlechtlicher Zeugung identisch zu sein braucht, hervorgegangen sind. Die erwähnten drei realen Factoren: Geist, Natur und Mensch sind aber auch die Totalität des relativen oder creatürlichen Seins d. i. die eine von dem absoluten Sein oder von Gott geschaffene Welt ist realisirt in drei Factoren, von denen jeder von den beiden anderen wesentlich oder qualitativ verschieden ist, indem die zwei ersten derselben: Geist und Natur in dem Verhältnisse der Antithese zu einander stehen, während der dritte: der Mensch, die Synthese der antithetischen Schöpfungsglieder bildet und mithin als solche weder das eine noch das andere derselben sein kann. Und gerade weil der Mensch als Synthese der Antithesen des Weltalls gedacht werden muß, keineswegs aber auch als ein bloßes Uebergangsglied vom

24) Ueber die qualitative Verschiedenheit von Begriff und Idee und den in ihnen sich offenbarenden Realprincipien: Natur und Geist vergleiche noch die ausführliche Auseinandersetzung Günther's in den Juste-Milieus S. 212—227.

reinen Geiste zur Natur oder umgekehrt gedacht werden kann, so fällt die Setzung desselben nach Geist und Leib und die (persönliche) In-Eins-Setzung beider in dem Urmenschen auch ebenso der Schöpferthätigkeit Gottes anheim wie die Creation der beiden Antithesen des Universums. „Der Urmensch", schreibt Günther, „ist als Synthese des Gegensatzes alles creatürlichen Seins seiner geistigen Substanz nach unmittelbare Setzung Gottes (durch Creation), seinem Natur-Elemente (Leibe) nach ist er aber nur mittelbare Position Gottes (nicht durch Creation, sondern durch Formation) als Product der Natursubstanz nämlich, obschon er als dieses nicht auf dem normalen Wege ihrer Selbststeigerung, sondern erst durch Vermittelung des göttlichen Willens unter der Idee jener Synthese eingetreten ist[25])". Und ganz aus demselben Grunde, nämlich aus der Stellung des Menschen in dem Organismus der Weltcreatur, nach der Absicht und dem Willen Gottes der Schlußstein der letzteren zu sein, folgt auch die von den Schriften des A. wie des N. Bundes verkündete ursprüngliche Unvergänglichkeit oder Unsterblichkeit desselben. Aber wie? Läßt sich denn die Creatürlichkeit (das Geschaffensein) der besprochenen Wesens-Factoren auch nachweisen? Kann dieselbe als eine Thatsache mit Gewißheit und Sicherheit ermittelt werden?

6. Der Geist des Menschen findet sich als einen einmal selbstbewußt gewordenen und mithin als einen nicht immer selbstbewußt gewesenen. Er findet sich ferner als einen solchen, der nicht durch sich allein ins Selbstbewußtsein sich übergesetzt hat, sondern unter Anregung und folglich mit Hilfe fremder Einwirkungen. Denn die Zustände, durch deren Beziehung auf sich als Princip (reales Sein) der Geist ein seiner selbst bewußter (ein Ich) wird, sind keineswegs das Product seiner alleinigen Kraft und Thätigkeit; er weiß sich zwar als ihren alleinigen Träger, aber nicht auch als ihre alleinige Ursache, sondern nur als ihre Mit-Ursache, indem sie sich als das gemeinsame Product eines passiven und eines reactiven Verhaltens von ihm vor ihm ausweisen. In Folge dessen ist der Geist genöthigt, sich selbst als einem selbstbewußt (bestimmt) gewordenen Principe dasselbe Princip als ein noch nicht selbstbewußtes (unbestimmtes) vorauszusetzen und zwar in der Art, daß er als unbestimmtes Princip auch nicht die Macht besitzt, sich aus und durch sich allein (ohne vorherige fremde Einwirkung auf ihn) in die Bestimmtheit (das Dasein) überzusetzen. Die erwähnte Eigenthümlichkeit des Geistes ist identisch mit Negation absoluter oder unbeschränkter d. i. schlechthin unabhängiger Kraftäußerung und mithin mit Affirmation beschränkter Kraftäußerung, weshalb sie von Günther auch consequent als Beschränktheit bezeichnet wird. Die Beschänktheit der Kraftäußerung des Geistes gibt aber unzweifelhaft Zeugniß von der Bedingtheit seines Seins oder seiner als eines realen Princips. Denn ein Sein, was nicht durch sich erscheinen oder in die Bestimmtheit sich übersetzen kann, was also in dieser Beziehung relatives, auf die Einwirkung fremden Seins angewiesenes Sein ist, kann noch weniger durch sich sein d. i. ist nicht Sein schlechthin, sondern auch in dieser Richtung relatives d. i. ein durch anderes Sein gesetztes Sein. Der Geist findet sich daher im Selbstbewußtsein zwar als ein Positives, als ein reales Princip, aber behaftet mit einer doppelten Negativität, mit der der Beschränktheit (seiner Kraftäußerung) und der Bedingtheit (seines Seins). Nun kann der Geist bei dem Gedanken: bedingtes Sein zu sein aber nicht stehen bleiben, vielmehr ist derselbe in Folge seines Causalitäts- als vernünftigen Denkgesetzes genöthigt, sich selbst als einem bedingten Sein ein anderes Sein, durch dessen Bedingung (Setzung) er selbst als Sein geworden ist, vorauszusetzen. Und dieses andere ihn setzende Sein muß er zunächst für ebenso real halten als er selber eine Realität, ein reales Sein oder Princip ist und als ein solches sich nicht aufgeben oder im Gedanken negiren kann. Aber welches ist die Art, in der der Geist von dem anderen ihn setzenden Sein sein eigenes Sein gesetzt denken muß? Der Geist kann in Folge seiner realen (substanzialen) Ein- und Ganzheit sowie seiner primitiven Indifferenz oder Unbestimmtheit sich nur als ein creirtes Sein in dem unter Nr. 3 entwickelten Sinne ansetzen, denn jede andere Art der Setzung, sei diese Emanation (Effulguration) oder Formation (Fabrication) setzt ihr Product entweder als ein Fragment (als einen Theil oder Bruch oder eine Besonderung) eines allgemeinen Seins, wie in der Partial-Emanation und Formation geschieht, oder zwar als ein ein- und ganzheitliches, aber zugleich auch als ein schlechthin bestimmtes oder differentes Sein, was durch Total-Emanation stattfindet, wie wir in dem Folgenden an dem Differencirungsprocesse des absoluten Seins erfahren werden. Der Geist findet demzufolge durch Negation der ihm anhaftenden Negativität der Bedingtheit nicht nur ein anderes ihn als Sein setzendes Sein, sondern er findet dieses letztere zugleich als seinen Schöpfer. Schöpfermacht als die Fähigkeit der Setzung realen Seins, das als solches vor seiner Setzung noch nicht war, sondern durch den Setzungsact erst geworden ist, kann der Geist aber keinem bedingten (selbst creirten) Sein oder Principe vindiciren. Und so ist derselbe denn auch gezwungen, seinen Schöpfer als nicht-creirtes oder ungeschaffenes und mithin als unbedingtes sowie als unbeschränktes Sein d. i. als Sein durch sich (Sein schlechthin) und Erscheinen durch sich anzusehen und zu behandeln. Die Idee des Seins und Erscheinens durch sich fällt aber mit der Idee des unendlichen oder absoluten Seins oder Gottes in Eins zusammen. Und so ergibt sich denn, daß der Gottesgedanke im Geiste des Menschen der unzertrennliche Begleiter seines Ichgedankens (seines Selbstbewußtseins) ist oder daß dieser jenen unmittelbar nachsetzt, während umgekehrt der Geist als Princip Gott als seinen Schöpfer voraussetzt und zwar in objectiver Realität, weil auch der Geist ungeachtet des

25) Vorsch. II. S. 71.

ihm immanenten zweifach negativen Momentes der Beschränktheit und Bedingtheit dennoch eine positive Größe ist und objective Realität für sich beansprucht. Als Schöpfer und Gott kann der Geist aber auch keinen der in Nr. 1 erwähnten drei Weltfactoren ansehen, weder den antithetischen Geist noch die antithetische Natur noch die Synthese beider: den Menschen, denn einen jeden derselben denkt der Geist und muß ihn denken als *beschränkt* in seiner Kraftäußerung und *bedingt* im Sein, mithin als *endliches* oder *creatürliches* Princip, für dessen objective Realität das unendliche oder absolute Sein als schöpferische Causalität und zwar als eine über die Totalität des creatürlichen Seins *hinausliegende* oder *transcendente* die unerläßliche Bedingung ist. Die Offenbarung Gottes in der *Weltschöpfung* (manifestatio ad extra) hat aber wieder seine *Selbstoffenbarung* d. i. die Verwirklichung (Entfaltung) des absoluten Seins in die *Bestimmtheit* des Seins (Daseins: manifestatio ad intra) zur Voraussetzung; denn ein sich selbst nicht offenbares oder unbestimmtes oder indifferentes Sein schlechthin kann nicht als Schöpfer gedacht werden. Wie wird nun die Selbstoffenbarung oder die Selbstverwirklichung Gottes beschaffen sein? Wie wird der Geist dieselbe denken müssen?

7. Der Geist denkt Gott zunächst und vor allem als *unbedingtes* Sein (Sein schlechthin), denn die Gottesidee stellt sich in jenem ein in Folge der Negation der seinem eigenen Sein anhaftenden Negativität der Bedingtheit und ist demnach identisch mit Affirmation *unbedingten* Seins. Wie aber der Geist seine eigene *Bedingtheit* erschließt und erschließen muß aus seiner (vorher erkannten) *Beschränktheit*, indem er diese nur als Folge von jener deuten und begreifen kann, so verbindet sich umgekehrt mit der Idee des *unbedingten* Seins auch nothwendig die Idee der *Unbeschränktheit* desselben. Was heißt das aber anderes als: Gott ist nicht blos *Sein* schlechthin (nicht gesetztes oder creirtes Sein), sondern auch *Erscheinen schlechthin* d. i. *Erscheinen durch sich* (ohne Angewiesenheit auf die Einwirkung fremden Seins). Der Geist negirt demnach in dem Gedankenlaufe, welcher ihn aus seiner Selbst- zur Gotteserkenntniß hinüberführt, in Gott keineswegs den Proceß, durch welchen er sich aus der Unbestimmtheit (des Seins) in die Bestimmtheit (des Daseins) übergesetzt hat, sondern was er negirt, ist nur die *Abhängigkeit dieses Processes von fremdem Sein*, indem er ihm seine einzige und ausschließliche Causalität in dem unbedingten Sein selber anweist. Die *Bestimmtheit* (Differenz) Gottes muß daher, ähnlich wie bei der Creatur, zwar ebenfalls als *Aufhebung* seiner *Unbestimmtheit* (Indifferenz), aber als die lediglich durch Gott selbst bewirkte Aufhebung der letzteren gedacht werden; Gott ist in Beziehung auf sein *Dasein* oder in Beziehung auf die *Bestimmtheit* seines Seins Causa sui. Ist aber dieses der Fall und ist Gott für seine Bestimmtheit als aufgehobene Unbestimmtheit lediglich auf sich selber angewiesen, so ist die Aufhebung von dieser auch als eine von und durch Gott *ewig vollzogene* und mithin als eine *ewig vollendete* zu denken, sodaß letzterer *thatsächlich* als indifferentes (unbestimmtes) Sein niemals bestanden hat, wodurch aber die Idee der Indifferenz des absoluten Seins noch keineswegs zu einer Fiction oder einem leeren Gedankendinge herabgedrückt wird.

Der Uebergang einer jeden Creatur von der Unbestimmtheit zur Bestimmtheit oder die Differencirung derselben charakterisirt sich als *Objectsubjectivirungsproceß*, als Streben zum *Gedanken*, *Bewußtsein*, nicht bloßes Sein zu bleiben, wie in ihrer Indifferenz, sondern *wissendes* Sein zu werden. Der *Geist* erreicht dieses sein Ziel (seine Bestimmung) unter Behauptung seiner principiellen (substanzialen) numerischen Ein- und Ganzheit in der *Idee* als Wissen um sich als *Sein*, die *Natur* erreicht das ihrige auf der Grundlage der *Entzweiung* (Gebrochenheit oder Diremtion) ihrer ursprünglichen Seinseinheit in dem *Begriffe* als Wissen um sich als *Erscheinung*[26]. Auch bei Gott kann die Differencirung nicht anders denn als *Objectsubjectivirungsproceß* gedeutet und verstanden werden, aber derselbe wird bei Gott im Vergleich zu dem des Geistes und der Natur ebenso *qualitativ* oder *wesentlich* verschieden ausfallen müssen, als Gott selbst als reales Princip (Sein) von Geist und Natur als eben solchen qualitativ oder wesentlich verschieden ist. Das Sein schlechthin (Gott) kann demnach seine Objectsubjectivirung nicht durchsetzen auf der Grundlage *substanzialer* Ge-

---

26) Innerhalb der Natur ist es nicht die Natur als solche (als Ganzes), sondern es sind nur die (einzelnen) Sinnen-Subjecte (die animalischen Individuen), in welchen das jener mögliche Denken oder Wissen (Vorstellen und Anschauen) zu Stande kommt. Das Sinnen-Subject aber denkt nicht sich als solches; zur Gewinnung des Selbstbewußtseins oder des Ichgedankens als des Wissens um sich als den Realgrund seiner inneren Erscheinungen ist dasselbe schlechthin unvermögend; ein *eigentliches* Selbstbewußtsein wie das des Geistes gibt es daher in der Natur nicht und kann es in ihr nicht geben. Dagegen kann das Denken der Natur in ihren Sinnen-Subjecten im *uneigentlichen* Sinne ebenfalls als ein Wissen (der Natur) um sich oder als Selbstbewußtsein bezeichnet werden. Denn die Natur als Ganzes oder als reales Princip aufgefaßt ist es, welche sowol die Objecte (die sinnlosen materiellen Gegenstände) als die Subjecte (die sinnbegabten Individuen) für ihre Gedankenwelt aus ihrem Schooße heraussetzt oder als Producte ihres Differencirungsprocesses ins Dasein treten läßt. Man kann daher auch, mit Günther zu reden, ohne Uebertreibung sagen: daß es sich bei der Verinnerung (dem Denken) des Sinnen-Subjectes nicht blos um die des Individuums, sondern um die der Natur als solcher handelt, die in jener Verinnerung (diese in der Totalität aller Individuen gefaßt) ihre eigene durchsetzt. Ist ihr der Träger der Sinne gehörig, so gehört ihr in höherer Instanz auch die Empfindung und der aus ihr aufgesproßte Gedanke. Aber ebenso gehören der Natur auch die Objecte (die sinnlosen materiellen Gegenstände), auf welche als auf seinen realen Inhalt dieser ihr Gedanke bezogen wird, denn auch jene sind ihre Erzeugnisse. Die Natur denkt also nur und kann immer und überall nur denken Momente (Erzeugnisse) ihres *eigenen* Lebens (ihrer selbst) oder sie denkt *sich selbst*, aber nicht als ganzheitliches, ungetheiltes Princip, sondern in denjenigen *Producten*, welche die *Hemisphäre ihres gedankenlosen Lebens constituiren*. Ihr Denken als Selbstbewußtsein ist ein solches *ohne Ichgedanken* und kann eben deshalb mit dem des Geistes verglichen, nur in sehr uneigentlichem Sinne jenen Namen für sich in Anspruch nehmen. Vergl. Eur. und Her. S. 27 fg.

theiltheit d. i. einer Gebrochenheit (Diremtion) seiner als eines realen Principes, wie die Natur; es kann sie aber auch nicht so durchsetzen, wie der Geist sie durchsetzt, indem es, gleich diesem, seine substanziale Ein- und Ganzheit behauptend sich nur in formalen Erscheinungsmomenten (in einer Dualität von Kräften) objectivirt und aus letzteren als reale Seinseinheit im Selbstbewußtsein oder Ichgedanken sich zurücknimmt. Was bleibt daher anderes übrig zu denken als daß, da Gott seine Objectsubjectivirung (sein Wissen) nicht erreicht und nicht erreichen kann mittels partialer Wesens-Emanation (Natur), auch nicht ohne alle und jede Wesens-Emanation (creatürlicher Geist), er sie erreichen muß mittels totaler Wesens-Emanation, d. i. dadurch, daß er sich sein eigen Sein in ungebrochener Ein- und Ganzheit sich selbst gegenüber setzt und insofern (zunächst) sich zweimal setzt, als das setzende Sein (Thesis) als solches nicht das entgegengesetzte als solches (Antithesis) ist bei aller wesenhaften Identität zwischen dem setzenden und entgegengesetzten. Der Objectsubjectivirungsproceß des absoluten Seins (Gottes) setzt demnach vorerst zwei reale Factoren ab, von denen jeder das ein- und ganzheitliche Sein oder Princip selber ist, dort in der Form der Thesis, des setzenden oder emanirenden Princips, hier in der Form der Antithesis, des gesetzten oder emanirten Princips. Und indem ein jeder dieser beiden Factoren den anderen ihm gegenüberstehenden auf sich und sich auf jenen bezieht, ferner: indem er sich von dem anderen unterscheidet und diese Thätigkeit auf sich selber als Princip zurückführt, steigert derselbe sich auch zu einem selbstbewußten Subjecte, zu einer (absoluten) Person, zu einem Ich. Allein die Differencirung des absoluten Seins in die beiden erwähnten antithetischen Factoren kann als vollendete Differencirung und absolute Bestimmtheit desselben noch keineswegs betrachtet werden. Um dieses zu sein, wird erfordert, daß die vollkommene Wesens-Identität der antithetischen Factoren, welche thatsächlich zwischen ihnen besteht, weil jeder von ihnen das ganze ungebrochene absolute Sein und Leben ist, ebenfalls noch in einem realen Producte sich objectivirt und daß dieses Product als dritten und letzten Wesens-Factor in der Selbstentfaltung des absoluten Principes sich einstellt. Es wird daher in letzterer noch eine zweite totale Wesens-Emanation vorkommen müssen, welche diesmal, da der durch sie gesetzte Factor die reale Objectivirung der schlechthinnigen Wesens-Identität der beiden antithetischen Factoren ist und sein soll, auch von beiden antithetischen Factoren in ganz gleicher Weise ausgehen wird. Es ist demnach zu denken, daß Thesis und Antithesis in der Gottheit oder, theologisch zu reden, Vater und Sohn, jeder für sich, noch einmal mittels Emanation sein eigen Sein in ungebrochener Ein- und Ganzheit sich selbst gegenüber setzt und daß beide so gesetzten Producte in einen einzigen realen Factor sich vereinigen, und zwar in der Art, daß letzterer nicht mehr und nicht weniger ist als das eine ein- und ganzheitliche Sein, wie solches auch in Thesis und Antithesis in realer Objectivität dasteht. In dem dritten Factor der Gottheit schließen sich demnach zwei von jedem der beiden antithetischen Glieder ausgehende totale Wesens-Emanationen zu einem einzigen Sein oder zur numerischen Seinseinheit zusammen, sodaß derselbe nicht das absolute Sein zweimal, sondern nur einmal ist, wie Thesis und Antithesis, indem die Synthese der beiden Emanationen in ihm nicht als eine formale, sondern als eine reale d. i. als eine Aufhebung zur numerischen Seinseinheit gedacht werden muß. Der dritte synthetische Factor in der Gottheit (theologisch: der heilige Geist) ist daher die thatsächliche Bezeugung der vollkommenen Wesens-Identität (Einheit) der beiden antithetischen Factoren, da in ihm die Zweiheit des absoluten Seins (die beiden aus Thesis und Antithesis hervorgehenden Total-Emanationen) zur Seinseinheit aufgehoben ist; er ist der vollendetste Gleichsatz des Gegensatzes in der trinitarischen Gottheit. Zugleich steigert sich aber auch dieser dritte Factor der Gottheit, indem er die beiden anderen Factoren auf sich und sich auf diese bezieht und diese seine beziehende und unterscheidende Thätigkeit auf sich als Princip derselben zurückführt, zu einem persönlichen Subjecte, zu einem Ich. Auch leuchtet ein, daß eine noch weiter gehende Steigerung des Differencirungsprocesses des absoluten Seins nicht mehr möglich und denkbar ist, sodaß derselbe mit der Setzung des dritten Factors als schlechthin abgeschlossen und vollendet betrachtet werden muß. „Da Selbstoffenbarung eines Princips", schreibt Günther, „nichts anderes ist als die Objectivirung desselben, wodurch es zugleich zum Subjecte wird, so kann die Selbstoffenbarung des Unendlichen (Gottes) nur in einem Objecte ausgeführt werden, das mit seinem Subjecte (dem früheren Principe) dieselbe Unendlichkeit theilt. Der Gegensatz also, in welchen das absolute Princip zu sich selber tritt, ist der vollendete Gleichsatz; als diesen aber wird sich jener erst dann erweisen, wenn beide Factoren des Gegensatzes sich in einem dritten Factor, als dem gemeinsamen Erzeugnisse von beiden, objectiviren. Mit diesem Momente des Gleichsatzes im Gegensatze ist erst die Selbstobjectivirung des absoluten Princips als absolvirte zu denken [27])".

8. Der Differencirungsproceß des absoluten Seins vollzieht sich dem Vorhergehenden zufolge in zwei Momenten (Emanationen) mit drei realen Factoren, von denen jeder ein Ich, ein selbstbewußtes oder persönliches Princip (Wesen) ist und welche in ihrer Zusammengehörigkeit die eine (trinitarische) Persönlichkeit des Absoluten constituiren. Aber eine jede der drei Personen denkt nicht blos sich als solche, sondern sie denkt auch die beiden anderen ihr coexistenten Personen. Und wie das Wissen um sich in einer jeden der drei Personen mit dem Ichgedanken oder dem Selbstbewußtsein derselben in Eins zusammenfällt, also in einer (formalen) Affirmation ihrer selbst besteht, so kann das Wissen derselben um eine jede der beiden anderen nur

27) Eur. und Her. S. 504. Vergl. Vorsch. II. S. 291 und 292.

durch einen Nicht-Ichgedanken, mithin durch eine (formale) Negation ihrer selbst zu Stande kommen. „Wie nun aber ferner die Affirmationsmomente der drei Personen (das dreimalige Selbstbewußtsein oder der dreimalige Ichgedanke) in der Totalität die Ichheit Gottes (die absolute Persönlichkeit) constituiren, so setzen auch die Negationsmomente das Nichtich Gottes (die absolute Nichtichheit) als blos formalen Gedanken zusammen und insofern mit der Negation der absoluten Ichheit als wesentlicher Form des absoluten Seins dieses letztere selbst negirt wird, so schließt der formale Gedanke vom absoluten Nichtich auch den Gedanken vom absoluten Nichtsein d. h. vom Nichtsein überhaupt oder schlechtweg in sich, welches identisch ist mit dem absoluten Nichts [28])". Dieses absolute Nichts ist demnach ein formaler Gedanke in der Intelligenz der dreieinigen Gottheit; es ist der Gedanke Gottes von der Negation seiner selbst (seines absoluten Seins) in Thesis, Antithesis und Synthesis, somit aber auch der Gedanke von der Affirmation relativen oder creatürlichen (nicht-absoluten) Seins in ebenso vielen Factoren, in welcher letzteren Gestalt derselbe mit dem Weltgedanken oder der Weltidee Gottes in Eins zusammenfällt. Sowie demnach der Geist des Menschen durch die Negation der seinem eigenen Sein anhaftenden Negativität der Bedingtheit die Idee Gottes als des unbedingten (absoluten) Seins gewinnt und sich dieses als eines real existirenden vergewissert, auf demselben, nur umgekehrten Wege gewinnt Gott die Idee der Creatur in ihrer dreifachen Gliederung durch die Negation seiner selbst als des urpositiven d. i. als des unbedingten oder absoluten Seins, doch so, daß die Weltidee in Gott noch nicht, wie die Gottesidee im Geiste des Menschen den wirklichen Gott, auch die Welt als eine real existirende schon voraussetzte. Vielmehr ist umgekehrt „die (göttliche) Weltidee als eine Voraussetzung für die Weltwirklichkeit anzuerkennen, aber keineswegs als die einzige Voraussetzung. Sie ist nur die formale Voraussetzung, die andere aber — die reale — ist Gott selber in seiner Dreipersönlichkeit. Und sowie die Anschauung des Christenthums nicht blos eine Weltschöpfung aus Nichts, sondern die Welt als von Gott aus Nichts erschaffen anerkennt, so wird auch die Wissenschaft, wenn sie sonst mit dem Christenthume in Einklang stehen will, nicht blos mit der einen, sondern mit beiden Voraussetzungen zugleich beginnen müssen [29])." Aber wie? Wird Gott die Idee der Creatur als formale Contradiction seiner selbst (d. i. als formaler Gedanke der Negation seines eigenen absoluten Seins) auch realisiren, in die Substanzialität oder das Sein übersetzen und sie so zur realen Contraposition des absoluten Seins und Lebens erheben? Und wenn der Absolute in seiner Willens-Allmacht die Realisirung seiner (ihm gleichewigen) Weltidee vornimmt, in wie vielen Momenten (als realen Positionen) wird dieselbe sich vollziehen und vollziehen müssen? Die Weltidee ist ein mit dem Selbstbewußtsein Gottes unvermeidlich sich einstellender und von jenem unzertrennlicher Gedanke. Zwar ist Gott als absolutes Sein durch seine Entfaltung in die trinitarische Persönlichkeit auch absolut vollendet, so daß die Realisirung der Weltidee in der Weltschöpfung in keiner Art eine Steigerung (Vervollkommnung) seiner selbst als des absoluten Seins zur Folge haben kann. Aber wenn auch die Welt-Wirklichkeit kein integrirendes Moment in dem Sein und Leben Gottes selber ist, da ja jene in allen ihren Factoren nur die Contraposition (die reale Negation) von diesem ist und sein kann, so ist doch die Weltidee in ihrer dreifachen Gliederung ein (wenn zwar nur formales) Moment, welches mit dem Sein und Leben Gottes unzertrennlich zusammenhängt. Denn die trinitarische Persönlichkeit denkt sich selbst nicht und kann sich selbst nicht denken, ohne zugleich die Negation ihrer selbst zu denken und damit die Idee des nichtabsoluten oder creatürlichen Seins ebenfalls in dreifacher Gliederung zu gewinnen. Und eben weil die Weltidee mit dem Sein und Leben Gottes unzertrennlich verwachsen ist, so liebt er sie auch als ein Moment seines eigenen Lebens und eben diese Liebe ist das Motiv, um dessentwillen er dem in jener gedachten Nicht-Gotte zur Realität verhilft, damit er ebenso real sei, wie Gott selber real ist. „Wenn Gott sich und sein ewiges Leben liebt", schreibt Günther, „kann er etwa das nicht lieben, was mit jenem seinem Leben, wenn auch nur als Gedanke, doch innigst verwebt ist und zwar so, daß dieser Gedanke ebenso sein Sein voraus- wie dieses jenen Gedanken nachsetzt? Und eben weil dieser Gedanke unzertrennlich vom Leben und Sein Gottes ist, so realisirt Gott jenen Gedanken, damit er zum Sein und Leben so werde, wie Gott außer aber nicht ohne jenen Gedanken Sein und Leben war [30])" und zwar realisirt er denselben in ebenso vielen Factoren oder Momenten, als derselbe ursprünglich im Leben Gottes selber sich eingestellt hat. Demnach wird die Weltschöpfung von Seiten Gottes identisch sein mit der Realisirung seiner formalen Weltidee in drei Factoren oder Principien oder Substanzen, von denen zwei (Geist und Natur) ebenso in Antithese gegen einander stehen werden, wie die dritte (der Mensch) die Synthese der beiden ersten sein wird. Die einmal (durch den bloßen Willen und nicht aus dem Wesen Gottes) ins Sein übergesetzte Weltidee oder die Weltwirklichkeit ist ebenso real wie Gott selbst real ist, ohne doch die Realität (das Sein) oder etwas von der Realität Gottes selber zu sein, da sie ja eben nur ein realisirter Gedanke Gottes und zwar der Gedanke von nicht-göttlichem (nicht-absolutem) Sein und Leben ist. Und diese wesenhafte Verschiedenheit von Gott und Welt in allen ihren Factoren, welche jede wie immer beschaffene Art einer Identificirung beider dem Sein oder Wesen nach und somit jede Art von Pantheismus in das Reich der Fabel verweist, ist nach Günther zugleich die

28) Eur. und Her. S. 153. 29) a. a. O. S. 154. Vergl. Juste-Milieus S. 35.

30) Süd- und Nordlichter S. 215 und 216.

verdienstliche Werk: Lehrbuch der allgemeinen Physiologie; enthaltend die allgemeine physiologische Chemie, die allgemeine Histiologie und die allgemeinen Gesetze der Lebenserscheinungen. Leipzig 1845. Daran schloß sich: Commentatio de hermaphroditismo, cui adjectae sunt nonnullae singulares observationes. Lips. 1846. Als Mikroskopiker aber documentirte sich Günther noch im Besonderen durch die im J. 1847 erschienene Abhandlung: Ueber die Regeneration durchschnittener Nerven.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GÜNTHER (Gustav Biedermann), Geheimer Medicinalrath und Professor der Chirurgie in Leipzig, war am 23. Febr. 1801 zu Schandau in Sachsen geboren. Der Vater war hier Steuerbeamter, kam aber späterhin als Rendant nach Leipzig. Im J. 1813 kam Günther auf die Klosterschule Pforte, wo damals der berühmte Lateiner Ilgen das Rectorat bekleidete, und hier erwarb er die Gewandtheit in der lateinischen Sprache, die er späterhin als Professor mit Eleganz handhabte. Seit 1819 studirte er in Leipzig Medicin, und dort (Analecta ad anatomiam fungi medullaris oculi. Lips. 1824) promovirte er auch. Die streng medicinische Studienzeit war übrigens ein Jahr lang dadurch unterbrochen worden, daß er mit Thienemann eine Reise nach Island unternahm. Der nun beginnende Versuch, einen Wirkungskreis als praktischer Arzt zu gewinnen, war nicht erfolgreich genug, um ihn von ökonomischer Bedrängniß frei zu machen, und dies brachte ihn zu dem Entschlusse, auf gut Glück nach Hamburg zu gehen, und dort ein Unterkommen in dem unter Fricke's Leitung in großen Ruf gelangten Allgemeinen Krankenhause zu suchen. Er trat dort als Volontär ein, freilich unter harten, wie er sich in späterer Zeit gegen Bekannte wiederholt aussprach, für einen promovirten Arzt fast erniedrigenden Bedingungen. Er wurde aber weiterhin wirklicher Assistentwundarzt am Allgemeinen Krankenhause. Alsbald wurde ihm auch der anatomische Unterricht am dortigen akademischen Gymnasium, dem Joanneum, übertragen, und 1829 errichtete er daselbst selbständig eine orthopädische Anstalt. Nach zehn Jahren gab er aber diese Specialität vollständig auf, weil er die Ueberzeugung gewonnen hatte, die er auch in einer besonderen Schrift unumwunden aussprach, daß den Anforderungen, welche die Welt an derartige Institute macht, nicht genügt werden kann. Im August 1837 folgte er dem Rufe als Professor der Chirurgie und Director des Friedrichshospitals an der Universität Kiel, und hier begann er mit dem Maler Julius Milde die Herausgabe einer illustrirten Anatomie. Vier Jahre später, im October 1841, wurde er als Professor der Chirurgie und Mitdirector der Klinik an die leipziger Universität berufen, und in dieser Stellung hat er fast 25 Jahre lang gewirkt, bis er am 8. Sept. 1866 ein Opfer der Cholera wurde. Der gelehrte und geschickte Wundarzt Günther zeigte, wie seine ihn persönlich kennenden Biographen angeben, bei der ersten Begegnung eine etwas rauhe Außenseite, darunter aber barg sich eine volle reine Herzensgüte, die er den ihm anvertrauten Kranken während und nach der Behandlung entgegenbrachte, und womit er auch seinen zahlreichen und dankbaren Schülern überall begegnete. Er war bemüht, seinen Schülern „ein Muster zu sein in Fleiß, Pflichttreue, Menschenliebe gegen Alle, namentlich gegen Kranke". Die Aerzte des Königreichs Sachsen sind Günther noch im Besonderen dafür zu Dank verpflichtet, daß er im J. 1849 die segensvoll wirkende Witwencasse für Aerzte, Wund- und Thierärzte und Apotheker der sächsischen Lande stiftete, welche unterm 13. Oct. 1852 von der Staatsregierung bestätigt ward.

Günther besorgte eine Uebersetzung von Desruelles (Ueber die Behandlung ohne Quecksilber bei venerischen und solchen Krankheiten, welche vom Misbrauche des Merkurs entstehen. Hamburg 1829), lieferte mehrfache Abhandlungen in medicinische Journale, schrieb verschiedene akademische Abhandlungen in lateinischer Sprache — Luxation des Daumens im ersten Gelenke, Anwendung des kalten Wassers bei äußern Verletzungen, Trepanation bei Kopfverletzungen, Hundswuth beim Menschen, Heilung von Aneurysmen durch Compression — und gab folgende selbständige Werke heraus:

Bemerkungen über die Verkrümmungen des Rückgrates und besonders über die Mittel, demselben vorzubeugen; als Resultat einer mehr als zehnjährigen Erfahrung. Mit einem Anhange über das Wachsthum der Kinder. Kiel 1839.

Das Handgelenk in mechanischer, anatomischer und chirurgischer Beziehung dargestellt. Mit Zeichnungen von Julius Milde. Hamburg 1841.

Die chirurgische Anatomie in Abbildungen, von Dr. G. B. Günther in Kiel und Julius Milde, Maler in Hamburg. Die Muskellehre. Hamburg 1838. Die Knochenlehre. Hamburg 1844.

Operationslehre am Leichname. Leipzig 1843. 1844.

Die Verrenkung des ersten Daumengliedes nach der Rückenfläche u. s. w. Mit 6 lithogr. Tafeln. Leipzig 1844.

Der hohe Steinschnitt seit seinem Ursprunge bis zu seiner jetzigen Ausbildung. Leipzig 1851.

Lehre von den blutigen Operationen am menschlichen Körper und Abbildungen mit erläuterndem Texte, unter Mitwirkung von Ritterich, Streubel, Hennig, B. Schmidt, Berger, Coccius. Leipzig 1859—1865.

Ueber den Bau des menschlichen Fußes und dessen zweckmäßigste Bekleidung. Leipzig 1863.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GÜNTHER (Johann Christian), gewöhnlich als der letzte unter den Dichtern der schlesischen Kunstrichtung bezeichnet, von seinen Landsleuten und Zeitgenossen, als geborener Schlesier, und weil er innerhalb der Grenzen seines Vaterlandes lebte, dichtete und sein Geschick erfüllte, weil er auch mannichfach die Zwecke der Kunst im Sinne der herrschenden Poetik auffaßte, unbedenklich den Männern jener Schule zugezählt, verdient die ihm angewiesene Stellung nur in sehr beschränktem Maße. Was durch sie für die Technik der Kunst gewonnen war, darüber gebietet er vollkommen; aber es ist ihm

die höhere und schwerere Aufgabe gelungen, die frei und leicht, sicher und glücklich behandelten Formen mit einem Inhalt zu füllen, in dem die „Kunst" seiner Vorgänger verschwindet, das Gemachte der Wahrheit weicht, eine reiche geistige und gemüthliche Eigenart ihren unverkümmerten Ausdruck findet und lebensvoll zur Erscheinung gelangt. So steht er am Ende der schlesischen Schule nicht allein der Zeit nach, sondern als ihre Vollendung, aber zugleich im Beginn einer neuen Dichtungsweise, die in den ersten Decennien des 18. Jahrh. die wachsende Blüthe der deutschen Lyrik vorbedeutet.

Sein Leben ist ein Roman von socialem und psychologischem Interesse. Der vorliegenden Darstellung desselben in seinen wichtigsten Momenten mußte der Versuch zu Grunde gelegt werden, den die neueste Ausgabe von Günther's Gedichten in der Einleitung unternommen hat, ein sehr mangelhaftes biographisches Material durch dasjenige zu ergänzen, was aus den Mittheilungen des Dichters in seinen Poesien selbst sich errathen oder mit Sicherheit feststellen läßt.

Bald nach seinem Tode fand sich für Günther ein Biograph. Ehrenfried Siebrand, wie die Vorrede ihn nennt, eigentlich ein Dr. Christian Ernst Steinbach verfaßte ein Buch unter dem Titel: „Johann Christian Günther's, des berühmten schlesischen Dichters, Leben und Schriften. Gedruckt in Schlesien 1738. Auf des Verfassers eigene Unkosten. 8." Der Mann trug zusammen, was er über den schon seit funfzehn Jahren aus dem Leben geschiedenen Dichter von dem noch lebenden Vater, von Verwandten und Bekannten, Freunden und Feinden in Erfahrung bringen konnte, und verwerthete dabei in seiner Weise auch seine Dichtungen. Der Schrift geht jedoch jedes biographische Geschick ab; nur ein Verdienst ist dem Verfasser nicht abzusprechen, das Interesse für seinen Gegenstand, das freilich in der maßlosesten Bewunderung seines Helden begründet ist; diese Bewunderung gilt aber nur dem Landsmann, oder vielmehr der gesammten schlesischen Schule, die er in Günther gleichsam verkörpert sah, von dem er hoffte, daß er den Ruhm seines Vaterlandes als „Sitz der deutschen Musen" zu neuem Glanze erheben werde. Dazu wollte er seinen Theil beitragen. Dabei ist dieses Buch eigentlich eine Parteischrift in eigener Sache, der deutlich erkennbar polemische Zwecke zu Grunde liegen. Auch fehlt dem Dr. Steinbach alles Verständniß wie des Wesens der Poesie überhaupt, so für eine Natur wie die Günther's, dessen wahren Werth zur Geltung zu bringen ihm trotz aller heftigen Ausfälle gegen Widersprüche und leidenschaftlicher Declamationen nicht gelungen ist.

Schon einige Jahre zuvor hatte, wie es scheint, einer von seinen zahlreichen Freunden und Studiengenossen den Dichter zum Helden einer größeren poetischen Erzählung gewählt, die sich die Freiheit nahm, im Druck unter Günther's Namen, also als Autobiographie aufzutreten: „Johann Christian Günther's aus Schlesien curieuse und merkwürdige Lebens- und Reisebeschreibung, Welche er selbst mit poetischer Feder entworfen u. s. w., Schweidnitz und Leipzig 1732. 8." Die Reclame auf dem Titel mochte dem Buche zur Zeit seiner Erscheinung zur Empfehlung dienen und wird manchen, der Günther blos aus seinen Schriften kannte, oder mit ihm nur in flüchtiger Berührung gestanden hatte, getäuscht haben. Näherer Betrachtung stellt sich das für den Geschmack jener Zeit berechnete Gedicht als das Machwerk eines nähern Bekannten und Gefährten seiner Jugendverirrungen dar, der eigene wie fremde Erinnerungen oft bedenklichster Art mit den Geschichten verwob, welche, meist apokryph genug, von ihm umgehen mochten; dasselbe ist also nur da, wo das Erzählte anderwärts Bestätigung findet, und immer mit Vorsicht zu benutzen. Auch eine noch zu erwähnende satirische Schrift in Prosa, eine Entgegnung gegen Steinbach und scharfe Kritik seiner mühseligen Arbeit, bietet nur Weniges, was zur Vervollständigung des Materials dienen könnte, da sie von einem Schriftsteller herrührt, der Günther schwerlich persönlich gekannt, nicht einmal ein Landsmann desselben war. Neueren Darstellungen seines Lebens und Dichtens ist es nicht gelungen, manches Dunkel aufzuhellen, oder althergebrachte irrige Auffassungen zu berichtigen.

Günther wurde den 8. April 1698 in Striegau geboren. Die Jahrzahl steht fest, trotz der Annahme Steinbach's, der ihn um drei Jahre älter macht, weil er dem Kirchenbuche des Dorfes Gränwitz, wo der Knabe getauft worden ist, größere Glaubwürdigkeit beimaß, als dem Zeugniß des eigenen Vaters und einer nicht miszudeutenden gelegentlichen Erwähnung Günther's selbst, der in einem seiner letzten Gedichte, dem poetischen Testament, im J. 1723 sein Alter „auf kaum 26 Jahre" angibt. Ein gleichzeitiger Gelehrter, der erste Besitzer des auf der Göttinger Universitäts-Bibliothek befindlichen Exemplars der Steinbach'schen Lebensbeschreibung, bemerkt zu dessen Mittheilung: er selbst, nachdem er vorher schon vier Jahre studirt, habe Günther als „angehenden Studiosum" gekannt, und hält die Jahrzahl für irrig; die Verwechselung von 5 und 8 habe den Irrthum leicht veranlassen können. Natürlich ist die definitive Feststellung von Bedeutung für den Verlauf eines kurz bemessenen, doch vielbewegten und reichen Menschen-Lebens- und Wirkens, besonders aber wichtig für die gerechte Würdigung eines wunderbaren Talents und Charakters in ihrem Entwickelungsgange.

Die ersten Lebensjahre im älterlichen Hause bieten das anmuthende Bild eines einfachen und stillen, zwar beschränkten, doch wohl geordneten, dabei geistig nicht ganz armen bürgerlichen Kleinlebens. Günther's eigene poetische Mittheilungen bürgen durch ihre ganze Haltung dafür, daß der Wahrheit mehr Raum gewährt worden ist als der Dichtung. Der Vater Johann Günther, den man wegen der anscheinenden Härte und Theilnahmlosigkeit an den spätern Schicksalen seines Sohnes von vornherein falsch zu beurtheilen geneigt sein kann, und zwar heute mehr als damals, wo man es noch nicht liebte, im Streite verschiedener Lebens-

ansichten, abweichender Wege und Ziele, sich stets auf die Seite der Genialität zu stellen, war ein tüchtiger, charaktervoller, wenn auch dunkeler Ehrenmann, ein guter Hauswirth, dabei aber auch ein Gelehrter von ausreichender Schul- und Universitäts-Bildung, ohne alle Fühlung freilich mit höhern Ideen und von allem genialem Wesen ein abgesagter Feind. Die Quelle geistiger Genüsse lag für ihn anderswo als in den poetischen Bestrebungen jener Tage. Er war in der Schule der Alten gebildet, und sonst genügte ihm seine Brodwissenschaft, die er liebte, weil sie ihm seine Lebensarbeit anwies. Dabei gehörte er der strengen lutherischen Richtung an, wie sie auf den Schulen und im kirchlichen Leben seines Vaterlandes die herrschende war.

Von Geburt ein Sachse, aus Aschersleben im Magdeburgischen gebürtig, lebte er als Arzt in der kleinen gewerbsarmen schlesischen Stadt Striegau, verheirathet mit einer Breslauerin, Anna Eichbander. Vielleicht waren es widrige Lebenserfahrungen, die ihn hierher verschlagen hatten, wo es schwerer Anstrengung und bitterer Entsagung bedurfte, um nur die Mittel zur Existenz zu gewinnen; oft genug blickte die nackte Armuth durch die Fenster des Hauses, wenn auch die Arbeit ihr wehrte, die Schwelle zu überschreiten. Dazu kam noch das Schlimmste: für die Erziehung der Kinder — er hatte noch eine Tochter, — war er ganz auf sich selbst angewiesen; daraus erwuchs ihm eine weitere Arbeit, eine Pflicht, der er sich verständig und mit Freuden unterzog. Die frühe Sonne fand ihn im Winter bei seinen Studien, im Sommer bei der Beschäftigung im Garten. Darauf, bevor er seine Berufswege antrat, konnte er noch einige Stunden auf den Unterricht verwenden. Manche theure Erinnerung des Sohnes in den spätern milden Lust-, Liebes- und Leidenstagen knüpft sich an diese Morgenstunden. Er hing am Munde des Vaters und faßte alles leicht wie im Spiel auf, aber dem Vater lag auch nichts ferner als pedantische Behandlung trocknen Materials und Schulzwang. Der Unterricht wurde ihm nicht schwer, und, wie der Sohn einmal ausdrücklich hervorhebt, war eine Strafe nöthig, so genügte die Entziehung eines Lieblingsbuches, das er später um so freudiger wieder zur Hand nahm. Im zwölften Jahre war Christian des Lateinischen ziemlich mächtig, im Griechischen wenigstens im Stande, sich allein fortzuhelfen, und es war ihm schon die Gelegenheit geboten, manches wissenschaftliche Buch zu lesen, unter denen zum Glück neben theologischen doch auch geschichtliche erlaubt waren. Dabei handelte der Vater sehr verständig, ihm sonst alle Freiheit zu lassen, seine Kindesjahre zu genießen, und sich unter andern Kindern umherzutreiben. Hier schon zeigt sich das Wesen des Knaben mehr auf das Innerliche gerichtet und ohne Lust, sich in wilden Spielen auszutoben. An die im Vaterhause verlebten Abende gedenkt er in der Fremde mit Sehnsucht. Da hörte er die Geschichten und Sagen seines Vaterlandes erzählen, da lauschte er dem Gesange der „Lieder vom deutschen Kriege" aus dem Munde einer alten Magd am Ofen. Aber zu seinen liebsten Jugenderinnerungen gehörte immer das Pfarrhaus zu Gränwitz, wo er mit den Kindern der den Aeltern befreundeten Familie verkehrte. Wenn Günther ferner erzählt, daß hier kleine Komödien aufgeführt wurden, und daß er sogar selbstgemachte Verse vorlas, so scheint er doch Mittel und Wege gefunden zu haben, das strenge väterliche Verbot aller „Versmacherei, wenn sie nicht lateinisch war", zu übertreten. Er hatte sich sicher einen oder den andern vaterländischen Dichter zu heimlichem Lesen zu verschaffen gewußt, von denen er, wie er selbst gesteht, die erste Anregung empfing. Der Vater hatte schon jetzt gegen die überreizte Phantasie des frühreifen Knaben anzukämpfen und hielt die Beschäftigung mit Poesie nicht allein von seinem bürgerlichen Standpunkte aus, als mit ernster Wissenschaft unverträglich, sondern auch als Arzt für schädlich, und in der That wir sehen das Treiben des Kleinen vollständig danach angethan, eine solche Besorgniß zu rechtfertigen. Als nach der Niederlage des sächsischen und russischen Heeres der Schwedenkönig Karl seine Herrschaft in Polen vorläufig befestigt sah (seit der Schlacht bei Fraustadt im Februar 1706), beschloß er seinen Gegner August im eignen Lande anzugreifen, und brach trotz des Protestes und der Drohungen des deutschen Reichstags durch Schlesien in Sachsen ein, um von Altranstädt aus einen harten Frieden zu dictiren. Bei diesem Durchbruch sahen die Kinder die fremden Truppen, und bald war ein Spiel erfunden, in dem sie einen Morgengottesdienst gleich den Schweden knieend und im Freien feierten; der achtjährige Knabe war überzeugt, ihr Gebet werde dem Vaterlande zu gute kommen; selbst religiöse Entzückungen stellten sich ein, in denen er den Heiland persönlich erscheinen sah.

Die Sorge des Doctor Günther war um so größer, je weniger Aussicht ihm seine Mittellosigkeit eröffnete, für die Zukunft des Sohnes auf eine Weise zu sorgen, die demselben ein besseres Loos sicherte, als ihm selbst zutheil geworden war. Er konnte nicht daran denken, ihn für ein gelehrtes Studium zu bestimmen, und sah die Erziehung, die er ihm gab, als unverloren, selbst für den Handwerkerstand an. Der Gedanke daran war unserm Christian schrecklich. Ein Verwandter, Dr. Preuß in Breslau, sollte helfen, aber er theilte im Grunde die Ansichten des alten Günther, hatte wol Vertröstungen, aber wußte nicht Rath zu schaffen. Wieder wandte sich Christian in brünstigem Gebete dahin, wo er allein Rettung erblickte. Diesmal blieb auch in der That die Hilfe nicht aus. Es war reiner Zufall, daß gerade in den Tagen bittersten Schmerzes ein Dr. Thiem von Schweidnitz auf einer Reise durch Striegau kam, und die Bekanntschaft seines dortigen Collegen machte. Er erfuhr von diesem dessen drückendste Lebenssorge und erbot sich, den Knaben in sein Haus aufzunehmen und auch sonst für seine Lebensbedürfnisse nothdürftig Sorge zu tragen. Der Vater gab seine Einwilligung, und so kam Günther, etwa 12 Jahre alt, auf die „evangelische Gnadenschule" in Schweidnitz. Die Anstalt erfreute sich damals unter ihrem Rector Leubscher eines guten Rufes und zahlreichen Besuchs. Die neue Umgebung

war der Aufregung und Ueberreizung nicht günstig: schon dadurch war viel gewonnen. Günther konnte, das dankte er seinem Vater, in die oberste Classe aufgenommen werden. Was ihm nun an wissenschaftlichen Hilfsmitteln geboten wurde, das hat er redlich und seiner Begabung angemessen ausgebeutet, auch über die Schulstunden hinaus. Eine ausgebreitete Belesenheit eignete er sich wieder fast spielend an, indem er die Schulbibliothek fleißig benutzte und Collectaneenhefte zusammentrug. Freilich zeigte sich bei dieser Arbeit schon eine stark ausgeprägte Eigenart, nur den eigenen Neigungen zu folgen, ohne fremdem Willen Einfluß auf sich zu gestatten.

Er verfügte nun über ein ansehnliches Maß an Freiheit; den väterlichen Augen entrückt, konnte er das früher Verbotene ungehindert üben, ja er durfte dasselbe als nicht allein gestattet, sondern als geboten und löblich betrachten, denn deutsche Verse zu machen, gehörte neben lateinischen poetischen Exercitien in den Unterrichtsplan der Schule. Diese Zwanglosigkeit in vollem Maße zu genießen, dazu waren die Umstände günstig genug. Die Stellung des Knaben in den bisjetzt ihm unbekannt gebliebenen Verhältnissen, seine Lebensweise überhaupt, ist so absonderlicher Art, von dem, was heute allein möglich ist, so abweichend, daß es schwer wird, sich ein zutreffendes Bild davon zu machen. Er scheint sehr bald in Schweidnitz als ein hochbegabtes Wunderkind in weiteren Kreisen beachtet worden zu sein. Sein poetisches Talent wurde auch außerhalb der Schule bewundert und warf sogar klingenden Lohn ab, denn die Gedichte des jungen Primaners genügten den Schweidnitzern aller Stände vollkommen für ihre Bedürfnisse bei der Verherrlichung der für sie wichtigen Familienereignisse und wurden häufig verlangt. Das gab ihm natürlich eine gewisse äußere Unabhängigkeit, da Theilnehmende auch sonst für die Bedürfnisse des Liebenswürdigen gesorgt haben werden. Das Verhältniß zu Dr. Thiem hat sich bald wieder gelöst, und zwar gewiß nicht ohne Günther's Schuld und nicht zu seinem Glück; es ist von dem Manne und seinem Hause bei ihm nicht weiter die Rede. Damit war nun der erste Schritt auf der Lebensbahn, die der Dichter fortan gewandelt ist, gethan; wir stehen vor dem ersten Kapitel des Romans.

Was von den ersten poetischen Versuchen aus der Schweidnitzer Zeit erhalten ist, zeigt bei nicht geringer formeller Gewandtheit doch schon in manchen hübschen Gedanken und ansprechenden Wendungen ein Hinausgehen über das in der ganzen Gattung Gewöhnliche und sonst Geübte. Ein schon 1710, also im ersten Schuljahre, entstandenes Gedicht zur Geburtstagsfeier eines an der Friedenskirche stehenden Pastors Fuchs trifft in der Verwendung biblischer Reminiscenzen den Ton, der hier wirksam sein konnte; als er demselben vier Jahre später ein Sterbecarmen dichtete, sehen wir einen erfreulichen äußern und innern Fortschritt. Im December 1714 begrüßte er in demselben Tone den trefflichen Benjamin Schmolke bei der Einführung in sein neues Amt als Prediger und Schulinspector. Diesem Manne wird er dadurch näher getreten sein, aber seine eigne geistliche Dichtung steht nicht unter dem Einflusse des Dichters, dessen Lieder in Haus und Kirche segensreich wirkten; dazu waren die Naturen zu verschieden, und Günthern wird es widerstrebt haben, als directer Nachahmer aufzutreten. Gegen das Ende der Schulzeit war seine poetische Thätigkeit sehr ausgebreitet geworden, und er wagte sich an größere Aufgaben und schwerere Anforderungen, die die Einrichtung des Schuljahres an ihn stellte. So entstand zu Anfang 1715 eine Cantate, die Leubscher zu Ehren eines Landeshauptmanns von Schaffgotsch aufführen ließ; am Schluß des Sommerhalbjahres war großer Schulactus, der durch drei Schauspiele verherrlicht werden sollte. Eins hatte Günther selbst verfaßt, ein anderes ins Deutsche übersetzt; auch diesmal hatte er den Text zu einer einleitenden Cantate gedichtet. Die große Zahl der übrigen, meist auf Bestellung noch in Schweidnitz entstandenen kleinern Gedichte entbehrt selbstverständlich für heutige Leser jedes Interesses, hat jedoch vor der Masse ähnlicher Fabricate, selbst anerkannter Dichter der Zeit, den Vorzug voraus, daß der interesselose Gegenstand, wenn auch nur scheinbar, durch irgend eine geistreiche oder doch ansprechende Erfindung über die gewöhnliche Flachheit erhoben wird. Wichtiger, wenigstens für den Literarhistoriker, wird schon hier seine Gewöhnung, alles, was er zu schreiben hatte, namentlich Briefe an Freunde, wenn sie auch nichts enthielten als Berichte über kleine Tagesereignisse, Anliegen und Bestellungen, in Verse einzukleiden, vor allem aber, seine innern und äußern Erlebnisse poetisch aufzufassen und zu gestalten.

Persönliche Vorzüge, Schönheit, Gewandtheit, eine ungewöhnliche Redegabe, eröffneten ihm, nachdem seine poetische Brauchbarkeit die erste Bekanntschaft vermittelt hatte, den Zutritt zu der „guten Gesellschaft", die sonst dem Schüler verschlossen geblieben wäre; er wurde sogar ihr verzogenes Kind. Sehr begreiflich, daß das älterliche Haus mit seiner strengen Lebensordnung bald vergessen war; der Sohn lernte jetzt, wie er meinte, durch eigene Erfahrung, des Vaters Lebensansichten als spießbürgerlich, seine Befürchtungen als irrig, wenigstens übertrieben betrachten. Was speciell seine dichterischen Bestrebungen betraf, in denen jener nichts anderes als ein Hinderniß für jeden bürgerlichen Beruf und dabei eine unfruchtbare Kunst erblickte, so glaubte er fortan, in dem Gelde, das er als Lohn bekam, den Beweis des Gegentheils in der Hand zu halten, und lebte unbesorgt für die Zukunft dahin, denn er fühlte die Kraft in sich, mit den Jahren Besseres leisten zu können, das dann auch besser bezahlt werden müsse. Es konnte nicht ausbleiben, daß bei solchen Ansichten sich in ihm eine hohe Meinung von dem Werthe seiner Person bildete, denn anders läßt es sich kaum erklären, daß ein Knabe es wagen konnte, mit dem Herausgeber einer Wochenschrift: „Vergnügung müßiger Stunden" einen literarischen Streit anzufangen, der mit Dreistigkeit begonnen, mit Erbitterung und vollendeter Rücksichtslosigkeit in Wittenberg noch fortgeführt wurde.

Die Gefahr für die Charakterbildung des Knaben,

die ja erst hätte recht beginnen sollen, lag nicht darin, daß er etwa der ernsten Studien über dem leichten poetischen Spiel hatte überdrüssig werden können, indem er dieselben für überflüssig ansah, denn dazu war sein Verstand schon zu reif, sein Wissensdrang zu rege, seine Arbeitskraft zu rührig; überdies hatte ihm die Poetik der Schule den Satz hinlänglich eingeprägt, der Dichter müsse zugleich ein vollkommener Gelehrter sein. Sie lag vielmehr in Günther's Mangel an Scheu, seine poetischen Anwandlungen und sinnlichen Velleitäten ins praktische Leben zu übertragen. Darin aber ist auch, freilich als Verirrung, das Eigenthümliche seiner dichterischen Anlage zu erkennen, die Besonderheit, in welcher seine Vorausbestimmung zum großen Dichter gerade in derjenigen Gattung liegt, in der er dem Höchsten nahe gekommen ist. Der Mittelpunkt seiner Dichtung ist sein eigenes Ich in seinen Beziehungen zur äußern Welt, und nur dasjenige hat Werth für ihn, was sympathisch mit seinem Geiste und Herzen anklingt. Schon jetzt fällt ihm der Gehalt der Dichtung mit dem Inhalt des Lebens selbst zusammen, neben dem sie nur parallel einhergehen sollte; Dichten und Leben sind ihm Eins.

Es scheint, daß der Ton der Gesellschaft in der wohlhabenden Stadt seinen Neigungen sehr entgegengekommen ist. Lassen wir alle in Günther's ersten Gedichten sich verrathenden Beziehungen zum weiblichen Geschlecht beiseite, so würde schon ein Zeugniß genügen, um den Ton, der in diesen Kreisen geherrscht haben muß, in seinem wahren Lichte erscheinen zu lassen. Das beim Schulactus vor den höchsten Würdenträgern der Stadt, der Geistlichkeit und einem größern bürgerlichen Publicum aufgeführte Drama aus Günther's Feder verräth eine wahrhaft erschreckende Vertrautheit mit Dingen, deren Kenntniß höchstens einem Wüstling geläufig sein mag, und die er nur zum Theil der Lectüre gleichartiger Dichtungen verdanken kann. Der Realismus seiner eigenen Liebeshändel, wenn auch durch die poetische Behandlung verdeckt, schimmert in den Gedichten jener Periode überall hindurch, und wunderbarer Weise geht die leichtfertigste Auffassung und Behandlung ungenirt mit einer vollkommenen idealen Verherrlichung der Liebe Hand in Hand. Das sind eben jetzt schon die ersten Aeußerungen einer Doppelnatur, in denen bald das Thier, bald der Engel uns entgegentritt.

So machte es ihm seine Umgebung leicht, seine heißblütige Natur auszuleben. Diese frühe Gewohnheit ist für seinen Charakter und für seine Lebenswege und Ziele verhängnißvoll geworden; daß sie es nicht auch für die Richtung seiner poetischen Wirksamkeit wurde, daß er der Gefahr entging, in der Mannichfaltigkeit der Eindrücke die Einheit der Anschauung, über der unmittelbaren Erfassung der äußern Erscheinungen der sinnlichen Welt das Ideal zu verlieren und in der Dichtung wie im Leben auf der Oberfläche zu bleiben, das verdankt er allein der ihm vielleicht noch unbewußten Tiefe des Geistes und seiner hohen Schätzung der Würde der Kunst; dafür sorgte außerdem das Leben selbst, das doch nicht immer wie der glatte Spiegel eines Stromes ihn dahin trug. Des Schicksals harte Hand legte sich auch einmal schwer auf ihn, indem es ihm das Theuerste nahm, was er damals besaß. Wie allen phantasievollen Menschen war ihm Freundschaft ein ernstes Bedürfniß. Da verlor er plötzlich einen seiner Freunde, der im Streit von eines Mitschülers Hand fiel. Schwerer aber verwundete es sein Herz, als ihm auch die erste Liebe genommen wurde. Auf dem Landsitze eines Herrn von Bock und Polach in Roschkowitz, das ihm noch besonders anziehend erschien, weil das Gut einst im Besitz Lohenstein's gewesen, weil Gryphius und Logau dort verkehrt, und noch eine alte Eiche, die jene Dichter verherrlicht hatten, ihr Andenken lebendig bewahrte, trat er einem jungen Mädchen, wie es scheint, eine frühere Spielgenossin von Striegau oder Gränwitz her in anmuthigem Verkehr näher; die Poesie hatte sie, wie Günther sagt, wieder zusammengeführt. Das Verhältniß gestaltete sich über einen gewöhnlichen Liebeshandel hinaus geistig und gemüthlich verschönt. Wenn der junge Dichter jetzt sich dahin ausspricht, mit dem ersten Erwachen seiner Poesie habe er geahnt, daß Liebe Leben sei, so ist er wol erst hier zum vollen Bewußtsein dieses Gefühls gelangt, denn ausdrücklich betont er es: seine geliebte Kunst führte ihm das erste Glück zu. Das Mädchen, er nennt es Philindrene, Florette, Flavia, theilte mit ihm die Freude des poetischen Schaffens und war seine Gefährtin in Flur und Wald. Aber im Vollgenuß des Glücks wurde sie von seinem Herzen gerissen, das junge Leben endete plötzlich, wie wir annehmen dürfen, durch einen unglücklichen Zufall. Nun hatte er verloren, was in seinen Liedern lebte, verloren die Theure, für die er gedichtet hatte. In der That ist eine Reihe anmuthiger kleiner Gedichte die Frucht, die Roschkowitz gezeitigt hat; des Ortes Angedenken bleibt ihm das Leben hindurch theuer, und die Sehnsucht danach auch in der Fremde lebendig.

Der erste Schmerz ging jedoch bald vorüber; eigentlich hatte bei dem, was er gelitten, seine Dichtung gewonnen. Ihm selbst erschien die Zeit höchster Glückseligkeit und bitterster Schmerzen wie ein kurzer Traum, dessen Nachgefühl im wachen Leben bald verweht, dessen beängstigende Bilder schnell erblassen. Möglich, daß ein hervorragender Zug im Gefühlsleben des Dichters, alles im Lichte poetischer Apperception zu sehen und drückender Stimmungen durch Objectivirung Herr zu werden, schon hier zu erkennen ist; so viel ist gewiß, daß nicht lange nachher alles überwunden war; denn sein Herz hatte wieder Raum für eine neue Liebe. Er war älter geworden, wenigstens an Erfahrung; was bis jetzt ein süßes Spiel gewesen, wurde nun zum Ernst der Leidenschaft. Denn das Gefühl, das nun neu erwachte, hat ihn durch das Leben begleitet; an ihm hält er fest, trotz aller Wechselfälle des Lebens und aller Abirrungen seiner leicht erregten Sinnlichkeit, selbst in das Dunkel der letzten Lebensstunde fällt noch ein Strahl dieser Liebe mit tröstendem Lichte. Wieder war es in Roschkowitz, wo er mit einem Mädchen Bekanntschaft machte, das etwa in gleichem Alter mit ihm, mit gleicher Leidenschaft ihm

entgegen kam, und auch diesmal hatte die Poesie das Band geknüpft. Leonore, Günther geistig verwandt, voll Sinn und Verständniß für Dichtkunst, von gleicher Erregbarkeit und Leidenschaftlichkeit, wurde ganz die Seine.

Wir wissen über sie, über ihre Herkunft und ihr Familienverhältniß kaum mehr, als was Günther's Gedichte errathen lassen. Steinbach hatte erfahren, sie sei die Tochter eines Arztes, Dr. Jachmann, gewesen. Eine Eigenthümlichkeit in Günther's Gedichten, der wir auch sonst begegnen, hat hier viel Verwirrung angestiftet, die Gewohnheit an die Stelle der wahren Namen erdichtete und zwar solche poetischen Klanges zu setzen; und in der That, welches Interesse hatte die Welt an der Kenntniß der der poetischen Darstellung zu Grunde liegenden realen Verhältnisse, deren Kenntniß nur die Neugier befriedigen, schwerlich aber den poetischen Genuß erhöhen konnte? Anders freilich verhält es sich in unserer Zeit, wo die Theilnahme an des Dichters Lebensgeschicke reger geworden, jemehr Theilnahme und Anerkennung seine Dichtungen gefunden. Für den Literarhistoriker aber ist es eine lohnende Aufgabe, das stetige Zusammengehen der Dichtung mit der Wahrheit zu verfolgen. Die Biographie Günther's vor der neuesten Ausgabe seiner Gedichte hat deshalb sich bemüht, in die verwirrten Verhältnisse endlich Klarheit zu bringen, oberflächliche Ansichten abzuweisen, irrige Annahmen zu berichtigen. Der Verfasser glaubt die wichtigsten Thatsachen festgestellt, die meisten Widersprüche gelöst zu haben. Für das Einzelne müssen wir auf die Ausführung an der genannten Stelle verweisen. Hier wird Folgendes genügen: das Bündniß der beiden wurde in der letzten Zeit des Aufenthalts Günther's in Schweidnitz, im letzten Halbjahr vor seinem Abgange geschlossen. Der freundschaftliche Verkehr des jungen Paars war durch ihre Bekanntschaft mit der Familie des Gutsbesitzers zu Roschkowitz vermittelt, an dem der junge Poet einen besondern Gönner gefunden hatte; hier gestand ihm Leonore oder vielmehr „Maria Euphrosyne Jachmann", denn wir haben keinen Grund die Richtigkeit der Angabe zu bezweifeln, ihre Gegenliebe und empfing aus seiner Hand den Verlobungsring. Dem äußern Glücke der Liebenden waren die Verhältnisse nicht günstig. Die Tochter wurde durch die Mutter, die die Verbindung mit einem vorläufig aussichtslosen armen Schüler, dessen Ruf nicht der beste war, nur misbilligen konnte, streng bewacht, das Geschwätz der Stadt und, wie Günther meint, der Neid verkümmerte jeden Genuß des Augenblicks und erschwerten die Zusammenkünfte. Im Herbst 1715 mußte Günther Schweidnitz verlassen; im November, nach kurzem Aufenthalt in Berlin, war er in Frankfurt an der Oder, endlich ging er nach Wittenberg, sicher mit bangen Ahnungen und schmerzlicher Erwartung der nächsten Zukunft. Schon in Frankfurt erfuhr er von dem Schicksal, das über seine Liebe zu verhängen Verwandten und Feinden gelungen war. Leonore war ihm, wenn auch nicht abhold, doch untreu geworden; durch Vorstellungen von dem Leichtsinn und der Unzuverlässigkeit Günther's bewogen, hatte sie sich mit einem Manne Namens Täuber verlobt. Vielleicht waren die Gerüchte, die über den verlassenen Geliebten in der ersten Zeit von Wittenberg aus nach Schweidnitz gelangten, zu ungünstig, um Leonore in dem einmal gefaßten, ihr wol schweren Entschlusse wankend zu machen. Die Trauung fand, wenn das Datum eines Hochzeitgedichts, wozu Günther sich entschließen konnte, richtig ist, am 14. Jan. 1716 in Schweidnitz statt; Leonore folgte ihrem Manne nach Anklam. Günther's Gedichte aus der Zeit des Glücks, der bangen Erwartung und endlichen Gewißheit des Verlustes an Leonore oder Magdalis, die trotz anscheinender, aber unschwer zu lösender Widersprüche identisch sind, bilden den Glanzpunkt seiner Dichtung, jetzt schon wie immer. Zuletzt fühlte er jedoch auch die Kraft gelähmt, die ihn im Schmerz bis jetzt aufrecht erhalten hatte. Mit Leonore, glaubte er, habe seine Dichtung die wahre Bedeutung eingebüßt: „Sein Herz verlor mit ihr die Uebung süßer Gluth, und ihm verging der hohe Muth zum Dichten".

Wie indessen seine Beziehungen zum älterlichen Hause geworden, läßt sich leicht errathen. Hatte der Vater auch nicht über Mangel an Fortschritten in den Schulwissenschaften zu klagen, war ihm auch bis jetzt die Sorge für den Unterhalt des Sohnes abgenommen worden, so konnte er doch die vorwiegende poetische Beschäftigung nur misbilligen, seine Lebensweise aber wird ihm schweren Kummer bereitet haben. Bis zum Abgange zur Universität mochte er noch sich geduldigen und abwarten wollen, ob Christian die Bedingung, die er ihm schon beim Besuch der Schule gestellt, ein Brodstudium zu wählen, erfüllen werde. Es wurde auch, wie Steinbach gehört hatte, ein guter Anfang im Besuch medicinischer Vorlesungen gemacht; aber bald raubte der Unmuth ihm Lust und Fähigkeit zu ernster Arbeit und führte ihn bald mitten in das wildeste Studentenleben. Der Verdienst, den die Gelegenheitsdichtung abwarf, reichte in solchem Treiben nicht aus; der Vater konnte nicht helfen und wollte es auch nicht, denn was er hatte thun können, sah er nutzlos vergeudet. Die Verlegenheiten wurden dringend, Landsleute befreiten ihn aus der Schuldhaft, und er mußte im Sommer 1717 die Stadt verlassen. Nun wandte er sich nach Leipzig, vielleicht in richtiger Erkenntniß der Bedeutung dieser Universität, denn eben hier wäre eine Aenderung der Lebensordnung möglich gewesen. Die reiche Handelsstadt, durch feine Sitte ausgezeichnet, lehrte ihn zwar bessere Gesellschaft schätzen, die Universität durch den Ruf ihrer Lehrer und Hilfsmittel unter den übrigen Hochschulen hervorragend machte ihm die Bedeutung und den Werth wahrer Wissenschaft klar, aber es mag auch hier bei guten Vorsätzen und oberflächlichen Arbeiten für sein eigentliches Fach geblieben sein, denn mehr sagt es am Ende nicht aus, wenn Günther behauptet, er habe in den Zerstreuungen des Studentenlebens sein Brodstudium nicht liegen lassen. Einen Vorwand für die altgewohnte Beschäftigung, die ihm lieber war als der Besuch der Collegien, fand er in der Nothwendigkeit, wieder allein für die Mittel der Existenz sorgen zu

die ja erst hätte recht beginnen sollen, lag nicht darin, daß er etwa der ernsten Studien über dem leichten poetischen Spiel hatte überdrüssig werden können, indem er dieselben für überflüssig ansah, denn dazu war sein Verstand schon zu reif, sein Wissensdrang zu rege, seine Arbeitskraft zu rührig; überdies hatte ihm die Poetik der Schule den Satz hinlänglich eingeprägt, der Dichter müsse zugleich ein vollkommener Gelehrter sein. Sie lag vielmehr in Günther's Mangel an Scheu, seine poetischen Anwandlungen und sinnlichen Velleitäten ins praktische Leben zu übertragen. Darin aber ist auch, freilich als Verirrung, das Eigenthümliche seiner dichterischen Anlage zu erkennen, die Besonderheit, in welcher seine Vorausbestimmung zum großen Dichter gerade in derjenigen Gattung liegt, in der er dem Höchsten nahe gekommen ist. Der Mittelpunkt seiner Dichtung ist sein eigenes Ich in seinen Beziehungen zur äußern Welt, und nur dasjenige hat Werth für ihn, was sympathisch mit seinem Geiste und Herzen anklingt. Schon jetzt fällt ihm der Gehalt der Dichtung mit dem Inhalt des Lebens selbst zusammen, neben dem sie nur parallel einhergehen sollte; Dichten und Leben sind ihm Eins.

Es scheint, daß der Ton der Gesellschaft in der wohlhabenden Stadt seinen Neigungen sehr entgegengekommen ist. Lassen wir alle in Günther's ersten Gedichten sich verrathenden Beziehungen zum weiblichen Geschlecht beiseite, so würde schon ein Zeugniß genügen, um den Ton, der in diesen Kreisen geherrscht haben muß, in seinem wahren Lichte erscheinen zu lassen. Das beim Schulactus vor den höchsten Würdenträgern der Stadt, der Geistlichkeit und einem größern bürgerlichen Publicum aufgeführte Drama aus Günther's Feder verräth eine wahrhaft erschreckende Vertrautheit mit Dingen, deren Kenntniß höchstens einem Wüstling geläufig sein mag, und die er nur zum Theil der Lectüre gleichartiger Dichtungen verdanken kann. Der Realismus seiner eigenen Liebeshändel, wenn auch durch die poetische Behandlung verdeckt, schimmert in den Gedichten jener Periode überall hindurch, und wunderbarer Weise geht die leichtfertigste Auffassung und Behandlung ungenirt mit einer vollkommenen idealen Verherrlichung der Liebe Hand in Hand. Das sind eben jetzt schon die ersten Aeußerungen einer Doppelnatur, in denen bald das Thier, bald der Engel uns entgegentritt.

So machte es ihm seine Umgebung leicht, seine heißblütige Natur auszuleben. Diese frühe Gewohnheit ist für seinen Charakter und für seine Lebenswege und Ziele verhängnißvoll geworden; daß sie es nicht auch für die Richtung seiner poetischen Wirksamkeit wurde, daß er der Gefahr entging, in der Mannichfaltigkeit der Eindrücke die Einheit der Anschauung, über der unmittelbaren Erfassung der äußern Erscheinungen der sinnlichen Welt das Ideal zu verlieren und in der Dichtung wie im Leben auf der Oberfläche zu bleiben, das verdankt er allein der ihm vielleicht noch unbewußten Tiefe des Geistes und seiner hohen Schätzung der Würde der Kunst; dafür sorgte außerdem das Leben selbst, das doch nicht immer wie der glatte Spiegel eines Stromes ihn dahin trug. Des Schicksals harte Hand legte sich auch einmal schwer auf ihn, indem es ihm das Theuerste nahm, was er damals besaß. Wie allen phantasievollen Menschen war ihm Freundschaft ein ernstes Bedürfniß. Da verlor er plötzlich einen seiner Freunde, der im Streit von eines Mitschülers Hand fiel. Schwerer aber verwundete es sein Herz, als ihm auch die erste Liebe genommen wurde. Auf dem Landsitze eines Herrn von Bock und Polach in Roschkowitz, das ihm noch besonders anziehend erschien, weil das Gut einst im Besitz Lohenstein's gewesen, weil Gryphius und Logau dort verkehrt, und noch eine alte Eiche, die jene Dichter verherrlicht hatten, ihr Andenken lebendig bewahrte, trat er einem jungen Mädchen, wie es scheint, eine frühere Spielgenossin von Striegau oder Gränwitz her in anmuthigem Verkehr näher; die Poesie hatte sie, wie Günther sagt, wieder zusammengeführt. Das Verhältniß gestaltete sich über einen gewöhnlichen Liebeshandel hinaus geistig und gemüthlich verschönt. Wenn der junge Dichter jetzt sich dahin ausspricht, mit dem ersten Erwachen seiner Poesie habe er geahnt, daß Liebe Leben sei, so ist er wol erst hier zum vollen Bewußtsein dieses Gefühls gelangt, denn ausdrücklich betont er es: seine geliebte Kunst führte ihm das erste Glück zu. Das Mädchen, er nennt es Philindrene, Florette, F l a v i a, theilte mit ihm die Freude des poetischen Schaffens und war seine Gefährtin in Flur und Wald. Aber im Vollgenuß des Glücks wurde sie von seinem Herzen gerissen, das junge Leben endete plötzlich, wie wir annehmen dürfen, durch einen unglücklichen Zufall. Nun hatte er verloren, was in seinen Liedern lebte, verloren die Theure, für die er gedichtet hatte. In der That ist eine Reihe anmuthiger kleiner Gedichte die Frucht, die Roschkowitz gezeitigt hat; des Ortes Angedenken bleibt ihm das Leben hindurch theuer, und die Sehnsucht danach auch in der Fremde lebendig.

Der erste Schmerz ging jedoch bald vorüber; eigentlich hatte bei dem, was er gelitten, seine Dichtung gewonnen. Ihm selbst erschien die Zeit höchster Glückseligkeit und bitterster Schmerzen wie ein kurzer Traum, dessen Nachgefühl im wachen Leben bald verweht, dessen beängstigende Bilder schnell erblassen. Möglich, daß ein hervorragender Zug im Gefühlsleben des Dichters, alles im Lichte poetischer Apperception zu sehen und drückender Stimmungen durch Objectivirung Herr zu werden, schon hier zu erkennen ist; so viel ist gewiß, daß nicht lange nachher alles überwunden war; denn sein Herz hatte wieder Raum für eine neue Liebe. Er war älter geworden, wenigstens an Erfahrung; was bis jetzt ein süßes Spiel gewesen, wurde nun zum Ernst der Leidenschaft. Denn das Gefühl, das nun neu erwachte, hat ihn durch das Leben begleitet; an ihm hält er fest, trotz aller Wechselfälle des Lebens und aller Abirrungen seiner leicht erregten Sinnlichkeit, selbst in das Dunkel der letzten Lebensstunde fällt noch ein Strahl dieser Liebe mit tröstendem Lichte. Wieder war es in Roschkowitz, wo er mit einem Mädchen Bekanntschaft machte, das etwa in gleichem Alter mit ihm, mit gleicher Leidenschaft ihm

entgegen kam, und auch diesmal hatte die Poesie das Band geknüpft. Leonore, Günther geistig verwandt, voll Sinn und Verständniß für Dichtkunst, von gleicher Erregbarkeit und Leidenschaftlichkeit, wurde ganz die Seine.

Wir wissen über sie, über ihre Herkunft und ihr Familienverhältniß kaum mehr, als was Günther's Gedichte errathen lassen. Steinbach hatte erfahren, sie sei die Tochter eines Arztes, Dr. Jachmann, gewesen. Eine Eigenthümlichkeit in Günther's Gedichten, der wir auch sonst begegnen, hat hier viel Verwirrung angestiftet, die Gewohnheit an die Stelle der wahren Namen erdichtete und zwar solche poetischen Klanges zu setzen; und in der That, welches Interesse hatte die Welt an der Kenntniß der der poetischen Darstellung zu Grunde liegenden realen Verhältnisse, deren Kenntniß nur die Neugier befriedigen, schwerlich aber den poetischen Genuß erhöhen konnte? Anders freilich verhält es sich in unserer Zeit, wo die Theilnahme an des Dichters Lebensgeschicke reger geworden, jemehr Theilnahme und Anerkennung seine Dichtungen gefunden. Für den Literarhistoriker aber ist es eine lohnende Aufgabe, das stetige Zusammengehen der Dichtung mit der Wahrheit zu verfolgen. Die Biographie Günther's vor der neuesten Ausgabe seiner Gedichte hat deshalb sich bemüht, in die verwirrten Verhältnisse endlich Klarheit zu bringen, oberflächliche Ansichten abzuweisen, irrige Annahmen zu berichtigen. Der Verfasser glaubt die wichtigsten Thatsachen festgestellt, die meisten Widersprüche gelöst zu haben. Für das Einzelne müssen wir auf die Ausführung an der genannten Stelle verweisen. Hier wird Folgendes genügen: das Bündniß der beiden wurde in der letzten Zeit des Aufenthalts Günther's in Schweidnitz, im letzten Halbjahr vor seinem Abgange geschlossen. Der freundschaftliche Verkehr des jungen Paars war durch ihre Bekanntschaft mit der Familie des Gutsbesitzers zu Roschkowitz vermittelt, an dem der junge Poet einen besondern Gönner gefunden hatte; hier gestand ihm Leonore oder vielmehr „Maria Euphrosyne Jachmann", denn wir haben keinen Grund die Richtigkeit der Angabe zu bezweifeln, ihre Gegenliebe und empfing aus seiner Hand den Verlobungsring. Dem äußern Glücke der Liebenden waren die Verhältnisse nicht günstig. Die Tochter wurde durch die Mutter, die die Verbindung mit einem vorläufig aussichtslosen armen Schüler, dessen Ruf nicht der beste war, nur misbilligen konnte, streng bewacht, das Geschwätz der Stadt und, wie Günther meint, der Neid verkümmerte jeden Genuß des Augenblicks und erschwerten die Zusammenkünfte. Im Herbst 1715 mußte Günther Schweidnitz verlassen; im November, nach kurzem Aufenthalt in Berlin, war er in Frankfurt an der Oder, endlich ging er nach Wittenberg, sicher mit bangen Ahnungen und schmerzlicher Erwartung der nächsten Zukunft. Schon in Frankfurt erfuhr er von dem Schicksal, das über seine Liebe zu verhängen Verwandten und Feinden gelungen war. Leonore war ihm, wenn auch nicht abhold, doch untreu geworden; durch Vorstellungen von dem Leichtsinn und der Unzuverlässigkeit Günther's bewogen, hatte sie sich mit einem Manne Namens Täuber verlobt. Vielleicht waren die Gerüchte, die über den verlassenen Geliebten in der ersten Zeit von Wittenberg aus nach Schweidnitz gelangten, zu ungünstig, um Leonore in dem einmal gefaßten, ihr wol schweren Entschlusse wankend zu machen. Die Trauung fand, wenn das Datum eines Hochzeitgedichts, wozu Günther sich entschließen konnte, richtig ist, am 14. Jan. 1716 in Schweidnitz statt; Leonore folgte ihrem Manne nach Anklam. Günther's Gedichte aus der Zeit des Glücks, der bangen Erwartung und endlichen Gewißheit des Verlustes an Leonore oder Magdalis, die trotz anscheinender, aber unschwer zu lösender Widersprüche identisch sind, bilden den Glanzpunkt seiner Dichtung, jetzt schon wie immer. Zuletzt fühlte er jedoch auch die Kraft gelähmt, die ihn im Schmerz bis jetzt aufrecht erhalten hatte. Mit Leonore, glaubte er, habe seine Dichtung die wahre Bedeutung eingebüßt: „Sein Herz verlor mit ihr die Uebung süßer Gluth, und ihm verging der hohe Muth zum Dichten".

Wie indessen seine Beziehungen zum älterlichen Hause geworden, läßt sich leicht errathen. Hatte der Vater auch nicht über Mangel an Fortschritten in den Schulwissenschaften zu klagen, war ihm auch bis jetzt die Sorge für den Unterhalt des Sohnes abgenommen worden, so konnte er doch die vorwiegende poetische Beschäftigung nur misbilligen, seine Lebensweise aber wird ihm schweren Kummer bereitet haben. Bis zum Abgange zur Universität mochte er noch sich geduldigen und abwarten wollen, ob Christian die Bedingung, die er ihm schon beim Besuch der Schule gestellt, ein Brodstudium zu wählen, erfüllen werde. Es wurde auch, wie Steinbach gehört hatte, ein guter Anfang im Besuch medicinischer Vorlesungen gemacht; aber bald raubte der Unmuth ihm Lust und Fähigkeit zu ernster Arbeit und führte ihn bald mitten in das wildeste Studentenleben. Der Verdienst, den die Gelegenheitsdichtung abwarf, reichte in solchem Treiben nicht aus; der Vater konnte nicht helfen und wollte es auch nicht, denn was er hatte thun können, sah er nutzlos vergeudet. Die Verlegenheiten wurden dringend, Landsleute befreiten ihn aus der Schuldhaft, und er mußte im Sommer 1717 die Stadt verlassen. Nun wandte er sich nach Leipzig, vielleicht in richtiger Erkenntniß der Bedeutung dieser Universität, denn eben hier wäre eine Aenderung der Lebensordnung möglich gewesen. Die reiche Handelsstadt, durch feine Sitte ausgezeichnet, lehrte ihn zwar bessere Gesellschaft schätzen, die Universität durch den Ruf ihrer Lehrer und Hilfsmittel unter den übrigen Hochschulen hervorragend machte ihm die Bedeutung und den Werth wahrer Wissenschaft klar, aber es mag auch hier bei guten Vorsätzen und oberflächlichen Arbeiten für sein eigentliches Fach geblieben sein, denn mehr sagt es am Ende nicht aus, wenn Günther behauptet, er habe in den Zerstreuungen des Studentenlebens sein Brodstudium nicht liegen lassen. Einen Vorwand für die altgewohnte Beschäftigung, die ihm lieber war als der Besuch der Collegien, fand er in der Nothwendigkeit, wieder allein für die Mittel der Existenz sorgen zu

müssen; und die Gelegenheit war hier günstiger als in Wittenberg, denn hier gab es akademische Feierlichkeiten, Promotionen u. s. w., Familienfeste in wohlhabenden Häusern, bei denen auch ein Gewinn für ihn abfiel. Aber dennoch wiederholt sich das wittenbergische Elend. Seine Gedichte sind voller Klagen darüber. Und nun die Erinnerung an Schweidnitz und Leonore! Er war in der That verlassen genug; im Frühling 1718 wurde Striegau durch einen Brand schwer heimgesucht, der dem Vater Habe und Verdienst raubte, einen Freund, der zu helfen pflegte, wo er konnte, verlor er durch den Tod, und er erblickte nirgends mehr Trost und Hilfe. Seine poetische Thätigkeit und der Ruf seiner Begabung hatten seine Einführung in angesehenen Familien vermittelt, ebendadurch war er mit einem Manne bekannt geworden, der es liebte und verstand, junge Leute zu sich heranzuziehen, und wenn es der Mühe werth war, ihre Bestrebungen zu fördern. Johann Burkhart Mencke war damals die größte Celebrität der Universität. Eine polypragmatische Natur, dadurch einflußreich und in vielfachen wissenschaftlichen und geschäftlichen Verbindungen stehend, wußte er auch den Umfang seines Wissens zur Geltung zu bringen; er war ein Polyhistor im eigentlichen Sinne des Wortes, Gelehrter und Kritiker, zugleich auch — als Philander von der Linde — ein gewandter, leicht verständlicher und schon deshalb gefälliger und in sächsischen Kreisen viel gelesener Dichter, der auch als Theoretiker beachtet wurde, denn er hatte über das Wesen der Poesie geschrieben und sogar in einer Schrift (de eo quod placet) „über das Gefällige" in seiner Weise einen Versuch gemacht, eine Erklärung des Schönen zu begründen. Ein Verein von frühern Görlitzer Schülern, aus dem später die „Deutsch"übende poetische Gesellschaft" hervorging, übertrug ihm den Vorsitz. An Günther schätzte er ohne Zweifel zunächst dessen Fertigkeit in der dem Geschmack der Zeit zusagenden und auch seiner eigenen Neigung entsprechenden Gelegenheitsdichtung, aber auch der leichtern lyrischen Art war er nicht abgeneigt und scheint überhaupt an des jungen Studenten munterem, zur Satire geneigten Wesen Gefallen gefunden zu haben. Er rieth ihm jedoch, seine Talente an höhere Dinge zu setzen, damit, meinte er, sich in der „heroischen Gattung" zu versuchen. Was er darunter verstand, das wird aus seiner Theorie klar; er bezeichnete damit „diejenigen Gedichte, welche zu Ehren eines Helden, Fürsten oder hohen Ministri verfertigt werden", etwa diejenige Dichtungsart, in welcher nach seiner Ueberzeugung wie nach der ungetheilten Ansicht der Zeitgenossen, namentlich in Preußen und Sachsen, dem Ceremonienmeister von Besser die Palme gebührte. Die Wahl eines „Helden" konnte kaum zweifelhaft bleiben, als ein Ereigniß eintrat, das ganz Deutschland in freudige Aufregung versetzte, ja überall und in allen Ständen Theilnahme erweckte. Dem Siege des Prinzen Eugen, der Einnahme von Peterwardein und der Capitulation von Temesvar folgte am 21. Juli 1718 der Passarowitzer Frieden. Günther ergriff begeistert die Gelegenheit, und nun entstand rasch, mit Lust und Liebe aufgefaßt und durchgeführt, sein berühmt gewordenes Gedicht: „Eugen ist fort, ihr Musen, nach!"

Nicht nur in competenten Leipziger Kreisen, sondern auch außerhalb Sachsens, vorzüglich in Schlesien, war man der Bewunderung voll. Diese Stimmung hätte auch dem Dichter nützlich sein können. Mencke, der Verbindungen in Wien hatte, vermittelte die Ueberreichung an den Feldherrn und den Kaiser. Der mit Sicherheit erwartete Lohn blieb aus, nicht einmal ein Geldgeschenk, ein Gnadengehalt oder eine Versorgung, wie sie doch andere, sogar mittelmäßige Dichter sich ersungen hatten, waren für den Getäuschten übrig. Der Gefeierte hatte keine Zeit, inmitten der einstimmig vollzogenen Apotheose an einen armen Leipziger Studenten zu denken. — Nur eine Frucht fiel dabei für ihn ab. Durch schlesische Bekannte war das Gedicht nach Breslau gelangt. Man besorgte dort einen besonderen Abdruck und veranstaltete eine Sammlung für den Verfasser. Das that seine Wirkung, der Muth des Dichters wurde wenigstens für den Augenblick neu belebt; nun wollte er es noch einmal mit den Musen versuchen, die sich so freundlich bewiesen. Wie bittere Noth und augenblickliche Hilfe hier unmittelbar neben einander lagen, so folgte in dem leichtlebigen Gemüthe Hoffnungstaumel und Ausgelassenheit auf tiefe Niedergeschlagenheit. Auch in dem äußeren Gebahren zog er plötzlich einen anderen Menschen an, die Breslauer Thaler verwandelten den unordentlichen, ja unsauberen Studenten in einen modischen Cavalier, den „Rennomisten in einen Seladon". Die Gesellschaft, zu der er jetzt von neuem Zutritt suchte und fand, lieferte in genügender Anzahl die Lesbien, Amarinden, die Doris, Luisen, Rosetten, die der aus der Raupe entpuppte Schmetterling, wenigstens poetisch, umschwärmte. Etwas niedere Kreise mochten ihn wol für die dort gebotene Entsagung schadlos halten. Hier scheint ihn auch nur eine, die er Lehnchen nennt, dauernd gefesselt zu haben. Sonst ist die Zeit nach dem glücklich-unglücklichen Ereignisse in seinen Gedichten leicht kennbar durch eine Reihe sehr hübscher, immer anziehender, oft freilich auch sehr leichtfertiger, ja frecher Productionen. Auch die besten Studentenlieder gehören dieser Zeit an. Nun, sollte man meinen, wäre der Augenblick gekommen, wo wenigstens der ernste Anfang zu einem geordneten Leben und erfolgreicherem Studium gemacht wäre, denn an Gönnern, die etwa auch für die Zukunft bei der Gründung einer bürgerlichen Existenz von Nutzen sein konnten, fehlte es dem Dichter nicht. Dem eigenen Geständnisse nach war es auch nicht die Wissenschaft selbst, die ihm die Arbeit verleidete, am wenigsten die Medicin. Heftige Ausfälle, beißender Spott, denen wir in seinen „Satiren" begegnen, gelten nicht der Wissenschaft selbst, sondern nur dem Misbrauche derselben durch ihre Vertreter, wie er sie in ihrer Unwissenheit und nichtswürdigen Charlatanerie in Stadt und Land thätig sah. War es die fixe Idee, die ihm vorspiegelte, er werde endlich doch gerade durch die Kunst, die der Vater und andere Wohlmeinende als unnütze Spielerei ihm verleiden wollten, zu Ehre und Reichthum gelangen, zu

der sich ein eigensinniger Stolz gesellte, oder war es nichts als die süße Gewohnheit, mit Arbeit zu verwechseln, was eigentlich nur eine leichte und genußreiche Thätigkeit war, das ist schwer zu entscheiden; genug, er kam auch jetzt, wo das akademische Quadriennium zu Ende ging und das Breslauer Geschenk verthan war, nicht zu dem Entschlusse, eine Stelle als Arzt, etwa durch die Beihilfe von Landsleuten und in seinem speciellen Vaterlande zu suchen, sondern er schlug wieder den ausgetretenen und bequemen Weg ein, durch Protection zum Ziele zu gelangen. Mencke war nun ganz besonders thätig, alle Umstände waren günstig, für Günther's Wünsche die Conjuncturen gut, und er schien diesmal wirklich die flüchtige Göttin an den Haaren ergriffen zu haben.

Der Geheimerath Johann von Besser, „Sr. Königl. Majestät in Preußen Oberceremonienmeister, auch Ceremonienmeister Ihres Ritterordens vom schwarzen Adler", hatte seine hohe Stelle mit einer ähnlichen im sächsischen Hofdienste vertauscht und war seit 1717 in Dresden. Er suchte, um sich das mitübernommene Amt eines Hofpoeten zu erleichtern, einen Menschen, „der bei allen Gelegenheiten und Lustbarkeiten am Hofe im Dichten etwas aufsetzen konnte". Besser scheint auch bei seinem Verehrer Mencke angefragt zu haben, dem er es hoch aufnahm, daß er mit seinen erbärmlichen Reimereien des berühmten Kritikers kritischem Urtheile genügte. Mencke dachte sofort an Günther; die „Ode" an Eugen konnte eine gewichtige Empfehlung sein; der Dichter entschloß sich schnell und reiste ab; er war also angenommen worden, vielleicht jedoch nur auf Probe. Steinbach behauptet, zu Anfang sei alles gut gegangen; das wollen wir glauben, denn der Erfolg mußte ein günstiger sein, wenn nur des Dichters Persönlichkeit aus dem Spiele blieb. Er scheint seine Stellung jedoch vollkommen verkannt zu haben. Steinbach meint: seine Laute habe vielen Leuten zu scharf geklungen. Dazu war ein Nebenbuhler aufgetreten, der es besser verstand, seine Person zur Geltung zu bringen und die Leute zu nehmen wußte, wie sie waren. Johann Ulrich König aus Eßlingen, ein begabter Mensch, wenn auch ein Abenteurer, der längere Zeit in Hamburg als Mitstifter der „Deutschübenden Gesellschaft" und Operndichter thätig, dann in Leipzig und Weißenfels gelebt hatte, sich später mit einer Sängerin umhertrieb, die seine Verse sang, war jetzt in die sächsische Hauptstadt gekommen, wo er sich bemühte, den Hofkreisen näher zu gelangen. Die Stelle eines Hofpoeten, als Untergebener eines Mannes, der trotz aller Titel und Orden doch kaum mehr als ein Pritschmeister war, schien für König selber zu passen. Ein Titel konnte ja alles gut machen. Er wird alles aufgeboten haben, um zum Ziele zu gelangen. Er scheute die niedrigsten Mittel nicht, und endlich fiel Günther als Opfer eines Schurkenstreiches. Er sollte vor dem Könige „etwas von seinen Poesien vortragen", wie es scheint als erste Probe seiner Kunst, da war dem Arglosen eine Falle gelegt. Die skandalöse Geschichte, die sehr verschieden erzählt und aufgefaßt wurde, verlief nach dem Zeugniß des Verfassers der „Gespräche im Reiche der Todten", der sich gerade in der Skandalchronik seiner Zeit sehr bewandert zeigt, in der beabsichtigten Weise. Lassen wir Günther selbst erzählen: „Herr König hatte mit seiner Geliebten unter den Hofleuten mehr Bekanntschaft als ich. Es kostete ihm also wenig Mühe einen Kellerbedienten dahin zu bereden, mir ein Glas Wein mit Brechtropfen gemischt, zuzubringen, welche denn auch so glücklich anschlugen, daß ich in Gegenwart dieses so gütigen August durch ein ungebührliches Betragen Ehre und Glück zugleich ausschüttete". König erhielt wirklich die Stelle und zwar mit dem Charakter eines Geheimen Secretärs. Ein Anlauf, den König durch Lobgedichte zu versöhnen, mislang nicht ohne Verschulden Günther's, der des Unmuths doch nicht genügend Herr werden konnte, denn der ungenirte Ton, den er sich erlaubte, war wenig geeignet, die schlimmen Eindrücke zu verwischen. Die Schmach der Beschimpfung half ihm sein Stolz überwinden, die neue Aussichtslosigkeit wird ihm geringeren Kummer bereitet haben, das war eine ihm sehr geläufige Erfahrung. Wenn er sich in seiner Rathlosigkeit dafür entschied, in sein Vaterland zurückzukehren, so lag für ihn ein tieferer geheimer Grund vor. Er sollte Leonoren wiedersehen, denn trotz ihrer Untreue und trotz der eigenen Abirrung in flüchtigen Liebschaften, war sie doch unvergessen; stets hatte er an ihren Geschicken Antheil genommen und blieb stets über ihre Verhältnisse unterrichtet. — War es jetzt nach dem kurzen Traume eingebildeten Glücks, der hinter ihm lag, ein Besinnen auf sein besseres Ich, daß alte Erinnerungen erwachten, und er ihnen leidenschaftlich erneuerte Macht über sich vergönnte? Die Möglichkeit ihres erneuten Besitzes war gegeben, Täuber war gestorben und die junge Witwe lebte in Borau. Mehrere Gedichte aus diesen Tagen verrathen die wiederangeknüpfte Verbindung; als er endlich die Gewißheit hat, daß er kommen darf, macht er sich auf den Weg, wie immer in solchen Fällen mit einer Menge bester Entschließungen. Zunächst wünscht er nichts sehnlicher als die Versöhnung mit dem Vater. Er sah sich bitter getäuscht, die Mutter fand er krank, die Schwester war machtlos gegen den Zorn des alten Günther. Noch in der Nacht seiner Ankunft mußte der Sohn das Vaterhaus verlassen; er wandte sich nach Schweidnitz, „alte Feinde" ließen ihm auch hier keine Ruhe. Gehetzt und todtmüde langte er endlich in Borau an. Die Liebe versöhnte Alles. Das Glück war unbeschreiblich, er fand bei Leonoren nicht blos die alte Liebe, sondern erkannte in ihr eine Frau von geistiger Bedeutung und innigem Gemüthe; so erscheint sie in seinen Gedichten. In ernsterem geistigem Verkehre, in der Wonne des Schaffens, verschönt durch Leonorens volles Verständniß, gingen glückliche Wochen dahin. Endlich ließ sich der Abschied nicht länger verschieben. Leonoren mußte daran gelegen sein, daß Günther sich endlich zur Arbeit, zunächst wenigstens zum Aufsuchen einer Gelegenheit dazu, aufraffte. Er hatte ja fortan nicht blos für die eigene Zukunft, die ihm niemals sehr am Herzen lag, zu sorgen. In Breslau durfte er Gönner und Freunde zu

finden hoffen, sein Friedensgedicht stand dort in frischem Andenken, und so sollte wieder die Poesie, denn von Günther's medicinischer Befähigung wird dort nichts bekannt gewesen sein, zur Empfehlung dienen. Natürlich suchte er die Leute auf, die sich vor nicht langer Zeit ihm freundlich gesinnt bewiesen. Die Aufnahme entsprach seinen Wünschen. Mehr als die Protection eines Herrn von Löwenstein, eines durch Heirath reich gewordenen dilettantischen Kunstliebhabers und Sammlers, der selbst Verse schmiedete, behagte ihm der Verkehr im Hause eines Herrn von Breßler und Aschenburg, das den Mittelpunkt einer geistig angeregten feinen Gesellschaft bildete. Breßler war ein sehr tüchtiger, wohlwollender Mann, Kaufmann, Rathsherr und selbst Gelehrter; seine Frau eine Wienerin und von süddeutscher Lebendigkeit, schwärmte für Poesie; sie glaubte in Günther einen Berather in der Kunst zu finden, die sie selbst liebte und übte, und verkehrte mit ihm in diesem Sinne; das Verhältniß gestaltete sich sogar freundschaftlich, indem sie über den Dichter Einfluß zu gewinnen suchte, dem sie ein besseres Schicksal wünschte, als er sich selbst bereitet hatte; mehr hat sie für ihn nicht empfunden. Durch die Verkennung dieser Stellung wurde er dem Manne, vielleicht auch der Frau, wenigstens in unmittelbarer Nähe, unbequem. Man empfahl ihn als Hauslehrer bei dem Oberamtsdirector von Schaffgotsch, der sich der Fähigkeiten Günther's wol noch von Schweidnitz her erinnerte; aber bei der Vorstellung während der Tafel hatte dieser sich gründlich betrunken. Man sieht, er schwamm wieder im altgewohnten Strome, unbesorgt wohin dieser ihn tragen werde. Bedenklicher als dieser Mangel an Selbstbeherrschung, die doch am Ende nur eine Entsagung für den Augenblick gebot, muß schon der Umstand erscheinen, daß er sich überall entschließen konnte, eine Stelle anzunehmen, die doch ohne Dauer und Selbständigkeit, höchstens als Uebergang zu einer anderen Versorgung betrachtet werden konnte. Es war wieder ein Hinausschieben, ein energieloses Festhalten an Verhältnissen und Gewohnheiten, in denen es ihm behagte. Das Bild Leonorens, die gewiß in Unruhe und endlich in schmerzlichen Befürchtungen auf Nachricht von einem Erfolge wartete, war jedenfalls erblaßt, wenn auch die Verehrung Mariannens in den rechten Schranken geblieben war. So mußte er auch die Hauptstadt seines Vaterlandes, die ihn so freundlich aufgenommen, verlassen, wie er gekommen, ja, eigenem Geständnisse nach, war der Abschied eben nicht ehrenvoll. Ein „Viaticum", das ihm aus dem Breßler'schen Hause mit auf den Weg gegeben wurde, sollte ihm das Fortkommen erleichtern. Sein Unstern führte ihn mit einem leichtfertigen akademischen Bekannten zusammen, durch den er sich bereden ließ, ihn auf der Reise nach seinem Geburtsorte Lauban zu begleiten, um sich dort als Arzt niederzulassen. Es beginnt nun ein fröhliches und ungenirtes Vagabundenleben. Das Geld war bald aufgezehrt und die Reise wird schließlich bettelhaft. Zu Anfang des J. 1720 langten die beiden in dem elenden Städtchen an. Des Freundes Familie lebte in den kümmerlichsten und niedrigsten Verhältnissen; dem Fremdling konnte die Bekanntschaft eher schaden als nützen. Das Elend wurde bald unsäglich, es fehlte an allem, an Speise und Kleidung; überdies durch einen heftigen Gichtanfall heimgesucht und auf Stroh gebettet, war er der Verzweiflung nahe. Flehentliche Bitten um Hilfe, natürlich in poetischer Form, ergehen an alte Gönner und Freunde nach Breslau und Borau. Leonore wird endlich geholfen haben und so wurde es möglich, aus Lauban fortzukommen. Die Weiterreise war nun schon ziemlich planlos, jedenfalls suchte er diejenigen Orte auf, wo Bekannte und Freunde lebten. Ein Herr von Nimpsch, den er in Leipzig gekannt, gab ihm den Rath, in Kreuzburg sein Glück zu versuchen. Aber hier gerieth er sofort in die polnische Wirthschaft des Adels und der Gutsbesitzer, mit denen er sich umhertrieb; wer seine Hilfe als Arzt suchte, traf ihn selten zu Hause. Der Freund meinte weiter sorgen zu können. Er glaubte, eine eigene Häuslichkeit werde ihn an seinen Beruf fesseln und ihn dem Taumel des Genusses entreißen, der bei der gänzlich veränderten Scenerie einen besonderen Reiz für den Halbverlorenen gehabt haben wird. Wir stehen hier vor den dunkelsten Stunden im Leben des Dichters, an dessen Gemüthe wir irre werden. Als Nimpsch ihm den Vorschlag machte, sich mit der Tochter eines Predigers Domoratius in Bischdorf zu verheirathen, wahrscheinlich ohne von seinen Beziehungen zu Leonore Kenntniß zu haben, willigte Günther ein. Die Geschichte dieses Verhältnisses ist eine Episode peinlicher Art, aber im Sinne des ganzen Romans gehalten. „Phyllis", jung, schön und liebenswürdig, hatte seine Sinne gefangen genommen, und er sah seine so plötzlich entstandene Neigung erwiedert. — Durch die Aeußerungen überschwenglicher Leidenschaft für Johanna, so war ihr wahrer Name, wollte er vielleicht sich und andere täuschen. Was war aus der Verlassenen geworden? Das völlige Stillschweigen von ihr läßt nur vermuthen, daß sie von Borau fortgezogen war, von Günther weiter nichts erfuhr und sich in ihr Schicksal ergab.

Die Hochzeit wurde festgesetzt, doch nur, so wollte es der künftige Schwiegervater, unter der Bedingung, daß Günther vorher auf einer Universität promoviren sollte. Er reiste ab, gewiß ohne Mittel; er rechnete thöricht genug auf die Hilfe des Vaters, den er jetzt in seinen neuen Verhältnissen günstiger gestimmt glaubte; er hatte sich geirrt wie immer, er begegnete der gewohnten Härte. Ohne den Doctortitel aber, der nun unerreichbar war, wollte Günther weder nach Bischdorf noch nach Kreuzburg zurückkehren. Er tröstete und vertröstete die Braut, wie er konnte; diese aber, verständiger als er, zog einen vollständigen Bruch endloser Verschleppung vor. Die Kränkung empfand er um so schmerzlicher, da zugleich seine Eitelkeit verletzt war. Der Leser seiner Gedichte könnte glauben, Günther habe das Mädchen ernstlich geliebt, aber man darf sich dabei des Gemeinplatzes erinnern, daß eine verbotene Frucht um so verlockender erscheint.

Von neuem beginnt nun das unstete Wandern des Heimathlosen, der wieder auf Freunde und Bekannte angewiesen war, um nur ein Unterkommen für Tage

und Wochen zu finden. Er hatte sich diesmal nach dem Gebirge gewandt; wir können in einer Anzahl von Gelegenheitsgedichten und Episteln seinen Verkehr in Liegnitz, Jauer, Brieg, Hirschberg, Schmiedeberg u. s. w. verfolgen. Hier gelang es in einem letzten Versuch, der mehr für ihn als durch ihn gemacht wurde, einen einflußreichen Mann für ihn zu interessiren. Der Erfolg entsprach zwar nicht den Erwartungen seiner Freunde, eröffnete jedoch bessere Aussichten. Auf seiner Besitzung in Oberlegenau verweilte damals Graf Anton von Spork, Herr zu Lissa; er schien der rechte Mann zu sein, die Fähigkeiten eines gewandten Schriftstellers zu verwerthen. Er hatte nämlich in Lissa ein eigenthümliches Unternehmen gegründet, eine Druckerei, durch welche Schriften erbaulichen und polemischen Inhalts, jedoch ohne ausgeprägte katholische Tendenz, von ihm selbst und seinen Töchtern aus dem Französischen übersetzt, verbreitet wurden. Dort wäre wol, so meinten die Freunde, eine Stellung für Günther zu erreichen gewesen. Ein Lobgedicht als Einleitung durfte auch jetzt nicht fehlen; aber der alte Leichtsinn und die gänzliche Unfähigkeit, eine Sache praktisch anzufassen, verdarben gleich zu Anfang alles, worauf er die festeste Hoffnung gesetzt hatte. Seine eigene Thätigkeit scheint sich darauf beschränkt zu haben, jetzt die „Göttin der Gelegenheit", die er unbedenklich als seine ganz besondere Beschützerin betrachtete, in Gedichten zu verherrlichen; die Vergangenheit ist vergessen, und der Genuß des Augenblicks beherrscht ihn wieder wie immer. Das „Lobgedicht" sollte im Kukuksbad in kunstvoller Abschrift dem Grafen überreicht werden; aber Günther versäumte die festgesetzte Zeit, weil er in Gesellschaft eines Freundes anderswo sich belustigte, so mußte die Einhändigung in seiner Abwesenheit geschehen. Der Graf hörte später von einem Badegaste, der Verfasser sei ein armer Student, der um ein Viaticum bitte, und spendete dreißig Gulden, womit Pergament und Abschreiberlohn kaum bezahlt waren. Bei näherer Erkundigung, die ihn über den ganzen Vorfall unterrichtet haben wird, trug er doch Bedenken, ihn in eigenem Dienste zu verwenden; wenn auch von seiner Fähigkeit vollkommen überzeugt, konnten ihn die Nachrichten über seine Lebensgewohnheiten nur abschrecken. Was er vorläufig that, bestand nur in einer Empfehlung an einen Herrn von Reibnitz, der ihn in seine Dienste nahm, wir wissen nicht, ob als Hauslehrer oder als Secretär. Auch diese Stellung vermochte er nicht lange zu halten. Man wird ihm jetzt ernstlich gerathen haben, auf den einzig möglichen Weg, zu einem Ziele zu gelangen, wieder einzulenken, zum endlichen Abschluß seiner Studien in der lange versäumten Wissenschaft den ersten Schritt zu thun, bevor es zu spät werde. Spork gewährte die nöthigen Mittel.

Die rechte Freudigkeit konnte er diesmal nicht finden. Der kurze Aufenthalt im Vaterlande, der ihm nach der Aufregung der letzten Wochen noch vergönnt war, hatte jedoch die Unruhe gemildert. Eine Last von Sorgen war von ihm genommen, er war zu der Einsicht gekommen, daß es nur an ihm liege, das Leben für sich günstiger zu gestalten. In den Gedichten, die dem Abschiede vorausgehen, klingt diese Stimmung in einem eigenthümlichen, ungewohnten Tone wieder, in der Sehnsucht nach Frieden mit sich und der Welt. Daß ein herrliches Leben durch eigene Schuld vergeudet, Blüthen und Früchte, die es noch hätte tragen sollen, vor der Zeit verkümmert waren, das mußte er sich schon lange sagen. Aber jetzt ging es dem Ende zu. Sein Körper war gebrochen, das sagten ihm die Vorboten ernster Krankheit; er begann sich nach dem letzten Schlafe zu sehnen. Er nimmt Abschied von allem, was ihm jetzt noch geblieben, Abschied auch von dem, was ihm das Theuerste gewesen und das er schon längst verloren, vom Vaterlande, von dem Vater, von Freunden und Leonore. Das Gedicht, „Mein Kummer weint allein um Dich", mit der Antwort, die er in der Geliebten Namen selbst verfaßte, ist unbedenklich in diese Zeit zu setzen. Jede Zeile verräth, daß er sich selbst ganz wiedergefunden hatte. Keines unter diesen Gedichten wird jedoch in die Hände derer gelangt sein, für die sie bestimmt waren; den Vater hätte die poetische Form nur erbittern können, Leonore hatte er zu tief gekränkt. Für ihn hatten sie auch nur die Bedeutung eines poetischen Abschlusses eines verfehlten Lebens.

In Jena, für das er sich entschieden hatte, kam er zu Anfang des Winterhalbjahres an. Für das Nöthigste fand er gesorgt. Ein Freund aus früheren Jahren gewährte ihm Wohnung und Kost. Ob er zu ernster Arbeit, die nun hätte beginnen können, noch fähig war, ist zweifelhaft. Sein körperliches Leiden wurde seit Februar des folgenden Jahres bedrohlicher. Die nicht ganz verlorene Liebe zu seiner Lieblingsbeschäftigung verrathen noch mehrere Gelegenheitsgedichte; endlich verwandte er die letzte poetische Kraft im letzten Aufleuchten vor dem Erlöschen des Lebenslichtes dazu, in den „Letzten Gedanken" sein poetisches Testament, als Ausdruck seiner wahrsten Empfindungen, der Welt zu hinterlassen. Günther starb am 15. März 1723 und wurde durch Landsleute auf dem Kirchhofe vor dem Johannisthore bestattet.

Eine Sammlung von Gedichten und eine Veröffentlichung derselben durch den Druck war beim Tode Günther's noch nicht veranstaltet worden, dazu fehlte es in dem fahrigen Leben an Zeit und Gelegenheit; auch mochte er die Arbeit der letzten Durchsicht scheuen. Er hatte übrigens ein vollständiges Verzeichniß seiner Dichtungen geführt, und noch in der allerletzten Zeit beschäftigte ihn die Sorge um das künftige Geschick seiner „verwaisten Musenkinder". Er wünschte, ein Freund, Brandenburg aus dem Mecklenburgischen, der selbst, dem hamburger Kreise angehörig, sich als Dichter versuchte, möge die Sammlung und Herausgabe als letzten Liebesdienst übernehmen. Der Wunsch blieb unerfüllt. Einzelnes von den Gelegenheitsdichtungen wird schon früher im Druck erschienen sein, wie sich aus dem Titel der ersten Drucksammlung ergibt. Ein Abdruck des Gedichts auf den Frieden von Passarowitz scheint sich nicht erhalten zu haben, wenigstens ist dem Verfasser dieses Artikels

kein Exemplar zu Gesicht gekommen. Dagegen befanden sich zahlreiche Manuscripte Günther's in den Händen von Gönnern und Freunden und wurden durch diese in weiteren Kreisen verbreitet. Das auf dem Schulactus aufgeführte Drama ist unter dem Titel: „Die von Theodosio bereuete und von der Schuljugend von Schweidnitz den 24. Sept. A. 1715 vorgestellte Eifersucht" wurde in Schweidnitz, wie es scheint, zunächst für die Zuschauer gedruckt.

Noch in dem J. 1723 übernahm es ein Schlesier, dessen Name unbekannt geblieben ist, die erste Ausgabe von Gedichten des verstorbenen Landsmannes zu veranstalten. Der Beifall, den dieselbe fand, veranlaßte weitere Sammlungen. In Folgendem geben wir ein Verzeichniß derselben:

1. Sammlung von Johann Christian Günthers, aus Schlesien, Theils noch nie gedruckten, theils schon herausgegebenen, Teutschen und Lateinischen Gedichten. Breßlau 1723, 1726, 1731. 8.

2. Fortsetzung der Sammlung Von Johann Christian Günthers, aus Schlesien, Theils noch nie gedruckten u. s. w. Teutschen und Lateinischen Gedichten. Breßlau 1724, 1727. 8.

3. Zweite Fortsetzung oder Dritter Theil der Sammlung von Johann Christian Günthers, aus Schlesien u. s. w. Teutschen Gedichten. Breßlau 1727, 1731. 8.

4. Der Sammlung von Johann Christian Günthers, aus Schlesien, Theils noch nie gedruckten u. s. w. Teutschen und Lateinischen Gedichten Vierdter Theil oder Dritte Fortsetzung. Breßlau und Leipzig 1735. 8.

Außerdem verbreitete eine Buchhandlung in Frankfurt und Leipzig in den Jahren 1724—1733 in mehreren Auflagen eine Reihe von Nachdrucken aller bis dahin erschienenen Sammlungen. Diese wurden darauf durch den rechtmäßigen Verleger in einen Band vereinigt:

5. Sammlung von Johann Christian Günthers, aus Schlesien, bis anhero edirten deutschen und lateinischen Gedichten, Auf das neue übersehen, Wie auch in einer bessern Wahl und Ordnung an das Licht gestellet. Nebst einer Vorrede von den so nöthigen als nützlichen Eigenschaften der Poesie. Breßlau und Leipzig, Michael Hubert, 1735. 8. (Titelvignette: eine Bärin, ihr Junges leckend mit der Ueberschrift: Doctrina Ingenium sic format ut haec Fera Foetum. Titelkupfer: zwei Satyre halten eine Schüssel mit Früchten, mit der Unterschrift: Zwei Satyre bringen hier auf einer Schale Früchte.) Von gleicher Gattung sind auch Folgende gedichte. — Vermehrt ib. 1739; mit des Autoris Leben vermehrt 1742, 1746, 1751.

6. Nachlese zu Johann Christian Günthers, von Striegau in Schlesien, Gedichten, welche aus lauter in der vorigen Sammlung nicht befindlichen Stücken bestehet. Breßlau 1742. Verlegts Johann Jacob Korn. 8.

7. Johann Christian Günthers Gedichte. Sechste, verbesserte und geänderte Auflage. Breslau und Leipzig, Bey Johann Ernst Meyer, 1764. 8. Titelkupfer: Medaillon mit Günther's Porträt, nach einer Zeichnung von S. G. Herzog gestochen von J. D. Philippin geb. Sysangin, mit der Unterschrift: J. C. Günther, gestorben in Jena 1723. d. 15 Mart: alt 26 Jahr, und der Grabschrift:

Hier starb ein Schlesier weil Glück und Zeit nicht wollte,
Daß seine Dichterkunst zur Reife kommen sollte:
Mein Pilger ließ geschwind und wandre deine Bahn,
Sonst steckt dich auch sein Staub mit Lieb und Unglück an.

Daran schließt sich

8. Anhang zu der sechsten Auflage der Güntherischen Gedichte. Breßlau und Leipzig, bey Johann Ernst Meyer, 1764. 8.

Der alte Freund des Verstorbenen, Burkhart Mencke, brachte die erste Beurtheilung der Gedichte in den „Leipziger Deutschen Acta Eruditorum" (CI. 344); die Recension war anerkennend und wohlwollend, zeigte aber, daß dem Verfasser das Verständniß für die wahre Bedeutung Günther's abging, dessen Charakter er übrigens milde beurtheilt; er erklärt den traurigen Ausgang schönster Hoffnungen aus dem allgemeinen Erfahrungssatze, über den er selbst eine eigene Abhandlung: „Valerianus" geschrieben hatte, daß große Geister durch ihre eigenen Leidenschaften und im Kampfe mit dem Leben untergehen. Im Vergleich mit Postel und Brockes, zu dem ihn die Anzeige des „Wittekind" und des „Irdischen Vergnügen in Gott" Veranlassung bot, empfindet er bei dem Schlesier den Mangel an „Ernst und Realität", und weiß nur den „unvergleichlichen Fleiß, das Feuer" und „etwas ungemein Reizendes" zu schätzen. Er hebt mit Vorliebe das formelle Verdienst hervor und tadelt nur das geringe Maß an Schamhaftigkeit wie das „Spiel mit heiligen Worten", um schließlich den Gemeinplatz zu wiederholen: was hätte aus dem so früh Geschiedenen werden können, wenn u. s. w.

Günstiger als Mencke, was sein eigentliches Wesen betrifft, sprach sich der Altmeister der kritischen Zunft in Leipzig, Gottsched, aus (Beiträge zur Critischen Historie der deutschen Sprache und Beredsamkeit. St. 14, S. 169; 1736), sobald die erste Gesammtausgabe erschienen war; diese ermöglichte auch eigentlich erst einen Ueberblick über Günther's gesammte poetische Wirksamkeit. Eine größere Anerkennung als Gottsched's Ausspruch: „Günther's natürliche Fähigkeit sei unstreitig eine der besten gewesen, die jemals ein Deutscher gehabt, läßt sich kaum denken; seine Einbildungskraft sei so glücklich, so reich und fruchtbar, sein Scharfsinn, sein Witz, seine Belesenheit in gründlicher Wissenschaft, selbst in der Weltweisheit, so groß, wie man von einem Dichter nur wünschen könne". Das war aus Gottsched's Munde ein gewichtiges Wort. Nur vermißte er die theoretische Vorbildung und, mit besserem Grunde: „den Mangel an Herrschaft des Geschmacks über das wilde Feuer der Phantasie". Seinem Geschmacke widersprach ebenso sehr die schlüpfrige, oft freche Ungenirtheit vieler Gedichte, wie die Vermischung des Heiligen mit dem Profanen, die Günther nicht scheute. Der formellen Kunst wird un-

bedingtes Lob gespendet; wenn Gottsched das „Fließende" der Verse im Silbenmaß sowol in der Sprache lobte, so war damit als erreicht anerkannt, was er und seine Schule als höchste Aufgabe der Kunst betrachtete. Was an Günther Tadel verdient, so drückte er sich vielleicht etwas philisterhaft, aber sehr richtig aus, darin spiegelte sich nur sein unordentliches Leben und war die Folge seines lasterhaften Umgangs. Wichtig aber war die Anerkennung, worauf hier eigentlich alles ankommt, daß Günther an der Veröffentlichung dessen, was anstößig und mindestens bedenklich erscheinen mußte, selbst nicht die Schuld trug. Am Ende hat jeder Schriftsteller nur die Verantwortlichkeit für das, mit dem er vor die Oeffentlichkeit tritt; in der Art, wie mit Günther's Nachlaß verfahren war, kannte seine Entrüstung kein Maß. Die Sammler handelten ohne alle Pietät gegen einen verstorbenen Landsmann und Freund, Dinge wieder an das Licht zu ziehen, die nicht für dasselbe bestimmt waren: „Aus Günther, der ohne sie ein ehrbarer, züchtiger und vernünftiger Dichter heißen würde, hat man einen wollüstigen und niederträchtigen Poeten gemacht." Mit Recht tadelte er ferner die freilich fast unglaubliche Ordnungslosigkeit, mit der ohne Plan in den allerunpassendsten Rubriken alles Mögliche zusammengestellt war. Von seinem Standpunkte aus war auch die Aufnahme unreifer Jugendversuche ein großer Fehler. Das Drama „Theodosius", das schon die zweite Fortsetzung wieder abdrucken ließ, bezeichnete er als die Arbeit eines Schulknaben, die unter aller Kritik sei.

Das literarische Schlesien war außer sich; ihre Vertreter und Anhänger sahen die Ehre des Vaterlandes angegriffen; reichlich gespendetes Lob genügte ihnen nicht, wo auch nur der geringste Tadel sich einmischte. Die Vorrede der ersten Sammlung spricht als Hauptpunkt der Veröffentlichung, wie schon erwähnt, die Absicht aus, den Leistungen der Niedersachsen, den Amthor, Brockes, Richey, Triewald, Weichmann, die um so gefährlicher erschienen, da für dieselben seit 1725 in des Letztgenannten Sammlung „Poesie der Niedersachsen" ein besonderes Organ in Hamburg gegründet war, Ebenbürtiges aus ihrem eigenen Vaterlande entgegen zu setzen. Ihre Besorgniß für den poetischen Ruf des Landes nach hundertjährigem Bestehen in fast ungeschmälertem Glanze verräth sich in den Worten der Vorrede: „Es fehlt nicht viel, so ist zu besorgen, daß, wenn sie (die Niedersachsen) in die Länge so fortfahren, sie uns gar einmal den Lorber aus den Händen winden und auf ihre Häupter setzen werden".

Nun kam noch das Urtheil Gottsched's hinzu. Kurze Zeit darauf brachten die „Critischen Beiträge" (1737. St. 17), freilich nicht aus Gottsched's Feder — der Verfasser war Kopp in Dresden — eine im Sinne der neuen kritischen Schule gehaltene Beurtheilung der berühmten Ode auf den Passarowitzer Frieden, die auch hier Lob und Tadel gerecht vertheilte. Der letzte war gegen manche Ausführung des Einzelnen gerichtet, worin er häufig mehr Bathos als Pathos fand, vor allem auch gegen die in dieser Gattung unberechtigte Einmischung der Subjectivität des Dichters in den eingemischten Klagen über seine eigenen Geschicke. Das erbitterte den beginnenden Streit noch mehr. Steinbach [1]) nahm die darin für die Schlesier liegende Ausforderung und zwar unter dem Eindrucke persönlicher Gereiztheit an, denn eine Recension über sein Wörterbuch, die er Gottsched zuschrieb (Critische Beiträge St. 14) hatte seine Eitelkeit gekränkt. Er schrieb die Biographie Günther's von dieser Stimmung vollständig beherrscht. Dabei konnte er die heftigsten Ausfälle, ja grobe Schimpfreden gegen die Leipziger Kritiker nicht unterdrücken.

Eine kleine, als fliegendes Blatt gedruckte anonyme Schrift: „Schreiben an Herrn Doktor Steinbach in Breslau, bey seiner wider den Herrn Prof. Gottsched in der Lebensbeschreibung von Günthern angeführten Beschuldigung", erwiderte maßvoll und, soweit es anging, von objectivem Standpunkte das Nöthige, bis endlich das schon erwähnte „Gespräch zwischen Joh. Christ. Günthern aus Schlesien in dem Reiche der Todten und einem Ungenannten im Reiche der Lebendigen, in welchem beyde des Erstern 1738 in Breslau gedruckten Lebenslauf beurtheilen; und bey dieser Gelegenheit ihre Gedanken über einige itzt lebende Deutsche Dichter und Dichterinnen eröfnen. Nebst einer Zueignungsschrift an Seine Hochedlen, den Herrn D. Steinbach in Breslau. Das Erste Stück" [cf. 39. 8 [2])], mit den siegreichen Waffen des Witzes in den Streit eingriff. Die Schlesier hatten keine directe Erwiderung, und in der That hat Gottsched Recht behalten.

Die Zahl der Ausgaben, namentlich die vollständigeren seit 1735, zeigen freilich ein bis gegen die Mitte des Jahrhunderts reichendes Interesse, das wol zum großen Theil auf Rechnung Schlesiens zu setzen ist. Aber trotz des Urtheils bedeutender Männer, wie z. B. Bodmer's, der Günther ohne Bedenken neben Haller stellt (Charakter der deutschen Gedichte, Zürich 1734, wiedergedruckt in den „Beiträgen" St. 20, S. 624 fg.), vermochte die Anerkennung des Dichters nicht durchzudringen. Die alberne, alle Uebersicht erschwerende Anordnung des weitschichtigen Stoffes, die Aufnahme ohne Wahl, mußten Jeden abschrecken, dem es nur um poetischen Genuß zu thun war. Die letzte Ausgabe vom J. 1764 machte wirklich den freilich mislungenen Versuch, mehr Ordnung zu schaffen, und übte mehr Strenge in der Auswahl. Aber die „Ordnung" war eigentlich nur eine äußerliche Rubricirung, mit der in nichts geholfen war und — alles, selbst das Anstößigste, was das Buch selbst verbannt

1) Dr. Steinbach lebte als Arzt in Breslau. Er war aus Jauer gebürtig. In seiner Wissenschaft scheint er ein tüchtiger Mann gewesen zu sein, denn 1740 wurde er durch die Regierung an die ungarische Grenze geschickt, um Vorsichtsmaßregeln gegen die Einführung ansteckender Krankheit zu leiten. Als deutscher Sprachforscher ist er durch eine „Anweisung zur deutschen Sprache", Rostock 1724, und ein „Vollständiges Deutsches Wörterbuch, oder Lexicon Germanico-Latinum (Breslau 1734, 2 Bde. 8) bekannt geworden. 2) Dr. G. Eitner in seinem Schulprogramm: „Christian Günthers Biograph Dr. Steinbach von Breslau und die Gottschedianer", hat die Annahme, daß Ch. L. Liscow der Verfasser sei, wahrscheinlich gemacht.

hatte, wurde in dem „Anhange“ auf 170 Seiten, zu einem besonderen Werke vereinigt, nur um so zugänglicher gemacht. Jetzt lautete das Urtheil des anerkanntesten kritischen Organs der Zeit lange nicht so günstig wie das von Mencke und Gottsched. Der Recensent in der „Allgemeinen Deutschen Bibliothek“ (Bd. III. St. 1, 1766; S. 253) erblickte in Günther nur die „ganz schwache Dämmerung eines schönen Tages“ — und schob im stolzen Bewußtsein, einem Jahrhundert der Aufklärung anzugehören, alle Mängel desselben auf die „unerleuchtete“ Zeit, in der der Dichter geboren war.

Dem Herausgeber der neuesten Ausgabe: „Gedichte von Johann Christian Günther. Herausgegeben von Julius Tittmann“ (Leipzig, F. A. Brockhaus, 1874. 8, als Band VI der deutschen Dichter des siebzehnten Jahrhunderts) war es vorbehalten, ein altes Unrecht wieder gut zu machen. Es galt hier, die Mühe nicht zu scheuen, ebenso sehr durch sorgfältige Wahl unter der fast überwältigenden Masse des Einzelnen, wie durch übersichtliche und durch innere Gründe allein bestimmte Anordnung der neuen Sammlung eine Gestalt zu geben, in der es gelingen könnte, den eigentlichen Gehalt der günther'schen Dichtung den Lesern der Gegenwart zugänglich zu machen. Die leitenden Grundsätze ergaben sich aus dem Gange der Darstellung in der vorausgeschickten biographischen und literarhistorischen Einleitung: „Günther's Leben und Dichten“. Was hier versucht worden ist, scheint der eigenthümlichen Art der Production des Dichters, bei dem Leben und Dichten Hand in Hand gehen, allein zu entsprechen. Ausgeschlossen bleiben mußte also alles der handwerksmäßigen Gelegenheitsdichtung der Zeit Angehörige, insofern es auf Ereignisse und Personen Bezug hat, die im Leben des Dichters gleichgültig sind, also Lobgedichte, Glückwünsche, Beileidsbezeigungen, Geburts-, Hochzeits- und Sterbegedichte, ein Theil der poetischen Briefe, Sachen, welche trotz aller Vorzüge heute Niemand interessiren, ferner alles unserem jetzigen Geschmacke und unseren Begriffen von Sitte und Anstand Widerstrebende, endlich die Gedichte der Gattungen, in welchen Günther über Mittelmäßiges nicht hinausgekommen ist, wie die Satiren. Günther legte selbst, hierin durch Mencke bestärkt, viel Gewicht auf ein Talent, das ihm persönliches Behagen bereitete, manche dunkele Stunde erheitert und über manche Kränkung hinweggeholfen habe. Ihm fehlte aber die gerade hier nöthige ruhige, leidenschaftlose, deshalb überlegene, die Verhältnisse beherrschende Anschauung; bei aller Schärfe der Beobachtung von Einzelheiten geht ihm doch eine klare Auffassung ihres tieferliegenden Zusammenhangs ab. Bei der tüchtigsten Gesinnung und Erkenntniß der Verkehrtheiten, Gebrechen und Laster der Zeit hält er sich doch in seinen „Strafgedichten“, freilich oft mit Aufwand bewundernswerthen Witzes, auf der Oberfläche schon dadurch, daß er die Personen stets mit der Sache identificirt.

Dem Jugenddrama konnte selbstverständlich kein Platz eingeräumt werden. Die Arbeit des siebzehnjährigen Schülers war durch einen bestimmten Zweck veranlaßt. Ein Schauspiel des französischen Jesuiten de la Rue sollte in Schweidnitz aufgeführt werden, natürlich wegen des gemischten Publicums in deutscher Sprache. Die Uebersetzung aus dem Lateinischen übernahm Günther. Diese Arbeit hatte ihn gleichsam in den dramatischen Zug versetzt, und er gewann den Muth zu einem eigenen Versuche. Den Stoff entnahm er der blutigen byzantinischen Hofgeschichte, wahrscheinlich nach einer französischen Quelle: „Traité de la jalousie“ (Paris 1682. 12), die ihrerseits aus Constantinus Manasses geschöpft hat. Die Geschichte war wohl geeignet, den Zweck der Tragödie: „die Zuschauer in Furcht und Mitleiden zu versetzen“, vollkommen bei seinem Publicum zu erreichen. Aeußerlichkeiten hatte er den Dramatikern der Zeit abgesehen, vor allem Andreas Gryphius, z. B. den verschwenderischen Gebrauch von Sentenzen und Stichomythien im Dialog u. s. w. Alles ist roh und steif; das Beste sind noch die eingelegten komischen Scenen, in denen ebenfalls der Einfluß von Gryphius und etwa auch eine unmittelbare Anregung durch die von Niederländern und Engländern eingeführten, auf Wanderbühnen und in Jahrmarktsbuden noch umgehenden Pickelherings-spiele zu erkennen ist. Bei dem ersten Versuche ist es geblieben.

So mußten denn die Gedichte lyrischen Tons in der Auswahl vorwiegend bleiben. Die chronologische Reihenfolge wurde aus dem schon ausgeführten Grunde jeder anderen Anordnung vorgezogen. Die Einleitung hat das mit folgenden Worten ausgedrückt: „Die Auswahl will wie ein poetisches Tagebuch des Dichters Leben begleiten. Diesem Zwecke gemäß sind die mitgetheilten Gedichte in vier Bücher abgetheilt, die den Perioden der frühen Jugend und ersten Liebe, des Studentenlebens mit seinem Schluß in Dresden, des erneuerten Liebesglücks und des beginnenden Elends, des Abfalls von Leonoren und des heimathlosen Wanderlebens bis zum Ende entsprechen. Was von den geistlichen Gedichten der Mittheilung werth schien, ist in einen Anhang verwiesen worden, da für die Zeit der Entstehung hier jeder sichere Anhalt fehlte.“ Wir bemerken dabei, daß Einiges darunter blos übersetzt und einer deutschen Bearbeitung von de Sacy's „Geistlichem Jahr“ entnommen ist, die ihre Entstehung der Bestellung eines „vornehmen Mannes“ während des Breslauer Aufenthalts verdankt.

Günther ist lyrischer Dichter im vollen Sinne des Wortes, Meister auch in der Kunst der äußern Behandlung. Die ästhetische Kritik unserer Tage würde das etwa so auszudrücken haben: In den Reichthum der Formen, zum Theil ein Erbtheil der schlesischen Schule, zum Theil das Ergebniß eigener verständnißvoller Erfindung, ergoß sich ungesucht der Inhalt eines reichen und tiefen Gemüths. — Goethe's anerkennenden Worten über den Dichter, in dem er eine ihm verwandte Natur erkannte, möge hier zum Schluß eine Stelle vergönnt sein. Er nennt ihn (Werke XXV. S. 80, 81) einen Poeten im vollsten Sinne des Wortes, ein entschiedenes Talent, begabt mit Sinnlichkeit, Einbildungskraft, Gedächtniß, Gabe des Fassens und Vergegenwärtigens,

fruchtbar im höchsten Grade, rhythmisch bequem, geistreich, witzig und dabei vielfach unterrichtet. — „Er besaß alles, um im Leben ein zweites Leben durch Poesie hervorzubringen. — Das Rohe und Wilde davon gehört seiner Zeit, seiner Lebensweise und besonders seinem Charakter an, oder vielmehr seiner Charakterlosigkeit. — Er wußte sich nicht zu zähmen und so zerrann ihm sein Leben wie sein Dichten". (*Jul. Tittmann.*)

GÜNTHER (Johann Christian), Apotheker, geb. am 10. Oct. 1769 zu Jauer, wo der Vater als Hofapotheker ansässig war, gest. am 18. Juni 1833 zu Breslau. Die pharmaceutische Lehrzeit verbrachte er zuerst bei seinem Vater und dann in einer breslauer Officin. Nachdem er zwei Jahre in Dresden conditionirt hatte, ging er nach Berlin, um unter Hermbstädt's Auspicien die volle naturwissenschaftliche Ausbildung zu erlangen. Mit besonderer Vorliebe wandte er sich dem botanischen Studium zu. Er übernahm im J. 1797 die Apotheke eines in Breslau ansässigen Oheims, und wurde bereits im September 1799 Assessor beim dortigen Medicinalcollegium, in welcher Stellung er eine lange Reihe von Jahren bei den Prüfungen der Apotheker und bei der Apothekenrevision thätig war.

Als eifriger Pflanzensammler ganz Schlesien bereisend begann er im J. 1811 centurienweise die schlesische Flora in trockenen Exemplaren herauszugeben, und in den allmälig erschienenen 15 Centurien sind fast alle schlesischen Phanerogamen und Farrnkräuter enthalten. Er war hierdurch in den Stand gesetzt, eine Enumeratio stirpium phanerogamarum quae in Silesia sponte proveniunt, Vratisl. 1824 erscheinen zu lassen. Günther's Name ist von Pohl und Sprengel durch Charakterisirung einer Potentilla *Güntheri* der botanischen Nomenclatur einverleibt worden. Außerdem ist Günther's Name noch dreimal zur Benennung von Pflanzengattungen benutzt worden, darunter von Sprengel für eine brasilianische Synanthere. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GÜNTHER (Karl Friedrich), ein hochverdienter Rechtslehrer, geb. zu Leipzig am 26. Aug. 1786, Sohn des sehr geachteten Advocaten Johann Gottlieb Friedrich Günther, nimmt für immer einen Ehrenplatz unter denjenigen deutschen Juristen ein, welche nicht nur als Theoretiker, sondern auch als Praktiker Hervorragendes geleistet haben. Seine wissenschaftliche Ausbildung erhielt er auf der Nicolaischule zu Leipzig und auf der Fürstenschule zu Grimma, sowie auf der Universität Leipzig. Bereits in seinem 21. Lebensjahre wurde er zum Doctor juris ernannt. Seine Doctordissertation betraf einen für seine Vaterstadt interessanten Gegenstand, die Spedition; sie führte den Titel: „De expeditione mercium per varia emporia transportandarum." Es war eine meisterhafte Arbeit und wird dieselbe noch heute von Rechtsgelehrten citirt.

Nachdem Günther 17 Jahre hindurch mit größtem Erfolg als Sachwalter thätig gewesen war, trat er im J. 1825 in die Juristenfacultät zu Leipzig als Assessor ein. Die Thätigkeit, welche er in dieser Stellung, zugleich auch als Privatdocent an der Universität Leipzig entwickelte, war eine so ausgezeichnete und geradezu Aufsehen erregende, daß er im Juli 1829, obgleich damals noch jüngstes ordentliches Mitglied der Facultät, nach dem Tode Biener's, des hochberühmten Rechtslehrers, an dessen Stelle zum Ordinarius und ersten ordentlichen Professor der Rechte ernannt wurde.

Seine von den Studirenden außerordentlich besuchten Vorlesungen umfaßten die Theorie des sächsischen ordentlichen und summarischen Civilprocesses, sowie die Theorie des gemeinen und sächsischen Criminalprocesses mit steter Berücksichtigung aller neuesten Veränderungen des sächsischen Criminalverfahrens.

Seine Schriften bestehen theils in Universitätsprogrammen (nahe an 100), theils in größeren Werken. Unter den ersteren nennen wir: „De documenti notione recte constituenda"; „De jure aquarum"; „De sententia regulae: scriptura non probat pro scribente." Die „Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst" von Pölitz und das „Rechtslexikon" von Weiske enthalten gleichfalls Abhandlungen von ihm. Von seinen größeren Werken erwähnen wir folgende: „Lehrbuch des königlich sächsischen Privatrechts", 1829 in neuer Auflage von ihm redigirt, nachdem es 1820 zuerst von Haubold erschienen war; ferner: „Die neuen Criminalgesetze für das Königreich Sachsen, erläutert aus den Landtagsverhandlungen." Sodann „Betrachtungen über das Gesetz im Staate"; „Der Konkurs der Gläubiger"; „Ueber das Recht auf Entschädigung wegen entzogener Grundsteuerfreiheit."

Zweimal hat Günther das Rectorat der Universität geführt. Zum ersten Mal 1835—1836, das zweite Mal 1844—1845. Während seines ersten Rectorats leitete er im J. 1836 die Einweihung des Augusteums, bei welcher Gelegenheit der nachmalige König von Sachsen, Johann, zum Doctor juris creirt wurde. In sein zweites Rectorat fielen die unglücklichen Ereignisse des 12. Aug. 1845; er war derjenige, welcher den Schluß der Collegien vorschlug und auch durchführte.

Nach Beendigung seines ersten Rectoratsjahres wählte ihn die Universität zu ihrem Vertreter in der I. Kammer des Landtags vom J. 1836—1837, welche Stelle er auch wieder auf den Landtagen 1843—1844 und 1845—1846 bekleidete. In dieser Eigenschaft als Kammermitglied entwickelte Günther eine hervorragende Thätigkeit, hatte wesentlichen Einfluß an der Gestaltung der akademischen Verhältnisse und erwarb sich entschiedene Verdienste bei der Berathung über verschiedene Gesetzentwürfe allgemeinen Inhalts.

Aber auch um die Stadt Leipzig erwarb sich Günther große Verdienste. Sein Wirken für dieselbe hat sich in der neuen städtischen Verfassung documentirt, die fast ganz sein Werk ist. Die Jahre 1830—1831, jene Jahre der politischen Gährung und Unruhen, sahen ihn bei der Umgestaltung der städtischen Verfassung als Vorsteher der Repräsentanten der leipziger Bürgerschaft. Als Günther dieses Amt des Vorstehers der Communrepräsentanten niederlegte, beschlossen letztere, um einen bleibenden Beweis ihres Dankes und ihrer Anerkennung zu geben,

den Sitzungssaal mit seinem Bildnisse zu schmücken. In dem fraglichen Locale, dem Saale der ersten Bürgerschule, in welchem die Sitzungen der leipziger Stadtverordneten abgehalten werden, prangt noch heute sein Bildniß als das eines der besten Bürger Leipzigs.

Als im J. 1846 ein königl. Spruchcollegium für das ganze Land errichtet wurde, ernannte ihn der König zum Präsidenten desselben. Er blieb dies bis zur Auflösung dieses Collegiums, 1856, und erhielt beim Schlusse desselben, mit dem Günther's Pensionirung erfolgte, die Würde eines königl. Geheimraths, eine neue Vermehrung seiner Titel und Ehren, die wir im Universitätsverzeichnisse in folgender Weise aufgeführt finden: „Dr. K. F. Günther, erster Professor der Rechtswissenschaft, königl. sächsischer Geheimrath, Präsident des vormaligen königl. sächsischen Spruchcollegiums zu Leipzig, der juristischen Facultät Ordinarius, des Hochstifts zu Merseburg Prälat, Großkomthur des königl. sächsischen Albrechtsordens, Ritter des königl. sächsischen Verdienstordens, Großkomthur des herzogl. sachsen-ernestinischen Hausordens, Komthur des großherzogl. sachsen-weimarischen Falkenordens, Inhaber des brasilianischen Rosenordens u. s. w."

Am 3. Juni 1858 hatte Günther noch die Freude, sein funfzigjähriges Doctorjubiläum feiern zu können. Es konnte nicht fehlen, daß für den Träger dieser Ehren und Würden der funfzigste Jahrestag ein hochwichtiger war, und ebenso für seine zahlreichen Verehrer und Freunde. Nach sechs Jahren, am 21. Mai 1864, ging er in seinem 78. Lebensjahre zur ewigen Ruhe ein; die Verdienste aber, die er durch sein Wirken sich um die Universität, die Stadt und den Staat erworben, werden ihm ein dauerndes Andenken bewahren. (*R.*)

GÜNTHER (Ernst Friedrich), des Vorigen jüngerer Bruder, Justizrath am königl. Spruchcollegium zu Leipzig und außerordentlicher Professor der Rechte an der Universität daselbst, war am 21. Oct. 1789 geboren. Auf der Thomasschule und dann der Universität seiner Vaterstadt Leipzig, die er schon mit dem 17. Lebensjahre bezog, vorgebildet, übte er sich Anfangs unter der unmittelbaren Leitung seines durch gediegene Rechtskenntniß und langjährige Erfahrung ausgezeichneten Vaters für seinen künftigen Beruf; bald wurde er diesem theils in dessen umfänglicher und vielseitiger Praxis, theils bei der Verwaltung großer Gerichtsbestallungen eine wesentliche Stütze, bis er, als Advocat und Notar immatriculirt, selbständig zu prakticiren begann. Im J. 1810 wurde Ernst Friedrich Günther zum Doctor der Rechte creirt, wobei er eine Inaugural-Dissertation „**De actionum ex negotio cambiali oriendarum natura et praescriptione**" vertheidigte.

Seine strenge Rechtlichkeit und seine trefflichen Kenntnisse erwarben ihm bald ein wohlverdientes und ehrendes Vertrauen; ein sprechender Beweis davon war, daß ihm schon in den ersten Jahren seiner Praxis kurz nach einander die Gerichtshaltereien von Oeltzschau, Kömmlitz, Mölbis mit Tragis, Wachau und Alt- und Neusellerhausen übertragen wurden.

Im J. 1830 wurde Günther als ordentlicher Beisitzer in die Juristenfacultät zu Leipzig berufen und blieb daselbst bis zur Gründung des zu Ertheilung von Rechtssprüchen für vaterländische Streitsachen bestimmten königl. Spruchcollegiums zu Leipzig, in welches er als erster Rath versetzt und gleichzeitig zum außerordentlichen Professor an der Universität und zum Mitgliede der Examen-Commission für Studirende der Rechtswissenschaft ernannt wurde, welche Stellung er bis an sein Ende bekleidete. Als akademischer Lehrer las er vornehmlich über Referir- und Decretirkunst vor einem stets sehr zahlreich besuchten Auditorium. Seine ebenso faßlichen wie gründlichen, in jeder Hinsicht wahrhaft mustergültigen Vorträge haben gewiß nicht wenig zu dem Ruhme beigetragen, dessen sich die sächsischen Spruchbehörden zu erfreuen hatten.

Ein Meister der lateinischen Sprache widmete er sich neben seinen Berufsgeschäften fortwährend dem Studium der alten Classiker. Zeugniß davon geben mehrere in der literarischen Welt mit dem größten Beifall aufgenommene Uebersetzungen lateinischer Dichter, zu denen eigenes poetisches Talent ihn vorzugsweise hinzog. Zuerst erschienen des Horaz „Oden und Gesang zur Secularfeier" (Leipzig 1822); dann des Horaz „Briefe und auserwählte Epoden" (ebendas. 1824); hierauf „Tibull's Elegien" (1825) und zuletzt des Horaz „Sämmtliche Werke" (1830). Außerdem hat er verschiedene Aufsätze in juristische Zeitschriften und in seiner Eigenschaft als Beisitzer der Facultät mehrere geschätzte Disputationen und Programme geschrieben.

Sein ganzes, ja fast sein einziges Glück fand er in dem Kreise der Seinen, und diesem häuslichen, schönen Frieden ist es zuzuschreiben, wenn er, aus Befürchtung sich oder den Seinen eine andere, vielleicht weniger gefällige Lage bieten zu müssen, einen schon im J. 1829 an ihn ergangenen Antrag, in das königl. Justizministerium zu Dresden als Rath einzutreten, ebenso ablehnte, als er später (1835 und 1841) dazu sich nicht entschließen konnte, die Stellung eines Rathes im Appellationsgerichte und beziehendlich im Ober-Appellationsgerichte zu Dresden anzunehmen.

Bei seinem tiefen Wissen und seinem gediegenen Verstande bewahrte Ernst Friedrich Günther stets die größte Bescheidenheit. Trotz seines zurückgezogenen, jedes Hervortreten absichtlich vermeidenden Lebens war dieser Ehrenmann im vollsten Sinne des Wortes allgemein gekannt, und wer ihn kannte, nannte seinen Namen nicht ohne die tiefste Achtung und die innigste Anerkennung seines hohen Werthes. Das Verdienstkreuz, welches ihm sein König 1849 verlieh, hat selten einen Würdigeren getroffen. Günther starb am 30. Aug. 1850 im noch nicht vollendeten 61. Lebensjahre. Der Verlust, den die Familie beklagte, war kaum größer als der, den der Staat und die Wissenschaft erlitten hatte. (*R.*)

GÜNTHERIA. Drei verschiedene Autoren haben sich bemüht, den um die Erforschung der schlesischen Flora sehr verdienten Apotheker und Medicinalassessor J. Chr. Günther durch Aufstellung einer Gattung ein

bleibendes Denkmal zu widmen. Leider waren ihre Bemühungen vergeblich, da die von Andrzejowski aufgestellte **Güntheria** mit **Erucastrum** von Presl zusammenfällt, die von Sprengel so benannte Gattung zu Cercostylos *Lessing* gehört und die von Treviranus dem verdienstvollen Günther gewidmete Gattung mit Corsinia *Raddi* vereinigt werden muß. (*Garcke.*)

GÜNTHERSBAD (Mineralquellen). Beim Dorfe Stockhausen, in der Nähe der fürstlichen Residenz Sondershausen, wurden 1811 zwei Mineralquellen aufgefunden. Dieselben wurden 1814 gefaßt, mit den erforderlichen Einrichtungen und Gebäuden ausgestattet und im Hinweis auf den Fürsten von Sondershausen als Günthersbad bezeichnet. Das Wasser der Schwefelquelle hat 10° R., ist klar, besitzt einen hepatischen Geruch und einen salzig-hepatischen Geschmack, und liefert beim Stehen an der freien Luft einen schwarzen Niederschlag. Die zweite Quelle, die Kochsalzquelle, liegt nur ein paar hundert Schritte entfernt von der Schwefelquelle. Bei der im J. 1816 von Buchholz ausgeführten chemischen Analyse enthielt die Schwefelquelle in 16 Unzen: 2,2 Kub.-Zoll kohlensaueres Gas, 1,49 Kub.-Zoll Stickstoffgas, 0,19 Kub.-Zoll Sauerstoffgas nebst unbestimmten Mengen von Schwefelwasserstoffgas, und 5,28 Gran feste Bestandtheile, nämlich schwefelsauere Kalk-Talkerde und Natron 2,52 Gr., kohlensauere Kalk- und Talkerde 2,33 Gr., salzsauere Talk-Kalkerde und Natron 0,21 Gr., Thonerde 0,10 Gr., Extractivstoff 0,12 Gr., endlich Spuren von Erdharz und salzsauerem Eisen. Vom November 1817 bis zum Februar 1818 sollen aber dann die Mischungsverhältnisse der Schwefelquelle wesentliche Veränderungen erfahren haben. Die Untersuchung der Kochsalzquelle, ebenfalls von Buchholz ausgeführt, ergab in 16 Unzen 29,8 Gran feste Bestandtheile, und zwar 22,3 salzsaueres Natron, 5,1 schwefelsaueren Kalk, 2,4 kohlensaueren Kalk und Talk.

Günthersbad wurde gegen Gicht und Rheumatismus, gegen chronische Hautausschläge, bei Verschleimungen und Unterleibsstörungen empfohlen, ist aber nie in Aufnahme gekommen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GÜNTHERSBERGE (Güntersberge), Städtchen im Herzogthume Anhalt, Kreis Ballenstädt, 13 Kilom. südsüdwestlich von Thale, 9 Kilom. westlich von Alexisbad, im Unterharze an der Selke 407 Met. über dem Meere gelegen, eine der ältesten anhaltischen Städte, hat eine verfallene Burg, einige Sägemühlen; 1825: 783, 1871: 765 Einwohner, welche sich zum Theil mit Holzwaarenfabrication beschäftigen. In der Nähe befindet sich ein Marmorbruch. (*O. Delitsch.*)

GUNTIA, Stadt im alten Vindelicien am Flusse Guntia (Günz), wo derselbe in die Donau mündet. Die römische Heerstraße von **Augusta Vindelicorum** über die Donau nach den Neckar- und Rheingegenden führte an diesem Orte (jetzt Günzburg) vorüber (nach dem Itinerarium Anton. 250, p. 116; ed. Parthey und Pinder), daher Eumenius der Panegyriker in seinem Panegyricus auf den Kaiser Constantius c. II. den **Guntiensis transitus Danubii** erwähnt. Guntia lag im Gebiete der **Estiones**. Wahrscheinlich hatte dieser Ort erst unter den spätern Kaisern einige Bedeutung erlangt, da er von Plinius h. n. noch nicht erwähnt worden ist. Vergl. von Raiser, Der Oberdonaukreis des Königreichs Baiern I. (unter Guntia), Augsburg 1830. In der **Notitia dignitatum et administrat. occid. ed. Böcking** wird Guntia nach Augusta Vindelicorum erwähnt und im **Praefectus militum Ursariensium Guntiae** (Tom. II^a, p. 102. Tom. II^b, p. 759). (*Krause.*)

GUNTOLD (oder Gundoald), ein Sohn des Herzogs Garibald I. des Bajuvariers; vergl. den längern Prolog zum Gesetze des Königs Rotharis, aus welchem sich auch ergibt, daß seine Mutter Waldrada geheißen habe. Diese Waldrada war eine Tochter des Langobardenkönigs Wacho, welcher um 540 starb. Wie also Fredegar in der Chronik (c. 34) dazu kommt, ihm und seiner Schwester Theudelinde fränkische Abstammung zuzuschreiben, ist nicht ersichtlich. Als Autharis, der Sohn des Kleph, welcher eine neue Dynastie auf den langobardischen Thron gebracht hatte, sein Thronrecht zu befestigen suchte, indem er Theudelinde heirathete und somit seinen Thronanspruch auf den Großvater derselben, Wacho, stützen konnte, zog Guntold mit seiner Schwester nach Italien. Nach *Paul. Diac.* hist. Langob. III, 30 hatte diese Reise den Charakter einer Flucht, und zwar heißt es, beide seien geflohen, als ihr Vater durch einen fränkischen Angriff in Noth gerathen sei. Autharis empfing sie festlich, und feierte am 15. Mai 589 seine Vermählung mit Theudelinde. Vielleicht war es um dieselbe Zeit, wo Guntold zum Herzog von Asti erhoben ward. Vergl. Prolog. maj. ad edict. Rothar. und *Paul. Diac.* IV, 41. Nach *Fredegar.* chron. 34 heirathete später Guntold eine Frau aus vornehmer langobardischer Familie. Derselbe Chronist, dessen Nachrichten an dieser Stelle freilich manchen kritischen Anstoß geben, berichtet (a. a. O.) noch, daß Guntold sich bei seinen langobardischen Unterthanen ungemein beliebt gemacht habe, und daß deshalb seine Schwester mit ihrem zweiten Gemahl, dem Könige Agilulf, aus Argwohn ihn hätten tödten lassen. Er ward im J. 612 durch einen Pfeilschuß ermordet, ohne daß man mit Sicherheit den Thäter hätte bezeichnen können. Ein Verdacht richtete sich gegen Agilulf, der ja in Guntold als einem Enkel des ehemaligen Königs Wacho möglicher Weise einen Thronrivalen fürchten mochte. Guntold hinterließ zwei Söhne Gundebert und Charibert (*Fredeg.* 34), von denen der letztere — bei *Paul. Diac.* V, 49 Aripert genannt — im J. 653 den langobardischen Thron bestieg. Guntold wird daher als der Stammvater der langobardischen Agilolfinger angesehen. (*H. Brandes.*)

GUNTRAM, König der Franken 561—593 n. Chr. Sein Vater war der König Chlothar I., welcher 561 starb. Seine Mutter wird Ingonde genannt, in Beziehung auf welche die Meinung aufgestellt worden ist, daß sie vielleicht identisch sei mit Gundeuca, welche als Witwe Chlodomir's nachher den König Chlothar I. geheirathet hätte. Vergl. die beiden Regum Meroving. geneal. in Pertz, Mon. scr. II, p. 307 u. f. w. Noch

bevor er die Regierung antrat, bewies sich Guntram als kriegstüchtigen Feldherrn. Sein Stiefbruder Chramnus war vom Könige Chlothar mit dem Oberbefehle im Arvernerlande beauftragt worden, und hatte sich da einer argen Misverwaltung schuldig gemacht (*Greg. Tur.* IV, 16). Vielleicht um in dieser Provinz seine Herrschaft selbst gegen den Willen seines Vaters zu behaupten, hatte er sich 555 n. Ch. zu seinem Oheim Childebert nach Poitiers begeben, um, wie es heißt, dessen Schutz zu erbitten. Childebert nun, welcher seinem Bruder Chlothar zürnte, weil er Theudebald's Reich für sich allein in Besitz genommen hatte, ließ sich zu einem Bündniß mit dem Neffen bereit finden, sodaß dieser mit gewaffneter Macht gegen den Vater sich erhob (Gest. reg. Franc. 28). Als dann Chramnus durch feierlichen Umritt Theile des väterlichen Reiches in Besitz zu nehmen anfing, verschlossen ihm die Arverner ihre Stadtthore, und Chlothar beauftragte seine Söhne Charibert und Guntram, ihn zur Unterwerfung zu bringen (557). Guntram und sein Bruder trafen den Chramnus bei Limoges am Mons niger, und suchten zunächst durch Unterhandlungen ihren Zweck zu erreichen. Chramnus lehnte aber die Rückgabe der feierlich in Besitz genommenen Gebiete ab, indem er hinzufügte, er wünsche diese Gebiete mit Zustimmung seines Vaters zu behalten. Darauf einzugehen, hatte Guntram keine Vollmacht, und drohte mit einem Angriffe. Um dem vorzubeugen, ließ Chramnus das Gerücht verbreiten, der König Chlothar habe im Kriege gegen die Sachsen seinen Tod gefunden. Guntram und Charibert glaubten es, gaben den Feldzug auf, und eilten nach Burgund, um einer Benachtheiligung bei der Erbtheilung zuvorzukommen. Ihren schnellen Rückzug benutzte Chramnus, um Chalons zu erobern; dann wandte er sich gegen Dijon, und erkämpfte beträchtliche Erfolge. Ob nun aber Guntram in den folgenden Kämpfen, in denen Chramnus nach dem Tode Childebert's seinem Vater selbst gegenüberstand, in erwähnenswerther Weise betheiligt gewesen sei, wird nicht berichtet. Chramnus in der Schlacht geschlagen, auf der Flucht gefangen, ward 560 auf Chlothar's Befehl getödtet. Noch zwei andere Brüder Guntram's, Gunthar und Childerich, starben im folgenden Jahre kurz vor ihrem Vater. Als Chlothar I. im J. 561 starb, hinterließ er von seinen verschiedenen, zum Theil gleichzeitigen Gemahlinnen und Concubinen neben Guntram noch drei andere überlebende Söhne. Guntram's Brüder von derselben Mutter waren Charibert und Sigibert; sein Stiefbruder war Chilperich; seine rechte Schwester endlich hieß Chlodosvintha, welche die Gemahlin des Langobardenkönigs Alboin wurde. Als Bruder Guntram's trat später Gundobald auf, der aber unehelicher Geburt und von Chlothar nicht als sein Sohn anerkannt war.

Die vier erstgenannten Söhne schritten nach Chlothar's Tode im J. 561 zur Theilung des Reiches in solcher Weise, daß zwei Königreiche mit wesentlich germanischer, zwei andere mit sehr überwiegend romanischer Bevölkerung entstanden. Die Theilung fand statt größtentheils anschließend an die frühere Viertheilung des Frankenreiches, welche durch die vier Söhne Chlodwig's vorgenommen worden war. Wie unter deren Regierung die Königreiche Metz, Orleans, Paris und Soissons bestanden hatten, so wurden wieder diese Städte Residenzen der vier neuen Reiche, welche allerdings etwas veränderte Grenzen erhielten. Im Ganzen richtig dürfte es aber wol sein, wenn z. B. das Chron. Moissiac. (bei Pertz, Script. I, 285) sagt: Clotarius rex apud Compendii villam anno 51 regni sui vexatus a febre obiit: Aribertus, *Gundrannus*, Chilpericus et Sigobertus regnum patris dividunt. Dedit sors Ariberto regnum Childeberti, Parisius sedem habens, *Gundrannus* vero regnum Clodomiri, sedem habens Aurelianis, Chilpericus regnum Clotarii patris sui, cathedram Suessionis habens, Sigobertus quoque regnum Theodorici, sedem habens Metis. Aehnlich in der Domus Caroling. geneal. bei Pertz, Script. II, p. 311: *Marii episc.* chron. ad ann. 561 u. a. Durch diese Theilung, welche bald wieder Abänderungen erlitt, erhielt Charibert das frühere Reich von Paris mit Quercy, Albigeois und dem Gebiete von Marseille. Guntram's Antheil bestand in dem alten Reiche Orleans mit Burgund, Vivarais und den zwischen Rhone und Durance gelegenen Gebieten; er residirte bald in Orleans, bald in Chalons s. S., bald in Lyon; cf. *Greg. Tur.* IV, 22; *Greg.* hist. epit. 55; Gest. reg. Franc. 29; *Paul. Diac.* hist. Lang. II, 10; Ado etc. Sigibert, der kriegslustigste unter den vier Brüdern, erhielt Austrasien, den am wenigsten cultivirten Antheil, jedenfalls aber denjenigen, welcher einem germanischen Herrscher die zuverlässigste Machtstütze gewährte, weil deutsche Gebiete bis nach Thüringen und Baiern herein den Hauptbestand bildeten. Seiner Residenz zu Reims gedenkt z. B. *Greg. Tur.* IV, 22, während auch Metz als solche genannt wird bei *Fredegar.* c. 55 u. s. w. Chilperich endlich, welcher bei des Vaters Tode sich der königlichen Schätze bemächtigt hatte, und bemüht gewesen war, sich den Besitz des gesammten Reiches zu sichern, ward gezwungen, sich mit Soissons zu begnügen, nebst dem Districte zwischen Somme und Seine. Aus der ersten Zeit in Guntram's Regierung hebt *Greg. Tur.* IV. 24 besonders hervor, daß derselbe den patricius Agricola abgesetzt, und mit dieser ehrenvollen Stellung den Celsus bekleidet habe. Nähere Auskunft ist nicht gegeben; aber es fragt sich, ob darin nicht eine charakteristische Maßregel erwähnt wird, wie die fränkischen Könige die Auctorität römischer Provinzialbeamten von sich abhängig machten. Der patriciatus war seit Constantin dem Großen ein römischer, auf Lebenszeit verliehener Ehrentitel, mit welchem zwar nicht immer eine amtliche Stellung und Gewalt verbunden war, welcher aber in jedem Falle einen Abglanz kaiserlicher Auctorität dem Inhaber des Titels verlieh. Schon im Anfange des sechsten Jahrhunderts hatten auch Frankenkönige diesen Ehrentitel erhalten, und erkannten wohl, wie sie denselben im Interesse ihrer Machtfülle nutzbar machen könnten. Sie traten dadurch zu den römischen Provinzialen in ihren Reichen

in ein unmittelbar oberherrliches Verhältniß; diese standen ihnen nun nicht mehr als gewaltsam Unterworfene gegenüber, sondern sie hatten nun im fränkischen Könige den vom römischen Staate ihnen gesetzten Oberherrn zu erblicken. Und diesen Titel eines patricius übertrugen dann bereits im sechsten Jahrhundert wieder fränkische Könige auf hohe Beamte ihres Reiches, welche sie mit der Jurisdiction über die Römer in einzelnen Provinzen betrauten. Anderer Ansicht ist Waitz in der deutsch. Verfassungsgesch. II, S. 341 fg. Dennoch darf man in jener Absetzung eines patricius, in der Einsetzung eines neuen durch Guntram einen charakteristischen Beleg erblicken, auf welchem Wege der fränkische Staat sich die römische Provinzialbevölkerung einordnete. Des als patricius eingesetzten Celsus bediente sich Guntram in den nächsten Jahren als Feldherrn gegen seinen Bruder Sigibert. Der letztere hatte sich 566 durch einen Vertrag mit den Hunnen (nach *Greg. Tur.* IV, 29) Ruhe vor deren Angriffen verschafft, wandte aber nun seine Waffen gegen südgallische Städte, auf welche auch Guntram Anspruch machte. Arles scheint um 566 noch nicht endgiltig dem fränkischen Reiche einverleibt gewesen zu sein, da noch an der Spitze der Stadt römische Große standen, nämlich der Bischof Sabaudus und der Graf Firminus. Der letztere verlangte vergeblich, die Stadt solle dem Könige Sigibert huldigen. Um nun diese Besitzergreifung zu hintertreiben, sandte Guntram ein Heer unter Führung des Celsus aus, welcher Avignon eroberte, und dann vor Arles erschien. Noch konnte der Bischof erklären, die Stadt werde dem in der Schlacht Unterliegenden ihre Thore verschließen. Guntram's Heer erkämpfte einen vollständigen Sieg, und Sigibert's Heer ward fast völlig vernichtet. Dem Sieger öffnete Arles seine Thore. Beim späteren Friedensschlusse gab Guntram seinem Bruder die Stadt Avignon wieder; vergl. *Greg. Tur.* IV, 30. Fast um dieselbe Zeit starb zuerst unter den vier Brüdern Charibert nach sechsjähriger Regierung, und hinterließ nur drei Töchter. Seine Witwe Theudichilde bot sich darauf dem Guntram zur Gemahlin an. Der letztere aber ging nur scheinbar auf ihren Antrag ein, um sich ihrer Schätze zu bemächtigen; Theudichilde selbst aber ward in einem Kloster zu Arles gefangen gehalten, wo sie später starb. Wichtiger ist, daß die drei überlebenden Brüder sich über die Theilung des Reiches Charibert's einigten. Genaue Angaben freilich über dieselbe fehlen, und es läßt sich nur aus den späteren Streitigkeiten und Kämpfen schließen, in welcher Weise etwa verfügt worden sei. Guntram erhielt die Gebiete von Melun, Saintes, Perigueux, Angoulême, Agen; an das Reich von Soissons fielen die Normandie nebst Rennes und Nantes, die noch nicht völlig unterworfene Bretagne, die Districte von Bordeaux, Limoges, Cahors, endlich Bigorre und Bearn; Sigibert erhielt den Theil, welcher am reinsten germanisch war, nebst Avranches, Tours, Poitiers, Aire, Albi, Conserans. Paris endlich ward vertragsmäßig als gemeinsamer Besitz aller drei Brüder vorbehalten, sodaß keiner von ihnen die Stadt ohne Zustimmung der anderen beiden sollte besuchen dürfen.

Während Guntram's Regierung überschritten die Langobarden erobernd die Alpen, und setzten sich in Oberitalien fest. Indem sie aber die Grenzen ihrer Eroberungen nicht nur südwärts, sondern auch möglichst weit nach Westen auszudehnen suchten, und 572 in Savoyen, ja sogar bis in die Dauphiné vorgedrungen waren, schickte ihnen Guntram den Patricius Mummolus mit einem fränkischen Heere entgegen, und dieser brachte ihnen eine Niederlage bei. Diese kriegerische Verwickelung nun scheint Chilperich haben benutzen zu wollen, um von anderer Seite her einen Angriff auf Guntram's Lande zu richten. Sein Sohn Chlodwig drang in Guntram's Gebiet verheerend ein; aber auch er ward vom Mummolus geschlagen und schimpflich verjagt. In Rücksicht auf diesen offenen Angriff Chilperich's wäre es ganz begreiflich gewesen, wenn Guntram Gleiches mit Gleichem vergolten hätte. Die Gelegenheit hätte ihm der Krieg bieten können, in welchen 573 Sigibert gegen Chilperich sich einließ. Beide letztgenannten Brüder hatten Schwestern aus der westgothischen Königsfamilie geheirathet, zuerst Sigibert die Brunehilde, dann Chilperich die Galasvinthe, und diese letztere war von ihrem Gemahle äußerst unwürdig behandelt worden, ja ihr früher Tod wurde ihm schuld gegeben; vergl. *Greg. Tur.* IV, 28. Brunehilde ruhte nun nicht eher, bis ihr Gemahl, um diesen Mord zu rächen, den Chilperich angriff. Chilperich sandte seinen zweiten Sohn Theudebert gegen die Angreifer, und dieser eroberte nicht nur mehrere neustrische Städte, sondern erhob auch Contributionen in den Landschaften Touraine, Poitou, Limousin und Quercy, verheerte Aquitanien und plünderte dortige Klöster. Dem Siegeslaufe Theudebert's suchte nun Guntram Einhalt zu thun, indem er eine größere Zahl von Bischöfen zu Paris versammelte, um durch deren Vermittelung den Streit der Brüder beizulegen; vergl. *Greg. Tur.* IV, 48. Die Entscheidung der Bischöfe fand jedoch bei den streitenden Parteien kein Gehör. Dieselbe Versammlung verlangte die Absetzung des Promotus, welchen auf Verlangen des Sigibert der Erzbischof Aegidius von Reims zum Bischof von Chateaudun geweiht hatte, und richtete an Guntram ein Schreiben, er möge den Promotus nicht in seinen Schutz nehmen. Dennoch behielt Promotus seine Stellung, weil Sigibert sich der Absetzung widersetzte. Den Rachekrieg gegen Chilperich wollte Sigibert noch im folgenden Jahre nicht aufgeben, und vergeblich mahnte der Bischof Germanus von Paris die Brunehilde, ihrem Gemahl von weiterer Führung dieses Krieges abzurathen. Statt zum Frieden seine Hand zu bieten, ließ Sigibert vielmehr neue Hilfstruppen von jenseits des Rheines kommen. Nach *Greg. Tur.* IV, 49 bat nun Chilperich seinen Bruder Guntram um Unterstützung, und dieser beschloß auch anfangs den Zuzug der rechtsrheinischen Truppen zu verhindern. Mit drohenden Worten jedoch erzwang Sigibert, daß Guntram

nicht nur den Durchmarsch durch sein Gebiet geschehen ließ, sondern sogar zu einem Vertrage die Hand bot. Chilperich aber, welcher sich von Guntram verlassen sah, zog sich vor Sigibert's Heere zurück, und trug auf friedliche Beilegung des Streites an; vergl. *Greg.* hist. epit. 71. Sigibert ging auf diese Bitte ein, suchte (freilich vergeblich) den Plünderungen und Mordbrennereien seiner Krieger Einhalt zu thun, und traf dann mit Chilperich und Guntram nebst ihren Räthen in der Kirche des heil. Lupus zu Troyes zusammen. Dort reichten sich die drei Könige die Hände zum Zeichen der Versöhnung. Vielleicht gerade weil Guntram bei dieser Gelegenheit gezeigt hatte, daß er gern den Krieg vermeide, mochte er seinen gewaltthätigeren Brüdern als erwünschtes Object gemeinsamen Angriffes erscheinen, — vielleicht auch wollten sie sich nur seinem friedlicheren, aber sie immerhin in Schranken haltenden Einflusse entziehen; jedenfalls ließen sich bald nach dem Friedensschlusse Chilperich und Sigibert in Conspirationen gegen Guntram's Leben ein. Nur in diesem Mordplane, der nicht zur Ausführung kam, einig, erneuerten schon im folgenden Jahre (575) Sigibert und Chilperich ihren gegenseitigen Eroberungskrieg. Guntram hatte anfangs mit dem ersteren einen Friedensvertrag geschlossen, um seinem Lande die Schrecken des Krieges zu ersparen; der Verlauf des Krieges jedoch drängte ihm bald eine andere Stellung auf. In verheerendster Weise wurde der Krieg geführt, indem Chilperich einerseits selbst plündernd die Champagne durchzog, andererseits seinen Sohn Theudebert aussandte, um die Gebiete jenseits der Loire zu verwüsten. Gegen den letzteren wandte sich Sigibert zuerst. Theudebert wagte eine Schlacht, und fand in derselben mit einem bedeutenden Theile seines Heeres den Tod. Als dann Sigibert gegen Chilperich's Heertheil heranzog, wich dieser einer Schlacht aus, schloß sich in Tournay ein, und ward dort belagert. Dies mag wol der Zeitpunkt gewesen sein, in welchem Guntram, dem Vertrage mit Sigibert widersprechend, dem Chilperich Hilfstruppen sandte. Sigibert drang unterdessen, ohne sich auf die Belagerung von Tournay zu beschränken, siegreich gegen Paris vor, und ließ sich in mehreren neustrischen Städten huldigen. Als er zu gleichem Zwecke zu Vitry an der Scarpe sich aufhielt, ward er auf Anstiften der Fredegunde ermordet. So starb Sigibert in seinem vierzehnten Regierungsjahre im Alter von 40 Jahren, und hinterließ einen sechsjährigen Sohn Childebert und zwei Töchter Leuvigilde und Chlodosvinthe.

Noch in Tournay eingeschlossen erfuhr Chilperich, daß er durch den gelungenen Mordanschlag seiner Gemahlin von seinem Gegner befreit sei. Die Belagerung hatte aufgehoben werden müssen, und Chilperich wüthete nun gegen Sigibert's Angehörige. Herzog Gundobald aber rettete den jungen Childebert (*Greg. Tur.* V, 1), und ließ ihn nach Metz bringen, wo er als König von Austrasien anerkannt wurde (cf. Fredegar.). Um diese Zeit etwa ereignete sich der Angriff der Langobarden auf gallische Landschaften, dessen *Paul. Diac.* hist. Lang. III, 8 gedenkt. Die drei langobardischen Herzoge Amo, Zaban und Rodanus brachen in Gallien ein, und brandschatzten vorzugsweise Guntram's Besitzungen. Paulus erzählt, Amo sei über Embrun nach dem Hofgute Manosque, Zaban über Die nach Valence, Rodanus gegen Grenoble gezogen. Den Zerstörungen und Erpressungen machte aber bald Mummolus, Guntram's Feldherr, ein Ende, indem er dem Rodanus und Zaban schwere Niederlagen beibrachte, und den Amo zwang, unter Zurücklassung des größten Theiles der Beute einen hastigen Rückzug anzutreten. — Seinen Beinamen „der gute König", welchen Guntram einigen Quellen zufolge von seinen Zeitgenossen erhalten haben soll, verdiente derselbe eigentlich nur, insofern man ihn mit seinen Brüdern und seiner Schwägerin Fredegunde verglich. Auch er ließ sich aber wiederholte Gewaltthaten zu Schulden kommen. So ließ er Chilperich's Sohn Merovech durch seinen Herzog Erpo durch Ueberfall gefangen nehmen, und war sehr erzürnt, als es dem Prinzen gelang, sich durch die Flucht zu retten (*Greg. Tur.* V, 14). Inwieweit die Hinrichtung der beiden Söhne des Magnachar, der Brüder seiner früheren Gemahlin Marcatrude, als ähnliche Gewaltthat aufzufassen sei, ist ungewiß, da *Greg. Tur.* V, 17 erzählt, die Veranlassung dazu sei gewesen, daß beide sich Beschimpfungen der Königin Austrigilde erlaubt hätten. Bald darauf verlor Guntram seine beiden Söhne durch tödtliche Krankheit, den zehnjährigen Chlothar und den vierjährigen Chlodomir, deren Epitaphia in *Bouquet*, Script. rer. Gallic. II, p. 536 sq. abgedruckt sind. Indem ihm also nur seine beiden Töchter Chlodobergis und Chlothildis am Leben verblieben, beschloß er, im Interesse des fränkischen Königshauses in Betreff der künftigen Thronfolge Vorsorge zu treffen, und adoptirte zu diesem Zwecke seinen Neffen Childebert; vergl. *Greg. Tur.* V, 17 und *Greg.* hist. epit. 77. Indem er den Knaben auf seinen Thron setzte, sagte er: Ein Schild decke uns beide, Ein Speer vertheidige uns beide u. s. w. Im Namen des Knaben leisteten die Großen seines Reiches denselben Schutzeid. Eines solchen wirksamen Schutzes bedurfte aber Childebert auch, weil Chilperich die nahen Beziehungen Burgunds zu Austrasien mit misgünstigen Augen betrachtete, und die erste Gelegenheit benutzte, einiger austrasischen Gebietstheile sich zu bemächtigen. Guntram verlangte die Rückgabe derselben (*Greg. Tur.* V, 18), und schickte, da diese verweigert wurde, seinen Feldherrn Mummolus zu Childebert's Unterstützung. Bei Limoges traf Mummolus auf das neustrische Heer, welches unter dem Oberbefehle Chlodwig's (des Sohnes Chilperich's) und des Herzogs Desiderius focht. Die Neustrier erlitten eine so schwere Niederlage, daß Desiderius selbst kaum fliehend das Leben rettete. Guntram's Heer verwüstete darauf die Auvergne, und ging nach Burgund zurück; vergl. *Greg. Tur.* V, 13. Aus dem J. 579 ist der Synode von Chalons zu gedenken, welche auf Guntram's Befehl zusammentrat. Abgesehen von anderen Berathungsgegenständen wurden hier bittere Klagen geführt über das seit 577 schon Aergerniß verursachende Leben der Bischöfe Salunius von Embrun und Sagittarius von Gap;

indem man sie verschiedener schwerer Verbrechen, des Ehebruches, Mordes, Vaterlandsverrathes anklagte, wurden sie ihrer Stellen entsetzt, und irrten flüchtig umher (*Greg. Tur.* V, 27). König Guntram soll sie dann auf Verlangen des Papstes wieder eingesetzt haben; doch sprachen die Bischöfe — auch dieses Mal auf einer Versammlung zu Chalons — nochmals die Absetzung aus, sodaß Zweifel obwaltet, ob im J. 579 zwei Synoden zu Chalons gehalten worden seien. Vergl. Dizion. port. de' concili (Venez. 1789), p. 59. Im September 580 verlor der König seine Gemahlin Austrigilde durch den Tod. *Greg. Tur.* V, 35 urtheilt hart über dieselbe, indem er sagt: „priusquam nequam spiritum exhalaret"; doch fehlt in einem Cod. das Wort nequam. Wenn sie auch glaubte, ihren beiden Aerzten ihren Tod schuld geben zu dürfen, und angeblich von ihrem Gemahle forderte, dieselben sogleich nach ihrem Tode hinrichten zu lassen, so war das zwar eine schwere Schuld; aber so blutgierig, wie z. B. Fredegunde, wird sie in den Quellen längst nicht charakterisirt. Paulet in seiner Hist. de la petite vérole meint, sie sei an den Blattern gestorben. Ein epitaphium in Bezug auf ihren Tod ist in *Boucquet*, Scr. rer. Gallic. II, p. 536 abgedruckt. König Guntram hatte der Sterbenden eidlich gelobt, ihrem Willen Folge zu leisten, und that es nach ihrem Hinscheiden wirklich; vergl. *Greg. Tur.* a. a. O. Ein schwerer Schlag für Guntram war es, daß 581 der bewährte Heerführer Mummolus von ihm abfiel, und in Avignon Zuflucht suchte. Indem *Greg. Tur.* VI, 1 von der Flucht (fuga) des Mummolus spricht, welche Aufsehen gemacht habe, fragt sich, warum dieser im burgundischen Reiche damals so einflußreiche Mann zur Flucht veranlaßt worden sei? Sollte er schon 581 gegen Guntram zu Gunsten Gundobald's conspirirt haben? Diese Vermuthung wird dadurch bestärkt, daß Guntram in demselben Jahre den Bischof Theodorus von Marseille in seine Gewalt zu bekommen suchte (*Greg. Tur.* VI, 11), welcher gleichfalls bald nachher Gundobald's Anspruch auf die Krone begünstigte. Schon in diesem Jahre hatte Childebert, uneingedenk des Dankes, welchen er seinem Oheime Guntram schuldete, oder vielmehr verführt von seinen Rathgebern, von ihm den Mitbesitz von Marseille verlangt. Es war allem Anscheine nach eine Intrigue Chilperich's, welcher auf diesem Wege zwischen Oheim und Neffen Unfrieden veranlassen wollte, um selbst daraus Vortheil zu ziehen. Diese Intrigue begünstigte offenbar der Bischof Theodor; denn er wollte zu Childebert flüchten, als ihm der Statthalter Dynamius gewaltsam hindernd entgegentrat. Fast um dieselbe Zeit muß der Bund zwischen Chilperich und Childebert zum Abschlusse gekommen sein, indem letzterer unter Drohungen die Uebergabe der Hälfte von Marseille forderte. Als Guntram sich deren weigerte, und Kriegsvorbereitungen machte, zog Gundolf, Childebert's Heerführer, auf Umwegen gegen Marseille. Die Stadt hatte sich gegen seinen Angriff in Vertheidigungszustand gesetzt; doch gelang es dem Gundolf durch verrätherische List sich ihrer zu bemächtigen, und den Bischof Theodor wieder einzusetzen. König Guntram forderte seine Auslieferung, ließ ihm später auflauern, und ihn gefangen vor seinen Richterstuhl schleppen. Auch bei dieser Gelegenheit aber zeigte sich Guntram gerechter und milder als andere Könige seiner Zeit. Nach *Greg. Tur.* VI. 11 ward nämlich der Bischof freigesprochen, und durfte nach Marseille zurückkehren, ohne des Bisthums entsetzt zu werden. Dennoch kam der Krieg zwischen Guntram einerseits und Chilperich und Childebert andererseits zum Ausbruche, und ward in blutigster Weise geführt. Chilperich begann damit, daß er noch 581 durch seinen Feldherrn Desiderius Perigueux, Agen und andere Städte Guntram's angreifen und in Besitz nehmen ließ; vergl. *Greg. Tur.* VI, 12. Wenn dann zum J. 582 erzählt wird, daß Chilperich durch den Rath weiser Männer abgehalten worden sei, den Angriff auf Guntram's Gebiet zu erneuern, so ist dabei vielleicht an das Concil zu Macon zu denken, welches auf Guntram's Veranlassung in diesem Jahre sich versammelte. Daß der katholische Klerus in jenen Kämpfen stark zu Guntram's Partei hinneigte, ist z. B. ersichtlich aus einer Aeußerung des Bischofs Cartherius von Perigueux, welcher klagte, er sei vom Himmel in die Hölle gerathen, indem er von Guntram's Herrschaft nun unter die des Königs Chilperich gerathen sei (*Greg. Tur.* VI, 22). Noch größere Verwirrung kam in die politische Lage dieser Zeit, indem mehrere fränkische Große, namentlich der Herzog Guntram Boson in Austrasien, der frühere Patricius Mummolus in Burgund und der neustrische Herzog Desiderius, zu Gunsten Gundobald's zu intriguiren anfingen, welcher für einen verstoßenen Sohn des Königs Chlothar galt. Der Bericht bei *Greg. Tur.* VI, 24 verbreitet nicht genügendes Licht über den Verlauf dieser Angelegenheit. Es ist nicht recht ersichtlich, welche Stellung dabei König Guntram eingenommen habe. Daß ein Theil der Großen seines Reiches, wenigstens der Patricius Mummolus, in die Intrigue verwickelt war, erscheint als unzweifelhaft. Wie es aber gekommen sei, daß der Bischof Theodor von Marseille wegen derselben Angelegenheit ausschließlich vor Guntram's Gericht gestellt, und von diesem als unschuldig freigelassen worden sei, wird in keiner Weise aufgeklärt. Angeblich an einer Verrätherei des Herzogs Guntram Boson scheiterte die ganze Intrigue, sodaß sich Gundobald unverrichteter Dinge nach Avignon, und dann auf eine benachbarte Insel zurückzog. Herzog Guntram Boson und ein ungenannter Herzog des König's Guntram sollen sich damals der mitgebrachten Schätze Gundobald's bemächtigt haben. Um sich ganz mit dem Könige Guntram auszusöhnen, versprach Guntram Boson demselben, er wolle den Mummolus in seine Gewalt bringen, der sich in Avignon für sicher hielt. Zu diesem Zwecke unternahm er die Belagerung von Avignon. Unterdessen hatten die neustrischen Herzöge Berulf, Desiderius und Bladastes im Auftrage Chilperich's weitere Angriffe auf Unterthanen Guntram's gemacht, wobei Desiderius eine Niederlage bei Chateau Meillan erlitt. Viel gefahrdrohender gestaltete sich der Krieg dennoch, weil Childebert durch den Bischof Aegidius

von Reims das Bündniß mit Chilperich erneuern ließ (583). Eine der nächsten Maßregeln der Verbündeten war nun, durch Absendung eines Heerhaufens unter Childebert's Feldherrn Gundolf den Boson zur Aufhebung der Belagerung von Avignon zu zwingen. Als aber dann das Heer Chilperich's bei Melodunum (Melun) eine schwere Niederlage erlitten hatte, schickte am anderen Tage derselbe Gesandte zu Guntram, um den Frieden zu erbitten. Guntram kam diesem Wunsche entgegen, und beide Könige versprachen sich gegenseitig, daß diejenige Partei, welche die Grenzen des Rechtes überschritten hätte, der anderen die Buße zahlen sollte, welche die Bischöfe und die Großen des Volkes bestimmen würden. Mit diesen Unterhandlungen mag die Kirchenversammlung zusammenhängen, welche Guntram 583 nach Lyon berief, und von 8 Bischöfen und 12 bischöflichen Bevollmächtigten besucht war. Trotz des Friedensschlusses dauerten die Gewaltthaten und Plünderungen beider Heere im Feindeslande noch einige Zeit fort, da auch bei dieser Gelegenheit sich Große und Geringe den Königen unbotmäßig zeigten. Auch seinem Neffen Childebert gewährte Guntram Frieden, und um jeden Grund zu weiterem Zwiespalte zu beseitigen, gab er ihm den beanspruchten Theil der Stadt Marseille zurück; vergl. *Greg. Tur.* VI, 33. Chilperich dagegen, welcher sich gegen den Wortlaut des Vertrages der Stadt Paris zu bemächtigen versucht hatte, sah in Folge davon seinen Thronbesitz auf das Aeußerste gefährdet (*Greg. Tur.* VII, 6). Auf die Kunde, daß Guntram beabsichtige, sich mit Childebert's Hilfe wieder in den Besitz der Städte zu setzen, deren sich Chilperich widerrechtlich bemächtigt hatte, begab sich der letztere mit allen seinen Schätzen nach Cambray. Zum förmlichen Kriege jedoch kam es nicht, da Chilperich gegen Ende des J. 584 zu Chelles — angeblich auf Anstiften der Brunehilde — ermordet ward (vergl. *Greg. Tur.* VI, 46; *Greg.* hist. epit. 93) im 23. Jahre seiner Regierung (Chron. Moissiac. bei Pertz, Scr. I, 286). Chilperich hinterließ nur einen Sohn in minderjährigem Alter, sodaß die Regentschaft im Reiche von Soissons an Guntram überging. Guntram war nun der einzige Ueberlebende von den königlichen Brüdern, welche sich vertragsmäßig verpflichtet hatten, nicht ohne Zustimmung der Brüder Paris zu besuchen. Auf die Nachricht von Chilperich's Tode eilte er nach Paris, und ließ dessen Sohn Chlothar vor sich bringen, um die Taufe vollziehen zu lassen. Zugleich aber ordnete er im neustrischen Reiche viele Aenderungen an, und suchte besonders die Fredegunde unschädlich zu machen, indem er ihr befahl, sich nach Rueil zurückzuziehen (*Greg. Tur.* VII, 5). Die Taufe des jungen Prinzen unterblieb damals, und ward erst mehrere Jahre später vollzogen. Es ist ein Irrthum des Chron. Moissiac., wenn es zum J. 23 Chilperich's sagt, Guntram habe in diesem Jahre den Chlothar aus der Taufe gehoben (eumque de sancto lavacro suscipiens etc.). Noch zum J. 584 erzählt *Greg. Tur.* VII, 12, Guntram habe seine Grafen ausgesandt, diejenigen Städte zu erobern, welche Sigibert einst vom Reiche seines Bruders Charibert erhalten hatte. Die Städte Tours und Poitiers erklärten darauf, daß sie es vorziehen würden, dem Reiche Childebert's einverleibt zu werden, und Tours wurde nur durch Verwüstung seines Gebietes gezwungen, sich zeitweilig Guntram zu unterwerfen. Poitiers dagegen und Limoges leisteten für Childebert die Huldigung; erstere Stadt mußte aber nachträglich Guntram als Herrscher anerkennen. Childebert ließ nun durch eine Gesandtschaft (cf. *Greg. Tur.* VII, 14) seinen Oheim ersuchen, ihm alle die Städte wiederzugeben, welche sein Vater Sigibert inne gehabt habe. Guntram lehnte aber nicht nur diese Forderung ab, sondern nahm auch die zweite ungnädig auf, welche auf Auslieferung der Fredegunde lautete: an dieser wolle Childebert die Ermordung vieler vom königlichen Geschlechte, seines Vaters, seines Oheims, seiner Vettern rächen. Außerdem wurde namentlich Guntram Boson hart angelassen, weil er die Bestrebungen Gundobald's um die Krone insgeheim unterstütze. Durch argen Hohn reizten Childebert's Gesandte beim Abzuge Guntram's Zorn noch mehr. Nach Chalons zurückgekehrt leitete Guntram eine Untersuchung über den Tod seines Bruders ein (*Greg. Tur.* VII, 21). Die Königin wußte den Verdacht des Mordes auf den Kämmerer Berulf oder Eberulf zu lenken. Auf solche unbewiesene Anklage hin schwur Guntram in Anwesenheit seiner Großen, „daß er nicht nur den angeblichen Mörder selbst, sondern auch dessen Nachkommenschaft bis ins neunte Glied ausrotten würde, damit durch ihren Tod dieser Schändlichkeit ein Ende gemacht würde, und die Könige fortan nicht dem Morde ausgesetzt seien". Anfänglich suchte Berulf Sicherheit in kirchlichem Asyl, während sein Vermögen eingezogen, seine Besitzungen geplündert wurden. Kurze Zeit darauf sandte aber Guntram einen gewissen Claudius ab, um den Verfolgten durch Hinterlist zu fangen oder zu tödten. Der Mord wurde (585) wirklich vollzogen, aber auch Claudius fiel dann durch die rächenden Lanzen von Berulf's Dienern; *Greg. Tur.* VII, 29. Unterdessen war der Krieg gegen Gundobald und seine Anhänger mit Energie weiter geführt worden; namentlich die feste Stadt Convenä (St. Bertrand de Comminges) vertheidigte Gundobald mit Ausdauer. Aber durch verrätherischen Abfall schmolz seine Partei bald zusammen, indem zuerst Desiderius, dann auch Mummolus, Chariulf, Waddo und der Bischof Sagittarius sich dem Könige Guntram unterwarfen. Durch das Versprechen persönlicher Sicherheit wurden diese bewogen, den Gundobald zu einer Zusammenkunft mit Guntram zu veranlassen (*Greg. Tur.* VII, 38). Indem also Gundobald glaubte, zu einer friedlichen Unterredung zu gehen, ward er vielmehr den Leuten Guntram's ausgeliefert, und diese ermordeten ihn. In der folgenden Nacht brachten die Verräther ihre Schätze in Sicherheit, und am folgenden Tage ward die Stadt erstürmt und von Guntram's Heere geplündert. Die vier Verräther, denen Guntram diesen Erfolg zu danken hatte, verurtheilte derselbe trotz des gegebenen Versprechens zum Tode, und wenigstens Mummolus und Sagittarius wurden in Folge davon ermordet. Die von ihnen auf-

gehäuften Schätze überbrachte Herzog Leudegisil dem Könige, welcher einen Antheil an dem reichen Silbergeschirr aus dem Nachlasse des Mummolus seinem Neffen Childebert zuwies. Von seinem eigenen Antheile behielt Guntram nur zwei silberne Teller zurück, und ließ alles Uebrige zerbrechen und zu Geschenken an die Kirchen und zu Almosen an die Armen verwenden (*Greg. Tur.* VII, 40). Dann berichtet *Greg. Tur.* **VIII,** 1 über die Reise Guntram's nach Paris, wohin er eingeladen worden war, um der Taufe des jungen Königs Chlothar II. beizuwohnen. Auf dem Wege dahin gelangte er über Nevers nach Orleans, wo er bei der Feier des Festes des heil. Martin am 4. Juli anwesend war. Als sich hier auch die Juden an den Empfangsfeierlichkeiten in gleicher Weise, wie die christlichen Bewohner der Stadt, betheiligten, meinte Guntram, das thäten sie nur, um ihn zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Synagoge zu vermögen, und lehnte ein solches Ansinnen gleich im voraus ab. Gregor billigt das mit den lobenden Worten: **O regem admirabili prudentia clarum!** Auch in anderen Aussprüchen zeigte er sich jetzt ganz als einen Mann nach dem Herzen des Klerus. Dabei ließ er aber doch diejenigen Bischöfe, welche sich für die Partei Gundobald's erklärt hatten, oder ihm selbst entgegengetreten waren, seinen Unwillen empfinden, namentlich die Bischöfe Bertramnus, Palladius, Nicasius und Antistius, sowie Theodorus von Marseille. Hier wurden zwei noch überlebende Anhänger Gundobald's, Garachar und Bladastes, von den Bischöfen seiner Gnade empfohlen. Als Guntram dann gegen Ende des Sommers nach Paris kam (*Greg. Tur.* VIII, 9), erklärte er, er komme nun zum dritten Male, um die Taufe seines Neffen vollziehen zu lassen; das erste Mal sei die Taufe zum 25. Dec., dann zum Osterfeste, endlich nochmals zum Johannisfeste angesetzt worden, aber immer habe man ihm den Knaben nicht gebracht; das mache ihm die königliche Abstammung desselben verdächtig. Als aber 3 Bischöfe und 300 angesehene Männer die echte Abstammung des Knaben eidlich erhärteten, erkannte er ihn als seinen Neffen an. Eine Aussöhnung Guntram's mit dem Bischof Theodorus war nicht zu Stande gekommen. Ihm sowol wie zwei andern Bischöfen war in Aussicht gestellt worden, sie sollten von einer demnächst zusammentretenden Kirchenversammlung gerichtet und abgesetzt werden. Zu diesem und andern Zwecken ward eine Synode für die Bischöfe der fränkischen Reiche nach Troyes ausgeschrieben, und als die Bischöfe aus Childebert's Reiche fern blieben, führte Guntram Beschwerde darüber, und erfuhr nun, daß Childebert den Bischof Theodorus zu schützen entschlossen sei. Zu einem neuen Ausbruche des Unfriedens kam es nicht, da Childebert es vorzog, einen Kriegszug nach Oberitalien zu unternehmen. Eben hatten die Langobarden den Autharis zu ihrem Könige gewählt, und dehnten ihre Herrschaft immer weiter aus über Gebiete, auf deren Besitz die byzantinischen Kaiser noch nicht resignirt hatten. Mit eignen Kräften aber konnten sie dem Vordringen dieser Gegner nicht Einhalt thun; sie bedurften dazu germanischer Hilfe. Deshalb wandte sich der Kaiser Maurikios an Childebert, und bewog ihn durch Zahlung einer bedeutenden Geldsumme zu einem Feldzuge gegen Autharis nach Oberitalien. Mehrmals leistete Childebert dieser Aufforderung Folge, indem er unterdessen seinem Oheim Guntram freie Hand ließ, im Norden der Alpen seinen Vortheil wahrzunehmen. Als Childebert den ersten Feldzug angetreten hatte, kamen ihm die Langobarden mit Geschenken entgegen, und friedlich kehrten die Franken in die Heimath zurück; auf wiederholte Aufforderung des Maurikios erfolgte ein zweiter Feldzug, der jedoch mit einer Niederlage der Franken endete; obgleich dann Childebert nochmals ein Heer nach Italien führte, konnte er doch gegen Autharis entscheidende Siege nicht erkämpfen, da dieser sich in das feste Pavia eingeschlossen hatte. Während nun die Franken das feindliche Land verwüsteten und drei Monate lang die kleinern Ortschaften brandschatzten, büßten sie durch Krankheiten so zahlreiche Mannschaften ein, daß Childebert äußerst geschwächt den Rückzug antreten mußte, ohne förmlich Frieden zu schließen. Autharis aber schickte nun an Guntram Gesandte, um durch dessen Vermittelung den Frieden zu Stande zu bringen (vergl. **Regino** etc). Unterdessen hatte Guntram erfolgreiche Maßregeln ergriffen, nicht nur seine Herrschaft in seinem eignen Reiche zu befestigen, sondern auch im Reiche Chilperich's für dessen unmündigen Sohn Chlothar die vormundschaftliche Regierung zu übernehmen (*Greg. Tur.* **VIII,** 18). Nur mit Widerstreben jedoch leistete die Bevölkerung den von ihm eingesetzten Grafen Gehorsam. Am 23. Oct. 585 trat auf Guntram's Befehl eine Synode zu Macon zusammen, bei welcher sich 43 Bischöfe einfanden unter dem Vorsitze des Titularpatriarchen von Lyon, welcher in Guntram's Reiche an der Spitze des Klerus stand. Die Beschlüsse der Versammlung betrafen meist kirchliche Observanzen (Sonntagsfeier, Kirchenzehnten u. s. w.), außerdem aber auch die Absetzung des Bischofs Faustinus. In Betreff einiger Bischöfe hatte Guntram die Verbannung beantragt — namentlich in Betreff des Theodorus von Marseille — aber obgleich er mit zornigen Worten darauf drang, setzte er seinen Willen nicht durch. Gewaltsam durchzugreifen unterließ er, da eine Krankheit, in welche er verfiel, als göttliche Strafe seiner Absicht aufgefaßt wurde. So kehrte Theodorus nach Marseille zurück, und ward von der Bevölkerung mit Jubel empfangen (*Greg. Tur.* **VIII,** 20). — In die Zeit von Childebert's langobardischen Feldzügen fällt die Zwischenpause, innerhalb deren Guntram seinen Neffen für großjährig erklärte, indem er ihn mit einer Lanze in der Hand dem versammelten Volke vorstellte zum Zeichen, daß er im Stande sei, dasselbe zu vertheidigen. Indem er zugleich bekannt machte, Childebert solle künftig auch sein Erbe werden, vermochte er doch nicht, alle Keime des Zwiespaltes zu ersticken. Bald brach der Zwist zwischen dem Oheim und dem Neffen von neuem aus, und ward nur durch Vermittelung des Bischofs Gregorius von Tours beigelegt; vielleicht bot Childebert aber in Wirklichkeit die Hand zum Frieden,

da er den Angriff gegen die Langobarden damals zu erneuern beabsichtigte. Auch dem Guntram erschien der Friede mit seinem Neffen wünschenswerth, da er einen Krieg gegen die Westgothen in Aussicht nahm. Ingonde, eine Tochter der Brunehilde, war an den westgothischen Königssohn Hermenegild vermählt, war als Katholikin unter Arianern schlecht behandelt und nach Afrika verbannt worden, und dort war sie 585 gestorben. Brunehilde hatte längst schon über jene Behandlung ihrer Tochter bittere Klage erhoben, und Guntram beschloß nun, den Tod seiner Verwandten zu rächen (*Greg. Tur.* VIII, 28 und 30). Abgesehen davon waren es aber auch Eroberungslust und religiöse Intoleranz, welche Guntram zu diesem Kriege reizten. Indem er seinem Heere den Auftrag gab, zunächst Septimanien zu erobern, fügte er (nach *Greg. Tur.*) hinzu: „**indignum est, ut horrendorum Gothorum terminus usque in Gallias sit extensus**". Die **horrendi Gothi** waren damals noch meist Arianer, und Leuvigild, welchem der Angriff galt, trat erst zwei Jahre später zur katholischen Kirche über. Als das burgundische Heer nach Süden vordrang, erhoben sich auch die Landschaften jenseits der Saone, Rhone und Seine gegen die gothische Herrschaft. Das scheint aber nur der äußere Anstoß gewesen zu sein zu den ärgsten Verheerungen durch aufständische Volksmassen, sodaß auch die Städte Bourges, Saintes, Perigueur, Angoulême, welche zu Guntram's Reiche gehörten, zum Schauplatz von Mord, Brand und Plünderung wurden. Auf derartige Verwüstungen scheint sich dieser Krieg beschränkt und ohne eigentliche Siege erkämpft zu haben, kehrte das burgundisch-fränkische Heer heim. Wegen so schmählicher Kriegsleitung zog Guntram die Anführer zur Verantwortung, und mahnte die Gerichtsversammlung, lieber an den wenigen Schuldigen die verdiente Strafe vollziehen zu lassen, als das ganze unschuldige Volk der Rache Gottes auszusetzen. Den tiefen Verfall des damaligen Staatslebens charakterisiren die Antworten der Versammlung ganz treffend: „Was können wir thun, da ja das ganze Volk verderbt ist, und Jeder seine Lust daran hat, zu thun, was Unrecht ist? Niemand scheut den König, niemand achtet den Herzog" u. s. w. Guntram beabsichtigte nun zwar, mit Energie dem Unwesen zu steuern, ward aber davon abgebracht, indem die Westgothen unter Reccared nun ihrerseits burgundische Städte angriffen. Mit der Vertheidigung der Provence und Auvergne wurden die Herzöge Leudegisil und Nicetius beauftragt, bewährte Feldherren, bei deren Annäherung Reccared sich zurückzog. König Leuvigild schickte nun Gesandte an Guntram, um den Frieden zu erbitten. Doch Guntram verabschiedete dieselben, ohne eine bestimmte Zusage zu geben, und eine zweite Gesandtschaft Leuvigild's hatte keinen besseren Erfolg. Weniger mit politischen Aufgaben als vielmehr mit Maßregeln, um den zunehmenden sittlichen Verfall zu hemmen, beschäftigte sich im J. 586 eine Kirchensynode zu Auxerre. Die Kirchen waren vor Raub und Brand, die Bischöfe vor Mord nicht sicher. So hatte kur vorher am Ostertage (14. April) Fredegunde den Bischof Prätextatus von Rouen ermorden lassen. Jetzt endlich, durch die Geistlichkeit gedrängt, beschloß Guntram der Mordlust der Fredegunde entgegenzutreten, und sandte zu diesem Zwecke an den Hof des jugendlichen Chlothar die Bischöfe von Sens, Chalons und Troyes, um über den Tod des Prätextatus Untersuchungen anzustellen (*Greg. Tur.* VIII, 31). Die Absicht scheiterte jedoch daran, daß die Adeligen, welche in Chlotar's Reiche an der Spitze standen, es ablehnten, die am Morde Schuldige vor Guntram's Richterstuhle aburtheilen zu lassen. — Die freundliche Gesinnung, welche Guntram für seinen Neffen Childebert schon mehrfach bewiesen hatte, zeigte er wieder, als letzterem im J. 586 ein Sohn geboren wurde, welcher bei der Taufe den Namen Theudebert erhielt; er schickte durch Gesandte seine Glückwünsche und reiche Geschenke (*Greg. Tur.* VIII, 37). Wie wenig jedoch die Bemühungen Guntram's fruchteten, die Gewaltthaten der Großen zu beseitigen, zeigt *Greg. Tur.* VIII, 42 fg. an einigen Beispielen, welche zugleich den Beweis liefern, daß zwischen ihm und Fredegunde die Feindschaft fortdauerte. Begreiflich ist es daher, daß die letztere — an Mord gewöhnt — auch gegen Guntram einen Mordplan schmiedete. In scheinbar friedlicher Weise schickte sie Gesandte an ihn mit dem geheimen Auftrage, ihn zu ermorden. Diese sollen dann einen Bewaffneten angestiftet haben, den König zu tödten, wenn er die Frühmesse besuche; seine Anwesenheit aber erregte Verdacht, und auf der Folter gestand er den Ermordungsplan (*Greg. Tur.* VIII, 44). An der Urheberin sich zu rächen, hielten ihn die Verwickelungen mit den Westgothen ab. Freundschaftliche Beziehungen zu den beiden andern Frankenreichen mußten ihm darum erwünscht sein, und seine friedlichen Wünsche in dieser Richtung bethätigte er, indem er die Stadt Albi an Childebert zurückgab (*Greg. Tur.* VIII, 45). Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Rückgabe nicht etwa aus reinem Edelmuth geschah, es waren vielmehr wol zwingende politische Gründe mit wirksam, welche ihn dazu bewogen. Seine Stellung den Westgothen gegenüber war ungünstiger geworden, indem einerseits die westgothischen Herrscher ebendamals zum Katholicismus übergetreten waren, und dadurch den religiösen Vorwand des Krieges beseitigt hatten, und indem andererseits nach dem Tode Leuvigild's Reccared bei Childebert versöhnende Schritte gethan hatte (*Greg. Tur.* IX, 1), während von Guntram's Unterthanen Niemand in Septimanien zugelassen wurde. — Bedeutungsvoll für die fränkischen Königshäuser wurde das Jahr 587. Gegenüber einem Mordanfall, welcher im September auf Guntram gemacht wurde, stehen hier versöhnende Schritte zwischen ihm und seinem Neffen, nachdem der Anfang des Jahres noch in Zwistigkeiten verlaufen war. Indem Childebert um diese Zeit einen zweiten Sohn bekam, welchen der Bischof Veranus von Chalons auf den Namen Theodorich taufte, beglückwünschte ihn Guntram wieder durch Gesandte, und lud ihn zu einer persönlichen Zusammenkunft ein. Zu Andelot (zwischen Langres und Nancy im heutigen Depar-

tement Haute Marne) trafen im November beide Könige im Beisein der Königin Brunehilde zusammen, und erneuerten und bestätigten die bisherigen Verträge. Außerdem aber schlossen sie einen neuen Friedensvertrag am 28. Nov., durch welchen die Besitzverhältnisse wieder einmal geordnet werden sollten.

Aus einem Artikel dieses Vertrages, dessen Inhalt *Greg. Tur.* IX, 20 in folgenden Worten angibt: „**De eo, quod per munificentias praecedentium regum unusquisque usque ad transitum gloriosae memoriae Chlotharii regis possedit, cum securitate possideat, et quod exinde fidelibus personis ablatum est, de praesenti recipiat**“ haben einige neuere Gelehrte den Schluß ziehen wollen, daß den Lehen zu jener Zeit schon die Eigenschaften unbeschränkter Dauer und Unwiderruflichkeit zu Theil geworden seien. Daß dieser Sinn jedoch in den angeführten Worten nicht liegen solle, ergibt sich aus der dann folgenden Bestimmung: „**Hoc etiam huic addi placuit pactioni, ut si qua pars praesentia statuta sub quacunque calliditate tempore quocunque transcenderit, omnia beneficia tam repromissa, quam in praesente collata amittat, et illi proficiant, qui inviolabiliter omnia suprascripta servaverit etc.**“ Vergl. *Walter's* Corp. jur. Germ. ant. II, p. 7. Besondere Bestimmungen dieses Vertrages sind zu Gunsten der drei königlichen Frauen Brunichildis, Childebert's Mutter, Faileuba, seiner Gemahlin, und Chlodosvinda, seiner Schwester, vereinbart, indem denselben nicht nur der Genuß ihrer Leibgedinge zugesichert, sondern auch zugestanden wurde, die freie Dispositionsberechtigung über einen Theil derjenigen Güter, auf welche jene fundirt seien. Wenn es dann heißt: „**ut si quid de agris fiscalibus vel speciebus atque praesidio pro arbitrii sui voluntate facere aut cuiquam conferre voluerint, fixa stabilitate in perpetuum conservetur, nec a quibuscunque voluntas illarum ullo tempore convellatur**“, so ist daraus wol zu entnehmen, daß die Könige sich für berechtigt hielten, den wirklichen Besitz von Domänen auf andere Inhaber für ewige Zeiten zu übertragen, nicht aber dieselben als Lehen für ewige Zeiten zu vergeben. Daneben ging eine Feststellung und Anerkennung der Gebietsgrenze der vertragschließenden Herrscher her; namentlich als Guntram's Besitz ward außer seinem Königreiche noch der dritte Theil von Paris, ferner Chateaudun, Vendome und Etampes mit ihren Districten, das Gebiet von Chartres, ein Drittel von Rosson le grand bei Soissons anerkannt, und die vier Städte Lescar, Bigorre, Bordeaux und Limoges mit der Bestimmung, daß sie nach Guntram's Tode an Brunehilde fallen sollten (*Greg. Tur.* IX, 11 etc.). — Von der frühern Widerstandspartei fränkischer Großen, von deren Schicksalen ebend. IX, 12 berichtet wird, war zuletzt noch der Bischof Aegidius von Reims übrig, und 587 schloß nicht nur Childebert mit diesem Frieden, sondern auch Guntram's Herzog Lupus bewilligte ihm (sehr gegen den Willen seines Königs) Frieden; *Greg. Tur.* IX, 14. Auch gegen den Westgothenkönig Reccared zeigte sich Guntram unversöhnlich, obgleich derselbe durch seinen Uebertritt den hauptsächlichsten Scheingrund zur Feindseligkeit beseitigt hatte. Seine dritte Friedensgesandtschaft, von Guntram abgewiesen, begab sich zu Childebert, und es gelang ihr, mit diesem friedliche Beziehungen herzustellen (*Greg. Tur.* IX, 16). Kurz vorher hatte der Langobardenkönig Autharis durch Gesandte bei Childebert um die Hand von dessen Schwester Chlodosvintha angehalten, und günstige Zusage bekommen. Nun traten aber Reccared's Gesandte mit demselben Antrage hervor, und erhielten vom jungen Könige dieselbe Zusage mit dem Vorbehalte, daß Guntram seine Zustimmung zu letzterer Vermählung gebe. Zu diesem Zwecke schickte er den Bischof Gregor von Tours zu seinem Oheim. Guntram sprach sich anfangs äußerst erzürnt gegen seinen Neffen aus, weil derselbe die Gesandtschaft seines Feindes Reccared angenommen, ja mit ihm ein Bündniß geschlossen habe; schon drohte ein offener Bruch zwischen den verwandten Königen, und nur den begütigenden Worten des Bischofs Gregor war es zu danken, daß Guntram wenigstens seinem Neffen gegenüber freundlicheren Ueberlegungen Raum gab. Auf Gregor's Mahnung ließ sich Guntram den Vertrag von Andelot vorlesen, und erneuerte das eidliche Versprechen, ihn unverbrüchlich zu halten. Eine Versöhnung mit dem Westgothenkönige, welcher vergeblich versicherte, am Tode der fränkischen Königstochter nicht schuld zu sein, lehnte er auch jetzt noch ab. Der Ehe zwischen Reccared und Chlodosvintha traten neue Hindernisse in den Weg, indem der Gesandte Ebregisil, welchen die Königin Brunehilde mit Ehrengeschenken nach Spanien schickte, unterwegs durch Leute Guntram's festgehalten wurde. Obgleich *Greg. Tur.* IX, 28 deutlich genug erwähnt, daß das mit Wissen Guntram's geschehen sei, so ist es doch nicht gerade sicher, ob es im förmlichen Auftrage desselben geschehen sei. Ein Irrthum aber ist es wol, wenn angenommen wird, Ebregisil habe Guntram's Zustimmung zu der beabsichtigten Vermählung überbringen sollen, und nachträglich habe Guntram seine Zustimmung auf solche Weise zurückgenommen. — In diese Zeit gehören dem Anscheine nach manche Anordnungen des Königs, durch welche er die Gunst der hohen katholischen Geistlichkeit sich sichern wollte, die für ihn kaum weniger erstrebenswerth war als für seinen Gegner Reccared. Außer der Erbauung der Stadt Morienna, welche ihm in einer gallischen Städteliste in *Boucquet's* Script. rer. Gallic. II, S. 11 zugeschrieben wird, berichtet *Fredegar*. chron. 1, er habe das Kloster des heil. Marcellus zu Chalons gegründet; ferner erzählt *Greg. Tur.* de glor. mart. I, 76 von den Geschenken, welche er den Mönchen zu Agaunum geschickt habe; sehr im Sinne des Klerus war es ohne Zweifel, daß der König nicht nur Almosen in Fülle vertheilte, sondern auch Fasten und Gebete anordnete, und sich persönlich daran in solchem Grade betheiligte, daß *Greg. Tur.* IX, 21 sagt, Guntram habe mehrere Tage so eifrig für sein Volk gebetet, „daß man ihn damals nicht für einen König allein, sondern für einen Bischof des Herrn hätte

halten sollen". In jene mannichfaltigen Verwickelungen der merowingischen Könige unter sich und mit ihren südlichen Nachbarn griffen auch einige Zwistigkeiten im Norden ein, namentlich mit den Bretonen, welche verheerend in das Gebiet von Nantes eindrangen. Gesandte Guntram's bewirkten hier durch Drohungen, daß die Bretonen Schadenersatz versprachen; aber obwol sie diesen nicht leisteten, und auch ihre Räuberzüge erneuerten, begnügte sich Guntram auch dann noch mit drohenden Unterhandlungen; *Greg. Tur.* IX, 18. Offenbar wollte Guntram seine gesammte Macht gegen die Westgothen concentriren. Auch jetzt galt der Angriff vorzugsweise der Provinz Septimanien, und anfangs ging derselbe erfolgreich von statten, indem der Herzog Austrowald sich der Stadt Carcassonne bemächtigte. Das burgundische Hauptheer drang unter der Führung von Boso und Antistius vor, und namentlich der erstere glaubte übermüthig des Erfolges sicher zu sein. *Greg. Tur.* IX, 31 erzählt dann, wie Boso von den Gothen in einen Hinterhalt gelockt, und wie dessen Heer fast völlig vernichtet worden sei. Während Gregor zugesteht, daß der Verlust auf fränkisch-burgundischer Seite etwa 7000 Mann betragen habe, übertreibt Isidorus im **chronicon** die westgothische Heldenthat stark, indem er sagt, daß hier 300 Gothen über etwa 60,000 Franken den Sieg davongetragen hätten. Vergl. die ausführlichere Darstellung dieser Verhältnisse bei Dahn, Könige der Germ. V, 160 und 164. Einen Theil der Schuld an diesem starken Miserfolge, durch den sich Guntram von weiteren Eroberungsplänen gegen Septimanien abschrecken ließ, glaubte er in dem Auftreten seines Neffen Childebert finden zu dürfen; er gab eine Zeitlang dem Verdachte Raum, Childebert gönne ihm den Besitz Septimaniens nicht, und habe in diesem Sinne mit Reccared einen geheimen Bund geschlossen. In ähnlich feindlicher Weise faßte er es auf, daß Childebert seinen Sohn Theudebert nach Soissons sandte, und daß Brunehilde feindselig gegen ihn conspirire. Diese argwöhnische Stimmung schwand jedoch, als Brunehilde durch Eid ihre Unschuld betheuerte; *Greg. Tur.* IX, 32. Versöhnt beriefen beide Könige eine Kirchenversammlung zuerst nach Poitiers, dann im October 590 nach Metz, um über den Erzbischof Aegidius von Reims und andere Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen; Aergernisse, welche im Kloster zu Poitiers vorgekommen waren, und welche *Greg. Tur.* X, 15 fg. erzählt, bildeten Hauptgegenstände der dortigen Verhandlungen. Als in demselben Jahre 590 Childebert seinen Angriff auf das langobardische Reich erneuerte, verlor er durch ruhrartige Krankheiten den größten Theil seines Heeres. Schon Autharis hätte dennoch gern Frieden geschlossen, und schickte deshalb Gesandte an Guntram mit der Bitte, einen Frieden zu vermitteln. Guntram scheint darauf eingegangen zu sein; wenigstens kam bald darauf mit dem Nachfolger des Autharis der Friede zu Stande. Nicht glücklicher, als sein Neffe, war Guntram in dem Kriege, welchen er 590 gegen die Bretonen eröffnete, um deren wiederholte Räuberzüge zu strafen. Das burgundische Heer unter Führung der Herzöge Beppolenus und Ebracharius scheiterte in seinem Unternehmen, weil beide Führer mit einander verfeindet waren; ruhig sah Ebracharius mit an, wie Beppolenus gegen die feindliche Uebermacht unterliegend seinen Tod fand; dann wußte ihn der feindliche Feldherr durch eidliche Friedenszusage und Bürgenstellung sicher zu machen, brachte aber dann auch diesem Theile des Heeres eine schwere Niederlage bei (*Greg. Tur.* X, 9). Erst im folgenden Jahre 591 fand die wiederholt aufgeschobene Taufe des jungen Königs Chlothar statt, zu welcher Fredegunde auch jetzt wieder Guntram eingeladen hatte, um Pathe zu sein. Guntram nahm die Einladung an, schickte mehrere Bischöfe voraus, und trat — genesen von einem Krankheitsanfalle — die Reise an. Er begab sich nach Rueil und beschied den Knaben zu sich, um in Nanterre die Taufhandlung vollziehen zu lassen (*Greg. Tur.* X, 28). Vergebens zeigte bei dieser Gelegenheit Childebert seinen argwöhnischen und misgünstigen Charakter, indem er durch Gesandte seinen Oheim beschuldigen ließ, derselbe breche seinen Vertrag mit ihm, wenn er sich dem jungen Chlothar gütig erweise. Guntram wies jedoch die Anschuldigungen ruhig zurück, und ließ die Taufhandlung vornehmen. Daß Guntram ein Freund der Jagd gewesen sei, und dieser Neigung noch bis in die letzte Zeit seines Lebens obgelegen habe, ersieht man z. B. aus *Greg. Tur.* X, 10. An eine dieser Jagden knüpft die Sage eine eigenthümliche Art von Vision des Königs an, über welche Regino in seiner Chronik (bei *Pertz.* Script. I, 549 fg.) berichtet. Die Sage, welche auch *Paul. Diac.* **hist. Langobard. III, 33** erzählt, gibt an, daß Guntram einst auf einer Jagd, nur von einem Diener bewacht, eingeschlafen sei. Da habe der Diener gesehen, daß aus des Königs Munde ein kleines Thier herausgesprungen sei, und versucht habe, einen nahe fließenden Bach zu überschreiten. Der Diener zog nun sein Schwert, und legte es als Brücke über den Bach. Das Thierchen eilte nun hinüber, und verschwand da in einer Bergkluft. Bald von da zurückkehrend benutzte es das Schwert wieder als Brücke, und kroch nun in den Mund des Königs zurück. Darauf erwachte Guntram plötzlich, und erzählte, er habe eine wunderbare Vision gehabt, er sei nämlich auf einer eisernen Brücke über einen Fluß gegangen, und habe in einer Höhle einen reichen Schatz an Gold erblickt. Als dann der Diener ihm erzählte, was er gesehen habe, sei in dem Berge nachgegraben worden, und man habe ungeheure Schätze entdeckt, über die der König dann zu kirchlichen Zwecken verfügte. — Diese Kirchen- und Klosterbauten, diese reichen Gaben für Kirchen und Klöster, die Thatsache, daß er mehrere Kirchenversammlungen berief, um über Förderung kirchlichen Sinnes und der Kirchenzucht zu berathen, machen es begreiflich, daß die geistlichen Chronisten ihn als **rex bonus** oder **omni bonitate ornatus (conspicuus)** und als friedlich gesinnt bezeichneten; persönlich sogar nahm er an kirchlich vorgeschriebenem Fasten und Beten oft den eifrigsten Antheil, und einige Martyrologien wissen zu erzählen von seinen

Bußen, durch die er wegen gelegentlicher Grausamkeiten sich zu entsündigen suchte. Mit viel größerem Rechte darf jedoch hervorgehoben werden, daß Guntram einerseits thätig war für Hebung und Befestigung seiner königlichen Gewalt, daß er aber dabei seinem Egoismus weniger den Zügel schießen ließ als die mit ihm gleichzeitigen Merowinger; er mehr, als die andern, hatte die Aufrechterhaltung und Kräftigung des Königthums des merowingischen Gesammthauses im Auge. — Guntram starb am 28. März (V. Kal. Apr.) 593 im dreiunddreißigsten Jahre seiner Regierung, und ward zu Chalons in der Kirche des heil. Marcellus begraben. Vergl. *Fredeg.* chron. c. 14; Gesta regg. Franc. 35; Ado und Chron. Moissiac. ad ann. 593 etc. In Betreff der Familienverhältnisse Guntram's berichtet die *Greg. Tur.* hist. epit. 56, derselbe habe zuerst von einer Concubine einen Sohn, Namens Gundobad, gehabt. Dann habe er Marchatrudis, eine Tochter des fränkischen Herzogs Magnachar, geheirathet; vergl. *Greg. Tur.* IV, 25. Marchatrudis gebar dann auch einen Sohn, und diesem zu Liebe vergiftete sie den Gundobad. Dann aber starb auch ihr Sohn, und sie ward vom König verstoßen. Darauf nahm Guntram eine Dienerin derselben, Namens Austregildis oder Bobilane, zur Gemahlin, welche ihm zwei Söhne Chlothar und Chlodomir gebar. Diese Söhne überlebte Guntram alle. Als seine Töchter werden Chlodobergis und Chlothildis genannt. In seinen Reichen Orleans und Burgund succedirte dem geschlossenen Erbvertrage gemäß sein Neffe Childebert. (*H. Brandes.*)

GUNTRAMSDORF, Flecken im Erzherzogthume Oesterreich, in der Ebene am Fuße des wiener Waldes und am neustädter Kanal wie an der Semmeringbahn, 19 Kilom. südlich von Wien, zwischen Laxenburg und Baden, 1869 mit 2141 Einwohnern, welche sich mit Wollzeugdruckerei, Papierfabrication, Weinbau, Kalk- und Ziegelbrennerei beschäftigen. Guntramsdorf ist Sommeraufenthalt für zahlreiche Bewohner von Wien. (*O. Delitsch.*)

GUNTUR, GUNUNG (Gunung Guntur, d. i. Donnerberg) ist ein thätiger Vulkan in Java, Sundalund, Bezirk Bandung, von 7000 Fuß Höhe, 5000 Fuß über der Ebene von Bandung. (*W. Bentheim.*)

GUNTUR, Stadt, Hindustan, Präsidentschaft Madras, Hauptstadt des Collectorats gleichen Namens, liegt in Br. 16° 20′ N., L. 80° 32′ östlich Greenw., 150 engl. Meilen von Hyderabad, 18 südlich vom Kistna-Flusse, 30 westlich von der Golkonda- (Coromandel-) Küste, 225 nördlich von Madras, ist zwar ausgedehnt, aber unregelmäßig gebaut und bestand bis in neueste Zeit nur aus unansehnlichen Lehmhütten, hat sich jedoch sehr gebessert und gilt für einen der gesündesten Plätze im Lande. Die Umgegend ist frei von Sümpfen, hat jedoch sehr fruchtbaren schwarzen Boden, welcher üppige Saaten von Gram und Tscholum erzeugt. Guntur hat an 26,000 Einwohner. (*W. Bentheim.*)

GUNTUR, Collectorat (Bezirk), Hindustan, Präsidentschaft Madras, grenzt im Norden an den Fluß Kistna, im Osten an die Bucht von Bengalen, im Süden an den Fluß Pennar, im Westen an des Nisams Gebiet, erstreckt sich Br. 15° 37′—16° 50′ N., L. 79° 15′—80° 59′ östlich Greenw. und hat 4752 engl. □Meilen Flächeninhalt. Der Bezirk ist im Innern gebirgig, an der Küste niedrig und theilweise sumpfig. So niedrig ist diese Küste, ein Theil der Golconda-Küste (die Küste der Bucht von Bengalen nördlich von Br. 15° 20′ N., während die Küste südlich davon die Coromandel-Küste ist), daß sie nicht aus sicherer Entfernung sichtbar ist; sie ist außerdem von der ausgedehnten und gefährlichen Bank Motapilly besetzt. Wegen dieser Gefahren wird die Küste von den Schiffen vermieden.

Der bedeutendste Fluß ist der nördliche Grenzfluß, der Kistna, welcher zur Irrigation des Landes benutzt wird; die Schiffahrt auf demselben wird durch Heftigkeit der Strömung und Ungleichheit der Tiefe erschwert. Die anderen Flüsse, Gundama, Nullamuda, Nagoler, Pillar, sind blos Bäche, die während der trockenen Zeit versiegen. Man hat Reservoirs und Teiche behufs der Irrigation angelegt.

Während des Südwestpassats, welcher im Mai anfängt, fallen häufig Regen und mildern die Hitze der Landwinde, welche hier oft mit großer Heftigkeit wehen. Viel Regen fällt auch im September, October, November. Die Hitze ist am größten von Mitte März bis Mitte Juni.

Guntur hatte früher Diamantgruben.

Tscholum (Cholum, Holcus sorgum) ist die wichtigste Brodfrucht, daneben Gram (Cicer arietinum); Reis wird in den Niederungen an der Küste und an den Flüssen in Ausdehnung gewonnen. Außerdem baut man Badschra (Holcus spicatus), Oelsämereien, Curcume (Turmeric), Zwiebeln, spanischen Pfeffer (Capsicum), allerlei Gemüsepflanzen. Man hat vortreffliches Rindvieh, das nach anderen Theilen Indiens ausgeführt wird. Der Stapelartikel zur Ausfuhr ist jedoch Baumwolle; auch werden viel Betelnüsse ausgeführt. Es bestehen Baumwollmanufacturen.

Die Einkünfte des Collectorats ergeben einen jährlichen Reinertrag von 206,000 Pfund Sterling.

Als Militärbezirk gehört das Collectorat zur Centraldivision der Präsidentschaft Madras.

Das Collectorat enthält 14 Taluk (Unterbezirke), dem gleichnamigen Hauptorte in der Richtung von Nordwesten nach Südosten in folgenden Entfernungen von Guntur, Stadt, liegen: Timmarakota, 78 engl. Meilen, Datschepalli 49, Kondavid 14, Mangalagadi 12, Guntur, Repalli 29, Marutur 35, Sattinapali 21, Prattepad 12, Vinukonda (Jenakonda) 50, Narsaravapet 27, Ponnur 17, Krosur, Hauptort von Kamalpad oder Kurapad 26, Bapetla 32 engl. Meilen.

Der Bezirk Guntur bildete den südlichen Küstenbezirk der fünf nördlichen Circar, welche der Kaiser von Delhi im J. 1765 an Clive, Gouverneur von Bengalen, abtrat. Gegen den Wunsch der obern Regierung cedirte die Madras-Regierung den Bezirk als ein Dschagar (Lehen der Einkünfte) an Baßalat Dschang, den älteren

Bruder des Nisam, welcher denselben im J. 1780 dem Nisam abtrat und diesen dadurch von der Allianz mit Haidar Ali abzog. Nachdem Baßalat Dschang im J. 1782 gestorben war, gelangte die ostindische Compagnie im J. 1788 wieder in Besitz des Bezirks Guntur und damit in Besitz der ganzen Küste von Dschaggernat bis Comorin. Im J. 1816 machten die Pindari einen verheerenden Einfall, plünderten 339 Dörfer, erschlugen 182, verwundeten 505, marterten 3603 Personen.

Das Collectorat Guntur hat an 571,000 Einwohner. (*W. Bentheim.*)

GUNUGI wird von Plinius, hist. nat. V, 1, als eine von Augustus in Mauritania Caesariensis gegründete Colonie aufgeführt und zwar durch eine prätorische Cohorte (colonia eiusdem, deducta cohorte praetoria Gunugi). Sie scheint nicht fern von der größeren Stadt Cäsarea gelegen zu haben. Es ist ohne Zweifel derselbe Ort, welchen Ptolemäus mit dem Namen *Κανουκίς* bezeichnet hat und welcher jetzt Mers-Agoleite genannt wird. (*Krause.*)

GUNUNG, ein javanisches Wort für Berg, ist in mehrere andere Sprachen des indischen Archipels eingeführt und den Namen beträchtlicher Berge vorgesetzt, wie Gunung Gade, d. i. großer Berg, in Java, Gunung Ajuny, Hauptberg, der Name des höchsten Berges in Bali, Gunung Api, Feuerberg, der gewöhnliche Name eines Vulkans. (*W. Bentheim.*)

GUNUNG API, kleine Insel in der Banda-Gruppe im indischen Ocean, wird so nach dem Vulkan — Gunung Api, Feuerberg — genannt, der sie einnimmt. Dieser Vulkan, einer der thätigsten, die es gibt, ist ein gewaltiger Kegel, der 7880 Fuß aus dem Meere emporragt. Er trägt üppigen Baumwuchs bis zur Grenze, wo die Lava gewöhnlich erkaltet und zu fließen aufhört; doch sieht man hier und da Streifen mit verbrannten Baumstämmen angefüllt, wo die Lavaströme bis zur See hinunter durchgebrochen sind. Diese Waldung enthält großartige Kokosnuß- und andere tropische Fruchtbäume. Der Vulkan verursacht häufige, oft furchtbar verheerende Erdbeben in der Bandagruppe. Die größten unter den bekannten Ausbrüchen des Gunung Api sind die von 1629, 1632, 1683, 1686, 1691, 1711, 1743, 1749, 1798, 1816, 1820. Der Vulkan macht die ganze Bandagruppe ungesund, die jährliche Sterblichkeit beträgt dort 1 : 21. Die Insel Gunung Api wird nur von einigen Familien aus Timor bewohnt. Vergl. den Artikel Banda.

Quellen: A. J. van der Aa, Nederlands Oost-Indie. 4 Deel. Amsterdam 1857. — *C. Temminck*, Coup-d'oeil général sur les possessions Neerlandaises dans l'Inde Archipélagique. 3 Tom. Leide 1849. — *J. L. Stokes*, Discoveries in Australia. Also a narrative of Capt. O. Stanley's Visits to the Islands of the Arafura Sea. 2 Vol. London 1846. (*W. Bentheim.*)

GÜNZ (Justus Gottfried), Anatom, geb. am 1. März 1714 zu Königstein in Sachsen, wo sein Vater Geistlicher war, studirte in Leipzig Medicin, promovirte sehr frühzeitig daselbst und unternahm dann eine medicinische Reise durch Theile von Deutschland und Frankreich und durch die Niederlande. Bereits 1739 erhielt er eine außerordentliche Professur der Medicin in Leipzig und 1747 wurde er ordentlicher Professor. Nach zehnjähriger Wirksamkeit auf dem Katheder folgte er dem Rufe nach Dresden als kurfürstlicher Leibarzt; ein frühzeitiger Tod traf ihn aber bereits am 23. Juni 1754. Günz bekleidete in Leipzig die Professur der Anatomie, und es sind daher vorzüglich Gegenstände der beschreibenden und der pathologischen Anatomie, der Physiologie, die er in Dissertationen und Programmen bearbeitet hat, sparsamer chirurgische oder der gelehrten Medicin entnommene Gegenstände: De mammarum fabrica et lactis secretione, 1734. — De auctore operis de re medica, vulgo Plinio Valeriano adscripti, 1736. — Daduchiae in sacris Aesculapii, 1737. — De vena cava, vena umbilicale et anastomose harum venarum in hepate, 1738. — De oscitatione, 1738. — De libello Hippocratis, qui agit de dissectione, 1738. — De puris ex pectore in bronchia derivatione, 1738. — Nova sententia de respiratione, 1739. — De commodo parturientium situ, 1742. — De arteria maxillari interna, 1743. — Observationes medico-chirurgicae de herniis, 1744. — De sanguinis motu per durioris cerebri membranae sinus, 1747. — De staphylomate, 1747. — Observationes anatomico-physiologicae circa hepar, 1748. — De maxillae articulo et motu, 1748. — De entero-epiplocele, 1748. — De cerebro observationes anatomicae, 1750. — De suffusionis natura et curatione, 1750. — De utero et naturalibus feminarum partibus, 1753. — De lapillis glandulae pinealis in quinque mente alienatis, 1753. — Ad ozaenam maxillarem et dentium ulcus, 1753.

In den Mém. de l'acad. royale des Sciences (Mathem. et Phys. Vol. I. 1750) finden sich Observations sur la glande thyroide, — sur le cartilage cricoide, — sur quelques muscles du larynx, du pharynx et de l'os hyoide, sowie in den Abhandlungen der schwedischen Akademie von 1751: Bemerkungen an Herz und Leber bei einer achtmonatlichen Frucht.

Außerdem veröffentlichte Günz:

Observationum chirurgicarum de calculum curandi viis, quas Foubert, Garengeot, Pechet, Ledran et Lecat chirurgi galli repererunt. Lips. 1740. 8.

Hippocratis Coi de humoribus purgandis liber et de diaeta acutorum libri III. Lips. 1745. 8. (Eigentlich nur ein durchgesehener und vermehrter Abdruck der Sammlung, welche Pierre Girardet 1631 in Paris herausgegeben hatte.)

Das reichhaltige anatomische Kabinet von Günz wurde nach seinem Tode zusammengestellt in: Praeparata anatomica in liquore, sicca et ossa, Günziana. Dresd. 1756. 12. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GÜNZBURG (**Unter-Günzburg**), freundliche Stadt im Kreise Schwaben und Neuburg des Königreichs Baiern, am Einflusse der Günz in die Donau, 23 Kilom. ostnordöstlich von Ulm, 479 Met. über dem Meere, Sitz des Bezirksamts, Stadt- und Landgerichts Günzburg, wie eines Rentamts und eines Forstamts, hat ein großes Schloß, in welchem ehemals die Markgrafen von Burgau oder deren Vögte residirten, fünf Kirchen, eine Filiale der armen Franziskanerinnen, fünf Benefizien (ehemals Klöster), eine lateinische Schule, ein englisches Fräuleininstitut, Rathhaus, Spital, Armenhaus, Post- und Telegraphenexpedition, Bahnhof der Ulm-Augsburger-Eisenbahn, im J. 1825: 567 Häuser und 2980 Einwohner, 1871: 3758 und 1875: 3806 (als Gemeinde 3808) Einwohner — darunter etwa 80 Evangelische —, die sich zum großen Theil mit Baumwollspinnerei und Weberei, wie mit Bleichen, mit Fabrication von Watte und von Wagen, mit Schiffahrt auf der Donau und mit Getreidehandel beschäftigen. Die vier Jahr- und Viehmärkte sind, da Günzburg in gutangebauter Umgebung liegt, stark besucht. Viele Monumente und Münzenfunde weisen darauf hin, daß die Römer hier eine Hauptstation hatten. Seit 1274 gehörte der Ort zur Markgrafschaft Burgau, wurde, nachdem er mit derselben 1301 an Oesterreich gefallen war, 1328 zur Stadt erhoben, und ging 1803 an Baiern über. In der Nähe siegte Ney am 9. und 10. Oct. 1805 über Erzherzog Ferdinand. In der Hauptkirche ist Markgraf Karl (gest. 1618), Sohn des Erzherzogs Ferdinand und der Philippine Welser, begraben. — Gegenüber der Stadt breiten sich das Ried und das Donaumoos aus; über die Donau führt eine Brücke. — Zu unterscheiden ist der im gleichen Kreise 15 Kilom. nordöstl. von Kempten an der östlichen Günz liegende, im Bezirksamte Oberdorf befindliche Flecken Ober-Günzburg, Sitz eines Landgerichts, mit zwei Kirchen, einem Benefiz, einem Filialkloster der Franziskanerinnen, und etwa 1300 Einwohnern, welcher bis 1803 zur Abtei Kempten gehörte. Ehemals stand hier ein römisches Castrum mit Wachtthurm auf dem Nikolaiberge. (*O. Delitsch.*)

GUNZELINUS war ein Sohn des Grafen oder Markgrafen Günther von Meißen. Seine Mutter muß Dobrawa, eine Tochter des Böhmenfürsten Boleslav I. gewesen sein, welche dann die erste Gemahlin des Königs Miseco I. von Polen wurde. Auf diese Weise erklärt es sich vielleicht, daß Gunzelin bei Thietmar V, 10 u. s. w. als Bruder (Laurent übersetzt das Wort frater ohne Zweifel richtig mit Stiefbruder) des Boleslav von Polen bezeichnet wird [1]). Er erscheint zuerst in einer wegen ihrer Echtheit allerdings zu bezweifelnden Urkunde, deren Datum auf den 19. März 978 lautet, während doch die Jahrzahlen der Indiction und der Regierung des Kaisers auf das Jahr 982 führen. Dieser Urkunde zufolge übertrug Kaiser Otto II. dem Bischof Gisiler von Merseburg auf Ansuchen eines Grafen Gunzelin und anderer Personen die Dörfer Mackerode und Bessingen in der Gegend des Klosters Pölde. Schultes (Direct. dipl. I, p. 110 fg.) verhehlt seine Zweifel an der Echtheit des Actenstückes nicht. Eine gewisse Wichtigkeit beansprucht die Urkunde aber selbst im Falle der Unechtheit, da die in derselben genannten Ortschaften annähernd wenigstens die Gegend andeuten, wo Gunzelin's Besitzungen in der Zeit vor Erwerbung von Meißen zu suchen seien. Diese Ortschaften erklären und bestätigen einen bei Thietm. VI, 6 überlieferten Ortsnamen. Zu den Besitzungen Gunzelin's gehörte im J. 1002 auch die curtis Frasa (Frosa) als kaiserliches Lehengut, wo die Versammlung norddeutscher Fürsten stattfand, auf welcher Eckehard von Meißen hoffte zum Nachfolger Kaiser Otto's II. erhoben zu werden. Als dann Markgraf Eckehard I. am 30. April 1002 in Pölde überfallen und getödtet worden war, benutzte das der Herzog Boleslav von Polen, um sich der benachbarten Gebiete zu bemächtigen, welche östlich von der Elbe lagen. Schon hatte er Bautzen erobert und Strehla angegriffen, als auch die Einwohnerschaft von Meißen, von ihm zum Aufstande verlockt, zu seinen Gunsten sich erhob. Unter der Führung eines Gunzelin von Cukesburg erstürmten die Meißner das östliche Burgthor, bemächtigten sich der Burg, und luden nun den Herzog Boleslav ein, von derselben Besitz zu ergreifen. Nachdem aber Meißen in dessen Gewalt gekommen war, dehnte er seine Herrschaft bis an die schwarze Elster aus. Vergeblich bemühte sich Boleslav den König Heinrich II. zu bestimmen, die Stadt Meißen kaufweise an die Krone Polen zu überlassen. Nur das erreichte er, daß die Stadt seinem Stiefbruder Gunzelin als Lehen übertragen wurde; vergl. Thietm. V, 10 u. 6. Betrachtet man den Bericht Thietmar's, so kann man nicht füglich zweifeln, daß an beiden Stellen der genannte Gunzelin eine und dieselbe Person sein werde. Gunzelin wird (V, 6) Cukesburgiensis genannt; sein Besitzthum wird also Cukesburgum geheißen haben. Die oben angeführte Urkunde, welche von Treben an der Saale im Amte Weißenfels datirt ist, läßt es sehr wahrscheinlich erscheinen, daß dieses Cukesburgum das Dorf Kuckenburg in der querfurter Gegend sein werde [2]). Bis 1002 also scheint Gunzelin's Hauptbesitz im östlichen Thüringen gelegen zu haben. Als Sohn Günther's hatte er Anspruch auf die Erbfolge in Meißen, und diese machte er geltend, als sein Bruder Eckehard starb, obgleich derselbe mehrere Söhne hinterließ. Herimann, der älteste Sohn Eckehard's, wäre der natürliche Erbe in der Markgrafschaft gewesen. Hirsch (in seinem angeführten Werke I, 254) bemerkt treffend, daß durch das Auftreten Gunzelin's mit Besitzansprüchen eine für

1) Dieser Annahme steht allerdings gegenüber, daß Dobrawa den Miseco 965 heirathete, und als dessen Gemahlin 977, also noch vor Günther von Meißen, starb. Eine mögliche (freilich nicht sehr wahrscheinliche) Erklärung des Ausdruckes frater würde in der Annahme liegen, daß Dobrawa vor 965 Gemahlin Günther's gewesen, und diese Ehe dann irgendwie getrennt sein müßte. Ueber die Sagenhaftigkeit der polnischen Geschichte jener Zeit vgl. Hirsch, Jahrbb. K. Heinrich's II., Bd. I, S. 490 fg.

2) Vergl. auch Hirsch, Jahrbb. K. Heinrich's II., Bd. I, S. 205 fg. Anm. 4.

das allgemeine Beste Deutschlands gefährliche Eifersucht zwischen beiden erregt worden sei. Die Polen und Tschechen waren gleich bestrebt, Deutschland in seinen Grenzen zu schädigen. Boleslav von Polen hatte die Belehnung Gunzelin's mit der Burg Meißen ausbedungen, ersichtlich in der Hoffnung, dadurch später selbst in den Besitz dieser wichtigen Stadt zu gelangen; er hoffte, den Gunzelin zum Verräther an Deutschland zu machen. Vielleicht nicht gerade verrätherische Gesinnung, sondern nur Doppelzüngigkeit braucht man in dem zu erkennen, was Thietm. V, 22 zum J. 1003 erzählt. Es ist hier die Rede von einem Kriegszuge Boleslav's in die deutschen Grenzlande, welcher aber zu einem bloßen Plünderungszuge wurde. König Heinrich belagerte die Stadt Creußen, als Boleslav mit Heeresmacht gegen die Elblande heranzog. Bei dieser Gelegenheit forderte er angeblich Gunzelin auf, seines festen Versprechens eingedenk zu sein, ihm die Stadt Meißen zu überliefern, und das alte Freundschaftsbündniß zu erneuern. Die Befürchtung aber, nicht nur die Gnade des Königs Heinrich, sondern auch sein Besitzthum zu verlieren, veranlaßte Gunzelin zu der ablehnenden Antwort: „Alles, was Du außer diesem von mir forderst, thue ich gern; wenn je eine Gelegenheit sich bieten sollte, das Verlangte zu thun, so verweigere ich es nicht. Ich bin aber von Kriegsleuten meines Lehnsherrn umgeben, welche das nicht dulden, und wenn diese Verhandlung bekannt wird, so ist mein Leben und Besitzthum in Gefahr". Auch bei dieser Gelegenheit redet Gunzelin den Boleslav als frater an. Die gegebene Antwort lehnt die verrätherische Handlung ab, und beweist nur, daß Gunzelin nicht weniger von König Heinrich als von Boleslav für seinen Besitz fürchtete. Daß er vor seiner Belehnung (1002) versprochen habe, Meißen den Polen zu überlassen, läßt sich nicht füglich bezweifeln, und ein verrätherischer Gedanke lag dabei sicher zu Grunde; es bleibt aber doch zweifelhaft, ob verrätherisch gegen Deutschland und König Heinrich oder gegen Boleslav, und es fragt sich, ob er dem letztern ein anfangs ehrlich gemeintes Versprechen gegeben hatte. Jedenfalls lehnte er ein Jahr später ab, es zu halten. Vergl. Märker, Burggrafth. Meißen, S. 32 und Hirsch I, 268. Auch im folgenden Jahre 1004 hatte König Heinrich offenbar keinen Grund, an Verrätherei Gunzelin's zu glauben. Boleslav hatte einen neuen Angriff gegen die deutschen Grenzlande gerichtet, und diesen wollte Heinrich erwidern, indem er in die Niederlausitz eindrang, aber Ueberschwemmungen nöthigten ihn zu schleuniger Rückkehr; er mußte sich begnügen, dem Gunzelin und den übrigen Vertheidigern der Grenzmark Verstärkungen zugeführt zu haben (vergl. Thietm. V, 2). Noch in demselben Jahre wird Gunzelin's bei Thietm. V, 11 nochmals gedacht. König Heinrich hatte die Belagerung von Bautzen unternommen, und hierbei scheint Gunzelin wirklich eine zweideutige Rolle gespielt zu haben. So wenigstens lassen sich die Worte Thietmar's auffassen, die Stadt hätte ereits niedergebrannt in Trümmern liegen müssen, wenn das nicht der unglückliche Befehl des Markgrafen Gunzelin verhindert hätte (ni hoc Gunzelini marchionis jussio infausta prohiberet). Aber nicht der Verrätherei beschuldigt Thietmar den Markgrafen, sondern nur einer Anordnung, welche, indem sie den schnellen Erfolg der Belagerung verhinderte, als infausta erschien. Es konnte Mitleid mit den Einwohnern, es konnte aber auch Rücksicht auf den Vortheil Boleslav's sein, welche Gunzelin bestimmten, die Niederbrennung der Stadt zu verhindern. Die erstere Möglichkeit ergibt sich als nicht recht annehmbar, da wenigstens Gunzelin 5 Jahre später vor der Niederbrennung einer Stadt nicht zurückscheute. Ueber den Besitz der Mark Meißen war er mit seinem Neffen Herimann in offenen Kampf gerathen, über dessen chronologischen Verlauf Hirsch und Pabst in den Jahrbb. K. Heinrich's II. Bd. 2, S. 275 fg. und 451 fg. zu verschiedenen Forschungsergebnissen gelangt sind. Im J. 1007 hatte ein Umschwung zu Ungunsten der deutschen Herrschaft stattgefunden, und dieser scheint neue Veranlassung gegeben zu haben zu offenem Kampfe Gunzelin's gegen seinen Neffen Herimann, welcher seine Stellung in Bautzen damals verlor. Gunzelin soll bei dieser Gelegenheit das feste Strehla angegriffen haben, welches die Mannen seines Neffen aber gegen ihn tapfer vertheidigten. Als nun Gunzelin hier seinen Angriff scheitern sah, wandte er sich gegen das nicht genügend befestigte Rochlitz an der Mulde, und befahl diese Stadt niederzubrennen. Thietmar fügt hinzu, er habe seinem Neffen allen Schaden angethan, so viel es ihm möglich gewesen sei. Herimann und sein Bruder Eckehard rächten sich in ähnlicher Weise, indem sie eine Burg Gunzelin's an der Saale eroberten, plünderten und verbrannten. Diese Kämpfe zwischen den deutschen Vertheidigern der östlichen Grenzdistricte veranlaßten den König Heinrich, sich nach Merseburg zu begeben, um diesen gefährlichen Streitigkeiten ein Ende zu machen. Ist Thietmar's Darstellung (VI, 36) richtig, so verurtheilte der Kaiser, als die Streitsache ihm vorgetragen war, den Gunzelin wegen unbefugter Selbsthilfe: es sei demselben vorgeworfen worden, daß er schon früher gelegentlich dem Reichsoberhaupte Geringschätzung bewiesen, und dasselbe sei nun der Fall gewesen, indem er in seinem Streite mit dem Neffen nicht den Urtheilsspruch des Kaisers angerufen und erwartet habe; weitere Klagepunkte seien gewesen, daß „Gunzelin die Familien vieler Leibeignen an Juden verkauft, und sich weder auf des Kaisers Gebot um die Freigebung derselben, noch auch darum bekümmert habe, den Räubereien Einhalt zu thun, die mit seiner Genehmigung und in seinem Namen vielen Menschen Schaden und Gefahr zufügten". Mit Recht legte Heinrich darauf ein schweres Gewicht, daß Gunzelin bei Boleslav von Polen offenbar in Gunst stehe, was sich bei der feindlichen Politik desselben nicht gezieme, und zu Besorgnissen Anlaß gebe. Es traten sogar Ankläger auf, die ihn nicht nur des Hochverrathes beschuldigten, sondern auch des Versuches, sie selbst zum Hochverrath zu verleiten. Nicht ohne Beirath der anwesenden Fürsten erfolgte die Verurtheilung. Auf den Rath der letztern unterwarf

sich Gunzelin, und suchte die Gnade des Kaisers nach. Daraufhin ward Gunzelin seines markgräflichen Amtes enthoben, und dem Bischof Arnulf von Halberstadt zu sicherer Haft übergeben (1009) [3]). Später ward er in Bamberg gefangen gehalten, und erst, als im December 1017 Kaiser Heinrich einmal nach Bamberg kam, erfolgte die Freilassung; vergl. Thietm. VII, 48. Von einer Wiedereinsetzung als Markgraf von Meißen ist nicht die Rede. (*H. Brandes.*)

GUNZENHAUSEN, Stadt im bairischen Kreise Mittelfranken in breiter, wasserreicher Aue am linken Ufer der Altmühl, 26 Kilom. südöstlich von Ansbach, 415 Met. über dem Meere, Sitz eines Bezirksamtes, Landgerichts, Forstamtes, einer Post- und Telegraphenverwaltung, hat einen Bahnhof der Nürnberg-Augsburger- und der Würzburg-Münchener-Eisenbahnen, zwei evangelische (die schöne Pfarrkirche 1448 erbaut) Kirchen, eine katholische Kirche, ein Schloß. Die Zahl der Einwohner ist infolge des Eisenbahnverkehrs stark gestiegen, sie betrug 1825: 1600, 1861: 2631, 1864: 2959, 1867: 3254 (worunter 253 Katholiken, 170 Israeliten), 1871: 3313, 1875: 3395, mit Einschluß einiger zugehörigen Dörfer und Mühlen 3425. Die Einwohner betreiben starke Gerberei, Brauerei, Vieh- und Gänsezucht, Getreide-, Hopfen- und Rübenbau; jährlich werden mehrere Kram-, Getreide-, Rindvieh- und Schweinemärkte abgehalten. Ein Denkstein in der Vorstadt erinnert an die Teufelsmauer, deren Spuren sich in der Umgegend finden. — Gunzenhausen hatte ehedem ein Kloster, welches im J. 824 von Ludwig dem Frommen an das Kloster Eschwege geschenkt wurde. Die Stadt gehörte den Herren von Seckendorf, kam 1368 durch Kauf an die Burggrafschaft Nürnberg, und wurde später brandenburg-ansbachisch; die im J. 1726 beabsichtigte Begründung einer Hochschule unterblieb. Markgraf Karl Wilhelm Friedrich lebte längere Zeit hier und starb 1757. Gunzenhausen ist Geburtsort des aus der Reformationsgeschichte bekannten Gelehrten Osiander (1498—1562). (*O. Delitsch.*)

GUPHNA (*Γοῦφνα*) ist von Ptolemäus V, 16, 7 als eine Stadt in Palästina aufgeführt worden, und zwar zwischen Emmaus (*Ἐμμαοῦς*) und Archelais (*Ἀρχελαΐς*). Welche Bedeutung diese Stadt gehabt hat, läßt sich aus Ptolemäus nicht ersehen. (*Krause.*)

Gupia s. **Goupia**.

GUR (**Loch, Loch Gur**), ein kleiner See in Irland, 10 engl. Meilen südöstlich von Limerick, 4 engl. Meilen im Umfange, umzogen von hohen Hügeln, ist merkwürdig wegen der zahlreichen, dort vorhandenen irischen, sogenannten druidischen Alterthümer. Der Name bedeutet kurzer See, vom irischen **gur**, kurz, und **Loch**, See. (*W. Bentheim.*)

GURAM, Stadt am nördlichen Ufer des Niger (Dscholiba), welcher hier von seinem nordöstlichen Laufe eine beträchtliche Abbiegung nach Osten macht, unfern südöstlich vom See Debu, 200 engl. Meilen südwestlich von Timbuktu, ist ein bedeutender Platz. Die Stadt liegt auf einer Felshöhe, welche sich inmitten einer Alluvialniederung am Flusse erhebend weithin sichtbar ist, und besteht aus drei Bezirken, Guram-Fulbe an der Nordseite des Plateau, bewohnt von Fulbe (Fellatah), Guram-Habe, bewohnt von Sonrhay, und Guram-Szurgube, bewohnt von Tuarek.

Quellen: Heinrich Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralafrika. 5 Bde. Gotha 1858. — *René Caillie*, Travels through Central Africa. 2 vol. London 1830. (*W. Bentheim.*)

GURAEUS, ein Fluß im nördlichen Theile der **Paropamisadae**, welchen Alexander zu überschreiten hatte, als er mit seinem Heere gegen die Assakener (*τοὺς Ἀσσακηνούς*) vorrückte. Den Fluß fand er tief und mit reißender Strömung, und das Bett des Flusses voll von runden Steinen, sodaß der Uebergang sehr beschwerlich wurde. *Arrian.* **Exp. Alex. IV, 25:** *ἦγε δὲ δια τῆς Γουραίων χώρας καὶ τὸν ποταμὸν τον ἐπώνυμον τῆς χώρας τὸν Γουραῖον χαλεπῶς διέβη, δια βαθύτητα καὶ ὅτι ὀξὺς ὁ ῥοῦς ἦν αὐτῷ καὶ οἱ λίθοι στρόγγυλοι ἐν τῷ ποταμῷ ὄντες σφαλεροὶ τοῖς ἐπιβαίνουσι ἐγίγνοντο.* Auch in Arrian's **Ind. 4** wird dieser Fluß erwähnt. Ptolemäus VII, 1, 42 nennt dieses Gebiet *Γωρυαῖα*. Vergl. Lassen, Zur Geschichte der griech. Könige in Bactrien, S. 133. 137. Bei Sickler, Alte Geogr. Thl. II, 495, wird dieser Fluß irrthümlich Guraeus genannt. Jetzt soll derselbe Pendsikora heißen. (*Krause.*)

GURBATHA (*Γουρβάθα*, auch **Gorbatha** und **Garbatha** genannt), von Ptolemäus V, 18, 12 als Stadt in Mesopotamien zwischen dem Singara-Gebirge und dem Tigris aufgeführt. (*Krause.*)

GURE, Stadt, Nordwestafrika, Bornu, Hauptstadt der Provinz Munio, liegt an der Grenze der Tuarek, 140 engl. Meilen nordwestlich von Birni, am Südfuße einer Felsanhöhe, welche aus einer ausgedehnten Niederung emporragt. Sie wird durch Aufsprünge des Bodens in mehrere Flecken getheilt, die zusammen an 10,000 Einwohner haben, und ist durch einen Holzverhack befestigt. Sie war früher viel ausgedehnter als gegenwärtig, indem die Einwohner behufs größerer Sicherheit gegen die Tuarek ihre Wohnungen mehr zusammengezogen haben. Gure ist die Residenz des Munioma, des Statthalters der Provinz Munio, bei Barth's Besuche der mächtigste und angesehenste Statthalter im Königreiche Bornu. Derselbe konnte 1500 Reiter und 10,000 Bogenschützen ins Feld stellen und seine jährlichen Einkünfte beliefen sich auf 30 Millionen Muscheln = 10,000 spanische Thaler. Er hatte den Zehnten des Kornertrags zu empfangen; denn in allen nordwestlich vom Komadugu gelegenen Provinzen in Bornu fiel auf Grund der Selbständigkeit, mit der die dortigen Statthalter ihre Unabhängigkeit gegen die Fulbe (Fellatah) vertheidigt haben, der Aschur (Zehnte) dem Statthalter zu und war nicht wie in den anderen Provinzen dem

3) Pabst a. a. O. (S. 452) glaubt dagegen diese Verurtheilung in den Anfang des J. 1010 setzen zu müssen, wo Heinrich eben im Begriffe, nach Baiern zu ziehen, durch die Kunde von den meißnischen Händeln veranlaßt worden sei, nach Merseburg abzulenken.

Emir (König) von Bornu einzuliefern. Ferner hatte jeder erwachsene männliche Einwohner in Munio jährlich 1000 Muscheln für seine Person, für jeden Sklaven 2000 Muscheln und für jeden Packochsen 1000 Muscheln zu entrichten. Doch wurden die Einkünfte der Provinz durch die Einfälle der Tuarek oft wesentlich beschränkt. Der Palast des Statthalters zeigte einen soliden und schmuckreichen Baustil auf, welcher den der Hauptstadt von Bornu hinter sich ließ. Die Audienzhalle war zwar dunkel, jedoch stattlich. Der Statthalter war in einen blauen Burnus gekleidet.

Quelle: Heinrich Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralafrika. 5 Bde. Gotha 1858. (*W. Bentheim.*)

GURGELN (Gargarizatio, Gargarizatus, *Γαργαρισμός*) bezeichnet eine eigenthümlich modificirte Art der Ausathmung. Wenn der in die Lungen eingeathmeten Luft der Wiederaustritt auf dem gewöhnlichen Wege durch den Nasenkanal dadurch versagt wird, daß das Gaumensegel sich an die Schlundkopfwandung anlegt, und wenn gleichzeitig der Weg durch die Mundhöhle eine ringförmige Einschnürung und Verengerung dadurch erfährt, daß die Zungenwurzel gehoben und nach hinten geschoben wird, dann verursacht die mit einer gewissen Kraft durch jene verengerte Stelle, die sogenannte Rachenenge, bei geöffnetem Munde getriebene Luft ein besonderes hohles Geräusch, dessen Beschaffenheit in dem vorstehenden deutschen, lateinischen und griechischen Namen zur Genüge ausgedrückt ist. Von diesem Geräusche ist dann auch wol der vulgäre Name Gurgel entlehnt für jene Theile der hintern Mundhöhle oder der oberen Partie des Halses, wo dieses Geräusch hervorgebracht wird; wenigstens entspricht dem Worte Gurgel kein genau bestimmter anatomischer Theil, es sei denn, daß man das Wort von gurgulio herleitete, womit die römischen Thierärzte die Luftröhre bezeichneten.

Befindet sich gleichzeitig in der Mundhöhle ein gewisses Quantum Flüssigkeit, die in Folge der Zurückbeugung des Kopfes deren hinteren Raum erfüllt, so wird durch die bei der genannten Stellung der Theile eindringende Luft jene Flüssigkeitssäule wiederholt in kleine Portionen getheilt, und durch dieses Spalten und Wiedervereinigen der Flüssigkeitsportionen wird das erwähnte gurgelnde Geräusch noch mehr verstärkt. Bekanntlich kann aber das Geräusch nach der Willkür des Gurgelnden sehr verstärkt oder auch bedeutend abgeschwächt werden.

Da beim Gurgeln die getheilten Flüssigkeitsportionen mit einer gewissen Kraft gegen die Wandungen der Mundhöhle angetrieben werden, so läßt sich dadurch eine Abspülung locker aufliegender fremder Theile und in gewissem Sinne eine Reinigung des Mundes erreichen. In der That ist das Gurgeln mit Wasser oder mit kosmetischen Flüssigkeiten ein bei den gebildeten Ständen sehr verbreitetes Verfahren. Gleichwie kosmetische Gurgelwässer oder Gurgelmittel können aber auch arzneiliche Gurgelmittel oder Gargarismen angewendet werden, die durch ihre physikalischen oder pharmakodynamischen Eigenschaften auf die Wandungen der Mundhöhle, mit Einschluß der Rachenenge, einwirken sollen. (S. den Artikel Gargarisma.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gurgelwasser s. Gargarisma.

GURGINABALSAM ist ein balsamischer Saft, der in Bengalen und auf der indischen Halbinsel aus Dipterocarpus-Arten, namentlich aus Dipterocarpus laevis, beim Anhauen der riesigen Stämme ausfließt. Er heißt deshalb auch nur schlechthin Holzöl (Wood oil) und wird in Indien als eine Art Firniß, aber auch als äußerliches Heilmittel benutzt. Das dunkelrothe und schwach riechende Oel wurde von O'Shaughnessy mit Erfolg bei Tripperkranken in Anwendung gezogen, und Thom. B. Henderson (Med. Times and Gazette, 1865) bestätigte dies. Henderson wandte den Balsam nur in Fällen an, wo Balsamus Copaivae erfolglos gewesen war, und fand ihn dann noch wirksam; er ließ 2—3 Mal täglich einen Theelöffel davon nehmen.

Das von Dipterocarpus incanus und wol auch von anderen Arten gewonnene Woodoil wird als Gurgun oder Gurgunbalsam ausgeführt. Vielleicht ist aber Gurgun auch nur eine andere Form von Gurgina. Nach Stan. Martin (Bullet. de Thérap. 1869, Mai 15) besitzt der Gurgunbalsam einen dem Copaivabalsam ähnlichen Geruch, unterscheidet sich aber im physikalischen und chemischen Verhalten wesentlich von diesem; er ist undurchsichtig, grauweiß von Farbe, hat einen brennenden pfeffermünzartigen Geschmack, und liefert durch Destillation im Wasserbade eine geringe Menge eines flüchtigen Oeles, welches jenem des Copaivabalsams ähnelt. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GURGITELLO ist die heißeste unter den verschiedenen salinisch-alkalischen Thermen der Insel Ischia bei Neapel. Das Wasser hat eine Temperatur von 50—60° R., enthält Kohlensäure und als feste Bestandtheile kohlensaures und salzsaures Natron, salzsauren und schwefelsauren Kalk, auch etwas Jodkali. Gurgitello ist als Badeanstalt ziemlich gut eingerichtet; das Wasser wird zu Bädern, Douchen, Injectionen benutzt, aber auch getrunken. Auch der Badeschlamm findet wol Anwendung. Man benutzt es bei hartnäckigen Formen von Lustseuche, bei Gicht, chronischen Hautausschlägen, Unterleibsstockungen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GURHOFIAN, ein derber, dichter Dolomit, auf Gängen in Serpentin in der Gegend von Gurhof in Oesterreich vorkommend, mit 45,7 kohlensaurer Magnesia und 54,3 kohlensaurer Kalkerde, zuweilen auch mit 4—6 Proc. kieselsaurer Thonerde; ein Zersetzungsproduct des Serpentins. (*C. Reinwarth.*)

GURIAMNA (*Γουρίαμνα*) ist von Ptolemäus VI, 2, 14 unter den Städten in Medien aufgeführt worden. Weitere Nachrichten finden sich nicht. (*Krause.*)

GURIANA (*Γουριανή*), von Ptolemäus als Stadt im Gebiete von Margiana (*Μαργιανῆς ϑέσις*) aufgeführt (Ptolem. VI, 16, 4). Sie lag nördlich am westlichen Margus. Sickler, Alte Geographie (Thl. II, S.

439), hat es für wahrscheinlich gehalten, daß der Name von dem phönizisch-hebräischen Guhr (wohnen) abstamme. (*Krause.*)

GURJEW, Stadt im Gouvernement Orenburg, im Lande der uralischen Kosacken, liegt auf einem Werder in der Nähe der Mündungen des Ural und hat gegen 1500 Einwohner, 229 Häuser, eine gemauerte russisch-griechische Kirche. Die Einwohner sind größtentheils uralische Kosacken und nähren sich vornehmlich von dem Fischfange im Ural, wofür sie an die russische Regierung eine bestimmte jährliche Abgabe zu zahlen haben. Wegen der niedrigen Lage und der besonders im Frühjahre Ueberschwemmungen ausgesetzten Gegend ist das Klima der Stadt sehr ungesund. Da hier der einzige Landungsort im Gouvernement Orenburg ist, so hat Gurjew eine große Bedeutung, auch bildet es die südliche Grenze der sogenannten orenburgischen Linie. Nach dem russischen Geschichtsforscher Gerhard Friedr. Müller ist die Stadt schon 1580 erbaut worden, nach Ritschkow (Topographie des Gouvernements Orenburg) aber ward sie durch den russischen Kaufmann Michael Gurjew in der Zeit gegründet, als im Sarajtschik die nogaischen Machthaber wohnten. (*A. Werner.*)

GURK, Fluß im Herzogthume Kärnthen, lat. Gurca, bei Strabo (VII, 482) Korkoras, entspringt aus dem kleinen Turrachsee am Kaltenebenkopf zwischen dem Königstuhle und Klomok, durchfließt das gurker Thal (Sanct Margarethen, Weitensfeld, Gurk, Straßburg), nimmt bei Zwischenwässern die von Norden kommende Mettnitz auf, wendet sich gegen Süden, empfängt bei Sanct Johann links die von Hüttenberg herabströmende Görtschitz, weiter abwärts rechts die Glan und mündet nach einem starkgewundenen Laufe von 16 Meilen bei Stein links in die Drau. (*O. Delitsch.*)

GURK (slovenisch Kerka), Fluß im Herzogthume Krain, entspringt unweit Weichselburg südöstlich von Laibach im Kalkgebirge, berührt u. a. die Orte Ober-Gurk, Seisenberg, Ainöd, Töplitz, Neustädtl, Landstraß und fließt nach einem Laufe von 13 Meilen bei Tschatesch unweit Rann rechts in die Sau. Unter ihren kleinen Nebenflüssen ist nur die Prečna oder Temenitz zu nennen, deren Lauf zweimal durch Berge unterbrochen sich unterirdisch fortsetzt. Die Gurk ist reich an großen Krebsen; Valvassor, der „Herodot von Krain", weiß zu erzählen, daß fünf Krebse aus der Gurk die Länge des größten Mannes ausmachten. (*O. Delitsch.*)

GURK (Goritz, lat. Gurcum), Marktflecken im Herzogthume Kärnthen, Kreis Klagenfurt, links an der Gurk, 3 Kilom. oberhalb Straßburg und 30 Kilom. nördlich von Klagenfurt, Sitz eines Bezirksamtes und eines Steueramtes, hat 1000 Einwohner, Eisen- und Stahlhämmer. Sehenswerth ist die uralte Kirche, eine prachtvolle Basilika, in deren Krypte sich das Grabmal der 1045 gestorbenen heiligen Hemmia (einer Gräfin von Beilstein) befindet. Das Bisthum Gurk wurde 1070 gestiftet, erster Bischof war Günther von Krapfenfeld, durch Heinrich IV. eingesetzt; doch hatten die Bischöfe ihren Sitz bis 1787 in Straßburg, seitdem residiren sie unter dem Titel „Fürstbischof von Gurk" in Klagenfurt. (*O. Delitsch.*)

Gurke s. Cucumis.

GURKFELD (slovenisch Krško), Stadt im Herzogthume Krain, neustädtler Kreis, am rechten Ufer der Sau, die hier die Grenze gegen Steiermark bildet, 31 Kilom. nordöstlich von Neustädtl, mit etwa 1300 Einwohnern; die weitzerstreute Ortsgemeinde zählte 1869: 5072 Einwohner. Gurkfeld ist Sitz eines Bezirksamts, eines Steueramts, eines Navigations- und Strombezirks-Bauamts, eines Postamts, hat ein Bürgerspital, ein im J. 1644 gegründetes Kapuzinerkloster, warme Bäder; betreibt starken Weinbau und lebhaften Weinhandel; stromabwärts breitet sich an der schiffbaren Sau und rechts hinüber zur Gurk eine fruchtbare Ebene, das Gurkfeld, aus. Das herrschaftliche Bergschloß bei dem Städtchen Gurkfeld führt den Namen Thurnamhart. Gurkfeld hat viele römische Ruinen; einige suchen hier das römische Quadrata, andere das wichtigere Noviodunum, welches indessen Mannert mit dem 11 Meilen östlich gelegenen Novigrad in der Aue der Drau identificirt. (*O. Delitsch.*)

GURLEY (Ralph Randolph), amerikanischer Philanthrop, wurde am 26. Mai 1797 in Labanon, Connecticut, geboren und starb in Washington am 30. Juli 1872. Er studirte am Yale College und promovirte daselbst im J. 1818, worauf er sich in der Stadt Washington niederließ. Das Presbyterium in Baltimore ertheilte ihm Licenz zu predigen, doch wurde er niemals ordinirt. Im J. 1822 ward er Agent der American Colonization Society, welche es sich zur Aufgabe gestellt hatte, befreite amerikanische Negersklaven in Afrika anzusiedeln und zu dem Behufe die Colonie Liberia an der afrikanischen Westküste gründete. Gurley behielt diese Stelle bis zu seinem Tode. Er begab sich dreimal nach Afrika im Auftrage der Gesellschaft und der amerikanischen Regierung, und organisirte schließlich die Regierung Liberia's. Auch besuchte er England, um dort Unterstützung für die Zwecke seiner Gesellschaft zu erlangen. Er bereiste in Amerika alle Staaten der Union, hielt überall Versammlungen und Anreden für die afrikanische Colonisation. Auch gab er zu demselben Zwecke den African Repository heraus. Infolge seiner Bemühungen steigerte sich innerhalb der ersten zehn Jahre nach dem Antritte seiner Agentur das jährliche Einkommen der Colonization Society von 778 auf 40,000 Dollar. Man hat von ihm die folgenden Schriften: Letter on the American Colonization Society. Washington 1833. — The Life of Jehudi Ashman, late Colonial Agent in Liberia. With an Appendix containing extracts from his Journal and other Writings, with a brief sketch of the Life of the Rev. Lott Cary. Washington 1835. — Mission to England for the American Colonization Society. New York 1841. — Life and Eloquence of the Rev. S. Larned. New York 1844. (*W. Bentheim.*)

GURLITT (Johann Gottfried) ist im März 1754 geboren und am 13. dieses Monats getauft. Er hat

selbst als seinen Geburtsort immer Leipzig genannt, aber in den beiden Pfarrkirchen dieser Stadt ist seine Taufe nicht verzeichnet, wohl aber in dem Kirchenbuche der Kirche U. L. Frauen in Halle. Sein Vater war der dortige Schneidermeister Johann Georg Gurlitt, seine Mutter Johanne Christine Carnal. Die Aeltern scheinen ihren Wohnsitz bald nach der Geburt dieses ihres jüngsten Sohnes nach Leipzig verlegt zu haben und befanden sich in guten äußern Umständen, die der Vater durch Fleiß und Sparsamkeit herbeigeführt hatte. Die früh sich zeigende Anlage des Knaben weckte und nährte der Vater Anfangs durch Privatunterricht, dann aber schickte er ihn schon im achten Lebensjahre 1762 auf die Thomasschule. Es ist dies nicht auffallend, weil diese gelehrte Schule damals in ihren beiden untersten Classen auch die Aufgabe einer jetzigen Bürgerschule zu erfüllen suchte und erst von der vierten Classe an ein eigentliches Gymnasium bildete. Es macht einen wohlthuenden Eindruck, wenn er in der lateinischen Biographie alle seine Lehrer namentlich aufzählt von dem untersten an bis zu dem Rector, den collega septimus Joh. Ad. Meyer, den Sextus Christ. Ad. Topf, den Quintus Paul Gottlob Andreä, den Quartus Christ. Aug. Kriegel, den Tertius Hofmann, den Conrector Karl Aug. Thieme und den Rector Joh. Fr. Fischer, der nach langem Harren endlich 1767 zu dieser Stelle berufen war. Mit besonderer Dankbarkeit erwähnt er Kriegel, der schon in dem Knaben durch seine treffliche Methode den lebendigsten Lerneifer geweckt habe und vor allen andern Fischer, dessen Schüler er 1771—1773 war und der auch sonst durch Rath und That ihn förderte [1]). Wir schütteln heute wol den Kopf, wenn wir von den Heften lesen, die Fischer zur Erklärung der alten Schriftsteller oder über Antiquitäten und Geschichte den Schülern in die Feder dictirt und dabei mit bedächtiger Langsamkeit und Gründlichkeit die Worterklärungen unter Herbeiziehung aller möglichen griechischen und lateinischen Lexikographen und Grammatiker gegeben hat, aber gerade diese Gründlichkeit rühmte später Gurlitt, weil sie in ihm die Ueberzeugung geweckt habe, daß ohne genaue Bekanntschaft mit der classischen und biblischen Philologie ein rechtes Studium der Theologie nicht möglich sei. Sein Beispiel befestigte ihn in dem schon früh gefaßten Entschlusse sich dem gelehrten Schulfache zu widmen und gab ihm die Richtung auf die enge Verbindung der Philologie und der gelehrten Theologie, die er stets festgehalten hat. Durch ihn ermuntert trieb er sehr eifrig das Studium der hebräischen Sprache und erwarb ohne fremde Anleitung bereits auf der Schule auch einige Bekanntschaft mit den übrigen orientalischen Sprachen. Auf seine religiösen Ansichten scheint der Rector, der orthodox war, weniger Einfluß geübt zu haben, bestimmt aber beklagt er, daß für die Ausbildung der deutschen Darstellung in der Schule gar nichts geschehen sei. Das ist bei Fischer nicht auffällig. Gurlitt wußte diesen Mangel durch sorgfältige Lectüre guter Schriftsteller, ganz besonders aber durch den regelmäßigen Besuch der Predigten Zollikofer's zu ersetzen, denen er so aufmerksam zuhörte, daß er sie zu Hause größtentheils niederschreiben konnte. Er verwahrt sich dagegen, daß er jene Predigten nur zur Ausbildung im deutschen Stil besucht habe; auch der Wichtigkeit, welche sie für Geist und Herz gehabt haben, gedenkt er dankbar; aus ihnen ist seine freiere Auffassung religiöser Fragen zuerst zu erklären. Als Frucht seiner orientalischen Sprachstudien verfaßte er als Schüler schon eine Abhandlung, in welcher er neue Erklärungen einiger Stellen des alten Testaments mit Hilfe der orientalischen Dialekte aufzustellen versucht hatte, und eine zweite zur Erklärung des drei und vierzigsten Psalms. Der darüber erfreute Rector wollte beide veröffentlichen, aber Gurlitt ließ nur den Druck der explicatio hymni XLIII. Davidici (Hal. 1773) zu, nicht aus Eitelkeit, vielmehr erklärt er, daß die freundliche Aufnahme des Schriftchens ihn nur bescheidener und demüthiger gemacht habe.

Am 19. Oct. 1772 wurde er auf der leipziger Universität immatriculirt. Da der Vater keine Kosten für den Sohn scheute, war dieser nicht genöthigt durch Privatunterricht seine Zeit und Kraft zu zersplittern. Fünf Jahre lang konnte er, nicht gehindert durch Nebenbeschäftigungen, seinen Studien obliegen. Er hörte bei J. A. Ernesti neutestamentliche Exegese, Hermeneutik und Kirchengeschichte, bei Morus und Fischer philologische Vorlesungen, Philosophie bei Platner und Sammet, Mathematik bei Borz, orientalische Sprachen bei Bosseck und Hebenstreit. In die theologischen Kämpfe trat er ein als Zuhörer von Crusius, der die strenge Rechtgläubigkeit nicht ohne Talent scharf vertrat, aber an Ernesti einen überlegenen Gegner hatte, obgleich auch dieser die Dogmen der symbolischen Bücher vertheidigte [2]). Aber gerade dieser Parteikampf hat in ihm die Kraft des Denkens, Urtheilens, Zweifelns geschärft, zumal er philologisch gut geschult war und durch den unausgesetzten Besuch der Zollikofer'schen Predigten und durch Platner's philosophische Vorlesungen hinlänglich vor knechtischer Hingebung an die starre Formel oder in die Banden einer Partei geschützt war. Eine Probe seiner Ueberzeugung gab er in der epistola gratulatoria ad Ernestium, an ratio humana et scriptura sacra gentiles probos damnent ad supplicia aeterna (Lips. 1775) und seine gelehrten Kenntnisse zeigten die beiden Dissertationen de locis prophetarum minorum in N. T. laudatis (Lips. 1778). Denn nach Vollendung des akademischen Trienniums hatte er zwei weitere Jahre auf die Fortsetzung seiner Studien verwendet und auch im Lehrfache einige Versuche gemacht. Er würde gern sein ganzes Leben der akademischen Laufbahn gewidmet haben, was seine Freunde wünschten, wenn sein Vermögen hingereicht hätte ihm wenigstens für einige Jahre ausreichende Subsistenzmittel zu gewähren. So mußte er daran denken ein Schulamt anzunehmen. Morus trug ihm eine Stelle am Basedow'schen Philanthropin

1) Kindervater hat die Schrift über Fischer als Schulmann (Leipz. 1801) Gurlitt gewidmet; er selbst verherrlicht ihn in den Schulschriften I, S. 211. Er hat den Unterricht desselben genossen, als dieser in der besten Manneskraft war.

2) Ueber Ernesti vgl. Schulschr. II, S. 205, 258; über Crusius S. 266.

in Dessau an, Zollikofer eine an der Schule in Detmold, eher lockte ihn Preußen mit einem Könige wie Friedrich der Gr. war und einem Leiter der höheren Schulen, der wie Minister von Zedlitz die edelsten Pläne verfolgte. Platner hatte ihn mit dem Abte Fr. Gabr. Resewitz von Kloster Bergen bei Magdeburg persönlich bekannt gemacht; dieser übertrug ihm eine Oberlehrerstelle an der dortigen Schule und Minister von Zedlitz bestätigte die getroffene Wahl.

Im Frühjahre 1778 trat Gurlitt dieses Amt an dem Pädagogium an. Die Verhältnisse waren nicht sehr günstig. Der Abt, der wenig praktische Erfahrung hatte, aber reich an neuen Plänen war, sorgte nicht für feste Durchführung derselben, ließ sich durch seine Lebhaftigkeit zu manchem nachtheilig wirkenden Schritte verleiten und besaß die Liebe der Schüler und Lehrer nicht. Ueberdies nahmen ihn die ökonomischen und andern Angelegenheiten des Klosters sehr in Anspruch. Der Rector Jonae, dem die specielle Leitung der Schule oblag, war alt und stumpf, wenig geeignet zur Aufrechthaltung der Zucht, die unter den älteren Schülern ganz verwildert war. Es war ein großes Glück, daß Jonae am 1. Aug. 1779 zur Uebernahme eines Pfarramtes zurücktrat und daß Resewitz, der mit Umsicht zu wählen verstand, die Leitung der Schule dem Oberlehrer J. Fr. Lorenz (dem bekannten Mathematiker, gest. 1807) und Gurlitt gemeinsam übertrug. Sie verwalteten Anfangs dies Rectorat nach Wochen wechselnd, dann aber achtzehn Jahre hindurch gemeinschaftlich in großer Eintracht. Am 1. Nov. 1786 trat Gurlitt in den Convent des Klosters als Frumentarius ein. Als Consistorialrath Schewe 1796 zum Abte ernannt war, aber in Magdeburg wohnen blieb, wurde auf Hecker's dringende Empfehlung Gurlitt zum Director des Pädagogiums ernannt und erhielt bei dieser Gelegenheit die einzige staatliche Anerkennung seines zwanzigjährigen verdienstlichen Wirkens, den Professortitel. Lorenz war freiwillig zurückgetreten. Gurlitt übernahm am 13. Febr. 1797 dieses neue Amt, freudig aufgenommen von Lehrern und Schülern.

Die Klosterschule bot in ihrer stillen Lage, entfernt von allen Zerstreuungen der Welt, und in ihrer Unabhängigkeit bei der Verwaltung der reichen Mittel manche Vorzüge vor andern Schulen. Es kam vor Allem darauf an den wissenschaftlichen Geist unter den Schülern wieder zu wecken und strengere Zucht zu handhaben. Für das Erstere traf Gurlitt manche Einrichtungen, bei denen ihm die Thomasschule vorschwebte. Es wurden halbjährliche Examina eingerichtet, Prämien an die besten Schüler öffentlich vertheilt, von den abgehenden Schülern lateinische und deutsche Reden gehalten, daneben von Schülern aller Classen Recitationen aus lateinischen und deutschen Schriftstellern veranstaltet. Der Lectionsplan ward wiederholt geprüft und zuletzt 1800 festgestellt. Die Einrichtung einer Lesebibliothek für Schüler, in welcher auch die besten Schriften in neueren Sprachen sich finden sollten, ward begonnen. Gurlitt schloß jene Schulfeierlichkeiten immer mit einer deutschen Rede, mit der er auch die zur Universität abgehenden Schüler öffentlich entließ. Sie sind zusammengedruckt in den Schulschriften, Magdeburg 1801 und zeichnen sich durch große Freimüthigkeit und klare Darstellung aus. Mit welchen Hoffnungen er nach dem Regiment Friedrich Wilhelm's II. den neuen König begrüßte und wie sehr er von dem neuen Vaterlande eingenommen war, zeigen besonders zwei Reden von den Vorzügen der preußischen Staaten. Unter solcher Leitung wuchs auch die Frequenz der Anstalt, zumal man Elementarclassen eingerichtet hatte; Gurlitt hat in den sechs Jahren seines Directorats 114 Schüler aufgenommen, und die Gesammtzahl derselben war um das Vierfache gestiegen. Als Lehrer hatte er hauptsächlich in der Prima zu unterrichten. Er lehrte Lateinisch, für das er auf freie Aufsätze, auf Uebung der Schüler in lateinischen Disputationen und Interpretationen großes Gewicht legte; im Griechischen zog er die großen Historiker, Plato und Demosthenes in den Kreis der Schullectüre, die homerische Ilias erkannte er in ihrer Wichtigkeit; das Hebräische zu beseitigen konnte er sich nicht entschließen. Außerdem lehrte er Philosophie und Geschichte derselben, römische Alterthümer und Archäologie der schönen Künste; von einer ausführlichen Behandlung der Geschichte der alten Literatur sah er ab. Für diesen Unterricht schrieb er den Abriß der Geschichte der Philosophie (Leipz. 1786), den Abriß der Philosophie (Magdeburg 1788), die allgemeine Einleitung in das Studium der schönen Kunst des Alterthums (Magdeburg 1799). Seine amtliche Stellung veranlaßte die Abfassung der Schulprogramme: der animadversiones ad novum testamentum (6 specimina), 1797 biographische und literarische Notiz über Winckelmann [3]), 1798 über die Gemmenkunde und über Mosaik, 1800 Versuch über die Büstenkunde, 1801 Fragment einer archäologischen Abhandlung über Herkules und seit 1800 die noch in Hamburg fortgesetzten animadversiones ad auctores veteres. Früh hatte er sich den Uebersetzungen und Erklärungen griechischer und lateinischer Dichter zugewandt; schon 1785 gab er zu Rosenfeld's Uebersetzung des 61. und 62. Liedes von Catull und zweier Oden des Horaz Einleitung und Anmerkungen nebst einem Anhange einiger Uebersetzungen aus dem Griechischen; 1787 Catull's epithalamium Pelei et Thetidos, ebenso eine metrische Uebersetzung des vierten Buches der Elegien Tibull's im deutschen Museum 1786, namentlich aber prosaische Uebersetzungen der pindarischen Epinikien, die seit 1785 theils in dem deutschen Mercur, theils in Wiedeburg's humanistischem Magazin erschienen und als hamburger Schulschriften bis 1820 fortgesetzt sind. Conjecturen und Anmerkungen zu alten Schriftstellern, die er von J. A. Fabricius und von Reiske in seiner Bibliothek besaß, theilte er Harles mit für die neue Ausgabe der bibliotheca graeca oder veröffentlichte sie in Ruperti's Magazin für Schulen oder in der schon genannten Zeitschrift von Wiedeburg. So erwarb sich Gurlitt auch als philologischer Schriftsteller in weiteren Kreisen allgemeine Anerkenn

3) Zwei Nachträge dazu erschienen Hamburg 1820 und 1821.

Obgleich er sich der stillen Thätigkeit im Kloster erfreute, so fehlte es doch auch nicht an mancherlei Störungen dieses ruhigen Glücks. Der Abt Resewitz mußte ihm als Feind aller Frömmelei und unfruchtbaren dogmatischen Spitzfindigkeiten wol willkommen sein, aber die Verwirrung der ökonomischen Angelegenheiten des Klosters, namentlich der Aufwand für die Küche, führten schon 1789 zu einer strengen Untersuchung, bei der sich Vieles zum Nachtheile des Abtes ergab. Die Conventualen hatten diese Gelegenheit benutzt ihre vielfach geschmälerten Rechte wieder zu erlangen und Gurlitt war dabei einer der thätigsten. Als aber die Gewalt des Abts auf ihre Grenzen durch ein neues Reglement zurückgeführt war, hörten die traurigen Mishelligkeiten sofort auf. Das Wöllnerische Regiment sendete zur Untersuchung der theologischen Lehre die bekannten Oberconsistorialräthe Hermes und Hillmer; obschon die im Kloster herrschende freie Lehrart ihnen wenig zusagen konnte, so erfolgte doch kein tadelndes Rescript. Auch eine bald nachher von Berlin gekommene Untersuchungs-Commission konnte nichts Bedeutendes finden, was man dem Abte hätte zur Last legen können; wol aber machte Hecker, einer der Commissarien, den Minister von Wöllner darauf aufmerksam, daß sich Gurlitt vortrefflich zu einer akademischen Professur eigne. Aber die ihm angetragene theologische Professur in Frankfurt an der Oder erhielt doch ein Anderer. Andere Stellen an gelehrten Schulen hat er abgelehnt, so 1782 die Berufung an das graue Kloster in Berlin oder zu dem Prorectorate am Magdalenäum in Breslau, wo ihm zugleich die Anwartschaft auf das Rectorat angeboten wurde. Daß er endlich 1802 dem am 16. März ergangenen und durch den Hauptpastor Willerding veranlaßten ehrenvollen Rufe nach Hamburg folgte, hatte seinen Grund hauptsächlich darin, daß er von der zu erwartenden Uebersiedelung des Abts Schewe in das Kloster (dieselbe erfolgte 1806) weitere Störung seines erfolgreichen Wirkens befürchten mußte; die traurigen Ereignisse, welche 1810 die völlige Aufhebung des Klosters und seiner Schule herbeiführten, konnte er nicht voraussehen. Am 17. Sept. 1802 legte er sein Amt nieder. „Durch den Abgang des um die bergische Schule hochverdienten Gurlitt erlitt dieselbe einen großen Verlust, indem derselbe einem ehrenvollen Rufe nach Hamburg zum Director des dortigen Johanneums und zum Professor des Gymnasiums daselbst folgte, wo er noch jetzt geehrt, geliebt und verdienstvoll arbeitet. Er besaß bei einer vorzüglichen Gelehrsamkeit und unermüdeten Thätigkeit zugleich in einem hohen Grade die herrliche Gabe seine Zuhörer für das, was er lehrte, lebhaft zu interessiren, sie zum eignen Fleiß, zum eignen Studiren, Denken und Forschen kräftig anzuspornen. Er genoß daher auch die wärmste Liebe und Hochachtung bei seinen Zuhörern [4])".

Am 9. Nov. 1802 wurde Gurlitt durch den Senior Rambach feierlich als Director [5]) des Johanneums eingeführt; er hielt seine Antrittsrede [6]) über die Frage: Was kann, was muß das Publicum zur Verbesserung und Aufrechthaltung des öffentlichen Unterrichts und des Erziehungswesens beitragen, wenn beides den erwünschten Fortgang haben und zu seiner Blüthe und Reife gedeihen soll? Auch hier erwartete ihn die Aufgabe einer ganz verfallenen Schule wieder aufzuhelfen, aber nicht nach seinen eigenen Plänen, sondern auf Grund eines Raths- und Bürgerschlusses vom 22. Oct. 1801, nach welchem das Johanneum zwar, wie bisher, ein gelehrtes Institut bleiben, aber mit einer Bürgerschule verbunden sein sollte, die man für künftige Kaufleute, Künstler und Geschäftsmänner bestimmte. Außerdem wurde das bisherige Classensystem mit dem Lectionensystem vertauscht und die Zahl der Lehrer sowie die Geldmittel für die Schule ansehnlich vermehrt. Es waren ganz verschiedene Verhältnisse von denen, welche er bis jetzt in der streng geschlossenen Klosterschule vor sich gehabt hatte, aber er verstand mit sicherem Takt sich den localen Verhältnissen zu fügen. Im J. 1803 veröffentlichte er den Entwurf der Lectionen für das Johanneum; in ähnlicher Weise sollte fortan alljährlich (es geschah nur alle zwei bis drei Jahre) zu Ostern der Lectionsplan ausgegeben werden. Damit war der Grund zu dem neuen Gebäude gelegt und Gurlitt fuhr trotz des Widerstandes einiger Lehrer, die zäh an dem Alten hingen und trotz des Tadels Unberufener getrost fort den Bau mit Einsicht und Festigkeit weiter auszuführen. Noch in demselben Jahre 1803 wurde die Schuldeputation gebildet, was den geschäftlichen Verkehr mit den Behörden erleichterte, das Schulgeld erhöht, die Geschenke der Schüler an die Lehrer gänzlich abgeschafft, Freistellen für bedürftige Schüler gegründet. In dem Osterprogramm von 1804 [7]) rechtfertigte er auf Grund der in Preußen gemachten Erfahrungen die Einführung einer Maturitätsprüfung und entwickelt die gesundesten Grundsätze über die Anordnung derselben [8]). Während sich die Gelehrtenschule rasch zu schöner Blüthe entwickelte, gelang dies mit der Bürgerschule nicht recht [9]). Bald nannte er sie untere Schule, bald Vorbereitungsclasse, bald Bürgerschule (classes civicae); die zwei (später drei) unteren Classen sollten zugleich die Vorbildung für die Gelehrtenschule geben, erst dann trat eine Trennung der Nichtstudirenden von den andern Schülern ein, und eine besondere kaufmännische Classe ward eingerichtet. Der Lehrplan war zu niedrig gefaßt; es fehlte nicht an Angriffen und das allgemeine Zutrauen ward bei den Aeltern, die für die zahlreichen Privatinstitute eingenommen waren, nicht gewonnen. Seine wiederholten Empfehlungen fruchteten nichts. Erst nach seinem Tode kam man 1837 zu der Anstellung eines besonderen Directors und 1843 zu der völligen Trennung beider Schulen. An der Gelehrtenschule dagegen hatte er den besten Erfolg. Als Hamburg am 1. Jan. 1811 den guten Städten des

4) Kurze Geschichte der Schule zu Kloster Bergen (von Rathmann, Magdeburg 1812) S. 49. 5) Er war der erste, der diesen Titel der Rector erhielt, wol mit Rücksicht auf seine bergen'sche Stellung.

6) Sie ist gedruckt mit zwei anderen unter dem Titel: Drei Schulreden, Hamburg 1803, auch Schulschr. II, S. 21. 7) Schulschr. II, S. 366—384. 8) Firnhaber in Schmid's Encykl. VI, S. 457, 497. 9) Friedländer, Progr. der Realschule des Johanneums in Hamburg (1876) S. 22.

französischen Reichs einverleibt war, sandte Napoleon im Herbste desselben Jahres Cuvier und Noel, um die Schule zu untersuchen. Diese konnten von den succès brillants, que cette école a obtenue en si peu de temps sous sa (Gurlitt's) direction berichten (das lateinische Extemporale hatte den Franzosen besonders imponirt); sie machten nur an dem mathematischen und geschichtlichen Unterrichte einige Ausstellungen, die durch Abhilfe augenblicklicher Mängel in den Personen sich leicht beseitigen ließen. In Folge dieses günstigen Berichtes erließ der Kaiser aus dem Hauptquartier zu Dresden am 3. Aug. 1813 ein Edict, daß das Johanneum die Verfassung eines Lycée d'externes behalten, die Schüler also nicht in ein Internat genöthigt werden sollten. Doch bald nachher wurden die obern Klassen verlassen, weil die Schüler derselben an dem Kampfe für die Befreiung des Vaterlandes von der Fremdherrschaft sich betheiligten, die auf Hamburg besonders schwer gedrückt hatte. Das Unglück des Vaterlandes hatte auch Gurlitt, den trefflichen Patrioten, schwer gebeugt; nach der Wiederkehr der alten Ordnung kehrte auch die Jugend in die Schule zurück und neue Jugendfrische schien ihn zu beleben. Daß er auch in Hamburg als Lehrer einen glänzenden Erfolg gehabt hat, ist das einstimmige Urtheil; nie wankte die Liebe seiner Schüler. Die Achtung seiner Amtsgenossen und das feste Vertrauen der Behörde erleichterte sein Wirken.

Als Programme [10]) veröffentlichte er meist Schulreden, öfter auch als besondere Auszeichnung latein. oder deutsche Schülerreden, Uebersetzungen und Arbeiten fremder Gelehrten. Selbständig ist das Progr. über einige Vorzüge des verwichenen Jahrhunderts (1804), das Leben des Palearius (1806, wieder abgedruckt in den (Hallischen) Biographen Bd. IV, S. 405), Uebersetzungen aus Ossian (1802—1806) und, wie schon angegeben, pindarische Oden, von denen die olympischen Siegesgesänge 1809, die pythischen 1816 zusammengedruckt sind; eine von Cornel. Müller versprochene neue Bearbeitung dieses Pindar ist nicht erschienen. Von den Arbeiten anderer Gelehrten gehört hierher die Ankündigung einer verbesserten Ausgabe von Ruhnken's Dictaten zum Terenz (1817), die dann Schopen 1827 aus dem in Hamburg befindlichen Hefte herausgegeben hat, 1818 Susiana ad Symmachum (4 Progr.) und 1819 Sulpiciae satira mit dem Texte und den von Schwarz 1721 über diese Dichtung gehaltenen Vorlesungen. Ein besonderes Verdienst erwarb er sich durch die Bearbeitung von Spittler's Geschichte der Jesuiten (1822), der Bettel-Mönchsorden (1822), der Benedictiner (1823), der Tempelherren (1823), endlich der Geschichte des Papstthums (1824—27) in 5 Progr. nebst Anhängen, wozu Corn. Müller die Geschichte der Kreuzzüge (1827) und der Hierarchie (1828) hinzugefügt hat. Mit seiner amtlichen Stellung am akademischen Gymnasium hängt auch die Abfassung lateinischer Memorien von verstorbenen Bürgermeistern, Senatoren und Lehrern zusammen, so die narratio de vita Brodhagenii (1806), Frid. a Graffen (1821) und Herm. Doormanni (1826).

Neben der Leitung der Schule verwaltete er eine Professur am akademischen Gymnasium, die er am 11. Jan. 1803 mit der Rede de usu sacrorum librorum antrat. Er hatte dabei die Verpflichtung orientalische Sprachen zu lehren, benutzte aber dies Amt zu exegetischen Vorlesungen über das alte und neue Testament, ja mit Bewilligung des eigentlich dazu verpflichteten Amtsgenossen auch zur Erklärung schwieriger griechischer Schriftsteller. Daß er die Theologen zu einer genauen philologischen Exegese angeleitet hat, ist bei einem Schüler von Ernesti, Morus und Fischer erklärlich. Er benutzte aber auch diese Gelegenheit, um die Studirenden der Theologie vor dem durch die Thesen von Claus Harms verbreiteten Vernunfthasse, vor der Hyperorthodoxie und dem Mysticismus zu warnen. Dies war schon in der bei der Säcularfeier der Reformation gehaltenen Rede geschehen, noch entschiedener that er es in der Rede zur Empfehlung des Vernunftgebrauchs bei dem Studium der Theologie (1822). Einer seiner ehemaligen Schüler und Amtsgenossen Pastor Strauch nahm davon Veranlassung sich klagend an die Behörde zu wenden, die aber keine Veranlassung fand gegen Gurlitt einzuschreiten, weil Niemand persönlich angegriffen war. Solcher Haß gegen Andersdenkende war Gurlitt ganz fremd, auch gehörte derselbe durchaus nicht zu den stürmenden Aufklärern; das Misverständniß wurde auch so vollständig beseitigt, daß derselbe Strauch am Grabe seines Lehrers eine ergreifende Rede gehalten hat. Aber den freien Rationalismus des angesehenen Mannes verfolgten viele offene und heimliche Angriffe, da der Mysticismus immer mehr überhand nahm [11]). Als 1826 die Administratoren des allgemeinen Krankenhauses in einem Berichte ihr Bedauern über die Zunahme der religiösen Schwärmerei und die dadurch wachsende Zahl der Wahnsinnigen ausgesprochen hatten, versuchte Senator Hudtwalcker in einer besonderen Schrift den bösen Einfluß des Mysticismus und überhaupt das Vorhandensein desselben in Hamburg zu bestreiten. Da fehlt es auch nicht an Angriffen gegen den inzwischen verstorbenen freisinnigen Gurlitt und das unter seiner Leitung stehende Johanneum wird unter die „Reagentien" gegen den Mysticismus gerechnet. Auch über bürgerliche und staatliche Verhältnisse entwickelte er sehr freisinnige Ansichten, die selbst heute noch nicht alle zur Ausführung gelangt sind. Eine Sammlung der opuscula theologica et philologica, welche Corn. Müller in zwei Bänden versprach, ist nicht erschienen; die archäologischen Schriften hat derselbe Altona 1831 herausgegeben.

So wirkte Gurlitt in gesegneter Thätigkeit bis an den Abend seines Lebens. Am 9. Nov. 1827 stand die Feier seiner fünfundzwanzigjährigen hamburgischen Thätigkeit, im Mai 1828 sein fünfzigjähriges Jubiläum als Schulmann in Aussicht. Er sollte keines von beiden erleben. Durch anhaltendes Arbeiten hatte er sich Gichtschmerzen zugezogen; in den letzten Lebensjahren kehrten

10) Die hamburgischen Schulschriften hat nach dem Tode des Verfassers Corn. Müller herausgegeben, Magdeburg 1829.

11) Vergl. Schulschr. II, S. 205, 215, 257.

die Anfälle öfter wieder. Eine jährliche Reise in das Bad zu Renndorf gewährte nur auf einige Zeit Erleichterung; doch der lebendige Geist hielt den geschwächten Körper aufrecht. Da trat noch eine Augenkrankheit hinzu; durch die Geschicklichkeit der Aerzte wurde dieses Uebel so weit geheilt, daß er ein Auge mit Hilfe einer Brille gebrauchen und so noch im Amte bleiben konnte. Im Anfange des Jahres 1827 fühlte er die Abnahme seiner Kräfte mehr und bat um seine Entlassung, doch gab er dem Wunsche des Scholarchats nach sein Amt so gut er konnte und wollte noch ferner zu verwalten. Jetzt mußte er bisweilen seine Lehrstunden aussetzen und im Anfange des Juni verschlimmerte sich durch Nervenschwäche sein Befinden so, daß man an seinem Aufkommen verzweifelte. Vor einem langen Krankenlager blieb er jedoch bewahrt. Er starb am 14. Juni 1827 Nachts gegen 11 Uhr und seine irdische Hülle wurde am 19. Juni feierlichst bestattet.

Gurlitt blieb unverheirathet. Seine Liebhaberei war die Bereicherung seiner Bibliothek, die schon in Kloster-Bergen im philologischen Fache die Klosterbibliothek weit übertroffen hatte. Ihren großen Reichthum auf allen Gebieten der Gelehrsamkeit zeigt der behufs der Versteigerung 1828 gedruckte Catalogus, zu welchem Corn. Müller eine Vorrede schrieb. Er hatte aber auch bereits am 20. Jan. 1824 dem Johanneum die Summe von 4000 Mark Banco, zu 4 % belegt, vermacht, um davon zwei Universitäts-Stipendien für frühere Schüler der Anstalt auf je drei Jahre zu begründen. Bedingungen für den Genuß sind mindestens zweijähriger Besuch des Johanneums und Tüchtigkeit im lateinischen Stil; hat einer der Percipienten Geschick und Neigung zum akademischen Lehramte, so können demselben beide Stipendien zusammen auf 2 bis 3 Jahre seiner akademischen Lehrzeit verliehen werden [12]).

Am 29. Nov. 1827 wurde sein von dem Zeichenmeister Hardorff gemaltes Bildniß in dem Hörsaale der Prima aufgehängt; es soll sprechend ähnlich sein. Die bei dieser Veranlassung von Corn. Müller gehaltene Rede ist 1828 gedruckt. Von demselben Künstler ist auch eine gute Lithographie erschienen; eine Gipsbüste von dem Italiener Gioni in Hamburg. Die bergen'schen Schüler hatten bei seinem Abgange sein Porträt in Kupfer stechen lassen. Das Andenken des trefflichen Mannes lebt noch fort in der nach ihm benannten Gurlittstraße.

An wissenschaftlichen Ehren erhielt er 1806 von der theologischen Facultät in Helmstedt honoris causa die Doctorwürde; Eichstädt ernannte ihn zum Mitgliede der lateinischen Gesellschaft in Jena, auch der Akademie der Künste in Berlin gehörte er an. In Magdeburg war er dem Freimaurerbunde beigetreten; mehrere der in der dortigen Loge gehaltenen Reden sind gedruckt.

Vergl. die lat. Autobiographie bis zu der Berufung nach Hamburg in dem Progr. 1803, welche in Calmberg's Geschichte des Johanneums S. 267 übersetzt ist. Corn. Müller in dem Neuen Nekrolog der Deutschen 1827. Bd. II, S. 592—605. Von Richard Hoche ist demnächst eine Geschichte des Johanneums unter der Direction Gurlitt's zu erwarten. (*Fr. A. Eckstein.*)

12) Hoche, Beiträge zur Geschichte der St. Johannisschule Hamburg I, S. 22; die Urkunde über die Schenkung S. 41.

GURLT'sche ENTSILBERUNGSMETHODE, eine von Gurlt in Manchester erfundene Gewinnung des Silbers aus silberhaltigen Kupfererzen oder Hüttenproducten, welche das Silber als Schwefelsilber enthalten, wobei silberhaltiges Erz oder Kupferstein mit Silberchlorid, aufgelöst in einer concentrirten Kochsalzlauge, in feingemahlenem Zustande in um ihre Axe sich drehenden Fässern behandelt wird, sodaß Kupferchlorid einen Theil seines Chlors an das Schwefelsilber und auch an metallisches Silber abgibt und ersteres unter Abscheidung von Schwefel und Bildung von Kupferchlorür in Chlorsilber umwandelt, welches letztere sich neben Kupferchlorür in der Kochsalzlauge auflöst. Aus der silberhaltigen Kochsalzlösung wird dann das Silber durch metallisches Kupfer niedergeschlagen. Das letztere Verfahren ist fast ganz dasselbe, welches auf den mansfeldischen Hüttenwerken in den 1840er und 1850er Jahren zuerst durch Augustin, später modificirt durch Ziervogel statt der Amalgamation (Ausziehung des Silbers durch Quecksilber auf nassem Wege) eingeführt wurde. Augustin verwandelte das in Erzen und Zwischenproducten enthaltene Silber durch ein chlorirendes Rösten in Chlorsilber, löste dieses in concentrirter Kochsalzlauge auf und schlug aus der Lösung das Silber durch Kupfer nieder. Ziervogel röstete die Erze u. s. w. unter solchen Umständen ab, daß sich das darin enthaltene Silber in Silbervitriol verwandelte. Dieses wurde mit heißem Wasser ausgelaugt und aus der Lauge das Silber ebenfalls durch Kupfer gefällt. Sämmtliche Methoden geben aber, so einfach und wohlfeil sie auch sind, nur dann einen guten Erfolg, wenn der Röstproceß sehr subtil geleitet wird und das zu behandelnde Erz entweder frei von schädlichen Beimengungen (Blei, Zink, Antimon, Arsen) ist oder doch nur sehr geringe Mengen davon enthält, wodurch also die Grenzen des Processes auf nur sehr reine silberhaltige Kupfersteine gezogen sind. Eine noch neuere Methode der Extraction des Silbers hat A. Patera zu Joachimsthal aus dortigen Erzen im Großen mit überraschenden Erfolgen ausgeführt. Das gemahlene Erz wird mit Kochsalz geröstet; während des Röstens wird über das Röstgut Wasserdampf geleitet, wodurch einerseits die Chlorsilberbildung befördert, andererseits jeder Silberverlust verhütet wird. Das so vorbereitete Erz, in welchem das Silber ziemlich vollständig als Chlorsilber enthalten ist, kommt nun in die Extractionsbottiche, wird zuerst mit heißem, dann mit kaltem Wasser gewaschen und endlich mit einer verdünnten Lösung von unterschwefligsaurem Natron ausgelaugt. In dieser Lösung löst sich das im Erze vorhandene Chlorsilber leicht und schnell auf, die silberhaltige Lösung fließt in die Silberbottiche, wo das Silber durch Schwefelnatrium ausgefällt wird. Das erhaltene Schwefelsilber wird abfiltrirt, getrocknet, geglüht und mit Eisenzusatz eingeschmolzen. Der Silberverlust bei der Extraction beträgt bis höchstens 2½ Proc. von dem in Arbeit genommenen Silber. Die Kosten stellen sich auf die Hälfte der entsprechenden Schmelzkosten. (*C. Reinwarth.*)

GURMA, Provinz in Nordwestafrika, im Reiche der westlichen Fulbe, im Westen des untern Niger, im Norden der Provinz Gando, erstreckt sich in Br. 13° 15′ — 13° 30′ in beträchtlicher Ausdehnung nach Westen. Es ist ein Hügelland, welches im Osten hauptsächlich einen Grund von rothem Sandstein, reich mit Eisenoxyd durchsetzt, hat, während im Westen Gneis und Grünstein vorherrschen und hier und da Granit zu Tage steht. Der Sandsteinstrich zeigt einige anmuthige Thäler und Schluchten, doch ist Mangel an Baumwuchs; Bevölkerung und Anbau sind nur gering. Kurzes Kraut sprosst nur stellenweise und gewährt dem Vieh nur karge Nahrung. Der westliche Strich auf Gneis, Grünstein und Granit hat große von Mimosen und Dorngebüsch bestandene Strecken, jedoch auch gute Waldung, deren Hauptzierde der schöne, reich belaubte Baobab oder Affenbrodbaum ist, daneben sind Doroa und Tamarinde häufig. Man hat gute Viehweide und Stellen, die mit der schönsten Poa bekleidet sind. Der ansteigende felsige Boden beherrscht Niederungen mit schönem Wiesenteppich, wo Elefanten zahlreich sind, auch Rhinoceros vorkommen und Büffel in großen Heerden umherstreifen. Das westliche Land ist ziemlich gut angebaut und dicht bewohnt. Hirse ist die hauptsächliche Brodfrucht. Die Provinz wird vom Flusse Szirba durchschnitten, welcher an 100 Schritt breit und in der Mitte an 12 Fuß tief ist. Im Allgemeinen ist der Boden der Provinz jedoch trocken.

Die Ureinwohner des Landes sind die Gurma, der nordöstliche Stamm einer Rasse, welche einst das ganze Land innerhalb des großen vom Niger gezogenen Bogens bewohnte. Die jetzt in Dialekte geschiedene Sprache dieser Rasse gehörte ursprünglich einem und demselben Stamme an. Die Hauptstämme derselben sind gegenwärtig die Gurma im Nordosten, die Tombo im Nordwesten und zwischen diesen beiden Stämmen die Mosi oder Mori. Die Szonrhay, welche den nördlichen Theil des Landes innerhalb des Nigers eroberten und colonisirten, haben hier einen Theil ihrer nationalen Unabhängigkeit bewahrt. Die Fulbe, welche nach den Szonrhay als Eroberer in das Land kamen, haben zwar die wichtigsten Ortschaften an der Hauptstraße besetzt, aber nachdem der erste Impuls der religiösen Bewegung, welche ihre Erhebung veranlaßte, vorüber war, sind diese Ansiedelungen der Fulbe wieder in Verfall gerathen, und in das Innere des Landes sind sie nicht eingedrungen. Die Gurma, welche seit langer Zeit stets Nachbarn der Szonrhay waren, haben einen wesentlichen Theil der Nationalität derselben angenommen. Dennoch haben die Gurma, seitdem die Macht der Fulbe wieder gesunken ist, auch im Bereich der Fulbe und der Szonrhay einen großen Theil ihrer Stärke wieder gewonnen. Im Innern des Landes haben die Eroberer die Unabhängigkeit der Gurma-Häuptlinge ganz unangetastet gelassen, da es ihnen von Anfang an nur gelungen war, sich auf der Hauptverbindungsstraße festzusetzen.

Die bedeutendsten Ortschaften in Gurma sind die folgenden: Bisugu, bei den Haußa-Händlern Fada n Gurma, Palast von Gurma genannt, Sitz eines Häuptlings. — Szudo Melle, ein besuchter Marktplatz, wahrscheinlich eine Niederlassung der Wangara, welche bei den Eingeborenen Melle genannt werden; Szudo ist Wohnung. — Fellale, d. i. Berg, liegt im Gebirge; die Einwohner gehen dort nackt und bedecken nur den Hintertheil des Leibes mit einem Büschel. — Szanßanne Mangho, eine alte Niederlassung der Mandingo, welche den Goldhandel zwischen Kong und Kukia, der alten Hauptstadt der Szonrhay, betreibt. — Benaba (Bennanaba), bei den Fulbe Nomma genannt, ebenfalls ein Fada n Gurma der Haußa, der Sitz des Bodscha, des obersten Häuptlings der Gurma, an 60 Meilen von Bisugu. — Belanga, Sitz eines mächtigen Bettu (Häuptlings), gegenwärtig der mächtigste in Gurma; sein Gebiet erstreckt sich 4 starke Tagemärsche nach Süden. — Belussa, Sitz eines unabhängigen Bettu, welcher eine zahlreiche Reiterei besitzt.

Quelle: Heinrich Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika. 5 Bände. Gotha 1858. (*W. Bentheim.*)

Gurney (Miss Elisabeth) s. **Fry (Elisabeth)**.

GURNEY (Sir Goldworthy), englischer Chemiker und Mechaniker, wurde im J. 1793 in Cornwalis geboren, studirte Medicin, beschäftigte sich jedoch hauptsächlich mit Chemie. Vorlesungen über Chemie, welche er im J. 1822 an der Surrey-Institution in London hielt, erschienen im folgenden Jahre im Druck und wurden beifällig aufgenommen. Man verdankt ihm eine ganze Reihe wichtiger Entdeckungen. Er entdeckte das Bude-Licht, so genannt, weil es zuerst bei Bude in Cornwalis gezeigt wurde. Oxygen-Gas wird dabei durch die Argandflamme von gewöhnlichem Kohlengas hindurchgetrieben und dadurch eine intense Entzündung und eine hohe Leuchtkraft erlangt. Diese Erfindung führte ihn dann zu der des Oeldampf-, des Kalk- und des Magnesium-Lichtes. Er entdeckte sodann das Knallgasgebläse (Oxyhydrogen Blowpipe). Auch soll er zuerst die Ingangsetzung der Magnetnadel durch Querströmungen der voltaischen Säule hervorgebracht haben, die Basis der elektrischen Telegraphie. Gurney erfand ferner den Hochdruckdampfeinspritzstrahl (High Pressure Steam Jet) und den vielröhrigen Dampfkessel (Tubular Boiler). Im J. 1829 trieb er einen Dampfwagen auf der Landstraße von London nach Bath mit einer Schnelligkeit von 14 engl. Meilen in der Stunde. Die Anwendung seiner Hochdruckdampfeinspritzung bei Locomotiven steigerte die Geschwindigkeit von 12 auf 30 engl. Meilen in der Stunde. Man hat dieselbe später bei der Ventilation von Steinkohlenbergwerken und auch beim Feuerlöschen angewandt. Im J. 1849 wandte Gurney sie auf die Aufzehrung schädlicher Gase in einem londoner Abzugskanale an. Im J. 1852 wurde er zum Superintendenten der Beleuchtung und Ventilation des neuen Parlamentsgebäudes ernannt, zu welchem Behufe er ein neues Verfahren erfunden hatte. Im J. 1863 wurde er von Paralysis betroffen und wohnte seitdem in Reeds in Cornwalis. Man hat von Gurney die folgenden Schriften: A

Course of Lectures on Chemical Science. London 1823. — Account of the invention of the steam jet or blast, in reference to the mistaken claim put forth by Mr. Smiles in his life of Stephenson. London 1859. — Observations on steam carriages on turnpike roads. London 1832. — Observations pointing out a means by which a seaman may identify light-houses. London 1864. (*W. Bentheim.*)

GURNEY (Joseph John), Prediger der Gemeinde der Freunde (Quäker) in Norwich, England, wurde am 2. Aug. 1788 in Earlham Hall bei Norwich geboren und starb daselbst am 4. Jan. 1847. Er entsproß einer Familie, welche ursprünglich von normannischen Baronen abstammte, die, mit Wilhelm dem Eroberer nach England gekommen, große Güter in der Grafschaft Norfolk erlangten. Sein unmittelbarer Ahn war John Gurney in Norwich, geboren im J. 1655, einer der ersten Vorkämpfer der im J. 1654 gegründeten, damals verpönten und verfolgten Gesellschaft der Freunde in Norwich. Seine Religion brachte ihn im J. 1682 ins Gefängniß, wo er 3 Jahre zubringen mußte. Dessenungeachtet schwang er sich in seinen weltlichen Umständen empor und erwarb ein beträchtliches Vermögen. Er starb im J. 1721. Sein Sohn John kämpfte mit gleicher Aufopferung für die Sache der Quäker. Derselbe besaß große Beredsamkeit, — eine Gabe, die sich in hohem Grade auf Joseph John und dessen berühmte Schwester Frau Elisabeth Fry vererbte — weshalb Sir Robert Walpole ihm einen Sitz im Parlament anbot, was er jedoch aus religiösen Rücksichten ablehnte. Dessen jüngerer Bruder Joseph war ein beliebter Prediger der Quäker in Norwich und starb daselbst im J. 1750. John, dessen ältester Sohn, gleichfalls ein eifriger Quäker und tüchtiger Geschäftsmann, starb im J. 1770. John, dessen zweiter Sohn, ward Hauptheilhaber einer im J. 1770 in Norwich gegründeten Bank, die in einer Anzahl von Städten Filialen hatte. Er bethätigte, gleich seinen Vorfahren, großen Eifer für seine Gemeinde und große Tüchtigkeit als Geschäftsmann und war ein glücklicher Mehrer seines großen Vermögens. Er erwarb das große Gut Earlham bei Norwich, das er selbst bewirthschaftete, und nahm seinen Wohnsitz in Earlham Hall.

John Gurney's Gattin starb bereits im J. 1792 und hinterließ ihn als verwitweten Vater von 11 Kindern, von denen Elisabeth das dritte und Joseph John das zehnte war. Doch vertrat die älteste Schwester, die fromme Catharine, mit liebevoller Hingebung die sorgsame Mutter und Hausfrau.

Joseph John wurde frühzeitig nach Oxford gesandt, zwar nicht zur Universität, welche er niemals besuchte, sondern zu einem Privatlehrer, welcher ihm im Griechischen, Lateinischen, Hebräischen, Französischen und sonstigen Schulkenntnissen einen gründlichen Unterricht ertheilte. Im J. 1805 rief ihn der Vater von Oxford zurück, um in das Bankier-Geschäft einzutreten. Um diese Zeit heirathete seine Schwester Louise den londoner Bankier Samuel Hoare, seine Schwester Hannah das Parlamentsmitglied Thomas Fowell Burton, der später durch die Durchführung der Sklavenemancipation so großen Ruhm erlangte. Im J. 1809 starb Joseph John Gurney's Vater. Am Grabe des Vaters hielt Elisabeth eine ergreifende Rede, ihre erste öffentliche.

Im J. 1817 heirathete Gurney Base Jane Birkbeck zu Lynn. Er machte darauf mit seiner Frau eine Reise nach Paris zur Gründung einer Bibelgesellschaft und nach Antwerpen und Gent zur Erkundung der dortigen Gefängnißeinrichtungen. Im folgenden Jahre begann Schwester Elisabeth ihre umfassende Thätigkeit zur Reform des Gefängnißwesens, bei welcher Gurney ihr stets thätigst zur Seite stand. Schwager Fowell Burton bestärkte die Geschwister in ihrem Vorhaben durch seine Flugschrift über Gefängniß-Disciplin.

Im J. 1818 wurde Gurney von der Quäkergemeinde von Norwich zu ihrem Prediger (Minister of the Gospel) erwählt. Er machte darauf mit seiner Schwester Elisabeth Fry, einer von ihren Töchtern und seiner Frau eine Reise nach Schottland zur Untersuchung der Gefängnisse, über Newcastle nach Edinburg, Montrose, Aberdeen, Perth, Glasgow.

Im J. 1822 starb ihm die Frau im fünften Jahre ihrer Ehe, schmerzlichst betrauert.

Im J. 1827 machte er mit Elisabeth Fry eine Reise nach Irland zur Untersuchung der dortigen Gefängnisse, wobei der Lord-Lieutenant Marquis von Wellesley ihm kräftigst Beistand gewährte. Gurney war entsetzt über das eiserne Joch, in dem das Volk von den katholischen Priestern gehalten wurde. „Die blinden Lehrer dieses blinden Volks," erklärte er, „ziehen wahrlich die Dunkelheit dem Lichte vor". Die Geschwister hielten in einer großen Anzahl von Städten feierliche religiöse Versammlungen, in denen sie nachdrücklichst für den reinen evangelischen Glauben auftraten, nicht ohne persönliche Gefahr, namentlich in Galway; doch lief schließlich alles gut ab.

Nach der Rückkehr nach England heirathete Gurney Marie Fowler, Witwe eines ausgezeichneten Quäker-Predigers und Base seiner verstorbenen Frau.

Nachdem im J. 1833 die Parlamentsreform glücklich erkämpft worden war, war die Emancipation der Negersklaven die wichtigste politische Angelegenheit in England. Gurney leistete seinem Schwager Fowell Burton, dem Führer der Sache im Parlament, allen Beistand, arbeitete betreffende Untersuchungen für ihn aus, trat bei Neuwahlen für abolitionistische Candidaten auf.

Im J. 1835 erlitt er abermals eine schwere Prüfung, indem ihm auch die zweite Frau starb.

Er trat darauf im J. 1837 eine größere Reise nach Amerika an, bei der Hauptzwecke waren: Untersuchung der Gefängnisse, Untersuchungen bezüglich der Negersklaverei und namentlich auch Förderung eines regeren Zusammenwirkens der dortigen Quäkergemeinden und anderer evangelischen Glaubensgenossenschaften. Von Philadelphia begab er sich zuförderst nach Ohio und Indiana, dann nach Nordcarolina, wo er sich mit den Zuständen der Negersklaven, dem größten Theile der dortigen Bevölkerung, näher bekannt machte. Die Reise

von Indiana nach Nordcarolina, 600 engl. Meilen, war bei den damaligen Zuständen des Landes ein schwieriges Unternehmen und nahm einen ganzen Monat in Anspruch. Von dort reiste er nach Richmond in Virginien, wozu wieder ein Monat erforderlich war. Dann ging er nach Washington und Baltimore und zurück nach Philadelphia, wo er ein Vierteljahr verblieb; denn die dortige Gesellschaft der Freunde war eine zahlreiche und einflußreiche Körperschaft. Er besuchte fleißig die geschäftlichen Zusammenkünfte der Gemeindevorstände und trat in persönlichen Verkehr mit den leitenden Freunden. Er besuchte und untersuchte die Hospitäler und Gefängnisse. Hierauf kam er nach Neuyork, wo er große Conventikel (Meetings, gottesdienstliche Zusammenkünfte mit Andachtsübung und Predigt nach Weise der Quäker) abhielt, die von Tausenden besucht wurden. Weiter ging er nach Newport zur Jahresversammlung der Freunde von Neuengland, nach Providence, wo er den berühmten Dr. Chalmers besuchte, nach Canada, wo er Zusammenkünfte mit dem Earl of Durham hatte, welcher sich damals, und zwar gegen Gurney's Rath, infolge der Unruhen von der Statthalterschaft zurückzog, weil er, wie er Gurney sagte, „nicht allein mit militärischer Gewalt regieren" mochte. Gurney kehrte alsdann nach Baltimore zurück, bereiste die Staaten Maryland, Virginien und Pennsylvanien und kam wieder nach Neuyork, wo er jede Quäkerfamilie besuchte. Er fand in Neuyork (im J. 1838) „ein Vorherrschen des weltlichen Geistes und der Geldliebe und die Gelegenheit, von neuem zu bemerken, wie dasselbe den ganzen Lebenssaft auftrocknet, und wie gewiß es ist, daß es desto mehr sich steigert, je mehr das Geld zunimmt, d. h. je mehr die einzige Entschuldigung, welche es dafür geben kann, abnimmt." Während einer mehrmonatlichen Krankheit schrieb er gelegentlich einer Rede Henry Clay's eine Broschüre über die Abschaffung der Negersklaverei in Amerika, welche wegen der Schärfe der Argumentation und der Versöhnlichkeit des Tones überall, auch im Süden, viel gelesen wurde. „Und Sie sind denn auch ein Schriftsteller?" sagte Clay, als er Gurney im folgenden Jahre in Washington traf, „ich habe Ihre Broschüre gelesen und den Verfasser sogleich erkannt. (Die Schrift war anonym erschienen.) Unter allen Kritiken meiner Sklavenrede, die Channing's einbegriffen, halte ich die Ihrige für die beste."

Nachdem Gurney noch der Jahresversammlung der Quäker in Philadelphia beigewohnt hatte, besuchte er das Staatsgefängniß Sing-Sing am Hudson, 30 engl. Meilen nordwestlich von Neuyork, „eine Scene wundervollen Fleißes; allein leider ist der Antrieb die Peitsche in den willkürlichen Händen der Aufseher und Schließer. Ich wollte, daß statt dessen der Antrieb eines Antheils an ihren Löhnungen versucht würde." Er richtete ein längere Zuschrift an den Gefängnißgouverneur über das Prügeln. „Angenommen," heißt es darin, „es sei nothwendig, bei sehr abgehärteten Verbrechern und bei sehr besondern Anlässen die Strickpeitsche (Cat) anzuwenden, was ich jedoch bezweifle, so ist es doch sicherlich einzuräumen, daß der häufige Gebrauch derselben nach dem willkürlichen Belieben des Aufsehers und untern Officianten ein gewaltiges, großem Misbrauch ausgesetztes Uebel ist. Je mehr ich diese Sache erwäge, desto mehr beklage ich ein solches Verfahren, bei dem schlechterdings unvermeidlich ist, daß diejenigen, welche demselben unterworfen sind, nur noch abgehärteter und verworfener werden. Wenn die Minderung des Verbrechens der wahre Zweck der Bestrafung ist, so muß die Reformation des Verbrechers sicherlich das leitende Ziel in jedem System der Gefängnißdisciplin sein. Ich kann nicht denken, daß das System der Peitsche irgend ein solches Ziel verfolgt. Ich bin der Ansicht, daß wir mehr auf den bessern Theil des menschlichen Gemüths zielen, mehr auf ehrenhafte Hoffnung als auf Furcht und Schrecken einwirken sollten. Aus diesem Grunde bin ich überzeugt, daß das beste Mittel gegen die Peitsche das der Löhnung sein würde. Die Entrichtung eines kleinen Antheils ihres Verdienstes an die Gefangenen würde die Strafe der Gefangenschaft und der schweren Arbeit noch immer hinreichend streng belassen und die dadurch entstehende geringfügige Minderung im pecuniären Profit der Anstalt durch den moralischen Erfolg reichlich aufgewogen werden. Selbst auf den verworfensten Menschen wirkt kein Gesetz so stark ein wie das auf ernstlich religiösen Grundsätzen beruhende Gesetz christlichen Wohlwollens." Die Zuschrift scheint nicht ganz ohne Wirkung geblieben zu sein; denn im J. 1841 verkündete der Gouverneur des Staates Neuyork seiner Legislatur „eine vollständige Reform des Gefängnißwesens, von welcher man die heilsamsten Wirkungen erwartet."

Hierauf bereiste Gurney die nördlichen Städte des Staates Neuyork und Obercanada, wo er überall Meetings (Conventikel mit Andachtsübung und Predigt oder Anrede nach Weise der Quäker) hielt, und ging sodann zurück nach Neuyork, Philadelphia und zur Jahresversammlung der Quäker nach Baltimore.

Im J. 1839 reiste Gurney von Neuyork nach Westindien, um hier namentlich den Erfolg der Negeremancipation in den britischen Inseln zu erkunden. Er kam zuerst nach den dänischen Inseln Santa Cruz und Sanct Thomas, wo die Sklaverei noch bestand. Tortola war die erste britische Insel, welche er besuchte, und er fand sich hier von dem Zustande der Emancipirten ganz befriedigt. Er besuchte dann St. Christopher, Antigua, Dominica, Jamaica und blieb in letzter Insel 4 Wochen, indem er die meisten dortigen Bezirke bereiste und sich genaue Auskunft über seine Anliegenheit verschaffte. Schließlich besuchte er Cuba.

Im J. 1840 begab Gurney sich über Savannah, Charleston und Washington zurück nach Neuyork und Neuengland, wo er den Jahresversammlungen der Quäker beiwohnte, und schiffte sich dann in Neuyork nach England ein. Hier betheiligte er sich lebhaft an der vom Schwager Thomas Fowell Burton behufs Förderung der Negerrasse gegründeten African Civilization Society. Die englische Regierung cooperirte mit dieser Gesellschaft und rüstete zunächst für deren Zwecke die

damalige Nigerexpedition aus. Gurney steuerte große Summen der afrikanischen Civilisationsgesellschaft bei. Infolge des wegen der damaligen syrischen Wirren zwischen England und Frankreich drohenden Krieges erhob er sich als Fürsprecher des Friedens und gegen allen Krieg in seiner „Adresse an die Lehrer des Evangeliums und alle Bekenner des Christenthums über Krieg und Frieden."

Im J. 1841 verlobte er sich mit Elisa, Tochter des Joseph Kirkbride zu Bridesbury bei Philadelphia, welche zum Besuch von Verwandten in England war. Er machte sodann eine Reise nach Paris zur Förderung der Negeremancipation im französischen Westindien und erlangte Zusammenkünfte mit Guizot und dem Könige, denen er seine westindischen Beobachtungen mittheilte.

Darauf trat er seine große Reise nach dem Continent mit Elisabeth Fry an. Hauptzwecke derselben waren Förderung der Negeremancipation, der Gefängnißreform und der primitiv evangelischen Lehre. Außer der Schwester Elisabeth gehörte Gurney's Tochter und eine Nichte zur Reisegesellschaft.

In Rotterdam hielten die Geschwister ein großes, zahlreich besuchtes Conventikel und besuchten das Knaben-Gefängniß für Holland, wo sie die bauliche Einrichtung mangelhaft, Disciplin und Verwaltung jedoch musterhaft fanden. Es fand eine Abstufung der Strafe statt; die ärgsten Verbrecher hatten vollständiges Schweigen zu beobachten, die Sträflinge zweiter Klasse durften etwas sprechen, die der dritten Klasse sprachen nach Belieben. Es wurde guter Unterricht in Schulkenntnissen und in Handwerken ertheilt. Dem Sträflinge fiel die Hälfte seines Verdienstes zu, von der wieder die Hälfte bis zur Entlassung aus dem Gefängnisse zurückbehalten wurde, während er die andere Hälfte nach Belieben in einem im Gefängniß gehaltenen Verkaufsladen auslegen durfte. Letzteres tadelt Gurney, weil hinreichende Beköstigung gegeben wurde und es eine Aufmunterung zur Wiederkehr ins Gefängniß war. Auch tadelt er, daß die Knaben in Rotten zusammenschliefen; nächtliche Einsamkeit sei ein unerläßlicher Theil der Gefängniß-Disciplin. In Gouda besuchten sie das Weiber-Gefängniß für Holland, das sie ebenfalls in baulicher Beziehung für sehr mangelhaft erklärten, während die Disciplin vortrefflich, Beschäftigung, Unterricht, Kost und Kleidung gut und zweckmäßig, wenn auch die Tracht gar wunderlich, waren. Die Fry hatte dieses Gefängniß im vorigen Jahre besucht, und hatte man bereits ihren Rathschlag befolgt, statt der männlichen weibliche Schließer anzustellen. Im Haag hatten die Geschwister eine Audienz bei dem Prinzen von Oranien, wo über Negeremancipation und einfaches primitives Christenthum und dann bei König und Königin, wo über Gefängnißreform, Negeremancipation und Gurney's westindische Beobachtungen gesprochen wurde. Die Fry tadelte lebhaft, daß die Bibel in den holländischen Nationalschulen ausgeschlossen worden sei, dem der König seinerseits beistimmte. In Amsterdam wurde das Mädchen-Gefängniß für Holland besucht und erhielt das Lob der Geschwister. Dann wurde eine zahlreich von Kaufleuten und sonstigen Geschäftsleuten besuchte öffentliche Versammlung behufs Abschaffung der Sklaverei in den holländischen Colonien gehalten, in der Gurney nach seinen Erfahrungen in den vereinigten Staaten und in Westindien die agriculturellen, mercantilen und pecuniären Vortheile der Freigebung darstellte. Unter den Hospitälern und Armenhäusern gefiel das jüdische Hospital am meisten. Schließlich wurde noch eine öffentliche Versammlung zur Besprechung der Reform von Gefängnissen, Irrenhäusern, Schulen gehalten.

In Bremen wurden zahlreich besuchte Conventikel gehalten, sowie öffentliche Versammlungen behufs Gefängnißreform und Negeremancipation, welchen viele Pastoren beiwohnten. Gurney beklagte hier sehr das Umgreifen des Rationalismus.

In Hamburg erfreuten die Reisenden sich eines innigen Umgangs mit der geistesverwandten Amalie Sieveking, sowie mit Syndicus Sieveking und Senator Hudtwalcker. In den Gefängnissen lobten sie die Sorgfalt und Milde der Behandlung, tadelten die schweren Ketten. Dem rauhen Hause wurde hoher Preis ertheilt. Die Conventikel der Gurney erhielten zahlreichen Besuch.

In Kiel wurde Pastor Harms besucht, „ein frommer lutherischer Geistlicher, welcher nicht ein Wort französisch oder englisch sprach, doch dessen christlicher Gesichtsausdruck und warmer deutscher Gruß uns wahrhaft erquickten".

In Kopenhagen bestellte die Königin Zimmer für die Reisenden im Hotel Royal und erklärte sie für ihre Gäste. Das Domhaus oder Polizeigefängniß für die Haft vor dem Verhör nannte Gurney einen entsetzlichen Kerker mit schrecklichen Peitschen. Hier wurden seit einer Reihe von Monaten Peter und Adolf Munster, zwei Baptistenprediger, wegen Verletzung der Regeln der dänischen Staatsreligion gefangen gehalten, jedoch in anständigen Zimmern. Die Königin setzte sich in den vertraulichsten Verkehr mit Elisabeth Fry und deren Bruder, führte sie unter anderen persönlich nach der von ihr selbst geleiteten Kleinkinderschule. Die Geschwister wurden zur königlichen Tafel gezogen, wo die Fry zwischen Christian VIII. und der Königin saß. Nach Tische ließ Christian die Waisenkinder in den Saal kommen, an welche die Fry eine Anrede von ergreifender Wirkung hielt. Der König unterredete sich $1^1/_2$ Stunden lang mit Gurney, welcher ihm seine westindischen Erfahrungen, namentlich auch über die dänischen Inseln, sowie seine Ansichten über die Befreiung der Sklaven mittheilte. Gurney stiftete in Kopenhagen eine Gesellschaft für Gefängnißreform. Die Conventikel waren große Reunionen, wo die Elite der dänischen Gesellschaft sich versammelte.

Nach Deutschland zurückgekehrt, hatten die Geschwister in Pyrmont eine Zusammenkunft mit der dortigen zahlreichen Quäkergemeinde.

In hannöverschen Staatsgefängniß zu Hameln wurde Elisabeth Fry mit Jubel begrüßt von den Gefangenen, von den Schließern und sogar von den alten Soldaten auf der Wache; denn auf ihre Vorstellungen waren die

schweren Fesseln, welche sie auch bei der Arbeit belasteten, im vorigen Jahre abgenommen worden.

In Bückeburg hielt die Fürstin ein großes philanthropisches Conventikel zu Ehren der Reisenden, welchem Fürst und Fürstin, die ganze fürstliche Familie, Fürst Hohenlohe und sonst eine große erlesene Gesellschaft beiwohnte.

In Hannover traten die Geschwister in Verkehr mit den Gefängnißbesuchdamen und vielen Pastoren und gründeten eine Gesellschaft zur Unterstützung von Sträflingen nach überstandener Strafzeit. Im Speisesaale ihres Hotels hielten sie eine große Versammlung, in welcher die Schwester einen Vortrag über Gefängnißreform, der Bruder einen über Abschaffung der Sklaverei hielt. Es wurde eine große Anzahl von Tractätchen vertheilt.

In Berlin wurden sie vom General Thial bewillkommt und hatten nähern Umgang mit dem geistesverwandten Pastor Goßner, Vorstand des Elisabeth-Hospitals für weibliche Kranke, einem Mann von großem Einfluß, sowie mit dem Philanthropen Baron Kottwitz. Es fand eine Reihe von zahlreich besuchten Conventikeln und Versammlungen statt, in welchen die Fry über Gefängnisse, Erziehung, den täglichen Gebrauch der Bibel, Gurney über Sklaverei sprach. Im großen Gefängniß zu Spandau wurde Frau Fry freudig überrascht, ihre vorjährigen Rathschläge bezüglich Diät, Aufsicht und Religionsunterricht bereits größtentheils befolgt zu finden. Die im Gefängniß herrschende Ordnung gefiel ungemein. Als Frau Fry von dem Besuche dieses großen Gefängnisses zurückkehrte, mußte sie, obwol äußerst ermüdet und selbst krank, dem Rufe einer auf dem Sterbebette liegenden Dame, der nach ihr verlangte, Folge leisten.

Die Reise ging jetzt nach Schlesien zum königlichen Hoflager. Gurney und Schwester besuchten zuerst Prinzessin Wilhelm auf Schloß Fischbach, wo sie zur Tafel gezogen wurden und die Königin von Preußen trafen. Gurney richtete sodann eine Zuschrift an den König, der noch abwesend war, in der er über die von ihm und der Fry besuchten preußischen Gefängnisse berichtete und sich aussprach über die wünschenswerthen Verbesserungen, über Gefängniß-Disciplingesellschaften, Gefängnißbesuchdamen, die beabsichtigten neuen Gefängnißbauten, ferner über Sonntagsfeier, Förderung der reinen evangelischen Lehre, christlichen Religionsunterricht für Reiche wie für Arme, über die „Neologie" auf den Universitäten und die Nothwendigkeit derselben entgegenzuwirken, über Mäßigkeitsvereine, über Todesstrafe, über Duldung der Sekten und die Beschränkungen der mindener Freundegemeinde und schließlich über Frieden. Die Geschwister hatten mehrfache ernstliche Unterredungen mit der Königin, mit Gräfin Reden und Prinzessin Wilhelm. Bei Prinzessin Wilhelm war Reunion, welcher Frau Fry über Gefängnisse berichtete. Bei Gräfin Reden war großes Conventikel, welchem die gesammte höhere Welt der Umgegend beiwohnte. Die Prinzessin Wilhelm hatte versprochen zu kommen; allein Gurney wurde angenehm überrascht, mit ihr den Prinzen Wilhelm und dessen ältesten Sohn, Prinz Adelbert eintreten zu sehen. Bald darauf kamen mehrere Personen vom Hofe, und es hieß, der König und die Königin kommen zur Gesellschaft. Darauf kamen Prinz Karl, dann Prinz und Prinzessin Friedrich der Niederlande und endlich traten König und Königin ein. Auf das Geheiß des Königs erschienen die Tyroler, welche aus ihrer Heimath vertrieben und dort angesiedelt worden, ihrer 200, in ihrer Nationaltracht im Saale. Nach den Gebeten hielten die Geschwister Anreden an die Tyroler, worauf die Fry sich mit ihrer Anrede an die versammelten vornehmen Herrschaften wandte und deren Aufmerksamkeit fesselte. Am Schlusse drückte der König aufs wärmste seinen Dank aus. Am folgenden Tage hatten die Geschwister Audienz beim Könige, der den schriftlichen Bericht persönlich entgegennahm und mit ihnen eine mehrstündige Unterredung hatte. Gurney's Rede fand bei Friedrich Wilhelm vollen Anklang.

Auf der Rückreise fanden sie besonders noch in Elberfeld eine geistesverwandte Gesellschaft. Sie besuchten hier Pastor Krummacher, der sich ihrem Conventikel anschloß, sie auch beim Gefängnißbesuch begleitete.

Bald nach der Heimkehr vollzog Gurney seine Heirath mit Elisa Kirkbride.

Im J. 1842 reiste Gurney nach Bristol und Gloucester, dann nach London zur dortigen Vierteljahresversammlung der Freunde und hielt darauf Conventikel in verschiedenen Oertern in Norfolk und Suffolk, in Manchester und Liverpool. Er nahm jetzt die Sache der „**Total Abstinence**", der völligen Enthaltsamkeit von allem berauschendem Getränk, mit Eifer auf. Earlham Hall stand in weit verbreitetem Rufe wegen des vortrefflichen Biers, das dort gebraut wurde. Die bisher übliche Verabreichung dieses Biers an die Dienerschaft und Arbeiter wurde jetzt abgeschafft und statt der Bierschenke eine Kaffeeschenke eingerichtet.

Den Frühling und Sommer dieses Jahres verwandte er zu einer Reise nach Frankreich mit Schwester Fry, seiner Frau und einem andern Freunde, um dort das Evangelium zu predigen, dem dort stark angegriffenen Protestantismus, wo ihm möglich, Vorschub zu leisten, den besonders hart und schlecht gestellten Sklaven in den französischen Colonien Befreiung zu erwirken, die Gefängnisse zu untersuchen. In Boulogne, wo das englische Element stark vorhanden ist, hatte er gut besuchte Conventikel. Allein bereits in Amiens entsetzte er sich über die Fortschritte, welche „Popery", sowol in seinen glänzenderen, wie in seinen abstoßenden Formen, in Frankreich machte. „**Oh! the awful mummery of this dark system!**" rief er aus. Er setzte sich in Verkehr mit dem Pasteur der kleinen protestantischen Gemeinde in Amiens. In Clermont erhielt das **Prison Centrale pour les femmes** den Beifall der Reisenden. Eine dort sich bildende neue protestantische Gemeinde war damals von der Polizei geradezu hinweggemaßregelt worden.

In Paris fanden sie das neue **Prison des jeunes détenus**, eingerichtet nach dem **système cellulaire**, das damals in ganz Frankreich eingeführt wurde, ein vor-

treffliches Muster des Absonderungssystems und lobten besonders die sorgsame Behandlung, die stete Beschäftigung mit Arbeit oder Unterricht. Nach dem Besuch der Bibelgesellschaft hielten sie eine Versammlung der Pasteurs der Umgegend, um ein gemeinschaftliches Handeln anzubahnen. Gurney hatte längere Unterredungen mit Guizot, welcher die Zutheilung eines neuen Testamentes an jede Gefangenenzelle in Frankreich zusagte und sich unumwunden für religiöse Freiheit erklärte. Dann wurden öffentliche Versammlungen behufs Sklavenemancipation gehalten, welchen de Trecy, Lafayette (Sohn), Carnot, Thayer, de Toqueville, Isambert, Odillon Barrot, Duc de Harcourt unter dem Vorsitz des Duc de Broglie beiwohnten, und welche denn auch alsbald zu Verhandlungen in der Kammer führten. Des Abends wurde im Hotel Réunion religieuse gehalten, welche von Hunderten der höhern Klasse besucht wurde. Gurney, seine Schwester und seine Frau, leiteten die Andachtsübungen und hielten Anreden. Schließlich hatten sie eine Zusammenkunft mit dem Könige in Neuilly, bei der die Königin und Prinzessin Adelaide zugegen waren. Die Fry wies mancherlei Gefahren beim Zellengefängniß nach und empfahl wesentliche Milderung des Systems. Gurney sprach für Befreiung der Neger, theilte seine westindischen Beobachtungen mit, stellte vor, daß er die Sache mit den Königen von Holland und Dänemark besprochen habe, welche darin auf Frankreich als ihr Vorbild blickten. Louis Philippe entgegnete: „C'est l'argent!" Schließlich hielt Frau Gurney die ganze Gesellschaft zum Gebet an hinsichtlich des vor kurzem stattgefundenen plötzlichen Todes des Herzogs von Orleans.

Die Reisenden setzten ihren Weg weiter nach dem südlichen Frankreich und der Schweiz fort. In Macon berief Pasteur Zipperlin (ein Deutscher) die protestantische Gemeinde zu einer Versammlung, an welche Gurney und Frau Anreden richteten. In Lyon wurde die katholische Partei sehr stark gefunden; die dortigen Protestanten, an 10,000 in Anzahl, besuchten größtentheils keinen Gottesdienst, unter den übrigen herrschte arger religiöser Hader. Doch hielten die Gurney hier gut besuchte religiöse Versammlungen ab. In Nismes und Congenies hatten sie Versammlungen der dortigen Quäker, in Nismes, Calvisson, Grenoble Versammlungen der Protestanten. In Genf fanden die Gurney großen Anklang und es fanden große Conventikel statt, desgleichen in Lausanne und Vevey, wo viele Pastoren zugegen waren. In Genf gab Gurney darauf den dortigen Pastoren ein Dejeuner und er trat sodann in nähern Verkehr mit den leitenden Persönlichkeiten. Bei der Abreise von Genf versammelte sich das protestantische Volk in Scharen an der Landstraße, den Gurney Lebewohl zu sagen. In Neufchatel wurde ein erbauliches Conventikel gehalten, meistens von Frauen besucht. In Bern besuchte Gurney das Gefängniß und hielt eine Anrede an die Gefangenen, wobei er bemerkte: „Sie schienen aufmerksam und ernst, allein ich fürchte, es ist ein harter Boden; 480 Verbrecher für einen Canton von 400,000 Einwohnern ist ein zu starkes Verhältniß, und das trotz Schulen, Pastoren und katechetisch formeller Religionskenntniß. Das Geheimniß, welches das Phänomen erklärt, ist das Vorherrschen der Trunkenheit." Gurney besuchte hier den Pastor Fellenburg in Hofwyl, dessen System er sehr bewunderte; Fellenburg war damals 70 Jahre alt, jedoch noch kräftig und rüstig. In Zürich traf Gurney Mathilde Escher, welche sein Buch „On the Sabbath" ins Französische übersetzt hatte. Dieselbe hatte bereits ein Conventikel vorbereitet, welches sehr erbaulich war. In Basel hatte man ein Conventikel in Prof. Hoffmann's Missionshause, wo junge Missionäre für Afrika gebildet wurden, und im Gefängniß, wo die gute Ordnung gefiel, die schweren Ketten aber misfielen, Andachtsübung und Anrede an die Sträflinge. In Straßburg wurde ein Conventikel unter dem Vorsitze des Pastor Härtel gehalten, in Stuttgart eines bei Herrn Hoffmann, Vater des Prof. Hoffmann in Basel. In Ludwigsburg gefiel im großen würtembergischen Gefängniß sehr die Ordnung, die Reinlichkeit und die sorgfältige Behandlung; bei der Andachtsübung und Anrede zeigten die Sträflinge sich sehr aufmerksam. Am Abend war großes öffentliches Conventikel im Hotel, wo die Versammlung drei an einander stoßende Säle gedrängt füllte, am folgenden Abend ein noch zahlreicher besuchtes in einem Privathause. Hierauf fuhren die Gurney zu Hofe in Schloß Rosenstein. Im Saale „befand sich eine glänzende Gesellschaft von Hofleuten, und wir wurden etwas in Verlegenheit gesetzt; denn wir wußten nicht, wo der König sei." Darauf wurden sie jedoch dem König und der Königin, dem Kronprinzen und den Prinzessinnen vorgestellt. Sie redeten über Negersklaverei und Emancipation, über Gefängnißdisciplin, das Zellensystem, die amerikanischen Gefängnisse, das ludwigburger Gefängniß und besonders angelegentlich über die Wichtigkeit der Förderung der christlichen Lehre in der Universität Tübingen und den Schulen. Der König erwiderte, in Tübingen sei Besserung eingetreten durch die Anstellung orthodoxer Professoren. Die Zusammenkunft schloß mit Andachtsübung, religiösem Vortrage und Gebet. Auf dem Rückwege hatten die Gurney noch in Brüssel ein großes Conventikel.

Nach der Rückkehr nach Earlham fertigte Gurney am 8. April 1843 das Gelübde der völligen Enthaltsamkeit von berauschenden Getränken (total abstinence pledge), und bei der darauf erfolgenden Ankunft des Father Mathew, des Apostels des Teetotalismus, in Norwich fand daselbst ein großes Teetotal Meeting statt unter dem Vorsitze Gurney's, welcher eine eindringliche Rede hielt. Dann war er thätig in der Bibelgesellschaftversammlung. Die Heirath seiner Tochter und die Krankheit seiner Schwester Fry waren die nächsten Ereignisse in Earlham.

Allein Gurney ruhte nicht lange in seinem kosmopolitischen Predigtamte. Im J. 1844 begab er sich wieder auf eine Reise nach Frankreich. In Boulogne war großes Conventikel in der wesleyischen Kapelle, in

Chartreux ein großes, dem die dortigen englischen Eisenbahnarbeiter, an 200 in Anzahl, welche sich dem Trinken des Cognac, Branntweins und andern Ausschweifungen hingegeben hatten, achtungsvoll und aufmerksam beiwohnten, in Rouen ein großes im dortigen Tempel (protestantischen Kirche). In Paris hatte er freundschaftlichen Umgang mit dem Duc de Broglie, dann Besuch der Herzogin von Orleans, welcher die Gurney aufs wärmste empfing und, des Trostes in ihrem großen Verluste so sehr bedürftig, dem Vortrage und den Gebeten der Frau Gurney andachtsvoll beiwohnte. Darauf hatten die Gurney eine ähnliche Zusammenkunft bei Odillon Barrot, dem die einzige Tochter gestorben war. Dann wurde eine Sklavenemancipations-Versammlung gehalten. Gurney besuchte Guizot, welcher ernstliche Schritte zum Behuf der Emancipation zusagte. Es fanden mehrere religiöse Réunions statt, schließlich ein großes Conventikel, welchem Duc de Broglie, dessen Schwester, die Baronin de Stael, Gräfin von Rode und sonst eine zahlreiche erlesene Gesellschaft beiwohnte. In Orleans, Angers, Tours, Saumur, Nantes, La Rochelle wurden große erbauliche Conventikel gehalten. In Orleans wurde das Maison des Orphelines besucht, in Tours die protestantische Schule, welche befriedigte, und Mettray, die Agricultur-Colonie für junge Verbrecher, bei Tours, wo anstatt des Gefängnisses die Knaben, in „Familien" abgetheilt, in Handwerkstellen, Garten- und Feldarbeit beschäftigt wurden. Keine Strafe wurde angewandt außer Beschränkung der Kost auf trocknes Brod — oder zeitweiliges einsames Gefängniß. Gurney erklärte: „es ist die beste Anstalt der Art, welche ich jemals besucht habe, was Ordnung, Comfort, Fleiß und Wirksamkeit anbelangt". Auch besuchte Gurney das neue nach dem Zellensystem eingerichtete Gefängniß in Tours, wo er wieder fand, daß die Einsamkeit den Sträflingen nicht so großes Leiden verursache, wie man wol besorgen mochte. „Es ist," sagte Gurney, „bewunderungswürdig gebaut und eingerichtet, und wir fanden die armen Einsamen größtentheils zufrieden." In Bordeaux wurde eine große Sklavenemancipationsversammlung gehalten, welche zahlreich besucht und wirksam war, obgleich in Bordeaux die Partei für Aufrechthaltung der Sklaverei große Stärke hatte. Die protestantischen Schulen wurden vortrefflich gefunden. Der Schulinspector des Districts war ein Protestant. Im Casino fand ein großes Conventikel statt und im Temple hielt Gurney eine große Rede an eine Protestantenversammlung. Weiter fanden große erbauliche Conventikel statt in St. Foy, Berjerac, Nerac, Pau, bei denen viele Katholiken anwesend waren. Im großen protestantischen Seminar zu St. Foy hielt Gurney eine Anrede an die Studirenden über das Bibellesen. Toulouse war damals ein starker Centralpunkt des Protestantismus in Südfrankreich unter Leitung der Bankiers Louis und Armande Courtois, die Söhne einer Engländerin, welche hier eine Anstalt zur Verbreitung religiöser Schriften, eine große protestantische Schule für Knaben, Mädchen und Kleinkinder und das Asyl in Saverdun für protestantische Waisen und obdachlose Kinder stifteten. Gurney besuchte Saverdun wiederholt und richtete Anreden an die Kinder. In der protestantischen Universität zu Montauban hielt Gurney in einer Versammlung der Studenten und Professoren eine Rede über das Festhalten an der Bibel. Er besuchte daselbst das protestantische Mädchenwaisenhaus und das Asyl für arme, alte, protestantische Frauen, hielt eine Sklavenemancipationsversammlung, welche so besucht war, daß Schaaren von der Thüre weggingen, ohne Eintritt zu erlangen, und ein großes Conventikel im Temple. Auf dem Rückwege hielt Gurney noch mehrere religiöse Réunions in Orleans und besuchte dann die Kanalinseln Jersey und Guernsey, wo er in den meisten Ortschaften Conventikel und Mäßigkeitsversammlungen hielt.

Nach der Rückkehr nach Earlham erlitt die Familie mehrere schmerzliche Todesfälle und Anfang 1845 starb auch Gurney's geliebter Schwager und vertrautester Freund Thomas Fowell Burton.

Gurney hatte den Vorsitz in einer Versammlung von 3000 Personen, gehalten in Norwich zur Protestation gegen die von der Regierung beantragte permanente Ausstattung des katholischen Seminars zu Maynooth in Irland, und hielt eine Rede von Ernst und Nachdruck, welche die große Menge mächtig ergriff. Während eines Aufenthalts in London war er dann Vorsitzender und Redner in einer Versammlung zur Emancipation der Sklaven und in einer großen Mäßigkeitsversammlung im ereter Hall. Er pflog eines vertrauten Umgangs mit Lushington, Ackland, de Broglie, Bunsen.

Gurney und Frau machten hierauf eine religiöse Rundreise nach Schottland bis Edinburg und nach Nordengland südlich bis Birmingham. Nach ihrer Rückkehr starb Elisabeth Fry. „Der Verlust eines solchen Bruders und einer solchen Schwester ist nicht zu ersetzen," klagte Gurney.

Infolge der eingetretenen Theuerung und der dadurch veranlaßten Leiden der Armen wandte Gurney sich mit einer langen Bittschrift an Sir Robert Peel behufs Modification oder Suspension der bestehenden Corn Laws; er wußte nicht, daß jener Staatsmann damals eben sich zur gänzlichen Abschaffung dieser Satzungen anschickte. Aehnliche Anstrengungen machte Gurney zur Verhinderung der wegen der Oregonfrage zwischen Amerika und England drohenden Feindseligkeiten. Im J. 1846 in London anwesend, begleitete er eine Deputation der Gesellschaft der Freunde an die Regierung, welche eine Adresse behufs ernstlicher Bitte um Aufrechthaltung des Friedens überreichte. Außerdem richtete Gurney eine längere Eingabe an den Earl of Aberdeen zu demselben Behufe.

Die furchtbare Hungersnoth in Irland setzte Gurney aufs tiefste in Bewegung. Er betheiligte sich aufs wärmste bei den Anstrengungen der englischen Quäker zur Hilfeleistung. Er unterschrieb sofort 500 Pfund Sterl. und war Wochen lang unausgesetzt und angestrengt thätig für die Sache. Er schrieb eigenhändig Briefe an alle Freunde und Bekannte, um sie zu Bei-

trägen anzuhalten. Als er fand, daß er nichts weiter für die Sache zu thun vermochte, wollte er auch weiter gar keine Nachrichten von Irland hören und wandte sich mit neuer Sorgfalt der ausgebreiteten Armuth in Norwich zu.

Es war am 22. Dec. 1846, als er von der Bezirks-Unterstützungsgesellschaft in Norwich zurückkehrte, daß sein Pferd auf der Straße strauchelte und ihn abwarf. Der Fall scheint schwere innere Verletzung verursacht zu haben.

Doch setzte er ununterbrochen seine gewohnte Beschäftigung fort, arbeitete gleich am folgenden Tage mit den Predigern und Aelterleuten seiner Gemeinde.

Sein Schwager Samuel Hoare starb plötzlich. Fast gleichzeitig starb seine liebe alte Amme, die Norman, die, fast 90 Jahre alt, eine Hütte in Earlham Park bewohnte.

Nach kurzer Krankheit starb Joseph John Gurney zu Earlham Hall.

Der frühzeitige Tod des edlen Mannes wurde überall tief betrauert. In der Stadt Norwich blieben eine Woche lang sämmtliche Fensterläden verschlossen.

Gurney ist durch seine zahlreichen Schriften und seine ausgebreitete Thätigkeit der Begründer oder doch der Urheber der Begründung einer neuen Richtung in der Gesellschaft der Freunde geworden, welche man als eine allgemein evangelische bezeichnen kann, obwol seinen Absichten stets nichts ferner lag, als irgend ein Schisma unter den Freunden zu veranlassen. Gurney's Schriften enthalten allerdings eine Reihe wesentlicher Abweichungen von der echten Lehre der Quäker, Abweichungen, die den Anhängern dieser echten Lehre, wie sie deren Gründer, ein Georg Fox, ein Robert Barclay, ein William Penn, ein Isaak Penington, niederlegten, höchst beklagenswerthe Irrlehren sind. Gurney war seiner Hauptthätigkeit nach nicht ein Prediger der Quäkerlehre für Quäker, sondern ein Prediger des Evangeliums außerhalb der Gesellschaft der Freunde. Seines Glaubens voll, ging er, ein Apostel, hin in alle Welt das Evangelium zu predigen, das Evangelium, welches, allem Formelwesen fremd, lehrt, Gott im Geiste und in der Wahrheit anzubeten. Das war das Hauptziel, welches er als Prediger verfolgte, und welches ihn nöthigte, alle solche Lehre hervorzuheben, in welcher alle Bekenner des Christenthums übereinstimmen, dagegen die besondern Eigenthümlichkeiten seiner Sekte, zumal die mystischen, weniger zu berühren oder ganz bei Seite zu lassen. Gurney hat zwar selbst erklärt, die Quäker als solche müßten zu ihren Grundsätzen stehen, wenn sie ihre Identität behaupten wollen; allein er erkannte keineswegs an, daß die Meinungen anderer nothwendig Corruptionen des Christenthums seien, war vielmehr stets geneigt, aufrichtige christliche Gesinnung, wo er sie fand, in jeder Form anzuerkennen.

Die Abweichungen Gurney's von der Meinung der Quäker sind im Wesentlichen die folgenden. Gurney gründet sich in allen Stücken ausschließlich auf die heilige Schrift: die Schrift ist die ausschließliche Autorität der göttlichen Wahrheit, die einzige Regel des Glaubens und Handelns, sie allein gewährt die Kenntniß der Erlösung; er verlangt deshalb unausgesetztes Lesen der Bibel. Gurney beseitigt also die Grundlehre der Quäker von der unmittelbaren Einwirkung des heiligen Geistes auf die Seele, von der unmittelbaren Offenbarung und Erlösung durch das „einsprechende Wort", die Quelle des evangelischen Dienstes bei den Quäkern, welche rein zu halten ist von jeglicher Beimischung, selbst der durch die heilige Schrift, deren Lesung bei ihrem Gottesdienste deshalb ausgeschlossen ist. Eine Abweichung von den Quäkern ist Gurney's Satz, daß der Vater ist eine Person, der Sohn eine Person, der heilige Geist eine Person, die Dreieinigkeit also eine Mehrheit in der Einheit; ferner daß der erste Tag in der Woche der christliche „Sabbath", ein „geheiligter" Tag ist, was geradezu ein Angriff auf Barclay und die ersten Väter der Quäker ist; ferner daß tägliches Gebet in Worten und auf den Knien den Kindern als eine Gewohnheit gelehrt werden solle; daß die ganze Menschheit in strafbarer Schuld stehe infolge des Vergehens der ersten Aeltern. Ferner ist Gurney's Lehre von dem besonderen Zustande der Verstorbenen, einem Hause der abgesonderten Geister zwischen diesem Leben und dem ewigen Leben, und daß dieser Leib bei der Auferstehung als geistiger Körper auferstehen werde, ganz abweichend von der Meinung der Quäker über „den zukünftigen Leib".

Gurney's Ansichten wurden von andern englischen Quäkern in dem Sinne weiter geführt, die Lehre der Quäker mehr der Lehre der orthodoxen anglikanischen Kirche anzupassen. Dieselben stellten ihre Ansichten in einer Schrift auf, welche unter dem Titel „The Beacon" im J. 1835 in London herauskam und die Gesellschaft der Freunde in die größte Bewegung versetzte. Die Beacon-Partei blickte auf Gurney als ihren Führer und ein ernstliches Schisma war zu erwarten; allein Gurney war nicht geneigt, so weit zu gehen, sondern suchte ein Compromiß herzustellen, was er denn auch in der londoner Jahresversammlung der Gesellschaft 1836 durchführte, ein Ergebniß, welches die erbitterten Gegner geradezu dem Reichthum und der socialen Stellung Gurney's zuschrieben. Als darauf der Quäker Samuel Rundell in einer Druckschrift über Erlösung, Gottesdienst, Abendmahl für die strenge Einhaltung der Sätze der Väter auftrat, verweigerte die londoner Versammlung dieser Schrift ihre Genehmigung. In Amerika führte Gurney's Anwesenheit ebenfalls zu Spaltungen in der Gesellschaft der Freunde. In Neuengland zeigte sich starke Opposition gegen ihn, welche dort jedoch von der Majorität unterdrückt wurde. Darauf erhielt im J. 1839 die amerikanische Opposition der altgläubigen Quäker einen tüchtigen Führer in dem damals von der Südsee-Mission nach Neuyork zurückgekehrten D. Wheeler; derselbe starb aber plötzlich. Doch kam es in der Monatsversammlung der Quäker zu Swanzey zu einem förmlichen Schisma, welches andauernde Folgen gehabt hat. Inzwischen identificirte sich im J. 1847 die londoner Jahresversammlung mit Gurney in ihrer Denkschrift über den

Verstorbenen, welche mit den Worten schloß: „Von seinem vierundzwanzigsten Jahre an und durch den übrigen Theil seines Lebens hindurch stand er mit heiliger Kühnheit für die Grundsätze und Zeugnisse der Gesellschaft ein, in allem Unternehmen vom innigen Begehren angetrieben, mit unabänderlicher Vollständigkeit die Wahrheit aufrecht zu erhalten, wie sie ist in Jesus."

Joseph John Gurney ist der Verfasser der folgenden Schriften: A Letter to the Magistrates for the 3 Ridings of the County of York in reply of the Report of the Visiting Magistrates of York Castle relative to that prison. York 1819. — Notes on Prison Discipline. Norwich 1819. — Observations on the Religions peculiarities of the Society of Friends. Norwich 1824 (7. Ed. Norwich 1842). — Essays on the Evidences, Doctrines and Practical Operations of Christianity. London 1827 (6. Ed. Norwich 1840). — A Letter to a friend on the Authority. Purpose and Effects of Christianity and especially on the Doctrine of Redemptiou. Norwich 1824 (the Religions Tract Society. First Series of Tracts, No. 207. London 1830. The Tract Association of the Society of Friends, Tract No. 41. London 1855). — Biblical Notes to confirm the Deity of Christ. London 1830. — Brief Remarks on the History, Authority and Use of the Sabbath. London 1831. — Brief Remarks on the Doctrine and Discipline of the Society of Friends. London 1835. — Accordance of Geological Discovery with Natural and Revealed Religion. Norwich 1835. — Sermons and Prayers. Liverpool 1832. — Essay on the habitual exercise of Love to God, considered as a preparation for heaven. London 1834. — An Essay on West and on its lawfulness under the Christian Dispensation. Society for the promotion of permanent and universal peace. Tract No. 12. London 1832. — Brief Remarks on impartiality in the interpretation of Scripture. Norwich 1836. — Strictures on certain parts of an anonymous pamphlet, entitled „The Truth Vindicated" with Evidences of the sound and christian views of the Society of Friends on the subject of Holy Scripture. London 1836. — Sabbatical Verses. London 1837. — An Address to the Ministers of the Gospel and to all Professors of Christianity on the subject of War and Peace. Norwich 1840. — Familiar Sketch of William Wilberforce. Norwich 1840. — A Letter to the Fellowers of Elias Hicks. Baltimore 1840. — A Winter in the West Indies, described in familiar letters to Henry Clay of Kentucky. New York 1840. — Minor Works (Terms of Union. The Truth Vindicated). Norwich 1840. — On the marriage of first cousins. London 1842. — The Papal and Hierarchical System, compared with the religion of the New Testament. Norwich 1843. — Notes on a visit made to some of the prisons of Scotland and the North of England in company with Elizabeth Fry; with some general observations on the subject of prison discipline. The Pamphleteer. Vol. XV. London 1843. — Thoughts on Habits and Discipline. London 1844 (5. Ed. Norwich 1848). — Water is best. London 1844. — The Moral character of our Lord Jesus Christ. Norwich 1850. — Some Remarks on the Ministry. London 1850. — Chalmeriana; or colloquies with Dr. Chalmers. The Parlour Book Case Series. London 1853. — Address on the right use and application of knowledge. British Eloquence. Part III. London 1856. Observations on Divine Worship as practised by the Society of Friends. Tract Association of the Society of Friends. Tract No. 50. London 1857. — Reflections on the wisdom of God in the creation and on Christianity. Tract Ass. of the Soc. of Friends. Tract No. 83. London 1857.

Quellen: *J. B. Braithwaite*, Memoirs of Joseph John Gurney, with selections from his Journal and Correspondence. 2 Vol. Norwich 1854. — Joseph John Gurney. A Memoir. Religions Tract Society. London 1847. — A brief Memoir of the late Joseph John Gurney. Worcester U. States 1847. — *G. Bliss*, The obligatory nature of the sacraments or strictures on Mr. Gurney's remarks respecting Baptism and the Lords Supper. London 1826. — *S. Ellison*, A letter to Joseph John Gurney, author of observations on the religions peculiarities of the Society of Friends, animadverting upon that part of his work which relates to the ordinances of Baptism and the Lords Supper. London 1833. — An Epistle from the Eparly Muting of Friends to its Junior Members, A Declaration by Joseph John Gurney of his faith respecting several points of Christian Doctrine. Manchester 1870. — *W. Hodgson*, An Examination of the Memoirs and Writings of Joseph John Gurney. Philadelphia 1856. — *W. Hodgson*, The Society of Friends in the Nineteenth Century. Philadelphia 1875. (*W. Bentheim.*)

GURNIGEL heißt eine Badeanstalt in der Schweiz, im berner Oberlande, am Fuße der Stockhornkette, 3600—4020 Fuß über dem Meere. In der Umgebung des Gurnigelbades ist Sandstein vorherrschend, der von einer Schwefelkies führenden Thonlage bedeckt wird. Die reine Luft in dem hoch gelegenen Bade, deren Temperatur im hohen Sommer nicht leicht über 20° R. geht, dabei aber im Juni wenigstens noch immer bedeutendem Wechsel unterliegt, scheint die Wirkung des Mineralbades entschieden zu unterstützen.

Der Gurnigel besitzt zwei kalte Schwefelquellen: das Stockwasser oder der Stockbrunnen wird schon im J. 1561 erwähnt, das Schwarzbrünnli wurde 1728 entdeckt. Das erste Badegebäude wurde 1591 errichtet. Im J. 1740 wurde das untere Haus gebaut, und dazu kam 1824 ein drittes großes Badehaus, sodaß von da an etwa 200 Personen dort gleichzeitig ein Unterkommen

finden konnten. Späterhin wurde auch noch, etwa zehn Minuten von den Schwefelbädern entfernt, eine schwache Eisenquelle entdeckt. Gegenwärtig ist der Gurnigel oder das Gurnigelbad mit 48 Bädern und mit 8 Douchebadzimmern ausgestattet, sowie mit den nöthigen Einrichtungen zu Milch- und Molkenkuren.

Die früheren chemischen Untersuchungen des Gurnigels wurden vom Apotheker Pagenstecher in Bern ausgeführt, die nosologisch-therapeutischen Bestimmungen lieferten die im Sommer dort stationirten Aerzte Lutz, Fueter, Haller von Bern. Der spätere Badearzt Ed. Verdat lieferte eine vollständige Monographie des zumal von Bernern vielbesuchten Bades: **Etudes sur les eaux minérales sulfureuses du Gournigel. Berne 1851. 156 pp.**

Der Stockbrunnen oder die untere Quelle tritt auf einer Alpenweide, eine Viertelstunde oberhalb der Badeeinrichtungen, zu Tage; das Wasser hat eine Temperatur von 7—$7\frac{1}{2}$° C., ist hell, manchmal aber auch durch einzelne Schwefelflocken etwas getrübt, wird an der Luft allmälig milchig, riecht hepatisch und hat einen etwas bitterlichen Geschmack. Nach Fellenberg's Untersuchungen sind in 10 Kilogramm $13\frac{1}{4}$ Kubikcentimeter Schwefelwasserstoffgas, $188\frac{1}{2}$ Kubikcentimeter Stickstoffgas und 1853 Kubikcentimeter Kohlensäure enthalten, an festen Bestandtheilen aber 16 Gramm Gips und geringere Mengen von Kalk, Magnesia, Strontian, Eisen, Kali und Natron, Kieselerde.

Das Wasser des Schwarzbrünnli oder der oberen Quelle ist um 1° C. höher temperirt, es riecht stärker, besonders bei Gewittern, schmeckt salzig-abstringirend, bedeckt sich bald mit einer Schwefelhaut, und zeigt bei längerem Stehen an der Luft einen schwärzlichen Bodensatz, was zu der Bezeichnung Schwarzbrünnli Veranlassung gegeben haben soll. Das Wasser verliert durch Erhitzen nur wenig Gase. In 10 Kilogramm fand Fellenberg 181 Kubikcentimeter Schwefelwasserstoffgas, 240 Kubikcentimeter Stickstoffgas und 4011 Kubikcentimeter Kohlensäure, an festen Bestandtheilen aber 13 Gramm Gips nebst den anderen auch im Stockbrunnen vorkommenden Bestandtheilen.

Wird das Gurnigelwasser, zumal das Schwarzbrünnli, zu 3—5 Glas am Morgen getrunken, so erzeugt es in den ersten Tagen eine gewisse Eingenommenheit des Kopfes wie bei einem beginnenden Rausche, eine Steigerung des Appetits, aber keine Vermehrung der Stühle. Nach 5—6 Tagen stellt sich Müdigkeit und Schläfrigkeit ein, mit ziehenden Schmerzen in den Gliedern und die Harnabsonderung wird vermehrt. Bei stärkerer Wasseraufnahme erfolgt eine mäßige Vermehrung der Stuhlentleerung, die Stühle werden schwärzlich, breiartig, übelriechend. Erst gegen das Ende der Kur, wenn die Menge des genossenen Wassers erniedrigt wird, regulirt sich die Stuhlentleerung wiederum, und der Appetit wird kräftiger. Am auffallendsten ist aber die Wirkung des Wassers auf die Nieren; der erste Urin ist hell und wässerig, nach einigen Stunden jedoch erscheint er gefärbt und sedimentirend. Die Hautabsonderung wird beim kurmäßigen Gebrauche des Wassers eher vermindert als vermehrt. Die Zahl der Pulse mindert sich fast immer um 4—8, ja selbst um 14 Schläge in der Minute. Die **Menses** pflegen früher einzutreten und reichlicher zu werden. Auf das Nervensystem wirkt das Wasser etwas deprimirend; die geistigen Verrichtungen entbehren während der Kur der normalen Energie. Das Wasser des Stockbrunnens wirkt mehr auf den Stuhl und auf den Urin, fast gar nicht auf die Herzaction, weniger auf die Menstruation und auf das Nervensystem.

Bäder von 26—28° R. bewirken keine locale Irritation oder Hirncongestion, vermindern die Pulsschläge noch constanter und regulärer als das Trinken des Wassers, bewirken auch eine schwache Abnahme der Athmungsfrequenz und vermehren die Diurese. Kühle Bäder werden weniger lange vertragen und rufen stärkere Reaction hervor.

Fomentationen mit Wasser oder Schlamm rufen manchmal nach einiger Zeit einen eczematösen Ausschlag hervor, der aber selbst bei fortgesetzter Anwendung alsbald wieder verschwindet.

Empfohlen wird der Gebrauch des Gurnigels bei den verschiedensten Abdominalleiden (**Gastritis chronica**, Dyspepsie, Cardialgie, **Vomitus nervosus**, Wurmleiden, Kolik, Leberanschwellung), bei Chlorose, bei Menstrualstörungen, bei Katarrhen der Geschlechtstheile. Contraindicirt ist derselbe nach Verdat bei acuten oder chronischen zur Eiterung geneigten Entzündungen, bei organischen Herz- und Arterienleiden, bei activen Congestionen, bei Schwangerschaft.

Eine Kur im Gurnigel dauert im Durchschnitt 20—24 Tage. Man fängt gewöhnlich mit dem Stockwasser an, und geht dann zum Schwarzbrünnli über. In der Regel wird auch zugleich gebadet.

Nach Verdat haben sich locale Fomentationen vielfach bei chronischen Gelenkleiden, bei Neuralgien, bei Geschwüren erfolgreich bewiesen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GURONUSS (oder **Kolanuss**), das Samenkorn, eigentlich nicht eine Nuß, der **Sterculia**, eines Baumes von der Ordnung der **Sterculiaceae**, welcher in Nordwestafrika einheimisch ist und in anderen tropischen Ländern cultivirt wird, ist von der Größe eines Taubeneis, röthlichbrauner oder weißlichbrauner Farbe und bitterem Geschmack. Die röthlichbraune ist die Frucht der **Sterculia acuminata**, die weißlichbraune, größere, die der **Sterculia macrocarpa**. Die Guronüsse bilden einen der wichtigsten Handelsartikel in Nordwestafrika, indem sie den dortigen Eingeborenen den Kaffee und Thee ersetzen und in derselben Weise, wie diese Artikel in Europa, ihnen zum Bedürfniß geworden sind. Sie nehmen etwas Guronuß bei jedem Mahl, indem sie meinen, daß jeder Trank und jede Speise dadurch einen besseren Geschmack erhalten und selbst schmuziges Wasser genießbar werde. An Festtagen werden Guronüsse von den reicheren Städtern als Almosen vertheilt. Sie sollen der Chinarinde verwandte Eigenschaften besitzen. In Timbuktu und Kano bildet die Guronuß neben Gold und Salz

den wichtigsten Handelsartikel. Der Markt von Timbuktu bezieht den Artikel aus den Provinzen Tangrera, Teute und Kani, der Markt von Kano größtentheils aus dem nördlichen Aschanti. Man unterscheidet in Kano vier Sorten Guronuß, Gurie, die größte Sorte, 1½—2 Zoll im Durchmesser, zu hohem Preise verkauft, Marßakatu, Szaran uaga und Menu; in Timbuktu unterscheidet man Tinoro, Sziga und Farafara. Der Artikel wird auf Eseln verführt. Eine Esellast enthält an 6000 Guronüsse. Eine Nuß kostet in Timbuktu, je nach Größe, Güte und Jahreszeit 10—100 Muscheln. In Kano werden jährlich an 500 Esellasten eingeführt.

Quelle: Heinrich Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Centralafrika. 5 Bände. Gotha 1858. (*W. Bentheim.*)

GUROWSKI ist eine polnische Adelsfamilie, die aus Schlesien stammen und ursprünglich von Bergen geheißen haben soll, von welchem Namen Gurowski (poln. góra = Berg) die Uebersetzung ist. Seit dem Anfange des 18. Jahrh. bekleideten die Gurowski mannichfache Staatsämter in Polen und waren im Besitze bedeutender starosteilicher Güter, doch ohne allgemeines Vertrauen und Ansehen bei ihren Landesgenossen zu genießen. Wladyslaw Gurowski (gest. 1790) befand sich als Abgesandter des Königs August III. eine Zeitlang am Hofe der Kaiserin Elisabeth in Petersburg, und war dann Großmarschall von Lithauen auf dem Reichstage zu Grodno 1784. — Alexander Gurowski (gest. 1792) war Landbote auf dem Reichstage von 1772 und Secretär der Delegation, welche mit Preußen, Oesterreich und Rußland über die erste Theilung von Polen zu verhandeln hatte. Als solcher veranlaßte er die Zusammenstellung eines großen Werkes, das u. d. T. „Protokół albo opisanie zaszłych czynności no delegacyi“ aus der mizlerschen Druckerei zu Warschau 1776 in 7 Bänden hervorging und das eine sehr wichtige Quelle für die Geschichte der Zeit ist, da es nicht allein in Form eines Diariums in treuer, sorgfältiger und parteiloser Redaction alle Reden und Verhandlungen des Reichstages, sondern auch die Tractate, die mit den drei Höfen gepflogen wurden, enthält. — Rafael Gurowski war ebenfalls Landbote auf dem Reichstage von 1772 und trat hier für die Rechte des aufgehobenen Jesuitenordens auf. Er erwarb sich die Gunst des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm II., welcher ihn 1787 in den Grafenstand erhob und ihm das Indigenat beim schlesischen Ritterstande verlieh. Als letzter Castellan von Posen starb er 1797. — Sein Sohn Graf Wladyslaw Gurowski war in erster Ehe mit der Tochter des Ministers von Bischofswerder in Berlin verheirathet, doch wurde diese Ehe getrennt, als Gurowski an dem polnischen Aufstande gegen Preußen theilgenommen hatte und deshalb als Staatsgefangener auf die Festungen Spandau und Glogau gebracht worden war. Aus einer zweiten Ehe desselben mit einem Fräulein von Cielecka entsproß Graf Adam Gurowski, der sich als Publicist einen Namen erworben hat. Der älteste von fünf Brüdern *) wurde er 1801 in Russocice, Gouvernement Kaliß, geboren und studirte, mit glänzenden Talenten ausgerüstet, auf den Universitäten Leipzig, Göttingen und Heidelberg. Nachdem er hier in die akademischen Verbindungen verwickelt worden war, begab er sich nach Polen und gehörte in Warschau zu den mit Wysocki Verschworenen, welche es 1829 auf das Leben oder die Gefangennehmung des Kaisers Nicolaus bei dessen Krönung als König von Polen abgesehen hatten. Nach dem Ausbruche der Revolution von 1830 schloß sich Gurowski der unter Lelewel's Leitung stehenden exaltirtesten Partei der sogenannten „Romantiker der Politik“ an und veröffentlichte viele äußerst heftige Aufsätze gegen Rußland. Er ward mit Boleslaw Ostrowski und Ludwig Zukowski Hauptredacteur des Journals „Nowa Polska“, welches alle Gemäßigten mit solcher Bitterkeit und Schmähsucht angriff, daß es allgemeines Misfallen erregte. Nach dem unglücklichen Ausgange der Revolution theilte Gurowski das Loos der emigrirten Polen und begab sich nach Paris. Hier war er Mitglied des polnischen Nationalcommités und 1832 Mitbegründer der polnischen demokratischen Gesellschaft. Von seiner Schrift „Przyszłośc“ (die Zukunft) Paris 1834 kam nur ein Heft heraus, doch werden ihm die Schriften „La cause polonaise sous son véritable point de vue. Par un Polonais“ (Paris 1831) und „Quelques observations sur la dernière revolution de Pologne“ (Petersb. 1831) zugeschrieben. In dieser Zeit erfolgte ein vollkommener Umschwung seiner Gesinnungen, er verleugnete seine Nationalität und wurde aus einem Feinde ein eifriger Verehrer Rußlands. Er sagt von sich selbst: „Vor und nach 1830 habe ich Alles für meine glühenden Irrthümer geopfert, dann bin ich zu Gesinnungen geführt worden, die mehr im Einklange mit den Bestimmungen der Vorsehung stehen“. Um sich die Huld des russischen Kaisers zu erwerben, verfaßte er 1834 die Schrift: „La verité sur la Russie et sur la révolte des provinces polonaises“ (Paris), in der er die Ueberzeugung aussprach, daß Rußland berufen sei, an der Spitze der slawischen Stämme dem germanischen Westen entgegenzutreten, welche Aufgabe einst von dem Könige Boleslaw Chrobry der polnischen Nation gestellt, von dieser nicht begriffen worden. In der That erlangte Gurowski Amnestie von der russischen Regierung, er kehrte nach Rußland zurück und wurde Adjunct des Gouverneurs von Pleskoff Peschschuroff, dem er das Werk „La civilisation et la Russie“ (Petersb. 1840) widmete. Hier stellt er sich zur Aufgabe darzuthun, daß das Russenthum die Blüthe des Slawenthums sei, daß die russische Kirche durch Fernhalten alles Lateinischen die slawische Reinheit zu bewahren gewußt und die russische Sprache, insbesondere den verweichlichten Formen des Polnischen gegenüber, zum kräftigsten und

*) Ein jüngerer Bruder, Graf Ignaz Gurowski, entführte im Mai 1841 aus einem Kloster zu Paris die spanische Infantin Isabella Fernande, Tochter des Infanten Francisco de Paula, wurde mit derselben in Namur verhaftet, später aber nach Genehmigung ihres Vaters in Dover vermählt.

edelsten slawischen Dialekte sich erhoben habe. — Mit Zuverlässigkeit wurde Gurowski auch als Verfasser der bei ihrem Erscheinen Aufsehen erregenden politischen Parteischrift „Die europäische Pentarchie" (Leipz. 1839) genannt. In dieser wird das Verhältniß der fünf Hauptmächte Europa's: Frankreich, England, Preußen, Oesterreich und Rußland besprochen, letzteres wird als die künftige Schutzmacht der kleineren deutschen Staaten dargestellt und ihm als Hüter echt deutscher Freiheit, deutscher Sitte, Wissenschaft und Bildung eine Bestimmung zuerkannt, welche des slawischen Heldenvolkes vollkommen würdig sei. — Dann veröffentlichte Gurowski „Pensées sur l'avenir des Polonais" (Berlin 1841, deutsch von Herrmann „Der Polen Zukunft" Leipz. 1842). Hier führt er aus, daß es für die Polen außer ihrer Verschmelzung mit Rußland kein Heil gebe und fordert von ihnen Unterwerfung unter vollbrachte Thatsachen. — Obgleich Gurowski den russischen Hofrathstitel erhalten hatte, so konnte er doch zu einer seinem Ehrgeize genügenden Stellung nicht gelangen, er zog sich daher auf sein Gut Russosice zurück und lebte dann in der Provinz Posen und in Breslau. Damals verfaßte er die Schrift „O Arystokracyi, Liberalizmie i Demokracyi w Polsce" (Posen 1843), die er pseudonym als Pantaleon Jozefat Wołowski erscheinen ließ, ohne daß selbst der Verleger den Verfasser kannte. Er erklärt in derselben, daß Polen nur dann neu erstehen könne, wenn in ihm die letzten Spuren des Liberalismus und der Demokratie werden untergegangen und ein neues Geschlecht aus der Aristokratie werde entstanden sein. — Unzufrieden mit den europäischen Verhältnissen des Jahres 1848 begab er sich endlich nach Boston in Nordamerika und erwarb sich das dortige Bürgerrecht. Dort entstanden seine Schriften: „The turkish question" (Neu-York 1854), „Russie and its people" (London 1854), „Russie as it is" (Neu-York 1854) und „A year of the war by a Citizen of the United States" (London 1855). Noch sind von ihm zu erwähnen: „Impressions et souvenirs. Promenade en 1845" (Losanne 1846) und „Le Panslavisme, son histoire, ses véritables éléments religieux, sociaux, philosophiques et politiques". (Florenz 1848.) Er starb zu Washington am 4. Mai 1866. (*Albert Werner.*)

GURRAH (oder Deoha), Fluß in Indien, entspringt im englischen Bezirke Kumaon im Himalaja in Br. 29° 9', L. 79° 49' östl. Greenw., fließt südwärts bei den Städten Pilliebhiet und Schadschehanpur vorbei nach Audh, wo er links im Ramganga, Nebenfluß des Ganges, mündet nach einem Laufe von 240 engl. Meilen. (*W. Bentheim.*)

GURRAH, Stadt in Hindostan, Präsidentschaft Bengal, District Gurrah-Mundlah, liegt am rechten Ufer des Nerbudda und erstreckt sich zwei engl. Meilen weit längs des Gebirgsabhanges an 1400 Fuß Höhe, 145 engl. Meilen nordöstlich von Nagpur. (*W. Bentheim.*)

GÜRTEL (culturhistorisch), als Theil der menschlichen Bekleidung, ist ein Band, eine Schnur, ein Gewebe u. dergl., das um den Leib oder einen Theil desselben getragen wird, um damit die Kleider zusammenzuhalten (daher spricht man von Leib-, Arm-, Kniegürteln u. s. w.), oder er dient auch blos als Schmuck, namentlich beim weiblichen Geschlecht. Seine Befestigung an den Körper erfolgt in verschiedener Weise, vermittels einer Schnalle, oder eines Schlosses, oder durch Haken, oder durch Verknüpfung der beiden Enden u. s. w. Im engeren, hier angewendeten Sinne versteht man unter Gürtel nur den Gürtel, der um den Rumpf, bald höher bald niedriger zwischen den Achselhöhlen und den Hüften getragen wird.

Er findet sich schon auf der niedrigsten Stufe der menschlichen Cultur, nämlich um den Schurz zu halten, mit dem die Genitalien bedeckt werden. Die Australier machen sich Gürtel und Mäntel aus den Fellen des Känguru und des Oppossum; bei den afrikanischen Völkern sind Gürtel und Schurz zum Theil schon aus wollenen Stoffen und verrathen eine gewisse zweckmäßige Zierlichkeit. Weiter erheben sich in der Beziehung ursprünglich auch die Aegypter nicht; ihre Kleidung war und ist gegenwärtig noch bei den Eingeborenen des Nillandes ein um die Hüften gegürteter Schurz von Zeug oder Leder, an welchem, wie schon auf Bildern aus dem 16. Jahrh. v. Chr. bemerkt wird, z. B. die Fleischer einen Metallstab zum Schärfen des Schlachtmessers befestigt trugen. Auch Frauen trugen später einen so gegürteten Schurz über dem ursprünglich allein benutzten hemdartigen Unterkleide. Bei den Vornehmen wurden nach dem Beispiele Asiens allmälig lange Obergewänder üblich, und damit auch die zum Theil sehr kostbaren Gürtel jener Völker [1]). Bei den Königen werden Gürtel erwähnt von Gold oder vergoldetem Leder, die zuweilen auch mit Hieroglyphen versehen waren, und an denen sich oft eine breite Schärpe mit bunter auf Goldgrund aufgetragener Schmelzmalerei befand. Eine lange Gürtelschärpe, neben dem reich ausgestatteten Tigerfell um die Schultern, trug bei gewissen Cultushandlungen auch der Oberpriester.

Eine größere, zum Theil schon symbolische Bedeutung erlangte der Gürtel bei den westasiatischen Völkern, wo er dazu diente, die langen und weiten Gewänder aufzuschürzen und an den Leib anzuschließen. Er ist theils einfach aus Leder, wie bei den ärmern Leuten und bei den Soldaten [2]), zuweilen vielfach um den Leib geschlungen, wie noch jetzt bei den südlichen Stämmen im Innern Arabiens, theils aus wollenen Tüchern bestehend, wie bei den Frauen der Kabylen, theils als Strick geflochten, wie bei den syrischen Frauen und den Persern. Wer Schwert und Dolche trug, befestigte dieselben an

1) Bei den Frauen war es ein breiter, schwerer Kaschmir-Shawl, in dessen eleganter Anlegung die ganze Schönheit des Anzuges bestand. *Curzon*, Monast. of the Levant. p. 58. 2) Auf den Sculpturen von Ninive sind die Soldaten mit breiten Gürteln dargestellt, an die das Schwert befestigt und durch welche zwei oder drei Dolche in Scheiden gesteckt sind. Q. Curtius (III, 3) sagt von Darius: zona aurea muliebriter cinctus acinacem suspenderat, cui gemma erat vagina.

und im Gürtel. Sehr reich ausgestattet war der letztere bei den persischen Vornehmen, namentlich bei den Frauen, was unter anderen auch daraus hervorgeht, daß den persischen Königinnen zur Bestreitung ihres Schmuckes „Gürtelgelder" ausgesetzt waren, die aus den Einkünften ganzer Provinzen bestanden [3]). Die Könige trugen Schnürgürtel mit langen purpurfarbigen Quasten, die Magier heilige Gürtel (kosti) mit vier Knoten, die ihnen als Symbole und Erinnerung der göttlichen Wahrheit dienten. Jemanden am Gürtel ergreifen hieß ihn zum Tode verurtheilen. Ueberhaupt galt der Gürtel als Zeichen der Mannbarkeit und Selbständigkeit. Der Vendidad verordnet, daß die Knaben vom fünfzehnten Jahre an mit einer kameelhärenen oder wollenen Schnur gegürtet werden sollen, sie macht sie fortan verantwortlich für ihre Handlungen und bildet ein Schutzmittel gegen böse Geister [4]). Bei den heutigen Persern besteht diese Schnur aus 72 drillirten Fäden.

Bei den Hebräern nahm der Gürtel ebenfalls unter allen Kleidungsstücken mit den höchsten Rang ein. Die allgemeine Benennung desselben ist: חֲגוֹר (chagór) oder חֲגוֹרָה (chagoráh), bei Männern gewöhnlich אֵזוֹר (Aezor), doch kommt noch der Ausdruck מֵזַח (mésach) oder מְזִיחַ (mĕsiach) vor. Das Wort קִשֻּׁרִים (kischurím Jes. 3, 20; Jer. 2, 23) bedeutet wahrscheinlich auch Gürtel, vielleicht einen Frauengürtel. Er bestand anfangs, wie bei den armen Leuten und Asceten auch später noch, nur aus Leder oder einem Streifen Tuch, und war mit einer Schnalle versehen, um ihn weiter oder enger zu machen; so trugen Elias und der Täufer Johannes lederne Gürtel (2. Kön. 1, 8; Matth. 3, 4). Bei Reichern dagegen bestand er aus Linnen oder Baumwolle, vielleicht, wie später, auch aus Seide, oder war doch mit Stickerei aus Seide, mit künstlichen Figuren, wol auch mit Silber, Gold und Edelsteinen geziert, ziemlich breit, sodaß er einige Male übereinander gelegt und Geld und Aehnliches in ihn gewickelt werden konnte, auch diente er als Börse oder Tasche, indem ein Ende des Gürtels zu diesem Zwecke nach oben gefaltet wurde; die Schriftgelehrten trugen in einer solchen Tasche das Schreibzeug (Hes. 9, 2). Der Gürtel wurde entweder zugeschnallt oder in einen Knoten verknüpft, sodaß die Enden vorn hinunterhingen, oft war er auch ziemlich lang, sodaß er zwei- bis dreimal um den Leib ging. Man trug ihn ziemlich tief, daher der häufige Ausdruck: „die Lenden umgürten", was so viel bedeutet, wie sich zum Kampfe, zur Arbeit rüsten, auch sich auf den Weg machen. Bei den Kriegern bestand der Gürtel aus breiten mit Metallbuckeln verstärkten Riemen, wurde um die Taille getragen und an ihm hing das Schwert oder der Dolch (z. B. Richter 3, 16). Zur Zeit der Trauer legte man Kleider und Gürtel von Sackleinwand an als Zeichen der Demuth und der Trübsal (Jes. 3, 24; 22, 12). Das Unterkleid und der Gürtel galten auch als Sinnbild der Treue und der Freundschaft, als welche z. B. schon Jonathan dieselben dem David zum Geschenk gab (1. Sam. 18, 4). Bei den Frauen war der Gürtel in der Regel aus kostbarem Stoffe, doch ersetzte ihn ein einfacher Gurt, wenn über das Untergewand ein zweites, noch prächtigeres Untergewand gelegt wurde; der auf letzterem liegende Gürtel wetteiferte dann an Pracht mit dem Gewande, er war verziert mit goldenen Kettchen, Edelsteinen, goldenen Buckeln u. s. w. (Hohes Lied 7, 2. 3). Auch wurden Schärpen getragen von reichen, buntdurchwirkten Binden von bedeutender Länge und Weite, indem man sie ziemlich hoch unter der Brust oder tiefer mehrfach um die Hüften schlang. Man hing daran vermittels zierlicher Kettchen kleine von feinem Leder oder Zeug gefertigte, mit Gold u. s. w. verzierte Beutel. Die Anfertigung der Gürtel bildete einen Theil der weiblichen Beschäftigung (Sprüche Salom. 31, 24). — Der Gürtel der Priester hieß אַבְנֵט (abnét), zur Zeit des Josephus aber mit chaldäischem Namen ĕmian. Der biblische Text sagt von ihm nichts weiter, als daß er eine Buntstickereiarbeit war (2. Mos. 28, 39), und zwar von derselben Art und von denselben Farben wie der Eingangsvorhang des Vorhofes und des Heiligen der Stiftshütte (2. Mos. 39, 29). Er wurde mehrere Male um den Leib herum gerade unter der Achselhöhle getragen, doch durfte ihn der Priester nicht, während er schwitzte, anlegen (Hes. 44, 18). Nach Maimonides (de Vas. Sanct. c. 8) war sowol beim Hohenpriester wie bei den Leviten der Gürtel von weißer Leinwand mit Wolle gestickt, aber der Gürtel, den der Hohepriester beim Sühnopfer trug, war ganz von weißer Leinwand. Seine Länge war 32 heilige Ellen und seine Breite ungefähr drei Finger. Nach der Beschreibung des Josephus [5]) war er vier Finger breit, von Linnen gefertigt, dem Gewebe nach so fein anzusehen, wie eine Schlangenhaut, und gestickt mit Blumen von scharlachrothen, purpurnen und blauen Linnen; er war mehrere Male um den Leib des Priesters geschlungen, wobei die Enden bis zu den Füßen hinunterhingen. Beim Opfern warf der Priester die Enden über seine linke Schulter. — Der Gürtel der Hohenpriester, wenn sie ihre Gallakleidung trugen, hieß חֵשֶׁב (chéschĕb); er war wie das Schulterkleid (Ephod) aus Byssus gefertigt, mit Goldfäden und kunstvollen Gebilden in Hyacinth-, Purpur- und Cocusfarbe durchwirkt, ähnlich der

3) *Xenoph.* Anab. 1, 4. §. 9.

4) Der Frevler, namentlich aber der Jüngling, der über 15 Jahre alt ohne „Gürtel und Band" Unzucht treibt oder sich unnatürlichen Lastern hingibt, stellt das Gesetz als einen den bösen Mächten der „Daevi Drukhs" Verfallenen, als einen der „Daevi" selbst dar. Nach Weiß Vendidad VIII, 74—82. 101—105. XVI, 33 sq. XVIII, 115—119.

5) *Τὴν ζώνην περιάγοντες, πλατεῖαν μὲν ὡς εἰς τέσσαρας δακτύλους, διακένως δ' ὑφασμένην ὥστε λεβηρίδα δοκεῖν ὄφεως· ἄνθη δ' εἰς αὐτὴν ἐνύφανται, φοίνικι καὶ πορφύρᾳ μετὰ ὑακίνθου καὶ βύσσου πεποικιλμένα, στήμων δ' ἐστὶ μόνη βύσσος. Καὶ λαβοῦσα τὴν ἀρχὴν τῆς ἑλίξεως κατὰ στέρνον καὶ περιελθοῦσα πάλιν δεῖται, καὶ κέχυται μὲν πολλὴ μέχρι καὶ τῶν σφυρῶν, ἕως οὗ μηδὲν ὁ ἱερεὺς ἐνεργεῖ· πρὸς γὰρ εὐπρέπειαν οὕτως ἔχει τοῖς ὁρῶσι καλῶς. Ὅταν δὲ σπουδάζειν περὶ τὰς θυσίας δέῃ καὶ διακονεῖν, ὅπως μὴ κινουμένης ἐμποδίζηται πρὸς τὸ ἔργον, ἀναβαλλόμενος ἐπὶ τὸ λαιὸν ὠμοφορεῖ.* Antiq. 3, 7. §. 2.

innersten Decke des heiligen Zeltes. Josephus beschreibt ihn als am Brustschilde angenäht. Nachdem er einmal umwickelt war, wurde er vorn über den Saum zusammen geschlungen und die Enden hingen hinunter. — Im nachbiblischen Judenthum bestand die Verordnung, daß sich jeder Jude vor dem Beten gürten müsse, gleichsam um durch den Gürtel das Untere, Thierische des Menschen, von dem Oberen, dem Geistigen, zu trennen.

Bei den Arabern war im frühen Mittelalter der Gürtel von weißer oder rother Wolle, bei den Vornehmen gewöhnlich aus einem langen Stück Seidenzeug oder einem farbigen Shawl, der bald um das untere bald um das obere Kleid geschlungen wurde. Der gegenwärtig von den Vornehmen getragene Gürtel (hezam) besteht aus einem breitgewundenen bunten Shawl. In der Hauskleidung der Frauen besteht er aus einem viereckigen Shawl oder Tuch, indem man dieses vor der Umwindung zu einem Dreieck zusammenlegt und nach derselben die beiden Enden entweder vorn oder hinterwärts zusammenschleift und frei fallen läßt.

Einfache, sowie buntgewirkte und kostbare Gürtel wurden von Altersher auch von den Ostasiaten, namentlich den Indern getragen. Als besonders prächtig werden die Gürtel der Javanerinnen geschildert [6]).

Rücksichtlich der alten europäischen Völker sagt Herodot (IV, 9. 10), daß die Skythen lederne Gürtel trugen, an denen eine Trinkschale befestigt war. Ebenso werden erwähnt Gürtel bei den Sarmaten und Morlaken. Die alten Gallier hatten mit Gold und Silber verzierte Gürtelspangen am Leibe. Im Heere der Cimbern befanden sich Priesterinnen mit grauen Haaren, in weißen Kleidern, gegürtet mit ehernen Spangen und linnenen Mänteln darüber. Die Briten, welche Cäsar und später noch in größerer Anzahl P. Suetonius und Agricola Gelegenheit hatten, näher kennen zu lernen, trugen vorherrschend eiserne, selten goldene Hals-, Gürtel- und Fußknöchelspangen.

Bei den Griechen war es allgemeine Sitte, den Chiton gegürtet zu tragen, nur bei der höchsten Eile konnte man die Gürtung unterlassen, die zum vollständigen Anzuge nöthig war. Der ungegürtete Chiton (*χιτὼν ὀρθοστάδιος, ὁ μὴ ζωννύμενος*) wurde nur außergewöhnlicher Weise, namentlich von Priestern getragen. Durch Heraufziehen des Chitons unter den Gürtel entstand ein Ueberhang (*κόλπος*), der gewöhnlich den Gürtel selbst verdeckte, doch konnte der *κόλπος* auch selbst wieder unter den Gürtel gesteckt werden, sodaß dieser sichtbar blieb. Der Gürtel des Mannes hieß *ζώνη*, der des Weibes *ζώνιον*; bei Homer dagegen heißt der weibliche Gürtel *ζώνη*, der männliche *ζωστήρ*, und zwar ist letzterer meist der Gürtel des Kriegers, der am untern Ende des Brustharnisch (*θώραξ*) über den Hüften angelegt, den Bauch und die Weichen deckte und den Panzer an den Leib anschloß. Er war an diesen mit goldenen Haken oder Schlössern befestigt, und wahrscheinlich mit metallenen Zierathen belegt, daher *δαιδάλεος*, *παναίολος*, auch *φοίνικι φαεινός* genannt. Der Gürtel selbst war bald ein einfaches schmales Band, bald ein breiter geschmückter Reif (*κεστός* der Aphrodite; derselbe hauchte auch Ambrosiaduft). Nach einem Sinngedichte des Asklepiades trägt Hermione einen Gürtel mit der eingestickten Aufschrift: „Liebe mich immer, aber betrübe dich nicht, wenn mich ein anderer liebt.“ Der Gürtel galt als Sinnbild des jungfräulichen Standes; *παρθενικὴν λύειν* (den jungfräulichen Gürtel lösen) bezeichnet überhaupt die Vermählung, da es Sitte war, daß der Bräutigam der Braut am Hochzeitsabende den Gürtel löste und abband.

Wie der Chiton der Griechen wurde auch die Tunica der Römer mit einem Gürtel (zona, cingulum, balteus) hinaufgezogen und dem Leibe angeschlossen. Die gute Sitte erforderte es, daß sich der Römer nicht anders als mit sorgfältig gegürteter Tunica öffentlich zeigte, cinctus, praecinctus, succinctus; ungegürtet (discinctus) oder mit herabhängender Tunica (dimissis tunicis) sich zu zeigen, widersprach der alten Sitte, welche die Beine entblößt haben wollte, und war das Charakteristische eines weibischen, ausschweifenden Menschen. Das alte praecinctum esse war dagegen ein Beweis von Rüstigkeit. Nur durfte es nicht übertrieben werden; der herabgelassenen Tunica stand als anderes Extrem die zu hoch hinaufgezogene (nimis subducta) entgegen, da die Raffinirtheit des späteren Roms es liebte, sich von hochgegürteten Knaben (pueri alte cincti) bedienen zu lassen. Das cinctum esse der alten Zeit scheint eine leichte Tracht gewesen zu sein, wo man ohne Tunica nur ein leichtes Kleidungsstück um den Leib geschlungen hatte. Trug man eine doppelte Tunica, so wurden ohne Zweifel beide gegürtet, wer indeß den latus clavus [7]) trug, gürtete nur die untere. Nur zu Hause durfte man sich bequemer ohne Gürtel tragen (discincti ludere bei Horaz). Die Stola der Weiber ward gewöhnlich mit einem einfachen Bande (semizona) gegürtet, doch wenn sie kürzer war und die Bauschung fortfiel, wurden statt dessen auch kostbare Reifen angewendet. Im Ganzen aber wurde die Stola, je nachdem sie mit oder ohne Doppelüberschlag getragen ward, in ziemlich wechselnder Fassung gegürtet; namentlich wo ein solcher Doppelüberschlag bestand, nicht selten auch dieser noch überbunden. Zum bräutlichen Schmucke der römischen Frau gehörte ein wollener Gürtel, der vermittels des alterthümlichen sogenannten herkulischen Knotens über den Hüften zusammengefaßt wurde. Die Toga (der Männer) wurde niemals mit einem Gürtel befestigt, wohl aber konnte sie so umgelegt werden, daß sie durch sich selbst eine Art Gürtung bildete, den sogenannten cinctus Gabinus [8]). Er wurde bei feierlichen Angele-

6) Bibellexikon. Herausgeg. von Dan. Schenkel. 5 Bde. Leipzig 1869—1875. Artikel: Gürtel.

7) Cäsar, davon abweichend, gürtete sich super latum clavum, und zwar fluxiore cinctura, er zog die Tunica nicht genug herauf, daher die Aeußerung Sulla's: ut male praecinctum puerum caverent. *Suet.* I, 1. 8) Der Name Gabinus deutet nach Mommsen auf längere harte Kämpfe mit Gabii. Ueber Herstellung dieses Gürtels ist mit Sicherheit ermittelt, daß man dasjenige Drittel der

genheiten auch von den Priestern getragen. Auch beim Heere soll die gabinische Gürtung üblich gewesen sein, doch ist sie ohne Zweifel bald nach Einführung der Panzerrüstung dem dieser zugehörigen *cingulum militiae* oder *cingulum militare* gewichen. Letzteren Gürtel trug der römische Soldat immer, auch wenn er seine übrige Rüstung abgelegt hatte; er bildete, wie gegenwärtig die Uniform, das Hauptmerkmal des militärischen Standes, das ihn von der Civilbevölkerung unterschied. Cingi hieß geradezu „Soldat werden". Das Cingulum abnehmen galt als militärischer Schimpf, der vom Feinde bei der Capitulation, von den Vorgesetzten als Strafe verhängt wurde. Auch als Zeichen der Trauer kommt das Ablegen des Gürtels vor. Bei der Entlassung wurden den Truppen die militärischen Abzeichen, namentlich die Gürtel, abgenommen[9]). Seiner Beschaffenheit nach war der Militärgürtel nicht sehr breit, zuweilen wol von Metall, meist aber von Leder, auch die als aurea bezeichneten waren von demselben Stoffe, nur mit Platten edlen Metalls beschlagen. Mehrfach werden auch bullae, d. h. kugel- oder halbkugelförmige Metallknöpfe, sowie Elfenbein und Gemmen als Verzierungen erwähnt. Auf den Abbildungen römischer Soldaten finden sich oftmals Schutzriemen für den Unterleib vor, die am Gürtel oder unter demselben befestigt sind, wobei wieder zwei Fälle eintreten, daß nämlich entweder das Riemensystem vom Befestigungspunkte aus nach oben geführt wird und die Gürtel bedeckend vorn herabhängt, oder die Gürtel freilassend direct vom Ausgangspunkte unter denselben in gerader Linie nach unten fällt. Das Bild eines Seesoldaten zeigt ein einfaches cingulum, bestehend aus einem ziemlich breiten Bande, welches in einen Knoten geschlungen und an den beiden herabfallenden Enden mit Fransen versehen ist. Bei den Reitern finden sich einfache nicht breite cingula ohne Ueberfallsriemen. Die Gürtel dienten den Römern überhaupt statt der Börse als Geldkatze[10]), den Soldaten besonders zur Aufbewahrung des Viaticums[11]) und als Wehrgehenk, doch findet sich oftmals neben dem Gürtel ein besonderes Bandelier für das Schwert. — Das cingulum der Legaten pflegt man cinctorium zu nennen; es besteht meist in einem schmalen, selten in einem breiten Gürtel, der zuweilen als Wehrgehenk dient. In allen Fällen ist derselbe ziemlich hoch über der Taille um die Brust geschlagen und besteht nach der Art, wie auf den Abbildungen die Enden verschlungen sind, aus feinem Leder; bei den Beamten der Kaiserzeit war er von rothem Leder mit goldener oder vergoldeter Schnalle. Auch die Tribunen, Präfecten und Imperatoren trugen das Cinctorium.

Unmittelbar aus dem römischen Gebrauche ging das Cingulum militiae in Folge der Reformen Diocletian's in den Gebrauch der Civilbeamten des Byzantinischen Reichs über, die lange Zeit eine militärische Organisation behielten. Das dortige Kanzleiwesen entwickelte sich vollständig erst im 4. und 5. Jahrh. Sowol die Beamten der höheren Behörden, der ministeria litterata (*λογικαὶ λειτουργίαι*), wie der niederen, zu denen eine wissenschaftliche Ausbildung nicht erforderlich war, trugen, wenn sie im Dienste waren, die militärische Pänula oder Chlamys und das Cingulum[12]). Kein Beamter durfte ohne Cingulum vor dem Kaiser erscheinen. Nach den Verordnungen Justinian's (6. Jahrh.) trugen das Cingulum die Rangklassen der höchsten Beamten, die Illustres. Nach ihrer Emeritirung wurden sie meist Senatores oder Honorati, und durften auch als solche bei Senatsversammlungen und Gerichtssitzungen das Cingulum tragen, wenn gleich ihnen, wenigstens in der Residenz, bei schwerer Strafe das Tragen der Chlamys verboten war. Ebenso gewährte das Cingulum den Officialen nebst militärischem Range gewisse Vorrechte, worauf sich der Ausdruck cinguli praerogativa bezieht. Ueberhaupt enthalten die Gesetze das Wort cingulum in vielfachen Redewendungen: cingulum sumere heißt in den Dienst treten, cingulum merere ein Amt erwerben, cingulo mereri im Amte stehen, cingulum deponere ein Amt niederlegen, cingulo liberari eines Amtes enthoben werden u. s. w. Ueber die Art, wie sich die Cingula der byzantinischen Beamten nach dem Range ihrer Träger unterschieden haben, ist nichts bekannt, und wird auch kaum etwas Genaues zu ermitteln sein, da auf den bildlichen Darstellungen aus jener Zeit der lange byzantinische Mantel die innere Gewandung verdeckt. Doch hat A. Müller[13]) auf dem Silberschilde von Bajadoz aus dem J. 394 drei Cingula mit Sicherheit festgestellt. Zwei Personen (Söhne des Theodosius) tragen als Cingulum einen nicht breiten mit Gruppen von je 9 bullae versehenen Ledergürtel, das dritte, eines Beamten, ist nicht breiter als die ersten beiden und mit zwei, beiden Rändern parallel laufenden Streifen, wol Nähten, verziert. Bei solchem Mangel an Nachrichten hat die genaue Beschreibung um so größeres Interesse, die Lydus[14]) vom Cingulum des Prae-

Toga, welches sonst von der rechten Seite her vorn über die Brust geführt und dann über die linke Schulter geworfen wurde, zu einem Gürtel zusammendrehte, um die Taille führte und vorn wieder durchsteckte. A. Müller a. a. O. (s. am Schlusse des Art.) p. 4.

9) Eine Verordnung vom Jahre 416 v. Chr. bestimmt: ut soluto cingulo militari reddantur muniis civitatum. 10) So im Fragment der Rede, die Gracchus nach seiner Rückkehr aus Sardinien gehalten hat: cum Romam profectus sum, zonas, quas plenas argenti extuli, eas ex provincia inanes retuli. *Gellius*, N. A. XV, 12, 4. 11) Die disciplinarische Vorschrift Aurelian's (Vopisc. Aur. 7) lautet: stipendium in balteo, non in popina habeat.

12) Die Verordnung lautet: Officiales, per quos statua complentur ac necessaria peraguntur, uti quidem paenulis jubemus, verum interiorem vestem admodum cingulis obserare. 13) a. a. O. p. 28. 14) De Magistr. II, 13: *παραγαύδης δὲ, χιτὼν κατακόρφυρος, καὶ ζωστὴρ ἐκ φοινικοῦ δέρματος ἐφ' ἑαυτὸν μὲν ἀνακεκολλημένος, ἐξ ἄκρων δὲ τῶν πλευρῶν εἰς λεπτὴν καταῤῥαφὴν ἐσπουδασμένος καὶ σεληνίσκον μὲν ἔχων τινὰ ἐξ εὐωνύμων, χρυσῷ πεποιημένον, ἐκ δὲ τῆς ἑτέρας γλωσσίδα τινὰ ἤγουν διάβλημα, χρυσοτελὲς καὶ αὐτὸ, εἰς βότρυος σχῆμα πεποιημένον .... ὅπερ διάβλημα ἀπὸ δεξιᾶς φερόμενον καὶ ἐπὶ τὸν σεληνίσκον βαλλόμενον, διαζώννυσι τὸν περιτιθέμενον*

fectus Praetorii hinterlassen hat. Es war ein purpurner Gürtel, bestehend aus zwei zusammengeleimten Lagen; am oberen und unteren Rande lief je eine feine Naht hin. Befestigt wurde er mit einer goldenen Schnalle, deren eine Seite durch einen Halbmond gebildet wurde, mit einem Dorn zum Festhalten des von rechts kommenden Riemens; dieser hatte ein goldenes, traubenförmiges Ende, welches durch die Schnalle gezogen wurde.

Das cingulum militiae ging ferner über in das Ritterthum der westeuropäischen Völker, und wurde namentlich dem armiger oder damoiseau als ehrendes Abzeichen beim Ritterschlage angelegt. Cingulo militari decorare heißt in mittelalterlichen Urkunden in den Ritterstand erheben, cingulo militari aufferre aus dem Ritterstande ausstoßen. Selbst die Bischöfe und Geistlichen trugen es im Anfange des Mittelalters.

Diesem Cingulum der Geistlichkeit entlehnt sind die Gürtel, welche zum Krönungsornat des deutschen Kaisers gehörten, und seit der Zeit der Hohenstaufen bis 1792 benutzt worden sind. Ein solcher z. B. bestand aus einer ziemlich breiten Goldborde mit Thiergestalten verziert, und mit kleeblattförmigen Schließen von vergoldetem Silber. Zwei andere sind noch vorhanden; davon ist der eine von einem dichten und starken Gewebe von blauem Seidenzeug, geschmückt mit Filigranarbeit, der andere hat einen „Zeddel" von kirschrother Seide, der Einschlag aber ist mit goldübersponnenen Seidenfäden gebildet, bedeckt mit einer lateinischen Inschrift, deren Sinn noch nicht genau ermittelt ist.

In der katholischen Kirche versteht man unter dem Gürtel (cingulum, balteus, zona) das Band, womit sich die Geistlichen die Alba aufschürzen, damit sie ihnen bei Ausübung der gottesdienstlichen Gebräuche nicht hinderlich sei, und „ne lac per pedes defluat". (De divino officio. Cap. de vestimentis.) Symbolisch soll damit die Zügelung der Begierden angedeutet werden, namentlich derer, die gegen die Reinheit des Herzens gerichtet sind, was unter anderem schon aus dem Gebete hervorgeht, das der Geistliche zu sprechen hat, wenn er das Cingulum anlegt: praecinge me, Domine, cingulo puritatis et exstingue in lumbis meis humorem libidinis, ut maneat in me virtus continentiae et castitatis [15]). Dieses Cingulum kann sein entweder von Linnen, was die Congregation der heiligen Gebräuche (S. R. C.) in ihrer Entscheidung vom 22. Jan. 1701 besonders empfiehlt, oder von Hanf (S. R. C. vom 15. Mai 1819), oder von Seide. Der Farbe nach ist es gewöhnlich weiß; es kann aber nach der Entscheidung der genannten Congregation (vom 8. Juni 1709) auch mit dem Meßgewande gleicher Farbe sein, also je nach der Bedeutung des Festes, durch das die Farbe des Meßgewandes bestimmt wird, gleichzeitig mit diesem weiß, roth, blau, grün, schwarz. Auch viele geistliche Orden tragen das Cingulum über ihrer Bekleidung und zwar mit derselben symbolischen Bedeutung [16]). In Betreff der Zeit des Gebrauches fällt das Cingulum mit der Anwendung der Alba zusammen. Vermuthlich wie diese bis zu Ende des 9. Jahrh. im Ganzen schmucklos, ward dann auch der Gürtel gleichzeitig mit jener immer reicher hergestellt. Während aus seiner früheren Benennung „murena" hervorzugehen scheint, daß man ihn schon seit dem höchsten Alter wie auch später noch zuweilen (nicht unähnlich einer Schlangenhaut) röhrenförmig zu weben pflegte, erhielt er seit dem 10. Jahrh. häufiger die Gestalt eines einseitig gewobenen Bandes, lang genug, daß bei dessen Gebrauch seine Enden bis zur Mitte der Oberschenkel herabhingen. Zudem wurde er nicht selber gebunden, sondern war zu diesem Zwecke innerhalb mit zwei Schnüren versehen, sodaß, wenn er damit befestigt worden, seine Enden einander nicht deckten. Seine Verzierung bestand hauptsächlich an den Enden, bald aus kostbarem Troddelwerke, bald aus kleinen, an Schnüren befestigten apfelförmigen Schellen aus Gold, letzteres in Nachahmung der Glöckchen und Granatäpfel im Ornate des Hohenpriesters. — Der Gürtel der Päpste, der ihnen nach erfolgter Wahl nebst anderen Weihekleidern angelegt wird, ist von rother Farbe mit goldenen Fransen [17]). In der liturgischen Kleidung trägt der Papst den gewöhnlichen Gürtel der Priester. Die Hauskleidung besteht bei ihm in einem weißen, bei den Cardinälen in einem rothen, bei den übrigen Priestern in einem schwarzen Talar (clerica, reverenda, sottana) mit Taille und darüber einem breiten Gürtel von gleicher Farbe und gleichem Stoffe wie der Talar. In manchen Ländern ist der Gürtel freilich auch anderer Farbe als der Talar, so tragen z. B. in Ungarn die Kanoniker einiger Kapitel rothe Gürtel; auch blaue kommen vor. Der Gürtel auf dem weißen Talare des Papstes ist meist mit einer goldenen Quaste versehen.

Der Gürtel im Ornat der griechischen Geistlichkeit heißt ζώνη. Er ist gegen fünf Finger breit, besteht aus Goldbrocat, in der Mitte mit einem ebenso

ἀσφαλῶς, περόνης καὶ αὐτῆς χρυσῆς ἐνδακνούσης τὸν ἱμάντα καὶ συναπτούσης τὸν βότρυν τῷ σεληνίσκῳ.

15) Ueber die symbolische Bedeutung enthält weitere Citate *Domin. Macri* Hierolexicon. Venetiis 1712. Artikel: Cingulum; gute rituelle Bemerkungen *Gust. Maroni*, Dizionario di erudizione storico ecclesiastico. Venedig 1842. vol. XIII. p. 177. Letzteres Werk war dem Verfasser nicht zugänglich.

16) Näheres über den Gürtel bei den geistlichen Orden ist enthalten in *Bened. Haeften*, Disquisitionum monasticarum libri XII. Antverpiae 1644. lib. V, tract. 4, disq. 1, u. tract. 10, disq. 7. Auch dieses Werk war dem Verfasser nicht zugänglich. 17) Wetzer und Welte a. a. O. (s. am Schlusse) Art.: Papstwahl. — Brinckmeier in seinem „Glossarium diplomaticum" (2 Bde. Gotha 1856) führt unter Artikel Baltheus ein Citat über den päpstlichen Gürtel aus der „Vita Paschalis II. P." an: „Deinde in Patriarchale ascendens palatium ad duas curules devenit. Hic baltheo succingitur cum septem ex inde pendentibus clavibus, ex quo sciat septem sigillis septiformem Spiritus Sancti gratiam cunctarum ecclesiarum, quibus simul deo autore praeest regimini in claudendo aperiendoque tanta ratione prohibere debere, quanto solertius id, quod intenditur, operatur." Ein anderes dortiges Citat bezeichnet ihn als sehr dünn: „unius pollicis mensuram nunquam excedit".

gewebten (griechischen) Kreuze, an dem Ende mit je einer Schnure versehen, vermittels deren er so um den Leib gebunden wird, daß das Kreuz nach vorn kommt, die Enden aber auf dem Rücken aneinanderstoßen oder wenig übereinanderschlagen, worauf dann die beiden Schnuren nach entgegengesetzter Richtung um den Leib geschlungen und ebenfalls hinten gebunden werden. In der Haustracht besteht der Gürtel bei der höheren Geistlichkeit aus einem mit Leder untersetzten gestickten Gurte, der vorn mit einem blanken Metallschlosse verziert ist, bei den niederen Geistlichen aus einem um den Leib geschlungenen Tuche. Von den griechischen Orden behielten nur die Maroniten den Gürtel bei, weswegen sie auch Brüder des Gürtelordens, ordinis de la cinctura d. i. de cingulo oder Christiani de cingulo genannt wurden [18]).

Bei den alten Deutschen trugen nach Tacitus nur die Reichen ein wollenes Kleid, Sagum, das sie um die Hüften gürteten. Später ging dieser Anzug immer mehr ins Volk über, während sich die Reichen in ihrer Kleidung der römischen Tracht näherten. Zur Zeit der Merowinger und Karolinger waren die Gürtel schon oft sehr kostbar mit Gold und Edelsteinen besetzt. Ludwig der Fromme trug an Festtagen einen goldenen Gürtel. Erst im 12. Jahrh. entwickelte sich eine eigene originale Tracht. Der Gürtel wurde hier theils über dem unteren, theils über dem oberen Kleide getragen, und hatte bei der Enge der Kleider weniger einen praktischen Zweck, als daß er vielmehr vorwiegend als Schmuck diente, er war daher nach den Kräften des Besitzers von möglichster Kostbarkeit. Die Unterlage war von Seide oder goldgewebtem Stoffe, der aus der heidnischen Fremde kam, oben war er mit Gold beschlagen und mit Perlen und Edelsteinen besetzt. Die Dichter wissen mancherlei davon zu erzählen. Die Schnalle ist ihnen aus einem großen Edelsteine geschnitten und die Goldarbeit bildet Thierfiguren oder anderes der Zeit entsprechendes Ornament. So trägt im Wigalois eine edle Jungfrau einen Gürtel: „Das war eine Borde mit edeln Steinen geschmückt, groß und nicht zu klein, die Rinke war aus einem Smaragd, grün wie Gras, gegraben; darauf war von Gold ein Adler in erhabener Arbeit mit schönem, hartem Schmelz, die Spängel waren goldene Thiere, dazwischen weiße Perlen.“ Im Allgemeinen werden die Gürtel als ziemlich schmal angegeben, dagegen trägt Ulrich von Liechtenstein als Frau Venus einen Gürtel, welcher drei Finger breit. An dem einen Ende befand sich immer ein Ring oder eine Schnalle, durch welche das andere Ende so gezogen wurde, daß es vorn noch mit ziemlicher Länge herabhing. So trugen den Gürtel damals auch die Ritter. Die große Bedeutung des Gürtels tritt in Lied und Sage vielfach hervor. Schon damals hatte er für die Frau die symbolische Bedeutung, die in der Schiller'schen Glocke ausgesprochen ist. Dann verknüpfte sich mit ihm der Glaube an besondere Wunderkräfte, die auch im Einzelnen den an ihm befestigten Steinen zugeschrieben wurden. So liegt in dem oben aus dem Wigalois erwähnten Gürtel ein Rubin, der benahm der Trägerin mit süßem Scheine ihr Ungemach, wenn ein Leid ihr Gemüth trübte. In demselben Gedichte erhält die Königin Ginovra von einem fremden unbekannten Ritter einen Wundergürtel; als sie denselben anlegte, hatte sie alsobald Weisheit und Stärke, kein Leid trübte sie, die Sprachen konnte sie alle wohl, ihr Herz ward der Freude voll; welches Spiel man anfing, sie glaubte, daß sie es könnte; keine Kunst mangelte ihr. Und wie sie ihn dem Ritter zurückgibt, da besiegt derselbe durch des Gürtels Kraft alle Ritter der Tafelrunde. Am ausführlichsten wird ein solcher Gürtel geschildert in einem Gedichte des Dietrich von Glutz. Dieser goldbeschlagene Gürtel trägt funfzig und mehr Edelsteine, davon ist ein Theil über die See gekommen, ein Theil aus Marokko, einen Theil brachten die Mohren aus Indien, und das Volk von Syrien über des Meeres Fluth, Chrysoprassen und Onyxe und Chrysolithen; besondere Kraft aber hatte ein Stein, der theils wolkenfarben, theils dunkelroth war. Wer den Gürtel mit diesem Steine trägt, der wird nimmer der Ehre ledig, er wird nimmer erschlagen, er sieget zu aller Zeit, für Wasser und Feuer ist er gut. Diese Eigenschaften bewähren sich in der Erzählung. — Bei dem zunehmenden Luxus und der Entartung der Tracht im 14. und 15. Jahrh. verliert der Gürtel jede praktische Bedeutung und dient nur als Schmuck; er hängt lose und locker um die Lenden oder wird unten am Rocke angenäht. Statt aus biegsamem Stoffe hängt man ihn aus breiten und dicken viereckigen Metallplatten zusammen, die gleich den Gliedern einer Kette beweglich an einander geheftet sind, und hinlänglich Raum bieten für Edelsteine und Perlen. Nicht selten waren die Glieder selbst aus edlem Metall, sodaß ein solcher Gürtel den denkbar reichsten Schmuck bildete, über den daher auch gleich die ersten Luxusgesetze einschränkende Bestimmungen enthielten. Aehnlich verhielt es sich mit dem Frauengürtel, der auch im folgenden, 16. Jahrh. ein reiner Schmuck bleibt, so weit er nicht dazu diente, an einem langen hängenden Bande die Tasche und das Messer oder den Dolch, den die Damen jener Zeit gern bei sich führten, mit reich verzierter, meist mit Silberarbeit belegter Scheide zu tragen. Dem Stoffe nach bestand er aus Sammet oder Seide, auch aus feinem Leder mit Metallarbeit beschlagen, und wol auch mit Edelsteinen besetzt; so lag er lose um die Hüften und das eine Ende oder ein Anhang, der die obengenannten Gegenstände trug, fiel vorn tief herab. Zu Ende desselben Jahrhunderts findet sich mit dem Einflusse der spanischen Mode bei den Frauen ein Gürtel in Gestalt eines gedrehten Strickes vor; er wurde ganz wie die Stricke der geistlichen Orden getragen, nur daß die Knoten durch edeln Schmuck ersetzt waren. Die Mode hatte sich in Spanien während der Inquisitionszeit entwickelt, wo die Frauen, um ihre religiöse Gesinnung öffentlich zu zeigen, jene Ordensstricke als Gürtung anlegten. Vom 17. Jahrh. an verschwindet

18) Binterim, Denkwürdigkeiten der kathol. Kirche. IV. Bd. 1. Thl. p. 202.

mit der Herrschaft der französischen Mode der Gürtel gänzlich, oder spielt nur zuweilen eine ganz nebensächliche Rolle. — Auch im Rechtsgebrauche des Mittelalters kommt der Gürtel vor in der Formel: „als in die gürtel begrift", d. i. bis aufs Hemde entkleidet. Missethäter wurden in dieser Weise von einem Richter dem andern ausgeliefert, der erste eignete sich für die Gefangennehmung die übrige Kleidung des Deliquenten an[19]).

Die Skandinavier gürteten ihre Hosen (brôker) mit einem Gürtel (brôk-lindi, brôk-belti), wobei häufig auch noch ein Hüftgürtel (belti[20]) oder lindi) angewendet wurde. Derselbe war bei Aermeren nur von Zeug oder Leder, bei Reicheren hingegen in der Folge häufiger von Metall (Bronce, Messing oder Silber), nach Art einer breiten Charnierkette mehrfach gegliedert und zuweilen selbst mit Edelsteinen besetzt, oder wenn gleichfalls aus jenen Stoffen mit an einander gereihten Thierzähnen, verschieden geformten metallenen Buckeln, Blechen u. s. w. verziert. Er diente zugleich zur Befestigung des sogenannten Riemenmessers (tigilknifr) und des Schwertes, weshalb man ihn meist mit Gehängen versah. Aehnlich beschaffen war der Frauengürtel; an ihm hingen an einem Riemen ein einfaches oder verziertes Täschchen, die Börse, Messer und Scheere, bei Verheiratheten auch die Schlüssel.

Von den Slawen[21]) gürten die Russen ihr langes Oberkleid (kaftan) oder den (bei den Bauern) meist an seine Stelle getretenen Rock (armjäk) mit einem rothen wollenen Shawl, der ohne Schleife verknüpft wird, jedoch so, daß die beiden Enden lang herabhängen[22]). Eben solche Gürtel (ruff. pojas, poln. pas) neben einfachen Ledergürteln tragen auch die Polen, nur sind sie mit kurzen Enden geknüpft und bestehen bei reichen Leuten oft aus kostbaren bunten Seidenstoffen. Nach ihrem Hauptfabrikort Sluck werden solche Gürtel Slucker-Gürtel genannt. Von besonderer Eigenthümlichkeit sind die Gürtel in der krakauer Gegend. Sie bestehen aus einem ziemlich breiten Lederstreifen, der musterartig mit blanken Metallknöpfen besetzt ist, daran befinden sich rund herum, bogenartig befestigt, ebenso besetzte Riemen mit aufgereihten und aufgenagelten blanken Metallringen, sowie an der Seite ein senkrecht herabhängender Riem für das Messer (kozik) und Riemchen für Pfeife, Pfeifengeräth u. s. w. Die Gürtel der ungarischen Slawen (die Magyaren tragen keine Gürtel) und Rumänen bestehen ebenfalls aus verschiedenartig gezierten Lederstreifen. Die Slawen der Balkanhalbinsel (auch Griechen) tragen als Gürtel bunte Tücher, die mehrmals um den Leib gewunden sind. Solche Gürtel heißen in Montenegro, Bosnien, Herzogowina pas, pojas; sie sind ziemlich breit, reichen bis auf die Brust herauf und dienen zum Tragen von Jatagan und Pistolen, die in die Gürtelwindungen gesteckt werden. In Serbien sind sie schmäler und heißen tkanice (Sing. tkanica, Gewebtes). Vielfach wird auch der türkische Waffengürtel (silaj oder silav) getragen, ein Band aus Leder, das hinten geschnallt wird, und vorn mit einer aus mehreren der Länge nach getheilten Fächern bestehenden Tasche versehen ist, die zur Aufbewahrung verschiedener Gegenstände, namentlich der Waffen und Munition benutzt wird. Sehr oft wird über dem Silaj noch eine Tkaniza getragen.

Der Gürtel im modernen Heerwesen dient nur als Wehrgehäng und bei der Infanterie auch zum Tragen der Patrontasche; er ist wol durchgängig von Leder, sonst aber verschieden angefertigt und ausgestattet, so jedoch, daß immer die Rücksicht auf praktische Brauchbarkeit vorwiegt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß sich in den Ausgrabungen nicht selten metallene Gürtelschnallen, Gürtelhaken und Gürtelbeschläge vorfinden.

Quellen: Herrm. Weiß, Kostümkunde. Handbuch der Geschichte der Tracht u. s. w. der Völker des Alterthums. 2 Abth. Stuttg. 1860. — Ders., Kostümkunde. Geschichte der Tracht und des Geräthes im Mittelalter vom 4. bis zum 14. Jahrh. Stuttg. 1862—1864. — Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hülfswissenschaften. Herausgeg. von Heinr. Jos. Wetzer und Bened. Welte. 12 Bde. Freiburg i. Br. 1846—1852. — *William Smith*, Dictionary of the Bible. 3 vols. London 1863. — Aug. Pauly's Realencyklopädie der classischen Alterthumswissenschaft. VI. Bd. 2. Abth. Stuttg. 1852. Artikel: Zona. — A. Müller, Das Cingulum militiae. Ploen 1873. Progr. — Slovník naučný. Red. Fr. Lad. Rieger. 11 Bde. Prag 1859—1874. — Jak. Falke, Deutsche Trachten und Modewelt. 2 Thle. Leipzig 1858. — *John Mason Neale*, A History of the Holy Eastern Church. General-Introduction. 2 vols. London 1850. — Noch weitere Quellen sind am betreffenden Orte angegeben. (*T. Pech.*)

GÜRTEL, GÜRTELAUSSCHLAG, GÜRTELROSE (Zoster, Zona) nennt man einen Bläschen- oder Phlyktänenausschlag, der sich auf einer bandförmig ausgedehnten Strecke der Haut entwickelt, wobei dieses Band, falls der Ausschlag am Rumpfe auftritt, sich halbgürtelförmig und in absteigender Richtung von der Wirbelsäule bis zur vorderen Medianlinie hin erstrecken kann. Die Gürtelrose nimmt also bei vollständiger Ausbildung nur die Gestalt eines auf der rechten oder linken Körperhälfte verlaufenden Halbgürtels ein, und es gehört zu den höchst seltenen Ausnahmen, wenn sie gleichzeitig auf beiden Körperhälften sich entwickelt.

Bisweilen geht wol dem Ausschlage einige Tage lang ein leichtes Uebelbefinden, ein Mattigkeitsgefühl, eine gastrisch-biliöse Störung vorher; oder in seltenen Fällen geht auch, wie bei exanthematischen Processen, ein Gefühl von Präcordialangst, von Beklemmung, ein leichtes Deliriren

19) Brinckmeier a. a. O. Artikel: Gürtel. 20) Das Wort erinnert an das etruskische balteus. 21) Das hier Mitgetheilte beruht meist auf mündlicher Information bei Angehörigen der betreffenden Nationalitäten. 22) *Havlíček*, Sebrané spisy. Prag 1870. 1. Bd. p. 77, 110.

vorher; oder dem Ausbruche des Ausschlages auf der Haut gehen 3—6 Tage andauernde reißende oder brennende Schmerzen in der weiterhin befallenen Hautstrecke voraus, welche Schmerzen alsbald nach erfolgter Eruption zu verschwinden pflegen. Die unbestreitbare Regel ist es indessen, daß der Gürtelausschlag durch keinerlei Prodromalerscheinungen eingeleitet wird.

Unter dem Gefühle des Juckens oder Brennens entstehen an einer Hautpartie rothe Flecken von der Größe eines Groschens bis zur Ausdehnung einer Handfläche, auf denen sich rasch Gruppen von glänzenden mit heller Flüssigkeit sich füllenden Bläschen bilden; dieselben nehmen rasch an Größe zu, sodaß sie wol Erbsengröße erreichen, ja noch mehr, und dann wol zum Theil confluiren. Alsbald entwickelt sich in der Nähe des ersten rothen Flecks ein neuer rother Fleck für eine frische Bläschengruppe, und dies setzt sich noch weiterhin fort, sodaß der Gürtelstreifen von hinten nach vorn, oder auch von vorn nach hinten sich verlängert. Der Streifen wird aber auch wol durch mehr oder weniger breite freigebliebene Stellen unterbrochen, oder es entwickelt sich überhaupt nur eine hintere und eine vordere Bläschengruppe, ohne zwischenliegende Verbindungsglieder. Denn in einzelnen Fällen entwickeln sich die beiden Endgruppen eines Gürtelstreifens zuerst, und von da aus vervollständigt sich derselbe durch successive Eruptionen. Bei intensiver Entwickelung des Gürtels treten auch oberhalb oder unterhalb der auf geröthetem Grunde stehenden Bläschengruppen vereinzelte Bläschen hervor, und es entwickeln sich auch wol ausnahmsweise einzelne Bläschen jenseits der Mittellinie auf der anderen Körperhälfte.

Das an der Brust oder am Bauche allmälig sich ausbildende Band kann 1—4 Zoll breit sein. Dasselbe ist auch wol stellenweise breiter und dann wieder schmäler; namentlich haben die Anfangs- und Endgruppen manchmal größere Breite.

Selten ist die Eruption der Bläschen eines Gürtels bereits nach 12—24 Stunden vollendet, vielmehr entwickeln sich einzelne Bläschen oder Bläschengruppen später als andere, und so finden sich an dem nämlichen Gürtel gewöhnlich verschiedene Entwickelungsstufen des Exanthems.

Das einzelne Bläschen nimmt durch stärkere Füllung an Größe zu, und sein stets neutral reagirender flüssiger Inhalt beginnt sich zu trüben, molkig, zäh, eiterartig zu werden, die Färbung des Bläschens geht dabei ins Gelbe, Graue, Bräunliche über. Nach Royer's Untersuchungen enthalten die meisten Bläschen außer dem Saume eine mit dem Gefäßnetze der Cutis fest zusammenhängende Pseudomembran, die dann, wenn die Bläschen eiterig werden, zerflossen ist. Die Oberfläche der Cutis unter den einzelnen Bläschen ist injicirt, oft mit zahlreichen violetten Punkten und mit Granulationen bedeckt, welche durch die Hautpapillen gebildet werden. Das einzelne Bläschen beginnt so, 3—6 Tage nach dem ersten Sichtbarwerden, einzuschrumpfen, indem auch der Boden des Exanthems allmälig erblaßt; das Bläschen bekommt eine Kruste, die bereits nach ein paar Tagen abfallen kann, manchmal aber auch ziemlich lange persistirt, selbst bis in die dritte Woche. Häufig platzen auch die größeren zumal confluirenden Bläschen, oder sie werden aufgekratzt und der Inhalt vertrocknet zu lamellösen dunkelfarbigen Schorfen. Unter diesen durch Zerstörung der Bläschen entstehenden Schorfen können sich Verschwärungen ausbilden, die zwar nicht gerade in die Tiefe gehen, aber doch, zumal bei cachektischen und herabgekommenen Individuen nur langsam heilen und Narben wie nach heftigen Verbrennungen hinterlassen. Bei sehr decrepiden Personen kann sich selbst örtliche Gangrän entwickeln.

Uebrigens erreichen nicht alle zu einer Bläschengruppe gehörige Bläschen die vollständige Entwickelung, es bleiben einzelne in der Größe zurück oder abortiren frühzeitig. In manchen Fällen entwickelt sich sogar die Mehrzahl der Bläschen nicht vollständig. Bei alten Leuten kommt es vielleicht wesentlich nur zu einer Knötchenbildung.

Das Exanthem verläuft im Ganzen ohne Fieber, wird aber von Schmerzen an den ergriffenen Körperstellen begleitet. Die Intensität dieser localen Schmerzen kann manchmal eine febrilische Reizung hervorrufen oder es leidet auch wol die Verdauung dadurch. Die im Bereiche der Gürtelrose vorkommenden Schmerzen unterscheiden sich aber vielfach von jenen der acuten exanthematischen Processe: die Kranken klagen über unerträgliches Prickeln, über Stiche und Brennen wie von einem glühenden Eisen, über schießende Schmerzen, die durch die leiseste Berührung erregt, hingegen durch starken Druck eher gemindert werden. Am heftigsten sind die Schmerzen Abends und in der Nacht in der Bettwärme, sodaß sie dem Kranken oftmals die Nachtruhe rauben. Die Schmerzen kommen auch wol in Anfällen, die mehrere Stunden dauern. Ihre Intensität hält nicht immer gleichen Schritt mit der Entwickelung des Exanthems. Bei sparsamen und vielleicht auch noch wenig entwickelten Bläschen zeigen sich manchmal die heftigsten schlafraubenden Schmerzen. Die Schmerzen halten sehr häufig auch noch längere Zeit an, nachdem alle Spuren des Ausschlags verschwunden sind, und es scheint dies manchmal um so mehr der Fall zu sein, wenn der Ausschlag sich nur unvollkommen entwickelt hatte. Diese rückbleibenden Schmerzen äußern sich als eine continuirliche Empfindlichkeit, die sich zeitweise zu Schmerzen steigert, oder als unregelmäßig intermittirende, heftige Stiche. Sie entsprechen meist einer früher vorhandenen Bläschengruppe und jenem Intercostalraume, dem die Gruppe auffaß; manchmal breiten sie sich auch über die benachbarten Intercostalräume aus, oder es kann sogar die ganze Brustseite empfindlich und schmerzhaft werden. In einem von Hoppe (Pr. Vereinszeitung 1858. I, 25) berichteten Falle litt eine siebenzigjährige Frau, die 4 Jahre früher einen beträchtlichen Zoster überstanden hatte, an einer thalergroßen Stelle vorn an den falschen Rippen, wo der Ausschlag geendigt hatte, immer noch an einem oberflächlichen heftigen Schmerz, der beim Nachlassen in ein Jucken überging; in der warmen Jahreszeit, auf Druck

nahm dieser Schmerz ab, steigerte sich dagegen in der kalten Jahreszeit, sowie auch durch Gemüthsbewegungen.

Innerhalb 8—14 Tagen können in günstigen Fällen alle Spuren des Ausschlags von der Haut verschwunden sein; es können aber auch 4—6 Wochen darüber vergehen.

Die Krankheit scheint am häufigsten als Brustgürtel (**Zoster pectoralis**) vorzukommen, wo sie wesentlich den Intercostalräumen folgt, und manchmal von Geschwulst der Achseldrüsen oder auch von einer Pleuritis begleitet wird. Tritt sie als Bauchgürtel (**Zoster abdominalis**) auf, wo der exanthematische Streif von der Wirbelsäule zum Nabel oder zur **Linea alba** sich hinzieht, dann gesellen sich manchmal gastrisch-biliöse Störungen, Kolikschmerzen u. dgl. hinzu. Entwickelt sich ein Halsgürtel (**Zoster cervicalis**), dann treten wol anginöse Erscheinungen auf. Im Gesichte, am behaarten Kopfe wird ebenfalls Gürtelrose beobachtet, desgleichen am Penis, an den weiblichen Geschlechtstheilen. Ebenso entwickelt sich manchmal an den Extremitäten ein in deren Längsrichtung verlaufender Bläschenausschlag, der ganz mit der Rumpfgürtelrose übereinstimmt.

Die Gürtelrose zählt keineswegs zu den seltenen Krankheiten. Wenn auch bisweilen Jahre verstreichen, ehe sie in die Beobachtung eines selbst viel beschäftigten Praktikers fällt, so tritt sie dafür zeitweise wieder in größerer Frequenz auf, sodaß man fast an ein epidemisches Vorkommen erinnert wird. Sie ist nicht contagiös. Jugendliche Individuen werden im Ganzen häufiger davon befallen. Auf das Befallenwerden dieser oder jener Körpergegend scheint das Alter ohne Einfluß zu sein, obwol von Manchen behauptet worden ist, daß bei jugendlichen Individuen der **Zoster pectoralis**, im Greisenalter der **Zoster abdominalis** vorherrsche. Ob das männliche oder das weibliche Geschlecht häufiger an Gürtelrose leidet, darüber liegen keine entscheidenden Thatsachen vor. Dagegen ergibt sich aus einzelnen statistischen Zusammenstellungen ein überwiegend häufigeres Befallenwerden der rechten Körperhälfte.

Unter den ätiologischen Momenten, die von den verschiedenen Beobachtern für die Entwickelung der Gürtelrose herbeigezogen worden sind, verdienen wol Erkältungen und Gemüthsbewegungen zumeist Beachtung. Bemerkenswerth ist außerdem die Beobachtung von Hutchinson (**Med. Tim. and Gaz.** 1868. 26. **Dec.**), der während der innerlichen Anwendung des Arseniks, gegen Eczema, gegen Psoriasis u. s. w. mehrfach die Gürtelrose auftreten sah; die Krankheit war aber in diesen Fällen nur von kurzer Dauer und die Bläschen gingen wiederum zurück, ungeachtet die Anwendung des Arseniks nicht unterbrochen wurde.

Im nosologischen Systeme haben S. G. Vogel, Aug. Gottlieb Richter und andere die Krankheit den erysipelatösen Krankheitsformen zugezählt, und ist sie deshalb gerade als Gürtelrose bezeichnet worden; es lassen sich aber wol vielerlei Unähnlichkeiten, dagegen keinerlei Aehnlichkeiten zwischen Rothlauf und Gürtelrose auffinden. Auf den regelmäßigen Entwickelungsgang der einzelnen Bläschen oder Phlyktänen stützt sich die Ansicht, welche in der Gürtelrose eine reine Hautkrankheit, ein Hautexanthem findet, das in Willan's System der Hautkrankheiten als eine besondere Form von **Herpes**, als **Herpes zoster** eingereiht wurde. Indessen haben sich nach und nach immer mehr unabweisbare Gründe für die Auffassung herausgestellt, daß das Auftreten der Gürtelrose mit den peripherischen Nerven im Zusammenhange steht, die doch im Allgemeinen in jenen Strecken, wo die Stämme verlaufen, die überliegende Haut mit Fäden versorgen. Romberg, Hebra redeten von einer Erkrankung der Rückenmarksnerven, von Bärensprung wies auf Reizung der Spinalknoten hin, auf eine Störung der trophischen Nerven oder auf eine Trophoneurose, und neuerdings läßt man die vasomotorischen Nerven dabei betheiligt sein. In der That entspricht im einzelnen Falle die Lagerung des Gürtelrosenstreifens der Bahn des darunter liegenden Nerven, sodaß man auch die an bestimmten Localitäten auftretende Krankheit nach dieser anatomischen Unterlage näher zu bezeichnen hat unternehmen können. Der Streifen verläuft am Halse von den Halswirbeln aus in der Richtung der **Nervi cervicales superficiales**, am Rücken und Bauche in der Bahn der **Nervi dorsales** bis zur Mittellinie hin; weiter abwärts verläuft derselbe in der Bahn der Hautäste der Lenden- und Heiligbeinnerven, zum Theil über die Vorderfläche des Oberschenkels bis zum Knie herab, oder über dessen Hinterfläche in der Richtung des **Ischiadicus**; auch an der oberen Gliedmaße kommen nach der Richtung der Nerven verlaufende Gürtelrosenstreifen vor. Namentlich hat von Bärensprung (Annalen der Berliner Charité, 1862. **X. p.** 37) für eine Reihe von Krankengeschichten, welche ihm von anderen Aerzten mitgetheilt wurden, die Coincidenz mit dem Nervenlaufe und das Bestehen einer Neuralgie darzuthun unternommen. Gleich den Rückenmarksnerven können aber auch Gehirnnerven bei der Gürtelrose sich betheiligen. Bei der Gesichtsgürtelrose ist es der dritte oder der zweite Ast des **Trigeminus**, weshalb dann in derartigen Fällen auf der Schleimhaut der Lippen, der Backen, der Zunge ebenfalls Bläschen entstehen. Beim **Herpes zoster frontalis**, der nicht ganz selten vorkommt, ist der **Ramus frontalis** vom ersten Aste des **Trigeminus** im Spiele; dagegen scheinen andere Endzweige des ersten Astes, namentlich der **Trochlearis** und **Nasalis** stets frei zu bleiben. — Für die Betheiligung der Nerven bei der Gürtelrose läßt sich ferner die zumal von Hebra hervorgehobene Thatsache geltend machen, daß die brennenden Schmerzen, welche dem Ausbruche des Exanthems vorhergehen oder dessen Ablauf überdauern, einem angewandten Drucke weichen. — Außerdem ist auch in einzelnen Fällen das Erkranktsein von Nerven durch die Section dargethan worden. Danielssen (Schmidt's Jahrbücher der Med. **XCV. p.** 271) fand in einem Falle von **Zoster pectoralis sinister**, wo die Schmerzen das Exanthem zwei Monate hindurch überdauert hatten, den sechsten Intercostalnerven angeschwollen und röthlich ge-

färbt, namentlich in den Hautverzweigungen an der Brust; es bestand also eine Neuritis mit Ausschwitzung. Ebenso fand Weidner (Berliner kleine Wochenschrift 1870. 27) in zwei Fällen anatomische Veränderungen der Nerven.

Die Gürtelrose ist im Allgemeinen ein ganz gefahrloses, der spontanen Heilung entgegengehendes Leiden; der behandelnde Arzt ist meistens nur auf Abhaltung von Schädlichkeiten und auf eine symptomatische Behandlung angewiesen. Die gastrisch-biliösen Erscheinungen, welche in einzelnen Fällen der Eruption des Exanthems vorhergehen, könnten ganz ausnahmsweise einmal zur Anwendung eines Brechmittels, oder eher noch zur Darreichung eines antiphlogistischen Purgans auffordern. Der Kranke hat sich aber, auch wenn er noch so unbedeutend leidet, vor Erkältungen, Bewegungen, Erhitzungen und Diätfehlern zu hüten; das Kratzen ist zu vermeiden, das Ankleben der Leibwäsche zu verhüten. Das Aufstreuen von Stärkemehl, das Auflegen eines mit Oel, mit Glycerin getränkten Papiers oder einer gelind narkotischen Salbe dienen zur Linderung der Schmerzen. Speciell wurden in letzterer Beziehung Ungt. rosatum mit Morphium aceticum, oder auch Chloroform mit Ol. Amygdalarum empfohlen. Sobald die Schorfe sich bilden, wird eine milde Salbe aufgelegt. Bei Eiterungen unter den Schorfen passen kampherhaltige und adstringirende Salben, bei gangränöser Zerstörung kampherhaltige und aromatisch-weinige Ueberschläge. Bei cachektischen Individuen, im Greisenalter, bei Brand müssen die Kräfte durch China und Wein unterstützt werden. Gegen die das Exanthem überdauernden Schmerzen, die übrigens nach Bohn (Jahrbuch der Kinderkrankheiten, 1869. II. 1. p. 19) bei Kindern nicht vorkommen, hat man innerlich und örtlich Opiate, örtlich Elaylchlorür, warme Ueberschläge, subcutane Injectionen von Morphium, innerlich große Dosen kohlensauren Eisens versucht, aber oft genug mit sehr zweifelhaftem Erfolge. In manchen Fällen führten Vesicatore zum erwünschten Ziele.

Es sind aber auch einige locale Kurmethoden empfohlen worden, wodurch ein Abortiren des Ausschlags herbeigeführt werden soll:

1) Das Bestreichen des Ausschlags mit Collodium wurde alsbald nach Entdeckung dieser Substanz zu genanntem Zwecke empfohlen. Ueber den Erfolg dieser Behandlung berichtete Fenger in Kopenhagen (Schmidt's Jahrbücher der Medicin CVII. p. 182) unter Zugrundelegung von mehr als 50 Fällen, worüber ihm Mittheilungen zugegangen waren. War das Collodium in den ersten 24 Stunden nach Ausbruch des Exanthems aufgestrichen worden, so erfolgte fast ohne Ausnahme ein Zusammensinken der Bläschen, ein Abfall der Hitze und Röthe an der befallenen Hautstrecke, der Ausbruch neuer Bläschengruppen wurde dadurch fast ohne Ausnahme verhütet; ein wesentlicher Einfluß auf die Schmerzen ließ sich aber aus den Mittheilungen nicht erkennen. Fenger selbst führte folgenden Controlversuch aus. Ein Gürtelrosenstreif wurde mit Collodium bestrichen, mit Ausnahme von zwei weniger entwickelten Bläschengruppen, am folgenden Tage waren alle bestrichenen Bläschen eingesunken, die nicht bestrichenen dagegen hatten sich weiter entwickelt, und es waren sogar seitlich von ihnen neue Gruppen entstanden; nach Bestreichung dieser Gruppen kamen keine neuen mehr zum Vorschein.

2) Man hat ferner das Cauterisiren der Gürtelrose mit Höllenstein empfohlen. Nach Serres soll man die ganze afficirte Oberfläche mit Höllenstein cauterisiren; sie erscheint dann am folgenden Tage graufarbig, die Phlyktänen sind gebräunt und etwas eingesunken, die Schmerzen bedeutend gemindert, und am vierten Tage ist die Zona gewöhnlich ganz verschwunden. Lisfranc dagegen ließ die Phlyktänen mit einer Lanzette anstechen, entleeren und dann mit Höllenstein cauterisiren. Das letztere Verfahren wurde sehr enthusiastisch vom Regimentsarzte Cramer in Aschersleben gerühmt; beim Touchiren der geöffneten Bläschen mit Höllenstein erhielt er in 30—40 Stunden Heilung. Die Prüfung dieser Methode durch Rayer führte zu folgenden Ergebnissen: a) Werden die Bläschen eröffnet oder ausgeschnitten und die Stellen dann leicht mit Höllenstein betupft, sodaß nur eine sehr oberflächliche Kruste entsteht, so wird die Dauer der Zona abgekürzt; verlängert dagegen wird sie durch tiefere Cauterisation. b) Bei passender Cauterisirung der Bläschen kommen Excoriationen und Verschorfungen seltener vor, namentlich bei Greisen, wo das Verfahren daher zumeist Anwendung finden dürfte. c) Wenn man die Oberfläche der rothen Flecken, auf denen sich die Bläschengruppen entwickeln, leise betupft, so wird die Ausbildung der Bläschen fast immer verhindert, ohne daß jedoch eine Minderung der begleitenden Schmerzen eintritt. Gleichwol scheinen sich die Aerzte gänzlich von der Cauterisation abgewendet zu haben.

3) Auch das von Baudon (Bullet. de Thérap. 1862. Juillet) empfohlene Abortivverfahren scheint keinen sonderlichen Eingang gefunden zu haben. Beim Beginne der Gürtelrose soll man die Stellen 3—4 Mal täglich mit Eisenchlorid bestreichen und dann mit Watte bedecken; sind die Bläschen schon gebildet, so soll man die größeren öffnen, und das Mittel mittels eines Pinsels auf sie appliciren, außerdem aber auch die ganze afficirte Hautstelle damit bestreichen. Der Schmerz, welcher im letzteren Falle entsteht, soll durch einen Zusatz von Laudanum zum Eisenchlorid verhütet werden können.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GÜRTEL (Verbandlehre). Wenn im gewöhnlichen Leben ein im Ganzen bandförmig oder riemenförmig gestaltetes und für den Rumpf bestimmtes Bekleidungsstück, wodurch die untenliegenden Theile zusammengehalten, bezüglich zusammengeschnürt werden können, als Gürtel oder auch blos als Gurt bezeichnet wird, so durfte man diesem Namen in der Heilkunde füglich mancherlei Vorrichtungen beilegen, die nach ihrer Form oder doch nach dem Zwecke ihrer Anwendung einem Gürtel verglichen werden können. Die Hydrotherapie macht häufigen Gebrauch von zusammengefalteten und in Wasser getauchten Tüchern, die einfach oder meistens

wiederholt ringförmig um den Unterleib herumgewunden werden; ein also angefeuchtetes und umwundenes Tuch hat man einen Neptunsgürtel genannt. So sind auch durch W. P. Piggot (London, Bloomsbury, Oxford-Street, Nr. 323) galvanische Gürtel ausgeboten worden, die gegen Neuralgien, beim Asthma angelegt werden sollen. Vornehmlich indessen sind Gürtel oder gurtähnliche Bandagen in der geburtshilflichen und in der chirurgischen Praxis im Gebrauche.

1. Geburtshilfliche Gürtel.

a) Einen Bauchgürtel benutzt man bei Schwangeren, die mit einem Hängebauche oder mit Schieflage der Gebärmutter behaftet sind, um der Gebärmutter die richtige Stellung zu verschaffen, aber auch wol schon, um der Schwangeren in den späteren Monaten das Gehen zu ermöglichen. Bei solchen Frauen wird der einmal benutzte Bauchgürtel auch während des Kreißens nicht abgelegt. Wenn man ferner einer frisch Entbundenen häufig ein Handtuch gürtelförmig um den Bauch legt, um die erschlafften Bauchmuskeln zu unterstützen und dem Entstehen eines Hängebauchs oder einer Hernie vorzubeugen, so ist damit der einfachste Bauchgürtel in Anwendung gekommen. Derselbe darf nur nicht gleich anfangs zu fest umgelegt werden; erst in dem Maße, als die Gebärmutter sich verkleinert, darf eine festere Umlagerung eintreten. Selbstverständlich wird man bei Wöchnerinnen statt des Handtuchs aber auch einen wirklichen Bauchgürtel anlegen dürfen.

Der Bauchgürtel, welcher bei Bernstein (Lehre des chir. Verbandes, Jena 1805) abgebildet ist, hat ein aus doppelten Barchentlagen bestehendes, mit Leinwand gefüttertes Bauchstück, das in Form eines stumpfwinkeligen Dreiecks den Bauch von der Scham bis über den Nabel hinauf bedeckt; an dessen Seitenrändern sind vier Riemen und vier Schnallen angebracht, wodurch die Befestigung am Rücken erzielt wird.

Ein von Charbonnier in Paris erdachter und zu 25 Francs verkäuflicher Leibgürtel, vorzugsweise zur Unterstützung des Unterleibes nach Geburten bestimmt, besteht aus zwei Platten von Eisenblech von 19 Centimeter Länge und 8 Centimeter Breite, die durch zwei Spiralfedern von 5 Centimeter Durchmesser von einander entfernt gehalten werden. Die Platten sind mit weichem Leder überzogen, das auch den Zwischenraum zwischen ihnen ausfüllt. Die Ecken der oberen Platte sind mit Knöpfchen versehen; von den beiden oberen Knöpfchen gehen schmale Riemen aus, die sich auf der hinteren Seite kreuzen und dann an den beiden unteren Knöpfchen befestigt werden. Der Apparat soll einen gleichmäßigen, wegen der Elasticität nicht beschwerlich fallenden Druck von unten nach oben ausüben, dessen Stärke von der Anwendung einer stärkeren oder schwächeren Feder abhängt

Einen Leibgürtel (Ceinture hypogastrique) mit zwei Pelotten empfahl Rémondet bei Lagenabweichungen des Uterus. Der Gürtel selbst, der die größte Höhe vorn hat, besteht aus Leder; die Pelotten, die man je nach den Umständen größer oder kleiner wählt, werden zu beiden Seiten der Linea alba angelegt, sodaß nur ein schmaler Zwischenraum zwischen ihnen bleibt. Der anteventirte oder retroventirte Uterus wird mittels der Uterussonde reponirt, während die Kranke auf dem Rücken liegt, der Uterus dabei von der Scheide aus möglichst nach oben gedrängt, worauf man den Gürtel, bei vorheriger Anpassung der Pelotten, fest anzieht.

Es kann nur als eine Modification des Bauchgürtels gelten, wenn man den mancherlei Beschwerden, denen Frauen mit erschlafften Hautdecken, mit allzu reicher Fettablagerung in den Hautdecken, mit Hyperplesien der Gebärmutter oder mit Tumoren in der Bauchhöhle häufig unterworfen sind, durch einen Druck auf die Bauchwandungen entgegen zu wirken sucht, der vermittels eines am Becken befestigten Gürtels ermöglicht wird, weshalb man derartig wirkende Apparate auch wol als Beckengürtel bezeichnet hat. So empfiehlt Scanzoni einen Gürtel, welcher fest um die Hüften angezogen wird, und mittels einer oberhalb der Schambeinvereinigung anliegenden gepolsterten Pelotte die das Hypogastrium anfüllenden Darmschlingen nach hinten drängt. Ein verbesserter Gürtel dieser Art ist dann von Gustav Braun (Oesterr. Zeitschr. für prakt. Heilkunde, 1868, Nr. 20. 21) anempfohlen worden. Eine aus englischer Leinwand gefertigte Binde, welche das Becken doppelt umgürtet, wird mit den wiederum nach vorn gelangten Enden an Knöpfen einer Pelotte befestigt, welche auf das Hypostrium zu liegen kommt. Dieselbe ist aus Hartgummi gefertigt, wohl geformt, 22 Centimeter lang und 7 Centimeter breit, auf ihrer der Bauchwand zugekehrten Fläche gut gepolstert und mit Rehleder überzogen. Zwei Schenkelriemen dienen dazu, der Verschiebung des Gürtels nach aufwärts vorzubeugen.

Selbstverständlich hat man auch, nachdem Gummi elasticum zur Herstellung elastischer Gewebe in Gebrauch gekommen ist, damit angefangen, dergleichen Gewebe für Anfertigung einfacher Bauchgürtel in Gebrauch zu ziehen. Aus vulkanisirtem Kautschuk lieferten Varnout und Galante in Paris (Rue du Faubourg Montmartre, Nr. 9) seit 1852 als Ceintures abdominales-ombilicales-hypogastriques breite Kautschukgürtel, die einen gleichförmigen Druck auf die genannten Gegenden ausüben. Diese Gürtel sind entweder aus einem ununterbrochenen Stücke bestehende Ringe, oder es sind bindenartige durch Agraffen ringförmig umzulegende Stücke. Will man bei Nabelbrüchen, bei Anteversio uteri und dergleichen an einer bestimmten Stelle noch einen stärkeren Druck einwirken lassen, so wird dort noch eine aufblasbare Pelotte eingefügt.

b) Ein Beckengürtel findet Anwendung bei jener Erschlaffung der Beckensymphysen, die hin und wieder bei Frauen vorkommt, die das Wochenbett verlassen wollen; dieselbe charakterisirt sich durch einen unsicheren, wackelnden Gang, oder die Kranken sind selbst unvermögend, sich aufrecht zu halten. Bereits Boyer hatte neben andauernder horizontaler Lage als ein die Heilung wesentlich unterstützendes Mittel einen das Becken comprimi-

renden metallenen Gürtel empfohlen. Er benutzte einen nach Art eines Bruchbands gepolsterten, mit einer eingelegten Feder versehenen Ledergürtel, der vorn durch eine Schnalle mehr oder weniger eng geschlossen werden kann. Da dieser Boyer'sche Gürtel in horizontaler Ebene liegt und durch seine Compression hauptsächlich nur auf die Ileosacralgelenke wirkt, so benutzte Charrière als Gürtel lieber eine Platte von Leder, die das Becken nach Art eines Corsets umschließt.

Einen besseren Ersatz bietet der von Ferdinand Martin (Mémoires de la Société de Chirurgie de Paris. Tom. II. Paris 1849—1850) angegebene und von verschiedenen Gynäkologen als wirksam empfohlene Gürtel, der unter dem Namen des Martin'schen Gürtels bekannt ist. Derselbe besteht aus einem sehr soliden, das ganze Becken umgreifenden Metallringe. Die Feder ist 4 Centimeter breit, wie ein Bruchband gepolstert; ihre beiden Branchen sind von hinten und oben nach vorn und unten gerichtet und werden hier mit einer Schnalle an einander befestigt.

Auch bei sehr veralteten Fällen dieses Leidens bringt der Martin'sche Gürtel noch erwünschte Erleichterung. Debout griff bei einer Frau, wo die Schwäche schon seit 17 Jahren bestand, dazu, ja selbst noch in einem Falle, wo die Frau seit der ersten vor 50 Jahren erfolgten Niederkunft damit behaftet war, und zwar in so starkem Maße, daß sie das Zimmer nicht verlassen, und sich in diesem nur gestützt auf Tisch und Stühle fortschleppen konnte. Beide Kranke waren bereits nach einigen Tagen im Stande, sich entschieden besser zu bewegen.

Die Erschlaffung der Beckensymphysen nimmt übrigens vielfach schon während der Schwangerschaft ihren Anfang, manchmal schon zu Anfang derselben, meistens indeffen erst im 7. oder 8. Monate. Bereits bei Schwangeren ist der Martin'sche Gürtel ebenfalls benutzbar, da die Entwickelung des Bauchs durch denselben in keiner Weise behindert wird.

2. Chirurgische Gürtel.

a) Ein Bauchgürtel zum Comprimiren des Bauches gehört zu den nothwendigen Requisiten bei der Paracentese des Unterleibes, wodurch das bei Bauchwassersucht angesammelte Wasser abgelassen werden soll. Meistens werden hierzu Handtücher oder Betttücher benutzt, deren auf dem Rücken gekreuzte Enden in dem Maße, als der Abfluß des Wassers durch den eingestochenen Trokar fortschreitet, stärker angezogen werden, um den durch das Tuch dargestellten Gürtel zu verengern. Diese gürtelförmig applicirten Tücher läßt man auch noch mehrere Tage hindurch liegen, nachdem der Operirte ins Bett gebracht und die Wunde verschlossen worden ist. Monro, Brünninghausen, Siebold haben aber auch besondere Bauchgürtel angegeben, deren man sich bei der Paracentesis abdominis zu bedienen hat. Dieselben decken einen Theil der Bauchwandungen, sind zu beiden Seiten mit Riemen und Schnallen zur Befestigung versehen, und besitzen ein Fenster, in welches beim Anlegen des Gürtels jener Punkt zu liegen kommt, wo der Einstich mit dem Trokar gemacht werden soll. In dem Maße, als das Wasser aus der Bauchhöhle abfließt, müssen auch diese Gürtel enger geschnallt werden.

Die von Brünninghausen und anderen construirten Nabelbruchbänder sind im Ganzen auch nur als Bauchgürtel anzusehen, an denen noch eine Vorkehrung angebracht ist, um in der Nabelgegend auf den hier befindlichen Bruch einen Druck auszuüben.

b) Mancherlei Gürtelapparate sind auch bei Rückgratskrümmungen, namentlich bei Skoliose in Anwendung gekommen. Sollen dieselben nützen, so dürfen sie vor allem nicht nach Art eines Corsets durch Zusammenpressen der Rippen zu wirken suchen, denn durch Corsetapparate wird nicht das Gleichgewicht der Haltung hergestellt, sondern die Verkrümmung nur mehr oder weniger maskirt. Nur der Hossard'sche Gürtel oder dessen Modificationen verdienen in einzelnen Fällen einiges Vertrauen, nämlich ein Beckengürtel oder eine Beckenfeder mit einer daran befindlichen Richtstange, nebst einem Gurte, welcher den Dorsaltheil der Wirbelsäule hereindrücken soll.

c) Brustgürtel sind von Amesbury, Baillif und anderen bei Fracturen am Thorax empfohlen worden, um nach erfolgter Reposition der Knochen der wiederkehrenden Dislocation vorzubeugen. Es sind gehörig lange und breite Gürtel von weichem Leder, mit Flanell oder Barchent gefüttert, mit Riemen und Schnallen versehen, desgleichen mit zwei über die Schultern laufenden und auf der Brust sich kreuzenden Tragriemen, wodurch die Lagerung des Gurtes gesichert werden soll. Das Anlegen solcher Gürtel ist aber verwerflich, weil sie der Respiration ein Hinderniß bereiten und auf das Fixiren der Bruchenden keineswegs den erwarteten Erfolg hervorbringen. — Auch zur Sicherung des Verbandes bei Brustwunden hat man den Bruchgürtel empfehlen wollen.

d) Einen Beckengürtel empfahl C. C. Creve (Von den Krankheiten des weiblichen Beckens. Berlin 1795) beim Bruche des Hüftbeins. Der über den Umfang der Hüften zu legende, an jener das Hypogastrium deckenden Partie breitere Gürtel aus geschmeidigem Leder ist jedoch als ein ziemlich überflüssiger Apparat erkannt worden. Das vorgestellte Ziel wird weit besser erreicht, wenn dem Patienten eine Lage gegeben wird, wobei die nachtheilige Wirkung der Muskeln auf die fracturirten Knochen möglichst in Wegfall kommt.

e) Beim schiefen Bruche des Oberschenkels wurde von Böttcher (Abh. von den Krankheiten der Knochen. Bd. 1, S. 340) die Anlegung eines oberen und unteren Gürtels mit einer aus Fischbeinstäben bestehenden Schiene empfohlen. Dieser Gürtelapparat ist aber nicht in Aufnahme gekommen. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GÜRTEL-GESCHWÜR. In kanalförmigen Organen, namentlich im Darmrohre, breiten sich geschwürige Zerstörungen manchmal vorwaltend nach dem Querdurchschnitte des Organes aus, sodaß sie als mehr oder weniger vollständige Gürtel um den Hohlraum herumliegen

und dann als Gürtelgeschwüre bezeichnet werden. So pflegen die sogenannten tuberkulösen Geschwüre, denen man bei Phthisikern im Dünndarme, im Coecum und im Rectum begegenet, die Gürtelform vorwaltend zu zeigen, wogegen die beim Abdominaltyphus auftretenden sogenannten typhösen Geschwüre mit dem Längsdurchmesser häufiger in der Axe des Darmrohres liegen.

Die Dickdarmgeschwüre bei Ruhrkranken erscheinen ebenfalls bisweilen als mehr oder weniger breite Gürtelgeschwüre.

Auch das sogenannte perforirende Magengeschwür nimmt bisweilen, durch bedeutendere Ausbreitung in der Querrichtung, die Form eines Gürtelgeschwüres an. (*Fr. Wilh. Theile.*)

Gürtelthier, Armadill, s. **Dasypus.**

GURTIANA wird im Itinerarium Antonini als Stadt in Pannonia aufgeführt. Der Name ist jedoch von den Auslegern angezweifelt worden, und Aldus wollte dafür Gustiana gesetzt wissen. Die neueste Ausgabe des Itinerarium Antonini 264, p. 125 ed. Parthey und Pinder hat dafür Fortiana gesetzt. (*Krause.*)

GÜRTLER (Nicolaus), ein gelehrter reformirter Theologe, geb. zu Basel den 8. Dec. 1654. Nachdem er seine Studien in seiner Vaterstadt vollendet hatte, begab er sich 1678 nach Genf, und nach einem halbjährigen Aufenthalte daselbst nach Saumur, wo die reformirte Akademie erst nachher mit derjenigen von Montauban (1685) bei der Hugenottenverfolgung unter Ludwig XIV. aufgehoben wurde. Nach einer Abwesenheit von anderthalb Jahren kam er nach Basel zurück und beschäftigte sich theils mit Privatunterricht, theils mit Ausarbeitung seines Lexicon quatuor linguarum, Latinae, Graecae, Germanicae et Gallicae, Basil. 1682, von welchem bis zum J. 1711 drei neue Auflagen nöthig wurden. Im J. 1685 wurde er als Professor der Philosophie und der Eloquenz und als Aufseher der Studirenden nach Herborn berufen. Nach zweijährigem Aufenthalte daselbst folgte er einem Rufe nach Hanau als Professor der Theologie und der theoretischen und praktischen Philosophie. Im J. 1696 folgte er dann einem Rufe nach Bremen als Professor der Theologie und Rector der höheren und niederen Schulen. Seiner Antrittsrede über die Pflanzung und Entwickelung des Christenthums in jenen Gegenden des nördlichen Deutschlands gab er den paradoxen Titel: De adventu et habitatione Jesu Christi in plaga Bremensi. Bremae 1696. 4. Der Ruf von seiner Gelehrsamkeit zog bald eine Menge Schüler nach Bremen. Allein die Rectoratsgeschäfte des Gymnasiums wurden ihm allmälig beschwerlich, und da er eine mehr Muße gewährende Stelle wünschte, so nahm er 1699 einen Ruf nach Deventer an, wo er dann ungefähr acht Jahre lehrte, bis ihn die Staaten von Friesland 1707 durch Anerbieten eines vermehrten Gehaltes vermochten, den Lehrstuhl der Theologie zu Franecker zu übernehmen. Auch hier gewann die gelehrte Gründlichkeit seines Unterrichtes verbunden mit seltener Klarheit großen Beifall. Allein die beständigen Anstrengungen hatten seine Körperkräfte allmälig erschöpft. Nur vier Jahre konnte er die Stelle zu Franecker versehen. Er starb den 24. Sept. 1711 im 57. Altersjahre. Die große Menge seiner Schriften beweist seine umfassenden Kenntnisse ebenso wohl als seinen seltenen Fleiß. Zu erwähnen sind neben dem schon angeführten Lexicon vorzüglich folgende: 1) Historisches Traktätlein von dem Zustande der Reformirten in Frankreich, 1685. 12. anonym. Seine Reise nach Frankreich hatte ihn mit den dortigen Verhältnissen genau bekannt gemacht und schon 1681 gab er eine darauf bezügliche Schrift heraus: Uebersetzung des wohlgemeinten Sendschreibens eines französischen Edelmanns von Austilgung der Reformirten in Frankreich. Basel 1681. 12. — 2) Defensio Catecheseos Palatinae. 1688, ebenfalls anonym. Die Schrift bezieht sich vorzüglich auf den 80. Artikel des heidelberger Katechismus von der Messe und der Abendmahlslehre, der neuerdings von katholischer und lutherischer Seite aufs Heftigste war angegriffen worden. Als nun der Kurfürst von der Pfalz aus Furcht, es könnte durch Fortsetzung des Streites die Vereinigung der Reichsstände zu dem neuerdings von Frankreich drohenden Kriege erschwert werden, seinen calvinischen Theologen Stillschweigen gebot, so übernahm Gürtler, den das Verbot nicht berührte, die Vertheidigung des angegriffenen Katechismus. — 3) Historia Templariorum observationibus ecclesiasticis aucta. Amstelod. 1691. 8. und vermehrt Amsterdam 1703. 8. und 1713. 12. Man findet sie auch in der Geschichte der Tempelherren von Dupuy. Gürtler hat darin eine große Menge von Stellen gleichzeitiger Schriftsteller über den Orden gesammelt, und fügt mehrere Abhandlungen über kirchengeschichtliche Gegenstände bei. — 4) Institutiones theologicae, quibus fundamenta reformatae religionis ordine naturali succinctis positionibus traduntur etc. Amstelod. 1694 u. 1702. 4. Sehr gründlich und zugleich gerecht gegen die Gegner, deren Einwendungen er immer wörtlich anführt. Eine dritte Ausgabe (Halae Magd. 1721. 4) mit einigen von Gürtler hinterlassenen Zusätzen wurde durch seinen Sohn besorgt; derselben ist auch die Trauerrede auf Gürtler von seinem Collegen, Professor Van der Waeyen beigefügt. Eine vierte Ausgabe erschien zu Marburg 1732. 4. — 5) Systema Theologiae propheticae. Amst. 1702. 4. Francof. ad Moenum 1724. 4, ist eine allgemeine Einleitung in die prophetischen Bücher der Bibel. — 6) Origines Mundi, et in eo Regnorum, Rerum publicarum, populorum, horumque Duces, Migrationes, Dii, Religio, Mores, Instituta, Res gestae civiles, Sacrae, Bellicae etc. Amstelod. 1708. 4. Es ist dies mit großer Belesenheit aus den Quellen, die oft wörtlich angeführt sind, geschöpfte Werk eine Universalgeschichte bis auf die Regierung des Königs Saul. Ueberall wird der Zusammenhang der Nachrichten bei den Profanschriftstellern mit der heiligen Schrift aufgefaßt, und an paradoxen Behauptungen und gewagten Etymologien fehlt es nicht. Die versprochene Fortsetzung blieb jedoch aus. — 7) Critici Sacri. Francof. ad Moen. 1696. Fol. in neun

Bänden, wovon die sieben ersten eine neue Auflage der in England unter diesem Titel herausgekommenen Sammlung von Erklärungen der heiligen Schrift sind, der achte und neunte aber Gürtler's Supplemente dazu enthalten. Neben diesen Werken hat man von ihm noch eine bedeutende Zahl von einzelnen theologischen Dissertationen und Inauguralreden, wovon der Titel im zweiten Bande der **Athenae Rauricae** und in Leu helvet. Lexicon mit Holzhalb-Supplementen, zum Theil auch in den **Mémoires** von Niceron (Bd. 41) zu finden sind. (*Escher.*)

GURULIS (**Gurullis,** *Γουρουλὶς* oder *Γουρουλλὶς νέα*), Neu-Gurulis, wird von *Ptolemaeus* III, 3, 7 und VIII, 9, 3 als eine Stadt auf der Insel Sardinien aufgeführt, wo der längste Tag 14¹/₂ Stunde beträgt. Derselbe Geograph erwähnt aber ebendaselbst auch *Γουρουλὶς παλαιά*, die alte Stadt Gurulis. Weitere Nachrichten findet man nicht. (*Krause.*)

GURUNG, ein zahlreicher Stamm der Ureinwohner Nipals, hat seinen Stammsitz im Seschant, dem Hochgebirge nördlich und nordöstlich von Malebum (143 engl. Meilen westnordwestlich von Chatmandu, Br. 28° 30′, L. 83° 12′ östl. Greenw.) bis zum Dhaulagiri (Br. 28° 41′ 43″, L. 83° 32′ 9″ östl. Greenw., 26,826 Fuß hoch), wo er die Lagna, kleine, eingeklemmte Hochthäler, bis zum Schnee bewohnt. Er und die Magar, ein eingeborener Stamm im Süden der Gurung, bilden die Kriegerstämme Nipals und gehören zu den 12 indigenen Stämmen Nipals, welche nach Körperbau, Gesichtszügen und Sprache turanisch oder transhimalajanisch sind, während der in Nipal vorherrschende Stamm der Chas gemischten hindustanisch-turanischen Stammes ist.

Infolge der mussulmanischen Eroberungen fand vom 12. bis zum 15. Jahrh. eine beträchtliche Einwanderung von Hindu in das Gebirgsland westlich vom Trisul Ganga statt, und aus der Mischung mit den Eingeborenen, welche größtentheils zum Brahmanismus bekehrt wurden, ist der Stamm der Chas (Khas) oder Parbattia (Gebirgsleute) entstanden, welcher von den Brahmanen den Satzungen ihrer Religion entgegen in die Kaste der Kschatriga (Krieger) aufgenommen wurde, und welcher gegenwärtig der herrschende Stamm in Nipal ist. Die Chas haben die brahmanische Lehre angenommen, d. h. sie haben ihre alten Götter, die Guru, bei Seite gelegt und Brahma anstatt angenommen, sonst aber halten sie es sehr lose mit den brahmanischen Vorschriften, besonders was Speise und geschlechtlichen Umgang anbetrifft, wobei ihnen die Brahmanen auch oft genug mit dem Beispiel vorangehen. In Sitte und Vorstellungen sind sie ganz zu Hindu geworden, wie denn der Beistand der Brahmanen und die ihnen von denselben mitgetheilten Kenntnisse sie in Stand setzten, sich die benachbarten eingeborenen Stämme zu unterwerfen. Das Chas oder Parbattia ist ein corrumpirtes Hindustani, welches die einheimischen Sprachen westlich vom Kali gänzlich, westlich vom Trisul Ganga größtentheils verdrängt hat. Nur in der Physiognomie haben die Chas nicht das Hinduische angenommen, sondern es herrscht darin größtentheils das Turanische vor.

Die Gurung und Magar dagegen, die Kriegerstämme Nipals, welche diesem Königreiche die größte Anzahl von Soldaten liefern, haben ihre ursprüngliche Stammart in Körperbau, Physiognomie, Sprache rein bewahrt. Die Gurung haben eine hellbraune Hautfarbe. Das Gesicht ist ein Tartarengesicht, breit, am breitesten zwischen den Backenknochen, die Stirn unten breit, oben schmal, das Kinn klein, der Mund groß, die Zähne gerade, die Lippen nicht wulstig. Die Augen stehen weit von einander ab und etwas schräge. Die Nase ist vorstehend, dick, an der Wurzel tief eingedrückt, die Nasenlöcher sind weit. Kopfhaar ist dicht und gerade, Bart und Haar am Leibe sehr schwach. Der Wuchs ist untersetzt, jedoch muskelig und stark. Sie sind phlegmatischen Charakters, Intellect und Gefühl bewegen sich nur langsam. Sie sind gutmüthig, heiter, gelehrig, jedoch unter anhaltenden Anstrengungen nicht ausdauernd. Polyandrie, früher gewöhnlich, ist jetzt nur selten. Weibliche Keuschheit vor der Ehe wird nicht sehr geschätzt. Trunkenheit und Schmuz sind häufig. Allein Verbrechen sind selten, sie sind ehrlich und offen, Lügen kommen selten vor. In der Religion sind sie äußerst gleichgültig; sie haben sich jedoch den brahmanischen Vorschriften unterworfen und sind von den Brahmanen als Hindu anerkannt worden. Ihre Lebensweise in ihren heimischen Hochthälern ist vorherrschend pastoral. Ihr Wohlstand gründet sich auf die Schafzucht. Sie treiben Alpenwirthschaft, indem sie mit ihrem zahlreichen Heerdenvieh Anfang Sommers zuberg, Ende Sommers zuthal ziehen. Wie im Himalaja und Tibet üblich, werden die Schafe auch als Lastthiere gebraucht. Die Gurung bauen Gerste, Uja (eine Art Reis), Macuja (**Eleusine corcana**), Kanguni (**Panicum italicum**), Fafar (eine Art **Amaranthus**). Beide Geschlechter weben. Sie sind unternehmende und fleißige Händler und verführen ihre Waaren weithin auf ihren Schafen. In neuerer Zeit, seitdem sie sich als Kriegerstamm an den politischen Erfolgen der herrschenden Chas mehr betheiligt haben, sind sie auch in vielen andern Theilen Nipals angesiedelt.

Wir geben einige Vocabeln als Proben der Gurungsprache. **Nangmro**, Luft, — **Sa**, Erde, — **Mi**, Feuer, — **Kju**, Wasser, — **Nagja**, Tag, — **Mhois**, Nacht, — **Tundi**, Himmel, — **Dhini**, Sonne, — **Koh**, Vogel, — **Nanar**, Büffel, — **Mjau**, Katze, — **Mlongja**, Kuh, — **Nabe**, Hund, — **Ghora**, Pferd, — **Timju**, Affe, — **Mhi**, Mann, Mensch, — **Abo**, Vater, — **Amo**, Mutter, — **Plawa**, Blut, — **Mai**, Knochen, — **Mi**, Auge, — **Bhale**, Fuß, — **Lapta**, Hand, — **Kra**, Kopf, — **Moi**, Haar, — **Sung**, Mund, — **Szak**, Zahn, — **Nemja**, Pfeil, — **Tin**, Haus, — **Gna**, ich, — **Ken**, du, — **Thi**, er (sie, es).

Quellen: *B. H. Hodgson*, **Essays on the Languages, Literature and Religion of Nepal and Tibet, together with further Papers on Geogra-**

phy, Ethnology and Commerce of those Countries. London 1874. — *F. Hamilton*, An Account of the Kingdom of Nepal. Edinburgh 1819.

(*W. Bentheim.*)

GURWAL oder **GURHWAL**, **GURWHAL**, das Radsch (Fürstenthum) eines von den Hill Staates, den unter englischer Protection von einheimischen Fürsten regierten Staaten im Himalaja, begreift den westlichen Theil des Himalajaquellbeckens des Ganges und des Dschumna. Das Radsch grenzt im Osten an den District Britisch Gurwal, von welchem es eine Linie trennt, welche in Br. 31° 5′, L. 79° 20′ beginnt, südöstlich längs des großen Gletschers, der Bhagirathi (oberer Ganges) entspringt, und südlich bis zur Quelle des Mandakini läuft, dann dem Mandakini bis zur Mündung am Alakanandi, dem Alakanandi bis zur Mündung am Bhagirathi, dem Bhagirathi bis Rickikassie, wo sie die Grenze von Debra Dun erreicht, folgt. Im Süden scheidet die Gebirgskette Tapoban das Radsch von Debra Dun. Im Westen scheidet der Dschumna es von Debra Dun und das Pergana Regua. Im Norden grenzt es an Bussahir und an Hiundes in Tibet, von letzterem durch die Gebirgskette Nailang geschieden. Das Radsch Gurwal liegt demnach in Br. 30° 2′ — 31° 20′, L. 77° 85′ — 79° 20′ östl. Greenw. und mißt von Norden nach Süden an 95, von Osten nach Westen an 70 engl. Meilen.

Das Land besteht aus Hochgebirgscurven und davon umzogenen tiefen Thälern, denen die obersten Quellflüsse des Ganges, der Dschumna mit dem Tonse und der Bhagirathi, der Hauptquellarm des Ganges, entströmen (vgl. Jumna, Jumnoutri, Ganges, Himalaya). Das Gebirge ist ein wunderbar gewaltiges Gewirr von Hochgipfeln, die sich einer über den andern erheben; in jeder Tiefe toset ein Sturzbach, in der Höhe thürmt sich der unersteigliche Fels. Es steigt Berg über Berg, es steigen Alpen über Alpen, dicht an einander, weit und breit, wie die Sturmwogen des Meers. Die Abdachung des Bodens geht im Ganzen von Norden nach Süden. Der Banderpuntsch erhebt sich in Br. 31° 0′ 12″, L. 78° 35′ 45″ östl. Greenw., 20,758 Fuß, der Dschumnoutri (Dschumnotri, Jumnotri, Jamnotri), wo der Dschumna und der Tonse entspringen, und wo der Bhagirathi oder Ganges bis auf 8 engl. Meilen Entfernung vom Dschumna heranzieht, sodaß man von der Höhe beide Hauptarme des großen Doppelflusses in Sicht hat, erhebt sich in Br. 31° 0′ 25″, L. 78° 34′ 6″ östl. Greenw., 20,038 Fuß, wogegen der Ganges bei Rickikassie an der Südgrenze des Radsch nur 1377 Fuß Höhe hat. Die Confluenz des Dschumna und Tonse liegt in 1686 Fuß Höhe.

Bei der Ungleichheit der Bodenhöhe hat man einen schnellen Wechsel von der großen Kälte der Höhe zur drückenden Hitze des tiefen Thales. In den weitern Thälern des Südens treibt man Reis- und Weizenbau, im Norden hauptsächlich Schafzucht. In der Höhe von 5000 bis 8000 Fuß, welche ein großer Theil des Landes einnimmt, ist das Klima sehr mild, das Thermometer steigt auch in der heißesten Jahreszeit selten über 75° F.; im Winter tritt hier Frost und zuweilen Schneefall ein. Die Regenzeit (monsoon rains) ist sehr heftig und währt von Mitte Juni bis Mitte September.

Die mineralischen Schätze sind nicht bekannt. Man findet Eisen, Kupfer und Bergkrystall.

Die Waldung ist prachtvoll, besonders in 8400—9900 Fuß Höhe, wo Pinus complanata und Quercus diversifolia, letztere gewöhnlich von über 3 Fuß Stammdicke und 45—60 Fuß Stammhöhe, vorherrschen. Sonst sind gewöhnlich Quercus incana (Bandsch), Myrica sapida (Kaiphal), Rhododendron arboreum, Taxus nepalensis. Die Blume des Rhododendron arboreum variirt auf die mannichfachste Weise von Scharlach und Carmoisin bis zum Weiß, wobei das Laub den Nüancen der Blume harmonisch folgt. Im Unterholze macht sich bemerklich Rhododendron pulverulentum, ein großer Strauch mit knorrigen Zweigen und röthlicher Rinde, dessen große ovale Blätter, an der obern Seite von reichstem Grün, an der untern Seite mit einem röthlichgelben staubigen Flaum besetzt sind; die Blume ist so groß, wie die des Rhodod. arbor., und wechselt ebenso in der Farbe, die jedoch immer ins Bläuliche spielt. Daphne cannabina, eine Schlingpflanze, von der es eine Art mit weißer und eine mit purpurner Blume gibt, kommt häufig vor; aus ihrer Rinde wird Papier bereitet. Häufig ist auch Daphne nervosa, deren Blume einen starken Duft, unter Druck einen starken Gestank abgibt. Die höchste Waldzone besteht aus Tannen, Fichten und Birken; der Einfluß der Breite macht sich jedoch bemerklich, indem verschiedene Laubbäume die Coniferen bis an die Grenze des Schnees begleiten.

Im Gebirge scheinen weder wilde Vögel noch wilde Säugethiere zahlreich zu sein. Unter den Wildvögeln ist Phasianus impejanus am häufigsten, ein sehr scheuer Vogel. Im Gebirge kommen Bär und Wolf vor. Der Wolf, Choa, ist sehr stark, jagt in Rudeln, welche einen Elefanten angreifen und erlegen sollen. Das Saraon, Antilope Thar, ist ein stattliches Wild; Kopf und Oberleib sind braun, Bauch und Beine weiß; den schönen Kopf besetzen 7—8 Zoll lange Hörner, welche unten geringelt, oben scharf gespitzt sind; die schwarze Mähne, 7 Zoll lang am Halse, setzt sich 3 Zoll lang über den Rücken fort.

Das Gebirge, aus dem der größte Theil des Landes besteht, ist meistens unfruchtbar, und auch die fruchtbaren Thäler sind nur dünn bevölkert und schlecht angebaut. In den tiefern Thälern wird Reis in großen, von einander durch Steinzäune geschiedenen Feldern angebaut, auch Baumwolle, man gewinnt dort Ingwer, Curcume, Bataten, Hanf. Letzterer dient hauptsächlich zur Bereitung von Bhang, einem aus den getrockneten Blättern bereiteten berauschenden Getränk. An den Bergabhängen ziehen sich Terrassen über einander hinauf, deren Seiten durch Steinwände gefestigt werden. Hier wird besonders Gerste gebaut, welche vorzüglich gedeiht, auch Weizen, Battu (Amaranthus), Mundua (Eleusine

coracana), verschiedene Hülsenfrüchte, Oelsämereien, Mohn in großer Ausdehnung, theils für Opium, theils zu einer, mit Buttermilch, Salz und Pfeffer zugerichtet, sehr beliebten Speise, endlich Kartoffeln in großer Ausdehnung. Sonst hat man keine Küchengärtnerei und keine Obstzucht, doch hat jedes Dorf am Bergabhange eine Pflanzung von Maulbeer- und Aprikosenbäumen. Die Maulbeere dient nicht zur Bereitung von Seide, sondern zum Viehfutter, welches ihr reichliches Laub liefert; die Aprikose ist klein und bitter. Der Ackerbau ist im Ganzen äußerst primitiv.

Das Rind wird nur zur Arbeit und für Milch benutzt, da die brahmanische Religion das Schlachten nicht gestattet; es ist klein, schwarzbraun, hat kurze Hörner und einen Höcker auf dem Widerrist. Das Schaf ist gleichfalls klein, braun oder weiß und hat nur Haar. Die Ziege ist dagegen groß, sie ist weiß und widdernasig. Keine Familie ist ohne den Hund, welcher von dunkelbrauner Farbe, dichtem, starkem Haarwuchs und mittler Größe ist; er ist äußerst wachsam und anhänglich an das Haus, weniger an seinen Herrn.

Nur die Männer spinnen, jedoch beide Geschlechter weben grobes Baumwoll- und Wolltuch zur Kleidung. Ihr Wolltuch wird nach den Ebenen ausgeführt, wo es zu Pferdedecken benutzt wird. Ein Stück, 16 Meter lang, 0,8 Meter breit, kostet ungefähr 3 Rupien. Auch wird Getreide nach Indien ausgeführt. Von Lahore wird Salz eingeführt.

Die Landstraßen sind blos Pfade, gangbar nur für Menschen, Ziegen und Schafe. Von Gurwal nach Tibet führen der Gangotri, der Manu und der Riti-Paß.

Die Häuser haben im Aeußern einige Aehnlichkeit mit schweizer Häusern. Sie sind solid gebaut aus einem Fachwerk von starken Balken und unbehauenen Steinen, die in Koth und Lehm gelegt sind, und bestehen gewöhnlich aus 3 niedrigen Stockwerken, welche je eines über das andere hervorragen und durch eine Leiter von außen erreicht werden. Das oberste Stockwerk wird rings von einem hölzernen Balcon umzogen. Das nur schwach geneigte Dach ist mit platten Schiefersteinen belegt. Das Erdgeschoß dient zum Viehstall, das mittlere Stockwerk zur Scheune, das oberste Stockwerk zur Wohnung. Dasselbe ist gewöhnlich nur 1,8 Meter hoch, und die Hausthür nur 1 Meter hoch, und 0,6 Meter breit, sodaß man hineinkriechen muß. Die Niedrigkeit der Wohnung macht den Bewohnern keine Beschwerden, indem sie nach Weise der Hindu zu Hause sofort niederhocken. Jedes Stockwerk hat nur eine, an 0,2 Meter breite Fensteröffnung, die im obersten Stockwerk ist etwas größer, weil sie zugleich zur Thür dient. Kein Rauchfang ist vorhanden; der Rauch geht durch Zwischenräume im Dach und durch die Fenster. Die Häuser gehen mehr in die Breite als in die Tiefe; sie sind 6—10 Meter breit, 5—8 Meter tief. Vor dem Hause befindet sich ein weiter mit großen Steinplatten sorgfältig gepflasterter Platz; derselbe ist meistens von einem Steinzaune umzogen, sodaß er einen Hofplatz bildet, und dient zur Dreschflur, zum Trocknen und Dörren und dgl. und wird sehr reinlich gehalten, während sonst alles im größten Schmuz liegt.

Jedes Dorf oder Weiler hat seinen Tempel. Die Tempel sind kleiner und niedriger als die Wohnhäuser, ohne Stockwerkabtheilung; an der der Thür entgegengesetzten Seite befindet sich ein kleiner Glockenthurm mit doppeltem Holzdach als Nachahmung der Hindutempel. Das Idol ist von Holz; der sitzende Brahme erinnert oft sehr an Buddha. Die Brahmanen unterscheiden sich in der Kleidung oder sonst im Aeußern durchaus nicht vom übrigen Volke. Der Gottesdienst ist ein entsetzlicher Lärm. Die Brahmanen lärmen mit Trommel, Tamtam, Trompete und Posaune, während die Andächtigen mit Stöcken auf Breter schlagen, wie Besessene schreien und kreischen. Je andächtiger einer ist, desto mehr Lärm macht er.

Die Gurwali sind ein stark mit Hindu gemischter tibetanischer Stamm. Sie sind von sehr kleinem Wuchs, durchschnittlich an 4 Fuß 10 Zoll groß, jedoch von großer Muskelkraft. Die Hautfarbe ist beträchtlich heller als bei den Hindu. Sie sind im Süden den Hindu, im Norden den Tibetanern am meisten ähnlich. Diejenigen, welche den Hindu ähnlich sehen, haben Bart und Haar von schwarzer Farbe; der Bart ist schwach an den Backen und der Oberlippe, jedoch stark am Kinn; diejenigen, welche den Tibetanern ähnlich sehen, haben gewöhnlich sehr schwachen und mitunter gar keinen Bart. Die Tracht der Männer besteht in Hosen von grobem Wollzeug, einem Hemde von desgleichen darüber, welches bis ans Knie reicht und unten sehr weit ist, einem langen weißen und braunen Gürtel, einer kleinen braunen Wollmütze, Schuhen von Wollzeug mit Ledersohlen. Die Kleidung ist oft in sehr schmuzigem Zustande. Die Tracht der Weiber besteht in einem Unterrocke und einem kurzen Jäckchen. Sie tragen das Haar in langen Zöpfen, durchflochten mit rothem oder braunem Wollband; am Ende des Zopfes hängt eine große Troddel. Die Kleidung ist gewöhnlich noch schmuziger und zerlumpter als bei den Männern. Um die Beine tragen sie schwere Ringe von Kupfer, oft von Silber, Armbänder sind nicht sehr gebräuchlich, wohl aber ein kupferner oder silberner Ring im Nasenloch. Sie sind sehr klein, jedoch von gutem Körperbau; mitunter in der Jugend hübsch, werden sie immer frühzeitig häßlich. Die Weiber versehen die meiste Feldarbeit, mahlen Korn, besorgen den Haushalt, weben. Elend und unausgesetzte Mühe hindert ihre Entwickelung. Das Weib hält sich äußerlich zurückgezogen vom Manne, Mann und Weib reden nur wenig mit einander. Polyandrie, früher gewöhnlich, ist jetzt selten. Das Weib ehelichte gewöhnlich Brüder, in der Regel ihrer vier; der älteste Bruder galt als Vater sämmtlicher Kinder. Polyandrie hatte das Gute, daß sie den Grundbesitz zusammenhielt, welcher, wo guter Boden so beschränkt, doppelt werthvoll ist.

Die Sprache ist ein corrumpirtes Hindustani. Die Religion ist Brahmanismus, allein ein blos äußerlicher; der Brahmane, der die Gebete hermurmelt, ist hier

ebenso zerlumpt und unwissend wie das übrige Volk; der alteinheimische Aberglaube, wie die Verehrung von Quellen, Flüssen, Felsen, ist lebendig geblieben. Die Gurwali zeigen sich zwar sehr freimüthig, großmüthig und sprichwörtlich ehrlich, allein sie sind sehr langsam, sehr träge, sehr schmuzig. Die Bevölkerung ist sehr dünn, was zum Theil schon aus der unnatürlichen Sitte, eine Wirkung der unnatürlichen Ehe, entsteht, daß die Aeltern ihre Kinder in die Sklaverei verkaufen. Es soll oft vorgekommen sein, daß Leute mehrere Weiber heiratheten, um durch den Verkauf der Kinder sich einen Erwerb zu verschaffen. Es scheinen diese Gebirgsbewohner überhaupt ein sehr verkommenes Volk oder vielmehr der Rest eines solchen zu sein.

Gurwal war in früherer Zeit abhängig von andern Staaten im Himalaja bis auf Mohiput Szah (Schah), welcher sich unabhängig machte und Srinagar am Alakananda (im jetzigen Bezirk Britisch Gurwal) als seine Hauptstadt gründete. Unter seiner Dynastie umfaßte Gurwal außer dem jetzigen Radsch Gurwal die jetzt englischen Bezirke Debra Dun und Britisch Gurwal. Gurwal war mit Nipal in langer Fehde. Im J. 1803 sandte Rana Bahadur von Nipal endlich ein großes Heer unter dem Feldherrn Amar Singha Thapa, welches 3000 Mann Füsiliere enthielt und Pradschumna, Radscha von Gurwal, angriff. Pradschumna fiel in der Schlacht und Gurwal wurde in Nipal eingeschlossen. Die Nipalesen rächten sich für den langen Widerstand, den sie gefunden hatten. Die alten Familien wurden zerstört, alle Personen von Rang erschlagen oder vertrieben, die Dörfer verheert und verbrannt, die Menschen in Masse in die Sklaverei geführt. Der übrig gebliebenen Bevölkerung wurden schwere Lasten und Leistungen auferlegt. Wer es vermochte, flüchtete sich, solcher Zwingherrschaft zu entgehen. Man sah überall im Lande nur Dörfer in Ruinen, nur Spuren von Anbau. Unter solchen Umständen konnten nur die untersten, von Haus aus schon verkommenen Classen übrig bleiben.

Im J. 1814 vertrieben die Engländer die Nipalesen aus Gurwal und setzten Sudarsan Szah, Pradschumna's, des letzten Radschas, Sohn, in das Radsch in seinen gegenwärtigen beschränkten Grenzen ein, während sie die jetzigen Bezirke Debra Dun und Britisch Gurwal, den bei weitem größern Theil des bisherigen Gurwal, behielten.

Die gegenwärtige Einwohnerzahl des Radsch Gurwal wird auf 300,000, die jährlichen Einkünfte des Radscha auf 60,000 Rupien veranschlagt.

Tierie (Teeree), der Residenzort des Radscha, liegt in Br. 30° 23′, L. 78° 31′ östl. Greenw., an der Landstraße (Pfad) nach Hiundes durch den Nailang-Paß und am forellenreichen Bilangra, ½ Stunde oberhalb der Mündung desselben in den Bhagirathi, welcher dort links den Biling aufnimmt; am Fuße niedriger, eisenführender Schieferberge in 2328 Fuß Höhe. Der Bhagirathi hat an der Mündung des Bilangra 2278 Fuß Höhe. Es ist nur ein unbedeutendes Dorf, welches nur das unansehnliche Haus des Radscha, einige Häuser der Hofleute und sonst nur noch einzelne Häuser enthält. Eine Merkwürdigkeit ist die Grashängebrücke über den Bhagirathi unterhalb Tierie, welche in der Höhe von über 100 Fuß über den reißenden Strom sich zwischen dessen jäh steilen Felsenufern gleich einem Blumengewinde ausspannt. Sie besteht aus Tauen, die in der Dicke eines Ankertaus aus dem langen groben Grase, das an den Bergabhängen wächst, geflochten sind, und ist mit Bretern belegt. Diese Grastaue müssen fortwährend erneuert werden, und die Brücke ist immer gefährlich, Unglücksfälle kommen oft vor. Derlei Brücken sind allgemein üblich im Lande, doch gibt es sonst keine von solcher Breite und in so schwindelnder Höhe.

Divaprajaga (Deoprag), Dorf mit einem Tempel des Ramatschandra, ein berühmter Hindu-Wallfahrtsort, liegt auf der Landspitze zwischen der Confluenz des Bhagirathi und des Alakananda in Br. 30° 8′, L. 78° 30′ östl. Greenw., in 2266 Fuß Höhe. Die Höhe der Confluenz ist 1953 Fuß.

Quellen: *Francis Hamilton*, An Account of the Kingdom of Nepal. Edinburgh 1819. — *James Baillie Fraser*, Journal of a Tour through part of the Snowy range of the Himala Mountains and to the Sources of the Rivers Jumna and Ganges. 4 Vol. and Atlas fol. London 1820. — *Th. Skinner*, Excursions in India, including a Walk over the Himalaya Mountains to the Sources of the Jumna and the Ganges. 2 Vol. London 1832. — *William Moorcroft*, Travels in the Himalayan Provinces of Hindustan and the Penjab. 2 Vol. London 1837. — *Victor Jacquemont*, Voyage dans l' Inde. 4 Vol. et Atlas fol. Paris 1841. (*W. Bentheim.*)

GURWAL oder GURWHAL, GURHWAL (Britisch), ein District im englischen Indien, in den Nordwestprovinzen von Bengal, in der Division Kumaon, liegt in Br. 30—31° 20′, L. 78—80° östl. Greenw. und grenzt im Süden und Südwesten an Rohelcund, im Westen an Debra Dun, im Nordwesten an Radsch Gurwal, im Norden an die Wasserscheide des Sutledsch, Stromgebiet des Indus, welche den District von Hiundes (Tibet) trennt, im Osten an den District Kumaon (das eigentliche Kumaon). Es begreift das gesammte Stromgebiet des Alakananda (Alukununda, Aluknunda), des linken Hauptquellarms des Ganges. Die Ostgrenze gegen den District Kumaon beschreibt also eine Linie, welche von Br. 31°, L. 80° sich südlich zum Nanda Debi (Dewi), Br. 30° 22′ 31″, L. 80° 0′ 50″ östl. Greenw., 25,661 Fuß hoch, zieht, dann westsüdwestlich dem Gebirgszuge links vom Pindar bis zum Badargur, L. 79° 30′ östl. Greenw., und dann weiter südwestlich dem Ramganga von der Quelle abwärts folgt. Britisch Gurwal hat einen Flächeninhalt von 4500 engl. □Meilen.

Den größten Theil des Landes nehmen die Gruppen des Hochgebirgs ein, welche tiefe, enge Thäler umschließen und mehrere der höchsten Gipfel des Himalaja (s. d. und Ganges) enthalten. Durch die Mitte des Gebirglandes zieht jedoch in diagonaler südwestlicher Richtung das große Hauptthal des Alakananda, welches

einen Hauptabschnitt in der Gliederung des Himalaja bezeichnet. Dieses Thal hat an der Confluenz des Daulie und des Wischnuganga (Bischenganga) der obersten Quellflüsse des Alakananda 4743 Fuß Höhe, senkt sich sanft bis auf 2000 Fuß und durchzieht in dieser Tiefe von über 20,000 Fuß unter den Berggipfeln das Land in der Breite von 30 — 40 engl. Meilen. Am Ostrande des Thales steht, 20 engl. Meilen vom Alakananda der Randa Debi, am Westrande, 15 engl. Meilen vom Flusse, der Badrinath (Br. 30° 44′ 16″, L. 79° 19′ 20″ östl. Greenw., 23,210 Fuß hoch). Der südliche Theil des Landes liegt am Fuße der Berge und besteht aus Bhawar, Waldebene ohne Quellen und fließendem Wasser, und südlich davon aus Terreh, Marsch, voll von Quellen und so feucht wie das Bhawar trocken ist.

Das Klima wechselt von der drückenden Schwüle des Terreh und der intensen Hitze des untern Alakananda bis zum ewigen Schnee der Gipfel. Schnee fällt in den obern Thälern etwa alle 3 Jahre, bleibt aber nie liegen. Das Land ist Erdbeben ausgesetzt; kaum ein Jahr vergeht ohne ein paar leichte Stöße. Ein heftiges Erdbeben fiel im J. 1803 vor, wo viele Tempel und andere massive Gebäude zerstört wurden.

In der Pokrie-Gruppe, Br. 30° 20′, L. 79° 15′, und in der Dunpur-Gruppe, Br. 30° 14′, L. 79° 5′, finden sich Kupfer und Blei, haben sich aber bisher noch nicht bauwürdig erwiesen. Im Alakananda seifet man etwas Gold.

In der Waldung herrscht je nach der Höhe vor Ceder, Fichte, Tanne, Eiche (in 6 Arten), Eibe, Sal (Schorea robusta), Rhododendron rubrum und album, Roßkastanie, Tum. Von letzterem Baume gibt es eine Anzahl von Arten, von denen einige den Thälern, andere den Bergen eigenthümlich sind. Fichte und Tanne erheben ihre turpentenreichen 2 Fuß Durchmesser habenden Stämme 60—70 Fuß frei von Zweigen, ausgezeichnet für Maste. Die Eibe erlangt eine außerordentliche Größe im Gebirge; es gibt Eiben von 27 Fuß Stammumfang.

Der sehr ruhig strömende Alakananda ist überaus fischreich. Der Rohu (Cyprinus denticulatus) wird 4—5 Fuß, der Soher, ein schöner, sehr schmackhafter Fisch, 6—7 Fuß lang. In den Thälern und Niederungen sind häufig Elefant, Tiger, Leopard, in den Bergen Bär, Wolf, Tscheang (wilder Esel), die gefleckte Axis (Cervus Axis).

In den Thälern wird hauptsächlich Reis angebaut. Außerdem baut man Weizen, Gerste, Buchweizen, Mais, Hirse, Dschoar (Sorgum), Koda, Battu (Amaranthus), Hülsenfrüchte, Oelsämereien, Mohn, Safflor, Coriander, Kümmel, Sesam, Ingwer, Curcume, Bataten, Hanf, Baumwolle, Zuckerrohr, Thee. In den verschiedenen Höhen gewinnt man eine große Mannichfaltigkeit von europäischen und tropischen Früchten, Apfel, Birne, Aprikose, Kirsche, Walnuß, Granatapfel, Maulbeere, Pfirsich, Mango, Guave, Orange, Limone, Citrone, Pisang, Weintraube, Himbeere, Brombeere, Stachelbeere, Johannisbeere, Erdbeere, Melone, Kürbis. Der Tschuri (Churi) oder Butterbaum gibt in seiner kleinen auch an sich eßbaren Frucht ein Oel, welches eine butterartige Substanz absetzt. Die Weiber bestellen das Feld. Es werden Rind, Schaf und Ziege gezogen, Pferde sind selten, und man hat gar keine Esel. Nur ein schmaler Landstrich ist angebaut und bewohnt.

Die Häuser werden solid aus einem Fachwerk von starken Balken und Steinen gebaut und haben gewöhnlich 3, jedoch sehr niedrige Stockwerke. Das Erdgeschoß dient als Viehstall, das mittlere Stockwerk als Scheune und das oberste Stockwerk zur Wohnung.

Die Einwohner waren ursprünglich ein tibetanischer Tatarenstamm, welcher aber während der nipalesischen Herrschaft größtentheils umkam oder zersprengt wurde. Die gegenwärtigen Einwohner sind größtentheils Hindu oder Halbblut von Hindu und Tibetanern. Es sind jedoch noch einige Leute vom alten tibetanischen Stamme vorhanden. Die gegenwärtige Bevölkerung ist klein von Wuchs, Bart und Haar sind schwarz, die Hautfarbe jedoch heller als bei den Hindu der Ebenen. Die gegenwärtige Einwohnerzahl beträgt an 320,000.

Der District Britisch Gurwal gehörte früher zum Radsch Gurwal, welches im J. 1803 unter nipalesische Herrschaft kam, während welcher, wie oben bemerkt, der größere Theil der damaligen Bevölkerung umkam oder zersprengt wurde. Im J. 1815 kam der Bezirk unter englische Herrschaft und wurde dem angloindischen Reiche einverleibt.

Srinagar (Sirinagar, Siremnuggur) in Br. 30° 13′, L. 78° 49′ östl. Greenw., in 2000 Fuß Höhe am Alakananda, 1007 engl. Meilen nordwestlich von Calcutta, ehemals die Hauptstadt des Radsch Gurwal, gegenwärtig die Hauptstadt von Britisch Gurwal und die einzige Stadt in diesem District, enthält an 550 Häuser und an 3000 Einwohner. Die Hauptstraße ist ½ engl. Meile lang und ziemlich breit; sie enthält den Bazaar. Die übrigen Gassen sind so enge, daß kaum 2 Personen neben einander gehen können. Die Häuser sind nach der in Gurwal üblichen Weise in 3 niedrigen Stockwerken erbaut, nur daß das Erdgeschoß anstatt zum Viehstall meistens zum Verkaufsladen eingerichtet ist. Die Häuser sind sämmtlich unansehnlich. Dagegen war der Palast des Radscha in einem sehr anspruchsvollen Stile erbaut; die Mauern waren von großen schwarzen Steinen, das Gebäude hatte 3 Façaden und 4 Stockwerke mit bedeckten Säulengängen, die reich mit Sculpturen besetzt waren. Das Gebäude wurde durch das große Erdbeben des Jahres 1803 zerstört. Gegenwärtig ist das bedeutendste Gebäude der Stadt das Dharm-Sala, die Herberge für arme Reisende und Pilger. Die Stadt enthält mehrere Hindu-Tempel, jedoch keinen bemerkenswerthen. Zur Zeit der einheimischen Regierung trieb Srinagar einen lebhaften, zwischen Tibet und Indien vermittelnden Handel, es hatte noch im J. 1820, also 6 Jahre nach der englischen Besitznahme und lange nach der fast gleichzeitigen Verheerung durch die Nipalesen und das Erdbeben im J. 1803, noch 2000 Häuser, allein seitdem hat, theilweise wol wegen der strengen

Grenzsperre Tibets, der Verkehr sich weggezogen und Srinagar ist in Verfall gerathen. Der Alakananda wird hier schiffbar für große Kähne.

Am Alakananda und dessen Nebenflüssen befinden sich mehrere der heiligsten und besuchtesten Wallfahrtsörter der Hindu, nämlich außer Badrinath und Kedernath, bereits erwähnt unter Ganges (s. d. Seiten 342 und 348), Rudraprajag an der Mündung des Mandakini, Karnaprajag an der Mündung des Pindar, Nandaprajag an der Mündung des Nandakini, Wischnuprajag an der Mündung des Daulie. (*W. Bentheim.*)

GURWOOD (John), geboren im J. 1791, gestorben am 25. Dec. 1845, englischer Offizier, trat im J. 1808 als Fähnrich in die Armee und machte darauf den ganzen Krieg der Engländer in der pyrenäischen Halbinsel mit, wo er sich durch seine Tapferkeit und seine genaue Kenntniß der spanischen und französischen Sprache auszeichnete. Bei der Erstürmung von Ciudad Rodrigo im J. 1812 führte er die freiwillige Vorhut (forlorn hope). Als er an der Bresche anlangte, wurde er am Kopfe verwundet, fiel und lag eine Weile bewußtlos, kam jedoch wieder zu sich und erklomm die Bastion. Innerhalb der Festung rettete er einen französischen Offizier, den ein irischer Soldat mit dem Bajonet niederstoßen wollte, indem er ihn zum Gefangenen machte, worauf sein Gefangener ihn zu einem Thurm führte, wo der Commandant, General Barrié, sich mit mehreren andern französischen Offizieren befand, der sich ihm ergab. Als Gurwood sodann den Commandanten zum Herzog von Wellington geleitete, überreichte dieser ihm dessen Degen mit den Worten: „Nehmen Sie den Degen, Ihnen kommt es zu, ihn zu tragen." Gurwood trug den Degen fortan, indem ihm die dazu erforderliche specielle Erlaubniß ertheilt wurde. Bei Waterloo wurde er abermals schwer verwundet. Im J. 1831 wurde er aus dem activen Dienst entlassen und vom Herzog von Wellington zu seinem Privatsecretär ernannt. Im J. 1841 avancirte er zum Obersten und wurde sodann vom Herzog von Wellington zum Vice-Commandanten des londoner Tower ernannt.

Im J. 1834 begann er die Herausgabe des Werkes, durch welches sein Name besonders in weitern Kreisen bekannt geworden ist: „The Despatches of Field Marshal the Duke of Wellington during his various Campaigns in India, Denmark, Portugal, Spain, the Low Countries and France from 1799 to 1818," 13 Bände. Obgleich so sehr voluminös, hatte das Werk doch eine überraschend reißende Abnahme. Eine zweite Ausgabe wurde alsbald erforderlich, und eine abgekürzte Ausgabe in 1 Bande mußte veranstaltet werden, um die Nachfrage des zahlreichen Theils des Publicums zu befriedigen, welcher sich nicht das ganze Werk anschaffen konnte. Die Veröffentlichung der Depeschen trug wesentlich dazu bei, die in England sehr gesunkene Popularität des Herzogs von Wellington wieder zu heben.

In der 2. Ausgabe von Napier's „History of the Peninsular War", welche im J. 1840 herauskam, wurde die Angabe eines im J. 1839 inzwischen verstorbenen Majors eingerückt, daß der Commandant von Ciudad Rodrigo sich ihm und nicht Gurwood übergeben habe. Indem Gurwood nur zufällig unter den Depeschen einen an den Herzog gerichteten Brief fand, von dem er vermuthete, daß es ein Schreiben desselben französischen Offiziers sei, welchem er zu Ciudad Rodrigo das Leben gerettet hatte, wandte er sich an ihn, und es fand sich, daß es wirklich derselbe Mann war, von dem als Augenzeugen er denn auch eine vollständige Bestätigung über den Vorgang erhielt. Gurwood veröffentlichte den ganzen Sachverhalt in der Broschüre „Major General Napier and Colonel Gurwood, London 1845." Am Weihnachtstage des J. 1845 beging Gurwood Selbstmord in einem Anfall von Wahnsinn, eine Folge seiner in Ciudad Rodrigo erhaltenen Kopfwunde. (*W. Bentheim.*)

GURZUBANTHON (*Γουρζούβανθον*) wird unter den Ortschaften und Colonien des Pontus Euxinus aufgeführt, 150 Stadien von Kalippi. Vergl. Hoffmann, Griechenland und die Griechen, Thl. II, S. 1581. (*Krause.*)

GUSMANNIA, eine von Remy aufgestellte Gattung der Compositen, welche er später mit Astradelphus vereinigte. Sie unterscheidet sich durch folgende Merkmale: Köpfchen vielblüthig, verschiedenehig, strahlend. Die zweireihig stehenden Schuppen des Hauptkelchs länglich und fast gleich lang; Blüthenboden flach, kahl, sehr fein höckerig, aber weder grubig, noch spreublätterig. Die Strahlblüthen zungenförmig, einreihig, weiblich, die Scheibenblüthen röhrig, zweigeschlechtig, mit fünfzähnigem Saume. Staubfäden an der Spitze verdeckt; Staubbeutel geflügelt, ungeschwänzt; Griffel der Strahlblüthen ganz kahl, Griffeläste der Scheibenblüthen länglich-linealisch, an der Spitze stumpf, außen warzig-weichhaarig. Achänen sämmtlich länglich, schnabellos, steifhaarig, die Borsten des Federkelchs einreihig, gleich lang, steifhaarig.

Aus dieser Gattung ist nur eine in Chile einheimische Art, Gusmannia chilensis *Remy*, bekannt, eine krautartige Pflanze mit einfachem oder gabelspaltigem, aufsteigendem, steifhaarigem Stengel, verkehrt-eiförmig-länglich-spateligen, am Grunde verschmälerten, am oberen Ende stachelspitzigen, ganzrandigen, beiderseits rauhhaarigen Blättern, einzeln stehenden Blüthenköpfchen und lanzettlichen, spitzen, auf dem Rücken rauhhaarigen Schuppen des Hauptkelchs. (*Garcke.*)

GUSSARBEITEN. Die Bearbeitung der Metalle geht bis in die frühesten Zeiten zurück, in denen Bergbau, mit dem die Gewinnung derselben in innigstem Zusammenhange steht, betrieben wurde. Schon aus dem Buche der Bücher ersehen wir, daß bereits zur Zeit Mosis, 1500 v. Chr., die Gewinnung des Goldes, die Schmelzung von Erzen und insbesondere die Bearbeitung des Eisens zu Bekanntem gehört. Das 4. Buch Mosis (31, 22—23) gebietet den Israeliten: „Gold, Silber, Erz, Eisen, Zinn und Blei und Alles, was das Feuer

leibet, sollt ihr durchs Feuer lassen gehen und reinigen", worin wir zugleich die Summe von Mosis Metallkunde erblicken. Der Name Erz, hebr. Rechschet, gr. chalkos, lat. aes, wurde im Alterthum allgemein für Kupfer gebraucht und für Verbindungen dieses Metalls mit anderen, etwa unserer Bronze vergleichlich, indem man reines Kupfer überhaupt wol nur da zu gewinnen vermochte, wo solches die Natur gediegen lieferte, während man im Uebrigen meist nur Metallmischungen jener Art aus der Schmelzung von Kupfererzen erhielt. Sehr reich an Kupfer war die Insel Eubäa; die Römer leiteten es von der Insel Cypern her, daher der Name cuprum, copper, cuivre; aes cypricum, cyprisches Metall. Das deutsche Wort Zinn aber ist an die Stelle des hebräischen Bedil gesetzt, das seiner Abstammung nach so viel als das Getrennte, Abgeschiedene heißt. Es gehörte in den Jahren 1000 bis 600 v. Chr. zu den Handelsartikeln der Phönizier, die es aus dem südöstlichen England (Cornwall und Devonshire) holten und an die alten Culturvölker, die um das östliche Mittelmeer saßen, absetzten. Bei den Griechen hieß das Zinn kassiteros, und schon Homer erwähnt es unter diesem Namen, der für die Griechen ein Fremdwort ohne Erklärung war; daher nach Herodot sich die Ansicht gebildet hatte, das Volk oder die Inseln, von denen das Zinn herkomme, hießen die Kassideriten. Plinius kennt das Zinn unter dem Namen Weißblei (plumbum album oder candidum), unterscheidet es vom eigentlichen Blei (plumbum nigrum, Schwarzblei) und beschreibt die Eigenschaften beider. Das Zinn diente im Alterthume, außer zur Erzeugung der Bronze, zu allerlei Gefäßen. Bei uns ist zuerst im 13. und 14. Jahrh. von augsburger und nürnberger Zinngießern, stagnatores, die Rede. Blei kommt in der Bibel (Moses und Hiob) unter dem Namen Bedil vor; im Homer heißt es molybdos. Das Lehrgedicht Hiob (28, 1 etc.), Jeremias (6, 27—30) und Jesaias (41, 7) weisen überhaupt auf bergmännische und hüttenmännische Arbeiten hin, welche die Bearbeitung der Metalle bekunden. Allein alle diese Nachrichten, welche bis zum 6. Jahrh. v. Chr. heraufreichen, geben keinen Anlaß zu dem Schlusse, daß das israelitische Volk selbst viel Bergbau getrieben und in Fertigung künstlicher Metallarbeiten es zu einem wirklichen Höhenpunkte gebracht habe. Sie bezeichnen vielmehr nur die Handelsbeziehungen dieses Volks, das sich namentlich auch mit der Bekanntschaft der Edelsteine und mit der Kunst des Steinschneidens abgab. Das Kupfer hatte schon in den ältesten Zeiten eine Bedeutung. Wir finden in alten Grabhügeln Europa's und Asiens Proben von kupfernen Aexten, Hämmern, Meißeln und Waffen ohne Spuren von Eisen, vielleicht die Reliquien von wenig gebildeten, nomadischen, nördlichen und nordöstlichen Völkern, die sich an das zunächst Erreichbare halten mußten, wie z. B. in Sibirien, in den Vorsteppen des Altai, wo in den Bergbauen der Tschuden Gezähe aus Kupfer, ja sogar gegossene kupferne Keilhauen gefunden sind, sodaß also diese Völker mit der Bearbeitung des Eisens nicht bekannt gewesen sein können, während man an den Sitzen alter Bildung, in Aegypten, Griechenland u. s. w. schon längst neben dem Kupfer auch Eisen und Stahl zu bearbeiten wußte.

Für die Bearbeitung des Silbers und Goldes, des Kupfers und Eisens finden wir schon in der Ilias und Odyssee des Homer, also um 1000 v. Chr. vielfache Andeutungen; vor Allem hat der Mythus des Hephästos für das griechische Alterthum eine große Bedeutung. Als Erfinder des künstlichen Feuers und als Meister in Erz und Eisen in dem Himmel und in den Tiefen der Erde sich Werkstätten errichtend, war Hephästos thätig in Fertigung metallener Geräthschaften, insbesondere der kostbaren Waffenstücke für die Götter und zu Geschenken für die Menschen. Unzweifelhaft bekundet dieser Mythus, daß schon damals ein großartig schöpferischer Geist in Bearbeitung der Metalle geherrscht hat. Allein die Kunst des Erzgießens scheint erst nach Homer unter den Griechen gediehen zu sein, da von späteren Schriftstellern Rhökos auf Samos, der um 630 v. Chr. gelebt, als derjenige genannt wird, der selbige erfunden. Als das älteste griechische Bildwerk in Metall wird ein von Amyklos, König von Sparta, errichtetes Standbild Apollon's genannt. Das korinthische, das delische und das äginetische Erz waren künstliche Metallmischungen, zumeist aus Kupfer mit etwas Blei oder Zinn. Am geschätztesten war das goldfarbige Orichalkon, eine Art Messing, dessen Herstellung aus zinkhaltigen Kupfererzen, oder aus Kupfer und Galmei geschehen. Als eigentliche Mutterstadt der Metallarbeiten Griechenlands wird Sikyon genannt, von dem Plinius bemerkt: diu fuit officinarum omnium metallorum patria. Später wurde Athen der Mittelpunkt aller genialen Leistungen, auf welche die Nachwelt noch mit Bewunderung zurückweist, und namentlich bildet die vierzigjährige Verwaltung des Perikles, 469—429 v. Chr., die Glanzperiode derselben. Das kolossalste griechische Erzgebilde war der von Chares aus Lindos um 278 v. Chr. zu Stande gebrachte Sonnenkoloß zu Rhodos, der eine Höhe von 70 griechischen Ellen (über 100 par. Fuß) erreichte und dessen Gliederformen so ungeheuer waren, daß nur Wenige die Daumen zu umfassen vermochten. In seinem Innern hohl, barg dieser Koloß Felsstücken, welche das Ganze zu halten dienten. Seine Erzmasse war so bedeutend, daß, nachdem im J. 222 v. Chr. ein Erdbeben das Wunderwerk zertrümmert hatte, 932 Jahre später (so lange hatte man den zerbrochenen Koloß liegen lassen) nicht weniger als 900 Kameele beladen werden mußten, um das Erz fortzuschaffen.

Auch das Eisen, ferrum, mars, war schon in dem grauesten Alterthume bekannt; Plinius nannte es ein optimum vitae pessimumque instrumentum. Allein die Verwerthung des Eisens zu Werkzeugen beginnt erst in späteren Zeiten, in denen es unentbehrlich zur Förderung der Civilisation und Wohlfahrt der Völker geworden. Interessant ist die Erscheinung, daß das Eisen bei den germanischen Völkern eine ursprachliche Benennung hat, Kupfer dagegen durch ein Fremdwort bezeichnet werden mußte. Jedes Volk, das wir in Eisen arbeiten

sehen, hat Anspruch auf eine gewisse culturhistorische Rangstufe; aber Gußeisen war lange gänzlich unbekannt und mußte es bleiben, bis die Erzschmelzkunst sich zum Gebrauch des Hohofens und zwar eines mächtigen, intensiv wirkenden Hohofens emporgearbeitet hatte. Denn selbst das bei schwächeren Hitzgraden erblasene weiße Roheisen bildet noch kein geeignetes Gußmaterial, es ist zu dickflüssig. Nur das bei höherer Hitze erflossene graue Roheisen kann für den Guß in Betracht kommen. Indem man aber im Mittelalter die Eisenschmelzöfen mehr erhöhte und erweiterte, die Gebläse verstärkte, hatte man zunächst kein anderes Ziel vor Augen als das der höheren Ausbeute. In früherer Zeit wurden die Eisenhütten lediglich mit Holzkohlen betrieben; die Anwendung der Steinkohlen geht von den Engländern aus und bildet durch die hiermit erlangte Möglichkeit des Großbetriebes einen unberechenbaren Fortschritt. Zuerst 1580 erfand Dudley das Verfahren, das Eisen aus seinen Erzen vermittels der Steinkohlen auszuschmelzen; und erst 1740 wurde in England aus Hohöfen Roheisen erzeugt. In Bezug auf Massenproduction und vielseitige Anwendung des Metalls in tausendfachen Formen, vom kolossalsten Bau- und Maschinenstück bis zum zierlichsten Gebilde der Kunst und des Luxus haben die Engländer den ersten Platz errungen. Erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts, mit der Einführung des Dampfgebläses, erhob sich in Großbritannien die Eisenindustrie, um in der Folge wahre Riesenfortschritte zu machen. Die englischen Eisengruben wurden zu wahren Goldgruben dadurch, daß die günstige Natur die Mittel der Verwerthung in unmittelbare Nähe gelagert hatte; Steinkohlen und Erze liegen in nächster Nachbarschaft. In den deutschen Eisendistricten des Niederrheins und Westfalens bestehen ähnliche günstige Bedingungen, und auch dort steht die Eisenindustrie auf einem Standpunkte der Entwickelung, der die Vergleichung mit England nicht zu scheuen braucht. In der Gußstahlerzeugung hat die deutsche Industrie die englische mindestens eingeholt. Aus der Massenerzeugung erklären sich die Fortschritte in der Verwendung des Metalles, zu denen die Engländer das Beispiel gegeben haben. Die Millionen Centner Eisens, welche die Hüttenwerke dort Jahr aus Jahr ein lieferten, suchten Verwendung, und so begann die Concurrenz des Eisens gegen Holz und Stein, erwuchsen die eisernen Brücken, Speicher, Wohnhäuser, Glaspaläste, Treppen, Straßenpflaster, Gewölbe und andere Herrlichkeiten. Die in ungeheurem Maße vermehrte Production des Eisens beschränkt sich aber jetzt nicht mehr auf England, sie ist eine allgemeine geworden. Von dem Gebrauche der Holzkohlen und Coks ging man nach und nach über zu unverkohltem Holz, rohen Steinkohlen, selbst zu Braunkohlen und Torf. Weitere Kostenverminderung der Brennstoffe erwuchs aus der Benutzung heißer Gebläseluft und besonders der aus den Hohöfen abziehenden Wärme beim Rösten und Frischen. Den jüngsten Fortschritt bildet die Anwendung der Gasfeuerung, welche die Verwendung der geringsten Sorten Brennmaterial zulässig macht.

Bei allem *Metallguß* kommen hauptsächlich die Gußmasse und die Formen in Betracht; denn *Metalle gießen* heißt: denselben in geschmolzenem Zustande eine bestimmte Gestalt geben, welche sie nach dem Wiedererstarren behalten. Dieser Zweck wird durch Anfüllen einer Höhlung oder Vertiefung von bestimmter Gestalt mit dem flüssigen Metall erreicht. Auf solche Weise geformtes Metall wird ein Gußstück, Guß, *Gußwaare*, ouvrage de fonte, pièce moulée, cast, casting genannt. Der Körper mit der Höhlung oder Vertiefung heißt die *Form*, *Gießform*, *Gußform*, moule, mould. Man pflegt daher im allgemeinen unter *Gießerei* die Kenntniß von der zweckmäßigsten Einrichtung der Formen und der für die verschiedenen Gußwaaren am besten passenden Metallsorten und ihre Darstellung durch Schmelzen und Umschmelzen zu verstehen, während die *Formerei*, als ein Theil der Gießerei, die Anfertigung der Formen für jeden gegebenen Gegenstand begreift. Die Metalle sind jedoch in ihren Eigenschaften und ihrer Tauglichkeit für die Gießerei sehr verschieden. Je schmelzbarer ein Metall ist, wie z. B. Zinn, Blei, desto wenigere und einfachere Vorkehrungen wird es zum Gusse erfordern. Metalle, welche, wie das Kupfer, im Gießen löcherig oder blasig ausfallen, sind wenig oder gar nicht anwendbar; dagegen solche, wie das Gußeisen, Zink, welche dünnflüssig sind und wenig schwinden, nehmen am vollständigsten die Gestalt der Gießform mit allen seinen Umrissen derselben an, liefern die schärfsten und schönsten Güsse, zumal wenn dieselben im geschmolzenen Zustande sich ausdehnen und beim Erkalten wieder zusammenziehen.

Das *Schwinden* (retraite, contraction, shrinkage) der *Metalle* beim *Gießen*, die Volumsveränderung derselben beim Erstarren, ist bei den verschiedenen Metallen sehr ungleich. Nach den vorhandenen Beobachtungen beträgt das *Schwindmaß* (der Betrag des Schwindens) bei

Gußeisen	$1/125$	bis $1/63$,	Durchschnitt	$1/97$
Messing.	$1/80$	„ $1/50$	„	$1/64$
Glockenmetall . . .	—	—	„	$1/63$
Statuenbronze. . .	$1/170$	„ $1/72$	„	$1/120$
Kanonenmetall . .	—	—	„	$1/130$
Zink.	$1/97$	„ $1/65$	„	$1/80$
Blei.	$1/104$	„ $1/88$	„	$1/97$
Zinn (ohne Bleizusatz)	$1/173$	„ $1/120$	„	$1/147$.

Das Schwinden veranlaßt nicht selten große Schwierigkeiten im Gießen großer, namentlich hohler Gegenstände, die nur durch aufmerksame Behandlung und technische Kunstgriffe verhütet werden, aber doch immer die Größe des Gußstückes vermindern. Eine Veränderung der Gestalt desselben führt das *Saugen*, tossement, herbei, bei dem auf größeren Oberflächen das Metall flachgrubenartig einsinkt, auch wol im Innern Höhlungen entstehen. Das *Ziehen*, *Verziehen* oder *Werfen*, se déjeter, distorting, ist die durch ungleichmäßige Zusammenziehung bei zu schneller und ungleicher Ab-

kühlung eintretende Gestaltsänderung des Gußstückes. Zum Saugen ist das graue Gußeisen am wenigsten, das weiße Roheisen, die Bronze, das Messing, Blei und Zink mehr, das Zinn am meisten geneigt. Die Behandlung der Metalle bei der Schmelzung vor dem Gießen ist von großem Einflusse auf das Gußstück. Sie müssen den gehörigen Hitzgrad haben, alle Theile von Oxyd oder Schlacke, scorie, sullage, müssen vor dem Gießen sorgfältig von der Oberfläche des Metalls entfernt werden, weil das Gußstück sonst an Dichtigkeit, Festigkeit und Schönheit verliert. Das Eingießen in die Form muß so geschehen, daß das Metall ohne Unterbrechung fließt, bis dieselbe voll ist. Durch Absetzen machen sich im Zusammenhange unvollkommene Stellen bemerkbar, welche beim Biegen oder Schlagen Trennungen erweisen, und so kaltgüßige Stücke, Kaltguß entstehen.

Folgende Metalle und Metallmischungen lassen sich gießen und werden zur Gießerei verwendet: Eisen (Roh- und Gußeisen), Messing und Tombak, Argentan, Bronze, Blei, Zinn, Zink, Silber und Gold. Nur als Ausnahmen kommen Güsse von Kupfer und Aluminium vor. Allein alle Metalle verlangen, je nach ihrer besonderen Natur, verschiedene Rücksichten und Behandlungsweisen.

Die gute Beschaffenheit und richtige Behandlung der Formen ist bei der Gießerei eine Hauptsache. Ihre Herstellung bildet ein besonderes Geschäft und gestaltet sich je nach den verschiedenen Zwecken sehr mannichfaltig. Die Kunst des Formers besteht darin, in gehörig zubereiteten Materialien einen hohlen Raum (Form) zu bilden, der die Gestalt der darzustellenden Gußwaare hat, und diesen mit flüssigem Metall auszufüllen. Die Anfertigung der dazu nöthigen Modelle, so weit sie von Holz sind, besorgt der Modelltischler. Gegenstände zum häufigen Gusse werden aus Messing, Zink, Zinn, Blei oder Gußeisen modellirt. Künstliche Verzierungen, Statuen, Büsten, die auf gewöhnliche Weise schwierig zu formen sind, werden nach vorhandenen Mustern in Gips und aus den Gipsformen in Wachs gegossen. Die Formmasse, in welche die Modelle eingeformt werden, ist in der Hauptsache gut gereinigter und gesiebter Sand von einer gewissen Beschaffenheit, öfter mit Cokspulver und anderen Zuthaten gemischt. Derselbe muß frei von lettigen Beimischungen sein, sich mager anfühlen lassen, mit Wasser angefeuchtet aber hinreichende Bindekraft haben. Mergelartige, bituminöse, vegetabilische Beimengungen veranlassen leicht ein Anbrennen desselben am Gußstock und ein Ablösen von der Form. Fetter Sand, der entweder natürlich vorkommt oder aus magerem Sand und Thon zusammengesetzt wird, wird besonders beim Abformen von größeren Gegenständen angewendet, namentlich wenn Gußstücke aus Eisen gefertigt werden. Ein anderes Formmaterial ist der Lehm, dessen Zubereitung durch Sieben, Treten und Auflockern mit kurz geschnittenem Stroh, Haaren u. s. w. geschieht. Kommt es auf eine oberflächliche Härtung des Gußstücks an, so bedient man sich stark wärmeleitender Formen (Coquillen) aus Gußeisen (Schalenguß).

Die wichtigsten Anforderungen und Eigenschaften einer Gießform bestehen in Dauerhaftigkeit derselben in solchem Grade, daß dieselbe einen Guß ohne Beschädigung aushält. Dieselbe muß ferner in allen Theilen ihrer Höhlung möglichste Schärfe enthalten, damit das Gußstück ohne Nachhilfe die beabsichtigte Gestalt empfängt. Auch dürfen die Formen das in sie gegossene Metall nicht zu schnell abkühlen, sie müssen aus möglichst schlechten Wärmeleitern bestehen. Endlich dürfen sie kein festes Anhängen des geschmolzenen Metalles gestatten, daher sie auch mit einem dünnen Ueberzug pulveriger Substanzen, als Kohlenstaub, Ruß, Kreide, Thon, Bolus versehen werden. Häufig bestehen die Formen aus zwei oder mehreren Theilen. Wo diese an einander schließen, ist die Gußnaht. Der Guß fällt blasig aus, wenn der vom Metalle verdrängten Luft ein Ausweg nicht verschafft wird. Reichen hierzu die Fugen der Form nicht aus, so werden Luftlöcher, Windpfeifen angebracht, das Gießloch, der Einguß wird so angebracht, daß das Metall auf dem kürzesten Wege in alle Theile der Form gelangt. Der Einguß muß daher höher liegen als der höchste Punkt der hohlen Form. Der die Höhlung begrenzende Theil der Form wird der Kern genannt, auf dessen Anfertigung um so mehr einer Sorgfalt bedürfen, als die Form einer Trocknung bedarf. Die Kerne werden gewöhnlich aus freier Hand gemacht, meist aber und sobald sie ganz bestimmte Dimension erhalten sollen, in Kernkasten, was namentlich bei der Eisengießerei vorkommt. Die Gießformen sind entweder verlorene, welche nur ein einziges Mal gebraucht und gewöhnlich aus Sand, Lehm, Gips, in einigen Fällen aus Holz, Papier gefertigt werden; oder aber es sind bleibende, gute, feste, wenn sie mehrere Güsse aushalten. Das gebräuchlichste Material zur Herstellung der Formen gibt der Sand ab, der aber stets ein Modell nöthig macht.

Von größter Bedeutung ist in unserem Zeitalter die Eisengießerei geworden. Vornehmlich ist das Roheisen, Gußeisen (s. d. Art.), und von diesem das hell- und mittelgraue von erheblichem Belang für die Gießerei. Die Auswahl des Roheisens zum Umschmelzen richtet sich nach der Beschaffenheit des darzustellenden Gußstücks und dem beim Umschmelzen einzuschlagenden Verfahren, indem die Natur desselben bei jedem Umschmelzen mehr oder weniger verändert wird. Das Gießen geschieht entweder aus dem Hohofen unmittelbar (Hohofenguß), oder es wird das Roheisen zum Behufe der Gießerei erst noch umgeschmolzen (Umschmelzbetrieb). Der erstere Betrieb ist minder kostspielig, setzt aber voraus, daß die Gießerei ohne Unterbrechung im Gange sein kann, und führt nicht selten den Nachtheil mit sich, daß nie mit Sicherheit eine zum Gußstücke verlangte Eisensorte erzeugt werden kann, was eben in der Natur des mancherlei Zufälligkeiten unterliegenden Hohofenprocesses begrün-

det ist; denn die Masse behält dabei alle ihre natürlichen Verunreinigungen. In den meisten Fällen wird das Roheisen zum Guß in kleineren Oefen, Kupolöfen, zuweilen auch in Thon- oder Graphit-Tiegeln (Tiegelguß) umgeschmolzen. Das Umschmelzen des Roheisens im Flammofen ist meist dann anwendbar, wenn es an bewegenden Kräften zum Betriebe eines Gebläses mangelt; das hier umgeschmolzene Eisen hat eine besondere Festigkeit und liefert ein ausgezeichnetes Material für den Geschützguß. Die Kupolöfen (Schachtöfen) werden von feuerfesten Ziegeln nicht über 6 m. hoch aufgebaut und mit einem Gebläse versehen. Der Betrieb derselben ähnelt im kleinen dem des Hohofens; denn sie werden mit abwechselnden Schichten von Eisen und Brennstoff beschickt und die Schmelzung durch Gebläse gefördert. Das Eisen pflegt in ihnen feinkörniger und dichter zu fallen als vom Hohofen. Man verarbeitet in ihnen die aus dem Handel bezogenen Roheisenbarren, viel altes Gußeisen, Bohr- und Drehspäne, gattirt (schmilzt zusammen) verschiedene Eisensorten und setzt auch Schmiedeeisenabfälle zu. Sie eignen sich zum Betriebe derjenigen Anstalten, welche sich mit dem Guß von Maschinenstücken, Geräthen, Gefäßen u. s. w. befassen. Sie sind oben offen und mit einem eisernen Mantel umgeben, haben eine geschlossene Brust, senkrechte, konische oder auch bauchige Wandungen. Der Schachtraum ist im Querschnitt kreisrund, viereckig oder achteckig, hat an der weitesten Stelle 0,45 bis 1 m. Durchmesser und unten ein Stichloch zum Ablassen des flüssigen Eisens. Zur Herstellung sehr großer Gußstücke läßt man die ganze Menge Metall, welche ein Ofen fassen kann, sich sammeln, und sticht auch zwei oder mehrere neben einander stehende Oefen zugleich ab, um ihren Inhalt vereinigt in eine Form zu leiten. Für solche Fälle werden zuweilen Kupolöfen von ungewöhnlicher Größe, bis zu 250 Ctr. Eisen fassend, erbaut. Die Flammöfen (fourneau à réverbère) bestehen aus einem länglichen, überwölbten, mit Sand bedeckten Schmelzherde, der etwas geneigt ist, und vor welchem sich an der tiefer liegenden schmalen Seite das Stichloch befindet. Diesem gegenüber, also an dem höheren Ende, ist das Feuerrost angebracht, auf welchem Steinkohle oder Holz gebrannt wird. Die aus dem Feuerraume über eine niedrige Scheidemauer (Feuerbrücke) hereinschlagende Flamme bestreicht den ganzen Herd seiner ganzen Länge nach und zieht durch einen 18 bis 24 m. hohen Schornstein ab, der über dem Stichloche angebracht ist. Die Flammöfen haben den Vorzug, daß bei ihnen das Eisen nicht mit dem Brennmaterial in Berührung kommt und dadurch seine Beschaffenheit auf eine schädliche Weise ändert. Auch unterliegt bei ihnen das Eisen nicht der Zertheilung in viele einzelne Tropfen, wie beim Kupolofen, woraus eine dichtere Beschaffenheit der Gußstücke resultirt. Der Eisenabgang beim Umschmelzen ist je nach der Construction 6 bis gegen 20 Procent, beim Kupolofen beträgt derselbe 3 bis 9 Proc. Ein Flammenofen faßt 20 bis wol 120 und noch mehr Ctr. Eisen, hat aber keine Gebläse wie der Kupolofen.

Die Uebertragung der geschmolzenen Masse aus dem Ofen in die Formen ist je nach der Größe der zu behandelnden Massen mehr oder weniger umständlich. Zuweilen läßt man das Eisen gleich vom Stichloche des Ofens weg durch eine mit Formsand ausgeschlagene Rinne in die Form laufen. Die Eingüsse sind entweder so angebracht, daß sich die Form von oben füllt, oder nach Art communicirender Röhren in der Weise, daß das Eisen durch einen Kanal von unten in die Form tritt und in dieser in die Höhe steigt (Gießen mit Steigrohr). Letztere Methode wird besonders dann angewendet, wenn der Guß recht dicht werden soll. Der Einguß wird um so räumlicher gemacht, je dichter der Guß verlangt wird. Meistens überträgt man das flüssige Eisen mittels Gießkellen von Gußeisen oder starkem Blech, die mit Lehm überstrichen sind. Eine solche, an einem 1—1½ Meter langen Stiele, von einem Manne zu tragende Kelle faßt bis 25 Kilgr. Eisen. Zu größeren Massen hat man Gießpfannen aus genietetem Kesselblech, welche hundert und mehr Kilgr. fassen und von mehreren Personen auf einer Trage transportirt werden. Zu größeren Pfannen mit 40, 60, 100 Centnern (Krahnpfannen) bedient man sich eines starken Krahns, der sie hebt und fortführt. Zu den allergrößten Stücken von einigen hundert Centnern Schwere sammelt man selbst mehrere solcher Krahnfüllungen erst in einem großen dickblechernen, mit Lehm ausgestrichenen und in einem Trockenofen stark erhitzten Kasten, der auf einem eisernen Wagen stehend an die Gußstelle gefahren wird, wo man durch Aufziehen eines Schiebers das Metall auslaufen läßt. Stets muß man, wie beim Metallguß überhaupt, die ganze zu einem Stücke benöthigte Metallmasse so zur Hand haben, daß sie in einem Flusse die Form füllen kann; ein absatzweises Gießen würde das Gußstück zu keinem innerlich vollkommen zusammenhängenden Ganzen bilden.

Das Tiegelschmelzen wendet man nur dann an, wenn es sich nur um kleine Mengen von Roheisen handelt, welches geschmolzen werden soll. Zu diesem Zwecke wird der feuerfeste, aus Thon oder Graphit gefertigte Tiegel mit einem Gemenge von weißem oder grauem Roheisen gefüllt und in besondere Tiegelöfen gestellt. Gewöhnlich ist mit der Tiegelgießerei ein großer Aufwand von Brennmaterial und bedeutender Verlust an Eisen verbunden, welches leicht verbrennt, sich verschlackt und verstäubt. Sehr zweckmäßig ist die Zutheilung von etwas Kohle und die Bedeckung mit leichtflüssiger Schlacke, um die Oxydation des Eisens zu verhindern. Der Abgang beträgt oft 25 bis 30 Proc. Je länger das Einschmelzen dauert und je vollständiger der Luftzutritt ist, desto mehr Abgang durch Verschlackung findet statt. Durch bloßes Verschlacken entstehen etwa 5 Proc. Verlust.

Die Kunst, die für den Guß nöthigen Formen herzustellen, wird Formerei, moulage, moulding, genannt. Hierbei ist die richtige Beschaffenheit der Formmasse für die Gießerei von größter Wichtigkeit, und wird dieselbe je nach der Qualität des zu erzeugenden

Gußstücks verschiedene Eigenschaften haben müssen. Hauptanforderungen an ein gutes Formmaterial sind: daß es bei der Temperatur des flüssigen Roheisens unschmelzbar ist, beim Gusse keine Gase entwickelt, oder diesen wenigstens freien Abzug gestattet, weil sonst der Guß blasig wird. Je nach den zu den Formen verwendeten Stoffen unterscheidet man Sandgießerei, Lehmgießerei und Schalenguß.

Die Sandformerei, Sandguß, **moulage en sable, sand-moulding, sand-casting**, ist anwendbar bei nicht zu großen Formen, welche dem Drucke des Eisens widerstehen, bei Formen, welche nicht zu viel Kerne oder freistehende Verzierungen, die leicht wegbrechen, en thalten, sowie bei Gußstücken, welche nicht der größten Weichheit bedürfen.

Man unterscheidet: magere Sandformerei, sobald die Formen von magerem Sande, der wenig Bindekraft oder Zusammenhang besitzt und dem höchstens etwas gepulverte Kohle oder Coks beigemengt wird, bestehen. Unter der fetten Sandformerei der Massenformerei begreift man jene Art, bei welcher man sich statt des Sandes der Masse, das ist eines innigen Gemenges von Thon und Sand, in welchen mittels eines Modells (Gußmodell, **modèle, pattern, foundny pattern**) die Form auf eben die Weise, wie im mageren Sande gebildet wird, bedient. Das Modell muß in dem Verhältnisse länger, breiter und dicker sein, als das Eisen der Erfahrung zufolge schwindet. Zuweilen hat man für vielfältig abzugießende Stücke Modelle von Eisen, Messing, Blei, Stein, seltener von Gips oder Wachs. Eine Hauptkunst des Formers besteht in der richtigen Theilung der Modelle, da hiernach die Arbeit mehr oder weniger erschwert und das Gußstück durch Nähte mehr oder weniger unansehnlich wird. An allen Stellen, wo letzteres abgedreht, ausgebohrt oder mit der Feile bearbeitet werden soll, muß das Modell stärker gemacht werden. Die Kerne, Sand-, Masse- oder Lehmstücke, welche in der Form Oeffnungen bilden sollen, deutet man auf dem Modell, sobald dasselbe von Holz gefertigt ist, durch eine Erhöhung, Kernmarke, an. Metallene Modelle, als aus Messing, Kupfer, eine Legirung von Blei und Zinn, Zink oder Gußeisen, werden hauptsächlich von Gegenständen angefertigt, welche häufig gegossen werden sollen und bei denen es auf einen schärferen Guß ankommt.

Zur Bestimmung des Gewichtes eines in Eisen abzugießenden Gegenstandes nach dem Gewichte des Modells müssen erfahrungsmäßig Modelle von Tannenholz mit dem 14fachen, von Eichenholz mit dem 9fachen, von Buchenholz mit dem 9,7fachen, von Birkenholz mit dem 13,4fachen, von Erlenholz mit dem 12,8fachen, von Messing mit dem 0,84fachen, von Blei mit dem 0,64fachen und von Gußeisen mit dem 0,97fachen ihres Gewichtes multiplicirt werden. Nennt man das Gewicht des Modelles **m**, das specifische Gewicht seiner Materie **n**, und das spec. Gewicht der Materie des Gußstückes **p**, so ist das Gewicht des letzteren $= \frac{p.m}{n}$.

Je nach der Gestalt der Gußstücke unterscheidet man offenen Guß, Herdguß, **moulage à découvert, open sand-casting**, und Kastenguß, **moulage en chassis, sand-casting between flasks.**

Zum Herdguß benutzt man einfache, vorzüglich flache Modelle, die entweder ganz eben oder nur auf der einen Seite verziert oder mit Oeffnungen versehen sind. Man drückt sie in lockern, mit Kohlenstaub versetzten und angefeuchteten Formsand, welcher auf dem Herde, d. h. dem zur Formerei bestimmten Theile der Hüttensohle vor oder neben dem Schmelzofen ausgebreitet ist. Nachdem das Modell mittels Lineals und Setzwage in eine horizontale Lage gebracht und der Einguß vollendet ist, auch Räumlöcher gestochen und die Sandränder mit Wasser benetzt sind, wird das Modell ausgehoben, die Form nachgeputzt, dann mit Kohlenstaub bepudert, geglättet und nachdem das Modell nochmals eingelegt, direct aus dem Schmelzofen oder mittels Kellen oder Gießpfannen mit flüssigem Eisen gefüllt. Damit ein Ziehen des Gußstücks nicht eintritt, wird dasselbe bis zur hinreichenden Abkühlung mit Kohlenstaub und Sand bedeckt gehalten. Soll auch die obere Seite eines Gegenstandes mit Verzierungen versehen werden, so wendet man den verdeckten Herdguß an, welcher darin besteht, daß man auf die in der vorigen Weise erzeugte Form eine gußeiserne, mit Lehm bestrichene und mit Kohlenstaub geschwärzte Platte drückt, welche die Verzierungen enthält. Sollen die Gegenstände an ihrer Oberfläche hart werden, z. B. Amböse, Hämmer, Pochsohlen u. s. w., so legt man an die betreffende Stelle der Form mit Kohle geschwärztes Eisen, welches zur raschen Abkühlung, zum Abschrecken des Gußstückes an dieser Stelle beiträgt, womit stets ein Härterwerden verbunden ist. Der Herdguß kann nur stattfinden, wenn die Stücke blos eine Rechtseite haben, wie Ofen- und Inschriftplatten und sonstige einfache und geringe Gegenstände. Auch Gußstücke, welche an einer Stelle ihrer Oberfläche sehr große Härte erfordern, wie Amböse u. s. w. gehören hierher.

Der Kastenguß dient zu Gegenständen, welche auf allen Seiten eine bestimmte, nicht unregelmäßige oder unsichere Begrenzung haben müssen. Er wird bei kleineren Dimensionen auch als Flaschenguß bezeichnet. Der Kastenguß wird überhaupt angewandt bei Gegenständen von der verschiedensten Form, wo ein einfaches Ausheben des Modelles, wie beim Herdguß, nicht möglich ist. Er ist unentbehrlich für kleine Gegenstände, wird aber auch auf große Stücke angewendet, wie denn überhaupt der Kastenguß die Regel und der Herdguß daneben nur eine Ausnahme bildet. Massive, sowol runde als flache und hohle Güsse, Cylinder, Kugeln, Gitter, Zahnräder u. dergl., Röhren, Töpfe, Kessel, Mörser, Geschütze u. s. w. werden durch ihn erzeugt. Man wendet zur Kastenformerei einen thonhaltigen, mehr backenden Formsand ohne allen Zusatz von Kohlenstaub an, nachdem man ihn vorher ausgeglüht und dann wieder so weit befeuchtet hat, daß er sich ballen läßt. Die Größe und Form, sowie die Mehrtheiligkeit

Gefäßförmige
Verzierungen pflegt
Außenseite den
Vertiefungen
in einem
Kopell ist eine
Hülse, welche in
Der kugelförmige
zweitheiligen
Centrifugal-
angewendet,
stattfin-
mit großer
In diesem
Metall
eine größere
die Möglich-
ein-

wird für
Sand nicht
um
auszudrücken.
so bedient
Masse, zum
gestampft
oft künst-
oder Thon
gerammt, ge-
Die Schwärze
aus
Kohlenstaub,
Galan-
Armen-,
Streichzeuge,
Masse ge-
die eisernen
Kanone
12 und
Splinter
gut ge-
wie

unterscheidet
in denen
durch den
immer
auch
Man
in sol-
Modells
bedeutend
Kerne zu
Kreisen, Trieb-
Kniderwalzen für
Das Verfahren bei
die als Gemenge von viel
in ähnlicher Weise zu betrachten

ist, wie der magere Sand ein Gemenge von viel Sand mit wenig Thon, ist im allgemeinen folgendes: Der Former erzeugt vorerst den Kern und gibt diesem jene Gestalt, welche die Gußwaare inwendig erhalten soll. Auf diesen Kern wird das sogenannte Hemd (ein Lehmumschlag) gegeben, ganz von der Gestalt der Gußwaare, welche abgegossen werden soll. Ueber das Hemd bringt man den Mantel, das ist ein zweiter Ueberzug, welcher das Hemd ganz umschließt. Wird nun dieser Mantel ganz oder theilweise abgezogen, das Hemd weggenommen und der erstere wieder über den Kern gestellt, so entsteht zwischen dem letzteren und dem Mantel ein hohler Raum, die eigentliche Form, welche nach gehöriger Austrocknung mit flüssigem Metall gefüllt, die verlangte Gußwaare darstellt. Damit das Hemd nicht am Kern, und der Mantel nicht am Hemd kleben bleibe, wird sowol der Kern als auch das Hemd mit einem aus fein gesiebter Asche und Wasser bestehenden Brei überzogen, welche Arbeit man das Aschen nennt. Uebrigens werden die durch Trocknen bei der Form sich bildenden Fugen ausgeschmirt und dann geschwärzt. Zu jeder Form sind zwei Schablonen erforderlich: die erste für den Kern, die andere für das Hemd. Der Mantel wird meist aus freier Hand gebildet, da es auf die Regelmäßigkeit seiner Form nicht ankommt; man verstärkt ihn durch Eisenstäbchen oder Drähte, die man in die Masse desselben legt. Für die Henkel oder Handhaben der Kessel und andere Nebentheile der Lehmgüsse werden besondere Formen von Lehm gemacht und in Oeffnungen des Mantels eingesetzt. Man wendet gewöhnlich das Gießen mit dem Steigrohr an. Die Lehmformerei ist überhaupt die langsamste und die theuerste von allen und wird jetzt nicht mehr oft, sogar nur selten zu massiven Gegenständen, vielmehr fast ausschließlich zu ganz großen Gefäßen, Kesseln, angewendet, zu welchen man entweder keine hinlänglich großen Formkasten hat, um sie in Sand zu formen, oder bei solchen, bei denen die Anschaffung eines metallenen oder hölzernen Modells zu kostspielig sein würde.

Zum Lehmgusse gehört auch der sogenannte Kunstguß, wie denn überhaupt die Kunstformerei nur eine modificirte Lehmgießerei ist, von der sie sich darin unterscheidet, daß man das Hemd aus Wachs bestehen läßt, welches demnächst aus der Form ausgeschmolzen wird. Dies geschieht in solchen Fällen, in denen der Mantel, ohne die Form zu lädiren, sich nicht abziehen läßt. Gewöhnlich besteht das Hemd aus mehreren Wachstafeln, welche mit aller Genauigkeit an einander gefügt werden. Das Wachs wird gewöhnlich in Formen von Gips gegossen. Die Kunstformerei kann auch als eine modificirte Kastenformerei angesehen werden, z. B. für große Statuen und Kunstwerke, wovon ein Modell von Metall, Holz, Gips, Thon u. s. w. vorhanden ist; sie unterscheidet sich nur dadurch, daß entweder das Modell aus vielen Theilen oder bei ungetheiltem Modell die Formmasse aus einzelnen abhebbaren Kernstücken besteht, oder daß Mantel und Modell aus einzelnen Stücken zusammengesetzt werden.

Der Schalenguß, Kapselguß hat den Guß in gußeisernen, die Wärme gut leitenden Formen zum Zweck, wobei das rasch abgekühlte Gußstück eine harte Oberfläche erhält (Hartguß, case hardened castings, chilled work). Die Schalenformerei unterscheidet sich also von den übrigen Formereien durch die Formen von Gußeisen, welche mit etwas Lehm oder Thon überzogen und mit geschmolzenem Eisen gefüllt werden. Sehr häufig sind die Formen mit Graphit, Steinkohlentheer oder Kalk ausgestrichen, um das Einfressen des geschmolzenen Eisens in dieselben zu verhindern. Am besten eignet sich für den Hartguß graues, bei nicht zu strengflüssiger Beschickung erblasenes Roheisen. Je dicker die Wände der eisernen Formen (Coquillen) sind, desto mehr Wärme entziehen sie dem Eisen in gleicher Zeit und desto vollkommener ist daher die Härtung. Vor dem Gusse werden die Formen erwärmt, da sie, wenn dieselben ganz kalt sind, öfters zerspringen. In neuerer Zeit wendet man auch kupferne Schalen an wegen der höheren Wärmeleitungsfähigkeit dieses Metalls; die gehärtete Oberfläche wird dicker und härter als in Eisen. Die eisernen Formen können wiederholt benutzt werden; da es aber mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Theile dieser Formen genau an einander zu passen, da ferner die Gußwaare eine rauhe Oberfläche erhält und das Eisen durch die geschwinde Abkühlung weiß wird, so werden eiserne Formen jetzt um so seltner angewendet, als man es im Sandgusse zu einem hohen Grade der Vollkommenheit gebracht hat. Es werden z. B. durch Schalenguß gefertigt: Kanonenkugeln, wegen der Schnelligkeit und Wohlfeilheit der Erzeugung; da jedoch solche harte Kugeln die Geschütze schnell unbrauchbar machten, so formt man sie jetzt in Sand. Ferner: Eisenbahnwagenräder, große Dreheisen zum Abdrehen von Gußeisenwaaren, Zahnräder für Walzwerke, Hartwalzen, d. h. Walzen zum Ausstrecken des Bleches aus Eisen und anderen Metallen, Kreuzungsstücke (sogenannte Herzstücke) von Eisenbahngleisen. In Fällen, wo ein Gußstück nicht ganz, sondern nur an bestimmten Theilen hart werden soll, wendet man das Abschrecken, chilling, an, formt aber in Sand, und legt nur dort, wo die Oberfläche Härte erlangen soll, Gußeisenstücke von angemessener Gestalt und Größe ein. Hohle Kunstgußartikel, z. B. Statuetten u. dergl. hat man mit gutem Erfolge in vieltheiligen gußeisernen Formen ohne Kern dargestellt, indem man die gänzlich mit Eisen gefüllte Form kurz nach dem Eingießen durch Umkehren wieder entleerte, sodaß nur eine dünne erstarrte Kruste an der Formwendung zurückblieb. Man nennt dieses Verfahren das Stürzen oder den Schwenkguß.

Das Zurichten der Gußwaaren zum Verkaufe, wenn sie aus der Form kommen, geschieht zunächst durch Abputzen der anhängenden Unreinigkeiten. Gut gelungene Gußwaaren müssen von glatter Oberfläche, ohne Löcher, Blasen und sichtbare Poren sein, feine Gußnähte und reine Kanten, sowie scharf ausgedrückte Verzierungen haben. Geringe Dicke und davon ab-

hängende Leichtigkeit, sowie möglichst geringe Härte und genügende Festigkeit sind ebenfalls Vorzüge.

Eine Veredlung der Gußwaaren auf mechanischem Wege geschieht durch Schleifen auf gewöhnlich durch Wasserkraft bewegten Steinen, z. B. Streicheisen, Amböse; ferner durch Feilen, Reiben, Poliren, durch Ausbohren (Kanonen, Maschinentheile); durch Eiseliren, ferner durch Schwärzen, um sie gegen Rost zu schützen oder ihnen ein besseres Ansehen zu geben. Grobe Gußwaaren überstreicht man wol mit Steinkohlentheer, feinere mit einem Lack aus Leinölfirniß und Ruß. Man trägt diesen Lack entweder bei gewöhnlicher oder bei erhöhter Temperatur auf. Auch räuchert man wol wiederholt die Gegenstände mit Kienholz an und bürstet sie oder gibt ihnen einen Ueberzug durch Bestreichen mit Leinöl, Erhitzen bis zum Verschwinden der Flamme und Bürsten. Das Brüniren oder Braunmachen des Eisens, um dasselbe durch Bildung einer Lage Rost auf der Oberfläche gegen Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit zu schützen, geschieht durch Einreibung des Gegenstandes mit Spießglanz-Butter, durch Bestreichen mit verdünnter Salpetersäure und Trocknen an der Luft; doch wird dies Verfahren weniger für gußeiserne als für schmiedeeiserne und stählerne Gegenstände, z. B. Gewehrläufe, angewandt.

Eine Veredlung der Gußwaaren auf chemischem Wege geschieht zunächst durch Tempern, Anlassen, Adouciren, adoucir, adoucissement, annealing, tempering, wodurch sie einen hohen Grad von Weichheit und unter gewissen Umständen selbst wesentliche Eigenschaften des Schmiedeeisens erlangen. Hartes, zum Abdrehen, Bohren u. s. w. untaugliches Gußeisen wird durch Tempern, Glühen zwischen einem Gemenge von Kohlenstaub und Knochenasche in verschlossenen Gefäßen weicher. Graues Roheisen eignet sich weniger zum Tempern als weißes. Dünnere Gegenstände werden dabei so geschmeidig, wie Stabeisen (Hufeisen, Nagel, grobe Messer, Gabeln u. s. w.). Die Hauptsache bei diesem Verfahren ist anhaltendes starkes Glühen der Gußstücke in einer wenigstens die Oxydation verhütenden, oft aber auch noch chemisch einwirkenden Umhüllung, und darauf folgendes sehr langsames Abkühlen. Der Erfolg ist nach der Wahl des Einhüllungsmittels und nach dem Grade sowie der Dauer der Hitze verschieden. Bestreicht man die Gegenstände mit Lehm, oder gräbt man sie in gröblich gepulverte Coks, in Sand u. dergl. ein, und wendet man nur Rothglühhitze von geringerer Dauer an, so tritt eine chemische Veränderung des Gußeisens nicht ein; dasselbe wird nur weich auf Grund derselben physischen Wirkung, vermöge welcher der Stahl nach besonders langsamem Erkalten ausgezeichnet weich erscheint. Auf diese Weise werden Eisengüsse weich gemacht, um sie leichter abdrehen oder feilen zu können. Dagegen wirken andere pulverige Einhüllungsmittel, wie Knochenasche, deren Phosphorsäuregehalt durch den Kohlenstoff theilweise reducirt wird, in Verbindung mit stärkerer und anhaltender Hitze in der Weise, daß sie dem Gußeisen Kohlenstoff entziehen, es also wesentlich in seiner chemischen Zusammensetzung modificiren. Zwischen einem aus Kohle und Braunstein bestehenden Pulver tempert man am besten.

Hierher gehört auch die Darstellung des hämmerbaren Gußeisens oder schmiedbaren Gusses durch Glühen von gewöhnlich weißem Eisen zwischen Pulver von reinem Rotheisenstein in Gefäßöfen oder in Flammöfen (s. Art. Gusseisen). Die Entstehung desselben wird allgemein als auf einer Entkohlung des Gußeisens beruhend betrachtet. Zur Fabrication desselben wählt man solche Eisensorten, welche am wenigsten Silicium enthalten; denn infolge der Oxydation dieses Elements muß ein Antheil Kieselsäure oder Eisensilicat entstehen, welches, in der Metallmasse vertheilt, zurückbleibt und daher deren Gleichartigkeit und Festigkeit beeinträchtigt. Zum Schmelzen des Materials dienen gewöhnlich Tiegel. Das Formen geschieht sowol in gewöhnlichem wie in getrocknetem Sand. Die Feinheit und Lockerheit des Sandes sind Grundbedingungen für das Gelingen. Die Modelle zu dem schmiedbaren Guß unterscheiden sich in nichts von denen anderer Formereiprocesse. Für das Tempern der Gußwaaren wird das Siemens'sche Regenerativsystem angewendet. In neuester Zeit kommt unter dem Namen „run steel“ ein hämmerbares Gußeisen in den Handel, dessen äußere Rinde durch Cementiren in Holzkohlenpulver zu Stahl umgewandelt worden ist. In dieser Weise ist es möglich, eine Schiene zu erzeugen, welche in der Mitte aus Gußeisen und außen aus Rohstahl besteht, während zwischen beiden sich eine Schicht von Stabeisen befindet.

Auf die Weise des Adoucirens werden eine Menge kleinere Gegenstände aus Gußeisen hergestellt, als Riegel und Schlüssel zu Schlössern, Bügel zu Vorlegeschlössern, Fenstervorreiber und Thürgriffe, Stockknöpfe, Nägel, Lichtscheren, Karabinerhaken, Schnallen, Pferdegebisse und Steigbügel, Gewehrkugelformen, Bestandtheile zu groben Gewehrschlössern, Nähmaschinen, Schraubenkluppen u. s. w. Man fabricirt auch wohlfeile Scheren und Messer, die an Politur kaum von stählernen zu unterscheiden sind. Ein solches gegossenes und stahlartig adoucirtes Rasirmesser erhielt 2,17 Proc. Kohlenstoff. Man gibt den Sachen oft einen Ueberzug von Graphit, Lack oder Zinn, was in Trommeln geschieht, nachdem die Güsse sorgfältig gereinigt und in einzelnen Fällen sogar gebeizt sind. Verzinnung wird z. B. bei Polsternägeln angewendet und durch Ratiren der Nägel in einer heißen, eisernen Trommel mit Kornzinn.

Das Bronziren der Gußwaaren besteht darin, daß die Gegenstände blank gescheuert, mit Kupfervitriollösung bestrichen und nach dem Trocknen polirt werden. Das am Eisen niedergeschlagene Kupfer ertheilt ersterem ein bronzeartiges Ansehen. Man bronzirt auch auf rein mechanischem Wege dadurch, daß man die Gegenstände mittels eines Firnisses mit Zinnober grün überzieht und auf dem grünen Grund stellenweise Musivgold oder messingähnliche feingepulverte Legirungen einreibt.

Das Vergolden des Gußeisens durch Feuervergoldung hat große Schwierigkeiten, indem das Goldamalgam von demselben nicht angenommen wird. Man

muß zuvor die gut gereinigte Oberfläche mit einer concentrirten Lösung von Kupfervitriol überstreichen und auf das niedergeschlagene Kupfer das Amalgam auftragen. Auch löst man wol Chlorgold in Schwefeläther und trägt die Lösung auf den gut gereinigten Gegenstand auf, wobei sich der Aether verflüchtigt, das Gold aber zurückbleibt. Als eine Vereinfachung der Feuervergoldung wird in neuester Zeit empfohlen, die Oberfläche des Eisens mit Natriumamalgam einzureiben, hierauf Goldchlorid in concentrirter Lösung auf die amalgamirte Fläche rasch aufzutragen und das Quecksilber vor der Lampe oder auf dem Herde zu verjagen. Doch hat auch dies seine großen Schwierigkeiten.

Soll Eisen versilbert werden, so muß es zuvor verkupfert sein, auf die Verkupferung wird dann eine kalte Versilberung oder Amalgam, auch wol Blattsilber aufgetragen. Auf galvanischem Wege läßt sich Gußeisen ohne vorherige Verkupferung gut versilbern.

Das Verkupfern des Gußeisens läßt sich leicht durch Eintauchen in eine Lösung von Kupfervitriol bewerkstelligen; allein der Kupferüberzug haftet nicht fest. Bei gleichzeitiger Anwendung eines galvanischen Stroms entsteht ein cohärenter Ueberzug. Am besten wendet man hierzu Cyanverbindungen an, das freilich sehr giftig und theuer ist, sich auch leicht zersetzt, weshalb man auch Chlornatrium, Chlorkalium, kleesaures Ammoniak, weinsteinsaures Kali u. a. anwendet.

Das Verzinnen gußeiserner Gefäße und Gegenstände wird häufiger angewendet als Vergolden, Versilbern und Verkupfern. Gewöhnlich belegt man das Eisen, um es vor Rost zu schützen, mit einer dünnen Schicht eines anderen Metalls, und die älteste hierher gehörige Maßregel bildet das Verzinnen, hauptsächlich benutzt zur Erzeugung des wichtigen Artikels Weißblech. Das Verzinnen gußeiserner Gefäße ist mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpft; ein wesentliches Erforderniß ist eine rein metallische Oberfläche, welche durch Abdrehen nach vorherigem Tempern des Gußstücks oder durch das wohlfeilere Beizen erlangt wird. Auch eignet sich nicht alles Gußeisen zum Verzinnen, namentlich nicht das zu graue, besser das halbirte und weiße. Eine nasse Verzinnung (Weißsieden) bezieht sich in der Regel nur auf kleine Messing- und Bronzeartikel. Doch schützt das Zinn das Eisen vor dem Verrosten nur so lange, als es dasselbe vollständig deckt; hat aber die Feuchtigkeit erst einen kleinen Zugang zu letzterem gefunden, so geht das Rosten um so rascher vor sich, weil in einer Kette von Zinn, Eisen und Wasser, wie sie sich hier bildet, das Eisen das elektropositive Metall ist, und also mit Macht den Sauerstoff anzieht. Hiernach lag der Gedanke nahe:

Das Eisen zu verzinken, da Zink sich gegen alle andern Metalle positiv verhält und diese also durch Berührung mit ihm geschützt werden, während es selbst oxydirt wird. Das verzinkte Eisen nannte man aus dieser Rücksicht galvanisirtes, nicht als ob der Ueberzug ein galvanischer Niederschlag wäre, sondern weil es gleichsam unter den Schutz galvanischer Ströme gestellt sein sollte. Die Erfahrung lehrt jedoch, daß der Zinküberzug auch nur dann schützt, wenn er eine gut zusammenhängende Decke bildet, und daß an umgangenen Stellen das Eisen ebenfalls rostet. So gut wie die Verzinnung schützt aber die Verzinkung jedenfalls auch, und dabei ist das Zink noch härter und wohlfeiler. Man verzinkt denn auch in ziemlicher Ausdehnung Telegraphendrähte, Seildraht, Schrauben und Nägel, Steinklammern, Bleche, Kanonenkugeln u. s. w. Die Verzinkung eiserner Kochgeschirre ist jedoch nicht rathsam, weil auch das Zink sich leicht oxydirt, auflöst und auf den Organismus giftig wirkt. Das Verfahren, Gußwaaren durch Verzinken (Galvanisiren) vor Oxydation zu schützen, hat zuerst Sorel in Paris 1840 gelehrt. Die Gegenstände werden zunächst durch Beizen, Scheuern u. s. w. gereinigt, damit sie eine reine Oberfläche erhalten. Man gibt ihnen dann eine leichte nasse Verzinkung; man versetzt Zinkchlorid (salzsaure Zinklösung) mit einem kleinen Antheil Salmiak und legt in dieses Bad die Eisensachen etwa 2 Minuten lang ein. Es beginnt ein Austausch der Metalle, indem Eisen gelöst wird und Zink sich an dessen Stelle ablagert. Das solcher Gestalt mit einem feinen Zinküberzuge versehene Eisen wird aus dem Bade genommen, auf einer erhitzten Platte vollkommen getrocknet und noch heiß mit Zangen in geschmolzenes Zink eingelegt. Nach kurzer Zeit, wenn die Eisenstücke die Temperatur des umgebenden Zinks angenommen haben, hebt man sie heraus und klopft sie, damit das überflüssige Zink abfällt. Hiermit ist das sogenannte Galvanisiren beendet. Endlich schützt man auch

Das Eisen durch einen Ueberzug von Email, émail, enamel. Unter Emailliren versteht man im allgemeinen das Verfahren, durch welches die Oberfläche von Metallarbeiten ganz oder theilweise mit durchsichtigen oder undurchsichtigen, meistens farbigen Glasmassen überzogen wird; jene Glasmassen heißen Email, Schmelz, Schmelzglas. Sie haben zur Grundlage ein farbloses, durchsichtiges, leichtflüssiges Glas (Fluß, fondant, roquette, rocaille, flux), welches aus Quarzpulver oder weißem Sande, kohlensaurem Kali oder Natron und Bleioxyd, zuweilen noch mit verschiedenen anderen Zusätzen verschmolzen wird. Fügt man zu diesem durchsichtigen Glase Zinnoxyd, so wird es weiß und undurchsichtig (Email im engern Sinne des Wortes). Eine solche Zusammensetzung entspricht meist allen Anforderungen, welche man an die Dauerhaftigkeit eines solchen Ueberzugs machen kann, wenn gleich mit Recht das Bleioxyd als ein giftiger Stoff zu verwerfen, und statt seiner Borax zu verwenden ist. Sowol das durchsichtige als das durch Zinnoxyd undurchsichtig gemachte Glas kann durch Zusatz verschiedener Metalloxyde auf verschiedene Weise gefärbt werden, sodaß auf diesem Wege zahlreiche Arten von farbigem, theils durchsichtigem, theils undurchsichtigem Email entstehen. Die Absicht beim Emailliren ist entweder: eine Metallfläche ganz gleichmäßig mit einer darauf geschmolzenen Decke von einfarbigem Email zu versehen, wie z. B. bei Uhrziffer-

blättern und bei gußeisernen Gefäßen, oder nur einzelne Stellen der Arbeitsstücke mit Email zu bekleiden. Das Wesentliche des Verfahrens besteht in allen Fällen darin, daß das Email als Pulver, mit Wasser angemacht, auf der zu emaillirenden Fläche ausgebreitet, und hierauf durch einen angemessenen Hitzegrad zum Schmelzen (Einbrennen) gebracht wird, worauf es nach dem Erkalten als ein glänzender, harter und glatter Ueberzug auf dem Metalle haftet. Zum Einbrennen dienen besondere Emaillirösen, Muffelösen, in welchen die Erhitzung mittels Holzkohlen vorgenommen wird. Das Emailliren (Glasiren) der gußeisernen Kochgeschirre soll die Verzinnung ersetzen; allein gewöhnlich hält das Email (Glasur) zwar gut in der Kälte, springt dagegen allmälig ab, wenn die Gefäße mehrmals auf das Feuer kommen. Mit der Zeit ist man jedoch durch viele Versuche dahin gelangt, leidlich haltbare Emaillirung zu erhalten. Für die Zusammensetzung der Glasur gibt es eine Menge Recepte; im allgemeinen verfährt man so, daß zu unterst eine wohlfeilere Mischung aufgetragen und auf diese eine feinere und mehr glasartige aufgesetzt wird. Zur Grundmasse dienen Quarzmehl, Borax, Thon, Feldspath, Gips, Kalk u. dergl., durch unvollkommenes Schmelzen im Feuer (Fritten) vereinigt oder auch nur naß zusammengemahlen, geschlämmt und als dünner Brei auf die Innenfläche der Gefäße aufgetragen. Zur Deckmasse der eigentlichen Glasur dienen zum Theil, mit Ausnahme des Thons, dieselben Stoffe mit mehr Flußmittel und mit Zusatz von Zinkoxyd.

In naher Verwandtschaft mit der Eisengießerei steht die

Stahlgießerei,

bei der im allgemeinen wie beim Eisenguß verfahren wird, nur daß man sich stets der Formen von fettem Sande oder auch wol von Lehm bedient, welche beide von sehr feuerfester Beschaffenheit sein müssen. Doch bietet das Gießen von Gegenständen, an welchen Theile von sehr verschiedener und namentlich auch von geringer Dicke sich befinden, durch das ungleich schnelle Erkalten, welches leicht Sprünge oder Blasen zur Folge hat, große Schwierigkeiten dar, sodaß die Stahlgießerei nur eine beschränkte Verwendung hat (s. Art. Gußstahl). Durch sie werden gewonnen: Walzen, Kanonen, Thurmglocken, Schalenglocken, Radkränze für Eisenbahnwagen, Scheibenräder, Zahnradkränze und andere große Sachen, bei welchen die erhebliche Festigkeit des sogen. Maschinenstahles (zäher Gußstahl, Massengußstahl) Geltung hat. Gewöhnlich werden die großen, sehr bedeutender Festigkeit bedürftigen Gegenstände, wie Kanonen, Wellen, nicht direct durch Guß dargestellt, sondern sie erhalten ihre völlige Gestalt erst durch Nachschmieden, die Radkränze durch Walzen, wodurch das Material an Dichtigkeit und Festigkeit gewinnt.

Nächst dem Eisen sind für praktische Verwendbarkeit die

Kupferlegirungen

von großer Bedeutung durch die Vielseitigkeit der Verwendung. Das Kupfer selbst eignet sich nicht zum Guß, da es beim Erkalten leicht blasig wird. Aber durch einen Zusatz von anderen Metallen verliert das Kupfer jene für den Guß nachtheiligen Eigenschaften, gewinnt eine größere Härte, eine schönere Farbe und oxydirt weniger leicht. Zu der wichtigsten Legirung gehört Kupfer und Zink, aus welcher Messing, laiton, cuivre jaune, brass, entsteht, dessen schöne gelbe Farbe mit dem zunehmenden Zinkgehalt blasser, mit dem abnehmenden goldgelber wird. Der Zinkzusatz ertheilt dem Kupfer Eigenschaften, welche der Legirung werthvolle Vorzüge vor dem reinen Metall verleihen. Das Messing ist härter, der Abnutzung und den atmosphärischen Einflüssen weniger unterworfen als jenes, besitzt außerdem eine große Politurfähigkeit. Als Gußmaterial betrachtet hat das Messing einen niedrigeren Schmelzpunkt als das Kupfer, ist im geschmolzenen Zustande weit dünnflüssiger und füllt die Form gut aus, ohne wie jenes blasig zu werden. Zu dem Allen kommt noch die größere Wohlfeilheit des Messings im Vergleich zum Kupfer.

Die Zusammensetzung der schlechthin unter dem Namen Messing begriffenen Legirungen ist sehr verschieden; man hat bei Analysen verschiedener Sorten den Kupfergehalt von 50 bis 90 Proc. gefunden. Das gewöhnliche Messing, d. h. die hellgelbe Legirung, besteht im allgemeinen aus 71,5 Kupfer und 28,5 Zink. Die rothgelbe Legirung, Rothmessing, Rothguß (Tomback) gehört zu den kupferreicheren Messinglegirungen, besteht aus 84,5 Kupfer und 15,5 Zink. (Der Name Tomback stammt aus dem Chinesischen, bedeutet so viel wie Packfong, Weißkupfer, paßt also eigentlich nicht für die rothen kupferreichen Legirungen.) In dem englischen Yellow metal ist die Zusammensetzung 60,16 Kupfer und 39,84 Zink. Das sogen. Stückmessing, arcot, wird gewonnen, indem man das geschmolzene Metall in eine mit Gestübbe ausgekleidete, angewärmte Lehmgrube gießt und die noch glühende Masse zerschlägt. Dies wird von den Gelbgießern gekauft, welche nicht selbst die Mischung bereiten. Um das Messing besser zerschlagen zu können, wird es jetzt gewöhnlich aus den Gußtiegeln in Eingüsse gegossen, welche große, sehr dicke Platten mit tiefen, sich kreuzenden Furchen liefern, wodurch leicht große Stücke von annähernd beliebigem Gewicht mit dem Hammer zerschlagen werden.

Zur Verschmelzung des Kupfers mit dem Zink, also zur Bereitung des Messings, dienen Windöfen, die gleichzeitig 7—8 Tiegel aus feuerfestem Thon, die auf einem Roste stehen und mit glühenden Steinkohlen umgeben sind, fassen. Der erste Ausguß ist das schon oben erwähnte Roh- oder Stückmessing. Die Schmelzung in Flammöfen bringt einen beträchtlichen Verlust durch Abbrand. Die jetzt gebräuchliche Schmelzung besteht darin, daß das Zink in kleinen Brocken zu unterst in den Tiegel, das Kupfer aber ebenfalls zerkleinert obenauf gelegt, und das Ganze mit einer dicken Schicht Kohlenstaub bedeckt wird. Ist der Satz in Guß, so erfolgt der Ausguß in schweren Tafeln.

Nächst dem Eisen ist das Messing dasjenige Material, welches am häufigsten zur Herstellung von Gußwaaren dient. Das Gießen in Messing und die

Herstellung der zugehörigen Formen ist Sache der Gelbgießerei; die Tomback verarbeitende Rothgießerei unterscheidet sich sonst von jener nicht wesentlich. Der Gürtler gießt ebenfalls neben Bronzesachen viele seiner Producte in Messing.

Zum Schmelzen dienen Graphittiegel, welche bei Coksfeuerung sechs bis acht, bei Holzkohlen gegen 12 Schmelzungen aushalten. Ein Tiegel enthält gewöhnlich 15 bis 25 Kilgr. Messing. Zu den Formen benutzt man thonhaltigen Sand, der in zu magerem Zustande durch Beimengung von Kleister, Dextrin oder Sirup bündiger gemacht wird, während man zu fetten durch Mischung mit Kohlenstaub verbessert. Die Kohle ist gewöhnlich nicht Holzkohlenstaub, sondern Kienruß, welcher durch seine Fettigkeit und Lockerheit weniger die Bindekraft des Sandes beeinträchtigt. Wird Lehm zum Messingguß gebraucht, so wird derselbe ebenso zubereitet, wie für die Eisengießerei. Der Lehmguß kommt übrigens beim Messing nur in einzelnen Fällen, wie bei der Herstellung hohler Walzen zum Kattundruck, oder bei Feuerspritzenstiefeln vor. Auch das Verfahren beim Formen und bei der Vollendung der Formen für den Guß ist wie dort. Die Modelle sind entweder von Holz und zum Schutze gegen die Feuchtigkeit mit einem Lack überzogen, oder es sind für Fälle, wo sie häufig wieder gebraucht werden, solche von einer Mischung aus Zinn und Blei, von Hartblei, Zink oder von Messing. Das Einformen stimmt im Wesentlichen mit der Kastenformerei für den Eisenguß überein. Die Behältnisse für den Sand (Flaschen, Formflaschen, Gießflaschen) sind messingene, gußeiserne, schmiedeeiserne oder hölzerne, länglich viereckige Rahmen. Damit die Sandmasse in der Flasche festhält, sind die Wände auf der inneren Fläche ausgehöhlt oder auch nur einfach abgeschrägt. Die Gießlöcher sind die Gießlöcher, von denen aus Rinnen im Sande ausgeschnitten werden und nach den Formhöhlungen hinführen. Bei geringer Größe der Gußstücke werden fast immer mehrere derselben neben einander in einer Flasche geformt. Sehr oft wird dann vom Gießloche aus eine Hauptrinne, von welcher seitwärts Zweige in die einzelnen Formen gehen, angelegt. Das Messing erfährt beim Erkalten des Gusses eine starke Zusammenziehung, weshalb die Modelle etwas größer gemacht werden, als die Güsse werden sollen, woraus die Nothwendigkeit, diese sofort nach dem Erstarren durch Entfernung der Formen bloß zu legen, folgt, damit sie sich frei zusammenziehen können. In der Form liegend würde die Formmasse sie daran hindern, und der Guß würde daher in vielen Fällen zerreißen. Die Messinggüsse müssen übrigens fast sämmtlich durch Befeilen, Abdrehen u. s. w. noch weiter ausgearbeitet werden, überhaupt so glatt und rein und so gut ausgegossen als möglich sein, wenngleich das Messing niemals eben so scharfe Güsse liefern kann als das Eisen. In manchen Fällen sind Bestandtheile von Eisen oder Stahl mit Messing durch den Guß zu verbinden, wobei denn die Modelle für den Guß wie gewöhnlich eingeformt, die Eisen- oder Stahltheile aber dergestalt in den Sand gelegt werden, daß sie so weit in die Höhe reichen, als sie vom Messing umgeben werden müssen. Das läßt sich z. B. bei Thür- und Fensterknöpfen ohne große Beschwerlichkeit machen, allein größere Massen von Messing um dicke Eisenstücke herumzugießen gelingt nur, wenn das Eisen unmittelbar vor dem Guß heiß in die Form gelegt wird, damit es sich ebenfalls zusammenzieht. Messingwaaren, wie z. B. Leuchter, Mörser, Rohre oder Cylinder u. s. w. werden hohl gegossen wegen der Leichtigkeit und Metallersparung. In jedem Falle erfordert ein hohler Gegenstand einen Kern, der von sehr fettem Sande oder Lehm gebildet und gebrannt wird. Zur Herstellung kleiner Gußstücke, an deren Dichtigkeit besondere Anforderuugen gestellt werden, ist eine Gießmaschine in Gebrauch gekommen, bei welcher das Metall unter starkem Druck in die aus gebranntem Thon hergestellte Form eingeführt wird.

Einer ähnlichen Darstellung wie des Messings in Tiegeln ist das

Neusilber, Argentan, Packfong (d. i. Weißkupfer), maillechont, melchior, german silver, bisweilen auch fälschlich Tutenay (d. i. Zink) unterworfen; es ist eine Legirung aus Kupfer, Zink und Nickel, welche eine weiße Farbe besitzt. Das Nickelmetall ist unentbehrlich; denn ohne Nickel gäbe es kein Neusilber. Man kann sich die Vorstellung von Neusilber dadurch vereinfachen, daß man sich denkt, es sei ein durch Nickel weiß gemachtes Messing. Diese Legirung war den Chinesen unter dem Namen Packfong schon lange bekannt und wurde im J. 1776 als aus 40,625 Kupfer, 15,625 Nickel, 43,750 Zink bestehend gefunden. Eine dem Packfong ähnliche Legirung wurde seit über hundert Jahren zu Suhl aus Nickelkupfer und Zink bereitet, die man zu Gewehrgarnituren und Sporen gebrauchte, und vor etwa 60 Jahren die Legirung aus Kupfer, Nickel, Zink unter dem Namen „Argentan oder Neusilber" von Schneeberg in Sachsen aus in den Handel brachte, die aus 55,55 Kupfer, 5,55 Nickel, 38,90 Zink bestand, und deren Verwendung neben Messing sehr wichtig geworden ist. Für Tisch- und Hausgeräthe ist dieselbe sehr ausgedehnt, da diese von sauren Flüssigkeiten weit weniger angegriffen wird, als kupferne und messingerne, weshalb das Neusilber ohne Gefahr zu Geschirren, in denen Speisen aufbewahrt werden sollen, benutzt werden kann. Das im Handel vorkommende Chinasilber, aus dem jetzt Milchkannen, Theekannen, Gabeln, Löffel u. s. w. angefertigt werden, ist galvanisch versilbertes Argentan, welches ungefähr 2 Proc. des Gewichts Silber enthält und sich durch vollkommene Aehnlichkeit mit silbernen Gefäßen bei bedeutend billigerem Preise empfiehlt. Dem Chinasilber ähnlich sind die unter dem Namen Perusilber, Alfenid und Alpaka in neuerer Zeit aufgetauchten Legirungen.

Zur Bereitung des Neusilbers werden gewöhnlich die Metalle zerkleinert und das Gemisch in Tiegeln so eingesetzt, daß zu unterst und oberst etwas unvermischtes Kupfer zu liegen kommt, mit einer Schicht Kohlenpulver bedeckt und bei starkem Flammfeuer eingeschmolzen. Zur leichteren Verbindung der verschiedenen

Metalle bereitet man auch wol zunächst aus einem Theile des Kupfers und Zinks ein Messing, schmilzt das Nickelmetall für sich und setzt nach und nach unter Umrühren mit einem eisernen Stabe die Messinglegirung zu. In England schmilzt man $7\frac{1}{2}$ Kupfer mit sämmtlichem Nickel unter einer Decke von Steinkohlenpulver nebst etwas Talg und setzt dann eine Legirung von $\frac{1}{2}$ Kupfer und 1 Theil Zink hinzu, zuletzt 2 Theile Zink. Dadurch wird der Schmelzpunkt auf einem niedrigen Temperaturgrade erhalten. Ist die Masse für den Guß bestimmt, so pflegt man ihr bis zu 3 Proc. Blei einzuverleiben. Das für die übrigen Zwecke bestimmte Metall wird meistens in Bleche von verschiedener Dicke ausgewalzt. Die dünnsten Blechsachen werden auf Drehbänken mittels Drückstählen über Formen gezogen (Drückarbeit). Solide Theile, wie Füße, Schafte und dergl. werden gegossen und durch Löthen zu einem wohlgefälligen Ganzen vereinigt.

Die Benutzung des Kupfers im legirten Zustande findet ferner durch die allgemeine Benennung:

Bronze und bei der Bronzegießerei

eine bedeutende Verwendung. Wie mit Zink so wird das Kupfer häufig auch mit Zinn vermischt und zwar je nach der Verwendung in mancherlei Verhältnissen. Diese Legirungen tragen verschiedene Namen, werden im allgemeinen aber unter dem der eigentlichen Bronze begriffen. Durch den Zusatz von Zinn wird das Kupfer zu manchem Gebrauch geeigneter. Es wird dadurch leicht flüssiger und also brauchbarer zum Guß, dichter und daher politurfähiger; es ist ferner härter und spröder, und kostet weniger als bloßes Kupfer; außerdem ändert dieser Zusatz die Farbe. Auch Metalllegirungen von Kupfer, Zinn, Zink und Blei in veränderlichen Verhältnissen dienen als Bronze.

Die Bronze der Alten, antike Bronze, aes, bestand aus Kupfer und Zinn, und enthielt von beiden Metallen sehr wechselnde Mengen, indem der Kupfergehalt zwischen 75 und 90 und einigen Procenten gefunden worden ist, und 25 bis 10 Proc. Zinn, mit unbedeutenden Beimengungen von Zink, Silber, Eisen, Blei, von Anwendung unreiner Metalle herrührend. In der Blüthezeit Griechenlands herrschte die Vorliebe für bronzene Statuen in hohem Grade, sodaß selbst ungeheure Kolosse dieser Gattung hergestellt wurden. Der römische Consul Mutian soll zu Athen 3000 bronzene Statuen und ebenso viel zu Rhodus und Delphi gefunden haben. Im Mittelalter herrschte eine andere, der Bronze günstige Geschmacksrichtung, die Vorliebe für viele und möglichst große Kirchenglocken, bis eine neuere Zeit in derselben das Hauptmaterial fand für Kanonen und andere Zerstörungsmaschinen. Während sie aber dieses letztere Gebiet wieder an den Stahl (s. den Art. Gußstahl) hat abtreten müssen, hat sich andererseits die Lust am Denkmalsetzen wieder sehr gehoben, und außerdem sichert ihr die heutige Industrie durch Bronzewaaren, die theils gegossen, theils geprägt und dann vergoldet werden, eine immerhin beträchtliche Verwendung.

Die moderne Bronze oder Bronze der neueren Zeit besteht aus Kupfer, Zinn, Zink und Blei, in deren Zusammensetzung immer das Kupfer die Grundlage abgibt. Zu kleinen Uhrglocken nimmt man 75 Kupfer, 25 Zinn; zu kleinen Tischklingeln 80 Zinn, 17 Kupfer, 0,5 Wismuth; oder 19 Zinn, 1 Kupfer, etwas Antimon. In englischen Glocken hat man 80,0 Kupfer, 10,1 Zinn, 5,6 Zink und 4,3 Blei gefunden. Eine Legirung von 112 Kupfer, 48 Messing, 1 Zinn soll die Farbe des Goldes besitzen. Es gibt hier eine Menge anderer Zusammensetzungen, die alle zur Classe der Bronzen gezählt werden und sich, bald für diesen, bald für jenen Zweck eignen. Von besonderer Wichtigkeit ist die in neuerer Zeit aufgenommene Phosphorbronze, aus 90 Theilen Kupfer, 9 Zinn und 0,5 bis 0,75 Theilen Phosphor bestehend, welche in ihrer Verwendung als Geschützmetall, Glockengut, Kunstbronze, zur Anfertigung von Glocken, Schellen, Leuchtern, Gewehrläufen unter anderen in der Metallindustrie von Iserlohn und Lüttich sehr verbreitet ist. Sonst nimmt in der Verfertigung von Bronzewaaren Paris den obersten Platz ein. Auch Wien, Berlin, Leipzig u. a. leisten hierin Vorzügliches, wie die wiener Ausstellung im J. 1873 aufzuweisen hatte. In Rücksicht darauf, daß die Masse nicht blos gegossen, sondern auch überarbeitet, durch Hämmern, Feilen, Abdrehen u. s. w. behandelt werden soll, muß man von ihr auch eine gewisse Weichheit und Geschmeidigkeit verlangen, welche viele Legirungen nicht besitzen. Mischungen, die etwa 85 Proc. Kupfer und der Rest in Zinn, oder 8 Theile des ersteren und 1 Theil des letzteren enthalten, sind schon von Natur etwas weich und geschmeidig. Eine Legirung von 32 Kupfer, 15—16 Zinn und 2 Theile Arsen soll sehr polirfähig sein und das Licht in größter Menge zurückwerfen. Zu viel Zinn macht die Legirung bläulich weiß. Statuenbronze zu Bildsäulen, Büsten, Ornamenten der neueren Zeit hat 84,42 Kupfer, 11,28 Zink, 4,3 Zinn stark roth-gelb gefärbt von 8,737 spec. Gewicht; ferner 65,95 Kupfer, 31,56 Zink, 2,49 Zinn fast gold-gelb von 8,5 spec. Gewicht; 78 Kupfer, 18 Zink, 4 Zinn orangegelb; 70 Kupfer, 27 Zink, 3 Zinn hellgelb. Ueberhaupt werden die zwischen 65—84 Proc. Kupfer, 31,5—11,5 Zink und 2,5—4,5 Zinn haltenden Legirungen als Statuenbronze benutzt, aber die, deren Kupfergehalt unter 81 Proc., deren Zinngehalt 3,5 und deren Zinkgehalt auf 17 steigt zu Bildgüssen gebraucht, die vergoldet werden. Eine gute Bronze muß eine röthlich-gelbe Farbe, einen feinkörnigen Bruch besitzen, sich gut feilen, ciseliren lassen, ohne Löcher und Risse sein, und mit der Zeit einen grünen Ueberzug (Patina), eine dünne Kruste von halbkohlensaurem Kupferoxydhydrat von der Zusammensetzung des Malachits annehmen, wie man ihn auf alter Bronze findet, welche in der Erde gelegen hat.

Im allgemeinen unterscheidet man Glockenmetall (Glockenspeise), Geschützmetall (Stückgut) und Statuenbronze.

Das Glockenmetall muß bei starkem und schönem Klange Härte und Festigkeit besitzen, ist eine leichtschmelzbare, sehr dünnflüssige, nach dem Erkalten gelblich-

grauweiße Legirung, welche auf 80—75 Kupfer, 20—25 Zinn enthält. Der Ton einer Glocke hängt ab von ihrem Durchmesser, ihrer Dicke und ihrer Schwere (s. die Artikel Glockengut und Glockengießerei im 70. Bande dieser Encykl.). Während man kleine Glocken für Häuser, Bahnhöfe u. s. w., Schlittenschellen in Sandmodellen wie andere Gelbgießerarbeiten fertigt, gießt man Thurmglocken in Lehmformen, die in Dammgruben eingesenkt sind.

Das Geschützmetall hat gewöhnlich eine Legirung von 100 Kupfer und 10 Zinn. Ein Zusatz von Zink, Blei, Eisen hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Wann und wo man zuerst Geschütze goß, ist unermittelt. Die ersten deutschen Bronzegeschütze, von welchen Nachricht vorhanden ist, wurden 1372 von Aarau in Augsburg gegossen. In England wurden 1547 die ersten eisernen Geschütze über den Kern, also gleich hohl, und 1667 die ersten eisernen Kanonen im Kurfürstenthum Brandenburg zu Peiz gegossen. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts fing man an, für größere Reinheit des Geschützmetalles, der Bronze, zu sorgen, und ließ namentlich das Zink weg, in Frankreich infolge einer allgemeinen Regierungsverordnung, obgleich viele einen Zusatz an Zink bis 3 Proc. insofern für nützlich hielten, als dadurch das Metall dünnflüssiger, also gußfähiger gemacht werde. In neuerer Zeit betrachtet man eine Legirung von 9 Theilen Kupfer und 1 Theil Zinn als die eigentliche Geschützbronze, obwol auch diese Masse nicht für alle Kaliber gleichbleibt und namentlich für die kleineren Rohre gegen das Zinn noch etwas erhöht wird. Beim Erstarren des Gusses trennt sich die Metalllegirung zum Theil, indem sich eine zinnreichere Legirung, sogen. Zinnflecken, in der Mitte ausscheidet, welche durch vorsichtiges Erhitzen abgesaigert wird. Zur Herstellung der Legirung werden zwei verschiedene Arten von Flammöfen benutzt, von denen die eine Art eine kreisrunde, die andere eine elliptische Gestalt hat; in ersterer Art wird gewöhnlich Holz, in letzterer Kohle gebrannt. Künstliche Gebläse werden nicht angewendet. Die Beschickung des Ofens besteht zunächst aus alter Bronze, welche auf die Sohle des Ofens gelegt wird, dann setzt man Kupfer in Barren und endlich eine zinnreiche Legirung und das nöthige Zinn dem flüssigen Metalle hinzu. Nach 6—7 Stunden ist fast Alles geschmolzen. Der Gießer rührt dann mit Stangen und schiebt das Nichtgeschmolzene nach der Feuerbrücke, er rührt dann zum zweiten Male, entfernt die Schlacken von der Oberfläche des Metallbades, gibt abermals starke Hitze, rührt, schäumt die Legirung zum dritten Male und leitet das flüssige Metall aus dem Stichloch des Ofens nach und nach durch eine Rinne in die Formen.

Die bronzenen Kanonen- und Haubitzenrohre werden jetzt, gleich den eisernen, und ganz auf dieselbe Weise wie diese voll in fettem Sande mit Anwendung gußeiserner Formkästen gegossen. Die frühere Methode, Kanonen in Lehmformen zu gießen, ist in neuerer Zeit durch Anwendung der weit schneller und wohlfeiler herzustellenden Sandformen fast völlig verdrängt worden. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß man dort ein Modell aus Lehm bildet, das bei jedem Gusse verloren geht, während man hier über ein metallenes formt, das immer wieder gebraucht werden kann. Das Einformen in Lehm geschieht wie beim Glockenguß. Beim Sandguß wird das der Leichtigkeit wegen hohle gußeiserne Modell rechtwinkelig gegen die Achse in mehrere Theile zerschnitten, deren jeder von zwei Formkästen, von jedem zur Hälfte des Durchmessers, eingeschlossen wird. Alle Formkästen haben breite Ränder (Flanschen), mit deren Hilfe sie aneinander gesetzt und vereinigt werden. Beim Formen wird das Modell aufrecht gestellt, vom zweitheiligen Formkasten umgeben; dann stampft man in den Zwischenraum den Sand von oben her ein. Für die Schildzapfen sind besondere Seitenkästen angesetzt. Eines Kernes bedarf die Kanonenform nicht, indem, wie schon oben erwähnt, der rohe Guß massiv hergestellt und dann erst mittels besonderer Bohrmaschinen, die entweder horizontal oder senkrecht wirken, ausgebohrt wird. Das dickere Ende der Kanonen, mit der Traube, ist bei der aufrechten Stellung, welche die Form zum Gusse in der Gießgrube haben muß, unten; auf das obere Ende wird noch eine bedeutende Verlängerung aufgesetzt, durch welche ein dicker und hoher Gießzapfen — der sogen. verlorene Kopf, masselotte, dead-head, — entsteht, der nur durch Verdichtung des Metalles in der Kanone selbst und zur Aufnahme von Schlackentheilen dient, und vor dem Ausbohren abgesägt wird. Bei den meisten Bronzegeschützen geht das Zündloch nicht durch die Masse des Rohres, sondern durch ein rundes, zapfenartiges Einsatzstück von reinem Kupfer, welches an betreffender Stelle vermöge eines sehr guten Schraubengewindes eingesetzt ist. Das Kupfer widersteht besser als die Bronze dem Ausbrennen und der dadurch verursachten Erweiterung des Zündlochs. Wurde das Geschütz vernagelt, d. h. durch Eintreiben einer scharfkantigen Stahlspitze in das Zündloch unbrauchbar gemacht, so geschieht die Wiederherstellung am schnellsten durch Herausnahme des Einsatzes und Einschraubens eines Ersatzstückes.

Uebrigens wird nach den neuesten Versuchen und Erfahrungen mit Gußstahlkanonen wol der Gußstahl (s. d. Art.) der Bronze volle Concurrenz machen und das Bronzematerial für Geschütze mit der Zeit verdrängen.

Der Statuenguß, auch Kunst- und Erzguß, Bildgießerei genannt, arbeitet für Bildsäulen, Büsten, Standbilder, Statuetten u. s. w. nach Modellen, die von Künstlerhand aus Gips und Wachs ausgeführt sind. Dem Gießer fällt die Aufgabe zu, das Original in allen seinen Theilen so genau und vollständig als möglich wiederzugeben, und die geschickte Lösung dieser Aufgabe, die Ueberwindung der dabei auftretenden Schwierigkeiten können den Gießer zu einem berühmten Manne machen. Die Kunstgießerei stand schon im griechischen Alterthume auf einer hohen Stufe der Ausbildung. Sie lebte im Mittelalter zuerst wieder in Italien auf; dann erstanden auch deutsche Meister,

unter denen Peter Vischer aus Nürnberg der hervorragendste wurde. Später zeichneten sich Schwanthaler in München als Bildhauer, Stiglmayer und Ferd. Miller als Erzgießer besonders aus. Berühmt sind auch die Schiller- und Göthestandbilder in Weimar und das Lutherdenkmal in Worms von Rietschel.

Bei Standbildern ist hauptsächlich für das Material auf einen schönen Farbenton, auf die Fähigkeit, sich nach dem Guß für die Ciselirungsarbeiten nicht spröde zu zeigen, mit der Zeit etwa auf künstlichem Wege eine schöne Patina anzunehmen, sowie darauf zu sehen, daß die Legirung leichtflüssig ist und die Formen gut ausfüllt. Legirungen von Kupfer mit Zinn und Zink zugleich entsprechen diesen Anforderungen am besten. In den bewährtesten Mischungen beträgt der Zinkgehalt zwischen 4 und 10, der Zinngehalt zwischen 2 und 6 Proc. In großen Städten, mit ihren schwefligen Ausdünstungen aus Kloaken, Gasleitungen, dem Rauch von Stein- und Braunkohlen, erleidet das Kupfer statt einer Oxydirung eine Schwefelung; es entsteht ein Ueberzug von schwarzem Schwefelkupfer, welches oft die Bronzestatuen in Mohren verwandelt.

Die Methoden zur Herstellung der Gießformen für den Kunstguß sind sehr verschieden, gewöhnlich aber werden alle hierher gehörigen Gegenstände, sei es im Ganzen oder in mehreren nachher zusammenzusetzenden Theilen, stets hohl gegossen, um ihr Gewicht zu vermindern und an Metall zu sparen; daher ist ein Kern nothwendig. Nur in seltenen Fällen hat man bisher gewagt, kolossale Bildwerke in einem Stück zu gießen; man gibt dabei der Form statt der aufrechten eine horizontale Lage. Gewöhnlich aber erscheint dies unthunlich wegen der Complizirtheit des Werkes oder zu gewagt wegen seiner Größe, und man muß sich entschließen, einzelne Theile abgesondert herzustellen und sie dann durch Zusammenfügen zu einem Ganzen zu vereinigen. Man sucht dabei die Anstückelung so einzurichten, daß die Fugen in Partien verlegt werden, wo sie am wenigsten ins Auge fallen. Wo die Größe oder die Complizirtheit des Gußwerkes das stückweise Gießen nöthig macht, muß jedes einzelne Stück mit seinem Kern besonders versehen werden. Häufig wendet man jetzt für Standbilder folgendes Verfahren an. Von dem Originalmodell, welches der Künstler über ein Eisengerippe aus Formgips in ganzer Größe ausgeführt und künstlerisch vollendet hat, nimmt man einen dicken, schalenförmigen Abguß von Gips in so viel Stücken, als die Umrisse des Bildes erfordern. Nachdem man dieselben probeweise zu einem Ganzen zusammengestellt, nimmt man in Tafeln von gleicher Dicke ausgewalztes und in Streifen geschnittenes Modellwachs und belegt damit die Innenseite aller Abgußstücke in solcher Stärke, als die Wandungen des metallenen Gusses haben sollen. Mit geeigneten Werkzeugen wird das Wachs in alle Vertiefungen des Modelles gehörig eingedrückt. Die mit Wachs gefütterten Formentheile sollen nun in ein Ganzes vereint auf den Kern gebracht werden, dessen Bildung also hier erst in zweiter Stelle stattfindet. In der Gießgrube hat man einstweilen das Gerippe dieses Kernes aus eisernen Stäben (der Armatur) zusammengesetzt; dasselbe einschließend werden nun die Formstücke aufgebaut, natürlich von unten anfangend, und die Höhlung wird hierauf, sowie die Arbeit fortschreitet, mit einem Brei aus Gips, Sand und Ziegelmehl ausgegossen, welcher bald erhärtet, alle Zwischenräume zwischen den Eisenstücken und dem Wachsmodell ausfüllt und die Hauptmasse des Kerns bildet. Jetzt kann man die äußere Gipsform behutsam abnehmen und hat hier nun ein Wachsmodell, das nach Erforderniß ausgebessert werden kann. Der Einguß kommt auf den höchsten Punkt des Modelles zu stehen; die Leitungsröhren sind Zweige desselben, welche das Metall nach den verschiedenen Theilen der Form hinführen, um letztere von vielen Punkten aus so schnell als möglich vollständig zu füllen. Durch Kanäle wird stets dafür gesorgt, daß das Wachs unbehindert ausfließen kann. — Um das theure Wachs und die Gipsform zu ersparen, wird sehr oft der Kern aus Ziegeln hohl nach seinen Hauptumrissen aufgeführt, mit Lehm umkleidet, und aus freier Hand völlig ausgebildet. Ueber dem Gipsmodelle macht man von stark mit Sand versetztem (wenig schwindendem Lehm), oder aus gleichen Maßtheilen Lehm, Formsand und Kohlenstaub, sogenannter Masse, stückweise eine Form, brennt dieselbe in der Glühhitze, bekleidet sie innerlich mit Thon so dick, als der Guß werden soll, paßt nach und nach alle Stücke an den mit Asche bestreuten Kern an, indem man auf letzteren nach Erforderniß noch Lehm aufträgt, nimmt nach dem Trocknen die Form wieder ab und auseinander, beseitigt die Thonbekleidung, setzt endlich die leere Form, in welcher man die Metallleitungen und Luftzüge ausscheidet und mit Thonröhren ausfüttert, wieder um den Kern herum auf, verstreicht die Fugen mit Lehm und macht alles zum Gusse fertig.

Bei Gegenständen, die man in größerer Zahl, also fabrikmäßig darzustellen hat, z. B. Büsten, Vasen, kleinere Figuren u. s. w., wendet man in der Regel den Sandguß an. Dergleichen Stücke werden aus Wachs in einer mehrtheiligen Gipsform hohl gegossen, indem man die Form stürzt, d. h. nach theilweisem Erstarren des eingegossenen Wachses umkehrt und das noch flüssige auslaufen läßt, worauf man dieses Modell mit einem warmen Messer in zwei oder mehrere Theile zerschneidet, es über einen Kern aus Lehm oder fettem Sande wieder zusammensetzt, durch Bossiren ausbessert, und nun entweder mit einem Lehmmantel umgibt, oder in einem zweitheiligen Formkasten in fettem Sande einformt. Das Wachs wird sodann ausgeschmolzen. Ein einfacher Einguß ohne Leitungsröhren genügt gewöhnlich; auch Luftröhren sind nur in geringer Zahl erforderlich.

Das Gießen, dieser letzte Act zur Herstellung der Gußstücke, gestaltet sich der Sache nach bei allen Großgüssen, sie mögen Bildsäulen, Glocken, Reliefs u. s. w. betreffen, ganz gleich. Die Form ist in der Gießgrube festgestampft, das Metall im Ofen ist in vielen Stunden klar und dünnflüssig geworden. Es wird unmittelbar vor dem Moment des Gusses noch einmal aufs Voll-

kommenste gerührt und gemengt und dann durch die Oeffnung des Stichloches im Ofen laufen gelassen. Die braunglühende Masse fließt durch den geneigten offenen Kanal und sammelt sich oberhalb der Form in einem trichterförmigen Bassin, in welches die Eingüsse münden. Letztere sind noch durch Pfropfen geschlossen; sobald Metall genug angekommen ist, werden diese zurückgezogen, und die Masse rinnt mit voller Gewalt und großer Geschwindigkeit in die Tiefe hinab. Ein anhaltendes Dröhnen und Beben wird aus der Grube hörbar — stürmisches Gepolter ist ein schlimmes Zeichen — die Luftpfeifen entwickeln dicken, gelben Qualm, nach wenigen Minuten ist die ganze für das Werk berechnete Menge des Metalls eingeströmt und es soll noch so viel übrig bleiben, daß auch die Eingüsse sich füllen. Ist daher der Fluß ruhig verlaufen und das Metall steht in den Eingüssen, so ist auf einen gelungenen Guß zu rechnen. Das Ausbleiben dieses letzteren Zeichens würde entweder einen Rechnungsfehler in Bezug auf die Metallmenge anzeigen oder beweisen, daß die Form Schaden genommen und das Metall einen unbeabsichtigten Ausweg gefunden habe. Ist der Guß nach mehreren Tagen in der Grube erkaltet, so wird dieselbe aufgegraben, das äußere Modell abgebrochen und das Gußstück aus der Grube gehoben. Die Zapfen, welche durch das Stehenbleiben des Flusses in den Eingüssen und Luftpfeifen entstanden, werden nun abgesägt, ebenso wird vom Kern und der Eisenrüstung das Ueberflüssige entfernt. Die aus der Figur herausstehenden Eisenstangen werden bis unter die Oberfläche des Bildes weggenommen, die Vertiefungen mit Bronzemetall ausgeschlagen. Ist so das Bild aus dem Groben von überstehenden Metalltheilen und von anhängendem Formsand befreit, so erfolgt das eigentliche Ciseliren von Künstlerhand, um ihm die letzte Vollendung zu geben. Mit Meißel, Feile, Stichel und Schaber verleiht der Ciseleur, je nach seinem Kunstgefühl, wie der Bildhauer in Marmor, seinem Bilde Glätte, Weichheit und Rundung der Formen, Leben und Ausdruck. Das gegossene Werk enthält gewöhnlich eine rauhe Oberfläche, die sogen. Gußhaut, welche durch Ciselirung hinweggenommen werden muß; aber immer ist ein gegossenes Werk um so höher zu schätzen, je weniger es ciselirt zu werden braucht, was aber sehr selten vorkommt; in der Regel muß jeder Kunstguß ciselirt werden. Die modernen Erzarbeiter ciseliren die Oberfläche gewöhnlich auch in kupferstichartiger Schraffirung, was jedoch den Nachtheil hat, daß solche Werke im Freien schlecht patiniren und trübschwarz statt grün werden. Die Alten sowie die Künstler der Renaissance ciselirten glatt, und dies ist wol die Haupturſache der schönen grünen Patinirung, die auch wol als edler Rost bezeichnet wird und die zur Conservirung der Bilder wesentlich beiträgt.

Der Zinkguß, die Zinkgießerei beschäftigt sich mit der Herstellung zahlreicher kleiner Luxuswaaren, die man sonst aus Eisen oder Bronze goß, verzierter Lampengefäße, verschiedener Buchstaben zu Aufschriften und ähnlicher kleiner Objecte in Gußformen von Messing, Bronze, Eisen, Zink oder Sand, theils zum Gusse größerer architektonischer Ornamente, Bildsäulen, Vasen u. dergl. Früher waren es ausschließlich nur Gewichtstücke und dergleichen einfache Gegenstände, ferner Modelle und Kerndrücker für die Gelbgießerei, welche seiner Wohlfeilheit halber aus Zink gegossen wurden, und zwar gleich dem Messing in Sand. Diese Sandformen, zweitheilige Formflaschen, werden auch jetzt noch verwendet. Zum Schmelzen des Zinkes bedient man sich eines gußeisernen Kessels. Das Metall erleidet dabei 5 bis 6 Proc. Abgang durch Oxydation. In der Regel werden die daraus gegossenen Gegenstände mit Oelfarbe oder Firnißfarbe angestrichen oder bronzirt oder mit galvanischen Metallniederschlägen (Kupfer, Bronze, Silber, Gold) überkleidet. In England gießt man Kattundruckwalzen aus einer Zinklegirung. Es wird für vortheilhaft gehalten, dem Zink zum Kunstguß etwa 5 Proc. Zinn zuzusetzen. Die Modelle werden nach Originalien von Holz, Gips u. s. w. aus Zink gegossen.

Das Zink hat schon in uralten Zeiten wichtige Dienste geleistet, sodaß seine Geschichte in eine alte, geheime, und in eine neue, öffentliche, zerfällt. Lange Zeit hindurch hatte die deutsche Bergmannsbenennung Zink, unter welcher jetzt das Metall in aller Welt verstanden wird, einem gewissen Erze, dem krystallinischen Galmei gegolten. Die Römer nannten dieses Erz Cadmia oder Tutia; es wurde zur Darstellung von Messing verwendet. Schon Aristoteles deutet auf die Darstellung des Messing hin; auch Plinius spricht von der Verwendung der Cadmia zur Darstellung von Messing. Ob Dioscorides und Albertus Magnus schon das Zinkmetall gekannt haben, ist sehr zweifelhaft. Basilius Valentinus gebrauchte zuerst im 15. Jahrh. das Wort Zink; ob er aber damit das metallische Zink gemeint hat, ist undeutlich. Paracelsus beschreibt das Zinkmetall zuerst, ohne aber seiner Darstellung zu erwähnen, die Ansichten über das Zink blieben aber noch lange unsicher; Glauber gab 1657 an, daß Galmei ein Zinkmineral sei; Kunkel sagt um 1700, daß der metallische Theil des Galmeies in das Kupfer gehe und es zu Messing mache. Erst um 1740 zeigten A. v. Swab und Marggraf, daß aus Galmei auch ohne Kupfer durch Reduction in verschlossenen Gefäßen Zink erhalten werden könne; seit 1730 soll das Metall in England im Großen gewonnen sein. Zur Zinkgewinnung dienen hauptsächlich unter dem Namen Galmei vorkommende mit mehr oder weniger eisenschüssigerem Thon gemengte kohlensaure und kieselsaure Salze, sowie Zinkblende. Von untergeordneter Bedeutung sind Rothzinkerz und Zinkblüthe. Die jährliche Production beträgt an 2 Millionen Centner, wovon Schlesien und Belgien den größten Theil liefern; dann folgen Spanien, England, Polen, Oesterreich und Frankreich. Seine höhere technische Geltung datirt erst seit dem J. 1805, wo die Engländer Hobson und Sylvester die besondere Eigenschaft desselben entdeckten, unter gewissen Temperaturgraden eine ihm gar nicht zugetraute Geschmeidigkeit zu besitzen. Vom Siedepunkte des Wassers aufwärts, von

100—150° C., am vollständigsten bei 120° C., verliert das Zink sein krystallinisch blättriges Gefüge und erhält so viel Geschmeidigkeit, daß es sich hämmern, walzen und zu Draht ziehen läßt. In höherer Hitze gehen diese Eigenschaften wieder verloren, das Metall wird dann wieder so spröde, daß es unter dem Hammer in Stücke springt, ja sogar sich pulvern läßt. Das Zink findet gegenwärtig eine ausgedehnte Verwendung, besonders in der Form von Blech zum Bedecken von Dächern, zur Darstellung von Gefäßen aller Art, weil es viel weniger leicht als Eisen durch Rost zerstört wird. Ferner dient es zur Gewinnung von Zinkweiß (Zinkoxyd), in dessen Verwendung in neuester Zeit durch Sels dasselbe zur Herstellung eines haltbaren und der Hitze widerstehenden Anstrichs gebraucht wird. Es dient ferner zur Gewinnung verschiedener Legirungen, wie Messing, Bronze, Neusilber u. s. w.; zum Verzinken (Galvanisiren) von Eisen. Seine Verwendung als Gußmaterial, namentlich auf Werke der Kunstbildnerei, Statuen, Gruppen u. s. w. hat die hauptsächlichste Pflege in Wien und Berlin, Paris und London. Statuen, Monumente u. dergl. aus Zinkguß werden, wie schon erwähnt, häufig durch einen Bronzeüberzug geschützt, und werden Zinkbronze genannt.

Die Bleigießerei

beschränkt sich wegen der geringen Widerstandskraft des Metalls auf nur wenige Gegenstände. Außer Spielsachen und anderen kleinen Dingen erstrecken sich die Gußwaaren meist auf Platten, Röhren, Retorten, Gewehrkugeln und Flintenschrot. Zu den selteneren Fabrikaten gehören die Plomben oder Bleisiegel zur Herstellung zollamtlichen Verschlusses, welche in messingerne Formen gegossen werden. Bei hüttenmännischen Processen dient es zum Ausbringen einiger Metalle, als des Silbers und Goldes, zur Darstellung des Bleizuckers der Mennige, des Bleiweißes u. s. w.

Das Blei ist eines der am längsten bekannten Metalle; von ihm ist die Rede in den ältesten Ueberlieferungen, in der Bibel (Moses und Hiob) unter dem Namen Badil, im Homer hieß es molybdos. In den Schriften des Dioscorides, Theophrast und Plinius wird es als plumbum nigrum bezeichnet, zum Unterschiede von plumbum album, worunter die Römer das Zinn begriffen. Die alten Chronisten nannten das Blei Saturnus. Die Anwendung des Bleioxyds, der Bleiglätte (auch Gold- oder Silberglätte nach den verschiedenen Farben genannt) zu Töpferglasuren war schon im Alterthume gebräuchlich, ebenso die Verwendung zu Glasflüssen.

Der Bleiglanz (einfach Schwefelblei) ist das hauptsächlichste Material für die Bleigewinnung. Seine Verwendung als Hartblei (im Gegensatz des reinen, Weichblei, und des silberhaltigen, Werkblei) ist ein von antimonhaltigen Erzen herrührendes, mit Antimon und kleinen Antheilen Arsen, Kupfer, Eisen, Zink verunreinigtes Blei, aus dem theils in Sand, theils in zinkenen oder messingenen Formen wie jene der Zinngießer, mancherlei Bestandtheile zu Klempnerarbeiten, als Füße zu Lampen, ferner Leuchter u. s. w. gegossen werden. Man nennt jene Art Metallmischung gewöhnlich Composition, und eine vollkommenere Art derselben ist das Schriftgießerzeug, Schriftmetall, welches seinen Namen von der Anwendung zum Gießen der Buchdrucker-Schriften (Lettern) trägt, das aber aus sehr verschiedener Zusammensetzung aus Blei, Antimon, Zinn und Kupfer ist. Es führt auch den Namen Antimonialblei, wird durch Zusatz von Antimon härter, daher oft kurzweg Regulus genannt. Für den Verkauf wird das Blei in eiserne Formen geschöpft, worin es die Gestalt länglich viereckiger Blöcke (Mulden, Gänge, saumons, pigs) erhält.

Von den wichtigsten Bleigußwaaren verdienen die Bleiplatten einer Erwähnung. Das Blei wird in einem eisernen Kessel geschmolzen, dann mit Kellen in ein breites Gefäß, die Stürze, übergefüllt und durch Umneigen des letzteren an der einen schmalen Seite der Gießtafel auf dieselbe ausgegossen. Zum Gießen sehr dicker Platten wählt man feuchten Formsand als den durch Blei auszufüllenden Raum. Die großen bleiernen Siedepfannen der Alaun- und Vitriol-Siedereien werden auf von Ziegeln gemauerten, mit Latten eingefaßten Flächen gegossen. Die Orgelpfeifen werden aus einer Legirung von Blei und Zinn durch Platten hergestellt. Das Ausrollen des Bleies zu dickeren oder schwächeren Platten bis zur dünnsten Folie geschieht zwischen Metallwalzen. Aus dicken gewalzten Platten werden große Bleigefäße, Kästen u. s. w. gefertigt, indem man diese durch Löthen mit einander vereinigt, nach neuerem Verfahren am besten bei der Hitze eines Stromes von Wasserstoffgas. Bleiröhren im innern Durchmesser von 1,5—8 Centimeter finden ihre häufigste Verwendung zu Gas- und Wasserleitungen im Innern der Gebäude, ferner zu Leitungen verschiedener Flüssigkeiten in Fabriken. Sie wurden früher auf einer Ziehbank über einen Dorn gezogen, werden aber nach neuerem Verfahren über einen Preßring gepreßt. Man preßt weite Röhren und läßt sie gleich beim Austritt durch mechanische Vorrichtungen aufschneiden und platt legen. Sie werden 750—900 Met. lang gegossen. Die Gießformen sind von Blei oder Gußeisen und zweitheilig, d. h. so durch die Achse zerschnitten, daß in jedem Theile eine halbcylindrische Höhlung sich befindet. Der Kern ist von Eisen, polirt und an einem Ende um sehr wenig dünner als am andern. Die Form wird zum Guß in aufrechte Stellung gebracht, worauf das geschmolzene Blei am obern Ende eingegossen wird. Während des Gusses wird die Form durch ein Paar darüber geschobene Ringe mit Schrauben zusammengehalten. Um die Gefahren zu vermeiden, welche die Anwendung von Bleiröhren zu Wasserleitungen in Wohngebäuden durch die sich so leicht bildende Oxydhaut des Bleies, insoweit die Wässer reich an Nitraten (salpetersaure Salze, salpetersaures Ammoniak) sind, mit sich führt, sind jetzt Röhren in Gebrauch, die innen aus einer stärkeren Lage Zinn, äußerlich aus Blei bestehen. Beide Metalle werden in eine horizontale Form mit hohlen Zapfen eingegossen, die sich mit großer Geschwindigkeit um ihre Achse dreht. Blei und Zinn werden dabei in einem und demselben

Tiegel geschmolzen, von dessen Boden eine durch einen Stöpsel verschliessbare Röhre in einen der hohlen Zapfen der Gießform führt. Wird der Stöpsel entfernt, so fließt zuerst das Blei, als das schwerere Metall, in die Gießform und bildet die äußere Rohrwand, während das später in die Form gelangende Zinn die innere Schicht bildet. Uebrigens kann man auch Zinn und Blei in verschiedenen Tiegeln schmelzen und erst dieses, dann jenes in die Form fließen lassen. Mit einer hydraulischen Presse gibt man dann den so erhaltenen Röhren mittels Zieheisen und Dorn beliebige Dimensionen. Diese Röhren werden besonders zu Wasserleitungen, Brauereien, Brennereien, chemischen Fabriken und Anstalten zur Bereitung künstlicher Mineralwasser angewendet als gepreßte Zinnröhren mit Bleimantel.

Gewehrkugeln und die kleineren Posten, Rehposten gießt man in Kugelformen (Kugelmodelle), welche von Eisen verfertigt und stets zweitheilig sind, sodaß jeder Theil die Hälfte des trichterförmigen Eingusses enthält. Die Spitzkugeln, von zuckerhutähnlicher Gestalt, für besondere Arten von Gewehren, erfordern Formen von eigenthümlicher Beschaffenheit. Die gepreßten Gewehrkugeln für den Militärgebrauch werden fabrikmäßig gefertigt und bestehen in einer Nacharbeit, welche die gegossene Kugel nach dem Abnehmen der Hälse dadurch erleidet, daß sie zwischen zwei stählernen Stempeln mit halbkugelförmigen Vertiefungen in einer Prägpresse gewaltsam zusammengedrückt wird. Eine andere Art gepreßter Gewehrkugeln sind diejenigen, welche gar nicht gegossen, sondern aus Bleistangen durch eine Preßmaschine hergestellt werden. Flintenschrot, Schrot, Bleischrot, Hagel, Schießhagel sind Fabrikate von Gießerei ohne eigentliche Gießform; denn die Schrotkörner sind weiter nichts als erstarrte Bleitropfen. Die kleinsten führen den Namen Vogeldunst. Das Schrotmaterial ist Hartblei oder auch gewöhnliches Blei mit einem Zusatz von 1—3 Tausendsteln Arsenik. Wenn das Blei in gußeisernen Kesseln geschmolzen, dann mit Holzkohlenpulver bedeckt und bis zum Rothglühen erhitzt ist, rührt man mit einem Eisendrahtkörbchen jene Arsenikmenge zu. Die Metallmasse wird sodann auf ein kegelförmiges Sieb von Eisenblech gefüllt, welches auf einem Gestelle ruht, unten weite Löcher hat und mit Bleiasche ausgekleidet ist. Durch dieses Sieb rinnt das Blei, fällt von einem thurmartigen Gebäude (Schrotthurm) wol 30—50 Meter tief in ein Wassergefäß, worauf die Bleitropfen an der Luft oder im Ofen getrocknet werden. Das Sortiren geschieht auf geneigten hölzernen Tafeln mit Randleisten. Die Schrote rollen darauf aus der Spalte eines Troges, die länglichen laufen seitwärts, die runden geradeaus in untergestellte Siebe durch Löcher von verschiedener Größe. Hierauf werden erstere mit etwas Graphit in Tonnen polirt. Ein anderes Verfahren ist, daß die fallenden Bleitropfen einem sehr schnell aufsteigenden Luftstrome ausgesetzt werden. Die Vorrichtung selbst besteht aus einem, etwa 15 M. hohen und ⅔ M. breiten blechernen Rohre, in welches unten seitwärts ein Rohr einmündet, um den Wind eines Gebläses einzuleiten. Oben auf ersterem Rohre befindet sich die Schrotform. Indem hier das glühende Metall innerhalb geringeren Fallraumes mit eben so viel abkühlender Luft in Berührung kommt als bei größerer Fallhöhe in ruhiger Luft, wird der Zweck erreicht.

Die Buchdrucker-Schriften, unter dem allgemeinen Namen Typen, Lettern bekannt, werden aus einer Mischung von Blei und Antimon gegossen, und enthalten die mit Farbe auf das Papier zu übertragenden Buchstaben u. s. w. in verkehrter, d. h. einem Spiegelbilde entsprechender Relief-Darstellung. Die Gießform des Schriftgießers, das Gieß-Instrument ist aus messingenen, eisernen und hölzernen Bestandtheilen zusammengesetzt; in dieselbe wird ein genau parallelopipedisch zugerichtetes Stück Kupfer eingelegt, welches den vertieften Abdruck des zu gießenden Buchstabens oder Zeichens (die Matrize, Mater) enthält. Theils durch Wechseln der Matrize, theils durch bloße Verschiebung anderer Bestandstücke, wird das Instrument zum Gießen verschiedener Arten und Größen von Buchstaben geeignet gemacht, und hieraus geht dessen ziemlich künstliche Zusammensetzung hervor. Das Eingießen des Metalles geschieht durch einen hohen trichterartigen Kanal, welcher auf dem beim Gusse nach oben gekehrten Fuß-Ende der Letter mündet. Metallene Formen zum Bücherdruck, welche nicht aus einzelnen Typen zusammengesetzt, sondern aus ganzen Platten gebildet sind, nennt man Stereotypen, und ihre Verfertigung das Stereotypiren. Die Gipsmatrizen hierzu werden mittels eines Apparates in einer stark erhitzten Metallmischung (6 Blei, 1 Antimon; oder 75 bis 120 Blei, 15 Antimon, 1 Zinn; oder 70 Blei, 30 Antimon, 2 Zinn, 1 Wismuth) untergetaucht oder in einer von zwei gußeisernen Platten gebildeten Gießform mittels eines Löffels damit ausgegossen. — Zum Gießen der Lettern überhaupt ist eine ganze Reihe von Handgriffen erforderlich, durch welche die Arbeit mit so großer Schnelligkeit verläuft, daß in 12 Arbeitsstunden 4 bis 5000 Lettern kleiner Schrift geliefert werden; bei großen Schriften nimmt das Gießen erheblich mehr Zeit in Anspruch. Von den mechanischen Vorrichtungen zur Schriftgießerei bleiben zu erwähnen: die Klischir-Maschine zur Darstellung der allergrößten Lettern; ferner die Gießpumpe zum Gießen großer wie kleiner Schriftgattungen; und die Gießmaschine, Letterngießmaschine, durch welche 12—20,000 Stück in 10 Arbeitsstunden hergestellt werden. Die Zurichtung der gegossenen Typen geschieht durch Schleifen (Letternschleifmaschinen) und durch Bestoßen (Bestoßtische). Mit dem Gießen der Buchdrucker-Schriften ist, wie schon erwähnt, das Stereotypiren (Stereotypen) verwandt; es sind das metallene Formen zum Bücherdruck; in neuerer Zeit sind hierbei Papiermatrizen in Aufnahme gekommen, bei denen jedoch das Abgießen in Metall mittels einer Form in ähnlicher Weise als bei den übrigen geschieht. Ferner steht in naher Verwandtschaft das Abklatschen (Clichiren), wodurch in Holz oder Metall geschnittene Zeichnungen zu Vignetten, Ein-

fassungen, Medaillen u. s. w. vervielfältigt werden. Von dem Originale wird hierbei zunächst ein Abdruck genommen, der als Form (Matrize) dient.

Die Zinngießerei

ist in neuerer Zeit sehr in den Hintergrund getreten durch den vervielfältigten Gebrauch von Geräthen als Porzellan, Glas und anderem Material. Die hauptsächlichste Benutzung des Zinns bildet gegenwärtig das Ueberziehen anderer Metalle mit Zinn, die Verzinnung. Die blank gescheuerten Zinngeschirre, sonst der Stolz der Hausfrauen, sind immer mehr und mehr außer Gebrauch gekommen, da dieselben wegen der Weichheit des Zinns sehr dick und daher schwer sein müssen, um nicht durch Stöße u. dergl. zu leiden. Die zinnernen Modelle der Gelbgießer, die Verzierungen, welche man vergoldet auf hölzernen Rahmen anbringt, die als Kinderspielzeug dienenden Soldatenfiguren u. dergl., die sogen. Zinnbrillanten auf Theatern und Maskenbällen, Destillirblasen, Kühlapparate, Röhren u. s. w., das Zinn, welches der Orgelbauer verarbeitet, überhaupt die heutigen Zinngußwaaren zu technischen Zwecken enthalten immer Blei in sehr verschiedenen Verhältnissen, besonders dann, wenn durch den Bleigehalt keine Gefahr für die Gesundheit entsteht und Wohlfeilheit in Betracht kommt. Bei möglichst scharfen Güssen wird der Bleizusatz um so größer, als das sehr bleihaltige Zinn die Formen besser ausfüllt als das reine.

Wie schon in der Einleitung dieses Artikels erwähnt, war das Zinn schon in den ältesten Zeiten bekannt, obwol es in der Natur nicht gediegen vorkommt und sein Oxyd schwer reducirbar ist. Die Phönizier sollen das Metall *Κασσίτερος* von den Kassideriten geholt haben, welches Wort später allgemein als die britannischen Inseln bezeichnend genommen wird. Es scheint, daß *Κασσίτερος* sowie später stannum in den frühesten Zeiten nicht sowol für Zinn als für manche Legirungen gebraucht ist; jedenfalls wurden Zinn und Blei für ähnliche Metalle gehalten und oft verwechselt. Plinius selbst gebraucht stannum nicht für Zinn, sondern nennt dieses plumbum album s. candidum, gegenüber dem Blei oder plumbum nigrum. Erst seit dem 4. Jahrh. bezeichnet stannum unser jetziges Zinn, welches Metall später von den Alchemisten Jupiter genannt ward. Avicenna, ein berühmter arabischer Arzt um 1000 n. Chr., nennt die beste Sorte Zinn Althe.

Das Zinn wird auf Malakka, Banka, in China, Mexico, Chile, England, Sachsen und Böhmen durch Reduction des Zinnsteines mittels Kohle dargestellt, zu welchem Zweck das Erz zuerst gepocht, geröstet, durch Schlämmen vom Muttergesteine getrennt und alsdann mit Kohle gemengt in Schacht- oder Flammöfen reducirt wird. Durch Umschmelzen wird es alsdann von den verschiedenen fremden Metallen befreit. In hüttenmännischer Beziehung unterscheidet man Bergzinnerze und Seifenzinnerze. Es kommt sehr rein im Handel vor, namentlich ist das englische Kornzinn von vorzüglicher Güte. Es schmilzt bei 230° C., und siedet in der Weißglühhitze; es nimmt eine schöne Politur an und strahlt dann sehr wenig Wärme aus; daher langsames Abkühlen von heißen Flüssigkeiten in solchen Gefäßen, wie Kannen zu Thee, Kaffee u. dergl.

In der Regel werden aus Zinn nur Gegenstände von einfacher Gestalt als Ganzes gegossen. Viele, besonders hohle Stücke, gießt man in mehreren Theilen, die nachher durch Löthen vereinigt werden. Auf diese Weise umgeht man die Nothwendigkeit sehr zusammengesetzter, daher theurer und beim Gebrauche schwierig zu behandelnder Gießformen. Die dauerhaftesten, aber auch kostspieligsten Formen liefert Messing; statt dessen gebraucht man aber auch Gußeisen und theilweise Stahl.

Die meiste Anwendung des Zinns ist die zu Legirungen, namentlich die mit Zink, Antimon und Blei, auch die mit Kupfer (Bronze, Kanonenmetall, Glockengut), von denen schon oben die Rede gewesen.

Mit Antimon liefert es das vielfach zu Löffeln, Leuchtern, Thee- und Kaffeekannen vorzüglich in England (Birmingham, Sheffield), in Elberfeld u. a. benutzte Britanniametall, eine Composition, welche 90 Zinn und 10 Antimon enthält. Auch Zink und Kupfer, Blei und Wismuth, auch wol Nickel oft in sehr wechselnden Verhältnissen gehören hierher; besonders sind die in England unter den Namen pewter (ley pewter, plate pewter, tin and temper) queen-metal, white metal, auch das métal argentin und das minofor der Franzosen bekannten Legirungen nur wenig von Britanniametall verschieden. Auch Eisen hat man mit dem Zinn legirt; so liefern 6 Zinn und 1 Eisen eine Legirung, welche halb hämmerbar, in der Wärme spröde und von stahlgrauem Korn und gut zu Verzierungen geeignet ist. Immerhin aber ist die gebräuchlichste Legirung die mit Blei, wenn gleich schon 1 Proc. Blei hinreichend ist, um Glanz und Farbe des Zinns zu beeinträchtigen. Mit mehr Blei wird die Mischung immer weicher und weißfarbiger, daher man gern zu kleinen Zusätzen von Antimon, Zink und Wismuth, Kupfer greift, um dem stark bleihaltigen Zinn mehr Härte zu ertheilen. Das sogen. Musiv- oder Muschelsilber besteht aus Zinn, Wismuth und Quecksilber, und das unechte Blattsilber ist weiter nichts als Zinn, mit etwas Zink versetzt. Eine Verbindung des Zinns mit Schwefel (Zweifachschwefelzinn), aus goldgelben weichen Schüppchen bestehend, bildet das sogen. Musivgold zum Bronziren von Gipsfiguren, Holz, Papier u. s. w., indem man es mittels Eiweiß oder Lack aufträgt, auch im Malekasten der Knaben gefunden wird. Die Zinnfolie oder Stanniol ist zu dünnen Blättern ausgewalztes Zinnblech.

Der Zinnguß geschieht nur ausnahmsweise gleich dem Messingguß in Sandformen; denn die Güsse bilden meistens Handelswaare, werden daher in vielfachen Exemplaren erzeugt, und damit ist die Anwendung bleibender Formen geboten, die aus verschiedenen Materialien hergestellt werden. Am besten sind solche aus Messing; außerdem dienen gußeiserne, für flache Gegenstände auch in feinen Sandstein oder Schiefer ausgearbeitete. Gipsformen sind bequem, halten aber wenig Abgüsse aus.

Kleine Formen macht man aus Zinn oder Blei. Das Anhängen des Zinns in den Formen verhütet man durch einen Ueberzug von Ruß durch Anrauchen über einem Feuer von Kienholz, auch bei ganz kleinen Formen über der Licht- oder Lampenflamme, oder man bestreicht sie mit Wasser, in welchem Bolus, Töpferthon, Lehm, Eisenocker zerrührt ist, und läßt diesen Anstrich trocknen. Man unterscheidet Heißgießen und Kaltgießen, d. h. mit stark und mit wenig erhitztem Metall; das erstere bezieht sich auf Formen von Messing, das andere auf die weniger haltbaren. Hat man im ersteren Falle das Metall in die erhitzte Form gegeben, so kühlt man dieselbe sofort äußerlich mit nassen Lappen und bewirkt dadurch einen besonderen Grad von Härte und Klang, sowie Schärfe und Reinheit des Gusses. Den Vortheil des Gusses in einzelnen Theilen mit nachherigem Zusammenlöthen macht sich der Zinngießer in ausgedehntem Maße zu Nutze und gießt nur die einfachsten Sachen als Ganzes, wodurch er die Herstellung complizirter Formen umgeht. Die meisten Zinngießerformen sind daher aus mehreren Theilen zusammengesetzt und wenigstens zweitheilig. Die Formen zu hohlen Gegenständen haben ein Kernstück; allein bei solchen, deren Inneres nicht ins Auge fällt und also keine reine Fläche zu haben braucht, wendet man, wie beim Zinkguß, das sogen. Stürz- oder Dekantir-(Abschütte-)Verfahren an, indem die Form völlig mit der Gußmasse gefüllt, umgestürzt wird; das noch Flüssige läuft aus, das an den Formwänden bereits Erstarrte gibt das hohle Gußstück. Je rascher das Dekantiren erfolgt, desto dünner wird die Gußwand, die man solcher Gestalt bis auf die Stärke von 2 Milm. beschränken kann. Der sogen. Centrifugalguß, durch welchen Röhren, einfache runde Gefäße u. s. w. hergestellt werden, indem das flüssige Metall in die Form gegeben, während dieselbe durch eine Betriebsmaschine bis zum Erstarren des Metalles sehr rasch um ihre Achse gedreht wird, hat bis jetzt nur unvollkommene Erfolge ergeben. Die Vollendung der fertigen Gußstücke, die gewöhnlich matt ausfallen, geschieht, sofern sie rund sind, auf der Drehbank durch Abdrehen und nachheriges Poliren mit Seife und Smirgel, Achat und dergleichen. Nichtrunde Gegenstände erhalten ihre Bearbeitung durch Raspeln, Feilen, Schaben und Glätten mit einem Glättstein. Die von Britanniametall gegossenen Gegenstände gestatten wegen ihrer größeren Härte, daß man sie auf Smirgelscheiben fein schleift, wodurch sie eine glattere und schöner aussehende Oberfläche erhalten als die gewöhnlichen Zinnwaaren durch das Schaben.

Gießen des Silbers und Goldes.

Silber und Gold werden zu Gegenständen des Verkaufs, welche unmittelbar und wesentlich allein durch das Gießen ihre Gestalt erhalten, nur äußerst selten verarbeitet, weil beide edle Metalle zu weich sind und weil sie nicht so dünn und leicht ausfallen können, als die Kostbarkeit des Materials es verlangt. Dagegen werden beide Metalle, namentlich das Silber zu plattirten Waaren aller Art verbraucht, gewöhnlich aber mit Kupfer legirt. Wismuth, Zinn und Blei sind andere Legirungen, von denen die mit Blei für die Gewinnung des Silbers von Wichtigkeit ist, die mit Kupfer aber als die wichtigste betrachtet werden muß. Diese Legirungen sind härter und klingender als reines Silber. Auch das Gold wird mit den meisten Metallen zusammengeschmolzen, mit Silber und Kupfer, auch mit Zinn, Blei, Wismuth. Die wichtigsten aller Legirungen des Goldes sind die mit Kupfer und Silber, um daraus Goldgeräthschaften zu verfertigen (s. Artikel Gold im 73. Bande d. Encykl. S. 177 u. s. w.). Kommen indessen Fälle zur Verarbeitung massiver Stücke vor, so werden diese wie Messing in Sand geformt und gegossen, dann vor der weiteren Ausarbeitung durch Feilen oder Schaben von der rauhen Oberhaut befreit und gereinigt. Kleine und dicke Arbeiten aus Gold, wie massive Siegelringe u. s. w. werden auch wol in Sepia (Blackfischbein) gegossen. In der Regel beschränkt sich das Gießen des Silbers und noch mehr des Goldes auf die Darstellung von Stäben, Zainen und Platten, aus welcher öfters verschiedene Gegenstände geschmiedet, meist aber Bleche gewalzt und Drähte gezogen werden. Als Gießformen dienen die sogen. Eingüsse, welche entweder offene Eingüsse, oder Rohreingüsse sind. Die Speisung des Ofens für Gold- und Silberschmelzungen sind gewöhnlich Holzkohlen; in neuerer Zeit dienen die Gasofen dazu. Die eigentliche Bearbeitung erfahren Gold und Silber in den Werkstätten der Gold- und Silberschmiede, bei denen diese Edelmetalle zuerst in Graphittiegeln geschmolzen und nach bestimmten Vorschriften legirt, und die daraus gewonnenen Stäbe und Platten mit den giltigen Zeichen (Stempeln) versehen werden. Stärkere Sachen, wie Schüsseln, Teller, Löffel, Gabeln werden aus Zainen oder Platten direct durch bloßes kaltes Hämmern gearbeitet. Viel häufiger noch formt man solche Stücke aus gewalztem Blech. Gefäße und größere hohle Gegenstände werden durch Biegen und Drücken des Blechs, durch Behandlung mit verschiedenen Hämmern (zum Theil aus Holz und Horn) nach der Weise des Klempners hergestellt. Viele runde Sachen, wie Becher u. s. w. werden auf der Drehbank über Formen gedrückt; andere werden mit Hämmern oder mit Anwendung von Punzen verschiedener Art getrieben. Der dabei benutzte Amboß besteht aus einer in einem Kranze drehbaren steinernen oder eisernen Kugel, die oberhalb mit einem Kitt aus Pech, Terpentin u. dergl. belegt ist, da das zu treibende Blech einer nachgiebigen Unterlage bedarf. Hohlgefäße, auf welchen Verzierungen zu treiben sind, pflegt man gleich mit dem geschmolzenen Kitt voll zu gießen. Die Arbeit erfolgt in solchen Fällen von außen nach innen, das Treiben ist mehr oder weniger künstlerisch und geschieht nach Vorzeichnungen und den verschiedensten Handgriffen. Daneben bedient sich der Goldschmied zahlreicher Apparate und Verfahrungsarten, um die Gegenstände zu formen und zu verzieren. Stempel, Punzen, Ciselirwerkzeuge aller Art helfen ihm bei Ausübung seiner Kunst. Zur Verbindung einzelner Bestandtheile zu einem Ganzen dient das Löthen, beim Silber mit

Silberloth, aus Silber mit mehr oder weniger Kupfer oder Messing bestehend; bei Gold mit Goldloth aus Gold, Silber und Kupfer. Die beim Arbeiten entstehenden kleinen Abfälle, Feilspäne u. s. w. (Gekrätz) werden sorgfältig gesammelt und wieder zu Gute gemacht.

Bei Fabrication der Münzen aus Gold und Silber mit den nöthigen Legirungen aus Kupfer werden die Metalle gewöhnlich in Graphit-Tiegeln (passauer Tiegeln) bis zu 325 Kilogr. Silber Inhalt in Windöfen geschmolzen. Bei großem Betriebe wendet man jedoch zum Schmelzen des Silbers mit Vortheil gußeiserne, 200 bis 250 Kilogr. und darüber fassende Tiegel an, welche im Ofen auf einem Untersatze von Gußeisen ruhen und dadurch vor zu starker Einwirkung der Hitze auf dem Boden geschützt werden. Die Feuerung geschieht mit Holzkohlen oder Coks, zuweilen auch in Flammöfen mit Holz. Man macht die Tiegel erst rothglühend, bevor man sie auffüllt, und hält das geschmolzene Metall stets mit einer Lage Kohlenstaub bedeckt, damit nicht durch den Sauerstoff der Luft das Kupfer in der Legirung zum Theil oxydirt und der Feingehalt verändert wird. Nach vollkommen eingetretener Schmelzung — in 3 bis 12 Stunden und noch länger — wird der Inhalt mit einem Eisenstabe umgerührt, es wird eine Schmelzprobe geschöpft, und das Metall wird hierauf in flache Stäbe, Zaine gegossen, welche 4—600 Milm. lang, 4—8 Milm. dick und so breit sind, als der Durchmesser der Münze verlangt. Man gießt in Formsand, der in einen hölzernen oder offenen Kasten eingeschlagen wird und worin man die erforderlichen Höhlungen durch senkrechtes Einstechen eines unten zugeschärften eisernen Zain-Modelles hervorbringt. Man nimmt hierzu noch besser geschmiedete oder gegossene eiserne Eingüsse. Das Metall wird mit eisernen, lehmbestrichenen Kellen aus den Schmelztiegeln geschöpft; doch finden zu diesen Manipulationen bei den verschiedenen Münzstätten mannichfache Einrichtungen, z. B. besondere Gießmaschinen statt. Die gegossenen und erkalteten Gold- und Silber-Zaine werden nun auf einem besonderen Walzwerke zwischen Stahlwalzen gestreckt, dann in einer neuen Maschine ausgestückelt, d. h. in runde Scheiben oder Platten von der gehörigen Größe verwandelt, ihrem Gewichte nach vollständig berichtigt (justirt) und weiter verarbeitet. Das Prägen der Münzen, das Aufdrücken der Vorder- und Rückseite geschieht mittels zweier tief gravirter stählerner Stempel (s. Münzwesen, Münzkunde). Auf dieselbe Weise, wie die gewöhnlichen Geldmünzen, werden auch die Medaillen hergestellt.

Literatur. Von der äußerst zahlreichen Literatur der speciellen Technologie über Metallarbeiten sind hier hervorzuheben: Karsten's Metallurgie, Bd. III und IV. — Karsten's Eisenhüttenkunde, 3. Aufl., besonders Bd. III und IV. — Th. Scheerer, Lehrb. der Metallurgie, Braunschweig 1846—53. — W. Kerl, Handb. d. metallurg. Hüttenkunde, Leipzig 1861 fg. — J. Percy, Die Metallurgie, bearb. v. Knapp und Wedding, Braunschweig 1863 fg. —' C. Hartmann, Fortschritte des Eisenhüttengewerbes in der neueren Zeit, Leipzig 1858—63. — C. Bischoff, Das Kupfer und seine Legirungen, 1865. — F. Stohmann, Encykl. Handb. der techn. Chemie, 1865. — C. Hartmann, Handb. d. Metallgießerei 1863. — Karmarsch und Heeren, Techn. Wörterbuch 1856. — Technolog. Encyklopädie, Art. Messinggießerei, Glocken u. s. w. — Handbuch der mechan. Technologie v. Karmarsch, 5. Aufl. bearbeitet von Hartig, Hannover 1875 fg. — Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrie, Leipzig und Berlin 1872 fg. — Jahrbuch der Erfindungen v. Hirzel und Gretschel, Leipzig 1865—1876. — Ferner Dingler, Polytechn. Journ. in allen seinen Theilen bis 1877, ebenso das polytechn. Centr. — Karmarsch und Heeren, Techn. Wörterbuch bearb. von Kick und Hirtl. Prag 1877.

(*C. Reinwarth.*)

GUSSEISEN, **fonte, fer brut, fer cru, cast-iron, pig-iron**, ist Roheisen, das durch reducirende Schmelzung unmittelbar aus seinen Erzen dargestellt wird; das kohlenstoffreichste Eisen, im Gegensatz von Stabeisen (Schmiedeeisen), **fer, fer en barres, fer marchand, cod-iron, bar-iron**, das durch einen oxydirenden Schmelzproceß von seinen fremden Bestandtheilen größtentheils befreit und dadurch geschmeidig gemachte Roheisen; und ferner im Gegensatz von Stahl, **acier, steel**, ein Eisen, welches hinsichtlich seines Gehaltes an Kohlenstoff etwa in der Mitte zwischen Roheisen und Stabeisen liegt. Eine jede dieser drei Eisensorten besitzt ihre durchaus eigenthümliche, für die Technik wichtige Eigenschaften, welche die metallurgische Gewinnung derselben motiviren. Das Roheisen vereint eine große Festigkeit mit einem gewissen Grade der Leichtschmelzbarkeit. Das Stabeisen ist äußerst schwer schmelzbar und dabei sehr zäh und geschmeidig. Der Stahl steht, wie in seiner Zusammensetzung, so in seinen Eigenschaften zwischen beiden, und unterscheidet sich vom Roh- und Stabeisen durch seinen Gehalt an Kohlenstoff, vom Roheisen durch seine Schweißbarkeit, vom Stabeisen durch seine Schmelzbarkeit.

Im engeren Sinne versteht man unter Gußeisen jenes Roheisen, welches zum Umschmelzen und behufs Anwendung desselben zur Gießerei bei Ausfüllung verschiedener Formen geeignet ist, **fonte moulée, foundry-iron**. Die Auswahl des Roheisens zum Umschmelzen richtet sich nach der Beschaffenheit des darzustellenden Gußstücks und dem beim Umschmelzen einzuschlagenden Verfahren, indem die Natur desselben bei jedem Umschmelzen mehr oder weniger verändert wird.

Es gibt zwei wesentlich verschiedene Sorten Roheisen, nämlich weißes und graues. Das weiße Roheisen wird bei einer silberweißen Farbe und bei stark spiegelnden Flächen Spiegeleisen, Spiegelfloß, **fonte spéculaire, specular-iron**, auch wol wegen seiner Hauptbenutzung zu Stahl Rohstahleisen, **fer spéculair, fer oligiste, fonte d'acier, oligist, oligist-iron** genannt. Bei strahlig faserigem Gefüge und bläulicher Farbe heißt es blumiges Eisen, blumige

Flossen. Wird die Farbe bei unvermindertem Glanze mehr grau und ist auf der Bruchfläche kein bestimmtes Gefüge mehr zu erkennen, so wird diese Roheisenart grelles Roheisen, Weißeisen genannt; dagegen heißt es luckiges Roheisen, luckiges Floß, wenn die Farbe zwischen Grau und Weiß liegt, die Bruchfläche schon zackig wird und Zwischenräume, Höhlungen, enthält. Auf der Grenze zwischen Spiegelfloß und blumigem Floß steht das weißgare Roheisen. Kommen weißes und graues Roheisen gemeinschaftlich, aber deutlich separirt an einem Stücke vor, so nennt man dasselbe spanglig, streifig, Roheisen mit grauem Saum oder grauer Naht. Findet dagegen keine scharfe Grenze statt, erscheinen weiße Flecken auf grauem Grunde und umgekehrt, so hat man halbirtes Roheisen.

Das graue Roheisen ist von dunkelschwarzer bis lichtgrauer Farbe. Mit zunehmender Dunkelheit wächst der Glanz. Dunkles, glanzloses, mattes und hartes Eisen pflegt mit Erdbasen überladen zu sein. Die Textur geht aus dem Vieleckigkörnigen ins Dichte über, womit ein Lichtwerden verbunden ist. Niemals ist die Textur krystallinisch, und ein schuppiges Gefüge deutet auf Unreinheit. Das graue Roheisen ist fest und zähe, zuweilen selbst etwas geschmeidig und so weich, daß sich dasselbe mit der Feile, dem Bohrer u. s. w. bearbeiten läßt, und zwar gewöhnlich um so leichter, je dunkler es ist; daher sein Name Weichfloß und seine Verwendbarkeit zu Gußwaaren, da die Ausfüllung der Formen durch ein langsames Erkalten desselben sehr unterstützt wird, weil es dicht im Bruche ist, wenig schwindet, auch nicht sehr hart ist, endlich weil es mit ebener Oberfläche erstarrt. Die dunkelste Sorte bildet das schwarze oder übergare, todgare (mit Kohlenstoff überladene) Roheisen, fonte noire, kisby pig-iron, welches grauschwarz, sehr grobkörnig, weich und mürbe, wegen der letzteren Eigenschaften nicht wohl zu Gußwaaren anwendbar ist, und daher nie absichtlich erzeugt wird.

Graues und weißes Eisen in einer Masse zusammengemengt bilden das halbirte Roheisen, fonte truitée, mottled-iron, welches, je nach der Art seiner Mengung, auf dem Bruche mit weißer und grauer Farbe gefleckt, seltener gestreift (streifiges Roheisen) erscheint.

Im Roheisen kommen stets mehr verunreinigte Bestandtheile vor als beim Stabeisen, welches durch den Frischproceß mehr oder weniger von denselben befreit wird. Zu diesen Verunreinigungen gehören besonders: Silicium, Schwefel, Phosphor, Arsenik, Zink, Mangan, Titan, Chrom, Aluminium, Magnesium und noch andere Stoffe, je nach Beschaffenheit der verschmolzenen Eisenerze, der angewendeten Zuschläge und selbst auch des benutzten Brennmaterials. In dem weißen Roheisen ist die ganze Quantität des darin enthaltenen Kohlenstoffs chemisch mit dem Eisen verbunden, in dem grauen dagegen nur ein Theil desselben, während ein anderer Theil in Gestalt von eingemengten Graphitblättchen darin vorhanden ist. Zwischen beiden Arten finden leichtbegreiflicher Weise Uebergänge statt. Das Maximum des Kohlengehaltes im weißen Roheisen beträgt zwischen 5,25 und 5,75 Procent. Solches Roheisen läßt sich daher als eine Verbindung von 4 Atomen Eisen und 1 Atom Kohlenstoff, Fe_4C, betrachten, in welchem Falle der durchschnittliche Kohlengehalt 5,23 Proc. ist. Das Maximum des Kohlengehaltes im grauen Roheisen pflegt nicht ganz so hoch zu steigen; Karsten bestimmte dasselbe zu 4,65 Proc. Im allgemeinen nimmt man den Kohlenstoff im weißen Roheisen zwischen 3,5 und 5,75, im grauen dagegen zwischen 3,2 und 4,6 Proc. an. Weißes Roheisen entsteht, wenn das aus dem Hohofen fließende Roheisen verhindert wird, seinen Kohlenstoff theilweise als Graphit auszuscheiden, was durch möglichst schnelles Abkühlen des geschmolzenen Eisens, indem man dasselbe entweder in feuchten Sand oder in gußeiserne Formen fließen läßt, geschieht. Ein beträchtlicher Gehalt des Roheisens an Phosphor, Schwefel oder Mangan, wodurch die Graphitausscheidung erschwert wird, und auch durch einen Mangel an Kohlenstoff — Gehalt von nur $3^1/_2$ Proc. — bedingen und begünstigen diese Veränderungen. Durch beschleunigte Abkühlung wird jedes Roheisen weiß; das kohlenstoffarme, sowie das phosphor-, schwefel- und manganhaltige am leichtesten. Bei einem richtigen Verhältniß der Kohle zum Erze, bei gehörig trockner Beschickung, trockner, hinreichender und gehörig gepreßter Gebläseluft, gut ausgewärmten Schachtwänden, nicht zu weitem Gestell und zu weiter Rast, überhaupt bei sorgsamer Befolgung aller Maßregeln, welche die Temperatur im Schachte eines Hohofens erhöhen können, wird stets ein mit Kohlenstoff gesättigtes Roheisen entstehen müssen, welches, bei nicht zu schneller Abkühlung und bei einem nicht zu großen Gehalte von Mangan, Phosphor oder Schwefel, beim Erstarren Graphit ausscheiden und grau werden wird. Sobald aber einer oder mehrere der genannten Umstände deprimirend auf die Temperatur im Innern des Ofenschachtes wirken, sättigt sich das Eisen nicht mit Kohle, und seine weniger hohe Temperatur beim Ausfließen aus dem Ofenherde hat natürlich eine frühere Erstarrung und schon dadurch eine größere Neigung zum Weißwerden zur Folge.

Der Glanz des Roheisens ist gleichen großen Verschiedenheiten ausgesetzt wie die Farbe desselben. Das Spiegeleisen hat einen sehr starken, silberähnlichen Glanz. Der des gewöhnlichen weißen Roheisens wird um so schwächer, je mehr dessen Farbe ins Graue übergeht. Ganz dunkle Sorten des grauen Roheisens haben gemeinlich auch starken Glanz, was besonders in dem deutlichen Hervortreten und der Menge der Graphitblättchen begründet ist. Einiges graue Roheisen ist fast völlig glanzlos und matt; es pflegt alsdann mit Erdbasen (Aluminium, Magnesium, Calcium) überladen zu sein, und von einer Beschickung herzurühren, in welcher es an Kieselerde mangelte.

Die Härte des Roheisens ist im allgemeinen um so größer, je lichter seine Farbe ist. Spiegeleisen

ritzt Glas und widersteht der besten Feile; es hat etwa die Härte des Quarzes. Dagegen gibt es Sorten von grauem Roheisen, welche die Eindrücke des Hammers annehmen, sich bohren, feilen und sägen lassen. Zu einer solchen Weichheit wird aber stets ein gewisser Grad von Reinheit erfordert. Sehr mit Erdbasen und anderen Verunreinigungen überladenes Roheisen ist jederzeit hart und widersteht weiterer Bearbeitung.

Die Festigkeit, weder die absolute, noch die relative des weißen Roheisens ist bisher durch genaue Versuche nicht ermittelt; jedoch weiß man aus der Erfahrung, daß das weiße dem grauen Roheisen nicht unbedeutend hierin nachsteht. Man gibt daher auch, wo gußeiserne Hänge- oder Querbalken in Anwendung kommen sollen, dem grauen Roheisen den Vorzug. Sehr allgemein nimmt man die absolute Festigkeit von 5 bis 15 Kilogr. auf 1 Milm. an, und setzt die absolute Elasticität beim grauen Roheisen ($^2/_3$) bedeutend größer als beim Stabeisen. Alle dahin einschlagenden Versuche zur Ermittelung der relativen Festigkeit des grauen Roheisens haben sehr unzuverlässige Resultate ergeben und man hat die Erfahrung gemacht, daß verhältnißmäßig sehr geringe Belastungen bei gußeisernen Balken oft schon bleibende Biegungen hervorbringen. Die Länge der Zeit, in welcher solche Belastungen wirken, ist hierbei nicht außer Betracht zu lassen. Die rückwirkende Festigkeit des weißen Roheisens ist größer als die des grauen, und die des letzteren übertrifft die des Stabeisens. Eine stark erhitzte Gebläseluft bei unreiner Beschickung und unreinem Brennmaterial zieht wol stets unzweifelhaft eine Verschlechterung des Roheisens nach sich, namentlich wenn man weniger auf Brennmaterial-Ersparniß als auf Vermehrung der absoluten Production hinarbeitet; daß aber bei reiner Beschickung und reinem Brennmateriale — besonders bei Holzkohlen — ein solcher Umstand nicht leicht zu befürchten ist.

Das specifische Gewicht der Roheisenarten muß leichtbegreiflicher Weise sehr verschieden ausfallen, je nach der Menge und Art des im Eisen enthaltenen Kohlenstoffs, und je nach der Menge und Art der zufälligen Nebenbestandtheile; dasselbe schwankt zwischen 6,635 und 7,889 als äußersten beobachteten Grenzen, beträgt aber nicht selten 7,0 bis 7,5.

Fast bei allen Versuchen, welche von verschiedenen Physikern über das Verhalten des Eisens zur Wärme angestellt worden sind, wurde Stabeisen oder Stahl angewendet; vom Verhalten des Roheisens in dieser Hinsicht sind nur sehr dürftige Facta bekannt. Die specifische Wärme des Spiegeleisens ist nach Regnault = 0,12983, und die des gewöhnlichen weißen Roheisens = 0,12728. Davy fand, daß Roheisen (ob weißes oder graues ist nicht angegeben), wenn es von 0° bis auf 80° R. erhitzt wird, eine Ausdehnung seiner Längendimension von 0,00111 erleidet, also eine geringere als das Stabeisen (0,00126). Rinman gibt an, daß sich Roheisen zwischen 20° C. und der Rothglühhitze (etwa 560° C.) um $^7/_{560}$ seiner Länge ausdehnt (Stabeisen nur um $^4/_{560}$), zwischen 20° C. und der Weißglühhitze dagegen um $^{12}/_{560}$ (Stabeisen $^7/_{560}$).

Der Schmelzpunkt des Roheisens ist etwa 1600° C., geht dabei aus dem starren plötzlich in den tropfbarflüssigen Aggregatzustand über und schwindet beim Erkalten um etwa $^1/_2$ Proc. Weißes Roheisen schmilzt bei einer (gewiß 100° C. und darüber) niedrigeren, und graues zum Theil bei einer etwas höheren Temperatur. Bei herannahendem Schmelzpunkte erleidet das Roheisen keine derartige allmälige Erweichung, wie dieselbe eine Hauptbedingung zur Schweißbarkeit ist. Das weiße Roheisen erweicht allerdings, ehe es schmilzt, aber es geht nur aus dem festen Aggregatzustande sogleich in einen breiartigen über, ohne einen Mittelzustand zu durchlaufen. Graues Roheisen nimmt aber bei einer gewissen Temperatur jenen Zustand der Weiche an, welcher für die Schweißbarkeit erforderlich ist, doch ist es sehr schwer, dasselbe längere Zeit hierin zu erhalten. Sowie die Temperatur etwas sinkt, wird es sogleich wieder fest, oder doch bröcklich, und sowie dieselbe nur wenig steigt, tritt sofort ein Zustand vollkommener Flüssigkeit ein. Die vorübergehende Ausdehnung, welche das Roheisen beim Erstarren erleidet, erklärt die Erscheinung, daß oftmals Stücke von noch ungeschmolzenem Gußeisen auf flüssigem schwimmen; und hierdurch läßt sich ferner erklären, warum sich Roheisen so gut zum Gießen eignet. Sobald nämlich das flüssige Metall in der Form zu erstarren anfängt, vergrößert sich sein Volum um ein Weniges und trägt dadurch zu einer schärferen Ausbildung der Umrisse des Eisens bei. Erst nachdem es, während es sich noch in einem stark glühenden Zustande befindet, fest geworden ist, fängt es an, sich durch die fortschreitende Erkaltung zusammenzuziehen, welche Volumverminderung das Schwinden des Roheisens genannt wird. Dieses Schwindmaß, 2 bis $2^1/_2$ Proc. seiner Längendimension beim weißen, $1^1/_2$ Proc. beim grauen Roheisen, ist von großer Wichtigkeit für die Praxis, da um so viel das Modell, nach welchem ein Roheisenguß ausgeführt werden soll, größer gemacht werden muß als der verlangte gegossene Gegenstand. Auch hierbei sind die zufälligen Bestandtheile des Roheisens von Einfluß; so z. B. schwindet schwefelhaltiges Roheisen weniger als sehr reines. Aus der ferneren merkwürdigen Eigenschaft, daß nach vorausgegangener Erhitzung und dadurch bewirkter Ausdehnung beim Wiederabkühlen das Gußeisen sich nicht völlig auf seinen ursprünglichen Rauminhalt zusammenzieht, sondern eine oft bleibende Vergrößerung (das sogenannte Quellen) zeigt, daß mit wiederholter Erhitzung und Abkühlung jedes Mal eine neue Vergrößerung eintritt, läßt sich erklären, daß endlich alle Dimensionen um 3 bis 4 Proc. (der Kubikinhalt um 9 bis 12 Proc.) größer sind als ursprünglich. Dieser Umstand erfordert in manchen Fällen der Praxis ernste Berücksichtigung, z. B. müssen Bolzen zu Plätteisen kleiner gegossen werden, um nach längerem Gebrauch noch in dem Plätteisen Raum zu haben; Roststäben in Feuerherden muß man auf ihren Unterlagen einen Spielraum

von etwa $^1/_{24}$ ihrer Länge lassen, damit sie sich frei verlängern können und nicht durch das Anstoßen genöthigt sind, sich zu krümmen. Eine nützliche Anwendung der Erscheinung, daß das Volum des Roheisens durch wiederholtes Erhitzen zunimmt, hat man ferner bei Kanonenkugeln gemacht, welche — beim Guß zu klein ausgefallen — durch Glühen für die Geschütze passend werden, falls nicht der Größenfehler zu bedeutend war.

Wird weißes Roheisen während längerer Zeit stark rothglühend erhalten und hierauf langsam abgekühlt, so verliert es seine Härte und wird weich und stahlartig. Graues Roheisen wird durch eine solche Behandlung zwar auch weich, aber zugleich mürbe. Dieses Ausglühen, Adouciren oder Tempern genannt, kann natürlich nicht unter unbeschränkter Einwirkung der Luft vorgenommen werden, weil sonst ein Theil des Eisens hierbei oxydirt werden würde. Entweder müssen die Gußwaaren, welche adoucirt werden sollen, mit einem feuerfesten Ueberzuge versehen, oder in feuerfeste Kästen, die mit einem Pulver von Kreide, Knochenasche, Kohle, Blutsteinpulver u. s. w. angefüllt sind, eingepackt werden. Gewöhnlich ist ein Gemenge von Kohle und Knochenasche das beste Adoucirpulver, da es oft wenig rathsam ist, pulverförmige Körper, wie z. B. Blutstein, zur Umhüllung der Gußwaaren anzuwenden, welche bei hoher Temperatur Sauerstoff abgeben können.

Die fremden Bestandtheile des Roheisens und auch eine zu große Menge seines Kohlenstoffs beeinträchtigen seine magnetische Empfänglichkeit und Wirkung; alles Roheisen steht in dieser Beziehung dem Stahle und selbst dem Stabeisen nach. Graues Roheisen wird schneller magnetisch, und auch stärker vom Magnet angezogen als weißes. Auch leitet das graue Roheisen die Elektricität besser als das weiße; alles Roheisen leitet schlechter als Stabeisen.

Die Oxydirbarkeit beim grauen Roheisen ist größer als beim weißen; es wird von Säuren schneller angegriffen, und die Löslichkeit in Säuren steht im umgekehrten Verhältnisse mit dem Kohlenstoffgehalt. Ein geringer Schwefelgehalt ertheilt dem Roheisen einen schnelleren und hitzigeren Fluß und macht es leichter erstarrbar, aber es wird dickflüssiger und erstarrt mit Höhlungen bei einem größeren Schwefelgehalt. Schwefelhaltiges Roheisen bei einer Temperatur erzeugt, die seinen Schmelzpunkt übersteigt, ist sehr fest; bei niedrigerer Temperatur verhindert der Schwefel die Kohlung des Eisens. Ein Phosphorgehalt macht das Roheisen härter, spröder und minder fest (schon 0,5 Proc.), ertheilt demselben aber eine größere Dünnflüssigkeit, weshalb sich solches Eisen zur Gießerei von Gegenständen eignet, bei denen es auf große Festigkeit nicht ankommt und die einer weiteren Bearbeitung durch Bohren, Drehen u. s. w. nicht bedürfen. Bei einem Phosphorgehalt von 5,6 Proc. ist das Eisen noch zur Gießerei tauglich. Kohlenstoff und Phosphor ergänzen sich im Roheisen, sodaß ein größerer Phosphorgehalt die Ausscheidung einer größeren Menge Graphit veranlaßt. Silicium wird aus der Kieselerde der Beschickung durch Kohle und Eisen bei hinreichend hoher Temperatur reducirt. Weißes Roheisen pflegt höchstens $^1/_2$, graues bis 3 Proc. und mehr Silicium zu enthalten. Den größten Gehalt an Silicium hat das bei erhitzter Luft mit Coks oder Anthracit erblasene graue Roheisen. Durch einen Gehalt an Silicium verliert das Roheisen an Festigkeit, wird aber härter. Ein damit überladenes Eisen eignet sich wegen seiner Härte nicht zu Gußwaaren. Die Reinigung des Roheisens, die Entfernung des Phosphors und Siliciums aus demselben behufs der Stabeisen- und Stahlbereitung, wird das Feinen des Eisens, **finage, mazéage anglais, fining**, genannt; auch das s. g. Weißmachen, Raffiniren, wird hiermit bezeichnet und bezweckt hauptsächlich die Zerstörung des Graphits, und somit das schnellere Garen, und die Abscheidung von Schwefel und Phosphor. Der Proceß hierbei ist, daß man gewöhnliches Gußeisen im Flammofen umschmilzt und dabei Stabeisen zusetzt, so z. B. in England für zähes Gußeisen (**toughened cast-iron**) 20 bis 40 Proc. kleine Stückchen weichen Eisens. Diese halbentkohlten Producte besitzen größere Festigkeit und werden gewöhnlich als Hartguß, **case hardened castings, chilled work**, bezeichnet. Man verwendet den Hartguß mit Vortheil zu Walzen, Wagenrädern und zu Herzstücken für Kreuzungen bei Eisenbahnen als ein Metall von langer Dauer. Hartgeschosse werden sogar den Gußstahlgeschossen häufig vorgezogen.

Zu den großen Fortschritten auf dem Gebiete der Eisenindustrie gehört auch die Darstellung des hämmerbaren Gußeisens, **fonte melléable**, d. h. die Ueberführung des Gußeisens theilweise in Schmiedeeisen, also das Schmiedbarmachen desselben, um z. B. Gegenstände, welche durch Schmiedeeisen mühsam herstellbar sind, zunächst in roher Form aus Gußeisen zu gießen, und dann, nachdem diese Gußwaaren durch einen besonderen Proceß schmiedbar gemacht worden sind, dieselben wie geschmiedete Waaren fertig zu machen. Für kleinere Gewerbtreibende, Schlosser, Mechaniker, Uhrmacher, Messerschmiede u. s. w. hat dieses hämmerbare Gußeisen in neuester Zeit eine große Wichtigkeit erlangt; es dient zur Herstellung einer großen Menge kleiner Gegenstände, z. B. Schlüsseln, Hähnen, Schrauben, Schloßtheilen, Gewehrtheilen, Gabeln, Knöpfen, Ringen u. s. w., welche weniger zerbrechlich sind, als wenn sie von gewöhnlichem Gußeisen wären, und billiger geliefert werden können, als wenn sie aus Stabeisen geschmiedet werden müßten. Auch Kutschenbeschläge, Statuetten, Candelaber, Waagebalken werden mit Vortheil daraus gemacht. Zu starken Maschinentheilen, Pistolenläufen eignet es sich dagegen nicht. Der Uebergang des Gußeisens in hämmerbares Metall beruht ausschließlich auf einer molekularen Veränderung infolge der andauernden Hitze bei fast vollständigem Luftabschluß, und zwar trifft diese Umsetzung hauptsächlich den im weißen Gußeisen enthaltenen Kohlenstoff.

Wird von den fremden Stoffen, durch deren Beimischung sich die im Großen gewonnenen Eisensorten von dem chemisch reinen Eisen unterscheiden, zunächst der Kohlenstoff, welcher jene Sorten am meisten charakterisirt, berücksichtigt, so ergibt sich aus den Untersuchungen der Fachleute, daß Eisen, welches außer 0,65 Proc. Kohlenstoff keine andere Beimischung enthält, nach dem Ablöschen in Wasser (Härten) bereits einen solchen Härtegrad erlangt, daß es am Stahl Funken gibt. Ein solches Eisen kann daher schon als Stahl betrachtet werden. Stahl mit einem Kohlgehalt von 1,4 bis 1,5 Proc. zeigt nach dem Ablöschen einen sehr beträchtlichen Härtegrad, der zunimmt, je nachdem der Kohlgehalt sich steigert; allein die Festigkeit und Schweißbarkeit vermindert sich. Mit 1,75 Proc. Kohle besitzt er nur noch geringe Schweißbarkeit, mit 1,9 Proc. ist er in der Hitze kaum schmiedbar, läßt sich aber in der Kälte noch ausdehnen und scheidet — geschmolzen und langsam abgekühlt — noch keinen Kohlenstoff als Graphit aus. Undehnbarkeit in der Kälte und Graphitausscheidung treten erst bei etwa 2,3 Proc. Kohlgehalt ein, und hier würde daher die Grenze zwischen Stahl und Gußeisen zu setzen sein. Ueberdies ist aller im grauen Roheisen vorkommende Graphit nicht chemisch rein, sondern mehr oder weniger durch Eisen und Silicium, zuweilen auch wol noch durch andere Stoffe verunreinigt.

Die sämmtlichen zur metallurgischen Gewinnung des Roheisens in Anwendung kommenden Erze sind solche Mineralien und natürlich vorkommende Mineralgemenge, welche in dem Grade eisenhaltig und frei von schädlichen Bestandtheilen sind, daß aus denselben ein zu technischen Zwecken brauchbares Eisen mit ökonomischem Vortheil gewonnen werden kann, und entweder Verbindungen des Eisens mit Sauerstoff, des Eisenoxyds mit Wasser oder des Eisenoxyduls mit Kohlensäure sind. Die Darstellung des Roheisens aus den Eisenerzen geschieht daher durch einen einfachen reducirenden Schmelzproceß, bei welchem die dem Eisenerze beigemengte Gebirgsart verschlackt, das Eisen aber als geschmolzenes Roheisen ausgeschieden wird. — Die Geschichte desselben verliert sich bis in die ältesten Zeiten. Schon 3000 Jahre vor Christi Geburt erzeugte der Hebräer Tubalkain dasselbe. Daß die Aegypter und die Juden bereits Eisen und Stahl zu bearbeiten und zu erzeugen wußten, geht aus Mosis Schriften und mehreren Stellen des alten Testaments hervor, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Phönizier diese Kunst verbreiteten. In den späteren griechischen Zeiten war die Völkerschaft der Chalyber am schwarzen Meer berühmt durch das von ihr gelieferte harte Eisen (Stahl); Chalybs oder chalybisches Erz wurde hiernach der Gattungsname für gehärtetes Eisen. Auch Aristoteles (300 J. v. Chr.) kannte schon die Umwandlung des Eisens in Schmiedeeisen und Stahl. Die Eisengruben auf der Insel Elba und in Steiermark waren 3 bis 400 Jahre v. Chr. schon berühmt, und Plinius nennt das Eisen mit Recht ein **optimum vitae pessimumque instrumentum**, da ihm der große Einfluß desselben für die menschliche Gesellschaft nicht entging, ja Roheisen, Stabeisen und Stahl als Schlüssel der gesammten neueren Cultur und Civilisation betrachtet werden müssen. Die Gewinnung dieses nützlichsten der Metalle ist über alle Welttheile und Länder verbreitet. Agricola hat im J. 1561 eine genauere Beschreibung des Frischprocesses gegeben, wie derselbe noch vor wenigen Jahrzehnten in einigen Gegenden üblich war. Die Eisenerze kommen in den verschiedensten Formen und Zusammensetzungen vor, und obgleich sie nur selten größere Massen oder gar eigenthümliche Berge bilden, so sind sie doch einestheils so wichtig für die Industrie, und anderntheils wirklich so bedeutend hinsichtlich ihres Antheils an der Bildung der Erdrinde, daß die Eisenhüttenindustrie einen wesentlichen Zweig des Staatshaushaltes bildet, der mit so manchen anderen staatsökonomischen Interessen eng verwachsen ist. Sie greift in zahlreiche Gewerbe ein und liefert uns in den Eisenbahnen die Hauptadern für die Circulation industrieller Thätigkeit. Jedes Volk, das wir in Eisen arbeiten sehen, hat Anspruch auf eine gewisse culturhistorische Rangstufe. Allein Jahrtausende hindurch blieb auch dieser technische Zweig ein Kleingewerbe. In Deutschland hatte man noch im 16. Jahrh. zum Ausbringen nur niedrige Oefen oder kleine Herde, in denen man bei einem großen Metallabgange aus leichtflüssigen Erzen eine Art Stabeisen gewann, das noch einmal im Ofen behandelt und dadurch zu Weicheisen wurde. Die große wirthschaftliche Bedeutung des Eisens begann erst mit Einführung des Hohofenprocesses zu Anfang des 16. Jahrh., und später 1580 in England, wo Dudley das Verfahren erfand, das Eisen aus seinen Erzen vermittels der Steinkohlen auszuschmelzen. Und wieder erst 100 Jahre später fand das Verfahren allgemeine Aufnahme, und im J. 1740, also wiederum etwa 100 Jahre später, wurde zu Colebrookdale in Shropshire der erste Hohofen in Betrieb gesetzt und 1784 erfand Cort den Puddlingsproceß zur Umwandlung des Hohofenroheisens in Schmiedeeisen in größerem Maßstabe. Aber es wurden damals in England auf 35 Hohöfen nur 340,000 Ctr. Roheisen erzeugt; im J. 1870 betrug in England und Schottland die Production 115 Millionen Centner. Die hiernächst meist productivsten Länder sind Frankreich mit 25 Millionen, Nordamerika mit 20, Preußen mit 16, Belgien mit 9, Oesterreich mit 7, Rußland mit 6, Schweden mit 5, Australien mit 2, und Spanien mit 1 Million Centner. Im J. 1875 stieg die Production auf 340 Mill. Centner; der Gesammtwerth beträgt etwa $2^1/_2$ Milliarden Mark. Von 100 Theilen Roheisen dienen 75 Theile zur Darstellung von Stahl und Schmiedeeisen und nur 25 Theile zu Gußwaaren. Das Quantum des im Zollverein gewonnenen Roheisens stieg von 1860 bis 1872 von 9 auf 24 Millionen Ctr., die Gußwaaren aus Roheisen von 2 auf 5 Mill., Stabeisen und gewalztes Eisen von 6 auf 16 Millionen, die Production von Stahl von $^1/_2$ auf 4 Millionen Ctr. In der industriellen Welt sind, wie in der politischen, die letzten 130 Jahre wol die historisch

merkwürdigsten und bedeutsamsten zu nennen und es lassen sich innerhalb dieses Zeitraumes in Hinsicht auf die Eisenproduction besonders folgende vier Hauptepochen hervorheben: 1) Verwendung der Steinkohlen zur Roheisenbereitung 1740—1748; 2) Darstellung von Winkelschienen aus Gußeisen zu Colebrookdale 1767; Anwendung des Gußeisens zum Dampfmaschinenbau von Bulton und Watt 1769 und statt des Holzes von Smeaton; 3) Erfindung des Puddelns von Cort 1784 und Anwendung des Walzwerks statt des Zeughammers durch denselben; Verwendung gewalzter Schienen statt gußeiserner von Birkingshaw 1820 und 1825 von Stephenson zu der ersten für das Publicum bestimmten Eisenbahn von Stockton nach Darlington; und endlich 4) Bessemer's Frischproceß seit 1856; Verwendung des Bessemerstahls statt Schmiedeeisen zu Dampfkesseln und Eisenbahnschienen (s. Art. Gußstahl). Mit dem sich fortwährend steigernden Bedarf und der Production an Roheisen stiegen auch die Verbesserungen in den Hohöfen. So hat man z. B. zu Newport bei Middlesbrough den Inhalt der Oefen von 5000 auf 16,000, ja neuerdings bis auf 30,000 Kubikfuß Inhalt gebracht, und während man früher den Wind nur auf 343° C. erhitzte, erhitzt man ihn jetzt auf 593° C. Bei den neuesten Oefen ist die Production bis auf 500 Tonnen pro Woche gestiegen, und man verbraucht auf eine Tonne Roheisen nur 20 Ctr. Kohlen, während im J. 1854 noch 32 bis 40, und später 23—24 Ctr. erforderlich waren. Die Gebläse liefern jedem Ofen etwa 8000 Kubikfuß Wind pro Minute mit $4\frac{1}{2}$ Pfd. Ueberdruck. Die ungeheure Eisenproduction resultirt aus dem enormen Bedarfe des Eisens, den der Maschinenbau, die Eisenbahnen, Geräthe und Materialien aller Art consumiren und somit die Eisenindustrie zum bedeutendsten und wichtigsten Theil der Metallindustrie erheben. Läßt man hier den nationalökonomisch wichtigen Satz gelten, daß der Preis der überhaupt werthhabenden Producte auf dem Weltmarkte in ihrer Linie von ihrer Menge und erst in zweiter von ihrer Brauchbarkeit abhängig ist, so werden diese Bedingungen bei dem Eisen erfüllt, und neben dem Eisen ist Gold das relativ wohlfeilste Metall. Ihm zunächst steht das Silber, dann folgen Kupfer, Blei, Zinn und Zink.

Literatur: Karsten, Handbuch der Eisenhüttenkunde, 3. Aufl. 1841. Th. Scheerer, Lehrbuch der Metallurgie, 2. Th. 1853. Wedding, Grundriß der Eisenhüttenkunde, 1871. Derselbe, Die Anlage und Einrichtung der Eisenhütten, 1876. Dürer, Handbuch des Eisengießereibetriebes, 1875. Kerl, Grundriß der Eisenhüttenkunde, 1875. Jahrbuch der Erfindungen von Hirzel und Gretschel, 1865—77. Karmarsch und Heeren, Techn. Wörterb. 3. Aufl. bearbeitet von Kick und Hirtl. Prag 1877. (*C. Reinwarth.*)

GÜSSING (auch Gissing), ungarisch Nemet-Ujvar, Marktflecken in Ungarn, im Comitate Eisenburg oder Vás, $1\frac{1}{2}$ Meile nördlich von St. Gotthard an der Czenitza, mit 2118 Einwohnern, meist Katholiken und 500 Israeliten, ist Sitz eines gemischten Stuhlrichter- und Steueramtes. Seit 1647 befindet sich in Güssing ein Franziskanerkloster mit der Gruft der gräflichen Familie Batthyanyi. Das auf einem Berge erbaute feste Schloß spielte als Grenzfeste in der ungarischen Geschichte eine wichtige Rolle, so während der Belagerung von Güns 1532, zur Zeit der Schlacht von St. Gotthard a. d. Raab (1. Aug. 1664) und bei anderen Gelegenheiten. (*O. Delitsch.*)

GUSSMAUERWERK (Beton), eine von Lebrun erfundene Bauart. Das Gußmauerwerk wird aus wasserfestem Kalk, Sand, Kies oder anderen kleinen Steinstücken oder aus den Abgängen von dem Behauen der Steine, Ziegelstücken u. s. w. hergestellt. Der Kalk muß natürlicher oder künstlicher wasserfester sein; der reine Kiessand ist für den wasserfesten Mörtel der beste; der gegrabene Sand paßt mehr für den fetten Kalk. Die Größe der Körner des Sandes hat auf die Festigkeit des Mörtels wesentlichen Einfluß, je nach Art des Kalkes, welchen man dem Sande zusetzt. In dieser Beziehung ist der Sand folgendermaßen zu ordnen: Für sehr wasserfesten Kalk nimmt feiner Sand den ersten, gemengter den zweiten, grober den dritten Rang ein. Für mäßig wasserfesten Mörtel ist die Reihenfolge: gemengter, grober, feiner Sand; für fetten Kalk: grober, gemengter, feiner Sand. Sand, dessen Körner eine unregelmäßige Form haben, ist der bessere, weil sich die rauhen Körner mit dem Kalke fester und inniger verbinden. Der sehr feine, fast staubige und der aus kalkigen und sehr festen Theilen bestehende Sand gibt mit wasserfestem Kalke vorzüglich guten Mörtel von allen Graden der Festigkeit. Ebenso gibt der Staub von Straßen, die mit kalkartigen Steinen geschottert werden, mit wasserfestem Kalke sehr festen Mörtel. Was den Kies oder die Steinstücken anlangt, so müssen dieselben eine zur Masse verhältnißmäßige Größe haben, wie das zur Erhaltung der Straßen verwendete Schottermaterial. Zerschlagener Kies aus Flußbetten ist wegen der Kanten in der Reinheit der beste; unreinen Kies muß man im fließenden Wasser oder durch eine andere Vorrichtung rein waschen. Schutt aus Steinbrüchen gibt sehr gutes Gußmauerwerk, weil sich der Mörtel mit den rauhen Steinflächen sehr fest verbindet; dasselbe gilt auch von hartgebrannten Ziegelstücken. Um dem Gußmauerwerk größere Bindekraft und Härte zu geben, setzt man dem wasserfesten Kalkmörtel noch Cement oder Puzzolane zu.

Bei der Bereitung des Mörtels zum Gußmauerwerk müssen nothwendig Sand und Steinstücke ganz in Kalk eingehüllt sein. Um die Menge des nothwendigen Kalkes kennen zu lernen, kommt es darauf an, die Zwischenräume zwischen dem Sande und den Steinstücken zu erfahren. In dieser Beziehung haben Versuche gelehrt, daß trockener Sand 35 Proc. Flüssigkeit aufnimmt und sich dann um $\frac{7}{100}$ seines früheren Volumens senkt. Trockener Sand nimmt daher mehr Raum ein als nasser. Kies so groß wie Haselnüsse nimmt 45 Proc. Flüssigkeit auf, und Steinstücke so groß, wie sie zum Straßenschotter

verwendet werden, nehmen 44 Proc. Flüssigkeit auf. Hieraus erhellt, daß die Zwischenräume kleiner sind, wenn grober Kies mit feinem Kies, und feiner Kies mit Sand gemengt wird. Die Verhältnisse des Kalkes zum Sande im Mörtel werden für die verschiedenen Arten des Mauerwerks dieselben sein, nicht aber der Bedarf an Mörtel zu den verschiedenen Arten von Mauerwerk. Nach Obigem werden zwar die Zwischenräume des Sandes mit 35 Proc. Wasser gefunden, aber diese 35 Proc. reichen blos hin, um die Zwischenräume auszufüllen, nicht aber um die Sandkörner auch einzuhüllen; es ist deshalb mehr Kalk nöthig und zwar 50 Proc., bei Staubkalk sogar 65—70 Proc. Der Mörtel muß möglichst ohne Hinzuthun von Wasser bereitet werden, denn es ist besser, wenn der Mörtel etwas steifer und dicker, die Steine aber nässer sind. Ebenso wie beim Mörtel der Sand vom Kalke ganz umgeben sein muß, müssen auch die Steine des Gußmauerwerks vom Mörtel ganz umhüllt sein. Je nachdem die Steinstücken oder Kiese größer oder kleiner sind, ist mehr oder weniger Mörtel erforderlich. Die Größe der Steine richtet sich wieder nach der Stärke der aufzuführenden Mauern. Zu 6—18 Zoll starken Mauern dürfen die Steine nicht größer sein als gewöhnlicher Straßenschotter; zu dicken Mauern kann man größere Steine verwenden. Folgendes Verhältniß der Bestandtheile des Gußmauerwerks scheint das angemessenste zu sein. Um 100 Kubikfuß Gußmauerwerk zu erhalten, nimmt man 26 Kubikfuß wasserfesten Kalk, 39 Kubikfuß Sand und 65 Kubikfuß Kies oder Steine. Diese 130 Kubikfuß geben 100 Kubikfuß Gußmauerwerk. Da, wo die Gleichförmigkeit des Gußmauerwerks nicht so streng nothwendig ist, wie z. B. bei Grundmauern, kann man der Ersparniß halber mehr Kies nehmen, z. B. 26 Kubikfuß wasserfesten Kalkteig, 52 Kubikfuß Sand, 100 Kubikfuß Kies; zusammen 178 Kubikfuß Bestandtheile, welche 120 Kubikfuß Mauerwerk geben.

Zur Bereitung des Gußmauerwerks ist eine Werkstelle nothwendig, in welcher der Kalk vor Regen und Erdfeuchtigkeit gesichert ist und dem bereiteten Mörtel die Feuchtigkeit durch den Erdboden nicht entzogen wird. Eine hinreichende Menge Wasser in der Nähe der Werkstätte ist nothwendig. Die Mengung des Gußmauerwerks kann geschehen, indem man den Mörtel auf einem Breterboden ausbreitet und ein gewisses Maß von Kies oder Steinstücken darauf wirft, dann schaufelt man den Haufen zusammen, stampft ihn auseinander und fährt so fort, bis Alles vollständig gemengt ist. Der Erleichterung wegen kann man mehrere kleine Haufen machen, welche zuletzt zusammengeschaufelt werden. Dem Mörtel darf man während der Arbeit kein Wasser zusetzen; wäre der Stein zu trocken und wasserziehend, so muß er, ehe er dem Mörtel zugeführt wird, besprengt und dann abgewartet werden, bis das überflüssige Wasser wieder abgetropft ist. Sind die zum Mauerwerk bestimmten Bestandtheile zu naß, so kann durch Zusatz von Staubkalk geholfen werden. Zur Mischung der zum Gußmauerwerk nöthigen Bestandtheile kann man sich sehr vortheilhaft einer Maschine bedienen. Dieselbe besteht aus einer horizontal gelegten conischen Tonne, welche mittels ihrer Axe auf einem einfachen Gestelle ruht; an der inneren Seite der Tonne sind starke eiserne Dorne angebracht. An dem schmaleren Ende der Tonne werden die abgemessenen Bestandtheile eingeworfen und diese dann mit Kurbeln, entweder durch Menschen oder mittels der eingeschlungenen Seile oder Ketten durch ein Pferd bewegt, zu welchem letzteren Zwecke ein Rad horizontal angebracht wird. Ist die Masse hinreichend gemengt, so werden die am breiteren Ende angebrachten Klappen geöffnet, und die ganze Masse wird durch wiederholtes Umdrehen ausgeschüttet. Sollte jedoch der Kalkteig schon etwas zu fest geworden sein, so muß er vor der Vermischung mit Stößeln gestampft werden, bis der Teig wieder flüssig geworden ist, und zwar ohne Zusatz von Wasser, indem das beim Löschen gebundene Wasser durch das Stampfen wieder frei wird. Diesen Erfolg kann man aber nur bei Grubenkalk erzielen, zu Staubkalk muß immer Wasser zugesetzt werden. Das auf diese Art erhaltene Material zum Gußmauerwerke muß sogleich nach dessen Bereitung verwendet werden.

Die vorzüglichste Eigenschaft des Gußmauerwerkes besteht darin, dichte und gleichförmige Massen zu bilden, welche in kurzer Zeit die Festigkeit und Widerstandsfähigkeit von Steinen mittler Härte annehmen, sodaß eine Schicht Gußmauerwerk wie ein Stein aus einem einzigen Stücke angesehen werden kann. Dieser Eigenschaft wegen eignet sich das Gußmauerwerk vorzugsweise zu Grundmauern, da kein anderes Mauerwerk größere Sicherheit gegen die ungleiche Zusammenpressung des Bodens darbietet; die Ursache davon ist, daß das Gußmauerwerk, welches eine gleichförmige starke Masse bildet und mit einer breiten Fläche auf dem Boden aufliegt, sich nicht theilweise setzen kann, wie dieses bei den Steinen des gewöhnlichen Mauerwerks möglich ist. Ist ein Erdreich nicht sehr widerstandsfähig, aber doch von gleicher Beschaffenheit, so kann man die Ausgrabung tiefer Fundamente ersparen, um bis auf festeres Erdreich zu stoßen, indem man sich darauf beschränkt, eine 10—12 Zoll dicke Schicht Gußmauerwerk von der zwei- bis dreifachen Breite der aufzuführenden Mauer herzustellen. Die zweite Schicht erhält dieselbe Breite und Stärke, und die nächstfolgenden Schichten werden immer weniger breit gemacht, bis die vorausgesetzte Stärke des Mauerwerks erreicht ist. Das Gußmauerwerk hat aber auch noch die Eigenschaft, daß es von der Feuchtigkeit nicht durchdrungen wird, und daß daher im nassen Erdreiche erbaute Keller, Kanäle u. s. w. durch eine Grundlage oder völlige Umschließung mit Gußmauerwerk ganz trocken erhalten werden können. Weiter eignet sich das Gußmauerwerk aus derselben Ursache besonders zu Grundlegungen bei Wasserbauten, z. B. Brücken, Ufermauern, Schleusen u. s. w., und durch Anwendung dieser Bauart wird meist die kostspieligere Grundirung mittels pillotirter Roste und Fangdämme erspart. Wenn Gußmauerwerk

zu Grundirungen im Trockenen verwendet wird, so ist außer der sorgfältigen Bereitung weiter keine Vorsicht nöthig, wol aber bei der Verwendung im Wasser. Wenn nämlich die Gußmasse schichtenweise im Wasser aufgeschüttet wird, so fließt sie auseinander, und es steigen weiche, weißliche, breiartige Massen an der Oberfläche auf, welche weggenommen werden müssen, weil sonst Senkungen entstehen können. Soll Gußmauerwerk in einiger Tiefe unter dem Wasserspiegel hergestellt werden, so wird das Gußmaterial in die zu seiner Aufnahme bereiteten Kästen von Spundwänden in Kübeln mittels einer Winde hinabgelassen; unten angelangt wird der Kübel durch Anziehen eines daran befestigten Seiles umgestülpt und die Gußmasse mit einer Krücke ausgebreitet. Aber auch zur Ausführung von Hochbauten eignet sich das Gußmauerwerk ganz vorzüglich. Das Verfahren dabei ist ganz dasselbe wie beim Rißbau, nur daß Fenster- und Thüröffnungen besser von gebrannten Ziegeln hergestellt werden. Die Kosten des Kubikfußes Gußmauerwerk stellen sich auf 40—75 Pfennige.

(*William Löbe.*)

GUSSONEA. Drei verschiedene Botaniker haben dem um die Erforschung der italienischen Flora sehr verdienten Gussone Gattungen gewidmet, ohne daß eine derselben angenommen wäre. Die von A. Richard benannte Gussonea ist mit Saccolabium *Lindley* identisch, die gleichnamige von Presl fällt mit Schoenus zusammen und die von Sprengel aufgestellte Gattung dieses Namens läßt sich von Excoecaria nicht trennen.

(*Garcke.*)

Ende des siebenundneunzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Stanford University Libraries
3 6105 014 747 195

AE
27
A6
Sect. 1
v. 97

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.